


QUAECUMQUE · SUNT · VERA
ὁ λόγος
πλήρης
χάριτος
καὶ
ἀληθείας
· 1851 ·




Digitized by Google

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Sechsundneunzigster Band.

Wien, 1907.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.



Inhalt des sechsundneunzigsten Bandes.



DIE AUFHEBUNG

DER

BISCHÖFLICH OLMÜTZSCHEN MÜNZSTATT ZU KREMSIER.

EIN BEITRAG ZUR ÖSTERREICHISCHEN MÜNZGESCHICHTE

VON

DR. JOSEF RAUDNITZ.

VORGELEGT IN DER SITZUNG AM 11. OKTOBER 1905.

Die Bischöfe von Olmütz besaßen, gleich vielen anderen geistlichen und weltlichen Fürsten der früheren Zeit, das Münzrecht, d. h. das Recht, Münzen des eigenen Gepräges auf eigener Münzstatt zu schlagen. Seit wann die Bischöfe von Olmütz dieses Recht ausübten, läßt sich wohl nicht mehr mit Sicherheit ermitteln.

Einiges Licht in das Dunkel, in welches das Münzrecht der Bischöfe von Olmütz gehüllt ist, brachte der Rakwitzer Münzenfund,[1] indem durch denselben unwiderleglich konstatiert wurde, daß die Bischöfe von Olmütz bereits in der Mitte des 11. Jahrhunderts sich des Münzrechtes erfreuten. Die ursprüngliche Münzstatt der Bischöfe von Olmütz war Podivin. Als sich die Bischöfe von Prag dieses Schlosses bemächtigten, erhoben die mährischen Bischöfe dagegen sowohl beim Kaiser, wie auch beim päpstlichen Stuhle Klage.

Herzog Wladislaus II. von Böhmen legte sich ins Mittel und schlichtete den Streit[2] in der Weise, daß er dem Bischof Otton von Prag das Gut Silen (Selan) gab, wogegen das castrum Podiwin dem Bischof Henricus von Olmütz zurückerstattet wurde. Bei diesem Anlasse erteilte Herzog Wladislaus (um 1144) dem Bistum Olmütz das Münzprivilegium.[3] Kaiser

---

[1] Über den Rakwitzer Münzenfund vgl. Prof. Smolik in den ‚Archeologické a mistopisné Památky' 1886, ferner Dr. F. Kupido im XVI. Bande der Berliner Zeitschrift für Numismatik und Prof. Dr. A. Luschin von Ebengreuth im XVIII. und XIX. Bande der Wiener Numismat. Zeitschrift.

[2] Näheres hierüber enthält der Aufsatz: Über das Münzrecht der Fürstbischöfe und Erzbischöfe von Olmütz von Dr. G. A. Branowitzer im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 1849.

[3] Privilegium Wladislai Ducis Boemorum super Podivin Episcopo et Ecclesiae Olomucensi datum.

Konrad III. bestätigte (ddo. Babenberg 1144) diese Vermittlung und die Übergabe des Schlosses Podivin und erteilte gleichzeitig den Bischöfen von Olmütz ein weiteres Münzprivilegium.[1] In

... Qua de re etiam Sanctam Olomucensem Ecclesiam super Castro Podivin, quod in Moravia situm est, saepe apud Praedecessores nostros Boëmorum Duces et quod majus est, apud Apostolicam Sedem quaerimoniam movisse cognovimus, et idem Castrum ex antiquo juris sui fuisse, sed postea lite quidem tantummodo contestata, sed nullo modo decisa, in jus Pragensis Episcopi, nescio qua ratione transisse comperimus. Primum quidem divinae Iustitiae intuitu, ac deinde venerabilis viri Domini Henrici Olomucensis Episcopi interventu praedictum Castrum Olomucensi Ecclesiae restituimus et ne ulla super hoc Pragensi Ecclesiae posset deinceps oriri reclamatio competens, pro libitu Domini Ottonis Pragensis Episcopi concambium Silen scilicet cum appendiciis suis Pragensi Ecclesiae principali munificentia contulimus, ut et Olomucensis Ecclesiae diuturna quaerela justo exitu terminata sopiretur, et Ecclesiae Pragensi nihil super hoc diminutum videretur, jura quoque antiquae institutionis super eodem castro reformare intendentes, monetam, ut primo fuit, inibi fieri statuimus, insuper liberali munificentia concedentes principali auctoritate roboravimus, ut praedictae Olomucensis Ecclesiae homines, sive sint liberi sive servi cujuscunque conditionis, cujuscunque aetatis, aut sexus, tam in Domini Wladislai, quam Domini Cunradi, nec non Domini Ottonis terra commorantes ab eorum successorumque quoque Moraviae Principum potestate et Domino sequestrati ac penitus religati nullis tributorum, vestigalium, caeterumque hujusmodi exactionibus gravari debeant, ab omni infestatione et vexatione Principum terrae illius liberi permaneant, nullus eos pro castrorum, quae in terra illa sita sunt, reaedificatione, nullus pro ingruenti aliqua expeditione inquietate audeat, sed ab omni prorsus numerum executione liberi, ea tantum, quae Venerabili Patri nostro Olomucensi Episcopo Henrico, qui in praesentiarum habetur, ejusque successoribus substituendis in perpetuum commoda visa fuerint, exequendi liberam facultatem habeant, ut autem hoc nostrae constitutionis donum amodo et deinceps auctore Deo ratum habeatur perpetui Anathematis obtentu ab utroque Episcopo firmari rogavimus, scriptique praesentis tenore, et sigilli nostri impressione, simul etiam Nobilum nostrorum, caeterorumque testium annotatione roborari fecimus; quorum nomina sunt haec: Otto, Pragensis Episcopus, Daniel Pragensis Praepositus, Boguslav Wissegradensis Propositus etc. etc.

[1] Privilegium Conradi secundi Romanorum Regis super Castello Podivin Henrico Episcopo et Ecclesiae Olomucensi apud Babenberg nunc Bamberg. Anno 1144.

... Ea propter Reverende Pater Henrice Olomucensis Praesul, quem ob religionis immaculatae meritum praeceptorem, et tanquam Mediatorem in his, quae ad Dei cultum principaliter pertinent, prae omnibus Regni Nostri Pontificibus elegimus, per praesentis praecepti paginam reddimus

späterer Zeit[1] verloren die Bischöfe von Olmütz das Schloß Podiwin neuerdings, worauf Kaiser Rudolf II. im Jahre 1608 dem damaligen Bischof und Kardinal von Dietrichstein und allen seinen Nachfolgern eine neue Münzstatt, und zwar zu Kremsier gestattete, wo dieselbe bis zu ihrer definitiven Aufhebung im Jahre 1759 verblieb. Diese mit einer ganz ungewöhnlichen Energie und Konsequenz durchgeführte Aufhebung war der Schlußakt eines durch fast ein volles Jahrhundert zwischen der ‚Hofkammer' einerseits und den Bischöfen von Olmütz anderseits sich hinziehenden Konfliktes, dessen Ursache zum größten Teile in der Art und Weise zu suchen ist, in welcher die Bischöfe von Olmütz ihr Münzprivilegium ausübten. Eine bemerkenswerte Rolle spielte in diesem Konflikte die böhmische Hofkanzlei, indem sie sich teils offen auf die Seite der Bischöfe von Olmütz stellte, teils durch allerlei Mittel die Durchführung der von der Hofkammer angeordneten Maßregeln zu verzögern, ihnen hiedurch die Wirkung zu benehmen, kurz die Bischöfe zu begünstigen suchte.

Was die Erteilung des Münzrechtes an die Bischöfe von Olmütz anbelangt, so ist dieselbe in ein gewisses Dunkel gehüllt und bereits zu Anfang des 18. Jahrhunderts hegte die Hofkammer bezüglich der Echtheit dieser Privilegien Zweifel. Bei dem Konradischen Privilegium wurde aus den Worten ‚Conradus secundus' und aus den Schlußworten des Privilegiums: ‚Anno immaculatae incarnationis MCXLIIII Indictione vero regnante Cunrado Romanorum Rege secundo, Anno vero regni ejus septimo data est apud Babenberg in Christo feliciter

---

tibi et per te Olomucensi Ecclesiae tuisque Catholicis successoribus in perpetuum confirmamus castellum Podewin cum omnibus suis pertinentiis, cum omni integralitate, potestate, utilitate et fructu, qui exinde provenire nunc et in omne tempus potest, ut Ecclesiae Olomucensis Pontifices habeant, possideant, libere et absque ullius contradictione utantur et disponant . . . . Adcumulandam vero nostrae devotionis benevolentiam in eodem Castro percussuram monetae publicae tibi concedimus et confirmamus, super quo Regia authoritate praecipimus, ne quis Dux aut Comes eam interdicere, aut corrumpere ullo modo audeat, poenam a Nostra Majestate debitam suscepturus, qui adversus nostra instituta venire ausu temerario tentaverit. (Abgedruckt im ‚Codex Diplomaticus et epistolaris Moraviae' herausgegeben von Anton Boczek.)

[1] Nach dem Aufsatze von Branowitzer vor dem Jahre 1221.

Amen' Verdacht geschöpft.[1] Besondere Bedenken hatte aber die Hofkammer gegen jenes von den Bischöfen zu Olmütz behauptete Privilegium, aus welchem sie das Recht ableiteten, alle jene Münzsorten prägen zu dürfen, die der jeweilige Regent der österreichischen Erbländer in seinen Münzstätten prägen ließ (das sogenannte österreichische Privilegium),[2] und deshalb ersuchte

---

[1] Was den Schlußsatz des Privilegiums anbelangt, so führte die böhmische Hofkanzlei, welche sich für die Gültigkeit des Privilegiums einsetzte, das Wort ‚immaculatae' statt des zu erwartenden Wortes ‚Dominicae' auf ein Verschreiben und das Fehlen der Zahl VI^ta nach dem Worte ‚Indictione' auf ein Versehen des Kopisten zurück. Daß sich Kaiser Konrad III. als ‚secundus' bezeichnete wird damit erklärt, daß Konrad I. niemals die römische Kaiserkrone empfangen und sich auch niemals in seinen ‚Diplomatibus' ‚Rex Romanorum' genannt habe; auch habe sich Kaiser Konrad III. nicht nur in diesem Falle, sondern auch in vielen anderen Fällen ‚Romanorum rex secundus' genannt.

[2] Privilegium Rudolphi II. Romanorum et Bohemiae Regis super cudenda moneta in civitate Cremsirensi, Principi Francisco Cardinali a Dittrichstein concessum.

Nos Rudolphus secundus Dei Gratia Electus Romanorum Imperator semper Augustus etc. Notum facimus universis et singulis cujuscunque dignitatis, et Eminentiae, quibus praesentium copia fuerit videndi, legendi, seu eas audiendi aliquando facta fuerit, Reverendissimum in Christo Patrem, Dominum Franciscum Sacrae Romanae Ecclesiae Titulo S^ti Sylvestri in Campo Martio Presbyterum Cardinalem a Dittrichstein, Episcopum Olomucensem, et Regiae Capellae Bohemiae Comitem, Consiliarium Nostrum intimum, Amicum et Principem Nostrum dilectum, insinuasse Nobis Privilegia divae memoriae Praedecessarum Nostrorum, Conradi II. Romanorum et Wladislai Bohemiae Regum, quibus potestatem cudendae in Castro Podivin Monetae, Episcopis Olomucensibus pia liberalite indulserant; et quoniam compluribus abhinc Annis dictum Castrum Podivin ab Episcopatu Olomucensi abalienatum in aliorum Iurisdictionem et possessionem venit, humillimas preces Nobis obtulisse, ut confirmata hujusmodi cudendae monetae potestate et Gratia, antiqua eam alio videlicet Cremsirium in Civitatem, et Residentiam Episcoporum, Olomucensium transferre dignaremus.

Nos vestigiis Praedecessorum Nostrorum insistentes adcumulandam Nostrae devotionis benevolentiam effectumque pietatis in saepe dictam Olomucensem Ecclesiam declarandam; precibus praedicti Domini Cardinalis utpote moderni ejusdem Eposcopi clementer annuimus, et ex certa scientia Nostra, re prius bene deliberata, interveniente etiam fidelium Nostrorum consilio de plenitudine Romanae Imperatoriae potestatis tamquam Rex Bohemiae, supra nominato Episcopatui Olomucensi ejusdemque pro tempore Praesidi, dicto Domino Francesco Cardinali, omnibusque illius successoribus ejusmodi monetae aureae, et argenteae cudendae

die Hofkammer unterm 9. Oktober 1702 die böhmische Hofkanzlei, . . . ‚und obzwahr die in sachen angestellte Commission durch gewichtige argumenta ziemblich clar erweiset, das obgedachter bischoff (d. i. Karl Josef von Lothringen 1695—1711) zu sothaner ringeren aussmünzung (d. i. die Ausmünzung der 17er, 7er, 3er und 1 Kreuzer-Stücke) kheineswegs berechtiget seye, umbwillen derselbe wie ex anteactis bekhant, eine Speciale-privilegirung hierüber zu haben vorgibt, und mithin in der ringeren aussmünzung ongeachtet der schon öffters nach hiebevor getanen antungen zu übergrossen Schaden deren Kays. Erblanden noch immer continuire, dennoch von ermelten Bischoffen die fördersambe edirung Seines vorschützenden privilegiums oder anderen habenden behelffen in termino praefixo einzufordern‘.[1]

Später, um die Mitte des 18. Jahrhunderts, fehlte es gleichfalls nicht an Stimmen, welche die Berechtigung der

---

Ius a Praedecessoribus Nostris habitum et adeptum, a Nobis vero nunc de novo ex Regali munificentia (non tamen alia ratione, quam ut in valore, grano, et valvatione cum moneta Nostra Imperiali et Regia ex aequo conveniat, et eidem iustissime et ad amussim sub amissione ejusdem Privilegii respondeat) confirmatum et approbatum, ex Castro Podivin in praefatam Civitatem Cremsirium Residentiam Episcoporum Olomucensium tenore praesentis Diplomatis eadem authoritate Caesarea et Regia transferimus et transportamus; volentes ut ejusmodi Nostra propensione et gratia universi nominatae Ecclesiae Olomucensis Episcopi sine interpretatione et impedimento cujusvis perpetuis temporibus perfruantur.

Quapropter mandamus serio, et praecipimus universis et singulis fidelibus Nostris, cujuscunque status, Ordinis, gradus, praeminentiae aut conditionis existant, ut saepe dictum Dominum Cardinalem, et Successores ejus Episcopos Olomucenses tali Nostra gratia in perpetuum uti, frui, potiri et gaudere sinant, nec eas in libero ejusdem monetae cudendae usu, ullo modo molestent, turbent aut impediant, vel etiam ab aliis sub Nostra aut Successorum Nostrorum Regum Bohemiae indignatione et poena triginta Marcarum auri puri, quarum medietatem fisco Nostro Regali, reliquam vero injuriam passorum usibus toties quoties contra factum fuerit, irremissibiliter applicandam adjudicamus, turbari impedirive permittant. In quorum fidem et Testimonium praesentes fieri, sigillique Nostri Caesarei et Regii appensione muniri jussimus. Datum ex Regali Nostra Praga, quinta die Mensis Ianuarii Anno Millesimo sexcentesimo octavo. Regnorum Nostrorum Romani 33tio Hungarici 36to Bohemici itidem 33tio. (Eine Abschrift dieses Privilegiums erliegt in den Akten des Hofkammerarchives M. u. B. 7. August 1747.)

[1] Hofk.-Arch. Münz- und Bergwesen Böhmen, 9. Oktober 1702.

Bischöfe von Olmütz, in eigener Münzstatt zu prägen, in Zweifel zogen. Bestärkt wurde die Hofkammer in ihrem Zweifel durch den Umstand, daß die Bischöfe von Olmütz schon lange nicht mehr in der Lage waren, die Originalien der von ihnen behaupteten Privilegien vorzulegen,[1] ja daß ihnen nicht einmal vidimierte Abschriften von diesen Urkunden zur Verfügung standen.[2] Unter solchen Umständen ist es nicht zu verwundern, wenn diese Dokumente als verdächtig bezeichnet wurden.[3]

Hätte schon der Umstand allein, daß die Hofkammer gegen die Echtheit der Privilegien Bedenken hatte, genügt, die Ausprägung der Bischöfe von Olmütz mit scheelen Augen anzusehen, so ist es umso erklärlicher, daß die Hofkammer dem Kremsierer Münzwesen ihr besonderes Augenmerk zuwendete, wenn man die Art und Weise näher betrachtet, in welcher die

---

[1] Als Ursache hievon wurde seitens der Bischöfe von Olmütz angeführt, daß auch viele andere wichtige Dokumente des Bistums teils in den Kriegen verloren gegangen, teils sicherheitshalber in das Karlsteiner Archiv gebracht, teils auch nach dem Tode der Erzherzöge Leopold Wilhelm (gest. 27. November 1662) und Karl Josef (gest. 21. [27.?] Jänner 1664) unter den übrigen Hausschriften nach Wien gebracht und in dem Hausarchiv verwahrt sein dürften.

[2] In einem im Haus-, Hof- und Staatsarchive erliegenden a. u. Vortrage vom Jahre 1746 bemerkt die Hofkammer, ‚daß jedenfalls die Producierung der Originalien oder wenigstens vidimirter Abschriften statt deren producirten cum antiquissimo Copiario von dem Ollmützer Capuciner Quardian zu concordiren bezeigten Abschriften um so mehr erforderlich seye, alss man in der legalisation beyder dieser Abschriften bemerket, dass statt deren Wörtern antiquissimo Copiario geschrieben war und radirt wordten ist, vero originali oder dergleichen; welches reflectiren machen muß, daß man dem Quardian deren Capucinern weder die originalia, weder einige auff denen originalien vidimirte authentische Copeyen vorzulegen nicht vermöget hat‘. Nach dem Aufsatze von Branowitzer (S. 567, Anm. 2) befand sich zur Zeit der durch den Fürsterzbischof Maximilian Josef Freiherrn von Sommerau-Beeckh im Jahre 1837 angeordneten Archivsregulierung bloß das Wladislawsche Originalprivilegium vom Jahre 1144 im Kremsierer Archive. Durch die im Zuge dieser Regulierung vorgenommene Lustrierung aller Registraturen gelangte auch das Privilegium Kaiser Rudolfs vom Jahre 1608 ans Tageslicht. Das Privilegium Kaiser Konrads hat sich jedoch bisher nicht gefunden.

[3] An einer anderen Stelle des in der vorhergehenden Note zitierten a. u. Vortrages erklärte die Hofkammer direkt: ‚dass die Diplomata in ihr originali eingesehen werden müssen, ehe man sie nicht verdächtig zu seyn versichern könnte‘. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv ad Hofkammer 148.)

Bischöfe von Olmütz ihr Münzrecht ausübten. Dieselben betrachteten nämlich ihre Münzbefugnis als eine Quelle reicher Einnahmen und suchten dieselbe in jeder erdenklichen Form auszubeuten. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn Übertretungen der Privilegien, wie Verpachtungen der Münze, Ausprägung verbotener und übermäßig große Ausmünzung geringhältiger Münzen (Scheidemünzen), Ankauf von Pagamenten zu erhöhten Preisen und geringhältigere Ausprägung von Münzen auf der Tagesordnung waren. Unter solchen Umständen ist es aber auch erklärlich, wenn es zwischen der Hofkammer, welche zur Kontrolle der münzberechtigten Stände berufen war, und den Bischöfen von Olmütz zu ernsten Konflikten kam, die erst dann endeten, als die Staatsgewalt derart erstarkt war, daß ihre Gebote und Verbote nicht mehr bloße pia desideria waren, sondern selbe in der Lage war, den von ihr ausgehenden Geboten und Verboten auch den entsprechenden Nachdruck zu verleihen.

Der erste Anlaß zu einem Konflikte mit der Hofkammer ergab sich, als der Bischof Leopold Wilhelm de Austria[1] die bischöfliche Münze zu Kremsier verpachtete[2] und dem Pächter sogar gestattete, die Ausmünzung in dem Schrot und Korn vorzunehmen, wie sie der Kaiser ,in damaligen schweren Umbständen selbst introducirt' hatte. Als die Hofkammer hiegegen durch einen eigenen Abgesandten, den ,Hofmittelsrat' Gabriel Joh. von Selb, auf den Erzherzog Leopold Wilhelm einwirken ließ, damit die Ausmünzung eingestellt werden möge, zumalen die Münze jährlich bloß 300 fl. Bestandertrag abwerfe, dagegen den kaiserlichen Gefällen großen Schaden zufüge, wurde erwidert, es seien nur noch wenige Monate des Bestandvertrages übrig, nach deren Ablauf die Einstellung der Münze erfolgen werde. Der Nachfolger des Erzherzogs Leopold Wilhelm, Erzherzog Karl Josef von Österreich,[3] hielt sich jedoch nicht an diese Zusage und die Münze blieb bestehen. Da überdies das Vorkommen neuer ,Fünfzehner' — deren Ausprägung überhaupt verboten war — ,welche in Mähren under ihrer hochfürstl.

[1] Gewählt 16. November 1637, gest. 27. November 1662.
[2] Im Jahre 1659 war Johann Franz Reiter von Hornberg, ein k. Rittmeister, Pächter der Münze.
[3] Gewählt 15. Februar 1663, gest. 21. (27?) Jänner 1664.

Durchl. Erzherzogen Carl Joseph Namben und Bildnuß gepräget worden' konstatiert und die Münze zu Kremsier neuerlich verpachtet wurde,[1] erbat sich Herr von Selb von der Hofkammer entsprechende Weisungen. Die ,hinterlassene' Hofkammer unterbreitete die Angelegenheit dem Kaiser und beantragte das Münzamt zu Kremsier, ,gegen den Bestand, so der jetzige Inhaber davon zahlet, zu ihrer (der Hofkammer) disposition zu übernemben' und dem Bischof von Olmütz zu gestatten, jährlich eine gewisse Summe Geldes unter seinem Gepräge prägen zu lassen. Der Kaiser resolvierte hierauf, daß die Münzstatt zu Kremsier ,eingeratenermaßen' zu kassieren sei.[2] Über diese ah. Entschließung erging mit dem Reskripte der böhmischen Hofkanzlei vom 6. Februar 1664 sede vacante an die Capitulares zu Olmütz der kaiserliche Befehl: ,dass Ihro Maytt. sich versehеten, dass sie Capitulares die Münz-Stadt zu Crembsier abschaffen und dergleichen wieder aufzurichten nicht gestatten würden'.

Gleichzeitig wurde der Münzmeister zu Wien Herr von Zetto unter Mitteilung des an die Capitulares zu Olmütz ergangenen kaiserlichen Befehles beauftragt, auf ,besagtes Münzwesen fleißig obacht zu haben und im Fall dasselbe wider verhoffen continuirt werden sollte, der hinterlassenen Hofcammer davon Zeitliche nachricht zugehen zu lassen, damit man alsdan die weitere notturfft darüber fürzukehren wüsste'.[3]

Indessen hatte der Reichstag zu Regensburg wegen der Ausmünzung geringhältiger Scheidemünzen Beschwerde geführt und infolgedessen wurde im Jahre 1664 angeordnet, daß nicht nur die Ausmünzung der 15er und 6 Kreuzer-Stücke bei allen Münzstätten in den Erblanden eingestellt, sondern auch die 3 Kreuzer- oder Groschen ,moderatissime und allein so vill als einem Jeden Land unentbehrlich vonnöthen', gemünzt werden sollen. Da jedoch die Bischöfe von Olmütz, die dem im Jahre 1664 ergangenen Befehle, die Münze zu Kremsier zu kassieren, nicht nachgekommen waren,[4] sondern die Münze weiter in Betrieb hielten, sich

---

[1] Am 20. Jänner 1664 pachteten die Münzstätte der Olmützer Canonicus Laurentius Rudawsky mit dem Konsistorialsekretär Matth. Tengelott von Valtelin und Georg Hauspersky.

[2] Hofkammerarchiv M. u. B., 27. Jänner 1664.

[3] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 23. Februar 1664.

[4] Da das Rudolfinische Privilegium ,dem Episcopatui Olomucensi, ejus-

auch diesem Befehle nicht fügten, vielmehr mit der Ausprägung dieser Münzsorten fortfuhren,[1] wurde der damalige Bischof von Olmütz, Karl von Liechtenstein, unterm 13. Mai 1665 aufgefordert, ‚mit sothaner Vermünzung der Schiedmuntz guetwillig innezuhalten und hiedurch auch seinerseits dahin cooperiren zu helffen, damit die Beschwerden aufhören'; auch versieht sich der Kaiser, der Bischof werde die von ihm verlangte Einstellung sofort anordnen.[2]

Diese Aufforderung scheint jedoch unbeachtet geblieben zu sein, denn bereits unterm 4. Dezember 1665 berichtet das mährische Rentamt, daß wieder doppelte und einfache Groschen in ziemlicher Menge geprägt worden sein müssen, weil in verhältnismäßig kurzer Zeit viele solche neue Münzen bei dem Rentamte eingeflossen seien.[3] Die Hofkammer richtete hierauf an die böhmische Hofkanzlei das Ersuchen, alle notwendig erscheinenden Verfügungen zu treffen, damit die Verordnung wegen Einstellung der Prägung ‚geringer Schittmünzen' eingehalten werde.

Gegen die seitens der böhmischen Hofkanzlei ergangene Verordnung remonstrierte der Bischof Karl von Olmütz in einer Immediateingabe an den Kaiser, in welcher er unter anderem ausführte, daß die Hofkammer schlecht berichtet worden sein müsse, da die Ausmünzung der Groschen keineswegs eine be-

---

demque pro tempore Praesidi, omnibusque illius successoribus' verliehen worden war, so hat der Nachfolger, der Erzherzog Karl Josef, in der Überzeugung, ‚dass diejenigen privilegia, welche einer ganzen Gemeinde, Bistumb oder Kirche verliehen worden durch das Verbrechen des Vorstehers nicht verlohren gehen (Cap. 76 de Reg. Juris in VI^{to} und in feudalibus, feudum ob feloniam aut delictum a Praelato commissum tantum tamdiu ad Dominum revertetur, quamdiu Praelatus delinquens vivit. Jul. Clar. in § feudum quaest. 67)' sich an diese Kassierung nicht gehalten und sich des Münzrechtes weiter bedient.

[1] Unterm 3. November 1664 berichtete das Rentamt in Mähren, daß der Bischof von Olmütz die Münze zu Kremsier wiederum einrichten lasse, und übersendet zum Beweise einen neugeprägten Groschen. Weiters berichtet dieses Amt, daß sich ein Bestandmann gefunden habe, der die Münze übernehmen möchte. (Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 13. November 1664.)

[2] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 4. Juli 1665. Die Münze war seit 9. Februar 1665 an Giovanni Battista Gariboldi und Pietro Buoncampagna verpachtet. Münzmeister war signor Bourdois.

[3] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 10. Dezember 1665.

deutende, die Prägung der 6 Kreuzer-Stücke aber gänzlich eingestellt sei und lediglich die vorhanden gewesene Legierung verarbeitet wurde. Auch sei es keineswegs richtig, daß, wie dem Kaiser berichtet wurde, ganz Mähren mit den Münzen olmützschen Gepräges angefüllt sei, da doch, wie nur allzubekannt, fast kein Silber aufgebracht werden könne. Schließlich bittet der Bischof, ihm ‚die geniessung des vor etlich hundert Jahren erworbenen und bisshero in ruhigen possess habende Privilegium noch weiters in Kayl. gnaden zu gönnen'.[1] Diese Eingabe wurde am 19. Februar 1666[2] der böhmischen Hofkanzlei mit dem Ersuchen übermittelt, ‚die Sache alsso einzurichten, damit Ihrer Majestät und dero Lande durch continuiren dieser Aussmünzung kein schaden zugefügt werde'.

Nicht lange dauerte es und wieder ergab sich ein Anlaß zu einem Konflikt. Unterm 2. Dezember 1669 berichtete nämlich der kaiserliche Münzwardein Salomon Hammerschmidt an die schlesische Hofkanzlei, daß ‚auf der bischöffl. Munz in Mähren die Banco Reichsthaler auch alte Kayl. Silbergroschen mit aggio aufgewechselt und verschmelzt werden'. Die Hofkammer, die hievon durch den Bericht der schlesischen Hofkanzlei vom 10. Dezember 1669 Kenntnis erhielt, befahl hierauf dem Rentmeister in Mähren, daß er ‚hierüber, damit man aigentlich der sach auf den grund Kommen möge, alsbald durch Christen und Juden Jedoch in der stille auch wo es notig mit Versprechung einer recompens mit aller dexteritaet verlässlich inquiriren und genugsame Beweisstumb zur Hand zu bringen sich angelegen seyn lassen solle, damit man auff erfundenen Grund die sache weither zu thun wisse.'[3]

Gleichzeitig erging an die böhmische Hofkanzlei der Befehl, Se. Majestät haben, um die auf dem Reichstag zu Regensburg und an anderen Orten erhobene Beschwerde abzuschneiden, anbefohlen, daß bei den kaiserlichen Münzstätten die Ausmünzung der 6 Kreuzer-Stücke ganz einzustellen, und daß an Groschen und an anderen geringen Scheidemünzen nur so viel, als unumgänglich nötig ist, zu prägen sei. Nachdem sich der Bischof von Olmütz dieser Anordnung nicht fügt, hat die böhmische Hofkanzlei

---

[1] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 14. Jänner 1666.
[2] W. v. 19. Februar 1666.
[3] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 16. Dezember 1669.

'die nottürfftige Vorsehung zu thun, auf dass Ihro Kayl. Mayt. Intention auch von dem H. bischofen zu Olmütz bevolgt unnd nicht etwa durch diese continuirende aussmünzung die Beschwörden des Reichs fomentirt würden'.[1]

Aber auch dieser Auftrag scheint wenig Erfolg gehabt zu haben, denn bereits unterm 22. November 1670 sah sich der Kaiser selbst genötigt einzuschreiten und an den Bischof von Olmütz folgendes Schreiben zu erlassen:[2]

'Nachdem Wür gdigst resolvirt, auch durch Unsere Kayl. Hoffcammer bey Unsern Münzstätten zugleich die gemessene Verfügung gethan, dass mit aussmünzung der Schiedtmünzen an Funfzehnern, Sechscreuzern und Groschen, in dem ab Anno 1659 eingeführten Halt, mit Aussgang dieses lauffenden 1670ten Jahres, in Unseren Herzogthumb Schlesien aufgehört, und ab Anno 1671 inclusive an Silbernen Münz nur Reichsthaller, ganze, halbe und Viertl, aussgemünzet werden, Alss versehen Wür Uns, zu Dr. Lden gdigst gänzlichen, dass Dr. Lden in deme Sie Unsere in dem Anno 1659 introducirten Schrot und Korn nachpregen lassen, wie Sie des aus besagter, von Unss alss Landesfürsten, allein ad sublevandas necessitates publicas eingeführten ringeren aussmünzung, entsprossenen nuzens mitgenossen, also auch gleich wie es von Unss beschicht, ab Anno 1671 nach proportion dero gegen Unserer aussgemünzter Schiedtmunz ebenergestaldt ganze, halbe, und Viertel-Reichsthaller aussmünzen lassen unnd also Unser Herzogthumb Schlesien Umb desto ehend und reichlicher mit Reichsmünzen wieder Versehen helfen.'

Merkwürdigerweise blieb auch dieser ausdrückliche Wunsch des Kaisers unerfüllt und die Hofkammer sah sich daher bereits im Jahre 1673 veranlaßt, sich neuerdings an Se. Majestät zu wenden. In dem hierüber erstatteten a. u. Vortrage führte sie nun aus, daß zwar gleich nach der im Jahre 1659 erfolgten Einführung des neuen Münzfußes die Ansicht vertreten wurde, daß sich desselben nur die kaiserlichen Münzämter bedienen dürfen und daß hievon alle anderen mit dem privilegio monetandi versehenen Fürsten ausgeschlossen seien. Nichtsdestoweniger haben viele dieser Fürsten, unter ihnen z. B. die

---

[1] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 6. Februar 1670.

[2] W. v. 22. November 1670.

Herzöge von Liegnitz und Brieg, sowie die Bischöfe von Olmütz derartige Ausprägungen vorgenommen und ‚ungescheucht' Sechser und Fünfzehner ausgeprägt. Man habe gegen diese Fürsten zwar ‚eine gemessene inhibition' erlassen, doch habe selbe ‚wegen convenientz der Königl. böhm. Hofcanzley wenig gefrüchtet'. Der Fürst von Liegnitz und Brieg habe dann später diese Ausmünzung vorübergehend freiwillig eingestellt, während die Bischöfe von Olmütz hierin fortfuhren. Da nunmehr seitens dieser beiden Fürsten wiederum 6er — deren Prägung selbst in den kaiserlichen Münzstätten eingestellt sei — geprägt werden, war die Hofkammer der Meinung, daß — weil von ‚diesen beeden Fürsten oder ihren bestandleuthen in der aussmünzung sehr excedirt wirdt' — es angezeigt wäre, die Ausmünzung der Sechser in den kaiserlichen Münzämtern wieder aufzunehmen, ‚selbe hingegen geregten beeden fürsten einzustellen und nur die aussprägung der groschen, jedoch nit in mehrer mänge als zu Ihrer aigenen notturfft zu concediren'.

Die hierüber unterm 31. Dezember 1673 erflossene allerhöchste Entschließung lautete: ‚dicit Imperator, das dieses mit denen Canzeleyen zu conferiren; und zu adjustiren' sei.[1]

Auf Grund dieser Resolution richtete die Hofkammer an die böhmische Hofkanzlei unterm 13. Jänner 1674 ein Schreiben, in welchem derselben unter ausführlicher Mitteilung des Sachverhaltes der Inhalt der ah. Entschließung vom 31. Dezember 1673 mit dem Beisatze bekanntgegeben wurde, daß man ‚volgends was deroselben zu beförderung Ihrer Kayl. Maytt. diesserortigen interesse hierinfals weiter zu disponieren belieben möge, gewertig' sei.[2]

Gleichzeitig erging aber auch ein Schreiben an den Bischof von Olmütz, in welchem ihm aufgetragen wurde, sich in Hinkunft der Ausprägung der 6 Kreuzer-Stücke gänzlich zu enthalten und die Groschen ‚moderate und nit in so großer mänge, wie bisshero beschehen, prägen zu lassen'. Der Bischof remonstrirte hierauf in seiner Eingabe vom 26. Februar 1674[3] energisch gegen diesen Auftrag und sagte unter anderem: ‚Hierauf Ew. Kayl. und Königl. Mayt. Unterthänigst beybringe, daß ich mit

---

[1] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 13. Jänner 1674.

[2] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 13. Jänner 1674.

[3] W. v.

Aussmünzung der 6er so lange innen gehalten, alss bey Ew. Kayl. und Königl. Mayt. Münzstätten selbige nicht geprägt worden, nachdeme sie wiederumben aussgemünzt werden, und die über 500 Jahne meiner Kirchen zustehende Privilegia, in dessen ruhigen possess meine Vorfahrer am Stifft unnd ich jedessmahl gewesten unnd noch bin, diese formalia in sich halten, dass ein bischoff zu Ollmüz sowohl guldiner alss silberner Münz wie es Ew. Mayt. alss Kayser und König in böheimb Münzen, gleichfahls ohne Aussnahmb ausszumüntzen befugt seye, Meiner Kirchen Privilegia auch von Ew. Mayt. selbsten allergdigst confirmiret worden,

Alls lebe ich der Unterthänigsten Zuversicht, Ew. Kayl. Mayt. werden mich darbey allergdigst manuteniren, und nit gestatten, dass selbigen zuwider mir etwas zugemuthet werde; dass ich aber Meine Münzstath jemand anderen in bestand verlassen, oder auch mit aussmuntzung der 6er und 3kr. Stuckhen alzuviel verfahren habe, seind Ew. Mayt. alzumildt berichtet worden, dan ich diese meine Munzstath zu aigenen Händen alezeith genossen und niemahlen in khein bestandt verlassen, auch die aussmünzung der 6 unnd 3kr. also moderatè angestellt, dass meine wenige Munzbediente wegen silbermangel, wie ohne dem männiglich bekhandt ist, das Jahr hindurch zu unterschiedlichen mahlen vill wochen gefeyert haben, Thue dahero Ew. Kayl. unnd Königl. Maytt. demittigst bitten, sie wollen meiner Kirchen nichts praejudicirliches zufügen lassen, sondern dieselbe undt mich jedesmahl in Kayl. und Königl. Hulden und gnaden erhalten.‘

Ein neuerlicher Anlaß zu einem Konflikte ergab sich, als Kaiser Leopold I. unterm 6. September 1694 die Einstellung der Prägung der 17er und 7er, ‚allen sowohl Kayl. alss privat Münz Bänkhen, worunter die Kremsierer Munz Bankh in Specie begriffen‘, verfügte und anordnete, daß die ‚aussmünzung der kleinen schüttmünz nur allein denen Kayl. Münz Häussern zu allgemeinen Gebrauch vorbehalten werden solle‘. Nur kurze Zeit fügten sich die Bischöfe zu Olmütz diesem Verbot und unterließen die Ausprägung der 17er und 7er; dagegen anerkannten sie die Zulässigkeit des zweiten Teiles dieses Verbotes bezüglich der kleinen Scheidemünzen überhaupt nicht und prägten diese in so großen Quantitäten, daß bereits im Jahre 1705 das Haupt-Münzamt in Wien berichten mußte, daß ‚die Mehristen

privat Münzstätten an der bischoffl. Ollmüzerischen sich scandalisieren', weil dieselbe so viele Kreuzer ausmünze, ,deren die Mark fein fünff und zwainzig gulden 30 kr.[1] hinaussgebracht wirdt', und vermeint, daß es höchst notwendig wäre, dieser Münzstätte ,solche höchst schädliche Ausmünzung durch ein nachdrückliches insinuatum zu inhibiren und der fürstl. privat Munz zu Ollmütz nicht allein die bisherige aussmünzung der kleinen Sorten sondern auch nach anteutung Ihrer Müntzprivilegiorum die Aufkauffung der Silber und Pagamenter Im landt totaliter Verbothen und unter einsten Allergnädigst anbefohlen werden möchte, dass Sie in dem Schrodt und Khorn dem Reichsfuß gemäß und ohne des Kayl. privilegirtten quintls sich gleich halten sollen.[2] Auf Grund dieser Äußerung des Haupt-Münzamtes erging unterm 11. März 1705 an die böhmische Hofkanzlei ein Ersuchschreiben der Hofkammer, sie ,wolle be-

[1] Mit dem Erlasse der Hofkammer vom 13. Februar 1693 war angeordnet worden, daß bei der Ausprägung der Groschen oder Dreikreuzer, Einkreuzer und Zweikreuzer-Stücke die Wr. Mark fein zu 22 fl. 30 kr. auszubringen sei. (Arch. d. Haupt-Münzamtes Z. 263 ex 1693.)

[2] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 11. März 1705. Bezüglich des Privilegiums des Quintels ist folgendes zu bemerken: Erzherzog Ferdinand erließ unterm 15. Februar 1524 nach Übernahme der Regierung der österr. Erbländer, an die Münzmeister von Wien und Hall eine Instruktion, vermöge welcher aus der zu 14 Lot 1 Quintl 1 Denar beschickten Wiener Mark $9^3/_4$ Stück Guldiner geprägt, also die feine Mark zu 10 fl. 53 kr. 4 Vierer ausgemünzt werden sollte.

Der in Nürnberg versammelte Reichstag berief kurz darauf nach Eßlingen einen Münzkongreß, welcher eine Reichsmünzordnung aufstellte, wonach aus der zu 15 Lot beschickten Kölner Mark 8 Stück Pfennige im Werte eines rheinischen Guldens zu prägen waren.

Auf Wiener Gewicht umgerechnet sollten also aus der feinen Mark 10 fl. 24 kr. ausgebracht werden, während nach der Instruktion Erzherzogs Ferdinand aus der feinen Wiener Mark fl. 10·896 hervorgingen.

Erzherzog Ferdinand erhob bei seinem Bruder, Kaiser Karl V., Beschwerde gegen die Einführung der Eßlinger Münzordnung und brachte es dahin, daß der Kaiser mit Mandat ddo. Madrid 10. März 1525 die Eßlinger Münzordnung bezüglich der österr. Lande für sich und seinen Bruder außer Kraft setzte.

Dieses Patent ist die vorzüglichste Basis für das österr. Privilegium des Quintls, welches unter Maximilian II. dadurch zum Ausdrucke kam, daß in Österreich die 1556 wieder eingeführten Taler nicht, wie für alle Länder bestimmt worden war, im Feinhalte von 14 Lot 4 Grän, sondern nur im Feinhalte von 14 Lot und nicht zu 8 Stück, sondern zu $8^1/_8$ Stück aus der legierten Mark ausgeprägt wurden.

lieben die ernst gemessene, scharffe undt damit das Land mit vorangeregten kleinen schädlichen Münzsorten nicht mehrers angefüllet werde, schleunige Inhibition an die Münze in Kremsier ergehen lassen'.[1]

Diese ,Inhibition' scheint keinerlei Eindruck gemacht zu haben, denn bereits unterm 31. März 1706 sah sich die Hofkammer neuerlich bemüßigt, sich an die böhmische Hofkanzlei zu wenden und ihr mitzuteilen: ,Es seye von der auch Königl. Hung. Cammer zu Pressburg der Kayl. Hoffcammer in nachtrucklichen terminis herauff berichtet und ex offo remonstrirt worden', daß neue, einfache Groschen mit dem Gepräge des Bischofs Karl Josef von Lothringen (23. November 1695 bis 6. Jänner 1711) und der laufenden Jahreszahl ausgemünzt und sowohl in die Erbländer als auch nach Ungarn eingeführt worden seien, wo sie ,durchgehents verstossen' wurden. Da nun die Ausprägung von Scheidemünzen den Bischöfen von Olmütz nicht gestattet und dergleichen Ausmünzungen dem Münzamte zu Preßburg abträglich seien, so ersuchte die Hofkammer die böhmische Hofkanzlei, ,dass Selbige in Erwögung obberührt ganz Erhöblicher motiven, Hierüber die Behörde mit nachtruckh und zwar ganz unverlängt, dahin zu verfügen geliebe, dass nicht allein oben angezogene denen Juribus et Emulumentis aerarij Regij so nachtheil- und praejudicirliche Bischoff Ollmüzische einfache Groschen aussmünzung an sich selbsten alsogleich Eingestelt, sondern auch deren Aus- undt Einfuhr, so wohl als Einnamb und Aussgaab aller orthen sub poena Confiscationis absoluté verbotten werdte'.[2]

Wie wenig alle diese Verbote den angestrebten Zweck erfüllten, beweist der Umstand, daß bereits unterm 1. März 1708

Es wogen also 8 österreichische Taler um 1 Quentchen weniger als 8 Stück der durch das Münzedikt vom Jahre 1566 wieder eingeführten Taler. Dieses Quentchen nahmen die österreichischen Münzherren fortan als Vorrecht bei ihrer Ausmünzung in Anspruch und machten es immer geltend, wenn, wie es wiederholt geschah, auf den Probationstagen der Wardein der deutschen Münzkreise den Unterschied im Gewicht und Halt der aus österreichischen Münzstätten hervorgehenden Taler bemängelte. (Vorstehende Mitteilung über das Privilegium des Quintls verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Hofrates Karl R. von Ernst.)

[1] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 11. März 1705.

[2] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 31. März 1706.

an das königliche Gubernium verordnet werden mußte, daß dem Bischof von Olmütz die weitere Ausprägung der kleinen Scheidemünzen unter einer Strafe von 1000 Dukaten, dem Münzmeister bei 1000 Reichstalern und denen, ‚die sich bei der Ausmünzung derlei Münzen gebrauchen lassen ‚bey Staupen-Schlag‘ verboten werde.

Als die Hofkammer durch einen Bericht der schlesischen Hofkanzlei Kenntnis erhielt, daß sowohl die Ausprägung der kleinen Scheidemünzen seitens der Bischöfe von Olmütz fortgesetzt, als auch sogar die gänzlich verbotenen 7er und 17er wieder gemünzt und diese Münzen auch nach Schlesien eingeführt werden, ersuchte sie die böhmische Hofkanzlei, ‚durch gehörige Special Inhibition diesen dem Publico zu sonderen Schaden gereichende Siebener- auch andere Schiedmünz ausprägungen durch ernstliche kayl. Befehle zu steuern‘,[1] und ‚wenn es mit realer Einstellung sothaner Siebener Münzung in Mähren und Schlesien nicht allsogleich zum effect kommen könnte, solches der Kayl. Hofkammer in Antwort zu erindern‘.[2]

Da in dem Reskripte vom 1. März 1708 von den 7ern nicht ausdrücklich die Rede war, lehnte es die böhmische Hofkanzlei ab, ein entsprechendes Verbot an die Bischöfe von Olmütz zu erlassen. Nichtsdestoweniger scheint das Münzamt zu Kremsier in den folgenden Jahren bei der Ausmünzung der Scheidemünzen so vorsichtig vorgegangen zu sein, daß der Landprobierer davon nichts erfuhr.[3] Wenigstens berichtet erst im Oktober 1712 der Landprobierer in Mähren Konrad Mayer,[4] daß die fürstl. Münzstatt Kremsier wieder im Gange sei und unter anderem 17er und 7er gemünzt werden. Mit Rücksicht auf das im Jahre 1696 bezüglich der Ausprägung der 17er und 7er erflossene Verbot ist er der Meinung, daß die Ausprägung zu Kremsier sofort einzustellen sei. Über diesen Bericht richtete die Hofkammer an die böhmische Hofkanzlei unterm

---

[1] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 9. August 1708.

[2] W. v. 2. Oktober 1708.

[3] Daß von 1708—1712 dennoch Scheidemünzen geprägt wurden, beweist das Vorhandensein von 15 und 6 Kreuzer-Stücken in der Kremsierer Münzensammlung. Vgl. Lichnowsky-Mayer: ‚Des fürstl. Hochstiftes Olmütz Münzen und Medaillen‘, Nr. 371 ff.

[4] Zum Landprobierer ernannt am 22. Mai 1697. (Archiv des Haupt-Münzamtes, Z. 349 ex 1692.)



14. Oktober 1712 ein Schreiben, in welchem sie, auf die beiden Schreiben vom 9. August und 2. Oktober 1708 Bezug nehmend, derselben zu bedenken gab, daß es wohl nicht angehe, ‚wann Ihre Kayl. Maytt. selbsten der ausmünzung derley 17er und 7er aus Landts-Vatterlicher Beysorg, dass mit solcher ringhaltiger Munz dero Erb-Königreich undt Lande zu vill angefüllet und consequenter in schaden verlaitet werden mechten, sich enthalten‘ und demgemäß eine derartige Ausprägung sämtlichen Münzämtern untersagt habe, einer Privatmünze eine solche Ausprägung zu gestatten. Da aber die Abstellung dieses ‚schädtlichen Unternemmens‘ in das Ressort der böhmischen Hofkanzlei einschlage, so erwartet die Hofkammer, die böhmische Hofkanzlei werde ‚dess Publici diessfahlige angelegenheit sich böstens anbefohlen seyn lassen‘.[1]

War es nun Absicht der böhmischen Hofkanzlei, die Angelegenheit zu verzögern und es dadurch dem Bischof von Olmütz zu ermöglichen, die verbotene Ausmünzung ungestört fortzusetzen, oder waren die diesfälligen Akten tatsächlich in Verlust geraten, genug an dem, die böhmische Hofkanzlei erwiderte auf diese Note, daß ihr von dem Verbote der Ausprägung der 17er und 7er seitens der bischöflichen Münze zu Kremsier nichts bekannt sei. Hierauf erließ die Hofkammer unterm 11. Jänner 1713[2] an die N. Ö. Buchhalterei folgendes Schreiben: ‚Von der Kayl. Hoff-Cammer der N. Ö. Buchh. hiermit anzudeuten, undt hat dieselbe auss dem Anschluss zu ersehen, wassmassen der Löbl. Königl. Böhm. Hoff-Canzley nicht erinnerlich seyn wolle, daß die Aussmünzung der 17er und 7er in der Bischofflichen Ollmüzerischen Münz Stadt jemahls were untersaget worden.

‚Wann nun aber nach Aussweis der in der Registratur vorhandenen priorum nicht allein Sye Böhm. Hoff-Canzley in Ao 1708 dessentwegen requiriret worden, sondern auch in dem solcher Aussmünzung halber ergangenen Allergnadigsten Kayl. General Verboth diese Olmützerische Münzstatt ohnzweifelich auch mitbegriffen gewest‘,

‚Alss ergehet an Sye Niederösterr. Buchh. die Auflag hiermit, dass Sye solchen Generalverboth undt die damahlen

---

[1] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 14. Oktober 1712.

[2] Hofkammerarchiv M. u. B. Niederösterreich, 11. Jänner 1713.

vorkommenen motiva, welche Ihre Kayl. Mayt. hierzu allergst. bewogen, aufsuchen undt mit angehefften Bericht undt gutachten in Rath übergeben solle, auf dass Ihro Königl. Böhm. Hoffcantzley die Sach ad oculum remonstrirt werden, oder bey weithers verlangender diessfahliger Zusambentrettung mann sich darinnen der notturft nach ersehen könne.'

Um der böhmischen Hofkanzlei die Möglichkeit zu einer neuerlichen Verzögerung der Angelegenheit zu benehmen, wurde ihr seitens der Hofkammer unterm 3. März 1713 unter Beischluß von Abschriften der bezüglichen Akten der ganze Sachverhalt ausführlich mitgeteilt und der Hoffnung Ausdruck verliehen, die ‚Hofkanzley werde alss in dero Sphaeram diese Sach Haubtsachlichen einlauffet, zu sistirung eines solchen einreissenden Landtschadens von Selbsten mit allerforderlicher eylförtigkeit zu allaboriren: mithin dem Herrn Bischoffen zu Olmütz, deme nichts als ganze, halbe und viertl Thaler nach dem Reichs Schrott und Korn nach in Halt mehr bedeuter allergsten Kayl. Resolution zu münzen zustehet, die Aussmünzung der 17er, 7er und groschlein ernstlich zu inhibiren sich angelegen seyn lassen. Im Fahl aber diessfahlss noch einiger anstandt obhanden were, so wirdt die Hof-Cammer keineswegs entgegen seyn zu Behöbung aller difficulteten mit dero Selben auf ferneres Erinnern, zusammen zu tretten'.[1]

Die böhmische Hofkanzley trug unterm 3. April 1713 auf eine solche ‚Zusammentrettung' an und designirte ihrerseits ‚Ihro Königl. Mayt. rath Cammerern und bey Ihro Königl. Hof Canzley Assessoren Herrn Joseph Frantzen Graffen von Würben und Freudenthal, dan Ihro Mayt. Hoffrath den Königl. Böhm. gehaimben Hoff Referendarium und Burggrafen zu Znaimb Herrn Maximilian Franz Xaverium von Drblin auf Althardt und Muthen.' Die Hofkammer ernannte zu dieser Konferenz den Hofkammerrat Otto Christoph Grafen Volckra von Heydenreichstein und den Hofkammerrat Georg Eckler, welchen beiden Delegierten der ‚n. ö. Buchhalterei-Raithrath' Schickmayer beigegeben wurde.[2]

Da trotz der Ernennung der Mitglieder die Kommission bis Ende 1714 zu einer Tagung nicht zusammengetreten war

---

[1] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 3. März 1713.
[2] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 6. Mai 1713.



und die Ausmünzung der 17er und 7er in Kremsier inzwischen fortgesetzt wurde, sah sich die Hofkammer veranlaßt, die böhmische Hofkanzlei neuerdings dringend zu ersuchen, das Nötige zu veranlassen, damit diese Ausmünzung sistiert werde, oder aber die sich ergebenden Schwierigkeiten durch die vorgeschlagene Konferenz zu beheben.[1]

Die Verhandlungen zwischen der böhmischen Hofkanzlei und der Hofkammer dauerten noch längere Zeit, während welcher die Ausprägung der 17er und 7er in der Münzstatt zu Kremsier ungehindert stattfand,[2] und erst gegen Ende des Jahres 1716 kam es zu einem Verbot an den Bischof, der sich demselben anscheinend fügte, denn unterm 9. Jänner 1717 berichtete der Landeshauptmann in Mähren, Hieronymus Graf Colloredo, daß bei einer durch den Brünner Kreishauptmann Franz Kasimir von Morawitz vorgenommenen Inspizierung des Münzamtes zu Kremsier gefunden wurde ‚dass nichts als großes Geldt undt zwar am mehristen Ducaten undt Thaler a tempore interdicto, auch solches kaum von drey Persohnen gemünzet undt weder Sieben- noch Siebenzehn Kreutzer mehrers gemachet würden'.[3]

Ob die verbotene Ausprägung tatsächlich unterblieben ist oder ob sie nur unentdeckt fortgesetzt wurde, geht aus den Akten nicht hervor, doch muß die Hofkammer wohl Verdacht geschöpft haben, denn unterm 11. Juli 1725 wird der Landprobierer in Mähren Ferdinand Scheuer beauftragt, genaue

---

[1] W. v. 29. Mai 1714.

[2] Unterm 11. November 1716 berichtete die schlesische Hofkanzlei noch, daß in der Münze zu Kremsier die 17er nach wie vor ausgemünzt werden, ‚wodurch nicht allein die durch Sistierung der Ausmünzung dergleichen Geldes in hiesiger (Breslauer) Münze abzielende Kayl. allg. Intention, welche dahin geht, daß in den Erblanden schönes und gutes Geld circulire, unterbrochen, sondern auch dass sonsten hieraus gebotene Münz Emolumentum an besagte private Münz-Städte zu nicht geringen nachtheil des Kayl. aerarij gezogen wird'. Die Hofkammer ersuchte hierauf die böhmische Hofkanzlei, der Münzstätte zu Kremsier ‚solch höchst schädliche aussmünzung, wan es nit vorhin schon beschehen wäre ohne längeren Ausstand würklich zu inhibiren, in widrigen mann derentwegen von seithen der Hofkammer die Notturfft Ihro Kayl. Mayt. mit Umbständen per referatu vorzustellen bemüssiget sein würde'. (Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 28. Dezember 1716.)

[3] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 19. Februar 1717.

Nachricht einzuholen, ob nicht zu Olmütz ‚mittels deren alten oder eines neuen Stempels 17er und 7er ausgemünzt werden‘.[1] Diese Erhebung dürfte ohne Erfolg geblieben sein und tatsächlich auch keine Ausprägung dieser Münzsorten stattgefunden haben.[2] Wohl aber scheinen die Bischöfe von Olmütz durch eine schlechtere Ausmünzung der größeren Münzen ihren Nutzen erhöht zu haben, denn aus mehreren Valvationen olmützerischer Taler jener Zeit geht hervor, daß diese Taler zu gering ausgebracht wurden. So berichtet z. B. das Hauptmünzamt in Wien unterm 13. November 1739 an die Hofkammer, daß es einen Taler des Bischof von Olmütz Fürst Jakob Ernst Grafen von Liechtenstein (11. November 1738 bis 13. Jänner 1745) vom Jahre 1739 valviert und fast um 3% zu gering ausgefallen gefunden habe, und auch bei Talern anderer Jahrgänge konstatierte das Hauptmünzamt, ‚daß sie in Korn um zwei Grän geringer als der Reichskorn und im Schrott weder mit dem Reichs- weder mit dem österr. Schrott gleich und so beschaffen seynd, daß sich auf jedem Stück 3 Kreuzer $3\,{}^{201}/_{2048}$ Pfennige und demnach auf 100 fl. 3 fl. 8 kr. $2\,{}^{929}/_{1024}$ ₰ Verlust gegen den Leipziger Reichsfuß erweiset‘.

Daß ein derartiges Vorgehen gerade zu einer Zeit, wo Österreich daran ging, die Münzverhältnisse zu verbessern, und das Bestreben sich geltend machte, die auf dem Gebiete der Münzprägung bestandenen Sonderrechte einzuschränken, das höchste Mißfallen der maßgebenden Kreise erregen mußte, liegt auf der Hand und ebenso erklärlich ist es, daß das Bestreben vorhanden war, diesen Verhältnissen endlich ein Ende zu bereiten. Daß ein Mißbrauch der den Bischöfen von Olmütz erteilten Privilegien nicht weiter geduldet werden konnte, war beschlossene Sache, nur war die Entscheidung, wie das angestrebte Ziel zu erreichen sei, keine leichte. Jedenfalls bestand damals schon die Absicht, der Sache so bald als möglich ein Ende zu bereiten, und die nächste sich darbietende Gelegenheit zu ergreifen um den Bischöfen von Olmütz das Recht, *auf eigener Münzstatt* Münzen zu prägen, zu nehmen. Damit war allerdings nicht beabsichtigt, den Bischöfen von Olmütz

---

[1] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 11. Juli 1725.

[2] Tatsächlich sind auch bei Lichnowsky keine Scheidemünzen nach dem Jahre 1716 verzeichnet.

das jus monetandi gänzlich zu benehmen; dieselben sollten auch fernerhin das Recht haben, Münzen auf ihr Gepräge zu schlagen, doch sollte die Ausprägung, wie dies auch bei anderen mit dem Münzprivilegium versehenen Personen der Fall war, in den kaiserlichen Münzämtern stattfinden.

Einen Anlaß zum Einschreiten in der bezeichneten Richtung führte der damalige Bischof von Olmütz Jakob Ernst von Liechtenstein selbst herbei. Nachdem nämlich unterm 23. März 1740 den Bischöfen zu Olmütz neuerdings anbefohlen worden war, die Münzen strenge nach dem Reichsfuß und nicht nach dem ‚österreichischen privilegierten Fuß'[1] zu schlagen und bereits bei der Valvierung eines aus dem Jahre 1742 stammenden Talers der Münzstätte Kremsier konstatiert wurde, daß derselbe weder in Schrot noch in Korn dem Reichsfuß entspreche, war der Fall gegeben, worauf die paena amissionis privilegii gesetzt war. Bevor es jedoch noch zum Abschlusse der Verhandlungen zwischen der Hofkammer und der böhmischen Hofkanzlei, ‚welche des rechtlichen dafürhaltens war, daß dem Bischofen die Münz Stadt zu Cremsier beyzulassen und zugleich noch fernerhin zu gestatten wäre, daß er allda nicht nur Ducaten und Thaller nebst deren gewöhnlichen Divisionen nach dem Reichs Korn und Schrott sondern auch die Scheide Münz, diese jedoch in denen ihme vorzuschreiben kommenden Gattungen und in gewisser quantität ausprägen lassen könne', kam, überreichte Bischof Jakob Ernst zwei Eingaben an die Kaiserin, in welchen er ausführte, daß die Bischöfe von Olmütz seit 600 Jahren das Recht, Münzen zu prägen, besaßen. Nach und nach sei ihnen jedoch die Ausprägung bald dieser bald jener Münzsorte untersagt und endlich die Prägung sämtlicher Scheidemünzen verboten worden. Mit Rücksicht auf die dem Bistum Olmütz erteilten Privilegien bat er die Kaiserin zu verfügen, ‚damit Er und Seine Kirchen in dem Jure monetandi auch in der Schied Müntz nicht weither beiret, sondern in solchen allergerechtest geschützt werden möge'.

Der Nachfolger des zum Erzbischof von Salzburg gewählten Jakob Ernst, der am 9. Dezember 1745 gewählte Ferdi-

---

[1] Vgl. S. 16, ferner ‚Geschichte des österr. Münzwesens bis zum Jahre 1857' von Hofrat Karl v. Ernst im ‚Österr. Staatswörterbuch', 2. Aufl. 1905; ferner Ernst: Die Silberwährung in Deutschland. Num. Zeitschrift 1872 und Newald: Beitrag zur Geschichte des österr. Münzwesens im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts, Wien 1881.



nand Julius von Troyer, verfolgte diese Angelegenheit und überreichte unterm 12. Mai 1746 gleichfalls ein Promemoria an die Kaiserin und bat ‚in das Exercitium Juris monetandi, so wie solches von Kaysern und Königen zu Böheimb Bestätiget, und von Seinen Vorfahren exerciret worden, restituiert zu werden'.

Inzwischen hatte die Hofkammer, welcher diese Eingabe nicht bekannt war, in der Voraussetzung, daß Troyer um die Bestätigung des Münzprivilegiums ansuchen werde, sich unterm 5. Oktober 1746[1] an die böhmische Hofkanzlei mit dem Ersuchen gewendet, sie hiervon zu verständigen, ‚damit man dasjenige freundschafftl. hinüber geben könne, was zu Ihro Kayl. Königl. Mayt. Dienst in die Consideration zu ziehen, erachtet werden wirdet'. Die Hofkanzlei unterließ jedoch diese Verständigung, wogegen sie — mit Umgehung der Hofkammer — unterm 24. Oktober 1746 über das oben erwähnte Promemoria des Bischofs von Olmütz ein unterstützendes Referat direkt an die Kaiserin erstattete, in welchem sie beantragte, dem Bischof von Olmütz die Münze zu Kremsier beizubelassen und ihm auch fernerhin zu gestatten daselbst nicht nur Dukaten und Taler nebst ihren gewöhnlichen Divisionen, sondern auch Scheidemünzen, diese letzteren jedoch in den ihm vorzuschreibenden Gattungen und in gewissen Quantitäten zu prägen. Die Kaiserin, die über eine so wichtige Angelegenheit ohne die Hofkammer, beziehungsweise die ‚in Münz- und Bergwesen angeordnete unmittelbare Hofkommission' gehört zu haben, keine Entscheidung treffen wollte, übermittelte dieses Referat an die genannte Hofstelle und forderte von derselben ein Gutachten, ‚was für Art und Gattung und in was für einer Quantität kleinere Münzen zu schlagen dem Bischof von Olmütz zu erlauben wäre'. Die Hofkommission erstattete hierauf unterm 17. November 1746[2] ein ausführliches Referat, in welchem sie unter anderem ausführte, ‚dass die Bischoffe von Ollmütz eigenmächtig das Rudolphinische Privilegium dahin interpretirt haben, dass sie berechtigt seyn sollen, sich das Österreichische Privilegium in ihren Münzen nicht allein zuzueignen, sondern auch alle tractu temporis von Ew. Kayl. und Königl. Mayt.

---

[1] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 5. Oktober 1746.
[2] Haus-, Hof- und Staatsarchiv ad Hofk. Z. 148.

Glorreichsten Vorfahren aussmünzen zu lassen vor gut befundene Land- und Schied Müntzen nach belieben nachzuschlagen und in Euer K. u. k. Mayt. Erblande in Cursu auszugeben'.

Schon im Jahre 1659 sei erkannt worden, daß die mit dem privilegium monetandi versehenen Fürsten nicht berechtigt seien, alle vom Landesfürsten geprägten Münzen nachzuprägen. Ferner sei im Jahre 1664 die Münze zu Kremsier durch kaiserlichen Befehl kassiert worden und es ist nicht bekannt, daß diese Kassierung jemals aufgehoben worden wäre. Wenn daher der Nachfolger des Erzherzogs Karl Josef die Münze zu Kremsier wieder aufgerichtet habe, so sei dies ‚strafmäßig und illicite' geschehen und er wie die weiteren Nachfolger haben sich des Münzregals ‚non attenta inhibitione et propria authoritate' bedient. Es seien daher von ihm und seinen Nachfolgern eben jene oder dergleichen Übertretungen begangen worden, wegen welcher die Münzstätte im Jahre 1664 kassiert wurde. Die Hofkommission, die richtig erkannte, daß es dem neuen Bischof nicht so sehr um das Privilegium, als vielmehr um den aus demselben zu ziehenden Gewinn handle,[1] kam nun zu dem Schlusse, ‚dass die Crembsierer bischofl. privat oder Hecken-Münz Stadt nicht mehr geduldet, sondern ohne Zeit Verlust auf ewig cassiert werde'; ferner, daß weder dem Bischof von Olmütz noch jemandem anderen gestattet werde, innerhalb der Erblande Scheidemünzen zu prägen, sondern daß die Ausprägung dieser Münzen ausschließlich den k. k. Münzstätten vorbehalten werden solle. Trotzdem nach Ansicht der Hofkommission die Bischöfe von Olmütz ihr Privilegium verwirkt haben, vermeinte dieselbe, es könnte ihnen dennoch das ‚honorificum, Ducaten und Thaler und deren gewöhnliche Abtheilungen schlagen zu dürfen', unter der Bedingung erlaubt werden, ‚dass es sub gravissima poena anderst nicht, als rolirt,

[1] Die Hofkommission sagte in ihrem Gutachten: ‚. . . und fallet von selbsten in die Augen, dass dermahliger Bischoff in seinem Gesuch nicht tantum oder so vill in dem Honorifico erhalten zu werden, sondern Villmehr einen Genuss und Gewinn sich zuzueignen suchet, nominatim in Ansehung dessen, weilen er NB. pro Confirmatione deren Bischofflichen privilegien grosse taxen abführen müsse und es scheint die Böhmische Hof-Canzley diese Absicht nicht zu missbilligen, sondern ihme auch einigermaßen einen Gewinn und Nutzen mittels Land und Schied Müntzen saltem in limitatis speciebus et quantitate zu vergönnen.'

Stuck vor Stuck aufgezohener und nach den wahren Reichs Schrott, und Korn, annebst aber in keinem andern orth geschehen, als in einem Euer Kayl. und Königl. Mayt. Münz Amtern könne noch solle‘.

Weiters beantragte die Hofkommission, die Kaiserin möge gestatten, daß, ‚indem keine instrumenta monetaria in particular Händen gelassen werden können, annebst aber auch bey Cassierung der Bischöfflichen, eine k. k. Müntz stadt in Mähren zu errichten vielleicht als nöthig angesehen werden möchte, derohalben als eine Cocertations Sache sub Praesidio des Praesidis dieser gehorsamsten Hof Commission bey selbiger concurrenter mit der Hof Cammer und mit der böhmischen Hof Canzley über folgende puncta deliberiret, und Euer Kayl. und Königl. Mayt. allerunterthänigst vorgetragen werden solle:

1. Wie die Crembsierer Instrumenta monetaria ex aequitate unpartheyisch zu schätzen und abzulösen wären,

2. ob das Crembsierer Münzamt in ein k. k. Münzamt umzuwandeln und das Gebäude und Instrumenta übernommen werden sollen‘.

Schließlich spricht die Hofkommission in ihrem Gutachten den Wunsch aus, es möge der Bischof von Olmütz nicht allzusehr favorisiert, vielmehr derselbe ‚stricti ratione exercitii juris monetandi zu dem gehalten werden, wozu alle übrigen mit Münz Gerechtigkeit privilegirte Fürsten und Grafen allhier gehalten werden‘.

Über diesen a. u. Vortrag erfloß unterm 30. November 1746 nachstehende ah. Entschließung: ‚Die Münz Statt zu Cremsier will absolute aufgehoben wissen, und wäre gar vieles bey der gültigkeit des Privilegii zu erinnern, Nachdem nicht nur im Jahr 1664 den Bischöffen die Münzgerechtigkeit benohmen worden, sondern auch nach der Hand dieselbe wider alle befugnis Scheid Minz geschlagen, als auch das behörige Schrott und Korn öfters nicht beobachtet haben, mithin auch dieser wegen der Munz-gerechtigkeit sich verlustig gemacht haben. Aus besondern gnaden will endlich erlauben, dass selbe Ducaten, Thaller, gulden und deren gewöhnliche divisionen nicht anderst jedoch als nach dem Reichs-Schrott und Korn und zwar auf Meinen Münz Ämtern Hinführo schlagen können. Keiner dings aber einige Schied-Münzen, von was Gattung sie immer seyen, desgleichen auch ihre beambte alles einkauffs

deren Pagamenten sich zu enthalten haben werden; all obiges so gewisser, als sonsten dieselbe der Münzgerechtigkeit eo ipso verlustig seyn sollen; Hiernach ist das Privilegium auszufertigen, zuvor jedoch dessen Inhalt mit der in Münz Sachen aufgestellten Hof-Commission zu concertiren, bey welcher ein vor alle mahl all jenes vorzunehmen, so immer in das Münz Wesen einschlaget, noch fürohin in denen dahin einschlagenden Angelegenheiten ein separirter Vortrag mir abzustatten."[1]

Der Inhalt dieser Resolution wurde seitens der Hofkammer mit Note vom 1. Dezember 1746 der böhmischen Hofkanzlei bekanntgegeben, welche mit dem Schreiben vom 6. April 1747 erklärte, zu der seitens der Kaiserin angeordneten Zusammentretung bereit zu sein, und das Ersuchen stellte, die Teilnehmer hierzu zu ernennen.

Bei dieser Beratung, welche am 27. Juli 1747 unter dem Vorsitze des Hofkammerpräsidenten Grafen Königsegg-Erbs und in Anwesenheit der Räte Baron von Schmidlin, von Kannegießer, von Meyern und des Hauptmünzmeisters Josef Kaschnitz von Weinberg stattfand und bei welcher die Vertreter des ‚Münz- und Bergwesens-Directions-Hof-Collegiums' nach wie vor auf der Ansicht beharrten, daß nach dem Inhalte des Rudolfinischen Privilegiums als auch der allgemeinen Münzgesetze durch das Verbrechen des Vorfahrers, also seit 1664 alle nachfolgenden Bischöfe von Olmütz das jus monetandi verloren haben, wogegen die Mitglieder der böhmischen Hofkanzlei für den aufrechten Bestand dieser Privilegien eintraten, einigte man sich endlich dahin, der Kaiserin den Antrag zu unterbreiten, den Bischöfen von Olmütz die Münzstätte zu Kremsier, jedoch ‚gegen pro securitate publica genugsam nehmende praecautionen' zu gestatten. Die Kaiserin entschied sich jedoch dahin, den Bischöfen von Olmütz das Recht, Münzen auf eigener Münzstatt zu schlagen, entgültig zu entziehen und dasselbe nur dem damaligen Bischof Julius von Troyer als ein höchst persönliches Recht zu belassen. Die ah. Entschließung vom 2. August 1747[2] bestimmt nämlich: ‚Aus besonderer gnad will entlich diesen bischoff die müntzstatt mit denen modalitäten und restrictionen wie hierin vorgeschlagen

[1] Hofkammerarchiv M. u. B., 7. August 1747.
[2] Ebenda.

erlauben unter denen divisionen aber die Virtel gulden gar nicht erlaubt sondern expresse Verbotten seyn, wan über dises exciedirt wird, ist das privilegium verlohren.'[1]

---

[1] Die Zulassung der eigenen Münzstatt für die Bischöfe von Olmütz war tatsächlich ein Akt des ganz besonderen Entgegenkommens der Kaiserin gegen den Kardinal Troyer. In anderen Fällen wurde in ganz energischer Weise gegen jede eigene Münzstatt eingeschritten, wie dies z. B. bei der im Jahre 1750 zu Zuckmantel errichteten bischöflichen Münzstatt der Fall war. Mit Note vom 2. Jänner 1751 wendete sich das Direktorium in publicis et cameralibus an das Münz- und Bergwesens-Direktions-Hofkollegium mit der Mitteilung, daß die schlesische Repräsentation berichtet habe, daß von dem Bischof von Breslau zu Zuckmantel ein Münzamt errichtet worden sei, und ersuchte um die Bekanntgabe, ob dagegen von dem Münz- und Bergwesens-Hofkollegium etwas erinnert werde. Das Hofkollegium ersuchte hierauf unterm 11. Jänner 1751 (Hofkammerarchiv M. u. B., 11. Jänner 1751), das Direktorium zu veranlassen, daß ‚die alsbaldige Abstellung des in Zuckmantel zu errichten angetragenen Bischöfl. Münz Hauses veranlasset auch die allenfalls daselbst vorfindenden Instrumente von der Behörde in Beschlag genommen werden'. Unterm 27. Februar 1751 teilte das Direktorium mit, daß die Münzinstrumente und -Effekten zu Zuckmantel mit Beschlag belegt wurden, und ersuchte um die Mitteilung, was mit denselben zu geschehen habe. Da aus dem Berichte der schlesischen Repräsentanten hervorging, daß die Instrumente bei dem Postmeister zu Zuckmantel, der gleichzeitig die Stelle eines bischöflichen Berghauptmannes versah, hinterlegt worden seien, war das Münz- und Bergwesens-Hofkollegium der Ansicht, daß dieser Postmeister wegen seiner ‚Qualität eines bischöflichen Berghauptmannes allzu verdächtig sei, um die dem Bischof in Beschlag genommenen Münzinstrumenta bey selben oder auch allda in Zuckmantel zu lassen', und glaubte, daß selbe in einer ‚weiter entlegenen Stadt und zwar provisorie nacher Troppau transferiret und biss auf weitere resolution alda sicherer aufbehalten werden könnten'. Man sei ferner der Ansicht, daß die dem Bischof von Breslau abgenommenen Münzinstrumente entweder gänzlich zu vernichten oder aber dem Hauptmünzamte zum Gebrauche zu übergeben seien (Hofkammerarchiv M. u. B., 1. März 1751). Das Direktorium teilte hierauf unterm 27. März 1751 mit, daß es für sicherer gehalten habe, diese Münzinstrumente dem Hauptmünzamte einzusenden, und der k. k. Repräsentation und Kammer zu Troppau den Auftrag erteilt habe, sämtliche Münzinstrumente mit einer Spezifikation an das Hauptmünzamt einzusenden (Hofkammerarchiv M. u. B., 1. April 1751). Diese Instrumente wurden am 23. April 1751 durch den Räberstorfer Fuhrmann Knappe gegen 75 fl. Frachtlohn und Ersatz der erweislichen Mautkosten zum Transporte übergeben und wurden diese Instrumente auch tatsächlich an das Hauptmünzamt abgeliefert (Hofkammerarchiv M. u. B., 16. Mai 1751). Als der Bischof von Breslau und das Domkapitel sich unter Vorlage der Privilegien an das Direktorium mit der Anfrage wendete, auf welche Weise ihm die Ausübung

Die durch diese ah. Resolution geordneten Verhältnisse blieben bis zum Tode des Kardinals Troyer (5. Februar 1758) aufrecht und scheint das Verhalten der Münze zu Kremsier der Hofkammer in dieser Zeit keinerlei Anlaß zum Einschreiten gegeben zu haben. Ein solcher ergab sich erst, als Johann Anton Stehr, k. k. Münzwardein in Kremsier und mährischer Landprobierer, mit Zuschrift ddo. Kremsier 1. August 1759 anzeigte, daß anläßlich der Inthronisationsfeierlichkeiten des neugewählten Bischofs von Olmütz Leopold Friedrich von Eck-Hungersbach (gew. am 27. April 1758) in dem bischöflichen Münzhause zu Kremsier zur Ausprägung von Denk- und Auswurfsmünzen alle Vorkehrungen getroffen werden und um die Mitteilung bat, was zu geschehen habe, ‚wenn auch eine wirkliche gelderaussmüntzung veranlasst werden solte?‘ und ob er diese Ausmünzung nach der früheren Instruktion vom Taler an bis inclusive 10 Kreuzer-Stücken ‚vermöge allerhöchsten Ausmessung nach dem Reichs Schrott und Korn an wiederumb zu reguliren hätte?‘[1]

Diese Anfrage beantwortete die Hofkammer dahin, daß im Jahre 1747 Ihre Majestät nur dem damaligen Bischof zu

---

des Münzrechtes gestattet sei, wurde seitens des Mährischen und Böhmischen Hofkollegiums über ah. Resolution erklärt, daß den Bischöfen von Breslau einzig und allein die Prägung von Dukaten und Talern nach dem Leipziger Reichsfuß erlaubt sei und diese Prägung entweder zu Prag oder in Wien unter Obsicht der k. k. Münzbeamten vorzunehmen sei (Hofkammerarchiv M. u. B., 11. Juni 1751). Eine neuerliche Eingabe des Bischofs von Breslau um Rückstellung der beschlagnahmten Münzinstrumente wurde seitens des Hofkollegiums abgewiesen (Hofkammerarchiv M. u. B., 19. Dezember 1751). Die von Zuckmantel eingelieferten Instrumente wurden im Hauptmünzamte zum Gebrauche für die Bischöfe von Breslau aufbehalten und auch tatsächlich Prägungen für dieselben, zuerst in Wien, später (um 1770) in Prag, wohin die Prägestempel abgegeben wurden, vorgenommen.

[1] Über die dem mährischen Landprobierer bezüglich der Münze zu Kremsier obliegenden Verpflichtungen gibt das Ernennungsdekret an Stehr vom 7. August 1747 Aufschluß. Dasselbe lautet: ‚Es hätten ihro K. k. Maj. auf beschehenen allerunterthänigsten Vortrag undt in betrachtung dessen treu gehorsamist geleisteten guhten Diensten undt in dem Muntz- undt Probierwesen besitzenden Fähigkeit und experientz ihn Anton Stehr zu dero kayl. königl. Landtprobierer in dem Markgrafthumb Mähren, undt zugleich dero kayl. königl. Müntzwardein undt Controlor bey dem ihro Eminentz dem Herrn Cardinalen von Troyer Bischoffen von Ollmütz in Cremsier auff allerhöchst vorgeschriebenen Art undt weise zu gebrauchen

Olmütz, und zwar aus besonderer Gnade die Prägung auf eigener Münzstätte erlaubt habe und daß dieses Recht durch dessen Tod gänzlich erloschen sei. Es könne sohin dem gegenwärtigen Bischof die ‚selbsteigene Ausmünzung' nicht gestattet werden, sondern es stehe ihm nur zu, seine Münzen in einem der k. k. Münzämter prägen zu lassen. Zum Schlusse wird dem Landprobierer befohlen, die beabsichtigte Ausmünzung nicht zu gestatten und wenn hiegegen etwas eingewendet oder etwa gar mit der Ausmünzung vorgegangen werden sollte, hierüber zu berichten.

Unter einem richtete die Hofkommission an das Direktorium in publicis et cameralibus eine Note, in welcher sie ausführte, daß ihr die Nachricht zugekommen sei, daß der Bischof von Olmütz alle Vorkehrungen treffe, um in der Münze zu Kremsier Denk- und Auswurfspfennige zu prägen. Nachdem jedoch Ihre k. k. Majestät im Jahre 1747 dem Bischof Julius von Troyer nur aus besonderer Gnade die Münze zu Kremsier

---

allergnädigst gestatteten aigenen Müntzstadt mitt der bishero provisorie genossenen undt bereihts angewisenen Landtprobierers besoldung jährlicher fünffhundert gulden allergnädigst zu resolviren undt gegen deme zu benennen geruht, das er Antoni Stehr in Zukunft zu Crembsier wohnen, undt alldorten in obbedachten müntzambt von jeder Ausmüntzung sowohl die tegl- alss zayn Proben beständig nehmen auff accurate Stücklung invigiliren, undt zu dem Ende die gegensperre führen solle, damit die von ihm probirten Zayne nicht verwexelt undt keine unprobirte zu der ausmüntzung gebrauchet, weder etwas in gehaimb gepräget werden könne, sondern der vorgeschriebene accurate reichs Korn und schrott genauist beobachtet, alles stück vor stück auffgezogen gahr keine schiedtmüntzen wie sie immer seyn mögen gepräget undt weiters nichts in selbiger Münzstadt noch sonsten in dem Müntzwesen vorgenohmen werde, als jenes, was ihro Kayl. Königl. May. unter den anderten gegenwertiges mohnahts allergnädigst zu verordnen geruht haben.' Gleichzeitig erhielt Stehr eine eigene Instruktion, in deren Eingang es heißt: ‚obwohlen er Anton Stehr auss dem ihme erteilten Versicherungs-Decret zu ersehen hatt, in was seine Verrichtungen zu Cremsier haubtsächlich bestehen sollen, so hat mann ihme dannoch umb so aussführlicher hiermitt instruiren wollen, als er in die schweriste Verantwortung fallen undt die schwöriste bestrafung zu gewertigen haben würde, im Fall durch sein Verschulden, Conniventz oder nachlässigkeit in der Bischofflichen müntzstadt zu Cremsier im mindesten excediret oder wider jenes gehandelt würde, was ihro Kayl. Königl. Mayt. erlaubet undt respective verordnet haben oder im Fall er saumselig were, die etwa verspürende excessus zue remediren gehorsamst und ohne Zeit Verlust einzuberichten undt anzuzeigen.' (Hofkammerarchiv M. u. B., 7. August 1747.)

unter ganz bestimmten Bedingungen erlaubte, so sei mit dem Tode dieses Bischofs die Münzstätte zu Kremsier definitiv erloschen und könne sich daher der Nachfolger dieses Privilegiums, ‚welches sein Vorfahrer ad Personam und ex speciali genossen hat', nicht bedienen. Um demnach den in der ah. Entschließung vom 2. August 1747 enthaltenen Befehlen nachzukommen, wird das Direktorium seitens der Hofkommission ersucht, dem Bischof von Olmütz nicht nur ‚die gänzliche Enthaltung von selbsteigener Ausmünzung in der Münzstatt zu Cremsier behörig aufzutragen, sondern auch jenen nachrichtlich zu bedeutten, dass Er im Fall einer ansinnenden Münzschlagung an ein- oder anderes K. k. Münz Amt sich zu wenden hätte'.[1]

Statt auf das Einschreiten Stehrs zu reagieren und die im Zuge befindliche Ausprägung einzustellen, wendete sich der Bischof von Olmütz direkt an die Kaiserin mit der Bitte, die weitere Ausprägung der noch fehlenden Auswurfsmünzen in der Münze zu Kremsier zu gestatten. Wie sehr aber bereits damals an dem Prinzipe des staatlichen Münzregales festgehalten wurde, zeigt die Haltung der maßgebenden Kreise, die in folgender ah. Entschließung vom 15. September 1759 ihren Ausdruck fand:[2]

‚Liebe Getreue! Euch wird annoch zurückerinnerlich seyn, mit was für Einschränkungen Wir untern 2. August 1747 die Bischöfe von Olmütz bey der Münzgerechtigkeit zu erhalten und wie nach Wir annoch den verstorbenen Bischoffen und Cardinale Grafen von Troyer seine eigene Münzstatt zu Cremsier zu gestatten befunden haben; dahingegen ist auch durch das unterm 1. dieses erlassene gnädigste Rescript zu erkennen gegeben worden, dass Wir nunmehr die bischöfl. Münz Statt zu Cremb-sier alsogleich aufgehoben und sowohl die gegenwärtige Prägung der Auswurffs- als anderer Münzen alda eingestellt wissen wollen.

‚Nun hat es hiebey sein unabänderliches Bewenden, und gleichwie Wir keinem privato in Unsern Erblanden mehr eine eigene Münz Statt zu erlauben gedenken sondern die zur Münz-Prägung berechtigte Stände, wann sie ihre Gerechtigkeit auszuüben Willens seynd an Unsere Kayl. Königl. Münz Stätte angewiesen werden sollen; Also werden Wir auch durch Unsere

---

[1] Hofkammerarchiv M. u. B., 8. August 1759.
[2] Hofkammerarchiv M. u. B., 19. September 1759.

Kayl. Königl. Hof-Münz-Direktion die Veranlassung treffen lassen, dass dem jetzigen Bischoffen seine Münz Instrumenta zu Cremsier abgelöst werden.

,Weilen aber der jetzige Bischoff allschon einige Auswurff- und Gedenk-Münz zu seinem Einzug in der Münz-Statt zu Cremsier würkl. auszuprägen angefangen; So wollen Wir auf dessen allerunterthänigstes Bitten und aus besonderer für ihn Bischoffen hegenden Allerhöchsten Gnad für diesesmal es dabey bewenden lassen jedoch soll Uns darvon die Consignation des ehestens eingesendet, übrigens aber Unsere Allerhöchste Anordnungen sowohl vom 2ten August 1747 als von 1. dises Monats[1] bis den 8ten des bevorstehenden Monats 8bris ohnfehlbar ad Effectum gesetzet, mithin die Münzstatt zu Cremsier aufgehoben und eingestellt werden.'

Auf Grund dieses Ediktes wurde der Landprobierer Stehr angewiesen, die sämtlichen Münzrequisiten der Münze zu Kremsier ,mit zuziehung eines verständigen Schlossers, ordentlich' schätzen zu lassen und eine Konsignation über die vorhandenen Instrumente sowie des dafür entfallenden Geldbetrages einzusenden. Über diesen Auftrag berichtete Stehr am 24. Oktober 1759,[2] daß ,unter denen allhier drey befindlichen bürgerlichen Schlossern Meistern keiner sich getrauet, oder die erfahrnuss hätte, einige Müntz-Instrumenta abschätzen zu können; eine gleiche bewantnus hat es vast mit dem alhiesigen bischöfflichen Müntz und sogenannten Hof-Schlosser'. Er besorge daher von diesen Leuten eine ,improportionirte abschätzung'. Schließlich berichtete Stehr, daß der Bischof durch seinen Sekretär ihm melden ließ, daß er der anbefohlenen ,Consignir- und abschätzung seiner Müntz-Instrumenten' zwar nicht widerstreben könne, daß er aber glaube, daß diese Abschätzung — ,weihlen er in würcklichen begriff stünde die jura von diesem Müntz-Privilegio Ihro Maytt. nochmahlen unterthänigst vorzutragen, biss zu einer in Sachen gäntzlichen allerhöchsten Resolution' verschoben werden könnte.

Die Hofkammer ging jedoch auf diesen Vorschlag nicht ein, sondern dekretierte unterm 31. Oktober 1759, daß die

---

[1] d. i. die Zuschrift des Direktoriums an den Bischof, welche im Sinne der Note vom 8. August 1759 gehalten war. Hofkammerarchiv M. u. B. 5. September 1759.

[2] Hofkammerarchiv M. u. B. 31. Oktober 1759.

Münzinstrumente und Requisiten sogleich zu übernehmen und an das Hauptmünzamt in Wien einzusenden seien, welches dieselben zu schätzen und die Vergütung zu leisten haben werde. Diesem Auftrage entsprechend berichtete Stehr unterm 24. November 1759,[1] daß er die Münzinstrumenta in Gegenwart eines bischöflichen Oberbeamten übernommen habe, und legte ein Verzeichnis aller dieser Gerätschaften vor. Als Fuhrlohn sei mit dem Fuhrmann Josef Illek für jeden Zentner 1 fl. 12 kr. akkordiert worden. Die Hofkammer gab dem Hauptmünzamte den Inhalt dieses Berichtes zur Kenntnis und beauftragte dasselbe, die Münzrequisiten zu übernehmen, dieselben ‚Stuck zu Stuck behörig zu schätzen und hierüber nicht nur einen ausführlichen Ausweiss wie hoch jedwedes Stuck in der Schätzung ausgefallen und ob selbes in guten- oder unbrauchbaren Stande seye anhero zu überreichen, sondern überhaupt, dass ein oder anderes beschehen, ihren bericht zu erstatten‘. Das von Stehr vorgelegte Verzeichnis bezog sich jedoch ausschließlich auf die vorhanden gewesenen Prägwerke, Durchschnittsmaschinen sowie Rollier- und Streckwerke, während die übrigen Gerätschaften nicht berücksichtigt waren. Deshalb frug sich Stehr unterm 12. Dezember 1759[2] an, ob alle übrigen Gerätschaften, wie alle Prägstöcke, Walzen, Schmelztiegel, Gewichte, Justier-, Probier- und andere große und kleinere Wagen, Probieröfen, Ingüsse, Blasbälge und sonstige Werkzeuge auch einzusenden seien und ‚ob er die inwendigen Räder von dem Wasser Streck-Werk zerlegen und abnehmen solle‘. Wie gründlich die Hofkammer die Münze zu Kremsier aufzuheben gedachte, geht daraus hervor, daß sie unterm 19. Dezember 1759 anordnete, ‚dass alles was immer zum dortig-bischoflichen Münz Hauss gehörig oder vorräthig ist abgenohmen und was davon transportabel ist, zu Handen hiesigen Haupt-Müntzamts mit einer förmlichen Consignation eingesändet, jenes hingegen, so nicht zu transportiren ist, ohne weiteren cassiret und ruiniret werden solle‘.

In Befolgung dieses Auftrages berichtete Stehr unterm 9. Jänner 1760[3] unter gleichzeitiger Vorlage einer Konsignation über die noch aufgenommenen Gerätschaften, daß der fürstlich-

[1] Hofkammerarchiv M. u. B., 28. November 1759.
[2] Hofkammerarchiv M. u. B., 19. Dezember 1759.
[3] Hofkammerarchiv M. u. B., 16. Jänner 1760.

bischöfliche Wirtschaftsinspektor die Bemerkung gemacht habe ‚wie nach Man gehrn sehen Thätte, Wann alle diese Requisiten und gerätschaften zu eygenen Würtschaftsgebrauch und Verschleiß zurückbleiben thätten'. Als Motiv dieses Ersuchens führte der Wirtschaftsinspektor an, daß dadurch die Transportkosten erspart und diese Gegenstände in Kremsier selbst verwertet werden könnten. Bezüglich der Münzen- und Medaillen-Prägstöcke bemerkt der Bericht, ‚würden solche mit Euer Excellenz undt gnaden gnädiger bewilligung in der fürstlich bischöfl. Bibliothec pro Memoria aufbehalten werden'. Die Hofkammer hielt sich jedoch strenge an den Wortlaut der ah. Resolution, wonach sämtliche Münzrequisiten abzulösen seien, und verordnete, daß ‚nichts wie es immer Namen haben mag und zu dasiger Münzstadt gehörig oder vorfindig ist, in jenseitgen Handen zu verbleiben, sondern wie Wir anmit wiederholt und ernstlichen verordnet, solle Alles ohne Ausnahme, was brauchbar befunden wird, ohne weiteres mit nächster Gelegenheit zu Handen des Haupt-Münzamtes eingesendet werden'.

Unterm 9. Februar 1760[1] berichtet Stehr, er habe in Befolgung des Auftrages vom 16. Jänner 1760 alle vorhandenen Gerätschaften abgefordert, doch seien ihm 5 Paar Medaillen-Prägstöcke des gegenwärtigen Bischofs von Olmütz trotz seines ‚ernstlichen Anverlangens' nicht ausgefolgt worden und hätte der Bischof diese Prägstöcke ‚auf diesseitige Bibliothec assignirt'. Die Hofkammer, die auf die vollkommene und wortwörtliche Durchführung der ah. Entschließung vom 15. September 1759 bestand, wendete sich an das k. k. Direktorium in publicis et cameralibus mit dem Ersuchen, dem Bischof von Olmütz den Auftrag zu erteilen, die zurückbehaltenen Medaillen-Prägstöcke ohne weiteres zu verabfolgen. Diese 5 Medaillen-Prägstöcke gaben zu einer nicht uninteressanten Episode Anlaß. Das Direktorium wollte nämlich scheinbar nicht in der von der Hofkammer verlangten Weise gegen den Bischof vorgehen und beantwortete das obige unterm 20. Februar 1760 ergangene Schreiben mit der Note vom 15. März 1760[2] folgendermaßen: ‚Das Kayl. Königl. Direktorium in Publicis et cameralibus ist zwar ganz bereit, nach dero unterm 20. Februarij

---

[1] Hofkammerarchiv M. u. B. 20. Februar 1760.

[2] Hofkammerarchiv M. u. B. 26. März 1760.

anhero beliebig eröfneten Gesinnung das erforderliche an den Herrn Fürsten Bischoffen von Ollmütz, wegen Verabfolgung deren in der bischöfflichen Bibliothec aufzubehalten gedenkenden 5 paar 1 Stück Medaillen-präg Stöcken gelangen zu lassen;

,Zumahlen aber vorzusehen, dass eine solche Auflag ihme Herrn Fürst Bischoffen, der sich sonsten in allen Fällen, und besonders in ohnweigerlicher Ausfolgung deren Müntz Requisiten gar willfährig bezeiget hat, zur äussersten Desolation gereichen müsste, wann ihme nicht einmahl das an sich ganz ohnverfängliche, dem allerhöchsten Dienst so wenig, als dem Publico den mindesten Nachtheil bringende Andenken seiner geprägten Medaillen und Auswurf-Pfennigen in Handen gelassen werden wolte, vorsonderlich, da seine Präg Stöcke ebensowenig, als jene seiner Vorfahren mit Recht abgefordert werden zu mögen scheinen.' Das Direktorium teile seine Bedenken der Hofkammer mit, werde aber, wenn dieselbe darauf bestehen sollte, ohne weiteren Anstand das Nötige an den Bischof von Olmütz erlassen. Über diese Zuschrift holte die Hofkammer die Entscheidung der Kaiserin ein, die dahin entschied, daß diese 5 Paar Medaillen-Prägstöcke wie alle anderen etwa noch vorhandenen Prägstöcke dem Bischof von Olmütz abzufordern seien, wovon letzterer mit dem Dekrete vom 23. März 1760 verständigt wurde.[1]

Auf der an die Hofkommission gerichteten Note des Direktoriums vom 15. März 1760 findet sich nun folgende charakteristische, von der Kaiserin eigenhändig geschriebene Randbemerkung: ,nachdeme dreymahlen dessenthalben resolvirt stehet es einer stelle oder besser zu sagen einem rath oder secretaire (nicht) zu, es in Zweyffel zu setzen. Verlange das man an bischoffen ohne weiteren umbweeg alle stocke anbegere auszuliffern und will wissen jenen, der dieses insinuatum angegeben hat.'[2]

[1] Hofkammerarchiv M. u. B. 26. März 1760.

[2] Wie aus der unterm 10. Mai 1760 seitens des Direktoriums an die Hofkommision gerichteten Note (erliegt im Akte des Hofkammerarchivs M. u. B., 20. Februar 1760) hervorgeht, hat der Bischof von Olmütz diese 5 Paar und 1 Stück Medaillen-Prägstöcke dem Stehr am 3. April 1760 übergeben, welcher diese Medaillenstöcke gleichfalls an das Hauptmünzamt einsendete. Stehr erhielt für seine Mühewaltung bei der Einsendung der Münzrequisiten der Kremsierer Münze mit dem Erlaß vom 16. April 1760 zwölf Dukaten titulo remunerationis bewilligt. Hofkammerarchiv M. u. B., 16. April 1760.

Mit dem Berichte vom 9. April 1760 legte das Hauptmünzamt in Wien eine ‚Specification deren aus dem fürstl. Bischöfl. Münz Haus zu Cremsier dem K. königl. Haupt-Münz-Amt Wien mittels 7 Wägen eingelieferten Münz Requisiten, worüber die Schätzung in dem befundenen wahren werth vorgenohmen worden‘ vor. Nach dieser Spezifikation wurden vom Hauptmünzamte übernommen 13 teils brauchbare, teils unbrauchbare Stoß- und Walzenprägwerke, 8 Durchschnittsmaschinen, eine große Anzahl von Schmelztiegeln und Münzgerätschaften wie Schöpftiegel, Probieröfen, Ingüsse, Ambosse, Blasbälge, ferner Wagen und Gewichte und endlich eine große Anzahl von Münzen- und Medaillen-Prägstöcken und Walzen.[1] Alle diese Gegenstände zusammen wurden seitens des Hauptmünzamtes auf 1601 fl. 52 kr. geschätzt.

Über das weitere Schicksal der olmützischen Münzgerätschaften läßt sich nur weniges mehr konstatieren und dürfte der größte Teil derselben als Altmateriale verkauft worden sein. Nur bezüglich dreier Durchschnitts- und Walzenmaschinen wurde eine Ausnahme gemacht, indem dieselben an den Kommerzienhofrat Herrn von Keßler, den Besitzer einer ‚Romanischen Pfennig-Fabrik‘, um den Betrag von 63 fl. verkauft wurden. Da sich jedoch später herausstellte, daß die von Keßler verwendeten Maschinen sich auch zur Ausprägung von Gold eignen und man derartige Maschinen nicht in Privatbesitz lassen wollte, wurden sämtliche Keßlerschen Maschinen, darunter auch die aus Kremsier, vom Hauptmünzamte zurückgekauft.[2]

Die vom Münzamte Kremsier übernommenen Prägstöcke befanden sich noch im Jahre 1768 im Hauptmünzamte, wo sie im Inventar dieses Amtes vom 4. Jänner 1768[3] ‚als unbrauchbare Kremsierer Prägstöcke per 13 Ctr. 71 ℔‘ mit 7 kr. per Pfund bewertet erscheinen.

---

[1] An Münzen- und Medaillen-Prägstöcken wurden übernommen: 7 Paar Taler-, Gulden- und Dukaten-Prägstöcke von Kardinal von Troyer, ferner ein dazugehöriger Taler-, Gulden- und Dukatenpunzen; 27 Paar große und kleine, verrostete und schadhafte verschiedene Medaillenstöcke, endlich 138 Stück alte gotische schadhafte und verrostete Prägestöcke zu Taschenwerken.

[2] Hofkammerarchiv M. u. B., 24. September 1765, Z. 126, Fasz. 2, Wien.

[3] Hofkammerarchiv M. u. B., Z. 12 vom Juni 1768, Fasz. 2, Wien.

Aber auch diese letzten Zeugen einer einstmals so bedeutenden[1] und alten Münzstätte sind gegenwärtig bis auf drei in der ‚Münzen- und Medaillen-Stempelsammlung des k. k. Haupt-Münzamtes in Wien‘ aufbewahrte Stücke verschwunden. Es sind dies zwei Averse und ein Revers zu Medaillen des Bischofs Karl Grafen von Liechtenstein[2] (1664—1695), gerade jenes Bischofs, der die Münzstätte zu Kremsier nach der unterm 6. Februar 1664 erfolgten Kassierung derselben, wie sich die Hofkommission ausdrückte (S. 25), ‚strafmässig und illicite‘ wieder aufgerichtet hatte. Durch welchen Zufall diese drei Stempel der allgemeinen Vernichtung entgangen sind, wird wohl für immer ein Geheimnis bleiben.

---

[1] Wie bedeutend diese Münzstätte gewesen sein mußte, geht daraus hervor, daß die Kremsierer Münzen- und Medaillensammlung, welche erst spät angelegt wurde (1864 umfaßte dieselbe bloß 225 Stück), bereits im Jahre 1873 eine Anzahl von 680 Stempelvarietäten aufweisen konnte, ohne auf Vollständigkeit Anspruch erheben zu können.

[2] Merkwürdigerweise finden sich diese Medaillen in dem Werke ‚Des fürstlichen Hochstiftes Olmütz Münzen und Medaillen‘ von Grafen Robert von Lichnowsky und Eduard von Mayer, Wien 1873, nicht verzeichnet, sind daher auch nicht im Besitze des Olmützer Kapitels.

DIE

LANDESVERTEIDIGUNGSREFORM

IM AUSGEHENDEN XVI. JAHRHUNDERT

IM ZEICHEN DES
SINKENDEN DUALISTISCHEN STAATSBEGRIFFES.

VON

DR. ALFRED H. LOEBL,
K. K. PROFESSOR IN WIEN.

I. Abschnitt.

Der Landesdefensionsordnungen wichtigste Bestimmungen.

Der Verlauf des Türkenkrieges hatte die Mängel eines ganzen Verwaltungskörpers, ja eines Systems enthüllt, der Korruption waren alle Tore geöffnet. Im Munitions- und Proviantwesen, in allen Zweigen der Finanzgebarung, ja selbst im Stande des Beamtenkörpers an sich, in der Art der Bestallung, des Dienstverhältnisses und besonders in der mangelhaften, unregelmäßigen Besoldung waren Schäden zutage getreten, welche nur durch umfassende, tiefgreifende Umgestaltungen zu heilen waren.

Von der bedrohten Grenze aber erschollen noch lautere Stimmen, die bittend oder drohend Abhilfe forderten und für Sold und Kriegsmaterial oder für das Bauwesen der zahlreichen, schwer zu verteidigenden Grenzhäuser Summen verlangten, welche für die ohnehin stark belasteten Länder Rudolfs II. unerschwinglich schienen. Den Reichsfürsten aber hatte Rudolfs System der ‚paritätischen Kommissionen' in äußeren Fragen Mißtrauen eingeflößt und die Mißerfolge im Türkenkriege hatten ihnen klar erwiesen, daß die aufgewandten Geldmittel zu den Leistungen der geworbenen Söldnertruppen in keinem Verhältnisse standen.

Diese und ähnliche Gedanken mochten auch die Ratgeber des Kaisers beseelt und diesen zum Entschlusse geführt haben, erst im Monat August, später auf den 6. November des Jahres 1592 einen Grenzberatungstag nach Prag einzuberufen (ähnlich dem Brucker des Jahres 1577 und dem Prager vom Jahre 1579), in welchem man nicht allein über die Mittel schlüssig werden sollte, die in der Grenznot aufzuwenden wären, um den Feind zurückzuwerfen und die verlorenen Positionen wieder

zu erobern, sondern auch über jene Reformen, namentlich im Militärwesen zu entscheiden, welche die Geheimen Räte schon im August dieses Jahres in Prag als besonders dringlich beraten hatten.[1] Aus diesen Grundzügen ergaben sich dann zwei Beschlüsse, welche vorweg an die Spitze der Untersuchung gestellt seien.

1. Möge man sich an das Reich um eine ‚eilende, mitleidenliche, barmherzige Hilfe' wenden, und zwar vorderhand ohne einen Reichstag einzuberufen, was nichts anderes war als eine der Maßnahmen des Rudolfinischen Systems der Krediteinzelnoperationen, wie sie die Hofkammer damals pflegte, auf die Reichshilfe angewendet.

2. Es sind Reformen auf dem Gebiete der politischen Verwaltung und namentlich des Heerwesens durchzuführen. Insbesondere ist das Landesverteidigungswesen zu fördern und eine Generaldefension aller Erblande gemeinsam mit den Ländern der Krone Ungarns ins Werk zu setzen.

Um diesen zweiten, damals durchaus nicht so klar formulierten Beschlußpunkt zu verstehen, sei es gestattet, einleitend einen kurzen Überblick über die Reformen zu geben,

[1] S. Böhmische Landtagsverhandlungen, Bd. VIII. Die Hofkammer äußert sich am 30. Juni in einem Gutachten, das mit dem der anwesenden Hofräte darin übereinstimmt, daß man sich ans Reich um eine außerordentliche Hilfe wenden möge. Außerdem rieten die Hofräte nach Schluß des Landtages der Krone Böhmen, beim reicheren Adel und der Bürgerschaft um freiwillige Gaben anzusuchen. Und ähnlich lautet das Gutachten der obersten böhmischen Landtoffiziere und Landesbeamten, welche der Kaiser am 14. September aufgefordert hatte, ihrerseits zu beratschlagen, auf welche Weise neben der ordentlichen Steuer — durch ein kaiserliches Reskript war den Steuereinnehmern aufgetragen, ihm aus der Haussteuer des Jahres 1590 6000 Taler vorzustrecken — eine schleunige Hilfe zu erhalten sei. Daraufhin riet dann auch die Hofkammer dem Erzherzog Matthias, nach dem von Böhmen ausgehenden Beispiele, auch in den Erbländern eine Geldhilfe in Form von freiwilligen Gaben einzelner oder von Darlehen zu erzielen. Dagegen erklärten sich die Hofräte gegen den Vorschlag der ungarischen Räte, der Kaiser möge die Zahlungen einstellen, aus Gründen des gesunkenen Kredits. Über die außerordentliche Reichshilfe und ihre Ergebnisse handle ich in den Sitzungsberichten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 1906. Die Leistungen aus den Ländern der Krone Böhmens fasse ich vergleichsweise mit denen aus den Erbländern an anderer Stelle zusammen.

welche im Musterungs-, Zeugs- und Heerwesen überhaupt damals versucht waren. Im Musterungswesen galten damals noch die Bestimmungen, wie sie im Anfange des Jahrhunderts Gepflogenheit waren.[1] Es wurden von den Grundherrschaften Musterbücher, Register geführt. Diese Verzeichnisse sollten natürlich zeitweise erneuert werden. Aber trotzdem die Hofkanzlei strenge auf die Anlage dieser Register achtete und ihre sorgfältige Instandhaltung unter Androhung von strengen Strafen anordnete, wurden diese Beschreibungen der behausten (eingesessenen) Untertanen (Amtsinsassen) in fast sämtlichen Ländern lückenhaft durchgeführt und wurde dadurch die ohnehin schwerfällige Musterung bei den allgemeinen oder den Partikularaufgeboten (Insurrektionen) des 30., 10. und 5. Mannes, also der zehn unter 30 ausgelosten waffenfähigen Leuten,[2] sehr erschwert. Erst als die Länder selbst ihre Verteidigungsordnungen aufstellten, wurden die Untertanen genauer durch ihre Herren verzeichnet, nach Vierteln, in Mähren und Schlesien nach Kreisen oder Orten, in Preußen nach Ämtern gruppiert,[3] diese Aufzeichnungen den Verordneten des Landes, durch diese den mit militärischen Befugnissen ausgestatteten, den Ständen entnommenen Viertelhauptleuten (Kreisamtshauptleuten) zur

---

[1] Anziehend hat Zwiedineck den Vorgang bei der Musterung in seinen ‚Kriegsbildern aus der Zeit der Landsknechte' S. 36—40 ff. geschildert.

[2] In Schlesien bestand nach der Defensionsordnung von 1532 das erste Aufgebot aus den 20 Waffenfähigen, von denen jeder vierte geharnischt sein sollte. Hier gab es vier Aufgebote.

[3] Diese militärisch-politische Einteilung fiel in einigen Territorien mit der Einteilung zur Steuereinhebung zusammen; in anderen, wie in Mähren, unterschied man vier Kreise zu militärischen Zwecken (seit 1529, seit 1535, respektive 1569 fünf), für die Steuereinhebung nur drei Kreise. (S. Luksche, Notizen zur mährischen Staatsverfassung bis 1628, S. 76, 99 und 107.) Schlesien war behufs Aufgebotes nach der Defensionsordnung des Jahres 1529 in vier Kreise geteilt. (Vgl. d'Elvert, Schriften der Sekt., Bd. 7, S. 83.) Auch die schwäbische Kreisverfassung des Jahres 1563 teilt zu Exekutionszwecken den Kreis in vier Viertel ein. (S. Stadlinger, Geschichte des württembergischen Kriegswesens, S. 57.) In Vorarlberg unterschieden die älteren Landesordnungen zwei erste Aufgebote oder ‚Ausschüsse' zu je 3000 Mann und den Landsturm als drittes Aufgebot unter Befehlen des Landeshauptmanes, ausgehoben aus den vier Herrschaften. (S. Merkle, Vorarlberg, I. Abt., 1839, S. 123 ff.) Für Tirol vgl. Sartori-Montecroce, Beiträge zur österr. Reichs- und Rechtsgeschichte II, S. 19.

Musterung übermittelt;[1] und diesen waren die von den Verordneten bestellten und besoldeten ‚Haupt vnd Befelchsleute' (kriegserfahrene Abrichter) sowie deren ‚untergebene Fähndrich und Leutnants' (sowie auch die zur Begleitung des Kriegsvolkes beigeordneten Kommissäre) und auch die Musterschreiber (in Preußen Musterherren) zugewiesen und unterstellt.[2]

Bei diesem Musterschreiber mußte sich derjenige durch ein von der Grundobrigkeit beglaubigtes Entschuldigungsschreiben verantworten, welcher der Musterung fern blieb.[3]

An die Viertelhauptleute (unter Maximilian I. heißen sie Viertelmeister) aber ist die Instruktion gerichtet. In ihrer Gegenwart geschah dann durch die Musterschreiber die Musterung.[4]

---

[1] ‚Musterung aller Undtertanen dises Erzherzogtumbs Oest. ob. d. Enns: ‚Es soll durch einen yeden Herrn und Landtmann, geistlich und weltlich, Pfandtschafter, Kauffer auf Widerkauf, ausländisch Fürsten und wer im Landte rendt, gült vnd Untertanen hat, sowohl auch Urbarßholden durch Ordnung vnseres Rats vnd Vizdombs, In was Viertheil yed Vnderthan gelegen, vnter seine sonderbare rubricen beschrieben vnd verzeichnet, dieselben Verzeichnussen doppelter denen Verordneten im landt, alsdan den Viertheilhauptleuten jedes Viertheils vberschickt und zuegestellt werden.' Alts Defensionslibell im oberösterr. Landesarchiv zu Linz. F. I. No. 3. Band 585 (ca. 1590 als Archivbemerkung; doch ist dieser Zeitpunkt der Terminal post quem, weil noch darin von Erzherzog Karl als wirkendem Landesfürsten die Rede ist). Zur Geschichte dieses Libells vgl. die Entwicklungsstadien seit dem Jahre 1530 bis zum Jahre 1587 bei Pritz II, S. 239ff. und S. 279ff. Ähnlich auch waren die Bestimmungen der allgemeinen Defensionsordnung der drei innerösterreichischen Länder (Graz vom 28. August 1575. Dimitz, Geschichte Krains III, S. 47ff.). Von jenem Libell ist weder bei Kurz noch bei Wrede Erwähnung getan.

[2] In Vorarlberg wählten die Gemeinen selbst ihre Hauptleute, Leutnants und Unteroffiziere. Merkle, S. 124. Über die mannigfaltigen Aufgaben der Viertelhauptleute auch bei Einhebung der Steuern vgl. Sartori-Montecroce II, S. 33ff.

[3] ‚Da auch ainer oder der ander auf die Musterung außblieb, so soll er deßen ain glaubwierdigen Schein von seiner Grundtobrigkeit für den Mustermeister bringen. Wo aber nit, soll der Außbleibende gestrafft werden, vermug des Artikelbriefes'. (Alts Defensionslibell, Archiv Linz.) Es war dies eine notwendige Bestimmung, da sich die Grunduntertanen dem Auftrage ihres Dominiums, auf dem Musterplatz zu erscheinen, gar häufig widersetzten. Vgl. die Bestimmungen des Grazer Landtagsabschieds vom Jahre 1593 bei Mell, Die Lage des steirischen Untertanenstandes, S. 49.

[4] Für die preußischen Zustände verwende ich vergleichsweise die Dohnaschen Instruktionen bei Chr. A. Krollmann, Die Begründung des Defen-

Unter ihrem Befehle, in Schlesien unter der Leitung des Oberamtmannes, in Vorarlberg unter der des Landeshauptmannes, stand das Aufgebot der waffenfähigen gemusterten Kriegsmänner. Nach den Defensionsordnungen hatten sie in ihren Vierteln nicht allein die Musterungen des Aufgebotes anzustellen, Exerzierübungen abzuhalten, die ‚Kreidenschüß- und Feuer‘[1] zu inspizieren, die Zufluchtstätten[2] und ‚Profanthäuser‘ zu besichtigen. Zu diesem Zwecke waren den vier oberösterreichischen Viertelhauptleuten je vier ständische ‚Mitkommissarien‘,[3] den schlesischen Kriegshauptleuten je zwei Kriegs-

sionswerkes im Herzogtume Preußen unter dem Markgrafen Georg Friedrich und dem Kurfürsten Joachim Friedrich, Königsberger Dissertation, Berlin 1904.

[1] krîe = mhd. Schlachtruf, ital. grida = Signal. Vgl. v. Zahn, Styriaca 1894, S. 84ff.; s. auch Wrede, Geschichte der k. u. k. Wehrmacht V, 10, Anm. 6.

[2] ‚Die Defensionsartikel wegen der dreitägigen Bauroboth zu den in jedem Viertel des Landes (unter der Enns) ausgezeigten Zufluchtstätten sollten – wie es in der Landtagsantwort der Stände vom 9. März 1592 heißt — durch ein General, unmittelbar vom Hofe ausgehend, erneuert und eine Strafe darauf gesetzt werden, auch soll allen Obrigkeiten befohlen werden, ihre Untertanen zu solcher Roboth anzuhalten. Daß dieses General nicht von der Regierung, sondern vom Hofe ausgehe, lassen sich die Stände deshalb gefallen, damit es mehr Ansehen genieße.‘ Orig. im Archiv des Ministeriums des Innern, n.-ö. Abt. IV. H. 3. In Krain und in Kärnten waren schon seit dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts feste Türme als Zufluchtsorte erbaut — ‚Täber‘ waren sie genannt. In Steiermark waren es die Kirchenkastelle. Über deren Überreste vgl. Vosinich in Streffleurs Österr. Milit. Zeitschr. 1864, II, 141.

[3] ‚Vnd damit solche beraittung, besichtigung, außteilung und anstellung der Kreidenfeuer, Kreidenschüß und Zufluchtstätt desto mehr Kraft und Ansehen habe, sollen die Verordneten die Fürsehung tun, daß mit jedem Viertelhauptmann vier (von den Landleuten ainer des Prälaten-, der ander des Herrenstandes, der dritte des Ritterstandes, der vierte von den Städten), als Mitkommissarien mitreisen und obgedachte bestellung durch diese vnsre ratification verrichten. Denen solle dann auch zue jeder parthey ein bawmeister oder bawverständige Person wegen richtiger Ordnung, wie die Zufluchtstett befestigt werden sollen, durch vns geordnet werden, alles in kraft dieser vnserer Defensionsordnung und der offenen Generalmandate, so wir hierumb fertigen und den Viertelhaubtleuten dann einhändigen lassen. Vnd auf das alles ordnen vnd benennen wir hiemit zu Viertelhaubtleuten die edelen vnd vnsere lieben treuen im Traun Viertl: Dietmar schifer zu Freyling; im Haußruckviertel: Siegmundt Haagen von und zu Allentsteig auf St. Veit; im Machlandviertel: Hanß Georgen Herrn von Tschernembl; im Mühlviertel: Ehrenreich Hohenegger‘ (heißt es im alten Defensionslibell).

räte beigeordnet, von denen einer vom Adelsstand, der andere aus den Städten gewählt wurde.[1]

Von den hausgesessenen Landleuten mußte nach den Landesdefensionsordnungen jeder gemeine Mann auf dem Lande ‚bewöhrt' auf dem Musterplatze erscheinen, und zwar im ganzen Lande, d. h. in allen Vierteln an einem bestimmten Tage deshalb, damit nicht einer auf des andern Namen ‚durchgehe'[2] oder einem anderen seine Wehren leihe[3] (in Österreich ob der Enns nach der Defensionsordnung zu Georgi). Die Verordneten bestimmten die Anzahl der Kreise, in welche jedes Viertel eingeteilt wurde (4—8), dann wurden die Kontingente nach Vierteln abgeteilt, die Untertanen von den Mustermeistern nach ihren Waffen in Schützen und Spießer oder in Musketiere, Schützen und Pikeniere geschieden und die Fähnlein (zu 400—600 Mann) womöglich so gebildet, daß die Untertanen einer Herrschaft möglichst in einem Fähnlein verblieben.[4]

Trotz der Vermischung von Aufgebot und Söldnerdienst bestand noch in vielen Teilen des Reiches die alte Wehrverfassung des Lehensaufgebotes der dienstpflichtigen Grundbesitzer (von Adeligen, Freien, Schulzen, Krügern), welche in manchen Territorien auch ohne Zustimmung der Stände einberufen wurden. Die Aushebung (des ritterlichen Lehensaufgebotes) aber ruhte im allgemeinen auf der mittelalterlichen Steuergrundlage

---

[1] Vgl. Palm H., Schlesiens Landesdefension im 15., 16. und 17. Jahrhundert. Breslau 1869, S. 82 der Abhandl. der schles. Ges. für vaterl. Kultur. Die vier Quartiere der neuen Landesdefensionsordnung von 1578 sind: 1. Oberschlesien, 2. Breslau und Brieg, 3. Liegnitz, Großglogau, Sagan, Krossen und 4. Schweidnitz, Jauer, Münsterberg.

[2] Im Art. 45 des Linzer Kriegsartikelbriefes vom 22. September 1597 heißt es: ‚Es soll sich auch keiner unter 2 Hauptleute schreiben, oder zweimal mustern lassen, auch keiner auf des andern Namen . . .; auch keiner dem andern Harnisch oder Wehr, sich damit mustern zu lassen, leihen, noch keine Rüstung von Kaufleuten nehmen und sie nach der Musterung wiedergeben oder sonst verkaufen usw.' Frz. Kurz, Österr. Militärverfassung in älteren Zeiten. Linz 1825, S. 450.

[3] In Schlesien wurde schon im Jahre 1543 die Generalmusterung im ganzen Lande auf einen, und zwar auf den 6. Mai bestimmten Tag angesetzt und ebenso im Jahre 1578 (auf den 6. Mai). S. Palm, a. a. O., S. 82.

[4] In Preußen bildete ein Fähnlein die Mannschaft eines Schulzenamtes. Es wurde als solche uniformiert und die Kaufschützen hatten in Friedenszeiten als Schützen zu fungieren; im Kriege bildeten sie die Hauptleute.

des Lehensaufgebotes. Sie bestand für Prälaten und Adelige hauptsächlich in der kapitalisierten grundherrlichen Rente, für die anderen Stände in dem nach Feuerstätten und Bauernansässigkeiten als Steuereinheiten bewerteten städtischen und ländlichen Grundbesitz.[1]

Von 200 Pfund Pfennig als dem landschaftlich taxierten Grunderträgnisse waren ein Reisiger und 2—4 Fußknechte zu ‚bewöhren' und 3—6 Monate zu unterhalten.[2] Doch wurde auch schon von 100 Pfund Pfennig (1 Pfund = 60 Kreuzer) die gleiche Anzahl Leute gefordert. Dies nannte man die ganze Gilt und die von den Herrschaften so aufgebrachten Pferde (beziehungsweise Reiter) Giltpferde.[3] Auch die Städte

---

[1] Bei den oberen Ständen galt die auf Grund der Selbsteinschätzung bemessene Subjektsbesteuerung, bei den unteren die Objektsbesteuerung. Vgl. Sartori-Montecroce, Beiträge zur österr. Reichs- und Rechtsgeschichte II, 10 ff.

[2] Nach dem Innsbrucker Libell vom 24. Mai 1508; vgl. Kalchberg, Ursprung und Verfassung der Stände Steiermarks, S. 30. Die mährischen Stände versprachen im Jahre 1531, daß jede Obrigkeit und jeder Freihofsbesitzer mit einem Einkommen von 2000 fl. = 1000 Schock Groschen ein Pferd nebst einem gerüsteten Knecht stellen und außerdem von je 1000 fl. 1 fl. zahlen sollte. Im Jahre 1532 sollte nach dem Landtagsschlusse (dieses Jahres) jeder Gutsbesitzer von 5000 Schock Groschen 2 Pferde und von 1000 Schock 2 Fußgänger durch 4, nötigenfalls auch durch 5 Monate erhalten. (Lukshe, Notizen zur Verfassung Mährens, S. 87.) In Böhmen beschlossen die Stände auf dem Landtage des Jahres 1531, von je 1000 Schock böhm. Groschen Vermögens einen Reiter, von je 500 einen Fußgänger aufzustellen. (Pubitschka, X, 33.) Ein Jahr später bewilligten sie von je 5000 Schock Groschen böhm. 2 Reiter und 2 Fußgänger, ebenda S. 36, und im Jahre 1538 sollte von 2000 Schock Groschen Vermögens ein Kürassier oder 3 Fußsoldaten aufgestellt werden, ebenda S. 50. Im Jahre 1600 repräsentiert der Gutswert von 20.000 fl. ein Giltpferd. Mähren soll ihrer damals 250 (Giltpferde) gezählt haben. In Schlesien wurde nach dem Aufgebote in jedem Landgute, welches auf 3000 fl. geschätzt wurde, ein gerüstetes Pferd aufgestellt. (H. Palm, Schlesiens Landesdefension im 15.—17. Jahrhundert, S. 71 ff.) S. für Böhmen die Landtagsbeschlüsse vom 30. April 1543 ff. und bei Pubitschka, X, 68 ff. und für Mähren die Notizen bei Lukshe, S. 83, 139—140 und 147 ff. Erst im Jahre 1598 hat man auch in Mähren angefangen, die Steuern nach Giltpferden zu entrichten, von denen jedes mit 10 fl. belegt wurde. Ebenda S. 145.

[3] Im 31. Jahrgange der Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich bringt Frieß S. 76, Anm. 1, aus dem ehemaligen Schloßarchiv von Achleiten eine Reiserechnung für ein Giltpferd im Jahre 1593.

und Märkte hatten neben der Verpflichtung, die Mauern und Türme instand zu halten und den Bedarf an Geschützen und Kriegsmunition zu decken, ihre genau festgesetzten und bestimmten Kontingente, meist Fußknechte. Auch diese waren im Giltbuche jener für die Landstandschaft des Herren- und Ritterstandes so wichtigen rubrizierten Matrikel verzeichnet. Daß im allgemeinen wenige der ‚Pfandschillinger‘ persönlich mehr ins Feld zogen, lag hauptsächlich daran, daß sie zum persönlichen Zuzug nur dann verpflichtet zu sein vermeinten, wenn der Landesfürst selbt zu Felde zog,[1] eine Auffassung, welcher selbst in den landschaftlichen Defensionsordnungen Ausdruck gegeben ist.[2] Die Stellvertretung Freier oder die Ablösung Stellungs-

---

Die Ausrüstung und die Reisekosten betrugen nach dieser 122 fl. 42 kr. Das Pfund Pfennig war wie bei der Besteuerung, so auch im Ausmaße des Truppenaufgebotes die normale Einheit (Krones, Mitt. des hist. Vereines für Steiermark, S. 83), daher der Ausdruck ‚den Mann ins Pfund schlagen‘. Über das Steuerwesen vgl. Kalchberg (Ursprung und Verfassung der Stände Steiermarks. Ges. Werke V). Einen anderen Modus der militärischen Belastung erfahren wir aus dem Landesbeschlusse der Salzburger Stände vom 1. Oktober 1592. ‚Die Stände haben sich miteinander dahin verglichen, daß in der Türkengefahr, Ir. f. Gn. (der Erzbischof selbst) so oft er ohngeuerlich 1000 fl. gewißes einkomen habe, von einem jeden 1000 fl. einen Knecht im Felde von den Kammergefällen erhalten und besolden sollte, dergestalt, daß ein Knecht des Monats auf 8 fl. rh. angeschlagen werden, auch dieses Geld vierteljährlich zu Handen der Steuereinnehmer hinterlegt werden sollte. Ebenso und nicht minder hat sich eines solchen auch das Domkapitel und der Prälatstand, dann auch die Ritterschaft nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Guetwilligkeit, solange dieses Kriegswerksrüstung währt, verwilligt.‘ Archiv Salzburg, Fasz. Original Receß de 1592. Nach der Grazer Defensionsordnung vom 23. und 24. August 1575 wurden anstatt des 30. Mannes von 100 Pfund Herrengilt drei Schützen aus dem Landvolke gestellt.

[1] Vgl. das Schreiben des Erzbischofs Martin von Seckau an den Salzburger Kurfürsten vom 13. November 1592. Orig. Archiv Salzburg. Über den persönlichen Zuzug vgl. Zwiedineck, a. a. O. S. 79.

[2] Auch im oberösterreichischen Defensionslibell ist für diesen Fall bestimmt, ‚daß die vom Herren- und Ritterstande alle, so stark ein jeder nach gelegenheit seines vermögens aufkommen kann und mag, mitziehen und so lange wir oder vnser lieben Brueder einer zu felde sein, bei uns oder ihnen gehorsamlich verharren soll. Sowohl auch sollen die geistlichen, item die wittiben und waisen vnd welche sonsten, alters und schwachheit halber, persönlich nicht mitziehen können, mit schickung ihrer pferdt gleichs mitleiden tragn. Die ausländischen Fuersten und

pflichtiger durch Geld, noch im Innsbrucker Libell von 1511 gestattet, war in den Defensionsordnungen unserer Zeit sehr erschwert; jene nur auf die zu alten Freien beschränkt, welche ihren Sohn oder einen tüchtigen Knecht stellten[1] und auch bei Todesfällen war derart vorgesorgt, daß die ,Nachkömmlingen im güett in die lückh gestellt werden'.[2] Daß die Gesuche der privile-

Praelaten, die guetter im Lande haben, sollen doppelte Rüstung schicken. Alle vnd jede, so in dem Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns beguetert, dort bei Hof mit Diensten, oder außer Landes wohnen, daß derselbe nichts desto weniger von denen guetern, so er in diesem Erzherzogtumbe hat, sein geburnuß darvon vnter denselben fahnen vnd reutter zu sich abzufordern nicht fug haben sollen. Wir seczen und ordnen weiter, daß diejenigen, so adelmäßige Wappen führen vnd brauchen, in diesem Erzherzogtumbe wonend, außer der bürgerlichen Handtierung ihr nucz und narung suchen und bekhomen und in gemainer Landtschaft gueltbuch nicht eingeschrieben, in einem gewissen Termine, welchen wir in offenen generalen werden benennen, bei wollermeldter Landschaft Verordneten sich einzuschreiben anzeigen und von derselben Zeit an hinfür in yed feindts nott, soviel den persönlichen Zuzug betrifft, neben andern Herren und Landleuten gleichs mitleiden tragn und leistn sollen, bei verliehrung ihr yedes Adenlichen Wappen und Vermeidung einer sonderen straff, die wir vnß gegen die vbertreter hiemit beuurbehalten. Also sollen auch Doctores, Advocaten, burger und andere deß Landts einwohner, welche, gleichwohl nicht geadelt und sich der Wappen nicht gebrauchen, aber doch sie selbs, oder ire weiber oder Kinder gulden khetten tragn, in Zeit des persönlichen Zuezugs alle vnd yede Person, insonderheit, welcher nicht selbst ziechen will, ain gerust pferdt zu schicken, auch dasselbe aus aignem seckhel zu unterhalten und sich solchergestalt bei den Landschaft-Verordneten einschreiben zu lassen, schuldig sein.' Daß auch anderwärts neben der Ritterschaft die hausgesessenen Bürger in den Städten und sogar fast alle Lehensleute und Untertanen in den Dörfern, sofern sie dem Kanzlei- und amtsansässigen Adel zugehörten, zum persönlichen Zuzug verpflichtet erscheinen, geht aus den Erbbüchern der Ämter Plauen und Pausa hervor, die als Beilagehefte zur 15. und 16. Jahresschrift des Altertumsvereines zu Plauen erschienen sind.

[1] Dohna bei Krollmann, a. a. O.

[2] Bei Todesfällen in der Zeit zwischen zwei Musterungen treten die Nachkommen im Gute ein. Im Linzer Libell heißt es: ,ob auch Untertanen von einer Musterung zur anderen gestorben oder durch andre Weg von ihren grundten, eigenthumben oder gebieten wegkommen, welche in nächsten Musterungen zuvor verzeichnet gewest, an solcher Untertanen oder Holden stell vnd luckh sollen ihre Nachkohmmen treten, mit namen verzeichnen und also die zal für voll in immer werend guetter richtigkhait erhalten.'

gierten Stände (namentlich der geistlichen Grundherren) um Befreiung ihrer (Stifts)untertanen vom Ritterdienst, oder um andere Exemtionen von der Defensionsordnung damals zahlreich waren, leuchtet ein.

Die taktische Einheit, das Fähnlein der Fußtruppen, schwankte zwischen 150—400 Knechten. Auch bei der Reiterei variieren die Fähnlein an Zahl, Bewaffnung und Besoldung (Doppelsöldner,[1] Musketiers und leichte gemeine oder Halbhakenschützen). Es gab schwere (Kürassiere) und leichte Reiter- (ringere Pferde) Fähnlein zu 250 und 300 Pferden, bei denen der Monatssold für ein Pferd zwischen 12—14$^{1}/_{2}$ fl. schwankte (für Wagenpferde die Hälfte);[2] Schützenpferde, Karabiniere oder Arkebusiere und ‚gerüste teutsche Pferdt' wurden besser besoldet. Doch rang sich allmählich die Anschauung durch, daß die schweren, gepanzerten Reiter nach und nach abzuschaffen seien, und in der Instruktion, welche Dohna nach dem Heiligenbeiler Landtag abgefaßt hatte, sollten die Reiter nur Harnisch und Sturmhaube, nicht aber auch den Panzer mitbringen.[3] Nach den Landesdefensionsordnungen mußten sich die Untertanen selbst bewaffnen;[4] doch war die Grundobrigkeit verhalten,

---

[1] Die Doppelsöldner sollten nach der bayrischen Defensionsordnung ihre Rüstung allein an- und abzulegen, Schlachtschwert, Hellebarde und den langen Spieß gut zu hantieren, ihre Muskete oder den Halbhaken zu laden, mit Lunte und Zündstück geschwind und sicher zu schießen imstande sein. Staudinger, I, 58. Über ihre Ausrüstung s. Stadlinger, Geschichte des württembergischen Kriegswesens, S. 35ff.

[2] Ein gerüsteter Wagen mit guten vier Rossen, auf dem Wagen ein guter feuerschlagender Doppelhaken. Nach der schlesischen Defensionsordnung erhielt der Reiter 8 fl. ung., der Fußknecht 21 β wöchentlich und für 16 Knechte wurde zur Zufuhr des Proviants ein Heerwagen gestellt.

[3] Krollmann, S. 62. Nach dieser Instruktion sollten zu den sonntägigen Übungen auch die langen Seitenwehren der Freien abgeschafft, also die Zweihänder nicht mitgebracht werden, die Schießwaffen nur auf ein langes und ein kurzes Rohr beschränkt sein.

[4] Nach dem Linzer Libell sollte der Viertelhauptmann darauf sehen, ‚damit seinem und der Grundobrigkeit guetachten nach, einem yeden vndtertanen nach seiner tauglichkeit, sein wehr gelassen, oder von newem angeschaft werde. Welche gar vbel gerüst befunden, denen soll nach gelegenheit yedwedes vermugen, sich aufs künftig besser gefast und gerüst zu machen, auferlegt werden und sonderlich denjenigen, so aines mehreren vermügens vnd von ihren obrigkaiten darfur angezaigt, daß sie rüstung und harnisch verkauffen mügen, solle beuolhen werden, dz sie sich mit Rüstungen gefast machen vnd wirdet solche

sie zu unterstützen (mit Geld oder durch Erlassung schuldiger Dienste). Kostete doch ein ganzer Landsknechtharnisch[1] samt Blechhandschuhen 7 fl., ein halber 5 fl., ein Schlachtschwert (Zweihänder) 3—4 fl., ebensoviel eine Muskete mit Gabel[2] und jeder ‚Reutter‘ sollte nach dem oberösterreichischen Reiterartikelbriefe aufs ‚wenigist‘ mit 2—3 ‚gerechten, feuerschlagenden Püxen, auch Schnez, Ermeln, Krägen (Ringkrägen), Rugg, Krebs, Knebelspießen, Plechhandschuech und wohlverwarten Sturmhauben‘ versehen sein.

Für den armen Knecht freilich genügte ein gemeiner Federspieß, eine hungarische Tarde (um 20 kr.), für den besser Gestellten, neben einer Büchse und dem langen Federspieß mit vierschneidiger Spitze (zu 36 kr.) auch eine Hellebarde (kostet mit Stahlspitze eine Elle lang 55 kr.). Die Städter galten als wohlhabender und sollten sich daher nach den Defensionsord-

musterung one allen der vndtertanen vnkosten, weilen sie nindert hin als gleich in das nächste Dorf zu ziechen, vnd des abendts wid zu hauß zu khomen, beschechen mügen.‘ Nach dem steirischen Landtagsschlusse des Jahres 1597 hatte der Untertan ‚zu auffart‘ einen Gulden zu zahlen, die Seitenwehre selbst mitzubringen, die Überwehren erhielt er aus dem landschaftlichen Zeughause. Mell, a. a. O. S. 49, Anm. 3. In Vorarlberg galt die Bestimmung, daß wehrhafte Männer, die armutshalber nicht imstande waren, sich eigene Waffen zu besorgen, sie von denjenigen, welche zu Hause blieben, leihweise erhalten sollten. Wer sich weigere, seine ‚Wehren‘ abzutreten, sei streng zu bestrafen. Merkle, a. a. O. S. 125. Auch sollten hier die Untertanen bei allen Amtsgerichts- und Steuerwahlen in jedem Stadtbezirke mit den ‚verordneten Wehren versehen‘, wie bei einer Musterung erscheinen. Ebenda.

[1] Bei den Reiterharnischen unterschied man ganz bedeckte, mit bedecktem Kaskett, mit ganzem Armzeug und Beintaschen bis unter die Knie und halbbedeckte mit offenem Kaskett und vorfallendem Steg. Es gab auch Landsknechtharnische mit Sturmhauben, Beintaschen- und Ringkragen zu 4 fl.

[2] Vgl. Würdinger, a. a. O. S. 31, Anm. 2. Aus der Generaliensammlung des Hauptkonservatoriums im bayrischen Kriegsarchive. Ebenso schwanken die Preise der Feuerwaffen. Man unterschied Büchsen von Bronze, Musketen samt Gabel, beinernen Flaschen, Porteleder mit Schnüren zu 3 fl. 7 kr., einfache Haken mit Pulverflaschen und Porteleder zu 2 fl., Pistolen, Halbhaken, Orgel- oder Hakengeschütze, Doppelhaken aus Bronze oder Eisen, Bandeliere mit je zehn Blechpatronen à 28 kr., eiserne Scharfendienle und neben eisernen und Bleikugeln für Doppelhaken und Falkonen, auch marmorne Büchsenkugeln. Vgl. Zwiedineck, S. 82 ff. Über Trachten und Fahnen ebenda 91—101 ff. Über andere Waffen vgl. Krollmann, S. 36 ff.

nungen nicht allein mit vollständigen Landknechtsrüstungen (Harnisch, langen Spießen, Schlachtschwertern, Hellebarden, Schein- und Federspießen oder schönen Schäfeleinen)[1] versehen; sie mußten ihre Mauern und Türme instandhalten, den fünften Teil der Kosten zum Unterhalte von zwei Fähnlein zu je 500 Mann erlegen (anstatt der Gebühr des 30. Mannes) — noch mehr aber bei Aufmahnung des 10. Mannes — und ihre Truppen an die Grenze und Pässe, ‚daselbst gute Wacht und Huet zu halten', abordnen, wenn das Land in Gefahr kam. Galten ja die Städte damals als Sammel- und Aufnahmsplätze der Truppen.

Die Abrichtung erstreckte sich auf ‚laufen, wenden, ordentlich abschießen und geschwind wieder laden'. Zu diesem Zwecke wurden die Gemusterten der Wehrfähigen nach den Landesdefensionsordnungen auch im Frieden alle Sonntags und an Feiertagen bei Ziel- und Schießstätten unterwiesen und geübt und der Grundobrigkeit, die ansonsten die Büchsen in Gewahrsam zu nehmen hatte, da das Tragen von Büchsen über Land verboten war, anheimgestellt, ja empfohlen, diese Büchsen den Untertanen zu belassen.[2] Geschossen wurde zu verschiedenen Zeiten im Jahre aus langen Rohren, zu anderen, namentlich von den Städtern, aus Doppelhaken und Falkonieren. Die Zeugmeister hatten beim Geschütz, die Rüstmeister bei den

---

[1] Mhd. schevelin = Wurfspeer. Nach der schlesischen Defensionsordnung des Jahres 1578 (eine erweiterte Fassung des Jahres 1529).

[2] In Krain ist der Anfang ‚des gemeinen Schießens', also förmlicher Schießstände, urkundlich seit 1565 festgelegt. Und aus dieser Sitte entwickelte sich schon bald hernach die erste organisierte Schützenkompagnie in Laibach. Vgl. Dimitz, Geschichte Krains III, 234—235. In Preußen sollten nach Dohnas Instruktionen die Schießübungen Sonntags nach der Vesperpredigt abzuhalten, dabei die enrollierten Städter vom 18.—24. Lebensjahre als leichte Schützen, die vom 24.—30. als Musketiere, vom 30. Lebensjahre ab, als Doppelsöldner zu verwenden sein. Die Waffen sollten in den fürstlichen Häusern aufbewahrt und den Bürgern nur für die sonntägigen Übungen ausgefolgt werden. Um eine Gleichheit in diesen Übungen zwischen den verschiedenen Ämtern zu erzielen, sollten sich die Hauptleute untereinander ins Einvernehmen setzen (Krollmann, S. 23 und 61), eine Institution, welche im oberösterreichischen Libell vermißt wird. In Schlesien mußte im Jahre 1551 infolge von Raubanfällen und Plackereien das Tragen der Büchsen den Landleuten wieder verboten werden und erst 1566 wurden die seit 1541 unterbliebenen Musterungen erneuert. Palm, a. a. O. S. 86.

Büchsen, beim Kleingewehrfeuer zu intervenieren. Noch war vielfach die Wagenburgtaktik im Gebrauche. So heißt es in der schlesischen Defensionsordnung des Jahres 1578: ‚Beim Auszug eines Quartiers (= Viertels, Kreises) soll das Heer vorsichtig ‚in der Wagenburg ziehen‘ und auf jedem Rüstwagen soll neben dem guten langen Rohrhaken eine Kette zum Sperren der Burg vorhanden sein.‘[1]

Hatte nun ein Kriegsgeselle seinen Namen deutlich in die Musterrolle des Hauptmannes eintragen lassen, so erhielt er ein Hand- oder Laufgeld, wurde auf die ihm vorgelesenen Kriegsartikel vereidigt und in einer Rotte (je zehn Spieße) eingereiht, welche ihren Rottmeister selbst wählte.[2] So heißt es in der oberösterreichischen Defensionsordnung, ‚daß jedes Fähnlein von dem Viertelshauptmann, seinen Mitkommissären und von den neu erwählten Befehlsleuten in ein Zug und ander Ordnung geteilt, die Schützen an ihren Ort, die Spießer an den ihren gestellt, mit Abschießen und ordentlich Umbziehen etwas geübt und ihnen zur ersten Musterung ihr Artikelbrief verlesen werde, nach welchem die, welche flüchtigen Fueß setzen oder auß der Ordnung treten, mit Hab und Guet, so sy bei sich haben, bestraft werden‘.

Die Artikelbriefe sollten das Band bilden, welches die oft auch in Montur und Bewaffnung vollständig regellosen, oft ‚gardenden‘ Haufen einigen und die Willkür früherer Zustände beseitigen sollte. Wenn sie nur einheitlich, d. h. für alle zusammengewürfelten Truppen wenigstens eines Regimentes gegolten hätte. Aber Regiment bedeutet damals nicht die Gerichts-, sondern bloß die Verwaltungseinheit und auch dies nicht durchwegs.[3] Die Truppen wurden bei der Musterung oft auf Artikelbriefe vereidigt, wie sie eben in der betreffenden Landschaft oder in dem Kreise üblich waren, während auf dem Kriegsschauplatz oft andere Normen galten. Daher unterschied man im Felde eine ganze Reihe nur ihrem Obersten unter-

[1] Palm, S. 88.

[2] Dele, welcher nach Dohnas Angaben im Insterburger Amte 1602 die Landesverteidigung weiter entwickelt, teilt seine Fähnlein ähnlich ein. Unter dem Hauptmann stehen die Großrottmeister, unter diesen die Rottmeister über zehn Mann; vgl. Krollmann, a. a. O. S. 86.

[3] Vgl. Bonin, Grundzüge der Rechtsverfassung in den deutschen Heeren zu Beginn der Neuzeit. Weimar 1904, S. 14.

stehender Verbände, welche sich nicht selten feindselig gegenüberstanden, von der Landschaft gemustert, besoldet, verproviantiert und bewaffnet, aber auch ohne Umstände abgedankt wurden.[1] Ein Artikelbrief (wie sie in den Archiven aus dieser Zeit zahlreich erliegen) im Kreisarchiv Würzburg (Reichss. $^{58}/_{830}$) enthält neben strengen Verboten der Desertion ‚der eigenmächtigen Entfernung, namentlich als Wachposten, der Versäumnis der Wachpflichten überhaupt, der Meuterei, des Verrates, auch der Zusammenrottungen, der Balgereien und des Friednehmens, genaue Anordnungen für die Subordination unter die Befehle des Obersten, des Hauptmannes, selbst wenn er nicht Vorgesetzter ist, und auch das Verbot des Gotteslästerns, der Kirchenschändung, das Verbot, Mühlen oder Müllerwerk zu verderben, und namentlich strenge Bestimmungen gegen falsche Angaben bei der Musterung.‘[2] Furier und Rittmeister weisen die Quartiere an, ‚sie losieren‘;[3] Feldwebel und Profoß sind des Hauptmannes und des Obersten Gehilfen. Bei den meisten Vergehen tritt immer mehr der Oberst als erste Instanz in den Vordergrund: Bei dem Kapitel ‚Lagerzucht‘ steht vor den Bestimmungen über Alarm, Kauf und Verkauf von Proviant und Munition, der Beuteteilung usw. . . . einleitend der schon in dem schwäbischen Artikelbrief des Jahres 1563 enthaltene Satz: ‚Wo raysig und Fuesknecht bey einand in einem leger ligen würden, so sollen die Knecht zymlicher maß weychen, damit die raysigen ire pferdt vndterpringen mogen vndt sich mit

---

[1] Vgl. die Instruktionen für Matthias Winkler und Georg Schieferhuber vom Dezember 1592 im oberösterreichischen Landesarchiv Linz F. I. Nr. 89 und den Artikelbrief, welcher der schwäbischen Exekutionsordnung des Jahres 1563 beigefügt ist, bei Stadlinger, a. a. O. S. 59 ff.

[2] Die Kriegsartikel, welche der mährische Landtag im Jahre 1532 aufstellte, sind im Landtagsabsch. IA. enthalten. Lukschc, Notizen 88. Inwieweit ich in dem eben Ausgeführten von Erben, Kriegsartikel usw. im VI. Ergänzungsbd. der Mitt. des Inst. für österr. Geschichte abweiche, ist dem Kundigen ersichtlich.

[3] Über Einquartierungen vgl. die Instruktion im Schreiben des Reichspfennigmeisters Zacharias Geizkofler an die Kriegsräte des schwäbischen Kreises, aus Augsburg am 12. Februar 1595; gedruckt bei Josef Müller, Der Anteil der schwäbischen Kreistruppen an dem Türkenkriege 1595—1597 in der Zeitschrift des historischen Vereines für Schwaben und Neuburg, XXVIII. Jahrgang, Anhang (S. 55 des Sonderabdruckes); aber Stadlingers Ausführungen (S. 65 ff.) seiner Geschichte des Württemberger Kriegswesens sind hier ganz übersehen.

einand leyden.'[1] Im allgemeinen waren bei den Reisigen die strafrechtlichen Bestimmungen mit der Bestallung, also mit den Rechten und Ansprüchen des Söldners verquickt;[2] doch begegnet man auch bei den Reitern bereits besonderen Artikelbriefen. In dem oberösterreichischen ‚Reutterartikelbrief' des Jahres 1592[3] ist sogar bereits die Bestimmung aufgenommen, daß bei Zuwiderhandlungen der Oberst an einen Kriegsrat gewiesen war, ‚der Oberst mit Zutun und erkhentnus seiner zugeordneten Kriegsräte, der Landleut, Leutenants und anderer Befelchsleuth nach Gebrauch und Herkomen des Ritterrechtes vnd gelegenheit des verbrechens, an Leib und guet bestraffe'.[4]

Der Oberst über 1000 Pferde hatte gewöhnlich drei Rittmeister mit vier Fähnlein unter seinen Befehlen, das vierte Fähnlein unterstand ihm allein.[5] Der Rittmeister erhielt von

---

[1] Vgl. damit den Artikel 47 des obangeführten Artikelbriefes vom 22. September 1597 bei Kurz, Österreichische Militärverfassung, S. 451.

[2] W. Erben, Mitt. des Inst. für österr. Geschichte, Ergänzungsbd. VI, S. 513. Des Lagerlebens Recht und Gericht hat Zwiedineck in seinen Kriegsbildern S. 114—170 recht anziehend geschildert. Neuerdings hat Bonin das Rechtsverfahren vom juridischen Standpunkt beleuchtet. Über das Strafensystem im allgemeinen s. S. 111 ff., über das Reiterrecht im besonderen ebenda, S. 116 ff.

[3] Oberösterreichisches Landesarchiv Linz, Bd. 591, F. I. 4. Auch die Bestimmung, sich des ‚gotzlesterns vnd der vbrig füllereyen zu enthalten', steht hier.

[4] Über die Vorschriften bei der ‚Arthollerey oder Arkelley' vgl. Zwiedineck, a. a. O. S. 104 ff., über die Behandlung der Untergebenen die Instruktion, welche bei Krollmann S. 94 ff. auszüglich gedruckt ist, und bezüglich der Rechtsverfassung dieser Waffengattung Bonin, a. a. O. S. 133 ff.

[5] Bestallung eines Obersten ‚vber 1000 geruster Pferde anno 1592': für Leibsbesoldung, Tafelgeld, Trabanten, Heerwagen, Schreiber, Koch auch Diener (also Stab) monatlich 300 fl. (auch 400 fl. und sogar 500 fl.). 1 Prädikant 24 fl., 1 Oberstleutnant 100, auch 150 fl., für diesen 2 Trabanten zu je 16 fl., 1 Wachtmeister, 1 Quartier- und Proviantmeister, jeder 30 auch 40 fl., 1 Rumormeister 24—30 fl., 1 Wundarzt 24 fl., 1 Profos 24 bis 30 fl., 1 Wagenburgmeister 12 fl., 1 Dolmetsch 12 fl. (auch 2 Dolmetschen), 1 Heerpauker 12 fl., 1 Stockmeister oder an seiner Statt 1 Scharfrichter 8 fl., für 3 Stockknechte je 8 fl. (24 fl.) (auch Sterbenknecht genannt). Zur Rittmeisterbestallung gehört auch 1 Leutnant 32 fl., 1 Fähnrich 24 fl., 5 Rottmeister zu je 25 fl., 2 Trabanten zu je 8 fl., 2 Trabanten zu 12 fl., Feldscherer, Hufschmied, Furier, Schreiber je 12 fl., 1 Kaplan auch 12 fl., 1 Feuerschloßmacher oder Büchsenmacher 6 fl., daneben gab es noch

jedem gerüsteten Pferde ein Anrittgeld von einem halben Gulden bei der Musterung. Im allgemeinen galt damals als Rechtsgrundsatz, daß der, welcher die Offiziere in Dienst nahm, auch verpflichtet sei, sie zu bezahlen. Wenn sie der Landesherr in Dienst nehme, so hatte er die Kontribution zu ihrem Unterhalt allein zu tragen, wie sie die Landstände besoldeten, hoben sie natürlich Steuern aus. Die Landschaft hatte dann nicht ein Recht, vom Landesfürsten auch in den Dienstleistungen des ritterlichen Aufgebotes die sogenannte ‚Lieferung' zu verlangen (wie sie die preußische Landschaft 1602 forderte). Innerhalb des Landes jedoch mußte der Lehensmann ohne Entgelt, auf eigene Kosten dienen. Nur die schlesischen Fürsten bewilligten im Anfange des 16. Jahrhunderts im Notfalle auf Bitten des Landesherrn eine bestimmte Anzahl von Söldnern, welche von einheimischen Häuptlingen befehligt, aber vom König besoldet und unterhalten wurden.[1]

Seit der ‚allezeit neuesten' Matrikel des Jahres 1521 betrug der Monatssold (Sold und Lieferung zusammen) 4 fl. rh. Münz. Der Betrag stufte sich natürlich nach der Art der ‚Be-

---

Metzger, Sattler, Plattner und andere. Man vergleiche die Bestallungen im Dresdener Archiv loc. 7877 (Herzog Franz von Lauenburg, fol. 106), die des Grafen Sebastian Schlick im Oktober 1593, er sollte am 22. November 1593 zu Auspitz in Mähren die Musterung abhalten, ebenda fol. 107, die des Herzogs Ludwig von Seinsheim, des fränkischen Kreisobersten, im Archiv Bamberg, Märkers Katalog 2212, Kraißacta annis 1594/95, Vol. III, fol. 398 ff., im Kriegsarchiv in Wien die Bestallung sambt zugehörigen Expeditionen für Balthasar Friedrich von Ossa, Hauptmann über 150 Archibusierpferde 1593, Nr. 475. Solche Bestallungsbriefe ebenda Nr. 438 für den Grafen von Thurn und Herrn von Königsberg per 125 Archibusierpferde, vom 16. Oktober 1592, Nr. 457, 458, 430, 339 und 338. Damals war auch schon ein Feldzeugmeisteramt entwickelt, auch der Feldzeugmeister besaß seinen Stab (einen Leutenant, Dolmetsch, Trabanten, Profoßen, Steckenknecht, Rottelmeister). Zeughäuser wurden systematisch eingerichtet. Siehe die Bestallungsformularien bei Zwiedineck, Kriegsbilder aus der Zeit der Landsknechte, S. 49—54 ff. und 62 ff. Wollte man solche Bestallungen, wie dies hier Zwiedineck tut, in extenso drucken lassen, so müßte man ganze Bände anfüllen. Vgl. auch die Beispiele solcher Bestallungen bei Würdinger, Staudinger, Meynert u. a., bei der vorhin zitierten Arbeit von Joh. Müller S. 7 ff. und den kriegsgeschichtlichen Arbeiten von Kurz und Stadlinger 36—67 und 261—277, 519—523, 574 ff.

[1] Palm, a. a. O. S. 89.

wöhrung', nach dem Grade der Ausbildung und nach den Bedingungen der Bestallung oder Musterung ab.[1]

Wer vorzüglich geharnischt war, erhielt Doppelsold, der Doppelsöldner in Schlesien 6 fl., die ersten 100 unter 400 Gemusterten, Übersold. Doch wurde der Sold nicht, wie es im Artikelbrief heißt, alle Monate ausbezahlt; oft mußten die Knechte auch mehr als vier oder fünf Monate Geduld tragen; gar oft war das Geld nicht ‚gleych von stund an' bei der Hand oder in ungangbarer Münze[2] und am besten waren noch die Truppen bestellt, welche von dem ‚Einnehmer' einer Landschaft direkt bezahlt wurden. Oft auch strichen die Werber (nicht selten Grafen oder Fürsten), welche mit Wartegeld in Bestallung genommen wurden, dieses Geld ein, wenn die in der Kapitulation festgesetzte Zeit verstrichen war, ohne daß der Landesfürst der Mannschaft bedurft hatte, oder wenn die Truppen nicht aufgebracht werden konnten. Obersten und Hauptleute, Rittmeister waren nicht bloß, oder besser gesagt, weniger Truppenführer als vielmehr vollkommen unabhängige, nur ihrem obersten Kriegsherrn, ihrer Landschaft oder ihrem Kreise Gehorsam schuldige Unternehmer, welche in den ihnen vereidigten Regimentern als große Geld-, Tuch-, Futterspekulanten und Wucherer, aber auch als Menschenschinder willkürlich schalteten, welche gar oft die dem Söldner als Bescheinigung für seine Soldrückstände von der Hofkammer ausgestellten ‚Restzeddel' um ganz geringe Barzahlungen erkauften. Die Hofkammer wurde dann von den neuen Schuldinhabern — natürlich auch Privaten — zum vollen Ersatze gedrängt, der arme Söldner aber schmählich benachteiligt und

---

[1] Schon in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts waren manchmal Knechte um diesen Normalsold nicht aufzubringen und mußte ihnen in vielen Landschaften Übersold gezahlt werden.

[2] S. den Bericht des Oberhauptmannes Andreas von ‚Heispachs' (soll wohl Gleispachs heißen, ebenso scheint im Postkript S. 290 ein Lesefehler bei ‚Huberstein' statt Herberstein unterlaufen zu sein) an die steirischen Verordneten vom 22. Juni 1596 bei Zwiedineck, S. 292. Vgl. die Bestimmungen des Artikels im oben zitierten Artikelbriefe vom Jahre 1597 bei Kurz, a. a. O. S. 442: ‚Doch so das Geld sich 15 oder 16 oder mehr Tage verzuge und nicht gleich da wäre, so sollt ihr Geduld tragen und nichts destoweniger euere Wacht versehen und keinen Zug abschlagen', und des vorhin S. 54, Anm. 1 zitierten schwäbischen Artikelbriefes vom Jahre 1563 bei Stadlinger, a. a. O. S. 59ff.

sein Haß nicht so sehr gegen die (direkten) Übeltäter als gegen die Zentralämter gerichtet.[1]

Und erst als Führer im Dienste, als Feldhauptleute. Für sie gab's keine Kriegsartikelbriefe, keine Strafbestimmungen gegen Ausschweifungen, gegen Mißhandlungen Untergebener. Untereinander fast stets in Hader, eifersüchtig, neidig über den kleinsten Erfolg, gebrach es ihnen vollkommen an Gemeinsinn und selbst in gefahrvollen Lagen ließen sie selten ein kameradschaftliches Zusammengehen aufkommen. Ihre Berichte an die Erzherzoge, den Hofkriegsrat oder die Hofkammer strotzen von gegenseitigen Anschuldigungen. Gar oft mußte die Autorität eines Erzherzogs in die Schranken treten, um die Führer an ihre Pflicht zu mahnen oder um einen geeigneten Mann zu gewinnen. Man denke an die Weigerung des Grafen Achaz von Thurn-Valsassina, als Adlatus des unfähigen natürlichen Sohnes des Tiroler Erzherzogs Ferdinand II., des Markgrafen von Burgau, sich verwenden zu lassen.[2] Dabei waren sie unverschämt in der Aufstellung horrender Forderungen. So treten uns die Helden von der Schlacht an der Kulpa, aber auch die Sieger von Sissek und die Verteidiger von Raab (um die Hauptereignisse der Kriegsjahre von 1592—1593 und 1594 zu nennen) entgegen. Dazu entzog der französische niederländisch-spanische Krieg die besten Kräfte. Und konnte einem Führer die

---

[1] ‚Le molti fraudi dei collonelli,' so berichtet Vendramin am 2. März 1598, D. V. 1598, Orig., ‚e dei ministri, che maneggiano il danaro, è svanita gli anni passati ben la terza parte della summa raccolta dai pagamenti, fatti dai popoli della Germania.' Ähnlich schreibt Soranzo am 14. Juni 1604 bei Stieve V, 712, Anm. 2: Si veggono però qui ridotti à molta confusione et forse ché questi ministri non ne sono senza colpa, perchè dissirano quasi tutto il danaro in far ricchi questi colonelli et questi capi di guerra, usw. S. die Beispiele, welche H. von Zwiedineck, a. a. O. S. 43, Johann Müller im Anhange seiner oben zitierten Abhandlung in der Zeitschrift des historischen Vereines für Schwaben und Neuburg S. 94 und Manner in seinem Aufsatze vom Ursprunge, Aufrichtung und Disziplin des deutschen, spanischen und italienischen Fußvolks (bei Hortleder von den Ursachen des deutschen Krieges II) 421 geben. Schon im Jahre 1574 verlangten die auf dem Gesamtlandtage von Graz versammelten Verordneten der innerösterreichischen Länder die Einrichtung einer Grenzinspektion, dieser Mißstände wegen. Vgl. Loserth, Salzburg und Steiermark im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, Briefe und Akten, Forschungen zur Verf. und Verwaltungsgesch. $V/_2$, 1905, S. 569.

[2] Prager Studien X, S. 119—120, Anm.



Werbung und das Oberstenpatent anvertraut werden, so stellte er unerschwingliche Anforderungen. Melchior von Rödern verlangte 1000 fl. monatlich allein an ‚Leibsbesoldung als Obrist-Rittgulden' und als die Hofkammer nicht sogleich einwilligte, unterblieb monatelang der Anzug.[1]

Kann man bei derartigen Übelständen dem Salzburger Erzbischof Unrecht geben, wenn er seine Hilfeleistung aus diesen Gründen lange hinausschiebt, oder wenn er auf die Klagen des Obersten seines Hilfskorps, ähnlich wie Erzherzog Ferdinand II., seinem Bedauern vor allem darüber Ausdruck verleiht, daß aus ‚mangel der notturft, furnemblich aber auß bösen rhat und farleßigkhait die hilf vergebentlich und one nucz angewendt worden ist; hätten auch vrsach gnung, gleich wie Erzherzog Ferdinand (von Tirol) vnser Khriegsvolck wiederum one verzug abzufordern'.

II. Abschnitt.

Rudolf II. im Kampfe mit den Ständen. Seine Regierungsgrundsätze.

Noch bevor man aber in der Grenznot den Ausweg betrat, sich an die Länder um Hilfe zu wenden, oder wie in den Jahren 1577 und 1590 eine Hauptberatschlagung über den Stand der ungarischen, windischen und krabatischen Grenzen anzustellen, hatte man im Hofrate und im geheimen Rate die dringendsten Fragen erwogen, wie dem Unwesen der ‚Restzeddel', dem Betrug mit den blinden Namen beizukommen, den Klagen über die Bestechungen der ‚gschworenen Bschauleuth' abzuhelfen, dem Abgang gerade der tüchtigsten Truppen nach den niederländischen und französischen Kriegsschauplätzen zu steuern[2] wäre und namentlich geeignete Führer zu finden seien,

---

[1] Vgl. Prager Studien X, S. 121. Zum übrigen vgl. ebenda, S. 37, 100, Heft VI, S. 99—100 und Hortleder, a. a. O. II, 421. Graf Jeronimus von Lodron ist in einer ‚Senfften' gereist, er hat einen Jesuitenprediger von Graz zu sich genommen — Patrem Poldt — schreibt der Bischof Martin von Seckau an den Salzburger Erzbischof am 23. November 1592, Orig., Archiv Salzburg. Daß er, wie die meisten, auch einen Harem bei sich hatte, wird hier verschwiegen.

[2] Dort bei den Spaniern standen die drei Mansfelder, die Herzoge Otto Heinrich von Braunschweig, Moritz und Franz von Sachsen-Lauenburg,

wo die militärisch und staatsmännisch geeigneten Männer, ohne die großen Kosten einer ständigen Bestallung tragen zu müssen. Erzherzog Ernst reiste aus seinem Gubernament Ungarn ab und mit der Leitung der Regierung in Ungarn wurde Erzherzog Matthias betraut.[1] Egidius Gattermayer, der langjährige Leiter des Kriegszahlmeisteramtes, bat im Mai um seine Enthebung.[2] Das Proviantwesen und der Pauschreiberdienst waren nach Hans Gattermanns Tode (5. Dezember 1591) provisorisch von dem bejahrten Wolf Jobst versehen worden, doch kam auch dieser bald um seine Pensionierung ein.[3] Am 26. Juni war der kaiserliche Hofsekretär Erstenberger[4] plötzlich gestorben. Es fehlte an bewährten, führenden Kräften in allen Zweigen der Verwaltung. Wegen Übernahme des Präsidentenamtes bei der böhmischen Kammer wurde lange mit Joachim von Kolowrat unterhandelt.

Um kriegserfahrene Räte suchte man in Italien, damals dem Lande militärischer Autoritäten, namentlich artilleristischer Fachmänner und Kriegsbaumeister.[5] Um aber einigermaßen

---

drei Grafen von der Berg, bei den Niederländern die Nassauer Grafen Jobst von Limburg, Philipp von Hohenlohe, Georg Eberhard von Solms u. a.

[1] ‚Auf Ir. K. M. unsers genedigsten Herrn Sonderverordnung‘ heißt es am 9. Juli 1592 an die ‚alhierige‘ kaiserliche Hofkammer, ‚wirdet die hinderlassene Hofkammer erindert, das bei jetziger der fürstlich Durchlaucht des Erzherzog Ernsten zu Oesterreich Abwesenheit, Ir. K. M. die fürstl. Durchl. den Erzherzog Matthias vermugt, daß sy sich persönlich hieher begeben, das Gubernamendt dieser landt und des Königreichs Ungarn bis auf Erzherzog Ernsten ankhunft allermaßen zu tragen und zu verwalten, wie sy hievor getan und Erzherzog Ernst selbst tun möchte, das sy die ungarische Kammer und andern ihr untergebene Kammer-Offizier zu erindern wissen. Hofkammerarchiv Wien, Niederösterreich, Fasz. 16780, Orig., das aufgedrückte Siegel abgefallen.

[2] Rudolf an Ernst vom 2. Juni 1592. Erzherzog Ernst möge für diesen Posten ‚taugliche Vorschläge‘ erstatten.

[3] Erzherzog Ernst an den Kaiser vom 9. September 1592. ‚Dieser Mann halte zum heftigsten an, daß seine Verwaltung von Ihm abgenommen werden soll, weil er nunmehr ein erlebter Mann, und es ihm nicht möglich sei, demselben Proviantverwaltersamt neben dem Bauschreiberdienst, den er auch verwalten muß, der Notturft nach (d. h. wie es sich gebührt) vorzustehen.‘ (Orig. im Hofkammerarchiv, Wien.)

[4] Bericht des kurpfälzischen Agenten Christoph Rheiner aus Prag vom 26. Juni 1592. München, Staatsarchiv K. bl. 113/2.

[5] So lebten am Mediceerhofe Hauptleute wie Savelli, Baglioni, Friedrich und Otto Barbolani, der im Belagerungswesen ausgezeichnete Chiapponi

Ordnung in das verwahrloste Proviantwesen zu bringen,[1] hatte man den Plan, einen obersten Proviantmeister zu ernennen, welcher auch dem Kriegsrate unterstehen, ‚auf diesen sein auge und respekt haben sollte‘. Doch erklärte die Hofkammer diese Maßregel mit dem Hinweise als bedenklich, ‚daß leichtlich allerlei confusion vnd mißverstandt erfolgen khünne, wann ein amtmann auf zweierlei vnderschiedlich mittl gewiesen wüerde und das möchte bei diesem Proviantwesen kheine richtigkeit, nucz oder frumen schaffen, sondern nur mehr vngelegenheit vnd nachteil verursachen‘. Die Hofkammer rät, daß dieser zu bestellende Amtmann mit seiner ‚amtsverrichtung allein auf die Hofkammer seinen respekt‘ haben sollte. Jedoch wäre es zu billigen, daß alle Provianthandlungen durch die Hofkammer mit dem Kriegsrate communiciert vnd mit desselben vorwissen geschlossen, der Proviant auch mit des Kriegsrates Guetachten auf der Grenze (limitiert?) dem Kriegsrate auch die monatlichen oder vierteljährlichen Auszüge gegeben werden‘.[2]

Die Hauptfragen aber, über die Mittel zur Fortführung des Krieges und die Änderung der Grundzüge im gesamten Söldnerwesen, überließ man dem Grenzberatungslandtag, und zwar einem allgemeinen Landtag, wie sie zuletzt noch in den Jahren 1569 und 1579 nach Prag einberufen worden waren. Seit Ferdinand I. wurden Ausschußlandtage nur einberufen ‚ad tractanda, agenda et consultanda plurima maximi momenti negotia‘. Ein solcher Zeitpunkt schien Rudolf II. jetzt. Wie aber

---

Vitelli, in Mailand der im Schießwesen treffliche Clemente Pietra. Von deutschen Kriegsräten lebten noch Otto Heinrich, Graf von Schwarzenberg, der bayrische Hofmarschall Marquard Freiherr von Königsegg, Philipp von Laubenberg, Hans Anton von Zinn und Sprinzenstein (s. Sitzungsber. der Akademie der Wissensch., Bd. 153, S. 22) und Johann Pistorius empfiehlt in unserem Jahre (aus Merseburg vom 26. Februar 1592) dem Herzog Wilhelm den Friedrich von Weissenaw als kriegserfahrenen und tüchtigen Fachmann mit überschwenglichen Worten. München, Staatsarchiv, K. sch. 64/6. Vgl. Würdinger, a. a. O.

[1] S. Prager Studien X, S. 5.

[2] ‚Und ist die Instruktion bereits auf dasselbe zum Teile gerichtet‘, d. h. erflossen. Hofkammer aus Wien vom 8. Juli 1592 an Erzherzog Ernst. Regest auch im Kriegsarchiv (unter Bestallungen Nr. 432). ‚Daß der Proviantoberstkommissari bloß allein sein aufsehen an die Kammer vnd nicht zugleich auch an den Kriegsrat haben soll, hingegen die Kammer die Proviantdispositionen vnd Quartemberraithung Ihme Kriegsrat zu kommunizieren hätte.‘

ließ sich dieser Ausweg dezentralistischer Natur, der ein erneutes verstärktes Emporflammen ständischer Machtbestrebungen im Gefolge haben mußte, erklären? Hatte Rudolf nicht eben in der Erbhuldigungsfrage in Graz die Stände getäuscht? Hatten die kaiserlichen Behörden nicht stets den Landesverteidigungsordnungen der schlesischen Stände, noch zuletzt im Jahre 1578, Widerstand entgegengesetzt?[1] Mußte er nicht einsehen, daß die Stände sich von der zunehmenden Gewalt der Landesobrigkeit und ihres landesherrlichen Beamtentums in ihren vermeintlichen Privilegien, althergebrachten Befugnissen, in ihrer Autonomie und Selbstverwaltung arg bedroht sahen und den Ausweg einer Landtagsberatung nur zu dem Zwecke wünschten, um Klarheit in die dualistischen Staatsbegriffe zwischen Krone und Ständen zu erhalten? Daß ihr Beschluß nur in dezentralistischem Sinne ausfallen würde: — ‚Vorderhand kein Reichstag!‘ ‚An die einzelnen Territorien sollte sich der Kaiser um eine Gnadengabe wenden!‘ Mit großer Wahrscheinlichkeit konnte man diese Beschlüsse voraussagen. So erscheint der Zeitpunkt höchst unglücklich gewählt. Und doch war es einer der geschicktesten Schachzüge des Kaisers. So recht verstehen kann man ihn erst aus dem Gesamtbilde seiner damaligen Regierungsgrundsätze, seiner Taktik.

Die Zentralisation der Behörden war unter keinem seiner Vorgänger zu so wirklicher Macht emporgediehen. Wie seine Regierung im Reichstage das Bestreben der Ritter und Städte nach Reichsunmittelbarkeit förderte, um sie unmittelbar zu den Reichslasten heranzuziehen, die Einungen der Grafen und Ritter begünstigte, um die landesherrlichen Gewalten durch sie in Schach zu halten und die Grafen und Herrenbänke und Deputationen stärkte, damit sie den Machtbestrebungen der emanzipierten und dezentralisierten Kreise widerstreben — deren Defensionsordnungen den ständischen Maßnahmen in Österreich

[1] Sie machten Ausstellungen darüber, daß die Defension nur der Verteidigung der schlesischen Länder und innerhalb dieser gelten sollte, und der Kaiser verweigerte den Kostenanteil, den man ihm zugewiesen hatte. Erst nachdem die polnische Frage sich zu einer kriegerischen Angelegenheit zuspitzte, gab der Kaiser den Oktoberbeschlüssen des Fürstentages von 1587 seine Zustimmung und beschickte auch den nächstjährigen Fürstentag mit Kommissären. Die Defensionsordnung des Jahres 1578 beruhte auf der des Jahres 1529. H. Palm, a. a. O. S. 92 ff.



entsprachen — so hat sie in den Erblanden bei scheinbarem Gehenlassen der alten, seit dem Jahre 1564 bestehenden Teilungen der Referate im Justiz-, Finanz-, Kriegswesen und in der Verwaltung, doch die tatsächliche Macht ganz in ihre Zentralorgane zu verlegen gewußt.[1] Man denke an die Befugnisse der im Jahre 1577 in Prag errichteten ‚Statthalterei' zur Förderung landesherrlicher Gerechtsame, dann wie der Reichshofrat trotz der Länderteilungen die Entscheidungen an sich nach Prag gerissen hatte, wie in der Hofkanzlei trotz der getrennten Referate in Graz und Innsbruck eine zentrale Reichskanzlei geschaffen wurde und wie der geheime Rat zu einer fast unumschränkten Machtstellung emporgediehen war, trotz der geheimen Stellen in jenen Residenzen.[2] Und doch besaßen alle diese Zentralstellen nominell recht geringe Kompetenzen.

Erwägt man einerseits, wie die Regierung einmal die Stände in ihren Kämpfen mit den Territorialherren, anderseits diese unterstützte, wie sie die Bestrebungen der Speirer, Würzburger, Passauer, Kölner Kirchenfürsten gegen ihre Kapitel förderte, wie sie sich manchmal der Vermehrung der Virilstimmen im Fürstenrate entgegenstellte, um einen möglichst festgefügten Reichstag zu erhalten, das Prinzip der Teilbarkeit fürstlicher Gebiete in den ostfriesischen, mecklenburgischen, jülichschen, Badenser, Hannoveraner Erbfolgewirren bekämpfte, das Streben der Fürsten nach Primogenitur und Unteilbarkeit ihrer Territorien unterstützte, dem Tiroler Adel in seinem Huldigungsstreite mit dem Fürstbischof von Brixen[3] beispielsweise streng untersagte, dem Bischof die Huldigung zu leisten, da sie nur dem Landesfürsten gebühre,[4] dagegen die Gegen-

---

[1] Darüber handle ich unter dem Titel: Beiträge zur Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung im ausgehenden 16. Jahrhundert, in den Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsforschung 1906, S. 629—677.

[2] Das österreichische Geheimratskollegium entstand erst zu Ende der Regierungszeit Ferdinands II. Der Obersthofmeister Don Juan Manriquez de Lara und der Vizehofkanzler Dr. Justus Moser (1593) waren wohl die einflußreichsten Mitglieder.

[3] Dem Kardinal Karl Andreas im Jahre 1599. Über das Verhältnis des Stiftes Brixen zum Tiroler Erzherzog, zur Tiroler Landesgesetzgebung war man sich damals vielfach nicht klar.

[4] Der Kampf der Tiroler Stände um Privilegierung und Exemtion des Bozener Hofgerichtes vom neubegründeten Hofrat als Revisions- und Appellationsinstanz bestand schon unter Maximilian II.

reformation mit allen Mitteln förderte, alles, um die Macht der Landesherren zu stützen, so kann man sich des Gedankens kaum erwehren, daß es nicht so sehr Prinzipienlosigkeit und Schwäche als Plan sein mochte, daß nach außen die innere Unentschlossenheit kraß zum Vorschein käme, damit die wahre Absicht verborgen bliebe. Bei näherer Überlegung gewinnt man auch den Eindruck, ja die Überzeugung, daß ihr vielbespötteltes System der paritätischen Kommissionen in der auswärtigen Politik,[1] welches stets beiden Teilen etwas, dem Scheine nach das Gleiche gewährte, nicht so sehr ein Kind der Unentschlossenheit, als der wohl überlegten Staatskunst dieser Regierung war. Was freilich von diesen Maßnahmen der Initiative Rudolfs II. zuzuschreiben, auf seine ureigensten Entschlüsse zurückzuführen ist, wer möchte, nach den wenigen Briefen und Aufzeichnungen, die er hinterlassen hat, diese Frage je exakt entscheiden? Was Wunder, daß sich seit jeher die Historiker gerade in die Probleme des arcanums dieses Charakters vertieft haben?[2] So sehr man aber auch in diese Menschenseele eingedrungen zu sein scheint — ‚daß nicht ein gereifter Entschluß, nur eine überwältigende Leidenschaft ihn zu energischen Maßnahmen bewegen konnte‘, hat Ritter gemeint,[3] er litt an echter Melancholie und ihren Folgen, urteilt Neudegger,[4] ‚neuropathisch‘ hat ihn Turba genannt,[5] daß ihn

---

[1] Nichts anderes als die von vielen Landesfürsten mit Erfolg angewandten Mittel der delegierten Kommissarien, um Rechtsstreitigkeiten zuerst vom ständischen Instanzwege abzuziehen, ihre Sachen dem landesfürstlichen Hofgericht zu avozieren und dadurch die Landesordnungen durch das gelehrte Recht zu umgehen.

[2] S. Ranke, Gesammelte Werke VII, 176. Le Bret, Magazin II, 328. Alberi, Relationi degli Ambasciatori Veneti al Senato II, 6, S. 244 ff. Ritter, Gründung der deutschen Union II, 55 ff., ebenda 58, u. v. a.

[3] Gründung der Union II, 58.

[4] Beiträge zur Geschichte der Behördenorganisation VI, S. 5, auf Grund der Biographie von Stieve.

[5] Archiv für österreichische Geschichte 86. Er nennt ihn auch impressionable, zum Nachdenken und Grübeln veranlagt, einsam, S. 352. Bibl schildert ihn im VI. Ergänzungsbande des Inst. für österr. Geschichte als weiche, passive Natur, die vor jedem verantwortungsvollen Schritte, vor jedem ernsthaften Widerstand zurückbebte, sich scheu vom Weltgetriebe abkehrte und die Regierungsgeschäfte als schwere Last empfand. Das Urteil ist jedenfalls zu allgemein. Es kann sich nur auf eine gewisse Zeit beziehen.

sein tiefer Ernst unfähig machte, seinen Untertanen in Leutseligkeit und als ein guter Vater vorzustehen, behauptet Ranke[1] — man steht doch fast bei jeder seiner Handlungen in ihren Ursachen vor neuen psychologischen Rätseln und muß oft an die Zeit appellieren, welche unter dem beherrschenden Einflusse der Sterne stand.[2] Daß aber jene geschilderten Regierungsgrundsätze seiner Eigenart entsprachen, ersehen wir aus Charaktergegensätzen.

Wohl gewährte er als Herrscher, in der Richtung vieler Fürsten seiner Zeit, als Gnaden oft, was er als Forderung der Stände nicht schlechthin verwarf, aber doch nicht bewilligte; anderseits aber fehlte ihm ansonsten die Paarung von Milde und Strenge, von Herablassung und fürstlichem Stolz, die den Braunschweiger Herzog Julius kennzeichnete; er war im Verkehr mit Fürsten und Untertanen äußerst leutselig und doch nahezu unzugänglich. Man mag unbeugsame Willensstärke bei ihm vergeblich suchen. Und doch. Welcher Ingrimm spricht aus der Antwort, mit der er das Anbringen der weltlichen Kurfürsten vom Jahre 1590 zurückwies, die Konkurrenz zwischen Reichshofrat und Reichskammergericht abzuschaffen.[3] Wie rasch entschlossen wurden auch späterhin jederzeit die Reichsstände in die Schranken gewiesen, wenn sie die oberste kaiserliche Gerichtsbarkeit bestritten. Und noch zielbewußter möchte ich ihn — wenigstens in der Zeit des ausgehenden 16. Jahrhunderts — in den Plänen nach Arrondierung der Hausmacht, in der Festigung der Hausländer (auch ohne das Reich) bezeichnen, als österreichischen und ungarischen Herrscher im Geiste Ferdinands I. charakterisieren, erfüllt von den höchsten Berufspflichten und erglüht vom brennendsten Ehrgeiz und Pflichtbewußtsein, ängstlich besorgt um seine kaiserliche Macht-

[1] Die Osmanen und die spanische Monarchie, S. 105.

[2] Ranke, Englische Geschichte. Gesammelte Werke XIV, 329. Über Zeitkrankheiten wie Hexenprozesse, die allgemeinen Werke von Hansen und Riezler und die Territorialgeschichten, Keller, S. 578. Havemann, III, S. 59ff. Falkmann, IV. Bd. Boll, I, 282ff., S. 291. Lory Karl, Hexenprozesse im Gebiete des ehemaligen Markgrafenlandes (Festgabe zu Ehren K. Th. Heigels). Den fürstlichen Alchimisten sind auch die Mecklenburger Herzoge Christoph, Johann, Albrecht sowie Johanns VII. Gemahlin Sophie zuzuzählen. S. Falkmann, V, S. 375ff.

[3] Londorp, Acta publica I, 63.

stellung, kurz durchdrungen von einer hehren Auffassung seiner Pflichten und der Stellung des Reiches. Freilich sucht jede Regierung ihr Herrschaftsgebiet durch Auskauf auswärtiger Besitzer von ihren Rechten und Gütern oder durch Austausch von Exklaven mit Enklaven homogen zu gestalten und abzurunden (man denke an die Vergleiche des Jahres 1535 mit Salzburg und Bamberg), aber Rudolf hat dieses Bestreben ausschließlicher verfolgt als bisher einer seiner Vorgänger. Dafür, daß seine Brüder, beziehungsweise Neffen, in Polen, in Spanien, in den Niederlanden, ja selbst in Rußland die umstrittenen Throne bestiegen, dafür setzte er sich ein. Ja, er wagte sogar einen Krieg. Aber zu einer Länderteilung im Sinne Ferdinands hätte er nie eingewilligt. ‚Daß bei einer vbergebung vnd teilung der Länder die vnemperliche zusammenseczung vnd gesampte rottung wider den vbermechtigen erbfeind der Türken nicht zu erhalten were,'[1] waren seine ureigensten Gedankenausflüsse. Rudolf II. war vor allem österreichisch-ungarischer Herrscher. Alle seine Pläne zielten darauf ab, die Hausmacht im Süden und Südosten abzurunden. Welche Mühen hat es gekostet, bevor es gelang, Siebenbürgen und Innerösterreich in den Verband des Reiches zu bringen. Aber es gelang (1594 und 1595).[2] Um auch Ungarn diesem Verbande österreichischer Provinzen im Lande einzuverleiben, wurden wenige Reichstage hier abgehalten, wurde kein Palatin ernannt, sondern die Erzherzoge Ernst und Karl mit der Leitung der Regierung Ungarns und Kroatiens betraut. Deshalb wurden die Grenzen so zäh und mühsam und wenn auch mit vielen Verlusten, so doch im ganzen erfolgreich gegen den damals übermächtigen Feind verteidigt.

Diesem Hauptzwecke mußte auch die großzügige Agitation gegen die Türken dienen, zu welcher die Jesuiten bei Polen, Banatern und Zaporogern, Kosaken, Serben, Walachen, Kroaten, Tataren, Russen, Ruthenen,[3] Venezianern verwendet wurden, und diesen wieder verhalf er zu den Erfolgen von Brest, im

[1] Wie es in dem undatierten Konzepte aus der Familienkorrespondenz heißt; bei Turba, Archiv für österr. Geschichte 86, S. 345, Anm. 1.

[2] Als später Erzherzog Maximilian Gubernator in Tirol wurde, strengte Rudolf zu wiederholten Malen die Versuche an, Tirol wieder dem Gesamtstaate einzuverleiben. Sie sind an dem Widerstande der Brüder gescheitert.

[3] Diese sammelten sich im Sommer 1594 unter Fahnen, welche die Embleme Kaiser Rudolfs II. trugen und die Chlopicky aus Prag, wohin

Eichsfeld, von Speier und Würzburg, von Münster und Paderborn.[1] Er bestrafte scheinbar die Uskoken für ihre Räubereien und ließ sie aber in Wahrheit gewähren. Ja, er versprach dem Wortführer und Abgesandten der Herzegowzen, dem Ragusaner Priester Fra Domenico Andriaševic[2] Unterstützung, als dieser den Kaiser von dem Entschlusse seiner Landsleute benachrichtigte, sich der Türkenherrschaft zu entziehen.

Um Siebenbürgen den österreichischen Provinzen mehr anzugleichen, nahm er als Sendboten in die österreichische Hofkanzlei die Landeskinder Leichtenberger, Reichersdorfer, Mailath, Andreas Rueber, David Freiherrn von Ungnad, Paul von Krauseneck und Karl Imhoff.[3] In den Bahnen Ferdinands I. wandelnd, war er in diesem Sinne bemüht, einen gesamtösterreichischen Adel zu bilden, dadurch, daß er aus den verschiedensten Teilen der Erblande und des Reiches Beamte nach Böhmen heranzog und ihnen das Indigenat zu erwirken strebte, die Freizügigkeit erweiterte und die Einhebung des Abfahrtgeldes beschränkte.[4] Und nicht nur um seinem Reichshofrate bessere katholische Kräfte zu sichern, auch um sie dem Reichskammergerichte zu entziehen, ließ Rudolf bei dem Speierer Bischof jahrzehntelang anwerben.

Aus allen Verhandlungen im Bruderzwist,[5] betreffend die Nachfolge, die Länderteilung und die Wahl eines römischen

---

ihn der Kaiser hatte rufen lassen, mitbrachte. Biedermann, I, 93, Anm. 43 und Engel, Geschichte der Ukraine, S. 96—101.

[1] Darüber bringt Ludwig Keller im XXXIII. Bd. der Publikationen aus den königl. preuß. Staatsarchiven, II. Teil, zahlreiche Aufklärungen. z. B. S. 429.

[2] Fra D. Adriaševic überbrachte ein vom Bischof Visarion und den Knezen der hauptsächlichsten Orte ihres Landes unterzeichnetes Beglaubigungsschreiben vom 24. April 1594. S. Jos. Fiedler, Versuche der türk-slawischen Völker zur Vereinigung mit Österreich 1594—1606. Slawische Bibliothek, herausgegeben von Miklosich und Fiedler. Wien, II, 1858, S. 288 ff.

[3] Biedermann, I. 94. Dr. Barth. Pezzen ist hier irrtümlich mitgenannt.

[4] Über dieses und dessen Aufhebung unter Josef II. (durch Patent vom 14. März 1785 vgl. Tschinkowitz, Darstellung des politischen Verhältnisses der verschiedenen Gattungen von Herrschaften zur Staatsverwaltung in der Provinz ‚Steyermark und Khärnten', II. Teil, I. Bd. Grätz 1823, S. 89 ff.

[5] Noch ungehobenes Material für den oft behandelten Bruderzwist dürften die Briefe des Kämmerers der Erzherzoge Karl und Max, des Freiherrn

Königs[1] und aus den meisten Weisungen an die Oratoren und Kriegszahlmeister dringt bei aller Furcht vor Matthias, aus all seinen Plänen zur Weltflucht siegreich durch: der austro-zentralistische und imperialistische Gedanke. An des Reiches Einheit und der ungeschmälerten Herrschermacht hält er selbst in Zeiten der größten Gefahr fest. Diese vor allem leitet ihn in der Teilungs- und Apanagenangelegenheit[2] wie in allen Personalfragen. Aus den letztgenannten Gedanken erfließt die Strenge gegen den Herzog Georg von Lobkowitz. Die Härte sollte nicht allein die widerspenstigsten Barone und obersten ‚Landtoffiziere' einschüchtern, sondern auch die königliche Machtvollkommenheit den Ständen gegenüber zur Geltung bringen; und wie Rudolf in Ungarn keinen Palatin ernannte, keinen Reichstag einberief, die Erzherzoge Ernst und Karl mit der Leitung Ungarns und Kroatiens betraute, so hat er nach Wilhelm von Rosenbergs Tode keinen neuen Oberstburggrafen ernannt, sondern nur einen Verwalter dieses Amtes bestellt und hatte schon vorher, um die ständischen Beamten von sich abhängiger zu gestalten, den Burggrafen von Karlstein auch zum Präsidenten der böhmischen Kammer ernannt, d. h. ihn sowohl unter die Befehle des Königs als der Hofkammer gestellt.

Aus diesem Grunde lehnte er selbst bewilligte Gelder ab, wenn sie mit Ansprüchen verknüpft waren, die er für seine kaiserliche Machtstellung abträglich hielt, und in der zwei Tage nach der Bestätigung des Wiener Friedens — vom 23. Juni 1606 bis zum 6. August d. J. hatte er sich geweigert, ihn überhaupt anzuerkennen — ausgefertigten geheimen Urkunde erklärte er deshalb diesen Vertrag für abgezwungen.[3] Kaiserliche Vorrechte brachte er überall rücksichtslos zur Geltung, so lange es ihm die Mittel erlaubten, und die Nachricht des

---

Siegfried Christoph von Breuner (auch Breiner, geschrieben 1569, † 1612) bergen die Papiere in der Sammlung des Herrn Karl von Latour (vgl. Notizenblatt der Akademie der Wissenschaften 1857).

[1] Diese Fragen waren damals bei der Anwesenheit des kaiserlichen Botschafters, des Grafen Johann Christoph von Khevenhüller von Madrid (seit 1571—1606, † 8. Mai, zu Beginn des Jahres 1592 war er nach Österreich gereist), oft erörtert. Khevenhüller sollte auch des Erzherzogs Matthias Wünsche, Nachfolger des Herzogs von Parma in den Niederlanden zu werden, am Madrider Hofe vermitteln.

[2] S. Exkurs. Anh. I.

[3] Huber, IV, 469.

Henelius in den Annales Wratislav. ad annum 1596, daß der Kaiser nur deshalb den von dem Kapitel zu Breslau neuerwählten Bischof (Bonavent. Hahn) nicht anerkenne, weil sich das Kapitel gegen den Auftrag der kaiserlichen Kommissäre auf das Privileg der Wahlfreiheit versteifte, entspricht Rudolfs ureigenster Gedankenwelt. Aus ihr ist auch seine Haltung in dem alten Streit zwischen den Troppauer oberen tschechischen und katholischen Ständen um Unabhängigkeit vom Breslauer Oberrechte und um Zugehörigkeit zum mährischen Landrechte mit den Bürgern der Stadt, einem der ersten typisch österreichischen Nationalitätenstreite,[1] zu erklären, welchen Rudolf, gewiß kein Freund der evangelischen Sache, dahin entschied, daß die Troppauer katholischen Stände den Breslauer Fürstentag besuchen, ihre Steuern und Truppen nach Schlesien, nicht nach Mähren ableisten sollten.

So klammerte er sich krampfhaft an gewonnenen Vorteilen für seine Hausmacht. Nicht das Geringste wollte er von ihr opfern. Nur in ihrer vollkommen arrondierten Geschlossenheit ersah er Österreichs Bestand und weil er überall Feinde gegen diese seine Machtstellung witterte, sie in Spanien, in Bayern wähnte, sträubte er sich gegen das spanische Heiratsprojekt, den Versuch der Königswahl bei seinen Lebzeiten. Deshalb bekämpfte er seine Brüder und mit solchen Gedanken ist er auch im Bruderkriege selbst erlegen. Aus diesen Machtbestrebungen gesamtösterreichischer Ziele heraus sind Rudolfs Kriege, ist seine Politik in der orientalischen Frage, ist auch sein mangelndes Interesse an den Geschicken des Reiches in der Invasion der Spanier, bei der Plünderung deutscher Küsten durch niederländische Flibustier zu erklären.[2] So nur ist sein Plan zu verstehen, ein stehendes, landesfürstliches Heer zu bilden, und zwar durch ein Defensionswerk, welches die Stände

[1] In diesem Kampfe, welcher zu Zeiten der Huldigung und in den Verhandlungen über die Steuern und Truppenkontingente hell aufloderte, standen die evangelischen Bürger rein aus nationalen und konfessionellen Gründen gegen die oberen Stände, eine Haltung, welche die Stadt schon zu Georg von Podiebrads Zeiten einnahm.

[2] Seine recht zahmen Strafbefehle gegen Stade in den Jahren 1595 und 1597 fruchteten nichts; s. meine Ausführungen in der Arbeit über die eilende Reichshilfe des Jahres 1592/93, 2. Abt. der Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissensch., Bd. CLIII, S. 19 ff.

selbst schufen, und dieses den bereits bestehenden landesfürstlichen Truppen anzugliedern. War doch bereits zu Beginn der achtziger Jahre aus der ‚Wiener Stadtguardia‘, einer polizeiartigen, städtischen Wachmannschaft, ein landesfürstliches Regiment geworden[1] und auch sonst hatten sich an der Militärgrenze Gebilde stehender Truppen erprobt. Welch kühner Gedanke, den Ständen zuzumuten, daß sie selbst die Ketten schmieden, mit denen ihre Privilegien, ihre Autonomie gefesselt werden sollte! Jeder Kenner der damaligen Türkenhilfen weiß, wie peinlich die Landschaft die von ihr aufgebrachten Hilfstruppen an ihre ständischen Verfügungen zu ketten bestrebt war, wie streng und sorgfältig sie ihre Vorrechte bei Erhebung, Verwahrung und Verwendung der Hilfen hütete, darnach strebte, daß der Steuereinnehmer von der Landschaft und nicht von der Regierung und Kammer im Namen des Landesfürsten bestellt werde, von der Landschaft den Amtsauftrag erhalte und später wenigstens darauf drang, daß ihre (oder der Landräte oder Ausschüsse) Zustimmung bei der Ernennung des Steuereinbringers eingeholt werde;[2] wie auffällig sie den Oberbefehl sich selbst vorbehielt, wie sie streng den Viertel- und den Feldhauptleuten einschärfte, daß sie ‚yederzeit vnd in allem nur auf gemaine Landtschaft ihr Augenmerk haben‘, der Landschaft Kriegsartikel befolgen, die Verfügungen des Hofkriegsrates oder der Hofkammer a priori nicht berücksichtigen,[3] wie sie sich das

---

[1] Vgl. Alois Veltzé, Die Wiener Stadtguardia, im VI. Ergänzungsbd. der Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsf., S. 530ff. Die kriegerischen Leistungen dieses Fähnleins im großen Türkenkriege sind hier nicht berücksichtigt. Ebenso hat es Veltzé unterlassen, der zu München und Ingolstadt unter den Herzogen Wilhelm IV. und Albrecht V. entstandenen Guardien zu gedenken, welche aus herzoglichen Söldnern entstanden sein dürften und vielleicht diese österreichische Entwicklung mit veranlaßt haben. Vgl. hierzu Stadlinger, Geschichte des Württemberger Kriegswesens, S. 53.

[2] Hat ja Tirol nur zu Zwecken seiner ständischen Autonomie die ganze landesfürstliche Schuldenlast von 1,800.000 fl. im Jahre 1573 und die Selbstbesteuerung übernommen und nur um diese autonome Steuerverwaltung recht lange zu führen und ihre Kontinuität mit dem Ursprung ihrer ständischen Autonomie zu erweisen, noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts jene Schuld nicht ganz getilgt, welche die Landschaft 1573 übernommen hatte, wie Sartori II, 151 ausführt.

[3] Zahlreiche Beispiele in meinen Arbeiten über den Türkenkrieg von 1593—1606.

Recht vorbehielt, von den Truheherren Rechnungslegung zu fordern; wie streng sie darauf sah, daß ihre Steuern für das Grenzwesen auch durch ständische Beamte an den Bestimmungsort gebracht, durch diese ihrem Zwecke zugeführt würden, selbst wenn die Transportkosten mehr als dreimal so hoch waren,[1] und wie sehr sie die Hauptziele landschaftlicher Steuerverwaltung, namentlich den Grundsatz hochhielt, daß die Katasterrevision und Steuerausgleichung von jeder der ständischen Gruppen für sich, durch selbstgewählte Vertrauensmänner durchzuführen sei.[2]

Zu diesem Zwecke hatte der Kaiser bereits mehreren Territorien die Vollmacht eingeräumt, zur Abwehr des Feindes geeignete Maßnahmen vorzukehren, also über eine Verteidigungsverfassung zu beraten, ein ‚Landrettungswerk' zu unternehmen.[3]

Vergeblich aber war auch schon in den Jahren 1585 und 9. März 1587 zu Prag über ein gemeinsames Defensionswerk für sämtliche vier Länder der Krone Böhmens beratschlagt worden, von deren gegenseitiger Unterstützung bereits in der ständischen Defensionsverordnung des Jahres 1532 die Rede war, — im Jahre 1585 unter Vorsitz des Kaisers.[4] Beidemale sind die Pläne an dem Widerstreben der mißtrauischen Stände gescheitert. Nur der schlesische Fürstentag, welcher schon in den Jahren 1529, 1532, 1543 verheißungsvolle Ansätze zu einer Landesdefension unternommen und am 6. Mai 1578 eine Generalmusterung wie 1541 abgehalten, hatte im Jahre 1588 eine Defensionsordnung auf vier Jahre beschlossen, der zufolge eine

[1] Rachfahl, Gesamtorganisation Schlesiens, S. 392.

[2] Ein Grundsatz, welchen der Tiroler Landtagsabschied vom Jahre 1525 zum ersten Male aufstellte und verfocht und welcher den Ansatz zur Ausbildung des Steuerkommissariates bot. Sartori-Montecroce, a. a. O. II, S. 32 ff., 51 ff.

[3] Daß auch diese Pläne nicht neu waren, geht ja daraus hervor, daß schon am 24. Mai 1518 in dem fünf Monate währenden Ausschußlandtage der inner-, nieder- und vorderösterreichischen Länder zu Innsbruck eine Gesamtdefensionsordnung zustande gekommen war. Doch war dieser Beschluß schon im nächsten Juli infolge der Absenz Tirols gescheitert und daß auch die Stände der zum Königreich Böhmen gehörigen Länder schon früher eine gleichförmige Art der Montur und Ausrüstung der Mannschaft wünschten, beweisen die Landtagsschlüsse der Jahre 1525 und 1526.

[4] Schlesien hatte den Freiherrn Georg von Braun hierzu abgeordnet. Vgl. Josef Franz Kowski, Die Freiherren von Braun.

ständische Wacht von 2000 Reitern und 1000 Fußknechten aufgestellt werden sollte. Das Aufgebot über diese Truppen sowie auch über den im Falle der Not auszuhebenden 10. Mann und die Verfügung über diese Truppen war den Ständen allein überlassen.[1] Erst zu Beginn des Jahres 1593 haben die Niederlausitzer Stände ähnliche Beschlüsse gefaßt;[2] doch war es auch in Schlesien nur bei den Entwürfen, dem Einbringen von Musterrollen und Musterberichten geblieben, bis auch dieses seit dem Jahre 1605 völlig aufhörte.[3]

Nun hatten damals die Stände in mehreren Territorien der heutigen Monarchie und auch der Kreise im Reiche, sei es auf Grund fremdländischer Vorbilder oder Berichte, sei es aus eigener Initiative, unter dem Drucke der gegenreformatorischen, absolutistischen Gewaltmaßregeln oder, wie jene vorgaben, bei der drohenden Türkengefahr,[4] ihr Heerwesen zu regeln begonnen. Zeitpunkt und Grund waren nun Stützen für den neuerlichen Versuch, die ständische Sonderlandesverteidigung der Reichswehr einzuverleiben. Und die Wünsche der Stände trafen sich jetzt, als sie die Aufforderung des Kaisers erreichte, mit dem Plane des Kaisers, sich in einem stehenden Heere ein ebenso gefügiges und ergebenes Werkzeug zu schaffen, wie eines das landesfürstliche Beamtentum so rasch geworden war. Dabei mochten die Stände sowie die Landesfürsten und die Kreise im geheimen die verschiedensten Sonderbestrebungen — vor allem autonomistische — beseelt haben. Man weiß z. B., daß dem Salzburger Erzbischof bei seinem Defensionswerk[5] vor allem der Krieg gegen Bayern und

[1] Rachfahl, a. a. O. S. 178. Freilich war der schlesische Oberlandeshauptmann, der Bischof Andreas von Breslau, mehr Vertrauensmann der Krone als der Stände.

[2] Der Ausschuß tagte am 26. Jänner 1593 der Defensionsordnung halber. Clausnitzer, a. a. O. S. 218 ff.

[3] Über die Geschichte dieser zahlreichen Versuche und die Ursachen ihres Scheiterns s. H. Palm, a. a. O. S. 85 ff.

[4] Seit 1543 bestand hier ein Kriegsrat, gebildet aus dem Domdechanten, vier Rittern, einem Abgeordneten der Städte, zwei Deputierten aus den Richtern und Pflegern. Diese mußten an bestimmten Zeiten des Jahres die tauglichen Landbewohner auf bestimmten Musterplätzen versammeln, um sie einzuexerzieren. Mayr-Deisinger, Wolf-Dietrich von Raitenau, S. 13.

[5] Ist doch in den meisten Bestimmungen der Defensionsordnungen von den Einfällen des Erbfeindes die Rede.

dann die Teilnahme an den Straßburger Wirren am Herzen lag, die niederösterreichischen Stände vor allem Schutz gegen die Vergewaltigung der Gegenreformatoren, die innerösterreichischen neben der Türken- und Glaubensgefahr Sicherung ihrer Landesfreiheiten erheischten. Den Ständen Tirols schwebten als Ziele jedenfalls autonomistische Gedanken vor, ähnlich jenen, mit welchen sie ihrer Steuerverwaltung im Jahre 1575 zum Siege verhalfen. Wie damals die rein ständische Steuerverwaltung begründet wurde, so sollte dem großen Ziele der vollkommenen ständischen Autonomie jetzt auch die militärische Verwaltung dienen. Ihr brachten die Stände die größten Opfer willig. Steuer- und Heerwesen bedingten einander in diesem schweren Kampfe. Sie sind von einander untrennbar, will man die Ursachen dieser Kämpfe erklären. Und auch Rudolf II. mögen schon damals neben dem Türkenkriege feindliche Absichten gegen seine Brüder zur Vereitelung der Wahl eines römischen Königs beherrscht haben, wie später Erzherzog Maximilian von Tirol im Jahre 1605 seine Zuzugsordnung des Jahres 1605 vielleicht aus ähnlichen Gründen oder Plänen einführte und durchsetzte. Jene Aufforderung des Generallandtages lag also im Interesse, auf dem Wege der Wünsche beider Teile.

So machen sich noch im Zeitalter der Landknechtsheere in österreichischen Landen bereits Umrisse der Umwandlung der Vasallenheere in stehende bemerkbar, lange noch bevor Maximilian von Bayern in der Organisation der bayrischen Miliz, in den ‚Auserwählten' aus der Landwehr der Städte und Landgemeinden, den ‚Landfahnen', eine stehende Fußtruppe (1598—1599) und auch eine stehende Landreiterei (in den Jahren 1601—1605) geschaffen hatte,[1] Landgraf Moritz von Hessen seine Exerzierübungen einführte und Dohnas Vorschläge zur Heranbildung der preußischen Amtsmusketiere, der ‚Wiranzen', nicht allein die preußischen Fürsten, Markgraf Georg Friedrich von Ansbach und Joachim Friedrich, sondern auch Johann Sigismund und besonders den Grafen Johann den Mittleren von Nassau-Siegen für das Landrettungswerk so beein-

[1] Würdingers Vortrag: Beiträge zur Geschichte des bayrischen Landesdefensionswesens unter Kurfürst Maximilian I., gehalten in der Sitzung der historischen Klasse der Münchener Akademie der Wissenschaften am 2. Jänner 1886, Bericht S. 30 ff.

flußten,[1] daß in allen diesen Gebieten Ausschüsse der waffenfähigen Mannschaften gebildet wurden, Musterungen, Uniformen, Organisation von Fähnlein und Regimentern, sonntägige Exerzier- und Schießübungen[2] veranstaltet wurden. Sie alle, Maßnahmen territorialer Emanzipation und landesfürstlicher Machtbestrebungen einerseits, Ergebnisse des volkswirtschaftlichen Zusammenschlusses anderseits, wie er seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert, seit den Erlässen von Landrechten, Landesordnungen die arg zersplitterten Landschaften auch nach innen konsolidierte, hingen doch innig mit der äußeren Geschichte dieser Territorien zusammen. So bildet das Landrettungswerk, welches Dohna bei seinem Winteraufenthalte 1602/03 in Heidelberg erörtert und zu welchem sich in der Landrettungsnotel[3] neben Kurpfalz auch Zweibrücken, Ansbach, Hessen-Kassel, Hessen-Nassau, Baden, die Wetterauischen Grafen vereinigten, in der Geschichte der General-‚Union' einen wichtigen Wendepunkt; so entsprangen Johann Sigismunds Bemühungen in Sachen der Landesverteidigung, um die Neuordnung des Wehrsystems, hauptsächlich dem Gedanken an die drohende Gefahr, welche Preußen bei der offenkundigen Abneigung der Polen gegen die brandenburgische Sukzession, von Polen zu befürchten hatte, wenn der alte, administrierende Herzog Markgraf Georg Friedrich von Ansbach mit Tod abginge und die Kuratel für den blöden Herrn, den Herzog Albrecht Friedrich, erledigt wäre. In den Gebieten der westfälisch-niederländischen und niedersächsischen Kreise hatten die Einfälle und Verwüstungen der

[1] Über die Landwehr von Nassau vgl. neben Keller, I, 463 ff. und 505 ff. auch die Aufsätze von Vogel in den Annalen des Vereines für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung II, 91 ff.

[2] Hunderte Ordnungen erörtern bereits Fragen des Dienstreglements (Bestimmungen im Wachdienste, Artikelbriefe), des Felddienstes (Durchzüge, Einquartierung, Überschreiten von Brücken, Pässen, Morästen, Hölzern, Verhauen) und geben Instruktionen für die Zeugwärter, Büchsenmeister, Torwärter in Grenzhäusern. Auch die Programme Christoph Deles, des Hauptmannes im Insterburger Amte, und des Instruktors Peter Walter von Melickheim im Ragniter Amte seit 1603/04 atmen Dohnas Geist. Krollmann, S. 89.

[3] Nach dieser ‚Notel' war jeder der genannten Kontrahenten verhalten, aus der jungen Mannschaft seiner Lande einen ‚rechtschaffenen' Ausschuß zu Roß und zu Fuß zu bilden, ihn mit tüchtigen Befehlshabern, Kleidung, mit Waffen zu versehen und fleißig einexerzieren zu lassen. Ebenda, S. 69.

Spanier und Holländer allenthalben die Errichtung solcher Landwehren bewirkt und ebenso sind des hessischen Landgrafen Maßnahmen aus seinem Bestreben nach echter Landeshoheit und aus der Zeit der Bedrängnis der evangelischen Fürsten zu erklären.[1] Nicht viel anders die Beweggründe des Darmstädter und des Württemberger Landesfürsten.

Aber die Ursachen dieser in so vielen Territorien ziemlich gleichzeitig unternommenen Landesverteidigungsanstalten, der Entstehung der Volksbewaffnung in den Territorien, liegen, wie schon Jähns richtig hervorgehoben hat,[2] neben solchen individuell landschaftlichen Gründen noch tiefer. Sie sind zum Teile allgemeiner Natur. Von Italien aus, dem Lande kriegswissenschaftlicher Bildung, haben die humanistischen Kreise aus der Beschäftigung mit den alten Kulturwelten den Wert der Erziehung des Volkes zur Wehrhaftigkeit schätzen gelernt. Es war der letzte Ausklang der großen Renaissance und er ist, wie militärische Änderungen gewöhnlich, der dichterisch-künstlerischen Welle gefolgt. Endlich dürfen auch volkswirtschaftliche Ursachen nicht ganz übergangen werden. Das Einsehen der Unbrauchbarkeit der militärischen Machtmittel, des Systems kostspieliger Söldner bei noch nicht ausgesprochen geldwirtschaftlichen Zuständen, die Nachricht von der Umgestaltung der französischen Truppen, die Berichte und Zeitungen über die Erfolge der Volksbewaffnung in England, die Unsicherheit der öffentlichen Lage am Vorabend des großen Bruderkrieges, endlich das bloße Beispiel anderer siegreicher Waffen, vielleicht aber auch die Erfolge der schwarzen Reiterei des Matthias Corvinus und der türkischen Milizen. In manchen Territorien haben sie die Stände, in anderen der Landesfürst gegen jene durchgesetzt. Hat sich doch in vielen der alte Ministerialenadel aus Gründen der Sorge um seine Grundmachtstellung als ritterlicher Stand, als der unumschränkte Herr über seine Grunduntertanen, neben konservativen Gründen gegen das neue Werk gesträubt (Krollmann, 99), in den österreichischen sie erstrebt und für Österreichs Stände, ja für

---

[1] Des Herzogs Albrecht von Preußen Kriegsanstalten hat Voigt in den preußischen Provinzialblättern IV, 1859 erörtert. Friesen und Kämmel haben die Landesdefensionsbestrebungen in Kursachsen im Archiv für sächs. Geschichte I, II, XI auseinandergesetzt.

[2] Geschichte der Kriegswissenschaften I, 455 ff.

Maximilian, den Tiroler Erzherzog, mögen nicht im letzten Grunde die Erfolge maßgebend gewesen sein, welche Stephan Bathory als König von Polen mit seiner nationalen Infanterie, seinen exerzierten ‚Zehnleuten‘[1] bei Pitschen errungen hatte, und vielleicht auch das Beispiel der Türken.[2] Alle diese, hier einzeln, dort zusammen wirkenden Triebkräfte haben es bewirkt, daß in den meisten Ländern verschiedene Zeitpunkte und individuell verschiedene Ursachen einem gleichen Ziele zugrunde lagen, die in den Jahren 1528 (Österreich nid der Enns, 1529 für Schlesien und 1530 für Österreich ob der Enns,[3] 1532 Zuzugsordnung für Steiermark) bis zur Defensionsordnung für Österreich ob der Enns von 1587 erlassenen Defensionsordnungen meist gegen die Türken auszugestalten. Endlich darf nicht übersehen werden, daß ein verheißungsvoller Anfang eines Wehrstandes bereits in der ständigen Grenzmiliz in dem Festungskranz von der oberungarischen bis zur krabatischen Grenze gemacht war.

Über den Ursprung einer solchen Landesverteidigung einen richtigen Zeitpunkt zu finden, alleinige ausschlaggebende Momente anzuführen, ist daher in den meisten Fällen sehr schwierig.[4] Nur durch landesfürstliche Mitteilungen würde man erheben können, ob das Landesdefensionswerk, welches Friedrich IV. in der Kurpfalz begonnen, Johann Kasimir fortgesetzt hat,[5]

---

[1] Von je 20 Schornsteinen sollte ein tüchtiger, mit Gewehr, Degen, Partisane und Axt ausgerüsteter ‚dziesietnik‘ aufgestellt werden. Von ‚Zehnern‘, den 10. Männern handelt auch schon die Zuzugsordnung Herzog Albrechts V. vom Jahre 1426 für Österreich.

[2] Merkwürdig scheint es, daß die Landmiliz der Cerniden, welche schon seit langem im Küstenland und in Triest vorkommt, in dem großen Türkenkrieg und selbst in der Uskokenfrage unserer Zeit keine Rolle spielt. S. Prager Studien VI, S. 53ff.; X, S. 7—12; s. Wrede, V, 31 und 33ff.

[3] Kurz, Geschichte der Landwehr in Österreich ob der Enns I, S. 92.

[4] So will man das ‚Landvolkbewehrungswerk‘ in Bayern bis auf die Tage Wilhelms IV., 1508—1550 zurückführen. Vgl. Staudinger, I, S. 56. Schon am 26. Oktober 1575 hat Albrecht V. dem Grafen Karl Fugger 8000 fl. zur Errichtung eines Regimentes auszahlen lassen und in dem Schreiben Wilhelms V. an den Herzog Ernst (nachmals Kurfürst von Köln) vom 7. August 1583 ist von einem Regiment hochdeutscher Knechte zu Fuß die Rede, dessen Mindeststärke auf 4000 Mann angegeben wird. Ebenda S. 35. Ihr erster Kommandant war Wolf von Erlach aus Bern.

[5] Vgl. die Akten im allgemeinen Reichsarchiv, Münchener Fürstensachen, Fasz. 140; Staudinger, I, 56.

von den schlesischen oder den österreichischen Defensionsordnungen beeinflußt war, ob die diesbezüglichen Beschlüsse welche im Jahre 1585 in der Oberpfalz und im Fürstentume Neuburg gefaßt und ausgeführt wurden (als ständische Maßnahmen), den Beratungen des Ausschusses der Verordneten in Bayern von 1593—1605 zugrunde gelegen waren,[1] oder ob sie ihrerseits wieder von jenen angeregt und beeinflußt worden sind? Welche von allen dürfen allein das Recht der Urheberschaft für sich in Anspruch nehmen? Noch weniger kann der Name entscheiden. War ja bereits die Landwehr, welche 1543 in Salzburg eingerichtet worden war, ‚Landfahne' genannt.

Nur soviel kann behauptet werden, daß jener vorerwähnte Geist allgemein bekannt war, daß er sich in zahlreichen Vorschlägen, Traktaten, Bedenken, Ratschlägen, Diskursen,[2] schon seit den Defensionsordnungen der Kreise, wie sie die Grumbachschen Händel gezeitigt hatten, äußerte und daß Männer, wie einer Lazarius Schwendi im Zeitalter Maximilians II. war,[3] jetzt zahlreiche Nachfolger fanden, welche dem Gedanken des Volksheeres an Stelle der Söldnertruppen, der Übung der Feuertaktik mit Landmilizen, mit Begeisterung zum Siege verhalfen. Neben dem bayrischen Generalzeugmeister von Sprinzenstein[4] wäre hier vor allem der Burggraf von Dohna zu nennen und seine Instruktoren und ausführenden Organe, Peter Walter von

---

[1] Vgl. Heilmann I, 264 ff. und Staatsarchiv München K. sch. 111/7. Der Beginn der bayrischen Heeresreform reicht bis ins Jahr 1593 zurück (nicht 1595, Erben, S. 419). Damals, am 14. Februar 1595, ließ Maximilian bloß die Generalmusterung aller Landuntertanen abhalten. Sie scheint auch von dem Türkenkrieg mit beeinflußt zu sein. Jene Kommission, welche Wilhelm im Jahre 1583 zur Durchführung der Landesbewaffnung einberufen hatte, war trotz mehrfacher Befehle zu Musterung und Besichtigung der Münchener Zeughäuser ergebnislos gewesen. Staudinger I, S. 56.

[2] Vgl. Goldast, Politische Reichshändel, X. Teil, S. 546 und a. a. O.

[3] Vgl. Eiermanns neue Arbeit, Freiburg i. B. Fehsenfeld, 1904.

[4] Es wäre zu untersuchen, inwieweit der Diskurs oder Vorschlag des Generalzeugmeisters Heinrich Hiesserle, Freiherrn von Chodais, Die böhmische Landesdefension betreffend, im cod. germ. Nr. 1212 der Münchener Staatsbibliothek mit den Vorschlägen Sprinzensteins (bei Würdinger) zusammenhängt. Über Sprinzensteins Leben hat Würdinger eine treffliche Beschreibung geliefert.

Melickheim im Ragniter Amte und besonders Christoph Dele im Insterburger Amte.[1]

Trotzdem der Schluß sehr nahe läge, daß Dohnas Instruktionen, namentlich sein Grenzhäusersystem gegen Polen unmittelbar von dem kaiserlichen in Ungarn beeinflußt erscheint (s. Krollmann, S. 80—85ff.) und nur die Mängel dieses dadurch zu umgehen sucht, daß die 26 Grenzhäuser (s. S. 80ff.) mit einem ständigen (stehenden) Kadre versehen wurden,[2] oder, um ein anderes naheliegendes Beispiel anzuführen: daß die Wiener Stadtguardia aus den zu Ingolstadt und München unter den Herzogen Wilhelm IV. und Albrecht V. entstandenen Quardien hervorgegangen sei, muß man sich hüten, sie als geschichtliche Tatsachen ohne weiteres hinzustellen. Umsomehr muß es befremden, wenn man bei Wilhelm Erben in einem Essay über den Ursprung des Tiroler Landesverteidigungswesens[3] (hauptsächlich auf Grund des V. Bandes von Wredes Geschichte der k. k. Wehrmacht), nach einem einleitenden rhetorischen Aufputz[4] Schlußfolgerungen gezogen findet, die der Einleitung entsprechen. Nicht ‚daß an dem Wehrwesen des größeren Teiles der österreichischen Lande die starke Bewegung zur Reform des Landesaufgebotes, welche Maximilian von Bayern und Moritz von Hessen ins Werk gesetzt hatten, spurlos vorübergegangen wäre', ist das Richtige. Richtig ist, daß diese Reformen bei den Verfügungen der Stände schon deshalb nicht spurlos vorübergegangen sein können, weil diese das Frühere waren, als viel frühere Maßnahmen ins Leben getreten sind. Schon aus den siebziger und achtziger Jahren existieren in den ständischen

---

[1] Vgl. Krollmann, a. a. O. S. 79ff.

[2] Inwiefern hier polnische Einflüsse — schon von dem Jahre 1528/29 an — vom ersten Versuche der Errichtung einer stehenden Truppe in Litauen und von der Defensionsfrage an, maßgebend waren, welche die damals abgehaltenen Reichstage von Petrikau und Warschau beherrschten, hat Krollmann zu untersuchen unterlassen. (Vgl. Acta Tomiciana, Posen 1901, Bd. XI.

[3] Beilage zur Münchener allgemeinen Zeitung 1904, Nr. 200 und 201.

[4] Nebenbei erwähnt, hat mich ein solcher auch schon in einer früheren Arbeit Erbens über Wolf Dietrich von Raittenau höchst unangenehm berührt. Selbst bedeutenden, größeren Arbeiten ist diese Art des Vielschreibens nicht angemessen, solch kleine Essays aber muß sie geradezu zu journalistischen Feuilletons degradieren.

Archiven derartige Defensionsordnungen aus Böhmen, Mähren,[1] Schlesien, Lausitz, Österreich ob und nid der Enns, die mir auf meinen Arbeiten zahlreich untergekommen sind. Und die allgemeine Defensionsordnung der drei innerösterreichischen Länder vom 28. August 1578,[2] das oberösterreichische Libell vom Jahre 1587 (Pritz II, 279), die Beratungen der schlesischen Stände zu einem Defensionswerk, welche schon in den Jahren 1527 einsetzten, 1532, 1541, 1567 und 1578 rüstig fortgeführt werden, die hier verwerteten Defensionsordnungen, sind das nicht viel frühere Ansätze als die bayrischen Versuche, von den tirolischen ganz zu schweigen? Darf ein Forscher derartiges behaupten?

Weiter ist es sehr fraglich, ob nicht auch in Tirol vorher bereits ständische Maßnahmen wie in Vorarlberg, in Österreich ob und nid der Enns, wie in Böhmen, Mähren, Schlesien, Salzburg, Steiermark, in der Lausitz, außer dem ständischen Libell vom Jahre 1511, oder auf dessen Grundlagen erweiterte und vollständigere Ordnungen geschaffen worden sind, welche den Anlaß zu der hochentwickelten Tiroler Landesverteidigung gaben,[3] sowie dieses Libell selbst inhaltlich sich aus

---

[1] Vgl. Frant. Kameniček, Příspěvek k vojenskému zřízeni moravskému 16, století (Beitrag zur Militärorganisation in Mähren im 16. Jahrhundert). Annalen des Mus. Francisco-Josefinum 1896, S. 117—143. Von einer bereits abgeschlossenen Defensionsordnung der Stände in Österreich unter der Enns spricht das Gutachten der geheimen Räte vor dem Generallandtage zu Prag. Kop. im niederösterr. Archiv A. XVII. Nr. 4; s. böhmische Landtagsverhandlungen VIII.

[2] Zu untersuchen bleibt der Zusammenhang dieser Ordnung mit der im Jahre 1607 erlassenen ständischen Aufgebotsordnung (an Wilhelm von Herberstein) in Steiermark. Natürlich gehen alle diese Versuche im letzten Grunde auf die Wehrordnung der innerösterreichischen Länder vom Jahre 1446 zurück; s. Cäsar, Annal. Styr. III, 426—431, Staats- und Kirchengeschichte der Steiermark VI, 154—157 und Schmutz, Top. Lexikon II, 335—340. Es war die Zeit, in welcher das Tiroler Heerwesen in ständischem und das französische Kriegswesen in fürstlich absolutistischem Sinne umgestaltet wurde. Man denke an ‚die Tiroler Landeseinteilung des Jahres 1439 und an die Beschlüsse von Orleans im gleichen Jahre. Inwieweit die Landwehren, welche in den Husitenkriegen in Österreich, Schlesien, Meißen, Bayern eingerichtet wurden, noch jetzt zum Vorbilde oder zur Grundlage dienten, ist auch nicht geklärt.

[3] Spricht ja doch Erzherzog Ferdinand II. in seiner Antwort auf die Beschwerden der Landschaft vom Jahre 1594 von der ‚zu beratenden‘ Zuzugsordnung und fordert die Stände auf, einen tauglichen Feldobristen,

den früheren Landtagsabschieden entwickelt hatte und jetzt nur infolge feierlicher Einigung der sämtlichen beteiligten Faktoren Kraft und Geltung einer immerwährenden Ordnung erlangt hatte.[1] Zweifellos stand dem Landesfürsten das Mittel der Initiative, das Recht des Aufgebotes der bäuerlichen Bevölkerung, des ritterlichen Lehensdienstes mit Zustimmung der Stände vor allem zu und war dieses Prinzip landesfürstlichen Aufgebotrechtes, die Verfügung über das Kriegswesen überhaupt, sowie der Verkehr mit den auswärtigen Fürsten die ausschließliche Domäne des Landesherrn, eines der ‚unveräußerlichen, unverjährbaren' Hoheitsrechte, ein Reservatrecht. Er konnte in manchen Territorien die Dienstpflichtigen auch ohne Zustimmung der Stände zur Musterung heranziehen,[2] Truppen anwerben; von ihm ließen sich die Hauptleute, die Bau-, Schanz-, Zeug-, Rüstmeister lieber in Dienst nehmen als vom Lande, ihm sind vielfach die ersten Anfänge der Militärgrenzeinrichtung zuzuschreiben[3] und auch das von mir hier verwertete oberösterreichische ständische Libell ist, wenngleich von den Ständen verfaßt, im Namen des Landesfürsten ausgefertigt. Vgl. Anm. 2, S. 48—49 und Anm. 2, S. 45.

Ja es mag sogar sein, daß in Tirol das seit Jahrhunderten bestehende kräftige Landesschützenwesen nicht so sehr auf das ständische Innsbrucker Landlibell vom 23. Juni 1511 (deshalb eilfjährig genannt) als auf jene Zuzugsordnung zurückzuführen wäre, welche Erzherzog Maximilian, fremdem Beispiele folgend, im Jahre 1605 im Lande zur Geltung brachte, obzwar die meisten der Bestimmungen, welche Erben als Originalsätze hinstellen möchte, nicht allein in jenem Libell, sondern in den meisten landesüblichen Defensionsordnungen aus den achtziger

Viertelhauptleute, Kriegsräte und Kommissarien vorzuschlagen. Archiv für Süddeutschland II, 1808, S. 352 ff. Daß dieses Libell wenigstens in seinen Grundzügen jahrhundertelang in Geltung blieb, meint jetzt auch Ferdinand Hirn, Geschichte der Tiroler Landtage 1905, S. 5. Gedruckt ist das Libell im Tiroler Almanach vom Jahre 1802 und bei Brandis, Geschichte der Landeshauptleute von Tirol 1850, p. 411 ff.

[1] Sartori-Montecroce, Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte II, S. 7.

[2] So in Preußen bis 1609; damals erst gelang es den polnischen Kommissarien, dem Wunsche des Adels entsprechend, dem Fürsten dieses früher nie bestrittene Recht zu entreißen, sagt Krollmann, a. a. O. S. 10.

[3] Wie Biedermann, II, 205, mit Recht betont hat.

und neunziger Jahren bereits enthalten sind, daß Erzherzog Maximilian zuerst den Ankauf von Handfeuerwaffen für das Innsbrucker Zeughaus durch die Landschaft erfolgreich durchsetzte, daß er sich mit Tiroler Geld eine schlagfertige Truppe heranziehen wollte — vielleicht für den Bruderkampf[1] — aber die überaus harte Kritik, welche Erben dem genannten ‚eilfjährigen' Libell widerfahren läßt, um dieser seiner Annahme zum Siege zu verhelfen, eine Kritik der herkömmlichen Ansicht, bei der er einfach ins Extrem fällt und behauptet, daß dieses Libell die Handhabe gegeben hätte, um vom bäuerlichen Aufgebote gänzlich ins Lager des Söldnerwesens überzugehen, also zur Verdrängung des allgemeinen Aufgebotes geführt hätte, ist ungerechtfertigt und entbehrt jedes Beweises.

Daß diese Ordnung — ein Erzeugnis der Stände, also in ihrem Interesse abgefaßt — den höheren Ständen die Ablösung des Kontingentes durch Geld gestattet, ein Umstand, der als Haupttrumpf statt eines Beweises kurz nacheinander zweimal ausgespielt wird, daß sie den anderen Ständen Stellvertretung durch Söldner gewährt, noch vom ländlichen Ausschusse der 10 von 30 Gemusterten spricht, sind doch wohl keine Beweise dafür, daß dieses Libell (es bildet bekanntlich auch die Grundlage des Landsteuerwesens) nicht doch tatsächlich und mit recht allen späteren Defensionsordnungen — und vielleicht gab es ihrer vor und nach der gepriesenen Zuzugsordnung vom Jahre 1605 noch etliche, vielleicht auch von Erzherzog Ferdinand inspirierte[2] — zugrunde liegt.

Aufs entschiedenste aber muß es bekämpft werden, wenn Erben auf diesem schwankenden Boden seiner Annahmen und als Tatsachen hingestellten Vermutungen Folgerungen zieht, indem er neben den bereits bekämpften Sätzen den Kapitalschluß ausspricht: ‚Tirol ist nicht nur das einzige unter den

[1] Man denke nur an Rudolfs Versuche, Tirol wieder dem Gesamtstaate einzuverleiben, Maximilian also vom Gubernatorposten zu verdrängen, hauptsächlich an die Maßnahmen zu einer stärkeren Beeinflussung der kaiserlichen Regierung auf die spröden Stände in Fragen der Steuerbewilligung, dessen Recht sie standhaft verteidigte.

[2] Spricht doch Ferdinand in seiner Antwort vom Jahre 1594 auf die Beschwerdepunkte der Landschaft, daß ‚die Zuzugsordnung' — also wahrscheinlich eine bekannte — beratschlagt und von der Landschaft ein tauglicher Feldobrist, Kriegsräte und Kommissarien vorgeschlagen werden sollen. Archiv für Süddeutschland II, 1808.

österreichischen Ländern, das schon im 17. Jahrhundert mehreren Generationen seiner bäuerlichen Bevölkerung militärische Schulung zuteil werden ließ; es hat auch weit länger als jene deutschen Territorien (gemeint sind Bayern, Pfalz, Hessen-Nassau, Brandenburg, Württemberg u. a.), von denen das Vorbild genommen war, an dieser nützlichen Einrichtung festgehalten.' Und warum ich diese so lokalpatriotischen Worte angeführt habe? Weil sie ein neuer Beitrag zu dem Kapitel auf dem Gebiete jenes falschen Werturteils in der Geschichte sind, das überschrieben ist: ,Tirol, Österreich-Ungarns Heldenland.' Wer erinnert sich nicht beim Lesen dieser Zeilen an ähnliche Leistungen und Versuche seitens Tiroler Historiker oder Innsbrucker Lehrer? Ist nicht Sperges Tyrolenses militia clari[1] noch von Bidermann übertroffen worden, welcher eine eigene Abhandlung schrieb, um zu beweisen, daß Ungarn wohl den Tirolern am meisten verdanke?[2]

In eine Kategorie mit dieser maßlosen, ganz ungerechtfertigten Anpreisung gehört jener neue Aufsatz Erbens. Dafür meidet es der Verfasser, von den Haupttriebfedern damaliger staatlicher Entwicklung, von dem Gegensatze zwischen ständisch und fürstlich, zwischen evangelisch und katholisch zu sprechen, hebt mit Wohlbehagen hervor, daß die Stände selbst in Tirol darauf drangen, daß nach der Zuzugsordnung nur Katholiken zu Befehlsleuten zugelassen werden sollen und schließt mit dem Gedanken, wieder einmal bewiesen zu haben, daß vor allem Tirol das Land des Patriotismus der Vaterlandsliebe κὰτ' ἐξοχήν sei:

---

[1] Handschriftlich im Tiroler Nationalmuseum. Bibl. Dipauliani, Nr. 230.

[2] ,Von 1526,' heißt es hier, ,sehen wir die Tiroler fast an allen Kriegsfahrten nach Ungarn beteiligt, welche von österreichischen Regenten, sei es um zur Bändigung dortiger Rebellen, oder wider die Türken unternommen wurden. Stellten sie keine Mannschaften, so gaben sie doch Geld dazu her! Die betreffenden Bewilligungen erreichten die Höhe von mehreren Millionen (!). Und höheren Wert hat noch das kostbarere Blut, welches Tiroler Kämpen auf den Schlachtfeldern Ungarns vergossen!' Fragt man sich nicht unwillkürlich: Und Böhmen, Mährer, Schlesier, Steirer, Kärntner, Krainer, Kroaten, Uskoken, wo bleiben diese weitaus mehr in den Türkenkriegen hervortretenden Nationen? (Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols II, Innsbruck 1865, S. 288 ff.; vgl. hiezu D'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte, Brünn 1881, Bd. XXV der Schriften der hist.-stat. Sektion der mähr.-schles. Ges. usw., S. 120 ff. Für Böhmens Leistungen auf den türkischen Kriegsschauplätzen vgl. Pubitschka, X, 48—49.)

‚Tiefer als in irgend einem Lande müssen hier ihre (der militärischen Schulung) moralische und physische Wirkungen gedrungen sein; das ist es, was uns berechtigt, von jener Waffenfreude und Geschicklichkeit, von jener militärischen Tüchtigkeit und jenem kriegerischen Selbstvertrauen, die Tirol in seinen Freiheitskämpfen so glänzend bewiesen, einen guten Teil auf Rechnung der von Erzherzog Maximilian eingeleiteten Reform zu setzen.‘

Nein! Auch das Tiroler Landesschützenwesen ist keine Institution eines Einzelnen, sondern ein aus dem Bedürfnisse, nach und nach, schrittweise gewordener Zustand. Es verdankt seinen Ursprung nicht dem landesfürstlichen Entschlusse, sondern entwickelt sich im Ständekampfe. Man vergleiche bloß Bestimmungen der ständischen Wehrordnung des Jahres 1439 (Egger, I, 645). Wir sind ohnehin geneigt, in dem Kampfe zwischen ‚ständisch‘ und ‚landesfürstlich‘ nur vom Gesichtspunkte des fürstlichen Strebens die Phasen dieses Ringens zu beurteilen und die Stände als Revolutionäre hinzustellen, eine Auffassung, welche nahe daran ist, ein neues Vorurteil zu sanktionieren; denn schon schwer können wir uns in die Zeit versetzen und in den Gedanken, daß die Tiroler Stände ebenso wie viele andere sich im Gegensatze zum Landesfürsten entwickelt haben, sich in der Zeit ihrer Blüte ihm nicht untergeordnet, sondern zum mindesten als gleichgestellt gefühlt haben.[1] Gerade in Tirol hat sich seit dem Januar-Landtage des Jahres 1573 die ständische Autonomie zur Selbstbesteuerung erweitert; eine rein ständische Steuerverwaltung wurde damals hier begründet.[2] Weiters steht in jener Zeit des 16., ja zum guten Teile noch im 17. Jahrhundert das geworbene geschulte Söldnerheer an Kriegstüchtigkeit dem Aufgebote voran und war jedem, auch dem viel gerühmten Tiroler Landesaufgebote weitaus vorzuziehen.[3] Und endlich schlummert in Wahrheit auch in des Erz-

[1] Von Dr. Ferdinand Hirn mit Recht hervorgehoben. Geschichte der Tiroler Landtage von 1518—1525. Erläuterungen und Ergänzungen zu Hanssens Geschichte des deutschen Volkes IV/5, 1905, S. 3.

[2] Vgl. Sartori-Montecroce, II, 132—145 ff. Man lese nur die Antwort der Ausschüsse auf eine Verdächtigung des Landesfürsten, ebenda S. 158, Anm. 2.

[3] Wie alle Stimmen aus dieser Zeit angeben. Vgl. Mell, a. a. O. S. 52, Anm. 2. Nach der schlesischen Defensionsordnung des Jahres 1578

herzogs Maximilian so harmlos und patriotisch, ja providentiell dargestellten Maßnahmen der Gegensatz zum Kaiser. Er darf nicht verwischt werden. Vor allem aus egoistischen landesfürstlichen Herrschergelüsten und aus finanzpolitischen Erwägungen dürften diese Änderungen zu erklären sein. Festgehalten aber muß werden: von allen Teilen der heute in der Monarchie vereinigten Ländergruppen hat Tirol für die Reichstürkenhilfen verhältnismäßig am wenigsten beigetragen.[1]

III. Abschnitt.

Die Prager Grenzberatschlagung und ihre Bedeutung. Ausblick.

Von diesem Gesichtspunkte der dezentralistischen Versuche seitens der Stände in den Erblanden, seitens der Kreise und der Territorien im Reiche betrachtet, kann der Zeitpunkt des kaiserlichen Gegenzuges — während im Reiche auf Kreis-, Stände- und Münzprobationstagen zahlreiche innere und äußere Gefahren beraten wurden[2] — und da Prag ohnehin der Versammlungsort der Vertreter der evangelischen Fürsten in Sachen der Straßburger Wirren vom 14. September war, kann auch der Ort als äußerst geschickt bezeichnet werden. Sollten ja doch die Vertreter den Eindruck einer mächtigen militärischen Regeneration der Erblande und nicht den der Niederlagen auf dem windischen Kriegsschauplatze heimbringen.[3]

So sind damals in Prag neben den aus Vertretern der Regierungen und Kammern zusammengesetzten Generalkom-

---

sollten den bewaffneten Bauern, deren je 500 ein Fähnlein bildeten, Berufssoldaten zur Stütze beigegeben werden. Von diesen bildeten bereits je 100 ein Fähnlein unter einem ‚Fähndrich‘.

[1] Darüber sollen einige Zusammenstellungen demnächst Aufschluß geben. (Gegen Egger II. und dessen Ausschreiber D'Elvert, XXV, S. 121 ff.)

[2] Die Fürsten und Stände des fränkischen Kreises berieten auf dem Deputationstage zu Frankfurt im Juli, die rheinischen auf dem Kreistage zu Köln, die Stände und Fürsten des niedersächsischen Kreises in Braunschweig, die des obersächsischen in Jüterbogk und im Oktober traten die Stände von Hessen in Worms zusammen.

[3] Im allgemeinen Reichsarchiv München (General-Reichstagswesen, Fasz. 8, Nr. 27) findet man interessante Berichte aus Prag an den Herzog Georg Ludwig, Landgrafen zu Leuchtenberg.

missionen,[1] auch Landräte fast sämtlicher Länder als ständische Vertreter eingetroffen,[2] ob als Ausschüsse der Landschaften, oder bloß ‚als Sr. Maj. Räthe und Diener', darüber konnte ich keinen Aufschluß erlangen.

Hier sind dann die wirtschaftlichen und militärischen Reformen besprochen, ist festgesetzt worden, daß man sich ans Reich um kriegs- und staatskundige Leute wenden sollte, welche des ‚weltlaufs Kundschaft hätten'.

Zum Generalobersten über die vereinigten Truppen sollte Erzherzog Ferdinand von Tirol,[3] zu seinem Leutnant einer der kaiserlichen Brüder, ein anderer zum General in Oberungarn und Erzherzog Ernst in Kroatien und Windischland ernannt werden. An die einzelnen Reichsstände, an die Potentaten von Spanien, Polen, Schweden und ans Moskowiterreich sollten eigens Abgesandte entboten werden, um eine ‚guetwillig, frey, mitleidenliche Dorgab, als eylent Reichshilfe' zu betreiben[4] und

---

[1] Wie sie zur Sanierung der Finanzen schon unter Ferdinand I. an den Hof berufen worden waren, z. B. 1555.

[2] Vgl. die Zitatenschreiben im Münchener Reichsarchiv, ebenda. Dem Landtage präsidierte Erzherzog Ernst.

[3] Ferdinand nahm auch die Stelle an, doch mit solcher ‚condition, daß man ihm vollkommen gewalt vnd nicht limitiert bevelch gebe, dadurch gemeiniglich die beste gelegenheit versäumbt würde'.

[4] Dr. Barth. Petz sollte zu den vier rheinischen Kurfürsten, zu den Städten Nürnberg und Frankfurt, zum Markgrafen von Ansbach, zu den Bischöfen von Würzburg und Bamberg reisen; zu den Fürsten von Sachsen, Brandenburg und Magdeburg sollten Laßla Popel und Loß von Pillnitz entsendet werden. Der letztgenannte sollte auch bei den Herzogen von Mecklenburg und Pommern bittlich werden. Christoph Schleinitz war zur Werbung bei Hessen-Anhalt, Dr. Joachim Wahl bei Hamburg, Lübeck und Bremen, Johann Achilles Ilsung bei Augsburg ausersehen. Nach Baden und zu den schwäbischen Reichsstädten, zu den Grafen und reichsfreien Rittern sollten mit den Grafen Hermann von Manderscheid und Wilhelm Zimmern, Konrad Freiherr von Riethaim und der Reichspfennigmeister Zacharias Geizkofler selbst entsendet werden. Der kaiserliche Fiskal und sein Adjunkt Cyriacus Rueland waren für die Bischöfe von Speier und Worms, für die Prälaten war D. Gall Hager bestimmt. Die Handlung mit Jülich wurde den Herren von Hoyos und Freymann befohlen. Zum Papste und zu den italienischen Fürsten sollten Khobenzl und der Graf von Thurn abgeschickt werden, Heinrich von Rantzau zum Dänenkönig und nach Holstein, Warkutsch von Nobschitz ins Moskowiterreich, Neuhaus nach Polen abreisen. S. Böhmische Landtagshandlungen, Bd. VIII. Über die Mission Warkotsch vgl. jetzt Hans Übelsberger, Österreich und Rußland I, 553 ff; er kommt

diese Staaten zu einem gemeinsamen Vorgehen, zu Offensivbündnissen gegen die Türken zu bewegen. Spanien sollte zur See die Tataren angreifen und die zu errichtende polnische Konföderation gemeinsam mit den Moskowitern eine Koalition zu Lande bilden,[1] der Zar aber nicht allein mit einer Geldhilfe den Kaiser unterstützen, sondern auch die Krimtataren abhalten, etwa den Türken Dienste anzubieten.

Im Arsenal zu Wien sollten die Galeeren in gute Bereitschaft gebracht werden. Und da man die Gefahr eines offenen allgemeinen Krieges reiflich erwog, wurde beschlossen, an der ungarischen Grenze 1200 Husaren anzuwerben und 300 Archebusier (beritten), von Redern geworben und geführt, in Reserve bereitzuhalten — bereits stehende Truppen.[2] Mit Führern wie Palffy und Nadasdy wurde wegen weiterer Anwerbungen unterhandelt, dem letztgenannten sogar offiziell in Prag[3] der Befehl erteilt, seine 1000 Reiter mit dem Regimente des Markgrafen Karl von Burgau und den Fähnlein des Hannibal von Raittenau bei Agram zu vereinigen. Auch diese Truppenführer hatten Werbungsaufträge und Patente öffentlich erhalten. Den Kaiser beseelten damals große Pläne. Er wollte selbst den Oberbefehl über die bei Agram zu konzentrierenden

---

am 17./27. September 1593 nach Moskau und erfährt, daß Godunow nur um den Preis eines Bündnisses gegen Polen zu Subsidien bereit sei. Interessantes über die Reise vom kulturhistorischen Standpunkte erfahren wir aus dem Berichte des Begleiters, Stephan Heuß, bei Wiedmann, Sammlungen kleiner bisher noch ungedruckter Schriften.

[1] Wenn man bedenkt, daß nach Johanns III. des Königs von Schweden Tode (1592) Siegmund von Polen auch in Schweden zur Herrschaft kam, Schweden aber nun schon seit dem Jahre 1590 mit Rußland im Kriege lag, der Kaiser seit der polnischen Königswahl zu Rußland neigte und Dänemark für seinen Anschluß an Schweden die Hinderung der Archangelfahrt verlangte, welche den Russen den gesperrten Narwahandel ziemlich ersetzte, daß darüber im August 1591 auf schwedischen Wunsch in der Nähe von Kungsbakka, zwischen dänischen und schwedischen Reichsräten verhandelt worden war, so kann man leicht ermessen, wie groß das Interesse dieser Mächte an den Vorgängen im Südosten Europas war. Rußland aber trieb ein Doppelspiel bei der Pforte und dem Kaiser. S. Übersberger, S. 550 nach Ssolovjev, VII, 335. Vgl. auch Prager Studien VI, 87.

[2] Vgl. Prager Studien, Heft X, S. 101 ff., 107 ff.

[3] Wohin er mit Badiani und dem Reichskanzler und Bischof Johann von Raab um Hilfe geeilt war (nach Orthelius, II, 188 ff. waren sie am 6. August dahin gereist).

Truppen übernehmen, ließ sich, wie Christoph Rheiner ‚aus glaubwürdigster Quelle' berichtet[1], seinen Harnisch bringen und probierte ihn; ja er wandte sich im Oktober des Jahres 1592 in einer Proklamation an sein Volk.[2]

Zur Deckung der dringendsten Bedürfnisse sollte nach dem Muster früherer Krediteinzelnoperationen — so schon im Juli 1532 in Tirol — ein Zwangsdarlehen in den Ländern der Krone Böhmens aufgenommen und ‚vermögliche' Personen, Mitglieder der Regierung, Gemeinden und Korporationen durch gemeinsame (landesfürstlich-ständische) Bevollmächtigte aufgefordert werden, nach den in eigenen Listen aufgezeichneten Darlehensquoten ihr Scherflein abzuleisten.[3]

Schon im Frühjahre 1592 war zu Papa ein neues Dreißigistamt errichtet (Aufschlager war Peter Kheller), im Mai die Viehmaut in Ungarn erhöht.[4] Von allen Rentnern und Dreißigern wurden die ‚Ausständt' stark eingetrieben. Die Hofkammer versuchte den Schilling der Pfandherrschaften in Ungarn und in Österreich zu erhöhen und forderte zu diesem Zwecke einen Bericht über den Zustand dieser Pfandherrschaften.[5] In Böhmen hatte eine neue Organisation der (böhmischen) Kammer an alten Übeln eingesetzt, in ihrer Instruktion vom 1. Mai 1592 redlichen Willen gezeigt, um das Verehrtengelderunwesen abzuschaffen, den schleppenden Dienstweg zu vereinfachen, den veralteten Instanzenweg abzuändern, häufige und gründliche Visitationen der Ämter vorzuschreiben.[6] Zur Verwaltung der Kammergutsherrschaften wurde ein eigener Kammerrat eingesetzt.

---

[1] Vom 22. Juli 1592. Orig. im Münchener Staatsarchiv K. bl. 113/2.

[2] Statthaltereiarchiv, Prag. Mil. 1592.

[3] Über die Ergebnisse dieser Finanzoperation berichte ich in einer eigenen Untersuchung.

[4] Vectigal de bobus. Schreiben der ‚Hinterlassenen an die anwesenden Hofkammerräte', in welchem diesen ein Verzeichnis der ‚dreißigisten Vectigal, auf die Viehdreißigist' beigegeben ist, vom 26. Mai 1592. Hofkammerarchiv Wien, Hoffinanz. Hungarn, Fasz. 14398.

[5] An wen und um wie viel sie verpfändet. Ebenda vom 25. April 1592. Erliegt im Hofkammerarchiv Wien, Hoffinanz. Hungarn, Fasz. 14398.

[6] Böhmische Landtagsverhandlungen, VIII. Bd., S. 27 ff. Die Wiener Hofkammer riet dem Kaiser, dem neuen böhmischen Kammerpräsidenten einen Schein auszufertigen, daß ihm, als Burggrafen von Karlstein, die Annahme der neuen böhmischen Kammerinstruktion rücksichtlich des Punktes, wegen der Aufsicht der Hofkammer, bei den Ständen nicht zum Nachteil gereiche, am 14. Mai 1592, abschriftlich im böhmischen

Der Obersalzamtmann der Oberlausitz, Daniel Preuß, wurde von der Prager Hofkammer aufgefordert, ein Gutachten über die Elbschiffahrtshandlung abzugeben. Der Kaiser wünschte auch, daß die freie Schiffahrt auf der Oder völlig geöffnet werde, und der Kurfürst von Brandenburg, welcher mit der schlesischen Kammer im Jahre 1585 eine zwölfjährige ‚Vergleichung', betreffend die freie Schiffahrt auf dem ‚Oderstromb' getroffen hatte, kam ihm hierin entgegen, indem er sich seinesteils dahin erbot, daß er sich dann, wenn die ‚eröffnung beeder, der Ost- und Westsee, mit Stettin und Hamburg in richtigkheit khomben, wegen der General-Oder-Schiffahrt und eröffnung desselben strombs oberhalb Frankfurt bis gegen Breslau, guetwillig auch erfinden laßen wolle'.

Nur die Stadt Frankfurt beharrte im Hinblicke auf ihre ‚Privilegien' auf der Forderung ‚nach Sperrung der freien Schiffahrt auf der Oder'. Darauf erließ der Kaiser am 1. Juli 1592 an die schlesische Kammer ein Dekret, in welchem diese aufgefordert wurde, darüber zu beratschlagen, wie den Frankfurtern in ihrem Vorhaben mit Erfolg entgegengetreten werden könne, nicht aber darüber nachzudenken, wie eine Weitererstreckung des zwölfjährigen Vergleiches nachzusuchen sei. Es würde mit den Hamburgern gehandelt und wahrscheinlich zu guetem endt gericht werden und dan ohnehin mit den Frankfurtern keiner ferneren Conditionierten Interimshandlung mehr bedürfen'.[1] Auch ergingen damals kaiserliche Befehle an die böhmische und niederschlesische Kammer, daß sie allenthalben bei den Grenzzollstätten und sonsten ernstlich verfügen, damit die Ausfuhr der Pferde, von denen namentlich aus Behaimb nach und nach eine große Anzahl, ‚darunter mehrtheils hengstmessig und solche roß, die zum Krieg zu gebrauchen, in fremde Länder, führnehmlich aber nach Italien geführt werden, gänzlich ein- und abgestellt und auch der schwunghaft betriebene Schmuggel unnachsichtig bestraft werde'.[2] Auch die

Landesarchiv zu Prag. Auch eine neue Haussteuer wurde zu Ende des Jahres vom Landtage ausgeschrieben und selbst von den Bergstädten eingefordert. Ebenda.

[1] Hofkammerarchiv, Wien, Böhmen, Fasz. 15718. S. Böhm. Landtagsverhandlungen VIII, Nr. 21, S. 62 ff.

[2] ‚Weil auch daneben sovil fürkhombt, daß Pauersvolkh vnd diejenigen, welche die Roß verkaufen, allerlei vorteil vnd contrabandt getrieben

Ausfuhr von Getreide nach Ungarn und die schon im Jahre 1585 verbotene Ausfuhr des ‚Salliters' wurde auf den Vorschlag des Prager Grenzberatungslandtages vom 1. September 1592 verboten,[1] eine Maßregel in jenem Systeme nationaler Bedürfnisbefriedigung, wie er die Wirtschaftspolitik der europäischen Staaten in der Zeit des Merkantilismus kennzeichnet, welche durch Ausfuhrerschwerungen der Rohstoffe diese dem Lande sichern will. Leider hören wir sonst von den übrigen Maßnahmen dieses Systems wenig, weder von Anlage von Straßen, Häfen und Kanälen, noch von Versuchen zur Anpflanzung neuer Gewerbezweige oder der Aufhebung der Binnenzölle und Wegegelder, Schaffung eines einheitlichen Grenzzollsystems, Vereinheitlichung des Gewichtswesens u. v. a.

Aber die einheitliche Reform der schwankenden Bestimmungen über Exerzierübungen, Kriegsartikel, Montur, Truppen, kurz der Kriegsverfassung, eine feststehende Norm der schwankenden Kriegsartikel, und zwar gemeinsam für Fuß- und Reitertruppen, ist nicht durchgeführt worden. Und ebensowenig wurde die von fast sämtlichen Landtagen oft geforderte Norm einer für alle Erblande gültigen Landesdefensionsordnung[2] — so wie sie bereits zu 1579 und zu Anfang des Jahres 1585 im Beisein des Kaisers zu Prag beratschlagt worden war — ausgeführt, obzwar es an Ratgebern, an Flugschriften, an allerhand ‚Dißcurs und Gutachten' für ‚Ire fürstl. Drl.' oder für

---

werde, daß sie die Roß durch frembde ab- und öngebreuchige weeg, hinauß außer landts bringen vnd die gewendtlich straßen und zollstett damit nicht berühren, so werdt ihr gleichfalß verordnung zu tun wissen, damit alles vleißes achtung darauf gegeben vnd gegen den betreffenden mit gebürender strafe vnnachläßlich verfahren werde.' Am 15. Oktober 1592. Hofkammerarchiv.

[1] Wie es schon am 9. Juli 1585 ‚durch ernstliche Mandate verordnet war'. Im kaiserlichen Befehle vom 1. September 1592 heißt es: ‚Wir verbieten, daß der Salitter aus vnserem Königreich vnd Landen, sonderlich aus vnserem Markgrafentum Marhern, one vnser vorwissen vnd zuelassen keineswegs, vnter was scheine auch beschehen möchte, verführt, sondern alles in vnserer Salitterkammer gegen gebürliche vnd gebreuchige bezahlung geliefert werden solle.' Ebenda. Die von der böhmischen Kammer (im Namen des Kaisers) diesbezüglich erlassene Verordnung ist vom 2. Oktober, der kaiserliche Befehl gegen die Pferdeausfuhr vom 15. Oktober datiert (böhm. Landesarchiv, Prag).

[2] S. Dimitz, Geschichte Krains III, 69.

den Kaiser, wie dem Kriegswesen zu helfen wäre, nicht mangelte[1] und die Beratung des Defensionswesens schon seit Jahren einen ständigen Gegenstand eigener Landtagskommissionen bildete, der Wert einer festen, ‚eingeborenen' Landesmiliz eben in jener Zeit des Verfalles der Landsknechttruppen und der Vasallenheere ohne weiteres einleuchtete, in mehreren Territorien bereits solche Landwehren bestanden[2] und die Erfolge, welche die Volksbewaffnung in Schweden, England, in der Schweiz, in Polen, der Türkei gezeitigt hatten, Lehren genug für die Zweckmäßigkeit der Reform gaben. Aber nicht alle Stände waren einig, die Pläne des Kaisers, trotzdem sie geschickt an Ort und Zeit geplant waren, durchführen zu helfen. Das Gesamtdefensionswerk ist also nicht zustandegekommen und wie so vieles in Rudolfs Regierung als Wrack halbvollendet liegen geblieben. Das Memorial der Hofkammer an den Obersten Kanzler des Königreiches Böhmen und Kämmerer Adam von Neuhaus vom 28. November 1592, in welchem er aufgefordert wurde, die militärische Organisation der Wehrkraft des Landes gegen die Türken vorzunehmen, dieses Defensionswerk mit den ‚Obersten Landtoffizieren' durchzuberaten und das gemeinsame Gutachten darüber dem Kaiser einzusenden,[3] blieb das einzige Ergebnis auf diesem wichtigsten Gebiete.[4]

Ganz resultatlos ist jedoch der Landtag nicht geblieben. Er hat einen bleibenden ideellen Wert. Ausschuß-, Haupt- oder Generallandtage bilden in der Geschichte der österreichischen

---

[1] Vgl. Goldast, Politische Reichshändel, X. Teil, S. 546 u. a. a. O. Weiters für Böhmen den Diskurs oder Vorschlag des Generalzeugmeisters Heinrich Hiesserle Freiherrn von Chodais: Die böhmische Landesdefension betreffend, im cod. germ. Nr. 1212 der Münchener Staatsbibliothek. Inwiefern sich diese Vorschläge mit denen des bayrischen Generalzeugmeisters Sprinzenstein (s. Würdinger) zusammenhängen, wäre noch zu untersuchen.

[2] S. oben S. 73—74f.

[3] Kop. im Prager Landesarchiv.

[4] Wohl hatte Georg Popel von Lobkowitz die kaiserliche Proposition auf dem ‚Donnerstag nach Reminiscere zu Prag zu eröffnenden Landtage durchzusetzen versprochen, damit er die erledigte Oberstburggrafenstelle erlange; aber als der Landtag am 25. Oktober beginnen sollte, war er mit seinem Staate nach Melnik abgereist und der Kaiser präsidierte selbst. Der Beschluß, Türkengebete Mittwoch und Freitag und an allen Festtagen abzuhalten, war das Hauptergebnis dieser Session.

Gesamtstaatsidee die vornehmsten Marksteine der Entwicklung. Aus der Länder Not geboren, im Kampfe entwickelt und organisiert, von weitschauenden, klugen Habsburgern zielbewußt geleitet, so haben sie gar bald allgesamtösterreichische Interessen im Innern (Münz-, Maß-, Zolleinrichtungen) und nach außen zur Geltung zu bringen gewußt.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts lassen sich zwei Richtungen der Entwicklung der Länderkongresse feststellen: eine nördliche (ursprünglich nur die Länder der böhmischen Krone umfassend, später geht von den niederösterreichischen Stammländern die Anregung aus und Böhmen pflichtet bei, wenn Prag als Versammlungsort gewählt war)[1] und eine südliche, seit dem Brucker Ausschußlandtage von 1579 auf ‚Raittagen' zur Abrechnung der gemeinsamen Ausgaben und zur Aufteilung der Kriegskosten der drei innerösterreichischen Herzogtümer fortgeführt. Diese Gruppe beeinflußte freilich unmittelbar die nördliche, da doch um ihretwillen, infolge der Türkengefahr, auch jene Länder zusammentraten und gemeinsam berieten.

So bildeten sich fast naturnotwendig gelegentliche Berührungen, die dann einigemale zu gemeinsamen Grenzberatungslandtagen — der letzte gesamtösterreichische[2] Landtag war 1541 (Bidermann, I, S. 9) — und dann später zu Reichsvertretungen der deutschböhmischen Ländergruppen heranwuchsen. Eine dritte — vorderösterreichische Gruppe — hatte nur zu Beginn des Jahrhunderts zeitweise mit den Ländern Inner- und Niederösterreichs gemeinsam beraten.

Erst in den Ständekämpfen des 17. Jahrhunderts haben auch die Ungarn endgültig den westlichen Provinzen ihre Vertreter zugesandt. Wohl hatten sie die Prager Landtage der Jahre 1543/44 und 1556 beschickt und bereits im Jahre 1532 eine Annäherung an die westlichen Länder versucht,[3] aber nur

[1] Heißt es doch in dem Gutachten der böhmischen Landräte vom Jahre 1566: ‚sie würden nie darein willigen, daß eine gemeinsame Zusammenkunft Ir. kais. Maj. Königreich und Länder irgendwo anders als in Prag abgehalten würde'. Bidermann, I, 62, Anm. 42.

[2] Nicht in unserem Sinne zu verstehen.

[3] Auf dem Prager Landtage des Jahres 1544 bewilligte Böhmen allein 8000 Schock böhmische Groschen zur Befestigung von Komorn und 200 Soldaten, welche dorthin geworfen wurden. Damals auch wurde der Verteilungsmaßstab für die Länder Innerösterreichs festgestellt und das Gesamterfordernis von 2,203.200 fl. so aufgeteilt, daß die eine Hälfte

aus egoistischen Gründen, um zur Verteidigung Siebenbürgens und der ungarischen Grenze noch größere Summen aus Böhmen und den westlichen Ländern für die Grenzwehr herauszupressen. Und doch unterhielt Böhmen das Reich, welches schon in der Luxemburger Zeit und unter den Jagellonen mit Ungarn vereinigt war, die ganze Grenze von Komorn bis zur Waag, Steiermark, Kärnten und Krain erhielten die gesamte windische (Warasdiner) Krabatische und Meergrenze mit einem Kostenaufwand von über 300.000 fl. jährlich, ohne die Truppenaufgebote und Lieferungen von Proviant und Munition, Niederösterreich (Österreich ob und nid der Enns) die Grenze um Raab und den Plattensee und aus schlesischen Steuergeldern wurde das Kriegsvolk der ‚Bergstädter' Grenze und Oberungarns besoldet und unterhalten.[1] Betrug doch der gesamte Steuerbetrag, welchen die 32 ungarischen und die 3 kroatischen Gespanschaften in 59 Steuerjahren (von 1526—1618) hätten entrichten sollen, nur 5,567.017 fl. ung. (Feßler, VIII, 94), während die Länder diesseits jährlich 536.000 und mehr Gulden diesem selben Zwecke zuwandten. Lag nicht in dieser selbstlosen Unterstützung bereits der Beweis, daß sich jene Länder Ungarns annahmen? Hat Ungarn seinerseits jemals in ähnlichen Lagen den westlichen Gebieten Beistand geleistet? Das eben ist das bis auf den heutigen Tag Merkwürdige in der Geschichte des Verhältnisses Österreichs zu Ungarn, daß die Völker diesseits der Leitha die Opfer für Ungarn nur der Dynastie bringen, daß die Krone Ungarn nur zum Empfange von Opfern von jenen Ländern, nicht aber zu Gegenleistungen an sie verpflichtet zu sein meinte und der festen Überzeugung, der fixen Idee lebte, daß ohne dieser Opfer Österreich, ja das ganze Reich verloren wäre.[2]

---

von den Ländern der Krone Böhmens, die andere von allen übrigen Stammländern aufzubringen war. Bidermann, II, Anm. 46, zu S. 184 ff.

[1] Vgl. meine Arbeiten in den Prager Studien VI, S. 19 ff. und X, S. 104 ff.; weiter Bidermann in den Mitt. des Vereines zur Geschichte von Steiermark XXXIX.

[2] Vgl. hierzu Lustkandl W., Das ungarisch-österreichische Staatsrecht, Wien, Braumüller, 1863, S. 74 ff., 85 f. S. 101 ff. heißt es: Die Ungarn würden noch lange vieles zu leisten haben, bevor sie ihre ganze Schuld an die übrigen Erblande abzahlen, denn die Erblande haben Ungarn vor dem gänzlichen Untergange gerettet. Die deutschen Erblande

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts setzten die Länderkongresse aus. Man könnte versucht sein, zu glauben, daß damit auch damals die Bestrebungen zur Bildung eines Gesamtstaates aus den Köpfen voraussichtiger Männer schwanden.

Aber die gemeinsame Türkengefahr wies mehr noch, als die Länderkongresse es allein je vermocht hätten, die Richtung, seitdem die Herrscher es nicht mehr wagten, die Privilegien einzelner Stände zu verneinen, diese selbst zu entzweien und gegeneinander auszuspielen, wie dies noch Ferdinand I. in den Jahren 1523, 1538 und 1543 mit den Prälaten und Städten des Landes ob der Enns versucht[1] und seitdem die Länderkongresse durch Geldhilfen und Aversualbeiträge[2] abgelöst waren. Und gerade in dieser Hilfeleistung, in den Riesenopfern, welche die westlichen Länder für Ungarns Rettung von der Türkenherrschaft, für seinen staatlichen Bestand und seine Kulturmission selbstlos gebracht hatten, lag der Hauptbeweggrund für den Bestand eines Kontaktes auch in den Tagen, da Länderkongresse nicht mehr zusammenberufen wurden und die Gewähr für die zukünftige Verbindung. ‚Auf den Schlachtfeldern Ungarns erst erwuchs Österreich zum Gesamtstaate.‘

Zu größeren Ausschußlandtagen aber kommt es erst infolge des Bruderkrieges zu Beginn des 17. Jahrhunderts und dann erst nimmt die Idee einer Gesamtvertretung Gestalt an. Nicht so sehr landesfürstlicher, als ständisch-evangelischer Anregung entstammen diese ersten, ältesten gesamtstaatlichen Verbindungen in der Zeit der furchtbarsten Krise, welche das Haus Österreich überstanden.

---

haben den Ungarn die Erhaltung ihres Landes, ihrer Städte, ihrer bedingten Selbständigkeit, ihrer Verfassung, ihrer Freiheit so vielfach retten geholfen‘, und D'Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte, S. 177 des Bandes 25 der Schriften der hist. Sektion der mähr.-schles. Ges. Die Zahlen, welche Martin Schwardtner in seiner Statistik des Königreichs Ungarn 1798, S. 476 ff., Anm. und 491 angibt, sind nicht zu hoch gegriffen (Jahresausgabe für die Grenze auf 2,015.900 fl.). Dagegen sind die Detailangaben über Einnahme und Verrechnung dieser Summen sehr ungenau. S. 491 ff.

[1] Indem er, um die Einigkeit der Stände zu seinen Gunsten zu zerstören, nur die freien Herren und die Ritter als wirkliche Stände gelten lassen wollte, die Besitzungen der Prälaten und Städte aber als sein Kammergut erklärte, welches er beliebig besteuern dürfte. Pritz, II, 248 und 253.

[2] Vgl. Riegger, Materialien zur Statistik von Böhmen, 12. Heft, S. 39—48.

‚Revolutionärer' Natur sind die Wiener Konföderationsakte vom 23. Juni 1606, in welcher die gegenseitige Unterstützungspflicht aller Länder durch gemeinsamen Beschluß aller Stände als Gemeinpflicht anerkannt und durch das gemeinsame Bundesgelöbnis besiegelt wurde,[1] ebenso wie der Preßburger Bundesbrief, und auch der Plan eines Zentralausschusses aller Länder vom Jahre 1609.

Im Kampfe gegen Rudolf II., welcher den drohenden Zerfall der Erblande damals nicht gehindert hätte, nicht aber gegen die Dynastie haben sich die Illeshazy und Thurzó, die Tschernembl und Zierotin (48 ungarische und 36 österreichische Ständemitglieder) an jenem 1. Februar 1608 zu Eibenschütz verbunden, sind dann am 19. April auch die mährischen und im September die kroatisch-slawonischen Stände beigetreten, dem ersten gesamtösterreichischen Reichsrate.[2] In diesen drangvollen Tagen kam es zu Generallandtagen, die, wäre es nicht zum gewaltigen Bruderkriege gekommen, Österreichs Entwicklung um zwei Jahrhunderte gefördert hätten. Jetzt auch wurde eine Generaldefension in Aussicht genommen und nur die böhmischen Stände behielten einen Separationsstandpunkt. In Ferdinands II. Augen freilich war eben diese ‚hochschädliche Union der böhmischen Rebellen Mutter'. Derartige Vorurteile dürfen aber nicht hindern, anzuerkennen, daß die Stände zuerst es waren, welche damals bereits gezeigt hatten, daß Österreich-Ungarn erst geschaffen werden müßte, wenn es nicht bestünde, und wie dieses Werk zu bewerkstelligen war.

Reformation, Gegenreformation und Türkenkriege also haben erst den Einheitsstaat geschaffen. Es waren ähnliche

---

[1] Lustkandl W., Das österreichisch-ungarische Staatsrecht, Wien 1863, S. 124, 184 ff.

[2] Die bei Hammer-Purgstall: M. Khlesl, Urkundenband, S. 75, gedruckte Urkunde enthält auch die Bestimmung, daß innerhalb der konföderierten Länder der Handelsverkehr frei sein soll. An der Bedeutung dieses Bundesbriefes ist Huber IV, 490, gänzlich verständnislos vorübergegangen, obzwar Lustkandl ihn schon 1863 treffend charakterisiert und auch M. Ritter in der Sitzung der Münchener Akademie der Wissenschaften vom 2. März 1872 (gedruckt in den Berichten dieses Jahres unter: Quellenbeiträge zur Geschichte des Kaisers Rudolf II., II. Teil, S. 261 ff.) die Bedeutung dieses Bündnisses sachlich beleuchtet hat. Er gehört mit zu den Geburtsdaten der österreichisch-ungarischen Gesamtstaatsidee.

Machtfaktoren, welche dann die absolute Monarchie, ebenso wie die Ungarnstürme des 10.—12. Jahrhunderts das kräftige Babenberger Herzogtum begründet haben.

So beleuchten Grenzhilfen, Reichstürkenhilfe und Landesverteidigungswesen in unseren Jahren noch einmal grell und scharf den Kampfplatz des sinkenden dualistischen Staatsbegriffes — daß die zentrale Staatsgewalt zwischen zwei vollständig unabhängigen Trägern staatlichen Rechtes und staatlicher Gewalt geteilt sei — mit dem aufsteigenden Begriff der unumschränkten Landesobrigkeit, welche die gesamte Staatsgewalt zuerst überall dort siegreich anwendet, wo nicht verbürgte ständische Rechte im Wege standen, sich dann aber auch zuerst dort konkurrierende Befugnisse beilegt, die obersten ständischen Funktionäre gleichzeitig als landesfürstliche Beamten mit der landesfürstlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit betraut,[1] die einzelnen Stände gegeneinander ausspielt, schließlich die ständische Autonomie gänzlich beseitigt.[2]

Wohl muß man sich hüten, von einem Abnehmen des ständischen Einflusses in großen Perioden zu sprechen, ebenso wie von einem beharrlichen Wachsen in anderen Zeiträumen[3] und selbst für einzelne Territorien kann man in der Aufstellung allgemein gültiger Behauptungen in dieser Hinsicht nicht genug vorsichtig sein, aber soviel darf wohl auf Grund der Gesamtübersicht der Regierungsgrundsätze und ihrer Durchführung behauptet werden, daß Rudolf II. in richtiger Erkenntnis seiner Zeit und auf jenem Wege Erfolge zu erzielen bestrebt war, auf dem allein damals — wollte man den Brand nicht noch früher entfachen — für Österreich-Ungarns Macht und Ehre und für seine Stellung im Reiche für die Zukunft vorgesorgt war.

---

[1] Man denke an die Zwitterstellung des Burggrafen von Karlstein, s. oben S. 68, des Breslauer Bischofs, des Tiroler Landeshauptmannes (vgl. Hirn, Die Entwicklung der Landeshauptmannswürde in Tirol, Festrede 1892; Ladurner, Die Landeshauptleute in Tirol, Archiv für Tirol II. und Brandis in der Zeitschr. des Ferdinandeums II, Folge III).

[2] Vgl. Rachfahl, Die Organisation der gesamten Staatsverwaltung Schlesiens vor dem Dreißigjährigen Kriege 1894, Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschung XIII, S. 152ff.

[3] Treffend von Below (Territorium und Stadt, S. 178) hervorgehoben.

Exkurs zu S. 68, Anm. 2.

Nach dem Erbteilungsvertrag vom 10. April 1578 war der Kaiser einem jeden seiner Brüder ein Deputat von jährlich 25.000 fl. ‚von wegen der österreichischen Erzherzogtümer' und 20.000 fl. aus eignem Säckel zu geben verpflichtet. Nun hatte er außer den Landes- und Kriegsschulden die Versorgung der Kaiserinwitwe Elisabeth von Frankreich (sie starb am 22. Januar 1592) und die Aussteuer der Schwestern auf sich genommen, ‚was sonsten in gemaine Pürden gehört hätte' (s. P. Jos. Fischer in der Zeitschrift des Ferdinandeums XLI, 3. Folge, 1897, S. 15 und 35). Diese Deputate wurden sehr unregelmäßig ausbezahlt. Daher die vielen Klagen der Brüder, daß man sie wider alle Billigkeit mit den brüderlichen Deputaten hinhalte, daß es ihnen infolgedessen mit ‚dem Underhalt ziemblich schwer gehe' (Matthias an Khevenhüller aus Wien vom 11. Mai 1591: ‚Gott verzaig es denen, so deßen Ursachen sein.' An die Erzherzogin Donna Margerita und an Erzherzog Albrecht in Madrid vom 1. März, 11. Mai und 29. August d. J. fast ganz mit den von Hurter, III, 77, Anm. 72 zitierten Worten vom 11. Mai 1605. Eigenhändige Schreiben. Orig. im Wiener Hausarchiv, Korrespondenzen). Dieser ewigen Klagen müde, hatte der Kaiser zu Beginn des Jahres 1592 den Erzherzog Matthias mit seinen rückständigen 40.000 fl. auf die Landschaft ob der Enns verwiesen und ihm im nächsten Jahre die Statthalterschaft in beiden Erzherzogtümern Österreich übertragen. Auch hatte er die Verzinsung von den 15.000 fl., welche er dem Erzherzog Ernst ‚in Abschlag seines Kriegsdeputates auf die Perkstätterische fuerlehen verwilliget', auf sich zu nehmen erklärt. (Am 26. Januar 1592 beauftragt die Hofkammer den Hofbuchhalter, einen Überschlag zu machen, wie hoch das Interesse ungefähr bis auf diese Zeit auflaufen werde. Hofkammerarchiv Wien, Registerbuch E 457, fol. 43.) Allein Matthias verlangte die Auszahlung einer 7%igen Verzinsung seiner 40.000 fl. vom Wiener Vizedomamte und Erzherzog Ernst gab an, daß an dem alten krabatischen Deputat und dann den antizipierten für die

windische und krabatische Grenze gebührenden 4. Teil einkommender Reichshilfen, dem getroffenen alten Vergleich und darüber gemachter ‚abraitung‘ gemäß, noch 140.000 fl. restieren (Staatsarchiv Wien, Reichsarchiv, Kriegssachen, Fasz. 34). Am 25. September 1592 betrugen die Ausstände des Kriegsdeputats dieses Erzherzogs 147.746 fl. 22 kr., wie wir aus dem Berichte des Hofbuchhalters im Hofkammerarchiv Wien, Niederösterreich, Fasz. 16.780 ersehen.

Das Vizedomamt in Wien aber entschuldigte sich damit, ‚daß ohnehin die aus erblicher erkhaufung einer od. der andern herrschaft kerkomenden Kaufgelder ohnehin zu Ir. frl. Drl. contentierung deputiert und angewandt worden sind, wir auch zur Bezahlung dieser Interessen kain anderes Mittel durchaus mehr wissen. Wir vermeinen gehorsambst, Ew. K. Mt möchten der Herrschaft Guettenstein halber, die sachen mit jemandem zu einem endlichen Entschluß richten, und dieses Geld zu dergleichen Bezahlung anwenden lassen.‘ (Die Kammerräte an den Kaiser vom Juli 1592. Ebenda.)

Da infolge der ungarisch-siebenbürgischen Unruhen zu Beginn des 17. Jahrhunderts die auf die Bergstädte verschriebenen Einkünfte der Erzherzoge wegfielen, forderten Matthias und Maximilian vom Kaiser bei ihrer Anwesenheit in Prag 1605 Überweisung ihrer Deputate auf andere sichere Ämter und Gefälle.

DIE
REFORMATIONSORDNUNGEN
DER
STÄDTE UND MÄRKTE INNERÖSTERREICHS

AUS DEN JAHREN 1587—1628

MITGETEILT UND ERLÄUTERT

VON

J. LOSERTH,

KORRESP. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

VORGELEGT IN DER SITZUNG AM 10. OKTOBER 1906.

1.

Die Religionsreformationskommissionen und Reformationsordnungen in der Zeit Karls II.

So viele Einzelmandate die innerösterreichische Regierung seit den Oktobertagen 1579, da die Gegenreformation in Innerösterreich ihren Anfang nahm, auch erlassen hatte, um wenigstens in den landesfürstlichen Städten und Märkten[1] den Katholizismus wiederherzustellen, sie hatten bisher die gewünschten Erfolge nicht gezeitigt, und die Streitigkeiten der von den Landständen unterstützten Stadtmagistrate mit der Regierung hatten bis an das Ende der Regierung Karls II. ihren Fortgang.[2] Zum Teile lag das an dem geringen Eifer, den der katholische Klerus entfaltete. Es brauchte eben lange Zeit, bis der geistlichen Behörde ein Klerus der neuen, an dem

---

[1] In jenen Städten und Märkten, die wie Kapfenberg, Mureck, Weiz, Gleisdorf usw. dem protestantischen Adel gehörten, oder gar in Klagenfurt, dessen Herrin die Landschaft war, konnte hiervon vorerst gar keine Rede sein.

[2] Siehe hierüber meinen Aufsatz ‚Aus der protestantischen Zeit von Leoben' im Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, Bd. XXVII, 1906. Wie in Leoben lagen die Verhältnisse in Marburg (siehe meinen Huldigungsstreit, S. 224), in Radkersburg (Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Erzherzog Karl II., Fontes rer. Austr., 2, L, S. 648) u. a. Wer sich über die Frage, auf welchem Boden die unten mitgeteilten Reformationsordnungen für Städte und Märkte in Innerösterreich erwachsen sind, belehren will, findet das Material teils im zweiten Teile meines Buches ‚Die Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern im 16. Jahrhundert', S. 285—572, teils (in kürzerer Zusammenfassung) in meinem Huldigungsstreit nach dem Tode Erzherzog Karls II. 1590—1592, S. 1 ff., endlich in der Einleitung zu meiner Ausgabe der Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Karl II., S. IX u. ff. Ergänzungen bietet das 12. Heft der Veröffentlichungen der historischen Landeskommission für Steiermark.

Grazer Kollegium geschulten Richtung zur Verfügung stand. Die älteren Mitglieder des Klerus standen mit ihren Sympathien nicht selten auf Seiten der protestantischen Bürgerschaften oder bekundeten keine Neigung, sich mit den Magistraten offen zu verfeinden. Es war in den meisten Städten und Märkten nicht anders wie in Marburg, über dessen kirchliche Zustände in den achtziger- und neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts wir genaue Kunde besitzen. Hier, so vernehmen wir, herrschte in kirchlichen Dingen tiefer Friede, der Pfarrer reichte einem jeden, der es begehrte, das Abendmahl unter beiden Gestalten: ‚Erst nachdem gedachte friedferttige pfarrer abgestorben und inen andere unruebige, in leben und lehr straffmässige pfarrer sufficiert worden, hat sich die trennung angehoben.‘[1] Es waren in den letzten Jahren aber auch schon Prälaten der schärferen Richtung an der Arbeit, den Dingen eine andere Richtung zu geben, und kein Geringerer als der Salzburger Metropolit ging hier mit seinem Beispiele voran.[2] Der Kampf des Erzbischofs Johann Jakob gegen seine protestantischen Bürger in Leibnitz begann schon 1584 und wenn er auch Neigung gehabt hätte, in minder wichtigen Dingen nachzugeben: die stetige Rücksichtnahme auf die Kirchenpolitik Karls II. mußte ihn davon abhalten. Sein Kampf gegen seine protestantischen Untertanen in Steiermark geht parallel mit dem des Erzherzogs und sein Verhalten ist für seine Suffragane und die Klostervorstände maßgebend. Der tatkräftige Bischof von Seckau Martin Brenner ist der erste, der einer Stadt eine förmliche Reformationsordnung gibt. Es war Radkersburg, wohin der Erzherzog auf seine Bitte schon im Jahre 1586 eine Kommission abgesandt hatte.[3] An ihrer Spitze stand der Kammerprokurator Wolfgang Jöchlinger. Sie richtete nichts aus, und

---

[1] Huldigungsstreit, S. 224. Man beachte, daß noch im Winterlandtage 1582 der Bischof Georg Agricola von Seckau genötigt war, den steirischen Klerus wider die Anwürfe des Nuntius in Schutz zu nehmen. Die interessante Verteidigungsrede des Bischofs siehe in meinem Buche ‚Salzburg und Steiermark im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts‘. Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark V, 2, S. 151. Siehe dazu meine Studie: Erzherzog Karl und die Frage der Errichtung eines Klosterrates für Innerösterreich. Archiv f. österr. Geschichte 84, S. 344 ff.

[2] Salzburg und Steiermark, S. 156 ff.

[3] Schuster, Martin Brenner, S. 207.

die der Gemeinde von dem Bischof gegebene Ordnung wurde einfach bei Seite gelegt.

Belangreicher sind jene Reformationsordnungen, die von der Regierung selbst ausgegangen sind.[1]

Die ersten finden wir im Jahre 1587, wobei es freilich nicht ganz sicher ist, ob man den Befehl Erzherzog Karls an die Schmelzer und Gewerken zu Oberöblarn, den Prädikanten daselbst abzuschaffen, einen Befehl, darin man zuerst derlei Ordnungen finden wollte, hierher ziehen darf.[2] Gewiß ist, daß eine sogenannte Religionsreformationskommission abgeordnet wurde, die — es war im Frühlinge 1587 — die Aufgabe hatte, ‚die dem Propste zu Rottenmann gehörigen Pfarren Liezen, Lassing und Noppenberg zu übernehmen.[3] Die Kommissäre fanden in den Orten einen schlechten Willkommgruß. Mit bewehrter Hand kamen die Bauern ihnen entgegen und ‚allerlei besorgten Unrates und Weiterungen halber vermochte die Kommission nichts zu schaffen'. Es war eine Niederlage, die, wie der Landesfürst selbst an den Herrn dieser Orte Hans Fried-

---

[1] Wenigstens in einer Note mag der Hinweis darauf gestattet sein, daß die Aussendung von landesfürstlichen Kommissionen in die landesfürstlichen Städte und Märkte schon in älteren Zeiten üblich war. Meist handelte es sich da um ‚die Reformierung des landesfürstlichen Urbars' (siehe Mell in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie CLIV, S. 4), oder es waren offenkundige Mängel abzutun (ebenda S. 14). War ihr Zweck jetzt ein anderer, dem kirchlichen Wesen zugewandter, so fehlte es auch in den jetzigen Ordnungen nicht an Bestimmungen wirtschaftlichen oder polizeilichen Charakters, wie umgekehrt auch die Polizeiordnungen späterer Tage kirchliche Bestimmungen enthalten. Siehe Zahn, Steirische Miszellen, S. 262. Im wesentlichen stellen sich jetzt die Dinge freilich anders dar, wie aus den unten folgenden Erörterungen ersichtlich wird.

[2] Siehe meine Ausgabe der Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Erzherzog Karl II. (Fontes rer. Austr. 2, L), S. 611: hetten uns demnach gar durchaus nit versehen, daß Ir weder fur Euch selbst noch Eure mitverwandten . . . euch dergleichen verordnungen . . . annemen noch widerstreben sollen . . . Aus dem bloßen Wort ‚Verordnungen' wird man nicht notwendigerweise auf Reformationsordnungen schließen dürfen. Zu beachten ist schließlich auch, daß Rosolenz einer in Öblarn publizierten Religionsreformationsordnung mit keinem Worte gedenkt; dagegen wird aber doch in Mayrs Diskurs (Fontes rer. Austr. 2, LVIII, S. 125) von einer Reformation in Öblarn gesprochen.

[3] Akten und Korrespondenzen, S. 613.

rich Hoffmann bitter schreibt, zur Verkleinerung seiner landesfürstlichen Autorität gereichte.[1] In einem scharfen Schreiben spricht er die Hoffnung aus, die Kommission werde später, wenn sie wieder im Oberlande erscheint, hoffentlich eine Stütze an Hoffmann finden und demgemäß auch erfolgreicher wirken. Die erfolglose Arbeit ließ in den dem Hofe nahestehenden Kreisen einen tiefen Stachel zurück und einer der Heißsporne der Gegenreformation — Georg Mayr — glaubte sich bei Hofe durch nichts besser empfehlen zu können als dadurch, daß er Vorschläge machte, wie die Ketzerei im ganzen Ennstale ausgerottet werden könnte.[2] In Gröbming müßte nach dem Dafürhalten Mayrs ‚nochmals‘ eine Kommission, aber ‚mit mehrerem Apparat‘ erscheinen und in gleicher Weise müßte in Lassing, Noppenberg und Liezen vorgegangen werden. Man war also gegen diese hartnäckigen, groben, verbitterten und ‚dem Hoffmannischen Glauben‘ anhängenden Leute, ‚die den Papst für eine Bestie halten und das Vaterunser nicht kennen‘, nicht aufgekommen, weil der in Anwendung gebrachte Apparat zu gering war.

Nicht viel besser lagen für die katholische Partei die Dinge in Judenburg. Wiewohl der Rat daselbst zweifellos selbst der Augsburgischen Konfession angehörte, sah er sich doch in demselben Jahre noch genötigt, an die Gemeinde eine Weisung ausgehen zu lassen, um jede Störung des Fronleichnamsfestes seitens der Bürger dieser Stadt hintanzuhalten.[3] Es mag im Zusammenhange damit der Versuch gemacht worden sein, der Stadt eine Reformationsordnung zu geben. Wenigstens erfährt man aus den Ratsprotokollen dieses Jahres, daß der Gemeinde 15 Artikel vorgehalten und befohlen wurde,

---

[1] Zur Sache siehe meine Geschichte der Reformation und Gegenreformation, S. 523 f.

[2] ‚Vorschläge zur Ausrottung des Luthertums im Ennstale‘ erstattet von Georg Mayr. Graz 1594, Dezember 14, gedruckt in den Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., 1. Bd., Fontes rer. Austr. 2, LVIII, S. 120 ff.

[3] Steiermärkisches Landesarchiv. Spezialarchiv Judenburg. R.-Prot. 1587, Fol. 15[a]: Gottsleichnam tag haben ein ehrsamer rath einer ehrsamen gemaine furgehalten, dass sy zu dem fest Corporis Christi (Mai 28) den pfarrer und die seinen zu rhue und fridt bleiben lassen bei leibstraf und der F. D[t] ungnadt.

ihnen ‚nachzuleben'.[1] Der Erfolg ist aber, soweit man sehen kann, kein nachhaltiger gewesen; denn gerade in den letzten Tagen Karls II. und den Zeiten der Regentschaft macht sich die protestantische Partei in Judenburg mehr als vordem bemerkbar: Die Kirche wird restauriert und verschiedene Neuanlagen ins Werk gesetzt.

An die meisten Städte ergehen wie früher Spezialmandate, so nach Kindberg, Bruck, Pöls, Mitterdorf, Obdach und Neumarkt. Dagegen sah Marburg noch in den Tagen Karls II. eine Reformationskommission innerhalb seiner Mauern,[2] die ein Examen der einzelnen Bürger veranstaltete. Ein jeder wurde hierbei um seine Konfession befragt, der Gesamtheit die Vollziehung der früheren Mandate in ernster Weise auferlegt und altem Herkommen zuwider ‚zwei katholische Ratsfreunde, ohne auf deren sonstige Qualitäten zu sehen, in das Ratsmittel gesetzt'.[3] Diese Tätigkeit wurde in Marburg in den Tagen der Regentschaft Erzherzog Ernsts fortgesetzt und auch für Marburg eine Reformationsordnung erlassen.[4] Nicht anders lagen die Dinge in Pettau, wohin gleichfalls noch im Jahre 1587 eine Reformationskommission entsendet wurde,[5] und in Fürstenfeld.

Mittlerweile wurde die Gegenreformation auch in Radkersburg kräftig weitergeführt. Der Befehl, den Karl II. am 16. März 1590 an den Richter und Rat dieser Stadt absendet, enthält in seinen sechs Punkten eine ganze Neuordnung in kirchlichen Dingen, die den späteren Reformationsordnungen auf ein Haar gleichsieht.[6]

---

[1] Siehe unten Beilage Nr. 1. Siehe dazu meine Geschichte der Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern, S. 528. 1588 wird in Judenburg der alte (protestantische) Meßner abgeschafft und ein katholischer Stadtschreiber gesucht.

[2] Seind F. Dt hochl. ged. in ungnaden ein commission zu fertigen verursacht... Huldigungsstreit, S. 226.

[3] Ebenda.

[4] Darinnen uns nit allein alle vorige verordnungen widerumben zu gemüeth gefuert, sondern auch *de novo* den evangelischen schulmaister zu amovirn, alle ämbter mit catholischen personen zu ersetzen, wie auch alle spital- und kirchenraitungen in beysein unseres pfarrers aufzunemben gepoten wirdet. Ebenda.

[5] Siehe meine Geschichte der Reformation und Gegenreformation, S. 529.

[6] Akten und Korrespondenzen etc. unter Karl II., Nr. 537.

Nicht viel anders steht es um die Verordnung, die am 18. April an die Verordneten über die evangelischen Kirchenexerzitien in Graz selbst herabgegeben wurde.[1]

Im Markte Feldbach hatte die Gegenreformation schon 1584 mit allem Nachdrucke eingesetzt. Da er als Filiale zu Riegersburg gehörte, hatte der Pfarrer Prandler daselbst den Feldbachern statt ihres bisherigen evangelischen einen katholischen Priester gesetzt, worauf sie sich an die Landesverordneten um Schutz und Hilfe wandten. Diese rieten ihnen, es zunächst mit einer Beschwerdeschrift an den Landesfürsten zu versuchen.[2] Sie werden den Rat befolgt, aber keine Abhilfe ihrer Beschwerden gefunden haben, denn nicht lange nachher schreiben Adam von Lenghaimb und Hans Friedrich von Trautmannsdorf den Verordneten, daß ‚der mit Gewalt eingesetzte Pfaff zu Feldbach die armen Untertanen zu Abgötterei und gottloser Messe zwinge‘.[3] Die Feldbacher setzten sich dagegen zur Wehr, was Rosolenz die Worte abpreßt, ‚daß sie vermessene und unnütze Vögel gewesen seien, wie man sie nur irgendwo finden könne‘.[4] Jetzt, in den ersten Monaten 1589, wurden die Regimentsräte Dr. Jöchlinger und Dr. Fischer nach Feldbach abgeordnet, ‚einen katholischen Stadtrichter und Marktschreiber daselbst einzusetzen und den Rat zu verändern‘. ‚Da geschehen‘, wie Rosolenz meldet, ‚solche Aufläufe, Zusammenrottungen und Zusammenschwörungen, daß sie die Kommissäre aus dem Rathause zum Fenster hinauswerfen wollten und diese das, was sie im Befehl hatten, bei weitem nicht ausführen konnten.‘[5] Der von den Kommissären eingesetzte katholische Stadtrichter hatte einen schweren Stand,[6] der neu eingesetzte Geistliche hatte sich ‚letztlichen gar aus dem Markte hinweg-

---

[1] Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Karl II., Nr. 541.

[2] Ebenda, Nr. 398, S. 531.

[3] Steiermärkisches Landesarchiv, Stift und Ref. Feldbach.

[4] S. 13b: Hat es in Steyr Lutherische vermessne und unnütze Vögel gehabt, so seinds die von Feldbach gewesen.

[5] Ebenda.

[6] Es war Leopold Gastinger. Nach dem Abzug der Kommissäre wurde er ‚aufs höchste verfolgt, mit üblen Worten und schmählichen Reden oft angetastet und heimliche Konventikel wider ihn gehalten, ja am Ostertag 1590 wurde sein Haus gestürmt und er selbst verwundet und zerhauen‘. Ebenda S. 14a.

machen müssen',[1] und so wurde wohl auch die Stadtordnung, die ihnen die beiden Regimensräte zurückgelassen haben werden, unbeachtet gelassen. Wir entnehmen einem Schreiben der verwitweten Erzherzogin Maria die Tatsache, daß sich nach dem Tode Karls II. in Feldbach wie in anderen Orten wieder evangelische Prediger aufhalten.[2]

Es war zu erwarten, daß der Eifer Erzherzog Karls für die Restauration des Katholizismus auch auf jene geistlichen Reichsfürsten zurückwirken werde, die auf innerösterreichischem Boden Landbesitz hatten.[3] Jedenfalls war es angesichts der steigenden Erfolge des Erzherzogs nicht mehr möglich, daß jetzt noch ein geistlicher Reichsfürst einen Protestanten an die Spitze der Verwaltung seiner in Steiermark, Kärnten oder Krain gelegenen Besitzungen gestellt hätte. Zuletzt hatte noch Hans Friedrich Hoffmann, der Wortführer der protestantischen Stände in Steiermark, das Bambergische Vizedomamt in Kärnten verwaltet, was seinem Herrn begreiflicherweise starke Anfechtungen eintrug,[4] diesen aber nicht abhielt, seinen Vizedom auch fernerhin in Gnaden zu behalten und in seinem Amte zu belassen.[5] Das war nun allerdings vorbei. Die erzbischöflichen und bischöflichen Vitztume müssen schon unter Karl II. auf die Wünsche und Bestrebungen des Hofes Rücksicht nehmen. Der

---

[1] Das Verfahren gegen den Pfarrer ebenda, S. 14*. Rosolenz fährt dann fort: ‚Als auch etliche Feldtbacher wegen irer Mißhandlung eine zeitlang auf dem Schloss zu Grätz verhafft und nachmals (nach dem Tode Karls II.) der Gfängnuss erlassen und durch den Herrn Stadthalter zu der Bekehrung ermahnet worden', haben sie zu Verschimpfung der l. f. Obrigkeit ihre Bärth abscheren lassen und gesagt, wie sie sich auf die beschehenen Vermahnungen verkehrt hetten.' Und jetzt, sagt Rosolenz, frage ich, ob diese Feldbacher nicht den Galgen verdient haben.

[2] Loserth, Huldigungsstreit, S. 146.

[3] Serio — schreibt der Jesuitenprovinzial Heinrich Blyssem an den General Mercurianus über den Erzherzog Karl (Fontes rer. Austr. 2, L, S. 56) — scripsit nuper quatuor ordinariis: Salisburgensi, Bambergensi, Brixiensi et Frisingensi, qui subditos et bona sua in ipsius provinciis habent, ut nimirum tamquam boni pastores visitent et pascant oves suas et eis praeficiant catholicos praefectos seu capitaneos, amotis haereticis, per quos consensu ordinariorum subditi miserrime seducuntur . . .

[4] Siehe Nuntiaturberichte III, 2, 391.

[5] Siehe die Note zu Nr. 308 in meinen Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Erzherzog Karl II., S. 402. Dazu die Nuntiaturberichte III, 2, 542, 602.

erste, der sich meldet, ist der Vizedom von Leibnitz, Hans Georg von Fraunberg. Er schreibt am 12. Juli 1584 an den Erzbischof Johann Jakob von Salzburg: Das Auslaufen der Leibnitzer Bürger zu dem von Matthes Aman neuaufgenommenen Prädikanten im Krottenhof sei schon im Hinblick auf das Vorgehen Karls II. gegen die Grazer Bürger nicht zu gestatten.[1] Man fürchtete ‚schimpfliche Nachreden' seitens der Jesuiten, die nun bei Hofe den Ton angaben. Für die Protestanten in der dem Erzbischof gehörigen Stadt Leibnitz ebenso wie für die im Markt Landsberg kam nun eine Zeit schwerer Bedrängnis,[2] die bis in die letzten Tage Karls II. fortdauert, ja selbst während der Regentschaft nicht aufhört. Da dürfen keine protestantischen Bürger mehr aufgenommen und keine sektischen mehr in den Rat gewählt werden. Eine förmliche Religionsreformationsordnung scheint für Leibnitz nicht erlassen worden zu sein, doch kann man immerhin in dem von dem Fürstbischof Martin Brenner von Seckau am 10. Dezember 1591 an den Erzbischof eingesandten Memorial die Grundzüge einer solchen wahrnehmen.[3] Daß die katholische Restauration in den Städten und Märkten Innerösterreichs den eigensten Wünschen Martin Brenners entsprach und die Grundzüge der in den einzelnen Städten und Märkten der drei Länder publizierten Ordnungen von ihm, der ja auch selbst die meisten von ihnen zu veröffentlichen hatte, entworfen wurden, dürfte man vielleicht seinem Briefe an den Erzbischof Wolf Dietrich vom 31. März 1592 entnehmen; hier führt er die Notwendigkeit aus, Städte und Märkte enger an die Interessen der Landesfürsten zu knüpfen. Es ist eine Zeichnung — stark grau in grau. Es sei jetzt zu besorgen, daß man den Kaiser in Prag dahin bearbeiten werde, daß er nicht allein die Landherren, sondern auch die Bürger in kirchlichen Dingen

[1] Salzburg und Steiermark im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts in den Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, 5, 2, S. 157: Alweil dann hieraus allerhandt inconvenientia ervolgen möchten, die F. D[t] als landesfürst derselben purgern zu Grätz die besuechung der sectischen predigen kaineswegs ferner gestatten wollen, ... hiedurch E. F. G., woferr den burgern zu Leybnitz solches wurde zugelassen, etwas schimpflich möchte nachgeredet werden .....

[2] Ersichtlich aus der zwischen dem Erzbischof und dem Vizedom gewechselten Korrespondenz.

[3] Salzburg und Steiermark, S. 188.

frei läßt. Was wird die Folge davon sein? Die Katholischen werden unterdrückt, Prädikanten in die Städte einziehen, Synagogen errichten, sich an die Landesherren hängen und dann werde eintreten, was einstens Herzog Albrecht von Bayern dem Erzherzoge Karl prophezeit habe: es sei diesen Landesherren nicht um die Religion zu tun, sondern sie greifen dem Landesfürsten nach dem Zepter. Was fehlt noch dazu? Schon haben sie alles in den Händen: die Pfandschaften, die gesamte Justiz, das ganze Kriegswesen usw. Sollten nun auch noch Städte und Märkte dahin gehen und den Landherren anhängen, so weiß man nicht, was dem jungen Fürsten noch übrig bleibt. Hierin darf nicht gefeiert werden und dann treffe dieses *negotium* nicht allein Steiermark an, sondern auch Kärnten und Krain.[1]

In diesem Sinne sollte der Erzbischof auf den Kaiser einwirken. Diese Worte stammen aus dem Munde des hervorragendsten Ratgebers Ferdinands II. Man mag daraus entnehmen, daß dieser die Restauration des Katholizismus auch schon aus politischen Motiven als seine erste und vornehmste Aufgabe ansehen wird. Für den Augenblick sandte der Erzbischof den Abt Johann von Admont nach Prag und ließ dem Kaiser das ganze ‚schlechte‘ Gebaren der protestantischen Stände vorhalten, ‚damit zum mindesten Städte und Märkte beim katholischen Wesen und der katholischen Religion erhalten und geschützt werden‘.[2]

Wie das Verhalten des Salzburger Erzstuhles dem innerösterreichischen Protestantismus gegenüber war, so war es auch das der übrigen geistlichen Reichsstände in bezug auf ihre innerösterreichischen Untertanen, das von Brixen gegen die Protestanten in Veldes, von Freising gegen jene in Lack.[3] Die Brixnerischen Räte nehmen schon 1586, wie die Verordneten von Krain denen von Steiermark mitteilen, ‚eine vermeinte gleichförmige Reformation‘ vor. Die Einzelheiten hiervon sind bekannt,[4] unsicher ist nur, ob die Kommissäre für ihre

---

[1] Salzburg und Steiermark, S. 196—198.

[2] Ebenda, S. 203.

[3] Siehe meine Geschichte der Reformation und Gegenreformation, S. 532 ff.

[4] Siehe meine Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Karl II., Nr. 503, S. 633 ff.

Untertanen eine Reformationsordnung zurückließen. Dasselbe gilt für den Freisingischen Besitz in Lack.[1]

Die Gegenreformation auf den Bambergischen Besitzungen in Kärnten mit den Mittelpunkten in Villach und Wolfsberg macht sich zu Ende der achtziger Jahre geltend, nachdem der Landesfürst in Kärnten bereits mit seinem Beispiele vorangegangen war.[2]

2.

Die Ausweisung der protestantischen Bürger und Bauern aus Innerösterreich.

War die Frage, wie ‚man in den Städten und Märkten Innerösterreichs eine katholische Bürgerschaft erzielen könne', wie es scheint, zuerst am bayrischen Hofe aufgeworfen und beantwortet worden,[3] hatte Herzog Wilhelm dem Erzherzoge Karl geradezu den Vorwurf gemacht, daß ‚ihm nichts als Mut den Ketzern gegenüber fehle, vor denen er zu viel Respekt habe',[4] so hegte man von Karls Sohn und Nachfolger am Münchner Hofe die größten Erwartungen.[5] Hatten, wie der ehemalige Vizekanzler Schranz meinte, die innerösterreichischen Stände die Absicht, ihn von Ingolstadt zu entfernen, ‚damit er oben in Bayern nicht zu katholisch oder jesuitisch werde',[6] so war es umgekehrt der eifrigste Wunsch der verwitweten Erzherzogin, den ‚jungen Herrn in Ingolstadt zu lassen, damit ihn die Landschaft nicht von seiner Religion abwendig mache'. Mittlerweile war es ihr eifriges Bemühen, den Ständen entgegenzuarbeiten, daß Städte und Märkte in die Pazifikation nicht einbezogen werden,[7] und sie wußte den Regenten Erzherzog Ernst ganz mit dieser Gesinnung zu erfüllen.[8] Die schwierige Lage der Protestanten in den Städten und Märkten wurde sonach nicht wesentlich gebessert[9] und auch jetzt werden

---

[1] Über sonstige Reformationskommissionen siehe meine Geschichte der Reformation und Gegenreformation, S. 538.

[2] Siehe hierüber Fontes, II. Abteil., Bd. LX, Nachträge.

[3] Akten und Korrespondenzen etc. unter Karl II., Nr. 589.

[4] Nr. 590.

[5] Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Nr. 310.

[6] Ebenda, Nr. 5. [7] Nr. 31. [8] Nr. 62. [9] Nr. 119, 122.



so wie in den Tagen Karls II. Kommissionen in einzelne Städte abgesendet, die Bürger einzeln examiniert, ob sie katholisch oder ‚sektisch' seien, evangelische Ratsherren ab- und katholische eingesetzt usw. So werden nach Cilli der Erzpriester Polydor von Montagnana und Maximilian Schrattenbach, nach Radkersburg zwei Abgesandte des Bischofs von Seckau abgeordnet,[1] so werden gegen den Willen des Patronatsherrn Visitationen in Klöck und Halbenrain vorgenommen[2] und wird die Persekution gegen die Evangelischen in Judenburg, Windischgrätz und Cilli weiter fortgeführt.[3] Unter den Beschwerden am Huldigungslandtag 1593 nahmen die Visitationen ‚evangelischer' Kirchen durch den Bischof von Seckau und den Grazer Pfarrer einen breiten Raum ein;[4] desgleichen wurden Klagen über die Verfolgung der Evangelischen in Marburg, Murau, Unzmarkt, Oberwölz und Kindberg laut[5], und der Bischof von Sekau ist genötigt, sich wegen seiner Visitationen, die er auf den Wunsch des Metropoliten habe vornehmen müssen, zu entschuldigen.[6]

Trotzdem die Protestanten unter der Regentschaft Maximilians III. eine wesentliche Erleichterung ihrer Stellung erlangen, wird ihnen freilich der katholische Bürgereid noch immer abgenötigt;[7] in Kärnten ist es das gewalttätige Vorgehen des Bambergschen Vizedoms Johann Georg von Stadion, gegen das Beschwerde geführt wird.[8] Schon naht die Zeit heran, in der erwogen wird, weshalb die seinerzeit ins Ennstal abgeordnete Religionsreformationskommission ihre Aufgabe nicht vollziehen konnte. Georg Mayr, der hierüber seinen Diskurs an die Erzherzoginwitwe sendet,[9] findet den Hauptfehler darin gelegen, daß es dieser Kommission an einer sorgsam ausgearbeiteten Instruktion gefehlt habe und sie, als sie im Ennstale erschien, noch nicht wußte, wie sie vorzugehen habe. Das wird nun bei den Reformationskommissionen, wie sie fünf Jahre später ins Werk gesetzt werden, anders sein. Im übrigen rät Mayr die Entsendung solcher Kommissionen in die einzelnen Städte und Märkte im Ennstale an. An ihrer Spitze müßten freilich ansehnliche Leute stehen, ‚welche im Notfalle statt

[1] Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Nr. 124, 125, 129, 132.
[2] Ebenda, Nr. 131. [3] Nr. 135, 137. [4] Nr. 140. [5] Nr. 144.
[6] Ebenda, Nr. 145. [7] Nr. 154. [8] Nr. 187. [9] Nr. 190b.

ihres Prinzipals diesem rohen Volke die Zähne weisen könnten'. Darüber ist Mayr noch nicht im klaren, ‚ob man jemand *per forza* von der Religion dringen solle, besser wäre es, wenn dies nicht geschehe, denn dies Volk ist gar so hartnäckig'. Weiter ging schon der ‚Ratschlag aus den Märztagen 1595, durch welche Mittel die katholische Religion von Ferdinand II. wiederhergestellt werden könnte.[1] Dem Verfasser gilt es als erwiesen, daß der neue Herr keine Ketzerei in seinem Lande dulden werde,[2] und das ist nun auch die Meinung Herzog Wilhelms von Bayern.[3] Ferdinand II. ging anfangs auf den Wegen seiner Vorgänger weiter: er begnügt sich, mehr oder minder scharfe Einzelmandate an einzelne Städte und Märkte zu schicken, so nach Knittelfeld,[4] Leoben,[5] Aussee,[6] Windischgrätz,[7] Marburg,[8] usw.

Auch einzelne Reformationskommissionen, wie die nach Gottschee[9] und Neuberg,[10] werden angeordnet. Aber noch muß Maß gehalten werden, damit die Huldigung ruhig abgeht. In diesen Tagen müssen bei Hofe eingehende Erörterungen über die Änderung der kirchlichen Verhältnisse in Innerösterreich gepflogen worden sein, über die wir aus einem Schreiben Herzog Wilhelms einige Andeutungen erhalten. Die von ihm gebrauchten Worte: ‚es werde große Mühe kosten', deuten darauf hin, daß nunmehr das Temporisieren ein Ende hat und die bisher angewandten gegenreformatorischen Maßregeln in ernsterer Weise durchgeführt werden würden.[11] Die von ihm in einzelne Ortschaften abgesandten Kommissäre gehen dann viel tatkräftiger vor;[12] schließlich kommen die ersten Reformationsordnungen in Sicht. Die erste ist für St. Veit in Kärnten.[13] Hier handelt es sich nicht mehr um ein oder das andere Verbot, wie sie in den letzten zehn Jahren so häufig in die einzelnen Städte und Märkte abgesandt wurden, sondern um eine völlige Neuordnung der städtischen Verhältnisse.

[1] Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Nr. 208.

[2] Principem non posse tolerare apud suos subditos haereses et dogmata fidei.

[3] Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Nr. 228. [4] Nr. 238, 246. [5] Nr. 245.

[6] Ebenda, Nr. 258. [7] Nr. 262. [8] Nr. 280. [9] Nr. 245.

[10] Ebenda, Nr. 274. [11] Nr. 310. [12] Nr. 334, 338, 339.

[13] Ebenda, Nr. 340. Siehe unten Nr. 2.

Wohl stützten sich die Bürger von St. Veit noch auf ihre Freiheiten, aber weder dies noch die Intervention der Stände konnte an dem Verfahren der Behörden das mindeste ändern. Schon läßt Ferdinand II. den Landesverordneten melden, daß er sich weder von ihnen noch anderen Maß und Ordnung vorschreiben lasse; sie mögen sich fürderhin hüten, seinen Untertanen solchen Vorschub zu leisten, dadurch sie in ihrem Ungehorsam gestärkt werden.[1] Der Reformation von St. Veit folgt die des Marktes Vellach.[2] Hier ist es der Landesvizedom Hartmann Zingl von Rüeden, der im Auftrage der Regierung die einzelnen sechs Punkte festsetzt. Ähnlich ist sein Vorgehen in Völkermarkt, ohne daß den Bürgern daselbst schon jetzt eine förmliche Ordnung gegeben wird.[3] In Marburg, das im Jahre 1597 gleichfalls eine Reformationskommission innerhalb seiner Mauern beherbergte, ist der Stadtpfarrer, ein Wälscher, die Seele der Gegenreformation. Als Anwalt der Stadt geht er gegen alles protestantische Wesen rücksichtslos vor. Was da über ihn im Februarlandtage 1598 gesagt wird, ist bezeichnend genug: Dem alhieigen wällischen pfarrer, klagen die Marburger, der neben dem richter ein ausbund eines verfolgers ist, (haben sie) das rathaus, alle kürchen, spittäl und stadtgueter eingeraumbt. Er ist ir oberman; ime werden alle gehaimb, ja die ganze stadt mit irem vermögen vertraut, darin dispensiert er seines gefallens, degradiert unsere ehrliche anangesessene burgersleuth irer ämter und gibt die seinen religionsverwandten . . . . .[4] Angesichts solcher Vorgänge rüsten sich die steirischen Stände aufs äußerste und setzen am 15. Februar 1598 einen eigenen Ausschuß zur Wahrung ihrer Religionsfreiheiten ein[5] und stellen wenige Tage später noch die Bitte, die Religionsverfolgung in Städten und Märkten einzustellen;[6] sie wurden abgewiesen, und schroffer noch die der Kärntner und Krainer. Es war nach alledem zu sehen, daß diesmal der Religionsprozeß in Städten und Märkten bis ans Ende geführt werden würde. Auch die italienische Reise, die Ferdinand II. im Frühlinge antrat, tat der Verfolgung keinen Eintrag. Am 17. April erhalten Bürgermeister, Richter und Rat von Leoben den Befehl, den zu ihnen zur Reformation in

[1] Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Nr. 349. [2] Nr. 363. [3] Nr. 366. [4] Nr. 375.
[5] Ebenda, Nr. 377. [6] Nr. 390.

Religions- und politischen Sachen abgeordneten Kommissären Dr. Adam Fischer und Sigmund Rephuhn, Pfarrer zu Pöls, Glauben zu schenken und in allen Dingen Gehorsam zu erweisen.[1] Diese Kommission erläßt am 27. April für die Stadt eine aus 26 Artikeln bestehende Reformationsordnung, die von großer Wichtigkeit ist, da von nun an in allen ähnlichen Fällen auch in den anderen Städten so verfahren wird.[2] Man entnimmt gleich den ersten Punkten, daß hier nicht bloß der Protestantismus mit Stumpf und Stiel ausgerottet, sondern eine neue protestantische Propaganda für immer unmöglich gemacht werden soll. Der erste Punkt verfügt nämlich, daß in Zukunft kein Unkatholischer Bürger werden darf. Das ist auch das Wesentlichste; um diese Frage, beziehungsweise den katholischen Bürgereid, wurde schon seit den letzten Achtzigerjahren lebhaft gestritten. Die folgenden Punkte verfügen, daß die Stadtämter nur an Katholiken gegeben und das Bürgerrecht nur mit Genehmigung des Landesfürsten aufgekündigt werden dürfe. Ein Abzug protestantischer Bürger ohne Vermögensverlust ist darnach in Zukunft unmöglich. Nur katholische Schulmeister, die von dem zuständigen Pfarrer approbiert sind, dürfen aufgenommen, kein Kind an eine sektische Schule gesendet, an solchen Weilende müssen abberufen werden. Im 7. Punkte tritt bereits eine von den Bestimmungen in den späteren Zunftordnungen in die Erscheinung, wonach die Zünfte bei feierlichem Gottesdienst zu ministrieren haben. Der Gottesdienst muß an Sonn- und Feiertagen in der katholischen Kirche besucht werden; dagegen ist das ‚Auslaufen' zu Prädikanten nicht zu dulden; Prädikanten, die in Leoben erscheinen, sind unverweilt zu verhaften und ihre Schützer rückhaltlos zu strafen. Lutherische Predigten und Gesänge werden nirgends geduldet. Während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen sind alle Verkaufsläden zu schließen, kein Kauf und Verkauf darf stattfinden, in den Schenken kein Wein verabreicht werden. Die folgenden Punkte enthalten bis auf den letzten polizeiliche Bestimmungen, über die weiter unten noch einiges zu bemerken sein wird.

---

[1] Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Nr. 410.

[2] Siehe unten Nr. 4.

Diese von den Kommissären entworfene Instruktion fand den ganzen Beifall der Erzherzogin-Mutter, die während der Abwesenheit ihres Sohnes in Italien die Regierung führte. Mittels Schreiben vom 11. Mai wurden diese Punkte von ihr approbiert, dem Bürgermeister übergeben und dabei die Erwartung ausgesprochen, daß sie nicht bloß der katholischen Sache als solcher, sondern namentlich auch der Stadt Leoben zum Vorteile gereichen werden. Einige Folgen werden auch sofort sichtbar: am 6. Juli geben die städtischen Behörden ihrem lateinischen Schulmeister, den die fürstliche Durchlaucht nicht dulden will und die Kommissäre des Dienstes entledigt haben, ein Zeugnis seines treuen Dienstes.[1]

Am 28. Juni 1598 war Ferdinand II. von seiner italienischen Pilgerfahrt heimgekehrt. Wenige Tage später spricht er den steirischen Ständen Augsburgischer Konfession seinen Tadel aus, daß sie sich immer noch in kirchlichen Fragen der Städte und Märkte annehmen.[2] Die Verordneten teilen dies den Ständen in Kärnten und Krain mit; während diese ‚über die Erledigung weiter nachdenken wollten‘, wurden seitens der Regierung die letzten Vorbereitungen getroffen, um dem protestantischen Wesen in Städten und Märkten ein Ende zu machen. Der Befehl, der am 5. August 1598 an den Stadtmagistrat von Graz des Abzugs der Bürger wegen, welche das Bürgerrecht aufkündigen würden, gesandt wurde, bildet die Einleitung zu dem gewalttätigen Vorgehen gegen den innerösterreichischen Protestantismus, das, wohl vorbereitet wie es war, von dem Grazer Stadtpfarrer Laurentius Sonnabenter am 13. August eingeleitet wurde,[3] und das selbst die Hoffnungen des Lavanter Bischofs Georg Stobäus weit übertraf; denn während sich dieser mit der Ausweisung der Prädikanten aus Graz allein vorläufig zufrieden gegeben hätte,[4] verfügte der landesfürstliche Befehl vom 13. September die Ausweisung der Prädikanten und die Abschaffung des ganzen Stift-, Kirchen- und Schulexerzitiums

---

[1] Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Nr. 421.

[2] Ebenda, Nr. 422. [3] Nr. 428 ff.

[4] Epp. ad diversos p. 16—20: Cum autem sint varii haereticorum ordines, ... nollem initium fieri simul ab omnibus ... neque a nobilibus aut civibus aut rusticis ... neque tamen ab omnibus simul praedicantibus incipiendum consulerem ... sed solum a Graecensibus ...

in Graz und Judenburg und allen landesfürstlichen Städten und Märkten,[1] nachdem das Spezialmandat an den Kärntner Landesvizedom, betreffend die Ausweisung des Prädikanten Wehe schon am 26. August keinen Zweifel übrig gelassen hatte, daß kein einziger Prädikant in den Ländern des Erzherzogs geduldet werden würde.[2]

Zunächst folgt das strenge Verbot des Einschleppens lutherischer Bücher,[3] scharfe Strafen jener Bürger, die am evangelischen Exerzitium teilnehmen,[4] die Ausweisung der evangelischen Prädikanten, Schul- und Kirchendiener aus Laibach,[5] ihre Abschaffung aus den Schlössern des Adels,[6] der Befehl, binnen zwei Monaten bei sonstigem Verlust des Kollationsrechtes taugliche Priester für die vakanten Kirchen zu präsentieren,[7] die Rekuperation der den katholischen Kirchen entfremdeten Güter,[8] endlich wird ein förmlicher militärischer Feldzug gegen Städte und Märkte unternommen und die Gegenreformation, wo sie nicht gutwillig von den Einwohnern aufgenommen wurde, gewalttätig durchgeführt; daß man an manchen Orten ihr ohne Widerstreben entgegenkam, soll nicht verschwiegen werden. Rosolenz, eine allerdings nicht ganz unbedenkliche Quelle, spricht an mehreren Stellen davon, daß es, wie es bekanntlich in der auf die protestantische Zeit folgenden Reaktionsperiode Kryptoprotestanten gab, so in jener auch Kryptokatholiken sich vorfanden, die nun die lange versteckten Kirchengewänder, Ornate und Bilder wiederum hervorzogen und ‚vermeldeten, sie hätten allezeit verhoffet, es würde wiederum zu dem alten Stand kommen, und wollen jetztund lieber sterben, da sie diese Zeit des alten Glaubens erlebt haben‘.[9]

Rosolenz zählt im ganzen neun Feldzüge auf, die gegen die Protestanten unternommen worden sind. Zum ersten rechnet er die Abschaffung des protestantischen Kirchen- und Schulministeriums in Graz, Judenburg und Laibach. Er hat auch recht, diesen Akt der Gegenreformation mit einzubeziehen und er begründet dies damit, daß ‚die F. D^t die (protestantische)

---

[1] Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Nr. 450, 485. Siehe auch Nr. 550, 551.

[2] Ebenda, Nr. 439, 503. [3] Nr. 453. [4] Nr. 454. [5] Nr. 507.

[6] Ebenda, Nr. 508, 509. [7] Nr. 534. [8] Nr. 550.

[9] Rosolenz, Fol. 46^a. Da er die Angabe mit dem Teufenbachschen Namen belegt, so dürfte wohl an der Tatsache nicht zu zweifeln sein.

Stiftskirche zu Graz durch ihre geordneten Kommissarien den Regimentsrat Kamillo Suardo und die Doktoren Hieronymus Manicordo und Angelus Costede mit Gewalt habe eröffnen und einnehmen lassen'.[1] Die zweite Kommission ging nach Eisenerz und ins Ennstal,[2] die dritte nach Radkersburg[3] und Marburg, die vierte nach Judenburg und Murau, wobei die unterwegs liegenden Orte von Seggau an mitgenommen wurden,[4] die fünfte abermals nach Radkersburg und ins Viertel Murau,[5] die sechste wiederum nach Eisenerz und Obersteiermark,[6] die siebente nach Kärnten,[7] die achte nach Krain[8] und die neunte nach Klagenfurt.[9] Diese letztere gehört aber bereits einer späteren Zeit an.

3.

Die Reformationsordnungen der Jahre 1599 und 1600.

Es mag von Interesse sein, die Ausrüstung und Zusammensetzung der einzelnen Reformationskommissionen zu beleuchten. Der zweiten Kommission, die nach Eisenerz abging, wird eine *Guardia*' beigegeben: ,ein Fähndl windische und deutsche Knechte', die gegen die Eisenerzer notwendig sind, weil sich diese ,*in armis*' befinden. Den windischen und deutschen Knechten sendet Ferdinand II. noch 316 deutsche Schützen zu Hilfe. Der ,*Guardia*', die nach Radkersburg ab-

[1] Rosolenz, Fol. 25[b]. Siehe dazu die Akten und Korrespondenzen Nr. 821 bis 823, 832, 833, 835, 925.

[2] Ebenda, Fol. 26. Siehe den Bericht des Reformationssekretärs Arnold in den Akten und Korrespondenzen, Nr. 804 und die dazu gehörigen Akten Nr. 824, 826, 827, 830, 840, 845, 848—851, 855—856, 858—859, 865—866, 872—873, 889, 901.

[3] Ebenda, Fol. 29[a]. Siehe Akten und Korrespondenzen Nr. 882—883, 893, 907, 909, 918–919, 926.

[4] Ebenda, Fol. 43[a]. Siehe die Akten und Korrespondenzen Nr. 958, 960 bis 962, 964—965, 968—969, 971.

[5] Ebenda, Fol. 46[b].

[6] Ebenda, Fol. 48[b]. Akten und Korrespondenzen, Nr. 971, 990, 996, 997.

[7] Ebenda, Fol. 52[b]. Dazu noch Akten und Korrespondenzen 953, 973. Die übrigen Akten wird der zweite Band enthalten. Zu dem Kärntner Feldzug siehe Pichler, Ein siebzigtägiger Feldzug, im 14. Jahrgange des Jahrbuchs für die Geschichte des Protestantismus, S. 1—44.

[8] Ebenda, Fol. 63[b].

[9] Ebenda, Fol. 64[b].'

gieng und die aus 150 ‚guten teutschen Musketieren' besteht, sind 170 Untertanen des Bischofs beigegeben. Sie sind ‚mit langen Röhren' und in ander Weg wohl bewehrt. Nicht genug daran, werden am 19. Dezember nach Mitternacht noch 500 erzherzogliche und Herberstorffische Haramien (bewaffnete Bauernhaufen) eingelassen, die aus dem Radkersburger Zeughaus ihre Waffen erhielten. Die vierte Kommission hat eine Guardia bei sich, die sich in Judenburg ‚mit einer guten Anzahl von Aussee abgesendeter Soldaten verstärkte'. Bei der Schwierigkeit der obersteirischen Bauernschaft werden in St. Lamprecht noch 300 Schützen beigezogen. Vor Fürstenfeld — es ist die fünfte Kommission — stoßen der Guardia 800 mit langen Röhren und anderer Wehr bewaffnete Mann zu. Die Haufen, die zum zweitenmal ins Eisenerz ziehen und es mit den Eisenarbeitern in Obersteier zu tun haben, erhalten in Steinach einen Zuzug von 200 Mann. Nach Kärnten zogen 200 Musketiere aus, über die Zahl der in Krain verwandten Soldaten wird nichts vermeldet. Es sind nach damaligem Begriffe ganze Heere, denen die kleinen, schlecht befestigten Städte, Märkte und Dörfer keinen Widerstand leisten.

An der Spitze der nach Eisenerz entsendeten Kommission stehen der Geheime Rat Andreas von Herberstorff, ein Mann von ebenso streng katholischer Gesinnung, wie seine Brüder eifrig der protestantischen Richtung angehören, dann der Abt Johann von Admont, der Kammerrat Alban von Mosheim und Hans Friedrich von Paar, ein Mann, der wenig gut beleumundet war[1] und dem für die bei der Durchführung der Gegenreformation geleisteten Dienste am 20. Februar 1600 aus den Straffällen die bedeutende Summe von 1200 Talern angewiesen wird,[2] der Kommission wird als Sekretär Adam Arnold beigegeben; er erhält aus derselben Geldquelle 200 Taler. Die Kommission versammelt sich am 14. Oktober in Leoben. An der Spitze der dritten Kommission befinden sich der Bischof Martin Brenner von Seckau und die anderen Kommissäre außer

---

[1] Der herr von Par
Is ein nar:
Was er redt,
Ist selten war. Akten und Korrespondenzen, S. 698.
Vgl. die bösen Geschichten, die S. 699 von ihm erzählt werden.

[2] Akten und Korrespondenzen, Nr. 1028.

dem Abt von Admont. Als Sekretär tritt statt Arnolds Wolf Kaltenhauser ein. Er ist es, der, wie Rosolenz meldet,[1] die *Acta reformationis* beschrieben hat, wie sie in Rosolenz vorliegen. Bei den nächsten zwei Kommissionen fehlen Herberstorff und Paar, an ihre Stelle treten Dr. Angelus Costede und Hans Christoph von Pranck, in der Kärntner beteiligten sich außer dem Bischof Martin, dem Dr. Costede, Pranck und Kaltenhauser noch der Landeshauptmann Hans Graf zu Ortenburg und der Landesvizedom Hartmann Zingel, in Krain steht der Bischof Thomas Krön an der Spitze. Ihm sind der Oberst der kroatischen Grenze Georg Lenkowitz, der Vizedom von Krain Josef Rabbata und Philipp Khobenzl von Prosseck beigegeben: Der Vorgang ist fast bei allen Kommissionen der gleiche. Nachdem die Soldaten in einen Ort eingerückt sind, werden Bürgermeister, Richter und Rat zitiert, die Schlüssel zu der Kirche und zum Pfarrhofe abgefordert, dann wird der Gemeinde ihr Ungehorsam verwiesen, ihre Freiheiten aufgehoben und nur wiedergegeben, wenn sie zur Annahme des Katholizismus bereit ist. Hartnäckige Widersacher werden gezüchtigt und nach Graz ins Gefängnis geschleppt, lutherische Bücher Haus für Haus abgefordert, und — denn in den meisten Fällen wird ein Hochgericht aufgestellt — unter dem Galgen verbrannt. Gibt es irgendwo eine protestantische Kirche, so wird sie mittels Pulver zersprengt, die Mauern der Friedhöfe eingerissen und Hab und Gut der Prädikanten der Plünderung preisgegeben. Besonders scharf wird gegen die Kirchen und Grüfte jener Familien vorgegangen, die wie die Hoffmann in Obersteier und Amman in der Leibnitzer Gegend Führer der Protestanten gewesen sind. Das Ende ist, daß einem jeden reformierten Orte eine Reformationsordnung aufgenötigt wird, die den katholischen Charakter des Ortes für alle Zeiten sichern soll. Ein Anwalt und in dessen Ermanglung der Pfarrer hat für ihre strikte Aufrechterhaltung zu sorgen. Die Kosten der Religionsreformationen werden aus den bei den nicht bekehrten Protestanten erhobenen Strafgeldern, die sich, wenn sich Fälle von Ungehorsam ergaben, sehr bedeutend waren, gedeckt.[2]

---

[1] Rosolenz, Fol. 29[a]. Es ist der Bericht, der in der Note zu Nr. 882 meiner Akten und Korrespondenzen erwähnt wird.

[2] Siehe meine Akten und Korrespondenzen, II. Band (im Drucke), Nr. 1106. Der dort genannte Zechetner zahlt 400 fl. an ‚Unkosten in

Da Rosolenz erst von der dritten Reformationskommission angefangen jene Orte anmerkt, in denen die Gemeindeordnungen übergeben worden sind, so gewinnt es den Anschein, als habe man mit der Austeilung der Ordnungen überhaupt erst im Dezember 1599 begonnen. Daß alle Städte und Märkte mit solchen Ordnungen versehen wurden, wird von Rosolenz ausdrücklich angemerkt: ‚Zum sibenden und letzten hat man in jeder stadt und markt ein instruction auf dise manier, wie hernach folgt, dem rath und der burgerschafft verlassen, doch wie es die notturfft jedes ohrts *omissis omittendis et adiunctis adiungendis* erfordert, und haben die anwäld in den städten oder da kein anwald gewesen, die pfarrer im befehl gehabt, guete achtung zu geben und darob zu sein, daß solche in beysein der ganzen gemain auff die bestimbte zeit abgelesen werden.‘

Nachdem der Regierungsrat Adam Fischer und der Pfarrer von Pöls bereits eine Reformationsordnung entworfen hatten, die dann den Leobnern übergeben wurde, so hätte man erwarten sollen, daß sie es sei, die allen anderen zugrunde gelegt wurde. Das ist aber nicht der Fall. Es mögen zu viele nur auf Leoben passende Bestimmungen in ihr enthalten gewesen sein, weshalb man nach einem anderen Formular zu greifen vorgezogen hat. Rosolenz teilt uns eine Reformationsordnung mit,[1] die mit den für einzelne Orte notwendigen Abänderungen allen anderen zugrunde gelegt wurde. Es ist die Ordnung, die zunächst den Bürgern von Radkersburg übergeben wurde.[2]

---

fürgeloffner Religionsreformationscommission und 1000 fl. Strafgeld, darein er des erzeigten ungehorsams willen erkannt worden. Am 15. September 1600 gibt Ferdinand II. den Befehl, an den Hofpfennigmeister herab, dem Zeltschneider Urban Klepp 84 fl. für die Anfertigung von Schützenröcken und Feldfahnen für die Religionsreformationsguardia auszuzahlen. Ebenda, Nr. 1118, S. 47.

[1] Im vierten Kapitel: ‚Die dritte Reformationskommission.‘ Diese letztere war nach Radkersburg beordert. Rosolenz meldet: Warum die Kommission dahin abging, zu welcher Zeit es geschah, wie die Kommissäre versehen gewesen, welchen Weg sie genommen, wie man mit den Radkersburgern umgegangen und wie man ihnen schließlich eine Instruktion übergeben habe, die sodann (Fol. 35^{a}—39^{b}) mitgeteilt wird. Wir haben sie unten abgedruckt.

[2] Daß diese Copia der Instruktion, so in Städten und Märkten den Burgerschafften verlassen worden, dieselbe ist, die den Radkersburgern

Glich im wesentlichen eine solche Ordnung der anderen, so gab es doch wieder in einigen Punkten Verschiedenheiten, auf die Rosolenz im allgemeinen hinweist. Leider haben sich nur die Ordnungen weniger Städte erhalten. Rosolenz führt die Orte, die damit versehen wurden, an. Es sind folgende: Radkersburg, Marburg, Pettau, Windisch-Feistritz, Gonobitz, Cilli, Sachsenfeld, Windischgrätz, Unterdrauburg, Mahrenberg, Leib-

---

gegeben wurde, sagt Rosolenz ausdrücklich Fol. 32[b]: (es ist dem Rat und der Bürgerschaft) eine solche Instruktion verlassen (worden), wie bald nachher angezeigt werden solle. Nun ist die von ihm mitgeteilte Copia die einzige Instruktion, die er abdruckt. Dann fügt er, nachdem die Copia abgedruckt ist, die Worte hinzu: Wie nun die ganze Reformation zu Radkersburg ihr Endschaft erreicht . . . . . Endlich finden sich in der Copia solche Einzelheiten, die nur auf die Verhältnisse von Radkersburg passen und daher in den sonstigen Reformationsordnungen weggelassen werden mußten. Man vergleiche die Einleitung der Copia mit dem, was Rosolenz einige Blätter vorher über den Ungehorsam der Radkersburger sagt:

Copia, Fol. 35[a].	Fol. 30[a].
. . . Sie werden sich ungezweyffelt dessen, was ihnen den 7. dits ihres eine lange zeithero in vilerley weg erwisenen ungehorsambs willen furgehalten, wol zu berichten, wie auch und fürnemblich dises zu erinnern haben, was ihnen darauff ihr vermainten gewissens halber auss heiliger göttlicher schrifft mit stattlicher ausführung . . . demonstriert worden. Und weilen sie dann weder denjenigen von weiland dem durchleuchtigisten fürsten und herrn herrn Carl ertzhertzogen zu Österreich hochseligister gedechtnuss noch auch die von denen nachmahls gewesten l. f. gubernatoribus ausgegangnen . . . verordnungen . . . angesehen . . . und sich insküfftig mit der unwissenheit nit entschuldigen können . . .	Und fieng herr bischoff an, alle ire misshandlungen . . . so sie in lebzeiten der F. D[t] ertzhertzog Carls sel. Ged. und zur zeit der fürstlichen gubernatoren . . . zu erzehlen . . . (wird dann noch weiter ausgeführt).

Die Copia, die Rosolenz mitteilt, enthält einige Kürzungen; denn wir erfahren aus einer anderen Quelle, daß die der Stadt Radkersburg übergebene Ordnung 23 Punkte enthielt, während in der Copia nur 17 vermerkt sind. Siehe meine Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., S. 655.

nitz mit Eibiswald, Leutschach und Wildon, Mureck, Ehrenhausen, Arnfels, Fronleiten, Bruck, Leoben, Vordernberg, Trofayach, Knittelfeld, Judenburg mit Obdach, Weißkirchen und Zeiring, Unzmarkt, Neumarkt, Murau, Voitsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Weiz, Pirchfeld, Gleisdorf, Angern mit St. Ruprecht, Eisenerz, St. Gallen, Schladming, Irdning mit Aussee, Mitterdorf und Pirck, Rottenmann mit Liezen, Lassing und Noppenberg, Kindberg, Veitsch, Mürzzuschlag, Kapfenberg, Graz (?), Gmünd mit den in der Nähe gelegenen Bauernschaften, Greifenburg, Oberdrauburg und Spittal. Von den letztgenannten Städten wird von Rosolenz nicht ausdrücklich bemerkt, daß sie Reformationsordnungen erhalten haben, doch ist es sehr wahrscheinlich. Von St. Veit wird es dagegen besonders angeführt, desgleichen von Völkermarkt und Feldkirchen. Über den Vorgang auf den Gebieten der geistlichen Reichsfürsten auf innerösterreichischem Boden sind wir, soweit Reformationsordnungen in Betracht kommen, nicht genügend unterrichtet. Daß ihnen das Recht zukam, auf ihrem Gebiete zu reformieren, darüber besteht kein Zweifel und liegen die bekannten Präzedenzfälle von Salzburg, Bamberg, Brixen und Freising noch aus der Zeit vor Ferdinand II. vor; andererseits ist es nicht unwahrscheinlich, daß es auf diesem Gebiete ebenso zu Kompetenzkonflikten gekommen ist, wie sie aus späteren Tagen noch aus solchen Orten bekannt sind, die wie Mureck Mitgliedern des protestantischen Adels gehörten. Letzterer weigerte sich nicht, das Recht des Landesfürsten auf die Vornahme kirchlicher Änderungen anzuerkennen, bestritt aber die polizeilichen Anordnungen.

Wie in Steiermark und Kärnten wird der Vorgang auch in Krain gewesen sein. Von so vielen Reformationsordnungen haben sich aus den in Rede stehenden Jahren, seitdem die Reformationskommissionen in militärischer Begleitung durch das Land zogen, nur die von Radkersburg, Marburg, Unterdrauburg, Fronleiten, Vordernberg, Leoben (2), Judenburg, Gmünd, Rottenmann, Mürzzuschlag, Murau und Gmünd (2) erhalten. Man wird bemerken, daß für eine und dieselbe Stadt nicht immer das gleiche Formular angewendet ist: die Reformationsordnung, die der Stadt Radkersburg am 11. Februar 1599 übergeben wurde, ist von der wesentlich verschieden, die sie am 19. (?) Dezember desselben Jahres erhielt.

Da Rosolenz die zweite den Radkersburger Bürgern verliehene Ordnung als jene bezeichnet, die auch den anderen Städten und Märkten übergeben wurde, so lohnt es sich, bei diesem Formular ein wenig zu verweilen. Einige Bestimmungen sind der ersten Radkersburger Ordnung vom 11. Februar 1599 wörtlich entnommen;[1] die einzelnen Punkte sind knapper gefaßt, manches an eine andere Stelle gesetzt, anderes in die neue Ordnung nicht mehr aufgenommen worden.[2] Die Einleitung ist dahin abgeändert, daß in ihr auf die Widersetzlichkeit der Gemeinde und die früher in die Stadt entsendeten Kommissionen ausführlicher verwiesen wird. Dann folgen die einzelnen Punkte, von denen sich die ersten zwölf ausschließlich mit der Herstellung des kirchlichen Wesens beschäftigen, doch auch von den letzten fünf nimmt noch einer — der sechzehnte — darauf Bezug. Die einzelnen Punkte behandeln demnach: 1. Das künftige Verhalten der Bürger in Glaubenssachen. 2. Einstellung aller Hantierungen, d. h. gewerblichen Arbeiten während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen. 3. Verbot des heimlichen Lesens ketzerischer Postillen und des Singens ketzerischer Lieder. 4. Verbot des Aufenthaltes ketzerischer Prädikanten. 5. Aufhebung ketzerischer Schulen. 6. Wiederaufrichtung der abgekommenen Zünfte,

---

[1] Während der erste Punkt des Formulars (beziehungsweise der zweiten Radkersburger Reformationsordnung) mit dem ersten Punkt der ersten Ordnung übereinstimmt, ist der Punkt 2, daß während des Gottesdienstes alle Handwerke ruhen und die Geschäftsläden geschlossen sein sollen, in der älteren Ordnung viel ausführlicher. Der dritte Punkt stimmt im wesentlichen in beiden Ordnungen überein, nur enthält die jüngere noch das Verbot sektischer Bücher. Nr. 4, daß kein Prädikant sich im Orte finden lassen dürfe, steht in geänderter Fassung in der älteren Ordnung als fünfter Punkt, dagegen ist der fünfte über die sektischen Schulen hier an vierter Stelle. Punkt 6, betreffend die Wiederaufrichtung der Zünfte, ist in beiden Ordnungen gleich, Punkt 7 ist in der älteren Ordnung an die zehnte, Punkt 8 an die elfte, Punkt 9 an die dreizehnte, Punkt 10 an die siebente, Punkt 11 an die achte Stelle gerückt. Der Punkt 12, betreffend die Verhöhnung der Neubekehrten, fehlt in der älteren Ordnung. Nr. 13 steht in der älteren Ordnung unter Nr. 16, Nr. 14 unter Nr. 18, Nr. 15 unter Nr. 19, Nr. 16 unter Nr. 20 und Nr. 17 unter Nr. 21.

[2] So zum Beispiele Punkt 9, betreffend die Kapelle zu unserer lieben Frau, oder Punkt 12, betreffend die zweite Ehe Lorenz Binders, ebenso Nr. 14 und 15 Handwerks- und Polizeiwesen betreffend.

Zechen und Bruderschaften. 7. Feierliche Ausstattung des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen mittels Gesang und Musik. 8. Verbot der Begräbnisse ohne Verwissen des Pfarrers. 9. Alljährliche Aufnahme der Gerhabschaftsrechnungen, der Rechnungen der Spital-, Kirchen- und anderer Ämter. 10. Verbot der Aufnahme und Duldung lutherischer Bürger. 11. Aufkündigung des Bürgerrechtes mit Vorwissen des Landesfürsten. 12. Verbot und Bestrafung der Verspottung von Neubekehrten. 13. Erhaltung guter Zucht. 14. Reinhaltung der Städte. 15. Verhütung von Feuersbrünsten. 16. Das Amt und die Aufgaben des Stadtanwaltes. 17. Festhaltung und Handhabung dieser Ordnung durch die städtischen Behörden.

Sagt Rosolenz, daß in jeder Stadt und jedem Markt eine Instruktion ‚auf diese Manier‘ hinterlassen wurde, so ist das nicht wörtlich zu nehmen. Schon die Instruktion für Marburg weist, obwohl sie von derselben Kommission erlassen worden ist, bedeutsame Unterschiede auf. So wird namentlich im ersten Punkte ‚die Strafe der Verbrecher‘ festgestellt und natürlicherweise all das hervorgehoben, was insbesonders auf Marburg allein Bezug hat, wie zum Beispiel das Auslaufen nach Windenau oder die Erhaltung des Glockengeläutes u. a., namentlich ist auch der Punkt über die Spitalsverwaltung ein wesentlich anderer und ist der Eid des Spittelmeisters wörtlich aufgenommen.

In der nächsten Ordnung, jener für Unterdrauburg, die in ganz korrekter Gestalt übrigens nicht überliefert ist, denn Punkt 2 ist ganz ausgefallen, ist die Reihenfolge eine andere. Punkt 4, der von der Abschaffung der Prädikanten und ihres Exerzitiums handelt und im Formular in der Hauptsache schon unter Nr. 1 seine Erledigung findet, hat sie noch das Verbot, Bürgerstöchter oder Witwen mit Nichtkatholiken zu verheiraten.

Die Vordernberger Reformationsordnung, mit der bis auf den fehlenden Punkt 13 und die Anderungen am Schlusse, die von Frohnleiten übereinstimmt, enthält als wesentliche Änderung den Punkt 11, im Markte keine Hochzeit halten zu lassen, die nicht vor rechtmäßigen Pfarrern gefeiert wird.

Die zweite Leobner und die Judenburger enthalten bis auf unbedeutende Änderungen, die nur auf Leoben, beziehungsweise Judenburg passen, dasselbe wie das Formular.

Die von Leoben nimmt auf die erste für die Stadt erlassene Ordnung nur in der Einleitung Bezug.

Die Instruktion für den Anwalt, Stadtrat und die Gemeinde von Gmünd aus dem April des Jahres 1600 ist im Gegensatze zu den Ordnungen für Rottenmann, Mürzzuschlag Murau und selbst zu der zweiten Ordnung für Gmündt, die sich alle mehr oder minder an das Rosolenzsche Formular halten, durchaus eigenartig; es fehlt ihr nämlich sowohl die Einleitung, einzelne Punkte sind hier ganz neu und, wenn auch in anderen der Gegenstand der gleiche ist, ist doch die Form völlig geändert.[1] Die Ordnung von Murau enthält im ganzen nur sechs, allerdings die wichtigsten Punkte der anderen Ordnungen; weggelassen sind hier vor allem die polizeilichen Maßregeln über die Reinhaltung der Stadt und die Bewahrung vor Feuersbrünsten etc.

Weit ausführlicher als die erste ist die zweite Gmündter Ordnung, die am 11. September 1600 erlassen wurde. Sie stimmt mit dem Formular nahezu wörtlich überein, nur sind einige Punkte anders gefaßt, dann ist das Verbot, Kinder an sektische Orte zu senden, um dort ein Handwerk oder die Kaufmannschaft zu lernen, neu hinzugekommen, ebenso das Gebot, daß sektischen Personen alle Stadtämter, Gerhabschaften usw. unverzüglich abgenommen werden. Bestimmungen ähnlichen Inhalts finden sich auch in gewöhnlichen Polizeiordnungen wie jenen von Millstatt,[2] in St. Paul,[3] St. Ruprecht[4] und wohl auch noch an anderen Orten.

Bei diesen allgemeinen Verordnungen hatte es nicht sein Bewenden. Um eine katholische Bürgerschaft zu erzielen, genügte schließlich schon das Gebot, daß kein anderer als nur ein Katholik das Bürgerrecht erlangen könne, nur mußte noch die Vorsorge getroffen werden, daß nicht ein solcher Katholik späterhin etwa seine Konfession aufgab und unbemerkt in der Stadt verblieb. War ein solches Vorkommnis gewiß ein seltenes, so konnte es verhindert werden, indem man in die Ordnungen der einzelnen Zünfte solche Punkte einschob, die ein rechter Protestant niemals annehmen konnte. Es wird sonach

[1] Siehe unten.

[2] Österr. Weistümer VI, 482, Z. 30; 488, Z. 10 ff.

[3] Ebenda, S. 538, Z. 27.

[4] Ebenda, S. 202, Z. 12.

angeordnet, daß die Zünfte helfen müssen, den katholischen Gottesdienst an hohen Festtagen zu zieren. Im Festaufzuge muß dem katholischen Hauptfeste — Fronleichnam — beigewohnt werden. Wir haben in den Beilagen einige Zunftordnungen ausgewählt, aus denen die betreffenden Punkte herausgehoben sind. So setzt die Innungsordnung der Müllerbruderschaft zu Leoben die Teilnahme an den kirchlichen Hauptfesten ebenso fest wie die für die Grazer Leinweber oder die für die Bäcker in Bruck. In der zuletztgenannten ist am Schlusse die Aufforderung an alle Obrigkeiten, Untertanen und Getreuen des Landesfürsten hinzugefügt, das Brucker ‚Beckenhandwerk' zu schützen und zu schirmen, ‚so lange die Bäcker bei der christlichen, katholischen, römischen Kirche und dem angelobten Gottesdienst verbleiben werden'. Dasselbe ist in der Innungsordnung der Lederer zu Judenburg normiert. Wird an einem so ausschließlich katholischen Feste, wie es das Fronleichnamsfest ist, ein Protestant nicht teilnehmen, so wird er durch die Nichtteilnahme, für die übrigens auch Geldstrafen vorgesehen sind, sich leicht als Kryptoprotestant verraten und hat seine Ausschaffung zu gewärtigen.

Wenn man diese Verordnungen, die allgemeinen sowohl, die eine ganze Bürgerschaft, als auch die besonderen, die eine einzelne Innung betreffen, wenn man weiterhin die kaum übersehbare Zahl von einzelnen Mandaten übersieht, die seitens der Regierungsbehörden fast Tag für Tag durch eine Reihe von Jahren nach Stadt und Land ausgeschickt wurden, wenn man dazu noch jene zahlreichen Maßregeln hält, die zum Zwecke der Erhebung und Erhaltung des katholischen Wesens im Lande getroffen wurden, die Einführung neuer Orden, die Rekuperation entfremdeten Kirchengutes, die Begünstigung der Konvertiten in allen Ständen usw., wenn man namentlich im Auge hat, daß der Gewaltige in jeder Stadt nicht mehr der Bürgermeister und der ihm beigeordnete Stadtrat, sondern der Pfarrer ist, der über das Leben und Treiben der Bürger wacht, so daß kein Fremder mehr, er sei ein Adeliger oder ein Bürger oder ein wandernder Geselle, die Stadt berühren kann, ohne daß der Pfarrer als Stadtanwalt davon Kunde erhält: so sollte man meinen, daß sich das ganze Wesen der Städte binnen kurzem vollständig ändern mußte. Und rein äußerlich betrachtet, mochte es auch so sein. Jetzt, gerade ein

Jahrhundert, seitdem das katholische Wesen im Lande abgekommen, Pfarreien und Klöster von ihren Bewohnern verlassen, die Bibel in die Hände der großen Menge gekommen war, füllten sich wieder die Klöster und wurde der Gottesdienst mit größerem Prunke als jemals früher, mit festlichen Prozessionen usw. begangen. Freilich, wer in die Tiefe sehen konnte, gewahrte ein anderes Bild. Er konnte bemerken, wie geringfügig die Fortschritte waren, die dies katholische Wesen in den Städten und Märkten machte, auf die es hier am meisten ankam. Und das ist sehr begreiflich: vom Norden und Osten waren noch zwei Jahrzehnte, nachdem militärische Feldzüge dem protestantischen Wesen den Garaus hatten machen sollen, die Verbindungen offen, die zu den Glaubensgenossen nach Ober- und Niederösterreich und nach Ungarn führten, im Innern hielt der protestantische Adel, der eine Menge glaubensfester Elemente in sich faßte, so gut er es vermochte, die Hand über die Verfolgten. Eine Anzahl von Städten und Märkten gehörte dem protestantischen Adel und hier war es geradezu unmöglich, das protestantische Wesen auszurotten. Das hielt auch in den anderen schwer, und so wird man sich nicht wundern, wenn auch in den folgenden Jahrzehnten zu wiederholten Malen Kommissionen in Städte und Märkte entsendet worden, denen die schwere Arbeit zufällt, in kirchlichen Dingen Ordnung zu machen. Hierüber liegt eine ganze Reihe von Akten vor, die namentlich die Städte und Märkte in Mittel- und Südsteiermark betreffen. Für die Zwecke dieser Darstellung mag es ja hinreichen, nur einige jüngere Ordnungen anzuführen. Am 4. August 1608 muß in Gmünd die alte Ordnung vom 11. September 1600 erneuert, beziehungsweise modifiziert worden.[1] Es wird in der neuen ausdrücklich bemerkt, ‚daß die alte nun etlichermaßen hinlässig ist und ihr nur wenig nachgelebt wird‘. Die neue Ordnung gleicht in der Hauptsache der älteren. Bemerkenswert mag darin die Anordnung der Beichtzettel erscheinen, die von jedem Erwachsenen bis längstens vor Pfingsten abzuliefern sind. Wer den Zettel nicht vorweist, dem ist das Gewerbe zu sperren. Auch

[1] S. u. Nr. 20. Sie wurde auch später noch erneuert und verschiedenen Änderungen unterzogen. So ist die in den Österr. Weistümern VI, 452 mitgeteilte Ordnung schon eine ausführlichere Bearbeitung jener vom 4. August 1608 und wurde noch im Jahre 1651 neuerdings publiziert.

ein anderer Punkt der neuen Ordnung ist beachtenswert: es ist nicht mehr genügend, sich als Katholik auszuweisen, wenn man das Bürgerrecht erlangen will, man muß mindestens 50 fl., sei es auf einem Haus, Grund usw. besitzen, man muß dann aber auch Geburts-, Lehr- und Abschiedsbriefe haben; man wird aus den letzteren genau seitens der Behörde entnehmen können, in welcher Umgebung der Kandidat für das Bürgerrecht aufgewachsen und wo er sein Handwerk erlernt hat. In einzelnen Städten geht nun ähnlich, wie in Gmünd, der Kampf gegen die Protestanten fort. Daß man mit den dem protestantischen Herrenstand gehörigen Orten fast drei Jahrzehnte nach dem Beginne der gewaltsamen Gegenreformation noch zu tun hatte, entnimmt man der Reformationsordnung für den Stubenbergischen Markt Mureck. Er gehörte Georg dem Älteren, Herrn von Stubenberg auf Kapfenberg und Mureck, dem vielleicht nicht temperamentvollsten, jedenfalls aber gesinnungstüchtigsten Vertreter seines Standes und Glaubens im Lande, der, solange dies möglich war, seinen Glaubensgenossen die Erhaltung einer protestantischen Schule in dem österreichischen Loosdorf ermöglichte.[2] Es hielt der innerösterreichischen Regierung außerordentlich schwer, auf den stubenbergischen Besitzungen, auch Frauenburg und Weiz gehörten zu ihnen, die kirchlichen Verhältnisse in ihrem Sinne zu regeln. Für Mureck kam die Nähe der ungarischen Grenze hinzu, über die verfolgte protestantische Bürger sich leicht zu flüchten vermochten. Die Instruktion, die den nach Mureck gesandten Kommissären am 4. Juli 1625 übermittelt wurde, spricht von den vergeblichen Bemühungen, die die Regierung bisher gehabt, die Bürger von ihrer Widerspenstigkeit abzubringen. Alle ihnen gegenüber angewandte Mühe hatten sie in den Wind geschlagen. Die Mittel, die den Kommissären anzuwenden befohlen wird, um in Mureck endlich den gewünschten Gehorsam in kirchlichen Dingen zu erzielen, entsprechen ganz den einzelnen Punkten der Ordnungen früherer Jahre. Es muß ein genaues Verhör jedes einzelnen Bürgers vorgenommen und alles versucht werden, ihn von seinem etwaigen Irrtum abzubringen.

---

[1] Siehe unten Nr. 21.

[2] Khull, ‚Die protestantische Landschaftsschule zu Loosdorf in Niederösterreich und die Herren von Stubenberg', Steirische Zeitschrift für Geschichtsforschung III, 7.

Ist dies nicht zu erreichen, so hat er nach Zahlung des zehnten Pfennigs das Land zu räumen. Besonders ist auf solche Leute zu achten, die sich auf ungarische Orte zu sektischen Prädikanten begeben, um dort ihre Religionsexerzitien zu üben. Sektische Bücher sind wegzunehmen und an die Regierung zu nehmen, Kinder, die an sektische Schulen oder zu sektischen Meistern in die Fremde geschickt werden, sind zurückzurufen, ketzerische Gerhaben abzuschaffen und den Pupillen katholische Vormünder zu setzen, heimliche Versammlungen unkatholischer Bewohner sind, sowie auch die in solchen Versammlungen gehaltenen Winkelpredigten oder das Lesen sektischer Bücher und Postillen strengstens zu untersagen und im Notfalle die Anzeige an die Regierung zu erstatten, die sodann die richtigen Mittel dagegen in Anwendung bringen wird.

Wer nun glauben würde, daß diese neuerliche Reformation die beabsichtigte Wirkung gehabt habe, würde sich täuschen. Noch am dritten Februar 1628 wird ein Erlaß nach Mureck gesandt, in welchem tadelnd bemerkt wird, daß sich daselbst noch ‚unterschiedliche' Manns- und Weibspersonen aufhalten, die nicht katholisch sind.[1] Das war nun die Zeit, wo die Regierungsbehörden längst die unangenehme Erfahrung gemacht hatten, daß alle die bisherigen Arbeiten auf dem Gebiete der Gegenreformation nicht die rechten Früchte getragen. Eine neue Gegenreformation sollte ins Werk gesetzt, die noch übrigen Reste aufgearbeitet und das Fundament, auf dem sie aufgebaut war, breiter gelegt werden. Zu Beginn des Jahres 1628 — es war am 5. Januar — erging der entsprechende Erlaß an die Mitglieder der Regierung, denen die schwere Aufgabe, endgültige Ordnung zu schaffen, zugewiesen war: es waren Moritz Freiherr von Herberstein, Hans Ferdinand Khuenburg, Dr. Kuglmann und Dr. Eitel Ziegelmüller. In dem Erlasse wird gesagt, man könne nicht leugnen, daß die Reformation einige Früchte getragen habe: doch komme dem Landesfürsten glaubwürdig vor, daß sich in Steiermark noch viele Personen hohen und niedern Standes befinden, die ihre sektischen Religionsexerzitien mit Predigten usw. abhalten. Das dürfe um so weniger geduldet werden, als solche Verführer auch die Bürger an sich locken. Das sei der Grund, der

[1] Statthaltereiarchiv Graz, Gem. Copeien 1628, Februar, Nr. 63.

ihn veranlasse, eine neue Religionsreformation ins Leben zu rufen.[1] Wenn man dann in einer Verordnung des Landesfürsten liest, daß man zuvor das heilsame Reformationswerk aus gewissen Gründen ‚unfortgesetzt‘ gelassen habe, so heißt das mit anderen Worten: Man hatte zu der Zeit, als diese Gegenreformation begann, zwar den Willen, nicht aber die Macht, sie auf alle Stände auszudehnen. Jetzt, nach den großen Erfolgen auf dem Schlachtfelde war das anders. Daher sei der Landesfürst entschlossen, das Werk mit Gottes Hilfe fortzusetzen, einzelne Kommissionen zu ernennen und ihnen gemessene Instruktionen zu geben. Voraussetzung einer wahrhaften Reformation sei jedoch ein exemplarisches Leben der Geistlichkeit, denn sie muß ihrer Herde in Gottesfurcht, Handel und Wandel vorangehen. Leider verhalte sich der Klerus hierin sehr ärgerlich und gebe den Gläubigen mehr im Bösen als im Guten Andeutung und Wegweisung, daher gebiete es die Notwendigkeit bei der Geistlichkeit den Anfang zu machen und die Klerisei in gute Ordnung zu bringen, man wisse ja, eben diese Geistlichkeit habe durch ihr Verhalten *in moribus et vita* den Anlaß zu dem großen Abfalle gegeben.

Wer glaubt sich nicht, wenn er solche Sätze liest, um ein ganzes Jahrhundert zurückversetzt. Diese Klagen vernahm man auch beim Regensburger Konvent. Und nun mußte man die Frage aufwerfen, was haben die bisherigen Instruktionen, General- und Einzelmandate und Reformationsordnungen für Früchte gezeitigt? Von allen Seiten bittere Klagen und Beschwerden.[2] Wir haben, heißt es weiter, der Regierung in Steiermark, den Religionsreformationskommissionen in Kärnten

[1] Konzept Statthaltereiarchiv Graz, Gem. Copeien 1628, Januar, Nr. 133.

[2] Es kann unsere Absicht nicht sein, hier eine vollständige Sammlung hiervon zu bieten, nur einige bezeichnende Fälle seien angeführt: Im März wird über ein Ansuchen des Erzpriesters von Graz Dr. Georg Ammer verhandelt; wegen des bald angehenden Kirchtages strömen ‚hier viele unkatholische Kaufleute und Krämer zusammen, die auf das Fleisch überaus begierig sein‘. Es möge dem Bürgermeister befohlen werden, durch Ratsdiener und Stadtgardisten die Wirtshäuser visitieren zu lassen ... (Orig. Statthaltereiarchiv Gem. Cop. 1628, März). Am 29. Februar hört man von Leuten, die in Obersteir den Prädikanten Vorschub leisten (ebenda). Am 16. März ergeht ein Befehl an den Pfarrer von Radkersburg, sektische Bücher abzufordern (ebenda); an demselben Tage geht ein Befehl an die Reformationskommission in Halbenrein und Klöck, die Unkatholischen zu zitieren usw.

und Krain Instruktionen gegeben, daß sie, insofern sie bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgabe Mängel gewahren, die Ordinarien mit Ernst darauf aufmerksam machen. Wie wenig habe das genützt. Man merke, daß alle Mandate, betreffend die Fastengebote, bisher wenig gefruchtet. In Städten und Märkten befinden sich verheiratete unkatholische Bürgers- und Handwerkersfrauen,[1] dann Adelige und Nichtadelige, die Bibeln und Postillen lesen, die disputieren, ja mitunter auch den Sterbenden Trost zusprechen und katholische Priester von ihrem Sterbebette fernhalten. Das waren jetzt die kirchlichen Zustände in innerösterreichischen Städten und Märkten. Es mag ja sein, daß die Farben etwas stärker aufgetragen sind: im großen und ganzen ist die Zeichnung nicht unrichtig. Und eben das ist der Grund, auf dem sich die letzte allgemeine Reformationsordnung erhebt, die hier in Rede steht. Am 27. März 1628 ergeht an die gesamte Geistlichkeit höheren Ranges die Mitteilung von der Einsetzung der Religionsreformationskommission und den Aufgaben, die ihr zugewiesen sind,[2] und die in der allgemeinen Reformationsordnung für die steiermärkischen Städte und Märkte enthalten sind. Das betreffende Mandat ging an die Magistrate von Graz, Bruck, Leoben, Judenburg, Knittelfeld, Hartberg, Rottenmann, Windischgrätz, Windisch-Feistritz, Innerberg, Mürzzuschlag, Kindberg, Fronleiten, Schladming, Neumarkt, Feldbach, Weißkirchen, Obdach, Wildon, Pettau, Marburg, Cilli und Radkersburg. Nach den Städten, aus denen man ungünstige Berichte erhielt, die zum Teile auch noch vor dem Erlasse des allgemeinen Mandates eingelaufen waren, wurden spezielle Kommissionen abgeordnet, denen der Pfarrer des Ortes beigegeben war. So erhalten zum Beispiel die Bürger von Radkersburg und ebenso die von Mureck am 20. Mai die Weisung, der dahin abgehenden Spezialkommission Gehorsam zu erweisen und Assistenz zu leisten.[3] Nicht anders ist es in Cilli,[4] und anderen Orten.[5] Wiederum werden wie in den Jahren 1599 und 1600 zahlreiche Personen

[1] Konzept Statthaltereiarchiv Graz, Gem. Cop.

[2] Stark verletztes Konzept im Statthaltereiarchiv Graz, 1628, März, Gem. Cop. Akten und Korrespondenzen, Fontes, 2, LX, Nr. 2432.

[3] Ebenda, Gem. Cop., 1628, Mai 15., Nr. 91.

[4] Ebenda, Nr. 124.

[5] Ebenda, Gem. Cop., Mai, Nr. 138—141.

vorgeladen, examiniert, der Reformation teilhaftig gemacht oder zum Abzuge genötigt. Auch diesmal wird der Wortlaut der Reformationsordnung für die einzelnen Städte nur in Hauptgrundzügen der gleiche gewesen sein, wie er von den Mitgliedern der innerösterreichischen Regierung Moritz von Herberstein, dem Kanzler, Dietrichstein, Jöchlinger und den Doktoren Deham, Kugelmann, Ziegelmüller und Mayr festgestellt und am 15. Mai veröffentlicht wurde.[1] Diese Ordnung enthält zehn Punkte: 1. Die Bestellung katholischer Gerhaben für die Pupillen. 2. Ihre Erziehung auf katholischen Schulen und deren Besetzung mit katholischen Lehrern sowie die Ausweisung nichtkatholischer Schullehrer und Präzeptoren. 3. Das Verbot an die ‚sektischen Weiber', Konventikel zu halten, während derer verbotene Postillen gelesen, gepredigt oder von Sachen der Religion gehandelt wird. 4. Ausweisung solcher Weiber, falls sie sich nicht weisen lassen. 5. Befehl an die Männer, ihre Frauen vom Postillenlesen usw. abzuhalten. 6. Einlieferung ketzerischer Bücher. Bücher juridischen, medizinischen, historischen und philosophischen Inhalts und alle, die nicht religiöse Fragen berühren, werden von dem Verbote nicht betroffen. 7. Festhaltung an den Fastengeboten. 8. Verbot gewerblicher Arbeiten und des Handels während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen. 9. Genaue Einhaltung jener Punkte in den Zunftordnungen, welche die Teilnahme der Zünfte an dem feierlichen Gottesdienste regeln. 10. Besorgung der Spitäler und Lazarete.

Es sind, wenn man von dem Punkte über die Zunftordnungen absieht, fast nur jene Bestimmungen, die in den früheren Ordnungen enthalten waren. Indem sich nicht weniger als drei Punkte ausführlich mit dem Verhalten der ‚sektischen' Bürgersfrauen beschäftigen, auf die ja die Bestimmungen wegen der Aufnahme unter die Bürger nicht Bezug haben und die dementsprechend den katholischen Bürgereid nicht leisten, wird es ersichtlich, daß diese Bürger wohl der Mehrheit nach Kryptoprotestanten sind und als solche das Vorgehen ihrer Frauen nicht mißbilligen. In kryptoprotestantischem Geleise bewegt sich fortan das Leben der Bürgerschaften und allmählich, zumal seit der Ausweisung des protestantischen Herren- und

[1] Statthaltereiarchiv, Gem. Cop., 1628, Akten und Korrespondenzen, Nr. 2444.

Bürgerstandes, wie sie wenige Monate nach dem Erlasse der letzten Reformationsordnung für Städte und Märkte verfügt wurde, werden sich die einzelnen Bestimmungen der Reformations- und der damit zusammenhängenden Punkte der Innungsordnungen einzuleben vermögen. Aber auch jetzt, bis über den Tod Ferdinands II. hinaus wird in vielen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft an dem Glauben an einen gründlichen Wandel in den kirchlichen Dingen festgehalten und ist der Erfolg der ganzen Gegenreformation immer noch ein rein äußerlicher.

I.

Die Reformationsordnungen innerösterreichischer Städte.

1.

Reformationsordnung für Judenburg. 1587, August 28.

(Steiermärkisches Landesarchiv, Spezialarchiv Judenburg, Fol. 21a.)

Hat herr ertzpriester und herr pfarrer zu Pölss auf der F. D[t] an sy ausgangnen bevelch die inen anbevolhne comission, so Matthes Tunckhl pfarrer alhie verursacht, verricht, sich der session burgermaister, richter und raths undernomben und volgendts in die 15 artikel furgehalten, das baides in den politischen und religionssachen alda zu Judenburg nit der gebir nachgelebt und auf alle artikel verantwortung begert. Darauf man sy allerdings nit schließlich resolvieren mögen.

2.

Reformationsordnung für St. Veit in Kärnten. Graz, 1597, Oktober 20.

(Cop. Steiermärkisches Landesarchiv, Reformationsakten ad 1598.)

1. Erstlichen sollen die von St. Veit mit allem ernst dahin gehalten werden, damit sy den predicanten unangesehen irer entschuldigung und ob er schon in aines landtmans hauss wohnet, stracks aus der statt und burgkhfrid schaffen, ine auch, wan er oder ein anderer, der

daselbst in der statt oder in deren burkhfrid das *exercitium* sectischer religion üben und darüber betretten (wird), bey 200 ducaten in goldt peenfal alsbald fenkhlich einziehen und bis auf I. F^{t} D^{t} weitern beschaid wolverwarlich enthalten, den schuelmaister aber gleichfals unverzogenlich hinwegschaffen, khein andern sectischen weiter halten und ire Kinder in die ordenliche stattschuel schicken oder aber denselben einen catolischen durch den pfarrer approbirten schuelhalter bestellen und aufnemen.

2. Zum andern sollen in namen höchstgedachter J. F. D^{t} gemelten zu St Veit ernstlich anbevolhen sein, das sy ire uncatholischen conducten und anderer religions *exercitia* bey bemelten peenfall hinfüran allerdings underlassen, dann I. F. D^{t} von innen, so offt sy es ubertretten, endlich und würklich abfordern zu lassen[1] und innen darunter gewiss khain gnad zu erzaigen bedacht sein.

3. Zum driten solle hiemit von den kirchen, beneficien und bruederschafft zechpröbsten ordenliche raittung sambt den stifftbriefen abgefordert, die uncatholischen mit catholischen verändert und denselben auferlegt sein, damit sie alle ja in beywesen des pfarrers aufgenommen, der in bevelch hat, sein fleissiges aufsehen und achtung zu haben, damit der kirchen, beneficien und bruederschafften einkumen, allein zu denjenigen, darzue sy fundirt und zu nichte andern angewendt werden.

4. Zum vierten solle der F. D^{t} besonderbaren gn. bevelch nach Joächim Hendl, Philipp Prüner und Georg Mägerl irer bishero getragnen rathsstellen bemüessigt und entgegen Blasy Cristalnig, Georg Rot und Urban Holzer darein genomen und zu yedern fürfallenden gemainen statthandlungen gezogen werden, den andern aber alles weiters raths geben in offnen und privatzusammenkhunfften starkh verbietten.

5. Zum funfften solle das fleischhacken, so sehr uber handt genommen, zu fastenszeit und andrer gebotnen fasttagen bei gleichmässigen peenfal gantzlichen undtersagt sein.

6. Zum sechsten sollen die richter- und rathswelung, so bisher in der kirchen gehalten und sollichen ceremonien aber allerlei ergerliche handlungen eingeloffen, ditsorts hinfüro abgestelt und darfür das rathhaus oder ein ander tauglich orth hiemit ausgezaigt sein.

7. Zum sibenden sollen alle diejenigen, so dem pfarrhoff mit dienst oder zinsung undterworffen, auf das khonfftige jährlichen mit der procession *Corporis Christi* gehen und dieselbe allem gebrauch nach zieren helffen.

---

[1] Nämlich den Peenfall.

8. Zum **achten** ist I. F. D[t] genedigster und ernstlicher bevelch, dass die schlissel zu demjenigen kirchl, darinnen sie, die von S[t] Veit, vor disem ire *conventicula*, gebet und predigen gehalten, dem stattpfarrer daselbst einantwortten und ime in sein verwahrung anhendigen.

9. Zum **neunten**, wan etwo frembde doch catolische leuth dahin khumen und aldort das burgerrecht suechen, die von S[t] Veit dergleichen bishero nit aufnemen noch underkomen lassen wellen, das innen gar nit guet zu haissen, so wellen sye es khonfftig solliche mit gueter kundtschafft versechne leith gewisslich nit ausschlahen sondern zu burgern würklich annemen, auch wan sy tauglich befunden, in den rath und zu andern stattämbtern gebrauchen.

10. Zum **zehenden** sollen die von S[t] Veit anzaigen, wie es mit dem burgerspital alda, auch anderer stattämbter raittung geschaffen, ob dieselben järlichen aufgenommen, die rest eingebracht und sonst so wol den armen leutten als gemainer statt zu guet administrirt werden.

11. Zum **aindliffton** khumbt I. F. D[t] für, das die von S[t] Veit neulich ainen sectischen stattschreiber aufgenommen, darüber sy die beschaffenhait der sachen mit ihrer erclärung thuen sollen.

12. **Schliesslichen** sollen den herrn commissarien merangezogne S[t] Veider angeliben und zuesagen, alles das wie obsteet, stät und vest zu halten, sonsten sollen sy wissen, dass I. F. D[t] die zu Gratz alberait verarrestirte ire mitburger von dannen nit zu erlassen, auch noch andere scherffere mitl gegen innen fürzunemen gedenken. Graz den 20. October anno 97.

In dorso: Abschrifft der begerten articl an die von St. Veit.[1]

3.

Reformationsordnung des Marktes Vellach. Klagenfurt, 1598, Januar 19.

(Orig. Archiv des Geschichtsvereines für Kärnten. Den Inhalt siehe in den Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Nr. 363.)

---

[1] Am 12. März 1597 hatte Ferdinand II. ein Schreiben an die von St. Veit gerichtet, in welchem sie einen scharfen Verweis erhalten, weil sie, wie der Landesvizedom melde, der von ihm anbefohlenen Religionsreformation nicht statt getan, sondern sich auf die Brucker Pazifikation berufen, nach der sie in ihrer Religion unbetrübt gelassen werden sollen. Neuerlicher scharfer Befehl, den Weisungen des Vizedoms zu gehorchen, sich des Auslaufens zu sektischen Prädikanten zu



4.

Der Regimentsrat Adam Vischer und der Pfarrer von Pöls geben denen von Leoben eine Reformationsordnung in kirchlichen und politischen Dingen. Leoben, 1598, April 27.

(Orig. Steiermärkisches Landesarchiv Leoben.)

Von der F. D[t] Ferdinanden burgermaister, richter und rath . . zu Leoben anzuzaigen, sy werden nicht allein aus denen sowol von weil. erzherzogen Carln . . und den hernach gewesten erzherzoglichen gubernatoren . . . an sy von Leoben vor disem ausgangnen . . . bevelchen, sondern auch bei jüngster fürgeloffner veränderung der rathspersonen und der durch uns commissarien in mehr weg fürgenumben reformation,[1] J. F. D[t] . . intention und mainung, dass nemblichen in iren stötten und märkten nicht allein die seligmachende cath. religion, deren gänzliche disposition J. F. D[t] . . . zusteht, gepflanzt, sondern auch in politischen sachen guete nützliche und hailsame ordnungen erhalten werden, deutlich gnueg . . . verstanden haben. Damit aber sy, die von Leoben, wissen mügen, wessen sy sich diss- und andersfalls ins künftig zu verhalten, solle . . . inen hiemit ernstlich bevolchen und eingebunden sein:

1. Dass sö (= sie) fürs erste hinfuro keinen zum burger aufnemben, er sey denn der cath . . . . religion zuegethan.

2. Es sollen auch ins kunftig burgermaister- und richterambt, wie auch die rathstöllen und andere stattämbter allain mit cath. personen, im fall dieselben, so hierzu tauglich, vorhanden, ersetzt, diejenigen auch, so anjetzo durch uns commissarien in den rath genomben worden, ihrer rathsstöllen und ämbter nit bemüessigt werden, es seyen denn andere catholische vorhanden, welche an irer statt substituirt worden mügen.

---

enthalten, ihren sektischen Schulmeister abzuschaffen, die Ratsstellen mit Katholiken zu besetzen, sich an den Pfarrer zu halten, die Kirchenraitungen ordnungsmäßig aufzunehmen etc. Hierüber richtet die Stadt eine Supplik an die Landschaft (undatiert). Was man von ihnen verlange, sei gegen ihre Freiheiten. Wohl seien vier in Verhaftung zu Graz gewesene Bürger entlassen, müssen aber neben fünf anderen, die auch schon genannt sind, der Wiedererforderung gewärtig sein. Bitte um Interzession. Siehe meine Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., 1. Bd., S. 246, Nr. 340.

[1] Siehe die Nr. 410 zum 17. April 1598 in den Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich. Fontes rer. Autr. 2, LVIII, 281.

3. Zum dritten, im fahl etliche (sich hierdurch des schuldigen gehorsambs zu entschütten) das burgerrecht aufkünden würden, so soll ain rath allhie von kainem die aufkündigung des burgerrechtes annemben, auch kainen ainichen abschidbrief erthaillen, sonder in mit der aufkündung für I. F. Dt als herrn und landtsfürsten weisen, die werden alsdann den aufkünder und ainem rath alhie beschaidt zu geben wissen.

4. Dieweill auch fürs viert beede sectische schuelmaister alhie auf die vor disem an sy, von Leoben, gevolgte f. bevelch nicht geurlaubt sonder allererst durch uns commissarien gar hinweg geschafft worden, soll ainem rath alhie hiemit alles ernst auferlegt sein, dass sy ainem und dem andern ainichen verrern undterschlaiff weder für sich selbst nit geben, noch bey andern gestatten, ins künfftig auch kainen schuelmaister, er sey dann der cath. religion zuegethan und von dem herrn pfarrern alhie approbiert, aufnemben, wie denn auch ime herrn pfarrherrn nicht allain vormals sondern auch yetzund durch uns, sich umb ainen andern wolqualificierten schuelmaister zu bewerben, auferlegt worden, welches inen dann auch ebenmässig zu thuen bevorsteht.

5. Wann nun die, von Leoben, mit ainem andern woll qualificierten schuelmaister versehen sein werden, so ist zum funfften im namen I. F. Dt der commissarien verrer ernstlicher bevelch, dass sy bey denen burgern, welche kinder, befreündte oder etwo sonst von gerhabschaft wegen anvertraute pupillen haben, alles ernstes und bey ansechlicher nambhaffter straff darob seyen, dass sy dieselben anderstwohin in die sectischen schuelen, dardurch dann die unschuldige zarte jugendt wegen falscher lehr und glauben in eüsseristes verderben gesetzt wirdet, nicht allain nit schicken, sonder im fahl solliche alberait an dergleichen sectische ort verschickt worden wären, dieselben widerumb avocieren und aintweders alhie bei dem catholischen schulmaister oder an andern cath. orten studieren und in rechter catholischer lehr und catechismo undterweisen und auferziehen lassen. Im fahl aber der ditsorts erforderte gehorsamb nit volgen wolte, sollen sy mit ernstlicher straff gegen innen verfahren, die gerhaben auch, woferr sy sich dessen verwidern wurden, von iren gerhabschafften absötzen, von inen ordenliche erbare raittung aufnemben und alsdann an ir statt cath. taugliche personen substituieren.

6. So erfordert auch fürs sechste die ehre gottes und wollstand der hl. christlichen kürchen, dass die zech- und bruederschafften, so zum thail gar abkumen oder doch nit also wie sich gebürt und von alters her gebräuchig gewest, gehalten worden, widerumb aufgerichtet werden. Daher dann ain magistrat alhie dieselben in den alten standt zu bringen,

den gestifften gottsdienst und ceremonien vleissig und andechtig verrichten zu lassen, auch die etwo entwendten gueter zu recuperieren in albeg bedacht sein sollen.

7. Zum sibenden haben die commissarien mit schmerzen vernemben müessen, dass die burgerschafft alhie an den suhn- und feyertägen sich in der alhieigen pfarrkirchen wenig finden lassen oder doch, wann gleich etlich erscheinen, alspaldt nach der predig auslauffen und dem ambt der hl. mess nit beywohnen, dardurch dann ain böss exempl geben wirdt, so soll demnach burgermaister, richter und rath an den hl. festtägen zu dem gottesdienst vleissig erscheinen, demselben bis zu endt andechtig beywarten und dem alten löblichen gebrauch nach in dem chor stehen, damit die andern burger sondern aber die einfeltigen pauersleut zu mehrer andacht bewegt und denen, so noch in dem sectischen irrthumb stöcken, zu der bekehrung und nachfolg ursach gegeben werde.

9. Verrer fürs acht werden sich die von Leoben noch woll zu erindern haben, mit was ernstlichen und peenfälligen bevelchen ihnen zu mehrmallen auferlegt worden, der sectischen predicanten müessig zu gehen und sy weder in ihrem purkfridt noch vill weniger in der statt zu gedulden, noch ire verpotne sectische exercitien treiben zu lassen, mit disem . . . bevelch, nicht allein nach iren personnen zu greiffen und dieselben bis auf weitern beschaidt verwarlich zu halten, sondern auch diejenigen, so innen ainichen undterschlaipf geben, alles ernsts zu straffen; dieweil dann . . . *prioribus* zu inhaerieren, in allweg gedenken, so ist demnach in dero namen ir, der commissarien, . . . bevelch, dass sy bei vermaidung J. F. D[t] höchster straff und ungnad ainichen predicanten weder in der statt noch ihrem purckhfrid den wenigisten undterschlaipf nit gestatten, sich auch des auslauffes zu den predicanten und derselben verfüerischen *exercitii* als predigen, vermainter communion, copulation und kindertauff, so lieb in ist, I. F. D[t] schwäre ungnad zu vermeiden, gänzlichen enthalten. Sy[1] sollen auch nach sollchen in ihrem purckhfrid oder in der statt betröttnen sectischen lehrern greiffen, sy verwarlich halten und solches alspald an I. F. D[t] zu verrer disposition gelangen lassen. Es gedenken auch I. F. D[t] gegen den übertröttern wie auch ainem magistrat, im fahl derselb hierinnen ungehorsamb oder hinlässig befunden wurde, andern zum abscheuch mit ungnädiger ernstlicher straff dermassen würklich zu verfahren, daß es ihnen, sonderlich aber den aufwiglern, zum schmerzlichisten fallen und geraichen solle.

---

[1] Sö corr. in sy.

9. Es khumbt auch zum neunten glaubwürdig für, dass sich etliche alhie straffmässiger weiss understehen sollen, in iren heüsern Lutherische predigen zu halten und teutsche psalmen zu singen, darbey sich dann etliche burger finden lassen sollen. Weil aber solches kainesweegs zu gestatten, so ist der commissarien ernstlicher bevelch, dass ain magistrat solches alspaldt abstöll und darauf ir vleissig achtung haben und wann sy dergleichen erfahren, die übertrötter ernstlichen straffen.

10. So ist auch denen von Leoben unverborgen, wie bey inen ain solcher schädlicher und wider die ehr gottes und gesötzte löbl. policey streitender beser missbrauch eingerissen, dass man alda am h. suntag und andern h. festen und feyertägen die läden offen höldt, khauffet und verkauffet und andere gewerb und hantierung sowoll als an andern werchtägen treibt, welches dann mit nichten zu gedulden. Derwegen so sollen sy fürs zehende disen missbrauch bey I. F. D[t] straff fürderhin gäntzlichen ab- und einstellen und sich darfür an sollichen festen und feyertägen, wie frumen christen gebürt, in der kirchen . . . finden lassen. Sy sollen auch bey den wierten mit bedroung ernstlicher straff darob sein, dass sy unter kirchzaiten, es wär dann sach, dass solches der kranken und durchreisenden personen wegen die notturfft erfordert, kainen wein ausschenken.

11. Es soll auch zum ailfften ain magistratt alhie guete mannszucht erhalten, das schelten, fluechen, juchssen, schreyen und poldern in den wiertsheusern und auf den gassen, wie auch andere schwere laster ... keineswegs gestatten, sonder gegen denen verpröchern mit ernstlicher straff verfahren. Sy sollen auch das unnutze herrnlose gesind und die starken streichenden pettler, weeder bey der statt noch in dem purckhfrid durchaus nicht gedulden sonder bey betroung der gefäncklichen einzieh- und ernstlicher bestraffung hinweg schaffen.

12. Es gibt auch fürs zwelffte die erfarung, daß die von Leoben die alten gueten wiertsheüser gar abkumen lassen; dardurch dann ervolgt, dass nicht allain die durchraisenden göst zu gemainer statt merklichen verklienerung und abbruch etwas übel tractiert, sonder auch weill eben darumben die wirtschafften auff andere ort auf den gey gezogen werden, dem gemainen stattwesen nicht geringer nachtl zuegefüegt wirdet. Demnach soll inen hiemit auferlegt sein, dass sy die alten wirtsheuser widerumb erhöben und bey denen wirtten darob seyen, dass sy irer wirtschafft vleissig abwarten und wider die gebür niemandts beschwören.

13. Es wird auch zum dreyzehenden mit dem weinausschenken kein ordnung gehalten, sondern es steet ainem jeden frey, ime seines ge-

fallens ain satz zu machen, welches aber in ainer wolbestöllten statt nit sein soll. Derwegen dann ain rath alhie nach beschaffenhait und güete des weins ainen gebürlichen satz zu machen, die massen und khandln bey den wierten zu cementieren und solches alles eheist ins werk zu richten bedacht sein solle.

14. So befindt sich auch fürs vierzechende im augenschein, daß alhie zu Leoben das prot gar klein gepachen wirdet. Damit demnach hinfüro auch ditsfalls guete ordnung erhalten werde, so soll ain rath die durch sy bestelte zwen prodtbeschauer wochentlich herumbgehen und das prodt besichtigen und wägen lassen, wie auch bey den pöeckhen allen übermässigen gewinn und aigennutz genzlichen abstöllen und verhüetten.

15. Zum fünffzechenden werden sich auch die von Leoben noch woll zu erindern haben, dass inen zu mehrmallen durch f. bevelch auferlegt worden, dass sy das pfundt rindtfleisch höher nit als umb siben pfenning aushacken sollen lassen. Dieweill aber hierinnen der schuldige gehorsamb nit gelaist worden, so ist der commissarien verrers auferlegen, dass sy solichen bevelchen . . . nachkumen, auch bey den fleischhackern allen beschwärlichen aigennutz abstöllen.

16. Am sechzechenden soll ain magistrat alhie ins konfftige bedacht sein, die armen gefangnen personen ihrem verprechen nach eheist justificieren ze lassen.

(17) Es ist auch den commissarien furkhumen, wie etwo von ainem rath in anschlagung der steur die gebürliche gleichait nicht gehalten, sonder ir vill hierinnen hoch beschwärt werden sollen. Weil dann solches nicht zu gestatten, so ist der commissarien bevelch, dass sy nicht allain dissfalls niemandts wider die gebür beschwären, sondern auch von den burgern die steuern järlichen zu rechter zeit abfordern und dieselben hinfüro nicht also, wie bisher beschechen, hinanwachsen lassen, wie auch die alten steur restandten alles ernsts würklichen einbringen und an das gehörige ort erlegen.

(18) Also wollen auch die commissarien ainem rath . . auferlegt haben, dass sy von allen und jedem officiern, denen gemainer statt ämbter, gerhabschafften, zehen- und bruederschafften anbevolchen, hinfüro järliche erbare und richtige raittung aufnemben.

(19) Sy sollen auch in der statt alle unsauberkait, dardurch dann der lufft leichtlich inficiert und schödliche krankheiten verursacht werden mügen, gentzlichen abstöllen.

(20) Die weeg und strassen sollen auch durch sy, so vill inen ires thails gebürt, nottürftiglich gebessert und erhalten werden.

(21) Sy sollen auch wegen des feuers guette ordnung halten, die viertelmaister zum öfftern des iars die rauchfäng besichtigen und an notwendiger fürsehung dissfalls nichtes erwinden lassen.

(22) Und weill auch die von Leoben vermüg habender freyhait dasjenige gelt, so die püxenmaut järlichen erträgt, zum stattgepeu an-. zuwenden schuldig, so sollen sy demnach solches gelt . . . allain zu pau und besserung der statt und wöhr zu gebrauchen, sonderlich aber die maur am steeg, so im 90isten iar eingefallen, eheist widerumb zu erhöben in albeg bedacht, auch jederzeit mit der raittung, wohin solches gelt angewendt worden, gefasst sein.

(23) Es hat auch ain magistrat alhie verstanden, wasmassen der alhieig herr pfarrherr neben dem stattanwald herrn Franzen Pagge zum superintendenten des burgerspitals alhie fürgenumben worden. Solle demnach an ir vorwissen kain armer weder hineingenumben noch herausgeschafft, die raittungen auch in irem beisein gethan werden. Und weil sich auch befindt, dass die armen leuth im spittall armselig genueg ligen und mit betten und leilachen übl versehen, so sollen auch die von Leoben bey dem spittalmaister daran und darob sein, dass die armen leuth besser versehen und aller müglichkait nach wolgehalten werden. Es sind auch bei der spittalkirchen kaine messgewändter ausser zweyer, so aller verfault und zerrissen wie auch kaine alten tuecher vorhanden. Derowegen dann die ehr gottes . . . erfordert, dass sy aufs wenigist ains oder zway messgewändter mit irer zuegehörung machen, wie auch die altär mit notwendiger zier beclaiden lassen.

(24) Seitemall auch I. F. D[t] . . . Franzen Pagge zu ainem stattanwald allhie . . . fürgenumben mit bevelch, dass er nit allain ob allen bievor erzelten püncten und articln starckh halten, sondern auch auf das ganze gemaine weesen *in genere* und *in specie* sein vleissig achtung haben soll, so ist demnach der commissarien bevelch, dass ain rath und gemaine burgerschaft ihne den anwald gebürendermassen respectiern und ohne ihn und ausser seines beywesens, im fall er anderst bey der handt, kainen rath versamblen noch halten und ohn sein vorwissen nichts schliessen.

(25) Im fall auch sich etliche mur(m)bler nach ir, der commissarien, abzug finden und gegen den eingesetzten rathspersonen oder in ander weeg mit unzimblich worten und werken sich vermerken lassen werden, so soll burgermaister, richter und rath nit allain gegen solchen aufwiglern und murblern mit gebürlicher straff verfahren, sonder auch die cath. mittelspersonen in iren stand und ambt schützen und handhaben.

(26) Schliesslichen und in ainer *summa* sollen burgermaister, richter und rath alles das thain[1] und vollziehen, was auch sunsten nützlich, geordnet und zu pflanzung der hl. cath. religion, auch erhaltung gueter policei und zu nutz und frommen .. I. F. D[t] auch gemeiner stat aufnemben geraicht, fürgesehen und von alten zeiten hero in gueter gewonhait erhalten worden. Und damit sy sich nun darnach zu reguliern, haben die commissarien ainem rath dise instruction unter irer fertigung hinterlassen sollen.

Actum Leoben den 27. Aprilis im 1598[ten] iar.

L. S.
Adam Vischer
n.-ö. regimentsrath
in sachen commissarius.

L. S.
Sigmundt Rephuen
pfarherr zu Pölss

Diese Instruktion wird von der Erzherzogin Maria, die während der italienischen Reise ihres Sohnes die Regierung führte, mittelst Zuschrift an den Bürgermaister, Richter und Rat von Leoben am 11. Mai in der Erwartung approbiert, daß sie ‚zu des Catholicismi Auferbauung und gemainer Stadt Aufnahmen dienen werde'. (Orig., ebenda.)

5.

Erste allgemeine Reformationsordnung in kirchlichen und politischen Angelegenheiten für die Stadt Radkersburg. Radkersburg, 1599, Februar 11.

(Cop. Steiermärkisches Landesarchiv, Ref. Radkersburg.)

Von der F. D[t] erzherzogen Ferdinanden zu Österreich ... alher geen Radkherspurg abgefertigten commissarien wegen N. richter und rath der statt Radkherspurg hiemit anzuzaigen: dieweil höchst ernannte I. F. D[t] aus hochbeweglichen ursachen und dass sie des gemainen standts wolfarth wie zuvorderist im geistlichen als auch politischen wesen müglichist gern befurdert sechen .... und derowegen durch dero .. commissarien bei diser statt in baiden religions- und pollitischen sachen allerlai hailsame ... reformation an- und furzunemen gn. bevolchen, und aber N. richter und rath aigentlich und *in specie* wissen mügen, wessen sie sich hinfüro in ainem und anderm gemainem wesen zum bösten zu verhalten, haben die ... commissarien inen dise hernachvolgende pünct schrifftlichen hinderlassen:

---

[1] tun.

1. Und erstlichen von denen, so das geistliche betreffen, ainen anfang zu machen, so erfordert die ehr gottes und irer derer von Radkherspurg selbst aigne . . . wohlfarth (inmassen dann auch I. F. D[t] . . willen und mainung ist), dass sich nit allain die alhieige gemaine burgerschafft und inwohner, sonder auch und furnemblich die rathspersonen als furgesetzte obrigkait, nach welcher sich gemainiglich der gemaine mann zu reguliern pflegt, deren nunmehr von dannen abgeschafften praedicanten und ires verfüerischen *exercitii*, sie seien nun zu Halbenrain, Khlöech, am Ungrischen oder wo sy immer wöllen, für sich selbst und die irigen genzlichen enthalten und vil mehrers sich zu iren ordenlichen pfarrherrn begeben und an seiner seelsorg sich benüegen lassen, an denen sonn- und feiertagen die pfarrkirchen besuchen, allda die heilsamen predigen hören und dem gottesdienst bei- und abwarten also auch die heuratlichen copulation- und zusammengebungen, kindertaufen und andere hl. *sacramenta* an keinem andern orth oder winkl als in gemelter ordenlicher pfarrkirchen und iren geordneten seelsorger suechen. Welcher aber disem entgegen was widriges tentiern und sich des hinausfahrens, reittens und geens zu denen sectischen predicanten nit enthalten, sondern sich wie bishero ungehorsam erzaigen wurde (wie dann auf dieselbigen guet achtung geben und angezaigt werden sollen), der soll an leib und guet nach gelegenheit seiner ubertrettung . . . gestraft werden. Bei welchem punct dann dises auch allem und jedem, so sich bishero zu solchen fuehren an den sonn- und feyrtagen gebrauchen lassen, ernstlich eingebildet sein solle, wo hinfüran ainer oder mehr betretten, der sich solche fuehren gebraucht, dass derselb nach notturfft ernstlich mit gefangnuss oder hinwegnehmung des ross's unablässlich gestraft werden solle.

2. So kumbt auch fürs ander denen commissarien sovil für, wie dass nit allain die gemainen leüth sondern etliche von der burgerschaft under wehrenden gottsdienst vor den statthoren allerlay kauffmanschaft oder sonsten die zeit mit unnützem gspräch und spazieren gehn,

item von den gemainen handwerckspursch das spillen und prantweintrinken gepflegt, auch sonderlich dise unordnung furlaufen solle, dass die sonn- und feyrtägen in deme vast entheiligt werden, das ohne abscheuch sowoll inlendische als auslendische fuerleuth, wein, salz, eisen und hoenig ab- oder auflegen,

item hey, strey, holz und anders hereingefürt, die kauffleüth und kramer ire laden offen halten, die handwerchsleuth oft an den werchtägen beim wein gesessen und hergegen an solchen festen ir handtarbeit getriben,

item offne fail päder an unser lieben frauen- und andern hohen festtägen und derlaj unzimbliche werkh alles *in contemptum* der christlichen catholischen kirchen angestelt, welches dann solche missbreuch bei cristen ergerlich und abscheuchlich zu hören, so sollen demnach richter und rath obermelte unordnungen: die kauffmannschaften, das spillen, mödt-[1] und prantweinzechen, also auch spazieren geen, ain und andere fuehren undter wehrunden gottesdienst gänzlichen abstellen, die müessiggenger und andere zur besuechung der pfarrkirchen ernstlich halten und sonsten allerlaj handtierungen an solchen festtägen würklichen abstellen und mit ernst darob sein, dass die feyr- sowoll als die hl. sonntäg feyrlich und christlich gehalten werden, wie dann richter und rath befueget sein sollen, die ubertreter als fuehrleuth und andere aintweder mit hinwecknemung dessen, was sy füeren, die andern am leib oder im peittl zu straffen und solche straffen thails dem spittall oder kirchen, thails dem gemainen stattwesen zum besten anzuwenden.

3. So ist auch fürs dritte nicht zu präteriren, seitemalen den commissarien glaubwierdig fürkommen, wie dass sich etliche alhie understeen sollen, an den fest- und feyrtägen in iren heüsern sectische postillen mit heller stimb und auch *privatim* irem hausgesindl vorzulesen und andern zu anhörung derley predigen auch ursach zu geben, nit weniger zu schmach der catholischen religion allerley gesäng und lieder in- und ausser der heuser zu singen, welches kaineswegs zu gedulden. Auf dass nun solche verbottne winklpredigen und straffmessiges singen in gemain und besonders inskünftig auch ab- und eingestellt werde, so solle einem jeden stattrichter alhie hiemit ernstlich eingebunden sein, dass er darauf sein vleissig achtung hab und die ubertretter ungestrafft nicht hingeen lasse.

4. Nichts weniger dann fürs vierte hoch und vill an dem gelegen, dass nit allein die winklschuelen, deren und sonderlichen bei der Tunklin wittib aine alhie gefunden, alda under dem schein des näen und weiberarbeit der Lutherische und verfuerische catechismus und andere sectische puecher der jugent wider alle gebür geleret wierdet. So soll nun nit allain die schuell sondern die andern als Lateinische und Teutsche der knaben sectische schuellen, welche ein zeither zuwider I. F. D[t] ausgangnen gn. bevelhen angericht und exerciert worden nun gantzlichen hiemit abgestelt und verbotten, auch N. richter und rath bei vermeidung I. F. D[t] ungnad und straff ernstlich eingepunden sein, dass sy ob diser I. F. D[t] gn. verordnung, in deme der jetzige sectische schuel-

[1] Meth.

maister von den commissarien vermug I. F. D^t gn. bevelch aus all J. F. D^t erbländern, die andern schueldiener auch *cantores* und organisten aber aus der stadt und purckfrid beraith abgeschafft worden, steiff und vestiglich handhaben und zuwider I. F. D^t denselben weder in- oder ausser der statt in irem purkfrid kain unterschlaipf geben, sondern sollen vil mehr dahin bedacht sein, dass der burger kinder zur ordentlichen alten pfarrschuell geschickt und nirgends als an cath. orten unterwisen werden, wie dann sonderlich wann einer oder ander burger seine kinder in teutsche schreiberei oder lateinische sprach was lernen lassen wolte, nit zugelassen sein solle, ires gefallens *privatim* oder *publice* ainicherley *paedagoges* zu halten, welche nit von herrn pfarrherr examinirt und chatholisch befunden worden seyen. Do aber hierüber ainicher sectischer *paedagogus* oder *praeceptor* betretten, der solle nach furgeloffener fänglicher einziehung entlichen auch aus der statt geschafft werden.

5. Und wie fürs fünffte sich die von Radkerspurg der jungst von I. F. D^t selbst beschechnen ab- und hinwegschaffung der allhie gewesten sectischen praedicanten noch woll zu erindern und dann I. F. D^t es ainmal fur allzeit bei solcher ausschaffung verbleiben zu lassen gn. gedenken, so ist in derselben namen ir, der commissarien, ganz ernstlicher bevelch, dass N. richter und rath, so wahr ihnen lieb ist, I. F. D^t höchste ungnadt zu vermeiden, denselbigen ditsorts beschechnen verordnungen nochmallen geh. nachzukommen und ainichen predicanten weder in der statt noch in irem purkfridt den wenigisten unterschlaipf nit zu gestatten, sondern da kunfftiger zeit ainer darinnen betretten wurde, alspaldt nach ime greiffen, denselben verwahrlich halten und solches alspaldt an ir F. D^t gelangen lassen, darunter aber auch das practicirn und conversirn mit denen predicanten sowoll das ausslauffen und alles *exercitii* wie vor verstanden sich gantzlichen enthalten und andern solches zu thun nit gestatten sollen.

6. Es erfordert auch am sechsten die ehr gottes und wolstandt der hl. christlichen kirchen, dass die zech, zunfft oder bruederschafften, welche ein zeit hero abkummen, von den burgern, inwohnern und handtwerksleuthen wie von alter her gebreuchig gewest, wider erhalten, erhebt und aufgericht werden. Derwegen dann ain stattrath alhie in albeg solche auf ires herrn pfarherrn anordnung wider in den alten standt zu bringen und damit die gestifften gottesdienst fleissig und andechtig verricht, bei denen catholischen prozessionen sich dieselben finden lassen und etwo diss orts ainiche güeter von der kirchen entwendet wären, dieselbigen widerumb zu recuperiern sovil immer müglich bedacht sein sollen.

7. So ist auch zum sibenden zu vortpflanzung und erhaltung der catholischen religion, welche I. F. D[t] als herr und landesfurst in iren furstenthumben und landen, sowoll widerumben zu erheben als in guetem aufrechten standt alles zu gottes ehr und seiner getreuen undterthonen zeitlich und ewiger wolfarth zu erhalten entlichen gedenken, nicht weniger auch der alhieigen statt wolfarth hoch von nötten, wirdet auch in mehr hochst ernennter I. F. D[t] namen N. richter und rath hiemit eingepunden, dass sy hinfüro keinen Sectischen oder Lutherischen burger noch inwoner, wer der auch sein möchte, aufnemen noch in der statt mit stätter heüsslicher wonung underkomen lassen, sondern welche catholische erbere personen das burgerrecht anzunemen begern werden, inen solches guetwillig verleihen und dieselben neben inen underkomen lassen, darunter aber und in albeg kunftig bedacht sein, dass sy ohne vorwissen des herrn pfarrherrs, als welcher von tragunden geistlichen ambts und ordenlicher seelsorg wegen zu erkennen, wer recht catholisch oder nicht, keinem das burgerrecht verleichen noch weniger in ir rathsmittl und zu andern stattämbtern nemen, wie dann auch hinfüro keiner zum burger angenommen werden solle, dann mit fürhalt darauf gebreüchiger schwärung derjenigen hin und wider bey den stetten reformirten catholischen aidtsnottl.

8. Und ob fürs achte geschehe, dass etwo auf diese oder jene veränderung und reformation ainer oder der ander das burgerrecht aufkünden wurden, solle ain rath alhie solche aufkündigung nit annemen sondern die aufkunder fur I. F. D[t] als herrn und landtsfursten weisen, die werden alsdann sy oder ainen rath alhie gn. zu beschaiden wissen.

9. So haben auch die commissarien in augenschein befunden, dass die kirch oder capelle zu unser lieben frauen alhie gar in verödung und abpau gerathen. Derwegen dann N. richter und rath am neunten hiemit auferlegt sein solle, dass solche müglichst wider restaurirt, die aldort geweste gloggen widerumb aufgehengt oder ain andere und so guete dorthin geordnet, nit weniger die kirchen und stadtschuell, welche auch paufellig und des nachbessern hochbedürfftig, widerumb und gewiss disen fruelling und sumer uber nach notturfft gebessert und erhebt werde.

10. Und weilen am zehenden christliche andacht erfordern thuet, auch recht und billich ist, dass der gottesdienst andechtig celebrirt und ehrlich gehalten werde, des dann bei allen wolangestellten ordnungen und fürnemen stetten gebreüchig, dass nemblich die statthürner, welche auch alhie gehalten werden, an denen fest- und feyertägen den gottesdienst abwarten und mit iren instrumenten die music zu gottes lob und ehr zieren helfen, so hat gedachte commissarien für gut angesehen,

wellen auch N. richter und rath alhie im namen I. F. D[t] auferlegt haben, dass sy ire statthürner dahinhalten, dass sy an den fest- und feyertagen in die pfarrkirchen kumen und aldorten und bey dem ambt der hl. mess mit iren instrumenten schuldiger pflicht nach musiciern und sovil an inen, die ehre gottes befurdern helfen, welches dann umb sovil desto weniger zu waigern, als es sonsten inen im fall volgender verwiderung (nit) guett gehaissen kundte werden.

11. Was dann auch under andern etwo die zur erden bestättigung der verstorbenen personen, davon am aindlifften zu melden, anbelanget, da soll hinfüro keiner mehr draussen vor der statt bey dem gewesten predighaus werden bestättet, sondern als oft jemandt stirbt, solle solcher dem herrn pfarrherr anzaigt werden, der dann hieruber der gebür nach verordnung zu thuen weiss, zu welchem ende dann dises geordnet sein solle, dass der todtengraber gedechten herrn pfarrherr anglübt und verpunden seye, ausser seiner, des herrn pfarrherrs, bevelchs niemanden zu begraben.

12. So kumbt auch am zwelfften für, dass ain burger und handtwerksmann alhie, Lorenz Pindter genannt, noch in lebzeit seines vorigen eheweibs mit bewilligung und gehabtem rath ain ander weib genomen und mit dero hausen thue. Wover nun dem also, wäre solches sowoll an ime als seinen rathgebern ungestrafft nit hinzulassen, wie dann der jetzige stattrichter nit allein darob sein und ine, Pindter, dahin halten solle, damit er seines vorigen weibs gewissen tods aigenliche kundschafft fürbring und hierüber die ferner gebür sodann furgenommen werden müge: sondern da sich derlay verbottne unchristliche heyraten etwo weiter erögnen wolten, dass solches zu verhuetung gebürlicher straff und einsechens durchaus nit gestattet oder bewilligt werde.

13. Wann dann auch am dreizehenden gemainen wesen und sonderlich denen armen pupillen hoch und vill an deme gelegen, dass die järlichen: als kirchen- spittal- gerhabschafft- und andere gemaine stattambtsraittungen ohne ainichen aufschub ordentlich justificiert und aufgenommen werden, so ist derowegen, ir der commissarien, ferrer ganz ernstlicher bevelch, dass N. richter und rath, von allen und jeden officiern, denen gemaine stattämbter und gerhabschaften, auch das alhieige burgerspital anbevolchen, nit allain alle hinderstellige raittungen sonderlich aber des alhieigen spitals, daruber der jetzige herr stattpfarrer zu ainem *superintendentem* hiemit constituirt und verordnet wird, deme auch ain richter und rath alhie indessen nothwendiger reformierung khain eintrag sondern allen müglichen beistand leisten sollen, ohne allen verzug jedesmals aufnemen, justificiern und kainerlay raittung uber das iar

anstehn lassen, dan es ja sonsten die erfarenhait gibt, was für merklichen schaden gemainem wesen, sonderlich aber den armen pupillen durch solche der obrigkait unverantwortliche nachlässigkeit zuegefüeget wirdet.

Bey welchem punct gemainer stadt Radkerspurg auch dises anbevolchen sein solle, dass obgemelte kirchen- sowol des spitals raittungen von den kirchenprobsten albeg in beisein und gegenwardt des herrn pfarrherrs aufgenomen und justificiert werden.

14. Es wirdet auch am vierzehenden bey diser statt in merweg solche unordnung befunden, dass in kainer sach ainiche pollicey oder tax sowol von den kauffleuthen, kramern als handwerkern gehalten, ain jeder gibt und staigert das seinig nach seinem wolgefallen, wie dann auch uber die wirth alda, dass sie die gäst zu hoch beschwärn und uberschatzen sollen, mehrerlay beschwärungen fürkommen, item die fürkauff jedermann ohne straff passiert, kainer sich seines beruefs halten sondern wirdet aines in das ander vermischt und confundirt, welcher nothwendiger verbesserung von nötten, derowegen wellen die commissarien N. richter und rath bey I. F. D[t] hohen straff dahin obligiert und verpunden haben, dass sie alle diese und andere dem gemainen wesen hoch präjudicierliche unordnungen in denen wirthsheusern und allenthalben bei den inwohnern gäntzlichen abstellen und dem gemainen nutz bösser, als bishero gespüert worden, bedrachten und befurdern, insonderhait bei denen fleischhackern darob sein, damit zur gebürlichen zeit in denen penken das fleisch umb geburlichen werth der siben pfenning J. F. D[t] ausgangnen verordnung gemäß, ausgeschrotten, auch nicht etwo wie bishero an ungewonlichen als fest- und feyertägen unter dem gottesdienst das fleisch ausgeschrotten (welches der christlichen und ander guetter politischen ordnung entgegen) hergegen aber zur zeit, wan fleisch zu speisen zuelässig, in vill langer zeit keines zu bekommen gewest. Daneben dann uber die alhieigen müller und pecken sowol der lederer und schuster halber, dass umb billichen pfenning nichtes von inen zu bekommen, von den armen leuthen mererlay clagen gehört werden; dass dissorts auch kein einsehen und die pöckhen zu gebürlicher wag mit dem prott nach gelegenhait des traidkauffs oder die gemelten müllner, dass sie wider die gebür die leuth mit der mautt von dem maldter nicht ubernemen, auch die andern handtwerker, dass sie ir arbait nit also uber die massen schätzten, nit gehalten, sonderlich aber auch den vischern alhie, dass sie mit irem ublen gebrauch, indeme sie die visch nur nach dem gesicht hingeben, ir ungebur und beschwärnuss der leuth bishero gestattet und zuegesehen worden. Desstwegen dann richter und rath auf

ein besser ordnung und dass alles nach dem ordenlichen rechten gewicht in billichem werth, sowoll in vischen verkauffen als andern hingeben werde, ernstlich bedacht sein solle.

15. So ist auch am funffzehenden dise unordnung zu remedirn ein sonder grosse notturfft, weilen I. F. D[t] unserm gn. herrn furkomen, dass das alhieige gericht, indeme inen nun ofters von dem verwalter zu Radkerspurg beschwerliche und hochschädliche malefizpersonen, die er, verwalter, von landtgerichtswegen einziehen lassen, zu gebürlicher justifikation ubergeben wellen, sich aber der schuldigen ubernemung mit unerheblichen ursachen bis anhero verwidert, dahero nun seider Geörgi des 98ten iar bis auf *dato* nit allain gegen ainiche malefizperson die wenigiste bestrafung und execution niemallen furgenomen, sondern etlicher solcher schödlicher leuth aus der gefängnuss komen, thails aber derselbon nun lange zeit hero, zumal in solchen herten kälten in der gefängnuss gepeinigt und geplagt worden: welches alles dann solche sachen, dass die geburundt *iusticia* hierunder nit befurdert, sündt und missethat aber ungestraft hingeen, welches dann wie bey dem gemainen beschwardten bauersmann beschwärliche reden, der obrigkeit aber, so zu beschützung der frommen das schwerdt empfangen, unverantwortliche schwere purden und göttlichen zorn verursacht: so ist im namen oft höchstgedachter I. F. D[t] ir, der commissarien, sonderer bevelch, dass das gericht alhie hinfüro lautt derjenigen noch den 26 tag July im 80ten iar ausgangnen l. f. verordnungen alle und jede malefizperson von gemeltem verwalter zu Radkersburg unwaigerlich auf jedes sein begern zu geburlicher rechtfertigung alspaldt annemen und nach solcher annemung mit unsaumblicher rechtfertigung fürgehen und die armen gefangnen nit also lang wie bishero beschechen, ligen lassen; dabey sy wissen solten, da derlay unzimbliche waigerung und ausflücht von inen ferners beschechen solle, dass gegen inen die geburlich ernstliche straff gewiss unablässlich volgen und furgenommen werden, wie dann dagegen verordnetermassen inen auf jede malefizperson, so inen vom verwalter uberantwort, die wochentlichen 4 ₰ fur die atzung aus der herrschaft Radkersburg geföllen durch den verwalter geraicht und zalt werden sollen.

16. Zum sechzehenden soll N. richter und rath alhie guete mannszucht erhalten, das schelten, fluchen, juchzen, schreien, poltern in den wirtshäusern und auf den gassen, sonderlich aber ausser der statt in irem burgfridt, allda sich allerlay herrnloses, item unzichtiges und leichtfertiges gesindl aufhält, welche grosse laster, dardurch der almechtige gott zu zorn und straff bewegt wirdet, begeen und treiben, kaineswegs zu gestatten, sondern gegen den verbrecher mit ernstlicher

straff verfaren, sowoll das müssig geend herrenloses gesindt sovil müglich in- und ausser der statt abschaffen, darumben auch diese ordnung durch die wirth hinfüro gehalten werde, dass sie die ankomende geste dem stattrichter jedesmals nambhafft machen sollen.

17. Und wie fürs sibenzehendt N. richter und rath auf befurderung catholischer personen zu burgern und dann dieselben ferners zu andern ambtern, dazue sie zu gebrauchen, bedacht sein sollen: also sollen sie baide thore mit catholischen personen, welche zu thorhüetern und wachtern gebraucht, alsbald versorgen und diejenigen, so der widrigen religion zuegethan, abschaffen, denn wofern solches nit beschicht, werden I. F. D^t selbst derlaj ins werk richten, gegen ainen richter und rath aber geburliches einsehen furnehmen lassen.

18. So sollen auch am achtzehenden in der statt und allen gässen alle unsauberkait, dardurch dann der luft inficiert und schedliche krankhaiten verursacht werden mügen, sonderlich aber auch das abstellen, damit hinfüro die schwein nicht in- sondern ausserhalb der statt, inmassen in andern wolbestellten stätten gebräuchig, sovil müglichen gehalten werden.

19. Und weillen fur das neunzehende die vor diesem entstandene laidige feuersbrunst den inwonern und gemainem wesen grossen unwiderbringlichen schaden verursacht, welche aber etwo nur durch sonderbare der inwoner selbst nachlässigkeit und uble unfursehung gevolget, so sollen derwegen sy die von Radkersburg ditsorts allerlaj guete bestöllung und fürsehung als mit verordnung gewisser und darzue tauglicher personen und andern nottwendigen sachen furnemen und also dissorts die sachen in solche euffrige hailsame beratschlagung ziehen, damit gemaine statt und jeder besonderer vor derlai feuersprunsten und unwiderbringlichen schaden verhüetet und etwo auf mehrerlaj erscheinende nachlässigkait der entstehunde schaden nicht bei inen ersuecht werden müesste.

20. Und weill auch fürs zwanzigste I. F. D^t unser gn. herr und landtsfurst den herrn stattpfarrer herr Matthiasen Sazy zu ainem stattanwaldt alhie gn. fürgenommen, mit bevelch, dass er nit allain ob allen hievor erzelten püncten und articlen starck halten, sondern auch auf das gemeine wesen *in genere* und *in specie*, in massen das vertrauen in ime gestellt wirdet, sein fleissige achtung haben und nit gestatten, dass jemandt, wer der seye, wider ain oder andern punkt was widriges tentirn und furnemen thue, dann auch dise instruction alle monath in gesambleten rath offenlich verlesen lassen solle; so ist demnach der commissarien bevelch, dass erstlichen sy, N. richter und rath, ausserhalb des

rathhaus etwo in iren häusern oder winkeln und ohne vorwissen des herrn stattanwalts kainen rath versamblen, halten noch etwas schliessen sondern solchen jederzeit mit seinem vorwissen fürnemen und wolgedachten herrn pfarrherrn als fürstlichen anwalt gebürendermassen respectiern und ehren, und do im wenigisten wider dises, so obgemeldt, gehandlt, oder jemandt solches gestattet wurde, so werden I. F. D[t] nit underlassen, die unablässlich bestrafung fürzunemen.

(21) Schliesslich und in ainer *summa* solle N., richter und rath, auch für sich selbst ob allen denen hievor erzelten ordnungen von obrigkait wegen steiff und ernstlich halten und hierinnen niemandts verschonen, und im fall sy sambt ihren angesetzten anwaldt solche obstehunde articl ins werk zu setzen zu schwach sein werden, sollen sy bey I. F. D[t] umb hülff underth. anlangen, die inen dann nit manglen und denen ungehorsamen ir widersetzlichkait schwer genug fallen soll. Zu dem sollen sie auch alles das thuen und vollziehen, was etwo sonsten vor diesem und ein zeithero vermüg der l. f. an sy ausgangnen gn. bevelch geordnet und zu vortpflanzung der hl. cath. religion auch erhaltung guetter policei und zu nutz und fromen mer höchsternennter I. F. D[t], auch gemainer statt aufnemen geraicht, furgesehen und von alten zeiten hero in gueter gewonheit erhalten worden. Und damit sy sich nun darnach zu reguliern und ain und anders geh. ins werk zu setzen, haben die commissarien ainem rath allhie dise instruction under irer fertigung hinterlassen wellen und sollen.

Actum Radkherspurg den 11. tag Februarij anno 99.

Adam Vischer n.-ö. Regim. Rath. — Ch. Prätting(er). — Adam Khribenik F. D[t] verwalter der herrschaft Radkersburg und Schalchenamt.[1]

6.

Formular für die Religionsreformationsordnungen innerösterreichischer Städte und Märkte, die während der Durchführung der Gegenreformation in den Jahren 1598—1600 von landesfürstlichen Religionsreformationskommissären an den einzelnen Orten eingeführt wurden.

(Gedruckt in Rosolenz, Gründlicher Gegenbericht, Fol. 35[a]—39[b].)

Copia der instruction, so in städten und märckten den burgerschafften verlassen worden.

Von der F. D[t] herrn *Ferdinando* . . . wegen von deroselben abgeordenten reformationscommissarien als . . . herrn Martin bischoffen zu

[1] Siehe dazu die Akten und Korrespondenzen, Nr. 743, 753.

Seccau, herrn Andre freyherrn von Herberstorff, herrn Alban von Mosshaimb, herrn Hanss Fridrich von Pahr burgermaister, richter, rath und gantzer burgerschafft zu N. sammentlich hiemit anzuzaigen:

Sie werden sich ungezweyffelt dessen, was ihnen den 7. dits ihres eine lange zeit hero in vilerley weg erwisenen ungehorsambs willen fürgehalten, wol zu berichten, wie auch und fürnemblich dises zu erinnern haben, was ihnen darauff ihr vermainten gewissens halber aus hl. göttlicher schrifft mit stattlicher ausführung und bestendigen auch unwidersprechlichen *fundamentis* in den fürnembsten diser zeit strittigen artickeln und haubtstucken der catholischen religion *ad longum* eingebildet und demonstrirt worden. Und weilen sie dann (kürzlichist zu vermelden) weder denjenigen von weiland dem durchleuchtigisten fürsten und herrn herrn Carl ertzhertzogen zu Osterreich hochsel. ged. noch auch die von denen nachmahls gewesten l. f. *gubernatoribus* ausgangnen gnedigisten und ernstlichen verordnungen, die allein zu versicherung ihrer seelen seligkeit und widererhebung des bei ihnen in abfall gerathenen gemainen wesens wolstand angesehen worden, nit nachgelebt, noch auch die in sachen auss befehl mehr höchstgedachter F. D[t] zu unterschidlichen mahlen fürgeloffene *commissiones* das wenigiste würken, auch die dannen hero hinderlassene und gnedigiste approbirte *instructiones* nit in acht genommen werden wöllen: so seind demnach offt höchstgedachte F. D[t] herr Ferdinand ertzhertzog zu Osterreich unser gnedigister herr und erblandsfürst bey so geschaffnen sachen zur abstellung des durch sie in vil weg erwisenen ungehorsams auch dahin verursacht worden, dise vorstehende namhaffte commission ins werck zu richten.

Auf dass nun aber vorgedachter burgermaister richter und rath alhie zu N. aigentlich und *in specie* wissen mögen, wessen sie sich auf die fürgangne reformation hinfüro in ainem und dem andern ihrer seelen seligkeit und gemainem wesen zum besten zu verhalten und sich ins künfftig mit der unwissenheit nit entschuldigen können, haben die in sachen verordente herrn reformationscommissarien inen in krafft und vermög habenden befehls dise hernachfolgende punct schrifftlichen hinderlassen wöllen.[1]

1. Wie sie sich in glaubenssachen verhalten sollen.

1. Und weil dann die ehre gottes, derentwegen dann die commission fürnemblich angestellt worden, in allen dingen ihren billichen vorzug hat, also erfordert auch für das erste der catholischen kirchen wolstandt, auch ihr, deren von N. selbst aigne sowol zeitliche als ewige wolfahrt (inmassen es dann auch vorhöchsternennter I. F. D[t] gnedigister will und mainung ist)

---

[1] Über die Übereinstimmung bezw. Verschiedenheit einzelner Punkte mit der älteren Radkersburger Ordnung siehe auch oben S. 121, Note 1. Die einzelnen Punkte, die in den folgenden Ordnungen mit der Radkersburger Ordnung oder dem Texte bei Rosolenz wörtlich übereinstimmen, erscheinen unten in Petitsatz.

dass sich nicht allein die allhieige gantze gemain burgerschafft und innwohner, sonder auch und fürnemblichen die rathspersonen als vorgesetzte obrigkeiten, nach welchen sich gemeiniglich der gemaine mann zu regulieren pfleget, deren nunmehr durch *generalia* und ausgangne specialbefehl abgeschafften sectischen predicanten und ihres verführerischen, auch verdamlichen *exercitii*, sie seyen nun wie sie immer wöllen, für sich selbst und die ihrigen bey leibs und guets straff gäntzlichen enthalten, hergegen aber sich zu ihrem ordentlichen pfarrer begeben und an seiner seelsorg sich benügen lassen, an den sonn- und feyertägen die pfarrkirchen neben ihren weibern, kindern und hausgesind fleissig besuchen, aldorten die hailsamen predigen hören und dem gottesdienst bei- und abwarten, also die heyratlichen *copulationes*, kindertauffen und andere heilige *sacramenta* an keinem andern ohrt als in der gemelten ordentlichen pfarrkirchen und von irem geordnetem seelsorger begehren und nehmen, sich auch fleischessens in der fasten und andern gebotnen fasttägen, bevorab die wirth sambt ihren gästen gäntzlichen enthalten.

Welche sich aber disem zuwider und entgegen was tentiern oder begehen und sich der predicanten, sie seyen auch in frembden landen oder wo sie immer wöllen, nit enthalten würden, die sollen nach gestallt und gelegenheit ihrer ubertrettung und der F. D^t gnedigem gefallen ernstlichen am leib und gut gestrafft werden. Straff der verbecher.

2. Zum andern, so kombt den commissarien etlichermassen für, wie dass ein schädlicher wider die ehr gottes und gesetzte gute policey streittender böser missbrauch ist, dass die burger bey wehrendem gottsdienst die läden offenhalten, kauffen und verkauffen und ebenwol an denselben heiligen als andern wercktägen handtieren. Weil aber solches mit nichten zu gedulten, ihnen auch keineswegs guet gehaissen werden kan: so sollen demnach burgermaister, richter und rath alhie obvermelte unordnungen gäntzlichen abstellen und mit ernst darob sein, dass die feyer- sowol als die sonntäg feyerlich und christlich gehalten werden, inmassen dann auch dem stadtanwald, burgermaister, richter und rath allhie hiemit befohlen seyn solle, die ubertretter der gebür nach in einem und dem andern in die straff zu nemmen.[1] 2. Bey wehrendem gottsdienst sol alle hantierung eingestellt sein.

3. Drittens ist auch I. F. D^t fürkomen, wie sich etliche alhie bisshero unterstanden, an denen fest- und feyertägen in ihren häusern sectische postillen mit heller stimm und auch *privatim* irem hausgesindl vorzulesen und auch andern zu anhörung derlay predigen ursach zu geben, nit weniger auch zu schmach der catholischen religion allerley ergerliche gesänge und lieder inn- und ausser den häusern gesungen. 3. Alle heimliche ketzerische postillesung und gesäng werden abgeschafft.

So sol demnach solches hiemit nit allein alles ernsts ab- und eingestellt sonder auch menniglichen befohlen sein, hinfüro in ihren häusern einiges sectische buch bey 50 ducaten straff, für jedes stuck zu verstehen, nit mehr zu behalten, sich auch bey keiner sectischen privatpredig, inmassen anfangs verstanden oder lesung verborgner postillen

[1] Dieser Punkt ist in der älteren Ordnung viel ausführlicher.

und bücher an keinem ohrt bey vorgedachter straff nit mehr finden zu lassen. Da aber bey einem oder dem andern einiges sectische buch gefunden, so sol von demselben, deme es gehörig oder bey ihme betretten wird, angeregte straff würklich abgefordert und ein theil der kirchen, der ander dem spittal oder armen leuthen, der dritte aber dem richter zustehen und verbleiben.[1]

Straff der ubertretter.

4. Kein praedicant an einigem ohrt zu leiden.

4. Und wie fürs vierdte sich die von N. deren sowol hievor als auch jüngstlich umb dise refier gewesten und abgeschafften sectischen predicanten noch wol zu erinnern und es dann I. F. D[t] einmal für alle zeit bey solcher beschehenen ausschaffung verbleiben zu lassen gedenken: so ist in deroselben namen ihr, der herrn commissarien, ganz ernstlicher befehl, dass sie, sowol ihnen lieb ist, I. F. D[t] höchste ungnad und straff zu vermeiden, derselben diss ohrts beschehenen verordnungen nochmahlen gehorsamist nachkommen und eynigen predicanten, weder in der stadt noch in ihrem burgfried den wenigisten unterschlaiff nicht gestatten, sondern da künfftiger zeit eyniger darinn betretten werde, alsbaldt nach demselben greiffen und wolverwahrlich halten, auch solches stracks an I. F. D[t] gelangen lassen.[2]

5. Sectische schuelen ganz auffgehaben und abgestellt.

5. Nachdem auch zum fünfften die sonderbare notturfft erfordert, dass alle sectische sowol lateinische als teutsche abgestelte knaben- und mädchenschuelen, darinnen die liebe jugent unwissent in irrthumb geführet, nachmalen allerdings gäntzlichen auffgehebter verbleiben: inmassen dann auch solches hievor allberait verordnet worden, so wird demnach dem herrn stadtanwald, burgermaister, richter und rath allhie, bei vermeidung I. F. D[t] hohen ungnad und straff, hiemit abermahlen aufferlegt, ob diser beschehen hailsamen verordnung steiff und vest zu halten und zuwider I. F. D[t] gebotten dergleichen personen weder in- noch ausser der stadt noch landtgericht keinen unterschlaiff zu geben; sondern vil mehr dahin gedacht zu seyn, damit der burger kinder zu den ordentlichen alten pfarr- und andern catholischen schuelen geschickt, wie auch die mädlein nirgends als an den catholischen ohrten unterwiesen werden. Da aber einer oder mehr burger für seine kinder *privatim* einigen *paedagogum* zu halten vorhabens, so solle derselbe vorhero dem pfarrer zum *examen* fürgestellt, alsdann erst zugelassen werden. Im widrigen aber, da ainiger sectischer *padagogus* oder *praeceptor* betretten, der solle nach vorgeloffner gefänglicher einziehung auss der stadt folgends gar auss dem land geschafft werden.[3]

Privati paedagogi sollen vom pfarrherrn examiniert werden.

6. Bruderschaften und zünfte sollen widerumb angerichtet werden.

6. Und weillen auch am sechsten wegen befürderung der ehre gottes und wolstand der heiligen catholischen kirchen hievor anbefohlen worden, die zech- zunfft- und brüderschaften, welche ein zeit hero abkommen, widerumb auffzurichten: solches aber auss eingezognen berichten nicht allerdings

[1] Hier ist umgekehrt die jüngere Ordnung in breiterer Fassung. Für alles weitere siehe die Einleitung.

[2] Ist in der älteren Ordnung der fünfte Punkt.

[3] Ist mit einigen unbedeutenden Änderungen der vierte Punkt der älteren Ordnung.

ins werk gesetzt worden: so wird demnach sowol dem herrn stadtanwald als auch dem stadtrath allhie in allweg befohlen, dergleichen abkommene brüderschafften widerumb in den alten standt zu bringen und alles ernsts darob zu sein, damit nemlichen die gestiffteten gottsdienst fleissig verricht und den processionen beygewohnt werde.

7. Nachdeme auch für das siebende christliche andacht erfordern thut, auch an ihme selbst recht und billich ist, dass der gottsdienst andächtig celebriert und ehrlich gehalten werde, welches dann auch bey allen wolangestelten ordnungen und fürnemen städten gebräuchig, dass die stadtthurner an denen fest- und feyertägen dem gottsdienst abwarten und mit ihren instrumenten die music zu mehrung des göttlichen lobs und ehr zieren helffen: so wirdet derowegen ihnen auch hiemit aufferlegt, ihre stadtthurner dahin zu halten, damit sie an denen fest- sonn- und feyertägen in die pfarrkirchen kommen und alldorten unter und bey dem ambt der hl. mess mit ihren instrumenten schuldiger pflicht nach musicieren und, so vil an ihnen gelegen, die ehre gottes befördern helffen.[1]

7. Stadtthurner sollen mit ihren instrumenten den gottsdienst helffen zieren.

8. Was zum achten die zur erdenbestättigung der verstorbenen personen anlangt, da soll hinfüro keiner mehr nindert hin ausser vorwissen und bewilligung des herrn pfarrers begraben, sondern also offt jemandt stirbt, solchs dem herrn pfarrer angezaigt werden, damit er darüber der gebühr nach die verordnung zu thun wisse.[2]

8. Was mit den verstorbenen zu thun.

9. Und wie dann auch zum neundten dem gemeinen wesen und sonderlich den armen pupillen hoch und vil an deme gelegen, dass die jährliche gerhabschafft, als auch kirchen- spitäl- und andere gemainer stadtempter raittungen ohne ainigen verzug und auffschub ordentlich justificiert und aufgenommen werden: so ist derowegen ir, der commissarien, ernstlicher befehl, dass sie von allen und jeden officierern, denen gemainer stadt empter, auch gerhabschafften anbefohlen, alle hinderstellige raittungen jedesmahls aufnemmen, justificieren und kainerlay raittungen über ain jahr anstehen lassen, dann es je sonsten im widrigen die erfahrung gibt, was für merklicher schaden gemainem wesen, sonderlich aber den pupillen durch solche der obrigkeit unverantwortliche nachlässigkait zugefüegt wirdt.[3]

9. Alle jar sollen raittungen geschehen der gerhabschaft und gemainen empter.

So ist auch für das zehend zu fortpflanz- und erhaltung der catholischen religion (welche I. F. D[t] als herr und landsfürst in ihren fürstenthumen und landen sowol widerumb zu erheben als auch in gutem auffrechten standt alles zu gottes ehre und seiner getreuen unterthanen zeitlicher und ewiger wolfahrt zu erhalten entlich gedencken), nicht weniger auch der hieigen stadt wolfahrt hoch von nöthen, wird auch ferners in höchsternennter I. F. D[t] namen ihnen hiemit eingebunden, dass sie hinfüro keinen sectischen oder Lutherischen burger noch inwohner, wer der auch sein möchte, auffnemen, sondern welche catholische erbare personen das burgerrecht anzunemen begehren werden (deren bekommung sie sich dann in allweg befleissen sollen) ihnen dasselbige gutwillig verleyhen und solche neben ihnen unterkommen lassen; darunter aber in allweg künfftig

10. Kein Lutherischer burger zu dulden noch aufzunemmen.

[1] = Punkt 10 der alten Ordnung.
[2] = „ 1 „ „ „
[3] = „ 13 „ „ „

Ohne des pfarrers wissen soll kainem dass burgerrecht verlihen werden.

dahin bedacht seyn, dass sie ohne vorwissen des herrn pfarrers als anwalds, der von geistlichem tragendem ambts und ordentlicher seelsorg wegen zu erkennen, was recht catholisch oder nit, keinem dass burgerrecht verleyhen noch vil weniger in ihr rathsmittl und zu andern stadtemptern nemen, wie dann auch hinfüro kainer zum burger aufgenommen werden solle ausser fürhalt- und darauff gebräuchige schwörung derjenigen hin und wider bey den reformierten städten gebräuchigen catholischen aydsnotel.[1]

11. Welche das burgerrecht aufkünden, sollen für I. F. Dt beschieden werden.

11. Und ob auch für das ailffte geschehe, dass etwo auff dise oder jene veränderung und reformation ainer oder der ander das burgerrecht auffkünden worden, solle ein rath allhie voranbefohlnermassen die auffkünder für I. F. Dt als herrn und landsfürsten weisen, die werden alsdann sie oder einen rath, inmassen vor auch beschehen, gnedigist zu beschaiden wissen.[2]

12. Ehrenschender und vexierer der bekehrten catholischen sollen gestraffet werden.

12. Nachdeme sich aber zum zwölfften auss glaubwürdiger erfahrung offmahl zuegetragen und noch zuetragen möchte, dass diejenigen, so sich auss der gnad gottes widerumb in die catholische kirchen einstellen, destwegen von andern sectischen und ketzerischen injuriert, mit schmachwort angetast, auch in mehr weg ubel tractieret und ausgeschrien möchten werden, I. F. Dt aber keineswegs gemaint, dergleichen ungebühr lenger zuezusehen, so ist derowegen ihr, der commissarien, ernstlicher befehl, dass ein rath allhie gegen dergleichen ehrenschendern mit bestraffung an leib und guet fürgehen solle.

13. Guete zucht soll erhalten werden.

13. Zum dreyzehenden sollen burgermaister richter und rath allhie guete mannszucht erhalten, dass schelten, fluchen, juchtzen, schreyen und poldern in den wirthshäusern und auff der gassen sonderlichen aber ausser der stadt in ihrem burgfrid und landgericht, allda sich etwo allerley herrnloses unzüchtig- und leichtfertiges gesindl auffhalten möchte, welche grosse laster, dardurch der allmechtige gott zu zorn und straff bewegt wird, begehen und treiben, keineswegs gestatten, sondern gegen den verbrechern mit ernstlicher straff verfahren, sowol das müssig gehende herrenlose gesindl in und ausser der stadt abschaffen, darunter dann auch dise ordnung durch die wirth hinfüro gehalten werden soll, dass sie die ankommenden gäst jedesmahls dem herrn stadtanwald namhafft machen.

14. Die städt sollen sauber gehalten werden.

14. Es sollen auch zum viertzehenden in der stadt und allen gassen die unsaubrigkaiten, dardurch der lufft inficiert und schädliche krankheiten verursacht werden möchten, sonderlich aber auch diss abstellen, damit sovil müglich die schwein nit in- sondern ausserhalb der stadt, inmassen in andern wolgeordenten städten gebräuchig, gehalten werden.

15. Das feuer soll wohl bewahret seyn.

15. Nachdeme auch zum fünffzehenden bisweillen durch die laidigen feuersbrünsten den inwohnern und gemainem wesen grosser unwiderbringlicher schaden verursacht, welche aber etwo nur durch sonderbare der inwohner selbst nachlässigkeit und ubler fursehung gemainiglich fürzugehen

---

[1] = Punkt 7 der alten Ordnung.

[2] = „ 8 „ „ „

pflegen, so sollen derowegen sie diss ohrts allerlay guete bestell- und fürsehung als mit verordnung gewisser tauglicher personen und andern nothwendigen sachen fürnemen und also die sachen in solche eyfrige berathschlagung zihen, damit gemaine stadt und jeder besonders vor dergleichen feuersbrünsten und unwiderbringlichen schaden verhütet und etwo auff die erscheinende nachlässigkeit die schäden (welche aber gott gnediglich verhüte welle) nit bey ihnen selbst ersuecht werden müsten.[1]

16. Nachdeme auch zum sechzehenden I. F. D^{t} unser gnedigister herr und erblandsfürst zu einem stadtanwald gnedigist verordnet und dessen *officium* ist, dass er erstlich und föderist nichts wider die katholische religion, dann wider die F. D^{t} und dessen hoheit und reputation fürzunemen im wenigisten nit gestatten und nit allein ob allen hievor erzehlten puncten und artickeln starck halten, sondern auch auff das gantze gemaine wesen *in genere* und *specie*, inmassen dann das vertrauen in ihne gestellt ist, seine fleissige achtung haben, so solle er derowegen nit zugeben, dass jemands, wer der auch seye, wider ain oder den andern punct etwas widrigs tentiern und fürnemen thue, dise instruction aber alle halbe iahr bevorab zu der richterwahl im gesambleten rath offentlich verlesen lassen.[2] 16. Was dess anwalds ampt sey.

Schliesslichen und in einer *summa* solle richter und rath auch für sich selbst ob allen denen hievor erzehlten puncten und ordnungen von obrigkait wegen steiff und ernstlich handhaben, auch hierinnen niemands verschonen. Und im fall sie obstehende artickel ins werk zu richten zu schwach seyn würden, sollen sie bey I. F. D^{t} umb hülff unterthänigist anlangen, die ihnen dann nit manglen und den ungehorsamen ihr widersetzlichkeit schwer genug fallen wird. Zudeme sollen sie auch alles dass thun, was etwo sonsten vor diesem sonderlich in vorgedachter instruction eine zeit lang hero vermög der l. f. an sie ausgangnen gnedigisten befehlen geordnet und zu fortpflantzung der hl. catholischen religion auch erhaltung gueter policey und zu nutz und frommen mehrhöchst gedachter I. F. D^{t}, auch gemainer stadt auffnemen geraicht, fürgesehen und von alten zeiten hero in gueter gewohnheit erhalten worden. Und damit sie nun aigentlich darnach zu reguliern und ains und ander gehorsamist ins werck zu setzen, sich auch mit der unwissenheit auf künfftigen fall nit entschuldigen mögen: so haben anfangs wol gedachte commissarien einem rath allhie diese instruction unter ihrer fertigung hinterlassen wöllen. 17. Richter und rath sollen dise instruction steiff handhaben.

7.

Instruktion der landesfürstlichen Kommissäre für Judenburg. 1599, März.

(Erwähnt in den Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Bd. 1, Nr. 694.)

---

[1] Die Punkte 13, 14, 15 siehe oben unter 16, 18, 19.

[2] Mit einigen Änderungen Punkt 2 der alten Ordnung.

8.

Reformation in Knittelfeld, 1599.

(Erwähnt in den Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Bd. 1, Nr, 700.)

9.

Allgemeine Reformationsordnung für Marburg. Marburg, 1600, Januar 11.

(Kopie aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts; schlecht überliefert. Steiermärkisches Landesarchiv, Burg Marburg.)

Demnach[1] höchstgedachte F. D^{t}... Ferdinandt bey so geschaffenen sachen zu abstellung des durch erwisenen ungehorsambs auch dahin verursacht worden, dise vorstehunde nambhaffte commission mit bewehrter handt ins werkh zu richten: auf das nun aber vorgedachter richter und rath alhie eigentlich und *in specie* wissen mögen, wessen sy sich hinfüro in ainem und andern irer sellen seligkeit und gemainem wesen zum besten zu verhalten und sich ins kunfftig mit der unwissenheit nit entschuldigen mögen, haben die in sachen zuvor wol gedachte herrn reformationscommissarien inen nit allein die anfangs gedachte instruction hiemit confirmirn sondern auch vermög habenden bevelchs andere hernach volgende punct schrifflichen hinterlassen wöllen.

Und erstlichen von denen das geistliche betreffendt einen anfang zu machen, so erfodert die ehre gottes und ihro deren von Marchburg selbst eigene so woll zeitliche als ewige wolfart ..... = Rosolenz, Fol. 35^{b} bis 36^{a}, Nr. 1.

In der Marburger Ordnung wird nur die bei Rosolenz, Fol. 36^{a}, Zeile 3, genannte ‚Straff' durch die angabe erläutert: als erstlichen mit abfoderung zehen, zum andernmal 20, zum dritten 30 taler und volgends gar mit verweisung des landts pro(ce)diern und verfahren sollen....... Welche aber disem zuwider und entgegen was tentiern oder begehen würden und sich des hinausfahrens, -lauffens oder reittens zu denen sectischen prädicanten, sy (seien) nun in landtmans schlössern oder wo sy immer wöllen, nit enthalten würden, die sollen nit allein auf vorgedachten weg sondern nach gestalt und gelegenheit seiner (sic) übertretung und I. F. D^{t} gn. gefallen nach ernstlich gestrafft werden. Derowegen

[1] Hier fehlt der Eingang, in welchem die Religionsreformationskommissäre genannt werden. Der Eingang läßt sich aus Rosolenz, Fol. 35^{ab} ergänzen.

so solle er stattrichter und rath alhie zu Marchburg vermög (der) an sy ausgangenen bevelch gegen denen ubertrettern, sy seien auch wer sy wöllen, ohne alle vorschonung mit exequirung der gesetzten f. straff bey höchstgedachter F. D[t] ungnadt und straf so gewiss alsbaldt verfahren, als gewiss im widrigen er, richter und rath, sich zu versehen haben, wen bey ihnen disfahls keine schuldige volziehung gescheche, sy solches mit ihrem leib, hab und güettern gegen I. F. D[t] selbst ausstehen sollen.

2. = Rosolenz, Fol. 36[a], Nr. 2. Nur wird Zeile 2 erläutert: wie dass alhie in Marchburg. Die sonstigen Varianten sind unerheblich.

3. = Rosolenz, Fol. 36[b], Nr. 3. Nur wird die Strafe in Marburg nicht auf 50 sondern auf 10 Dukaten festgesetzt und fehlt der letzte Satz: Da aber — verbleiben.

4. = Rosolenz, Fol. 36[b], Nr. 4; fährt aber ‚nach gelangen lassen' fort:

darunder aber auch das practiciern mit denen prädicanten sowoll des auslauffen und alles *exercitii*, so bishero in der Wintenauerischen hütten gehalten worden, nit gestatten sollen, inmassen dann zur abscheuch der sachen und mit bemelter vorgehender F. D[t] erkanntnus zu bestraffung der ubertretter ein hochgericht aufgericht worden.

5. = Rosolenz, Fol. 37[a], Nr. 5. Nach den Worten ‚aus dem landt geschafft worden', fährt die Marburger Ordnung fort:

Weillen aber hievor gemeiner statt schuell und bey solcher unsauberkeit, zumalen in der sommershitz unter (der) jugent, die ohne das zu der contagion mehrers als andere geneigt, einer schedlichen infection, davor aber gott genedig sein will, zu befahren, so sollen derowegen sy, von Marchburg, voranbevolhnermassen nochmals dahin bedacht sein, aus irem mitl zwo catholische personen zu superintendenten zu verordnen, oder auch er, pfarrer, selbst die schulen wochentlich, ob man auch dise jugent vleissig instituirt und saubrigkeit darinnen erhelt, visitirn und ob dem profect der jugent vleissiges aufsehen haben.

6. = Rosolenz, Fol. 37[a], Nr. 6.

7. lautet in der Marburger Ordnung: Zum sybenden ist auch in genombenen augenschein under andern so vill befunden worden, dass der allhieige kirchenthurm dermassen also schrickig und paufellig, (das) derselbige, da ime nit zeitlichen mit aus- oder nachbesserung zu hilf kommen wirdet, besorgentlich gar eingehen und also der kirchen grossen schaden zuefüegen möchte, damit nun aber dergleichen schaden zeitlicher furgebogen werde, so ist hiemit dem pfarrer und rath alhie auferlegt, die eheste und bestendige wendung hierin fürzukehren.

8. Dann erst fährt die Marburger Ordnung mit den Worten fort: Nachdem auch fürs achte christliche andacht erfordern thuet . . . helffen = Rosolenz, F. 37b, Nr. 7.

9. = Rosolenz, Fol. 37b, Nr. 8. Die Marburger Ordnung hat nach den Worten ‚zu thuen weiss' noch die Beifügung:

zu welchem ende dan dises geordnet sein solle, dass der tottengreber gedachten pfarrer anglibt und verbunden sey, ausser seines pfarrers bevelch niemandt zue begraben.

10. Das spitall aber betreffendt solle es allermassen für das zehende also gehalten und observirt werden, inmassen solches in voriger instruction von der hochlöbl. regierung den 1. tag Julij des 98. iar ausgehendt weitläuffig mit sich bringt, und auch die erwehlten spitlmaister dahin verbunden sein, ihrer anvertrauten administration halben nachgehendes beyligendes formirte aidsnottel:

Als nemblichen: Ich gelob und schweer hiemit einen leiblichen aidt, dass ich dem mir an jetzo anvertrauten spitlmaisterambt alles getreuen vleiss vorstehen, sonderlich dasselbe vermög ietzt gedachter von der hochlöblichen regierung ausgangenen instruction vleissigist administrirn, alle *victualia*, so auf die armen leuth gehörig, ninderst anderstwohin als eben auf sy selbst wenden und spendiern, an ihren einkomen nichts veruntreuen, deroselben nutz und fromen in alweg wo möglich befördern und deroselben schaden warnen und wenden will, *in summa* mich also verhalten, wie ichs gegen gott verantworten kann,

der pfarrer aber bey seinem gewissen dahin vermahnt sein, solches vleissiges aufsehen zu haben, damit den armen spitallern in allen wolgehaust und nichts verobsaumbt, veruntreut oder in den gastereyen verschwendet und die wein und traidt mit nutz zu rechter zeit versilbert werden, unter andern aber fürnemblich der pfarrer und rathe dahin beflissen sein, damit sowol des spitals als anderer kirchen und gerhabschafften als auch anderer stattambter hinterstellige raittungen eheist aufgenomben, in beisein des pfarrers als stadtanwaldts justificiert werden und kainerlai raittungen uber das iar anstehen lassen, dan es ia sonsten im widrigen die erfarenheit gibt, was für merklicher schaden gemainem wesen, sonderlichen aber den armen pupillen durch solche der obrigkeit unverantwortliche nachlessigkeit zuegefüegt werden.

11. = Rosolenz, Fol. 28a, Nr. 10.

12. = Rosolenz, Fol. 38a, Nr. 11. Rosolenz 12 findet sich in der Marburger Ordnung als Anhang zu 10.

13. = Rosolenz, Fol. 38b, Nr. 13.

14. = Rosolenz, Fol. 38b, Nr. 14.

15. = Rosolenz, Fol. 38b—39a, Nr. 15.

16. = Rosolenz, Fol. 39a, Nr. 16. Nur ist der Stadtpfarrer Antonius Manicor genannt. Nach den Worten ‚verlesen lassen solle' fährt die Marburger Ordnung fort:

So ist demnach der herr commissarien bevelch, dass erstlich sy richter und rath ausserhalb des rathhaus etwo in iren heusern oder winkeln und ohne vorwissen des herrn (pfarrers) und anwaldts keinen rath versamblen, halten und etwas schliessen, sondern solches iederzeit mit seinem vorwissen fürnemen und wolgedachten herrn pfarrer als fürstlichen anwaldt gebierendermassen respectiern und ehren, und da im wenigisten wider dises so obgemelt gehandlt oder jemandt solches gestattet würde, so werden I. F. Dt nit underlassen, die unablessliche straffung fürzunemben.

17. = Rosolenz, Fol. 39a, Nr. 17.

Actum Marchburg den aindlefften tag Januarii des 1600 iars.

Martin Bischof zue Seggau. Alban von Mosheim.
Andree von Herberstorff. Fridrich von Par ritter.

10.

Allgemeine Reformationsordnung für Unterdrauburg. Unterdrauburg, 1600, Januar 27.

(Cop. Lamberg-Feistritz Archiv.)

Von der F. Dt und herrn Ferdinanden erczhörczogen zu Osterreich, hörczog zu Burgundi etc. etc. unseres genedigisten herrn und erblandtsfürsten wegen, von derselben räthen, und abgeorndten reformationscommissarien dem richter und rath alhie anczuzaigen:

Nachdem högstgedachte F. Dt unser genedigister herr, vil und offtmalß mit sonderbarer misfelliger befrembdung vernemben müessen, das richter und rath neben andern in pollitischen sachen auf villerley weg mitlauffenden unordnung, auch zuwider vilfeltiger genedigister außgangnen bevelchen sich understanden, von der uralten catholischen und allein seligmachenden religion durch anstifftung der sectischen prediganten schentlicher weiß abzuweichen, und dardurch nit allein ire seelln selbst in die verdambnus einczufiehren: sondern auch den gemainen man nachzuvolgen ursach und böß exempl geben, wie nun aber höchstgedachte F. Dt kheineswegs gemaint, dergleichen schedlichs und högst verderbliche verfiehrung irer von gott anvertrautten underthanen verer zu gestatten, sondern soviel müglich genedigist darvor zu solvirn und die

verfiehrer außzurotten gedenckhen, also haben sich auch aus disen beweglichen ursachen, und das sy gemaines wesen in allen, forderist aber die ehre gottes miglichist gern befürdert sechen, iro auch dasselbe genedigist hoch obgelegen sein lassen, allerley heilsame, nuczliche und bestandige reformation an- unnd fürczunemben genedigist bevolchen.

Damit aber N. richter unnd rath aigentlich und *in specie* wissen mügen, wessen sy sich hinführan in den maisten puncten zu verhalten, haben die in sachen zuvor gedachte commissarien innen dise hernachvolgende punct schrifftlichen hinterlassen wellen.[1]

1. Und weillen dan der gottesdienst in allen Dingen seinen billichen vorczug hat, also erfordert auch fürs erste die ehr gottes, und iro deren von Traaburg *in genere* selbst aigene so woll zeitliche alß ewige wolfarth — inmassen es dan auch mer höchst gedachter F. D[t] genedigister willen und mainung ist — dass nit allein die hieügen burger und inwohner, sondern auch und fürnemblichen die rathspersonen als fürgeseczte obrigkheit, nach welicher gemainiglich die ainfeltigen und gemainer man zu regulirn pflegt, an denen sohn- unnd feyertagen in der allhieigen pfarrkhirchen, wie auch zu seiner zeit bey den gewönlichen processionen und wolfarten vleissig finden lassen, dem ambt der heilligen meß und predig andechtig und beharlich beywartten, wie auch den verfierten gemainen man, sovil innen müglich, wirckhlich widerumb zur erkantnus der catholischen allein seligmachenden religion verhelffen. Unnd damit auch alle ergernus vermitten bleib, sich des fleischessen in der fasten und andern gebotnen fasttagen ganczlichen enthalten.[2]

3. Drittens weillen sy auch bißhero etlich understanden an denen fest- und feyrtagen in iren heüssern sectische postillen mit heller stimb, und auch *privatim* iren haußgesündl vorzuleßen und andere zu anhörung derley[3] predigen auch ursach zu geben, nit weniger auch zu schmach der catholischen religion allerley ergerliche gesänger in und ausser den heußern gesungen, so solle demnach soliches nit allein alles ernst und bey hocher straff hiemit ab und ganczlich eingestelt, sondern auch menigclich hiemit bevolchen sein, hinfüran in iren heußern oder zimern ainiches sectisches puech bey zechen ducaten straff für yedes stuckh zuverstehn nit mer behalten, da aber einer betretten, solle von denjenigen, den es gehörig und bey ime befunden worden, angeregte straff alsbaldt wirckhlichen abgefodert, der halb theil der khirchen, der ander halb theil aber einem richter alhie zuestehendt verbleiben.[4]

4. Und wie für das viertte sich die von Traaburg der hinweckhschaffung aller umb diser refier gewesten sectischen prediganten noch woll zu

---

[1] Stimmt im wesentlichen mit Punkt 1 des Formulars.

[2] Punkt 2 (Handel- und Hantierungsverbot während des Gottesdienstes) ist von dem Kopisten ausgelassen worden, denn, wie man aus dem Formular ersieht, gehört das Fastengebot noch zu Nr. 1.

[3] Das Formular hat: lay predigen = Predigten der Laien.

[4] Die Verteilung des Strafgeldes ist hier eine andere als im Formular.

erindern und damit I. F. D[t] es ainmall für alleczeit bey solicher ausschaffung verbleiben zu lassen genedigist gedenckhen, also ist auch in doroselben namen iro der herrn commissarien gancz ernstliches bevelchen hiemit, das N. richter und rath allhie, so woll innen lieb ist, I. F. D[t] hogste ungenadt und straff zu vermeiden, demselben dits orts beschechnen verordnungen nochmallen gehorsamist nachkhomben und sich deren nunmer von dannen abgeschafften prediganten sectischen und verfierischen *exercitij*, sy sein nun wo sy wellen, ganczlichen unnd bey högster straff nit allein enthalten, sondern sich vill mer zu iren ordentlichen pfarrer begeben, an seiner seelsorg sich benüegen lassen, und die heyrathlichen *copulationes* und zusamgebung, khinder tauffen und andere *sacramenta* an kheinem ort oder winckhl, alß in vorgemelten pfarkhirchen und iren ordentlichen seelsorger besuechen.[1]

Da sich aber disen zuwider, ainer oder mer bey sectischen prediganten heimblich oder offentlich copuliern liesse, denselben solle kheineswegs gestattet werden, seyn hochzeitliche freydt in den marckht zu halten, sonder für den marckht und purckhfridt hin aus hiemit allerdings hinaus gewießen sein, da aber ainicher predigant inner oder ausser dem marckht in iren purckhfridt betretten, sollen richter und rath alsbalt nach demselben greiffen, ine gefänckhlich einczieohen, soliches I. F. D[t] zueschreiben und darüber genedigisten beschaidts erwarten.

Bey disen punckht dan auch zu observiren, weillen sich bißhero die burgerstochter und auch wittiben aus allerley practickhen mit sectischen personen verheyrat und alß das guett under sich gebracht worden, so sollt demnach zu dessen würckhlichen abstellung dem richter und rath alhie alles ernst bevolchen sein, eisserister mügligkheit noch daran und darob zuhalten, damit gedacht burgerstöchter und wittiben catholischen erbern personen verheyrath und also die güetter bei denen Catholischen und gemainen marckht alhie erhalten werden.

5. Nachdem auch zum fünfften die von Traaburg die zech- unnd bruederschafften, weliche ein zeit hero abkhumen gewest, nit allerdings aufgericht, so wirdet demnach sowoll den pfarrherr als auch dem markhgericht alhie in alweg bevolchen, der gleichen abkhumbneu bruederschafften widerumb in den alten standt zu bringen, undt die gestifften gottesdienst vleissig zu halten.[2]

6. Und weillen auch fürs sechste fürkhumbt, das der schuelmaister in seinen dienst bißweillen etwas nachlessig sich erczaigt, und auch die liebe jugent in iren *profectu* verabsaumen, so wirdet hiemit ainem rath alhie alles ernst aufferlegt, das sy auf solichen fahl und des pfarrers fürkhumende bschwär gegen ime schuelmaistern mit ernstlicher bestraffung fürgehen; da aber ainer oder mer seine khinder in frembde landt zum schuellen oder

---

[1] Findet sich im Formular bei Punkt 1.

[2] = Punkt 6 des Formulars.

khaufmannschafften gelassen, aldort in irthumb gefürt und darinnen verbleiben wurden, dem solle sodan sein alhie habende erbschafft biß auf weittern beschaidt und I. D[t] resolution vorbehalten werden; und weillen auch bißweillen in deme allerley unordnung fürgangen, das die verstorbnen personen one vorwissen des pfarers begraben worden, also solle demnach zu dessen fürkhombung der todtengraber hinfüro in des pfarrers glüb genomben und dahin verbunden sein, damit er one sein vorwissen khainen begraben sonder yederczeit soliches dem pfarrer anczaigen und sich dan hero bschaidts erhollen.[1]

7. Also ist auch nit weniger zum sibenden zu fortpflanczung der catholischen religion disen marckht hoch vonnetten, wirdet auch in namen högstgedachter F. D[t] dem richter und rath alhie alles ernsts anbevolchen, das sy hinfüro kheinem sectischen oder lutrischen zum burger oder inwohner, wer der auch sey, aufnemben: sondern weliche Catholische erbare personen das burgerrecht anczunemen begeren werden, deren sie sich dan in alweg zu bekhomben befleissen sollen, innen dasselbe guetwillig verleichen und dieselben neben ihnen underzukhomen lassen, darunter aber in alweg khunfftig bedacht sein, da sy one vorwissen des pfarers, welicher von tragenden geistlichen ambts wegen und ordentliche seelsorger zu erkhennen, was recht catholisch oder nit, kheinem das burckhrecht (sic) verleichen und hinfüro zum burger annemben, dan mit fürhalt- und gebreichiger schwerung derjenig hin und wider bey den stätt und marckhten reformirten catholischen aydtsnotl, neben deme aber in sonderheit dahin bedacht sein, damit alle marckhtambter mit catholischen personen alsbalt erseczt werden.[2]

8. Und ab auch fürs achte bescheche, daß etwo auf dise oder jene verordnung und reformation ain oder der andere das burgrecht aufkhünden wolten, solle ain rath alhie soliche aufkhündung nit annemen, sonder die aufkhünder für F. D[t] alß herrn und landtsfürsten weißen, die werden alsdan sy oder ainen rath alhie gn. zubeschaiden wissen.[3]

9. Wie auch für das neundte, solle richter und rath alhie guette manszucht erhalten, das schelten, fluechen, schweren, juchiczen, schreyen und poldern in den wiertsheyßern und auf der gassen, sonderlich aber ausser marckhts in iren purckhfridt, alda sich allerley herrnloses, item unczichtiges unnd leichtfertigs gesündl aufhelt, weliche grosse laster, dadurch der allmechtige gott zu zorn und straff bewegt wirdet, begehn unnd treiben, kheineswegs gestatten, sondern gegen denen verbrechern mit ernstlicher straff verfahren.[4]

10. Sollen auch zum zechenden in den marckht und allen gassen alle unsaubrigkeit, dadurch der lufft infecirt und schödliche khranckheitten verursacht wiert, mügen (!) ganczlichen abstellen.[5]

11. Nachdem für das ainlifft bißweillen durch die laidigen feurprunsten, die inwohnern und gemainen weßen grosser unwiderbringlicher

[1] = 5 und 8 des Formulars, doch mit einigen Änderungen.
[2] = Nr. 10, ebenda.
[3] = Nr. 11, ebenda.
[4] = Nr. 13, ebenda.
[5] = Nr. 14, ebenda.

schaden verursacht, wellicher aber etwa durch sonderbare der inwohner selbst nachlessigkheit und übler fürsechung fürgehn thuet, so sollen derowegen sie von Traburg auf solichen faal allerley guette fürsech- und bestellung alß mit verordnung gewisser darczue tauglicher personen und andern notwendigen sachen fürnemben, damit menigclich von derley feurprunsten und unwiderbringlichen schaden verhüettet und etwo auf verere erscheinende nachlessigkheit der entstehende schaden nicht bey innen selbst ersuecht werde.[1]

12. Schließlichen und in ainer *summa* solle richter und rath, auch für sich selbst, ob allen denen hievor erczelten ordnungen von obrigkheit wegen steif und ernstlich handthaben und hierrinen niemandts verschannen und im faal sie soliche obsteende articl ins werckh zurichten zu schwach sein wurden, sollen sy bey I. F. D[t] umb hielf underthanigist anlangen, die inen dan nit manglen und ungehorsamen ir widerseczligkheit schwar genueg fahlen sollen, zu dem sollen sy auch alles das thuen, was etwo sonsten vor diesen und ein zeit hero vermüg der landtsfürstlichen an sy außgangnen bevelch geordnet und zu pflanczung der heilligen catholischen religion auch erhaltung guetter policey und zu nucz und frumben mer högst gedachter I. F. D[t], auch gemainem marckht aufnemben geraicht, fürnemben und fürgesechen und von alten zeitten hero in guetter gewonheit erhalten werden.[2]

Und damit sy sich darnach zu reguliern und aines und anders gehorsambist ins werkh zu seczen, auch sy mit der unwissenheit auf khunfftigen fahl nit entschuldigen mügen, haben die herrn comissarien ainen rath alhie dise instruction under irer fertigung hindergelassen.[3]

Actum Under Traaburg den 27. Jenner im 1600ten jar.

Marthin, bischoff zu Seggau.	Alban von Moßheim, landtsviczdomb in Steyr.
Andree freyherr v. Herberstorff.	H. Fridrich v. P(ranckh),[4] ritter.

11.

Allgemeine Reformationsordnung für Fronleiten. Fronleiten, 1600, März 17.

(Kop. des Archivars Wartinger nach dem Original im Fronleitner Stadtarchiv im Steiermärkischen Landesarchiv. Spezialarchiv Fronleiten.)

Stimmt mit der Vordernberger Ordnung (s. Nr. 12) in allen Punkten; nur der dortige Punkt 13 fehlt und der Schluß lautet hier folgendermaßen:

[1] = Nr. 15 des Formulars.
[2] = Nr. 17, ebenda.
[3] Findet sich im Formular in der Einleitung.
[4] Ein Stück Papier ausgerissen.

Schlüesslichen solle disem allem, wie obstet, nit allain richter und rath für sich vleissig und gehorsamkeit nachkomben, die instruction alle halbe iar im rath zu meniglichs nachrichtung in beisein des herrn pfarrers publiciern, sondern auch bei mehr höchst gedachter F. D[t] ungnad und straf alles ernsts darob sein, damit die verbrecher vorangedeutermassen bestrafft und da sie irer nit mechtig, solliches an I. F. D[t] umb gnädigiste einsehung gelangen lassen.

12.

Allgemeine Reformationsordnung für Vordernberg. Vordernberg, 1600, März 22.

(Orig. Steiermärkisches Landesarchiv. Spezialarchiv Vordernberg.)

Von der F. D[t] herrn Ferdinanden . . , von derselben . . reformationscommissarien . . . Martini, bischofen zu Segga . . . . Alben von Mosshaimb zu Prelau . . . Angelo Cöstede . . . Christophen von Prangckh . . . denen von Vordernperg . . anzuzaigen, sy werden sich ungezweifelt dessen, was inen den 21. dits ires ein lange zeit hero in villerlay weg erwisnen straffmässigen ungehorsambs willen fürgehalten, wol zu berichten, wie auch und fürnemblich sich dises zu erindern haben, was inen darauf und alsbald ires vermainten gewissens halber aus hl. gottlicher schrifft mit stattlicher ausführung und bestendigen auch unwidersprechlichen *fundamentis* in der (sic) furnembisten articln und haubtstuckhen der catholischen religion *ad longum* eingebildet und demonstrirt worden und weillen sie dann kürzlichist zu vermelden, weder diejenigen von weillendt . . . . herrn Carln erzherzogen . . . noch auch die von denen nachmals gewesten l. f. *gubernatoribus* ausgangnen . . . verordnungen, die allein zu versicherung irer sellen selligkait und widererhebung des bey inen gelegenen gemainen wesens wolstandts angesehen worden, nit amplectirt, so sein demnach . . F. D[t] . . . Ferdinandt . . . zu abstellung des durch sie in vil weg erwissnen ungehorsambs auch dahin verursacht worden, dise vorstehunde namhafft commission mit bewerther handt ins werck zu richten. Auf dass nun aber vorgedachter richter und rath alhie in Vordernperg aigentlich und *in specie* wissen müegen, wessen sie sich hinfüro in ainem und dem andern ihrer sellen seligkeit und gemainem wesen zum besten zu verhalten und sich ins kunfftig mit der unwissenheit nit entschuldigen müegen, haben die . . . ref. commissarien inen dise . . . punct schrifftlichen hindterlassen wöllen.[1]

1. Und ist erstlichen im namen . . . F. D[t] iro . . bevelch hiemit, dass sich nit allein die allhieige gemaine burgerschafft und inwoner sondern auch und fürnemblich die rathspersonen als fürgesetzte obrigkait, nach wellichen sich gemainiglich der gemaine mann zu reguliern pflegt, deren nunmehr in disem land Steyr abgeschafften sectischen predicanten und ires verfiererischen *exercitii*, sy sein nun wo sy wöllen, für sich selbst und die

[1] Stimmt fast wortgetreu mit dem Formular.

ihrigen ganzlichen enthalten und sich allein zu ihrem ordentlichen pfarrer begeben und an seiner selsorg sich benuegen lassen, im an seinen pfarlichen gerechtigkaiten nit allein nichts entziehen sondern auch solliches niemandts andern nit gestatten; da aber ainicher predicant in ihrem purkfridt zu betretten, sollen sy solliches ihrem anwald oder pfarrer alsbaldt anzaigen, auch in allweg dahin gedacht und beflissen sein, damit sovil möglich derselbe zu handen gebracht und gefenglich eingezogen, I. F. D^t^ berichtet und dannen hero gn. beschaidts erwartet werde.[1]

2. Zum andern sollen sy sambt ihren weib-, kindern und hausgesindt an den sonn- und feyertagen die ordentliche pfarkirchen besuchen und aldort die hailsamen predigen hören und dem gottesdienst bey- und abwarten, also auch die *copulationen* und zusammengebungen, kindertauffen und andere hl. *sacramenta* an keinem andern ort oder winkel als in ihrer gemelten ordentlichen pfarkirchen und ihren geordenten catholischen sehlsorger suchen.[2]

3. Also auch für das dritte sich des fleischessens in der fassten und andern gebottenen fasstagen, sonderlich die wiert sambt ihren gesten gentzlichen enthalten, wie auch der Lutherischen büecher und gesenger mit lessen und singen allerdings müessig gehen. Welliche aber disem allem wie obsteht zuwider handlen und was entgegen tentiern wurden, wie dann auf dieselben guet achtung gegeben und angezaigt werden sollen, die sollen an leib und guet nach gelegenhait ihrer übertretung und I. F. D^t^ gefallen nach ernstlich gestrafft werden.[3]

4. Viertens einiche leich ausser ihres ordentlichen pfarrers vorwissen und bewilligung nit begraben lassen, sondern sich yederzeit vorhero bey ime anmelden.[4]

5. Es erfordert auch am fünfften die ehre gottes und wolstandt der hl. cath. kirchen, dass die zech, zunfft oder bruederschafften, welliche ain zeit hero abkommen, von denen burgern und handtwerksleuten, wie von altershero gebreuchig, widerumben gehalten, erhebt und aufgericht werden.[5]

6. Und weillen auch am sechsten ein sonderbare notturfft ist, dass zu undterweissung der jugendt sovil müglich ain gueter, geschickter und catholischer schuelmaister gehalten werde, also sollen sy sich auch yederzeit umb dergleichen bewerben und auch sonsten und alweg dahin gedacht sein, damit ihre kinder an keinem andern ort dann allein zu catholischen schuelen gehalten werden.[6]

7. Und nachdem auch I. F. D^t^ furs sibende gentzlichen dahin entschlossen, keinen hinfüro, so nit der cath. religion ist, im rath zu gedulden oder in die burgerschafft underkommen zu lassen, also sollen sy auch zuwider disem bevelch nit allein keinem das burgerrecht verleihen sondern

[1] Der Schluß aus Punkt 4 des Formulars.
[2] = Punkt 1 des Formulars.
[3] Aus Punkt 1 des Formulars; siehe auch unten Punkt 10.
[4] = Punkt 8 des Formulars.
[5] = Punkt 6, ebenda.
[6] Dieser Punkt, von dem im Formular unter Nr. 5 gesprochen wird, ist hier wesentlich gekürzt.

auch sonsten dahin verbunden sein, von niemandts die aufkündigung des burgerrechts anzunemben und dieselben yederzeit an höchst gedachte F. Dt weisen.[1]

8. Item fürs sibenden (sic) den gewöndlichen processionen als an unsern lieben herren fronleichnambs tag, auch andern wahl- und kirchfarten vleissig und andachtig beywohnen und mit allen gebreuchigen ceremonien zu eren helffen.[2]

9. Zum neundten in alweg dahin gedacht und beflissen sein, damit nit allein denen pupillen durch ihre gerhaben wol gehaust und richtige raittung gehalten sondern auch von denen zech- und kirchpröbsten ihre kirchenraittungen yedesmahls in mit- und beysein ihres anwaldts und ordentlichen pfarrers aufgenomben und justificirt werden.[3]

10. Also sollen sy auch zum zechenten in iren markt oder under deren burgerschafft ainiches sectische buech im wenigisten nit gedulden sondern da sy aines betretten, solle derselbige, dem es gehörig oder bey ime befunden wird, fur jedes stuck umb 12 taller gestrafft und halber thail der kirchen, halber thail aber dem richter zuestehn und verbleiben.[4]

11. Für das ailffte wirdet auch dem richter und rath alhie ... auferlegt, dass sy hinfuro einiche hochzeitliche malzeit, sy sein auch wer sy wöllen, in ihrem markt nit halten lassen, sy sein dann durch einen ordenlichen cath. priester copulirt; im widrigen und da sy sich durch einen sectischen predicanten zusammengeben werden, sollen sy sodann mit ihren hochzeitten aus dem markt wie angedeutet gewissen werden.[5]

12. Nachdem sich auch zum dreizehnten (sic) aus glaubwürdiger erfarung offtermals zuegetragen und auch noch zuetragen möchte, dass diejenigen, so sich aus der gnadt gottes widerumben in die catholische kirchen einstellen, destwegen von andern ketzerischen und sectischen injurirt, mit schmachworten angetast, gescholten und in mer weg ubel tractiert und ausgeschieden werden möchten, I. F. Dt aber keineswegs gemeint, dergleichen ungebür länger zuezusehen, so ist derowegen iro, der h. commissarien ernster bevelch ebenfalls hiemit, dass ein rath alhie gegen dergleichen ehrenschendern mit bestraffung an leib und guet fürgehen solle.[6]

13. Nachdem auch zum dreizehnten I. F. Dt ... deroselben rath und ambtmann in Vordernperg herr Mathiasen Bartner zum anwald hievor gn. fürgenumben, und dessen officium ist, dass er erstlichen und vorderist nichts, so wider die catholische religion, dann wider die F. Dt und dessen hochait und reputation was fürzunemben im wenigisten nit gestatten und nit allein ob allen hievor erzelten puncten und articlen starck halten, sondern auch auf das ganze gemaine wesen *in genere* und *specie*, inmassen dann das vertrauen in ime gestelt ist, sein vleissig achtung zu heben, so solle er

[1] Dieser Punkt ist hier wesentlich gekürzt; aus Punkt 10 des Formulars.
[2] Ebenso aus Punkt 7. Der Fronleichnamstag wird hier besonders angeführt.
[3] = Punkt 9 des Formulars.
[4] = Punkt 3, ebenda.
[5] Fehlt im Formular.
[6] = Punkt 12, ebenda.

derowegen nit gestatten, dass yemandt, wer der auch sey, weder daselbs noch alhie wider ein oder den andern punct was widriges tentirn und fürnemben thut, dise instruction aber alle halbe iar bevor ab zu der richtern wahl in gesambleten rath verlesen lassen.[1]

14. Schliesslichen und in einer *summa* soll herr der markt anwald, richter und rath auch fur sich selbst ob allen denen hievor erzelten puncten und ordnungen von obrigkeit wegen steif und ernstlich handhaben, auch hierinnen niemandts verschonnen und im fahl sy obstehunde articel ins werk zu richten zu schwach sein wurden, sollen sy bei I. F. D[t] umb hilff underth. anlangen, die inen dann nit manglen und denen ungehorsamben ir ungesetzlichkeit schwer genug fallen sollt. Zu dem so sollen sy auch alles das thuen, was etwo sonsten vor disem und ein zeithero vermüg der l. f. an sy ausgangnen gn. bevelchen geordnet und zu vortpflanzung der hl. cath. religion, auch erhaltung gueter policey und zu nutz und fromben . . I. F. D[t], auch gemains markts aufnemben geraicht, furgesehen und von alten zeiten hero in gueter gewonheit erhalten worden. Und damit sie sich nun aigentlich darnach zu regulirn und aines und anders geh. ins werk zu setzen, auch sie mit der unwissenheit auf kunftigen fahl nit entschuldigen müegen, so haben anfangs wolgedachte commissarien ainem rath alhie dise instruction unter irer fertigung hinterlassen wellen.[2]

Actum Vordernperg den 22. Martii a. 1600.

(Vier aufgedrückte Siegel der folgenden Kommissäre:)

Martin, bischof zue Segga m. p.

Alban von Moshaim.

Angelus Costede.

Hanss Christoff von Prangkh, ritter.

In dorso: Instruction so die h. h. reformations commissarien denen in Vordernperg hinterlassen a. 1600, 6 Blätter.

13.

Zweite Reformationsordnung für Leoben. Leoben, 1600, März 22.

(Cop. Steiermärkisches Landesarchiv. Spezialarchiv Leoben. Gegenreformation.)

. . . . Sy werden sich ungezweifelt dessen, was innen den 21 dits ires ein lange zeit hero in villerlay weg erwisnen straffmässigen ungehorsambs willen fürgehalten, wohl zu berichten, wie auch und fürnemblich sich dises zu erindern haben, was inen darauf und alspalt ires vermainten gewissens halber aus hl. göttlicher schrifft mit stattlicher ausfierung und bestendigen auch unwidersprechlichen *fundamentis* in den fürnembisten *articuli* und haubtstucken der cath. religion *ad longum* eingebüldet und demonstrirt worden, und weillen sie dann kurzlichst zu erwellen weder diejenigen von

---

[1] = Punkt 16 im Formular. Die Personen fehlen natürlich im Formular.

[2] = Punkt 17, ebenda.

weillendt Caroln erzherzogen .. noch auch die von denen nachmals gewesten l. f. *gubernatoribus* ausgangnen gn. auch ernstlichen verordnungen, die allein zu versicherung irer selen sälligkeit des bey innen gelegnen gemainen wesens wolstandts angesechen worden, nit amplectirt noch auch die in sachen aus bevelch mer höchstgedachter F. D[t] noch anno 98 unterschidliche fürgeloffne *commissiones* das wenigist würken und auch die dannen hero sub dato den 17 *Aprilis* bemeltes iars hintergelassne und gn. approbirte *instructiones*[1] nit in acht genommen werden wöllen, so sein demnach . . . F. D[t] herr Ferdinandt . . . bey so geschaffnen sachen zu abstellung des durch sie in vil weg erwisnen ungehorsambs auch dahin verursacht worden, dise vorstehunde nambhaffte commission mit bewerter handt ins werkh zu richten. Auf dass nun aber vorgedachter burgermaister, richter und rath alhie zu Leoben aigentlich und *in specie* wissen mügen, wessen sie sich hinfüro in ainem und dem andern ire seellen sölligkait und gemainen wesen zum pösten zu erhalten und sich ins künftig mit der unwissenhait nit entschuldigen müssen, haben die in sachen zuvor wolgedachte reformationscommissarien inen nit allein die anfangs gedachte instruction hiemit confirmieren sondern auch in craft und vermug habenden bevelchs andere hernach volgende punct schrifftlichen hinterlassen wollen.

Folgen die Punkte:

1. = Rosolenz, Fol. 35[b]—36[a] (wie sie sich in glaubenssachen verhalten sollen. Straff der verbrecher), siehe auch Gmündt 1.

2. = Rosolenz, 36[a b].

3. Rosolenz, Fol. 36[b].

4. Rosolenz, Fol. 36[b]. Mit dem Zusatz: Darunter auch das practicieren mit denen predicanten sowol des hinauslauffen zu den Kapffenbergischen *exercitio* vorofft anbevolchnermassen das wenigist nit gestatten.

5. = Rosolenz, Fol. 37[a].

6. = Rosolenz, 37[a b].

7. = Rosolenz, Fol. 37[b], dort ist es Punkt 8. (Was mit den verstorbenen zu thuen.) Aber hier mit dem Zusatze: zu welchem ende dann auch dises geordnet sein solle, dass der tottengreber gedachtem pfarrer angelobt und verpunden sey (wie oben S. 141, Nr. 11).

8. = Rosolenz, Fol. 37[b]—38[a], Nr. 9.

9. = Rosolenz, Fol. 37[b], Nr. 10.

10. = Rosolenz, Fol. 38[a], Nr. 10. Daran schliesst sich nach dem Worte Eidsnotel an, was Rosolenz unter Nr. 12 hat. Hierauf folgt Rosolenz, Punkt 11.

11. = Rosolenz, Fol. 38[b], Nr. 13.

12. = Rosolenz, Fol. 38[b], Nr. 14.

---

[1] Die Ordnung selbst ist vom 27. datiert. Siehe oben und Akten und Korrespondenzen, Nr. 410.

[2] Stimmt im wesentlichen mit dem Formular überein.

13. = Rosolenz, Fol. 38b—39a, Nr. 15.

14. = Rosolenz, Fol. 39a. Nur wird hier der Stadtanwalt Franz Pagge genannt.

15. = Rosolenz, Fol. 39a, Nr. 17.

Unterzeichnet von

Martin, bischof zu Seggau. — Alban von Moshaimb.

Angelus Costede. — Hanss Christoff von Prangkh, ritter.

14.

Allgemeine Reformationsordnung für Judenburg. Judenburg, 1600, März 29.

(Zwei Kopien, eine aus dem 17., die andere aus dem 19. Jahrhundert. Steiermärkisches Landesarchiv. Spezialarchiv Judenburg.)

Stimmt mit der für Leoben bis auf die Zahlen. Statt 21 dits heißt es 27 dits. Statt anno 98 ist hier: vergangnes 99 iar; statt 17. Aprilis: sub dato 5. März. Bei Punkt 5 folgt nach den Worten aus dem Land geschafft worden (Rosolenz, 37a):

Im fall auch über dis alles einer oder mehr seine kinder in frembde land aintweders zu schuellen, kauffmannschafft oder handwerken lassen und aldort in ketzerischen irthumb gefürt, auch darinnen halstärrig verbleiben wurde, demselben sodann sein alhie habente erbschafft bis auf weiteren beschaid und I. F. Dt gn. resolution, dahin sy es dan in alweg zu gelangen lassen sollen, vorbehalten werden. Bey disem punct dan in alweg observiren, weilen sich bishero die burgerstöchter auch witiben aus allerlay praktiken mit sectischen personen verheurat und also das guet under sy gebracht worden: so solle demnach zu dessen wirklicher abstellung dem richter und rath alles ernsts bevolchen sein, eusserister muglichkait nach daran und darob zu halten, damit gedachte burgerstöchter und wittiben catholischen erbarn personen verheurat und also die güeter bei denen cathollischen und gemainer statt alhie erhalten werden.[1]

15.

Allgemeine Reformationsordnung für Gmünd. O. D. (1600, April 29.)

(Kopie Lamberg-Feistritz Archiv.)

1. Als erstlichen sollen sy der F. Dt unserm genedigistem herren als irem rechten natürlichen erbherren und lanndtsfürsten auch an stat

[1] Siehe Nr. 4 der Ordnung für Unterdrauburg.

deroselben dem fürgestelten anwalden den schuldigen, pflichtigen gehorsamb laisten, ire fürstl. *decreta*, bevelch, gepott und verpott alczeit gehorsamblichen volcziechen und ins werckh seczen, darwider für sich selbsten im wenigisten nichts tentiern, vill weniger auch andern, dagegen was furczunemen, gestatten.

2. Zum anndern solle er anwaldt ernstlichen drobhalten, das die stattämbter und ratsstellen sovil müglichen alleczeit mit Cathollischen burgern erseczt, zue yederczeit ain gleiches gericht und recht gehalten, dem armen als dem reichen, undt dem reichen als dem armen auch darundter weder muet, gaab, freundtschafft noch feindtschafft angesechen, sundern die götliche justitia aufs treulichste und der gebür nach administriert werde.

3. Am dritten, das er wider dise an jeczt hailsame fürgenombne reformation kainen, wer der ymmer sein kann oder mag, das wenigiste fürczunemen gestatte, und denen wegen der berait abgeschafften, bandisierten, oder etwo noch künfftig einschleichenden sectischen predicanten, schueldiennern und dergleichen personen offendtlich außgangnen mandaten und absunderlichen bevelchen, ein volkumnes beniegen laiste und sich hier undter, wo es die noturfft erfordert, der haubtmanschafft hülf gebrauche.

4. Zum viertten weillen der anwaldt dißorts auch fürgeseczte geistliche obrigkait ist, sollen die von Gmündt, wie auch alle der herrschafft undtergebne ime sambt seinen gesellpriestern alle gebürliche ehr laisten und geben und sy für ir rechtmessige seelsorger und geistliche hierten erkennen, halten und respectieren.

5. Ebenmässig fürs fünffte innen ire geföll und gebürliche einkommen treulichen raichen und im wenigisten ichtes davon entcziehen noch vorhalten, sundern villmer dasjenige, so biß *dato* durch die sectischen predicanndten innen entczogen und undterschlagen worden, widerumb erstatten und aufbringen, kainen auch in kirch- oder freidthoff und gottsacker ohne vorwissen des erczbriessters und erlegung der schuldigen gebür begraben lassen oder anderm zuthuen gestatten.

6. Also auch fürs sechste sellen sy von Gmündt die priesterschafft und kierchendienner vor dem gemainen unnuczen gesündl unnd anderer ungebür schüczen und notwenndig schermen, auch im faal die widerumb yemanndt mit clage fürkomen, innen die gestrackte außrichtung unwaigerlich ervolgen lassen.

7. Zum sibendten weillen erczbriester über die kierchen personnen allain die disposition, auch die kierchen, freidthoff, schuellen, mösenheußer und güetter undter seinem gewalt hat, so sollen die

burger bey der statt und undterthannen in der herrschafft ime hinfüran darinen in ainem und dem anndern die wenigiste spörr oder verhindterung nit zuefuegen.

8. Dann fürs achte solle der anwaldt über das stattspitall auch superintentennt sein und ein yeder spitalmaister mit des anwalden vorwissen geseczt werden, der hauptmannschafft hiedurch wie in allem anndern an dero recht nichts benommen.

9. Zum neundten solle ohne vorwissen des anwalden kain rath gehalten, weniger etwas gehanndlet werden, fürnemblichen in geistlichen religionns- und kierchensachen, sonndern er yedesmall darumben begriest werden, ime auch allczeit freystehen, selbsten in dem rath zue praesidiern und demselben beyczuwonnen.

10. Zum zöchendten sollen hinfüran alle zeit catollische kierchenbröbst unnd bruedermaister erwölldt und erseczt werden, welliche dem erczbriester neben der haubtmanschafft raittung thuen, alles was sy hanndlen, mit seiner wissenschafft und mit fertigung fürnemben, der kierchen und bruederschafft angelegt gelt aber, item zuegehörige gründt, garten und dergleichen, weillen ganncz unbillich, das sollicher die religionswiderwertige gebrauchen sollen, innen dise also baldt aufkündet und damit allain dennen Cathollischen, als gehorsamen schäflen der kierchen, doch auf genuegsame versicherung, was gelt anlechen betrifft, zuegesprungen und verhilflichen erschinen werden.

11. Zum ainlefften sollen sich die von Gmündt sambt allen der herrschafft undterthannen bei der F. D[t] schwören ungnad, leibstraff und verlierung irer haab unnd güetter verner kainesweeges undterstehen, ainigen sectischen predicannten in die statt oder herrschafft haimblich oder offenndtlichen einczufürren, in iren heußern, vill oder wenig, aufczuhalten, für sich selbst oder ander personnen haimbliche winckhlpredigen oder lesen, wie bißhero geschechen anczustellen oder zu dergleichen sich verfüegen, sundern alle sectische und uncathollische puecher von sich geben, da aber hierüber dergleichen bey ainem oder anndern gespürt und erfunden wurde, solle derselb unachlässig umb zechen ducaten in goldt durch den stattanwalden gestrafft, welliche aber unvermogig, drey wochen mit wasser und prot gefennckhnust, die püecher hinweckh genommen und verprennt werden.

12. Zum zwelfften sollen die von Gmündt oder ainiger anderer in der herrschafft gesessener durchauß kain teutsche oder lateinische schuell, so der Catollischen religion zuwider, noch sunsten in iren heußern sunderbare preceptores halten unnd anstellen, sundern sich zur undterweissung irer jugenndt des ordenlich bestelten Cathollischen schuel-



maisters gebrauchen und also der unlenngst an sy und all andere stött und märckt in I. F. D[t] erblannden des weillen ausganngnen lanndtsfürsstlichen verordtnung würckhlich nachgeleben.

13. Lecztlichen und zum dreyczechenndten soll hinfüran kainer mer zue burgern aufgenumen, zue denen güettern ainiger pfarrkierchen- bruederschafft und spitall zuegelassen werden, er sey dann der alten, wahren, Cathollischen, apostolischen, römischen religion zuegethann, schwöre auch unnd gelübe an, das er dabey verharren, leben und sterben welle.

Welliches alles obbeschriebner massen zue volcziechen, ist I. F. D[t] ernnstlicher, enntlicher willen und mainung.[1]

Anwaldts, stattrats und der gemain instruction.

16.

Reformationsordnung der Stadt Rottenmann. Rottenmann, 1600, Juli 11.

(Kop. im Kod. 388 des steiermärkischen Landesarchives. Dazu die Bemerkung: Originale habetur in Archivio.)

Stimmt mit dem von Rosolenz abgedruckten Formular, nur fehlen in der Rottenmanner Ordnung Punkt 7, daß die Stadttürmer den Gottesdienst zieren helfen sollen, und Punkt 14, daß die Stadt sauber gehalten werden solle.

17.

Reformationsordnung für Mürzzuschlag. Mürzzuschlag, 1600, Juli 16.

(Kop. Steiermärkisches Landesarchiv. Spezialarchiv Mürzzuschlag.)

Stimmt mit Ausnahme das Punktes 13 ganz mit der Vordernberger Ordnung überein.

18.

Allgemeine Reformationsordnung für die Stadt Murau. Murau, 1600, September 4.

(Kop. Kod. Linz 43, Fol. 44[b]—45[b] und Fol. 210[a]b.)

Enthält nicht wie die Ordnung für Mürzzuschlag (vom 16. Juli 1600) oder andere zwölf und mehr Punkte, sondern nur sechs:

---

[1] Einzelne Punkte stimmen ja auch hier im wesentlichen mit der allgemeinen Fassung bei Rosolenz, doch hat man es hier mit einem ganz selb-



1. Einstellung der Bürgerschaft mit Beicht und Kommunion vor dem ordentlichen Pfarrer, Ausweisung und in der Folge Gefangennahme der Prädikanten.

2. Besuch des katholischen Gottesdienstes und Empfang der katholischen Sakramente.

3. Erhaltung der Fastengebote. Abschaffung lutherischer Bücher und Lieder.

4. Wiederaufrichtung der Zechzünfte und Brüderschaften und Rechnungslage vor dem Pfarrer.

5. Bestellung katholischer Schulmeister und tauglicher Zech- und Kirchenpröpste.

6. Bestrafung jener, die ihre Kinder nicht in die katholische Schule, sondern in fremde Lande (an ketzerische Schulen) schicken: ‚Denen soll ire erbportion vorbehalten werden‘.[1]

19.

Reformationsordnung für Gmünd. Gmünd, 1600, September 11.

(Orig. Gmünder Akten. Rudolf. Klagenfurt, 14 Blätter.)

Von der F. D^t . . . . . wegen, von deroselben räthen und abgeordenten herrn reformations commissarien als . . . Martin bischofen zu Seggau, . . . Angelo Costede . . . regimentsrath und . . . Hans Christophen von Prankh . . . denen von Gmindt . . anzuzaigen, sy werden sich ungezweifelt dessen, was inen den 8. und 9. d. ihres eine lange zeithero in villerley weeg erwisenen straffmässigen ungehorsambs willen fürgehalten und für ursachen, so . . F. D^t zu diser generalreformation bewegt *ad longum* angezaigt worden, woll zu erindern, wie auch fürnemblich dises zu berichten haben, was gedachte beede tög denen uncatholischen ires vermainten gewissens halber aus h. göttlicher schrifft mit stattlicher ausfüerung und beständigen auch unwidersprechlichen fundamenten in denen fürnembsten diser zeit strittigen articln und haubtstucken der catholischen religion eingebildet und treuherzig demonstrirt worden.

Und weillen dann kurzlichst zu melden weder diejenigen von weil. . . . Carln ertzherzogen von Österreich . . . noch auch die von denen nachmals gewesten l. f. *gubernatoribus* . . . . ausgangnen . . verordnungen . . . nicht in acht genohmen noch auch dero in sachen aus bevelch mehrhöchstgedachter F. D^t jüngst fürgeloffnen commission nit allein nit nachgelebt werden wöllen, derowegen und damit alle bishero allein der religion halben geschwebte unvertreulichkait auch aufgehebt und in ein ainhelligkeit sovil möglich gebracht wurde, so sein . . . F. D^t . . . Ferdinandt . . . bey so ge-

ständigen Entwurfe zu tun. Wir haben daher die Scheidung durch größeren und kleineren Druck hier unterlassen.

[1] Siehe meine Akten und Korrespondenzen, Fontes rer. Austr., 2, LX, S. 40.

schaffnen sachen . . . . bewegt worden, dise religionsreformation alhie fürzunemben.

Auf dass nun aber vorgedachte von Gmündt . . . wissen mögen, wessen sie sich hinfüro in ainem und dem andern ihrer seelen seligkeit und gemainem wesen zum besten zu erhalten und sich ins kunfftig mit der unwissenheit jemandts nit entschuldigen mögen, so haben die . . . reformationscommissarien auf das an jetzo wegen enthaltung der sectischen prediganten und ires verfuerischen *exercitii* und daß sy entgegen der allein seligmachenden catholischen religion immerwährend zuegethan verbleiben wöllen, gelaiste iurament innen nit allain die in voriger commission angehendiste instruction confirmiern sondern auch dise wenige und kurze verfasste punct schrifftlichen anhendigen wollen.[1]

1. Und weillen dann die ehre gottes . . . billigen vorzug hat, also erfordert auch fürs erste der hl. cath. kirchen wollstandt auf ihren deren von Gmündt sowol zeitliche als ewige wolfart, inmassen es dann auch . . . I. F. D[t] . . willen und mainung ist, dass sich nit allein die allhieige ganze gemeine burgerschafft und alle inwohner *in genere* sondern auch und fürnemblich die rathspersonen . . . deren . . abgeschafften sectischen prediganten und ires . . *exercitii*, sy sein nun wo sy immer wöllen, für sich selbst und die irigen leib und guets straf gentzlichen enthalten, entgegen aber sich nit allein zu irem ordentlichen herrn erzpriester als auch pfarrer begeben und an seiner seelsorg benüegen lassen, an denen sonn- und feyrtagen die kirchen neben ihren weibern, kindern und ganzen hausgesindt vleissig besuechen, sondern auch denen anstellenden und gebreuchigen *processionibus*, fürnemblichen *in festo corporis Christi* altem gebrauch nach gebürlich . . . beywarten.[2]

2. Also auch zum andern die heyrathlichen *copulationes*, kindertauffen und andere hl. sacramenta bei ainichen sectischen nit, sondern bey irem ordentlichen pfarrer suechen und an seiner seelsorg benüegt sein.[3]

3. Welche aber fürs dritte disem zuwider . . was . . begehen wurden, wie dann auf dieselben guete achtung geben, auch angezaigt werden müessen und sich also des hinauslaufens, farens oder reitens zu denen sectischen prediganten, sy seien nun in landtmanns schlössern oder wo sy immer wöllen, nit enthalten wurden, die sollen nach gestalt und gelegenheit und der F. D[t] gn. gefallen nach ernstlich an leib und guet unablässlichen gestrafft werden.

4. Beynebens auch zum vierten diejenigen, so sich haimblicher weis (in massen ein zeithero von villen beschehen) bei denen Sectischen prediganten copuliern und zusamen geben lassen, mit iren hochzeiten aus der statt und ganzen burgfridt gewisen und darinnen mit nichten gestattet werden.

---

[1] Stimmt mit dem Wortlaute des Formulars.

[2] Im wesentlichen gleich dem Punkt 1 der Instruktion.

[3] Die Punkte 2—5 sind in anderer Fassung als in den übrigen Ordnungen angeführt, in denen einzelnes, was oben herausgehoben wird, fehlt.

5. Und wie fürs fünffte sich die von Gmündt der ausschaffung aller hieigen und etlicher anderer umb dise refier gewesten sectischen prediganten noch woll zu erindern und es dann I. F. D[t] . . einmahl für allezeit bei solcher ausschaffung verbleiben zu lassen gedenken, also ist in deroselben namen iro der h. commissarien ganz ernstlicher bevelch hiemit, dass sy von Gmündt, sowoll inen lieb ist, I. F. D[t] höchste ungnadt zu vermeiden, denselben ditsorts beschechnen verordnungen nach allen geh. nachkommen und ainichen prediganten weder in der statt noch ihrem purgkhfridt den wenigisten unterschlaipf nit gestatten, sondern da kunfftiger zeit ainicher darinnen betretten wurde, alsbaldt nach demselben greiffen, gefenglich einziehen und bis auf I. F. D[t] beschaidt wolverwarter halten lassen.

6. Wann dann auch zum sechsten I. F. D[t] . . . oft und . . . mit sonderbarem missfallen vernemen müssen, wie dass sich etlich seit angezogener ausschaffung der sectischen prediganten unterstanden, an denen fest- und feyertägen in ihren heüssern und losamenten sectische postillen mit heller stimb ihrem hausgesindl vorzulesen, neben dem auch andern zu anhörung derlay predigen ursach zu geben nit weniger auch zu schmach der cath. religion allerley ergerliche und verbottene sectische gesenger oder lider und psalmen in und ausser den heusern gesungen und von den irigen singen lassen, solches aber keinesweeges ferrer gestattet oder zuegelassen werden kann, also wirdet derowegen solches singen und lesen nit allain bei großer leib- und guetsstraf ab, und gentzlichen eingestelt sondern auch menniglichen hiemit bevolchen, hinfüro in iren heüssern oder losamenten ainiches sectische buech bey 12 ducaten straf für jedes stück zu verstehen, nit mehr zu behalten, auch sich bey keiner sectischen predig . . . oder lesung verbottner postillen und büecher an keinem orth bey jetzgedachter straf finden zu lassen. Da aber bey ainem oder dem andern ainiches sectische buech, es sei gleich aigenthumb, lehen- oder behaltweis, befunden wirdet, so solle von demselben, bei deme es betreten, mehrerholte straf alsbaldt wirklich abgefordert und ein thail der pfarrkirchen, der ander aber dem spital und der dritte thail einem richter alhie zuestehen und verbleiben.[1]

7. Nachdeme zum sibenden die . . notturfft erfordert, dass alle sectische sowoll lateinische als teutsche abgestellte knaben- und maidleinschuelen, darinnen die liebe zarte und unschuldige jugent unwissent in die vergüffte irrthumb geführt, nochmallen allerdings aufgehebter verbleiben, inmassen dann auch solches hievor alberait von I. F. D[t] . . . verordnet worden, derowegen wirdet dem h. burgermaister, richter und rath alhie bey vermeidung I. F. D[t] hochen straf und ungnadt hiemit abermalen auferlegt, ob diser . . . verordnung steif und festzuhalten und zuwider solcher I. F. D[t] geboten dergleichen personnen weder in der statt noch purckfridt ainichen unterschlaipf zu geben sondern vilmehr gedacht zu sein, damit angeregte jugent zu den alten catholischen schuellen geschickt werde.[2]

---

[1] Stimmt mit Punkt 3 des Formulars. [2] Desgleichen mit Nr. 5.



8. Da aber zum achten ainer oder mehr seine kinder in frembde landt und ketzerische orth, es sey gleich zur schuelen, kaufmanschafft oder lehrung ainiches handtwerchs lassen und aldorten auch in ketzerei und irthumb gefürt und halsstarrig darinnen verbleiben wurde, dem oder denselben solle sodann sein alhie habende erbportion bis auf weitern bescheidt und I. F. D[t] gn. resolution vorbehalten werden.[1]

9. Wie nun aber fürs neunte meniglich gebiern und zuestehn will, sich nit allein mit dem mundt sondern auch in werken der cath. religion gemäss zu verhalten, also wirdet auch das fleischessen, so bishero in der fassten und an denen verbottnen fasttägen ohne scheuch von den wierten, handtwerksleuten und menniglichen gespeist worden, auch allerdings bei ernstlicher straf ein- und abgestellt und also jedermann zum schuldigen gehorsamb der cath. kirchen gewisen.[2]

10. Also ist auch zum zechenden zur fortpflanzung und erhaltung der hl. cath. religion, welche I. F. D[t] . . . mergedachten von Gmündt . . . eingebunden, dass sy hinfüro keinen Sectischen zum burger oder inwohner, wer der auch sein möchte . . . aufnemen, sondern welche catholische personen das burgerrecht anzunemben begern werden (deren sie sich dann auch beynebens in alweg zu bekomen befleissen sollen) inen dasselbig guetwillig verleihen und dieselben neben inen auf vorgegangene examinierung des herrn erzpriesters und gevolgte laistung des catholischen neu corrigierten aidts hantieren lassen.[3]

11. Da aber zum ailften auch wittiben, so burgerliche gewerb jetzo oder ins kunfftig treiben wolten, sich befunden und doch der cathol. religion nit zuegethan sein wolten, denselben sollen sy, von Gmündt, alsbald ire burgerliche hantierung sperren und beynebens auch auf solche mitl gedacht sein, damit sy sich gleichfalls der cath. religion gemäss und ohne ergernuss verhalten.[4]

12. Und obgleichwoll für das zwölfte geschäch, dass etwo auf dise oder jene verordnung und reformation ainer oder mehr das burgerrecht aufkunden wurden, so solle doch ain rath keinen der burgerlichen pflicht erlassen noch ainichen disfals gebreüchigen abschidt ertheillen sunder die aufkunder für I. F. D[t] . . weisen, die werden alsdann . . dieselben zu beschaiden wissen.[5]

---

[1] Das Ausschicken der Kinder an sektische Orte, um dort Kaufmannschaft oder ein Handwerk zu erlernen, ist hier neu eingeführt, stimmt aber mit der Judenburger Ordnung; siehe Nr. 14.

[2] Das Fastengebot steht im Formular unter Punkt 1.

[3] = Punkt 10 des Formulars.

[4] Ist neu eingeführt.

[5] = Punkt 11 des Formulars.



13. Also wirdet auch zum dreyzehenden E. E. Magistrat . . befolchen, bey denen ausgeschafften burgern und inwohnern, deren etwo gemainer statt ambter sonderlich aber gerhabschaften anbevolchen und vertraut worden, bevolchen, in alweg darob sein, damit sy ihre gerhabschafften alsbaldt sambt denen pupillen und hinterstelligen raittungen bey hocher leibs und guets straf inen resignieren und anhendigen und ainichen pupillen noch derselben haab und güeter aus dem landt führen lassen.[1]

14. Nachdem sich aber auch zum vierzehenden . . . zuegetragen und auch noch begeben möchte, dass diejenigen, so sich aus der gnadt gottes . . widerumben in die catholische kirchen, daraus sy aus anstifftung der sectischen prediganten schandlicher weis getreten, einstellen, destwegen aber von andern sectischen und ketzerischen iniurirt, mit schmachworten angetast, für mamalukhen und dergleichen gescholten oder sonst in anderweg der religion halben ubl tractiert werden möchten, . . . also ist . . . der commissarien . . bevelch hiemit, dass ein rath alhie gegen dergleichen ehrenschendern mit bestrafung an leib und guet fürgehen und verfahren solle.[2]

15. Und weilen auch am fünfzehenden wegen beforderung der ehre gottes und auch wolstandt der hl. cath. kirchen hievor anbevolchen worden, dass die zech- zunft- und bruederschafften, welche ein zeit hero abkommen gewest, widerumben aufzurichten, desgleichen auch die kirchengründt von denen Sectischen weggenomen und den catholischen zu besserer unterhaltung hinumbgelassen werden sollen, solches aber aus eingezogenen berichten nit allerdings ins werk gesetzt worden, so wirdet demnach sowoll dem herrn stattanwaldt als auch dem stattrath alhie in alweeg bevolchen, dergleichen abkomne bruederschafften widerumben in den alten standt zu bringen und alles ernsts darob zu sein, damit wol nemblichen die gestifften gottesdienst vleissig verricht und die kirchengründt von denen sectischen bevolchnermassen eingezogen und den catholischen ausgetheilt werden.[3]

16. Und wan dan auch am sechzechenden gemainem wesen und sonderlichen den armen pupillen hoch und vill an deme gelegen, dass die gerhabschaft als auch kirchen, spittal und andere gemeine stattambterraittungen ohne ainichen verzug und aufschub ordentlich iustificiert und aufgenohmen werden, so ist derowegen iro der commissarien ernstlicher bevelch hiemit, dass sy von Gmündt von allen und jeden officiern, denen gemeiner statt ambter, auch gehabschafften anbevolchen, alle hinterstelligen raittungen . . . aufnembem . . .[4]

17. Zum siebzechenden solle herr anwaldt, burgermaister, richter und rath alhie guete manszucht erhalten, das schelten, fluechen, juchizen, schreyen und poldern in denen wirtsheusern und auf der gassen keineswegs gestatten, sondern gegen denen verbrechern mit ernstlicher straff ver-

[1] Ist neu hinzugekommen.
[2] = Punkt 12 des Formulars.
[3] Desgleichen Punkt 6.
[4] Degleichen Punkt 9.

fahren sowoll das müessig gehende herrnlose gesindt in- und ausser der statt abschaffen.[1]

18. Nachdeme auch zum achzechenden I. F. D^{t} . . . den . . . h. Antonium Stromaier von Eberaw F. D^{t} rath, erzbriestern in Oberkärnten und pfarrern alhie zu ainem stattanwaldt hiervor gn. verordnet und dessen officium ist, dass er allen rathstägen beywohne und ohne sein beysein ainiche zusammenkunft nit gehalten werden solle, volgends wider die cath. religion, dann wider die F. D^{t} und dessen hochheit und reputation furzunemben im wenigisten nichts gestatten und nit allain ob allen hievor erzehlten punkten und articln stark halten, sondern auch auf das ganze gemaine wesen *in genere et specie*, inmassen dann das vertrauen in ime gestelt ist, sein vleissige achtung zu haben, also wirdet demnach im namen . . . . F. D^{t} durch sy h. commissarien ime erzpriester bevolchen, keineswegs nichts zu gestatten, dass jemandt, wer der auch seye, wider ain oder den andern punkt was widriges tentieren und furnemben thue, dise instruction aber alle halbe iar bevorab zu der richterwahl in gesambleten rath offentlich verlesen lassen.[2]

19. Schließlichen und in ainer summa solle herr anwaldt, burgermaister, richter und rath alhie auch für sich selbst ob allen denen hievor erzelten puncten und ordnung von obrigkeit wegen steif und ernstlich handhaben, auch hierinnen niemands verschonen und im fahl sy die obstehunden articln ins wergkh zu richten zu schwach sein wurden, bei I. F. D^{t} umb hilf underth. anlangen, die inen dann nit manglen und denen ungehorsamen ir widersetzlichkait schwär gnueg fallen. Zudeme sollen sy auch alles das thuen, was etwo sonsten vor disem sonderlich in der alten instruction wie auch ein zeithero vermüg der l. f. an sy ausgangenen gn. bevelch geordnet und zu fortpflanzung der hl. cath. religion, auch erhaltung gueter policey und zu nutz und frommen . . . F. D^{t}, auch gemainer statt aufnehmen geraicht, fürgesechen und von alten zeiten hero in gueter gewonheit erhalten worden. Damit sy sich nun aigentlich darnach zu reguliern und aines und anders geh. ins werk zu setzen, auch sý mit der unwis(sen)heit auf konftigen fahl nit entschuldigen mögen, so haben anfangs wol hiedachte (sic) commissarien ainem rath alhie dise instruction unter irer fertigung hinterlassen wellen.[3]

Actum Gmündt den 11. tag septembris anno 1600.

L. S.
Martin
bischof zu Segga.

L. S.
Hanss Christoph von Prangkh
ritter.

L. S.
Angelus Costede.

(Unwesentlich gekürzt.)

---

[1] = Punkt 13 des Formulars.
[2] Desgleichen Punkt 16, mit Ausnahme der Eigennamen.
[3] Desgleichen Punkt 17 des Formulars.

20.

Religionsreformationsinstruktion Rudolfs von Raitenaw für den Markt Gmündt. Schloß Gmündt, 1608, August 4.

(Orig. Gmündter Akten. Gedruckt nach einer erweiterten Fassung in Österreichische Weisthümer VI, 452—459.)

Ist eine Modifizierung der alten Ordnung vom 11. September 1600, ‚die nun etlichermassen hinlässig und (der) nit gnuegsam nachgelebt wird'. Sie enthält folgende Punkte:

1. Fleissiger Besuch des Gottesdienstes durch Alt und Jung. Streng katholischer Unterricht in der Schule im Katechismus und der Kinderlehre. Zwei taugliche Ratspersonen haben sich von den Fortschritten alle Vierteljahre zu überzeugen. Während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen darf kein Brantwein ausgeschenkt werden.

2. Strengstes Verbot sektischer Bücher. Die Strafgelder sind *ad pias causas* zu verwenden.

3. Einschärfung der Fastengebote. Strafe gegen jene, welche wider die katholische Religion freventlich reden oder die Konvertierten verspotten.

4. Jährliche Abforderung der Beichtzettel bis längstens vor Pfingstens. Wer den Zettel nicht vorweist, dem ist das Gewerbe zu sperren. Wo Trotz gespürt wird, kommen noch andere Strafen hinzu.

5. Ordentliche Aufnahme der Kirchen-, Spitals-, Gerhabschafts- und sonstiger Rechnungen alljährlich und im Beisein des Oberhauptmannes.

6. Den Pupillen sind getreue Vormünder zu setzen.

7. Nur Katholiken dürfen das Bürgerrecht erhalten. Jeder, der als Bürger aufgenommen wird, muß mindestens 50 Gulden, sei es auf einem Hause, Grund etc., dann Geburts-, Lehr- und Abschiedsbriefe haben.

8. Ordentliche Abnahme des Gelöbnisses für den Richter.

9. Fleissiger Besuch der Ratstage.

21.

Instruktion für die nach Mureck abgesandten landesfürstlichen Kommissäre Bischof Jakob von Seckau und Johann Franz Deham. (Mittel, die sie in Anwendung zu bringen haben, um die ungehorsamen Bürger daselbst zur Einhaltung der erlassenen Religionsreformationsedikte zu bringen.) Graz, 1625, Juli 4.

(Konz. Statthaltereiarchiv, Graz. Gem. Kop., 1625.)

Ferdinandt . . . Wür füegen euch sambt und sonders in k. und l. f. gnaden hiemit zu vernemen, daß wür durch mittl unser i. ö. regierung nuhnmer etliche jar hero bei den bürgern und inwohnern des marktflekhens Murekh underschidliche verordnungen fürgenomen, damit diejenige bürger und inwohner daselbsten, welche sich unser längst angefangnen religionsreformation mit emphahung der heil. sacramenten nach ausweisung unserer wahren catholischen religion und andern unserer apostolischen römischen kürchen hailsamen satzungen nit bequemet, sonder sich in disem allem ungehorsamb und widerspennig erzaigt, zu dem schuldigen gehorsamb und auf den rechten weg der seligkhait gebracht werden möchten. Wür haben aber im werkh verspüren müssen, daß bishero alle mit inen gebrauchthe güetigkhait von inen in wündt geschlagen und sie in irer widersetzligkhait ie lenger ie mehrer halstärriger worden und demnach lengern umbgang nit gebrauchen mögen, mit inen einen andern ernst fürzunemen und dabey zu fürderlicherer und bequemerer volstrekhung dises unsers hochnotwendigen und gott wollgefelligen werkhs kain vortraglicher mittel gefunden, dan aine commission hinab gehn Murekh anzustellen; wan wür dann euch baide auß sondern zu euch tragenden vertrauen für tauglich ermessen, hierauff so gesinnen wür an euch hiemit gnedigist und wollen, daß ir euch auff ein fürderliche gelegene zeit zu verrichtung diser commission mit einandern vergleichen, euch samentlichen hinab zu besagthen Muregg verfüegen und diejenige burger und inwohner, welche in der hiebeyligenden verzaichnus und beschreibung benambset oder da ir under dessen und bey werender commission deren mehrere in erfahrung brachten (sic), vor euch erfordern, inen disen unsern commissionsbevelch vorhalten, inen iren bishero verübthen ungehorsamb und auff unser i. ö. regierung von ainer zeit zu der andern außgangne *citationes* eingewendte nichtige und unbegründte entschuldigungen und außreden starkh verweisen.

Nach solchem aber sie der religion halber besprachen (sic) und dahin vernomen, daß jeder, waß religion und glaubensbekhandtnuß er

seye, *item* wo er seine kinder thauffen lassen und andere *sacramenta* empfangen oder wie lang er derselben empfahung und gebrauch underlassen habe und waß dergleichen zum religion wesen gehörige umbständ mehr sein, fleißig befragen, jeden von seinem irthumb und secten mit allerhand hirzu tauglichen motiven vermanen. Da aber einer sich hierunder halstarrig erzaigen, sich kainer underweisung zu underwerffen sonder bey seiner einmal gefaßten sectischen opinion zu verbleiben sich erclären würde, demselben nach ausweisung unserer längst ausgangenen religionsreformationsgeneralien in dem daselbsten angesetzten termin daß landt zu raumen anbefellen, zuvor aber einem jeden die aidtbündige anzaigung seines vermögens auftragen und den 10. ₰ davon abfordern und hierunder kaines verschonen. Sover aber jemandt sich der underweisung underwerffig machen und hierzu zeit auch gelegenheit begern wurde, denen sollet ir gleichfals zeit ansezen, in deren er sich diser underweisung bequeme, zu dem pfarrer oder einem andern wolgelehrten priester oder *theologo* kommen und von demselben schriftlichen schein abfordern, daß er mit (sic) dem angedeuthen *instructore* oder catechistizonten gewesen, seine *dubia* und *opiniones* eröffnet und also sich in dises werkh nit nur mit blossen worten und lären zusagen, sonder mit würkhlicher bezeigung eines rechthen eiffers geschikht oder deme bequemet habe, und sollen solche schein und ire gezeugnussen die geistliche *instructores* euch als in sachen verordneten commissarien nit allein under werender commission, sonder auch nach vollendung derselben und euwer wider anhaimbkhunft zu senden, ir aber dieselbige schein jederzeit unserer i. ö. regierung vortragen, die solle dieselbige und ewere relation über eines und deß andern Muregischen uncatholischen bürger und inwohners in fleissiger obacht gehalten, ob disen scheinen und der gethanen zusagen von inen den uncatholischen Mureggern gelebt werde oder nit, und nach befundner beschaffenheit und ungehorsambs gegen jeden mit ansetzung weitern termins oder anschaffung und einzihung des 10. ₰ ohne weiters hinter sich sehen verfahren. Nachdeme auch fürkhombt, daß etliche under den obgedachten uncatholischen Mureggern sich auffs ungarisch und andere uncatholische orth zu sectischen praedicanthen begeben, daselbsten ire ehe zusamen geben, auch kinder thauffen lassen und zweiffels ohne andere sectische religions*exercitia* zu üben, so sollet ir auff dise gesellen mit fleis inquiriren, wan und wie oft diß ir hinab raissen fürgekhert worden und denselben eine straff nach inhalt unser reformationsgeneralien auferlegen. Ferner sollet ir auch auf alle bücher, so in der bürger und inwohner haußer sein, gute fleissige erkundigung anstellen und waß sectisch und verbotten befunden würdt, zu

ewern handen nemen und disfals niemanden verschonen. Die bücher aber sollet ir alherr zu unserer regierung handen liffern, die würdt mit denselben die gebür fürzukheren wissen. Nit weniger sollet ir auch ewere fleissige nachfrag haben, welche burger und inwohner, sie seyen catholisch oder uncatholisch, ire kinder auf lutherische schulen außer landts geschikht und denselben die unverlängte widerzurukhforderung berührter irer kinder alles ernsts und bey nambhafter poen auferlegen auch volgendts gute obacht bestellen, ob deme gehorsamet worden, und da sich hierunder bey einem ein saumbsall oder ungehorsamb befunden, denselben unser i. ö. regierung anzeigen, die solle hernaher gegen denselben neben dem nochmaligen bevelch der angedeuthen zuruggforderung mit unachläßlicher straf verfahren. In gleichen sollet ir auch fleissige nachfrag haben, wie es mit den gerhaabschaften der pupillen gehalten werde und da ir vermerkt, daß verwaisten kindern uncatholische gerhaben verordnet, sollet ir in unsern namen die verfüegung thun, daß dieselbige ihrer gerhabschafften auch auf vorgethane gerhabschaftraittungen bemüessigt und catholische an derselben statt verordnet werden; zum fall aber solche verenderung villeicht bey jemanden schwärlich und auf ehehafften oder notwendigen ursachen nit dismals beschehen möchte, sollet ir doch die sachen dahin richten, daß die uncatholische gerhaben über der pupillen personen in religionssachen aniche gwalt und disposition nit haben noch demselben iren pupillen ohne wissen und guthaißen des pfarrers weder *praeceptores* zuordnen noch sie außer landts an uncatholische orth zu schulen oder erlernung handtwerkhen (sic) verschikhen dörfen. Zum fall auch irgent ein gerhab ainem pupillen, man oder weibsperson, an sectische ort verschikt oder selbsten bei sich im haus hielte, derselbe pupill oder pupillin solle alsbaldt abgefordert und aus des gerhaben cost und haus genommen und an ein catholisch orth geschikht oder verdingt werden, alles bey nambhaffter straff und hindangesetzt aller der weltlichen obrigkhait einred und verhinderung. Dieweill auch fürkhombt, daß etliche under den uncatholischen bürgern und ire eheweiber in iren heusern haimbliche versamblungen und *conventicula* anstellen, ihre nachbauern und andern darzu beruffen, sectische postillen und bücher lesen und gar mündtliche vermanung und gleichsam predig halten, so sollet ir alß unsere verordnete commissarien hirüber gute inquisition anstellen, dergleichen haimbliche und offentliche wünkhell prediger oder underweiser alles ernsts darumben besprachen (sic) und jeden nach gestaltsame seiner verübthen mishandlung aine straff schöpfen (sic), dieselbige auch alsbaldt an im volzihen oder, da solches aus scheinenden verhinderungen nit sein köndte, den handl an unsere i. ö. regierung gelangen lassen.

Die solle sodan hierüber die gepür und notturft verfüegen und im fall auch andere unordnung euch mehr fürkhömben, sollet ihr dieselben gleichfals remedieren oder aber dessen mehrbesagter unserer i. ö. regierung umbstendiglich berichten, dan es beschiht etc.

Graz, den 4. Juli 1625.

An hern bischoven zu Seggau und hern Johann Franzen Deham als in sachen geordnete reformations commissarien.

Auf der ersten Seite links oben: Die in causa religionis zu Mureckh ausgefertigte commission betreffendt.

II.

Aus innerösterreichischen Innungsordnungen.

1.

Aus der Innungsordnung der ‚Müllerbruderschaft' zu Leoben samt den hernach benannten Zünften[1] *und Orten. Graz, 1601, Juni 13.*

(Kop. Steiermärkisches Landesarchiv. Innungen.)

Punkt 3: Dann sollen sich drittens maister, müllerknecht und junger von allen obberierten orten alhero gen Leoben jarlichen zu zweyen undterschiedlichen tagen als zum hl. gottsleichnambstag und weihnachten auf beschehen ansagen erstlichen zum gottsdienst, sonderlich zur procession am berierten vest *Corporis Christi*, derselben von anfang bis zum endt mit den fanen andächtig ab- und beywarthen .....

Aus Punkt 9: Und nachdem wir von altersher unser bruederschafft alda zu Leoben bei den Thominicänerpriedern jederzeit gehabt, als wöllen wir dieselb noch dorten verbleiben lassen und unsern chreutzfanen dahin stellen auch järlich den berierten priedern, das sy in ierem täglichen gebett und opfer ob dem altar der verstorbnen und lebendigen christglaubigen seelen diser bruederschafft ingedenk sein, järlichen zween ducaten in

---

[1] Zur Bruderschaft von Leoben gehören die Mautmühlen von St. Peter, Trafoyach, Hafnern, Vordernberg, Eisenerz, Keichelwang, Lisingau, Mauttern ‚samt dem Reidnig', Wispach, Kammern, Seitzpach, Metschendorf, Teinersdorff, Traboch, Mässtain, St. Michael, St. Stephan, Kaisersperg, Göss, Schladming, Rokhmull, in der Gämbs, Michaeldorff und Kletschach.



in goldt aus der ladt raichen und geben und gott zu ehren ainen altar in dem chloster ornatt aufrichten und erhalten.

Schluss. Befehl Ferdinands II.: Gebieten hierauff allen . . . obrigkaiten, . . . das si, das obbemelt handwerch, . . . den gestifften gottsdienst ordentlich halten und bey der römischen catholischen kirchen beharlich verbleiben werden . . . .

2.

Aus der Handwerksordnung der Grazer Leinweber. Graz, 1601, Juli 10.

(Orig. Steiermärkisches Landesarchiv. Innungsordnungen.)

Punkt 3: . . . haben wir uns . . . ainhellig bewilligt zu dem hl. vest *Corporis Christi* oder frohnleichnamstag den umbgang und christliche procession mit unsern tragenden fahn und ein jeder maister und knapp für sich selbs in aigner perschon mitzugehn und wie von altersher gebreüchig, denselbigen christlich ziern und vollenden zu helffen . . . . wellen auch das man . . . alle iar am quattembersontag zu den Pfingsten ain sool ambt singen lass mit 12 kherzen, wellen auch das unsers vorgeschribnen heiligentag, so in dieser unser bruederschafft begriffen . . . mit einem gesungnen ambt begangen werden . . .

3.

Bestätigung der Ordnung des Bäckerhandwerks zu Bruck und Leoben. Graz, 1603, Januar 12.

(Orig. Steiermärkisches Landesarchiv. Innungsprivilegien.)

Daraus Punkt 2: Anfangs und vor allen dingen sollen alle und jede maister, knecht und pekhenjunger . . . . bey disen . . stetten Leoben, Brugg und ganzen refier herumb und in unser zunfft und bruederschafft gehörig sein . . . . iärlichen zu gottsleichnamstag hieher auf Leoben zu der pfärrlichen uhrallten gewöndlichen christlichen procession erscheinen und das heilige hochwürdig sacrament mit herumtragen, unsers zur bruederschafft gehörigen kirchenfahnns bey dem umbgang beglaytten, zuvorderist gott dem allmechtigen, dann der heyligen muetter gottes Maria ain gesungens ambt zu lob, ehr und preis in der alhieigen haubtkirchen halten lassen und denselben nicht allain samentlich mit gebeth und andacht beywohnen, sondern dem alten löblichen christlichen kirchengebrauch nach, jedweder unter jedem ambt zwaymal zum opfer gehen . . .

(Das Exemplar ist leider unvollständig und fehlen Punkt 3—8, 13—22, 28—32.)

Schluß: Gebieten auch hierauf allen und jeden geist- und weltlichen obrigkaiten, underthonen und getreuen, das sy das mergemelt handwerch der pekhen, so lang sy bey der christlichen catholischen römischen khirchen und verlobtem gottsdienst verbleiben werden, bey hierin verleibten ordnung schützen, schirmen und handhaben .....

4.

Aus dem Innungsbrief der Ledererzunft zu Hartberg. Graz, 1604, März 24.

(Orig. Perg. Steiermärkisches Landesarchiv, 52e.)

Wir Ferdinand .... bekennen, das uns ... N. und N. ain gantzes handwerch der lederer in unser statt Hardperg und denen landtgericht undethenigist angebracht, wie sy sich zu befürderung der ehren gottes ... ainer allgemainen ordnung ... verglichen, welche ... also lautet:

Lederer handwerchs articlbrief.

Erstlichen sollen N. und N. aines ersamen lederer handwerch(s) dess löblichen stüfft hauss gottes in der statt Hartperg sambt iren uhralten und darzue gehörigen umbligenden refiern ... am sontag nach St. Sebastianstag, wie von alter hero die gewonhait ertragen, die lederer järlichen ain ambt in der pfarrkirchen St. Mertten daselbst in der statt Hardtperg auf dem gewondlichen lederer altar durch den pfarrherrn andechtiglich celebrieren lassen, auch ain jeder maister und knecht mit aufleg- und verrichtung des schuldigen opfers sich gehorsamblich erzaigen und von wegen haltung dieses gottsdienst soll ain ersames handwerch durch denselben verordneten zunfftmeister jeden wissentlichen pfarrherrn zu Hartperg järlich zu raichen schuldig sein ain gulden; darbey sy sich so wol als vom hl. gotsleichnambstag ain gantzes handwerch lederer bey dem umbgang mit dem fahn von anfang bis zum endt mit erzaigung gebürlicher gottsrecht und ehren vleissig und andächtig erzaigen sollen. Welcher aber dises handwerchs, es sey maister oder knecht ausser gottes gewalt oder herrn sorg und genuegsamer erlaubnuss nit dartzue khombt, sollte ain jeder derselbe ungehorsame gestrafft werden in die ladt umb zway pfundt wax und nichts destoweniger sich mit ainem ersamen handtwerch der gebür nach vergleichen.

Zum andern sollen auch die lederer samentlich in irer zunften ainen erwöllen, welcher zu obbemelten tägen und heiligen festen bey celebrirung angehörter ämbter zur rechten zeit als in anfang des gottsdienst die kerzen anzinden und nach volbringung desselben vleissig widerumb auslesche, die kerzen nach alter gewonhait an ir ort stelle und verware.

Zum dritten soll ain ersambs handwerch der lederer in dem umbgang an dem heiligen gottsleichnambstag neben des zunfftmaisters mit derselben fahnen, wie von alter, mit aller ehr, zucht und zier den umbgang vleissig verrichten, auch zu der hl. dreyfaltigkait umb gnad hertzlichen bitten helfen; den knechten sollen für den fahnen zu tragen geraicht werden zwen schilling pfening.

. . . . .

Zum fünften, so soll durch des zunftmaisters vleissiges aufmerken die järlichen sellämbter, wann es ain ersames handwerch begert, zu gedächtnus deren in gott entschlaffnen mitgenossen in irer lederer bruederschaft verordnet werden, das die kerzen vleissig angezündt, auch mit aller notturfften ohne undterlass versehen, besuecht und gehalten werden und für jedes seelambt solle dem pfarrherrn ain ersames handwerch ain schilling pfening raichen und bezallen.

5.

Extrakt aus der Innungsordnung der Lederer zu Judenburg. Graz, 1607, März 6.

(Kop. Steiermärkisches Landesarchiv. Innungen.)

. . . . Wann wir dann alles das, was zu gottes ehr und seiner hl. katholischen kirchen befürderung geraichen mag . . . . ins werk zu bringen genaigt . . . so . . . gebieten (wir) auch allen und jeden unsern nachgesetzten geistlichen und weltlichen obrigkeiten undterthanen und getreuen, dass sie das obgemelte handwerch jetzt und konfftig, so lang sy bey der christlichen katholischen römischen kirchen beständig verbleiben, bey solcher ordnung . . . . schützen, schermen und handthaben . . . .

6.

Aus der Innungsordnung der Sensenschmiede zu Kindberg, ddo. 1629, Oktober 28.

(Orig. Steiermärkisches Landesarchiv. Spezialarchiv Kindberg.)

Artikel 1. Jährlich am St. Leonhardstag festliche Zusammenkunft. Hochamt, dem Meister und Knechte beizuwohnen haben. Jener Meister,

der die Stunde verabsäumt, zahlt 6 Patzen oder 8 Groschen, der gar nicht erscheint 2 Gulden, der Knecht 1 Gulden.

Artikel 3. Festfeier an Fronleichnam. Öffentliche Prozession. Die Innung hat mit eigener Fahne zu erscheinen. Wer dabei fehlt, zahlt 3 Gulden.

Artikel 4. Viermal im Jahre werden zur Quatemberzeit für die entschlafenen Mitglieder Seelenmessen gelesen. Wer hiebei fehlt, wird gestraft.

Inhaltsübersicht.

Beilagen.

I. Die Reformationsordnungen innerösterreichischer Städte.

II. Aus innerösterreichischen Innungsordnungen.



Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Sechsundneunzigster Band.

Zweite Hälfte.

Wien, 1907.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Buchhändler der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Sechsundneunzigster Band.

Zweite Hälfte.

Wien, 1907.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

DER BRIEFWECHSEL

KAISER MAXIMILIANS I.

MIT

SEINER TOCHTER MARGARETA.

UNTERSUCHUNGEN
ÜBER DIE ZEITFOLGE DES DURCH NEUE BRIEFE
ERGÄNZTEN BRIEFWECHSELS.

VON

DR. PHIL. HUBERT KREITEN.

VORGELEGT IN DER SITZUNG AM 6. FEBRUAR 1907.

Literatur.

Adler Sigmund: Die Organisation der Zentralverwaltung unter Maximilian I. Leipzig 1886.

Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. XII und XIII.

Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 87, 1. Hälfte, S. 229. Itinerarium Maximiliani 1508—1518. Herausgegeben von Viktor von Kraus. Wien 1899.

Archivalische Zeitschrift, Bd. XIII, 1888.

Baumgarten: Geschichte Karls V., I. Bd. Stuttgart 1885.

Brosch M.: Papst Julius II. Gotha 1878.

Busch W.: Drei Jahre englischer Vermittlungspolitik. Bonn 1884.

Dierauer: Geschichte der Schweizer Eidgenossen (bis 1516). Heeren-Uckertsche Sammlung, Bd. II. Gotha 1887.

Fontes Rerum Austriacarum, I. Abt., I. Bd. Von Herberstein, Selbstbiographie. Wien 1855.

Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. I, S. 350—383. Christ. Friedr. Stälin: Aufenthaltsorte Kaiser Maximilians I. von 1493—1519. Göttingen 1862.

Gachard: Collection des voyages des souverains des Pays-Bas, Tome I—IV. Bruxelles 1882.

Gachard: Le chapitre des ambassades. IV. série des Bulletins de la commission royale. Tome VI. Bruxelles 1879.

Godefroy: Lettres du roy Louis XII. Bruxelles 1712.

Grotefend: Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannovor 1892.

Grotefend: Handbuch der Chronologie. Hannover 1872.

Henne: Histoire du règne de Charles V. en Belgique, Vol. 1—10. Bruxelles et Paris 1859.

Inventaire des Archives du Nord VII, VIII, IX.

Janssen: Frankfurts Reichskorrespondenz, II. Bd., II. Abt. Freiburg 1872.

Juste Th.: Charles V. et Marguerite d'Autriche. Bruxelles 1858.

Le Glay: Correspondance de l'empereur Maximilien I. et de Marguerite d'Autriche. Paris 1839.

Le Glay: Négociations diplomatiques entre la France et l'Autriche. Tome I. Paris 1845.

Mone Fr. J.: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, IV., V., VI., VII. Jahrgang. Karlsruhe 1835—1838.

Monumenta Habsburgica II, 1. Wien (1857).

Müller J. J.: Reichstagsstaat unter Maximilian I. von 1500—1508. Jena 1709.

Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Bd. V, 1900.
Nijhoff: Gedenkwaardigheden VI, 1. Arnhem 1859.
Pauli R.: Aufsätze zur englischen Geschichte. Neue Folge. Leipzig 1883.
Rühl Franz: Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit. Berlin 1897.
Seeliger Gerhard: Erzkanzler und Reichskanzler. Innsbruck 1889.
Sanuto: Diarien, Bd. VI—IX. Venedig 1879 ff.
Schulte Aloys: Kaiser Maximilian I. als Kandidat für den päpstlichen Stuhl 1511. Leipzig 1906.
Strobel: Vaterländische Geschichte des Elsasses. 2. Aufl. Straßburg 1851.
Ulmann H.: Kaiser Maximilian I., 2. Bd. Stuttgart 1884 u. 1891.
Van den Bergh: Gedenkstukken tot opheldering der Nederlandsche Geschiedenis, II u. III. Deel. Correspondance de Marguerite d'Autriche avec ses amis. Leiden 1845.
Wiener Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse, Bd. 2, 66, 104, 108.
Wolff, Max Freiherr von: Untersuchungen zur Venetianer Politik Maximilians I. Innsbruck 1905.
v. Zwiedineck-Südenhorst: Zeitschrift für allgemeine Geschichte, II. Bd. Stuttgart 1885.

Einleitung.

Die Geschichte der deutschen Kaiser mit ihrem umfassenden Quellenmaterial bietet uns auffallenderweise unter der großen Menge von schriftlichen Zeugnissen ihrer Zeit keine zusammenhängende vertrauliche Korrespondenz irgendeines Kaisers mit einem seiner Angehörigen. Der erste wirklich intime Briefwechsel eines deutschen Herrschers mit einem der Seinen, der annähernd vollständig vorliegt, ist die Korrespondenz[1] Kaiser Maximilians I. mit seiner Tochter Margareta von Österreich. Dieser geistig so hervorragenden Frau übertrug Maximilian im März des Jahres 1507 die Verwaltung und vormundschaftliche Regierung der Niederlande, mit der sie zugleich die Erziehung der unmündigen Kinder ihres kurz zuvor so unerwartet verstorbenen Bruders Philipp übernahm. Mit dem Zeitpunkte des Regierungsantrittes Margaretas hebt der interessante Briefwechsel zwischen Vater und Tochter an.

Leider ist derselbe, wie sorgfältig er auch vom Liller Archivar Le Glay wiedergegeben ist, bis heute nur mit größter Vorsicht zu benutzen, da die Ausgabe einen Mangel hat, der scheinbar zwar höchst geringfügig ist, ihren Wert aber sehr herabsetzt. Der Herausgeber war nämlich mit den Feinheiten der Chronologie nicht genugsam vertraut und dieser Fehler historischer Schulung hat zur Folge gehabt, daß in der chronologischen Reihenfolge der Datierungen eine große Verwirrung entstanden ist.

Die Originale der Sammlung Le Glay befinden sich in den ‚Archives du Nord, fonds de l'ancienne chambre des comptes de Lille'.

[1] **Correspondance de l'empereur Maximilien I. et de Marguerite d'Autriche de 1507—1519, par Mr. Le Glay. Paris 1839.**

Die ‚Chambre des comptes'[1] oder Rechenkammer war von Philipp dem Kühnen im Jahre 1385 nach französischem Vorbilde, wo sie bereits im Anfange des 14. Jahrhunderts bestand, in Lille eingerichtet worden zwecks genauer Regelung des Finanzdienstes, und zwar übte sie sowohl eine Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben des herzoglichen Hofhaltes als auch eine strenge Prüfung und Überwachung der Einkünfte aus den Domänen. Daneben bildete sie während der häufigen Abwesenheit des Landesherrn das oberste Aufsichtsorgan über alle Beamten. Als nun 1667 die Chambre des comptes nach Brügge verlegt wurde, blieb das Archiv in Lille zurück, wo es noch heute ist. Hier befinden sich in der Abteilung ‚Lettres Missives' in den Bänden 6—20 und in den noch nicht geordneten Portefeuilles 1—39bis die von Margareta mit großer Sorgfalt aufbewahrten Originale des Briefwechsels. Leider hat das Liller Archiv nicht nur unter den Stürmen der Religionswirren des 16. Jahrhunderts, sondern auch unter den Verwüstungen der französischen Revolution sehr gelitten, so daß eine ganze Menge Zeugnisse dieser so bewegten Epoche der Vernichtung anheimfielen. Eine Reihe von Dokumenten wurde verschleppt, andere fielen dem Feuer zum Opfer und viele wurden zu Patronenhülsen verarbeitet. So sind z. B. die für die Beurteilung ihrer Zeit so interessanten Rechnungsbücher der Herzoge von Burgund bis auf 35 Listen völlig verschwunden.

Die ‚Lettres Missives' scheinen nicht so sehr unter diesen Wirren gelitten zu haben, da wir für die Zeit von Margaretas Regierungsantritt 1507 bis zur Mündigkeitserklärung des jungen Karl 1515 eine fast ununterbrochene Reihenfolge von Dokumenten besitzen. Von 1515 an nimmt die Zahl der Briefe im Vergleiche zu den früheren Jahren bedeutend ab, weil die Regentin infolge des steigenden Einflusses des franzosenfreundlichen Herrn de Chièvres mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt wurde. Sie deutet dieses selbst an, wenn sie im Briefe 592 schreibt: . . . mais je n'y seroie aultre chose faire, car maintenant je ne me mesle d'affaire quelconque; et sera nécessaire que escripvés audit sieur de Chièvres et au chancellier . . .

---

[1] Vgl. Sigmund Adler: Die Organisation der Zentralverwaltung unter Maximilian I., S. 8, 16 ff.

Die Korrespondenz umfaßt im ganzen 669 Briefe. Davon entfallen 520 auf Maximilian, und zwar sind es 504 Originale, 1 Entwurf und 15 Kopien. Auffallend ist es, daß sich unter der großen Zahl von Schreiben nur 32 eigenhändige Briefe Maximilians befinden. Maximilian schrieb eben nicht gerne selbst; neben dieser Abneigung mag auch wohl die nur mangelhafte Kenntnis der französischen Sprache ein Grund hierfür sein. Französisch mußte er aber seiner Tochter schreiben, da diese infolge ihrer Erziehung am Pariser Hofe des Deutschen nicht mächtig war.

Auf Margareta gehen 149 Briefe zurück, und dieser Teil der Sammlung hat sich in seiner interessantesten Form erhalten. Es sind nämlich mit Ausnahme von nur 6 Originalen und 4 Kopien alles Entwürfe, die fast sämtlich von der schier unermüdlichen Fürstin selbst durchgesehen und mit Randbemerkungen und Korrekturen versehen sind.

Die vorstehenden Angaben zeigen, daß der Fürstin die Erhaltung der Korrespondenz zu verdanken ist. Sie hat nicht nur die Entwürfe[1] der aus ihrer Kanzlei abgegangenen Briefe genau aufbewahrt, sondern sie hat auch, sei es aus kindlicher Liebe oder infolge der peinlichen Genauigkeit in der Überwachung der Kanzleigeschäfte, die Aufbewahrung der Maximilianischen Korrespondenz veranlaßt, die sonst wohl für uns verloren wäre, da weder die Innsbrucker noch die Wiener Archive meines Wissens die Entwürfe dieser Briefe besitzen.

[1] Leider kann nur ein geringer Bruchteil der geradezu erstaunlichen Gesamtkorrespondenz Margaretens wegen der stellenweise unentzifferbaren Schrift veröffentlicht werden.

I.

Schon lange vor Le Glay waren einzelne Briefe aus der Sammlung ‚Lettres Missives' veröffentlicht worden. So enthielten die im Jahre 1712 in Brüssel erschienenen ‚Lettres de Louis XII', herausgegeben von Jean Godefroy, 24 Briefe Maximilians und seiner Tochter.

Mehr als ein Jahrhundert verging, ehe die scheinbar der Vergessenheit anheimgefallenen ‚Lettres Missives' wieder in Erinnerung gebracht wurden. Deutscher Forschergeist war es, dem dies zu verdanken ist.

Gelegentlich einer Studienreise durch das nördliche Frankreich kopierte der deutsche Gelehrte Franz Josef Mone während seines Aufenthaltes in Lille aus dem dortigen Archive eine Reihe von Briefen und Dokumenten aus der Zeit Maximilians und der Kaiserwahl Karls V. Die Ergebnisse dieser Forschung veröffentlichte er in seinem ‚Anzeiger der Kunde der teutschen Vorzeit'. Karlsruhe 1835—1838.

Eine umfassende Neuordnung und Bearbeitung der im Liller Archiv vorhandenen Akten des beginnenden 16. Jahrhunderts unternahm dann der Generalarchivar Le Glay und als Frucht dieser sehr mühevollen Arbeit konnte er im Jahre 1839 der ‚Société de l'histoire de France' die ‚Correspondance de Maximilien I. avec sa fille Marguerite d'Autriche'[1] zur Veröffentlichung übergeben. Hierbei nahm er die 24 Briefe der ‚Lettres de Louis XII' und aus der Veröffentlichung Mones 25 Briefe mit in seine Ausgabe auf. Außer den 669 Briefen enthält das Werk noch ein kurzes Lebensbild des Kaisers und seiner Tochter nebst einem Inventar des so reichen künstlerischen

[1] Einige Jahre nach dem Erscheinen der Korrespondenz veröffentlichte C. van den Bergh auch noch eine Reihe von Briefen Margaretens in der ‚Correspondance de Marguerite d'Autriche avec ses amis'. 2 Bde. Leyden 1845.

Nachlasses der Fürstin, die über den Regierungsgeschäften nicht ihre Liebe zu Kunst und Wissenschaft verloren hatte, sondern der damaligen Kunstrichtung ein großes Interesse entgegenbrachte.

Bevor wir näher auf den Inhalt der Korrespondenz, auf ihren geschichtlichen Wert, auf ihre Mängel eingehen, empfiehlt es sich wohl, die Zeit und die Veranlassung ihrer Abfassung einer kurzen Besprechung zu unterziehen.

Am 25. September 1506 starb nach kurzer Krankheit Maximilians einziger Sohn Philipp, durch seine Heirat mit Johanna, der Tochter Ferdinands von Aragonien und Isabellas von Kastilien, ‚Herzog von Burgund' und ‚König von Kastilien'.

Ein harter Schlag, der um so mehr zu beklagen war, als Philipps Gemahlin bald nach dem Tode des Gatten in die Nacht unheilbaren Wahnsinnes versank. In Spanien übernahm an ihrer Stelle ihr Vater Ferdinand die Regierung; aber wer sollte in den Niederlanden den Herrscher ersetzen? Maximilian konnte unmöglich neben den Regierungsgeschäften seines eigenen Reiches auch noch in den Niederlanden die Leitung übernehmen, abgesehen davon, daß er wohl kaum darnach verlangen mochte, in dem Lande zu herrschen, wo ihm einst so wenig Liebe entgegengebracht worden war. Durch mehrere Gesandtschaften ließen die niederländischen Provinzen ihm die Herrschaft anbieten; aber er zog es vor, seiner Tochter Margareta, der verwitweten Herzogin von Savoyen, im März des Jahres 1507 die vormundschaftliche Regierung in den Niederlanden zu übertragen; zugleich übergab er ihr damit auch die Erziehung der verwaisten Kinder Philipps, des nachmaligen Karls V. und seiner Schwestern Eleonore, Isabella und Maria, während der jüngere Sohn Ferdinand und die jüngste Tochter Katharina in Spanien erzogen wurden.

Es war gerade keine leichte Aufgabe, die damit der Fürstin übertragen war; jedoch mit unverzagtem Mute trat sie ihr verantwortungsvolles Amt an. Schwierigkeiten und Hindernisse innerhalb und außerhalb des Landes konnten sie nicht abschrecken, denn ihr Charakter war durch tiefes Leid gestählt worden.

Als zweites Kind Maximilians und Marias von Burgund am 10. Februar 1480 zu Brüssel geboren, traf sie der erste Schicksalsschlag, an denen ihr späteres Leben so reich sein

sollte, schon im zarten Alter von zwei Jahren, als ihr durch plötzlichen Tod die Mutter entrissen wurde. Um so verhängnisvoller wurden für sie die Folgen dieses Todes, da schon bald die offene Abneigung, ja die Feindschaft der Niederländer gegen ihren Vater zutage trat; der nicht in ihrem Lande geborene Erzherzog stand ihnen zu fremd gegenüber und anstatt dem Maximilian die vormundliche Regierung zu übertragen, wandten sich die Niederlande um Schutz und Hilfe an Ludwig XI. von Frankreich. Mit Freuden ergriff dieser die Gelegenheit, sich wieder in die burgundischen Angelegenheiten mischen zu können. Er knüpfte mit den Flamländern, in deren Gewalt sich die Kinder Marias befanden, Unterhandlungen an, die im Dezember 1482 zum Vertrage von Arras führten. Es wurde hier die Heirat Margaretas mit dem französischen Dauphin beschlossen und schon nach kurzer Zeit wurde die Prinzessin nach Paris gebracht, um hier gemäß ihrer zukünftigen Stellung erzogen zu werden. Aber es sollte anders kommen. Politische Rücksichten bewogen Karl VIII., sie nach zehnjährigem Aufenthalte am französischen Hofe schnöde im Stiche zu lassen, und im Mai 1493 wurde sie in ihre niederländische Heimat zurückgesandt. Doch sie sollte nicht lange hier bleiben. Die Beziehungen Maximilians zu Spanien hatten sich im Laufe der Zeit immer mehr gebessert und, wie so oft, sollte auch diesmal der Freundschaftsbund durch eine dynastische Verbindung besiegelt werden. Und zwar sollte es eine Doppelheirat sein. Maximilians Sohn Philipp vermählte sich mit Johanna von Spanien und Margareta wurde dem spanischen Thronfolger Johann als Gemahlin bestimmt. Im April 1497 wurde unter dem Jubel der spanischen Bevölkerung zu Burgos dieser Bund geschlossen. Aber der über dem Leben der Fürstin waltende Unstern ließ sie nicht lange im Besitze eines heiteren und ungetrübten Glückes. Noch in demselben Jahre starb ihr Gemahl und, da auch das Kind, das aus dieser Ehe hervorging, bald nach der Geburt starb, verlor Margareta alle Ansprüche auf den spanischen Thron. 1499 kehrte sie zu ihrem Vater zurück. Aber nicht lange war ihres Bleibens im Heimatlande. Der junge Herzog Philibert von Savoyen hatte sich um sie beworben und im Oktober 1500 verließ sie abermals die Niederlande. Glückliche Jahre verlebte sie an der Seite des innigst geliebten Gatten. Doch auch dieses Glück fand ein

schnelles Ende durch den plötzlichen Tod Philiberts im September 1504. Mit 24 Jahren zum dritten Male Witwe, kehrte sie wieder in die Niederlande zurück, mit dem festen Vorsatze, von jetzt an ihre Heimat nicht mehr zu verlassen. Diesem Entschlusse blieb die Fürstin treu, obwohl ihr noch mehrere Male eine Königskrone winkte. Sie war es müde, noch länger durch ihre Hand die politischen Beziehungen Habsburgs zu irgendeinem Staate Europas gut zu gestalten oder gute Beziehungen fester zu knüpfen, zumal bald eine Aufgabe an sie herantrat, die ihrer großen Seele würdig war und ihre Kraft ganz in Anspruch nahm. Es war die infolge Philipps Tod notwendig gewordene Übernahme der Regierung der Niederlande und der Erziehung des verwaisten Karl und seiner Schwestern.

Mit diesem Zeitpunkte hebt zwischen Vater und Tochter ein ununterbrochener Briefwechsel an, ein Briefwechsel, der für die geschichtliche Erkenntnis jener Zeit eine unschätzbare Fundgrube bildet. Der Inhalt der Briefe ist zwar nicht so sehr politischer Natur, sondern vielmehr ein privater Meinungsaustausch, in dem allerdings auch gar manche politischen Ereignisse notwendigerweise erwähnt und besprochen werden müssen. Privatbriefe darf man wohl stets als gute und zuverlässige Geschichtsquellen ansehen, und zwar für die damalige Zeit noch mehr als heute; denn der Nachrichtendienst des 16. Jahrhunderts war zum größten Teile auf Privatbriefe angewiesen, weil unser heutiges Zeitungswesen damals noch der Zukunft angehörte. Der Schreiber meldet dem fernen Freunde die neuen Ereignisse der Heimat, hält ihn in Kenntnis über deren Ursache und Wirkung und schildert ihm die Personen, die jene hervorgerufen oder beeinflußt haben. Während politische Berichte meist eine gewisse Tendenz haben, enthalten Privatbriefe eher eine der Wahrheit entsprechende Schilderung, da hier die Ereignisse vorurteilsfrei, von keinem Parteigeist beeinflußt behandelt werden können. So kann man Privatbriefe vertrauenswürdiger Personen als getreue Spiegelbilder der in ihnen behandelten Ereignisse ansehen. Nehmen nun gar die Personen, aus deren Feder die Berichte stammen, eine hervorragende Stellung ein, dann erfordert ihr Briefwechsel doppeltes Interesse. Nach diesen Voraussetzungen verdient die vorliegende Korrespondenz sicherlich die größte Beachtung; steht

doch auf der einen Seite Maximilian, der geniale und ritterliche deutsche Kaiser, auf der anderen seine kluge und geistreiche Tochter, eine Frau, die in die Geschicke der damaligen europäischen Politik öfters entscheidend eingegriffen hat. Zwischen beiden herrscht ein reger Gedanken- und Meinungsaustausch, bald rein familiärer, bald aber auch ernsterer Natur. Neben durchaus geschäftlichen Schreiben diplomatischen Charakters finden wir Briefe eines zärtlich um das Wohl der Seinen besorgten Familienoberhauptes. An der Seite ernster, aber aus kindlich sorgendem Herzen kommender Ermahnungen der Regentin, nicht blindlings den verlockenden Anerbietungen der Gegner nachzugeben, finden wir herrliche Ergüsse einer rührenden Kindesliebe, die, in schonender Weise ängstlich bemüht, den Vater nur nicht zu verletzen, es unternimmt, den Kaiser von seinen phantastischen, aussichtslosen Unternehmungen abzuraten. Weiter finden wir dann Briefe, die der jedesmaligen Lage der Schreibenden entsprechen, bald Kinder einer scherzenden, bald einer erregten Laune; Briefe, die nur durch die genaue Kenntnis der damaligen Zeit und Verhältnisse uns verständlich werden. In bunter Reihenfolge wechseln dann Pfründenverleihungen, Ernennungen und Bestätigungen mit dem ständigen Jammerliede über des Kaisers immer leere Taschen ab.

Der Wert der bisherigen Ausgabe dieser interessanten Korrespondenz wird leider durch die ungenaue Einreihung der einzelnen Stücke sehr herabgesetzt. Die Zählung des Jahres von Ostern zu Ostern, die der Herausgeber bei der Zusammenstellung der Briefe angewandt hat, bringt eine ziemliche Verwirrung hervor, da der Osterstil von allen Rechnungsarten der unsicherste ist. Als bewegliches Fest kann Ostern nämlich in einen Zeitraum von 28 + 7 Tagen fallen, vom 22. März bis zum 25. April. Die Beweglichkeit des Festes innerhalb eines Zeitraumes von 35 Tagen bringt es mit sich, daß bei dieser Art der Zeitrechnung nicht wie in unserem heutigen Kalender in jedem Jahre gleichviel Tage sind (mit Ausnahme der Schaltjahre). Es mußten längere und kürzere Jahre vorkommen, solche, denen eine Reihe von Tagen in März und April fehlten, neben anderen, in denen die gleichen Monatsdaten sich zweimal vorfanden. So begann z. B. das Osterjahr 1508: am 23. April, das Osterjahr 1509: am 7. April. Demnach fehlten dem Osterjahr 1508 die Tage vom 7.—23. April.

Dagegen beginnt das Osterjahr: 1510: am 31. März, 1511: am 20. April.

Die Tage vom 1.—20. April finden sich zweimal im Jahre 1510. Allerdings sollten solche gleichnamige Daten desselben Jahres durch die erklärenden Zusätze ‚avant‘ oder ‚après Pasques‘ voneinander unterschieden werden. Aber nur zu oft wurden diese erläuternden Worte unterlassen und nur zu leicht konnten die einzelnen Stücke einer Sammlung falsch eingereiht werden, zumal wenn dem Historiker an der Urkunde selbst keine inneren oder äußeren Merkmale vorlagen, nach denen er sich richten konnte.

Nach diesen Voraussetzungen ist es wohl leicht begreiflich, daß auch Herrn Le Glay manche Unrichtigkeiten in der Zusammenstellung der einzelnen Briefe mitunterlaufen konnten, zumal ihm nicht viele Orientierungspunkte geboten waren. Zwar kam er zu der Überzeugung, die kaiserliche Kanzlei sei in der Art der Zeitrechnung nicht konsequent gewesen; aber trotzdem war bei der Einreihung der Briefe nur der in Burgund übliche ‚mos gallicanus‘ oder ‚vieux style de France‘ für ihn maßgebend. Nur bei zwei Stücken konstatierte er eine andere Jahresrechnung,[1] den Weihnachtsstil oder den römisch-heidnischen ‚Circumcisionsstil‘, d. h. den Anfang mit dem 1. Januar. In eine weitere Untersuchung über die Art der Zeitrechnung ließ er sich jedoch nicht ein, obgleich er bei genauerem Zusehen eine ganze Reihe mindestens zweifelhafter Datierungen gefunden haben würde. Hätte Herrn Le Glay eine fortlaufende Aufzeichnung

---

[1] Bekanntlich herrschte während des Mittelalters eine große Mannigfaltigkeit im Gebrauche des Jahresanfanges. Verschiedenheiten nach Zeit und Ort gab es und selbst am nämlichen Orte und zur nämlichen Zeit war nicht immer der gleiche Jahresanfang im Gebrauche. So bediente sich z. B. in Deutschland die kaiserliche Kanzlei seit der Karolingerzeit vorzugsweise des Weihnachtsstiles, während man im bürgerlichen Leben das ganze Mittelalter hindurch mit Vorliebe den 1. Januar als Anfang nahm. Einen interessanten Beleg, wie man an derselben Stelle sich beider Arten bediente, liefert v. Kraus im ‚Itinerar Maximilians‘, S. 43. Er führt zwei Briefe der kaiserlichen Kanzlei vom 29. Dezember 1511 aus Linz an. Der eine ist datiert 29. Dezember 1512, der andere 29. Dezember 1511. Beide müssen aber vom nämlichen Tage sein, da Maximilian am 29. Dezember 1512 in Weißenburg ist. In dem ersten Falle ist demnach Weihnachten, im letzteren aber der 1. Januar als Beginn des neuen Jahres genommen.



der Aufenthaltsorte Maximilians für die Dauer der Korrespondenz vorgelegen, so würde ihm seine Vermutung, die kaiserliche Kanzlei habe nach verschiedenen Stilen datiert, zur Gewißheit geworden sein. Im allgemeinen nämlich folgte sie dem deutschen Gebrauche, aber in Schriftstücken, die für die Niederlande bestimmt waren oder beim Verweilen in Gebieten, wo der Osteranfang herrschte, wandte sie oft den letzteren an, ein Gebrauch, der für die Kanzlei Karls V. beim Aufenthalt in den Niederlanden feststeht.

Es muß deshalb als ein glücklicher Zufall angesehen werden, daß Viktor von Kraus im gräflich Falkenhaynschen Schloßarchiv zu Walpersdorf in Niederösterreich einen Aktenfaszikel über die Reisen Kaiser Maximilians von 1508—1518 auffand, eine Aufzeichnung der Aufenthaltsorte von Tag zu Tag, von der Hand eines ungenannten Zahlmeisters der kaiserlichen Hofhaltung. Nach diesen Notizen stellte v. Kraus ein Itinerar Maximilians für die Jahre 1508—1518 zusammen.[1] Diese Arbeit kann desto größeren Wert beanspruchen, als der Verfasser sich nicht, wie es vorhin Stälin[2] bei seiner ziemlich lückenhaften Angabe der Aufenthaltsorte Maximilians getan hatte, auf die manchmal mindestens zweifelhaften Mitteilungen zeitgenössischer Berichte oder auf die jedesmal auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfenden Datierungen Maximilianischer Briefe stützt, sondern den Aufzeichnungen eines Mannes folgt, der, als kaiserlicher Zahl- oder Pfennigmeister in nächster Umgebung des Herrschers weilend, genaue Kenntnis über Kommen und Gehen des Kaisers haben muß und der verläßlichen Buchführung wegen sich genaue Aufzeichnungen gemacht hat. Um die Richtigkeit seines Itinerars nachzuweisen, zog v. Kraus neben anderen sicheren Quellen aus der damaligen Zeit auch den Briefwechsel Maximilians mit seiner Tochter zum Vergleiche heran. Und er fand, daß zwar im großen und ganzen beide Angaben ziemlich übereinstimmten, daß es aber andererseits auch nicht an zahlreichen Abweichungen mangelte. Einige dieser Differenzen erklärte er durch eine Eigentümlichkeit des Itinerars, auf die ich später eingehen werde, oder durch eine

[1] Im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 87, 1. Hälfte, S. 229 ff. Wien 1899.

[2] In Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. I, S. 350 ff. 1862.

räumliche Trennung des Kaisers von seiner Kanzlei, andere mußte er auf ein offenbares Versehen des Herausgebers oder der Kanzlei zurückführen.

Leider hatte v. Kraus die Originale der Korrespondenz nicht eingesehen und so fehlte seiner immerhin sehr wahrscheinlichen Annahme doch noch der endgültige Beweis. Nach genauer Durchsicht der Originale im Archiv von Lille will ich den Versuch machen, an der Hand des Itinerars einen genauen Vergleich anzustellen und zugleich eine Neuordnung der Korrespondenz vorzunehmen. Da v. Kraus sein Itinerar erst mit November 1508 beginnt und im Februar 1518 schließt, so habe ich für die vorher und nachher liegende Zeit neben Stälin noch die Diarien des Sanuto und Johannes Janssen ‚Frankfurts Reichskorrespondenz' benutzt.

Für Margaretas Regierung liegt bis jetzt noch kein Itinerar vor. Zwar hat ja Gachard in den ‚Voyages des Souverains des Pays-Bas', tome II, für den jungen Karl V. ein Itinerar zusammengestellt, aber diese Angaben stimmen nur selten auch für den Aufenthaltsort der Regentin. Ich werde deshalb zunächst die Maximilianischen Briefe einer genauen Prüfung unterziehen, um an denselben dann eine sichere Basis für die schwierigere Untersuchung der Schreiben Margaretas zu besitzen.

II.

Eine genaue Vergleichung der Briefe Maximilians mit den entsprechenden Angaben des Itinerars zeigt uns, daß 357 Briefe von vornherein als sicher datiert angesehen werden können. In beiden Quellen stimmen die Aufenthaltsorte überein und der Inhalt der Briefe entspricht dieser chronologischen Einordnung.

Welche Momente können nun zur Bestimmung der richtigen Reihenfolge auch der übrigen Briefe dienen?

1.

Die schon vorher kurz erwähnte Eigentümlichkeit des Itinerars. Der Verfasser der dem Itinerar zugrunde liegenden Aufzeichnungen zählt, da er nach den Nacht-

quartieren rechnet, den Tag der Abreise, gleichgültig, ob Maximilian noch an demselben Tage einen anderen Aufenthaltsort erreichte oder im Verlaufe des Tages irgendwo Station machte, einfach zum Abreiseort. Verläßt Maximilian z. B. am 5. Juni Cöln, passiert an diesem Tage Bonn und langt gegen Abend noch in Linz an, so verzeichnet das Itinerar für den 5. Juni nur Cöln und für den 6. Linz. Man kann demnach in der Regel, bei nur kleinen Tagereisen immer, die Ankunft des Kaisers auf den Tag verschieben, der dem im Itinerar verzeichneten Datum einen Tag voraufgeht. Zum Beweise dieser Behauptung zieht v. Kraus die zuverlässige Reichskorrespondenz Frankfurts und Cuspinians Tagebuch sowie die Selbstbiographie des Herrn von Herberstein heran. In allen diesen Werken findet sich seine Annahme bestätigt. Mehrmals wird die Ankunft des Kaisers einen Tag früher als im Itinerar gemeldet. Wenden wir diese Eigentümlichkeit auf unsere Korrespondenz an, so zeigt sich, daß auch hier eine Reihe scheinbarer Differenzen dieselbe bestätigt.

	Maximilian datiert:			Das Itinerar verzeichnet:	
92.	Aalst	27. Febr.	1509	Aalst	28. Febr.
94.	Bergen	22. März	„	Bergen	23. März
97. 98.	Breda	25. „	„	Breda	26. „
99.	Hertogenbosch	27. „	„	Hertogenbosch	28. „
170.	Sterzing	15. Jan.	1510	Sterzing	16. Jan.
215.	Mindelheim	13. Juni	„	Mindelheim	14.—15. Juni
228.	Weilheim	19. Juli	„	Weilheim	20.—22. Juli
232.	Innsbruck	31. „	„	Innsbruck	1. Aug.
259.	Neustadt	30. Okt.	„	Neustadt	31. Okt.
337.	Sterzing	20. Nov.	1511	Sterzing	21. Nov.
340.	Gmünd	29. „	„	Gmünd	30. „
346.	Gmunden	16. Dez.	„	Gmunden	17.—20. Dez.
354.	Linz	14. Jan.	1512	Linz	15.—20. Jan.
360.	Geiselhöring	29. „	„	Geiselhöring	30. „
389. 390.	Rupelmonde	18. Juni	„	Rupelmonde	19.—20. Juni
393.	Tervueren	22. „	„	Tervueren	23. „
395.	Tournhout	27. „	„	Tournhout	28. „
460.	Ulm	14. März	1513	Ulm	15. März
464.	Augsburg	18. „	„	Augsburg	19. „

483.	Augsburg	12. April 1513	Augsburg	13. April
514.	Namur	20. Juli „	Namur	21. Juli
640.	Antwerpen	24. März 1517	Antwerpen	25.—29. März

2.

Eine zweite Gruppe scheinbarer Abweichungen erklärt sich aus dem Verhältnis des Kaisers zu seiner Kanzlei. Kaiser und Kanzlei sind nicht immer am gleichen Orte; manchmal zieht sie zu dem von Maximilian bereits vorher bestimmten größeren Aufenthaltsorte vor, oder sie bleibt nach dem Fortgange des Kaisers noch längere Zeit im alten Quartier und holt dann später auf dem kürzesten Wege den Herrscher wieder ein. Weilt Maximilian in einer größeren Stadt und macht von hier aus Tagesausflüge in die Umgebung, so vermerkt das Itinerar das Nachtquartier. Die Kanzlei, die meist diese Ausflüge nicht mitmachte, stellte vom jeweiligen Standort die Briefe aus und die Unterschrift des Kaisers wurde nachher für den bereits mit Datum und Ausstellungsort versehenen Brief nachgetragen. Auf diese Weise werden sich eine ganze Reihe Abweichungen erklären lassen. Die Briefe mit dem kleinen Handzeichen ‚per regem' verbürgen uns ja im allgemeinen die Anwesenheit des Kaisers am Ausstellungsorte, da sie wegen ihres meist rein persönlichen Inhaltes auf eine vorherige Besprechung Maximilians mit dem Sekretär schließen lassen. Doch würde es sicherlich zu weit gegangen sein, unbedingt den Ausstellungsort und Aufenthaltsort des Herrschers für identisch zu halten. Denn Besprechung und Ausfertigung muß nicht notwendigerweise an ein und demselben Tage erfolgen und Maximilian kann ja auch auf schriftlichem Wege den bezüglichen Auftrag seinem Schreiber erteilt haben.

Daß die mit dem großen Handzeichen ‚Maxi' oder ‚Maxis' versehenen Briefe für ein Itinerar nur mit sehr großer Vorsicht zu benutzen sind, dafür bringt v. Kraus in der Vorrede zum Itinerar zahlreiche Beispiele.

a) Die Kanzlei folgt nach.

36. Linz 12. Mai 1508.

Nach Angabe Stälins ist Maximilian am 7. in Linz; er zieht auf Cöln zu, wo er am 13. anlangt.

122.	Sterzing	10. Juni	1509	It.	5.—8. Juni	Sterzing
143. 144.	im Lager zu Limena	7. Okt.	1509	„	4.—6. Okt.	Limena
229.	Weilheim	24. Juli	1510	It.	20.—22. Juli	Weilheim
265. 266.	Ensisheim	22. Nov.	„	„	15.—21. Nov.	Ensisheim
358.	Wels	22. Jan.	1512	„	21. Jan.	Wels
366.	Windsheim	22. Febr.	„	„	21. Febr.	Windsheim
370.	Wiesbaden	3. März	„	„	2. März	Wiesbaden
371.	Cochem	8. „	„	„	7. „	Cochem
488.	Mindelheim	29. April	1513	„	25.—27. April	Mindelheim
510.	Frankfurt	5. Juli	„	„	27. Juni—4. Juli	Frankfurt
537.	Aire	6. Sept.	„	„	1.—5. Sept.	Aire
538.		6. „	„	„		
539.		6. „	„	„		
618.	Pergine	7. März	1516	„	3.—6. März	Pergine

Der Brief muß aber am 6. bereits ausgefertigt worden sein, da am Schlusse sich ein eigenhändiger Zusatz Maximilians befindet.

b) Die Kanzlei zieht vorauf.

117.	Angelberg	18. Mai	1509	It.	11.—20. Mai	Kaufbeuern
118.	Mindelheim	19. „		„	21. „	Mindelheim

Die Kanzlei muß vorher schon Kaufbeuern verlassen haben, am 18. bereits den Weiler Angelberg nordöstlich von Mindelheim passieren und am 19. bereits nach Mindelheim gelangen.

345. Gmunden 15. Dez. 1511 It. 17.—20. Dez. Gmunden

Am 13.—14. ist Maximilian in Aussee, am 15.—16. in Ischl nordwestlich von Aussee und in St. Wolfgang weiter westwärts, am 17.—20. in Gmunden nördlich von Ischl. Die Kanzlei hat den Umweg westwärts nicht mitgemacht, sondern zieht direkt von Aussee über Ischl nach Gmunden, wo sie am 15. schon angelangt ist.

c) Die Kanzlei bleibt nach der Abreise Maximilians noch einige Zeit am alten Standort, besonders beim Verweilen in einer größeren Stadt.

187. Augsburg 21. März 1510 It. 8.—20. März Augsburg

Am 21. in Buchloe, am 22. in Kaufbeuern und wieder in Buchloe, vom 23.—31. wieder Augsburg. Die Kanzlei ist in Augsburg geblieben.

226. Augsburg 12. Juli 1510. It. 9.—10. Juli Augsburg.

Am 11. und 12. ist er in der Umgebung Augsburgs.

227. Augsburg 14. Juli 1510. It. In der Umgebung Augsburgs.

234. Innsbruck 9. Aug. 1510. „ 8.—9. Aug. Zirl, westlich von Innsbruck.

235. } Kematen 13. Aug. } 1510. „ 12. Aug. Kematen.
236. } Innsbruck 13. „ } „ 13. „ Selrain südwestlich von Innsbruck.

Nr. 236 gehört vor 235. Die Kanzlei ist noch am 13. in Innsbruck, zieht dann von Innsbruck fort über Kematen nach Selrain.

267 u. **268**. Freiburg den 28. Nov. 1510. It. Freiburg 23.—25. Nov.

Vom Ende November, den ganzen Dezember hindurch bis zum März des folgenden Jahres weilt Maximilian in Freiburg und Umgegend.

442. Weißenburg 8. Jan. 1513. It. 1.—7. Jan. Weißenburg.
8.—14. „ Landau.

483. Augsburg 12. April 1513. It. 1.—11. April Augsburg.
12. „ Wertingen.
13.—17. „ Augsburg.

485. Augsburg 21. „ 1513. It. 19.—20. „ „
am 21. und folgende Tage in der Umgebung Augsburgs.

497. Augsburg 25. Mai 1513. It. 15.—23. Mai Augsburg, bis z. 25. noch i. d. Umgebung.

598. } Innsbruck 31. Aug. 1515.
599. } Innsbruck 4. Sept. „ Maximilian den ganzen Sept. und Okt. in Innsbruck und Umgebung.
600. } 7. „ „

617. Augsburg 24. Jan. 1516. It. 5.—22. Jan., bleibt noch einige Tage i. d. Nähe Augsburgs.

d) Eine vierte Gruppe von Abweichungen findet sich bei nahe zusammenliegenden Orten, wo man gar nicht an eine Trennung zu denken braucht.

119. } Reute den 25. Mai 1509. It. 25. Mai Nesselwang
120. }

Reutte wird im Itinerar gar nicht erwähnt. Max verläßt am 25. Nesselwang, passiert das nahe gelegene Reutte und erreicht gegen Abend noch die Ehrenberger Klause, wo er nach dem Itinerar am 26. weilt.

135.	Im Lager vor Padua	18. Aug. 1509.	Nach dem Itin. weilt Max an diesen Tagen in Tencarola und Limena, Orte in der Umgebung Paduas.
136.		23. „ „	
137.		23. „ „	
138.		23. „ „	

Am 17. August war der erste Angriff an der Porta di Coda Lunga. Hier abgewiesen, verlegt Max sein Lager zuerst auf die West-, dann auf die Südseite Paduas.

148.	Longare 13. Okt. 1509.	It. 8.—9. Okt. Longare.
149.	„ 15. „ „	10.—17. „ Costozza.
150.	„ 15. „ „	18. „ Altavilla.
151.	Costozza 18. „ „	

Nach dem Unglück vor Padua teilte Max sein Heer in zwei Teile. Ein Teil zog nach Vicenza, den anderen führte er gegen Verona. Longare und Costozza sind beide südlich von Vicenza, jedoch Costozza mehr nach Osten als Longare, so daß Max einen Umweg macht. Vielleicht hat die Kanzlei diese Rückwärtsbewegung nicht mitgemacht, sondern ist in Longare geblieben und nur Hannart hat als Sekretär den Kaiser begleitet. Vielleicht liegt aber auch eine Verwechslung der Namen vor, was bei dem unsteten Herumziehen nach dem Schlage vor Padua leicht angenommen werden kann.

230.	Reute den 28. Juli. 1510.	It. 27. Juli Reutte und Heiterwang. 28. Juli Ehrenberg und Heiterwang.
238.	Schloß Berneck 30. Aug. 1510.	„ 28.—29. Aug. Berneck bei Landeck. 30. Aug. Landeck.
240.	Schloß Landeck 31. „ 1510.	„ 31. Aug. Zams, nördl. von Landeck.
254.	Villingen 22. Okt. 1510.	„ 22.—24. Okt. Jagdschloß Entenburg nahe bei Villingen.

329. Schloß Heimfels 16. Okt. 1511. It. 9.—15. Okt. Heimfels.
330. Innichen 21. Okt. 1511. „ 16. Okt. Innichen.
17.—20. Okt. Toblach.
21. Okt. Toblacher Heide.

Alle diese Orte liegen ganz nahe zusammen.

445. Ingweiler 21. Jan. 1513. It. 21. Jan. Buchsweiler.
446. „ 21. „ „

Max ist den ganzen Dezember und Januar in Hagenau und Umgebung. Es kann sich hier um eine Vertauschung der beiden Namen handeln, aber die Entfernung beider Orte ist auch keine große.

531. Rebeck 20. Aug. 1513. It. 20.—22. Aug. Aire und im Lager vor Thérouane.

In der Nähe von Aire liegt ein Ort Rebecques.

620. Caldes 19. April 1516. It. 19. April Terzolas nahe bei Caldes.
649. Innsbruck 20. April 1518. It. 20. April Hall.
Append. VI. Linz 30. „ 1514. „ 30. „ Enns, östl. von Linz.

e) Es folgen noch drei Briefe mit nicht leicht zu erklärender abweichender Datierung.

550. Wildenburg 7. Nov. 1513. It. 7.—8. Nov. Nördlingen.
551. „ 7. „ „

Den ganzen November hindurch wird kein Wildenburg erwähnt. Vom 1.—2. November ist Max in Miltenberg, durchzieht das nördliche Baden bis Tauberbischofsheim und betritt am 4. den Boden Württembergs, gelangt am 7. über Rottenburg, Dinkesbühl nach Nördlingen und von hier nach Augsburg. Wildenburg muß eine Verstümmelung des Wortes ‚Miltenberg‘ sein, wo die Kanzlei zurückgeblieben ist.

629. Straßburg 21. Nov. 1516.

Straßburg wird im November 1516 nicht genannt. Am 21. November ist Max in Ober-Ehnheim, am 22. November in Neuweiler. Auf dem Zuge von Ober-Ehnheim nach Neuweiler kann in Straßburg Halt gemacht worden sein; dieser Aufenthalt wird im Itinerar nicht erwähnt, da es nur nach Nachtquartieren rechnet.

3.

Römisch zu datieren sind:

26. Dislingen oder Justingen 16. Febr.
Gehört nicht nach 1508, sondern nach 1507, denn der Brief ist unterzeichnet: den 16./II. martis Die. 1507 ist der 16. Februar ein Dienstag.

91. Bozen 28. Jan. 1508, nicht 1509.

280. „ 10. „ 1510, „ 1511.

351. } Freiburg 3. Jan. } 1511, nicht 1512.
352. } Freiburg 4. „ } 1511, nicht 1512.

Denn die Kaiserin Maria Blanca ist am 31. Dezember 1510 gestorben.

467. Trier den 29. März 1512, nicht 1513.

560. Augsburg 28. „ 1513, „ 1514.

616. „ 5. Jan. 1516, „ 1517.
(Dieser Brief bereits von Le Glay richtig eingereiht.)

633. Weißenhorn 1. Jan. 1516, nicht 1517.

634. Augsburg 18. „ „ „ „

635. „ 25. „ „ „ „
(Max verläßt zwar am 22. Januar schon Augsburg, weilt aber bis zum 25. in der Umgebung dieser Stadt.)

637. Malsen 26. Febr. 1516, nicht 1517.

646. Trier 7. Jan. 1517, „ 1518.

647. Düren 18. „ „ „ „

661. Augsburg 17. Febr. 1518, „ 1519.

4.

Briefe, die sich an der Hand des Itinerars richtig einreihen lassen.

84. Schoenhoven den ... Okt. 1508. It. 6—12. Okt. Schoenhoven.
(Nr. 84 muß demnach hinter Nr. 76 stehen.)

195. Augsburg den ... April 1510. It. 1.—18., 23.—28. und 30. April Augsburg.
Da Mercurino de Gattinara, der nach Spanien gesandt werden soll, gegen Ende April auf seinem Posten ist, so muß der Brief in den Anfang des Monates verlegt werden. (Einzureihen hinter Nr. 190.)

520. Bitburg den . . . Juli 1513.
Max ist nur am 18. in Bitburg. (Brief gehört hinter Nr. 513.)

521. Coblenz den . . . Juli 1513.
Max vom 9.—14. dort. (Vor Nr. 513 einzureihen.)

656. Kaufbeuern den . . . Oktober 1518.
Vom 1.—10. weilt der Kaiser dort.

Append. I. Innsbruck den . . . September 1507.
Itin. Vom 7.—30. September Innsbruck. (Einzureihen vor Nr. 8.)

5.

Abweichungen die auf einem Versehen beruhen.

a) Des Herausgebers.

42. Suberg den 8. Juni 1508.
Le Glay macht daraus ein Churberch. Max weilt aber im Juni 1508 am Rheine. Es muß Siegburg heißen.

87. Den 29. November und nicht 19. November.

101. Le dernier jour   l'an XV^{C} VIII Antwerpen.
Das Osterjahr 1508 endete mit dem 7. April 1509. Deshalb verlegt Le Glay den Brief auf den 7. April. Leider ist Max um diese Zeit in Cöln. Der Herausgeber übersah die im Original ganz deutlich bemerkbare Lücke für den Monatsnamen. Max war im Herbste 1508 in den Niederlanden und von Anfang November an in Antwerpen. Setzen wir demnach in die Lücke d'octobre, so wäre der Brief vom 31. Oktober 1507. Der Brief ist seinem Inhalte nach ein Beglaubigungsschreiben für den Bischof M. Lang. In Brief 87 vom 27. Oktober aus Breda schreibt Max: Ich gehe mit dem Bischof von Gurk (Lang) nach Antwerpen und werde ihn dann zu Dir senden. Brief 101, der also 4 Tage später zu setzen ist, bildet das Beglaubigungsschreiben.

213. Freiburg den 10 j . . . . . .
Le Glay ergänzt zu juin. Im Registerband XII, L. M. fol. 297 fand ich ein sehr gut erhaltenes

Duplikat dieses Schreibens mit dem Datum 10 janvier 1511. Itinerar: 1.—17. Januar 1513 Freiburg.

264. Auffallenderweise fand ich im Originale nicht Kufstein 18. November, sondern Ensheim (Ensisheim) 19. November. Itinerar: 15.—21. November 1510 Ensisheim.

386. Nicht den . . . Mai 1512, sondern den 2. Mai.

392. Nicht den ... 20. Juni 1512, sondern Mecheln, den 21. Juni.

622. Nicht Überlingen den 28. Mai 1516, sondern 28. Juni.

b) Versehen der Kanzlei.

40. Boppard den 5. Juni 1508 muß 5. Juli sein.
Itinerar: Boppard 2.—11. Juli.

41. Sterzing den 7. Juni 1509 und nicht 1508.
Im Juni 1508 ist Max am Rhein, aber 1509 vom 5.—10. Juni in Sterzing.

66. Vürsèle den 19. Sept. 1508. It. 14.—26. Sept. Tournhout.
Der Name Vürsèle kommt in der Umgebung Tournhouts nicht vor. Wohl befindet sich dort ein ‚Vosselaere‘, so daß Vürsèle vielleicht eine Verstümmelung von Vosselaere ist.

173. Bozen den 28. Jan. Itin. 28. Jan. 1510 in Innsbruck.
1. Brief 172 vom 24. Januar ist aus Innsbruck, und zwar von ebendemselben Schreiber, Botechou, geschrieben. 2. 173 bildet die Antwort auf einen Brief vom 19. Dezember Margaretas. Statt 28. Januar 1509/10 ist der 28. Dezember 1509 zu setzen. Itinerar: 21.—31. Dezember 1509 Bozen.

241. } Innsbruck 31. August } 1510.
242. } 31. „

Beide Briefe sind Antworten auf wichtige Schreiben Margaretas vom 24. Juli. Es wäre auffallend, wenn Max bis zum 31. August wartete, diese Briefe zu beantworten. Max ist nach dem Itinerar am 1. August in Innsbruck, kann also am Abend des 31. Juli bereits hier angelangt sein. Vielleicht ist es richtig, hier den 31. Juli einzusetzen, da Max am 31. August in Zams weilt. Also 31. Juli Innsbruck.

246. Buchhorn den 13. September 1510.
Max ist vom 13.—17. in Lindau, am 18. in Buchhorn, dem heutigen Friedrichshafen am Bodensee. Es muß demnach 18. September Buchhorn heißen.

281. Brüssel den 13. Januar.
Muß offenbar ein Irrtum sein, da Max eben in diesem Briefe seine Ankunft in Brüssel für den nächsten Mittwoch anzeigt. v. Kraus schlug, um die Schwierigkeit zu umgehen, Bozen vor. Aber dieser Annahme widerspricht der Inhalt des Schreibens. Margareta soll ihm Begleitung senden, so daß diese Montag bei ihm wäre; mit dieser Begleitung will er dann am Mittwoch in Brüssel einziehen. Max kann also unmöglich weit von Brüssel entfernt gewesen sein. Leider fand ich das Original zu diesem Briefe nicht. Im Januar 1509 ist Maximilian von 1. bis 22. Januar in Mecheln, vom 23.—29. in Brüssel. Der 23. Januar ist nun zwar ein Dienstag, aber er kann bei der nicht allzugroßen Entfernung schon am Dienstag angelangt sein. Der Brief darf demnach das Datum tragen: Mecheln den 18. bis 20. Januar 1509.

317. Brixen den 12. November 1511 muß den 16. November heißen.

335. Nicht Breisach den 12. November 1511, sondern 1510.

350. Nicht 29. Dezember 1511, sondern 29. November 1511.

487. Augsburg den 27. April 1513.
Da am Ende des Briefes sich ein eigenhändiger Zusatz Maximilians befindet, kann an keine Trennung gedacht werden. Max ist im April 1513 vom 13.—17. und 19.—20. in Augsburg. Es wird deshalb wohl 17. April statt 27. April heißen.

606. Innsbruck den 16. November 1515.
Muß Oktober und nicht November sein, vom 12. bis 17. Oktober ist der Kaiser in Innsbruck, so daß Nr. 606 wohl auf den 16. Oktober gehört.

8. Innsbruck den 16. Oktober.
Es muß sicher 26. Oktober heißen. Leider fand sich das Original nicht, so daß nicht zu bestimmen ist, ob der Sekretär oder der Herausgeber sich geirrt

hat. Am 16. Oktober ist Max in Augsburg, zieht aber am 20. auf Innsbruck zu. (Vgl. Sanuto, VI, p. 170. Il re va a Ispurch.)

Die eigenhändigen Briefe Maximilians.

Nur ein Teil derselben ist mit Datum und Expeditionsort versehen, bei mehreren fehlt eines von beiden, einige sind sogar ohne jegliche Angabe.

3. Lindau 18. Aug. 1507. Itin. 18. Aug. Lindau
5. Den 16. Sept. 1507. „ 7.—30. Sept. Innsbruck.
9. „ 17. „ 1507. Muß 27. September heißen und ist nach Innsbruck zu verlegen.

29. Prame den 10. März.

Einen Ort Prame berührt Max nicht. Le Glay versetzt den Brief nach 1508, aber seinem Inhalte nach gehört er nach 1507. 1. Max entschuldigt sich, so plötzlich ohne Abschied abgereist zu sein. 1508 ist Max aber nicht mit seiner Tochter zusammengetroffen. Wohl fanden 1507, als es sich um die Übertragung der Herrschaft in den Niederlanden handelte, mehrere Zusammenkünfte statt, einmal zu Rottenburg und am 25. Februar zu Straßburg. Max hatte auch damals den Plan, ihr über Köln in die Niederlande zu folgen, aber die italienischen Verhältnisse hinderten ihn daran. Nach Stälin ist der Kaiser vom 13. März bis 1. April in Straßburg, vorher ist er vom 4.—10. März in Hagenau. Vielleicht ist Prame eine Verstümmelung des zwischen beiden liegenden Brumath. (Vgl. Strobel, Vaterländische Geschichte des Elsasses, Bd. III, S. 476.) Am 24. Hornung kam Max durch das Kinzigtal nach Straßburg. Den folgenden Tag kam seine Tochter Margareta von Basel her zu ihm. Am 27. Februar ging er nach Hagenau und am 8. März kam er bei sinkender Nacht wieder in Straßburg an . . . Außerdem erwähnt er später, Max habe sich mehrere Male nach Brumath zur Jagd begeben. Demnach wohl Brumath 10. März 1507.

51. Den 4. Juli 1508. Itin. 2.—11. Juli Boppard.

56. Ysselburg den 17. Juli.

Im Original steht Ysburg. Das Itinerar verzeichnet für den 17. Juli 1508 Duisburg. Mithin dürfte wohl Duisburg zu lesen sein.

103. Ohne Datum und Ausstellungsort.

Den Brief nach Ende 1508 zu verlegen, wie es Le Glay getan, geht wegen des Inhaltes nicht an. 1. Max verweist auf die Zusammenkunft von Hagenau und Straßburg. Hier auf dem Tage zu Hagenau hat Maximilians Sekretär Hans Renner ihr nicht die Vollmachten für Burgund ausgehändigt. Sie hat mehrmals darum gebeten, aber keine Antwort erhalten. Daraufhin ist eine Gesandtschaft aus den Niederlanden, Gattinara, Sigismund Pflug und später noch Burgo gekommen, um die Vollmachten in Empfang zu nehmen. Ein Beglaubigungsschreiben dieser Gesandten fand ich (Reg. VII, fol. 142) vom 22. Dezember 1507 aus Kaufbeuern. Aber damals sind sie noch nicht abgereist, wie uns Brief 28 vom 25. Februar 1508 zeigt. Ein zweites Begleitschreiben (Reg. VIII, fol. 375), ein eigenhändiges Schreiben des Kaisers, ist vom 12. April 1508 datiert. Am 18. April 1508 langten Gattinara und Pflug in Gent an (abgereist waren sie am 25. August 1507 von Brüssel), Andreas Burgo aber langte erst am 30. April in Mecheln an (vgl. hierzu Gachard: Le chapitre des ambassades, fol. 257, 264). Der Brief dürfte in den Monat April 1508 zu verlegen sein.

110. Den 29. April 1509.

Hier liegt ein Versehen Maximilians vor, es muß 29. März heißen. Denn 1. schreibt er: ‚Morgen überschreiten wir die Maas.‘ Am 29. April weilt der Kaiser aber in Vaihingen bei Stuttgart. 2. ‚ich will von den Niederlanden nur Geld bis nach Worms, dort liegen für die weitere Reise Geldmittel bereit.‘ Am 22. April hat man Worms schon passiert; am 29. März ist Max in Grave, so daß in der Tat am

folgenden Tage die Maas überschritten werden muß. Also Grave den 29. März.

182. Den 29. Februar 1510. Der Februar hat 1510 nur 28 Tage. Deshalb: Augsburg den 28. Februar.

212. Den 10. Juni 1510. Itin. 10. Juni Buchloe und Zell.

214. „ 12. „ „ „ 12. „ Kaufbeuern.

223. Den 29. Juni 1510. Itinerar: 29. Juni Augsburg.

Jäger wollte in seiner Abhandlung über Maximilians Papstgedanken dieses Schreiben nach 1511 verlegen. Aber abgesehen vom Inhalt des Briefes, der sich nur auf 1510 beziehen kann, liegt ein offenbarer Beweis in der Erwähnung der Worte des ‚grand-maître Chaumont', der am 11. März 1511 bereits gestorben ist, also nur im Juni 1510 in Italien stehen konnte.

224. Augsburg den 1. Juli 1510. Itinerar: 1. Juli Augsburg.

300. Beantwortet den Brief 295 vom 14. März 1510, nicht 1511 und die mit diesem Briefe zugleich von Margareta abgesandten Schreiben. Denn der hier erwähnte Sekretär Marnix weilt um diese Zeit bei Max. Dies findet sich 1. in Nr. 185 vom 16. März 1510. 2. In Gachard: Chapitre des ambassades, fol. 241: ‚Am letzten Februar 1510 reisten Marnix und Simon von Taxis von Brüssel ab zu Max nach Augsburg.' Am 19. März kann Margaretas Brief bequem in Augsburg angelangt sein und Max hat ihr am folgenden Tage den mit ‚mercredi' unterzeichneten Brief geschrieben. Der 20. März ist ein ‚Mittwoch'. Der Brief darf demnach datiert werden: Augsburg den 20. März 1510.

308. Den 29. Mai.

Le Glay setzt ihn in das Jahr 1511; seinem Inhalte nach gehört er aber nach 1510. Denn 1. in Nr. 185 vom 16. März 1510 wird vom Kaiser der Plan einer Doppelheirat seiner Enkelinnen ausgesprochen. 2. Er hat ihr die Artikel über diesen Plan von Innsbruck aus übersandt. Max weilt nun in Innsbruck im Januar 1510. 3. Man vergleiche zu diesem Plane den Brief Villingers, des Unterhändlers Margaretas bei ihrem Vater, vom 31. Mai 1510 aus Augsburg. (Van den

Bergh, II. Deel, S. 204.) Aus diesen Gründen gehört Nr. 308 nach Augsburg den 29. Mai 1510. Itinerar: 17.—30. Mai Augsburg.

318. Den 17. Oktober 1511. Itinerar: 17. Oktober Brixen.

407. Den 1. September.
Das Schreiben handelt von der Feindschaft der Schweizer und Franzosen. Deshalb ist es nach 1512 zu setzen. Cöln den 1. September 1512. Itinerar: Cöln 1.—30. September.

411. Den 18. September.
Fälschlich hat Le Glay dieses Stück nach 1512 verlegt. Es ist dies der interessante Brief, in dem der Kaiser seiner Tochter die Mitteilung macht, er beabsichtige Papst zu werden. Vgl. Aloys Schulte: Maximilian I. als Kandidat für den päpstlichen Stuhl 1511, wo S. 8—12 eingehend dieser Brief behandelt und nachgewiesen wird, daß er nur nach 1511 gesetzt werden kann. Brixen den 18. September 1511. Itinerar: Brixen 16.—18. September.

447. Den 3. Februar.
Der Inhalt des Briefes weist auf 1513 hin. Das Lob des Vaters bezieht sich auf die durch Margareta bewirkte Annäherung an England. Auch ist Maroton seit Dezember 1512 am Hofe Maximilians. Weißenburg den 3. Februar 1513.

461. Den 16. März 1512/13.
Wegen des Hinweises auf die Unruhen in den Niederlanden infolge der Siege Karls von Geldern, die im Anfang des Jahres 1513 ausbrachen, gehört dieser Brief nach 1513. (Vgl. Henne: Histoire du Charles V, tome I, 308, 314 ff.) Die Nachrichten aus Italien sind der Tod Julius' II. († 21. Februar) und vielleicht schon die Wahl Leos X. (11. März). Demnach Ulm den 16. März 1513.

511. Den 7. Juli.
Wegen der Erwähnung der Landung des englischen Königs an der französischen Küste nach 1513. Bingen den 7. Juli 1513.

543. Ohne Datum.

Le Glay verlegt den Brief nach 1513 in den September wohl wegen des Satzes: ‚Et nous vous avons l'autres jours passés à vous déclaré par bouche . . .' Max ist im September zwar noch in den Niederlanden, aber die folgenden Ausführungen weisen auf ein anderes Jahr hin: 1. Die Heirat seiner Enkelin Eleonore wird schon 1510 am 16. März und am 25. Mai von Max erwähnt. 2. Die Erwähnung des Königs von Aragon, der seit 1510 Juli oder August im Besitze Neapels ist, spricht dafür, das Schreiben in den Juli oder August 1511 zu verlegen.

549. Den 3. November.

Le Glay meint, der Brief gehöre in das Jahr 1513. Jedoch ist dies ganz unmöglich. Denn 1. Max beklagt sich über sein Unglück in Italien, über den Verlust seiner sämtlichen Bundesgenossen, alles Angaben, die für 1513 gar nicht zutreffen. Seine und der Verbündeten Truppen haben am 7. Oktober die Venezianer vollständig besiegt. Le Glay hat das Original zu diesem Briefe nicht gefunden. Bei der Durchsicht fand ich im Registerbande für 1511 ein Original des vorliegenden Briefes. Im ersten Augenblicke könnte es auch annehmbar erscheinen, die erwähnten Vorgänge auf 1511 zu beziehen. Am 1. Oktober 1511 kam der Bund Spaniens, des Papstes und Venedigs, die heil. Liga, zustande. Die Franzosen zogen sich, trotz der Bitten des Kaisers, vorsichtig in die Lombardei zurück und Max mußte die Eroberung Friauls aufgeben. Aber da die heil. Liga von vornherein auf den Beitritt Maximilians gerechnet hatte, Julius II. sich auch fast am Tage des Abschlusses bemühte, den Kaiser zu gewinnen, so ist auch an 1511 nicht zu denken. Viel Unglück hatte Max wohl im Jahre 1509 in Italien. Er hatte außer Verona alles verloren. Alle seine Verbündeten hatten ihr Ziel erreicht. Dann erwähnt der Kaiser auch noch seinen Sekretär Jakobus de Banisis, der für die Jahre 1509/10 an der Spitze der in Italien neu geschaffenen lateinischen Hofkanzlei stand. Aus

diesen Gründen dürfte es wohl richtiger sein, das Schreiben auf den 3. November des Jahres 1509 zu verlegen. Roveredo den 3. November 1509. (Einzureihen wäre es dann hinter Nr. 158.)

553. Den 6. Januar 1513/14.
Der Inhalt des Briefes, die Unterhandlungen mit England und der Hinweis auf Brief 552, der aus dem Ende des Jahres 1513 ist wegen der Erwähnung der Verhandlungen in Tournay, weist auf den Januar 1514 hin. Innsbruck den 6. Januar 1514.

559. Landau den 20. Dezember.
Kann nur nach 1512 gehören. 1512 Dezember 12.—23. Landau. (Einzureihen nach Nr. 430.)

588. Ohne Datum.
Nach 1514 vom Herausgeber gesetzt; kann aber nicht stimmen, da hier kein Bündnis zwischen Max, Aragon und England zustande kommt. In das Jahr 1510 kann er nicht gehören, da Max damals zu verächtlich über eine solche Allianz urteilt. Margareta betreibt Ende 1512 und Januar 1513 eifrigst einen Bund gegen Frankreich. Am 10. Januar 1513 schließt Margareta für Max mit der zwischen Papst, Spanien und England bestehenden heil. Liga einen Vertrag ab. Zu verlegen: Ende 1512 oder Anfang 1513.

605. Ohne Datum.
Die Polenkönigin Barbara ist am 2. Oktober 1515 gestorben. Max plant nun sofort, ohne Vorwissen des Sigismund von Polen, eine Heirat mit seiner Enkelin Eleonore. Gehört in den Oktober 1515.

619*. Ist die Antwort auf 619. Dieses hinwiederum ist die Antwort auf 605 aus dem Oktober 1515. 619* ist in den Anfang November 1515 zu setzen.

638. Den 2. März.
Muß der 2. März 1517 sein, da Karl seit dem 14. März 1516 König von Kastilien ist. Mecheln den 2. März 1517.

Appendix II. Den 23. März 1511.
Nach dem Tode der Kaiserin Maria Blanka hat Margareta dem Vater zu einer neuen Ehe mit Maria, der

Schwester König Heinrichs VIII. von England geraten. Hierauf antwortet der Kaiser, er würde sich nie mehr verheiraten. Maria Blanka starb am 31. Dezember 1510. Der Brief gehört deshalb wirklich nach 1511. Heiligkreuz im Elsaß, 23. März 1511.

Appendix III. Den 17. Mai 1511.
Itinerar: Kloster Andechs auf dem Heiligen Berge am Ammersee.

Appendix IV. Den 11. September 1512.
Itinerar: 1.—30. September Cöln.

Appendix V. Den 3. November 1512.
Itinerar: 1.—4. November Cöln.

Von den Maximilianischen Briefen lassen sich drei nicht genau bestimmen:

1. Nr. 15. Halle den 10. Dezember. Das Itinerar fehlt zu diesem Tage.

2. Nr. 589. Eine Kopie ohne Datum (ganz unwesentlicher Inhalt).

3. Nr. 657. Ein Entwurf aus dem Oktober 1518 ohne Datum und Ausstellungsort.

Die Briefe Margaretas.

Der zweite Teil unserer Untersuchung bietet mehr Schwierigkeiten, weil die meisten Schreiben undatierte Entwürfe sind, und weil uns für die Regierungsjahre Margaretas kein Itinerar vorliegt. Die Aufstellungen Gachards (in der Collection des Voyages des Souverains des Pays-Bas, tome II) für Karl V. nach den Liller Archivakten, B 3342—3350, den Rechnungen des Pierre Boisot und Henri Sterke von 1506—1531, verbürgen nur sehr selten auch den Aufenthalt der Regentin.

Der mit Datum versehenen Stücke und der eigenhändig unterzeichneten sind leider nur wenige.

Eine andere Gruppe kann durch ihren Zusammenhang mit den sichergestellten Maximilianischen Stücken eingereiht werden und einige an der Hand der in ihnen erwähnten geschichtlichen Ereignisse. Ein einigermaßen klares Bild über

die Aufenthalte der Fürstin würde sich aus den Tageslisten und Rechnungsbüchern ihres Hofhaltes ergeben. Aber, wie schon Van den Bergh in der Einleitung zur ‚Korrespondenz Margaretas mit ihren Freunden' bedauert, diese Listen finden sich nicht im Liller Archive. Und doch enthalten die Aktensammlungen jener Jahre einzelne Angaben über den Hofhalt der Regentin, wenn auch nur winzige Nachrichten im Vergleiche mit dem reichen Material für die Hofhaltung Karls V. und seiner Schwestern.

In den Portefeuilles und Kartons B 3464—3472[1] findet man einige Rechnungsberichte vom Zahlmeister Margaretas. Im Jahre 1507 betrugen die Ausgaben, Pensionen und Gehälter miteinbegriffen, 37.800 livres. Die wachsende Anzahl von Pensionen läßt für die folgenden Jahre die Summe des jährlichen Verbrauchs rapid anschwellen. Margareta gerät infolgedessen immer tiefer in Schulden. Da, im Jahre 1515, macht sie einen energischen Versuch, Ordnung in ihre zerrütteten Finanzen zu bringen. Der kostspielige Krieg mit Geldern, der Aufwand für ihren Neffen Karl, die immer leeren Taschen Maximilians, dessen Geldforderungen sie mehrmals aus ihrer Privatkasse beglichen hatte, dann ihre kostspielige Hofhaltung in Mecheln, alles dies hatte sie derart in Schulden gestürzt, daß sie, um einem völligen Bankerott zu entgehen (vgl. Le Glay, II, p. 256, Nr. 571), eine vollständige Neuordnung ihres Hofhaltes einführt. Besoldung, Pensionen, Ankauf von Lebensmitteln, die Ausgaben für den Stall, der Aufwand für Reisen etc., alles wird von ihr bis ins Detail geordnet. Das Gehalt der Offiziere regelt sie; der Offizier zu 6 sous täglich muß Pferd und Bett sich selber stellen. Der höhere Offizier sinkt, die Subalternbeamten dagegen steigen im Gehalte. Ihre Mutter Maria von Burgund hatte 24 und 18 sous pro Tag gezahlt, sie reduzierte dies auf 15 und 12, wohingegen die niederen Diener von 3 auf 4 sous stiegen.

Für die Jahre 1507—1509 existiert noch ein Bruchstück einer Rechnung des Diègo Florès, ihres Generaleinnehmers.[2]

---

[1] Vgl. hierzu Inventaires des Archives du Nord, tome VII, VIII, IX.

[2] Einnahmen für exportiertes Getreide 66.663 livres 16 sous à XL gros. XL gros = 1 sous = 2 gros. Auf ein livre gehen 20 sous, gewöhnlich genannt 1 l. de XV gros flandrischer Münze. Dann folgt eine Liste von Botenlöhnen jener Zeit. 1. Der Bote des spanischen Gesandten Claude

Für die ferneren Jahre finden wir denn noch einige Nachrichten in den Akten B 3464—3472 für die Jahre 1510—1519. Weitere Nachforschungen habe ich nicht angestellt, da die folgenden Regierungsjahre Margaretens nicht in den Rahmen dieser Untersuchung fallen.

Auffallend ist in den Listen, daß dort verschiedentlich am Anfange bemerkt wird: Aujourd'hui le VI février stille de Romme . . . etc., während Margareta in ihren eigenen Briefen den vieux style de France anwendet und ihre Kanzlei selbstverständlich sich dem dort üblichen Stile anpaßt.

Da kaum ein Zehntel der Briefe Margaretas von vorneherein unbedingt als sicher datiert gelten kann, so verlohnt es sich nicht, hier wie bei der Maximilianischen Abteilung eine Einordnung nach gewissen Gruppen vorzunehmen, sondern wir nehmen jeden Brief einzeln durch.

14. Den 6. Dezember 1507 Brüssel.
(Unterschrift eigenhändig.)

16. Brüssel, den 11. Dezember 1507.
Jakob von Longchampt bittet um eine Pfründe in Namur. Diese Pfründe hat sie aber dem L. Maraton zugesagt. Max möge entscheiden.

21. Brüssel, . . . Dezember 1507.
Gestern habe ich dem L. Maraton eine Pfründe in Namur gegeben. Er möge es bestätigen. 21 gehört vor 16, etwa ganz in den Beginn Dezember.

22. Einer der zahlreichen Empfehlungsbriefe, die im großen und ganzen sehr unwesentlich sind. Brüssel den . . . Dezember 1507.

---

de Cilly hat einen Brief zu Margareta gebracht und Antwort wieder mitgenommen: XVI l. 1 sol. 2. Ein zweiter Bote de Cillys, Jean d'Aleseya, erhielt 90 Golddukaten = 175 l. de XL gros für die Überbringung eines Briefes Margaretens nach Sevilla, für die Rückantwort von dort nach Mecheln und jetzt wieder für einen geheimen Auftrag nach Spanien. 3. An Sigismund Pflug 250 l. wegen geheimer Aufträge. 4. An Gattinara 365 l. 8 sous für seine Reise nach Deutschland zu Max. Interessant ist noch folgende Notiz. An die Ehrendame Anna von Beaumont 48 livres 8 sous, aber nicht in Geld auszuzahlen sondern in Atlas. Und zwar soll sie 22 Ellen erhalten, 11 Ellen schwarzen und 11 braunen, zum Preise von 44 sous die Elle. Oder an einer anderen Stelle: 14 livres de XL gros dem jungen Herzog von Mailand, als er Margareta zur Jagd nach Tervueren begleitete.

23. Empfehlung für den Erzieher Karls V., Ludwig Vaca.[1]
Mecheln, den . . . Dezember 1507.

24. Mecheln, den . . . Dezember 1507.
Empfehlung.

31. Mecheln, den . . .
Empfehlung für Claude Bouton, der zu Max als Gesandter kommt. Befördert wird dieser Bouton erst 1509 im Mai (vgl. Nr. 120, S. 148/49).

32. Mecheln, . . .
Empfehlung für Charles Le Clerc als außerordentlichen Zahlmeister an der Rechenkammer zu Lille. Von 1506—1511 ist Le Clerc Kriegsschatzmeister, erst 1512 wird er in den Listen der Rechenkammer erwähnt.

33. Ohne jedes Datum.
Sie bedauert, dem Wilhelm Normand die ihm von Max übertragene Stelle nicht geben zu können, sie habe bereits darüber verfügt. Die Ernennungsurkunde Maximilians für diesen Normand fand ich: Innsbruck, den 18. September 1507; da Margareta dem Willen des Vaters entgegen handeln muß, wird sie mit der Antwort nicht zu lange gezögert haben. Ende Oktober 1507, und zwar aus Antwerpen, wohin Margareta (vgl. Nr. 6) den Wohnsitz verlegt hat; einzureihen nach Nr. 7.

34. Ohne Datum.
Margareta hat zwischen den beiden Bewerbern des Einnehmerpostens in Flandern einen Vergleich herbeigeführt. Am 31. Juli 1507 billigt Max bereits diesen Vergleich (Lett. M. VI, fol. 139). Dieses Schreiben ist deshalb in den Juli zu setzen hinter Nr. 2 der Sammlung.

52. Juli. Und zwar ganz in den Anfang, da Max am 13. von Cöln aus bereits antwortet.

89. Cambrai, 30. November 1508.

[1] Louis Vaca war vom 5. Lebensjahre des jungen Karl an dessen Lehrer. Von edlem Geschlechte in Spanien entsprossen, besaß er neben tüchtigen Kenntnissen einen edlen und vortrefflichen Charakter. Karl ehrt später seinen alten Lehrer, indem er ihm den Titel eines Rates und eine bedeutende Pension verleiht.

90. Cambrai, Dezember. Muß vor dem 11. Dezember sein, da an diesem Zeitpunkt die Verhandlungen enden.

102. Handelt über die Zwistigkeiten der Schweizer mit dem Herzog von Savoyen. Sie bittet Maximilian, zwischen beiden zu vermitteln. Ein Konflikt zwischen der Schweiz und Savoyen brach aus, als Savoyen den nach Italien vorrückenden Schweizern seine Pässe sperrte, während sonst ein freundschaftliches Verhältnis zwischen ihnen herrschte. Vielleicht gehört dieser Brief nach 1510.

106. Mecheln, den 22. April 1509.

128. Juli.

Heiratsplan der Königin von Portugal. Nr. 129 vom 30. Juli aus Ivano bei Trient bildet die Antwort. Dieser Brief etwa 10.—15. Juli.

131. Brüssel, August 1509.

142. Ihr Gesandter Gattinara hat ihr am 28. August geschrieben. Sie teilt ihrem Vater diese Nachrichten mit. September oder Oktober zu setzen.

153. Brüssel, den 29. Oktober 1509.

207. Mecheln, den 21. Mai 1510.

233. Ohne Datum.

Da es die Antwort auf Nr. 225 vom 10. Juli ist, gehört dieses Schreiben etwa zum 20. Juli 1510.

271. Mecheln, den 23. Dezember 1510.

Warnt den Vater vor Geldern, der mit Cöln, Münster und Utrecht Freundschaft schließe. (Nijhoff, VI, Nr. 675 meldet: Am 21. Dezember 1510 kamen Friedrich von Baden, Bischof von Utrecht, Karl von Geldern und Philipp von Cöln in Deventer zusammen.)

272. Mecheln, den 28. Dezember 1510.

287. „ „ 24. Januar 1511.

Margareta schreibt zwar 1510, aber sie wendet den vieux style an; sie erwähnt hier die Gesandten, die nach Brief 283 im Januar 1511 zu ihm kommen.

288. Mecheln, 27. Januar 1511 (eigenhändig), auch dieser nach 1511 wegen der schon erwähnten Gesandtschaft.

289. } Mecheln, 28. Januar } 1511 (eigenhändig unterzeichnet).
290. } „ 28. „ }

291. Mecheln, den . . . Januar 1511.
Muß ebenfalls 1511 sein, da Margareta nach Nr. 153 in Brüssel mit Karl zurückbleibt, wo Karl bis zum März weilt.

292. Ohne Datum.
1. Er weist auf 283 vom 17. Januar 1511 hin. 2. Er weist auf 213 vom 10. Januar 1511 hin, den Le Glay fälschlich auf den 10. Juni 1510 verlegt hat. 3. Die Krankheit der Kaiserin Maria Blanca ist Nr. 277 am 31. Dezember 1510 ihr mitgeteilt worden. Gehört demnach zu Ende Januar 1511.

293. Mecheln, den . . . Januar 1511.
Auch 1511 wegen der Gesandtschaft.

294. Mecheln, 7. Februar 1511.
Empfehlung des englischen Gesandten.

295. Mecheln, den 14. März 1510.
Dieser Brief ist nach 1510 zu versetzen. 1. Marnix weilt augenblicklich bei Max. Vgl. Brief 185. 2. Die große Sache ist sein siegreiches Vorgehen gegen Karl von Geldern und in Italien.

296. Mecheln, den . . . März 1511.
Nach 1511 wegen der Geldkommission.

297. Gegen Ende März 1511.
Margareta sendet dem Vater Nachrichten, die ihr Burgo am 12. März aus Blois geschrieben.

299. Gent, den 15. April vor Ostern 1511.
1510 ist Ostern am 31. März, aber 1511 am 20. April. Harderwyk ist am 6. und 7. Februar gefallen.

301. Der junge Herzog von Mailand muß Geld haben. Nach der Schlacht bei Novara ist Maximilian Sforza nach Deutschland gekommen, wo er bis November 1512 weilt. Nicht genau zu bestimmen.

302. Ganz allgemeiner Inhalt. Dem Prinzen und seinen Schwestern geht es gut. Die Stände werden nur Geld bewilligen nach der Regelung der Geldernschen Angelegenheit. Ebenfalls nicht genau zu bestimmen.

303. Ohne Datum.
Ist auf den 5. Mai 1510 gemäß Nr. 205 zu verlegen. Einzureihen nach Nr. 201.

304. Ohne Datum.
Am 14. Mai 1510 beantwortet Max aus Augsburg dieses Schreiben. Die Absolution der Venetianer war am 24. Februar 1510. Gehört in den Anfang Mai hinter Nr. 201/202.

305. Ohne Datum.
In Nr. 289 vom 28. Januar 1511 erwähnt sie die gleiche Sache, den Tod des Fresnoy. 305 auch in den Anfang 1511.

306. Ohne Datum.
Da dieses Schreiben die Antwort auf 223 vom 29. Juni 1510 bildet, dürfen wir es, da es auch noch 224 vom 1. Juli beantwortet, nach Mitte Juli 1510 versetzen, also hinter Nr. 227.

307. Gent, den 23. Mai 1511.

309. Brügge, den . . . Mai 1511.
Empfehlung.

313. Antwerpen, den 22. Juli 1511.

315. August, und zwar nach dem 15., aber vor dem 28. August.
1. Sie beantwortet einen Brief Maximilians vom 8. August, Max ist am 8. in Pergine bei Trient. 2. Die Belagerung von Roermond und Venloo, die am 28. eröffnet wurde, hat noch nicht begonnen.

316. August oder Juli.
Die im Briefe erwähnten Ereignisse gehören dem August an. Demnach August.

320. Ohne Datum.
Da das Konzil am 1. September eröffnet werden soll, der Bote aber noch nach England reist, dann erst zu ihr zurückkehrt und doch auch noch zeitig seinem Herrn Nachricht bringen muß, so muß man hier wohl Anfang August annehmen.

321. Ist wegen der angeführten Briefe Ferdinands von Aragon und Heinrichs VIII., beide aus Juli 1511, in den August 1511 zu setzen.

322. Antwerpen.
Sie hat seinen Brief vom 21. Juli erhalten. Deshalb ist dieser Brief in den August zu verlegen. Die Engländer, die in dem Schreiben rühmend erwähnt werden, haben im August unter dem altbewährten

Statthalter von Calais, Sir Edward Poinings, mit Margaretas Truppen zusammen die geldernschen Städte belagert.

323. Es ist die Antwort auf einen Brief vom 6. dieses Monates. Lange vor Empfang desselben hat die Belagerung Venloos begonnen; es ist dies am 28. August. Da sie außerdem bittet, den Louis Maroton ihr zurückzusenden, der mit dem mehrmals erwähnten Briefe Nr. 411 aus Brixen am 18. zu ihr abreist, so gehört dieses Schreiben in den Zeitraum 18. bis 25. September 1511.

324. September.

Am 23. April 1511 ist Gattinara wegen Geldmangels aus Spanien zurückgekehrt, da Max 7000 Goldtaler, die für ihn bestimmt waren, beschlagnahmt hat. Nég. diplomat. I, 421. Mit der bereits öfters erwähnten Finanzkommission aus dem Anfang des Jahres hat Max eine Regelung geplant, doch bis heute ist noch nichts geregelt. Aus welchem Grunde gerade der Brief in den September gehören soll, ist nicht ersichtlich, auf jeden Fall nach 1511.

325. Handelt vom Kampfe in Obergeldern, besonders über Venloo. Sie bittet, ihr das Geld, das am 1. Oktober (St. Remy) aus Spanien komme, zuzusenden. Auf jeden Fall Mitte September 1511.

331. Hertogenbosch, 28. Oktober 1511.

332. Vorgestern hat sie Maximilians Brief erhalten, mit der Kunde vom Tode Julius II. Aber am 4. September kam ihr aus Frankreich die Meldung, am 30. August seien Depeschen aus Rom und Florenz angekommen, der Papst lebe noch. Am 9. kann der Brief aus Frankreich in Margaretens Besitz sein, so daß dieses Schreiben vom 9. oder 10. September zu datieren ist.

333. Ist die wehmütige Antwort auf Maximilians heitern Brief vom 18. September. Ebenfalls erwähnt sie am Schlusse die Versöhnung der Herren von Berghes und Chièvres und darauf antwortet Max am 16. Oktober. Deshalb Nr. 333 Ende September oder Anfang Oktober. (Vgl. Schulte, Maximilian I. als Kandidat für den päpstl. Stuhl, S. 8—12.)

338. Breda, den 23. November.

342. Sie gibt Antwort auf einen Brief vom 21. dieses Monats. Es muß dies November sein, da Burgo im November 1511 um seinen Abschied einkam. Also November 1511.

359. Mecheln, den 28. Januar 1512.

361. Muß in den Januar 1511 versetzt werden, da Maria Blanca am 31. Dezember 1510 gestorben ist.

380. Ist nach dem 9. April (Charfreitag) und vor den 18. Mai 1512, wo Max die Niederlande betritt, zu setzen. Sie bittet dringend um seine Ankunft; dann ist dies Schreiben die Beantwortung eines Briefes Maximilians vom 16. Wäre es Mai, so würde Max doch sicherlich seinen zwei Tage später erfolgenden Einzug in die Niederlande erwähnt haben. Muß deshalb wohl gegen 20.—25. April 1512 liegen. Vgl. 383. Am 27. weiß sie bereits von seinem Kommen.

381. Der Bischof vom Cambrai bittet um einen Coadjutor. Nicht zu bestimmen.

382. Empfehlung eines Arztes.

383. Brüssel, den 27. April 1512.

384. „ „ 6. Mai „

387. „ „ 13. Juni „

388. „ „ 17. „ „

398. Den 4. Juli.

Geldgeschäfte mit England.

399. Ebenfalls in den Juli, da hier auch Baptist von Taxis, der Unterhändler, wieder erwähnt wird.

400. Der 12. oder 15. August.

Nr. 402 vom 20. August aus Cöln ist die Beantwortung dieses Entwurfes.

401. 18. August.

Empfehlung.

403. Den 20. August.

Am 1. September 1512 von Cöln aus beantwortet.

406. Margareta tritt für die Wiedereinsetzung des jungen Maximilian Sforza in Mailand ein. Den Plan der Restaurierung des Hauses Sforza faßte man, nach den großen Erfolgen der Schweizer, am 13.—20. Juni. Aber während Lang und der spanische Vizekönig

Cardona Max zu bestimmen suchen, Mailand für den jungen Erzherzog Karl zu behalten, tritt Margareta für ihren Verwandten ein. Der Plan verwirklichte sich erst im November 1512. Wir können diesem Brief das Datum ‚August' geben.

408. Da die Antwort auf dieses Schreiben vom 13. September aus Cöln ist, so ist es in den Anfang September zu setzen.

416. September.
Schon von Van den Bergh richtig nach 1511 verlegt, da Thielt im Jahre 1511 genommen worden ist.

417. September oder Oktober.
Kann nur in den Oktober gehören. 1. Am 7. und 8. Oktober haben die Venezianer mit dem spanischen Vizekönig zusammen die französische Besatzung aus Brescia vertrieben und die Stadt der heil. Liga übergeben. 2. Vor dem 14. muß er stehen, da in Brief 418 vom 14. Oktober bereits mit den englischen Gesandten unterhandelt wird, deren Ankunft 417 meldet. 12. oder 13. September.

418. Brüssel, den 14. Oktober.

419. Gehört auch in den Oktober, aber nach dem 14., und zwar auch aus Brüssel, wo die Brabanter Stände versammelt sind.

420. Es ist die Beantwortung des Briefes 413 vom 29. September. 10.—15. Oktober.

421. Brüssel, 22. Oktober.
423. „ 2. und 3. November.
424. Mecheln, 21. November.
425. „ 23. „
427. Brüssel, 30. „
428. Mecheln, 5. Dezember.
430. „ 15. „
437. Ende Dezember.
Gemäß Nr. 444 ist dieser Entwurf vom 23. Dezember 1512. Einzureihen als Nr. 433.

438. Im Dezember.
Es ist die Entgegnung der Tochter auf den Brief des Vaters vom 28. November, Nr. 426, und zwar muß diese Antwort in den Anfang Dezember verlegt werden. 428 am 5. Dezember heißt es: Nachdem

er Louis Maroton und den Generalschatzmeister gehört habe, werde er alles besser beurteilen können. Und hier im vorliegenden Schreiben schreibt sie: L. Maroton und der Generalschatzmeister wären zurück, um jetzt zu ihm zu gehen. Nr. 426 ist vom 28. November aus Weißenburg; er kann in 2 Tagen in Mecheln sein, so daß 438 in die Zeit vom 1. bis 4. Dezember zu setzen ist, hinter 427.

439. Ist auf den 6. Februar 1513 zu verlegen, da in Nr. 450 vom 8. Februar in der Nachschrift die Antwort hierauf steht. Nach Nr. 448.

468. Empfehlung der Minoriten von der Observanz. ?

469. (Undatiertes Autogramm.)

Muß nach 1512 gehören, da Maximilian Sforza 1512 im November als Herzog eingezogen ist. Den Plan der Wiedereinsetzung des Hauses Sforza hatte Max im April 1512 in Trier mit den Schweizern vereinbart. Derselben Ansicht war er noch, als er am 18. Mai die Niederlande betrat. Die damalige politische Lage ließ ihn aber langsam auf andere Gedanken kommen. Die Wiedereinsetzung des Sforza war ein Bruch mit Frankreich und diesen wollte er vermeiden. Vielmehr plante er jetzt eine Heirat Karls V. mit Renée, der zweiten Tochter des französischen Königs, und als Hochzeitsgabe will er dem jungen Paare die beiderseitigen Ansprüche auf Mailand zuerteilen. Gegen diesen Plan aber tritt Margareta mit aller Kraft ein. Der vorliegende Brief ist in die Zeit seines Aufenthaltes in den Niederlanden, 18. Mai bis 10. Juli, zu verlegen. Gestern, so schreibt sie, habe sie ihm von der Sache sprechen wollen, aber sie sei wegen der anderen Dinge nicht dazu gekommen. Sie ist verschiedentlich im Juni mit ihrem Vater zusammengekommen, so daß der Brief in den Juni hinter Nr. 397 zu setzen ist.

470. Handelt über Ernennung eines Schatzmeisters für den geldernschen Krieg.

471. Bestätigt den Empfang zweier Bilder.

472. Empfehlung der Anna von Beaumont.

473. Die Wiedereroberung Straelens. Wann dies eintrat, kann nicht genau bestimmt werden. Vermutlich im Frühjahr 1513, da Max am 3. November 1512 aus Cöln (Appendix V) schreibt, er hoffe im Frühjahr die verlorenen Städte wieder zu gewinnen.

474. Empfehlung des ‚frère Nicolas', der mehrmals als Bote zwischen Spanien und Max oder Margareta erwähnt wird.

475. Empfehlung des Louis Vaca. Dieser Entwurf, den Le Glay wegen der Anrede ‚Majestät' dem Vaca selbst zuschiebt, ist während der Zeit des Aufenthaltes Maximilians in den Niederlanden verfaßt. Damit stimmen auch die Angaben. Karl ist seit seinem 5. Jahre der Schüler Vacas, der demnach 1504 diese Stelle angetreten haben muß. Wenn er nun schon 8 Jahre diesen Posten bekleidet, so stimmt dies eben für 1512. Reihen wir deshalb unter Juni 1512 ein, hinter Nr. 397.

476. Mecheln, den 28. März.

Die Lettres de Louis XII. bringen diesen Brief am Ende des Jahres 1513, nach unserer Rechnung also 1514. Meiner Ansicht nach gehören dieses und auch die folgenden Schreiben wirklich nach 1514. Die Heirat Karls V. mit Maria von England soll am 15. Mai 1514 stattfinden, wie in den Verträgen des Jahres 1513 zu Tournay und Lille festgesetzt war. Die kriegerischen Vorbereitungen, die Le Glay auf 1513 bezieht, gelten dem geplanten Angriff Heinrichs VIII. auf die Normandie und Pikardie.

477. März oder April.

Wegen der Heirat Karls mit Maria von England in das Jahr 1514 zu setzen.

478. März oder April.

Margareta beruft sich bei ihren Ermahnungen, Treue gegen England zu bewahren, auf die Verträge von Tournay im September 1513. Der Brief scheint in den April zu gehören wegen der Worte: ‚Man sei nicht mehr weit vom 15. Mai und Max weile noch so weit fort.' April 1514.

479. Empfiehlt die Bedienten, die die Prinzessin Maria nach Ungarn begleiten sollen. Am 4. Mai 1514 verläßt Maria mit ihrem Hofstaat Löwen. Da das Osterjahr 1513 (27. März bis 16. April) zweimal den 1. April verzeichnet, so verlegt Le Glay den Brief fälschlich nach 1513, er gehört aber nach 1514. Den 1. April 1514.

489. April?

Als es sich 1513 darum handelt, Max, Heinrich VIII. und Ferdinand zu einem Bunde gegen Ludwig XII. zu vereinigen, muß Margareta zunächst versuchen, die Abneigung Maximilians und Ferdinands etwas zu mildern. Dies hofft sie durch die Auslieferung des erbitterten Gegners Ferdinands, des Don Manuel, der am Hofe Karls weilt, zu erlangen. Sie läßt den Manuel gefangen nehmen am 19. Januar 1513. Gegen diesen Gewaltstreich protestieren die niederländischen Großen und wenden sich an Max. Dieser verfügt die Freilassung des Don Manuel, verpflichtet ihn aber, unter Begleitung eines Offiziers nach Deutschland zu kommen. Anfang Mai begibt er sich von Brüssel nach Wien. Vgl. Henne, I, 321 ff. Da beim Empfange des Briefes Maximilians Manuel bereits abgereist ist, so kann die vorliegende Antwort Margaretas auf Maximilians Schreiben auf Mitte Mai gesetzt werden.

498. Karl hat beim Bogenschießen am Pfingstmontag einen Mann getötet. Die dänischen Gesandten sind in Antwerpen angelangt und können übermorgen hier sein. Nach Brief 572 sind dieselben am 7. in Brüssel angekommen, doch berichten andere Quellen anders. Nach Margaretens Bericht wäre unser Brief auf 5. oder 6. Juni 1514 zu setzen. Am 5. ist aber Pfingstmontag, so daß Margareta, um böswilliger Verleumdung zuvorzukommen, noch an demselben Tage den Unglücksfall ihres Neffen meldet.

499. Jean Colle soll als Gesandter nach Spanien gehen und
500. rät sie von Colles Sendung ganz entschieden ab. Suchen wir zunächst 500 zu datieren. *a)* Der Papst tritt als Vermittler zwischen Max und Venedig auf nach

dem unglücklichen 7. Oktober 1513; am 4. März 1514 ist man einig, und am 23. April ratifiziert der Kaiser einen Vertrag mit Leo X. Im vorliegenden Schreiben rät die Tochter dem Vater, des Papstes Anträge anzunehmen. Aber vor allem müsse er den schlauen Aragonier gewinnen, und zu diesem Zwecke muß dorthin ein geschickter Unterhändler gesandt werden. Den im vorhergehenden Schreiben empfohlenen Jean Colle verwirft sie jetzt, da er dem Aragonesen persönlich unangenehm wäre. Beide Briefe, 499 und 500, sind unter 1514 zu führen, und zwar vor April. Auf jeden Fall gehören sie vor 498, da der für Spanien untaugliche Colle hier nach England geschickt wird.

509. Ende Juni 1513.
Handelt von dem Drängen der englischen Bevollmächtigten, Max möge seine Ankunft beschleunigen. Heinrich VIII. ist am 30. Juni in Calais gelandet. Max betritt am 20. Juli die Niederlande. Ende Juni oder Anfang Juli.

516. Den 23. Juli 1513.
Zu datieren: Brüssel, den 23. Juli. Vgl. Brief 514.

522. Juli oder August.
Max muß in den Niederlanden sein. Weilt dort seit 20. Juli.

541. Lille, den 22. September 1513.

545. Tournay, den 6. Oktober 1513.
(Margareta weilt vom 1.—13. dort.)

547. Gent, den 29. Oktober 1513.[1]

548. Am 19. Oktober hat Max seiner Tochter über einen Sieg Mitteilung gemacht. Ebenso hat der Vizekönig einen Boten gesandt, der die Nachricht bestätigte. Es ist kaum zu verstehen, wie Le Glay darauf kommt, diese Siegesnachricht auf Guinegate zu beziehen; denn: 1. war die Schlacht bei Guinegate am 16. August

[1] Margarete ist bis zum 17. Oktober mit ihrem Neffen und Heinrich VIII. in Lille gewesen, kehrt von dort zurück und verweilt einige Zeit in Gent. Karl ist vom 22.—31. dort. Karl war auch in Lille am 12. mit Heinrich VIII., Max und Margareta (Brown, II, 328) und es ist ein Irrtum Gachards, wenn er 1.—30. September Mecheln verzeichnet.

und Margareta hat nach diesem Zeitpunkt doch mehrere persönliche Zusammenkünfte mit dem Vater gehabt. 2. Die Erwähnung des Vizekönigs, der nur der Vizekönig von Neapel sein kann, muß auf Italien hinweisen. Tatsächlich handelt es sich um den Sieg Cardonas bei Vicenza oder dem Dorfe Motta am 7. Oktober 1513. Ende Oktober oder Anfang November 1513.

552. November.

Die Erwähnung der Schweizer, die bis zum 14. September Dijon belagert, auf dem Hin- und Rückzuge die burgundischen Lande geplündert haben, der Hinweis auf die Erfolge Venedig gegenüber vom 7. Oktober weisen auf Ende 1513 hin. Sie antwortet auf Briefe vom 8. dieses Monates. Sie soll die Stände auf St. Lucia, d. h. am 13. Dezember, in Salins versammeln. Alle diese Gründe zwingen, das Schreiben in die zweite Hälfte November 1513 zu setzen.

554. Den 14. Februar 1514.

Der spanische Unterhändler Quintana ist gegen Ende 1513 von Ferdinand zu Max gesandt worden, um zugunsten Frankreichs zu agitieren. Sie rät ihm ab.

555. Den 24. Februar 1514.

Unablässig ermahnt Margareta den Kaiser, seinem englischen Bundesgenossen treu zu bleiben.

556. Mecheln, den 6. März 1514.

Fordert ihn nochmals zur Treue gegen England auf und erinnert den Kaiser an die Verträge von Tournay.

557. Den 24. März vor Ostern 1514.

Wegen Unterhandlungen mit England, der bevorstehenden Abreise der Prinzessin Maria nach Ungarn, gehört dieser Entwurf auch nach 1514.

558. Ohne Datum.

1. Wieder erwähnt sie den Sieg vom 7. Oktober über die Venezianer. 2. Er soll durch Vermittlung des Papstes es zu einem Frieden kommen lassen. Seit dem 3. November ist der Papst Unterhändler. 3. Er soll sich der Schweizer versichern, damit sie nicht den Franzosen dienen. Alle diese Punkte weisen auf Schluß 1513 hin. November oder Dezember.

561. Ohne Datum.
Margareta berichtet ihrem Vater Neuigkeiten von der Belagerung Therouanes. 2. Sie bedauert, den Vater nicht besuchen zu können, trotzdem er so nahe bei ihr wäre. Therouane wird seit dem 17. Juni von Heinrich VIII. belagert. Max trifft erst Mitte August dort ein; er ist vom 20. Juli an in den Niederlanden. Am 20. Juli, Nr. 514, wünscht Max, sie solle in Brüssel bleiben, er werde sie besuchen. Da er am 27. in Brüssel einzieht, so dürfen wir vorliegenden Entwurf auf 20.—27. Juli verlegen.

562. Margareta beglückwünscht ihn zu dem errungenen Siege. Doch ist es falsch, dies auf die Eroberung Therouanes zu beziehen, vielmehr ist es noch immer die Freude über Guinegate. An diesen Freudenausdruck knüpft sie dann den Wunsch einer ‚briefve prinse' der wichtigen Stadt. Die versprochenen Bogenschützen sind bereit. Da Max am 20. August für diese Schützen ihr bereits dankt, so ist der Brief auf den 17./18. August 1513 zu verlegen.

563. Wegen der Erwähnung von der Rekonvaleszenz des jungen Prinzen gehört dieser Entwurf in den Juni 1514, und zwar Ende Juni, nach Nr. 577.

564. Wegen den Unterhandlungen mit England hat Le Glay diesen Brief nach 1514 verlegt. Aber der Inhalt weist auf ein anderes Jahr hin. 1. Die Ernennung des Sohnes des Schatzmeisters zum Pfarrer von Delft liegt im Jahre 1509 am 25. Mai. 2. Ins Jahr 1509 paßt auch der am Anfang erwähnte freundliche Brief Maxens, eigenhändig, vom 29. März (110). 3. Unterhandlungen mit Heinrich von England werden 1509 auch gepflogen, handelt es sich doch um den Ehevertrag Karls mit Maria von England. Vgl. Nr. 120. Der Brief scheint mir deswegen zwischen den 29. März und 25. Mai 1509 zu gehören.

565. Gattinara hat dies Amt im Jahre 1513 erhalten. Genau den Zeitpunkt zu bestimmen, ist mir leider nicht gelungen.

566. Gehört in den April 1514. Der Vertrag Maximilians mit Frankreich ist vom 13. März 1514. Am 9. dieses

Monates hat Aragon ihr von diesem Vertrage Mitteilung gemacht. Demnach gegen 20. April 1514.

567. Mecheln, den 28. April 1514.

568. Mecheln, den 1. Mai 1514.

569. Löwen, den 4. Mai 1514.

570. Mecheln, den 6. Mai 1514.

571. Entweder ganz in den Anfang Mai oder Ende April. Am 1. April hat Heinrich VIII. sich eng an den Papst angeschlossen, der zwischen England und Frankreich Freundschaft anbahnen will. Margareta fühlt die Erkaltung ihrer Beziehung zu England und rät wieder zur Annäherung.

572. Brüssel, den 12. Juni 1514.

573. Da die Hochzeit am 11. Juni war, am 12. Juni Karl krank wurde und heute der vierte Tag der Krankheit ist, so ist der Brief auf den 16. Juni zu setzen.

574. Ebenfalls Juni, aber nach dem 16., da eine Besserung eingetreten ist im Befinden Karls; etwa 20.—25.

575. Brüssel, den 19. Juni 1514.

576. „ „ 22. „ „

577. „ „ 25. „ „

578. Antwort auf ein Schreiben vom 10. dieses Monats; erwähnt unter anderem auch die Gesandten in England, Gerard de Pleine und Johann Colle. Mit dem Brief vom 10. hat Max ihr auch die Kopie der Briefe an diese Gesandten geschickt. (de Pleine verließ am 4. Juni 1514 Brüssel als Unterhändler nach England und blieb 49 Tage fort.) Wahrscheinlich gehört dieser Entwurf auf den 20. Juli, im Original steht kein Datum.

579. Brüssel, den 30. Juli 1514.

584. „ „ 26. November 1514.
Muß vor Nr. 582 stehen!

586. Gent, den 18. März 1515.

587. Ist nach Mai 1514 zu versetzen. Am 4. Mai verläßt Maria die Stadt Löwen, um einstweilen in Wien zu bleiben. 1514 Juni – Juli.

590. In das Jahr 1513, vielleicht kurz hinter 533 zu setzen. 1. Der Kommandant hofft Max noch in den Niederlanden zu treffen. 2. Am 25. August 1513 (Nr. 533)

hat Max 4 Wagen Rüstungen nach Bethune gesandt. 1513 nach dem 8./9. Oktober, wo Max die Niederlande wieder verläßt.

591. Die Sache spielt sich im August 1514 ab.

592. Ludwig XII. starb am 1. Januar 1515. Gegen Mitte Januar 1515 reisten noch die englischen Gesandten unter dem Herzog von Suffolk von England ab; unser Brief gehört vielleicht in den Februar 1515. Karl, der majorenn erklärt ist, hält seinen Umzug in dem Lande. Am 25. Februar zieht er in Gent ein, am 11. Februar in Antwerpen. An einem der beiden Tage muß der Brief geschrieben sein, da die Regentin schreibt: Heute wird Karl in diese Stadt einziehen.

596. Haag, den 30. Juni 1515.

597. „ „ 10. Juli „

614. Brüssel, den 21. Dezember 1515.

619. Ist Antwort auf 605 aus Mitte bis Ende Oktober. Dieser Brief wahrscheinlich November 1515.

623. Da Max am 1. August gewissermaßen die Entgegnung auf diesen Brief schreibt, so dürfen wir den vorliegenden in den Juli 1516 verlegen.

648. Am letzten Dezember hat Max ihr Nachricht gesandt. Die Einigung mit Fürstenberg etc. Aber gestern hat sie Briefe des Karl erhalten, der sich sehr wohl fühlt und im April seinen Bruder ‚par deçà' senden will. Karl ist nur im Januar 1518 in Spanien, mithin gehört der Brief in die ersten Monate 1518.

Hiermit ist nun auch der zweite Teil der Untersuchung zu Ende geführt. Abgesehen von einer Anzahl von Empfehlungsschreiben oder sonstigen nebensächlichen Briefen, die infolge ihres allgemeinen Inhaltes durch die in ihnen behandelten Tatsachen keinen Anhaltspunkt zur richtigen Datierung boten, sind alle Stücke, auch die jeder Angabe von Zeit oder Ort entbehrenden Entwürfe, eingereiht worden. In einer am Schlusse beigefügten Tabelle zeigt sich, welche Verschiebung in der Reihenfolge der Stücke eintreten mußte.

III.

Bei der Durchsicht und Vergleichung der Korrespondenz mit den ihr zu grunde liegenden Originalen ergab es sich, daß die ‚Lettres Missives' noch eine Anzahl nicht edierter Stücke enthalten. Sowohl die bereits nach Jahrgängen geordneten Registerbände der Lettres Missives VI—XX, als auch die noch nicht regelrecht eingereihten Portefeuilles 1—39[bis] sind noch nicht ganz erschöpfend durchgearbeitet worden.

Von Maximilianischer Korrespondenz ist zwar nicht mehr viel Neues zu finden, aber von Margaretas Seite liegt noch eine Masse von Entwürfen vor. Leider sind die meisten mit solch unleserlichen Korrekturen und Wiederkorrekturen versehen, daß es kaum möglich ist, sie auch nur annähernd zu entziffern. Einige derselben wiederzugeben ist mir gelungen, bei anderen dagegen mußte der Versuch aufgegeben werden.

Bei der Angabe der Quelle bedeutet:

L. M. = Lettres Missives.
R. = Registerband.
P. = Portefeuille.

1. Maximilian an Margareta.

Empfehlungsbrief für eine Gesandtschaft.

Den 18. April 1507. **(Autogramm.)**

Ma bonne fylle, nous vous renvoyons Jerôme Vent vostre maistre d'ostel et à ceste liu, là ou je vous ay averti, comme yl vous dira; au surplus nous ly avons chergé devers vous pour soliciter aucuns artikles, lesquels espérons fort estre despeschés, qui touchent à vous et nous et nos enfans bien grandement, comme déjà de ses artikles en général estes enformé par le prinz d'Aval, Roghendorff et mestre Loys.

Dont nous vous requéruns que veules faire en sela extrême diligence; car France et Arragon ne dormunt pas, si comme nos natures advensières [?].

Escript de nostre main le XVIII. jor d'Abrilis l'an mil V^{C} VII. M. Ro. Rex.

(R. 6, fol. 16.)

2. Maximilian an Margareta.

Übertragung einer Stelle an seinen Sekretär Joh. Botechou.

Constanz, den 24. April 1507. (Original.)

Très chière et très amée fille, nous avons receu voz lettres du XX de ce présent mois, par lesquelles nous advertissez de la requeste d'aucuns noz especiaulx serviteurs.

Vous avez pourveu soubz nostre bon plaisir maistre Evrard Rousseau, secrétaire de nostre filz le roy Charles [!] de Castille de l'estat et office de l'un des greffiers de nostre grant conseil à Malines, vaccant par le trespas de feu maistre Jehan de Longheville, nous requérans vouloir avoir ledit don agréable. Surquoy très chière et très amée fille vous advertissons que passé à II mois à la requeste de nostre amé et féal secrétaire maistre Jehan Marmier, nous avions donné, promis et accordé par noz lettres de cédule à nostre chier et bien amé secrétaire maistre Jehan Botechou son nepveur, le premier estat et office de greffier qui dès lors escherroit vaccant en nostredit conseil à Malines.

Pourquoi et que avons ledit Botechou en singulière recommandacion en faveur dudit Marmier et les bons services qu'il nous a parcidevant faiz ou fait de noz escriptures soubz la charge d'icellui Marmier et encoires fait journellement à l'entour de nous, nous désirons et voulons qu'il joysse de nostredit don et promesse. Et vous requérons et néantmoins ordonnons que incontinent cestes veues en ensuivant nostredit don vous mectes ou faictes mectre ledit Botechou ou son commis pour luy en possession et joyssence dudit estat et office de greffier de nostredit grant conseil vaccant par le trespas dudit maistre Jehan de Longheville, comme dit est.

Et quant il y aura quelque autre office vaccant par delà, bon pour la promocion dudit maistre Evrard nous l'aurons tousjours en icellui pour l'amour de vostredite rescripscion avant tous autres pour recommandé.

Très chière et très amée fille, nostre Seigneur soit garde de vous. Escript en nostre ville de Constance le 24. jor d'avril de l'an XV^{C} et VII.

per Regem. Renner.

(R. 6, fol. 19.)



3. Maximilian an Margareta.

Constanz, den 19. Mai 1507. (Original.)

Sigismund Pflug soll die erledigte Probststelle an der Hauptkirche in Maastricht erhalten.

Vostre bon père Maximilien.

(R. 6, fol. 56.) *Sign. fehlt.*

4. Maximilian an Margareta.

Constanz, den 1. Juli 1507. (Original.)

Die erste erledigte Schöffenstelle in Brügge soll einem Hans Muegh übertragen werden.

(R. 6, fol. 98.) per Regem. Waudripont.

5. Maximilian an Margareta.

Constanz, den 13. Juli 1507. (Original.)

Simon François, ein treuer Diener des verstorbenen Philipp, der von diesem einen täglichen Sold von 18 patards erhielt, hat seit der Abreise Philipps nach Spanien keinen Sold mehr erhalten. Ebenso hat Philipp ihm damals eine jährliche Pension von 100 livres zugesagt, die auch bis heute noch nicht bezahlt worden ist. Sie soll beides möglichst bald regeln.

Vostre bon père Maximilien.

(R. 6, fol. 111.) Waudripont.

6. Margareta an Maximilian.

Empfehlungsschreiben.

(Ohne Datum.) (Entwurf von Margareta korrigiert.)

Mon très redoubté Seigneur et père, si très humblement comme je puis me recommande à vostre bonne grace. Monseigneur, le porteur de cestes, nommé Jehan de Pontuillier s'en va par devers vous. Le quel comme je suis informé a de longtemps servy feu le roy de Castille, mon frère que Dieu pardoint, d'ayde de bouche en son eschansonnerie et jusques à son trespas. Et aussi on d'encienneté ses prédécesseurs servy la maison. Parquoi et qu'il est dépourveu de maistre d'office

et d'entretennement, je le vous recommande et vous supplye qu'il vous plaise lui donner l'office de garde huiche en l'eschansonnerie de monseigneur mon nepveur auquel office l'on n'a encores pourveu (ou si non luy donner quelque petite provision de 2 ou 3 solz par jour pour en vivre et entretennement j'usques à ce qu'il soit pourveu de quelque autre office).

Mon très redoubté Seigneur et père, je prye Dieu qu'il vous doingt l'entier accomplissement de voz très haulx et très nobles désirs.

Escript en vostre ville de Malines le 24. jor de juillet.

Vostre très humble et très obéissante fille Margueritte.

(R. 6, fol. 127.)

7. Maximilian an Margareta.

Constanz, den 31. Juli 1507. **(Original.)**

Maximilian überträgt den beiden Töchtern des Herrn von Ysenghien zwei Pfründen an der Kirche St. Waudru in Mons.

(R. 6, fol. 138.) per Regem. Waudripont.

8. Maximilian an Margareta.

Constanz, den 31. Juli 1507. **(Original.)**

Er ernennt einen François Noirmann zum Wächter der Flandrischen Münze.

(R. 6, fol. 138.) per Regem. Waudripont.

9. Maximilian an Margareta.

Constanz, den 31. Juli 1507. **(Original.)**

Maximilian ernennt einen Herrn von Pottelberghe zum Einnehmer in Gent. Sie soll diesem seine Ernennungsurkunde zustellen, gegen Zahlung von 2000 oder 3000 livres.

(R. 6, fol. 139.) per Regem. Waudripont.

(Der vorliegende Brief bildet die Antwort auf das undatierte Schreiben Margaretas Nr. 34 bei Le Glay.)

10. Maximilian an Margareta.

Andreas Burgo, der Gesandte in Spanien, soll 1000 Dukaten erhalten.

Constanz, den 10. August 1507. (Original.)

Très chière et très amée fille. Nous avons pluiseurs fois escript par delà que on furnist à Andrien de Burgo, nostre ambassadeur en Espaigne, déniers pour son entretennement illec pour demy an à venir, et qu'on le payast de ce que on lui est deu depuis le trespas de feu nostre filz le roy de Castille, que Dieu absoille. Mais riens ne s'en est fait ne ensuyt à cause des grans affaires, esquelz les déniers de pas delà sont convertis et employéz. Et à grant paine y peuvent furnir comme entendu avons. Et pour ce qu'il est besoing entretenir ledit André en Espaigne pour la conduite et adresche des affaires de nostre très chièr et très amé filz l'archiduc et que sans déniers il n'y sauroit ne pouroit estre ne demourer, nous vous requérons bien acertes que vouilliez escripre à voz trésoriers et procureurs en Espaigne, que de voz déniers de par delà ilz baillent et délivrent audit de Burgo mil ducas pour sondit entretennement. Lesquelz sommes contens et vous accordons dès maintenant de reprendre sur les plus près et les plus apparans déniers de noz pays d'embas. Si vous requérons de rechief ainsi le vouloir faire.

Très chière et tr. a. f. etc.

Escript en nostre cité de Constance le X jour d'aoust anno XV^{C} et VII.

Vostre bon père Maxi.

(R. 6, fol. 151.) Waudripont.

11. Maximilian an Margareta.

Lermos, den 29. August 1507. (Original.)

Empfehlungsschreiben für den Grafen von Falkemberg, dem Margareta eine Pension auszahlen soll.

(R. 6, fol. 179.) per Regem. Renner.

12. Maximilian an Margareta.

Innsbruck, den 12. September 1507. (Original.)

Maximilian hatte dem Botechou, einem seiner Sekretäre, die Stelle eines Geheimschreibers im Rate zu Mecheln übertragen (vgl. Nr. 2). Zwar hatte Margareta ja schon vorher den Evrard

Rousseau für diesen Posten in Aussicht genommen, und da Botechou bis jetzt seine Ernennung noch nicht erhalten hat, fürchtet er, übergangen zu werden. Sie soll deshalb unverzüglich dem Botechou die Ernennung zukommen lassen.

per Regem.

(R. 6, fol. 218.) Sernhem *(Serntheim?)*

13. Maximilian an Margareta.

Innsbruck, den 18. September 1507. **(Original.)**

Wilhelm Normand wird zum Kriegskommissär in den Niederlanden an Stelle des verstorbenen Julian de la Haye bestimmt.

(R. 6, fol. 227.) per Regem. Botechou.

(Beantwortet wird dieser Brief in Nr. 33 bei Le Glay.)

14. Maximilian an Margareta.

Franz von Taxis soll bezahlt werden.

Innsbruck, den 22. September 1507. **(Original.)**

Maximilien par la grace de Dieu roy des Romains tousjours auguste etc. . . . Très chière et très amée fille et très chièrs et féaulx. De la part de nostre bien amé et maistre de noz postes Francisque de Taxssis nous a esté remonstré qu'il ne peut estre paier ne contenter des déniers qu'il convient furnir à la posterie ici devers nous, ne aussi de ses gaiges, qui pour ledit estat il avoit de feu nostre très chièr et très amé filz le roy Don Philippe de Castille, que Dieu absoille, nous requérant sur ce le pourveoir. Pourquoi et que voulons que lesdits postes soient paiéz et entretenuz et pareillement ledit Francisque ainsi que desja le vous avons naguères escript. Nous escripvons présentement devers vous et vous requérons et néantmoins ordonnons expressément que faictes paier et contenter icellui Francisque et lesdits postes de ce que trouverez leur estre deu du tempz qu'ilz ont servy, et que de cy en avant pour autant qu'ilz nous serviront. Vous n'y faictes faulte, cumment qu'il soit, car nous en avons . . . . nécessairement affaire, et nostre plaisir est tel.

Très chière et très amée fille etc.

Donné en nostre ville d'Ymsbrouch le 22. jour de Sept. l'an mil V^C et VII.

(R. 6, fol. 235.) per Regem. *Sign. fehlt.*

15. Maximilian an Margareta.

Kaufbeuern, den 9. November 1507. (Original.)

Empfehlung für einen Herrn de Viry.

Vostre bon père Maxi.

(R. 7, fol. 17.) Botechou.

16. Margareta an Maximilian.

Mecheln, den . . . November 1507. (Entwurf.)

Der Gouverneur Bisan von Byns ist schwer erkrankt. Zu seinem Nachfolger schlägt Margareta dem Vater einen ihrer treuen Diener namens Heméricourt vor.

(R. 7, fol. 64.)

17. Maximilian an Margareta.

Begleitschreiben für die heimkehrenden Gesandten.

Kaufbeuern, den 22. Dezember 1507. (Original.)
(R. 7, fol. 142.)

Der Wortlaut des Briefes ist fast der gleiche wie ein späteres (Nr. 20) Autogramm Maximilians, deshalb nicht nötig, den Brief wörtlich wiederzugeben.

(Die Gesandten sind nicht abgereist. Vgl. Nr. 28 Le Glay vom 25. Februar 1508 und das eben erwähnte Autogramm Nr. 20.)

18. Margareta an Maximilian.

Den . . . . 1508. (Entwurf.)

Margareta suchte eine Versöhnung zwischen den streitenden niederländischen Großen herbeizuführen.

Mon très redoubté Seigneur et père, très humblement etc. . . . Monseigneur, pour ce que je désire tousjours de tout mon povoir dressier les affaires de monseigneur mon nepveur et de ceste maison, de sorte que toutes choses se puissent conduire à vostre désir pour le bien et augmentacion de nostreditte maison,

ay bien voulu entre aultres choses et pour la plus nécessaire abolir et mectre à néant toutes querelles que povoient estre entre les grans messieurs et seigneurs de par deçà à cause de leurs estaz et offices que avoient à devant esté transportés de ung à aultre pour aucunes malveuillances qu'estoient engendrées à ung cousté et d'aultre, à faulte de bon advis. Et pour le tout rapaiser et reduire en bonne amour et concorde ay fait tenir pardevant moy les princes de Chimay et Seigneur de Chièvres et ces de Fiennes et de Berghes et de Ville que sont ceulx qui plus peulent faire de service à cesteditte maison. Et non obstant tous lesdites différens et petites querelles les ay fait tous amys et m'ont promis tous ensemble de s'employer entièrement et d'un commun accord ou service de cesteditte maison sans aucune partialité, et combien que cy devant ils sy doient tousjours continuellement employéz de leur povoir, néantmoins j'ay confiance d'autant qu'ilz seront ralliés et unys ensamble de nouvel, délaissant toutes leurs petites querelles qu'ils s'emploieront et s'acquiteront de plus grand cueur ou service de leurdit prince et pour ce que en la conclusion de ceste matière y a question de estaz et offices que tiennent et possessent lesdits sieurs de Chimay et de Chièvres on préiudice comme ils prétendent dudit de Berghes. A ceste cause et pour y faire une finale conclusion se sont lesdits sieurs de tous leursdits différences submis et submectent à vous et à moy et ont mis et mectent tous les offices qu'ils ont et dont l'on pourroit avoir ou movoir question en vos mains et myennes. Pour entièrement en faire vostre bon plésir et ainsy que par vous en sera ordonné et disposé, dont je vous avertis, afin que se ny avez encoires donné aucun ordre, y puissiez de tant mieux pourveoir ou contentement des parties. Et après ceste résolucion ou moyen d'aucuns médiateurs a esté fait ouverture que ledit prince de Chimay pour rapaisement du sieur de Berghes se contenteroit renoncer et quicter en vos mains son estat et office de gouverneur et premier chambellan de monseigneur nostre nepveu, ou prouffit dudit seigneur de Berghes, pourveu que vostre plaisir fust luy continuer et accorder sa pention accoustumée sa vie durant, et avec ce luy accorder l'office de gouverneur de Bins, et qu'il ait le revenu dudit Bins entantmaings de sa pention. Et parmy ce entend aussy le sieur de Chièvres demeures en son entier de tous ses offices comme de gouverneur de Namur et aultres.

Toutesfois monseigneur, ledit seigneur de Berghes n'a aucunement voulu prester l'oreille à cestedittc ouverture ny à aucune des choses susdittes, jusques à ce qu'il ait vostre bon plaisir de ce qu'il en devra faire et n'entend accepter ledit estat de gouverneur de la personne de mondit seigneur et nepveu, si ce n'est pas vostre exprès commandement.

Néantmoings, Monseigneur, cependant les entiendray tousjours qui me sera possible en bonne amour et amitié, actendant que sur le tout que dessus me signiffiez vostre bon plésir, pour icelluy accomplir de tout mon povoir, et s'il vous plaist qu'on y entende, me pourrez donner le povoir d'y entendre en la forme et manière qu'il vous plaira ou je les envoyeray et remectray devers vous pour y faire ausy qu'il vous plaira adviser.

(P. II.)

Dieser Versuch Margaretas gelang aber nicht. Sie unternahm deshalb einen zweiten. Der Prinz von Chimay verzichtete auf seine Gouverneurstelle beim jungen Karl und sein Nachfolger wurde Herr von Chièvres. Chièvres war bis jetzt Gouverneur von Namur gewesen und dieses Amt erhielt Herr von Berghes. Maximilian billigte diese Veränderungen in dem Briefe 119 und 120 bei Le Glay von Reutte aus. Am 27. April 1509 erhielt Herr von Chièvres seine Ernennungsurkunde und, wie es scheint, kam er gewissenhaft den Anforderungen seines neuen Amtes nach. Aber Margareta, die gerade seinetwegen diese Verschiebungen veranlaßt hatte, erntete von ihm wenig Dank dafür. Chièvres konnte es auch jetzt noch nicht vergessen, daß Margareta ihn um den schönen Traum gebracht hatte, der Erste der Niederlande zu werden, und trotz aller Bemühungen der Fürstin, den ehrgeizigen Mann für sich und ihre Politik zu gewinnen, verfolgte er seine franzosenfreundlichen Pläne ruhig weiter. Was aber noch schlimmer war, er übertrug die Abneigung gegen die Regentin auch auf den jugendlichen Karl.

19. Maximilian an Margareta.

[Ulm], den 12. April [1508]. (Autogramm.)

Begleitschreiben für die zurückkehrenden Gesandten.

Très chière et très amée fille. Nous revoyons présentement devers vous nous chièrs et bien améz et feaulx conseilliers les myssieurs Sigismond Pflug, prévost de Myssine, Andréa de Bourgo et Mercurin des Gattinaire, vostre président de Bresse, lesquelz havons donné amples instrections de toutes chosses, et declaré de bouche nostre intencion. Entendres de nous nouvelles et aurez responce de toutes et de ce que eulx havoiens en charge par mémoires; et réquiruns les croire de tout ce qu'ils

vous diront de nostre part. Et sy leur despechiée a esté longe, que vous n'avez désiré, ce a esté à bon fin que par euls vous puissuons advertie plus secrètement et à la verité de que havons pro se faire, tout de nostre voyage que des aultres choses d'importance et qu'ilz vous aportissunt toutes bonnes nouvelles pour scaures mieulx cummant vous vous devres conduire de par de là et pour le prendes la longueur de leur despesche en bonne part et à Dieu.

Escript de la main le XII jour d'avril.

De vostre bon père Maxi.

(R. 7, fol. 375.)

Gewöhnlich beginnen Maximilians Autogramme: ‚Ma bonne fylle.' Aber Schrift und auch Orthographie beweisen sicher die Echtheit dieses Stückes. Ausstellungsort und Datum fehlen im Original. Diese erwähnte Gesandtschaft, wenigstens Pflug und Gattinara, waren am 25. August 1507 von Brüssel nach Deutschland zu Maximilian abgereist. Schon im Dezember 1507 hätten sie abreisen sollen (vgl. vorher Nr. 18), aber die Abreise verzögerte sich. Am 18. April 1508 langten Pflug und Gattinara wieder in den Niederlanden und Burgo, der von Spanien zurückkehrte, am 30. April in Mecheln an. (Vgl. Gachard: Le chapitre des ambassades.)

20. Maximilian an Margareta.

[St. Wendel], den 29. April 1508. (Autogramm.)

Handelt von einer bevorstehenden Zusammenkunft des Kaisers mit seiner Tochter.

Très chière et très amée fille. Nous avons hier receu vous lettres par lesquelles vous nous requières estre content que vous poes avecq hommes du l'ordre et autres venir devers nous à Lucembourg. Dont summes bien jeuioux, que vous avez tant de désir pour nous veor, car nous n'avons point mains de vous veor. Mais la cause pourquoy je ne vous a mandé venir, ce estoit de vous point travailles de ung si long et dangeros chemin. Et principalement nous doubtames interrumpre par sela vostre journelle prattique pour avoer du pays d'embas les XII^{mil} combatans en payemens, lequelle chose est la principal de tous mes affaires. Nous prenrons la peine de venir devers vous à Lovain ou au mains encontre au Terremonde. Et par sela, afin que nous ne interrupons point la susdite matère et accord de douze mil hommes lequel est, cumme entenduns, encoire en branle et cumme plus ou long

vous escripvons par autres noz lettres et mesmement sur cet l'assamblée ou devant de nous de hommes du l'ordre et députéz des estaz, afin que tout soet à bon désir bien adressé.

Escript ce XXIX jour d'avril.

De la main de vostre bon père Maximilien.

(P. II.)

21. Maximilian an Margareta.

Maximilian hat seinen Plan, nach Luxemburg zu kommen, aufgegeben. Ratschläge bezüglich der niederländischen Abgeordneten, die zum Kaiser gesandt werden sollen.

St. Wendel, den 29. April 1508. (Original.)

Très chière et très amée fille. Nous nous estiemmes hasté de venir en nostre ville de Lucembourg, de ce que avions entendu que messire Robert d'Aremberg *[Robert de la Mark]* faisoit quelque assemblée de gens d'armes et de aller en Liège soubz ombre que l'évesque deveroit faire son entrée illec, pour avec iceulx faire quelque invasion et dommaige en nos pays de par delà et aussi pour le commun peuple, qui tiennent nostre party, les contreindre à estre Franchois. Mais pour ce que avons eu certaines nouvelles que ledit messire Robert n'est point prest à tout son assemblée, nous avons dilayé nostredit vouaygc de Lucembourg et sommes en intension de traicter et besoigner avec les princes du Rin, pour obtenir d'eulx quelque bonne ayde contre les Franchois et Venissiens. D'autre part combien que avions donné charge à messire Sigismond Phloug et autres nos ambassadeurs devers vous signiffier de prendre aucuns esleuz de tous les estaz de noz pays de par delà et les faire venir devers vous en nostre ville de Namur les dimanche Misericordia Domini. Néantmoins pour ce qu'il nous semble que par ce l'ayde des XII^{mil} hommes pourroit par ce aucunement estre retardé et l'un empeschier l'autre, actendu aussi que nous avons entendu que les estaz faisoient encoires très grant difficulté de l'accorder, nous voulons et vous ordonnons que de ce ne faictes aucun semblant, jusques à ce que la response de l'ayde soit sur ce donnée. Et quant ilz l'auront donné, demandez lesdits esleuz de tous les estaz et qu'ilz se apprestent affin que quant nous les manderons, ils viennent devers nous.

A tant très chière etc. . . .

Donné en nostre ville de St. Wendel le 29 jour d'avril l'an mil V^C^ et VIII aprés Pasques.

(R. 8, fol. 4.) per Regem. Renner.

22. Maximilian an Margareta.

Bezüglich der französischen Angelegenheit soll Margareta handeln, wie sie es für gut hält.

Siegburg, den 12. Mai 1508. (Original.)

Très chière et très amée fille. Nous avons receu voz lettres du premier de ce moi faisant mencion de l'arreste que le roy de France a fait faire sur les déniers venants de noz contés de Charrolois, Noyers et Chastel Chinon et entendu sur ce vostre bon advis. Surquoy très chière et très amée fille vous advertissons que quant à l'envoy devers le roy de France de quelque bon personnaige de par nostre très chièr et très amé filz l'archidue Charles pour entendre et scavoir de luy les causes dudit arrest et le requerrer que en faveur de nostredit filz et de sa première requeste il se veuille dépourter de tous telz empeschemens. Et nous plaist bien et sommes contens que y comectez tel personnaige qu'il vous semblera estre à ce souffisant. Pareillement quant aux lettres qu'il vous semble estre expédient d'obtenir pour nostredit filz Charles dudit roy de France touchant les greniers à scel dudit Charrolois et en ensuivant celles, que desja feu nostre très chièrs et très amé filz le roy de Castille, que Dieu absoille, avoit de lui obtenues,[1] nous sommes bien contens que faictes icelles lettres poursuyr ainsy que trouverez par l'advis de ceulx de nostre conseil de par delà estre affaire pour le bien, honneur et prouffit de nous et nostredit filz Charles. Semblablement nous avons receu les lettres de recommandacion que nous avez escriptes touchant le bailliage de Bruges, ausquels le cas advenant de la vaccation d'icellui nous vous ferons sur ce ample responce et scavoir nostre intencion.

A tant très chière et très amée fille etc. . . .

Donné en nostre ville de Zyberch le XII jour de may l'an mil V^C^ et VIII.

(R. 8, fol. 11.) per Regem. Botechou.

---

[1] Ludwig XII. hatte bei dem Regierungsantritte Philipps des Schönen dieselben an Philipp als Geschenk abgetreten.

23. Maximilian an Margareta.

Linz, den 8. Juni 1508. (Original.)

Ihr Gesandter Wilhelm Pingeon wird ihr die Antwort auf ihre Anfragen überbringen.

Vostre bon père Maxi.

(R. 8, fol. 54.) Renner.

24. Maximilian an Margareta.

Wesel, den 15. Juni 1508. (Original.)

Ihr Bote, Karl von Lannoy, hat ihm die Briefe überbracht. Maximilian wird diesen Lannoy im Auge behalten und auch Margareta soll ihn in ihren besonderen Schutz nehmen.

(R. 8, fol. 67.) per Regem. Renner.

25. Maximilian an Margareta.

Boppard, den 25. Juni 1508. (Original.)

(Ein Duplikat zu diesem Briefe vom 22. Juni 1508 aus Wesel ist bereits abgedruckt bei Van den Berg II, p. 111. Da beide, abgesehen von einigen Abweichungen, inhaltlich fast ganz übereinstimmen, lohnt es sich kaum, ihn wörtlich wiederzugeben.)

Mit Frankreich und Venedig hat er einen Waffenstillstand abgeschlossen, aber er fürchtet, daß Frankreich jetzt Geldern unterstützen würde.

Er bittet Margareta um Rat, wie er sich verhalten solle und wie er von den Niederlanden nochmals Hilfe erlange. Vom italienischen Kriegsschauplatze werden nur Siege gemeldet; die einzigen Vorteile der Feinde sind nur durch Falschheit und Verrat gewonnen worden.

Er bittet um genaue Nachricht, ob der Herzog von Mailand wirklich gestorben ist, oder ob es bloß ein Gerücht ist. Weil unter den jetzigen Umständen ein Brief leicht verloren gehen kann, hat er ein Duplikat dieses Briefes ausfertigen lassen. . . . Et pour le daingier que noz postes peuvent avoir à présent à passer le quartier de Gheldres, nous avons fait double ces présentes en substance, à celle fin, que se noz autres lettres que vous escriptes de ceste matière sont prinses en chemin, que cesdites présentes puissent venir en voz mains.

A tant très chière . . . etc.

Escript en nostre ville de Popart le XXV jour de juing l'an XV^C et VIII.

Vostre bon père Maxi.

R. 8, fol. 76.) Renner.

26. Maximilian an Margareta.

Der Bischof Matth. Lang soll seine Pension erhalten.

Dordrecht, den 4. August 1508. (Original.)

Très chière et très amée fille. Nous désirons et vous requérons que vueillez tant faire que nostre amé et féal l'évesque de Gurcz soit paier et contenter de ce que luy peut estre deu à cause de sa pension que luy avons accorder prendre par deçà et par manière de don. A tant très chière . . . etc.

Escript en nostre ville de Dordrecht le III jor d'aoust l'an XV^C et VIII.

per Regem.

Ad mandatum Domini imperatoris proprium

(R. 8, fol. 157.) J. Villinger.

27. Maximilian an Margareta.

Dordrecht, den 27. August. (Original.)

Maximilian empfiehlt ihr sehr angelegentlich einen gewissen Jennin.

(R. 8, fol. 168.) per Regem. Renner.

28. Margareta an Maximilian.

Mecheln, den 4. Oktober 1508. (Entwurf.)

Sie hat zusammen mit ihrem Rate genau die Anträge des französischen Edelmannes bezüglich eines Waffenstillstandes geprüft und alle sind sie zu der Überzeugung gekommen, das Anerbieten müsse angenommen werden. Sie macht dann noch auf zwei Punkte aufmerksam, die in den Vertrag einbezogen werden müßten. Auf jeden Fall rät sie ihm, den Waffenstillstand anzunehmen.

Mon très redoubté Seigneur et père, très humblement à vostre bon grace me recommande.

Monseigneur ayant receu les lettres qu'il vous a pleu m'escripre responsives aux myennes ay rassamblé vostre conseil pour regarder qu'estoit à faire sur le contenu de vosdites lettres. Et a ledit conseil esté d'avys de veoir préalablement la trève que le gentilhomme de France a apportée, s'il se povoit faire. Et suyvant ce ay fait venir devers moy ledit gentilhomme et l'ay requis me monstrer ladite trève ensemble ses instructions ce qu'il a fait et m'a aussi baillé une copie de ladite trève. Laquelle copie j'ay fait veoir et visiter oudit conseil que j'ay fait ce jourduy notablement et en grand nombre assembler en ma présence. Et icelle trève leur a esté advisé qu'il y avait tant seulement deux difficultés : assavoir que Monseigneur de Clèves n'y estoit comprins, l'autre, que pareillement les barons nobles et autres subjectz de Gheldres, tenans vostre party n'y estoient denomméz. Au moyen de quoi seroit de besoing procurer que iceulx : Monseigneur de Clèves et lesdits de Gheldres tenans vostre party y fussent comprins, et le conte de Hornes avec eulx. Et icelles difficultés vuydées tous ceulx dudit conseil ont d'un commun accord esté d'avys, que sans plus dillayer, vous devez accepter ladite trève, présupposé que les condicions par vous requises n'y soient contenues. Car Monseigneur il est assez notoire et si l'ay clerement entendu dudit gentilhomme que pour riens le roy de France ne consentiroit lesdites conditions, s'il ne les avoit semblables de sa part que seront en ce cas plus vostre dommaige que prouffit et ne seroit trève ny abstinence de guerre. Et sans faire nulle mencion desdites conditions, Monseigneur vous pourez ainsi que bon vous semblera pourveoir et furnir voz pays de gens d'armes et autres choses nécessaires sans contrevenir à ladite trève, pourveu que n'y faictes nul bloccus ou autres nouvelles structures de guerre. Car ce seroit directement contrevenir à icelle trève. Et au contenu des lettres que avez escript audit seigneur roy, assavoir que ne actempteriez riens de nouvel desdits pays de Gheldres pendant ceste trève, et abstinence selon que ay entendu par ledit gentilhomme de France que son maistre pour riens ne se condescendra plus avant forsque de vuyder lesdites deux difficultés dessus declairées. Par l'advis dudit conseil dit audit gentilhomme que comprendant lesdits Duc de Clèves et

autres dessus nommées tenans vostre party en icelle trève, je mectrey paine à vous induyre de l'accepter en la manière contenue en icelle. Si vous supplie Monseigneur de par lesdits de vostre conseil et de la myenne que consideré les choses comme à présent elles sont et pour le grant bien de Monseigneur mon nepveu et de voz pays et subjectz, vostre plaisir soit accepter icelle trève selon le contenu de la coppie d'icelle que vous envoye avec ceste.

A condicion néantmoins que en icelle soient comprins lesdits duc de Clèves et autres nobles barons et subjectz tenans vostre party comme dessus et le conte de Hornes, car telle est l'opinion de tous ceulx de vostre conseil. Et si ainsi ne vous plait faire, Monseigneur la chose est toutalement à rupture et suys certaine que ledit roy de France ny entendra plus avant. Parquoy en ce cas vous fault adviser de resistre ausdits François, car ilz sont deliberéz à faulte de cestedite trève faire le pys qu'ilz pourront contre ceste maison, et ayder et assister ledit messire Charles de Gheldres de leur povoir contre nous par mer et par terre. Au moyen de quoy semble à chascun que trop myeulx seroy accepter ladite trève que venir à tel inconvenient. De quoy Monseigneur vous ay bien voulu présentement avertir à ce qu'il vous plaise briefment que sans delay me faire savoir sur ce vostre résolucion. Car après cecy je ne m'en seroy plus mesler à vostre honneur ny au myen, ains en ce car vous remectrey la charge du tout en tout, car en matière de guerre je ne vous seroye donner ayde ny conseil, mesment là ou je ne voy nulles choses à ce requises promptes ny le vouloir des subjectz estre enclin a ce faire comment assez de vous mesmes le povez savoir et entendre myeulx que moy. Quant aux estaz, Monseigneur, aujourd'uy la proposition leur sera faicte. Et plustost ne c'est peu faire à cause de ma maladie et se parforcera l'on faire avec eulx le myeulx que sera possible jasoit qu'il y ait peu de bon espoir et mesmes à faulte de vostre présence. Et néantmoins du tout serez averty mon très redoubté Seigneur et père. J'espère à tant. Nostre Seigneur que vous doint bonne vie et longue.

Escript à Malines le 4 d'octobre XV^C et VIII.

(R. 8, fol. 197.)

(Vgl. hierzu bei Le Glay Nr. 80.)

29. Maximilian an Margareta.

Antwerpen, den ... November 1508. (Original.)

Am kommenden Samstag werden die englischen Gesandten in Mecheln eintreffen. Für diese soll ein sehr gutes Logis vorbereitet werden.

per Regem. J. Villinger.

Ganz in den Beginn November zu verlegen, da Maximilian am 27. Oktober in Nr. 80 (Le Glay) schreibt: ‚Die englischen Gesandten sind in Antwerpen angelangt.' Am 10. November befiehlt er ihr, Mecheln zu verlassen und nach Mons überzusiedeln und dort so lange zu bleiben, bis er ihr Nachricht geben werde.

Maximilian ist vom 1. bis 4. November in Antwerpen.

(R. 8, fol. 263.)

30. Maximilian an Margareta.

Tenremonde, den 6. März 1509. (Original.)

Alle Begnadigungen des Rates zu Mecheln gelegentlich seines Einzuges in Gent sollen sofort in Kraft treten.

(P. II.) per Regem. Renner.

31. Maximilian an Margareta.

Lière, den 16. März 1509. (Original.)

Beglaubigungsschreiben für die Herren ‚de Reux' *und* ‚de Plaie', *die als Gesandte Maximilians zu Margareta kommen.*

Vostre bon père Maxi.

(R. 8, fol. 338.) Renner.

32. Maximilian an Margareta.

Bergen op Zoom, den 23. März. (Original.)

Très chière et très amée fille. Nous vous requérons que deppeschez le fait du prince des ..... selon vous avons dit de bouche de son affaire. A tant très chière ... etc. ...

Escript à Berghes le 23 jour de mars XV^C VIII.

per Regem.

Autogramm Maximilians:

et cume Marnyx vous informera.

(R. 8, fol. 345.) d'Brun.

Der eigenhändige Zusatz Maximilians beweist zuverlässig die Anwesenheit Maximilians in Bergen op Zoom; das Itinerar hat für den 23. und 24. März keinen Aufenthaltsort.

33. Maximilian an Margareta.

Empfehlung des Sekretärs Maroton.

Grave, den 29. März 1509. (Original.)

Très chière et très amée fille. Vous savez comment avant nostre partement d'Anvers nous vous parlasmes touchant maistre Loys Maroton et de la charge que lui avons baillé touchant noz affaires. Desquelz nos affaires lui avons présentement fait baillier aucune mémoire et instruction, laquelle je vous communiquerai. Si vous requérons lui faire en tout adresse, en le faisant aussi adresser du payement des gaiges que lui avons ordonnéz et l'avoir au surplus en recommandacion. A tant très chière etc. . . .

Escript à Grave le 29 jour de mars XV^C^ Huit.

(R. 8, fol. 356.) per Regem. Renner.

34. Maximilian an Margareta.

März 1508. (Original.)

An Stelle des verstorbenen Herrn de Ville, des Kommissärs von Flandern, soll Herr Anton von Bergen ‚abbé de St. Bertin' *ernannt werden, aber vorab nur für ein Jahr. Zeigt er sich für diese Stelle tauglich, so soll er nach Ablauf dieses Jahres wieder ernannt werden, wenn nicht, so möge sie einem anderen das Amt übertragen.*

Gegeben in unser Stadt . . . den . . . März 1508.

(R. 8, fol. 363.)

35. Maximilian an Margareta.

Der Kanzler von Brabant ist gestorben. Zu seinem Nachfolger ist einstimmig Johann le Sauvage bestimmt worden. Maximilian ist hiermit einverstanden und bittet, möglichst bald die Sache zu regeln.

(Vgl. hierzu Nr. 307 bei Le Glay.)



Reutte, den 25. Mai 1509. (Original.)

Très chière et très amée fille. Nous avons receu voz lettres par lesquelles nous advertissez du trespas de feu messire Jehan van der Vorst, en son vivant nostre Chambelier de Brabant, et par icelles entendu comme durant l'extrême de sa maladie, affin de plus deuement et souffisaiment ledit trespas advenu pourveoir d'autre chanchelier en son lieu, vous estes enquise tant avec les principaulx seigneurs et serviteurs de nostre maison comme autres de nostre pays de Brabant du personnaige le plus souffissant, et que d'un commun accord après avoir bien débatu ceste matière et la qualité des personnaiges que l'on y pourroit promovoir. Lesquelz se sont unanimement arrestéz à la personne de messire Jehan le Sauvaige, président de nostre privé conseil, offrant le en ce qualiffier par lui donner baronnie oudit pays.

Surquoy très chière et très amée fille des diligences par vous faictes en ceste partie vous savons bon gré et du personnaige considérant les bons ...... et loyaulx services qu'il nous a faiz ensemble les sens vertuz, habilité et souffissances estans en lui commises bien contens et l'avons retenu et connus audit estat de nostre chanchellier du Brabant ou lieu dudit feu messire Jehan van der Vorst comme par noz lettres de commission que lui avons sur ce fait expédier que vous envoyons avec cestes pourrez veoir. Vous requérant tenir la main à ce que ladite baronnie lui soit baillée, se besoing est, et qu'il soit mis en possession et joyssance dudit estat.

Et pour ce qu'il est besoing de pourveoir à l'estat de président de nostre privé conseil en son lieu duquel estat nous voulons doiresenavant servir de nostre président de Bourgogne, nous vous requérons aussi que le mandez incontinent devers vous, le mectez et instituez de par nous en icellui estat.

A tant très chière etc. . . .

Donné en nostre ville de Rierty le 25 jour de May l'an XV^c et IX. per Regem.

(R. 9, fol. 212.) Renner.

36. Maximilian an Margareta.

Maximilian hat eine ihm zugesandte Bittschrift an die betreffende Behörde zur Begutachtung eingesandt, die ihr dieselbe zustellen soll.

Innsbruck, den 3. Juni 1509. (Original.)

Très chière et très amée fille. Nostre amé et féal escuier Anattoille Gevigny nous a présenté certaine requeste avec pluiseurs copies y atachiées. Lesquelles avons envoyées à noz bailly ou son lieutenant advocat et procoureur de nostre bailliage d'Amont et ordonné, que icelles par ceulx vues et visitées bien et au long, ilz s'informent ou facent informer bien et deuement sur le contenu en icelle et que ce fait, ilz vous renvoyent le tout avec leur adviz, féablement cloz et scellé, pour, par vous enapriz, y estre ordonné comme verrez affaire par raison et pour nostre argent. Vous requérant le vouloir ainsi faire, et nous l'aurons bien agréable.

Donné en nostre ville de Ysbroeck le III jour de juing XV^C et neuf. per Regem.

(R. 9, fol. 238.) Hannart.

37. Maximilian an Margareta.

Regelung eines Geldgeschäftes mit dem Bischof M. Lang.

Trient, den letzten Juni 1509. (Original.)

Très chière et très amée fille. Je me recommande à vous pour ce des déniers des LX^mil livres nagaires à vous accordés par les estas de noz pays d'enbas, avez assigné à reverendt père en Dieu nostre très chièr et féal conseiller l'évesque de Gurk VIII^mil livres de XL gros à payer sur les trois premiers termes et sur cinq receveurs. Ledit seigneur de Gurk nous a sur ce requis de vouloir anticiper ladite somme de VIII^mil livres. Nous attendu sa requeste et aussi mesment que en nostre faveur fait et a fait chaque jour grande et excessive despense avecques ses gens d'armes et autrement, nous avons tant fait que par les marchans des Fockers lui ont esté délivré comptant ladite somme totale de VIII^mil livres. Et sur ce avons recouvrés de lui les cincs assignations que vous lui avies baillé et signé ensamble cinq quittance dudit Seigneur Gurck, par lesquelles il confesse avoir recheupt ladite somme de VIII^mil livres, lesquelles quittance et assignations nous envoyons présentement à monseigneur de Chemesick nostre trésorier général, vous requérant que iceulx déniers puissent certainement estre recouvrés et payéz, et que iceulx déniers à chaque termes soyent baillés

et délivrés es mains des facteurs des Fockers en nostre ville d'Anvbers et à nulz autres. Si vous povez bonnement tant faire que iceulx déniers puissent estre totalement payé et délivré du premier terme ou du moins du deuxisime, nous les verrons voulentier. Toutesfois comment qu'il soit, vous requérons que faictes tant que iceulx déniers le plus tost que poures soyent seurement baillés et délivrés es mains desdits Fockers, car autrement nous en aurions grande despence de ce cas. Et se d'aventure icelles voz assignations ne soit pas souffisament que les renouvelles en cas partinent. En nous escripvant incontinent vostre response et advis sur icelles.

A tant très . . . etc. . . .

Escript à Trente le dernier jour de juing l'an mil cincqcens et neuf. Vostre bon père Maxi.

Ad mandatum Domini imperatoris nostri proprium.

(R. 9, fol. 261.) Renner.

38. Maximilian an Margareta.

Nachrichten über den Kampf in Italien.

[De la Scala], den 4. August 1509. (Original.)

Très chière et très amée fille. Ensuivant ce que vous avions dernièrement escript qu'avions fait joindre tout nostre armée ensemble pour recouvrer ce que par l'infortune de Padoue avions perdu, les gens de nostredite armée après avoir rué jus environ VII^cent^ piétons des plus maulvais paysans Venissiens que l'on scauroit trouver, ont regaigné par force les villes et chasteaulx de Chastelfrank et d'Arselaire, corrigéz et bien amèrement pugnis les vilains et rebelles qui estaient dedans et à l'entour. Ce fait, nostre cousin le prince d'Anhalt s'est party par nostre ordonnance de nostredite armée à tout le nombre d'environ VII^cent^ chevaulx de nostre maison et IV^mil^ piétons et s'en est venu devant Castelneuf qu'il a incontinent gaigné. Et dès là en la vallé de Felters où estoient assembléz tous les paysans des montaignes Venissianes. Lesquelz advertiz aussi de nostre venue cellepart à tout bien mil bon chevaulx des nostres et aucuns piétons s'en sont fuyz deçà et delà sur lesdits montaignes comment gens desconfiz.

Et nous sommes rencontré illec avec nostredit cousin d'Anhalt et avons fait et faisons brusler tous les villaiges de

ladite vallée et encoires sommes d'intencion de faire brusler tous les autres villaiges desdits montaignes et amèrement corriger lesdits paysans quelquepart que trouver ilz seront. Les villes de Felter, Cividale et Servaille que avoient esté prinses par lesdits paysans, nous font instamment requérer, de les vouloir prendre à mercy et leur pardonner leur mesloz. Mais nous voulons avoir bruslé laditte ville de Servalle et avant que prenons lesdites autres deux villes à merci que les faulbourgez d'icelle soient destruictz ensamble les portes et murailles mis à néant et par terre . . . . . . courection estre faicte des maulvais yntans [?] et que pour le feu . . . . . ilz nous doivent une grande somme de déniers après lesquelles choses nous aurons tout reconquis ce que lesdits Venissiens avoient dernièrement prins sur nous excepté Padoue.

Et nous partons ce jour d'uy pour nous aller joindre à nostredite grand armée qui est retournée à Castelfrank. Et dès là sommes en voulenté aller tout droit devant ledit Padoue, lequel nous espérons brièf recouvrer et de parfaire nostre présente emprinse.

A l'ayde de nostre Seigneur très chière et très amée fiile . . . etc.

Escript à Lescalle le 4 jour d'aoust XV c IX.

Nous avons aussi gaigné tout leur artillerie.

Donné comme dessus.

per Regem. Renner.

Depuis ces lettres escriptes nous sont survenues lettres de ceulx de nostredite grant host par lesquelles nous advertissez qu'ilz ont mis à mort environ IV ou V^{cent} paysans Venissiens.

(R. 9, fol. 315.)

Nach dem Itinerar ist Maximilian vom 1. bis 4. August in Ivano, östlich von Trient, ein in der Nähe von Stringo stehendes Schloß, am 5. in Bassano. Lescalle ist vielleicht das Schloß De la Scala bei Primolano, wo Maximilian am 25. Juli noch weilte, am 26. ist er nach Ivano gekommen, wo er bis zum 4. August weilt.

39. Maximilian an Margareta.

Maximilian empfiehlt seiner Tochter, den Peter Bontemps in Schutz zu nehmen.

Roveredo, den 8. November 1509. (Original.)

Très chière et très amée fille. Nous avons entendu que messire Guilleaume Guillodit en vertu de certaines bulles exécutoriales qu'il se dit avoir obtenu, a mis ou entend mectre ampeschement nostre amé et féal conseillier maistre Pierre Bontemps, prothonotaire du Saint Siège appostolique touchant les priorés du nostre Dame d'jusamoustier en nostre cité de Besançon et de Saint Reucbart lez Guingey, dont de pieçà à nostre faveur il est possesseur. A celle cause et que avons en singulière recommandacion ledit maistre P. Bontemps pour les bons et agréables services que par cy devant il nous a fait et l'espérons qu'il fera à nous et vous cy après, escripvons présentement devers vous et vous requérons très affectueusement que vous ne souffrez audit G. Gullodit ny autres mectre aucun ampeschement audit maistre P. Bontemps touchant lesdits priorés. En revoquant tous placet sur ce impetréz ou à impetrer à l'encontre dudit prothonotaire. Et vous nous ferez singulier plaisir. A tant . . . etc.

Donné en nostre ville de Rouveret le VIII jour de novembre 1509. per Regem.

(R. 10, fol. 19.) Hannart.

40. Maximilian an Margareta.

Schloß Stein, den 23. November 1509. (Original.)

Maximilian sendet einen Pagen, der wallonisch lernen soll.

(R. 10, fol. 28.) per Regem. Renner.

41. Maximilian an Margareta.

Roveredo, den 26. November. (Original.)

Beglaubigungs- und Empfehlungsschreiben für die beiden Gesandten Maroton und Pingeon.

(R. 10, fol. 39.) per Regem. Renner.

42. Maximilian an Margareta.

Bozen, den 13. Dezember 1509. (Original.)

Maximilian empfiehlt dem Schutze Margaretas den Diener seines verstorbenen Hofnarren.

(R. 10, fol. 70.) per Regem. Renner.

43. Margareta an Maximilian.

Antwort Margaretas auf mehrere Briefe des Kaisers: 1. bezüglich der Geldrischen Angelegenheit, 2. bezüglich einer Geldforderung Maximilians im Betrage von 50.000 Gulden, 3. bezüglich des Herrn von Fiennes.

Brüssel, den 8. Februar [1510].

(Entwurf von Margareta nachkorrigiert.)

Mon très redoubté Seigneur . . etc.

Monseigneur j'ay receu voz lestres par la poste, données à Ynsbrughe dernier de janvier, assavoir les vues touchant la matière de Gheldres avec les artikles par vous concluz y encloz. Autres touchant ce que désirez estre pratiqué de L^mil florins par an envers les estatz des pays de par de là pour les causes contenues en vosdites lestres. Et les dernières, touchant les offices de sieur de Fiennes, responsives aux myennes du contenu esquelles croy avez bonne souvenance.

Et pour responce à icelles, Monseigneur, quant aux premières de la matière des Gheldres, vous remercye très humblement la responce qu'il vous a pleu moy faire. Et vous assure, Monseigneur, que le tout se traictera au plus près de vostre désir et intencion et le plus à vostre honneur et avantaige et de monseigneur mon nepveu que bonnement faire se pourra. Et ay passé aucuns jours avec le trésorier général sur les frontières de Gheldres pour vacquer de ceste matière et n'y sera prinse nulle absolute conclusion que n'en soyez averty, priant alors Monseigneur, en avoir de vous bonne et brièfve response, actendu que ladite matière le requiert, du quel j'actens dedans cinq ou six jours responce de la quelle lestres à plain vous avertirey et me . . . . que par la matière est. . . . . . . Touchant le contenu desdits secondes lestres faisans mencion des L^mil florins etc., Monseigneur, je me donne marvaille de ce que par icelles m'escripvy. Car, Monseigneur, il est en vous de prendre non seulement ladite somme ayns tout le demeurant l'estat de monseigneur mon nepveur tel que ordonnerez préalablement furny. Et pour ce, Monseigneur, me semble que y debvez bien penser et après si estez toutellement résolu que ainsi soit fait, m'en avertissant je mectray paine de faire conduire et pratiquer les estaz à vous accorder vostredite demande moyennant l'ayde de voz bons et léaulx serviteurs de par deçà esquelz la chose semble assez

conduysable ayant paix ou pays, autrement non. Toutesfois, si persistez en ce vouloir, je y fay tout mon léal debvoir et comme bonne et très obéissante fille.

Quant aux dernières lestres des affères du sieur de Fyennes, Monseigneur, il me samble que y avez très bien advisé, si le cas advenant. Toutesfois l'on a tousjours plus d'espoir de sa convalescence que autrement.

Monseigneur vous me manderez et commanderez au surplus voz bons plésirs pour iceulx tousjours accomplir de tout mon povoir. Aidant le benoit Saint-Esprit ou quel je prie mon très redoubté Seigneur et père vous donner bonne vie et longue avec l'accomplissement de voz très haulx et vertueux désirs.

Escript à Bruxelles le VIII° de febrivier anno XV^C et IX.

(P. 3.)

Ist Februar 1510, da dieser Brief ein Schreiben Maximilians vom letzten Januar, datiert aus Innsbruck, beantwortet. Maximilian ist 1510 vom 27. bis 31. Januar in Innsbruck.

44. Maximilian an Margareta.

Die Geschäfte des Venezianers Franz Jenny sollen geregelt werden.

Augsburg, den letzten Februar 1510. (Original.)

Très chière et très amée fille. Nous avons donné à nostre secrétaire Jehan Hannart la confiscacion de VIII^cents ducaz et aucuns dommaiges et intérez deuz par aucuns marchans résidens en noz pays par delà à Francisque Jenny, citoyen de Venise, ainsi que verrez par noz lettres de placart que luy en avons fait expédier. Nous vous requérons et néantmoins ordonnons que si pour celuy est besoing d' aucune provision que lui faictes expédier. Et par nostre chancellier de Brabant et autres de nostre conseil luy donner toute adresse faveur et assistance. Car tel est nostre plaisir.

Donné en nostre ville d'Augsbourg le dernier jour de février XV^C et IX [X].

(R. 10, fol. 202.) per Regem. Renner.

45. Maximilian an Margareta.

Augsburg, den ... April 1510. (Original.)

Cassius Hacquenay und Anton Waudripont kommen als Gesandte des Kaisers zu Margareta.

(P. 4.) Vostre bon père Maxi. —

46. Maximilian an Margareta.

Augsburg, den 1. Juli 1510. **(Original.)**

Letzthin hat Margareta einen Brief zugunsten des Jehan de Hesdin geschrieben. Maximilian ernennt den Hesdin daraufhin zum Hausmeister am Hofe Karls mit 20 Sous Sold pro Tag.

(R. 11, fol. 188.) per Regem. Renner.

47. Maximilian an Margareta.

Augsburg, den 12. Juli 1510. **(Original.)**

Simon von Taxis ist zur Belohnung seiner zahlreichen Dienste auf die Pfründenliste von St. Somaer in Lierre gesetzt worden.

(R. 11, fol. 205.) per Regem. Renner.

48. Maximilian an Margareta.

Augsburg, den 15. Juli 1510. **(Original.)**

De par l'empereur. *Johann le Begge ist zum Ratsherrn im großen Rate ernannt worden. Er soll sofort seine Stelle antreten.*

(R. 11, fol. 217.) per Regem. Botechou.

49. Maximilian an Margareta.

Wiesberg, den 2. September. **(Original.)**

Maximilian sendet seiner Tochter ein Paket Briefe, die sofort nach Frankreich und England besorgt werden sollen.

(R. 12, fol. 19.) per Regem. Bottechou.

50. Maximilian an Margareta.

Constanz, den 26. September. **(Original.)**

Das Gesuch des Philipp von Chassey ist bewilligt. Sie soll die Sache sofort regeln.

(R. 12, fol. 52.) per Regem. Hannart.

51. Maximilian an Margareta.

Claudius von Chassey, der Sohn des Philipp, Dr. des Rechtes, soll Ratsherr im Parlamente in Dôle werden.

(R. 12, fol. 56.) per Regem. Hannart.

52. Maximilian an Margareta.

Constanz, den 8. Oktober 1510. (Original.)

Wilhelm Pingeon wird ihr mündlich Bescheid auf ihre Anfragen bringen.

(R. 12, fol. 78.) per Regem. Renner.

53. Margareta an Maximilian.

Mecheln, den . . . Januar 1511. (Entwurf.)

Sie empfiehlt den Arzt Johann de Hornes, den sie am 24. Januar 1511 bereits einmal bei Maximilian in Erinnerung gebracht hat, nochmals für eine bessere Stelle.

(R. 12, fol. 340.)

54. Margareta an Maximilian.

Mecheln, den . . . Januar [1511]. (Entwurf.)

Der Brief betrifft die Heirat des Karl von Lannoy, Herrn von Seinzeilles (so benannt nach seinem Besitztume in l'Entre Sambre-et-Meuse), Sohn des Johann Lannoy, Herrn von Mingoral, und der Philippine von Lalaing. (Im Jahre 1522 ernennt Karl V. ihn zum Kommandanten von Mailand und Vizekönig von Neapel, ein Posten, auf dem er sich besonders durch den Sieg über Franz I. großen Ruhm erworben hat.)

Mon très redoubté Seigneur et père, très humblement etc.... Monseigneur, ainsy que povez avoir entendu, j'ay ci-devant traittié le mariage d'entre le Seigneur de Sanselles grand escuyer de monseigneur mon nepveur et de la damoiselle d'Entremont, l'une de mes filles que j'ay nourrie dèz son enfance. Et pour avancement d'icellui mariage ay donné à ladite damoiselle la somme de II^{mil} escuz d'or du myen. Et ayant regard à ce que feu monseigneur le roy mon frère, que Dieu absoille, en avancement du mariage de Claude de Bonard son grant escuyer lui donna XX^{mil} livres tournois, accorday de lors audit Seigneur de Sanselles soubz vostre plaisir à vostre charge et de monseigneur mon nepveur aussi II^{mil} escuz d'or. Dont toutes voyes combien que la chose me semble plus que raisonnable et que dons de mariage sont favorables je ne l'ay voulu appointier, sans sur ce savoir vostre bon plaisir et avoir vostre ordonnance, lesquelz en ayant regard aux choses que dessus. Et que ledit

seigneur de Sanselles dès son enfance ait tousjours servy feu monseigneur le roy mon frère, que Dieu absoille, à la guerre et autrement et vous depuis et sert diligemment et bien monseigneur mon nepveur, et pour ce luy est très agréable et est bien homme pour y continuer et le bien faire en toutes choses dont l'en la vouldra entremettre comme ont esté ses prédécesseurs de Lannoy et de Lalaing, desquelz avez cogneu partie. Je vous suplye, Monseigneur, en toute humilité que vostre bon plaisir soit suyvant l'accord par moy fait audit seigneur de Sanselles de dresser et faire paié de ladite somme de II^mil escuz d'or, ordonnant à ceulx de voz finances estans devers vous, ainsi le faire. Quoi faisant, Monseigneur, avec que me ferez honneur et plésir, obligeray de plus icellui seigneur de Sanselles de mieulx de plus soigneusement servir mondit seigneur et nepveur, auquel j'ai donner charge vous en solliciter. Si vous plaise quant à ce voyr et croyre. A tant mon très . . . etc. . . ., je prye nostre Seigneur vous donner bonne vye et longue.

Escript à Malines le . . . jour de janvier mil V cens et dix [XI].

(Muß 1511 sein, wegen des Hinweises auf die Finanzleute, die mehrmals im Januar 1511 erwähnt werden.)

55. Maximilian an Margareta.

Empfehlung Wilhelm Pingeons.

Anfang 1511. (Autogramm.)

Ma bonne fylle.

Je singne à Vous aujourd'hui unes lettres pour Guilham nostre verlet de chambre por la prébende de Lovain, contre maistre Lorenz du Bloure. Et combien que je par avant ay à Vous escript bien exprès au provit (prouffit) dudit Maistre Lorenz du Bloure, toutesfois yl a esté ledit Guilham devers moy à la charge que saves, et nous semble que je auré occasion de ly accorder ceste sa requeste, mesmement yl nous a promis de vous donner à entendre bon moyen pour contenter Maistre Lorenz. Au surplus je vous manderé volentier de nous . . . . . ., mes yl sunt sy terribled que je ne oz de les vous s'ingnifier; yl fa ancor tout bien, mes en grand dangier.

Toutesfois je vous escriperé bientost tout au long par form d'une histore. Et à Dieu.

Escript de la main de vostre

(R. 13, fol. 298.) bon père Maxi.

Dem Laurent du Blioul, Sekretär des Ordens vom goldenen Vlies, wird zum ersten Male am 18. Mai 1510, dann am 14. Juni 1510 eine Pfründe zugesagt und noch am 27. Juni desselben Jahres. Nachdem er alle drei Pfründen zugunsten eines anderen nicht angenommen hat, soll er jetzt am 27. Oktober 1510 eine Pfründe in Löwen erhalten, die Maximilian aber auch schon dem Sohne des Wilhelm Pingeon zugesagt hat. Maximilian überläßt deshalb die Sache seiner Tochter zur Entscheidung. Unterdes scheint Pingeon bei Maximilian gewesen zu sein und in einem anderen Briefe vom 12. April 1511 erhält der Sohn Pingeons endgültig die Stelle. Verlegen wir dieses Schreiben Anfang April 1511.

56. Margareta an Maximilian.

Vier Räte am Hofe Karls sind um Besserung ihres Gehaltes eingekommen.

Mecheln, den 22. Februar 1511. (Kopie.)

Mon très redoubté seigneur et père tant et si humblement que faire puis me recommande à vostre bonne grace.

Monseigneur les IV conseilliers, maistres des requestes ordinaires de vostre hostel et de monseigneur mon neveu, par vous ordonnés de moy servir par tout, m'ont présentement remonstré que leurs prédécesseurs ont acoustumé de tout temps avoir par jour XXXVI solz, et si avoient lors pluiseurs accidenz prouffiz et emolumens tant en rapportz de procès commissions comme autres choses que ont à présent les autres conseilliers et maistres des requestes résidens en ceste ville de Malines. Et si sont les despens pour le temps présent beaucoup plus grans et exessifs qu'ils n'estoient lors. Au moyen de quoy et qu'ils sont tenus subvus? entretenir trois chevaulx du moius et renouveller logis selon que je le renouvelle, en quoy faisant leur convient supporter grans despens, il leur est mal possible de eulx entretenir et vivre de XXVIII solz par jour qui leur sont ordonnéz avoir tant seulement, me requérant les vouloir remectre à leurs anchiens gaiges, affin que de tenu tant mieulx ils puissent servir et eulx entretenir. Et pour ce, Monseigneur, que lesdits maistres des requestes sont bons et

notables personnaiges, qui se acquittent songueusement et diligemment à l'adresse et expedicion de voz affaires, parquoy leur requeste m'a semblé toute raisonnable. Je vous prie que vostre plaisir soit ordonner qu'ilz soient remis à leurs anchiens gaiges de XXXVI solz par jour que n'est creue que de XXXII solz par jour pour eulx IV, et soit si sont la plupart du temps les aucuns d'iceulx absans qui ne prendent aucuns gaiges.

Et en ce faisant ilz serviront tant mieulx, et se entretiendront plus honnestement en vostre service. Si vous prie de rechief les avoir en ce pour recommandéz. Me mandant et commandant au surplus vos bons plaisirs pour les accomplir à mon povoir, comme tenue y suis. Aidant benoit filz de Dieu auqel je prie, Monseigneur, vous donner bonne vie et longue avec l'entier accomplissement de voz désirs.

Escript à Malines le XXII jour de février l'an XV^C dix.

Monseigneur, je vous suplie la faire de voz conceilliers pour recommandé, car il la méritent journellement. Vostre très humble et très obéisante fille Marguerite,

à l'empereur mon très redoubté Seigneur et père.

(R. 13, fol. 66.)

57. Margareta an Maximilian.

Mecheln, den . . . Februar 1511. **(Entwurf.)**

Margareta empfiehlt, einen Sänger der Kapelle am Hofe Karls, Gilles Reyngot, für seine treuen Dienste auf die Pfründenliste zu setzen.

(R. 13, fol. 97.)

58. Margareta an Maximilian.

Beglaubigungs- und Empfehlungsschreiben für den Dr. Motta.

Brüssel, den 5. Juli 1511. **(Entwurf.)**

Mon très redoubté Seigneur et père, très humblement à vostre bonne grace me recommande.

Monseigneur, le docteur Mota premier aulmonier de Monseigneur mon nepveur est venu par deçà par vostre congié et ordonnance et y a fait ce que luy ay commis et ordonné à mon bon contentement. Mais à présent par vostre ordonnance

il s'en est voulu retourner devers vous. Auquel ay donné charge vous déceler aucunes choses de ma part.

Si vous prie le croyre et ausurplus l'avoir pour recommandé. Car il est bon et vertueulx personnaige, et dont l'on se peult servir.

Mon très redoubté seigneur et père. Je prie à tant nostre Seigneur vous donner bonne vie et longue.

Escript à Bruxelles le VI de Jullier 1511.

m. pr.: Vostre très humble et trèsobéissante

(R. 14, fol. 233.) fille Marguerite.

59. Margareta an Maximilian.

Johann le Sauvage will Kanzler von Brabant sein und die andere Stelle soll Herr von la Roche erhalten.

Hertogenbosch, den 3. August. (Original.)

Mon très redoubté Seigneur et père, très humblement à vostre bonne grace me recommande.

Monseigneur j'ay receu les lestres qu'il vous a pleu m'escripre datées du Xe de juing, par lesquelles me requérez et ordonnez scavoir pour final résolucion de messire Jehan le Sauvaige lequel des II offices il veult retenir, et que de celluy qu'il delaissera entendez et voulez le sieur de la Roiche en estre pourveu, requérant en aultre en faire une fin. Monseigneur, pour icelle faire et acomplir vostre bon vouloir et plésir, j'ay suyvant vosdites lestres parlé audit messire Jehan Le Sauvaige sur le contenu en icelles. Lequel Monsieur m'a dit et respondu pour toute résolucion et finale conclusion qu'il se contentoit et arrestoit à l'estat de chancellier de Brabant comme desja naguères il m'avoit dit et déclaré en présence des sieurs de Nassau, Chièvres, Berghes . . . et trésorier générale. Parquoy, Monseigneur, actendu ladite responce s'est retiré pour affin de desservir sondit estat de chancelier. Vous supplie envoyer devers moy icelluy Sieur de la Roiche le plustôt qu'il sera possible et luy fectes depescher voz lestres dudit estat pour moy ayder et servir en vos grans affaires, et il me sera le bien venu. Esperant, Monseigneur, qu'il vous servira bien et léalement comme a fait feu le chancellier son père et autres ses prédécesseurs . . . . . . *Unleserliche Korrekturen* . . . . . .

Mon très redoubté Seigneur et père, je prie à tant Monseigneur vous donner bonne vie et longue.

Escript à Bois-le-Duc le tier jour d'aoust anno XV^{C} XI.

(P. 6.)

Dieser Brief die Antwort auf Nr. 310 bei Le Glay, 310 antwortet auf 307.

60. Maximilian an Margareta.

Gmünd, den 30. November. (Original.)

Er empfiehlt seiner Tochter die spanischen Edelleute Peter von Fonseca und Verdigo, die sich um die Interessen des Hauses sehr verdient gemacht hätten.

(R. 16, fol. 243.) per Regem. Botechou.

61. Margareta an Maximilian.

Sie warnt den Vater, in einen noch vor dem großen Rate zu Mecheln schwebenden Prozesse zugunsten der Angeklagten einzugreifen.

Hertogenbosch, den ... November 1511. (Entwurf.)

Mon très redoubté Seigneur et père, très humblement à vostre bonne grace me recommande.

Monseigneur, il y a certain procès intente et encommencé à Malines devant les président et gens de vostre grant conseil illecq d'entre voz procuereurs et contrerolleur généraulx d'une part et pluseurs personnes adheritéz en aucunes terres et scorres gisans en Flandres ou pays et quartier du Franc, au nombre de XVIII^{mil} mesures de terres, tant dicquiéz que non dicquiéz. Enquoy comme par pluseurs gens de conseil treuve qui vous, Monseigneur et mon nepveur estes bien fondéz de iceulx receurir et retraire. Et semblablement la percepcion des déniers levéz du tonlieu de Yrskeroort, passé V ans et demy ou environ, en déduisant de ce aucunes sommes prestées sur ledit tonlieu. Et pour ce, Monseigneur, que lesdites deux parties sont de grant valeur et importance et que entendons que l'on se perforce de obtenir lestres de vous pour le retardement de la justice, je vous en ay bien voulu escripre et avertir, vous priant, Monseigneur, que ne vous laissez informer desdit matières pour en escripre, chose qui puist estre à vostre préiudice, ne

retardement de justice, vous advertissant néantmoins jusques à ce que jaye responce de ces présentes, je ne souffriray que la justice soit retardée. Sy vous plaise m'en escripre vostre bon plaisir pour selon icelluy me regler à l'ayde de nostre Seigneur, qui mon très redoubté Seigneur et père doint bonne vie et longue.

Escript à Bois-le-Duc le . . . jour de Novembre XV^{C} XI.

(R. 16, fol. 247.)

62. Maximilian an Margareta.

Trier, den 7. April 1512. (Original.)

Maximilian ist entschlossen, mit dem Kampfe gegen Geldern jetzt endgültig Schluß zu machen, da derselbe bereits 23 Jahre dauere.

Très chière et très amée fille. Nous avons receu vos lestres du IIIe de ce mois et entre autres choses comment vous avez commis maistre Adrien d'Utrecht doyen de Louvain et le bailli d' Amont pour aller à . . . . . . vers les députéz de Messire Charles de Gheldres, et que leur avez donné charge de entrer en communication avec eulx depputéz et entendre d'eulx, si par quelque moyen ledit messire Charles vouldroit venir à traictié ou appointement et que s'il ny vouldroient entendre et fussent presséz de faire quelque . . . . . . qu'ilz pourroient . . . . d'eulx mesmes et mectre en avant aucuns moyens au besoing ensuyant les instructions que leur avez baillé dont nous avez envoyé le double. Surquoy vous asseure que attendu ce que vous avions parcidevant escript de ceste matère que sur ce nous avez fait responce que on en mectroit riens avant ausdits dépputez, mes seulement les ouyr à ce qu'ilz vouldroient dire, nous n'eussions cuydié que eussiez fait telle despesche sans nostre sceu, et puisque ainsi est, nous désirons et vous requérons très acertes que mandez incontinent ausdits doyen et bailli de ouyr seullement lesdits depputéz dudit messire Charles et tout ce qu'ilz leur vouldront dire sans leur riens mectre en avant de par vous ny d'eulx mesmes. Que seullement se ledit messire Charles se veult dépourter entièrement du pays de Gheldres dont la guerre a bien duré jusques à présent XXIII ans, et en prandre une récompence que en ce certifie . . . . . . on trouvera quelque moyen pour avoir un appoinctement, car

autrement on luy renforce son maulvaiz couraige. Et quant aux autres artikles contenuz en vosdites lestres, nous vous ferons brief sur ce responce. Dieu en aide, qu'il très chière et très amée fille soit garde de vous. Escript en nostre cité de Trèves le VII[e] jour d'avril XV[C] XII.

Nous sommes totalement délibéré de à présent faire une fin dudit affaire de Gheldres, vue que nostre frère le roy de France est chargé d'autres affaires et qu'il ne peult bonnement donner ayde et secours aux Gheldrois . . . . pour C[mil] florins d'or y pourrons plu . . . . . . de bonne guerre que ne pourrons faire après II ou III ans pour ung et scavons bien que si commençons cy après la guerre contre lesdits Gheldrois que iceluy roy de France les aydera de toute sa puissance comme il a fait autres fois et le scavez assez.

Vostre bon père Maxi.

(P. 6.) Renner.

63. Margareta an Maximilian.

Übersendet dem Vater durch Simon von Taxis einen Brief, in dem sie ihm mitteilt, sie wende sich an die Fürsten, um wie alljährlich, so auch jetzt den Rheinwein von diesen zu erhalten.

Mecheln, den 17. April 1512. **(Entwurf.)**

Mon très redoubté seigneur etc. . . .

Plaise vous scavoir que j'escrips présentement aux électeurs et autres princes de l'empire estans lez vous touchant le vin de Rin qu'on a acoustumé avoir chascun an pour la provision de la maison de céans (ici), comme plus au long pourrez entendre par maistre Symon de Taxis, porteur de cestes. Si vous supplie mon très redoubté seigneur et père que après avoir le tout bien entendu, y veuillez faire adresse et en parler, se besoing fait de la sorte et manière que ledict maistre Symon vous déclairera plus à plain.

Et à tant mon très . . . etc. . . . Je prie Dieu que vous doint bonne vie et longue avec l'entier accomplissement de voz très nobles et vertueux désirs.

Escript en nostre ville de Malines le XVII[e] d'avril l'an XV[C] et XII aprés Pasques.

(R. 18, fol. 22.)

64. Maximilian an Margareta.

Mecheln, den 21. Juni 1512. (Original.)

Er hat den Schwestern von Dendremonde auf ihr Gesuch hin 20.000 livres als Geschenk bewilligt. Ihr Generaleinnehmer Jean Micault soll den Schwestern diese Summe auszahlen.

(R. 18, fol. 193.) Renner.

65. Maximilian an Margareta.

Schloß Tournholt, den 5. Juli 1512. (Original.)

Geldgeschäfte mit Cassius Hacquenay.

Très chière et très amée fille. Nous avons assigné à nostre amé et féal conseillier et maistre d'ostel de nostre très chièr et très amé filz l'archiduc, Cassius Hackenay sur les L^{mil} livres de XL gros lalivre, que prenons chascun an en noz pays de par dechà, la somme de XXIV^{mil} XXI^{livres} IV^{solz} de XL gros la livre, que lui devons pour en estre payé en III années prouchainement venant et ensuivant l'une l'autre si comme XV^{cent} XIII, XIV et XV comme apert tout au long par III argens montans à icelle somme de nostre amé et féal conseiller et trésorier de noz finances Jacques Villingher sur et au prouffit de nostre receveur général Jehan Micault. Et pour ce que voulons nostredit assignacion sortir son plain et entier effect, sans aucune routure. Nous vous requérons bien acertes que lui faictes entretenir sesdits assignations et payer aux termes dessusdits, soit par nostredit receveur général ou autres particuliers. Et lui en faictes depeschier noz lestres patentes de sceurté ainsi que verrez estre le plus expédient pour son prouffit et commodité. Très chière et très amée fille. Nostre seigneur soit garde de vous.

Escript en nostre chasteau de Tournoult le Ve jullet l'an XV^{C} XII.

(P. 7.) per Regem. Waudripont.

66. Margareta an Maximilian.

. . . ., den 14. Oktober 1512. (Entwurf.)

Ein Bote des Königs von Navarra ist gekommen kurz nach ihrer Abreise von Brüssel. Nachrichten des Dr. Motta. England

macht Schwierigkeiten, die versprochene Summe zu zahlen. Der Papst soll den Bischof von Lüttich abgesetzt haben etc.

Mon très redoubté Seigneur et père.

Monseigneur, ensuyvant que j'ay escript à Maistre Loys Maroton vous dire après que me partis de Bruxelles, l'ambassadeur de roy de Navarre s'en alla à Blois devers ledit Seigneur roy son maistre qui estoit avec le roy de France. Et après l'avoir ouy la despesche avec la charge telle qu'il vous escript bien et au long et s'en est revenu par devers moy, m'a exposé sadite charge fait pluiseurs grands excuses dudit seigneur roy son maistre, et m'a requist vous escripre sur icelles ce que luy ay promis faire. Et pour ce, Monseigneur, que entendes beaucop mieulx ladite matière que moy, vous laisse convenir de la responce laquelle vostre plaisir sera escripre audit ambassadeur et ce qu'il aura a faire.

D'aultre part, Monseigneur, à nuyt est arrivé le docteur Mota, venant de Liège qui m'a dit avoir entendu de l'evesque de Liège qu'il y avoit eu rencontre entre les François et les Espaigniars et Angloix, mais qu'il ne scavoit encoires, comment la chose estoit passée. C'est Monseigneur, la vraye confirmacion de nouvelles que hier vous escripvis, par quoy Monseigneur vous seroit nécessaire gaignier et conduire voz affaires selon ce et mesment mectre paine de gaignier ses Suyches par tous miens à vous possibles.

Et pour ce que ay aucunement entendu du cousté d'Angleterre qu'on fera difficulté de bailler les L^{mil} escus que demandes avoir oultre les C^{mil} desja pourparlés vous fera m'avertir en cas qu'ilz ne voulsissent consentir que les C^{mil} selon besoignera avec eulx ou non et selon debvra poursuyvre l'anticipacion de . . .^{mil} sur lesdits C^{mil} affin que vous en puisses servir en l'affaire de ses Suiches. Et que le roy d'Angleterre commecte homme propre pour de ladite somme de . . . . ., et payer les chevaucher que baillerez ausdits Suyches. Car à ce que, que j'entens ce sera ung des pointz à quoy ils s'arresteront dont je vous averty pour gaignier temps, priant en avoir briefe responce de vous et que considerés l'oportunité du temps pour faire bon besoigne.

En oultre, Monseigneur, l'on a icy semé quelques nouvelles, comme le pape avoit privé l'evesque de Liège dudit évesché

pour avoir adhuc au concile scismatique et contribué a icelluy, comme il a fait, et qu'il a icelle reservé au frère du conte Palatin, prévost de Saint Donas à Bruges. Et qu'il seroit ung très bon et utile acte pour les pays de par deçà et s'il n'estoit ainsi me semble en debvons escripre à l'évesque de Gurce pour les conduire et soliciter, car par ce moien l'on pourroit faire une évesché à Louvain et distraire les pays de par deçà dudit Liège que seroit une très nécessaire commodité, et seroit la chose bien faisable.

Mon très redoubté Seigneur et père, je prie ......

(R. 19, fol. 284.)

67. Maximilian an Margareta.

Landau, den 22. Dezember 1512. (Original.)

Wegen der Verdienste des Generaleinnehmers Liévin von Pottelberghe ist sein Sohn auf die Pfründenliste von Courtray, St. Ferault in Gent, St. Gudule in Brüssel oder in Tenremonde gesetzt worden.

(R. 17, fol. 143.) per Regem. Renner.

68. Maximilian an Margareta.

Landau, den 23. Dezember 1512. (Kopie.)

Franz Steylhart ist auf die Pfründenliste von Tournholt, Zierixee und auf die ‚Chappelleines' *von Mecheln gesetzt worden.*

(R. 17, fol. 146.) per Regem. Renner.

69. Maximilian an Margareta.

Vertrag mit England, die Bedingungen, unter denen von einem Vertrage die Rede sein kann etc.

Augsburg, den 14. April 1513.

Très chière et très amée fille. Nous avons receu voz lestres du VIe de ce mois et par icelles entendu comment avez conclud le traictié pourparlé avec les ambassadeurs de nostre frère le roy d'Angleterre, lequel nous plaist bien. Mais entant que nostredit secrétaire et soliciteur maistre Loys Maroton nous a dit que le payement des C^mil escus se doit faire, ascavoir de XXXV^mil escus ung mois après nostre déclaration faicte, de

autres XXXV^{mil} escus ung mois après que avons commencé la guerre. Et la reste desdits C^{mil} escus III mois après ladite guerre commencée. Nous vous advertissons ce que incontinent après ladite déclairation par nous faicte, nous sommes déliberé de commancé la guerre, quant à quant. Et pourtant vous requérons très acertes que par tous moyens à vous possibles, vous veuillez praticquer et tant faire avec lesdits ambassadeurs que lesdits premiers payemens soint prestz et envoyéz tout ensemble à Gravelinghen.

Car aussi tost que lesdits II payemens seront prestz audit Gravelinghen, nous les ferons lever pour distribuer aux Suyches et les ferons cependant tellement praticquer qu'ilz avec aucunes de noz autres gens de guerre commanceront à faire incontinent la guerre actuellement contre les François.

Et pour ce qu'il nous est bien nécessaire d'avoir du commancement lesdits II payemens pour faire les préparations requises et du premier contenter lesdits Suyches, nous désirons et vous requérons de rechief de à ce faire toute extrême diligence; car sans iceulx payemens, il ne nous sera point possible, de commancer ladite guerre, attendu que sommes à présent bien bas pour la guerre des Venissiens. Mais en ce faisant nous nous pourrons cependant ung peu recouvrer et mectre en avant pour continuer la guerre contre lesdits François.

A tant très chière . . . etc. Escript en nostre cité d'Augsbourg le XIIII^{r} jour d'avril l'an XV^{C}XIII.

Car sur l'article dudit scond (!) payement ainsi qu'il est conclu : nulz allemans ou capitaines des Suyches à pied ny à cheval s'en vouldront confier ny eulx mectre à la indicature et assecurance de nostredit frère le roy d'Angleterre. Aussi premier que icellui nostre frère soit cercioré de la guerre et nostre commancement d'icelle luy plaise.

Il sera bien II mois passé avant qu'il nous envoye l'argent d'icellui scond payement. Et qu'il aura sur ce donné sa indicature par ainsi que ladite armée ce pourroit rompre devant la venue dudit argent. Car ung mois par cedit article seroit compter pour riens. (Donné comme dessus.)

Nous avons aussi donné charge à nostre conseillier messire Simon de Ferrette de vous solliciter touchant ladite affaire.

(P. 10.) per Regem. Renner.

70. Maximilian an Margareta.

Augsburg, den 15. April 1513. (Original.)

Maximilian sendet ihr einen Empfehlungsbrief des Königs von Aragon für den Johann von Aragon. Dann legt er ein Schreiben bei, das Karl sofort unterzeichnen soll; mit der nächsten Post oder sonst auf möglichst schnellem Wege soll dieser Brief zum Papste nach Rom übermittelt werden.

(P. 10.) per Regem. Botechou.

71. Maximilian an Margareta.

Kaufbeuern, den 5. Mai 1513. (Original.)

Maximilian übersendet ihr eine Beschwerdeschrift des Grafen von Falkenberg gegen Hugo von Melun. Sie soll Frieden stiften.

(P. 10.) per Regem. Renner.

72. Maximilian an Margareta.

Kaufbeuern, den 10. Mai 1513. (Original.)

Empfehlung für Dr. Motta. [Dieser Motta wird später von Karl V. zum Bischof von Badajoz ernannt, als Alonso Manrique, der bisherige Inhaber dieses Bischofssitzes, nach Cordoba kam und Adrien Boyens, Dechant von Löwen, der nachmalige Papst Hadrian, Bischof von Tortosa wurde.]

Très chière et très amée fille. Pour ce que désirons la promocion bien et avancement de nostre amé et féal conseillier et grand aumonier de nostre très chièr et très amé filz l'archiduc Dom Charles, le docteur Mota à quelque éveschié ou bonne dignité, nous avons nagaires chergié au secrétaire de l'ambassadeur de nostre frère et cousin le roy d'Arragon, Dom Pierre Urrea, de fort affectueusement recommander de nostre part ledit Docteur Mota à nostredit frère le roy d'Arragon. Et de rechièf avons donné cherge audit Dom Pierre lequel s'en va présentement devers icellui nostre frère, faire le semblable. Si vous requérons bien acertes escripre lui bonne lestre en faveur et recommandacion dudit Mota audit roy d'Arragon, en ce que dit est dessus. Et vous nous ferez chose agréable.

Donné en nostre ville de Kaufpeuern le X. jour de May l'an XV^C XIII.

(P. 10.) per Regem. Renner.

73. Maximilian an Margareta.

Ulm, den 8. Juni 1513. (Original.)

De par l'empereur. *Johann Emanuel hat im Dienste Maximilians und seiner Kinder sein ganzes Vermögen aufgewandt. Er befindet sich, da er bis jetzt dafür noch nicht entschädigt worden, nicht einmal seine Pension erhalten hat, in großer Not und Armut. Unverzüglich soll ihm seine Pension gezahlt werden.*

(P. 10.) per Regem. Renner.

74. Maximilian an Margareta.

Ulm, den 8. Juni 1513. (Original.)

Maximilian beantwortet mehrere Schreiben seiner Tochter. Die Schweizer wollen ihm helfen, aber er muß Geld haben. Sie soll deshalb sorgen, daß von England bald die beiden ersten Raten des versprochenen Geldes bezahlt werden etc.

Très chière et très amée fille. Depuis certain temps ença nous avons receu pluiseurs voz lettres tant touchant les affaires d'Angleterre de Gheldres que autres, dont vous tenons records.

Et pour ce que avons besongnyé avec les ligues des Suyches tellement qu'ilz nous ont accordé de servir et desja sur ce ordonné leur armée pour avec aucun bon nombre de noz gens d'armes et artillerie tirer contre le François, soubz promesse de quelque bonne somme d'argent que leur avons promis donner tous les mois, et que en ensuivant ce ilz ont assemblé leurdite armée, laquelle ilz estoient délibéré de incontinent faire marcher en France avec nosdits gens. Ce n'eust esté que les François estoient passéz les mons à puissance, pour aller ou duché de Milan, dont ilz ont esté d'advis et opinion de premier les aller combatre oudit duché de Milan et les rebouter d'icellui pays ou ilz sont à présent à tout leurdite armée pour après à plus grande puissance encoires les serchier et sievir en France avec nosdits gens et leur faire la guerre ainsi qu'il appertient dont et de ce qu'il nous surviendra de leur besongnye vous advertirons.

Et que de nostre part nous sommes en chemin pour d'abondant faire une autre armée en Ferette pour quant à quant lesdits Suyches quant ilz auront parfait leurdite emprinse à

Millan entrer oudit pays de France et eulx venir joindre ensemble avec iceulx Suyches et nosdits gens. Nous désirons et vous requérons bien acertes que ce consideré et mesmement que avons plustost commencé la guerre contre lesdits François que n'estions tenus par le traictié fait avec nostre bon frère le roy d'Angleterre, aussi que avons juré, publié et déclairé ouvertement estre ennemy des François et entretenir ledit traictié selon que par icellui estions tenus de faire. Et qu'il nous convient à icelle cause tant pour lesdits Suyches que nosdits gens d'armes et choses nécessaires à la guerre avoir et furnir beaucop d'argent, vous veullez autant besongnyer avec nostredit bon frère le roy d'Angleterre ou ses gens, que les II premiers termes des C mil escuz soient incontinent baillèz et délivréz à Gravelinghen à nostre maistre des postes Baptiste de Taxssis et autres que pour ce avons envoyé avec luy, ainsi que assez de fois vous avons escript sans mectre plus la chose en delay. Car se icelluy nostre frère d'Angleterre vueilt plus longuement retarder la délivray desdits déniers, il ne nous sera bonnement possible veu noz affaires de présent furnir à toutes les choses devantdit. Dequoy nous et nostredit frère pourrons avoir de grans dommaiges pour autant que lesdits Suyches se pourront retirer et délaisser leur présente emprinse seullement par la faulte de nostredit bon accomply ce que sommes tenus de faire par ledit traictié et plus.

Touchant le congié et licence que désirez avoir pour noz gens de pardelà, combien que vous ayons de ce envoyé noz lestres missives qu'il nous sembloit estre assez souffissantes, encoires vous envoyons ledit congié en placart comme désirez. Et semblablement quant à la ratiffication jasoit que eussions eu en voulenté de la faire délivrer à l'ambassadeur de nostredit bon frère qui est pardeçà, toutesfois nous la vous envoyons ainsi que nous requérez à celle fin que la délivrez où il appertient. Pareillement nous sommes contens que envoyez devers nostredit bon frère le Bailly d'Amont ou messire Simon de Ferrette et cellui des deux qu'il vous semblera pour le mieulx pour prendre et recouvrer de nostredit frère, le roy d'Angleterre, le serment et la ratifficacion du dessusdit traictié. Quant à l'affaire de nostre cousin de Braunsweyg, combien qui eussions voulentiers veu qu'il fust esté entretenu jusques à ce que quelque fin fut faicte en l'affaire de Gheldres au bien et con-

tentement de noz bons subjectz de pardelà, vue que on ne scet point la fortune et si on auroit une autrefois affaire de luy. Néantmoins puisque les choses sont ainsi conduictes et demeurées il nous en fault contenter. Désirant et vous requérant bien chierement que pour le bien et honneur desdits pays et l'acquict de nous tous, vous vueillez tant faire que nostredit cousin soit contenté de ce que lui est deu, et vous nous ferez chose bien agréable. Ce scet Dieu qu'il très chière et très amée fille soit garde de vous. Donné en nostre vill d'Olme le VIII[e] jour de Juing l'an XV[C] XIII.

Vostre bon père Maxi.

Nous escripvons à nostredit frère le roy d'Angleterre touchant nostre besongnye avec les Suyches et pour l'avancement des II premiers payemens des C[mil] escus selon vostre advis, comme verez par le double de noz lestres que vous envoyons avec cestes. Et désirons et vous requérons que lui vueillez incontinent envoyer nosdittes lestres et selon icelles lui escripre de par vous bien amplement. Pareillement nous avons fait despeschier II lestres de credence, l'une sur le Bailly d'Amont et l'autre sur Messire Simon de Ferrette que vous envoyons, pour sur icelle lestre faire la despesche par delà à cellui de deux qu'il vous semblera le meilleur. Et vouldra acceptes la charge tant de ses instructions que autres choses nécessaires pour ledit vouaige.

Et combien que vous escripvons que vous envoyons la ratifficacion du traictié par vous fait et aussi le congié pour noz subjectz de par delà, toutesfois lesdits ratifficacions et congié sont demouréz derrainement à Augsbourg, et ne le vous avons sceu envoyer par ceste poste; mais par la première nous la vous envoyerons sans nulle faulte. Et vueillez en faire bonne diligence.

(P. 10.) Renner.

75. Maximilian an Margareta.

Worms, den 21. Juni 1513. **(Original.)**

Beglaubigungsschreiben für Gattinara und Jean Hesdin, die als Gesandte zu ihr kommen.

(P. 10.) per Regem. Renner.



76. Maximilian an Margareta.

Wesel, den 23. Oktober 1513. (Original.)

Dem Herrn von Reux sind für seine Dienste im Kriege und als Entschädigung für seine Gefangenschaft in Italien 3000 Gulden zugesagt worden. Da er bis jetzt noch nichts erhalten hat und große Not leidet, so soll sie möglichst bald ihm die 3000 Gulden verschaffen.

(P. 12.) per Regem. Hannart.

77. Margareta an Maximilian.

Gent, den 19. November 1513. (Entwurf.)

Empfehlungsbrief.

Mon très redoubté seigneur et père, très . . . etc.

Monseigneur, Philippe d'Ettrebeke à présent garde de la monnaie de Brabant en la ville d'Anvers m'a remonstré que combien qu'il ait ça devant bien et honnestement exercé et desservy l'estat et office de recepveur du quartier d'Anvers par l'espace d'environ XII ans. Et avec icelluy ledit office de garde de la monnaye de Brabant V ans durant jusques en l'an XV^C V; que pour ce que lesdits offices estoient incompatibles luy fut déclaré qu'il ne tiendroit que l'un d'iceulx, et que choisit lequel il vouldroit retenir. Lequel Philippe à cause de son ancien eage et des maladies que lors il avoit, resigna ledit office de recepte et retint celluy de garde de ladite monnaye que jusques à présent il a semblablement bien et honnestement exercé et desservy, sans y avoir commis aucune faulte. Toutesvoyes il a entendu que aucuns se veullent avancer de poursuyr devers vous ledit office, le vueillant frustrer et débouter d'icelluy à son grant dommaige et desplaisir. Me requérant vous en vouloir escripre en sa faveur. Pourquoy, Monseigneur, et que ne seroit chose honneste de destituer ung ancien officier sans l'avoir mérité, vous en ay bien voulu escripre ceste, priant, Monseigneur, vouloir garder le droit dudit Philippe en ceste partie et non le destituer dudit office de garde, que premièrement il ne vous apperre de cause juste et raisonnable, pourquoy ainsi faire le doyez en l'ayant au surplus pour recommandé. Et vous me ferez honneur et plésir.

Mon très etc. . . . je prie . . . etc. vous donner bonne vie longue. Escript à Gand le XIV[e] de Novembre XV[C] XIII.

(P. 12.)

78. Maximilian an Margareta.

Friedberg, den 28. Dezember 1513. (Original.)

Maximilian hat eine größere Geldsumme nötig, um noch in diesem Winter gegen Venedig vorgehen und im kommenden Sommer gegen Frankreich kämpfen zu können.

Très chière et très amée fille.

Nous avons entendu par nostre secrétaire maistre Loys Maroton, que combien que ayez fait vostre extrème devoir et diligence devers eulx de nostre ville d'Anvers, en les induisant qu'ilz se voulsissent obliger pour aucune somme de dénier, affin que puissez recouvrer les XXX[mil] escuz d'or selon que vous avons par pluiseurs fois escript. Mais que ce néantmoins ilz en ont esté reffusant et ne l'ont voulu faire. Et pour ce que se avions présentement lesdits XXX[mil] escuz nous pourrions faire ceste yver quelque bonne emprinse et despeche contre les Venissiens noz ennemis et par ce les reduire à la raison affin que à l'esté advenir nous puissons avec noz bons frères les roy d'Arragon et d'Angleterre faire meilleure emprinse et exécucion de guerre contre le roy de France nostre commun ennemy. Nous vous requérons très acertes que actendu ce que dit est, vous vous vueillez obliger avec nostre trésorier le Fevre envers nostre bon frère le roy d'Angleterre ou son trésorier de Tournay, selon que l'on le vouldra avoir et vous employer par tous les meilleurs moyens que scaurez, que puissez recouvrer lesdits XXX[mil] escuz d'or et les délivrer à nostre argentier Phintzing et au surplus induire nostredit trésorier qu'il ne mect ne face difficulté de soy obliger pour ce avec nous. Et en ce faisant vouz ferez chose très agréable et retondera[1] grandement au bien et prouffit de nous, de noz enffans et pays, comme entendrez plus à plain par ledit Phintzing, auquel vous requérons adiouster foy. A tant très chière et très amée fille . . . etc.

Vostre bon père Maxi.

Donné à Friberg le XXVIII jour de December XV[C] XIII.

(P. 12.) Renner.

---

[1] = retombera.

79. Maximilian an Margareta.

Den 15. April [1514]. (Autogramm.)

Margareta hat dem Vater mitgeteilt, es bereite sich eine Allianz zwischen Frankreich und England vor. Maximilian fürchtet nicht, daß diese Allianz gegen ihn gerichtet sei. Er beklagt sich über Margaretas Vorwürfe, er schreibe ihr rohe und seltsame Briefe.

Très chiere et très amée fylle. Nous avons entendu vos lestres escriptes à Gand le VIII jour d'avrill, en lesquelles vous nous redargues de ce que le roy d'Engleterre fait aliance et ses gens prins pension du roy de France par manier que je deusse nostre . . . . . . entendement de . . . . . . Nous entenduns la matere de Marnyx vostre secrétaire. Surquoy voluns que vous entendres sela dessus, comme nous entenduns ceste matère. Vous poes mesmes penser que ceste aliance a esté fait sy tost que j'avies quelque respons. Nous eussuns donné à roy d'Arragon consentant à vostre avis que ce messagier ne eusset james sy tost sen revenir en Engleterre pour rumpre ceste aliance. Yl nous samble ancoir que ceste aliance est point contre nous, vue lepais que avons avecque le roy de France; et si le roy de France veudra faire mal à ses beaux-frères, nos enfans, yl est tousjours en soy entier pour donner sucurs et favoriser à bon droet ses amys et plus ancienes aliés.

Quant nous avons eu ses nouvelles[1] [? d'avans que vous nous les avez escript, nous avons esté bien jeujeus, car yl nous sert grandement pour nostre guerre emprinse contre les Venisens]. Vous nous mectes aussi en porpos par force de plainte que je vous escripte lestres suivant rudes et estranges. De cela je ne vous se respondre, [? vue que je ne les et point vue]. Car yl me samble que vous avez tort de moy. Frae est que souvant vous me priés et faetes pour la prochaine . . . . . . de poursuans que lestres et favorisemens dont vous savez bien que ce est contra nostre corage et désir. Sur cela je vous escrips le . . . . . . cume stile que de Dieu et . . . . . . resum je puis et doy fere aux choses d'importance, affin que vous les poes montrer à vos poursuiant nos adversaires, et par sela yl me samble que vous entendes bien mal que nous lestres soient

[1] Diese Zeile sehr beschädigt.

rudes ou estrainges devers vous. Mes sy vous voles prenre mes lestre par tel fachon, vous me donres cause de escripere pys a soes (ceux?) qui vous mestant à tel variable propos contre nous. Nous priuns ausurplus Dieu que vous veulle entertenir en sa sainte guerde. Escript de la main de vostre bon père Maxi le XVme jour d'avrill.

(R. 14, fol. 241)

Eingereiht ist dies Autogramm in den L. M. XIV, fol. 241. Von anderer Hand ist daneben verzeichnet 1511. Doch wohl kaum kann es in dieses Jahr gehören. Es scheint vielmehr für 1514 zu passen. Margareta hat Nachricht erhalten, infolge der aufgehobenen Heirat Karls mit Marie bereite sich ein Bund Frankreichs mit England vor. Maximilian weist dies jedoch zurück. Was die rohen und seltsamen Briefe anbelangt, so ist ja in der Korrespondenz mehrmals die Rede davon. Aber ist es womöglich auch nur ein schlauer Vorwand des Kaisers, um den Vorwürfen seiner Tochter zuvorzukommen, die ihm die Schuld an der politischen Isolierung zuschreiben könnte?

Vielleicht darf man dieses Schreiben nach 1514 verlegen, zu datieren aus Wels, den 15. April.

80. Margareta an Maximilian.

Brüssel, 13. Februar 1514. (Original.)

Zwei Angestellte am Hofe Karls wollen ihre Stellen wechseln, der Kammerherr Mockron und der Hausmeister D'Anfrappe. Maximilian möge dies genehmigen.

[Dieser Brief ist ein Beweis, wie genau Margareta ihre Kanzlei überwachte. Der Schreiber hatte den Namen des einen falsch geschrieben: ‚Mockon' an Stelle von Mockron. Der Brief ist deshalb durchstrichen und unter demselben befindet sich der eigenhändige Zusatz: Refaictes ses lettres et y mectes le nom vrai. Il doit estre Mockron.]

(P. 9.)

81. Maximilian an Margareta.

Innsbruck, den 24. September. (Original.)

Karl soll einen Brief an den König von Aragon senden.

Très chière et très amée fille. Nous vous envoyons cydeans une copie de lestres que désirons que nostre filz l'archiduc Charles escripve en Walon et signe de sa mayn à nostre frère le roy d'Arragon en faveur de l'ambassadeur Ureas, comme par icelle copie entendrez plus à plain. Et vous requérons de incontinent faire despeschier ladite lestre par nostredit filz, pour

la délivrer à l'ambassadeur Nuca, estant par delà, affin de l'envoyer incontinent à nostredit frère par la poste qui s'en va présentement devers luy. Et que pour ce icellui poste ne soit aucunement retardé, car icellui Ureas a fort la chose à cueur, plus pour autant qu'il a esté noury ou lieu ou il requiert sa promocion et que la plus grant part de ses parents y sont residens ou illec à l'entour, que pour la valeur. Enquoy faisant nous ferez chose agréable. A tant très chière etc.

Donné en nostre ville d'Insbroug le XXIIIe jour de Septembre XVC XIIII.

(P. 27.) p. R. Jac. de Bannissis.

82. Maximilian an Margareta.

Innsbruck, den 6. Februar 1515. (Autogramm.)

Heirat Karls V.

Vgl. unten Anmerkung.

Ma bonne fille. Je vous ay escrips présentement et au Seigneur de Chièvres tenir secretement en pratique l'aliance devers mon fylz l'archiduc Charles et la fylle de France, cumme vous entenderes par mesdittes lettres. Et vous requiers de tenir la main que de ce n'y aultres choses soit traictiéz de par mondit fylz, ny ses ambaxadeurs, chosse qu'il puisse venir au regret du roy d'Arregon et dont yl pourroit ensuir quelque haine entre eulx, mais qu'il se reigle à mon conseil selon que je ly escrips et que yl se trouve tousjours en bonne amour envers ledit roy et moy et vous, et ly n'en aurez que tout honneur et prouffit. Ce scet Dieu qu'il vous ayt en sa sainte garde. à Insprucke ce VIe jour de fevrier de la main

de vostre bon père Maxi.

(R. 7, fol. 193.)

Der Brief befindet sich im Band 7, schien also dem Jahre 1507 anzugehören. Abgesehen vom Itinerar (Maximilian ist am 7. Februar nicht in Innsbruck) versetzen ihn auch innere Gründe in eine ganz andere Zeit.

Nach dem Tode Ludwigs XII., am 1. Januar 1515, hatte sich zwischen Frankreich und England eine gewisse Spannung entwickelt. Diese Gelegenheit suchte der alte Gegner Frankreichs, Ferdinand von Aragon, dem Franz I. als ein noch weit gefährlicherer Rivale erschien als dessen Vorgänger, zu einer neuen Liga gegen Frankreich auszunützen. Bitter war es für ihn, die französisch gesinnte Partei in den Niederlanden am Ruder zu sehen.

Und doch sollte ihm, wie vorliegender Brief zeigt, noch verheimlicht werden, wie innig die Beziehungen des jungen Karl zum französischen Hofe werden sollten. Gegen Ende Januar 1515 reisten die führenden Staatsmänner von Brüssel ab, um eine Heirat Karls V. mit Renée, der jüngeren Tochter Ludwigs XII., zustande zu bringen. Am 3. Februar trafen diese bei Franz ein, und am 24. März kam in der Notre Dame-Kirche zu Paris ein Ehe- und Freundschaftsvertrag zwischen Karl und Franz zum Abschluß. Ferdinand von Aragon hatte auch den Plan gehabt, Renée mit seinem Enkel Ferdinand zu vermählen.

83. Maximilian an Margareta.

Augsburg, den 31. März 1515. **(Original.)**

Will sich für Maroton bei Karl verwenden.

Très chière et très amée fille. Nous avons receu voz lestres, ensemble celles que nostre très chier et très amé filz le prince d'Espaigne et nostre cousin le duc Frederick de Bavière nous ont escript touchant nostre secrétaire maistre Loys Maroton. Et escripvons sur ce à nostredit filz à la descharge d'ycellui Maroton. Priant à tant Nostre Seigneur qu'il très chière . . . etc.

Escript en nostre ville d'Ausburg le derraine jor de mars l'an XV^C XIIII avant Pasques.

Je vous recommande vostre léal serviteur.

Vostre bon père Maxi.

(P. 26.) Renner.

84. Maximilian an Margareta.

Lauffen, den 28. August 1515. **(Original.)**

Maximilian rät wegen der Gefahren dem Karl von seiner bevorstehenden Reise nach Artois ab.

Très chière et très amée fille. Pour ce que sommes advertis que nostre filz Charles est en voulenté d'aller prandre sa recepcion en Artois et que c'est ung pays de frontière, nous escripvons présentement à nostredit filz et luy conseillons qu'il ne face point ledit vouaige: Que premier il ne soit bien acompaignié de gens d'armes et autres gens pour la garde de sa personne. Dont vous advertissons et requérons que vous emploiez et tenez la mayn envers icellui nostredit filz que ainsi le face. Et vous nous ferez plaisir fort agréable. Ce scet Nostre Seigneur qu'il très chière . . . etc.

Escript à Lauffen le XXVIII jour d'aoust l'an XV^C XV.

(P. 30.) per Regem. Renner.

85. Margareta an Maximilian.

Brüssel, den . . . Oktober 1515. **(Entwurf.)**

Jehan Botechou und der Bailli d'Amont werden als Gesandte Margaretens zu ihm kommen. Er möge gnädig die Nachrichten aufnehmen und ihre Bitten bewilligen, sonst wäre es mit ihrer (Margaretens) Autorität im Lande vorbei und es könnte großer Schaden daraus entstehen.

(P. 30.)

86. Maximilian an Margareta.

Maximilian sendet seiner Tochter die Abschrift eines Briefes, den er dem Könige Karl gesandt hat. Aus dieser Abschrift kann sie ersehen, wie es mit dem Kriege stehe.

Roveredo, den 10. März 1516. **(Original.)**

Très chière et très amée fille. Nous vous envoyons en cestes enclose la copie d'une letre que escripvons présentement à nostre filz le roy Don Charles, vostre nepveur, par laquelle verrez l'estat et despence de noz affaires de la guerre ce jour d'huy et de combien sommes prèz de nos ennemis, déliberéz de leur donner la bataille, dont éspérons en Dieu que bientost aurez bonne nouvelle. A tant très chière etc. . . .

Donné en nostre ville de Roveret le Xe jour de Mars XV^C XVI. Vostre bon père Maxi.

(P. 33 bis.) Hannart.

(Dieser Brief römisch datiert.)

87. Maximilian an Margareta.

Ihr Gesandter wird ihr Nachricht bezüglich des Grafen von Fürstemberg bringen.

Trient, den 28. April 1516. **(Original.)**

Très chière et très amée fille. Nous avons entendu par nostre amé et féal escuyer conseillier et bally de Dolle, Aymé de Belay, ce que de vostre part il nous a exposé touchant le comte de Furstemberghe et aultres.

Surquoy luy avons faicte despesche selon vostre désir comme plus à plain par luy poures entendre.

A tant très . . . etc.

Escript en nostre cité de Trente le XXVIII[e] jour d'apvril mil V[C] et XVI.

(P. 33[bis].) per Regem. Renner.

88. Margareta an Maximilian.

Brüssel, den 10. Dezember 1518. (Kopie.)

Der Bischof von Sitten hat ihr mitgeteilt, daß die Stadt Besançon Anschluß bei der Stadt Bern nachgesucht hat. Der Kaiser möge die Schweizer an ihre Beziehungen zu Burgund und Österreich erinnern, so daß sie die Stadt Besançon nicht aufnehmen. Sie werde auch in dieser Angelegenheit schreiben.

Mon très redoubté . . . etc.

Monseigneur, j'ay présentement esté advertye par lestres venans de Monseigneur le cardinal de Syon, comme ceulx de vostre cité de Besançon à l'occasion des certaines violences à eulx puis naguères faictes par le conte de Furstemberg, esquelles ilz n'ont comme ilz inferent par nous estre deuement assistéz, ont envoyé leur députéz pour se faire allyer ět bourgeois de la ville de Berne. Et que à ce ilz sont assistéz et adresséz par aucuns François qui désirent bien semer une telle zizamie pour le mal qui s'en pourra ensuyvir.

Monseigneur vous savez assez de quelle conséquence cecy seroit si sortissoit son effect et en quel trayn et dangier le povre pays et conté de Bourgoigne pourroit estre. Parquoy est nécessaire y promptement remédier. Et pour ce faire, Monseigneur, sembleroit soubz vostre bonne correction que devries à diligence escripre et envoyer devers tons les quantons ou lesdits de Berne leur remonstrer que en entretenant et observant les anciennes et nouvelles amytiés et confédéracions qu'ilz ont avec les maisons d'Austriche et de Bourgoigne ilz ne veullent recepvoir lesdits de Besançon à bourgeois ny alliéz. Et ce pour les causes et raisons que sur ce se pourra de vostre part dire et alleguer, et donner aussi charge au Seigneur de Zevemberghes s'il est cellepart d'y obvier et empescher au nom du roy monseigneur et nepveur de tout son povoir et à autres qui auront povoir à la matère.

Monseigneur, de ma part aussi je escripray à mon cousin le prince d'Oranges, lieutenant général et gouverneur audit conté

et à ceulx de ma court de parlement y adviser et pourveoir pour l'empeschement le plus diligement qu'ilz pourront.

Et ne scay entendre dont cecy procède vue que en tous leurs affaires y ay tousjours fait toute favorable despesche, mesmes tenu main à l'apoinctement d'entre eulx et ledit conte, et à iceulx à cause de la gardienneté offert et fait offrir toute assistance convenable.

Mon très redoubte S. et p., je prie à tant N. S. . . . etc.

Escript à Bruxelles ce XI de decembre XV^C XVIII.

(P. 37.)

89. Margareta an Maximilian.

Mecheln, den 24. Dezember 1518. (Kopie.)

Handelt ebenfalls noch über den Anschluß Besançons an die Schweiz.

Mon très redoubté Seigneur etc.

Monseigneur, je vous ay naguères escript comme j'avoye esté advertye que ceulx de vostre cité de Besançon se vouloyent alyer aux Suysses. Et deppuis vous en ay derechièf escript par Mr Jehan de le (!) Sauch, lequel j'ay chargé oultre mes escriptures vous en parler de ma part. Je tiens, Monseigneur que avez receu mesdites lestres, aurez ouy et entendu ledit Mr Jehan de la Sauch et aurez pourveu en l'affaire selon que la nécessité la requiert. Premiers que ces présentes viennent à vous. Toutesfois, Monseigneur, pour ce que ce jourd'huy ay ancoires receu lestres, par lesquelles l'on m'escript que lesdits de Besançon poursuyvent à toute extrème dilligence ceste affaire. Et en leurs communicacions avec letz dépputéz des cantons parlent des Saulneries que sont au conté de Bourgoigne parquoy fait à doubter que oultre la maulvaise voulonté que ilz ont de eulx rendre à la servitute des dits Suysses, ilz ne vuellent reduyr à leurs utilité et subiection ledit comte, que en ce cas seroit une perte et inconvenient irréparable et tel que povez bien penser. Je suis contrainсté derechièf vous en escripre et supplyer que vostre bon plaisir soit y vouloir pourveoir selon que vostre Majesté scaura tropt mieulx adviser que ne scauroye escripre ne penser. Et que ce soit le plus tost que faire se pourra; car aultrement je fais grande doubte que le tout sera conclud premiers quoy je previengne.

Et de ma part, Monseigneur, j'ai desja par deux messaigers exprès escript à mes cousins les princes d'Oranges et seigneurs de Vergy et aussi à ceulx de la court de Parlement de Dôles et pluseurs autres de par tous moyens labourer et rendre paine de mectre ceste affaire en rompture et rebouter toutes indelues (= indu) pratiques. Et oultre ce j'envoye derechièf ung gentilhomme de ma maison tout exprès pour ceste matère tant en Bourgoigne que vers ceulx des ligues et y faiz toutes les dilligences, qu'il m'est possible. Et vous plaise, Monseigneur, faire le semblable de vostre part. Car ce seroit grand déshonneur et dommaige pour le saint empire et pour toute nostre maison si c'est affin rebouté.

Mon très redoubté Seigneur et père, je prie à tant nostre seigneur vous donner très bonne vie et longue.

Escript à Malines le XXIII de décembre XV^C XVIII.

(P. 39bis.)

(Noch mehrere Briefe Margaretas aus dem Dezember 1518 und Januar 1519 befassen sich mit dem Streite der Stadt Besançon und dem Anschlusse an die Schweizer. Da jedoch nur Kopien vorliegen und deren Inhalt auch nichts Neues bietet, habe ich es unterlassen, auch diese noch wiederzugeben.)

Bei der Einreihung der Briefe zeigt es sich, daß auch hier ein Teil mit dem Itinerar übereinstimmt, eine zweite Gruppe aber nur mit Rücksicht auf die vorher ausgeführten Eigentümlichkeiten des Itinerars und das Verhältnis von Kaiser und Kanzlei eingeordnet werden kann. Zwei der Briefe sind römisch datiert.

An der Hand des Briefwechsels haben wir einen Gang durch die Geschichte der merkwürdigen politischen Beziehungen und Verschiebungen des anhebenden 16. Jahrhunderts gemacht, durch eine Periode, berühmt auf der einen Seite durch die in ihr hervortretenden bedeutenden Personen, berüchtigt auf der anderen Seite durch den gänzlichen Mangel an Treue und Redlichkeit, durch ihr freventliches Spiel mit Eidschwüren und feierlichen Versprechungen.

Wir sahen, wie die tiefe Gegnerschaft zwischen Frankreich, dem mächtig aufblühenden Staate, und dem deutschen Reiche zum offenen Ausbruch kam. Diesen Gegensatz machte sich der schlaueste Fürst seiner Zeit, Ferdinand von Aragon, zunutze. Heute schloß er mit Maximilian einen Bund, falls es ihm eben in seine Pläne und Berechnungen hineinpaßte,

morgen dagegen versuchte er schon wieder eine Annäherung nach einer anderen Seite, wenn ihm dort größerer Vorteil winkte, und hatte er aus allen seinen Verbindungen den erhofften Nutzen gezogen, so verfolgte er mit Hintansetzung aller Verpflichtungen und Abmachungen ruhig seine egoistischen Pläne weiter. In den Streit der beiden Rivalen mischte sich auch England. Zwar waren unter dem vorsichtigen Heinrich VII. noch wenige Beziehungen vorhanden, aber mit dem Regierungsantritte Heinrichs VIII. änderte sich die Haltung Englands. In gewissem Sinne verfolgte Heinrich die politischen Bahnen seines Vaters, aber bezüglich der äußeren Politik herrscht doch zwischen beiden ein großer Gegensatz. Ferner begegneten uns im Verlaufe dieses Kampfes die kriegerische Gestalt eines Julius II., dieses unversöhnlichen Gegners Frankreichs, und jener überaus geschickte Diplomat Leo X. Wir lernten die eigentümlichen politischen Umwälzungen vor dem Tage zu Cambrai kennen, wir verfolgten den Verlauf der gegen Venedig geplanten Unternehmung, wie die stolze Lagunenrepublik, von einer mächtigen Koalition bedrängt, unverzagt den Kampf aufnahm und mit beispielloser Anstrengung und unbeugsamer Energie zu Ende führte. Allerdings war am Ende des Kampfes auch ein derartiger Grad von Erschöpfung erreicht, daß die siegreiche Beherrscherin der Adria ihren alten Glanz verloren hatte und sich auch nicht mehr zu früherer Größe hat emporschwingen können.

Weiter gewannen wir einen Einblick in den Verlauf des hartnäckigen Kampfes der Niederlande mit dem wilden Karl von Geldern,[1] der mit auffallendem Glücke sich fast ein halbes

[1] Die Streitigkeiten mit Geldern begannen unter Karl dem Kühnen, der, als Schiedsrichter in dem Familienzwiste von Vater und Sohn angerufen, sich selber gegen eine Summe von 92.000 rhein. Goldgulden das Land verpfänden ließ. Das tragische Ende Karls vor den Mauern von Nancy gab dem unterworfenen Lande seine Freiheit und seinen legitimen Herrscher wieder in der Person des Herzogs Adolf. Nach dessen frühem Tode fiel das Land wieder an Burgund und Maximilian, der Erbe der burgundischen Lande, übernahm auch dieses gefährliche Vermächtnis. Der letzte Sprosse des geldernschen Fürstengeschlechtes, Karl, lebte damals am Hofe zu Brüssel, trat in die Dienste Maximilians und kämpfte mit ihm gegen Frankreich. Hierbei fiel er in französische Gefangenschaft und wurde vom französischen König in sein väterliches Erbe eingesetzt. Frankreich wurde hierbei von der Absicht geleitet, in der Person des

Jahrhundert allen Angriffen gegenüber zu behaupten wußte. Zum großen Teile verdankt er diese Erfolge seinem Geschicke in der Führung eines Kleinkrieges, nicht minder tragen hierzu aber auch die damaligen eigenartigen Verhältnisse bei. Fast beständig war Maximilian damals noch in andere Kriegshändel verwickelt, so daß fast nie nur gegen Geldern allein gekämpft werden mußte; und dazu kam noch die ablehnende Haltung der Stände, die nur zu oft aus mangelndem Verständnis für des Kaisers Pläne jede Beihilfe für Maximilians Unternehmungen ablehnten, so daß manchmal nur mit spärlichen Mitteln der Krieg geführt werden konnte. Demgegenüber hatte Geldern sich einer steten Unterstützung von Frankreich zu erfreuen; auch ist nicht außer acht zu lassen, daß die geldernschen Lande infolge der natürlichen Beschaffenheit nicht so schwer unter den Folgen des Krieges litten wie die Niederlande, die wegen der Unsicherheit im Lande in ihrem Handel besonders schwer geschädigt wurden.

Nachdem so die Zeit in ihren Hauptereignissen kurz skizziert worden ist, wenden wir uns den beiden Personen zu, die als Urheber des vorliegenden Briefwechsels das Hauptinteresse auf sich vereinigen: Maximilian und seiner staatsklugen Tochter Margareta.

Es ist ein eigentümliches Doppelspiel der Natur, auf den sparsamen, ja geizigen Friedrich III. einen Sohn folgen zu sehen von ganz entgegengesetztem Charakter. Ein Verschwender im eigentlichen Sinne des Wortes ist er nicht, aber ein gewisser Leichtsinn in Geldsachen ist ihm nicht abzusprechen. Jedoch die tiefste Begründung seines ewigen Geldmangels liegt in damaligen Verhältnissen, in den andauernden Kriegen und der daraus sich ergebenden Armut des Landes, in der Abneigung

jungen Herzogs dem ihm feindlichen burgundischen Hause einen gefährlichen Gegner zu schaffen. Und in dieser Berechnung hatte der schlaue Franzose sich nicht getäuscht. Sowohl Maximilian als auch sein Sohn, der Herzog Philipp, hatten unaufhörlich gegen diesen unbotmäßigen Nachbarn kämpfen müssen, ohne ihn endgültig zur Ruhe gebracht zu haben. Auch unter Margaretas Regierung bildete der Kampf gegen den unerschrockenen Bandenführer, der ebenso verschlagen wie kühn lange Jahre hindurch die nördlichen Teile der Niederlande immer wieder heimsuchte, die Hauptsorge, und erst am Abende ihres Lebens gelang es der so gewandten Diplomatin, auch diesen zähen und erbitterten Gegner in etwa mit sich zu versöhnen.

der Reichsstände gegen des Kaisers große Pläne, die sie nicht verstehen und begreifen konnten und deshalb auch nur spärlich unterstützten, dann aber auch nicht zum wenigsten in persönlichen Verhältnissen. Die Habsucht seiner Umgebung, der Hang des von Natur so freigebigen Herrschers, seine vertrauten Diener mit Geschenken zu überhäufen,[1] ließen ihn aus seinen Geldverlegenheiten nie herauskommen: ,Der Kaiser war arm, aber seine Diener wurden reich.'

Durch diese immerwährende Geldnot werden uns auch seine stets wiederkehrenden Forderungen bei seiner Tochter verständlich, seine Gewohnheit, bei jedem Vertrage eine bestimmte Summe für sich zu erhalten, das Drängen seiner Tochter gegenüber, ihm von England ein gut Stück herauszuschlagen etc. Ebenfalls erscheinen die oft wiederkehrenden Ernennungen,

---

[1] Einen Beweis hierzu bietet uns unter anderem auch der tüchtige Andrea dal Borgo: Seit März 1509 war Borgo als deutscher Bevollmächtigter bei Ludwig XII., begleitete ihn nach Italien und wohnte auch hier der Schlacht bei Agnadello bei, zog mit dem französischen Heere gegen Verona. Doch um der Gefahr einer französischen Belagerung zu entgehen, erkannten die Veronesen die Lehnsherrlichkeit des deutschen Kaisers an, und im französischen Lager von Peschiera nahm Borgo in des Kaisers Namen die Unterwerfung entgegen. Die Güter der hier ansässigen venezianischen Patrizier wurden rücksichtslos konfisziert, und den Gewinn teilten sich die Veroneser Adeligen und die unersättlichen Feldherren und Räte Maximilians. Insbesondere war es Borgo, der mit viel Geschick für sich und seine Verwandten eine Reihe von Gütern, Pfründen und Einkünften sicherte. (Vgl. hierzu Wolf, Kaiser Maximilians Venezianerpolitik, S. 15.) Über Andrea dal Borgo finden wir bei Le Glay in der Vorrede zu seinen Négociations einige kurze Angaben. Zwar weiß Le Glay nicht, daß dieser gewandte Diplomat bereits 1504 in Maximilians Dienste getreten war. In die Öffentlichkeit trat er zum ersten Male, als Maximilian ihn von Urach aus zu seinen Vertretern auf dem Tage zu Blois, Naturelli und Serntein, schickte, um mit diesen zusammen dort seine Interessen zu vertreten. Mit vielem Geschick griff Borgo in die Unterhandlungen ein und schon bald nachher zählte er zu den besten Vertretern Maximilians und Margaretas. 1506 war er in Castilien, dann 1507 bis Anfang 1508 ebenfalls dort, 1508 Ende April war er in Mecheln, Juni, Juli, August, September bei Heinrich VIII., im November reiste er abermals nach England. Im Beginne 1509 wurde er zu Ferdinand dem Katholischen gesandt, im März 1509 war er wieder bei Ludwig XII., zog mit diesem dann nach Italien (nicht 1508, wie Le Glay berichtet) und nahm dann hier die Unterwerfung Veronas entgegen. Bevor er in die Dienste Maximilians trat, war er ,doctrina et probitate perspectus Podesta von Arezzo'.

Pfründenverleihungen, Anweisungen auf reiche Stellen so in einem ganz anderen Lichte. Wenn es auch eine Eigentümlichkeit Maximilians war, ‚Dienste, die man ihm geleistet, auf Kosten anderer zu belohnen', so finde ich es gar nicht unnatürlich, wenn der Kaiser in Ermanglung augenblicklicher klingender Belohnung, dem damaligen Zeitgeiste folgend, einen allzu sehr drängenden Gläubiger, z. B. den Taxis oder einen seiner verdienten Sekretäre, mit der Aussicht auf eine reiche Pfründe oder sonstwie vertröstete. Zwar hätte er bei diesen seinen Entschließungen nicht so rücksichtlos die bereits von anderen getroffenen Anordnungen ignorieren dürfen.

Andererseits aber bekundet dieses Interesse des Kaisers für Ernennungen, Veränderungen etc., mit welchem Eifer er auch den geringsten Zweigen der Verwaltung seine Aufmerksamkeit zuwandte.

Auch mußte die Regentin ihm über jede wichtigere Amtshandlung Rechenschaft ablegen und hatte sie einmal ohne seine Genehmigung selbständig gehandelt, so war sie seines Tadels sicher. In schwierigen Fällen überließ Margareta auch fast immer dem Vater die endgültige Entscheidung und trotz der ‚plein et entier povoyr et autorité de faire, conclure, pourveoir et accomplir en toutes choses occurantes esdits pays ......' griff der Kaiser oft ändernd in ihre Bestimmungen ein. War Maximilian in der Verwaltung des Landes und in schwierigen Fällen der Justiz der Ratgeber seiner Tochter, so stand Margareta hinwiederum dem Vater in der Politik treu zur Seite. Ihr verdankt der Kaiser es nicht zum geringen Teile, wenn er unter den sicher hervorragenden Fürsten der damaligen Zeit nicht den letzten Platz einnimmt.

Die Politik Maximilians ist von den verschiedensten Seiten und mit den verschiedensten Ergebnissen untersucht und beurteilt worden. Sie vereinigt alle Fehler und Vorzüge des Kaisers in sich, sie ist ein treues Abbild seiner Charaktereigentümlichkeiten. Groß im Entwerfen, geschickt in der Vorbereitung, dann aber zaudernd und unentschlossen im Ausführen, das sind die Hauptkennzeichen der Maximilianischen Politik.

Wenn vielfach über ihn und sein Tun zu abfällig geurteilt worden ist, so kommt das daher, weil man zu wenig die persönlichen Momente bei der Beurteilung berücksichtigt hatte. Von seiner Mutter her hatte er rasch aufflammende, aber auch

ebenso schnell wieder erkaltende südländische Begeisterung, mit der das vom Vater ererbte schwerfällige Überlegen und langsame Entscheiden in Konflikt geraten mußten. Sodann vertraute er auf der einen Seite blindlings, auf der andern hegte er unbegründetes Mißtrauen. Das eigentliche Verhängnis für ihn war aber, daß er sich fast nie entschließen konnte, einen einmal gefaßten Plan nun auch unentwegt zu verfolgen. Nach keiner Seite hin wollte er vollständig brechen und dieses Hin- und Herschwanken hatte den Erfolg, daß ihm von allen Seiten von vorneherein Argwohn entgegengebracht wurde. Heute konnte er sich für irgendein Projekt bis zum äußersten begeistern, morgen kehrte er ihm kalt den Rücken; kaum hatte er eine Sache begonnen und schon befaßte er sich wieder mit neuen Plänen. Nur in einem Falle ist ihm dies nicht vorzuwerfen: mit Konsequenz, auf geraden und ungeraden Wegen, hat er dieses Ziel zu erreichen gesucht, Frankreich zu demütigen. Er sah nämlich klar voraus, welche Gefahren dieser mächtig aufblühende Staat für sein Land heraufbeschwören würde, und um diese Macht herunterzudrücken, um sie vor allem aus Italien zu verdrängen, ließ er kein Mittel unversucht. Wie weit Maximilian in seiner Abneigung gegen Frankreich gehen konnte, zeigt sich besonders klar im Jahre 1511. Furcht und Abneigung gegen den kriegerischen Julius II. einte im Jahre 1511 Maximilian und Ludwig XII., beide erhofften durch Demütigung des Papstes große Vorteile, der eine die Kaiserkrone, der andere den erstrebten Besitz Italiens.

Aber selbst bei diesen verlockenden Aussichten vergaß Maximilian seine Hauptaufgabe nicht, denn eine Schwächung des Papstes brachte ein Erstarken Frankreichs mit sich. Er beförderte deshalb scheinbar die französischen Wünsche, hintertrieb aber im geheimen alle Unternehmungen Ludwigs.

Verfehlt wäre es nun, die Politik des anhebenden 16. Jahrhunderts nach heutigem Maßstabe beurteilen zu wollen. Nötig ist es vielmehr, die damaligen Verhältnisse klarzulegen und an ihnen zu zeigen, wie Maximilian, in diese politische Lage hineingestellt, handeln mußte, wie es die jedesmaligen Umstände erheischten. Von französischer und englischer Seite ist meist zu scharf über Maximilians Politik geurteilt worden, man nannte sie verschlagen und hinterlistig. Aber waren denn seine guten Freunde und Feinde etwa offen gegen ihn? Hatte

nicht jeder seiner Verbündeten noch nebenher seine versteckten Absichten zu verfolgen? Gegenüber der skrupellosen, aber sicher rechnenden Politik eines Ferdinand, der mit dem redlichsten Gesicht sein Doppelspiel spielte, oder eines treulosen Ludwigs XII. und eines schwankenden Englands wäre ein offenes, ehrliches Vorgehen Unklugheit gewesen, und schon die Pflicht der Selbsterhaltung machte es nötig, nicht immer offen seine Karten zu zeigen.

Bietet der Briefwechsel mit seinen zahlreichen Einzelangaben manche Beiträge zur politischen Geschichte, so enthält er doch über Leben und Wirken des Kaisers und seiner Tochter im Privatverkehr weit zahlreichere Angaben.

Wir sehen Maximilians väterliche Zuneigung zur Tochter und zu den verwaisten Enkelkindern; für alles, was seine Schutzbefohlenen angeht, zeigt er das regste Interesse. Körperliche und geistige Entwicklung des jungen Karl und seiner Schwestern verfolgt er aufs sorgfältigste und stets verlangt er über alles Rechenschaft.

In seinen Briefen an Margareta herrscht für gewöhnlich ein liebevoll besorgter Ton, und nur wenn Margareta seine in einem barbarischen Französisch abgefaßten Schreiben ‚rude et estrange' nennt, gerät er in Erregung und verbittet sich diese ganz unkindlichen Ausdrücke. Ein wenig weiter finden wir dann wieder ein Lob für seine kluge und geschickte Tochter, die alles so zu seiner Zufriedenheit vollführt, die in solch kluger Weise Ruhe im Lande herstellt, oder einen Dankesbrief für ihre guten Ratschläge; einmal sendet er ihr einen prachtvollen Schmuck als Dank für ihre Bemühungen oder als Entgelt für einen unverdienten Vorwurf.

Margareta zeigt sich als die politische Vertraute des Kaisers, als geschickte diplomatische Unterhändlerin, die ihrem Vater mit Rat und Tat zur Seite geht, als kluge und besorgte Regentin, als treue Tochter und als mütterlich sorgende Erzieherin, in inniger Liebe besorgt, den vier armen Waisen die sorgende Mutterhand zu ersetzen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, unter welchen schwierigen Umständen Margareta die Regierung antrat, aber mit einer bewundernswerten Konsequenz hat sie den Weg verfolgt, den sie von Anfang an eingeschlagen hatte.

Kriege von außen, Wirren im Innern empfingen sie bei Regierungsantritte; die schwache Regierung des haltlosen Philipp, seine lange Abwesenheit hatten das Land in eine trostlose Verfassung gebracht. Die Verwaltung bot ein Bild der Zerrüttung, die Finanzen waren gänzlich erschöpft und die reichen Kräfte des Landes in fremden Interessen vergeudet. Mit scharfem Blicke erkannte die Regentin gar bald, welch eine unerschöpfliche Quelle eines neuen Reichtums dieses vernachlässigte Land unter einer sachgemäßen Leitung wieder werden könnte. Vor allem mußten dann dem Handel neue Wege geebnet werden. Sie ging deshalb zunächst daran, das drückende Handelsbündnis mit England, das so sehr der Entfaltung des niederländischen im Wege stand, durch ein neues zu ersetzen, und schon im Juni 1507 hatte sie weit günstigere Bedingungen von England erlangt.

Sodann wandte sie den zerfahrenen inneren Verhältnissen des Landes ihre Sorge zu. Ihr konnte es nicht verborgen bleiben, daß es noch manch unzufriedene Elemente im Lande gab, die auch mit ihrer Regierung nicht einverstanden waren. Zunächst wandte sie sich dem streitenden Adel zu. Mit echt weiblicher Geschicklichkeit wußte sie unter ihm Frieden herbeizuführen. Mehrmals ließ sie die Adeligen in Mecheln und Brüssel zusammenkommen, schmeichelte dem einen, ging auf die Wünsche des anderen ein und erreichte so tatsächlich eine Einigung, und mit Stolz meldete sie dem Vater: Et non obstant tous lesdites différens et petites querelles les ay fait tous amys et m'ont promis tous ensemble de s'employer entièrement et d'un commun accord ou service de cesteditte maison sans aucune partialité etc. . . .

Welch freudiges Selbstbewußtsein spricht aus diesen Zeilen! Es ist ihr gelungen, Ruhe und Ordnung und damit auch Glück und Wohlstand wiederherzustellen, und als reicher Lohn winkt ihr die Verwirklichung ihres stolzen Traumes, durch die Blüte ihres Landes zum Glanze des Hauses beitragen zu können. Zwar gelang ihr die Aussöhnung des Adels nicht ganz so, wie sie es vermeinte. Sie vermochte es nicht, den eigennützigen Plänen einzelner Großen scharf genug entgegenzutreten, und vor allem gelang es ihr nicht, die franzosenfreundliche Politik unter der stillen Leitung eines Herrn von Chièvres vom Brüsseler Hofe zu verdrängen. Und gerade Herr von Chièvres

hätte allen Grund gehabt, der edelmütigen Regentin treu zur Seite zu stehen. Aber gekränkter Ehrgeiz ließ ihn die zahlreichen Wohltaten der Fürstin vergessen; scheinbar arbeitete er Hand in Hand mit ihr, betrieb aber heimlich franzosenfreundliche Politik. In geradezu abstoßender Weise aber hinterging er sie als Erzieher Karls, eben in der Stellung, die er nur der Güte der Fürstin verdankte. In höchst geschickter Weise übertrug er seine Abneigung gegen Margareta auf seinen nur zu gelehrigen Schüler, und beim Regierungsantritte ihres Neffen sollte die erstaunte Regentin erfahren, in welchem Geiste er erzogen war.

Es war vielleicht eine der bittersten Stunden in diesem an Enttäuschungen so reichen Leben, als der junge Herrscher der Niederlande ihr bald nach seinem Amtsantritte die Pension als Regentin entzog, ihr den Eintritt in den Rat zu Mecheln, dem sie bis heran präsidiert hatte, untersagte. Mit flehentlichen Bitten wandte sie sich in ihren Schreiben an Karl, erinnerte ihn an die vergangene Zeit, was sie für ihn getan und wie sie für ihr Land gearbeitet hätte, aber er blieb ungerührt, zu sehr stand er unter dem Einflusse seiner ‚guten' Ratgeber, und erst Maximilians Drohung veranlaßte ihn, diese Erlasse zurückzunehmen.

Es ist auffallend, wie wenig Dank Margareta in ihrem ganzen Leben für ihre aufopfernde Tätigkeit, für ihre Sorgen und für ihre Wohltaten geerntet hat. Sie war gut und edelgesinnt, wohlwollend gegen jeden, und meist wurde Undank ihr Lohn. Überhaupt hat sie kaum je des Lebens heitere und angenehme Seite kennen gelernt. Nach einer Jugend, reich an Leiden und Enttäuschungen, suchte sie Trost und Vergessenheit in aufopfernder Tätigkeit zum Besten der ihr anvertrauten Kinder, zur Hebung ihres Landes und zur Größe ihres Hauses. Und gerade für das Ansehen ihres Hauses hat sie von Anfang ihrer Regierung an tätig mit eingegriffen. Sie war des Kaisers treue Beraterin und politische Unterhändlerin. Ihre seltene diplomatische Geschicklichkeit bewies sie zuerst auf der Liga zu Cambrai, wo sie in heißem Ringen dem geriebenen französischen Unterhändler gegenüber mit großer Festigkeit die Interessen des Kaisers vertrat. Auch späterhin sehen wir, wie in schwierigen Lagen ihr sehr oft die Vermittlung übertragen wurde. Wie oft mußte sie z. B. wieder eine Versöhnung mit

England anbahnen! Vor wieviel unvorteilhaften Verbindungen und Verpflichtungen bewahrte allein ihr zeitiges Eingreifen Maximilian! Der Brüsseler Hof bildete unter ihrer Regierung einen Mittelpunkt der diplomatischen Beziehungen ihres Vaters zu den anderen europäischen Mächten. Alle Gesandten mußten ihr regelmäßig Bericht erstatten, in schwierigen Fällen sich vorher mit ihr verständigen und alle erhielten von ihr Antwort und Rat. Meist muß dies wohl in eigenhändigen Briefen oder wenigstens in Schreiben, die von ihr in die Feder diktiert wurden, erfolgt sein.

Und diese energische Frau blieb ihr ganzes Leben hindurch trotz ihrer Teilnahme an den Regierungsgeschäften und trotz ihres Einblicks in das gerade nicht immer reine und ehrliche Getriebe der damaligen Politik dem Vater gegenüber die mit kindlicher Liebe ihm ergebene Tochter. Aus ihren Briefen spricht eine innige Liebe und zärtliche Sorge um des Vaters Wohlergehen, eine Zuneigung, die sich allerdings nicht nnr in schönen Redensarten und süßlichen Beteuerungen ihrer Anhänglichkeit offenbarte, sondern wirklich auf ihres Vaters Wohl und Ehre bedacht, scheute sie sich auch nicht, ihm in ehrerbietiger, aber an Deutlichkeit nichts zu wünschen lassender Form ihre Meinung über sein Tun und Treiben zu sagen. In eindringlichen und besorgten Worten warnte sie ihn vor unüberlegten Schritten, mahnte ihn, in der Wahl seiner Mittel zu seinen Zwecken ja nur vorsichtig zu sein, wies auf die Gefährdung seiner Ehre hin und erinnerte ihn an sein zukünftiges Wohl. Andererseits aber blieb sie ihrem Vater gegenüber die gehorsame Tochter, die ihn von allen ihren Schritten und Unternehmungen in Kenntnis setzte, die nichts ohne seinen Willen und seine Zustimmung unternahm und die, soweit es eben möglich war, auf Maximilians Wünsche die gebührende Rücksicht nahm. Nur in einem Punkte zeigte sie sich ihm nicht willfährig, in seinen Plänen für ihre abermalige Verheiratung.

Wie oft auch Maximilian aus politischen Gründen sie zu einem neuen Ehebunde bewegen wollte, sie blieb ihrem Vorsatze, nicht mehr die Niederlande zu verlassen, treu. Zwar glaube ich, daß sehr viele dieser Heiratsprojekte lediglich in der Klatschsucht der damaligen Hofgesellschaften entstanden und kaum ernst zu nehmen sind.

Wir müssen uns darauf beschränken, Margaretas Leben und Wirken nur bis zum Tode Maximilians und auch für diese Zeit nur ihre Leistungen für ihr Land und ihren Einfluß auf die allgemeine Weltlage zu betrachten, während eine Besprechung ihrer künstlerischen Bestrebungen und ihrer Sorge für Kunst und Wissenschaft nicht in den Rahmen dieser Untersuchung fällt.

Reihenfolge der Briefe mit Einreihung der neuen Stücke.

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
1	Dislingen = Justingen	16. Febr.	1507	26	
2	Prame = Brumath .	10. März	„	29	
3	——	18. April	„		R 6, fol. 16
4	Konstanz	24. „	„		R 6, „ 19
5	„	27. Mai	„		R 6, „ 56
6	„	„ „	„	1	
7	„	30. Juni	„	2	
8	——	Anfang Juli	„	34	
9	Konstanz	1. Juli	„		R 6, „ 98
10	„	13. „	„		R 6, „ 111
11	Mecheln	24. „	„		R 6, „ 127
12	Konstanz	31. „	„		R 6, „ 138
13	„	„ „	„		R 6, „ 138
14	„	„ „	„		R 6, „ 139
15	„	10. Aug.	„		R 6, „ 151
16	Lindau	18. „	„	3	
17	Lermos	26. „	„		R 6, „ 179
18	Landeck	29. „	„	4	
19	Innsbruck	12. Sept.	„		R 6, „ 218
20	„	16. „	„	5	
21	„	18. „	„		R 6, „ 227
22	„	20. „	„	6	
23	„	22. „	„		R 6, „ 235
24	„	30. „	„	7	
25	„	(?) „	„	Appendix I	
26	——	Ende Sept.	„	33	
27	Innsbruck	26. Okt.	„	8	

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
28	Innsbruck	27. Okt.	1507	9	
29	Kaufbeuren	9. Nov.	„		R 7, fol. 17
30	„	10. „	„	10	
31	Mecheln	(?) „	„		R 7, „ 64
32	Kaufbeuren	4. Dez.	„	11	
33	„	„ „	„	12	
34	„	„ „	„	13	
35	Brüssel	6. „	„	14	
36	Halle	10. „	„	15	
37	Brüssel	Anfang Dez.	„	21	
38	„	11. Dez.	„	16	
39	Memmingen	18. „	„	17	
40	Kaufbeuren	22. „	„		R 7, „ 142
41	Memmingen	28. „	„	18	
42	Fragenstein	31. „	„	19	
43	„	„ „	„	20	
44	Mecheln	(?) „	„	22	
45	„	(?) „	„	23	
46	„	(?) „	„	24	
47	——	Anfang	1508		P 2
48	Bozen	28. Jan.	„	91	
49	„	16. Febr.	„	25	
50	Brauneck	24. „	„	27	
51	„	25. „	„	28	
52	Augsburg	25. März	„	30	
53	Mecheln	—	„	31	
54	„	—	„	32	
55	Ulm	12. April	„		R 7, fol. 375
56	Landstuhl	27. „	„	35	
57	St. Wendel	29. „	„		P 2
58	„	„ „	„		R 8, fol. 4
59	Siegburg	12. Mai	„		R 8, „ 11
60	Linz	„ „	„	36	
61	Cöln	18. „	„	37	
62	„	31. „	„	38	
63	„	„ „	„	39	
64	——	April—Mai	„	103	
65	Siegburg	8. Juni	„	42	
66	Linz	„ „	„		R 8, „ 54
67	Coblenz	10. „	„	43	
68	„	„ „	„	44	
69	Castellaun	12. „	„	45	
70	Creuznach	13. „	„	46	
71	Oberwesel	15. „	„		R 8, „ 67
72	„	18. „	„	47	

Nr.	Ausstellungsort	Datum			Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
73	Oberwesel	19.	Juni	1508	48	
74	„	„	„	„	49	
75	„	20.	„	„	50	
76	„	22.	„	„		R 8, fol. 73
77	Boppard	25.	„	„		R 8, „ 76
78	„	4.	Juli	„	51	
79	„	5.	„	„	40	
80	——	Anfang	Juli	„	52	
81	Cöln	13.	Juli	„	53	
82	Düsseldorf	16.	„	„	54	
83	„	„	„	„	55	
84	Duisburg	17.	„	„	56	
85	Calcar	23.	„	„	57	
86	Dordrecht	4.	Aug.	„		R 8, „ 157
87	Leyden	11.	„	„	58	
88	„	12.	„	„	59	
89	„	13.	„	„	60	
90	Haag	24.	„	„	61	
91	„	25.	„	„	62	
92	„	„	„	„	63	
93	Dordrecht	27.	„	„		R 8, „ 168
94	Tournhout	19.	Sept.	„	64	
95	„	„	„	„	65	
96	Vosselaer	„	„	„	66	
97	Tournhout	24.	„	„	67	
98	„	26.	„	„	68	
99	„	„	„	„	69	
100	Beke	27.	„	„	70	
101	Gertruydenberg	1.	Okt.	„	71	
102	Mecheln	4.	„	„		R 8, „ 197
103	Schoenhoven.	6.	„	„	72	
104	„	8.	„	„	73	
105	„	„	„	„	74	
106	„	10.	„	„	75	
107	„	12.	„	„	76	
108	„	6.—12.	Okt.	„	84	
109	Dordrecht	23.	Okt.	„	77	
110	„	24.	„	„	78	
111	„	„	„	„	79	
112	Breda	27.	„	„	80	
113	„	„	„	„	81	
114	„	„	„	„	82	
115	„	„	„	„	83	
116	Antwerpen	31.	„	„	101	
117	„	10.	Nov.	„	85	

Nr.	Ausstellungsort	Datum	Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
118	Antwerpen	17. Nov. 1508	86	
119	„	(?) „ „ (8.—20. dort)		R 8, fol. 263
120	Lier	29. „ „	87	
121	„	30. „ „	88	
122	Cambrai	„ „ „	89	
123	„	(?) „ „ (nur bis 11. dort)	90	
124	Mecheln	17./18. Jan. 1509	281	
125	Aalst	27. Febr. „	92	
126	Termonde	6. März „		P 2
127	Lier	16. „ „		R 8, fol. 328
128	„	„ „ „	93	
129	Bergen-op-Zoom . . .	22. „ „	94	
130	„ . . .	23. „ „		R 8, „ 345
131	Oudenbosel	25. „ „	95	
132	„	„ „ „	96	
133	Breda	„ „ „	97	
134	„	„ „ „	98	
135	Hertogenbosch	27. „ „	99	
136	„	„ „ „	100	
137	Grave	29. „ „		R 8, „ 356
138	„	„ „ „	110	
139	——	den . . März „		R 8, „ 363
140	Coblenz	17. April „	104	
141	St. Goar	18. „ „	105	
142	Mecheln	22. „ „	106	
143	Worms	23. „ „	107	
144	„	„ „ „	108	
145	Speyer	27. „ „	109	
146	Stuttgart	1. Mai “	111	
147	„	„ „ „	112	
148	Mindelheim	8. „ „	113	
149	Kaufbeuren	11. „ „	114	
150	„	13. „ „	115	
151	„	17. „ „	116	
152	Angelberg	18. „ „	117	
153	——	29. März — 25. Mai „	564	
154	Mindelheim	19. Mai „	118	
155	Reutte	25. „ „	119	
156	„	„ „ „	120	
157	„	„ „ „		R 9, „ 212
158	Innsbruck	3. Juni „		R 9, „ 228
159	Sterzing	7. „ „	41	
160	„	8. „ „	121	

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
161	Sterzing	10. Juni	1509	122	
162	Trient	24. „	„	123	
163	„	31. „	„		R 9, fol. 261
164	Feltre	6. Juli	„	124	
165	——	10.—20. Juli	„	128	
166	Marostica	17. Juli	„	125	
167	„	„ „	„	126	
168	Ivano	29. „	„	127	
169	„	30. „	„	127*	
170	„	„ „	„	129	
171	„	„ „	„	130	
172	——	4. Aug.	„		R 9, „ 315
173	Brüssel	(?) „	„	131	
174	Ivano	3. „	„	132	
175	Bassano	7. „	„	133	
176	„	„ „	„	134	
177	Vor Padua	18. „	„	135	
178	„ „	23. „	„	136	
179	„ „	„ „	„	137	
180	„ „	„ „	„	138	
181	„ „	5. Sept.	„	139	
182	„ „	„ „	„	140	
183	„ „	8. „	„	141	
184	——	Ende 9. Sept.	„	142	
185	Limena	7. Okt.	„	143	
186	„	„ „	„	144	
187	Longare	9. „	„	145	
188	Costozza	12. „	„	146	
189	„	„ „	„	147	
190	Longare	13. „	„	148	
191	„	15. „	„	149	
192	„	„ „	„	150	
193	Costozza	18. „	„	151	
194	Verona	24. „	„	152	
195	Brüssel	29. „	„	153	
196	Avio	30. „	„	154	
197	Roveredo	1. Nov.	„	155	
198	„	2. „	„	156	
199	„	„ „	„	157	
200	„	3. „	„	158	
201	„	„ „	„	549	
202	„	8. „	„	159	
203	„	„ „	„		R 10, „ 19
204	Schloß Stein	25. „	„		R 10, „ 28
205	„ „	„ „	„	160	

Nr.	Ausstellungsort	Datum	Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
206	Schloß Stein	26. Nov. 1509	161	
207	„ „	„ „ „	162	
208	Roveredo	„ „ „		R 10, fol. 39
209	Trient	1. Dez. „	163	
210	Bozen	12. „ „	164	
211	„	13. „ „		R 10, „ 70
212	„	14. „ „	165	
213	„	15. „ „	166	
214	„	28. „ „	173	
215	„	31. „ „	167	
216	„	„ „ „	168	
217	„	10. Jan. 1510	280	
218	„	12. „ „	169	
219	Sterzing	15. „ „	170	
220	Madron	17. „ „	171	
221	Innsbruck	24. „ „	172	
222	„	31. „ „	174	
223	Brüssel	8. Febr. „		P 3
224	Kaufbeuren	11. „ „	175	
225	„	„ „ „	176	
226	Mindelheim	13. „ „	177	
227	„	14. „ „	178	
228	„	„ „ „	179	
229	Augsburg	26. „ „	180	
230	„	28. „ „	181	
231	„	„ „ „	182	
232	„	„ „ „		R 10, fol. 202
233	„	13. März „	183	
234	Mecheln	14. „ „	295	
235	Augsburg	16. „ „	184	
236	„	„ „ „	185	
237	„	17. „ „	186	
238	„	20. „ „	300	
239	„	21. „ „	187	
240	„	28. „ „	188	
241	„	31. „ „	189	
242	„	„ „ „	190	
243	„	Anfang April „	195	
244	„	5. April „	191	
245	„	6. „ „	192	
246	„	„ „ „	193	
247	„	7. „ „	194	
248	„	23. „ „	196	
249	„	„ „ „	197	
250	„	24. „ „	198	

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
251	Augsburg	24. April	1510	199	
252	„	„ „	„	200	
253	„	27. „	„	201	
254	„	(?) „	„		P 4
255	——	Anfang Mai	„	304	
256	——	5. Mai	„	303	
257	Augsburg	14. „	„	202	
258	„	16. „	„	203	
259	„	18. „	„	204	
260	„	21. „	„	205	
261	„	„ „	„	206	
262	Mecheln	„ „	„	207	
263	Augsburg	25. „	„	208	
264	„	29. „	„	308	
265	„	31. „	„	209	
266	„	„ „	„	210	
267	„	„ „	„	211	
268	Buchlo und Zell . . .	10. Juni	„	212	
269	Kaufbeuren	12. „	„	214	
270	Mindelheim	13. „	„	215	
271	„	14. „	„	216	
272	Augsburg	20. „	„	217	
273	„	21. „	„	218	
274	„	23. „	„	219	
275	„	„ „	„	220	
276	„	27. „	„	221	
277	„	„ „	„	222	
278	„	29. „	„	223	
279	„	1. Juli	„	224	
280	„	„ „	„		R 11, fol. 188
281	„	10. „	„	225	
282	„	12. „	„	226	
283	„	„ „	„		R 11, „ 205
284	„	14. „	„	227	
285	——	Mitte Juli	„	306	
286	Augsburg	15. Juli	„		R 11, „ 217
287	Weilheim	19. „	„	228	
288	——	20.—24. Juli	„	233	
289	Weilheim	24. Juli	„	229	
290	Reutte	28. „	„	230	
291	Nazareit	30. „	„	231	
292	——	Ende Juli	„	102	
293	Innsbruck	31. Juli	„	232	
294	„	„ „	„	241	
295	„	„ „	„	242	

Nr.	Ausstellungsort	Datum	Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
296	Innsbruck	9. Aug. 1510	234	
297	„	13. „ „	236	
298	Kematen	„ „ „	235	
299	Nasareit	18. „ „	237	
300	Schloß Berneck	30. „ „	238	
301	Schloß Landeck	„ „ „	239	
302	„ „	31. „ „	240	
303	Wiesberg	2. Sept. „	243	
304	„	„ „ „		R 12, fol. 9
305	Feldkirch	8. „ „	244	
306	„	9. „ „	245	
307	Lindau	14. „ „	247	
308	„	17. „ „	248	
309	Buchhorn	18. „ „	246	
310	Constanz	25. „ „	249	
311	„	26. „ „		R 12, „ 52
312	„	27. „ „	250	
313	„	28. „ „	251	
314	„	7. Okt. „	252	
315	„	8. „ „	253	
316	„	„ „ „		R 12, „ 78
317	Villingen	22. „ „	254	
318	Entenburg	24. „ „	255	
319	Villingen	26. „ „	256	
320	„	27. „ „	257	
321	„	„ „ „	258	
322	Neustadt	30. „ „	259	
323	Breisach	7. Nov. „	260	
324	„	„ „ „	261	
325	„	„ „ „	262	
326	„	12. „ „	335	
327	„	14. „ „	263	
328	Ensisheim	19. „ „	264	
329	„	22. „ „	265	
330	„	„ „ „	266	
331	Freiburg	28. „ „	267	
332	„	„ „ „	268	
333	„	22. Dez. „	269	
334	„	„ „ „	270	
335	Mecheln	23. „ „	271	
336	„	28. „ „	272	
337	Freiburg	30. „ „	273	
338	„	„ „ „	274	
339	„	31. „ „	275	
340	„	„ „ „	276	

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
341	Freiburg	31. Dez.	1510	277	
342	„	„ „	„	278	
343	„	3. Jan.	1511	351	
344	„	4. „	„	352	
345	——	Anfang Jan.	„	305	
346	Freiburg	6. Jan.	„	279	
347	„	10. „	„	213	
348	——	Mitte Jan.	„	361	
349	Freiburg	15. Jan.	„	282	
350	„	17. „	„	283	
351	„	„ „	„	284	
352	„	19. „	„	285	
353	„	21. „	„	286	
354	——	20.—22. Jan.	„	293	
355	Mecheln	24. Jan.	„	287	
356	„	27. „	„	288	
357	„	28. „	„	289	
358	„	„ „	„	290	
359	——	(?) „	„	291	
360	——	Ende Jan.	„	292	
361	Mecheln	(?) „	„		R 12, fol. 340
362	„	(?) „	„		R 12, „ 345
363	„	7. Feb.	„	294	
364	„	22. „	„		R 13, „ 66
365	„	(?) „	„		R 13, „ 97
366	Ensisheim	23. März	„	Appendix II	
367	Mecheln	(?) „	„	296	
368	——	Ende März	„	297	
369	——	Jan.—April	„		R 13, „ 298
370	Offenburg	12. April	„	298	
371	Gent	15. „	„	299	
372	——	(Monat unbestimmt)	„	301	
373	——	Ohne Datum	1511 (?)	302	
374	Andechs zum hl. Berg	17. Mai	1511	Appendix III	
375	Gent	23. „	„	307	
376	Brügge	(?) „	„	309	
377	Rattenberg	10. Juni	„	310	
378	„	„ „	„	311	
379	Halle	12. „	„	312	
380	Brüssel	6. Juli	„		R 14, „ 233
381	Antwerpen	22. „	„	313	
382	——	Juli od. Aug.	„	543	
383	——	Anfang Aug.	„	320	
384	Hertogenbosch	3. Aug.	„		P 6
385	Pergine	10. „	„	314	

Nr.	Ausstellungsort	Datum	Nr. bei Le Clay	Lettres Missives
386	——	15.–28. Aug. 1511	315	
387	——	Ende Aug. „	316	
388	——	„ „ „	321	
389	——	August „	322	
390	——	9.—10. Sept. „	332	
391	Brixen	16.—18. „ „	317	
392	„	17. Sept. „	318	
393	„	18. „ „	411	
394	——	18.—25. Sept. „	323	
395	——	September „	324	
396	——	gegen den 20. Sept. „	325	
397	——	September „	416	
398	——	Ende Sept. „	333	
399	Lienz	30. Sept. „	319	
400	„	4. Okt. „	326	
401	„	6. „ „	327	
402	Sillian	14. „ „	328	
403	Heimfels	16. „ „	329	
404	Innichen	21. „ „	330	
405	Hertogenbosch	28. „ „	331	
406	Innsbruck	6. Nov. „	334	
407	„	18. „ „	336	
408	Sterzing	20. „ „	337	
409	Breda.	23. „ „	338	
410	Toblach	24. „ „	339	
411	Gmünd.	29. „ „	340	
412	„	„ „ „	350	
413	„	30. „ „	341	
414	„	„ „ „		R 16, fol. 243
415	——	Ende „ „	342	
416	Hertogenbosch	(?) „ „		R 16, „ 247
417	Aussee	13. Dez. „	343	
418	„	14. „ „	344	
419	Gmunden	15. „ „	345	
420	„	16. „ „	346	
421	Wels	22. „ „	347	
422	Linz	25. „ „	348	
423	„	27. „ „	349	
424	„	13. Jan. 1512	353	
425	„	14. „ „	354	
426	„	19. „ „	355	
427	„	„ „ „	356	
428	„	„ „ „	357	
429	Wels	22. „ „	358	
430	Mecheln	28. „ „	359	

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
431	Geiselhöring	29. Jan.	1512	360	
432	Nürnberg	6. Febr.	„	362	
433	„	7. „	„	363	
434	„	„ „	„	364	
435	„	11. „	„	365	
436	Windsheim	22. „	„	366	
437	Würzburg	24. „	„	367	
438	Frankfurt	1. März	„	368	
439	„	„ „	„	369	
440	Wiesbaden	3. „	„	370	
441	Kochem	8. „	„	371	
442	Trier	12. „	„	372	
443	„	13. „	„	373	
444	„	„ „	„	374	
445	„	„ „	„	375	
446	„	15. „	„	376	
447	„	18. „	„	377	
448	Luxemburg	25. „	„	378	
449	„	„ „	„	379	
450	Trier	29. „	„	467	
451	„	7. April	„		P 6
452	Mecheln	17. „	„		R 18, fol. 22
453	——	Ende April	„	380	
454	——	—	„	381	
455	——	—	„	382	
456	Brüssel	27. April	„	383	
457	Trier	2. Mai	„	386	
458	Brüssel	6. „	„	384	
459	Bastogne	21. „	„	385	
460	Brüssel	13. Juni	„	387	
461	„	17. „	„	388	
462	Rupelmonde	18. „	„	389	
463	„	„ „	„	390	
464	„	19. „	„	391	
465	Mecheln	21. „	„	392	
466	„	„ „	„		R 18, fol. 193
467	Tervueren	22. „	„	393	
468	„	23. „	„	394	
469	Tournhout	27. „	„	395	
470	„	29. „	„	396	
471	„	„ „	„	397	
472	——	Ende Juni	„	469	
473	——	„ „	„	475	
474	——	4. Juli	„	398	
475	Schloß Turnhout . . .	5. „	„		P 7

Nr.	Ausstellungsort	Datum	Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
476	—	Juli 1512	399	
477	—	1.–13. Aug. „	400	
478	—	18. Aug. „	401	
479	—	20. „ „	403	
480	Cöln	„ „ „	402	
481	„	27. „ „	404	
482	„	28. „ „	405	
483	—	August „	406	
484	Cöln	1. Sept. „	407	
485	—	Anfang Sept. „	408	
486	Cöln	11. Sept. „	Appendix IV	
487	„	13. „ „	409	
488	„	16. „ „	410	
489	„	22. „ „	412	
490	„	29. „ „	413	
491	„	„ „ „	414	
492	„	30. „ „	415	
493	—	10.—14. Okt. „	417	
494	Brüssel	14. Okt. „	418	
495	—	„ „ „		R 19, fol. 284
496	—	nach dem 14. Okt. „	419	
497	—	Mitte Okt. „	420	
498	Brüssel	21. Okt. „	421	
499	Cöln	31. „ „	422	
500	„	3. Nov. „	Appendix V	
501	Brüssel	2. u. 3. Nov. „	423	
502	Mecheln	21. Nov. „	424	
503	„	23. „ „	425	
504	Weissenburg	28. „ „	426	
505	Brüssel	30. „ „	427	
506	—	Anfang Dez. „	438	
507	Brüssel	5. Dez. „	428	
508	Weissenburg	10. „ „	429	
509	Mecheln	15. „ „	430	
510	Landau	20. „ „	559	
511	—	Dezember „	565	
512	Landau	22. Dez. „	431	
513	„	„ „ „	432	
514	„	„ „ „		R 17, „ 143
515	„	23. „ „		R 17, „ 146
516	—	„ „ „	437	
517	Weissenburg	27. „ „	433	
518	„	29. „ „	434	
519	„	31. „ „	435	
520	„	„ „ „	436	

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
521	—	Anfang	1513	588	
522	Weissenburg......	6. Jan.	„	440	
523	„	„ „	„	441	
524	„	8. „	„	442	
525	Landau	13. „	„	443	
526	„	„ „	„	444	
527	Jungweiler.......	21. „	„	445	
528	„	„ „	„	446	
529	Weissenburg......	3. Febr.	„	447	
530	„	5. „	„	448	
531	—	6. „	„	439	
532	Weissenburg	8. „	„	449	
533	„	„ „	„	450	
534	Landau	16. „	„	451	
535	„	„ „	„	452	
536	„	„ „	„	453	
537	„	20. „	„	454	
538	„	21. „	„	455	
539	„	„ „	„	456	
540	„	4. März	„	457	
541	„	5. „	„	458	
542	Speyer	7. „	„	459	
543	Ulm	14. „	„	460	
544	„	16. „	„	461	
545	„	„ „	„	462	
546	„	„ „	„	463	
547	Augsburg	18. „	„	464	
548	„	23. „	„	465	
549	„	25. „	„	466	
550	„	28. „	„	560	
551	—	—	„	468	
552	—	—	„	470	
553	—	—	„	471	
554	—	—	„	472	
555	—	Anfang April	„	473	
556	—	—	„	474	
557	Augsburg	6. April	„	480	
558	„	8. „	„	481	
559	„	11. „	„	482	
560	„	12. „	„	483	
561	„	14. „	„		P 10
562	„	15. „	„		P 10
563	„	17. „	„	487	
564	„	20. „	„	484	
565	„	21. „	„	485	

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
566	Mindelheim	26. April	1513	486	
567	„	29. „	„	488	
568	Kaufbeuren	5. Mai	„		P 10
569	„	6. „	„	490	
570	„	10. „	„	491	
571	„	„ „	„		P 10
572	——	Mitte Mai	„	489	
573	Schmiechen	12. Mai	„	492	
574	Augsburg	16. „	„	493	
575	„	17. u. 18. Mai	„	494	
576	„	18. Mai	„	495	
577	„	„ „	„	496	
578	„	25. „	„	497	
579	Ulm	8. Juni	„	501	
580	„	„ „	„		P 10
581	„	„ „	„		P 10
582	Stuttgart	14. „	„	502	
583	Worms	21. „	„		P 10
584	„	„ „	„	503	
585	„	„ „	„	504	
586	„	22. Juni	„	505	
587	„	24. „	„	506	
588	„	„ „	„	507	
589	Frankfurt	30. „	„	508	
590	——	Anfang Juli	„	509	
591	Frankfurt	5. Juli	„	510	
592	Bingen	7. „	„	511	
593	Coblenz	11. „	„	512	
594	„	9.—14. Juli	„	521	
595	Kochem	16. Juli	„	513	
596	Bitberg	18. „	„	520	
597	Namur	20. „	„	514	
598	„	22. „	„	515	
599	Brüssel	23. „	„	516	
600	Namur	„ „	„	517	
601	——	20.—27. Juli	„	561	
602	Grantmont.	30. Juli	„	518	
603	Oudenarde	31. „	„	519	
604	——	Ende Juli	„	522	
605	Oudenarde	1. Aug.	„	523	
606	„	„ „	„	524	
607	„	„ „	„	525	
608	„	„ „	„	526	
609	„	4. „	„	527	
610	Aire.	10. „	„	528	

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
611	Aire	12. Aug.	1513	529	
612	——	17.od.18.Aug.	„	562	
613	Thérouane	19. Aug.	„	530	
614	Rebecques	20. „	„	531	
615	Thérouane	24. „	„	532	
616	St. Omer	25. „	„	533	
617	Aire	27. „	„	534	
618	„	29. „	„	535	
619	„	31. „	„	536	
620	„	6. Sept.	„	537	
621	„	„ „	„	538	
622	„	„ „	„	539	
623	Tournay	17. „	„	540	
624	Lille	22. „	„	541	
625	Tournay	26. „	„	542	
626	Namur	6. Okt.	„	544	
627	Tournay	„ „	„	545	
628	Karden	14. „	„	546	
629	Oberwesel	23. „	„		P 12
630	Gent	29. „	„	547	
631	——	Ende Okt.	„	590	
632	——	„ „	„	548	
633	Miltenberg	7. Nov.	„	550	
634	„	„ „	„	551	
635	Gent	19. „	„		P 12
636	——	Mitte Nov.—Dez.	„	552	
637	——	„ „ „	„	558	
638	Friedberg	28. Dez.	„		P 12
639	Innsbruck	6. Jan.	1514	553	
640	Brüssel	13. Febr.	„		P 9
641	——	14. „	„	554	
642	——	24. „	„	555	
643	Mecheln	6. März	„	556	
644	——	24. „	„	557	
645	Mecheln	28. „	„	476	
646	——	Ende März	„	477	
647	Mecheln	1. April	„	479	
648	——	Anfang April	„	478	
649	Wels	15. April	„		R 14, fol. 241
650	Mecheln	28. „	„	567	
651	——	Ende April	„	499	
652	Linz	30. April	„	Appendix VI	
653	——	April od. Mai	„	566	
654	——	Anfang Mai	„	500	
655	Mecheln	1. Mai	„	568	

Nr.	Ausstellungsort	Datum	Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
656	——	Anfang Mai 1514	571	
657	Löwen	4. Mai „	569	
658	Mecheln	6. „ „	570	
659	——	5. Juni „	498	
660	Brüssel	12. „ „	572	
661	——	16. „ „	573	
662	Brüssel	15.—20. Juni „	574	
663	„	19. Juni „	575	
664	„	22. „ „	576	
665	——	25. „ „	577	
666	——	Ende Juni „	563	
667	——	20. Juli „	578	
668	Brüssel	30. „ „	579	
669	——	Ende Juli „	587	
670	——	„ Aug. „	591	
671	Innsbruck	24. Sept. „	580	
672	„	„ „ „		P 27
673	„	28. Okt. „	581	
674	——	26. Nov. „	584	
675	Innsbruck	9. Jan. 1515	582	
676	„	6. Febr. „		R 7, fol. 193
677	„	8. „ „	583	
678	„	11. „ „	585	
679	Gent	18. März „	586	
680	Augsburg	31. „ „		P 26
681	——	(?) „	589	
682	——	Febr. od. März „	592	
683	Augsburg	9. Mai „	593	
684	„	11. „ „	594	
685	„	20. „ „	595	
686	Haag	30. Juni „	596	
687	„	10. Juli „	597	
688	Lauffen	28. Aug. „		P 30
689	Innsbruck	31. „ „	598	
690	„	4. Sept. „	599	
691	„	7. „ „	600	
692	„	9. „ „	601	
693	„	26. „ „	602	
694	„	7. Okt. „	603	
695	„	17. „ „	604	
696	——	Ende Okt. „	605	
697	Brüssel	(?) Okt. „		P 30
698	Innsbruck	16. Nov. „	606	
699	Memmingen	27. „ „	607	
700	Augsburg	30. „ „	608	

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
701	——	(?) Nov.	1515	619	
702	Kaufbeuern	1. Dez.	„	609	
703	„	3. „	„	610	
704	Füssen	8. „	„	611	
705	„	9. „	„	612	
706	Imbst	14. „	„	613	
707	Brüssel	21. „	„	614	
708	Ulm	31. „	„	615	
709	——	(?) „	„	619*	
710	Weissenhorn	1. Jan.	1516	633	
711	Augsburg	5. „	„	616	
712	„	18. „	„	634	
713	„	24. „	„	617	
714	„	25. „	„	635	
715	Malsen	26. Febr.	„	637	
716	Pergine	7. März	„	618	
717	Roveredo	10. „	„		P 33 bis
718	Caldes	19. April	„	620	
719	Mezzolombardo	26. „	„	621	
720	Trient	28. „	„		P 33 bis
721	Überlingen	„ „	„	622	
722	——	(?) Juli	„	623	
723	Hörtemberg	1. Aug.	„	624	
724	Füssen	9. Sept.	„	625	
725	Augsburg	26. „	„	626	
726	Bregenz	6. Nov.	„	627	
727	„	„ „	„	628	
728	Straßburg	21. „	„	629	
729	Hagenau	4. Dez.	„	630	
730	„	9. „	„	631	
731	„	20. „	„	632	
732	Trier	7. Jan.	1517	646	
733	Düren	18. „	„	647	
734	Antwerpen	7. Febr.	„	636	
735	Brüssel	2. März	„	638	
736	Antwerpen	10. „	„	639	
737	„	24. „	„	640	
738	„	26. „	„	641	
739	Bergen-op Zoom . . .	28. April	„	642	
740	Maastricht	1. Juni	„	643	
741	Augsburg	8. Juli	„	644	
742	Ingolstadt	22. Aug.	„	645	
743	Augsburg	17. Febr.	1518	661	
744	——	Jan. od. Febr.	„	648	
745	Innsbruck	20. April	„	649	

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
746	Augsburg	29. April	1518	650	
747	"	2. Juli	"	651	
748	"	3. Sept.	"	652	
749	"	" "	"	653	
750	"	11. "	"	654	
751	Ehrenberg	8. Okt.	"	655	
752	Kaufbeuern	1.—8. Okt.	"	656	
753	——	(?) Okt.	"	657	
754	Gmünd	17. Nov.	"	658	
755	Brüssel	10. Dez.	"		P 37
756	Wels	12. "	"	659	
757	Mecheln	24. "	"		P 39 bis
758	Wels	26. "	"	660	

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE
DES
DEUTSCHEN RECHTES
IN GALIZIEN.

VON

PROF. DR. RAIMUND FRIEDRICH KAINDL
IN CZERNOWITZ.

III. IV. V. VI. VII. VIII.

(VORGELEGT IN DER SITZUNG AM 9. JANUAR 1907.)

III.

Die Arten des deutschen Rechtes in Polen-Galizien.

Schon im Beitrag I, S. 62 f.,[1] ist gezeigt worden, daß man in Polen deutsches Stadtrecht, Landrecht und Lehenrecht unterschieden hat. Eine Urkunde von 1356 betont ausdrücklich diese Dreiteilung und nennt ius municipale, ius provinciale et ius feodale.[2] In einer andern von 1479 ist Lehen- und Stadtrecht unterschieden.[3]

---

[1] Archiv XCV. Das hier gegebene Verzeichnis der Urkundenwerke, auf denen die folgende Darstellung beruht, muß hier wieder angeführt werden. Die für dieselben gebrauchten Abkürzungen sind fett gedruckt. Codex Diplomaticus Poloniae von L. Rzyszczewski und A. Muczkowski, I—III (Warschau 1847 ff.) **CDPol.** — Codex Diplomaticus Poloniae Minoris von F. Piekosiński, I—IV (Krakau 1876 ff.) **CDPM.** — Libri Antiquissimi Civitatis Cracoviensis 1300—1400 von F. Piekosiński und J. Szujski (Krakau 1878) **LACrac.** — Codex Diplomaticus Civitatis Cracoviensis I—IV von F. Piekosiński (Krakau 1879 ff.) **CDCrac.** — Leges, Privilegia et Statuta Civitatis Cracoviensis I1, I2, II1, II2 von F. Piekosiński (Krakau 1885 ff.) **LPStCrac.** — Cathedralis ad S. Venceslaum Ecclesiae Cracoviensis Codex Diplomaticus I und II von F. Piekosiński (Krakau 1874 ff.) **CathCracCD.** — Akta Grodzkie i Ziemskie z Czasów Rzeczypospolitej Polskiej I—XVIII (Lemberg 1868 ff.) **AGZ.** — Pomnike Dziejowe Lwowa z Archiwum Miasta I und II von A. Czołowski (Lemberg 1892) **Pomniki Lwowa.** — Kodeks dyplomatyczny klastoru Tynieckiego, hgb. von W. Kętrzyński (Lemberg 1875) **Kod. Tyn.** — Volumina legum (Petersburger Ausgabe von 1859/60), 8 Bde. **Vol. Leg.** — Starodawne prawa polskiego pomniki, Bd. I—IX (Warschau 1856 ff.) **Star. Pom.** — Diplomata monasterii Clarae Tumbae prope Cracoviam. Zbiór Dyplomów klastoru mogilskiego (Krakau 1865) **DipCl. Tumbae**. Seltener zitierte Urkundenwerke werden mit vollem Titel genannt.

[2] CDPM. I, Nr. 247: perspecto tamen prius tripartito iure Magdeburgensi, tam provinciali et feodali, similiter et municipali.

[3] AGZ. XVII, Nr. 1718: ius suum theuthunicale sive feodale vel municipale.

Es ist aber auch schon aus den Ausführungen im Beitrag I hervorgegangen, daß gemeines deutsches Landrecht als solches nicht zur Anwendung kam, auch nicht in Dörfern; denn diese weisen, wie gerade die Schilderung des Gerichtswesens in der zitierten Studie ergab, völlig städtische Einrichtungen auf, die ganz denjenigen eines Stadtrechtes entsprechen. Der Sachsenspiegel wurde nur als subsidiäre Rechtsquelle benützt und deshalb in den Stadtrechtsbüchern berücksichtigt.[1]

Es ist sodann in Studie II gezeigt worden, daß die immer wieder vorkommende Bezeichnung ‚Deutsches Recht' (ius theutonicum) nicht etwa bloßes Dorfrecht als eine Vorstufe des Stadtrechtes bedeute. Das ‚deutsche Recht' umfaßt vielmehr alle Stadtrechte; diese werden als Unterarten des deutschen Rechtes genannt: der Kapellan Matthias darf den ihm geschenkten Wald am Flusse Olszana ‚quocunque iure theutonico, Magdeburgensi vel Noviforensi' besiedeln.[2] Wenn somit das deutsche Recht mitunter mit ‚Landrecht' gleichgestellt wird, indem es z. B. heißt, daß Nowawieś bei Łobzow 1367 ‚iure theutonico, dicto vulgariter Lantrecht' begründet wurde,[3] so ist auch hier nicht an gemeines deutsches Dorfrecht zu denken. Nowawieś hatte ebenso wie andere Dörfer Galiziens städtisch eingerichtete Gerichtsbarkeit usw.[4]

Statt ius theutonicum (oder lantrecht) wird in seltenen Fällen auch von fränkischem Rechte (ius franconicum) gesprochen. So hat Heinrich IV. von Breslau, als er für kurze Zeit (1289/90) sich des Gebietes von Krakau bemächtigte, die Brüder Jescho und Hysinbold beauftragt, die Stadt (civitas) Wieliczka nach fränkischem Rechte zu begründen.[5] Daß in Schlesien fränkisches Recht völlig gleichbedeutend mit deutschem Rechte war, ist überzeugend nachgewiesen.[6] Tatsächlich unterscheiden sich

[1] Vgl. Archiv XCV, S. 215 ff. [2] CDPM. II, Nr. 524.

[3] Ib. I, Nr. 293.

[4] Die Bestimmungen der Urkunde gleichen allen ähnlichen, wo von ‚Lantrecht' keine Rede ist; der Ort wählt als Richter einen advocatus sive scultetus, vor dessen Richterstuhl allein die Bewohner zu erscheinen haben usw.

[5] CDPM. II, Nr. 515.

[6] Tschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz (Hamburg 1832), S. 104 f.

die Rechte von Wieliczka in nichts von jenen aller anderen polnischen Orte, die deutsches Recht hatten. Auch heißt es in einer Urkunde von Władysław Łokietek von 1329: ‚de iure polonico in ius theutunicum scilicet franconicum'.[1] Inwiefern das Vorkommen von fränkischem Rechte in diesen Gebieten, ferner die häufige Erwähnung der fränkischen Mansen[2]

[1] CDPM. II, Nr. 600.

[2] Sie werden auch große Mansen genannt. Urkunde für Wieliczka von 1289/90: in Magno Sale iure franconico collocandam, dantes ipsis racione locacionis ibidem quatuor mansos magnos liberos (CDPM. II, Nr. 515). Kamień 1319: quinquaginta mansorum quantitatem mensure magne prout per Franciam habetur universam (ib. I, Nr. 158). Łoniowa 1321: usque ad quadraginta mansos magnos iure Maydburgensi dedimus ad locandum (CathCracCD. II, Nr. 243). Pilzno 1328: mansos theutonicales . . in funicolo et virga longitudinis et latitudinis iure francigeo mensurandos (CDPM. I, Nr. 177). Jaworsko 1331: viginti quinque magnos mansos franconicos (CathCracCD. II, Nr. 246). Dieselbe Bedeutung dürften die ‚langen Mansen' haben, von denen in der Urkunde für Bronowice von 1274 gesprochen wird: et omnes (mansi) esse debent longi (CDPol. III, Nr. 48; vgl. damit ib., Nr. 51: debent autem esse franconici omnes mansi prenotati). Außerdem ist die Rede von Neumarkter oder Szroder Mansen (CDPM. II, Nr. 560), ferner von Mansen, welche nach deutschem, nach Magdeburger oder nach deutschem Magdeburger Rechte gemessen werden (ib. III, Nr. 686, 687, 690). Es scheint, daß zwischen allen diesen Mansen kein besonderer Unterschied bestanden hatte, ebensowenig als er zwischen den verschiedenen deutschen Rechten in Polen gemacht wurde. Wenn daher neben den großen Mansen zuweilen auch kleine (mansi parvi) genannt werden, so scheinen letztere die einheimische kleine Hufe (łan) zu bezeichnen. Für Zapnow wird im Jahre 1346 bestimmt, daß von jeder kleinen Manse 12, von jeder großen 16 Groschen Zins zu entrichten seien (CathCracCD. I, Nr. 179). Somit würde die kleine Manse ungefähr zwei Dritteile einer großen betragen haben, welches Verhältnis auch für Schlesien festgestellt wurde (Tschoppe, a. a. O., S. 173 f.). Die Rute, mit welcher die Hufe gemessen wurde, wird auch als Bruchteil des Flächenmaßes gebraucht. So heißt es in einer deutschen Lemberger Urkunde vom Jahre 1423, daß ein Grundstück ‚newn rutten' maß (AGZ. IV, Nr. 64). Im Dębno wurden 1335 der Kirche überlassen: unum mansum franconicum liberum cum tribus virgis (CDPM. I, Nr. 198). In Wietrnowa wola 1378 für den Dorfweg: pro pellendo grege octo virgas, que vulgariter dicuntur prant (ib. III, Nr. 904). In Szczerzec bei Lemberg gibt es nach dem Freibriefe von 1397 centum mansos iure theutonico mensuratos (AGZ. IX, Nr. 6); in einer entsprechenden polnischen Aufzeichnung: lany sto myary nyemyecki (Fontes hist. ukraino-russ., hgb. von der Lemberger Szewczenko-Gesellschaft, III, S. 357). Wie groß eine Manse nach den heute üblichen Maßen war, läßt sich nicht bestimmen. Außer Tschoppe-

und die Bußfahrten nach Aachen[1] mit der Einwanderung niederfränkischer (niederländischer) und mittelfränkischer (also aus der Rheinprovinz stammender) Einwanderer zusammenhängt, kann hier nicht näher untersucht werden. Es mag nur kurz daran erinnert werden, daß seit der Mitte des 12. Jahrhunderts zahlreiche Niederländer (Wallonen, Flämen, Flandrer) und Mittelfranken nach Ostdeutschland und offenbar, wenigstens zum Teile, über Galizien bis nach Ungarn zogen.[2]

Nach diesen Ausführungen ist ius theutonicum, lantrecht und ius franconicum gleichbedeutend. Sie alle bezeichnen im Gegensatze zu ius polonicum, ius ruthenicum und anderen einheimischen Rechten das Rechtsverhältnis der nach deutscher Art eingerichteten Städte und Dörfer.

Wenn nun aber auch unstreitig dörfliche Ansiedlungen in Polen mit einem ‚Stadtrechte' begabt werden konnten und zwischen der Bestiftung mit ‚deutschem Rechte' und solcher mit einem speziellen ‚Stadtrechte' kein Unterschied festzustellen ist, so muß doch festgehalten werden, daß in der Regel jede Stadt nicht mit deutschem Rechte schlechthin bestiftet wurde, sondern vielmehr irgendein bestimmtes Stadtrecht erhielt. Es hatte dies gewiß den Zweck, der Stadt in zweifelhaften Fällen einen bestimmten Rückhalt an der Mutterstadt zu geben. So wird in dem Stiftsbriefe von 1257 für Krakau bestimmt, daß die Stadt mit Breslauer Recht zu bestiften sei, und zwar im Anschlusse an das Magdeburger Recht, damit in zweifelhaften Angelegenheiten das geschriebene Recht eingesehen werden könnte.[3] Dem entspricht auch folgende Beobachtung. Es ist schon gesagt worden, daß Wieliczka im Jahre 1289/90 fränkisches Recht erhalten hat; auf ein besonderes Stadtrecht war nicht verwiesen worden. Daher sagt Kazimierz bei der Wiederbestiftung der Stadt im Jahre 1361: ‚Da unsere Stadt Wieliczka bisher kein Recht hatte, dessen sie sich ruhig und sicher

Stenzel, a. a. O., vergleiche man auch E. F. Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren II (Prag 1852), S. XCVI ff.

[1] Studie I, S. 221 f.

[2] Näheres darüber in meiner Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern I und II (Gotha 1907).

[3] CDCrac. I, Nr. 1: . . . eo iure eam locamus, quo Wratizlaviensis civitas est locata, ut non quod ibi fit, sed quod ad Magydburgiensis civitatis ius et formam fieri debeat advertatur, ut si quando de hoc dubitatum fuerit, ad ius scriptum a dubitantibus reccuratur.

bedienen konnte, wie andere Städte pflegen, verleihen wir jetzt der Stadt, den Bürgern, der ganzen Gemeinde und allen ihren Angehörigen Magdeburger Recht, dessen sich die Stadt Krakau erfreut.'[1] Um aber der irrtümlichem Auffassung zu begegnen, daß also doch das Dorf auf bloßem deutschen oder fränkischen Rechte, die Stadt aber erst auf einem eigentlichen Stadtrechte loziert war, mag bemerkt werden, daß Wieliczka auch zur Zeit, da es nur fränkisches Recht hatte, schon Stadt war. In der Urkunde von 1289/90 heißt es ausdrücklich: ,quod Jeschoni et Hysinboldo fratribus dedimus civitatem nostram in Magno Sale iure Franconico.[2] Und anderseits hat im April 1328 König Władysław Łokietek das Dorf (villa) Tarnów, das dem Krakauer Palatin Spicimir gehörte, von polnischem Rechte ,ins deutsche Recht, nämlich ins Neumarkter oder Sredenser Recht' gesetzt;[3] im März 1330, also nach kaum zwei Jahren, verlieh aber derselbe König, als der Gutsherr Tarnów zur Stadt (civitas) ausgestalten wollte, diesem Orte das deutsche Recht der Stadt Krakau, also Magdeburger Recht.[4] Er nannte eben damit einen Ort, nach dessen Muster die neue Stadt eingerichtet werden sollte und an den sie sich in zweifelhaften Fällen um Rat wenden konnte.

Übrigens waren alle Stadtrechte in ihren Grundbestimmungen ziemlich gleich; es kam wenig darauf an, ob ein Ort dieses oder jenes erhielt. Dies geht schon aus den Zitaten im Beitrag II hervor.

Zur Anwendung kamen in Galizien folgende deutsche Stadtrechte: Magdeburger, Neumarkter oder Szroder, Breslauer, Löwenberger und Kulmer.

Magdeburger und Neumarkter Recht wird so oft genannt, daß eine Anführung spezieller Fälle zwecklos wäre. Man vergleiche übrigen Beitrag II.

---

[1] CDPM. III, Nr. 746: . . . . . quia civitatem nostram Wieliczkam, que alias retroactis temporibus nullum ius habebat, quo secure et firmiter a sua locacione uteretur, prout alie civitates habere consueverunt . . . . Ut cives et incole ipsius civitatis apud se de gracia nostra regali ex eodem iure sibi et suis posteris commodum adesse senciant et profectum, exnunc eidem civitati Wieliczcze, civibus et tote communitati ipsius ac omnibus ad eam pertinentibus ius Theutonicum Magdeburgense cum omnibus et singulis clausulis suis, quo gaudet civitas nostra Cracoviensis, damus.

[2] CDPM. II, Nr. 515. [3] CDPol. III, Nr. 82. [4] AGZ. V, Nr. 1.

Breslauer Recht wird schon seltener genannt. Dieses erhielt z. B. Bochnia im Jahre 1253: facimus eos locatores civitatis, quam fundare et construere intendimus in loco salisfodinarum, qui Polonice Bochnija et Saltzberk Teutonice nuncupatur, volentes, ut ipsi locatores et incole civitatis eiusdem omnino utantur et gaudeant iure theutonico, quo Vratislaviensis civitas est locata, ita quod ad alia iura et consuetudines ac observancias quascunque et ad alia, que civibus Vratislaviensibus sunt inconsueta, minime teneantur.[1] Vier Jahre später hat Krakau Breslauer Recht mit Anlehnung an das Magdeburger erhalten. Die Stelle ist schon oben mitgeteilt worden.

Die Verleihung von Löwenberger Recht erfolgte unseres Wissens nur in zwei Fällen. Im Jahre 1277 erhielten Arnold und seine zwei Brüder Rudger und Peter die ‚advocatia Kantij' (jetzt Kęty in der Bezirkshauptmannschaft Biała, damals bis ins 16. Jahrhundert auch Libenwerde genannt) ‚in iure Lembergensi'.[2] Dieselben Brüder erhielten im Jahre 1292 das Recht, das herzogliche Gut Zator, das in der benachbarten Bezirkshauptmannschaft Wadowice liegt, nach dem Rechte der Stadt Teschen auszusetzen, welche selbst ‚iure Lemboriensi' loziert war.[3] In beiden Fällen erteilen schlesische Fürsten die Freiheitsbriefe. Über ihren Machtbereich (die Herzogtümer Auschwitz und Zator) ist das Recht von Löwenberg überhaupt nicht gedrungen. Man hat in Polen, wenigstens in späterer Zeit, dieses Recht als ein speziell ‚herzogliches oder schlesisches' bezeichnet und das eigentliche ‚deutsche' Recht davon unterschieden, obwohl gewiß ein besonderer Unterschied nicht bestanden hat. Als der König Siegmund im Jahre 1596 der Stadt Zator einen neuen Freibrief erteilte, wurde bestimmt: eidem civitati Zathoriensi, prout in suis limitibus ex antiquo consistit, ius theutonicum cum omnibus iuris eiusdem punctis, articulis et conditionibus dandum, civitatemque predictam de iure eorum antiquo ducali seu silesiaco in ius theutonicum, quod Magdeburgense dicitur, transferendam duximus.[4]

---

[1] CDPM. II, Nr. 439.

[2] CDPol. III, Nr. 51.

[3] C. Grünhagen, Regesten zur schlesischen Geschichte = Cod. Dipl. Silesiae VII, 3, S. 179.

[4] W. Heck, Archiwa miejskie księtsw Oświęcima i Zatora (Progr. des Annengymnasiums in Krakau für 1891, S. 95.).

Kulmer Recht wurde ebenfalls galizischen Orten nur in seltenen Fällen verliehen, und zwar ebenfalls nur auf dem Boden der einstigen Herzogtümer Auschwitz und Zator. Hier erhielt zunächst Wadowice vom Fürsten Johann im Jahre 1430 dieses Recht:[1] quomodo oppido nostro Wadowice vulgariter nominato, quae infaustis casibus ignis pergrave subiit ... ius theutonicum, quod Culmense dicitur, damus ... removentes ibidem omnia iura polonicalia, modus et consuetudines universas, quae ipsum ius teutonicum praedictum plerumque solita sunt perturbare. Das zweite bekannte Beispiel der Verleihung von Kulmer Recht bietet Biała. Im Freibriefe vom 9. Januar 1723 lesen wir:[2] Augustus II., Dei gratia rex Poloniae ... villam Biała nuncupatam, ad capitaneatum nostrum Lipnicensem pertinentem, in palatinatu vero Cracoviensi et ducatu Osviecimensi et Zatoriensi consistentem, possessionis adpraesens ejusdem magnifici Rybiński, palatini Culmensis,[3] in oppidum cognomento Biała mutare, erigere et aedificare permitteremus et concederemus, jusque theutonicum, quod Magdeburgense nuncupatur, atque alias omnes praerogativas, libertates, immunitates eidem oppido Biała clementer daremus, prout quidem damus, permittimus et concedimus praesentibus literis nostris. ... praedicto oppido Biała jus civile Culmense videlicet Magdeburgense[4] donamus et concedimus, eximentes unumquemque oppidanorum ab jurisdictione omnium regni subselliorum ita, ut nullus civium tam in personalibus iniuriis, quam causis fundi respondere teneatur, nisi coram magistratu oppidi sui et

---

[1] W. Heck, Archiwa miejskie księtsw Oświęcima i Zatora (Progr. des Annengymnasiums in Krakau für 1891, S. 79).

[2] Ebenda, S. 26.

[3] Weil der Besitzer Kulmer Wojwode war, ist dem Orte Kulmer Recht verliehen worden; wahrscheinlich war er mit demselben vertraut. Die zufällige Bekanntschaft eines Lokators oder Besitzers mit irgendeinem Rechte war oft ausschlaggebend für die Verleihung desselben Rechtes an seinen Ort. So erhielt z. B. Rajbrot im Jahre 1318 dasselbe deutsche Magdeburger Recht, welches Sandec besaß (iure theutonico Meydeburgensi, quo civitas Sandecz est locata), weil der gründende Schulze Janussius Albus (Weiß) ein Bürger (Fleischer) von Sandec war (CDPM. I, Nr. 155). Und ebenso verlieh König Kazimierz der Große ‚deutsches Magdeburger Recht, wie es Sandec benützte', dem Orte Piwnicna, weil Hanko de Sandecz der Lokator war (AGZ. III, Nr. 3).

[4] Diese Stelle ist ein weiterer Beweis (vgl. Studie II), wie gleichartig eigentlich alle Stadtrechte waren.

advocato, salva in civilibus ad magnificum capitaneum praesentem Lipnicensem, tamquam intermedium judicem, sub cujus jurisdictione oppidum hoc manebit, appellatione. In anderen Teilen Polens kam Kulmer Recht öfter zur Anwendung.[1]

Eingehende Mitteilungen über die Verbreitung des ‚deutschen Rechtes' und der Stadtrechte in Galizien werden weitere Beiträge bringen; in ihnen werden viele hunderte Orte mit deutschen Freiheiten nachgewiesen werden.

Über das Lehensrecht in Galizien ist im § 8 des Beitrages I alles Nötige gesagt worden. Über seine Verbreitung daselbst wird in einer der folgenden Studien mit Benützung neu veröffentlichter Materialien Näheres gesagt werden.

IV.

Beziehungen zwischen dem Krakauer und Magdeburger-Breslauer Stadtrecht.

Bei der Verleihung von deutschen Stadtrechten an die Städte in Galizien begnügten sich die Landesfürsten und Grundherren, in ihren Freibriefen auf das betreffende Recht zu verweisen, ohne etwa zahlreiche Einzelbestimmungen desselben besonders anzuführen. Man findet in den Privilegien selten nähere Angaben über die Zusammensetzung der Stadtobrigkeit, des Gerichtshofes, des Gerichtsverfahrens, der Strafsätze usw. Nur insoferne Rechte des Ausstellers der Urkunde und seines Schulzen oder Vogtes in Betracht kommen, sind sie näher festgestellt. Schon diese Beschaffenheit der Freibriefe muß zur Annahme führen, daß die deutschen Stadtrechte mit allen ihren Bestimmungen übernommen wurden, somit die Beziehungen

[1] Vgl. Roepell, ‚Über die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechtes' an verschiedenen Stellen. Ferner folgende auch sonst für die Gerichtsverfassung wichtige Aufzeichnung aus den Lemberger Burggerichtsakten (Bd. 342, S. 1047 f.; in AGZ. X, Nr. 2214 ist nur ein kurzer polnischer Auszug): Stephanus rex Poloniae . . . . singulas causas et actiones iudiciarias iuris Maideburgensis et Culmensis regni nostri dominorumque nostrorum . . . eorumque terminos ad nos et iudicium nostrum ex citationibus, adcitationibus, remissionibus, appelationibus advocatialibus vel alio quocunque modo et ratione devolutas vel interea stante limitatione nostra praesenti, qualitercunque devolvendas . . .

des Stadtrechtes der einzelnen Orte Galiziens zu dem ihrer Mutterstadt sehr eng waren.

Darauf deutet auch in manchen Fällen der Wortlaut der Urkunde. Man vergleiche z. B. folgende Stellen. Freibrief von Krakau von 1257: eo iure eam locamus, quo Wratizlaviensis civitas est locata, ut non quod ibi fit, sed quod ad Magydburgensis civitatis ius et formam fieri debeat advertatur, ut si quando de hoc dubitatum fuerit, ad ius scriptum a dubitantibus recurratur.[1] — Freibrief für Neu-Sandec von 1292: Predicta vero civitas locata esse debet sub iuribus Meydburgensibus, que in civitate Cracoviensi exnunc vigent et hactenus viguerunt, ut ad ius ibidem prescriptum recurrant, si de aliquo fuerit dubitatum.[2] Daraus geht klar hervor, daß die Tochterstädte an das geschriebene Recht der Mutterstadt gewiesen werden, dieses also in seinem ganzen Umfange und mit allen seinen Einzelheiten, insofern nicht etwa besondere Bestimmungen getroffen wurden, zu beobachten war.

Der enge Zusammenhang ergibt sich ferner aus dem bereits in der ersten Studie ausführlich behandelten Umstande, daß bis ins 15. Jahrhundert hinein galizische Städte in schwierigen Fragen sich an die Mutterstädte in Deutschland wandten. Von dort erhielten sie trotz aller Verbote zahlreiche Schöffensprüche, die gesammelt, übersetzt und in den Rathäusern benutzt wurden. Nur nebenbei mag bemerkt werden, daß ein ganz ähnlicher Zusammenhang auch in der Gesetzgebung und in den Ordnungen der Zünfte sich nachweisen läßt. Dies ergibt nicht nur die Durchsicht der zahlreichen Briefe und Artikel der Zünfte galizischer Orte, sondern auch die Tatsache, daß z. B. die Meisterstücke der Krakauer Goldschmiede jenen in Breslau und Straßburg glichen;[3] und ebenso der Umstand, daß noch im Jahre 1585 die ‚Mester des Kordewohnhandtwercks zu Krokau‘ an jene ‚der loblichen Stadt Straspurg‘ sich um Rechtsbelehrung über ihre Zunftangelegenheiten wandten.[4]

Ebenso wurde schon in Beitrag I die Tatsache besprochen, daß in Deutschland entstandene Rechtsbücher und Rechtssammlungen in galizischen Städten abgeschrieben und verwendet wurden. Alles das deutet auf die engen Beziehungen.

---

[1] CDCrac. I, Nr. 1. [2] CDPol. III, Nr. 67.
[3] Vgl. Sokołowski im Kwart. Hist. (Lemberg) III, S. 734.
[4] LPStCrac. I, 2, Nr. 729.

Um dieses Bild zu vervollständigen, möge eine Anzahl besonderer Einzelbestimmungen, die in Krakau galten, angeführt und ihr Verhältnis zum Magdeburger-Breslauer Recht gekennzeichnet werden.

In dem Magdeburger-Breslauer Recht von 1261 lesen wir:[1] § 7. Unse hoeste richtere, daz ist die burchgrave, die sitzet drû bôtding in deme iare; ain ding in sante Agethen tage, daz ander in sante Johannes tage des liehten, das dritte in dem achteden tage sente Marthenes.

Dementsprechend heißt es in einem leider undatierten Krakauer Schöffenspruche:[2] Sundir in den dreyen grossin dingen, dy sint eynis am sinte Johannistag vnd an sinte Paulustag, das andere ding das ist noch sinte Martinstag[3] an dem achtin tage, das dritte ding an sinte Agathentag, so der borggroffe das ding siczet.

Wie wir sehen, stimmen die Anzahl der Gerichtstage, die Namen für die Vorsitzenden und auch die drei angesetzten Termine. Wenn im Magdeburger Rechte der Tag ‚Johannes des liehten' genannt wird, im Krakauer Schöffenspruch das Johannes- und Paulsfest, so ist damit derselbe Tag gemeint, nämlich ‚Johannes und Paulus die lichten', das ist der 26. Juni.

Diese Termine für die ‚großen Dinge' sind auch in den Gerichtsbüchern von Krakau vielfach bezeugt.

So lesen wir zum Jahre 1317: Item tercio die post Johannis iudicium magnum non fuit, sed Petrus Moricii ...[4] Der dritte Tag nach Johannes dem Täufer bedeutet nach mittelalterlicher Zählung auch den 26. Juni.

Zum Jahre 1321: Item iudicium magnum fuit feria sexta post Johannis.[5] Im Jahre 1321 fiel Johannes der Täufer (24. Juni) auf den Mittwoch; also war der folgende Freitag der 26. Juni.

Zum Jahre 1324: Et sic causa partium usque ad iudicium provinciale (d. i. magnum), quod habitum fuit feria tercia post festum sancti Johannis in die P. et Pauli martirium beatorum se pertraxit.[6] An dieser Stelle hat ganz offenbar der

---

[1] P. Laband, Magdeburger Rechtsquellen (Königsberg 1869), S. 15.

[2] E. Kałużniacki, Die polnische Rezension der Magdeburger Urteile (Separat aus Wiener Sitzungsberichte, phil.-hist. Klasse CXI [1885]), S. 90.

[3] Eine Handschrift hat sicher fälschlich: sente Matheistag.

[4] LACrac. I, Nr. 440. [5] Ib., Nr. 635. [6] Ib., Nr. 706.



Schreiber einen Fehler begangen, indem er in der Eile der Abkürzung statt J(ohannis) ein P. schrieb. Es kommen also hier beide Datierungen vor, die den 26. Juni bezeichnen.

Ebenso heißt es zum Jahre 1329: Item iudicium fuit magnum Johannis et Pauli,[1] und 1336: Eodem anno quo supra Johannis et Pauli iudicium fuit provinciale.[2]

Aber auch die zwei anderen Termine, wie sie das Magdeburger-Breslauer Recht für die genannten Gerichte nennt, sind nicht nur in dem zitierten Krakauer Schöffenspruch, sondern auch in den Krakauer Gerichtsbüchern bezeugt.

Zum Jahre 1327 heißt es: Item iudicium provinciale et magnum feria quinta in die beate Agathe virginis (5. Februar).[3]

Jahr 1328: Item coram antedicto advocato et scabinis in magno iudicio in octava beati Martini (18. November).[4]

Jahr 1332: In octava sancti Martini in magno iudicio.[5]

Im § 8 des Magdeburger-Breslauer Rechtes wird bestimmt: Ist iz also, daz die burchgrave dar nicht wesen ne mach (bei einer Gerichtssitzung), die burgere kiesen einen richtere in sine stat umbe eine hanthafte missetât.[6]

Und dementsprechend erklären die Krakauer in einem Schöffenspruch aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts folgendes als ihren Rechtsbrauch:[7] Auch nach aldir gewonheit wenne der dreier elicher adir echtir dinge czeit qwam, daz ist not was, eynen burggrefen dorczu czu seczczen, zo saczte stetis dy stat adir ratmanne eynen burggrefen czu demselben grosen dinge czu vorsteen mit zampt dem richter, also offte als des notdurft was, und derselbe richter adir myteling nam des grosen elichen dingis bussen und nicht der konig. Und sint der czeit daz denne des mytelingis undirgesaczter richter vor langer czeit durch den richter und dy ratmanne gekorn ist czu richten allirley sachen in allirley czeiten, wenne des not were, dy sachen sint borgelich adir peynlich, und wenne denne derselbe gerichte man gefangen ist in hanthaffter tat und in deube und vor gerichte brocht ist . . .‘

Ähnlich lauten auch die Bestimmungen über die den Richtern zufallenden Strafgelder. Im Magdeburger-Breslauer

---

[1] LACrac. I, Nr. 1011. [2] Ib., Nr. 1194. [3] Ib., Nr. 868.
[4] Ib., Nr. 986. [5] Ib., Nr. 1124. [6] Laband, a. a. O.
[7] O. Stobbe, Ein Magdeburger Schöffenbrief für Krakau (Zeitschrift für Rechtsgeschichte X [1872], S. 87).

Recht von 1261 heißt es: § 8. Des burchgreve wette sint driu phunt. Swen so her ufsteit, so ist sin tegeding uze unde so leget her des schultheizen ding uz ... § 10. Des schultheizen (Ortsrichters) gewette sint achte schillinge.

Damit ist zu vergleichen die leider undatierte Bestimmung für die Krakauer Gerichte: ... vnd alzolange, alz her (der borggroffe) siczet, so ist dy busse XXX schillinge hellir. Wenne abir der borggroffe uffgestet, so ist dy busse nicht mir denne VIII schillinge heller, dy genge synt, von rechtis wegen.[1] Und in einem andern Krakauer Schöffenspruche heißt es: ... vnd dem foyte (Ortsrichter) VIII schillinge heller.[2]

Die Übereinstimmung ist augenscheinlich. Nur die Buße für den Burggrafen wird verschieden hoch angegeben; die 3 Pfund des Magdeburger Rechtes entsprechen nämlich 60 Schillingen.[3] Aber auch in Krakau scheint sie nicht immer 30 Schillinge betragen zu haben, denn in der polnischen Rezension des oben zitierten Schöffenspruches ist die Rede von 80 Schillingen.[4]

Und wie in allen diesen Einrichtungen und Bestimmungen, so macht sich die engste Beziehung in der gleichen Anwendung verschiedener rechtlicher Ausdrücke u. dgl. geltend. Es mag hier eine Anzahl von Stellen aus den Krakauer Gerichtsbüchern angeführt und hierzu die nötigen Bemerkungen zum Vergleiche mit den ‚Magdeburger Fragen'[5] gemacht werden.

LACrac. I, Nr. 147: Vnde an deme selben vritage heren Zicuinis (offenbar Siegwins) husvrouve, der etvenne voyt was szu Dopzsicz, gab uf mit allen iren kindern diselbe voytige. Dazu vergleiche man das Glossar zu den Magdeburger Fragen unter ‚voyt', ‚voytige' (Vogt, Vogtei).

LACrac. I, Nr. 10: Jacob Cuncen sun des bederes uf der Wizele ... der gab Fritshen dem bedere sin teil der badstuben uf der Wizele vnde vercech sich ouch sines bruderteiles Arnoldes vnde untervinc sin teil an dem anevalle vnde tet im des eine gewer in einem gehegeten dinge. Dazu ist zu vergleichen das Glossar zu den ‚Fragen' unter ‚vorczihen' (verzichten), ‚angefelle' (Anfall der Erbschaft), ‚gewere' und ‚ding'.

---

[1] Bei Kałuźniacki, a. a. O., S. 90. [2] Ib., S. 92.

[3] Vgl. J. Fr. Behrend, Die Magdeburger Fragen (Berlin 1865) im Index unter Gewette und Münzwesen.

[4] Vgl. Kaluźniacki, a. a. O., S. 90.

[5] Ausgabe von Behrend, Berlin 1865.



LACrac. I, Nr. 39: ... das steynhus an deme ringe Adamis toychter iris bruderis vor zibincich mark vnde hundert vor ir teyl, das ir anirstorben was van irem vater Adame. Dazu vergleiche den Artikel ‚anersterben' (durch Erbgang an jemanden kommen) im zitierten Glossar.

LACrac. I, Nr. 153: her Yeske der voyt vnde her Mychel greve machten eyne stete berichtunge schussen (zwischen) hern Pezolde von Rosenov vnde Peter sin edeme. Dazu vergleiche das Glossar unter ‚berichten' und ‚berichtung' (Ausgleich).

LACrac. II, S. 51: Stano braseator proscriptus pro camp. et blutrunst ex parte Nicolai braseatoris die beatorum Johanni et Pauli (über den Termin siehe oben!). Ebenso S. 54, 56 u. ö. Dazu gehören im Glossar die Bemerkungen über ‚kampfirwunde' und ‚blutrunst' im Artikel ‚wunden'.

LACrac. II, S. 57: Hannus carnifex ... proscriptus ex parte dicti Close pro folleist et wegelogunge. ... Mathis Swrenfrede proscriptus pro folleist. ... Dazu ist im Glossar die Ausführung über ‚volleist' (Beihilfe bei einem Verbrechen) und ‚wegeloge' (Wegelagerung) zu vergleichen.

Diese Stellen, die sich natürlich leicht vermehren ließen, werden genügen, um die enge Anlehnung des Krakauer Rechtes an seine Vorlagen zu charakterisieren.[1] Eine erschöpfende Darstellung dieser Beziehungen liegt nicht im Plane meiner Arbeit; es genügt mir, die Anregung zu weiteren Vergleichen gegeben zu haben.

V.

Die Beziehungen des deutschen Rechtes in Galizien zum walachischen Rechte.

In zahlreichen galizischen Urkunden wird das ‚ius walachicum' erwähnt. Es wird in den im Vorlande der Karpathen gelegenen Gegenden Galiziens sehr oft in ähnlicher Weise wie deutsches Recht verliehen. An der Spitze der mit diesem

[1] Selbstverständlich lassen sich auch Beziehungen zwischen den Rechten der anderen galizischen Städte und der deutschen Mutterstädte ebenso nachweisen. Oft lassen sich Bestimmungen in galizischen Stadtprivilegien u. dgl. erst durch Herbeiziehung der deutschen Rechtsurkunden



Rechte bestifteten Ortschaften, die stets nur Dörfer sind, steht der ‚Knes'; in späterer Zeit wird er freilich oft auch Schulz genannt. Die Bezeichnung ‚Knes' begegnet uns auch in Ungarn, der Moldau und Walachei, und zwar ebenfalls in der Bedeutung von Dorfrichter, wohl auch zur Bezeichnung von freien, grundbesitzenden Bauern.[1]

Dieses walachische Recht mit seinen Einrichtungen und seinen Knesen interessiert uns hier deshalb ganz besonders, weil es zum deutschen Rechte offenkundige Beziehungen aufweist. Zu seiner Bildung haben deutsche Rechtseinflüsse unbedingt beigetragen. Dies gilt nicht nur für Galizien, sondern auch für Ungarn, Siebenbürgen und für die Moldau und Walachei, wohin deutsches Recht ebenfalls gelangt war und mit ihm verbundene Einrichtungen Verbreitung gefunden hatten.

Die bezeichnendste Beziehung des walachischen zum deutschen Rechte ergibt sich aus der vergleichenden Betrachtung der Rechte und Pflichten der Knesen in allen genannten Ländern und jener der Schulzen, also der Dorfvorstände nach deutschem Rechte.

J. Bogdan führt in seiner Arbeit[2] über die Knesen in Ungarn folgendes aus. Zunächst zeigt er, daß die Knesen als eine Art von Dorfvorsteher sich in walachischen Dörfern schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts nachweisen lassen. Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts erscheinen sie sodann auf den königlichen Ländereien und auf den Gütern des Klerus, des Adels und der Stadtgemeinden als Verwalter der Dörfer im Namen der Grundherren und als Richter der Insassen. ‚. . . Von der alten Organisation der Knesen in den rumänischen Dörfern Gebrauch machend, bedienten sich die Könige Ungarns und in deren Namen die Woewoden oder Vize-Woewoden

---

erklären. Man vergleiche z. B. über den sogenannten Anevang im Stadtrechte von Bochnia und seine Erläuterung durch das Goslarer Stadtrecht meine Geschichte der Deutschen I, 219.

[1] Wenn ‚Knes' als Bezeichnung der alten regierenden Fürsten der Moldau und Walachei zuweilen benützt wird, so sind das zufällige Willkürlichkeiten. Vgl. J. Bogdan, Über die rumänischen Knesen. Archiv für slawische Philologie XXV (1903), 522 ff. und XXVI (1904), S. 100 ff., wo man auch die ältere Literatur über diese Frage verzeichnet findet. Vgl. besonders XXV, S. 522, Anm. und 525, Anm. 5; ferner XXVI, S. 112, Anm. 1.

[2] a. a. O., S. 523 ff.

Siebenbürgens, die Komites der Komitate und die Kastellane der königlichen Burgen der Knesen für ihre Kolonisationszwecke. . . . Indem sie auf einen Teil ihrer Einkünfte zu ihren Gunsten Verzicht leisteten, gewährten die Könige und nach ihnen die übrigen Grundeigentümer den Knesen das Knezialrecht (jus kenezatus, keneziatus, jus keneziale), und zwar für eine unbegrenzte Zeit oder auf Lebenszeit und mit dem Verfügungsrechte, dasselbe auf die direkten Erben zu übertragen, welche zur gesamten Hand an den Benefizien des kenezatus teilhatten. Diese Verleihungen wurden entweder durch die Bestätigung der bestehenden Knesen in ihrer Funktion bewerkstelligt oder durch die Bevollmächtigung, neue Dörfer (villas) auf frisch gerodetem Waldboden oder auf von Bewohnern verlassenen Gründen zu bauen (novae plantationes). In diesem Falle hatte der Knese eine mit dem „scultetus" oder „iudex" der deutschen Kolonien aus dem Norden Ungarns analoge Situation; er glich einem deutschen Lehenschulzen. Nebst dem Rechte einen Anteil an Grund und Boden zu besitzen, welcher für gewöhnlich größer als der der übrigen Inwohner war (mansio, mansus) und welcher vom „census" und der „quinquagesima" frei war, und nebst dem Rechte, eine Mühle zu haben und sich der Arbeitsleistung der Dorfinsassen zum Zwecke der Bebauung seines Anteiles an Grund und Boden zu bedienen, hatte er auch gewisse Einkünfte von den Rechtssprüchen „in causis minoribus"'.[1] Sodann schildert Bogdan die parallele Entwicklung in den rumänischen Fürstentümern, die übrigens schon deshalb die österreichischen Geschichtsforscher interessiert, weil sie auch für die Bukowina, einen alten Bestandteil der Moldau, gilt. Da gab es Dörfer, welche für einen bestimmten Zeitraum von Abgaben befreit wurden; ,das Ausmaß dieser Freiheit variierte nach der Willkür des Herrschers oder nach althergebrachter Sitte zwischen zwei, drei oder mehreren Jahren; der Boden wurde in gleichen Losen unter den Bewohnern aufgeteilt; der „cneaz" oder „jude" behielt sich einen größeren Anteil vor, bei dessen Bearbeitung ihm die Dorfinsassen behilflich waren; er hatte auch noch das Recht, eine Mühle zu halten, und bezog von den Gerichtstaxen den dritten Teil, die sogenannte „tretyna". „Der dritte Groschen" (al treilea

[1] Bogdan, a. a. O., S. 526 f. Man vergleiche dazu auch Bd. XXVI, S. 112.

ban din judecata satelor), welchen die Fürsten der Walachei den Klöstern sehr häufig im 17. und 18. Jahrhundert abtraten, dürfte gleichen Ursprungs sein; die Klöster nahmen denselben an Stelle der Knesen.'[1]

Diese Ausführungen werden genügen, um uns über die Rechtsstellung der Knesen in Ungarn, Siebenbürgen und den rumänischen Fürstentümern zu belehren. Mit vollem Rechte betont Bogdan die engen Beziehungen des Knesenrechtes zu dem seit dem 12. Jahrhundert in Ungarn eingebürgerten deutschen Rechte und den mit demselben ausgestatteten Schulzen. Das deutsche Recht hat sich aber auch in die Moldau und Walachei ausgebreitet; auch hier sind in Dörfern und in Städten deutsche Einrichtungen, die deutsche Dorf- und Stadtorganisation, das Zunftwesen usw. nachweisbar.[2] Alles das macht es verständlich, wie es kam, daß die Rechte dieser Knesen und der von ihnen geleiteten ,walachischen' (d. i. rumänischen) Dörfer so sehr an die deutschen Einrichtungen erinnern.

Ebenso verhält es sich aber mit dem ,walachischen Rechte' und den mit demselben bestifteten Knesen in Galizien. Reiches Material darüber bieten einzelne Bände der AGZ. In neuerer Zeit hat Hruševskyj in den Fontes Hist. ukr.-russ. I, II, III und VII, ferner in Zapyski der Szewczenko-Gesellsch., Bd. 63, 64 und 69 zahlreiche darauf bezügliche Urkunden publiziert. Auf diese letzteren stützt sich vor allem die folgende gedrängte Darstellung.

Zunächst mag hervorgehoben werden, daß die Verleihung von deutschem Rechte in Galizien durchaus nicht nur auf deutsche Ansiedlungen beschränkt war. Polnischer Bevölkerung wurde das deutsche Recht ohne Beschränkung erteilt. In Ostgalizien (Haliczer Fürstenthum, Ruthenien) verliehen es die Fürsten auch den ruthenischen Bewohnern. So heißt es im Freibriefe von Sanok vom Jahre 1339:[3] ,Nos Georgius dei

---

[1] Bogdan a. a. O., S. 542 f.

[2] Darüber vergleiche man vorläufig meine Geschichte der Bukowina II (Czernowitz 1903) und Jorgas, Geschichte des rumänischen Volkes I (Gotha 1906). Ausführlich wird darüber im Bd. II meiner Geschichte der Deutschen in den Karpatenländern gehandelt werden.

[3] Roepell, Über die Verbreitung des Magdeburger Rechtes (1858), Beilage I, S. 281. Dazu vergleiche man meine Geschichte der Deutschen I, S. 32 ff.

gracia dux et heres regni Russie . . . advocaciam in Sanak nostra civitate super flumen, quod dicitur San, sita, cum plena potestate et omni iurisdiccione Theuthunico iure, id est iure Megdeburgensi sibi et suis pueris legittimis heredibusque universis perpetuo iure libere ac hereditarie habendam, tenendam et possidendam, prout ipsum ius Megdeburgense viget et tenetur per civitates singulas; omnem hominem iudicandum, sive sit Theutunicus, Polonus, Ungarus et Ruthenus cuiuscunque conditionis et sexus fuerit homo sive status, in districtu confinioque eidem civitati Sanak assignato.‘

Als das ruthenische Fürstentum mit Polen vereinigt wurde, begann man hier freilich die Verleihung des deutschen Rechtes vielfach auf die katholischen Bewohner, also auf Deutsche und Polen, zu beschränken und die griechischen Ruthenen als minderwertige Leute auszuschließen. So bestimmt Władysław im Jahre 1405 für Hodowicze und Żydatycze, daß die Schulzen, Bauern, Gastwirte Gärtler, Müller und alle katholischen Bewohner dieser Dörfer von der Gewalt der polnischen Beamten frei sein sollten.[1] Auch wehrten sich oft die Zünfte gegen die Aufnahme schismatischer Mitglieder oder schlossen doch ‚Reußen‘ noch um 1470 von der Wahl zu Zechmeistern aus.[2] Trotzdem oder gerade deshalb aber wurden die Wohltaten der Einrichtung der Dörfer nach deutschem Rechte auch den Ruthenen vielfach zugänglich, aber eben unter dem Deckmantel des ‚walachischen Rechtes‘. Die mit demselben bestifteten Dörfer waren nämlich nur zu geringem Teile wirklich von Walachen bewohnt, die in diese Teile Galiziens gedrungen waren; zumeist gehörte die Bevölkerung dem ruthenischen Stamme an.

Für die Beziehungen der Walachen zum deutschen Rechte ist vor allem eine Urkunde vom Jahre 1441 höchst interessant. In ihr lesen wir unter anderem folgendes:[3] ‚Nos Zophia, Dei gratia regina Poloniae, . . . de legalitate, industria et circumspectione Jacobi alias Jakobiecz Walachi, nostri fidelis, pluri-

---

[1] AGZ. II, Nr. 33.

[2] Ib. VI, Nr. 1 und 97. Die Lemberger Kürschnerzunft bestimmt im Jahre 1470; auch sal man keynen Reussen weder keynen Unkristen czu czechmeister kyzen.

[3] Bei Hruševskyj, Zapyski LXIII, Nr. 36, S. 37 ff.

mum praesumentes, sibi campum dictum Radoszycze,[1] in districtu et terra Sanocensi sittum, de innata nobis castitudinis clementia, damus, conferimus et libenter donamus perpetua donatione et in evum, ita tamen, quod in eodem campo villam, quocunque nomine nuncupatam, quanto melius et decentius hominum convocatione debebit collocare. In qua quidem villa antefato Jakobyecz et suis legitimis successoribus conferimus scultetiam[a] et largimur gratiose, damusque sibi et suae posteritati ad dictam scultetiam duos mansos liberos,[b] quator hortos, in quibus licebit ipsum mechanicos[c] quos voluerit locare, unam tabernam[d] cum horto; pro eodem molendinum,[e] ubi voluerit' in metis villae construere et aedificare, libenter assignamus et confirmamus perpetuo possidendum. Addicimusque insuper praedicto Jakobyecz prata, pascua, quaeque ibi consistunt. Concedimus etiam sculteto venandi et agitandi feras in districtu villae antefatae liberam facultatem, tali conditione adhibita et adiecta, quod de quarta parte omnium ferarum venatarum nobis aut capitaneo nostro semper tenebitur respondere. Habebit etiam scultetus in fluvio piscandi omnibus retibus potestatem, illo quoque specialiter expresso, quod quilibet cmetho seu incola villae praedictae, qui armenta ovium vel caprarum possidebit, circa festum sancti Stanislai maii tempore, quolibet anno a quolibet cento ovium vel caprarum ratione census quinque mutones aut capriolos[f] et tres magnos caseos soluere tenebitur et debebit. Qui vero armenta ovium caprarumque non habebit, ille unum fertonem census anni circa idem faestum sancti Stanislai persolvet. A quoque censu sextus denarius sculteto, qui pro tempore fuerit, et tertius denarius[g] de qualibet re iudicata pertinebit atque cedet. Circa faestum autem sancti Adalberti sculteto quilibet incola villae predictae, qui armenta vel caprarum vel ovium possidebit, edum sive agnellum dabit et persolvet.[h] Qui autem edum sive agnellum non habebit, huic in recompensam eius trium dierum laborem ad requisitionem sculteti praedicti subire et tollerare debebit et erit adstrictus. Hoc non omisso, quia scultetus priusdictae villae ad quamlibet expeditionem generalem[i] et quae fieret exstra metas regni, cum arcu in equo quinque marcas valentente famulabitur et serviet, aut equum in eodem valore nostro capitaneo debebit dare.

---

[1] Radoszyce im Bezirke Bukowsko, Bezirkshauptmannschaft Sanok.

Communitas autem cmethonum et incollarum pro expeditionis[k] iuvamine duodecem caseos magnos nostro capitaneo, qui pro tempore fuerit, dare sint astricti. Dum quoque ingrueret nostro capitaneo aliqua necessitas pro tuitione et defensione castri, extunc scultetus et omnes Walachi et incolae villae sepedictae eidem succurere et subsidia aministrare oportuna tenebuntur et debebunt. Eximimus etiam et perpetue liberamus scultetum et omnes incolas villae praedictae ab omni iurisdictione et potestate omnium nostri regni pallatinis (!), castellanis, capitaneis, iudicum, subiudicum, ministerialium et officialium eorundem, ut coram ipsis aut ipsorum aliquo pro causis tam magnis quam parvis citati minime sint astricti respondere, sed tantummodo cmethones et incolae villae praedictae coram ipsorum sculteto, scultetus vero coram nostro capitaneo, qui pro tempore fuerit, iure eorum ruthenico[1] duntaxat de se querulantibus respondere astricti sint et tenebuntur.[l] Damus insuper antefato Jakobczowy liberam facultatem cum potestate scultetiam antefatam iure theutonico locare. Quam vero sic locatam omnibus attinentiis et proventionibus universis et iuribus, ipsum ius theutonicum concernentibus, ipse Jakobyecz et sui posteri legitimi possidebunt perpetuo et in evum. Cmethones autem ibidem, qui locati fuerint, iure eodem utifrui[m] et circa hoc ipsum ius per nos ac nostros successores necnon et per capitaneos universos reservari debebunt temporibus eviternis prout et ceteri sculteti villarum et cmethones in districtu territorii et terrae Sanocensis, quae fundate sunt in iure theutonico maydeburgensi, utifruuntur et conservantur penitus nihil diminuentes. Solvere etiam ipsi cmethones de eorum laneis more aliarum villarum in iure theutonico locatarum sint astricti census et debebunt circa faesta consueta cum stationibus; scultetus vero per nos et nostros successores et per capitaneos ad omnia debet admitti ad participandum more aliorum scultetorum in iure theutonico comorantium eviternis temporibus et in evum.‘

Aus dieser Urkunde geht zunächst hervor, daß deutsches Recht auch einem Walachen als Schulzen für ein walachisches Dorf verliehen werden konnte. Es geht daraus auch hervor,

---

[1] Hier liegt offenbar ein Schreib- oder Druckfehler vor. Es muß entweder walachico oder theutonico heißen; letzteres ist das Wahrscheinlichere. Das deutsche Recht wird übrigens im folgenden ausdrücklich verliehen.

daß Walachen mit diesem Rechte vollständig vertraut waren, weil sonst Jakobiecz, der Sohn des Walachen, nicht als Lokator und Schulz eingesetzt worden wäre. Somit stand also nichts im Wege, daß die Kenntnis des deutschen Rechtes und dieses selbst unter den Walachen sich verbreitete. Und dies ist auch tatsächlich geschehen. Dieselben Rechte und Pflichten, wie sie in der eben mitgeteilten Urkunde dem walachischen Schulzen und seinen walachischen Dorfbewohnern als ‚deutsches Recht' verliehen wurden und die mit ganz unbedeutenden Abweichungen allen deutschen und polnischen Orten bei der Bestiftung mit deutschem Rechte zukamen,[1] dieselben Rechte und Pflichten bilden auch den Grundstock bei der Bestiftung mit walachischem Rechte.

Um dies zu beweisen, wird es genügen, die Bestiftungsurkunde vom 26. Mai 1513, mit welcher Ropienka (Bezirk Lisko) walachisches Recht erhielt,[2] abzudrucken und dazu die entsprechenden Hinweise auf die Bestimmungen des deutschen Rechtes, wie sie in der ‚Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern' I ausführlich dargestellt sind, anzumerken. Außerdem wird der Vergleich mit dem oben mitgeteilten Freibriefe für deutsches Recht von 1441 durchgeführt.

Nos Petrus Kmitha de Wysnicze,[3] capitaneus premisliensis, heres oppidi Lesko,[4] significamus tenore presentium . . . quomodo cupientes bona nostra per extirpationem silvarum augmentare, provido Waniczo sculteto de villa Wanczowa[5] advocatiam seu sultetiam in torrente nuncupato Ropienka pro duodecim florenis pecuniae communis et numeri polonicalis in regno consueti in totum vendidimus.

Dies ist die gewöhnliche Begründung bei der Verleihung von deutschem Rechte. Geschichte der Deutschen I, 28 und 172.

Über diese gewöhnlichen Bezeichnungen des Richteramtes in Orten mit deutschem Rechte s. Gesch. d. D. I, 183. Vgl. auch die Urkunde von 1441 bei *.

Über den Verkauf von Schulzeien mit deutschem Rechte siehe Geschichte d. D. I, 184 ff.

---

[1] Ausführliche Mitteilungen darüber in meiner Geschichte der Deutschen I.

[2] Bei Hruševskyj, Zapyski LXIV, Nr. 70, S. 75 ff.

[3] Wiśnicz (Bezirkshauptmannschaft Bochnia).

[4] Lisko (Bezirkshauptmannschaft Lisko), südwestlich von Przemyśl.

[5] Wańkowa (Bezirk Lisko). Der Ort führt also seinen Namen nach dem Begründer Waniczo.

Cuius limites vel granicies antiquae descripti patebunt: videlicet a vado dicti torrentis usque ad limites dictos Stankowskie et a Zawadtka usque ad Chwaniow.[1] Qui quidem Wanczo in eo torrente dicto Ropienka villam iure walachico gaudentem radicitus locare debet, alteri tamen loco in post pro competenti locatione non nocendo, neque ceteros limites tali locatione prepediendo. Occasione cuius locationis prefato Wanczo ac successoribus suis legitimis unum laneum ad colendum sibi liberum in perpetuum damus, donamus, ubi ei placuerit, radicitus eradicandi; damusque eidem in et super nominato torrente in loco competenti, ut moris est, in metis advocatiae molendinum liberum cum mordaciis ac stapaniis ffoliussh,[2] similiter tabernam liberam; concedimus etiam ipsi extremitates alias obszary cum hortulanis et demensuratis alias pomierky, ita quod dum cmeto unam emensuratam

Ähnliche Grenzbestimmungen kommen selbstverständlich auch in Freibriefen für deutsches Recht vor. Geschichte d. D. I, 172.

Eine solche Grundausstattung für den Schulzen war auch bei deutschem Rechte allgemein üblich. Gesch. d. D. I, 193 f. Vgl. die Urkunde von 1441 bei [b].

Mühlen und Mühlenrechte erhielten alle Schulzen und Vögte in Orten mit deutschem Rechte. Gesch. d. D. I, 197 f. Vgl. die Urkunde von 1441 bei [c].

Dasselbe gilt von den Wirtshäusern. Gesch. d. D. I, 197. Die Urkunde von 1441 bei [d]. Vgl. auch in diesen Beiträgen VII die Ausführungen beim Orte Żegodowicze.

‚Obszar' entstand aus dem deutschen Worte ‚überschar'. Vgl. darüber und über die Verwendung dieser Gebietsreste zur Ausstattung von Schulzen, Vögten und Orten mit deutschem Rechte. Gesch. d. D. I, 176 f.

---

[1] Von diesen Orten entsprechen die zwei ersten den heutigen Ortschaften Stańkowa und Zawadka.

[2] Die Stelle ist ein weiterer Beweis dafür, daß die Mühlen jener Zeit unter dem Einflusse der deutschen Müller mit allerlei Maschinen ausgestattet wurden (vgl. Geschichte der Deutschen I, 315). Über die Bedeutung der an dieser Stelle genannten Vorrichtungen ist folgendes zu bemerken. Unter stapania sind unzweifelhaft Stampfen und unter foliusz Tuchwalken zu verstehen. Das polnische stępy, ruthenisch stupy weist klar auf Stampfe; ebenso das polnische folusznik = walkarz auf mittelniederdeutsch vuller = Walker. Vgl. Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch unter ‚vuller' und Linde, Słownik języka polskiego unter ‚folować'. Dazu in Zapyski der Szewczenko-Gesellschaft, Bd. LXIV folgende Stellen aus den von Hruševskyj edierten Urkunden: S. 74: molendinum ... cum concusterio stampi dicto et pannificio foliuszu dicto (1511); S. 90: molendinum cum consueto folusz (1526); Bd. LXIX, S. 92: molendinum construere et aedificare poterit pro commodo et utilitate sua torquatilem molam alias sthempy, in qua mola lodices et alia id genus vestimenta parari et condensari poterint

habuerit, illic pro sculteto dicto duae emensuratae alias pomierky esse debent, absque tamen preiudicio et gravatione cmetonum. Admittimus etiam sibi artifices cuiuscunque artis libere locandos, item libera mellificia eidem admittimus tantum, quantum habere poterit, et similiter in nostris silvis duntaxat pro ipsius usufructu libertatem concedimus. Cui quidem advocato et omnibus incolis suis ratione promptioris locationis a festo sancti Martini proxime futuro vel ab eo etiam tempore, quo aliquis cmetonum in ea villa locatus fuerit, ad decursum viginti quatuor annorum se sequentium ipsam plenariam libertatem ab omnibus datiis, laboribus, censibus, proventibus quibuscunque vocitentur nominibus, concedimus. In qua vero villa nostra predicta quilibet kmeto in agro vel laneo aut medietate lanei emensurati, alias na wymiernym łanie residentes ipsa libertate superius emanata, effluxa et expirata de laneo nobis et nostris successoribus annuatim per quatuor agnos dare et contribuere tenebuntur; pro extorsione vero bellica quilibet eorum de laneo fertonem dare tenebitur. Et ipsi cmethones cum honore ad sculteiam bis in anno ibunt videlicet sertas[1] pro festo nativitatis Domini, secundo vero pro sacro Paschae; simi-

Auch in den Orten mit deutschem Rechte erhielt der Schulz oder Vogt das Recht, Handwerker anzusiedeln. Geschichte d. D. I, 180, 194 und 197. Vgl. die Urkunde von 1441 bei [c].

Über die Erlaubnis, Bienenzucht zu betreiben, vgl. man Gesch. d. D. I, 203 f.; sie wurde in Orten mit deutschem Rechte oft erteilt.

Das Martinsfest wird als Gerichts- und Zahlungstermin in Freibriefen für deutsches Recht sehr oft genannt.

Das Zugeständnis von Freijahren ist überall in den Orten mit deutschem Rechte üblich. Gesch. d. D. I, 236 f.

Ganz ähnlich lauten die Bestimmungen in Orten mit deutschem Rechte.

In der Regel wurde in Orten mit deutschem Rechte ein Grundzins in Geld gefordert; doch kamen Naturalabgaben auch vor. Gesch. d. D. I, 226; auch die Urkunde von 1441 bei [f].

Auch diese Abgaben zu Kriegszwecken kamen in deutschen Gemeinden vor. Gesch. d. D. I, 234. Urkunde von 1441 bei [k].

Diese Ehrengeschenke an den Schulzen sind nach deutschem Rechte üblich. Gesch. d. D. I, 202. Urkunde von 1441 bei [h].

(1532); S. 137: molendinum ad molienda frumenta, tum et aliud molendinum ad conficiendos pannos, vulgo folusz dictum (1561). Die mordacia können daneben nur für das gewöhnliche serra (Säge) stehen. Du Cange, Glossarium, kennt zwar diese Bedeutung von mordax nicht, doch ergibt sie sich aus dem Vergleiche mit folgender Stelle aus den Zapyski LXIX, S. 129: molendinum cum serra alias pila (d. i. Säge) et pannipressorio alias foluszem (1557).

[1] Diese Stelle ist leider unverständlich.

liter quilibet cmetonum eidem sculteto duos dies in anno laborare debent et tenebuntur, item unum metere et alium falcastrare. Absolvimus etiam eundem a qualibet bellica expeditione. Ceterum omnes incolae eiusdem villae proventum penarum nobis et nostris succesoribus, ut aliae villae contribuunt, annuatim tempore solito contribuere tenebuntur, de quibus etiam proventibus penarem idem scultetus nullam partem habiturus, duntaxat tertiam partem penae iudicatae obtinebit. Qui quidem incolae dictae villae nullo alio tantum ipso iure walachico gaudebunt et ipsi cmetones nullibi et coram nullo alio nisi in villa eorum dicta coram suo sculteto iudicabuntur et contra se querulantibus ibidem obiecta respondere debent; et ipsorum similiter scultetus coram nullo alio tantum coram nobis vel nostris successoribus aut iudicio nostro generali, dum nostro sigillo et litteris nostris citatus fuerit, tunc primo iure dicto walachico in et super ipsum deponentem querellam parebit et respondebit. Concedimus etiam ipsi sculteto nostro quemlibet ad villam nostram venire volentem libere suscipi, demptis quatuor causis et articulis, ut fur, deceptor, falsificator et incensor, quibus residendi locus nullibi admittitur, verum tamen omnes alios advenientes a quibusvis angariis et inquietationibus tueri, defendere volumus, promittimus id ipsum tenere ac firmiter servare et precipue ipsa libertate durante. Insuper prefato sculteto ac eius successoribus in dicta nostra villa

Auch Roboten wurden für den Schulzen in Gemeinden mit deutschem Rechte gefordert. Gesch. d. D. I, 202.

Über die Kriegsleistungen der Schulzen und Vögte in Orten mit deutschem Rechte enthalten ihre Freibriefe sehr oft Bestimmungen. Sie beruhen auf dem nach deutschem Muster aufgefaßten Lehensverhältnisse derselben. Geschichte d. D. I, 207 ff. Urkunde von 1441 bei [i].

Das ist die gewöhnliche Bestimmung des deutschen Rechtes. Geschichte d. D. I, 201 f. Urkunde von 1441 bei [g].

Geradeso lautet die entsprechende Versicherung in den Freibriefen mit deutschem Rechte. Vgl. Urkunde von 1441 bei [m].

Dasselbe gilt von diesen Bestimmungen. Vgl. diese Beiträge I, S. 175. Urkunde von 1441 bei [l].

Auch diese Bestimmung kommt in den deutschen Rechtsbriefen stets vor.

Diese Art der Verladung entspricht ganz der durch das deutsche Recht bestimmten.

Auch Orten mit deutschem Rechte wurden Asylrechte gewährt, selbstverständlich um dahin Ansiedler zu ziehen. Gesch. d. D. I, 282.

Die Ausnahmestellung von Kapitalverbrechern entspricht ebenfalls den Bestimmungen des deutschen Rechtes. Gesch. d. D. I, 245 f. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer II[4], S. 512.

Diese Bestimmung befindet sich ebenfalls in allen Freibriefen für deutsches Recht.

in omnibus causis tam criminalibus quam capitalibus iudicandum, sententiandum et condemnandum secundum quod ius walachicum exigit et postulat eandem facultatem concedimus et admittimus.

Man ersieht daraus, daß das ‚walachische‘ Recht zahlreiche Bestimmungen dem deutschen entlehnt hat.

VI.

Die Befreiung zum Tode Verurteilter durch Heirat.

Schon in Grimms ‚Rechtsaltertümer‘[1] ist als alter deutscher Rechtsbrauch nachgewiesen, daß eine zum Tode verurteilte Person begnadigt wurde, wenn ein Bursche oder Mädchen sie zur Ehe begehrte. Auch aus der Schweiz und aus Frankreich sind solche Fälle bekannt und in verschiedenen Arbeiten verzeichnet; ebenso scheint dieser Brauch in England, Spanien, Italien und Ungarn bekannt gewesen zu sein.[2] Die ältesten bezeugten Fälle reichen bis ins 15. Jahrhundert; die letzte Begnadigung dieser Art auf deutschem Boden dürfte 1725 in der Schweiz sich ereignet haben. Eine erschöpfende Darstellung dieses interessanten Rechtsbrauches ist noch nicht vorhanden; insbesondere ist den deutschen Rechtshistorikern entgangen, daß er auch in Polen, und zwar auch in Galizien weitverbreitet war und sich lange behauptet hat. Daher soll im folgenden

[1] II⁴, S. 525 f.

[2] Zu den bei Grimm verzeichneten Schriften vergleiche man: E. Osenbrüggen, ‚Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz‘ (1858), S. 44 und ‚Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte (1868 [1881]), S. 377 ff. Frauenstädt, Das Begnadigungsrecht im Mittelalter (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft XVII, 1897, S. 898 f.). F. Liebrecht, Zur Volkskunde‘ (1879) S. 433 ff. (Frauenprärogativ) bietet eine Fülle von Nachweisen auch aus Frankreich, Norditalien und Spanien. Auch für Ungarn ist ein freilich vereinzelter Nachweis angeführt; der Brauch würde dahin offenbar durch die deutschen Ansiedler gekommen sein. Für Frankreich verweist ferner Lopaciński in der Wisła XIX, S. 287 auf Hugo, Notre Dame de Paris (1831), der seinerseits erklärt, diese Art der Befreiung sei in England üblich gewesen, was aus Buringtons ‚Observations‘ hervorgehen soll. In der Wisla XIX, S. 278 ist ferner Michelet, ‚Origines du droit‘ (1890), genannt.

auf die polnischen Arbeiten, welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigen, verwiesen werden und vor allem sollen einige bezeichnende Fälle zur Mitteilung gelangen.

Die wichtigste polnische Arbeit ist 1904 im 10. Bande der Lemberger volkskundlichen Zeitschrift ‚Lud' erschienen.[1] In dieser Studie verweist St. Estereicher auf die älteren polnischen Schriften, welche sich mit dieser Frage beschäftigt haben; es sind dies die Arbeiten von Czacki, Wójcicki, Sygański, Krzyżanowski, Ciszewski und Lewicki, auf die hier nur kurz verwiesen wird, weil sie bei Estereicher genau zitiert[2] und benutzt sind. Unter Herbeiziehung der Mitteilungen deutscher, schweizerischer und französischer Forscher kommt Estereicher nach einer sehr eingehenden Untersuchung zum Schlusse, daß diese Art der Begnadigung nach Polen aller Wahrscheinlichkeit nach erst durch die deutschen Ansiedler gelangte. Sie ist daher nur unter der städtischen und dörflichen Bevölkerung verbreitet; das eigentliche polnische (adelige) Recht kennt diesen Brauch gar nicht. Ebenso ist er unbekannt allen slawischen Völkern, unter denen deutsche Kolonisation keine bedeutende Rolle spielte, so den Russen, Serben und Bulgaren. Dies alles ist ein genügender Beweis gegen die Anschauung einzelner Forscher, daß wir es mit einer altslawischen Rechtssitte zu tun haben. Im zweiten Teile seiner Arbeit führt sodann Estereicher die ihm bekannt gewordenen Fälle auf polnisch-ruthenischem Boden an. Diese Studien hatten zur Folge, daß sie die Aufmerksamkeit anderer Forscher auf den Gegenstand lenkten und Mitteilungen weiterer Materialien veranlaßten. Zunächst erschien in der ‚Kijewska Starina', Jännerheft 1905, eine zweite Studie von O. Lewicki; dann in der Warschauer ‚Wisła' XIX (1905), 3. Heft, eine Arbeit von H. Lopaciński.[3] Gleich darauf wurden im Warschauer ‚Przegląd hist.' I Mitteilungen von Fr. Giedroyc veröffentlicht, worauf nochmals Łopaciński in der ‚Wisła' XIX, 4. Heft, das Wort ergriff.

---

[1] Wypraszanie od kary śmierci w obeczaju naszego ludu a. a. O., S. 241 ff. Populär hat Estereicher über denselben Gegenstand in der Zeitschrift ‚Ognisko' (Warschau 1904), 10. Heft gehandelt. Vgl. auch ‚Wisła' XIX, S. 283 f. [2] a. a. O., S. 242, Anmerkungen und S. 253.

[3] Neben der Arbeit von Estereicher ist diese Studie die wichtigste, weil sie alles bekannte Material und die ältere Literatur zusammenstellt, S. 278 ff.

Die in diesen Arbeiten aufgezählten Fälle sollen im folgenden kurz mitgeteilt werden.

Bis zum 16. Jahrhundert ist uns keine derartige Begnadigung aus Galizien und Polen bekannt. Doch ist schon in diesen Beiträgen I, 219 und 222 f. darauf verwiesen worden, daß Begnadigungen infolge der Fürsprache von Frauen so häufig vorkamen, daß die Lemberger und Krakauer in den Jahren 1360 und 1468 dagegen eigene Beschlüsse faßten. Der Gedanke liegt nahe, daß schon damals einzelne dieser Begnadigungen durch die Heirat erfolgten. Auch ist aus dem ‚Dworzanin' des Dichters Górnicki bekannt, daß diese Sitte zu seiner Zeit (16. Jahrhundert) schon alt war, ja Górnicki bezeichnet sie schon als einen abgekommenen Rechtsbrauch, worin er freilich irrt.[1] In den bisher bekannt gewordenen Gerichtsbüchern aus jener Zeit ist keine Aufzeichnung darüber erhalten.

Der älteste Fall ist im Gerichtsbuch von Zagorzany (Bezirk Gorlice, Westgalizien) vom Jahre 1604 bezeugt. Darnach wurde vor dem gehegten Gerichte und dem Vogte des Ortes (dieser besaß also deutsches Recht) ein Dieb zum Tode verurteilt. Die Hinrichtung wurde durch besondere Umstände verschoben und der Dieb gegen Bürgschaft auf freien Fuß gestellt. Da erbat sich ein ehrbares Mädchen aus Wojnarowa (Bezirk Grybów) ihn zum Manne und wurde sofort nach katholischem Ritus mit ihm getraut.[2]

Der zweite Fall ereignete sich 1606 in Ołyka (Wolynien). Er betraf die Befreiung eines Mannes, der im Streite einen anderen erschlagen hatte. Als sich ein Mädchen meldete, das den Gefangenen heiraten wollte, wurde dessen Begnadigung in Aussicht gestellt, wenn er ein ehrbares Mädchen in der katholischen Kirche ehelichen würde. So geschah es auch. Direkt aus dem Turme wurde der Todschläger in die Kirche zur Trauung geführt.[3]

Der nächste Fall führt uns wieder nach Westgalizien. Zum Jahre 1622 wird in den Burggerichtsakten von Biecz erzählt, daß ein Mann sein Weib ermordet und beraubt hatte, und hiezu die Bemerkung gemacht, daß diese Frau ihn, als er wegen eines Pferdediebstahles zum Tode verurteilt gewesen

---

[1] Wisla XIX, S. 279. [2] Lud X, 252 f.

[3] Ebenda, S. 253 f., nach ‚Kijewska Staryna' 1900, LXVIII, S. 12—15.

war, aus Mitleid und christlicher Liebe aus den Händen des Henkers sich zum Manne erbeten hatte.[1]

Zum 31. Dezember 1634 erscheint in den Kirchenbüchern von Radom (Russisch-Polen, nordöstlich von Krakau) die Eintragung, daß der zur Enthauptung verurteilte Josef Konińskie ohne vorhergehende Aufbietung mit der Witwe Katharina Kozłowska getraut wurde, ‚welche ihn aus den Händen des Henkers befreit hatte, indem sie ihm ein Tuch um den Hals in dem Augenblicke umwarf, als er gerichtet werden sollte'.[2]

Ferner findet man in den Gerichtsakten von Warschau zum Jahre 1660 folgenden Fall verzeichnet.[3] Wegen eines Mordes wurde ein gewisser Dubowicz zum Tode verurteilt. Über den weiteren Verlauf des Ereignisses berichtet die Aufzeichnung folgendes: Qui quidem inculpatus Joannes Dubowicz in locum supplicii per carnificem caterva civili stipante deductus et in eo constitutus, dum carnifex pugionem, quo idem Dubowicz ingenuum olim Danielem Moyszewic transfixit, iuxta sententiam latam praemissa proclamatione frangeret, mediante opera et ausu cuiusdam Agnetis Makowszczanka de Garwolin oriundae (quae eundem inculpatum per iniectionem pepli sui colo ipsius ob spem matrimonii quadam vulgi libertatis foemellis eo nomine ac si concessae vana opinione allicita a morte liberare voluit, prout et de facto sic fatis volentibus liberavit) ex arena et loco supplicii facta inter pedites civiles, qui ipsum circumstabant, quadam ex clamore frequentissimi populi confusione aufugit et ad templum R. R. Patrum Dominicanorum Conventus Varsavien., nullo persequente sese recepit mortemque prestissimam inopinato casu evasit. Feria secunda in crastino Dominicae Oculi Quadragesimalis die prima mensis Martii A. D. 1660.

Aus dem Jahre 1669 erhalten wir Nachrichten über ein ähnliches Ereignis vor dem städtischen Gerichte in Neu-Sandec (Westgalizien), das seit dem 13. Jahrhundert deutsches Recht besaß. Urban Krupka aus Klikuszowa (Bezirk Neumarkt) wurde vor diesem Gerichte verhört; da bat er um die Gnade, ‚daß irgendein Mädchen ihn ausbitten möge, mit dem er dann zeitlebens leben wolle'. Von der Erfüllung dieser Bitte verlautet nichts. Er wurde später auf freien Fuß gesetzt,

---

[1] Lud X, S. 254 f.

[2] Przegląd hist. I, S. 144. [3] Ebenda, S. 141.

nachdem seine Nachbarn aus Klikuszowa für ihn gebürgt hatten.[1]

Schon aus dem folgenden Jahre (1670) ist wieder ein Ereignis in den Warschauer Akten ersichtlich gemacht,[2] und zwar diesmal die Befreiung einer Mörderin durch einen Mann. Verurteilt war Dorothea Kołodzijówna wegen Kindesmordes: ‚Tandem adveniente die et hora executionis eiusmodi sententiae, dum inculpata carnifici ad decollandum iudicialiter tradita, in locum supplicii in maxima hominum undique spectantium frequentia educeretur, ibidem a quodam milite pedestri in spem matrimonii per ipsum cum ea ineundi excitato tumulto e medio erepta et abducta est et in ecclesiam Collegiatam Varsaviensem pedetentim deducta moxque cum eodem milite vota matrimonalia elicuit et matrimonium inivit atque sic, dissimulantibus quibus intererat sententiam exequi, magis autem Deo ita disponente mortem cum vita commutavit et loco funeris, quamvis adhuc tremebunda, nuptias celebravit.‘ (Acta Civitatis Antiq. Varsav., Lb. 558, Fol. 1084, Anno 1670.)

Im Jahre 1684 ereignet sich ein Fall in Saybusch (Westgalizien).[3] Als Wojciech Stokłosa aus Zablocie (Bezirk Saybusch) wegen eines Pferdediebstahles enthauptet werden sollte, sprang ein Fräulein aus Biała herbei, umwand den Hals des Jünglings mit einem Tuche und umschlang ihn so kräftig mit den Armen, daß der Henker sie nicht losreißen konnte. Erst mit Hilfe zweier Haiduken gelang dies, worauf der Verurteilte hingerichtet wurde. Der Henker selbst starb infolge der Aufregung und Anstrengung bald darauf in Auschwitz. Wir haben hier bereits einen Fall, in dem die alte Sitte nicht mehr als rechtsverbindlich anerkannt wurde.

Auch der nächste Fall ereignete sich in Westgalizien, nämlich in Wiśnicz 1689. Die vom Stadtgerichte wegen mehrfacher Brandlegung verurteilte Theresa Kączka aus Niepołomice wurde infolge der inständigen Bitten geistlicher Personen und der ganzen Bürgerschaft vom Starosten unter der Bedingung begnadigt, ‚daß sie sofort mit dem Jüngling, der sie ausgebeten habe und sie heiraten wolle, in die Kirche gehe‘.[4]

---

[1] J. Sygański, Hist. Nowego Sącza II (Lemberg 1901), S. 79.
[2] Przegląd hist. I, S. 143. [3] Lud X, S. 255.
[4] Ebenda, S. 255 f. und Sygański, Hist. Nowego Sącza II, S. 79, Anm. 2.

Ein weiterer Fall ereignete sich in Westgalizien in der Gegend von Brzostek (1747). Nach dem Berichte der Pfarrkirche von Siedliska sollte Wojciech Kuczka aus dem Dorfe Kamienica wegen verschiedener Verbrechen nach dem Urteilsspruche des Gerichtes von Brzostek enthauptet und verbrannt werden. Als ihm schon am Richtplatze der Hals entblößt worden war, stürzte sich ein Mädchen, das männliche Tracht angelegt hatte, auf den Ringplatz, umschlang seinen Nacken mit einem Tuche und eilte sofort mit ihm in die Kirche. Der Geistliche segnete noch an demselben Tage ‚gemäß dem Gewohnheitsrechte des Königreiches' (secundum consuetudinem regni), wie ausdrücklich bemerkt wird, die Ehe ein. Auch einige Zeugen des Ereignisses werden angeführt.[1]

Im Jahre 1769 ereignete sich die letzte urkundlich beglaubigte Begnadigung dieser Art. Ein Mörder war vom Stadtgerichte in Krasnostaw (Russisch-Polen, nordwestlich von Lemberg) zum Tode verurteilt worden. Als er aber schon auf den Richtplatz geführt wurde, warf ihm ein Mädchen ein Tuch um. Er wurde sofort von den Hellebardieren der Zünfte in die Kirche geführt und dem Geistlichen übergeben.[2]

Fälle, aus denen hervorgeht, daß man auch noch im 19. Jahrhundert sich an die alte Sitte erinnerte, derselben aber keine Rechtskraft mehr zuschrieb, sind mehrfach bezeugt.

So sollten in Kolomeer Bezirk (Ostgalizien) 1828 drei huzulische Räuber hingerichtet werden; zwei von den schönen Burschen warfen Huzulinnen ihre Kopftücher (rańtuch) um; die Hinrichtung wurde jedoch vollzogen. Dazu sei bemerkt, daß Galizien seit 1772 unter österreichischer Herrschaft stand.[3]

In derselben Gegend ereignete sich im Jahre 1832, daß ein jugendlicher Räuber zum Galgen geführt wurde. Gleichmütig schritt der Bursche dahin, seine Pfeife rauchend. Da stürzte aus der versammelten Menge seine Geliebte hervor, warf ihm ihr Kopftuch über den Kopf und umarmte ihn; alte Leute hatten ihr erzählt, daß sie ihren Bräutigam auf diese Weise retten könnte. Doch es half nichts.[4]

Für den alten Brauch legen ferner verschiedene Volksüberlieferungen Zeugnis ab. So erzählt ein Kozak um 1825,

---

[1] Lud X, S. 256 f. [2] Ebend. S. 257.
[3] Wisla XIX, S. 283. [4] Ebenda.

daß sich in Samar (jetzt Nowomoskowsk, Gouvernement Jekaterinoslaw) folgendes zugetragen habe. Ein Kozak wurde zum Tode geführt. Dem Zuge kam ein Mädchen mit verhülltem Kopfe entgegen und forderte ihn zum Manne. Der Zug hielt an, um die Entscheidung des Kozaken zu hören. Dieser begehrte zunächst das Antlitz des Mädchens zu sehen. Als er das von Blattern zerstörte Gesicht erblickte, bat er, daß man ihn zum Tode führe.[1]

Eine ähnliche Überlieferung wurde noch um 1870 von einem Grabhügel bei der Kirche in Krupki (Bezirk Dubień, Wolynien) erzählt. Ein Kozak wurde zum Tode geführt. Ein Mädchen warf ihm ein Tuch über den Kopf und forderte ihn zur Ehe. Als aber der Verurteilte seinen Kopf wieder freigemacht hatte und das Mädchen erblickte, spuckte er aus vor Abscheu und ließ sich hinrichten.[2]

Überlieferungen und Volkslieder dieser Art sind aus verschiedenen Gegenden Polens und Rußlands bekannt, darunter auch eine Tradition, nach der das Mädchen zurückgewiesen wird, weil es des Henkers Tochter ist.[3] Mitunter wunderten sich die naiven Dorfleute, als ihnen mitgeteilt wurde, daß diese Sitte heute nicht beachtet werden würde.[4] Am Schlusse soll nur noch auf eine Begebenheit von 1830 hingewiesen werden, welche sich in Wloclawek (Gouvernement Warschau) zutrug und lebhaft an den besprochenen Brauch erinnert. Ein Mädchen, das einen katholischen Seminarzögling liebte und zum Manne haben wollte, warf diesem bei dessen Weihe zum Priester ein Tuch über den Kopf, zum Zeichen, daß sie ihn ehelichen wolle. Selbstverständlich wurde diese Werbung nicht berücksichtigt und die Weihe vollzogen.[5]

---

[1] Wisla XIX, S. 284. [2] Ebenda, S. 285.

[3] Ebenda, S. 288—290, vier Überlieferungen, darunter jene von der Tochter des Henkers. Ebenda, S. 443, eine fünfte Überlieferung. Mehrere Volkslieder dieses Inhaltes (auch mit dem Henkermotiv) ebenda, S. 481 f. Parallelen dazu aus anderen Literaturen in den oben S. 344, Anm. 2 genannten Schriften.

[4] Wisla XIX, S. 443. [5] Ebenda, S. 442 f.

VII.

Deutsches Recht und deutsche Ansiedler in den einstigen Fürstentümern Auschwitz und Zator.

Die einstigen Fürstentümer Auschwitz und Zator umfaßten ungefähr die gegenwärtigen Bezirkshauptmannschaften Biała, Wadowice und Saybusch. Sie unterstanden lange Zeit den Herzogen von Teschen und gelangten erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch Kauf an Polen,[1] sodann im Jahre 1772 durch die erste Teilung Polens an Österreich. Die lange Zugehörigkeit zu Schlesien bot im Jahre 1818 den Anlaß, diese Teile Galiziens in das deutsche Bundesgebiet einzubeziehen. Der einstigen Zugehörigkeit zu Schlesien ist es auch zuzuschreiben, daß deutsches Recht und deutsche Kolonisation hier eine so weite Verbreitung gefunden hatten, wie sie nur noch in wenigen Teilen Galiziens anzutreffen war.[2] Daher ist die Betrachtung dieses Gebietes für die Geschichte des deutschen Rechtes und der deutschen Ansiedlung in Galizien von hohem Interesse.

Der älteste Ort, der in diesem Gebiete mit deutschem Rechte bestiftet erscheint, ist Kęty im gleichnamigen Bezirke. In einer nicht näher datierten Urkunde von 1277 lesen wir: ‚Nos Wladislaus . . . dux Opoliensis ratam habentes emptionem, quam fecit dominus Arnoldus et fratres eius Rudgerus et Petrus . . . de advocatia de Kantij . . . in iure Lembergensi.[3] Darnach hatte Kęty damals bereits Löwenberger Recht, das auf galizischem Boden überhaupt nur im Herzogtum Auschwitz-Zator erscheint.[4] Die zitierte Urkunde enthält aber auch die erste Nachricht von deutschen Bewohnern dieses Ortes. Die drei genannten Brüder Arnold, Rüdiger und Peter zählten zu den rührigsten Lokatoren in dieser Gegend: wir werden ihnen später auch in Zator begegnen. Sehr interessante Nachrichten über Kęty bringt auch eine Urkunde vom 25. Mai 1391.[5] In

[1] Es genügt, hier auf J. Rychlik, Księstwa Oswięcimskie i Zatorskie (Progr. d. Gymn. in Tarnów 1889) zu verweisen.

[2] Man vergleiche meine Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern I.

[3] CDPol. III, Nr. 51. [4] Vgl. oben Beitrag III. [5] Heck, a. a. O., S. 33.

derselben erscheint nämlich der Ort unter dem Namen ‚Libenwerde (alias Kanthy)‘. Offenbar deutet Libenwerde auf Löwenberg in Schlesien. Der Name Libenwerde erscheint auch noch in späteren Urkunden von 1445,[1] 1454 und 1519.[2] Nach Baliński[3] heißt der Ort auch noch 1564 ‚Kenthi alias Libenwerde‘ und dasselbe war noch zur Zeit Stephan Bathorys (1576 bis 1586) der Fall.[4] Schon aus diesem Festhalten an dem deutschen Namen geht hervor, daß der Ort deutsche Bevölkerung hatte. Und so erfahren wir aus der schon angeführten Urkunde vom Jahre 1391, daß es hier einen ‚nemus vulgariter Burgwald‘ gab und ebenso wird von den ‚graminea pascua vulgariter Grazeweyde‘ gesprochen. Ferner heißt es in dieser Urkunde: ‚Item concedimus dictae civitati Libenverde mensales denarios vulgariter Tischeller de salis sectoribus vulgariter Salczhewern.‘[5] Der ‚Burgewald‘ wird auch in einer Urkunde von 1532 genannt.[6] Im Jahre 1400 wird in Kęty ein Grund, der früher einem Suchindorff gehört hatte (quondam Suchindorffonis), an den Vizeadvokaten des Ortes verkauft.[7]

Einer der nächstältesten Orte mit deutschem Rechte dürfte Trzebol oder Wielki drogie im Bezirke Kalwarya sein. In einer Urkunde[8] vom 30. September 1278 erklärt Boleslaus, Herzog von Krakau und Sandomir, daß er ‚villas ac hereditates militum nostrorum, et specialiter villas Radvanitarum Trebol vulgariter nuncupatas‘ nicht an den Herzog von Auschwitz abtreten wolle, und gestattet ihnen, Dörfer ‚iure Theutonico sive polonico, prout ipsis utilius videbitur expedire‘ zu errichten (CDPol. I, Nr. 59 und III, Nr. 55). Die Urkunde

[1] C. Grünhagen und H. Markgraf, Lehens- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstentümer im Mittelalter II (Publikationen aus dem k. preußischen Staatsarchive XVI [1883]), S. 590. Es heißt hier, daß die Grenze ‚an der obersten Libenwerder grenitcz uf die bratmole‘ geht.

[2] Heck, a. a. O., S. 33 und 37.

[3] M. Baliński und T. Lipinski, Starożytna Polska II, 1, S. 251.

[4] CDPol. III, S. 114, Anm. 2.

[5] Der Tischheller war also eine Abgabe von den Verkaufsbuden; er hieß sonst auch schrayceyns = Schragenzins (Geschichte der Deutschen I, S. 308).

[6] Heck, a. a. O., S. 41. [7] Ib., S. 32.

[8] CDPol. I, Nr. 59 und III, Nr. 55. Die Datierung 28. September in CDPol. I ist unrichtig, denn im Texte heißt es sequente die post Michaelis. Vgl. dazu Rychlik, a. a. O., S. 9.

wurde dem ‚heres de Trebol‘ 1356, dann wieder 1428 dem Geschlecht Radwan bestätigt (ib. III, Nr. 55). Trotzdem von einer ausdrücklichen Gründung von Dörfern mit deutschem Rechte durch die Radwan nichts weiter bekannt ist, muß doch angenommen werden, daß sie von der fürstlichen Bewilligung Gebrauch machten und wenigstens ihren Hauptbesitz, dessen Lage schon durch die Nähe von Auschwitz klargelegt wird, mit deutschem Rechte ausstatteten.[1] Vgl. dazu auch J. Rychlik, Księstwa Oswięcimskie i Zatorskie (Progr. Gymnasium Tarnów 1889), S. 9.

Auschwitz gehört gewiß zu den ältesten Orten mit deutschen Bewohnern und deutschem Rechte. Nach einer freilich verdächtigen Urkunde von 1163 soll schon damals ein Winfried, Enkel des Lamfried aus dem Kölngau, unter anderen die Burg von Auschwitz besessen haben.[2] Bekanntlich fanden aus dem mittelfränkischen Gebiete, in dem Köln liegt, gerade damals Einwanderungen nach Ungarn in reicher Zahl statt. Ein Kastellan Werner de Osuechin erscheint schon 1232 in einer Urkunde des Herzogs Heinrich von Schlesien und Krakau.[3] Wann die erste Verleihung des deutschen Rechtes erfolgte, wissen wir nicht. Am 3. September 1291 bestätigt Mieszko, Herzog von Oppeln und Teschen, die deutschen Rechtseinrichtungen.[4] In der in Auschwitz ausgestellten Urkunde vom 1. September 1333 des Fürsten Johann von Auschwitz erscheint als Zeuge Gosvinus advocatus; darunter kann nur der Vogt des Ortes gemeint sein.[5] Am 12. August 1405 schenkt der Herzog Johann dem Blasius Wolfart einen Garten in Auschwitz.[6] Im Jahre 1445 wird zwischen Auschwitz und Zator ein ‚Kossenwald‘ genannt.[7] Im Jahre 1515 wird ein Johann Larisch (Larysz) als Besitzer der Vogtei Auschwitz angeführt.[8]

---

[1] CDPol. III, Nr. 55.

[2] CDPM. II, Nr. 610. [3] Ebenda, Nr. 405.

[4] C. Grünhagen, Regesten zur schlesischen Geschichte, Nr. 2205 (Codex Dipl. Silesiae VII, 3, S. 161); Baliński, a. a. O. II, S. 246; G. Biermann, Zur Geschichte der Herzogtümer Auschwitz und Zator (Sitzungsberichte der Wiener Akademie XL), S. 603; Schriften der hist.-statist. Sektion der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft XII (1859), S. 533.

[5] CDPM. I, Nr. 192.

[6] CDCathCrac. II, Nr. 490.

[7] Grünhagen, Lehens- und Besitzurkunden II, S. 589.

[8] Biermann, a. a. O., S. 630.

Zator erhielt im Jahre 1292 deutsches Recht.[1] Am 10. November dieses Jahres verkauft Mieszko, Herzog von Teschen, in Anerkennung der treuen Dienste des Kapellans Arnold, dessen Brüdern Rüdiger und Peter das Recht, das herzogliche Gut Zator nach dem Rechte der Stadt Teschen auszusetzen, welche selbst jure Lemboriensi (Löwenberg) loziert war. Die Brüder Arnold, Rüdiger und Peter sind uns schon in Kęty begegnet. Auch sonst ist der deutsche Charakter des Ortes vielfach bezeugt. Im Jahre 1397 kommt für diesen Ort der Name Newenstat vor.[2] Auch in einer Urkunde von 1400, mit welcher König Wenzel das Leibgedinge bestätigt, das Herzog Johann von Auschwitz seiner Gemahlin Hedwig verschrieben hat, heißt es: ‚die stat genant Newenstat‘.[3] Dieser deutschen Bezeichnung entspricht die 1399 bezeugte lateinische ‚ad novam civitatem‘.[4] Im Jahre 1404 verkauft Paul, Sohn des Arnold aus Zator, seine Anteile an der Schulzei dieses Ortes der Margareta, Witwe des Vogtes Matthias von Zator, für 150 Mark böhmischer Groschen.[5] Am 22. Dezember 1416 kauft zwei Neuntel dieser Vogtei Johann Blessener, Bürger von Krakau.[6] Der Kossenwald zwischen Zator und Auschwitz ist schon oben erwähnt worden (1445).[7] Bei einer Teilung von Zator, welche 1477 vorgenommen wurde, werden als Bürger des Ortes genannt: Josef Felthan, Legutko Dytrich, Lyza Richtwin und Frau Nyedzalka Kloz.[8] Den Namen merkt man die polonisierenden Einflüsse an, die sich damals bereits bemerkbar machten. Im Jahre 1517 wurde diese Vogtei wieder verkauft; als einer ihrer Besitzer erscheint ein Johann Rudoltowski, der wohl ein polonisierter Deutscher war.[9] Schließlich sei noch nur erwähnt, daß Zator sein Löwenberger Recht bis 1596 behielt, in diesem

---

[1] Grünhagen, Regesten zur schlesischen Geschichte, Nr. 2251 (= Codex Dipl. Silesiae VII, 3, S. 179). Vgl. ferner die Urkundenauszüge bei Baliński II, 2, S. 241 und Rychlik, a. a. O., S. 12 f. Ferner das Regest bei Sommersberg, Silesiacarum rerum scriptores, III. Bd. (Leipzig 1729), letzte unpaginierte Seite am Schlusse.

[2] Rychlik, a. a. O., S. 27.

[3] Grünhagen, Lehensurkunden II, S. 579.

[4] Rychlik, a. a. O., S. 28.

[5] Ib., S. 28. [6] Ib., S. 30.

[7] Grünhagen, Lehensurkunden II, S. 589, 591.

[8] Ib., S. 615 f.

[9] Biermann, Zur Geschichte der Herzogtümer Auschwitz usw., S. 630.

Jahre aber statt dieses ‚alten herzoglichen oder schlesischen Rechtes deutsches Magdeburger Recht' erhielt.[1].

Bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts gehen die Anfänge von Lipnik-Kunzendorf zurück. Biermann vermutet, daß dieser Ort schon im 13. Jahrhundert zu deutschem Rechte ausgesetzt wurde.[2] Die Bezeichnung Kunzendorf rührt selbstverständlich von dem ersten Eigentümer oder Gründer her, denn es ist eine häufig durch Urkunden erwiesene Tatsache, daß bei Gründung von Dörfern mit deutschem Rechte in Galizien diese Orte nach den ersten Lokatoren ihre Namen erhielten.[3] Nun ist uns eine Urkunde vom 4. Mai 1333 erhalten, mit welcher der Krakauer Kastellan Spicimir ‚Cunrado advocato de Lipnik silvam Crisow (jetzt Skrzysów) sitam circa Tarnów locare iure Theutonico Novifori' überließ.[4] Offenbar dürfen wir in diesem ‚Vogt Konrad von Lipnik' den ersten Lokator von Kunzendorf erblicken. Die Schulzei Lipnik wird auch im Jahre 1481 erwähnt.[5]

Mit einer Urkunde[6] von 1302 übertrug Mieszko von Teschen und Auschwitz dem Kloster Mogila ‚silvam inter Lantschan, Sayansche, Bachovicz et Spitkovicz' und gibt ihnen ‚in praedicta silva plenam et perfectam locandi ius Teutonicum, quo maluerint,[7] facultatem.' Ähnlich lautet die Bestimmung einer Urkunde von 1304, nur wird hier die Lage des Waldes ‚inter Lanschan et viam, que ducit in Woznik,

---

[1] Heck, a. a. O., S. 95 (vgl. oben Beitrag III, S. 326). Bei Heck sind auch noch einige weitere Urkunden abgedruckt.

[2] Biermann, Zur Geschichte der Herzogtümer Auschwitz usw., a. a. O., S. 604.

[3] Im Jahre 1381 bestimmte der Wojwode Otto, daß ein neu begründetes Dorf nach dem Schulzen Lang Hansyl die Benennung Langyn Aw erhalten sollte (AGZ. III, Nr. 34). Das im Jahre 1389 durch den Schulzen Hanzlo oder Jon (d. i. Johann) im Walde errichtete Dorf sollte Johanne genannt werden (AGZ VIII, Nr. 19). Und ein im Jahre 1422 errichtetes Dorf erhielt nach dem Schulzen Johann Schady den Namen Schadowa (AGZ. V, Nr. 32). [4] CDPM. III, Nr. 633.

[5] Biermann, Zur Geschichte der Herzogtümer Auschwitz usw., S. 631. Weitere Nachrichten über Lipnik bei E. Hanslik, Die Entwicklung von Bielitz-Biala, 2. Aufl. (Bielitz 1904), S. 10.

[6] Dipl. Cl. Tumbae, Nr. 45.

[7] Diese Bemerkung ist ein Beweis, wie gleichartig und gleichwertig die verschiedenen deutschen Rechte waren. Man vergleiche die ähnlichen Stellen, welche im Beitrage II, S. 233, verzeichnet sind.

Bachwicz et Spitkowicz bestimmt.[1] Für die Lage des Dorfes, welches darnach hätte begründet werden sollen, sind somit die Orte Łaczany, Bachowice und Spytkowice, sämtlich im Bezirke Wadowice, maßgebend. Eine nähere Bestimmung des gegründeten Dorfes ist aber nicht möglich.

Im Jahre 1314 gestattete Mieszko von Teschen den Stoß oder Stwoss die Errichtung der Schulzei in Babica bei Auschwitz. Später wurde die Bestiftung dieser Schulzei vom polnischen König Siegmund August (1548—1572) bestätigt.[2]

Vom 4. Oktober 1359 ist eine Urkunde des Königs Kazimierz des Großen datiert, mit welcher die Schulzei in Skawinki (Bezirk Kalwarya) errichtet wurde: ‚silvam . . . in terra Cracoviensi prope castrum Landiscronensem (jetzt Lanckorona) circa fluvium dictum vulgariter Skaninka (richtiger Skawinka) exposuimus honesto viro Johanni de Scrona ad locandam in eadem villam XXV mansibus franconicis iure theutunico Maydeburgensi, quam de novo Skaninka volumus appellare.‘[3]

Eine Schulzei bestand ferner im Jahre 1361 in Barwald. Fürst Johann von Auschwitz bestätigt am 21. Jänner dieses Jahres, ‚quia providus vir Hansil filius Vernerij de Hepnewalth . . . emit sculteciam in villa nostra Barwald incipiendo a metis Jaroschow ex utraque fluvii Kliieszcze sursum quinquaginta laneos . . . iure theutonico‘.[4] Es gibt heute zwei Barwald, średni (das mittlere) und górny (das obere); auf der bekannten Karte von Galizien von Kummersberg, Blatt 16, erscheint auch ein dolny (unteres); sie dehnen sich am Kleczówkabach einander benachbart aus, und zwar so, daß Ober-Barwald östlich im Quellgebiete liegt, Mittel- und Unter-Barwald gegen Westen sich anschließen. Westlich von Unter-Barwald liegt Jaroszowice, das in der Urkunde als Grenzort angeführt ist. Es ist somit zunächst an die Bestiftung von Unter- und Mittel-Barwald zu denken; später hat sich die Ansiedlung naturgemäß bachaufwärts ausgedehnt. Erwähnt wird ‚Berwald‘ später zum Jahre 1445 und 1474;[5] sehr oft wird die Burg Berwald oder Barwald genannt, so 1440, 1441, 1442, 1456 und 1465.[6]

---

[1] Dipl. Cl. Tumbae, Nr. 46. [2] Rychlik, a. a. O., S. 13.
[3] CDPol. III, Nr. 122. [4] Ib. III, Nr. 127.
[5] Grünhagen, Lehensurkunden II, S. 591 und 615, Nr. 18 und 34.
[6] Ebenda, S. 584, Nr. 12 und 13; S. 586, Nr. 15; S. 587, Nr. 16; S. 588, Nr. 17; S. 602, Nr. 25; S. 614, Nr. 35.

Nebenbei sei bemerkt, daß es in dieser Gegend (Bezirk Andrychów) auch ein Inwałd gibt, über dessen Entstehen aber nichts bekannt ist. Jedenfalls verrät der Name eine alte, mitten im Walde entstandene deutsche Gründung. Im Jahre 1441 wird ein Clozman de Himwald neben einem Johannes de Berwald genannt und im Jahre 1477 erscheint das Vorwerk Hymwald in dieser Gegend; Himwald ist wohl mit Inwald identisch.[1]

Die Burg Landiskron (Bezirk Kalwarya) wird schon 1359 erwähnt.[2] Im Jahre 1361 errichtete König Kazimierz die Stadt und stattete die Vogtei derselben aus.[3] Vom 31. März 1366 ist eine Urkunde datiert, mit welcher derselbe König ‚civitati nostrae Lanczkorunensi noviter locate, site in terra Cracoviensi ... ius theutonicum, quod wlgariter Magdeburgense dicitur' verlieh oder vielmehr bestätigte.[4] Mit seinem Namen verweist dieser Ort auf Landskron in Schlesien.[5]

Um 1360 hatte auch schon Izdebnik (Bezirk Kalwarya) deutsches Recht. Am 9. Februar 1362 wird als Beisitzer des königlichen Oberhofes mit deutschem Rechte auf der Krakauer Burg auch der Schulze Wenceslaus de Istibnik genannt.[6] Dasselbe ist in den Jahren 1365 und 1377 der Fall.[7]

Wie viele deutsche Siedelungen diese Gegend um 1400 aufweist, geht aus der Urkunde über das Leibgedinge der Herzogin Hedwig vom 13. Mai 1400 hervor. In derselben werden neben den slawischen Ortsnamen wie Spikwicz (Spytkowice, Bezirk Wadowice), Tluczan (Tłuczań dolny und górny, ebenda), Zakrzow (ebenda) u. a. in dieser Gegend genannt: Newenstat (d. i. Zator), Frawenstat (= Wadowice), Geraltsdorff (Gierałtowice, Bezirk Andrychów), Peterswald (Piotrowice, ebenda), Flossnicz (Włosienica, Bezirk Oswięcim), ferner die heute nicht festzustellenden Orte: Bratmansdorff, Keymandorff, Hartmansdorff und Beigelsdorff. Von diesen Namen interessieren uns vor allem jene, welche auf ihre deut-

---

[1] Grünhagen, Lehensurkunden II, S. 586 und 616.
[2] Siehe oben bei Skawinki.
[3] Baliński, a. a. O. II, 2, S. 234. [4] CDPM. I, Nr. 285.
[5] Über weitere ähnliche Beziehungen zu Schlesien vergleiche man meine Geschichte der Deutschen I, S. 8 f. und 99.
[6] CDPM. I, Nr. 265.
[7] Ib. I, Nr. 279 und 338; III, Nr. 889 und 892.

schen Begründer oder Besitzer hinweisen.[1] Ein ‚Nicolaus Schassowsky (d. i. der Sachse) de Geraltowicze' erscheint 1441 und 1477.[2] Neben ihm kommt im letzeren Jahre auch ein Jan Ssassowski aus Spytkowicz vor.[3]

Von den schon 1400 genannten Orten hat Wadowice im Jahre 1430, 10. November, nachdem es durch Feuersbrunst gelitten hatte, ‚ius theutonicum, quod Culmense dicitur' erhalten;[4] doch muß der Ort gewiß schon auch vordem deutsches Recht besessen haben, da er nach Ausweis seines deutschen Namens (Frauenstadt) von Deutschen bewohnt war. Bestätigt wurde die Urkunde von 1430 am 28. November 1496,[5] hierauf 1581 und 1592.[6]

Aus dem Jahre 1420, 29. März, ist eine deutsche Urkunde erhalten, mit welcher Kazimierz von Schlesien und Auschwitz dem ‚Erbir Rachwald von Podolscha' (Podolsza, Bezirk Wadowice) die ihm ‚von fewirs notin' verbrannte ‚handfesten und briffe uber syn gut vnd forwerk zu Podolscha' erneuerte.[7]

Aus einer Urkunde vom 14. Mai 1426 geht hervor, daß der Starost von Oświęcim eine Vogtei bei Wadowice besaß; diese erhielt später den Namen Mikołaj, der noch heute besteht.[8]

Im Jahre 1441 besteht bereits der Ort Frydrychowice (Bezirk Andrychów), jedenfalls die Gründung eines deutschen Friedrich. In dem genannten Jahre wird ‚Johannes de Fridrichowicze capitaneus Oswancimiensis' unter den Mannen des Auschwitzer Herzogtums genannt.[9] Neben ihm erscheint ‚Conradus de Graboschicz' (Graboszyce, Bezirk Wadowice).[10]

1445 ist die Rede von ‚Niclasdorf' bei ‚Lipnig' und ‚Kozie'. Wir haben es somit mit Mikluszowice, das neben Kozy und Lipnik im Bezirke Biała liegt, zu tun.[11]

Um diese Zeit besaß schon auch Saybusch oder Żywiec deutsches Recht. Da die Originalurkunde den Bürgern geraubt

[1] Grünhagen, Lehensurkunden II, S. 579, Nr. 6.
[2] Ib., S. 586, Nr. 15, und S. 615, Nr. 38. [3] Ib., S. 615, Nr. 38.
[4] Heck, Archiwa miejskie, S. 78 ff.
[5] Heck, a. a. O. Vgl. auch derselbe, Archiwum miejskie w Wadowicach (Progr. d. Gymn. in Wadowice 1889), S. 25.
[6] Heck, Archiwum miejskie w Wadowicach, S. 28 und 33.
[7] Cath. Crac. CD. II, Nr. 592. [8] Rychlik, a. a. O., S. 31.
[9] Grünhagen, Lehensurkunden II, S. 586, Nr. 15. [10] Ebenda.
[11] Ebenda, S. 590, Nr. 18: vgl. ib., S. 609.



worden war, wurde sie ihnen am 13. September 1448 erneuert. Die Freiheiten entsprachen jenen von Auschwitz und Kęty.[1]

Unter den Vertretern des Auschwitzer Landes, welche am 19. März 1454 dem König von Polen huldigten,[2] nachdem Herzog Johann ihm das Land verkauft hatte, erscheinen: Gothardus de Przeczeschin (Przecieszyn, Bezirk Oswięcim), Ottho de Zebracza (Zembrzyce, Bezirk Wadowice), Nikolaus Crop, Laurencius de Charmanzi (Harmęże, Bezirk Oswięcim), Lurencius de Lipnik (Bezirk Biała) und Heinricus de Grodecz (Grodzisko, Bezirk Wadowice); sämtliche dürften Deutsche sein. Ferner wird bei dieser Gelegenheit der Ort Byertoltowicze genannt, der natürlich auf einen Berthold zurückweist; es ist dies wohl Biertowice im Bezirke Myślenice.[3] Ebenso führt das gleichzeitig genannte Nidek, das auch heute so heißt und im Bezirke Andrychów liegt, einen deutschen Namen. Nydek und Byertholtowicze werden auch 1457 genannt.[4] Auch der in diesem Jahre zuerst genannte Ort Helcznarowice (Hecznarowice, Bezirk Kęty) geht gewiß auf einen deutschen Personennamen zurück.[5]

Nach einer Urkunde vom 4. März 1575 besaß ein Martin ‚advocatiam seu sculteciam in villa Polwsszie in districtu Zatoriensi'. Darnach hatte also Półwieś (Bezirk Wadowice) damals deutsches Recht.[6]

In demselben Jahre erscheint auch Żygodowice in diesem Bezirke im Besitze des deutschen Rechtes. In der Urkunde vom 7. Dezember 1575 heißt es: filii et successores legitimi laboriosi olim Jacobi de Język de Zegodowicze sculteti seu tabernatoris de eadem villa Zegodowicze, . . . in scultetia seu taberna in praefata villa Zegodowicze.[7] Diese Stelle ist deshalb sehr interessant, weil sie die Begriffe Schulze und Gastwirt, Schulzenamt und Wirtshaus als ganz gleichwertig hinstellt. Es erklärt sich dies daraus, daß zur Ausstattung des Schulzen regelmäßig das Wirtshaus des Ortes gehörte.

---

[1] Rychlik, a. a. O., S. 42.

[2] Grünhagen, Lehensurkunden II, S. 601, Nr. 24.

[3] Auch das heutige Bartatów bei Lemberg heißt nach einem Berthold; 1442 stand hier das Wirtshaus desselben (Bartholtowa Karczma, AGZ. II, Nr. 66).

[4] Grünhagen, Lehensurkunden II, S. 609. [5] Ebenda.

[6] Dipl. Cl. Tumbae, Nr. 135, Zusatz. [7] Ib., Nr. 175.

Biała hatte schon eine lange Entwicklung hinter sich,[1] als es am 9. Januar 1723 von August II. deutsches Recht erhielt und zugleich aus einem Dorfe (villa) in einen Marktflecken (oppidum) umgewandelt wurde. Und zwar erhielt Biała ‚ius civile Culmense', also das in diesen Teilen Polens selten verwendete Kulmische Recht;[2] wahrscheinlich fiel die Wahl auf dieses Recht, weil der damalige Grundbesitzer des Ortes Rybiński Wojwode von Kulm war und dieses Recht kannte. Übrigens unterschied man tatsächlich dieses Recht so wenig von anderen deutschen Rechten, insbesondere von dem gewöhnlichen Magdeburger Rechte, daß es in der Urkunde heißt: ‚ius civile Culmense videlicet Magdeburgense'.[3] Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Mehrzahl der gewerbe- und handeltreibenden Bevölkerung dieses Ortes Deutsche waren. Als im Jahre 1766 zur Hebung der ‚commercia' eine ‚Kongregation' der Kaufleute errichtet wurde, erscheinen als ihre Ältesten Simon Mertk und Balthasar Schindler.[4]

Die letzte bekannte Verleihung von deutschem Rechte erfolgte in dieser Gegend an das Dorf Andrychów. Am 24. Oktober 1767 gestattete König Stanislaus August das Dorf in eine Stadt umzugestalten und verlieh ihr deutsches Magdeburger Recht, damit sie sich gut entwickeln könne.[5]

VIII.

Geschichte der Schulzei Podoliniec, Podolin, Pudlein.

(Zugleich ein Beitrag zur Kenntnis der ungarisch-galizischen Grenze.)

Wiewohl Pudlein gegenwärtig zur Zips gehört, also auf ungarischem Boden liegt, zählt es doch zu den ersten deutschen Siedelungen mit deutschem Rechte in Polen. Von Polen aus ist dieser tief in den Karpathen gelegene Ort zunächst be-

---

[1] Vgl. Hanslik, a. a. O., S. 10.

[2] Dieses Recht hatte nur noch Wadowice, worüber schon oben S. 327 gehandelt wurde.

[3] Heck, a. a. O., S. 26.

[4] Ib., S. 30 f. Vgl. dazu Geschichte der Deutschen I, S. 328.

[5] Ib., S. 22 f.

siedelt worden und seine älteste Entwicklung bietet ein typisches Bild der Entstehung und Entfaltung einer nach deutschem Rechte begründeten Schulzei. Deshalb wird es nicht uninteressant sein, die Geschichte dieses Ortes zu verfolgen.[1] Am Schlusse sollen aber die verschiedenen auf ihn bezüglichen Urkunden, die in zum Teile schwer zugänglichen Werken zerstreut mitgeteilt sind, abgedruckt werden, um das interessante Material gesammelt und geordnet der Benutzung zugänglich zu machen.

Am 30. März 1244 hat Herzog Boleslaw der Schamhafte seinen getreuen Schulzen (scultetus) Heinrich, der zur Zeit des Tatareneinfalles von 1241 manches Opfer gebracht hatte, zum Lohne dafür die Schulzei (scultetia) in Podolin, die dem Herzog erblich zugehörte, mit allen zugehörigen, zu beiden Seiten des Poprad innerhalb bestimmter Grenzen liegenden Wäldern, Bergen, Gebüschen, Äckern und Wiesen, sowohl den bereits gerodeten als den in Zukunft zu rodenden, mit allen Nutznießungen und allem Zubehör nach Erbrecht übergeben. Gleichzeitig wurde ihm für diese Besitzungen das Magdeburger Recht verliehen, ‚wie sich dessen auch die Krakauer und Sandomirer bedienten‘. Dazu erhielt der Schulz den freien Besitz einer Mühle am Poprad und ein Brauhaus, freie Fischerei auf der Strecke einer Meile, Jagdrecht und Zollfreiheit. Der Schulz sollte dafür jährlich am Martinstag 8 Skot landesüblichen Silbers[2] zahlen, die ihm aber wegen der Verödung und Verwüstung der Schulzei für die Lebzeiten des Herzogs erlassen wurden.[3]

---

[1] Der erste Teil dieser Darstellung, jedoch ohne Noten und Beilagen, ist in meiner Geschichte der Deutschen in Galizien I erschienen.

[2] Ein Skot landesüblichen Silbers (scotus argenti usualis) = $^1/_{24}$ Mark landesüblicher polnischer Groschen (marca grossorum usualis pecuniae, marca grossorum monete polonicalis, marg groschen polnischer zal) = 2 Groschen (grossi; auch grossi lati, breite Groschen). 1 Mark war = 48 Groschen = 24 Skot = 4 Vierdung (ferto, solidus zu 12 Groschen). Von dieser Zählmark (legierte oder rauhe Mark) ist zu unterscheiden die Mark reinen Silbers (marca puri argenti), d. i. die zugewogene Mark (halbes Pfund = 16 Lot) feinen Silbers (Barrenwährung). Außer den landesüblichen Groschen waren in Polen auch Prager Groschen im Umlaufe, die einen höheren Wert hatten als die polnischen. Fr. Piekosiński, O monecie i stopie menniczej w Polsce w XIV i XV w. Rozprawy der Krakauer Akad. IX (1878), S. 1 ff.

[3] Beilage 1.

Im Jahre 1288 hat sodann die Herzoginwitwe Kunigunde als Herrin von Sandec, in dessen Gebiete Podolin lag, demselben Schulzen (scultetus) Heinrich für seine Treue einen Wald beim Dorfe (villa) Podolin mit allen Rechten abgetreten. Die Ansiedler, welche dahingezogen werden würden, sollten soviele Freijahre genießen, als Heinrich oder seine Erben ihnen zustehen würden. Erst nach Ablauf derselben sollten alle zusammen der Herzogin jährlich 3 Mark reines Silber und neun Skot am Martinstage entrichten. Interessant ist, daß bei der Abgrenzung des geschenkten Waldes bereits der Spiceberg und Rusenbach, also deutsche Namen, angeführt werden.[1] Schon im folgenden Jahre (1289) erneuerte Kunegunde dem Schulzen (scultetus) das ihm von ihrem Gemahl verliehene Diplom, weil dieses ‚durch die tyrannische Wut der Heiden mit anderen Sachen in der Kirche des Dorfes (villa) Podolin‘ durch Feuer zerstört worden war.[2] Offenbar war also die Ansiedlung durch den Mongoleneinfall von 1288 wieder hart mitgenommen worden. Mit der neuen Urkunde erfuhren aber die Freiheiten des Schulzen und der Ansiedler eine nicht unbedeutende Bereicherung. Neben der wiederholten Zusicherung des ruhigen erblichen Besitzes der Wälder, Wiesen, Weiden, Gebüsche, der Jagd und Fischerei erhielt der Schulz und seine Erben (eum et suos posteros scultetos et iudices) ein Sechstel des von den Ansiedlern zu entrichtenden Grundzinses, während fünf Sechstel der Herzogin vorbehalten blieben. Ferner erhielt der Schulz volle Gerichtsbarkeit, auch über Mord und Totschlag; von den Einkünften der hohen Gerichtsbarkeit fallen ihm ein Drittel der Einkünfte, der Herzogin zwei Drittel zu; die Einkünfte der niederen gehören ihm ganz. Auch bekam der Schulz erblich den freien Besitz eines Hofes (curia) und vier Bauerngüter (mansi) sowie das Recht, Mühlen, Schenken, Brauhäuser nach Bedarf zu errichten. Er und die Ansiedler (incole) erhielten völlige Zollfreiheit. Von den bereits Ansässigen, denen die Äcker schon nach bestimmtem Maße zugeteilt waren, hatte jeder am Martinstage 8 Skot landesüblichen Silbers zu zahlen; anderen, die zur Rodung des Waldes herbeiziehen würden, waren zehn Freijahre zugesichert. Die Grenzen der Ansiedlung wurden nicht eng umschrieben, sondern mit dem Rodungs-

---

[1] Beilage 2. Auch das Ohory in dieser Urkunde (= mons platani) geht offenbar auf Ahorn zurück. [2] Beilage 3.

gebiete gleichgesetzt. Wir bemerken in diesem neuen Privileg in jeder Beziehung eine Vermehrung der Rechte der Ansiedlung. Heinrich besitzt darnach alle Privilegien, welche gewöhnlich ein Stadtvogt innehat; trotzdem erscheint er nur als Schulz, seine Ansiedlung wird nur Dorf (villa) benannt und in der Urkunde von 1289 wird in bezeichnender Weise zur Bezeichnung für sein Amt der Ausdruck villicacio (ius villicacionis) als gleichbedeutend mit scultetia gesetzt. Die Einwohner sind aber als incole seu coloni oder incole seu mansionarii, also als Inwohner, Bauern bezeichnet, nicht aber als Bürger. Über das der Ansiedlung gewährte Recht wird in der Urkunde von 1289 gesagt, daß Heinrich das Dorf mit landesfürstlicher Bewilligung nach deutschem Rechte begründet habe (iure theutonico); gestattet wird ihm, daß er sein Recht nach Krakauer und Sandomirer Recht übe (secundum formam iuris Cracoviensis et Sandomirensis); ferner wird den Bewohnern zugesichert, daß sie nach deutschem, nämlich Magdeburger Rechte leben sollten (iure theutonicali videlicet Magdeburgensi). Alles das sind Beweise, daß unsere an früheren Stellen gemachten Bemerkungen über die unterschiedslose Behandlung von deutschem Rechte und eigentlichen Stadtrechten in Polen richtig sind, ebenso auch dafür, daß die Bestiftung mit Magdeburger Recht oder einem anderen Stadtrechte noch nicht gleichbedeutend mit der Erhebung zur Stadt ist. Podolin war, trotzdem es 1289 schon deutsches Stadtrecht besaß, doch nur ein Dorf. Aber indem Heinrich und seine Ansiedler in dem genannten Jahre mit einer Anzahl neuer hervorragender Rechte bedacht wurden, die im ursprünglichen Privileg nicht enthalten waren, und indem ihnen vor allem die Zusicherung gemacht wurde, daß sie desselben Rechtes teilhaftig sein sollten wie die Krakauer und Sandomirer, war auch die Erhöhung des Dorfes zur Stadt angebahnt. Die rechtliche Gleichstellung von Podolin mit Krakau und Sandomir bedeutete jetzt etwas anderes als im Jahre 1244, denn im Jahre 1289 war Krakau seit mehr als drei Jahrzehnten eine wirkliche Stadt und ebenso war vor zwei Jahren die Bestiftung von Sandomir erneuert worden.

Und so erscheint schon im Jahre 1292 Heinrich von Podolin in einer Urkunde Wenzels von Böhmen,[1] der damals sich

---

[1] Beilage 4.

der Herrschaft in Polen zu bemächtigen suchte, als Vogt (advocatus) und seine Gründung wird als Stadt (civitas) bezeichnet, deren Bewohner aber als Bürger (cives). Auch von der Befestigung des Ortes ist jetzt die Rede; die Bewohner der benachbarten Dörfer Kniesen und Lublau wurden verpflichtet, bei der Anlage der städtischen Verteidigungsanlagen Hilfe zu leisten und sich im Falle der Not mit ihrer Habe dahin zu flüchten. Und auch sonst finden sich Bemerkungen, welche den vollendeten städtischen Charakter des Ortes kennzeichnen. Der Vogt erscheint nun auch im freien Besitze der Fleischbänke, Brotbuden, Schuhmacherläden, des ‚Kutelhof‘ (Schlachtbank) und der Badehäuser. Auch Tuchladen und Krambuden bestehen, von deren Einkommen ein Sechstel dem Vogte, fünf Sechstel dem Fürsten zufallen. Auf eine Meile Entfernung rings um die Stadt durfte niemand Schänken errichten, um das Einkommen der städtischen Wirtshäuser nicht zu schädigen. Auch erhielt die Stadt das Stapelrecht, wofür der Ausdruck ‚niderlag‘ in der Urkunde verwendet wird. Alles das sind Zeichen, daß hier mitten in den Karpathenwäldern ein deutsches Stadtwesen sein Heim aufgeschlagen hat. Doch scheint Podolin nachher von den polnischen Fürsten die Anerkennung als eigentliche Stadt nicht erhalten zu haben, denn es erscheinen hier später wieder Schulzen.

In einer Urkunde von 1294 wird der ‚scultetus de Podolin‘ in etwas unklarer Form als ‚gener‘ des ‚Arnoldus, filius Comitis Joannis‘ genannt. Jedenfalls geht daraus hervor, daß der Schulz von Pudlein sich eines gewissen Ansehens erfreute. Mit seinen Verwandten bat er damals den Zipser Bischof, daß dieser den Bau einer Kapelle in ihrem Dorfe Klein-Lomnicz am Poprad gestatte. Der Schulz hat also, sei es durch Heirat oder in anderer Weise, seinen Besitz auch über Podolin hinaus schon erweitert.[1]

Die nächste Urkunde, welche uns über Pudlein Auskunft bietet, rührt aus dem Jahre 1303.[2] Mit ihr überläßt ein Schulze Heidenricus von Podolin seiner Schwester Hildegund und ihrem Manne Hening mit Zustimmung seiner Söhne und Töchter die ‚scultetia seu villicatio in Ruschenbach‘, jetzt Rusbach in der Zips; dafür verzichtete Hildegund auf ihre Erbansprüche in Podolin

[1] Beilage 5. [2] Beilage 7.

und Knesyn (Kniesen). Wir ersehen daraus, daß die deutsche Schulzenfamilie damals schon über einen ausgedehnten Besitz verfügte, der sich über Pudlein hinaus in die benachbarten Orte erstreckte. Sowohl ‚Rusenbach‘ als ‚Gnezdna‘ werden schon in der Urkunde von 1288 bei der Grenzbestimmung von Podolin genannt; ‚Gnizdna‘ war neben ‚Libenow‘ (Lublau) auch im Jahre 1292 als beitragspflichtig zur Befestigung von Pudlein genannt worden. Bei der Überlassung von Rusenbach an seine Schwester tritt Schulz Heidenrich ganz wie ein Grundherr auf; er überläßt seinen Anverwandten die Schulzei dieses Ortes unter denselben Bedingungen, wie sie in ähnlichen Fällen Landesfürsten und Grundherren ihren Lehenschulzen gewährten. Hildegund erhält eine Manse, eine Mühle und ein Brauhaus, frei von allen Abgaben, ferner alle Gerichtsbußen unter einem Vierdung; von den größeren dagegen nur den dritten Teil. Von dem Grundzinse der Bauern, der am Martinstage in der Höhe von 8 Skot von jeder Manse zu leisten war, erhielten sie den sechsten Teil. Der Rest der Gerichtseinkünfte und des Zinses gehörte dem Schulzen Heidenrich. Den Einwohnern, welche auf Waldboden sich niederließen und diesen roden würden, gewährte er 15 Freijahre. Zugunsten der Kirche verzichtete er auf die Hälfte des Zehenten und überließ der Gemeinde die freie Wahl des Pfarrers. Auch das freie Fischerei-, Weide- und Waldrecht gewährte er den Ansiedlern und gestattete ihnen, zwei Wege für den Viehtrieb anzulegen.

Zwölf Jahre später (1315) lernen wir wieder einen ‚Henricus scultetus de Podolin‘ kennen.[1] Er erscheint als Beisitzer des Lehensgerichtes in Alt-Sandec, vor dem Goccalcus, einstiger Schulze von Meltur (jetzt Maldur in der Zips), wegen der Vogtei in Alt-Sandec einen Vergleich mit den Sandecer Nonnen abschließt. Aus dieser Urkunde geht hervor, daß Pudlein damals noch in ungestörter politischer Verbindung mit Polen stand, sonst wäre sein Schulz nicht als Mitglied des Gerichtes in Sandec beigezogen worden. Wenn in derselben Urkunde verfügt wird, daß sie auch von dem Zipser Grafen bestätigt werden soll, so geschieht dies vor allem in Rücksicht auf den verpflichteten Gottschalk, der aus der Zips stammte. Beziehungen zwischen

[1] CDPM. II, Nr. 562.

Westgalizien und Oberungarn, wie sie uns in der zitierten Urkunde entgegentreten, lassen sich damals sehr häufig nachweisen, wohnten doch südlich und nördlich der Karpathen stammverwandte Ansiedler, die gleiches Recht und ähnliche Einrichtungen besaßen. Hüben und drüben finden wir Orte mit gleichen Namen; Künstler und Handwerker aus galizischen Orten arbeiten in Oberungarn; im Stile der Kunstwerke, besonders der Bauten, findet sich in beiden Gebieten viel Verwandtes, ein reger Handelsverkehr durchquert die Karpathen und schafft vielfache Beziehungen zwischen den deutschen Ansiedlungen in Polen und Ungarn.[1]

Pudlein gehörte, wie schon bemerkt wurde, im 13. Jahrhundert und noch um 1315 zu Polen. Doch bereitete sich damals bereits sein Anfall an Ungarn vor. Die Vorgänge, welche dazu geführt haben, sollen nur ganz kurz erörtert werden.

Noch aus dem Jahre 1298 haben wir einen untrüglichen Beweis, daß Pudlein damals zur Krakauer Diözese gehörte; somit unterstand dieser Ort damals nicht nur politisch, sondern auch kirchlich Polen. In dem genannten Jahre erteilte der armenische Erzbischof Basilius der neu zu erbauenden Marienkirche in Podolin die Gnade, daß alle am Baue derselben Beteiligten eines Ablasses teilhaftig werden sollten; bei dieser Gelegenheit bemerkt er ausdrücklich, daß Pudlein in der Krakauer Diözese liege.[2] Aber wir haben schon oben gehört, daß einige Jahre früher (1294) mit Erlaubnis des Zipser

---

[1] Darüber vergleiche man den Band II meiner Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern S. 203f..

[2] Fejér, Codex dipl. Hungariae VI, 2, S. 172 f.: Cupientes igitur cum ecclesia B. M. V. de Podolino, Cracoviensis dioecesis, quae de novo construitur opere sumptuoso et ad hoc ipsius ecclesiae non suppetant facultates, ut absque fidelium consilio et auxilio possit feliciter ad effectum deduci ... C. Wagner, der verdienstvolle Herausgeber der Analecta Scepusii sacri et profani hatte davon keine Kenntnis und beurteilt infolgedessen die ganze Streitfrage unrichtig. Im Bande III, S. 32, schreibt er: Denique nunquam adductus fuero, ut credam, terminos Cracoviensis dioecesis olim tam late pertinuisse. Er meint nämlich glaubwürdige Nachrichten zu besitzen (alte, freilich fast unleserliche Grenzsteine), daß die Grenze Ungarns sich stets bis in die Nähe von Sandec erstreckt hätte, und hält es daher nicht für möglich, daß der Krakauer Bischof auf ungarischem Boden Gerechtsame besessen hätte. Wie sehr Wagner irrt, geht aus den Beilagen und unseren Ausführungen im Texte klar hervor.

Bischofs in einem Dorfe, an welchem der Schulz von Podolin Anteil hatte, eine Kapelle errichtet wurde. Ähnliches mag öfters geschehen sein. So ist es wohl zu erklären, daß das Zipser Bistum Zehentansprüche in Pudlein, Lublau und anderen Orten erwarb, die es im Jahre 1299 an das Zipser St. Martinkapitel abtrat.[1] Damit begann aber auch das ungarische Erzbistum Gran auf dieses Gebiet sein Augenmerk zu lenken. Aus einer späteren Urkunde und den Nachrichten von Długosz erfahren wir, daß der Graner Erzbischof Thomas (1305—1321) dem Krakauer Bischof Johann (d. i. Johann Muskata, 1295 bis 1320), als dieser in der Verbannung war (um 1310), seine Gerechtsame in Podolin, Gnazdo (Kniesen) und Lubowla (Lublau) entrissen habe.[2] Einige Jahre später finden wir die Kirchenfürsten von Krakau, Gran und der Zips im vollen Kampfe um diese Orte. Auf die Klage, welche offenbar Krakau eingebracht hatte, bestimmt Papst Johann XXII. am 15. Juni 1324 den

---

[1] Beilage 6.

[2] Es ist dies das untenerwähnte Urteil vom 12. Februar 1332, das eine ziemlich eingehende Erzählung des Sachverhaltes enthält. In Übereinstimmung mit dieser Urkunde berichtet darüber Długosz in seinem Catologus episcoporum cracoviensium (= Opera omnia ed. A. Przezdziecki I, S. 408): Passus est hic (Johannes Muscata) persecutiones varias et diuturnas, ex eo forte sibi provenientes, quod Wenceslao Bohemiae et Poloniae regi favisse creditur plus, quam duci Wladislao Loktek vero heredi de Poloniae regno. Et proinde vel subordinante vel dissimulante Wladislao rege, a nobilibus de domo Thopor in villa sua Kunow captus fuit et longo tempore evadens captivitatem exilii sustinuit angustias. Infra quod tempus bona episcopatus cracoviensis notabiliter fuerunt partim occupata, partim distracta. Sed et Thomas Strigoniensis archiepiscopus ecclesias parochiales Lubowla, Gnyazda, Lechnicza, Podolinum, in diocesi Cracoviensi consistentes una cum decimis plurimis in parochiis praedictis et villis eis subiectis consistentibus et ad mensam episcopalem Cracoviensem pertinentibus, exilio praefati Johannis episcopi provocatus a diocesi Cracoviensi abstraxit et easdem occupando diocesi Strigoniensi adiecit, quas in hanc diem detinet occupatas. — Über den Streit zwischen Łokietek und Johann Muskata, der ein Deutscher von Geburt war, vergleiche man Abraham, Sprawa Muskaty in Rozprawy der Krakauer Akademie der Wissenschaften, hist.-phil. Klasse, II. Serie, Bd. V. Dazu der Brief des päpstlichen Legaten Gentilis vom 19. Juni 1310 (CDPM. I, Nr. 146), aus dem hervorgeht, daß der Streit damals noch nicht beigelegt war. Damit stimmt die Angabe des Urteils von 1332, welches diese Ereignisse um 22 Jahre früher ansetzt.

Propst des Prämonstratenserstiftes Czarnowąż zum Richter im Prozesse, der damals zwischen dem Krakauer Bischof Nanker (1320–1326) und dem Graner Erzbischof Boleslaus (1321–1328), also den unmittelbaren Nachfolgern der früher genannten Kirchenfürsten, geführt wurde.[1] Am 30. Mai 1325 ernannte Nanker seine Prokuratoren in dieser Rechtssache,[2] am 8. September 1325 der Erzbischof Boleslaus[3] und am 8. April 1326 der Propst Johann von St. Martin in der Zips.[4] Am 12. Februar 1332 fällte der Propst von Czarnowąż das Urteil.[5] In diesem wird der Sachverhalt erzählt; es wird die alte Grenze des Gebietes von Podolin in der Landschaft Sandec festgestellt[6] und darnach das Gebiet dieses Ortes mit Gnazdo, Lublowa und anderen Dörfern als innerhalb der Krakauer Diözese gelegen bezeichnet. Dem Graner Erzbischof und dem Zipser Propst wurde jeder Anspruch auf irgendwelche Rechte in diesem Gebiete abgesprochen; überdies wurden sie verurteilt, für die dem Bistume Krakau entfallenen Einnahmen aus diesem Gebiete 2200 polnische Mark, und zwar 100 für jedes Jahr, ferner an Prozeßkosten eben diesem Bistume 175 Mark zu erlegen. Es ergibt sich daraus, daß die Besitzergreifung durch die Graner Kirche vor 22 Jahren, also im Jahre 1311 stattfand, was mit dem oben angeführten Datum der Vertreibung Muskatas stimmt.

Gegen dieses Urteil legte der Zipser Propst Berufung ein, indem er darauf verwies, daß das päpstliche Schreiben (vom Jahre 1324), mit welchem der Richter bestimmt wurde, nicht auch ihn genannt, sondern sich bloß auf den Streit zwischen dem Krakauer und dem Graner Bistume bezogen hatte: ‚quod quum dicte littere contra prefatum archiepiscopum duntaxat

---

[1] Cath. Crac. CD. I, Nr. 132. [2] Ib., Nr. 139. [3] Ib., Nr. 141.
[4] Ib., Nr. 142. [5] Ib., Nr. 150.
[6] Es sei hier die betreffende Stelle der Urkunde zum Vergleiche mit der Begrenzung, wie sie die Urkunde von 1244 und 1288 (Beilage 1 und 2) angeben, mitgeteilt: in Podolin, Gnazdo, Lubowla et aliis villis secundum antiquam limitacionem camporum, silvarum et moncium districtus Podoliensis et territorii Sandecensis infra Cracoviensem diocesim constitutis, prout a terminis de Podolin et ville Toporzecz per summitates moncium sursum progrediendo ad alpes nivium (in der Vorlage nimium) aque seu rivuli versus Poloniam defluunt in Dunayecz et in Poprod, et ab alia parte Poprod incipiendo de metis Rusinbach, prout rivuli a summitate montis, qui vulgariter Tympnicz dicitur, versus Poloniam decurrunt in Poprod infra eadem loca.

impetrate fuissent et de dictis preposito et capitulo Scepusiensi nulla in eis mentio habetur, prout ex earum tenore liquide apparebat, dictus prepositus prefati monasterii (nämlich der Richter) pretextu earum, que se ad ipsos prepositum et capitulum Scepusiense minime extendebant, ad monitionem et mandatum huiusmodi de iure nequiverat processisse, ipsique prepositus et capitulum Scepusiense huiusmodi monitioni et mandato parere minime tenebantur et ad id de iure compelli non poterant nec debebant. Et quia prepositus dicti monasterii eos super hoc audire contra iustitiam denegavit, pro parte ipsorum prepositi et capituli sententiam ex hoc indebite se aggravari, fuit ad sedem apostolicam appellatum.' Mit Hinweis auf diesen Umstand befahl Papst Johann XXII. am 5. Mai 1333 anderen Richtern, nochmals die Angelegenheit zu untersuchen.[1] Das Urteil ist nicht erhalten. Es ist aber ganz offenbar, daß diesmal der Krakauer Bischof den Prozeß gewonnen hat.[3] Denn wir besitzen ein Schreiben[2] Benedikts XII. vom 25. Jänner 1342, in welchem ausgeführt wird, daß der Bischof Johann von Krakau (d. i. Grot, der Nachfolger Nankers, 1326—1347) ,per certos iudices per sedem apostolicam deputatos in dicta causa pro se dictaque Cracoviensi ecclesia adversus archiepiscopum, prepositum et capitulum . . . octo annis iam elapsis et amplius sententiam obtinuit promulgari, que nulla appellatione suspensa in rem transit iudicatam. Quare dictus episcopus Cracoviensis nobis humiliter supplicavit, ut cum ipse, sicut asserit, propter potenciam secularem illarum partium, eidem parti adverse nimis favorabiliter assistentem, nondum potuerit nec verisimiliter speret, se absque dicte sedis suffragio posse assequi realem executionem sententie supradicte, providere sibi et ecclesie sue Cracoviensi predicte super hoc de oportuno remedio dignamur.' Um dem Krakauer Bischof zu seinem Rechte zu verhelfen, befahl der Papst daher dem Breslauer Bischof, im Notfalle mit den schärfsten kirch-

---

[1] CDPM. III, Nr. 634. [2] Ebenda, Nr. 669.

[3] Daraus ist zu ersehen, daß die Annahme Wagners, a. a. O., S. 32, es sei infolge der Berufung von 1333 zugunsten des Graner Erzbistums und der Zipser Propstei ein neues Urteil gefällt worden, unrichtig ist. Auch Fejér, Cod. Dipl. Hung. VIII, 3, S. 702, Anm., hat sich dieser Anschauung angeschlossen. Beide verweisen darauf, daß auf dieses angebliche revidierte Urteil die Tatsache zurückzuführen sei, daß tatsächlich fortan die ungarischen Kirchenfürsten im vollen Besitze der Juris-

lichen Strafen vorzugehen.[3] Doch auch das half nicht. In der Folge erscheinen die ungarischen Kirchenfürsten im vollen Besitze der Gerechtsamen im Gebiete von Podolin und der anderen Orte. Dies ist aber nicht damit zu erklären, daß etwa ein geistliches Urteil zu ihren Gunsten erfolgte, vielmehr ist dies auf die politischen Verhältnisse zurückzuführen.

Hätte damals das Gebiet von Podolin noch zu Polen gehört, so würde unbedingt König Kazimierz der Große seinem Krakauer Bischof daselbst Recht verschafft haben, indem er für die Durchführung des Urteiles gesorgt hätte. Es muß somit dieses Grenzgebiet der Zips bereits an Ungarn gefallen gewesen sein; wann dies geschah, konnte bisher nicht konstatiert werden. Vielleicht hängt diese Grenzregulierung mit dem damals zwischen Kazimier von Polen und Ludwig von Ungarn stattgefundenen Erbvertrage zusammen (1339).[1] So wird uns auch die Bemerkung in dem Schreiben Benedikts von 1342 verständlich, daß der Krakauer Bischof sein Recht nicht erlangen könne ‚propter potenciam secularem illarum partium, eidem parti adverse nimis favorabiliter assistentem'. Tatsächlich besitzen wir schon vom 20. April 1343 eine Urkunde Ludwigs, mit welcher er auf Bitten Peters, des Pfarrers der Marienkirche in Pudlein, und des dortigen Insassen Ugr die Einwohner des Ortes von der Gewalt aller ungarischen Beamten und insbesondere von der des Kastellans von Lublau befreit.[2] Schon zwei Jahre später bestätigte König Ludwig den Bewohnern von Pudlein auf die Bitte ihres Richters (iudex) Hanus, Sohn des Gyula, und Hermann Leisinger die eigene Gerichtsbarkeit; sie sollten nach der Freiheit der anderen Freistädte nur von ihren Geschworenen (iurati) in ihrer Stadt gerichtet werden können; sollten aber Richter und Geschworene sich lässig erweisen, dann würden diese, nicht aber die Parteien vor dem König oder seinem Schatzmeister zur Verantwortung

diktion zu Podolin und den anderen Orten erscheinen. Indessen ist dies anders zu erklären, wie im Texte gezeigt wird.

[1] Zu einem früheren Zeitpunkte kann dieses Ereignis kaum gesetzt werden, weil die erste Urkunde des ungarischen Königs für dieses Gebiet aus 1343 herrührt. Auch haben wir oben gesehen, daß noch 1315 der Schulz von Podolin am Sandecer Lehensgerichte teilnahm. Es kann daher diese Abtretung nicht etwa mit der ungarischen Hilfeleistung an Łokietek (1311—1312) in Verbindung gebracht werden.

[2] Beilage 8.

gezogen werden. Von der Gewalt aller anderen ungarischen Beamten und insbesondere des Kastellans von Lublau blieb Podolin befreit.[1] Außerdem ermäßigte König Ludwig noch in demselben Jahre (1345) den Bewohnern von Podolin die jährlichen Abgaben anf 30 Mark, die sie in zwei Raten zu entrichten hatten; sonst sollten sie von allen Leistungen frei sein.[2] Im Jahre 1364 hat König Ludwig alle aufgezählten Freibriefe von 1342 und 1345 bestätigt.[3]

Damals war Podolin noch ein gut deutscher Ort mit den gewöhnlichen deutschen Rechtseinrichtungen. In der Urkunde vom Jahre 1345, mit welcher Ludwig die eigene Gerichtsbarkeit bestätigt hat, wurden ‚iudices' und ‚iurati', also die Richter und Geschworenen des Ortes genannt; einer der Richter war Hermann Leisinger. Aus dem Jahre 1361 ist uns eine interessante Urkunde erhalten,[4] nach welcher Graf Jordan als Schulz (scultetus) von Podolin zusammen mit den Geschworenen Nikolaus, Sohn des Tylo, Hungd (!) Tylo, Herrer Hank,[5] Chenker Zyfrid, Nikolaus, Sohn des Theodorich, und Nikolaus, Sohn des Detrich, als Vollstrecker des Testamentes des Grafen Hank, Sohn des Jula und einstigen Schulzen von Podolin,[6] der Marienkirche daselbst die Hälfte seiner Güter überließen. Die meisten der genannten Männer sind unstreitig Deutsche. Denselben Eindruck erhalten wir aus der Einleitung der Urkunde von 1364, mit welcher Ludwig seine früheren Urkunden bestätigt hat. Diese Bestätigung erfolgte nämlich auf die Bitte des Schulzen Jakob und der Geschworenen: Johann Henker, Johann Lisnecker, Schwerczer und Tylo Zontecher. Übersehen darf jedoch nicht werden, daß schon damals sich die slawischen und ungarischen Einflüsse in Namensformen wie Hank, Hanek (Johannes) und Gyula, Jula zeigten.

Die Verbindung Pudleins und seiner Nachbarorte mit der geschlossenen deutschen Ansiedlung in der Zips trug unbedingt zur Erstarkung des Deutschtums bei. Leider ist diese Ent-

---

[1] Beilage 9. [2] Beilage 10. [3] Beilage 12. [4] Beilage 11.

[5] Hank = Hanek, slawisch = Johann, Hans, Hanus. Siehe nächste Anmerkung. Über den Gebrauch von slawischen Taufnamenformen bei den deutschen Ansiedlern in diesen Gegenden vergleiche meine Geschichte der Deutschen I, S. 151 f.

[6] Er ist identisch mit dem oben im Texte zum Jahre 1313 genannten Hanus, Sohn des Gyula.

wicklung schon am Anfange des 15. Jahrhunderts gestört worden. Noch am 7. April 1412 hat König Siegmund durch Aufnahme von Podolin in die Zahl der königlichen Freistädte und durch die Befreiung seiner Bürger von Verkehrsabgaben die Hoffnung auf eine glückliche Entwicklung geweckt.[1] Aber schon in demselben Jahre erfolgte am 8. November die Verpfändung von Podolin mit anderen zwölf Zipser Städten an Polen.[2] Dadurch wurde das deutsche Siedlungsgebiet der Zips zerrissen und sowohl der bei Ungarn verbliebene als auch der zu Polen geschlagene Teil eines bedeutenden Teiles seiner Widerstandskraft beraubt; die folgenden wirren Zeitverhältnisse beförderten den Verfall. Noch erfahren wir, daß König Wladislaus von Polen und Ungarn dem Marktflecken Podolinecz das Niederlagsrecht verleiht (1442), wie es diesem Orte schon einst König Wenzel gewährt hatte;[3] aber aus derselben Urkunde erfahren wir auch, daß der Ort von den Heimsuchungen nicht verschont geblieben war, die die Hussiteneinfälle und Giskras Scharen über Oberungarn gebracht hatten. Im Jahre 1537 bestätigte sodann König Siegmund I. von Polen den Bewohnern von Pudlein alle ihre Freiheiten, gewährte ihnen Jahr- und Wochenmärkte und erneuerte das Stapelrecht.[4] Aber alle diese Freiheiten konnten bei dem allgemeinen Verfalle, der südlich und nördlich von den Karpathen in Ungarn und Polen um sich griff, keinen Nutzen bringen. Was im Jahre 1724 der Chronist von Kniesen von seiner Vaterstadt sagt, das gilt gewiß auch vom benachbarten Pudlein: ‚Vor etlich Jahren warst du wie eine schöne und wohlgezogene Jungfrau; jetzt aber bist du wie ein armes Spitalweib, das um Almosen bittet.‘[5]

Infolge der österreichischen Besitzergreifung (1770) wurde die Zips wieder in ihrem ganzen Umfange mit Ungarn vereinigt. Wie die meisten Orte dieses Gebietes so war auch Podolin damals schon slawisiert. Auch verloren zufolge der Urbarialreformen unter Maria Theresia die Rechte der Schulzeien

[1] Beilage 13.
[2] C. Wagner, Analecta Scepusii I (Wien 1773, S. 212 ff.).
[3] Beilage 14.
[4] Beilage 15.
[5] J. H. Schwicker, Die Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen (Die Völker Österreich-Ungarns III, Wien 1881), S. 155.

ihre Bedeutung.[1] Damit schwanden auch in Pudlein alle Erinnerungen an die einstige deutsche Ansiedlung und ihr deutsches Recht.

BEILAGEN.

1.

1244, 30. März. Herzog Boleslaus von Krakau und Sandomir verleiht seinem getreuen Heinrich die Schulzei in Podolin.

Boleslaus dux Cracoviensis et Sandomiriensis omnibus Christi fidelibus, . . . tenore presencium pervenire volumus, quod cum fidelis noster Henricus scultetus a primevis puericie sue temporibus nobis gratum exhibuisset servicium et famulatum, signanter vero contra tyrannicam rabiem gentilium sive Tartarorum, nos immaniter persequencium, nolens parcere rebus et vite sue periculis, propter que ex singulari nostra munificencia digne esset commendandus; nos, qui ex officio suscepti regiminis nostri tenemur merita meritis prevenire et dignam dignis serviciis reddere recompensam, ideo pro fidelibus suis serviciis conferimus, damus et donamus eidem sculteto cum suis heredibus et posteritatibus scultetiam in Podolin locatam, extirpatam ac desolatam, ad nos iure hereditario spectantem, cum omnibus et universis pertinenciis, sylvis, montibus, rubetis, agris, pratis iam extirpatis et in futurum extirpandis, ex utraque fluvii Poprad parte. Sylve autem nostre ad dictam sculteciam spectantes, incipiunt ab aquilone in quodam alto monte, in quo monte est scaturigo, de qua oritur riwlus, qui cadit in fluvium Toprich,[2] et currit usque ad fluvium Poprad, et transeundo fluvium Poprad pervenit in vallem, et in ascensu illius vallis ascendit ad altiorem montem lapidosum versus meridiem, de quo monte descendendo versus orientem in vallem quandam per riwlum Lompnich,[3] deinde ex eo tendit et vadit per alium montem directe in Koromnow[4] in valle situm, ex quo Koromnow ascendendo ad montem quendam magnum versus orientem similiter, et de cacumine illius montis

---

[1] Vgl. M. Schwartner, De sculteciis per Hungariam quondam obviis (Buda 1815), S. 141 ff.
[2] Toporzec, Zufluß des Poprad.
[3] Łomnica, Zufluß des Poprad.
[4] Ein Ort dieses Namens existiert nicht, wohl aber ein Bach Klamrów.

versus aquilonem per fluvium Poprad ascendit per densas quasdam sylvas pervenit ad montem Jawor[1] dictum, et per cacumina tria istius montis Jawor transeundo et currendo verus occidentem, pervenit ad prioris montis alcioris cacumen, et ibi terminatur limitacio. Quam quidem scultetiam cum omnibus utilitatibus et pertinenciis universis et distinccionibus sepefatis dicto Henrico et post eum suis heredibus heredumque suorum in posterum successoribus dedimus, contulimus, donavimus iure hereditario et irrevocabiliter perpetuo possidendam, tenendam et habendam, eo titulo, ea plenitudine, eo iuris processu in omnibus causis discuciendis, videlicet Magdeburgensi, quo cives Cracovienses et Sandomirienses utuntur. Insuper damus quoque liberum molendinum in fluvio Poprad, braxatorium, liberam piscacionem intra spacium unius milliaris, venacionem et thelonei solucionem omnino liberam pronunciando. Nihilominus tenetur tenebiturque nobis sepefatus scultetus annuatim pro festo b. Martini solvere octo scotos argenti usualis, quos ad presens propter devastacionem et depopulacionem dicte sultetie eidem vita nostra durante benigniter et graciose conferimus et relaxamus. Actum et datum Cracovie feria quarta post festum annunciacionis beatissime virginis Marie, anno Domini millesimo ducentesimo quadragesimo quarto. (CDPM. II, Nr. 425.)

2.

1288, 20. Dezember. Kunigunde, Witwe des Herzogs Bolesław von Krakau und Sandomir, Herrin von Sandec, verleiht dem Schulzen Heinrich einen Wald zwischen Podolin und Kniesen zur Besiedlung.

Noverint igitur universi, tam presentes, quam posteri, quod nos Kunegundis, relicta serenissimi principis Boleslay, bone memorie quondam ducis Cracoviensis et Sandomiriensis, domina de Sandech,[2] sub ordine sancti Francisci divinis mancipata obsequiis, considerantes fidelia et utilia servicia fidelis nostri Henrici sculteti de Podolin, que nobis multipliciter exhibuit et constanter, in districtu maxime transsilvano, volentesque merita meritis prevenire et dignam dignis serviciis reddere recompensam, concedimus et donamus eidem sculteto et suis heredibus silvam nostram infra terminos villarum Podelin et Gnezdna,[3] iuxta flumen Poprad distinctam, in metis et gradibus subnotatis: a parte superiori inchoando de riwlo, qui Topricz[4] wlgariter nuncupatur, metis ville nostri Podolin con-

[1] Auf diesem Berge entspringt der obengenannte Toporzecfluß.
[2] Sandec in Westgalizien. [3] Kniesen oder Gnézda in der Zips.
[4] Toporzec, Zufluß des Poprad.

tiguo, usque in Leschowicz,[1] de Leschowicz equo tramite penes terminos Podolinensium usque ad acutum montem, wlgariter Spiceberc[2] dictum, et ulterius iuxta meatum de inferiori dicti montis latere cuiusdam riwli usque in Poprad fluvium decurrentis, et sic deinceps secus decursum Poprad usque in Rusenbach,[3] deinde usque ad altum montem, qui est inter Gnezdnam et Ruschenbach, et e contra a latere sursum usque ad montem platani, Ohory[4] publice nominatum, et rursum metas in Thopricz reciprocando. Quam videlicet silvam damus et conferimus perpetuo dicto Henrico scult(eto et suis) successoribus iure hereditario, libere, quiete et pacifice possidendam, in eos omne ius et dominium, quod in ipsa habuimus, plenius transferentes, ita videlicet, quod liceat et phas sit eisdem infra terminos seu fines silve supradicte extirpationes, locaciones sive plantaciones pro suo commodo et utilitate facere et formare, ubicunque, quandocunque et quotcunque poterunt inibi et sibi videbitur expedire; et quidquid fructus et utilitatis exinde percipere poterunt, suis tantum usibus deputamus. Preterea cupientes eidem Henrico munus amplioris gracie impertiri, vol(umus et ex proposito) statuimus efficaci, ut et ipse cum suis heredibus et incole seu coloni locacionum iam dictarum ab omni exaccione, collecta, taxacione, peticione, descensu, expedicione, ad castra servicio et generaliter ab omni solucione et servicio, quocunque vocabulo censeantur, sint penitus immunes, liberi et exempti, eo duntaxat excepto, quod post revolucionem annorum libertatis, qui incolis pretactis per sepedictum Henricum scultetum aut per suos successores iuxta sue (discre)cionis complacenciam fuerint assignati, nobis singulis annis tres marcas puri (argenti) et novem scotos valentem (!) in festo sancti Martini episcopi solvere sint adstricti. In eorum (ponimus) arbitrio, quandocunque ipsis visum fuerit (aut sue) possibilitati congruerit extirpare silvam prehabitam et locare, absolutam super eo et liberam habeant facultatem. Et ne per quempiam (quispiam) calumpnie vel dubietatis scrupulus possit in posterum suboriri, presens sibi scribi fecimus et nostri sigilli munimine roborari. Actum et datum anno Domini millesimo ducentesimo octuagesimo octavo, in Sandech, in octavis sancte Lucie virginis. Presentibus ac testantibus nobilibus viris: comite Selchone et Philippo iudice curie nostre, Thilmanno advocato Sandecensi et aliis quampluribus fidedignis. (CDPM. II, Nr. 511.)

---

[1] Diesen Ort kann ich nicht feststellen.

[2] Der Spitzeberg liegt nordwestlich von Podolin.

[3] Jetzt Rusbach.

[4] Ohory = Ahorn, identisch mit dem in Beilage 1 als Jawor bezeichneten Berge.

3.

1289. Kunigunde, Witwe des Herzogs Bolesław von Krakau und Sandomir, erneuert dem Schulzen Heinrich sein durch Feuer zerstörtes Privileg über die Schulzei Podolin.

Noverint igitur universi ... quemadmodum Heydenricus scultetus coram nostram veniens presenciam nobis retulit sub querela, privilegium suum, quod sibi olim adhuc vivente karissimo marito nostro duce prenotato super villicacionem seu sculteciam ville nostre Podolyn contuleramus, per tyrannicam rabiem gentilium cum aliis suis rebus in ecclesia predicte ville fore concrematum; quare nos iustis peticionibus iam dicti sculteti annuentes, predictum privilegium propter casum superius expressum innovamus, volentes, quod eundem vigorem obtineat, acsi nostra innovacio nunquam eidem accessissit. Primo ergo et principaliter volumus et firmiter statuimus, quod predictus Heydenricus in prenominata villa nostra Podolyn, quam de nostre serenitatis concessione iure Theutonico collocavit, omne ius villicacionis integraliter habeat exercere, sua iura per omnia secundum formam iuris Cracoviensis vel Sandomiriensis gubernando, constituentes eum et suos posteros ibidem scultetos et iudices, ut eandem perpetuo possideant et gubernent, secundum quod iuris ordo ac iusticie exiget rectitudo. Concedimus eciam eidem molendinum liberum et quotquot sepedicta villa nostra indiguerit, ubi conpetencius super litus aque Poprad construi vel edificari possint, cum omnibus aliis utilitatibus, silvis, pratis, pascuis, rubetis, venacionibus et libera piscacione in perpetuum, cum suis posteris pacifice, quiete et libere possidendum. Omnes quoque incole seu mansionarii, qui in predicta villa suas construxerunt mansiones, iure Theutonicali, videlicet Magdeburgensi vivere decrevimus, ita, quod in solucionibus census de agris secundum certam mensuram divisis ac distinctis, quilibet illorum singulis annis in festo beati Martini octo scotos argenti usualis (solvere) sit astrictus, difficultate qualibet pretermota; aliis vero, qui ad eandem villam pro succidenda silva declinaverint, ibidemque suum fixerint incolatum, decem annorum concedimus libertatem, ita, ut infra predictos decem annos nulli quicquam solvere teneantur, sed gaudebunt omnimoda libertate. Que cum elapsa fuerit, censum annualem, prout predictum est, solvere tenebuntur, cuius solucionis sexta pars predicto sculteto nostro Heydenrico et suis posteris cedet, pro nobis quinque partibus assignatis. Insuper iudicia causarum omnium iudicabit, et de maioribus causis, ut est effusio sanguinis, homicidium, furtum, violencia et falsa moneta, due

partes nostris cedent usibus et tercia ad sepefatum scultetum et ad suos posteros perpetualiter devolvetur; de aliis vero causis omnibus, quicquid provenerit, sepodictus scultetus recipiet pleno iure. Et ut prenominatus scultetus per nos plenius consoletur, curiam liberam et quatuor mansos liberos in predicta villa nostra sibi et suis posteris liberaliter indulgemus, (ut) ab omni solucione sive exaccione et descensu et expedicione et ab omni gravamine liber perpetuo sit et exemptus. Item liberam tabernam et si plures necessarie fuerint in prefata villa nostra et de brazeatoriis similiter, quotquot necesse habuerit, prenotato sculteto nostro Heydenrico et suis posteris concedimus, iure hereditario in perpetuum possidenda libere et secure. Predictis eciam duximus interserendum, quod cum adhuc in Cracovia essemus residentes, sepius nominato sculteto et omnibus incolis prememorate ville de gracia nostra uberiori talem contuleramus facultatem, ut cum omnibus rebus suis seu mercimoniis per terras nostras ab exaccione thelonei liberi transirent et inmunes. Et ne quispiam dubietatis scrupulus de predictis valeat in posterum suboriri, presentes nostri sigilli munimine fecimus consignari. Sunt autem mete predicte ville nostre Podolyn, quantum de silva secuerunt et quantum adhuc extirpare poterunt et secare. Actum in Sandech, anno Domini MCCLXXXIX. (CDPM. II, Nr. 512.)

4.

1292, 8. November. Wenzel, König von Böhmen und Herzog von Krakau, gewährt dem Schulzen Heinrich von Podolin eine Reihe von Freiheiten.

Nos Wenzeslaus Dei gracia rex Bohemie, dux Cracovie et Sandomyrie, marchioque Moravie, notum facimus . . . quod nos dilectorum fidelium nostrorum, qui nostris devote insistunt obsequiis, volentes digna retribucione premiorum fidelia obsequia compensare, Heydenrici advocati de Podolin, dilecti nobis, in eo quod dictam civitatem locavit, minus dignum reputantes irremunerata merita devocionis et promptitudinis sue conniventibus oculis pertransire, Heydenrico eidem et suis heredibus omnia macella, mensas panum, scamna suctorum, unam curiam, in qua mactantur pecora, que kutelhof wlgariter nuncupatur, balnea et molendina, quecunque in spacio dimidii miliaris propriis sumptibus exstruet, sex eciam mansos, quos ibidem emeret, libere concedimus possidere, dantes sibi et suis iam dictis heredibus et successoribus universa iam predicta bona donandi, vendendi, alienandi plenariam facultatem. De mansis preterea, quotquot ipse Heydenricus locavit, tam in silvis eidem loco attributis, quam in agris pridem cultis, quorum quilibet in festo

beati Martini annuatim octo scotos solvere debebit, Heydenrico et suis heredibus sextum cum suis usibus deputamus, de mensis pannorum et apotecis sextam eciam partem proventuum cum iam dictis suis heredibus assignamus, pro nobis quinque partibus reservatis; de culpis vero seu de penis iudicij advocato prefato et suis heredibus ac successoribus tertia pars usuum cedet, pro nobis duabus partibus aggregatis. Debet autem predicta ciuitas omnia iura Meydeburiensia in causis, casibus et condicionibus quibuslibet tenere et habere, que in civitate Cracovia exnunc vigent et hactenus viguerunt. Constituimus ad hec ut universi incole Libenow et Gnizdna [1] villarum, ad civitatem iamdictam Podolin ingruente necessitatis articulo circa reparacionem fossati et municionem eius quamlibet subsidia impendere et ad eandem cum rebus suis omnibus confugere teneantur. Amplius constituimus et volumus, ne quis omnino hominum in spacio unius miliaris ad omne latus eiusdem civitatis tabernam braxare audeat ullomodo. Et ut ipsi cives comoda plura forant, in eodem loco mercium deposicionem, que wlgariter niderlag appellatur, haberi volumus deinceps et servari, concedentes ipsis civibus piscacionibus et silvis, pertinentibus ad dictam civitatem, libere utifrui. Datum in Cracovia per manus Henrici dicti Quaz, super Cracoviam et Sandomiriam prothonotarii nostri, anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo secundo, sexto idus Novembris, indiccione sexta. (CDPM. II, Nr. 522.)

5.

1294, 7. Oktober. Der Zipser Bischof gestattet, in Kislomnicz eine Kapelle zu crbauen.

Nos miseratione divina Episcopus Scepusiensis . . . Ad universorum notitiam tam praesentium quam futurorum harum serie volumus pervenire, quod Joannes plebanus de Görgei canonicus ecclesiae nostrae, Gula, Arnoldus, filius comitis Joannis, et scultetus de Podolin, gener ipsorum, ad nostram accedentes praesentiam, a nobis devotissime postulaverint, quod in quadam villa ipsorum parva Lomnitza vocata, iuxta fluvium Popradum existente, libertatem capellam aedificandi concedere dignaremur: nos itaque iustis petitionibus salutaribus et utilibus eorum, eisdem libertatem capellam aedificandi concessimus, decimas ipsius villae supradictae capellae in perpetuum annuentes, ut plebanus eiusdem capellae nobis et successoribus nostris munia debita et sancta exercere teneatur,

---

[1] Lublau und Kniesen in der Zips.

prout alii plebani in Scepus constituti exercere consueverunt. Datum apud Sanctum Nicolaum in Octava b. Michaëlis anno Domini MCCXCIV. (Fejér, Cod. Dipl. VII, 2, S. 181 f.)

6.

1299, 25. Januar. Jakob, Bischof der Zips, überläßt seinem Kapitel die Hälfte des Zehnten von Podolin und Lublau.

Jacobus misereratione divina, episcopus Scepusiensis, . . . ad universorum notitiam tenore praesentium volumus pervenire: Quod nos dilectis in Christo nobis filiis, fratribus capituli ecclesiae nostrae, mediam partem decimarum nostrarum villarum Podolin et Lublow cum medietate decimarum ex utraque parte fluvii Poprad interiacientium, perpetuo et irrevocabiliter duximus concedendam . . . Datum apud S. Martinum in conversione S. Pauli Apostoli anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo nono. (Fejér, Cod. Dipl. VI, 2, S. 209 f.)

7.

1303, 17. März. Schulz Heinrich von Podolin tritt seiner Schwester und deren Mann die Schulzei Rusbach ab.

Hinc est, quod nos Heydenricus, scultetus de Podolin ad universorum notitiam harum serie volumus pervenire: quod dominae Hildegundae, sorori nostrae, et Henningo, marito suo, cum bona voluntate et matura deliberatione filiorum suorum, Hermanni videlicet et Philustonis, et etiam cum consensu omnium filiarum suarum dedimus scultetiam seu villicationem in haereditate nostra Ruschenbach[1] libere aeternaliter possidendam; ita tamen, quod ab haereditate, quam nobiscum habuit in Podolin, sit omnino segregata et quod etiam de omni haereditate, quam habuit cum pueris suis in Knesyn,[2] penitus sit exempta. Dedimus etiam sorori nostrae et marito suo in praedicta haereditate nostra Ruschenbach unum mansum liberum et unum molendinum liberum et unum braxatorium liberum. Item de iudiciis quidquid infra fertonem provenerit ipsi tollent, si vero ultra fertonem fuerit, extunc duae partes nobis, eis tertia parte remanente. Item de homicidiis, de furtis, de sanguinis effusione, de violentia et de falsa moneta quidquid provenerit, nobis cedent duae

---

[1] Jetzt Rusbach. [2] Kniesen.

partes et eis tertia pars, quemadmodum superius est praemissum. Item de censu, quem mansionarii sive incolae praefatae haereditatis nostrae tenebuntur solvere, scilicet de quolibet manso octo scotos usualis argenti in festo B. Martini Episcopi pro Hildegunda et marito eius sextum denarium recipient pleno iure. Praeterea propter dilectionem et favorem, quem ad villanos nostros in Ruschenbach gerimus, ipsos ad certam summam pecuniae pro praesentatione, quam nobis tribus vicibus in anno praesentabant, videlicet in Nativitate Domini et in Pascha et in dedicatione nostra stringere noluimus, sed potius eorum honestati et possibilitati duximus committendum. Illis vero, qui in praenotata haereditate nostra Ruschenbach silvam secare et extirpare, in agros fertiles transmutare voluerint, concedimus libertatem quindecim annorum, ita quod infra illud spatium nobis in nullo solvere teneantur, sed quod ab omni solutione et a gravamine quolibet penitus sint exempti. Item ecclesiam cum mediis decimis libere habebunt, et eligendi Plebanum, quemcunque voluerint, habebunt liberam facultatem. Item in piscariis, in pratis, in pascuis et in omnibus utilitatibus silvae ipsis liberam concedimus facultatem. Item duas vias pro exitu gregum suorum habeant liberum arbitrium faciendi. Metae autem saepefatae villae nostrae taliter distinguuntur: Prima meta incipit in profunda valle contra castrum et protenditur in ascensu illius vallis usque ad platanum; postea de platano usque ad nigrum rivulum et in descensu illius rivuli usque ad aquam, que vocatur Papradi; et postea directe ultra illam aquam, quae dicitur Paprad, super montem usque ad metas sororis nostrae Julianae, et ascendendo in monte illo circa metas Julianae usque ad profundam vallem superius nominatam; et sic metae haereditatis nostrae Ruschenbach finaliter sunt distinctae. Finita autem libertate illorum, qui silvam extirpabunt, scilicet quindecim annorum, extunc nobis censum cum aliis, videlicet octo scutos usualis argenti, tenebuntur solvere in termino supradicto. Ut igitur singula praemissa robur perpetuae firmitatis valeant obtinere, nec per quempiam posterorum queant aliquatenus irritari, praenominatae sorori nostrae et Heningo marito suo praesentes literas dedimus nostri sigilli munimine roboratas. Datum in Podolin in festo Sanctae Gertrudis Virginis, anno Domini MCCCIII'. (Fejér, Cod. Dipl. VIII, 1, S. 153 ff.; gekürzt auch bei M. Schwartner, De sculteciis per Hungariam, S. 149 ff.)

8.

1343, 20. April. König Ludwig von Ungarn befreit Podolin von der gewöhnlichen ungarischen Gerichtsbarkeit.

Ludovicus, Dei gratia rex Hungarie, memorie commendantes significamus tenore presentium, quibus expedit universis: Quod discretus vir Petrus, plebanus ecclesie Beate Virginis Marie de Podolino, et Vgrum de eadem ad nostre serenitatis accedentes presenciam, suo et nomine universorum fidelium hospitum nostrorum de eadem Podolino, nostram humiliter flagitarunt maiestatem, ut eosdem hospites nostros a iudicio et iurisdiccione comitum parochialium et iudicum nobilium ac castellanorum quorumlibet, specialiter castellani de Lublyo,[1] regali pietate, ad instar aliarum liberarum civitatum nostrarum capitalium annumerantes, aggregantes, deputantes, excipere et eximere dignaremur. Nos itaque, qui ex innata regibus pietate cunctorum nobis subiectorum peticiones admissione dignas ad exaudicionis graciam admittere debemus, peticionibus eorumdem fidelium hospitum nostrorum de Podolino, nostre maiestati per dictos Petrum plebanum et Vgrum consocium eorundem porrectis, regali benignitate inclinati, eisdem hospitibus nostris fidelibus de Podolino duximus concedendum, ut ipsi ad instar aliarum liberarum civitatum nostrarum capitalium, ex nostra annuentia gratulantes, de iudicio et iurisdictione comitum parochialium et castellanorum, specialiter castellani de Lublyo, penitus et per omnia exempti sint et habeantur. Itaque universis comitibus parochialibus et iudicibus nobilium, specialiter comitatus Scepusiensis, et castellanis et maxime castellano de Lybló, constitutis nunc et in futurum constituendis, firmo edicto regio mandamus, quatenus dictos cives nostros ut hospites fideles de Podolino contra formam gracie nostre, eisdem per nostram maiestatem date et concesse, in nullo perturbare, aggravare, quoquo modo molestare aut iudicio suo et iurisdictione, a qua sunt exempti, adstare et compellere audeant modo aliquali; secus graciam nostram graviter offendere pertimescentes, facere presumant in premissis. Presentes autem, dum nobis reportate fuerint, in formam nostri privilegii redigi faciemus. Datum in Vyssegrad in octava festi Paschae. Anno Domini millesimo trecentesimo quadragesimo tercio. (Fejér IX, 1, S. 97 f.)

---

[1] Lublau.

9.

1345, 25. November. König Ludwig von Ungarn befreit Podolin von den gewöhnlichen ungarischen Beamten und Gerichten.

Nos Ludovicus, Dei gratia rex Hungarie, memorie commendantes tenore presencium significamus, quibus expedit universis: Quod nos fidelibus civibus et hospitibus nostris de Podolin, ad instantissimam eorum supplicacionem per comitem Hanus, filium Gyula, iudicem de eadem, et comitem Hermannum Leisinger dictum, iudicem similiter de eadem Podolino, nostre Serenitati porrectam, inclinati, eisdem huiusmodi gratiam et libertatem duximus faciendam et concessimus per praesentes, ut nullum ex ipsis ad instar aliarum liberarum civitatum nostrarum capitalium aliquis iudex et iustitiarius regni nostri pro tempore constitutus, quiscunque extraneus, possit iudicare; sed, si qui aliquid actionis vel questionis contra aliquem ex eisdem habent vel habuerint, in proprio iudicio iuratorum de eadem in medio ipsius civitatis, more aliarum civitatum capitalium legitimi exequantur, requirente iusticia; et, si quidam iudex aut iurati de eadem ex parte alicuius hospitis eorum quibuspiam in reddenda iustitia extiterint remissi, tunc non hi, contra quos agebatur, sed ipse iudex et iurati eiusdem ad nostram vel magistri tauernicorum presenciam per querulantes legitime evocentur; ex parte quorum nos vel idem magister tavernicorum nostrorum omnibus querulantibus iusticie faciemus complementum. Itaque universis comitibus parochialibus et iudicibus nobilium quorumlibet comitatuum, specialiter comitatus Scepusiensis et castellanis, maxime castellano de Lyblo,[1] constitutis et constituendis, firmo edicto regio precipientes mandamus, quatenus dictos cives et hospites nostros de Podolin contra formam libertatis eorum premissam, per nos concessam, in nullo audeatis molestare vel iudicio vestro contra quemcunque arrestare et compellere presumatis iuxta modum prenotatum. Presentes autem, dum nobis reportate fuerint, eisdem in formam privilegy redigi faciemus. Datum in Vissegrad feria sexta proxima post festum beate Elisabeth anno Domini millesimo trecentesimo quadragesimo quinto (Fejér, Cod. Dipl. IX, 1, S. 280 f.).

---

[1] Lublau.

10.

1345, 8. Mai. Ludwig, König von Ungarn, gewährt den Bewohnern von Podolin Erleichterungen in ihren Abgaben.

Nos Ludovicus, Dei gratia rex Hungariae etc. Memorie commendantes tenore presentium significamus, quibus expedit universis: quod nos attendentes regum et principum gloriam iu multitudine populorum ... hac itaque consideratione ducti, fidelibus populis et hospitibus nostris de Podolin ad humilem eorumdem supplicationem nostrae Maiestati porrectam, ut iidem numero et fidelitate augeantur, huiusmodi gratiae praerogativam duximus faciendam atque concedendam, ut iidem tamdiu, donec eorundem numerum ad instar civium et hospitum aliarum civitatum nostrarum multiplicari competenter fore agnoverimus, pro collecta eorum annuali et debito triginta marcas ad computum Scepusiensem et non plus in duobus terminis annis singulis occurrentibus, videlicet dimidietatem earumdem marcarum quindecim videlicet marcas computi totidem in festo Pentecostarum, deinde consequenter aliam medietatem earumdem, modo scilicet simili, quindecim marcas in festo Beatae Mariae subsequenti Nobis dare et solvere teneantur; quibus datis et solutis, ab omni datione et solutione aliarum collectarum dandarum respectu terragiorum, exactionum penitus et per omnia exempti habeantur, praesentium litterarum nostrarum serie mediante. Datum in Wissegrad, in Dominica proxima post festum Ascensionis Domini, anno eiusdem millesimo trecentesimo quadragesimo quinto. (Fejér, Cod. Dipl. IX, 1, S. 281 f.)

11.

1361, 4. Januar. Paulus, der Generalvikar der Zips, bezeugt, daß die Bürger von Podolin die Hälfte des Nachlasses des Schulzen Hank ihrer Ortskirche überlassen haben.

Paulus cantor et vicarius generalis ecclesiae beati Martini de Scepus Strigoniensis Dioecesis omnibus praesentem paginam inspecturis salutem in eo, qui neminem vult perire ... Proinde ad universorum notitiam harum serie volumus pervenire, quia providis viris et honestis, comite Jordano sculteto, Nicolao, filio Tylonis, Hungd Tylone, Herrer Hank, Chenker Zyfrido, Nicolao, filio Theodorici, et altero Nicolao filio Detrici, iuratis civibus de Podolino executoribus testamenti et dispositoribus bono-

rum quondam comitis Hank, filii Julae similiter sculteti de Podolino antedicto, de scitu et permissiva voluntate civium praedictorum ab una ac discreto viro Domino Jacobo, plebano ecclesiae beatae Virginis de eadem, parte ab altera, coram nobis personaliter constitutis, per eosdem Jordanum scultetum et iuratos cives extitit confessum, quia ipsi maturo inito consilio cum universitate concivium suorum, cupientes ecclesiam eorum B. Virginis parochialem de dicta Pudolino ad laudem Dei omnipotentis et intemeratae suae Genitricis Sanctorumque eius et in augmentum nominis cultus Divini ministris pluribus decorare, integralem medietatem omnium possessionariarum portionum praedicti comitis Hank, filii Julae, ratione dictae suae scultetiae in dicta civitate Podolin et in territorio suo spectantium ad eundem quovis modo, exceptis duntaxat prius Dominae consorti suae legatis, cum omni plenitudine sui iuris et integra ac indigni sui perceptione quorumlibet fructuum et utilitatum suarum locavissent, dedissent et assignassent ac locarunt, assignarunt et dederunt ecclesiae ipsorum beatae Virginis parochiali de eadem Pudolino perpetuo et immutabiliter plebanis ecclesiae eiusdem, qui fuerint pro tempore constituti, reverendo domino praedicto Jacobo et suis successoribus legitime intrantibus ad eandem, possidere, tenere libere et habere, his tamen condicionibus interiectis, quod ipse dominus Jacobus modernus ipsius ecclesiae plebanus tempore vitae suae et alii sui successores similiter, qui easdem portiones habere voluerint et possidere, specialem presbyterum pro capellano ad officiandam dictam ecclesiam eorum parochialem cum devotione et ministerio . . . servare continue, legitima solum causa praepediente, adstricti sint pariter et obligati in aevum. Cui capellano iidem plebani pro tempore constituti de fructibus provenientibus dictarum mediarum portionum, eidem parochiali ecclesiae applicatarum, secundum consuetudinem per alias plebanos hactenus observatam et observandam, secundum honorem a Deo ipsis provisum victu et amictu subvenire, pariter et providere. Quodsi ipsi Plebani sui pro tempore in ipsia ecclesia parochiali constituti aut aliquis ex ipsis dictum specialem capellanum neglexerit seu non curaverit servare contumaciter ad praemissa, tunc praedictus scultetus, iurati et cives liberam haberent facultatem disponere de portionibus praedictis in laudem Dei et cultum divinum in ecclesia duntaxat saepe dicta. Ad quae omnia se firmiter obligarunt partes praedictae spontanea sua voluntate ad observationem praemissorum. Et ut haec salubris ipsorum mutua voluntas robur obtineat perpetuo stabilitatis, ad petitionem instantem partium earundem authoritate, qua fungimur ista vice ordinaria tam ex parte domini nostri praelati quam sui capituli, interpositione nostri decreti praemissa acceptamus, ratificamus et approbamus et prae-

sentes in testimonium praemissorum appensione sigilli nostri consignavimus. Datum et actum in dicta Podolin ... die dominica proxima post festum circumcisionis Domini anno eiusdem millesimo trecentesimo sexagesimo primo (Fejér, Cod. Dipl. IX, 3, S. 278 ff.).

12.

1364, 6. Oktober. König Ludwig von Ungarn bestätigt frühere Freibriefe von Podolin.

Ludovicus, Dei gratia Hungariae, Dalmatiae ... rex ... Proinde ad universorum notitiam harum serie volumus pervenire: quod Jacobus scultetus, Johannes Henker, Johannes Lisnecker, Schwerczer et Tylo Zontecher, iurati de Podolin, in suis et universorum civium et hospitum nostrorum de eadem in personis nostrae celsitudinis accedentes conspectum, exhibuerunt nobis quasdam tres litteras nostras patentes, priori et maiori sigillo nostro munitas, Uzurae furtive nobis sublato consignatas, super libertatum ipsorum articulis confectas tenorum infrascriptorum supplicantes nostro culmini regio humillime et devote, ut easdem acceptare, approbare, ratificare, appensioneque novi sigilli nostri pró eisdem eorumque successoribus privilegialiter dignaremur confirmare; quarum tenor talis est: (Es folgt der Text der drei Urkunden, welche oben unter 8, 9 und 10 abgedruckt sind.) Nos itaque iustis et modestis supplicationibus praenominati sculteti et aliorum iuratorum suorum suis et universorum civium et hospitum nostrorum de praedicta Podolin vice et nominibus nostrae celsitudini porrectis regia benignitate exauditis et admissis, praetactas litteras nostras patentes, omni prorsus vicio et suspicione carentes, praesentibus instando acceptamus, approbamus, ratificamus, easdem simul cum dictis libertatibus ipsorum in earum tenoribus contentis et expressis pro iam dictis civibus et hospitibus nostris de Podolin eorumque heredibus et successoribus mera regia authoritate perpetuo valituras confirmamus, praesentis privilegii nostri pronunciatione mediante. In cuius rei memoriam firmitatemque perpetuam praesentes concessimus litteras nostras privilegiales pendentis et authentici novi nostri sigilli dupplicis munimine roboratas ... Anno Domini MCCCLX quarto, tertio Nonas mensis Octobris. (Fejér, Cod. Dipl. IX, 3, S. 420 ff.)

13.

1412, 7. April. König Siegmund von Ungarn erhebt Podolin zur Freistadt und verleiht ihr allerlei Rechte.

Nos Sigismundus, Dei gratia Romanorum rex semper Augustus, ac Hungariae, Bohemiae etc. rex, memoriae commendamus significantes tenore praesentium quibus expedit universis: Quod quia inter caeteras solicitudinis nostrae curas, quae circa statum, utilitatem et commodum regni nostri animum nostrum horrende perfodiunt et infestant, specialis nos cura inducit et solicitat, quomodo civium, hospitum et populorum nostrarum civitatum commodis et status ipsorum profectibus provide disponere et de utilitatibus eorundem gratiose providere debeamus. Ideo nos inspectis penuriis et oppressionum ac paupertatum incommodis fidelium civium, hospitum et populorum nostrae civitatis Podolen, quas iidem in variis motionibus regni nostri, guerris cum Rege Poloniae habitis, semper nobis devotam fidem et constantem fidelitatem servando, plerisque vicibus hucusque pertulerunt, ut iidem sicut fidelitate sic et numero ac opum ubertate profluentes concrescant, eisdem hanc specialis nostrae gratiae praerogativam duximus faciendam, ut iidem cives, hospites et populi praescriptae nostrae civitatis Podolen, amodo ut antea et deinceps perpetuis futuris temporibus eisdem libertatibus, indultis, gratiis, praerogativis et exemptionibus, quibus cives, hospites et populi aliarum civitatum nostrarum Liberarum fruuntur et utuntur, eandem civitatem nostram Podolen in numerum aliarum civitatum nostrarum benignius aggregantes, gaudeant et potiantur. Nihilominus iidem nullum tributum, nullamve tributariam solutionem in tributo nostro ibidem in dicta civitate nostra Podolen exigi consueto, tam de personis, quam rebus, mercibus et bonis ipsorum, cuiuscunque materiei existentibus, undecunque deferendis et portandis solvere et facere. Insuper quod de universis rebus et bonis eorum mercimonialibus, de quibus scilicet tricesimae solvi deberent, solum medietatem tricesimae huiusmodi et non plus, aliam medietatem eisdem gratiosius perpetuo relaxantes, tricesimatoribus pro tempore constitutis dare et solvere teneantur. Harum nostrarum vigore et patrocinio literarum, quas in formam nostri privilegii redigi faciemus, dum nobis in specie fuerint reportate. — Datum Cassoviae feria quinta proxima post festum Paschae Domini anno eiusdem MCDXII. (Wagner, Analecta Scepusii I, S. 211 f.)

14.

1442, 7. Juli. König Wladislaus von Polen und Ungarn gewährt den Bewohnern von Podolin das Stapelrecht.

Wladislaus, Dei gratia Hungariae, Poloniae, Dalmatiae etc. rex ... significamus tenore praesentium quibus expedit universis: Quia nos attendentes magnam fidem fidelium nostrorum oppidanorum in Podolynecz, qua constanti animo se erga nostram gesserunt et continuo gerunt Mayestatem, ipsum oppidum ab hostium incursibus pro honore nostro praeservarunt, et non minus etiam pensatis eorum gravibus damnis, quae ipsi stantibus guerris praesentibus in eorum facultatibus et bonis perceperunt, ut sic ipsa damna recuperare et ab iisdem aliquantulum respirare valeant, et tandem etiam possint ipsius oppidi conditionem recipere meliorem, ipsis de gratia nostra speciali depositum generale omnium mercantiarum quorumcunque mercatorum et undecunque venientium de caetero more aliarum civitatum, despositis similibus gaudentium, ibidem habendi et procurandi statuimus, facimus, indicimus et ordinamus, tenore praesentium mediante, et tamdiu inde exercendum, quamdiu nostrae libuerit voluntati, decernentes nihilominus praesentis scripti patrocinio, quoscunque mercatores se a tali ibidem servando deposito subtrahentes per capitaneum nostrum Lubloviensem et ipsosmet oppidanos in Podolynecz ad faciendum et procurandum hoc idem depositum cogi debere et compelli harum testimonio litterarum, quibus sigillum nostrum est subappensum. Datum Budae, Sabbatho die, ipso festo S. Thomae Pontificis et Martyris gloriosi. Anno Domini MCDXLII (Wagner, Analecta Scepusii I, S. 233.)

15.

1537, 26. März. Siegmund I., König von Polen, bestätigt Podolin alle früher erlangten Freiheiten.

In nomine Domini Amen. Ad perpetuam rei memoriam ... Proinde nos Sigismundus I., Dei gratia rex Poloniae, magnus dux Lithuaniae etc. manifestum facimus tenore praesentium, quibus expedit, universis tam praesentibus, quam futuris harum notitiam habituris: quod nos, reputantes nobiscum egregiam virtutis et fidei constantiam subditorum regni nostri oppidanorum, oppidi Podolinyecz in districtu Scepus consistentium, quam erga nos et Regnum nostrum constantissime semper retinuerunt,

horum igitur intuitu volentes ipsis beneficentia nostra regia prodesse, ita ut dicti oppidani eiusque incolae meliora iu dies capere possint rerum suarum incrementa, intelligentesque a praedecessoribus nostris serenissimis Regibus et Principibus Poloniae duo fora annualia, videlicet unum in Inventionis et aliud in Exaltationis festo sanctae Crucis, et unum septimanuale singulis feriis quintis celebrandum instituta et indicta fuisse, quorum continuatione et perpetuo usu dictum oppidum non vulgaria adjumenta rerum suarum perciperet, ea ipsa fora annualia duo et unum septimanuale confirmandum et approbandum ac denuo indicendum duximus; prout approbamus, ratificamus ac indicimus, pro indictisque et institutis haberi volumus et decernimus tenore praesentium mediante, citra tamen aliorum oppidorum et civitatum nostrarum, in vicinia circumquaque existentium, praejudicium et detrimentum; ita quod omnes et singuli homines sexus utriusque, cujuscunque status et conditionis fuerint, ad hoc ipsum oppidum Podolynecz pro foris praedictis annualibus et septimanalibus confluere possint singulis annis et septimanis respective causa emendi, vendendi, res pro rebus et merces pro mercibus permutandi, cambiandi et alia negotiationis genera exercendi, venientesque in accedendo et redeundo nostra et successorum nostrorum serenitate et libertate potiantur et gaudeant, nisi tales sint, quos iura et leges fovere non permittant et quibus proborum hominum consortia merito essent deneganda. Insuper autem cupientes, ut dictum oppidum nostrum majus ac majus in dies in rebus suis tam publicis, quam privatis capere possit commodum et incrementum, ad nostraque et reipublicae regni nostri servitia reddantur promptiores, ipsis emporium sive depositorium generale, quod antea ab serenissimo olim Wladislao, rege Poloniae, praedecessore nostro, fuit eis permissum, etiam eis permittimus et instituimus, ita videlicet ut omnes et singuli mercatores cum omnibus mercibus cuiuscunque generis et speciei existentes et undecunque venientes, res et merces suas in eodem oppido nostro profiteri, easque deponere et illic vendere debeant et teantur, more aliorum emporiorum in aliis civitatibus regni nostri servari solitorum; idque ad nostrae voluntatis beneplacitum duntaxat durare debebit. Contrafacientes autem per capitaneum nostrum Lublowiensem et per eosdem oppidanos detineri poterunt et debebunt, poenasque praetergressi emporii dare. Volentes praeterea, ut dicti oppidani nostri de Podolinyecz omnimodam beneficentiam nostrae clementiae agnoscant et ad majorem promerendam promptos sese reddere studeant et diligentes, omnia jura, libertates, immunitates et praerogativas eidem oppido a praedictis serenissimis regibus et principibus Poloniae praedecessoribus nostris concessas, licitas tamen et honestas, et in quorum usu et

possessione continua usque ad hoc tempus permanserunt, authoritate nostra regia approbamus, ratificamus et confirmamus, praesentibus decernendo, eas robur debitum et perpetuum obtinere debere. Harum testimonio literarum, quibus sigillum nostrum est appensum: Actum et datum Cracovie feria secunda prox. post Dominicam Palmarum. Anno Domini MDXXXVII. Regni vero nostri Anno XXXI. (Wagner, Analecta Scepusii I, S. 224 ff.)

Inhaltsübersicht.



Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Siebenundneunzigster Band.

Wien, 1909.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Druck von Adolf Holzhausen,
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Inhalt des siebenundneunzigsten Bandes.

BEITRÄGE
ZUR
GESCHICHTE DES DEUTSCHEN PRIVATRECHTS
IN DEN ÖSTERREICHISCHEN ALPENLÄNDERN.

VON

DR. VIKTOR HASENÖHRL.

VORGELEGT IN DER SITZUNG AM 25. OKTOBER 1905.

Vorwort des Herausgebers.

Den Beiträgen zur Geschichte der Rechtsbildung und der Rechtsquellen in den niederösterreichischen Alpenländern, die im XCIII. Bande dieses Archivs aus dem Nachlasse weiland Dr. Viktor Hasenöhrls erschienen sind, folgt heute eine Abhandlung desselben Verfassers über Rechtssubjekte als Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts in den österreichischen Alpenländern. Es ist leider die letzte Gabe, die wir von diesem um die heimische Rechtsgeschichte verdienten Verfasser zu erwarten haben; was weiter noch vorhanden ist, sind Sammlungen von Quellenstoff und Vorarbeiten, die nicht druckreif sind. Selbst diese Abhandlung über die Rechtssubjekte hat teilweise der Umarbeitung bedurft, da für die Abschnitte 19 und 20 kein druckfertiges Manuskript, sondern nur stenographische Entwürfe vorlagen. Die leider auch schon verewigte Witwe Dr. Hasenöhrls unterzog sich der großen Mühe, das flüchtige Stenogramm ihres Mannes abzuschreiben, um die störende Lücke im Texte einigermaßen auszufüllen; ich habe das so hergestellte Manuskript dann mit der stenographischen Urschrift nach Bedarf nochmals verglichen und redigiert. Die größte Mühe machten mir dabei die Anmerkungen, bei welchen ich mehrere hundert Zitate, die oft schwer verständlich waren, nachzuschlagen und auch wohl richtigzustellen hatte. Ich unterzog mich dieser Arbeit umsomehr, als vor allem in der Reichhaltigkeit und Treue des gesammelten Quellenstoffes der bleibende Wert der Abhandlungen Dr. Hasenöhrls ruht. Aus

diesem Grunde habe ich auch die Anmerkungen zu den Abschnitten 19 und 20, so wie er sie auf vielen Zetteln hinterlassen hatte, mit einigen Ausnahmen unverändert aufgenommen, wiewohl der Verfasser, wenn er die letzte Hand hätte anlegen können, möglicherweise manches gekürzt oder doch den Text der Abhandlung etwas erweitert haben dürfte.

Da die Abhandlung über die Rechtssubjekte gleich jener über Rechtsbildung und Rechtsquellen nur Teile ein und desselben großgeplanten Werkes über Geschichte des deutschen Privatrechtes in Österreich sind und beide insofern zusammengehören, so wurde die Numerierung im Anschlusse an die schon veröffentlichten 17 Abschnitte von § 18 bis 24 weitergeführt.

Graz, Ostern 1907.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Quellen.

A. oder Archiv = Archiv für österr. Geschichte.
AT. . . . . . . = Acta Tirolensia, Bd. I, II, 1886 ff.
BN. . . . . . . = Breves Notitiae, Ausgabe von Keinz, 1869.
Chabert . . . . = Bruchstück einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Lande. (S.-A. aus Bd. III und IV der Denkschriften der kaiserl. Akademie Wien 1852.)
D. oder DA. . = Fontes Rerum Austriacarum, Abteilung Diplomataria et Acta.
Dipl. s. Styr. . = Diplomataria sacra Ducatus Styriae ed. Pusch et Fröhlich.
DPR. mit folgendem Autornamen = deutsches Privatrecht.
D. Sp. . . . . . = Deutscher Spiegel, Ausgabe von Ficker.
HF. . . . . . . = Meichelbeck, Historia Frisingensis.
Ind.-A. . . . . = Indiculus Arnonis. Ausgabe von Keinz.
Jäger . . . . . = Geschichte der landständischen Verfassung Tirols, 1882 ff.
Juv. . . . . . . = Kleimayrn, Juvavia, Salzburg 1784.
Kandler . . . . = Codex diplomaticus Istriae.
MBo. . . . . . = Monumenta Boica.
MC. oder MCa. = Monumenta Carinthiae, herausgegeben von Jaksch I, II.
MGL. . . . . . = Monumenta Germaniae historica, Abteilung Leges, wenn nichts weiter bemerkt ist, in der Folioausgabe.
MGSc. . . . . . = Desgleichen, Abteilung Scriptores.
MR. . . . . . . = Meiller, Regesten der Babenberger, Wien 1850.
MRS. . . . . . = Meiller, Regesten der Salzburger Erzbischöfe, Wien 1866.
ÖLR. . . . . . = Österreichisches Landrecht, Ausgabe von Hasenöhrl, 1867.
ÖW. . . . . . . = Österreichische Weistümer (Ausgabe durch die kaiserliche Akademie.)
Quitzmann . . = Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren, Nürnberg 1866.
Rauch Scr. . . = Scriptores Rer. Austriacarum ed. A. Rauch, 3 Bde.
RG. . . . . . . = Rechtsgeschichte, wenn die Autornamen: Brunner, Schröder, Siegel, Walter . . . folgen.
RO. . . . . . . = Rockinger, die folgende Zahl bezieht sich auf das in den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie, Bd. 107, S. 3 ff. veröffentlichte Verzeichnis der Schwabenspiegel-Handschriften.
RÖ. . . . . . . = Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren I, II, 1845 ff.
R. Sa. . . . . . = Meiller, Regesten der Salzburger Erzbischöfe.
Rub. . . . . . = de Rubeis Monumenta ecclesiae Aquilejensis.

SB. . . . . . . = Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.
Sch.-Sp. . . . . = Schwabenspiegel, Ausgabe von Laßberg, 1840.
Schumi-Archiv = Archiv für Heimatkunde I, II, 1882 ff.
SD. . . . . . . = Schwind-Dopsch, Urkunden z. Verfassungsgeschichte 1895.
S.-Sp. . . . . . = Sachsenspiegel, Ausgabe von Homeyer (das Landrecht in 3. Aufl. 1861).
St. LR. . . . . = Steiermärkisches Landrecht. Herausgegeben von Bischoff 1873.
Stobbe . . . . = Geschichte der deutschen Rechtsquellen von — I, II, 1860 ff.
Uk. . . . . . . = Urkunde.
UK. . . . . . . = Urkundenbuch von Krain, herausgegeben von F. Schumi.
UNO. . . . . . = Urkundenbuch von Niederösterreich, herausgegeben vom Vereine für Landeskunde von Niederösterreich I, II.
UOE. . . . . . = Urkundenbuch des Landes ob der Enns I—VIII.
US. . . . . . . = Urkundenbuch von Salzburg, Ausgabe durch Hauthaler, I—V.
USt.. . . . . . = Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark I, II.
UVG. . . . . = Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutschösterr. Erblande im Mittelalter, herausgegeben von Schwind und Dopsch 1895.
Winter . . . . = dessen urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterr. Städte 1877.
WN. StR. . . . = Wiener-Neustädter Stadtrecht, Ausgabe von G. Winter im Archiv für österr. Geschichte IX, S. 186 ff.
WR. od. WTo. = Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, herausgegeben von I. A. Tomaschek 1877 ff.
W. StR.-B. . . = Wiener Stadtrechtsbuch, Ausgabe von Schuster, 1873.
Z.[2] f. RG. . . . = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 1880 ff., germanistische Abteilung.

Rechtssubjekte.

§ 18.

I. Natürliche Zustände.

Sydow Erbrecht nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels (1828) 55 f.; Siegel Das deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen d. MA. (1853) 10 f.; Wackernagel Die Lebensalter (1862); Kraut Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts 1. 110 f., 132 f., 2. 217 f.; Rive, Vormundschaft im Rechte der Germanen 1. 212 f.; 2, 1, 56 f.; 2, 2. 61 f.; Beseler DPR. § 57 f.; Gerber DPR. § 34 f.; Stobbe DPR. § 37 f.; Heusler Inst. d. DPR. 1. 100 f., 2. 489 f.; Gierke DPR. § 41 f.; Thudichum Geschichte d. DPR. § 5; Hasenöhrl Österr. Landesrecht 106 f.; Chorinsky Vormundschaftsrecht Niederösterreichs vom 16. Jahrhundert bis zum Josefinischen Gesetzbuch 34 f.

Die Rechts- und Handlungsfähigkeit physischer Personen hängt ab: 1. von natürlichen Zuständen, wie Leben, Geschlecht, Alter und Gesundheit, dann 2. von staatlichen Zuständen, wie Stand, Staatsangehörigkeit, Religion und Ehre.

I. Das Leben. 1. Anfang der Persönlichkeit: Für das zu erwartende Kind wird im deutschen Rechte in mehrfacher Beziehung noch vor seiner Geburt Vorsorge getroffen in einer Weise, welche an den römischen Satz: ‚nasciturus pro jam nato habetur' erinnert.

Hierher gehört der strafrechtliche Schutz des Embryo, auf welchen es auch zum Teile zurückzuführen ist, wenn Weistümer das Schlagen einer Schwangeren mit besonderen Strafen bedrohen.[1]

Auf dem Gebiete des Privatrechtes findet sich das Gebot, mit der Erbschaftsteilung während der Schwangerschaft der Witwe zu warten, worüber im Erbrechte des Näheren zu handeln sein wird. In einer Urkunde wird der Embryo auch in-

---

[1] ÖW. 8. 522. 31, 707. 15, 751. 4, 1061. 19.

sofern berücksichtigt, als eine schwangere Frau nicht nur für sich, sondern auch für ihr zu erwartendes Kind abgefunden wird.[1] Trotzdem kann der Embryo nicht als Rechtssubjekt gelten; der Mensch wird Rechtssubjekt erst in dem Zeitpunkte, in welchem er lebendig zur Welt kommt.

Stirbt ein Kind bald nach seiner Geburt, so kann der Zweifel entstehen, ob es überhaupt lebendig zur Welt gekommen ist. Für diesen Fall stellt das sächsische Recht den Grundsatz auf, daß die lebendige Geburt eines Kindes nur dann angenommen wird, wenn es geschrien hat, was die Quellen dahin ausdrücken, daß das Kind ‚die vier Wände beschrien' haben müsse.[2] Das Sachsenrecht faßt das Geschrei des Kindes hier nicht etwa als eine Art des Beweises für das Leben des Kindes auf, welcher Beweis durch den Nachweis anderer Tatsachen ersetzt werden könnte,[3] denn nach dem sächsischen Lehenrecht[4] muß das Kind ‚so lange' gelebt haben, daß man sein Geschrei gehört hat, woraus sich ergibt, daß das Schreien des Kindes als ein notwendiges Erfordernis für die Annahme der lebendigen Geburt betrachtet wurde.

Dies fällt begreiflicherweise weg, wenn das Kind längere Zeit nach seiner Geburt gelebt hat, so daß alle, welche es gesehen, an seinem Leben nicht zweifeln konnten. Wurde also das Kind bereits zur Taufe in die Kirche getragen, so genügt die Aussage der Zeugen, welche es lebend gesehen haben, auch wenn sie es nicht gerade schreien gehört haben.[5]

---

[1] 1233 UOE. 3. 11: salpfennige — distribuit — vxori mee pregnate pro se et quam in uentre portabat sobole.

[2] S.-Sp. 1. 33: Wirt dat kint levendich geborn, unde hevet de vrowe des getüch an vier mannen de 't gehort hebbet, unde an twen wiven de ire hulpen to irme arbeide, dat kint behalt des vader erve. — (Kint) — brict al gedinge an des vater lene — of it kind bewist wirt unde gesen also grot, dat it lifhaftich mochte wesen. D.-Sp. 38. Weitere Stellen bei Siegel 12, Nr. 30 und 34, Heusler 1. 101.

[3] Mittermaier DPR. § 44a; Stobbe DPR. § 37; Gierke DPR. § 41; gegen Sydow 57; Siegel 12, Beseler DPR. § 57; Gerber DPR. § 34; Bluntschli DPR. § 14.

[4] S.-Sp. L. 20. 1. Swenne die sone na des vader dode levet also lange, dat man sine stimme gehoren mach in vier wenden des huses. Auct. vet. 44.

[5] S. Sp. 1. 33 schließt mit den Worten: Wirt it aver to der kerken gebracht openbare, sve it siüt unde hort, de mut sines lives wol getüch wesen. Sch.-Sp. 38.

Die süddeutschen Quellen halten das Schreien des Kindes nicht für erforderlich,[1] schon die lex Alamannorum[2] spricht sich dahin aus, daß zur Annahme der lebendigen Geburt das Aufschlagen der Augen vonseiten des Kindes genügt, und dasselbe lehrt auch der Schwabenspiegel,[3] während nach einer anderen Stelle dieses Rechtsbuches es überhaupt genügt, wenn Zeugen das Kind am Leben gesehen haben.[4] Wenn der Schwabenspiegel dann weiter erklärt, es genüge das Zeugnis des Pfarrers, welcher das Kind begraben hat, oder eines anderen Zeugen, welcher bei dem Begräbnisse anwesend war, so ist dies wohl dahin zu verstehen, daß zwischen der Geburt und dem Begräbnisse des Kindes so viel Zeit verstrichen sein müsse, daß das Begraben eines totgeborenen Kindes ausgeschlossen war. Diese Anschauungen des süddeutschen Rechtes haben auch in Österreich Geltung gefunden; im Brünner Schöffenbuche[5] wird das Recht des Schwabenspiegels genau wiedergegeben.

Nicht selten wird behauptet, das Kind müsse nicht nur am Leben, sondern auch lebensfähig sein, um als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.[6] Die Gründe für diese Ansicht reduzieren sich auf zwei Stellen des Sachsenspiegels. S.-Sp. 1. 36. 1[7] erklärt jedoch nur, daß ein vor der rechten Zeit geborenes Kind nicht als ehelich angesehen werden könne, wenn es ein ausgetragenes Kind ist, womit nur gesagt wird, daß die angegebenen Sätze für eine Frühgeburt nicht gelten. In

---

[1] Nach Sydow 57 und Mittermaier DPR. § 44a soll die Abweichung der süddeutschen Quellen vom sächsischen Rechte auf Justinians Verordnung, l. 3 C 6. 29 zurückzuführen sein.

[2] L. Alam 92. MGL. 3. 166.

[3] Sch.-Sp. 324: daz kint geniset also lange wile daz ez diu ougen uf getat unde siht die vier wende dez huses, daz kint hat geerbet siner muter gut.

[4] Sch.-Sp. 38: hat si des geziuge zwene man oder zv frowen, die ir arbeit gesehen hant, unde daz kint lebendic gesehen hant.

[5] Rößler Rechtsd. 2. 160, c. 350.

[6] Sydow 55; Bluntschli DPR. § 14; Gierke DPR. § 41 und mit Einschränkungen Beseler DPR. § 57; Stobbe DPR. § 37; a. M. Siegel 11 f.; Heusler 1. 101.

[7] S.-Sp. 1. 36. 1. Swenne dat wif erst man nimt, wint se kint er erer rechten tiet, dat dat kind leven moge, man mach it bescelden an sime rechte, went it to vro geborn is. Sch.-Sp. 40 läßt den Zwischensatz ‚dat dat kint leven moge‘ aus.

der zweiten Stelle,[1] in welcher gesagt wird, das Kind müsse lifhaftlich sein, um in die Lehen nachzufolgen, wird dieses Wort mit ‚lebensfähig' übersetzt.[2] Aus dem Zusammenhange mit dem unmittelbar vorhergehenden Satze (wenn es lebt nach des Vaters Tode) ergibt sich jedoch, daß dieses Wort vielmehr ‚lebendig geboren' heißt. Diese Übersetzung wird auch durch den Deutschenspiegel bestätigt, welcher an der betreffenden Stelle, statt zu sagen, das Kind müsse lifhaftlich sein, sich dahin ausdrückt, daß hinsichtlich des Kindes der ‚obenerwähnte Beweis', also der Beweis des Lebens, geliefert werden müsse.[3]

2. Ende der Persönlichkeit. Der Tod, das Ende der Person, kann natürlich, fingiert oder vermutet sein.

Der fingierte Tod kommt vor im Falle der Friedlosigkeit, worüber in einem anderen Zusammenhange bei Darstellung der Ehrenminderungen zu handeln sein wird, dann bei dem Eintritte in einen geistlichen Orden.

Der in einen geistlichen Orden Eingetretene gilt nämlich als verstorben[4] und ledigt sich durch den Eintritt seines Land- und Lehenrechtes,[5] d. h. er verliert seine Familien- und Vermögensrechte, wird unfähig zum Erwerbe im Erbrechtswege,[6] sein Vermögen geht auf seine Erben über und damit wird er auch seiner Verpflichtungen ledig. Daher weist auch ein Gesamturteil des Reiches die Gläubiger des Mönches an, sich wegen ihrer Forderungen an seine Erben zu wenden, welche

---

[1] S.-Sp. 1. 33, s. oben S. 8, Nr. 2.

[2] Homeyer Sachsensp. 1. 456; Stobbe DPR. § 37.

[3] D.-Sp. 38: ob daz chint beweiset wirt, als ich hie vor gesprochen han. — Im Sch.-Sp. wird der ganze Satz ausgelassen. Die Anschauung des Westgotenrechtes (L. Wisig. 4. 2. 17 und 18), daß das Kind nur dann einen Einfluß auf den Erbgang nimmt, wenn es eine Zeit lang nach der Taufe gelebt hat, findet sich nur noch in nordischen Rechten, Sydow 57, Nr. 182.

[4] Glosse z. S.-Sp. 1. 25: Warum nimmt der mönich nicht erbe? Diess geschieht darum, daß man ihn in der welt für todt achtet.

[5] Sch.-Sp. 27 begit sich aber ein chnabe, vber 14 iar, der hat sich von landrechte vnd von lehenrechte erlediget und von erbetail. S.-Sp. 1. 25. 1, 3, 5.

[6] Prager Rechtsbuch, a. 155 (Rößler Rechtsordnung 1. 146. Der pfaffe nymt teil mit den prudern, vnd nicht der munnich noch die nonne. Iglauer Stadtrecht, a. 63 (Tomaschek Deutsches Recht 255), Wiener Stadtordnung 1526 (WR. 2. 153).

seine Vermögenschaften erhalten haben.[1] Damit ist Art. 25 des Wiener Stadtrechtsbuches nicht im Widerspruche. Es heißt zwar daselbst, daß der Gläubiger wegen Bezahlung der Schuld des Mönches oder der Nonne sich an den Abt oder die Äbtissin wenden solle und daß das Kloster subsidiär hafte, doch wird hierbei eine Schuld vorausgesetzt, welche der Mönch oder die Nonne nach dem Eintritte in das Kloster kontrahiert hat.

Ist ein Unmündiger in das Kloster gefahren, so kann er sich sein Recht noch durch rechtzeitigen Austritt erhalten. Rechtzeitig ist aber der Austritt nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel,[2] wenn er vor erreichter Mündigkeit, nach dem Prager Rechte,[3] wenn er innerhalb eines Jahres nach dem Eintritte erfolgt.

Hierher gehört auch die Bestimmung, daß der Eintritt des Gatten in einen Orden nur mit Zustimmung der Gattin zulässig ist und daß er ohne diese Zustimmung sein Landrecht behält und nur seine Lehen verliert, weil, wie der Schwabenspiegel sagt, jeder seinen Heerschild ohne Zustimmung seiner Gattin niedrigen kann.[4]

Das kanonische Recht erklärt ebenso wie das deutsche den Mönch als erbunfähig, unterscheidet sich jedoch dadurch, daß das Vermögen des Eintretenden und alles, was ihm später zufällt, auf das Kloster übergeht.[5]

3. Der vermutete Tod. Ist jemand abwesend und weiß man nicht, ob er noch lebt, so wird deswegen allein sein Tod noch nicht präsumiert;[6] es entsteht da vielmehr ein Schwebezustand, in welchem das Leben des Abwesenden als zweifelhaft betrachtet wird.[7] Erst wenn die Voraussetzungen

---

[1] Franklin Sententiae curiae regiae, n. 81.

[2] S.-Sp. 1. 25. 2; Sch.-Sp. 27. [3] Rechtsb., a. 9; Rößler Rechtsd. 1. 105.

[4] S.-Sp. 1. 25. 4; Sch.-Sp. 28.

[5] Nov. 123 c. 38; c. 7 C 19 q. 3, c. 11 C 12 q. 1, c. 2 X. 3. 26, c. 2, 6 X. 3. 35; Bulle Clemens VI. f. Heiligenkreuz 1346, DA. 16. 196.

[6] Kraut 2. 226, 257, meint der Abwesende werde sofort als tot betrachtet; dagegen spricht aber, daß eine dem Abwesenden während der Abwesenheit zugefallene Erbschaft, sobald die Voraussetzungen der Verschollenheit eingetreten sind, den Erben des Verschollenen zufällt. Bruns Die Verschollenheit, Jahrbuch des gemeinen Rechtes 1. 133 f.; Gierke DPR. § 42, Nr. 20.

[7] Brünner Schöffenb. c. 497 (Rößler Rechtsd. 2. 231): De homine extra sensum existente, dubium est, si vivat.

der Verschollenheit eingetreten sind, wird der Verschollene als tot betrachtet.

Voraussetzungen der Verschollenheit. Damit jemand als verschollen gilt, muß er nicht nur abwesend sein, sondern es muß auch eine Ungewißheit darüber bestehen, ob er sich noch am Leben befindet. In bäuerlichen Rechtsquellen wird übrigens diese Ungewißheit mitunter nicht betont und die Verhältnisse werden bei dem Anfalle einer Erbschaft für den einfach Abwesenden so geordnet, wie es sonst nur geschieht, wenn das Leben des Abwesenden zweifelhaft ist. Der Grund dürfte darin zu suchen sein, daß eine Verständigung oder Vorladung Auswärtiger durch ein bäuerliches Hofgericht untunlich war und daher, wenn die Verhältnisse nicht ungeregelt bleiben sollten, der einfach Abwesende als verschollen behandelt werden mußte.[1]

Außerdem muß, damit von Verschollenheit die Rede sein kann, die Abwesenheit durch eine gewisse Zeit gedauert haben, wenn nicht ausnahmsweise, z. B. im Wiener Rechte von diesem Erfordernis abgesehen wird.[2] Für die Dauer dieser Frist nach Landrecht fehlt es uns an Nachrichten. In bäuerlichen Rechtsquellen, also nach Hofrecht, wird bei Anfall einer Erbschaft an den Abwesenden in Niederösterreich die Frist zum Erbschaftsantritte meistens auf 30 Jahre (und Tag) bestimmt,[3] doch kommt auch eine einjährige Frist vor.[4] In Salzburg und Tirol ist die Frist verschieden, je nachdem die Person ‚geratener oder ungeratener Weise‘ abwesend ist. Die Abwesenheit geratener Weise beruht auf einem ehrlichen Grunde, Besuch einer Schule, Erlernung oder Ausübung eines Handwerkes, Antritt eines Dienstes usw. Ungeratener Weise ist die Abwesenheit, wenn der Grund in einem begangenen Delikte liegt. Bei ehrlicher Abwesenheit ist die Frist zum Erbantritte hier eben-

---

[1] Man kann Gierke DRG. § 42, Nr. 20, beistimmen, wenn er meint, daß in den noch anzuführenden Weistümerstellen von Verschollenheit die Rede ist, nur hat man es da mit einer Verschollenheit unter einfacheren Voraussetzungen zu tun.

[2] WSt. RB. a. 89: der chinder aines verlaufet sich, daz niemant wais wohin, und ist als lang aus, unz daz sin vater und sein mueter sterbent.

[3] ÖW. 7. 741, 1, 746. 28, 810. 30, 831. 32, 853. 5, 889. 24, 995. 18, 999. 1; 8. 99. 38, 127. 4, 143. 40, 173. 31, 352. 8, 414. 28, 579. 1, 644. 22.

[4] ÖW. 7. 893. 14.

falls 30 Jahre, bei unehrlicher Abwesenheit tritt die Verschollenheit schon nach einem Jahre ein, es wäre denn, daß das begangene Delikt ehrlos macht, denn da erfolgt die sofortige Konfiskation durch die Gutsherrschaft.[1] Statt 30 Jahre kommt auch eine Frist von 10 Jahren vor.[2]

Das Brünner Recht hat noch das Besondere, daß jener, welcher die Verschollenheit zu seinen Gunsten geltend macht, zuerst vom Gerichte aufgefordert wird, den Verschollenen durch 6 Wochen zu suchen, und erst wenn diese Nachforschungen erfolglos waren, treten die Folgen der Verschollenheit ein.[3]

Über die Wirkungen der Verschollenheit findet sich sehr wenig in den Quellen, sie behandeln nur den Erbschaftsanfall zugunsten des Abwesenden. Die bäuerlichen Quellen ordnen an, daß während des Laufes der Verschollenheitsfrist die Erbschaft von der Obrigkeit in Verwahrung genommen und für den Abwesenden verwaltet[4] oder auch dem präsumtiven Erben des Abwesenden zur getreuen Verwaltung übergeben wird.[5] Nach Ablauf der Frist wird der Abwesende als tot betrachtet und die Erbschaft den Erben des Verschollenen in Nutz und Gewer übergeben.[6] Kommt dann später der Verschollene zurück, zeigt es sich also, daß die Vermutung des Todes eine irrige war, so ist ihm die Erbschaft zurückzustellen.[7] Die in der Zwischenzeit gezogenen Früchte bleiben dem Erben[8] und dieser kann sogar, wenn er bei Bewirtschaftung des Gutes mehr verausgabt als eingenomen hat, von dem Zurückgekehrten Ersatz fordern.[9] Trotz dieser eventuellen Rückstellungspflicht

---

[1] ÖW. 1. 2. 40, 158. 10, 170. 3; 2. 100. 38: 3. 376. 34.

[2] ÖW. 2. 149. 19.

[3] Brünner Schöffenb., a. 496; Rößler Rechtsd. 2. 230.

[4] ÖW. 1. 170. 3; 7. 741. 3, 810. 32, 831. 34, 853. 75.

[5] ÖW. 1. 2. 46, 158. 15; 2. 101. 15; 3. 376. 42.

[6] ÖW. 2. 101. 10, 149. 21; 7. 741. 5, 810. 34, 831. 37, 853. 9, 893. 14, 999. 2; 8. 644. 22.

[7] ÖW. 1. 3. 1; 2. 101. 19, 149. 24; WSt. RB., a. 89; Bruns Verschollenheit 137 f.; Stobbe DPR. § 38; Gierke DPR. § 42, n. 19, gegen Kraut 2. 227. Bei Veräußerung durch den Erben kann das Rückforderungsrecht auch gegenüber dem Erwerber geltend gemacht werden, WSt. RB. a. a. O.

[8] S.-Sp. 2. 44. 2; Kraut 2. 229. Anders ÖW. 1. 170. 6.

[9] ÖW. 1. 3. 3, 158. 20; 2. 101. 22, 149. 26.

findet sich in den österreichischen Quellen nichts davon, daß die Erbschaft dem Erben nur gegen Sicherstellung zu übergeben sei.[1]

II. Das Geschlecht. Schon in der ältesten germanischen Zeit waren die Frauen den Männern in mancher Beziehung nicht gleichgestellt, da ihnen die Fähigkeit zum Kriegsdienste mangelte. Dafür stehen sie, wenigstens bei den süddeutschen Völkerschaften unter besonderem strafrechtlichen Schutze; sowohl bei den Alemannen als bei den Bayern war Wehrgeld und Buße für sie doppelt so hoch wie für den Mann.[2] Als Grund wird die mangelnde Waffenfähigkeit der Frau angegeben. Später, unter dem Einflusse des Sachsenrechtes, akkommodierte sich das Recht der Schwaben und Bayern dem Rechte anderer Stämme. Wenigstens findet man die Bestimmung des Sachsenspiegels, daß die Frau nur das halbe Wehrgeld und die halbe Buße des Mannes hat, in den Schwabenspiegel aufgenommen.[3]

Im Mittelalter wird die Frau auch auf privatrechtlichem Gebiete dem Manne nachgesetzt. Ihre Stellung unter Geschlechtsvormundschaft ist zwar nicht hierher zu rechnen, da dieselbe sich mehr zu einem bloßen Schutz der Frau gestaltete, wohl aber blieb ihre erbrechtliche Stellung schlechter als die des Mannes und noch mehr finden wir ihre Zurücksetzung dort, wo das Privatrecht irgendwie mit dem öffentlichen Rechte zusammenhing. Die Unfähigkeit zum Waffendienste hatte die Lehensunfähigkeit der Frau, die Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte die Ausschließung von der Führung einer Vormundschaft zur Folge. Von alledem ist im Lehen-, Vormundschafts- und Erbrechte näher zu handeln.

Ob das deutsche Recht einen Hermaphroditismus annahm oder ob es wie das römische und spätere gemeine Recht die vorherrschende Bildung entscheiden ließ, bleibt zweifelhaft. Für die Annahme von Zwittern spricht nur eine Stelle des

---

[1] A. M. Kraut 3. 226; Gierke DPR. § 42, n. 15; ÖW. 2. 149. 6, auf welche Stelle Gierke sich beruft, enthält jedoch nichts von einer Verpflichtung, Kaution zu leisten.

[2] L. Alam. 47, 48, 49, 50, 69; MGL. 3. 61; L. Baiuw. 4. 29.

[3] S.-Sp. 3. 45. 2; Sch.-Sp. 310.



Sachsenspiegels (2. 4), vorausgesetzt, daß das daselbst vorkommende Wort altvil den Zwitter bedeutet.[1]

III. Das Alter. 1. Im jugendlichen Alter steht man unter Vormundschaft bis zur erreichten Mündigkeit, doch wird diese Altersgrenze in österreichischen Urkunden nur selten mit diesem Ausdrucke bezeichnet;[2] es wird vielmehr gesagt, daß die anni discretionis,[3] debitae maturitatis,[4] legitimi[5] oder aetas legitima,[6] pubertas,[7] dann bei Mädchen auch, daß die anni nubiles[8] erreicht seien. Von den Kindern, welche dieses Alter noch nicht erreicht haben, heißt es, sie sind infra annos,[9] minores[10] oder minoris aetatis.[11] Im Deutschen wird zur Bezeichnung der Mündigkeit gesagt, das Kind sei zu seinen Jahren, zu seinen rechten Jahren,[12] am häufigsten es sei zu seinen bescheidenen und vogtbaren Jahren gekommen. Dabei findet sich ein gewisser Wandel des Sprachgebrauches hinsichtlich des Geschlechtes, auf welches die einzelnen Ausdrücke angewendet werden. Meistens wird nur von Knaben gesagt, sie seien zu ihren Jahren[13] oder zu ihren bescheidenen Jahren[14]

---

[1] Dafür die allgemeine Ansicht, so Homeyer Sachsenspiegel 1. 395; Stobbe DPR. § 39, n. 6; Gierke DPR. § 43, n. 7; dagegen Höfer Altvile des Sachsenspiegels (1870), welcher das Wort mit ‚blödsinnig‘ und Thudichum Gesch. d. DPR. § 39, n. 9, welcher es mit ‚Wechselbalg‘ übersetzt.

[2] Prager Statutarrecht, a. 105 (Rößler Rechtsd. 1. 66): di do mundig ist und ire yare hat.

[3] C. 1165—1170 AT. n. 495; c. 1185 USt. 1. 657; 1221 WR. 1. 12 a. 18; 1244 WR. 1. 29 a. 18; 1244 DA. 34. 113; 1278 WR. 1. 48 a. 45; 1285 DA. 21, 35; 1290 DA. 3, 280; 1295 DA. 11. 280, UOE. 1. 185, 323; WN. StR., a. 77; Brünner Schöffenb., a. 148. 318; Rößler Rechtsd. 2. 76, 145.

[4] 1290 DA. 3. 280.

[5] 1125—1140 AT. n. 442b, 445a; 1155 UOE. 2. 276; 1277 UOE. 3. 465.

[6] 1221 UOE. 2. 630; 1295 DA. 11. 281.

[7] DA. 8. 55; 1231 Tomaschek Iglauer Oberh. 224 n. 310.

[8] 1154 UOE. 2 269.

[9] 1169 UOE. 2. 335.

[10] 1258 UOE. 3. 248.

[11] DA. 5. 205, 248, 251, 262, 314.

[12] 1354, 1359, 1360 UOE. 7. 352, 660. 718.

[13] 1283 UOE. 4. 14; 1294 DA. 11. 272; 1318 DA. 6. 259 und UOE. 5. 225; 1342 DA. 10. 291; 1357 DA. 16. 235; WStRB., a. 15.

[14] 1244 Archiv 10. 144; 1308 WR. 1. 82 a. 45; 1360 DA. 16. 342; 1367 UNÖ. 1. 686; 1386 DA. 18. 405; 1396 DA. 28. 84, 85; 1404 DA. 18. 488; 1405 WR. 2. 14.

gekommen und dem der nur für Mädchen gebräuchliche[1] Ausdruck Vogtbarkeit entgegengestellt.[2] Daneben wird zu ‚seinen Jahren kommen‘ und ‚zu seinen bescheidenen Jahren kommen‘ auch auf beide Geschlechter angewendet.[3] In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ändert sich der Sprachgebrauch; von nun an finden wir vogtbar für beide Geschlechter gebraucht[4] und dem einmal für Mädchen die Mannbarkeit gegenübergestellt.[5]

Im Sachsenspiegel kommt neben dem ‚zu seinen Jahren kommen, auch noch ‚zu seinen Tagen kommen‘ vor. Der Unterschied zwischen diesen beiden Ausdrücken besteht darin, daß, so lange man nicht zu seinen Jahren gekommen ist, man einen Vormund haben muß; von da an bis zu der Zeit, in welcher man zu seinen Tagen kommt, hängt es von dem Mündel ab, ob er noch weiter unter Vormundschaft bleibt.[6] Doch wird diese Terminologie nicht genau eingehalten.[7] Der Schwabenspiegel wiederholt die Bestimmung des Sachsenspiegels, braucht jedoch an einigen Stellen[8] ‚zu seinen Tagen kommen‘ in gleichem Sinne wie sonst ‚zu seinen Jahren kommen‘, wie denn überhaupt in süddeutschen Quellen zwischen beiden Bezeichnungen kein Unterschied gemacht, vielmehr das ‚zu seinen

[1] 1298 UOE. 4. 273; 1309 DA. 3. 185; 1319 DA. 3. 664; 1322 UOE. 5. 329; 1328 DA. 6. 246; 1353 DA. 16. 217; 1360 UOE. 7. 704; 1393 DA. 28. 68. Wird daher in dieser Zeit von Erben oder Kindern ohne Angabe des Geschlechts gesagt, daß sie nicht vogtbar sind (1332 DA. 16. 148; 1335 UOE. 6. 188), so können darunter nur Mädchen verstanden sein.

[2] Der Vogtbarkeit bei Mädchen wird für Knaben gegenübergestellt das ‚zu seinen Jahren kommen‘: 1326 DA. 18. 178, 180; 1344 DA. 16. 190; 1348 UNÖ. 1. 407; 1377 DA. 18. 376; 1381 DA. 18. 389, das ‚zu seinen bescheidenen Jahren kommen‘ 1340 WR. 1. 111 a. 51; 1383 WR. 1. 199; 1384 DA. 18. 396, 398; 1399 DA. 28. 97; 1416 DA. 18. 550.

[3] 1297 UNÖ. 1. 186; 1305 UOE. 4. 480; 1309 DA. 3. 422; 1318 DA. 33. 162; 1346 DA. 6. 249; 1350 DA. 6. 300; 1353 DA. 3, 343; 1379 DA. 18. 335; 1421 WR. 2. 30; WStRB. a. 87, 89; WN. StR. a. 77.

[4] WStR. 1517; WR. 2. 125; Wiener Stadtordnung 1526; WR. 2. 152, 156, 157; Wiener Grundbuchsordnung 1566; WR. 2. 170, 172, 173, 178, 179, 183; Walthers tractatus bei Suttinger Consuetudines austriacae infra Anasum, Ausgabe 1716, 859 und Suttinger a. a. O. 763; ÖW. 2. 148. 42; 4. 116. 9; 5. 164. 27, 559. 8, 668. 35, 729. 42; 6. 312. 6, 322. 14; 7. 598. 5. 8; 459. 4.

[5] 1490 UVG. n. 227.

[6] S.-Sp. 1. 42. 1.

[7] Kraut 1. 111.

[8] Sch.-Sp. 24, 55, 354.

Tagen kommen' mit den Jahren der Bescheidenheit identifiziert wird.[1]

Das Alter, mit welchem man die Mündigkeit erreichte, war schon nach den Volksrechten bei den einzelnen Stämmen verschieden, später traten wiederholt Änderungen für einzelne Territorien oder für einzelne Städte ein, so daß zuletzt eine bunte Mannigfaltigkeit herrschte. Eine Gleichheit bestand nur hinsichtlich des Anfangspunktes, von welchem die Jahre des Kindes gezählt wurden; dieser wird nämlich ganz allgemein durch die Geburt und nicht etwa durch die Konzeption des Kindes gebildet.[2]

Dabei wird überall daran festgehalten, daß sich ein Alter findet, von welchem an die Handlungsfähigkeit in jeder Beziehung zur Regel wird und das daher als Mündigkeitstermin zu bezeichnen ist. Allerdings fallen einzelne Beschränkungen der Handlungsfähigkeit schon früher weg oder sie dauern, besonders auf öffentlichrechtlichem Gebiete noch länger an; trotzdem ist es nicht gerechtfertigt, die Mündigkeit als einen relativen Begriff zu bezeichnen[3] und zu behaupten, daß sie in ihrer Beziehung auf die Handlungsfähigkeit nur sukzessive und gleichsam etappenweise eintrete.

2. Hinsichtlich des Alters, in welchem man mündig wird, sind Knaben und Mädchen zu unterscheiden. Für Knaben wird ein Ausspruch des Tacitus[4] meist dahin aufgefaßt, daß im ältesten germanischen Rechte die Mündigkeit von der individuellen Reife abhing; erst wenn deren Vorhandensein von der Volksgemeinde anerkannt ist, wird der Jüngling waffenfähig und damit auch in privatrechtlicher Beziehung mündig.[5] Dagegen hat Rive[6] darauf aufmerksam gemacht, daß in den germanischen Rechten von einem individuellen Maßstabe der Unmündigkeit auch nicht die leiseste Spur zu finden ist, und

[1] 1287 DA. 3. 255; 1327 UOE. 5. 484; 1329 DA. 35. 176; 1352 UVG. Nr. 100; 1386 DA. 24. 43; ÖW. 5. 658. 2, 731. 16.

[2] Sch.-Sp. L. 48b; Sch.-Sp. L. 26. 1.

[3] Rive 1, 215.

[4] Tac. Germ. c. 13: Arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit.

[5] Kraut 1. 110; Thudichum Gesch. d. DPR. § 5; Gierke DPR. § 44, n. 8; als zweifelhaft stellt die Sache hin Stobbe DPR. § 44, n. 3.

[6] Vorm. 1. 212.

es dürfte daher richtiger sein, den Ausspruch des Tacitus nur von der öffentlichrechtlichen Stellung des Jünglings in der Volksversammlung zu verstehen und anzunehmen, daß die Waffenfähigkeit zwar die privatrechtliche Mündigkeit voraussetzte, aber nicht mit ihr zu identifizieren ist.

Jedenfalls bestanden in späterer Zeit nur feststehende Mündigkeitstermine. Wenn man sie, so wie sie in den Quellen vorkommen, überblickt, so zeigt es sich, daß im allgemeinen der Eintritt der Mündigkeit immer mehr hinausgeschoben wurde.[1] Bei den älteren, einfacheren Verhältnissen genügte eben ein geringerer Grad von Verstandesreife zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten; später, als die Lebensverhältnisse komplizierter wurden, erschien es im Interesse des Kindes nötig, die Mündigkeit erst in einem späteren Zeitpunkte eintreten zu lassen.

Um die Entwicklung, welche das Recht in dieser Hinsicht nahm, überblicken zu können, müssen Landrecht, Lehenrecht, Stadtrecht und Hofrecht unterschieden werden.

a. Landrecht. Der älteste Termin, von welchem Nachrichten vorliegen, wird durch das Alter von 12 Jahren gebildet, er galt nach dem ältesten Rechte der Salier,[2] Longobarden[3] und Bayern[4] und findet sich später im fränkischen[5] und sächsischen[6] Rechte. In den österreichischen Ländern galt dieser Termin in Oberösterreich[7] und Steiermark[8] und es dürfte kaum gefehlt sein, ihn als den ältesten österreichischen Termin anzusehen.[9] Dafür spricht besonders der später vorkommende Termin von 18 Jahren, welcher aus einer Verlängerung des älteren Termines um die Hälfte entstanden ist.[10] In Niederösterreich[11] und

---

[1] Kraut 1. 112.

[2] L. Sal. 24. 5. Thudichum Gesch. d. DPR. § 5 beschränkt die Geltung dieses Termines auf die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit und nimmt sonst für die Salier die ripuarischen 15 Jahre als Mündigkeitstermin an.

[3] Ed. Roth. 155.

[4] Merkel Zeitschrift f. RG. 2. 143, n. 120.

[5] Kl. Kaiserr. 2. 17.

[6] Glosse z. S.-Sp. 1. 23 bei Homeyer S.-Sp. 1. 182; Richtst. 43. 4; Vetus Auct. 1. 65.

[7] 1240 UOE. 3. 87. [8] StLR., a. 35, 61, 62.

[9] Daß unkultivierte Völker die Mündigkeit so früh eintreten lassen, kommt auch sonst vor. Die Kirgisen z. B. haben ebenfalls den Mündigkeitstermin von 12 Jahren. Brehm Vom Nordpol zum Äquator 419.

[10] Kraut 1. 140. [11] ÖLR. a. 52.



Tirol[1] galt schon im 13. Jahrhundert der Mündigkeitstermin von 14 Jahren;[2] er ist wie überall, wo er sich findet, auf römisches Recht zurückzuführen.[3] Dies läßt sich daraus entnehmen, daß bei Einführung dieses Termines für Mädchen der frühere Termin von 12 Jahren bestehen blieb, was den römischen Bestimmungen entspricht. Später kommt in der Tiroler Landesordnung von 1532[4] der Termin von 16 Jahren und in einer österreichischen Urkunde von 1284[5] der Termin von 18 Jahren[6] vor. Im 16. Jahrhunderte finden wir den Termin von 22 Jahren,[7] die Polizeiordnung von 1552[8] verfügte, daß 20 Jahre den Mündigkeitstermin bilden sollen, welcher bei Neigung zur Verschwendung bis zum 22. Jahre hinausgeschoben werden könne, und durch Ferdinand II. (1619—1637) wurde bestimmt, daß die Vogtbarkeit mit 22 Jahren eintreten solle.[9] Daneben findet sich allerdings noch im 16. Jahrhunderte auch der Termin von 18 Jahren, doch dürfte sich derselbe nur auf die Fähigkeit zur Testamentserrichtung bezogen haben.[10] Nach der Tiroler

---

1 1231 Hormayr Beitr. z. Gesch. v. Tirol 2. 367.

2 Er kommt noch vor im bayrischen Landrecht § 121 (Freyberg Sammlung hist. Schriften 4. 433) und in verschiedenen süddeutschen Rechtsbüchern; Hasenöhrl Landesr. 154.

3 Gierke DPR. § 44, n. 13; a. M. Stobbe DPR. § 47, n. 6.

4 Tiroler Landesordnung 3. 52, 53. 5 MBo. 5. 390.

6 Dieser Termin kommt schon in den Gesetzen Liutprands 19, 117, im bayrischen Landrechte 1518, 51. 4 vor und ist auch nach der goldenen Bulle c. 7 § 4 der Mündigkeitstermin für Kurfürsten. Er scheint später in Deutschland überall gegolten zu haben, wo weder das sächsische noch das römische Recht Eingang gefunden hatte. Kraut 1. 136.

7 Suttinger Consuetudines 573.

8 Ordnung guter Polizei für die 5 niederösterreichischen Lande und für die Grafschaft Görz, s. Chorinsky 40.

9 Suttinger Consuetudines 763.

10 Darauf hat Chorinsky 42 f. aufmerksam gemacht und damit den scheinbaren Widerspruch zwischen den verschiedenen Angaben beseitigt. Walther sagt in seinem im 16. Jahrhundert geschriebenen tractatus c. 9 (bei Suttinger Cons. 859): welcher oder welche noch zu ihren vogtbaren Jahren nicht kommen, der oder die mag nicht testiren und wird in diesem Fall die Vogtbarkeit dem Lands-Brauch nach auf 18 Jahr gestellt. Nach ihm wird also die Vogtbarkeit nur für den Fall der Testamentserrichtung auf 18 Jahre bestimmt. Suttinger 764 schreibt zwar allgemeiner: Die Vogtbarkeit erstreckt sich dem Landsbrauch nach auf 18 Jahr. Verbindet man aber diesen unter der Überschrift ‚vogtbahre Jahr' stehenden Satz mit dem unmittelbar voraus-

Landesordnung[1] konnte übrigens auch der 16jährige noch bis zum 25. Jahre bei mangelnder Geschicklichkeit, seine Güter zu verwalten, einen Weiser (Kurator) haben, eine Bestimmung, deren römischrechtlicher Ursprung außer Zweifel steht.

b) Lehenrecht. Den allgemeinen lehenrechtlichen Mündigkeitstermin bilden 13 Jahre, sowohl nach dem sächsischen Rechte[2] als nach dem Rechte des Schwabenspiegels.[3] Dieser Termin entstand dadurch, daß man dem 12jährigen Termine die Mutungsfrist von einem Jahre beifügte.[4] In Tirol finden wir 1209, daß die Lehensmündigkeit, wenigstens für den Herrn, mit 15 Jahren eintrat.[5]

c) Stadtrecht. Auf stadtrechtlichem Gebiete können wir die Rechtsentwicklung dieser Frage nur in Wien beobachten. Das Wiener Stadtrechtsbuch hat den Mündigkeitstermin von 14 Jahren;[6] im Stadtrechte von 1340 finden sich aber schon 18 Jahre.[7] Die weitere Entwicklung war ziemlich unregelmäßig. Das Stadtrecht von 1526 kennt für Knaben einen allgemeinen Mündigkeitstermin von 22 Jahren und hat daneben für die Testamentsmündigkeit und die Berechtigung, in ein Kloster einzutreten, den Termin von 20 Jahren.[8] Später wird zum Termin von 18 Jahren zurückgegriffen, welcher sich in der Grundbuchsordnung von 1566 findet[9] und der auch später im Markte Perchtoldsdorf[10] galt.[11]

---

gehenden, so gewinnt Chorinskys Ansicht an Wahrscheinlichkeit, daß auch hier nur von Testamentsmündigkeit gesprochen werden wollte.

[1] S. oben S. 19, n. 4. [2] S.-Sp. L. 26. 1; Vet. Auct. 1. 64.

[3] Sch.-Sp. L. 48b, 49a.

[4] Kraut 1. 142; Homeyer S.-Sp. 2, 2. 478 f. — Eigentümlich ist es, daß nach der Brixener Judenordnung 1403 (UVG. Nr. 156) 13 Jahre auch das Alter sind, von dem an ein Judenkind getauft werden darf.

[5] Trienter Lehensspruch 1209; Durig Mitt. d. Inst. 4. Erg.-Bd. 431.

[6] Schuster a. 15, 109. [7] WR. 1. 111 a. 51.

[8] WR. 2. 153, 155, 157. [9] WR. 2. 187. [10] ÖW. 7. 598. 4.

[11] In den böhmisch-mährischen Städten kommen die verschiedensten Termine vor. In Prag wird 1350 die Mündigkeit mit 18 Jahren festgesetzt (Rößler Rechtsd. 1. 35 c. 53) und dasselbe findet sich auch wiederholt im Prager Statutarrecht (Rößler a. a. O. 87 c. 129) doch ist das Mündel mit 15 Jahren berechtigt, sich einen andern Vormund zu wählen (Rößler a. a. O. 131 c. 106). In Brünn wird man mit 14 Jahren mündig (Rößler a. a. O. 2. 145. 309 c. 218, 664), aber erst mit 18 Jahren darf man, ohne die Familie zu befragen, heiraten (Rößler a. a. O. 238 c. 516). In Datschitz hat man 18 Jahre (Gengler

d) Hofrecht. Uber den Eintritt der Mündigkeit nach Hofrecht sind nahezu keine Bestimmungen aufbehalten. Nur aus Tirol erfahren wir, daß die Statuten von Thurn an der Gader aus dem 16. Jahrhundert ebenso wie die Landesordnung die Mündigkeit mit 16 Jahren[1] und die Statuten von Münstertal aus dem 15. Jahrhundert mit 20 Jahren[2] eintreten lassen. Außerdem entnehmen wir aus einem Weistum für Heunfels, daß der Jüngling mit 20, respektive 18 Jahren ohne vormundschaftliche Bewilligung heiraten darf.[3]

Zu erwähnen ist noch, daß nach niederösterreichischem Rechte die Kampfesmündigkeit mit 24 Jahren eintritt.[4] Der Termin von 25 Jahren römischrechtlichen Ursprungs kommt für diese Periode nur in der Tiroler Landesordnung vor.[5]

Eigentümlich sind die Alterstermine des Schwabenspiegels. Nach einigen Stellen wird der Jüngling mit 14 Jahren handlungsfähig und kann sich ohne Zustimmung des Vaters oder Vormundes verehelichen.[6] Nach einer anderen Stelle wird die eigentliche Mündigkeit, die vollen Tage, mit 18 Jahren erreicht; von da an kann der Jüngling bis 25 Jahre einen Vormund haben, wenn er will, und dem wird beigefügt, König Karl habe die Fortdauer der Vormundschaft bis 25 Jahre obligatorisch gemacht,[7] welch letzte Bestimmung dann noch einige Male wiederholt wird.[8] Nicht ganz in Harmonie mit all dem heißt es wieder, daß der 14 Jahre alt gewordene Mündel sich einen anderen Vormund wählen könne, nach einer Stelle unbedingt,[9] nach einer anderen Stelle nur dann, wenn der bisherige Vormund schlecht verwaltet hat.[10] Die Quellen, aus welchen der Schwabenspiegel diese widersprechenden Bestimmungen genommen hat, liegen am Tage. 18 Jahre waren zur

---

Cod. jur. munic. 725), in Leobschütz 15 Jahre (a. 1276 Böhme Dipl. Beitr. 2. 18) als Mündigkeitstermin.

[1] ÖW. 5. 669. 34. [2] ÖW. 4. 354. 39.

[3] ÖW. 5. 556. 16. [4] ÖLR. a. 9.

[5] S. oben S. 19, n. 4. In Stockerau (ÖW. 8. 459. 4) rührt er wohl erst aus der nächsten Periode her.

[6] Sch.-Sp. 55, 60.

[7] Schw.-Sp. 51: hincz 18 iarn, so hat er sine volle tage, wil er so mag er vormvnt haben, wil er er mac sin wol och eubern, aber kvnic Karle hat geseczet er sol phleger han vnz 25 iar.

[8] Sch.-Sp. 61, 63, 348.

[9] Sch.-Sp. 63. [10] Schw.-Sp. 59.

Zeit seiner Abfassung der allgemeine süddeutsche Mündigkeitstermin. Das Alter von 14 Jahren hingegen wurde aus dem römischen Rechte genommen und da der Spiegler die verschiedene Behandlung des impuber und des minor nicht aufzufassen vermochte, so verquickte er mit den beiden römischen Terminen der Pubertät und der Majorennität, die im Sachsenspiegel vorkommenden zwei Altersstufen des zu seinen Jahren und zu seinen Tagen Kommens dahin, daß er es im Alter von 14 bis 25 Jahren vom Mündel abhängen ließ, ob er unter Vormundschaft bleiben wolle, was freilich mit den Bestimmungen des römischen Rechtes über die cura nicht stimmte, daher auch an anderen Stellen die Vormundschaft bis 25 Jahren obligatorisch erklärt wurde. Die Angaben des Schwabenspiegels sind also aus einer Reihe von Mißverständnissen entstanden, so daß aus denselben der damalige Rechtszustand wohl nicht entnommen werden kann. Aber auch die spätere Rechtspraxis ist durch den Schwabenspiegel in diesem Punkte kaum nennenswert beeinflußt worden,[1] offenbar, weil dessen Lehren mit dem geltenden Rechte allzusehr in Disharmonie standen.

3. Für das Mädchen hat die erreichte Mündigkeit eine geringere Bedeutung als für den Knaben; doch kann trotzdem von Mündigkeitsterminen der Mädchen gesprochen werden, weil ihre Handlungsfähigkeit vor und nach diesem Zeitpunkte in verschiedener Weise beschränkt war.

In vielen Fällen ist der Mündigkeitstermin für Knaben und Mädchen der gleiche. Hierher gehört der Termin von 12 Jahren nach sächsischem Rechte,[2] nach dem Rechte in Steiermark,[3] Oberösterreich[4] und Südtirol.[5] Auch die Lehensmündigkeit dürfte, soweit überhaupt eine weibliche Erbfolge in Lehen bestand, für Mädchen ebenso wie für Knaben mit 13 Jahren eingetreten sein, da ein Unterschied zwischen beiden Geschlechtern nicht gemacht wird.[6] Weitere Termine, welche gleichmäßig für beide Geschlechter gelten, sind 15 Jahre für die freie Wahl des Vormundes nach Prager Recht,[7] 16 Jahre nach der Tiroler Landesordnung von 1532,[8] 18 Jahre nach der österreichischen Urkunde von 1284,[9] nach Prager Stadt-

---

[1] Heusler 2. 489, n. 1. [2] Richtst. 43. 4; Vet. Auct. 1. 65.
[3] StLR. 35, 61, 62. [4] 1240 UOE. 3. 87. [5] AT. 2 n. 477a.
[6] Sch.-Sp. L. 48b. 49a. [7] Rößler Rechtsdenkmäler 1. 131 c. 106.
[8] a. 52, 53. [9] MBo. 5. 390.

recht[1] und für die Testamentsmündigkeit nach dem späteren österreichischen Landesgebrauch,[2] endlich 25 Jahre nach der Tiroler Landesordnung[3] und den Statuten von Thurn an der Gader[4] für den Fall der Verlängerung der Vormundschaft.

Ebenso häufig kommt es vor, daß die Mündigkeit für Mädchen früher eintritt als für Knaben. Wo Knaben mit 14 Jahren mündig werden, werden dies Mädchen regelmäßig schon mit 12 Jahren, so nach dem österreichischen Landrechte,[5] in Tirol,[6] nach dem Schwabenspiegel,[7] nach dem Wiener Stadtrechtsbuche[8] und nach dem Brünner Schöffenbuche.[9] Ferner findet man statt des Termines für Knaben von 18 Jahren für Mädchen 16 Jahre nach einem Weistume für Heunfels[10] oder 15 Jahre nach Prager[11] und Datschitzer[12] Recht; statt des Termines von 20 Jahren für Knaben, bei Mädchen 18 Jahre nach demselben Weistume für Heunfels, dann für die Testamentsmündigkeit und das Recht in ein Kloster einzutreten nach der Wiener Stadtordnung von 1526[13] und nach dem Weistume für Heunfels; statt des Termines für Knaben von 22 Jahren, bei Mädchen 20 Jahre nach dem Wiener Stadtrechte von 1526[14] und der Verordnung Ferdinands II.,[15] endlich statt des Termines für Knaben von 25 Jahren bei Mädchen 18 Jahre nach den Statuten für Stockerau[16] und für die Verlängerung der Vormundschaft nach Tiroler Recht.[17]

Sonst wird auch angegeben, daß ein Mädchen erst dann mündig wird, wenn es heiratet, wenn es in ein Kloster geht[18] oder wenn es 50 Jahre alt geworden.[19]

---

[1] Rößler Rechtsd. 1. 87 c. 129.
[2] Walther tractatus bei Suttinger Cons. 859 und Suttinger Cons. 764.
[3] a. 53. Auch in einer Trienter Urkunde 1183 kommen 25 Jahre vor, DA. 5. 47.
[4] ÖW. 5. 669. 34. [5] ÖLR. a. 52.
[6] 1231 Hormayr Beitr. z. Gesch. Tirols 2. 367.
[7] Sch-Sp. 27, 55, 59, 354. [8] Ausgabe von Schuster a. 15.
[9] Rößler Rechtsd. 2. 309 c. 664. [10] ÖW. 5. 556. 16.
[11] Rößler Rechtsd. 1. 35. c. 53. [12] Gengler Cod. jur. munic. 725.
[13] WR. 2. 153, 155. [14] WR. 2. 157. [15] Suttinger cons. 763.
[16] ÖW. 8. 459. 4. [17] Tiroler Landesordnung 3. 52, 53.
[18] WSt. RB. a. 14; Wiener StR. 1340 (WR. 1. 111 a. 51); Statuten von Perchtoldsdorf (ÖW. 7. 598. 4); dann hinsichtlich der Verehelichung Wiener Grundbuchsordnung 1566 (WR. 2. 187).
[19] Wiener Stadtrecht 1340 und Statuten von Perchtoldsdorf a. d. a. O.

4. In hohem Alter konnte man sich unter Vormundschaft begeben. Die bezügliche Altersgrenze ist 60 Jahre nach dem Sachsenspiegel[1] und 80 Jahre nach dem Schwabenspiegel.[2] Hat man dieses Alter erreicht, so ist man boven seine Tage, oder nach dem Schwabenspiegel und dem Kleinen Kaiserrecht[3] zu seinen Tagen gekommen. Ob diese Schwabenspiegelbestimmung auch in Österreich zur praktischen Geltung gelangt ist, bleibt fraglich. Eine österreichische Quelle hat nur die Angabe, daß man vom 60. Jahre an einen Zweikampf ablehnen könne.[4]

IV. Die Gesundheit. Auch Krankheit kann auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit des Menschen Einfluß nehmen.

1. Geisteskrankheiten machen den davon Betroffenen handlungsunfähig. Diese Leute werden als Toren und Sinnlose bezeichnet,[5] stehen unter lebenslänglicher Vormundschaft[6] und können auch selbst nicht Vormund sein.[7]

2. Von den an körperlichen Gebrechen Leidenden werden im Sachsenspiegel[8] hervorgehoben: *a*) Leute von unvollkommener Gestalt, besonders Krüppel, Zwerge und Aussätzige. Sie sind sowohl nach Land- als nach Lehenrecht erbunfähig; Aussätzige behalten jedoch das vor ihrer Erkrankung ihnen zugefallene Erbe. *b*) Kinder, welche stumm oder blind, hand- oder fußlos geboren sind, erben wohl nach Landrecht aber nicht nach Lehenrecht. *c*) Die auf dem Siechbette Liegenden sind nach vielen Rechten unfähig zu testieren.

Die Bestimmungen zu *a*) und *b*) kommen im Schwabenspiegel nicht vor, dürften jedoch auch in Süddeutschland gegolten haben; ob die Bestimmung zu *c*) in Österreich bestand, wird im Erbrechte besprochen werden.

---

[1] S.-Sp. 1. 42. 1. [2] Sch.-Sp. 54.
[3] Kl. Kaiserrecht 2. 33. [4] ÖLR. 9.
[5] Sch.-Sp. 257. [6] Sch.-Sp. 348.
[7] Sch.-Sp. 59.
[8] S.-Sp. 1. 4: Uppe altvile unde uppe dverge ne irstirft weder len noch erve, noch uppe kropelkint. — Wirt ok ein kint geboren stum oder handelos oder votelos oder blint dat is wol erve to lantrechte unde nicht len erve. Hevet aver he len untwangen er he wurde alsüs, dat verluset he darmede nicht. De meselseke man ne untveit weder len noch erve. Hevet he 't aver untvangen er der sücke, he behalt it unde erft als ein ander man.

§ 19.

II. Staatliche Zustände.

A. Die Ständeklassen bis zum 10. Jahrhundert.

Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland (2. Aufl. 1830); Göhrum Geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit 1846 f.; Waitz Deutsche Verfassungsgesch. 2, 1. 217 f; Zöpfl Rechtsaltertümer 2. 172 f.; Eichhorn RG. 1 § 47 f.; Zöpfl RG. § 9 f.; Schröder RG. 208 f.; Brunner RG. 1. 224 f.; Quitzmann Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren 24 f.; Chabert Staats- und Rechtsgesch. der österr. Länder 107 f.; Luschin Österr. Reichsgeschichte 67 f.

Für die Geschichte der ständischen Verhältnisse sind in dem hier behandelten Zeitraume zwei Perioden anzunehmen, deren Scheidung gegen das Ende des 10. Jahrhunderts durch die in Süddeutschland infolge der Lechfeldschlacht vor sich gegangene Schöpfung neuer Marken gegeben ist. Die erste Periode kennt nur Geburtsstände, später entstehen im Wege einer allerdings nur sehr allmählichen Umwandlung Berufsstände, bei welchen der Einfluß der Geburt mehr in den Hintergrund tritt. In der ersten Periode erscheinen als besondere Ständeklassen der Adel, die Gemeinfreien, die Halbfreien und die Unfreien.

I. Der Adel.

Bei den meisten deutschen Stämmen gibt es gleich bei ihrem Eintritte in das Licht der Geschichte einen Adel, über dessen Entstehung sich nur Vermutungen aufstellen lassen.[1] Auch bei den Bayern kommt ein solcher Adel vor. Die lex Baiuwariorum nennt die fünf Geschlechter der Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga und Anniona[2] als genealogiae und weist damit darauf hin, daß die Mitglieder dieser Familien ihre Vorzüge auf ihre Nachkommen vererben, also einen Geschlechtsadel bilden. Seine Entstehung ist so unbekannt wie die des

[1] Vgl. Eichhorn § 14, 6; Savigny Beiträge zur Rechtsgeschichte des Adels (1836); Quitzmann RV. 25 f.

[2] Genaueres über diese Namen und ihre Geschichte Quitzmann 32 f. und Merkel Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1, 255 f. mit den daselbst zitierten Formen.

altgermanischen Adels überhaupt. Die darüber aufgestellten Hypothesen sind sämtlich unbegründet; selbst die Ansicht, daß diese fünf Familien Nachkommen von mediatisierten Herrscherfamilien jener Völkerschaften sind, welche sich zum Stamme der Bayern zusammenschlossen, ist unhaltbar, da die Bayern in ihrer früheren Heimat, Böhmen, schon durch Jahrhunderte einen einheitlichen, unter einem Könige stehenden Stamm gebildet haben.

Mitglieder dieser Familien kommen in Urkunden dieser Zeit nicht selten vor.[1] Zu ihnen sind wohl auch jene Personen zu rechnen, welche als clarissimi, praeclari oder als viri et feminae illustres[2] angeführt werden. Diese Ausdrücke sind gleichbedeutend; so wird ein gewisser Machelm in einigen Urkunden als vir illustris, in anderen als clarissimus[3] genannt.

Man wollte in diesen Personen Agilolfinger erblicken, weil Tassilo sich in Urkunden vir illustris nennt.[4] Diese Annahme muß jedoch zurückgewiesen werden, da zwischen ihnen und der herzoglichen Familie kein Zusammenhang nachweisbar und es gar nicht ausgeschlossen ist, daß die Agilolfinger die ehrende Titulatur mit anderen altadeligen Familien teilten. Im 10. Jahrhundert scheint die Titulatur illustris keine technische Bedeutung mehr gehabt zu haben, sondern überhaupt auf Vornehme angewendet worden zu sein. Wenn es in der Urkunde 951 heißt:[5] in curia ducis Arnolfi in presencia principum et multorum illustrium frequentia, so läßt sich doch nicht annehmen, daß die vielen illustres am herzoglichen Hoftage durchgehends Mitglieder jener fünf alten Familien gewesen sind. Auch in der im 11. Jahrhundert vorkommenden Bezeichnung der Gattin und der Tochter des Grafen Wecelin aus Istrien Wilpurga und Azcica als totius nobilitatis compos[6] kann ich

---

[1] Siehe die von Merkel 257 zusammengestellten Stellen.

[2] Breves notitiae 14, 43: illustres viri, 44: illlustris, illustris femina, 45: vir illustris; 16, 1: vir illustris; 18, 1: illustris femina, 2: illustris vir; 14, 23: praeclari homines.

[3] UOE. 1, 1 und 441: ego Machelm vir clarissimus (777); BN. 14, 43: Machel et frater eius Wenil, illustres viri.

[4] Urkunde 770 DA. 31, 3 und 777 UOE. 2, 2.

[5] 951 UOE. 2. 58.

[6] 1040 UK. 1, 38: inlustrissima Azciga totius nobilitatis compos, patre Wecelino et Wilpurga nobilissima matre Hystriensium quondam comite et comitissa procreata presentibus nobilibus viris.

nicht mehr als eine Reminiszenz an die Abstammung aus dem altadeligen Geschlechte sehen, da zu dieser Zeit die Verschmelzung des alten Geschlechtsadels mit dem Dienstadel bereits stattgefunden hatte.

Nach Titel III der lex Baiuwariorum sind die Mitglieder der fünf Familien quasi primi post Agilolfingos. Ihre Stellung hebt das doppelte Freienwergeld hervor, welches ihnen zufolge einer Konzession der Frankenkönige zukommt. Es dürfte dies eine jener Bestimmungen gewesen sein, welche bei der friedlichen Unterwerfung der Bayern unter die Frankenkönige vereinbart worden war. Dem höheren Wergelde entsprechend gebührte den Frauen aus den fünf Familien eine größere dos. Wir entnehmen dies aus der Anordnung der lex Baiuwariorum, daß der Gatte, welcher sich von seiner Frau scheidet, ihr die dos je nach ihrem Geburtstande zu erstatten hat.[1] Alle übrigen freien Stände standen sich in dieser Beziehung gleich. Wir entnehmen daher auch aus dieser Anordnung der lex Baiuwariorum, daß Heiraten zwischen Frauen und dem entsprechend auch zwischen Männern, aus den fünf Familien und niedriger gestellten Freien gestattet waren. Verbanden sich Adelige mit Halb- oder Unfreien, so traten die gleichen Folgen wie bei Ehen zwischen Gemeinfreien und den Leuten niedriger Stände ein.

Neben diesem höheren Adel werden verhältnismäßig schon früh in den Urkunden nobiles erwähnt, welche nicht zu den fünf Familien des höheren Adels gehört haben können. Die Breves notitiae unterscheiden diese einfachen nobiles von illustres und die große Zahl der in den Urkunden auftretenden nobiles[2] schließt den Gedanken aus, daß sie alle Angehörige einer der fünf Familien gewesen sind.

1040 UK. 40: illustrissima Wilpurga totius nobilitatis compos, Tochter eines Grafen und einer Gräfin.

[1] lex Baiuw. 8, 14: Mulieri autem dotem suam solvet secundum genealogiam suam legitime.

[2] 823 UOE. 1, 37: Ein Graf cum omnibus pagensibus et abbas cum suis hominibus . . . de hominibus sunt in summa 66 uirorum nobilium, quando ipse comes illos interrogavit . . . MB. 28, 2, 23: Tagadeo erat nobilis sicut in provincia solent fieri. c. 810 UOE. 1, 55: multi de genere nobilium in ipsa provincia. c. 906 UOE. 2, 54: isti (es werden 41 Namen genannt) et ceteri omnes, qui in his tribus comitatibus nobiles fuerunt. Nobiles kommen c. 1000 noch vor in BN., s. Personenverzeichnis bei

Der nobilis campio der lex Baiuwariorum[1] ist auch diesem niederen Adel zuzurechnen. Es läßt sich nicht annehmen, daß Mitglieder des höheren Adels sich als Lohnkämpfer verwenden ließen; wenn dies auch einmal der Fall gewesen wäre, so liegt darin doch eine solche Ausnahme, daß es wohl überflüssig gewesen wäre, deshalb eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Diese nobiles werden auch von den Gemeinfreien unterschieden und letztere eben im Gegensatze zu diesem Adel als pagenses (Urkunde 823), mediocres (Überschrift der Breves notitiae) bezeichnet.[2]

In bezug auf die Ehe stand dieser niedere Adel dem alten gleich, er konnte sowohl mit Mitgliedern der alten fünf Adelsgeschlechter als auch mit Gemeinfreien ohne Nachteil sich verbinden und für Verbindungen mit Halb- und Unfreien galten die gleichen Bestimmungen wie für Ehen der Gemeinfreien.

Keinz Seite 67 f., in der Mehrzahl der Traditionen des Salzburger Urkundenbuches, in vielen Traditionen der AT., s. Register 348.

USt. 925—930: 1, 18, 21, 23. USa. 1, 242: nobilium et servorum multitudo. 843 UOE. 1, 86: comes — cum aliis quam plurimis nobilibus viris, auch 1, 87, 2, 49.

[1] lex Baiuw. 18: si unus ex his (campionibus) ab altero interfectus fuerit, quamvis nobilis sit persona.

[2] Minores. Jäger I, 71 unterscheidet unter den ‚minores' drei Klassen: 1. solche, welche immer das Prädikat ‚nobilis' führen. 2. = ‚fideles', Vasallen oder Ministerialen. 3. ‚mediocres' oder Gemeinfreie. Seine Ansicht ist jedoch gänzlich unbegründet. Die in einer Urkunde des Bischofs Anno von Freising (855, D. 31, 17) erwähnten fideles, die er für herzogliche Vasallen oder Ministerialen hält, sind vielmehr die Glaubenstreuen. Die lex Baiuwariorum erwähnt ‚minores' an ein paar Stellen. Tit. II, 3 werden neben dem Anstifter eines Aufruhrs ‚alii homines qui secuti sunt' mit der Strafe von 200 sol., ‚minor populus qui eum secuti sunt et liberi sunt' mit 40 sol. Strafe bedroht. Tit. II, 4 bedroht allgemein den Urheber eines Raufhandels (scandalum) im Heere, der zu Todschlag führte, mit 600 sol., sollte er zu den ‚minore homines' gehören, so bestimmt der Herzog die Strafe. Diese Stellen schließen Jägers Ausdeutung ‚minores = nobilis' aus, man käme sonst zu der unzulässigen Annahme, daß die Strafen von 200 und 600 sol. nur den Mitgliedern des höheren Adels angedroht seien. Auch Chabert 108 n. 4 und Gengler Beiträge z. Rechtsgesch. Bayerns I, 27 halten ‚minores' für Gemeinfreie, Zöpfl II (4) § 9, XIX und Schröder (4) 218 hingegen für hintersässige Bauern. Vgl. auch Quitzmann 38, welcher die nicht dem hohen Adel angehörigen Freien zu den ‚mediocres' rechnet.

Auch liber wird nicht selten im Gegensatze zu nobilis gebraucht; wir entnehmen dies den Traditionen von Salzburg und Brixen, in welchen neben sehr vielen nobiles auch manche liberi erscheinen;[1] dann aus Tassilos Dekret, das die ‚nobiles' von ‚liberi' und ‚servi' unterscheidet.

Gegen diese Anschauung wird nun allerdings geltend gemacht (Jäger 1. 72 n. 2), daß der Indiculus Arnonis einige Personen als Freie bezeichnet, welche in den Breves notitiae ‚nobiles' genannt werden.[2] Die Sache steht jedoch so: der Indiculus zählt die Schenkungen vom herzoglichen Gute auf, welche an die Kirche Salzburg gemacht worden sind, zuerst die Schenkungen des Herzogs selbst (I—V), dann die Schenkungen von herzoglichem Benefizialgute. Die Besitzer dieser Benefizien bezeichnet die Überschrift zu Abschnitt VI im Gegensatze zum Herzog als liberi Baioarii.[3] Bei Nennung der ein-

[1] Die Traditionen, welche Brev. not. XIV unter der Überschrift ‚nomina et praedia fidelium virorum et nobilium et mediocrium' folgen, gehen meist von ‚nobiles' aus, einige Tradenten (XIV, 40, 48; XIX, 1) werden aber als liberi bezeichnet, die daher zu den mediocres der Überschrift gehören müssen. AT. n. 17 kommen liberi vor; n. 17, 52, 56 (985 bis 1005).

[2] Es sind dies Hrodkaer, Gotescalc, Eparachar, Dignolus, Patto, dann Frau Tisa. Daß hier keine zufällige Namensgleichheit obwaltet, sondern dieselben Personen im Ind.-A. und in den Brev. not. gemeint sind, erweisen die geschenkten Güter, welche in beiden Verzeichnissen die gleichen sind.

Gut Wangi und Straza	Ind.-A.	6, 5,	liberi:	Hrotkaer,
„ „ „ „	„	6, 5,	„	Gotescalc,
„ „ „ „	„	6, 5,	„	Eparachar,
„ Liveringi	„	6, 10,	„	Dignolus,
„ Monticulus . . .	„	6, 12,	„	Tisa libera,
„ Wildorf	„	6, 15,	„	Patto.

Gut Wangi und Straza	Brev. not.	14, 5,	vir nobilis	Ruodker,
„ „ „ „	„ „	14, 5,	„ „	Gotschalk,
„ „ „ „	„ „	14, 5,	„ „	Eberger,
„ Liveringi	„ „	14, 9,	„ „	vir nobilis,
„ Monticulus . . .	„ „	12, 2,	„ „	Tisa nobilis femina,
„ Wildorf	„ „	14, 24,	„ „	Pato nobilis.

Jakob und seine Mutter Alexandra, welche 6 Huben im Attergau geben, erscheinen im Ind.-A. 6. 7 unter liberi, Brev. not. 14, 42 als potestativi homines.

[3] Ind.-A. VI, 1: Item de hoc, quod tradiderunt liberi Baioarii per licentiam Tassilonis ad supradictum episcopatum, quod fuit eis ex causa dominica inbeneficiatum.

zelnen Geschenkgeber fehlt dann meist jede weitere Standesbezeichnung und bei einzelnen wird noch hervorgehoben, daß sie liberi sind (VI, 2, 12, 20, einmal 13 kommt gar ein servus vor, der per licentiam Tassilonis einen mansus schenkt ‚qui fuit similimodo ut supra ex causa dominica'). Am Schlusse ist dann die Rede von Traditionen de genere nobilium (VI, 25). Liber ist demnach hier in der Überschrift nicht im Sinne von Gemeinfreien zu verstehen, sondern im Sinne von Laien, welche frei sind; dazu gehören aber nicht nur die Gemeinfreien, sondern auch die nobiles.[1] Ja, es scheint, daß die meisten nach den Überschriften zu VI aufgezählten Geschenkgeber, und nicht nur die in den Brev. not. als nobiles vorkommenden, nobiles waren und Gemeinfreie nur jene, deren Namen der Zusatz liber beigefügt ist. Damit schwindet aber der scheinbare Widerspruch zwischen dem Indiculus und den Brev. notitiae.[2]

An diesen niederen Adel ist auch zu denken, wenn von den proceres des bayrischen Herzogs die Rede ist.[3]

Die Entstehung dieses niederen Adels ist in eine Zeit zu verlegen, in welcher die ständischen Abstufungen des Wergeldes bereits feststanden, denn er ist nur durch das einfache Wergeld geschützt, wenigstens findet sich keine Spur einer Erhöhung des Wehrgeldes für denselben. In der lex Baiuwariorum wird der Stand als bereits vorhanden vorausgesetzt. Die Brev. not. berichten über Traditionen vom Adel aus der Zeit Odilos.[4] Unter Tassilo war der Stand einflußreich gewor-

---

[1] Darüber, daß liber auch in diesem Sinne gebraucht wird, Heck Gemeinfreie 62.

[2] Nur für eine Person gilt dies nicht: die nobilis femina Tisa der Brev. not. 12, 2 erscheint im Indiculus 6, 12 als Tisa libera. Es bleibt nichts übrig, als hier einen Irrtum in einem der beiden Verzeichnisse anzunehmen. Und dies ist umsomehr gestattet, als auch noch eine andere Diskrepanz zwischen beiden Aufzeichnungen vorliegt. Nach dem Indiculus wurden die 7 Mansen in loco Monticulus von der Tisa per licentiam Ottilonis ducis, nach den Brev. not. temporibus Theodberti ducis geschenkt, so daß auch hinsichtlich des Zeitpunktes der Schenkung eines der Verzeichnisse eine irrige Angabe enthält.

[3] Brev. not. 1. 1: Theodo — baptizatus — cum proceribus suis Baioariis. Dann die Dingolfinger Beschlüsse von 772 ut omne regni sui praenotatus princeps (Tassilo) collegium procerum coadunaret. Mon. Germ. Ll. III, 463.

[4] Brev. not. X: dederunt nobiles viri — tempore Otilonis ducis.

den. Das Dingolfinger Dekret bezieht sich in seinem zweiten Teile ausschließlich auf denselben und wurde zum Teile wohl nur wegen desselben erlassen. Die Stellung eines nobilis dürfte der Gemeinfreie hauptsächlich dadurch erlangt haben, daß er in einen herzoglichen (später königlichen) Treuverband eintrat, sich kommendierte; der niedere Adel charakterisiert sich daher auch als Dienstadel.

Schon zur Agilolfingerzeit finden wir vassi des Königs und des Herzogs, welche frei sind und sich dadurch von Adelschalken unterscheiden.[1] (Anders Quitzmann 37, welcher anzunehmen scheint, daß der niedere Adel nur aus freien Adelschalken bestanden hat.) Infolge der Kommendierung erhielten sie Benefizien von ihren Herren[2] und vergrößerten dadurch ihren Besitzstand in bedeutender Weise. (Siehe die zahlreichen Benefizien des Herzogs, welche die Inhaber derselben an Salzburg vergaben. Indiculus VI.) Frei veräußerlich waren diese Benefizien nicht, wiederholt wird die Zustimmung des Herzogs zur Veräußerung von Benefizien betont und die Inhaber solcher als de illis potestatem non habentes bezeichnet, unter Tassilo II. setzte der Adel jedoch schon die Erblichkeit der Benefizien durch.[3] Der niedere Adel hatte im Grafengerichte zu erscheinen (lex Baiuwariorum 1. 14. 1) und wurde daselbst der maßgebende Faktor der Entscheidungen. Wiederholt wird angegeben, daß das Urteil von nobiles gefällt wird, ohne daß der Gemeinfreien irgendeine Erwähnung geschieht.[4]

---

[1] Lex Baiuw. 2. 14: omnes liberi conveniant constitutis diebus, qui infra illum comitatum manent, sive regis vassus sive ducis omnes ad placitum veninant.

4. 28: si quis liberum hominem occiderit solvat parentibus suis — si autem non habet, solvat duci vel cui commendatus fuit.

[2] Dec. Tass. Leg. 3. 460. 6: De eo, quod, ut, si quis de nobili genere de hereditate sua voluisset dare, ad sanctuarium Dei, in sua potestate esset, nemo prohibuisset nec mutaret in perpetuum.

[3] a. a. o. 8: De eo, quod parentes principis quodcumque praestatum fuisset nobilibus infra Baiuvarios, hoc constituit, ut permaneret, et esset sub potestate unius cuiusque relinquendum posteris, quamdiu stabiles foedere servassent apud principem ac serviendum sibi.

[4] 843 UOE. 1, 86: quidquid enim de legitimis placitis uentilatum fuerit, et quod a nobilibus uiris rationabiliter seu legaliter inquisitum et definitum fuerit, ad Apirinesseo et in ceteris locis ... placito peracto coram supradictis presulibus ac ceteris paganensibus, gingen der Erzbischof

Dem Adel wurden später (nicht in seinen Anfängen, wie Jäger I, 73 sagt, der diesen Adel als Amtsadel charakterisiert) die Besitzer der höheren Ämter, insbesondere die Grafen beigezählt. Es wurde immer allgemeiner, daß Grafen Länder bekamen, sich kommendierten, dadurch bedeutenden Benefizbesitz erlangten und nach und nach mit dem Adel zu einer Klasse verschmolzen, deren Merkmal Großgrundbesitz und der Besitz höherer Ämter war und in welcher auch die Mitglieder der alten Adelsgeschlechter aufgingen.

II. Die Gemeinfreien.

Im alten Deutschland bildeten die Vollfreien den Kern des Volkes.[1] Sie erscheinen noch zahlreich unter den Agilolfingern und im Anfange der Karolingerzeit und charakterisieren sich als freie Grundbesitzer. Der Grundbesitz bildet das Merkmal der Freiheit, und zwar so, daß nur der als Vollfreier betrachtet wurde, der nicht nur persönlich von niemand abhing, sondern auch ein Grundstück hatte, von dem keinerlei Zahlungen zu leisten waren.[2] Ohne Grundbesitz, und zwar ohne freien Grundbesitz, gab es keine volle Freiheit. Daraus erklärt sich, daß der Vollfreie beim Verkaufe seines Gutes sich

---

und Nordperht comes in ipsum saltum ad ipsa confinia prospicienda cum aliis quam plurimis nobilibus uiris.

903 UOE. 2, 49 Gütertausch zwischen Bischöfen: publicamque synodum tenentes multisque laycis tam comitibus quam ceteris nobilibus uiris presentibus. c. 906 UOE. 2, 54: isti et ceteri omnes qui in his 3 comitiis nobiles fuerunt . . . interrogati.

[1] In neuerer Zeit taucht eine Ansicht auf, welche von Brunner ganz richtig als Theorie der Grundherrschaft bezeichnet wird. Sie geht dahin, daß es im alten Germanien nur wenig Freie gegeben habe, und daß diese als Grundherren von den Abgaben ihrer die Ländereien bebauenden Unfreien oder Halbfreien lebten. Diese Theorie wird auf eine ziemlich gezwungene Auslegung einiger Stellen des Tacitus gegründet. Ihre vorzüglichsten Vertreter sind: Wittich Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (1896); Knapp Grundherrschaft, Rittergut; Wittich Z.[2] f. RG. 22, 245 f. Dagegen vorzugsweise: Brunner Z.[2] f. RG. 19, 77 und 104 f. und die S. 77 n. 4 zitierten; Heck Die Gemeinfreien; der Karol. Volksrechte (1900) 16 f.

[2] 1043 Sinnacher 2, 394: ut omnes liberi . . . ad episcopatum — pertinentes nulli censum aut vectigalia persolvant aut aliquo publico districtui subjaceant.

ein kleines Grundstück als Handgemal vorbehielt, um seine Freiheit nicht zu beeinträchtigen.[1]

Die volle Freiheit wurde ausschließlich durch Geburt von vollfreien Eltern erworben,[2] nicht durch Freilassung, welche nur zur Erwerbung einer niederen Freiheit führte. Die Vollfreien wurden liberi,[3] liberi Baiuvarii[4] und in jenen Stellen der lex Baiuvariorum, welche aus dem Westgotengesetze genommen sind, sowie in einigen Urkunden auch ingenui[5] genannt. Daß sie auch als mediocres oder minores bezeichnet wurden, ist bereits hervorgehoben worden. Denselben Sinn hat auch der Ausdruck potestativus[6] im Gegensatze zum ‚homo non potestatem habens'.[7] Der potestativus ist nämlich derjenige, welcher ein vollkommen freies Gut und damit eine Macht besitzt, über dasselbe sowie über sich selbst frei[8] zu verfügen; er hat also

[1] Chabert 110; Handgemal bedeutet ursprünglich die Hausmarke, cirographum, dann auch das Gut, auf welchem die Hausmarke liegt, Homeyer Abhandlungen der Berliner Akademie 1852, 85 f.; Schröder (4) 437 n. 5; Quitzmann 40; US. 107: excepta lege sua, quod vulgus Hantgimali vocatur. — 125: tradidit — proprietatem suam ... verum etiam, quod praemisit sibi particulam proprietatis, quod Hantkimahili vulgo dicitur. — 163: exceptis in unaquaque parte, quam celga vocamus jugeribus tribus et uno curtili — quod vulgo Hantkimahili vocamus. — S. 183: tradidit praedium, dempsit partem unam pro libertate tuenda.

MB. 7, 434: ne ... lateat suos cyrografum, quod teutonica lingua hantgemalche vocatur — illud est nobilis viri mansus.

[2] Lex Baiuw. 15, 9: liberas fuissent de genealogia sua.

[3] Insbesondere in der Lex Baiuw. liber, liber homo, libera persona: I. 1, 6, II. 3, 5, 6, 11, 14, IV. 1, 23, 25, 26, 28, VII. 2, 4, VIII. 1. 1, 2. 1, 8. 9, 14, 1, IX. 1, 4. 1, X. 1. 2. 4. 10 usw.

Dec. Tassilon. Mon. Germ. Leg. III, 464.

[4] Liberi Baioarii; Lex Baiuw. II. 1; Ind.-A. VI. 1.

[5] Ingenuus lex Baiuw. VIII. 18, XII. 1, XVI. 5.

Tam ingenuos quam servos: 888 UOE. 2. 28 (Kremsmünster); 898 a. a. O. 42 (Passau); 916 a. a. O. 64 (Passau); 1096 a. a. O. 121 kommt ein homo ingenuus vor; 930 D. 31. 27: tradidi homini ingenuo.

[6] US. 80: tradidit ut in evum sibimet foret proprietas et potestivus esset de ea tradendi commutandi vel quicquid se libeat faciendi potestativus; Brev. not.: 14. 40. 42. 48. 50.

[7] Ind.-A. VI. 1: quod fuit eis ex causa dominica beneficiatum, similiter et de illis potestatem non habentes de se. VI. 4: non potestatem habentibus tradiderunt per licentiam.

[8] Kapitulariensammlung des Benedictus Levita c. 335: homo liber, qui statum suum in potestate habet et pejorare et meliorem facere potest.

die volle Freiheit im Gegensatze zum Benfiziar und zum Kolonen, welchen nur ein abgeleitetes Recht zusteht.

Daher kommt es auch, daß Personen, welche im Indiculus als liberi bezeichnet werden in den Brev. not. als potestativi homines erscheinen,[1] dann auch, daß von einem nobilis et potestativus (Brev. not. 14. 2)[2] die Rede ist. Dies war eben ein Adeliger, der sein freies Eigentum noch besitzt und daher potestativ ist.

Die Unterzeichner oder Zeugen von Urkunden werden mitunter boni homines[3] genannt. Zunächst will dieser Ausdruck nur bestätigen, daß jemand die zur Ausstellung der Urkunden oder zur Zeugenschaft nötigen Eigenschaften besitzt (Waitz II [3] 1, 276). Da jedoch dies nur unter der Voraussetzung voller Freiheit der Fall war, gelten diese Ausdrücke wohl auch zur Bezeichnung dieser Freiheit.[4]

Die Stellung des Vollfreien drückt sich in seinem Wergelde aus.[5] Dasselbe beträgt nach der Tit. IV, 28 der lex Baiuwariorum 160 sol., dürfte aber früher sich nur auf 80 sol. belaufen haben, da der Ausdruck ‚bis 80 solidos hoc sunt 160‘ auf eine stattgefundene Verdoppelung hindeutet. Auch in Bayern entsprach die Höhe des Wergeldes dem Werte der Hube (Waitz II [3] 1, 278), denn wir sehen, daß auch hier die Zahlung des Wergeldes durch Überlassung der Hube erfolgt.[6]

Ehen zwischen Freien und Unfreien werden verschieden behandelt, je nachdem der Gatte oder die Gattin frei ist. Heiratet eine Freie einen Unfreien, so behielt sie ihre Freiheit, wenn sie die Unfreiheit des Mannes nicht gekannt hat, oder

---

(Vielleicht davon der Ausdruck potestativus.) Mon. Germ. Leges II, capitularia spuria S. 123.

[1] Alexandra et filius Jacob. Nach Ind.-A. 6. 7: zu den liberi B. gehörig werden Brev. not. 14. 42: potestativi homines genannt.

[2] Brev. not. 14. 2: nobiles viri ac potestativi.

[3] 824 UOE. 1. 29 und ebenso 70: tradicio — bonorum hominum manibus roborata.

[4] Quitzmann 40: Später kommt dieser Ausdruck häufig in langobardischen Reichsgebieten bei Traditionszeugen vor. Siehe z. B. D. 5. 555 im Register.

[5] LB. II. 4: componat — unicuique secundum genealogiam.

[6] Brev. not. 14. 51: debuit unum weregildum solvere comparavit . . . colon. I . . . deditque . . . a. a. O. 55: placitum de weregildo Wichelmi . . . dedit Sacco territorium eius . . . pro anima Wichelmi.

wenn sie sich weigert, die Dienste einer Magd zu verrichten, und in beiden Fällen ihn verläßt. Verrichtete sie solche Dienste, so konnte sie trotzdem ihre Freiheit wieder erlangen, wenn sie oder ihre Verwandten innerhalb der nächsten drei Jahre nach der Verehelichung die Freiheit geltend gemacht hatten und die Frau innerhalb derselben Frist den Mann verläßt.[1] Für eine Freigelassene gelten diese Bestimmungen nicht, sie verfiel durch Verheiratung mit einem Unfreien jedenfalls der früheren Unfreiheit.[2] Wenn hingegen der Freie eine Unfreie heiratet, so scheint dadurch nach bayrischem und überhaupt nach süddeutschem Rechte eine Änderung in den beiderseitigen Standesverhältnissen nicht einzutreten, beide Teile behalten ihre Standesrechte.[3] Wir finden wenigstens keine Spur, daß eine solche Ehe irgendwelche nachteilige Folgen für einen der Gatten nach sich gezogen hätte.

Die Kinder aus solcher Ehe verfielen jedenfalls in die Unfreiheit,[4] nach dem Prinzip, daß die Kinder der ärgeren Hand folgen. (Wo eine andere Bestimmung gilt, kann dies nur auf einem besonderen Privileg beruhen.[5]

---

[1] Tass. MGL. III. 461. 10: si quis servus mulierem nobilem acceperit in coniugium et non praescivit: ita constituit, ut iterum libera esset, dimittat servum, et postea non redigatur in servitium, sed esset libera. a. a. O. III. 466 (Neuchinger Decret.): si libera Baioaria servo ecclesiae nupserit et servile opus ancilla contradixerit, abscedat ... quando exire voluerit ante annos tres liberam habeat potestatem, si autem tres annos induraverit opus ancillae, et parentes eius non exadoniaverunt eam, ut libera fuisset, ... ancilla permaneat in perpetuum. Die erste Stelle redet zwar nur von einer nobilis mulier, Adelige und Gemeinfreie standen sich jedoch in diesem Falle gleich.

[2] Dec. Neuch. MGL. III. 466: si ancilla libera dimissa fuerit per cartam aut in ecclesia, et post haec servi nupserit ecclesiae, ancilla permaneat.

[3] UOE. 1. 12: uir nobilis uassus suus (des Bischofs) nomine Heito ad ipsum uenit et misericordiam quesiuit, ut filiis, qui illuc ad servitutem noti (soll wohl nati heißen) fuerunt, remissionem illorum faceret. Heito hatte sich offenbar mit einer Unfreien verheiratet, da nur unter dieser Voraussetzung Kinder eines ‚nobilis' Eigenleute wurden.

[4] Dec. Neuch. MGL. III. 466: libera — servo ecclesiae nupserit — filios vel filias generaverit, ipsi servi et ancillae permaneant.

[5] Andeutungen, daß Kinder der ärgeren Hand folgen: MBo. 28. 2. 9. 800: habeat potestatem ingrediendi ad uirum suum tam | quam si ipse fuisset liber. Denique quanti — nati fuerint ex ea femina liberi sunt. — Cod. Pas. M. Bo. 28. 2. 10: femina — libera genita. — Nicht hierher gehört

Für Ehen zwischen Freien und Halbfreien fehlt es in dieser Periode an jeder Bestimmung, doch dürften die Folgen wohl analog mit jenen der Verehelichung eines Freien mit einer Unfreien als sicher anzunehmen sein, d. h. die Ehe zwischen einer Freien und einem Halbfreien dürfte gestattet gewesen sein, wenigstens ist nirgends die Spur eines Verbotes zu finden. Für die Kinder aber galt das Prinzip der ärgeren Hand. Freigelassene wurden hier auch anders behandelt als Vollfreie: wenn eine Freigelassene einen Kolonen heiratete, fiel sie wieder ihrem vorigen Herrn zu.[1]

Den Vollfreien belasteten gerichtliche und militärische Pflichten. Im Herzogsgerichte zu erscheinen war er berechtigt, im Grafengerichte war er dies zu tun verpflichtet.[2] Er hatte ferner dem Herzoge kriegerische Dienste zu leisten. Diese Verpflichtungen wurden im Laufe der Karolingerzeit immer drückender und führten wie anderswo so auch in Bayern zum vollkommenen Niedergang des Standes. Wo der Vollfreie sich nicht durch Erwerbung von Großgrundbesitz über seinen Stand erheben konnte, blieb ihm nichts übrig, als sich einem Mächtigeren zu unterwerfen und dadurch in Unfreiheit oder zur Freiheit eines Kommendierten herabzusinken. Die Gesetzgebung kämpfte vergebens gegen diese Entwicklung der Dinge an, indem sie die Verknechtung oder Vermögenseinziehung bei Gemeinfreien auf genau bestimmte Fälle einschränkte;[3] nur in Tirol hielten sich, unterstützt durch die Eigenart eines Gebirgslandes, kleine vollfreie Grundbesitzer, während in den östlichen Alpenländern, die meist durch den Großgrundbesitz kolonisiert wurden, der auf eigene Faust eingewanderte kleine Mann leicht unterdrückt werden konnte.

L. Bai. XV. 9: non — erit heres filius ancillae cum filio liberae, da die Söhne der Magd, von welcher hier die Rede ist, wohl uneheliche Söhne waren.

[1] 817 Cap (MGL. I. 216) c. 12: si ancilla libera dimissa fuerit per cartam, et post haec servo vel colono nupserit, ipse dominus, qui prius possederat, taliter deturpatam recipiat.

[2] L. Bai. 2. 14: omnes liberi conveniant.

[3] L. Bai. II. 1, VII. 4, IX. 4: Syn. Aschaim. MGL. III. 458. c. 11. Tass. Dec. Neuch. a. a. O. 466. c. 9: in secura libertate permaneant, nisi forte ipse sibimet insolubile damnum inferat, quod componere minime quiverit.

III. Die Halbfreien.

1. Barschalke.

Die oberste Klasse der in der Mitte zwischen den Freien und den Eigenleuten stehenden Halbfreien bildeten die Barschalke, Parmanni,[1] Parlingi,[2] Parservi[3] genannt. Ihre Stellung drückt sich in ihrer Benennung aus. Bar heißt frei, schalk Diener; sie sind also Freidiener, daher auch von ihnen gesagt wird: libere serviunt.[4] Die Barschalke gehören dem bayrischen Stamme zu,[5] nur in einer einzigen Stelle ist von einem Römer die Rede, welcher Barschalk ist.[6]

Die Institution der Barschalke ist sehr alt. Zwar ist es zweifelhaft, ob der Ausdruck schon in der Lex Baiuvariorum vorkommt; nur wenige Handschriften haben in der Überschrift von I. 13 ‚Barschalchi' statt ‚Coloni', aber schon im Indiculus Arnonis und in gleichzeitigen Urkunden findet sich diese Bezeichnung häufig bis ins 12. Jahrhundert hinein und wird von da ab seltener. Die Institution stirbt dann schnell ab, indem die Barschalke zu gewöhnlichen Kolonen herabgedrückt wurden. Auf österreichischem Gebiete kommen Barschalke hauptsächlich im Salzburgischen und in Oberösterreich[7] vor, in Innerösterreich findet sich bis auf die duae villae Parscalchisdorff dictae bei Leibniz fast keine Spur von Barschalken. Es hängt dies offenbar mit der Art der Kolonisation der den Slawen und Awaren abgenommenen Länder zusammen.

Wie bereits gesagt, nähern sich die Barschalke in manchen Beziehungen den Freien. Sie werden als Freie bezeich-

---

[1] MBo. 6. 58. [2] MBo. 1. 34: libertate, quam habent Parlinh.

[3] c. 1065—1075 AT. n. 195.

[4] 1096 UOE. 2. 121: ab omni iugo seruili absolutus episcopo — libere serviat eo — iure, quo serviunt sibi meliores supra memorate ecclesie.

[5] Die Erklärung des Wortes durch Herrendiener ist unrichtig. Waitz Verf.-G., II (3) 1. 240 n. 3; Jäger Gesch. I 429. Im Freisingischen erhielt sich der Name Barschalk bis ins 18. Jahrhundert in den Baramts-Untertanen, ‚pawlawt die zu dem parampt gehornt'. (Gengler Beiträge 1. 73. Föringer Das Baramt des Domstiftes Freisingen, Oberbayrisches Archiv 3. 301.)

[6] Oefele Scr. 2. 29: duo romani proseliti, quos nos parscalcos nominamus.

[7] Chabert 112 n. 5: Oberösterreich hat Ortsnamen, die an Barschalk erinnern: Parschall am Attersee, Parschlingleiten zwischen Steyr und Sierning.

net;[1] dies gilt auch für die Freilassung, wenn ein Eigenmann zum Barschalken wird.[2] Andererseits wird der Barschalk als Eigenmann betrachtet, auch von ihm gesagt, daß er im Eigentum stehe,[3] und wenngleich bei Aufzählung der verschiedenen Arten nicht vollfreier Leute die Barschalke von den Eigenleuten geschieden werden,[4] ist doch auch die Rede von den Barschalken und alii servi.[5] Ihr Wergeld, dessen Höhe unbekannt ist, erhielt daher auch ihr Herr.[6]

Die Barschalke stehen stets in Verbindung mit einem Gute und werden so wie die Eigenleute mit dem Gute, auf welchem sie sitzen, veräußert,[7] ihre Hube[8] wird als Barschalk-

[1] UOE. I. 23. c. 768: meos II servos, unus est liber et alter est seruus. — 1166 MBo. 5. 121: liberis hominibus qui dicuntur Parschalci. — 1190 MBo. 2. 354: libera femina — ex eis, qui dicuntur parloute. — 1140 MBo. 1. 21: sub libera parscalcorum conditione constituti.

[2] MBo. 28. 1. 246. Eigener Mann wird Barschalk.

[3] c. 1165. MBo. 4. 111: aliquantule libertatis Parwip nostreque familie, sibi non licita committens, patris legibus secessit, et per hoc proprietati se innodaverat; tandem pro se restituenda legibus amissis, aliam delegavit feminam.

[4] Ind.-A. 2. 7: mansi — inter barscalcos et seruos. — 940 Juv. 177: tam parscalcos quam servos.

[5] 959 Juv. 181: Otto I. schenkt an Salzburg ein Gut cum mancipiis utriusque sexus parscalcis et aliis servis cidalariis vectigalibus usw. — 953 Juv. 179: cum appendiciis, hoc est parscalcis et aliis servis. — MGL. III. 486: parscalchi vel alii servi regalis curtis. — 953 UOE. 2. 59: parscalcis et aliis servis. Viele Nachrichten über Barschalke findet man zusammengetragen MGL. III. 359 n. 1.

[6] Isenedhaisus contraplacitabat adversus episcopum wergeldum Kaganharti barscalti sui. a. 846 Hundt Abhandlungen der bayr. Akademie 13. 1. 14.

[7] Überweisungen von Barschalken bei Gütertraditionen: MBo. 28. 1. 126, 175: cum mancipiis parscalchis (901, 940). — 135: cum mancipiis parscalchis sindmannis hengistuotris (903). — 186: cum mancipiis parscalchis, cidalariis (959). — 181: cum parschalchis aliisque mancipiis (946). — 184: hengistuotris cum mancipiis — parscalchis et aliis servis, cidalariis (959). — US. 72: tradiderunt hobas — cum parscalchis. — 907 Juv. 119: Ludwig das Kind schenkt an Salzburg curtem Salzburchof — cum — parscalcis, ebenso in der Bestätigung durch Otto I. 940, Juv. 176 und in einer anderen Urkunde Ottos I. von 940, Juv. 177: homines ipsius *ecclesie* tam parscalcos quam servos ceterosque super ipsius terram commanentes. — US. 149: parscalchi pro mancipiis ad domum dei dati sunt. — Ind.-A. 6. 26: ‚de ecclesiis parochiales (!), que in beneficium pertinent et de barscalcis una cum servis de eorum territorio dotate sunt.‘

[8] US. 268: dux — tradidit unam hobam cum duobus mancipiis quam tunc temporis possederat parschalh. — 269: tradidit proprietatem — qualem

hube bezeichnet.[1] Es ist auch wahrscheinlich, daß die liberi casati im Gegensatze zu den servi casati,[2] dann die auf dem Grundstücke commanentes ingenui[3] oder die liberi ad locum detenti[4] Barschalke waren, und anzunehmen, daß der Barschalk seine Barschalkhube nur mit Zustimmung seines Herrn veräußern konnte.[5] Ob er neben dieser Hube auch noch ihm eigentümlichen und daher frei veräußerlichen Grund haben konnte, ist zweifelhaft. Dagegen ist es außer Zweifel, daß er Eigenleute besitzen konnte.[6]

Die Abgaben, welche der Barschalk von seinem Gute zu zahlen hat, sind vertragsmäßig bestimmt und bestehen in Naturalleistungen und Roboten,[7] sind aber bedeutend geringer als die eigner Leute. So sind z. B. nach einer Urkunde 1130 vom Barschalk 6 araturae und Arbeit in zwei Frühjahrs- und zwei Herbstwochen zu leisten, wogegen die sonstigen husmani 94 araturae im Jahre zu leisten und außerdem noch jede Woche abwechselnd zwei oder einen Tag zu arbeiten hatten.

---

quondam possederat quidam parschalch. — 959 Juv. 181: Ein Gut cum parscalcis wird verkauft. — 925 US. hobas cum parscalhis. — 877 UOE. 2. 21: Karlmann schenkt an Kremsmünster: tradidimus Barschalcum unum cum huba sua.

[1] MBo. 9. 359: houbas censuales que vulgariter Parscalches houba dicuntur.

[2] c. 750 UOE. 1, 16: uilla cum casatis servis uel liberis. — 749 a. a. O. 26, 44: uilla cum casatis servis uel liberis.

[3] 816 Juv. 65. Urkunde K. Ludwigs I. für Salzburg: homines ipsius ecclesiae tam ingenuos quam servos super terram ipsius commanentes.

[4] UOE. 1. 9. 771 Schenkung an Mondsee que ibidem habeo seruos uel ancillas seu liberos ad ipsum locum detentos, omnia trado.

[5] US. 222: parscalhus tradidit — locum patelle.

[6] c. 1065—1075 AT. n. 195: parservus — servum suum tradidit. — US. 288: parscalach — servum suum — legavit. 619: parscalcus — et uxor eius tradiderunt octo mancipia.

[7] HF. 1. 2. 255: Isti sunt liberi homines qui dicuntur Barscalci, qui et cum Wangone coram multis complacitaverunt, ut ecclesiasticam acceperunt terram, de ipsa terra condixerunt facere servitium. — arant dies tres, tribus temporibus in anno et secant tres dies, illud colligunt et ducunt in horrea. — Andere: arant sicut supra et secant et ducant in horrea et reddant modios 15. H. arat pleniter sicut alii servi et donet modios 10 de *avena*. — Istud firmiter condictum est, ut eis nullus amplius maiorem servitium iniungere valeat. — c. 1160 UOE. 1. 519: Parscalch, ibi sunt 6 qui dabunt 6 friskingas ouinas et 6 modios siliginis et arant in houesacha 6 araturas. Operantur in Maio 2 ebdomadas et 2 in autumno.

Ob die Barschalke an die Scholle gebunden waren oder sich frei entfernen durften, falls sie das Gut im Stiche lassen wollten, ist nicht sichergestellt, der Ausdruck detenti spricht eher für Gebundenheit.

Die Barschalke hatten keinen Kopfzins zu zahlen. Dadurch und durch die Verbindung mit dem Grundstücke, von dem sie Dienste leisteten, unterschieden sie sich von den allerdings erst in der nächsten Periode vorkommenden Zensualen. Dabei wird die Stellung dieser als die schlechtere angesehen, da es dem Barschalk gestattet ist, sich in den Stand der Zensualen zu begeben.[1]

---

[1] Das Begeben in den Stand der Zensualen konnte auch auf entgeltlichem Wege geschehen, indem der Herr dem Barschalk gewisse Zinse, welche dieser als Barschalk zu zahlen hatte, erließ und dieser dafür sich zum Kopfzins verpflichtete. Ein solches Geschäft wird US. 280 aufgezeichnet: quedam pardiu — de servitio soluta sit, quod sub diurna annona debuit — ea tamen lege ut in singulis annis representet — II denarios. — c. 1190 MBo. 2. 354: quedam libera femina J — ex eis qui dicuntur parloute, ecclesie nostre sponte tradidit se — ad censum 5 denariorum cum omni posteritate sua. Diese Stelle widerlegt auch Zöpfls Ansicht (Altertümer 2, 176), daß die Barschalke mit den Zensualen identisch seien. Die Begründung seiner Meinung beruht auf der unrichtigen Auslegung zweier Urkundenstellen. Die erste (MBo. 6. 58) lautet: Ruothardus conditione liber cum quadam ancilla — dormiens filiam ex ea generavit; postea amore ductus earum matrem quidem liberam prorsus fecit, filiam vero cum qua servorum quidam S. Quirini — eorum qui Parmanni dicuntur habuerat rem, ne ipsum deserere posset sociam fecit, eo tenore, ut ipsa cum omni posteritate sua iure censualium 5 denarios dando libertatem suam redimeret. Zöpfl übersetzt hier socia mit Standesgenossin; dies ist aber, wie das vorausgehende ‚ne ipsam deserere possit' zeigt, unrichtig. Ein Barschalk konnte mit einer Eigenen eine gültige Ehe eingehen, die Erhebung des Mädchens zu einer Zensualin war also nicht nötig, um die Ehe gültig zu machen. Socia ist hier vielmehr im Sinne von Gattin zu nehmen und da sagt die Stelle, daß ein Barschalk mit einer Eigenen (die Tochter eines Freien und einer Ancilla wird ebenfalls Ancilla) sich einließ, daß er, um die Verbindung untrennbar zu machen, sie heiratete und zugleich erwirkte, daß das Mädchen aus dem Stande der Eigenen in den der Zensualen erhoben wurde. Das Ergebnis der ganzen Transaktion war also, daß der Mann Barschalk blieb und die Frau Zensualin wurde, und nicht die Standesgleichheit beider. Die zweite Stelle, auf welche sich Zöpfl beruft, ist (MBo. I. 34 c. 1165): Judith de Sasenheim amissa libertate quam habent Parlink redemit se ad altare s. Marie Garzensis ecclesie singulis annis pro 5 denariis solvendis. Darin wird gesagt, daß eine Barschalkin ihre Barschalkenfreiheit aus irgendeinem Grunde,

Barschalke durften sowohl mit anderen Halbfreien, Kolonen, als auch Eigenleuten eine Ehe eingehen.

1. Daß der Barschalk eine Unfreie heiraten durfte, steht außer Zweifel (unrichtig Luschin 80), da dies dem freien Manne gestattet ist. Beide Gatten behalten in diesem Falle ihren Stand, die Kinder folgen der ärgeren Hand, sind also Unfreie.

2. Auch die Ehe einer Barschalkin mit einem Unfreien ist gestattet. Daß der Unfreie trotz seiner Heirat mit der Barschalkin unfrei blieb, ist wohl gewiß. Für die Frau ist die Sache zweifelhaft. Nach einigen älteren Stellen wird sie infolge ihrer Vermählung mit einem Unfreien ebenfalls unfrei.[1] Nach einem späteren Zeugnisse gilt das Entgegengesetzte.[2] Der Widerspruch dürfte sich durch Berücksichtigung der zeitlichen und örtlichen Umstände lösen, sei es daß die jüngere Nachricht, eine Reichersberger Tradition um 1180, aus einer Zeit herrührt, in welcher für Barschalke bereits allgemein mildere Grundsätze galten, sei es, daß sie eine besondere Bestimmung für Reichersberger Barschalke enthält.

Für Kinder aus solchen Ehen erfahren wir, daß nach dem besonderen Rechte der Barschalke die Söhne dem Stande des Vaters und die Töchter dem Stande der Mutter folgen.[2]

---

vielleicht wegen eines Deliktes verlor, also Eigene wurde, und daß sie sich dann loskaufte und zur Zensualin wurde. Sie war sicherlich früher Barschalkin und wurde eine Zensualin, woraus keineswegs folgt, daß sie nun den gleichen Stand erlangt haben muß, den sie früher hatte.

[1] Juv. 555. n. g. Quendam — proprium filium cuiusdam liberi parscalci — petisse sibi in uxorem dari; quem quia pater puelle noverat esse proprium, generum eum habere noluit, videlicet ne puella, que de jure parscalcorum erat, coniuncta propria — ius, quod a multis attavis sibi accesserat, tali conjugio perdat. Tandem — consensum — Salzburgensis prepositi — obtinuit, ut soboles, que ex eorum semine nasceretur, iure matris et avi nasceretur. — Trad. Aspac. a. 1166 MBo. 5. 121: quidam de nostris propriis accepit Gotelint conjugem de liberis hominibus nostris, qui dicuntur Parischalchi, que de hac causa servituti debuit subiacere. Hanc — libertate donavimus cum omni sua posteritate.

[2] UOE. 1. 377: Gotto — cum esset ecclesiae — uxorem autem haberet liberam — tres filias — cum essent eiusdem conditionis cuius et mater, tradidit eas — ad 5 denariorum censum, filium uero suum — redemit ab ecclesia ad eundem censum, quia iuxta morem illorum, qui uocantur parscalchi, filie maternam, filii vero paternam habent conditionem. (c. 1180.)



Der Stand der Barschalke wird erworben: *a)* regelmäßig durch Geburt von Eltern, welche diesem Stande angehörten. Wenn daher jemand zum Barschalk wurde, heißt es regelmäßig, daß nicht nur er, sondern auch seine Nachkommenschaft die Freiheit eines Barschalks genießen solle; *b)* durch Erhebung eines Eigenmannes zum Barschalk, was bei Übergabe von Eigenleuten an die Kirche vorkommt;[1] *c)* wohl auch dadurch, daß ein Freier sich freiwillig in den Barschalkenstand begibt, wovon wir übriges kein Beispiel haben.

Verloren ging der Barschalkenstand: *a)* durch Freilassung; *b)* dadurch, daß der Barschalk sich freiwillig in einen anderen Stand, also insbesondere in den der Zensualen begab; *c)* durch Verehelichung der Barschalke.[2]

2. Kolonen,

auch Holden oder Hörige stehen in späterer Zeit auf einer Mittelstufe zwischen den Freien und Eigenleuten. Aber auch die frühere Periode kennt neben Barschalken halbfreie Kolonen. Die Stellung beider war ähnlich, doch dürften sie deswegen nicht zu identifizieren sein. Auch Waitz Verf.-G. 2. 1, 241 scheint Barschalke und Kolonen auseinanderzuhalten.

Der Ausdruck Colonus kommt schon zur Zeit der Agilolfinger[3] und in den Brev. Not.[4] vor und wurde zweifellos vom römischen Kolonat hergenommen; daraus folgt aber weder, daß die deutschen Kolonen in Bayern römischen Ursprungs gewesen sein müssen (Waitz Verf.-G. 2. 241, 208; Jäger Verf. 1. 25), noch daß alle Kolonen Romanen waren. Da unter den Romanen ein Kolonat genanntes Verhältnis bestand, ist es ganz erklärlich, daß man ein ähnliches Verhältnis germanischen Ursprungs in lateinischer Sprache mit gleicher Bezeichnung belegte, ohne daß daraus gefolgert werden müßte, daß beide Verhältnisse denselben Ursprung hatten, oder auch nur, daß ihre Struktur die gleiche war.

---

[1] US. 670: delegaverunt — mancipia — ut iure parscolcorum ministrent.

[2] Trad. Aspac. 1166 MBo. 5. 121 siehe S. 41, Anm. 1.

[3] c. 770 UOE. 1. 17: cum consensu Tassilonis unum colonum et 2 homines domesticos ad pastores et ad opus, quod ei oportune sit. — L. Bai. 1. 13: de colonis vel servis ecclesiae.

[4] BN. N. IV. 4: ad Cucullas colonos 6 und Grundstücke. — IX, 7: mansus 10 cum colonis suis, XIII, 12, 13.

Dasselbe gilt vom Ausdrucke Colonia, welcher Bauerngut bedeutete,[1] mögen Kolonen oder Eigenleute darauf sitzen.[2]

Die Kolonen werden von den Eigenleuten unterschieden, bilden also recht eigentlich die Klasse der Halbfreien. Sie hatten eine ähnliche Stellung wie die langobardischen Aldionen, welche sich ebenfalls von den Eigenleuten unterschieden[3] und die mit den Ministerialen auf eine Stufe gestellt werden.[4] Der Ursprung dieses auf dem langobardischen Rechtsgebiete verbreiteten Verhältnisses ist zweifelhaft, aus der Poebene scheint die Benennung nach Bayern übergegangen zu sein. Wir finden daselbst Aldionen,[5] wenn auch nicht häufig und wenn auch nicht überall. So hat man kein Beispiel eines österreichischen Aldionen.

Daß die Kolonen ein Wergeld hatten, wird nirgends gesagt; wir müssen es aber wohl annehmen. Das alte Freienwergeld betrug ursprünglich 80 sol. (siehe oben), das der Eigenleute 20 sol. Das Wergeld des frîlaz wird mit 40 sol. angegeben (Lex Baiuvariorum 6. 12 und 5. 9), was dem halben Freienwergelde oder dem doppelten des Eigenmannes entspricht. Da nun die Freigelassenen nicht vollfrei wurden, sondern eine Mittelstellung zwischen Vollfreien und Eigenleuten einnahmen so wie die Kolonen, so ist es wahrscheinlich, daß auch diese das Wergeld von 40 sol. hatten.

Hinsichtlich der Ehen zwischen Kolonen und Unfreien ist kein Zweifel, daß *a)* Ehen zwischen einem Kolonen und

---

[1] 783 UOE. 1. 26. 770—781 UOE. 1. 441.

[2] 774—804 UOE. 1. 442: seruum — cum tota colonia sua, que ille pertinet. — c. 805 UOE. 1. 462: servos II — et ipsorum colonias. — 864 MCa. 1. 40: colonias VI et servos V — et manentes servos XV cum coloniis.

[3] 993 Hormayr Beiträge 2. 96, 97: curte Ripa cum — masariciis — servis et ancillis — aldiones et aldionas, censitos. — a. 762 Rub. 339: de servis nostris, vel ancillas, aldiones vel aldionas, utriusque sexus, omnes liberas, liberos dimisimus et cartas eorum de libertate fecimus, similiter et de casaria ipsorum seu et dicti jam antea liberi fuerunt, fecimus cartas et volumus, — ut nullus eorum super impositionem faciant, sed sicut eorum continet carte, ita facere debeant. — Ed. Roth 28: Si quis servo alieno aut ancillae seu aldio uel aldiae aut liberto vel liberte viam antesteterit, domino eius componat sol. 20.

[4] Ed. Roth 76: aldio wird dem servus ministerialis gleichgestellt.

[5] Meichelbeck HF. 1. 2. 43: servientibus cum libertis et aldionibus; 44 n. 52: tam servos et ancillas, quam libertos et aldiones; 54, n.: serviantes et altiones: 55: famulos altones; 52: colonos altiones.

einer Unfreien gestattet waren. Die Frau blieb unfrei und so wurden die Kinder Unfreie; *b)* heiratet eine Kolonin einen Unfreien, so erfahren wir aus dem Kapitular von 803,[1] daß — was für Barschalke zweifelhaft erscheint — die Frau Kolonin verblieb, weil die Zugehörigkeit des Kindes aus einer solchen Ehe analog den Grundsätzen über die Zugehörigkeit der Kinder von Eigenleuten verschiedener Herren entschieden wird, solche Kinder also dem Herrn der Kolonin zufielen. Für Kinder aus einer solchen Ehe wird eben nach dem Kapitular bestimmt, daß sie dem Herrn der Kolonin zufallen. Göhrum, Ebenbürtigkeit 1. 113, 114 meint, damit sei sichergestellt, daß sie Kolonen wurden. Doch ist aus dem Kapitular nur zu entnehmen, wem sie zufielen, aber nicht in welcher Eigenschaft. Es wäre also nicht ausgeschlossen, daß sie zwar dem Herrn der Mutter, aber nicht als Kolonen, sondern als Eigenleute zukamen.

Der Kolonat dürfte dadurch entstanden sein, daß Freie, um den Schutz eines Höheren zu erlangen, sich freiwillig einer Zinspflicht unterwarfen, oder auch dadurch, daß Freie, um alles zur Bebauung Nötige zu erlangen, sich zu Abgaben verpflichteten und dadurch ihre volle Freiheit verloren. Später, als der Stand sich verbreitet hatte, erlangten wohl die meisten diesen Stand durch Geburt von Kolonen. Daneben traten auch manche Eigenleute durch Freilassung in diesen Stand, andere wurden zu Kolonen, indem sie sich mit Eigenleuten verehelichten und dadurch ihre Freiheit verloren.

Die Kolonen stehen in Verbindung mit einem Grundstücke, das sie bebauen, und werden mit dem Grundstücke, auf welchem sie sitzen, veräußert.[2] Demgemäß waren sie auch an die Scholle gebunden, so daß sie nicht gegen Aufgeben ihres Gutes frei abziehen durften (Waitz 2. 243).

Der Kolone hat Abgaben von seinem Gute zu leisten, deren Höhe den Hauptunterschied zwischen ihm und dem Barschalk gebildet zu haben scheint. Nach Lex Baiuvariorum 1. 13

---

[1] 803 Cap. MGL. 1. 121 c. 1: utrum ubi colonam servus cuiuslibet uxorem acceperit, infantes illorum pertinere deberent ad illam colonam an ad illum. Considera enim, si proprius servus tuus alterius propriam ancillam sibi sociaverit, aut alterius servus proprius tuam propriam ancillam uxorem acceperit, ad quem ex vobis eorum procreatio pertinere debeat et taliter de istis fac; quia non est amplius nisi liber et servus.

[2] c. 987 US. 255: mansus — cum ipsis colonis — tradidit.

hatten Kolonen und Eigenleute Abgaben in gleicher Höhe zu zahlen und die Kolonen waren nur insoferne bevorzugt, als sie nicht wie die Eigenleute drei Tage in der Woche für ihren Herrn arbeiten mußten. Nach und nach trat übrigens eine Ausgleichung ein, die Eigenleute hoben sich zu Kolonen, die Barschalken sanken zu Kolonen herab und dadurch bildete sich später, abgesehen von einigen Ausnahmen, nur eine einzige große Klasse von Holden.

IV. Die Unfreien.

1. Die Stellung der Unfreien, Eigenleute oder servi hat sich gegen die ältere Zeit gebessert. In vielfachen Beziehungen werden sie zwar noch als Sache behandelt,[1] daneben tritt aber bereits eine Anerkennung ihrer Persönlichkeit hervor.

Der Eigenmann steht im Eigentume seines Herrn[2] und kann auch von ihm veräußert werden.[3] Bei der Veräußerung ist jedoch die Form der Veräußerung von Immobilien zu beobachten.[4] Der Eigenmann wird auch insoferne als Sache behandelt, als der Herr mit ihm nach seiner Willkür schalten und ihn selbst töten darf (Quitzmann 48), wenigstens kennen wir keine Strafbestimmung, welche ihn daran gehindert hätte (Büdinger, Österr. Geschichte 1. 80).[5] Tötet oder beschädigt ein dritter den Eigenmann, so entspringt daraus neben noch zu erörternden strafrechtlichen Folgen gegenüber dem Herrn des Eigenmannes eine Pflicht zum Schadenersatze, der durch Leistung eines gleichartigen anderen Eigenmannes entsprochen

---

[1] Sie werden daher auch anderen Sachen gleichgestellt. L. Bai. 15. 1: Si quis vendiderit res alienas — aut servum aut ancillam aut qualemcumque rem.

[2] 935 US. 165: propria et hereditaria mancipia. [993—1000 AT. n. 24. b: tradiderunt mancipia.] — US. 70: tradidit — ancillas — usque in finem vite sue in proprietatem. 993—1000 AT. n. 26: tradidit — suae proprietatis ancillam.

[3] L. Bai. 16. 1, 6.

[4] L. Bai. 16. 15: quicquid vendiderit homo — omnia sint firmata aut per cartam aut per testes — hoc est, de mancipiis, de terra, casis vel silvis. Vgl. auch L. Bai. 1. 1.

[5] Nur die Kirche trat dagegen auf. Conc. Epaonense c. 34 (Mansi 8. 563): si quis servum proprium sine conscientia judicis occiderit, excommunicatione biennii effusionem sanguinis expiabit.

wird.[1] Schadenersatz ist auch zu leisten, wenn jemand einen Eigenmann ins Ausland entführt,[2] oder wenn der widerrechtlich angeklagte Eigenmann auf der Folter stirbt,[3] endlich auch, wenn man den Abortus einer Eigenen bewirkt.[4]

Der Herr haftet für den vom Eigenmann verursachten Schaden;[5] als Grund dieser Verpflichtung wird angegeben, daß der Herr die Beschädigung durch den Eigenmann nicht verboten oder gehindert hat. Die von einem dritten für das Begräbnis des Eigenmannes aufgewendeten Kosten hat der Herr zu ersetzen,[6] ihm stand daher wohl überhaupt die Verpflichtung zu, den Eigenmann zu begraben.

Entläuft ein eigener Mann, so hat der Herr das Recht, ihm nachzufolgen und ihn an sich zu nehmen. Ist er in fremdem Besitz, kann ihn der Herr vindizieren.

In gewissen Beziehungen wird der Eigenmann schon als Person behandelt. Obwohl für die Tötung eines Eigenen Entschädigung zu leisten ist, hat man außerdem noch das Wergeld von 20 sol. dem Herrn zu zahlen.[7] Dieses Wergeld ist höher als der Sachwert des Eigenmannes, welcher gewöhnlich zu 12 sol. angenommen wird[8] (Inama Wirtschaftsgeschichte 1, 63). Der Beischlaf mit einer verheirateten Eigenen wird

---

[1] L. Bai. 1. 5: si quis servum ecclesiae — occiderit per praesumptionem, duos similes restituat.

[2] L. Bai. 1. 4: si quis servum ecclesiae vel ancillam ad fugiendum suaserit, et eos foras terminos duxerit, revocet eum; si non potuerit invenire illum, tunc alium donet similem illi, et 15 solidos componat. Ita de ancilla secundum quod valet, similiter faciat. Vgl. auch L. Bai. 13. 9.

[3] L. Bai. 9. 19: si quis servum accusaverit iniuste alienum, si — innocens in tormento mortuus fuerit, duos eiusdem meriti restituat.

[4] L. Bai. 8. 22: si vero ancilla — debilitata fuerit, ut avorsum fecerit. — 23: si — iam vivus — ancillae domino reformentur.

[5] L. Bai. 1. 6: si quis res ecclesiae igne cremaverit per invidiam — si servus est — dominus vero eius omnia similia restituat, quicquid in illo incendio arserit. — L. Bai. 2. 5: Fouragieren im Heere. si servus — dominus eius omnia similia restituat, pro qua re servo suo non contestavit, ut talia ne faceret.

[6] L. Bai. 19. 7: Etsi alicui mortuus fuerit repertus et eum — humaverit — solvant ei solidum unum — dominus servi, si servus fuerit.

[7] Vgl. L. Bai. 18. 2.

[8] 995—1005 AT. n. 48: pro pretio 12 solidorum tradidit quendam servum.

durch das Wergeld von 20 sol., der mit einer unverheirateten Eigenen mit 4 sol. gebüßt.[1]

Eigenleute unterliegen auch öffentlichen Strafen, die jedoch von jenen für Freie verschieden sind. Da der Eigenmann für seinen Herrn eine Wertsache ist, so trifft Unfreie nur selten Todesstrafe,[2] meist Verstümmelung[3] oder Rutenstreiche.[4]

Nicht alle Eigenleute hatten die gleiche Stellung. So werden die Eigenleute der Kirche und die des Königs (fiscalini) hervorgehoben. Beide mögen vielleicht nur eine faktisch bessere Stellung gehabt haben.[5]

2. Es gab aber auch rechtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Arten von Eigenleuten:

a) Die manentes, auch servi manentes, servi casati, mansionarii[6] (von mansio Haus), hobarii (Hübner) genannt, genießen eine Art wirtschaftlicher Selbständigkeit. Der Herr überläßt ihnen ein Gut zur Bebauung auf eigene Rechnung; sie bearbeiten dasselbe und haben dem Herrn dafür Zins zu zahlen, Arbeit zu leisten (Quitzmann 48 identifiziert sie mit Kolonen). Daraus, daß sie für ihre Rechnung arbeiten, ergibt sich, daß sie fähig sind, eigenes Vermögen zu erwerben und zu besitzen,[7] ja sie können ihnen untergeordnete Manzipien

---

[1] L. Bai. 8. 12: si quis cum ancilla alterius maritata concubuerit, cum 20 sol. componat domino. — 8. 13: si quis cum ancilla virgine concubuerit, cum 4 sol. componat.

[2] L. Bai. 2. 5 (Tod).

[3] L. Bai. 1. 6, 2. 6, 2. 11, 2. 12 (Verstümmelung).

[4] L. Bai. 8. 18, 9. 6, 12. 2, 7 (Rutenstreiche). Appendix L. Bai. I. MGL. III. 336.

[5] Waitz 2, 1. 227, Göhrum Ebenbürtigkeit 1, 111 f., dann Zöpfl Altertümer 2. 206. welcher aus lex Baiuvariorum 1. 5: si quis servum ecclesiae sine mortali culpa occiderit per praesumptionem duos similes restituat deduziert, daß das Wergeld eines Eigenmannes einer Kirche 40 sol., also das Doppelte des Wergeldes eines anderen Eigenmannes beträgt. Dies ist aber irrig. Der Durchschnittswert eines Eigenmannes und sein Wergeld waren nicht gleiche Größen.

[6] mansionarii Bezeichnung von einzelnen Zugehörigen. UOE. 1. 396—398, 776. — Schenkung einer Vilia cum casatis servis vel liberis. UOE. 1. 16, 20, 44, 49. — US. 178: cum hobis mansionariis.

[7] US. 193: servilis personae laicus — Tausch mit dem Erzbischof, es wird ein Eigenmann in perpetuam proprietatem — gegeben. — 174: servus Gütertausch mit dem Erzbischof — servus tradidit proprietatem. — 183: Tausch mit servus: Es wird dem servus tradiert iure possidendum vel quocumque velit sine contradictura tradendum. — 192: Tausch mit

haben (Brunner I, 232; Waitz Verf.-G. 1. 227). Sie sind jedoch mit ihrem Gute untrennbar verbunden, können nicht freiwillig abziehen, bilden vielmehr mit ihrem Zinsgute einen Wirtschaftskomplex, als dessen Zugehör sie erscheinen,[1] sie werden auch nur mit dem Gute zusammen veräußert.[2]

Wenn, wie es oft vorkommt, Güter cum mancipiis verkauft werden, bleibt es zweifelhaft, ob man es da mit manentes oder mit den gleich zu erwähnenden Manzipien zu tun habe, welche gleichzeitig mit dem Gute verkauft werden. Mitunter werden manentes und außerdem noch Manzipien verkauft. Da ist es zweifellos, daß unter letzteren keine manentes zu verstehen sind.[3]

---

servus: Dieser tradiert proprietatem und erhält in proprietatem possidendum. — 194: Tausch mit servus: Er erhält perpetualiter possidendum. S. auch US. 195, 198.

[1] US. 72: locum — cum mancipiis omnibus tunc inibi manentibus. — 78: mancipia tunc ibi possessa et rite pertinentia. — 134: cum mancipiis — in illo loco iuste manentibus et accedentibus. — 139: cum mancipiis inibi manentibus et ibidem pertinentibus, ebenso 140. — 140: cum omnibus ibi manentibus — et ibidem pertinentibus, ähnlich 75, 89. Die manentes wurden daher zu den Immobilien gezählt. Darüber Brunner 1, 233 f.

[2] Schenkung in BN. 4. 2, 9. 2: villam cum commanentibus ibidem servis et aliis exercitalibus hominibus. — 4. 7, 5. 1, 5. 5, 11. 1, 2: villam cum manentibus. — 12. 1: locum cum manentibus. — 9. 4: servum cum colonia sua. — 18. 4: servum manentem cum omni possessione sua. — 2. 9: curtem et manentes inter servos et liberos. — 5. 2: prata etc. et manentes. — 9. 4: casam et manentes. — 815 UOE. 1. 464: trado hereditatem — cum mancipiis ibidem manentibus vel aspicientibus. — 817 UOE. 1. 12: Gut cum ibidem manentibus. — 772 UOE. 26: Gut et duos servos manentes cum domibus eorum, terris, mancipiis. — 773 UOE. 32: Transfundimus manentes servos duos cum domibus eorum, ähnlich a. a. O. 40, 66. — US. 145: cum mancipiis tunc inibi manentibus, ähnlich a. a. O. 153, 107, 108. — c. 800 UOE. 1. 25: cum tribus hominibus habitantibus. — 61: casatos tres cum domibus, aedificiis, cum uxoribus et filiis ac filiabus eorum et inter totas mancipias (!) sunt numero X et VIII. — c. 995 D. 31, 49: Wechsel von Eigenen: tradidit mancipia in abbatia Intichinga manentia. — 864 MCa. 1. 40: manentes servos XV cum coloniis et uxoribus et filiis — tradimus. — c. 985/93 AT. n. 16: tradidit — loca cum mancipiis et omnibus utensilibus ad hoc pertinentibus.

[3] 750 UOE. 1. 16: cum casatis servis vel liberis, mansis, mancipiis, ähnlich a. a. O. 18, 20, 44 von 767, 749. — US. 119: curtem — cum — mancipiis inibi manentibus seu cunctis illic pertinentibus, insuper ista mancipia. — UOE. 1. 12: hobam cum servis et aliis mancipiis ad illum locum aspicientibus.

Nach der Lex Baiuvariorum unterscheiden sich die manentes von den Kolonen darin, daß sie nur drei Wochentage für sich hatten und drei Wochentage für ihren Herrn arbeiten mußten; nur wenn der fundus instructus vom Herrn beigestellt war, waren sie zu ungemessenen Diensten verpflichtet.[1] Dadurch unterschieden sie sich von den regelmäßig zu ungemessenen Diensten Verpflichteten und Unfreien.

b) Mancipia, servi, auch mancipia intra domum oder infra curtem,[2] homines domestici ihnen fehlt jede wirtschaftliche Selbständigkeit, sie sitzen im Hause des Herrn oder eines Zinsbauern und haben ungemessene Dienste zu leisten. Die in ihrem Besitze befindlichen Sachen sind Eigentum des Herrn (Lex Baiuvariorum 16. 6, 7). Das mancipium kann sich daher auch nicht durch Hingabe derselben freikaufen,[3] wovon nur hinsichtlich des Schuldsklaven eine Ausnahme besteht (Lex Baiuvariorum 1. 10). Es ist dies die härteste Form der Unfreiheit, welche sich später (wenngleich noch nicht in dieser Periode) dadurch abschwächte, daß auch die Manzipien nur einige Tage der Woche für den Herrn zu arbeiten haben und gewöhnlich zwei Wochentage frei bekommen.[4]

---

[1] MBo. 1. 215; 1068: quidam nobilis vir Waltherus constituit unum diem 4 propriis mancipiis suis . . . ad suum legitimum diem, ea scilicet ratione, ut in his tribus continuis diebus, id est sexta feria et in Sabbato atque in dominica die iure perpetuo habeant libertatem eundi, manendi, ubi velint, ac propriis utilitatibus consulendi, prout queant, ac velint. — L. Bai. 1. 13: servi ecclesiae secundum possessionem suam reddant tributa. Opera vero 3 dies in ebdomada in dominico operent, 3 vero sibi faciant. Si vero dominus eius dederit eis boves aut alias res, quod habet, tantum serviant, quantum eis per possibilitatem inpositum fuerit; tamen iniuste neminem obpremas.

[2] a. 878 MBo. 31. 1. 109: cum mancipiis infra curtem morantibus. — a. 891 MBo. 31. 1. 137 (für Kärnten): cum familiis ac mancipiis [wenn diese neben einander stehen, sind unter letzteren wahrscheinlich mancipia extra curtem zu verstehen]. — Chabert 111: Salzburg-Mondsee 759: sine mancipiis, qui in domo mea sunt.

[3] L. Bai. 16. 7: si quis servus de peculio suo fuerit redemptus, et hoc dominus eius forte nescierit, de domini potestate non exeat, quia non pretium, sed res servi sui, dum ignorat, accepit.

[4] MBo. 3. 246. c. 1125: cetera tradiderunt ecclesie in diurnum servitium excepto uno die. — MBo. 4. 224 f.: tradidit . . . servum — pro censu 5 denariorum et insuper tria mancipia, omnino in proprietatem cottidiane servitutis, exceptis tamen duobus diebus in singulis ebdomadis.

Der Verkauf von Manzipien ist zulässig, jedoch nicht aus der Provinz[1] und nicht an Heiden (Schannat Conc. germ. 1. 51, c. 3).

3. Die Eigenschaft entsteht: *a)* Durch Kriegsgefangenschaft (Waitz Verf.-G. 2. 1. 320). Wir entnehmen dies daraus, daß bei der Vindikation des Eigenmannes die Gefangennahme im Kriege als Erwerbungsgrund angegeben wird.[2]

b) Durch die Geburt. Kinder unfreier Leute sind ebenfalls der Unfreiheit verfallen. Der das Eigentum an einem Eigenmann beanspruchende Kläger beruft sich darauf, daß die Eltern desselben seine Eigenleute gewesen sind.[3] Darüber, was bei Ständeverschiedenheit der Eltern rechtens war, siehe oben.

c) Durch freiwilliges Ergeben in die Unfreiheit,[4] welches häufig zu dem Zwecke erfolgte, um unter den Schutz der Kirche zu kommen.

d) Durch Verheiratung einer Höhergestellten mit einem Unfreien (siehe oben).

e) Wegen Schulden. Konnte der Schuldner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, insbesondere eine Wergeld- oder Bußschuld nicht zahlen, so wurde er Eigenmann des Gläubigers,[5] hatte jedoch die Berechtigung, sich durch Bezahlung der Schuld aus der Unfreiheit zu lösen.[6]

---

[1] Dec. Neuch. MGL. 3. 464: nullus a provincia sua mancipium limine venundare vel proprium vel fugitivum praesumpserit. [Strafe des Wergeldes.]

[2] L. Bai 16. 11: Istud mancipium ego prehensi extra terminum, ubi dux exercitum duxit.

[3] L. Bai. 16. 14: ego in propria domo enutrivi eum a proprio meo mancipio natum. — 844 Hormayr Beiträge 2. 13: Von dem wegen Unfreiheit Geklagten heißt es, daß dessen: bisavius et avius ... et tu ipse moderno tempore — infra treginta annos fecistis hoperas pro conditione ad partem des Klosters.

[4] BN. 14. 7: nobilis vir tradidit semetipsum, . . . vir nobilis tradidit filium suum ... auch 14. 11. — L. Bai. 7. 4: libertatem suam non perdat, nec hereditatem suam, nisi ex spontanea voluntate alicui tradere voluerit, hoc potestatem habeat faciendi.

[5] L. Bai. 16. 11: Jemand wird Sklave, weil der Herzog ihn per debitam et justa culpam tulit und dem Eigentümer übergeben hat. — 2. 1: usque habet substantiam, conponat secundum legem; si vero non habet, ipse se in servitio deprimat.

[6] Kann jemand das Wergeld für den getöteten Bischof nicht zahlen, so werden er, seine Frau und seine Söhne Sklaven der Kirche, bis er sich lösen kann. L. Bai. 1. 10.

f) Als Strafe kommt die Verknechtung in der Lex Baiuvariorum vor bei wiederholter Nichtheiligung des Sonntags,[1] bei unerlaubten geschlechtlichen Verbindungen von Personae minores,[2] endlich wegen des Verkaufes eines Freien als Eigenmann, wenn man ihm die Freiheit nicht wieder verschaffen kann.[3]

V. Besondere Standesbezeichnungen.

Unfreie und Halbfreie werden häufig nach ihrer Beschäftigung benannt. Sie wurden als Salzsieder, Bienenzüchter, Fischer, Jäger, Schneider und Schiffer bezeichnet[4] oder auch als Sindemanni (Gesinde) und Hengstfütterer.[5] Aus diesen Bezeichnungen läßt sich für ihren Stand nichts entnehmen; sie werden sowohl auf Halbfreie als auf Unfreie angewendet. Gewisse Halbfreie oder Unfreie waren zum Truppendienste verpflichtet, ein Beweis, daß die Waffenfähigkeit sich nicht auf Freie beschränkte. Hieher gehören vor allem die Adelschalke, Eigenleute des Herzogs, welche eine höhere Stellung und auch höheres Wergeld erlangt hatten.[6] In ihrer Benennung ist es gelegen, daß man sie dem Adel zurechnete; sie hatten wohl eine gleiche oder eine ähnliche Stellung wie die Ministerialen bei den Franken (Brunner 1. 236) und sind die Vorgänger der Ministerialen des späteren Mittelalters. Ihre Stellung erlangten sie dadurch, daß sie sich dem Herzoge zu Truppendiensten verpflichteten und wohl auch Grundstücke vom Herzoge erhielten. Doch dürfen wir sie nicht mit Kommendierten identifizieren (Quitzmann 64, Waitz 2. 343 n. 1, vergleiche mit S. 249), denn es gab auch Kommendierte, welche trotz der Kommendation ihre Freiheit behielten.

---

[1] L. Bai. Appendix 1 MGL. III, 335.

[2] L. Bai. 7. 3. [3] L. Bai. 9. 4.

[4] 777 UOE. 2. 2f.: Stift Kremsmünster. 3: homines — salem coquentes — — uinitores et 2 apium cultores et 6 fabros et piscatores 2. — 888 UOE. 2. 29: cum forestariis et uenatoribus. — Juv. (Salzburg): cum molinario — cum nauta. — nautas 3. — UOE. 1. 23. c. 768: dono cidlarios meos 2 servos. — 24 a. 748: marca et cidlarios.

[5] Siehe Quitzmann 45.

[6] MGL. III. 460. D. Dingolfing. c. 7: servi principis, qui dicuntur adalscalhae, ut habeant suam weregeldam iuxta morem, quem habuerunt sub parentibus, et ceteri minores werageldi iuxta legem suam.

2. Die exercitales der Salzburger Urkunden werden wie Eigenleute verkauft, und zwar meist mit dem Grundstücke, auf welchem sie sitzen; sie sind daher keine Freien (Quitzmann 41, Waitz 2. 274, Chabert 110 und Gengler Beiträge 1. 73), werden aber auch von den Barschalken und Eigenleuten unterschieden.[1] Sie haben militärische Dienste zu leisten. Zu ihnen gehören möglicherweise die servi principis, welche vor dem Feinde dienen und die nach einigen Codices der Lex Baiuvariorum das Freienwergeld genießen.[2]

3. Die Hiltschalke, deren Name von hilt = Kampf kommt, sind ebenfalls Eigenleute, welche verkauft werden können; sie hatten wohl eine ähnliche oder gleiche Stellung wie die exercitales.[3]

VI. Romanen.

In einigen Teilen Österreichs, hauptsächlich im Salzburgischen, in Oberösterreich und in Tirol hatten sich Reste der römischen Provinzbevölkerung erhalten. Wir finden im Salzburgischen ein römisches Dorf[4] und auch die zahlreichen mit ‚walchen' zusammengesetzten Ortsnamen in diesen Gegenden weisen hier und im benachbarten Bayern auf das Vorhandensein romanischer Bevölkerung hin. So Seewalchen, Einwalchen, Straßwalchen, Wallersee und in Bayern Reiterwalchen, Traunwalchen, Walchensee, Wallgau usw.;[5] in Tirol erscheinen insbesonders bei den Breonen romanische Namen.

Im Salzburgischen kommen die Romanen als tributales oder tributarii vor, welche mit den Grundstücken, zu welchen sie gehören, tradiert werden und, wie dies schon ihr Name

---

[1] Ind.-A. 7. 7: Tradidit — dux — mansos 60 inter vestitos et apsos et inter exercitales et barscalcos, ähnlich auch 7. 2. — BN. 4. 2: uiris manentibus ibidem servis et aliis exercitalibus hominibus. — 4. 8: inter servos et tributales nec non et exercitales homines.

[2] L. Bai. Additio 1. MGL. 3. 450: Ille servus fiscalinus, qui ostem facit: pro freto 40 solidos ut alii liberi (componat).

[3] Siehe Zöpfl Altertümer 2. 279 f. und Quitzmann 50; Luschin 81 hingegen meint, daß die Hiltschalke etwa Kriegsgefangene sind.

[4] Vicus Romaniscus im Salzburgergau. Ind.-A. 6. 2, 3, 26; BN. 10. 5, 14. 3, 21.

[5] ad Uualahouuis Ind.-A. 6. 26. — Walchwis BN. 14. 1, 20, 21.

sagt, Tribut zahlen,[1] auch zu Arbeiten herangezogen werden.[2] Sie werden sowohl von den Barschalken als von den Eigenleuten unterschieden[3] und es hat den Anschein, daß die anrückenden Bayern die romanische Bevölkerung, die schon früher fremdes Land bebaute, durch Auferlegung von Zinszahlung zu Zinsbauern herabgedrückt hatten.[4] Ob die tributarii gleiche Stellung mit den Kolonen hatten (Roth, Benefizialwesen 83 und Brunner 1. 241 halten die Kolonen und Tributalen für identisch) oder, was wahrscheinlicher ist, schlechter standen, bleibt unentschieden. Es kommt zwar einmal vor, daß Romanen einen Wald als Eigentum ansprechen.[5] Dies spricht aber nicht gegen ihre Eigenschaft als Zinsbauern, da ja auch vom Eigentum eigner Leute gesprochen wird. (Siehe oben.) Einzelnen Romanen gelang es sowohl im Salzburgischen[6] als in Tirol bei den Breonen,[7] ihren Adel unter bayrischer Herrschaft zu retten.

VII. Slawen.

Die gesamten Alpenländer bis nach Oberösterreich hinein (noch von Krainsdorf an der Enns heißt es, daß es im Lande

---

[1] Ind.-A. 1. 4: dux tradidit Romanos et eorum tributales mansos, ebenso 1. 5; 5. 3. — 6. 2: inter tributales et seruiles mansos. — 7. 8: tradidit tributarios Romanos, ferner 7. 11, 12, 14. — BN. 1. 4: servos manentes — et alios tributales manentes in coloniis, ferner 2. 6, 8; 4. 3. — 4. 7: dedit qui dicuntur romanos tributales, ferner 4. 8, 9; 6. 2; 13. 10.

[2] 777 UOE. 2—3 Tassilo für Stift Kremsmünster: illi homines tributarii arare debent ad ipsam curtem.

[3] UOE. 2. 2. a. 777 Stift Kremsmünster: servos et ancillas et homines tributales. — BN. 4. 8: inter servos et tributales. 1. 4: servos manentes — et alios tributales.

[4] Ihre Anzahl dürfte im Salzburgischen sehr groß gewesen sein. UOE. 1. 427: hi sunt tributarii ad Subunam pertinentes (über 20 Namen folgen).

[5] BN. 14. 54: Romani de Fischaha voluerunt illam silvam juxta Fischaha habere in proprio per ipsos pagenses viros nobiles — attestantes wurde der Wald Salzburg zugesprochen.

[6] BN. n. 10. 5: Santulus vir nobilis in vico romanisco. — 12. 1: Milo quidam vir nobilis. — 14. 9: Severinus quidam. — 14. 21: Adalswint nobilis femina — in vico romanisco. (Milo, adeliger Römer, ist allerdings zweifelhaft; vgl. Büdinger 93 n. 1; aber auch Chabert 39 n. 6.)

[7] MGS. 11, 228. 4: nobilis romanus Dominicus Breonensis plebis civis. — 827 DA. 31. 13: Quarti nationis Noricorum et Pregnariorum. (Chabert 39 n. 6.)

der Slawen liege)[1] und bis nach Innichen in Tirol waren von Slawen in Besitz genommen. Sie scheinen da hauptsächlich in den Seitentälern gewohnt und die großen Haupttäler gemieden zu haben, wohl nicht, wie Kämmel, Deutsches Leben 178 meint, weil sie den fetteren Boden der Niederungen mit ihren schlechten Pflügen nicht bearbeiten konnten, sondern hauptsächlich wegen der zahlreichen Einfälle turanischer Reiterscharen, welche in den großen Flußtälern slawische Ansiedelungen verhinderten oder vernichteten.

Von den hier wohnenden Slawen rühren zahlreiche slawische Ortsnamen her,[2] auch wird das ganze Land Slavinia genannt[3] und noch lange kommen slawische Huben neben bayrischen vor, beide wahrscheinlich auch durch verschiedenes Maß unterschieden.[4]

Die ständischen Unterschiede, welche wir unter den Slawen finden, decken sich beiläufig mit den bei den Bayern vorkommenden.

1. Adel. Gleichwie die slawischen Fürsten, so wurde auch der slawische Adel von den Bayern anerkannt und berücksichtigt. Wir finden wiederholt slawische Adelige erwähnt, von welchen manche in die Pflicht des Königs traten[5] oder Vasallen der fränkischen Markgrafen wurden. Dadurch charak-

---

[1] 834 UOE. 2. 13: König Ludwig schenkt prope Enisa in der Grafschaft Gerolds villam Granesdorf que est sita in parte Sclavanorum.

[2] Priz Geschichte ob der Enns 1. 164.

[3] a. 878 MBo. 31. 109: in partibus Carentanye Sclauinieque regionis. — a. 891. — 137: in Sclauinie partibus ad curtem nostram — Liburna. Unter Sclavinia ist die Ostmark zu verstehen: UOE. 2. 39 a. 893. Juv. 88. — MGSc. 11. 9. conv. Bagoariorum et Carantanorum. c. 7: wird Salzburg und Pannonien als Slavinien bezeichnet, in Sclaviniam, in partes videlicet Quarantanas atque inferioris Pannoniae.

[4] Ankershofen, Gesch. Kärntens 2. 440: es existiert daher auch ein doppeltes Landmaß, ein bayrisches und ein slawisches: hoba slavinia. Diese Verschiedenheit kann nur in verschiedenem Ausmaß bestanden haben, die Größe der Hube geht aber nicht hervor.

[5] 861 D. 31. 19: comes de Sclauis nomine Chezul. — Chabert 109 n. 2. — c. 1080 UK. 1. 65: quidam libertatem sortitus Tobrogor personatus schenkt ein Gut. (Freigelassen nach Schumi.) — 1003 US. 1. 1. 50: Graf Turdogowi im Mürztal, ebenso Negomir vasallus des Kaisers (in Kärnten D. 31. 32. a. 965) dürften auch Slawen gewesen sein (Luschin 76). Chabert 95.

terisiert sich ihre Stellung unter den fränkischen Königen und sie gelangten wohl auch zum Besitze von Benefizien.[1]

2. Auch freie Slawen werden erwähnt.[2] Doch mögen dies nur seltene Ausnahmen gewesen sein.

3. Kolonen und Unfreie. Die meisten Slawen werden als servi bezeichnet, ja mitunter werden beide Ausdrücke sogar identifiziert.[3] Es war das allgemeine Schicksal der Slawen, daß sie am Ende alle zu Kolonen herabgedrückt wurden und Zins von den Gütern zahlen mußten, auf welchen sie saßen.[4] Dabei wurde es so gehalten, daß, wenn ein von Slawen bewohntes Gebiet deutschen Kolonisten, besonders Klöstern übergeben wurde, man den Slawen gestattete abzuziehen, wenn sie nicht Zins zahlen wollten.[5] Wir hören auch von Gütern, welche durch das Wegziehen der Slawen freigeworden waren.[6]

---

[1] 898 UA. 1. 15: Landschenkung K. Arnulfs an Zuentibolch.

[2] 828 UOE. 2. 17: sclaui liberi et servi. — 828 UOE. 2. 11: Kremsmünster bekommt ein Territorium: salvis — proprietatibus liberorum Sclavorum. — 1074 DA. 31. 89: duabus sclauonicis massaritiis — una seruo altera libero possessa.

[3] Palacký (1. 59. 172) und Šafařik: Slawische Altertümer (1. 538) behaupten, die Knechtschaft sei ursprünglich bei den Slawen nicht vorgekommen. Siehe dagegen Chabert 111 n. 6. Der Volksname ‚Slawen' ist zur Bezeichnung der niedrigsten Klasse von Unfreien geworden.

[4] Conv. Bag. et Car. MGSc. 11. 6. c. 3: Sclavi qui dicuntur Quarantani — Huni — possederunt regionem, quousque Franci ac Bagoarii — eos superaverunt. Eos autem qui obediebant fidei et baptismum sunt consecuti, tributarios fecerunt regum et terram quam possident residui, adhuc pro tributo rediment regis usque in hodiernum diem. — 828 UOE. 2. 11: König Ludwig für Kremsmünster: in pago Grunzwiti quod usque modo servi vel sclavi ejusdem monasterii ad censum tenuerunt qui ad partem comitis solvebatur. 777 UOE. 2. 2: Tassilo schenkt an Kremsmünster: decaniam sclauorum cum opere fiscali seu tributo iusto, quod nobis antea persoluere consuerunt — locum et 30 sclavos cum opere fiscali seu tributo iusto usw.

[5] UOE. 2. 7 a. 802: Karl der Große bestätigt neuerdings Kremsmünster Schenkungen: in pago Traungaeu usw. si vero illi sclavi rectum censum et laudabile servicium facere voluerint, terram illam possideant, sin autem, liberi discedant.

[6] UOE. 2. 31 a. 888: K. Arnulf schenkt an Kremsmünster: hobas dominicales . . . in comitatu Arbonis, quas prius duo Sclauui . . . tenuerunt.

VIII. Freilassungen.

Die Ständeverbesserungen für Halbfreie und Unfreie, Freilassungen, können auf verschiedene Weise und mit verschiedenen Wirkungen stattfinden.

1. Die fränkische Freilassung vor dem Könige[1] durch Ausschlagen eines Denars aus der Hand des Freizulassenden war auch in Bayern bekannt.[2] Doch dürfte sie daselbst erst Aufnahme gefunden haben, als Bayern ohne Dazwischenkunft eines Herzogs von den fränkischen Königen unmittelbar verwaltet wurde. Der auf diese Weise Freigelassene, denarialis, wurde vollfrei; sein Wergeld fiel jedoch dem Könige zu.[3] Sowohl Halbfreie als Unfreie konnten auf diesem Wege die volle Freiheit erlangen.

2. Der frîlaz der Lex Baiuvariorum wird per manum freigelassen.[4] Zöpfl Altertümer 2. 206 denkt hier an die Hand des Herzogs, da aber die Lex Baiuvariorum den dominus als den behandelt, an welchen unter Umständen das Wergeld für den frîlaz fällt,[5] so müssen auch andere Persönlichkeiten als der Herzog die Freilassenden gewesen sein. Diese Art der Freilassung dürfte identisch gewesen sein mit jener, welche spätere Gesetze als Freilassung per chartam ingenuitatis bezeichnen. Wir entnehmen dies dem Capitulare Baiuvariorum, welches drei Arten der Freilassung: per denarium, in der Kirche und per chartam ingenuitatis nennt, eine vierte per manum aber nicht kennt.[6]

---

[1] Nach Luschin 73 ließ auch der Herzog durch Denariation frei, Quitzmann 46.

[2] 898 Kaiser Arnulf . . . iuris nostri seruum — liberum dimisimus — manu propria nostra a manu illius discutientes denarium secundum legem salicam liberum eum fecimus (MBo. 31. 1. 153). S. auch HF. 1. 1. 209.

[3] 803 MGL. I. 126 c. 4: De denarialibus, ut si quis eos occiderit, regi conponantur. Die Höhe des Wergeldes dürfte, da der denarialis vollfrei wurde, 80, respektive 160 sol. betragen haben.

[4] L. Bai. tit. V. De liberis, qui per manum dimissi sunt liberi, quod frilaz vocant

[5] L. Bai. 8. 10: si cum manumissa, quam Frilaza vocant, et maritum habet, concubuerit, cum 40 solidis conponat parentibus suis vel domino vel marito eius. — 11: si quis cum virgine, quae dimissa est libera, concubuerit, cum 8 solidis conponat parentibus vel domino. — L. Bai. 5. 9: si eum (frilaz) occiderit, conponat eius domino suo cum 40 solidis.

[6] Dec. Tass. MG. L. III. 466, 1: Si ancilla libera dimissa fuerit per cartam aut in ecclesia. — Cap. bai. MGL. III. 478, 4: de denarialibus, ut siquis eos

Es ist hier anzunehmen, daß in späterer Zeit regelmäßig eine carta, ein Freibrief zum Beweise der Freilassung gegeben wurde, daher die Änderung in der Benennung. Durch diese Freilassung wurde nicht die volle Freiheit erworben, der Freigelassene blieb der Gewalt eines Schutzherrn unterworfen, hatte daher eine dem Halbfreien ähnliche Stellung (Zöpfl § 9, II), doch konnte er sich nach dem bayerischen Kapitular den Schutzherrn wählen. Das Wergeld dieses Freigelassenen betrug 40 sol. und fiel den Verwandten oder dem Schutzherrn zu, in Ermangelung eines solchen dem König.

Eine bessere Stellung erlangten unter diesen Freigelassenen jene, welche vom Herzog oder vom König freigelassen wurden. Die vom Herzog Freigelassenen waren nämlich berechtigt, im Hofgerichte als Urteiler zu fungieren,[1] und den vom König Freigelassenen wurde ein Wergeld von 80 sol. zugesprochen,[2] das aber später, vielleicht 788, auch für sie auf 40 sol. reduziert wurde.

Daß die so Freigelassenen sowie der fränkische cartularius freie Römer wurden, ist kaum anzunehmen. (Luschin 73; aber schon Brunner 1. 243 deutet an, daß die fränkischen Bestimmungen bei anderen Stämmen nicht in Geltung standen.[3] An eine solche Freilassung ist auch zu denken, wenn ein Eigenmann von einem dritten[4] losgekauft wurde.

occiderit, regi conponantur. — 5: Similiter de his, qui per cartam in ecclesia iuxta altare dimissi sunt liberi, cum 40 solidis regi conponantur. — 6: Hi vero qui per cartam ingenuitatis dimissi sunt liberi ubi nullum patrocinium et defensionem non elegerint, similiter regi conponantur 40 solidis.

[1] Dec. Neuch. MG. L. III. 465: Ut hi, qui ducali manu liberi dimissi sunt, ad eadem cogantur judicia, quae Baiuoarii urteila dicunt. Luschin 73 meint, diese Stelle sei von denariales zu verstehen, wie er überhaupt den frilaz, welcher manu ducali freigelassen ist, mit dem denarialis identifiziert.

[2] Dec. Neuch. MG. L. III. 466, c. 11: liberi, qui ad ecclesiam dimissi sunt liberi, vel per cartam acceperint libertatem a rege, si occidantur, 80 solidis conponantur ecclesiae vel filiis eorum; in dominico 40 solidos conponat.

[3] Luschin 73. So wird auch Juv. 78 a. 823 der Freigelassene römischer Bürger: modus ... manumissionis talis esse debet. Scribatur ei libellus perfecte atque absolute ingenuitatis ... civem romanum libere potestatis continens. Auch Brunner 1. 245 weist darauf hin, daß es durch Freibrief Freigelassene gab, welche nicht Schutzhörige der Kirche, wohl auch nicht Römer wurden.

[4] L. Bai. 16. 7: si quis servus de peculio suo fuerit redemptus et hoc dominus eius forte nescierit de domini potestate non exeat, quia non

3. Endlich erfahren wir noch von einer Freilassung nicht germanischen Ursprungs, der Freilassung in der Kirche vor dem Altare,[1] wobei der Bischof als Treuhänder den Eigenmann freigab, der dadurch zum Schutzhörigen der Kirche (tabularius) wurde und ebenfalls eine carta zum Beweise seiner Freilassung erhielt (S. 56). Sein Wergeld von 40 sol. fiel der Kirche zu.[2] Nach dem Neuchinger Dekret scheint das Wergeld des per cartam Freigelassenen der Kirche anheimgefallen zu sein, jedoch nur bis zur Erlassung des Capitulare Baiuvariorum, das selbst das Wergeld des in der Kirche Freigelassenen dem Könige zuwandte.

In einem Falle konnte die Freilassung durch den Bischof zur vollen Freiheit eines römischen Bürgers erheben, wenn nämlich ein Halbfreier oder Unfreier zum Presbyter geweiht werden sollte, doch bedurfte es dazu der Zustimmung seines Herrn.[3]

B. Ständeklassen seit dem 10. Jahrhundert.

§ 20. Freiherren.

Eichhorn 2 § 223, 340; Zöpfl Rechtsgeschichte § 13; Göhrum Ebenbürtigkeit 1. 207 f.; Schröder 434 f.; Luschin 229 f.; Hasenöhrl Landrecht 61 f.

Als das fränkische Reich zerfiel und das deutsche entstand, erfuhren auch die ständischen Verhältnisse hauptsächlich durch Änderung in der Kriegsführung eine durchgreifende Umwandlung. Die Kriege der Salfranken und überhaupt der Germanen wurden mittels Fußtruppen geführt. Später, zuerst in Neustrien, unter Karl Martell, dann zur Zeit des auseinanderfallenden fränkischen Reiches auch in den ostrheinischen Ländern, bilden Reitertruppen den Hauptbestandteil des Heeres

---

pretium sed res servi sui, dum ignorat, accepit. Sich selbst konnte der servus nicht freikaufen, weil sein Vermögen dem Herrn gehörte.

[1] Cap. Bai. MGL. III. 473. Dec. Neuch. MGL. III. 466, c. 9: qui in ecclesia libertatem conquirebant, deinceps tam ipsi quam eorum posteritas in secura libertate permaneant.

[2] 803 Cap. MGL. I. 126, c. 5: Qui ex his occiderint, precium eius his solvant ecclesiis, ubi liberi dimissi fuerint.

[3] 823 Decr. de ordinatione servorum Juv. 79.

(Brunner 2. 207). Nur mit solchen Truppen konnte man im Westen den Mauren und im Osten den Ungarn Widerstand leisten. Diese Entwicklung wurde dadurch unterstützt, daß die Gemeinfreien, welche zum Reiterdienste wegen seiner Kostspieligkeit und der für ihn erforderlichen steten Übung ohnedies nicht tauglich gewesen wären, kaum mehr die Lasten der Kriege in dem ausgedehnten Reiche zu tragen vermochten, und daß andererseits durch Ausbreitung des Benefizialwesens den Vasallen größerer Grundbesitz zufiel, welcher es ihnen ermöglichte, sich ausschließlich einer ritterlichen Lebensweise und dem Truppendienste zu widmen.

Die Freiheit hörte damit auf, die alleinige Grundlage der ständischen Verhältnisse zu bilden; umsomehr handelte es sich nun darum, ob der einzelne eine ritterliche Lebensweise einhielt, also sich mit der Führung der Waffen beschäftigte, oder ob dies nicht der Fall war. Die Stände begannen sich jetzt nach Berufsklassen zu sondern, welche sich im Laufe der Zeit allerdings wieder zu Geburtständen abschlossen.[1]

Nach den Fürsten, deren Stellung nicht vom privatrechtlichen, sondern vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte ins Auge zu fassen ist, finden wir als oberste Ständeklasse in Deutschland und insbesondere auch in Österreich die nobiles oder liberi.

Über die Entstehung dieser Klasse sind wir auf Vermutungen angewiesen, welche allerdings einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich haben. Mit den alten fünf bayrischen Adelsgeschlechtern hatten sie nichts zu tun, denn diese Geschlechter waren verhältnismäßig schon früh auf gleiche Stufe mit den übrigen nobiles herabgesunken. Ob alle von den vielen Herren von Hausen und Husen, die sich seit dem 11. Jahrhundert in bayrischen Urkunden finden, Nachkommen der alten Huosi waren (Merkel Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1. 263, nimmt dies für einen Teil derselben an), ist allerdings nicht festzustellen.[2] Jedenfalls gehören aber die Nachkommen der Huosi unter ihnen zu den einfachen nobiles,

---

[1] Sch.-Sp. 104: sprichet ein man den andren an kamphlichen, — wen sol sol im tag geben, nach siner geburte.

[2] Ganz außer Frage ist es wohl, daß die vielen auf -hausen endigenden Ortsnamen, welche Merkel 260 anführt, viel mehr von Haus als von den Huosi abzuleiten sind. Ortsnamen, welche auf -hausen endigen, gibt es auch in Teilen Deutschlands, wo keine Huosi waren.

wenn sie nicht noch tiefer sanken und zu Ministerialen wurden (Merkel 260 f.). Auch die Fagäna treten uns als einfache nobiles entgegen und seit dem 13. Jahrhundert als Ministerialen (Merkel 267).

Die nobiles dieser Periode dürften also zumeist Nachkommen des früheren niederen Adels gewesen sein; außerdem werden viele Gemeinfreie Mitglieder dieses Standes geworden sein, nämlich jene, welche großen Grundbesitz durch Verleihung königlicher oder herzoglicher Benefizien erworben hatten. Diese scheiden sich dadurch von den übrigen Gemeinfreien, welche als Bauern vom Ackerbau lebten und zur halben Freiheit herabsanken, wenn sie nicht Truppendienste leisteten und eine Mittelstellung als Vasallen einnahmen.[1]

Durch die Entstehung des Adels aus der Zusammenschmelzung von nobiles und liberi erklärt es sich auch, daß in dieser Periode im Gegensatze zur vorigen beide Ausdrücke als gleichbedeutend gebraucht wurden (Ficker Heerschild 142 § 104; Waitz Verf.-G. 5. 436 f.) Wir entnehmen dies daraus, daß in den nachstehend geordneten Zeugenreihen vor den Ministerialen in einigen Urkunden nobiles, in anderen liberi figurieren.[2] Dann auch daraus, daß ein nobilis als homo libere

---

[1] Eichhorn § 340; Zöpfl RA. 2, 132; Ficker Heerschild 142, Krones Verf. d. Herzogtums Steier 1897, 34. Beweisstellen aus verschiedenen Teilen Deutschlands bei Göhrum Eb. 1, 236 n. 4. Hüllmann Stände 444. Anders erklärt Jäger 1. 90 f. die Entstehung des Freiherrenstandes. Er führt ihn auf das Grafenamt zurück; der Adel habe sich aus jenen Familien gebildet, in welchen das Grafenamt erblich wurde. Wie wäre man aber dann dazu gekommen, den Stand als den der Freien zu bezeichnen, wenn ihm nur die Grafen zugezählt wurden? Jägers Ansicht widerlegt sich durch seine eigenen Angaben, die Vögte von Matsch und die Edlen von Taufers (166 f.) zum Beispiel waren beide Adelsgeschlechter, welche keine Grafschaft besaßen.

[2] Nobiles vor den Ministerialen:

c. 1115 DA. 31. 94.	1139 UOE. 2. 187.	1158 DA. 18. 3.
c. 1125 USt. 1. 129.	1145 USt. 1. 248.	1161 DA. 18. 7.
c. 1130 UOE. 2. 174.	1147 UOE. 2. 242.	1165/70 AT. n. 499.
1135 USt. 1. 168.	1156/64 AT. n. 481.	1187 DA. 31. 120 usw.

Liberi vor Ministerialen:

1125 UOE. 2. 168.	1154 MCa. n. 187 I.	1161 MCa. n. 215.
1140 UOE. 2. 190.	1154 UOE. 2. 273.	1161 UOE. 2. 312.
1154 UOE. 2. 270.	1155 USt. 1. 349.	1165 DA. 34. 37. usw.

conditionis bezeichnet wird.[1] Dem entspricht es auch, daß wohl auch eine und dieselbe Person oder Mitglieder ein und derselben Familie in einer Urkunde als nobiles, in einer anderen als liberi erscheinen.[2]

---

2. nobilis et liber:

c. 1120 UOE. 1. 212.	c. 1160 USt. 1. 420.	1267 DA. 31. 290.
c. 1150 UOE. 1. 91.	1169 USt. 1. 477.	
1157 UOE. 1. 10.	1186 UOE. 2. 404.	

nobilis ac libere conditionis vir (UOE. 2. 516, a. 1209).

In Südtiroler Urkunden kommt in demselben Sinne liber et gentilis homo vor. (AT. 2. n. 379, 430. 432). Vgl. auch: nobilis — liber (UOE. 1. 593), nobilis matrona liberam agens vitam (UOE. 1. 76), liber qui nobilis fatebatur Archiv, 1, 43 (Sa. 2. 11, 43.) nobilitas libertatis c. 1100, c. 1136 (UOE. 1. 97, 100).

[1] UOE. 1. 263: Ein Ministeriale und *miles* tradiert ein Gut c. 1215 per manum . . . nobilis R . . . qui libere conditionis homo potestativa manu . . . delegavit quia ad ipsum hec delegatio, pertinebat.

[2] Crafto de Amzinsbach z. B. wird als liber bezeichnet in Uk. a. 1180, 1181, 1188, 1200 und 1202, in anderen UK. aus den Jahren 1190 und 1192 hingegen als nobilis. MR. 58. 13, 59. 17, UOE. 2. 400, DA. 18. 15, UOE. 2. 488 vgl. mit MR. 68. 49, WTo. 1. 1. Chunradus de Alta wird in einer Uk. a. 1217 Chunradus nobilis de Altach genannt und in einer Uk. a. eod. als vir nobilis bezeichnet, kommt dagegen a. 1221 als Zeuge de ordine liberorum vor. RM. 121. 146, UOE. 2. 591, MR. 122. 143, WTo. 1. 14. Von der Familie Valchenberg wird Walchunus a. 1190 als Zeuge de nobilibus bezeichnet, andere Mitglieder dieser Familie hingegen, so Rapoto a. 1202 und 1204, Chunradus a. 1200 und Ulricus a. 1221, werden zu den liberi gezählt. MR. 68. 49, DA. 18. 15, MR. 93. 51, 83. 13, WTo. 1. 14. Wernherus de Griezpach wird a. 1192 zu den nobiles, Walchunus de Griezpach a. 1202 zu den liberi gerechnet. WTo. 1. 1, MR. 89. 37. Beispiele bei Hasenöhrl Landrecht 63. USt. 1. 307, c. 1150 und 405, c. 1160: Udalricus de Grece, liber homo. 332, 1152: Odalricus de Graece, . . . nobilis. 357, c. 1155: Eberhardus de Trahe, liber homo. 363, c. 1155: Eberhardus nobilis de Tra. 305, c. 1150: Reginhardus de Tunewize, liber homo. 355, c. 1155: Reginhardus de Tunewiz, nobilis homo. 436, a. 1162 und 478, c. 1180: nobilis vir Chonradus de Wolfekke. 456, c. 1165: liber homo Chonradus de Wolfekke. USt. 2. 9, c. 1180: Chunradus liber homo et nobilis de Wolnesekke. USt. 1. 163, c. 1135: Regilo liber homo de Hagenperge. 241, 242, 306, 399, c. 1145, c. 1150 und c. 1160: Rudigerus liber homo de Hagenperge. 310, c. 1150: Rudgerus de Hagenperc de nobilibus. 695, c. 1190: Wergant liber de Hohinekke. 2. 303, 1224: Liupoldus nobilis de Hohenek. 228, a. 1144: Engilschalcus de Dionisio nobilis homo. 331, a. 1152: Juta nobilis femina uidua Liutoldi de Dionisio. 336, 1152: Liutolt liber de Dionisio. USt. 1. 414, 417, c. 1160: Adelram liber homo de

Gleichbedeutend wie liber und nobilis wird auch ingenuus gebraucht. Es finden sich Redewendungen wie homo liber et ingenuus,[1] vir ingenue libertatis,[2] nobiliter ingenuus,[3] nobilis et ingenuus,[4] ingenuitate sublimatus.[5] Die ingenui werden auch ebenso wie der liber den Ministerialen vorausgesetzt (1134 UOE. 2. 174) und auch hier kommt es vor, daß für ein und dieselbe Person neben der Bezeichnung als nobilis oder liber der Ausdruck ingenuus gebraucht wird,[6] und von einem comes wird einmal gesagt, daß er ingenuus ist.[7]

Seltener findet sich in älterer Zeit, jedoch nicht vor dem 13. Jahrhundert, baro zur Bezeichnung dieser Ständeklasse.

Url. 417, 663, c. 1160 und 1187 heißt er nobilis vir de Urle. 420, c. 1160: Adelram liber et nobilis vir de Urle. 420, c. 1162 Hartvicus de Urle de nobilibus. 495, c. 1170: Marchuard nobilis vir de Url. (Niederösterreich.) 306 a. c. 1150: Eberhardus liber homo de Oussa cum uxore Gisila. 492, 544, 1170/75: Gisila nobilis matrona de Oussa. 308, c. 1150: Heinricus liber vir de Husructh. 310, 1150: de nobilibus Heinricus de Husrucce. 420, c. 1160: de nobilibus Chunradus de Husruccen. USt. 2, 9, a. 1180: liber Albero de Husruke. (Oberösterreich.) USt. 1. 185, 1139: nobiles ... Liupoldus de Werde. 349, 1155: Gotfridus de Werde — liberi. (Kärnten.) USt. 1. 168, 185, c. 1135, 1139: nobiles: Fridericus de Hunisperc. 353, a. 1155: Friderius de Hunsperch ... liberi. (Hunsberg bei Salzburg.) 211, c. 1140: Amelricus liber homo de Cholmunz, heißt an einer zweiten Stelle des Traditionsbuches von Admont: nobilis. (Kärnten bei Obervellach.)

[1] 1240 UOE. 3. 79: homo liber et ingenuus.

[2] 1160 UOE. 1. 315: vir ingenue libertatis.

[3] 1147 UOE. 2. 241, 257: nobilitate ingenuus.

[4] Archiv 1. 40 (Sa. 2. 11) 1240: nobilis et ingenua. — DA. 8. 45: ingenuus — delegavit — in manus W. eque nobilis.

[5] AT. n. 142, 754: ingenuitate sublimatus.

[6] Ein und derselbe abwechselnd nobilis und ingenuus. AT. n. 77: nobilis homo Livto, 79: Liuto vir ingenuus; dürfte eine Person sein, weil er bei der Villa Gabrielis tradiert. 1050/70 AT. 97: Hiltipoldus nobilis, 1050/65 AT. 132: Hiltipoldus ingenuus; ist dieselbe Person, weil beide den Sohn Wezilo haben. 1050/65 AT. 73, 75: nobilis vir Scroth, 107: ingenuus Scroth; Gut Dristal, daher dieselbe Person. 1065/75 AT. 192: nobilis Scrot, 202: ingenuus Scrot; beide Güter in Nußdorf, daher dieselbe Person. USt. 1. 186, a. 1140: vir ingenuus Adelram (von Waldeck gründet St. Marein). 527, 1134: Alram viri ingenui (Gründer von Seckau). USt. 2. 45, c. 1197: nobilis homo Adlramnus de Waldekke, 79, 1202: vir nobilis et ingenuus ebenso. 140, c. 1208: ingenuus vir Alramnus (Gründer von Seckau). Die von Gozinisdorf werden genannt: DA. 8. 45: ingenuus. 63: nobilis. 77: liber homo.

[7] UOE. 1. 347: comes — magne ingenuitatis. 674: ingenuus comes.

So kommen barones vor vor den Ministerialen[1] oder zwischen Grafen und Ministerialen.[2] Ein feststehender Sprachgebrauch hat sich jedoch für den Ausdruck baro nicht gebildet. Der baro wird als nobilis benannt,[3] daneben aber wird der Baron mitunter mit den Ministerialen identifizirt[4] und andererseits wieder kommt es vor, daß Barone neben Freien, nobiles und Ministerialen aufgeführt werden.[5]

Zur Unterscheidung von den freien Bauern, welche sich noch erhalten hatten, wird die Freiheit der Adeligen auch magna ingenuitas genannt,[6] und in einer Tiroler Urkunde ist von liberi et gentiles homines die Rede.[7]

In späterer Zeit werden die Mitglieder dieser Ständeklasse als freie Herren oder Freiherren bezeichnet. So im Schwabenspiegel (70), welcher das Wort mit ingenuus übersetzt. Eine andere Bezeichnung des Schwabenspiegels ist semperfri, worüber unten.

In den Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts wechseln beide Ausdrücke. Wenn nämlich die Interpunktion in den gedruckt vorliegenden Urkunden aus dieser Zeit richtig ist, so lautet die regelmäßig wiederkehrende Formel, welche die verschiedenen Ständeklassen aufzählt, mitunter: Grafen, Freie, Herren, Ritter, Knechte,[8] zuweilen Grafen, freie Herren, Ritter, Knechte.[9] Im ersten Falle werden die hier besprochenen

---

[1] barones und ministeriales: 1259 UOE. 3. 265.

[2] comites barones et ministeriales: 1247 MCa. 2. n. 583. 1276 UOE. 3. 447. Archiv Schumi 237. 1278 DA. 31. 382. 1362 UOE. 8. 80, 85. comites, barones, proceres: 1453 SD. n. 195.

[3] UNO. 859, a. 1430: nobilis baro. c. 1075 UOE. 2. 114: suorum nobilium baronum.

[4] 1217 UOE. 2. 584: Herzog Leopold: in praesentia baronum quoque et ministerialum nostrorum.

[5] 1277 DA. 31. 358: comites barones nobiles ministeriales. 1303 UOE. 4. 454: comitum liberorum et baronum, militum civium et aliorum nobilium.

[6] UOE. 1. 317: comes — magne ingenuitatis.

[7] 1210 DA. 5. 216: Jemand wird mit dem Gerichte belehnt, soll es halten ut liberi et gentiles homines.

[8] Grafen, Freie, Herren, Ritter, Knechte: 1394, 1409, 1434 DA. 34. 430, 460, 535. 1460 WR. 2. 96. 1461 öfter bis 1578 WTo. 101, 112, 114, 127, 193.

[9] DA. 7. 22: Grafen, Freyen Herren, Ritter, Knechte. 1460: DA. 21. 339: freyen herrn, rittern und knechte. 1461, 1464 DA. 7. 252, 398 ebenso

Ständeklassen als Freie[1] von den Dienstleuten und Dienstherren geschieden, im letzteren nur mit ‚Herren' bezeichnet, die Formel bedeutet also genau dasselbe wie die in Urkunden aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vorkommende Formel: ‚Grafen, Freie, Dienstleute, Ritter, Knechte.'[2] Im zweiten Falle ist frei mit Herren zusammenzulesen, so daß überall Stände als freie Herren[3] oder Freiherren bezeichnet werden, genau so wie in lateinischer Sprache von liberi barones die Rede ist.[4]

Daneben, und zwar schon im 14. Jahrhundert, werden aber die Freiherren auch mit den Dienstherren in eine Kategorie als Landherren oder Herren zusammengebracht. Siehe unten.

Eine besondere Beachtung verdient die Stellung der Grafen. Im 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts werden sie unter nobiles oder liberi eingereiht,[5] daher auch die Bezeichnung als nobilis oder ingenuus auf Grafen angewendet wird.[6]

---

wie DA. 7. 22. 1522 DA. 21. 371: Grafe, freyenherren, ritter und knechte. 1526, 1564 WR. 2. 159, 168: Grafen, freien herren, ritter, knechte.

[1] Damit erledigt sich Schalks Zweifel (MIÖ. Erg. 2. 422 n. 3) über die Bedeutung der Kategorie ‚Freie' in diesen Uk.

[2] 1363, 1364 SD. n. 111, 114: Grafen, Freie, Dienstleute, Landherren, Ritter, Knechte. (Die Einschaltung der Landherren neben Freien, Dienstleuten ist eine überflüssige Wiederholung.) 1371 UOE. 8. 551: Grafen, Freie, Dienstleute, Ritter, Knechte.

[3] Sch.-Sp. 18: So git der vrie herre das 100 march giltet ze morgengabe siner frowen, ich mein fvrsten vnd andere hohe vrie herren. Wiederholt in Art. 100 des Wiener Stadtrechtsbuchs.

[4] DA. 25. 4, 8, 14 im Baumgartener Formelbuch: comites, liberi barones oder barones liberi.

[5]

Grafen unter den nobiles.	Grafen unter den liberi.
1158 DA. 18. 3.	1181 DA. 18. 10.
1161 DA. 18. 7.	1188 UOE. 2. 409, 410.
1177/8 AT. n. 512.	1246 DA. 1. 151.
1190 MRB. 68. 49.	1256 UOE. 1. 491.
1192 WTo. 1. 3.	
1241 UOE. 3. 104.	

[6] Nach 1075: UOE. 2. 113: per multos nobiles ... nobilis comes. — USt. 2. 489 a. 1239: nobilis viris Chunrado de Hardecke et Ulrico de Pecka comitibus. Die Peckau sind hier Grafen, sonst Edle. — 1243 MRS. 285. 533: nobilis viri comitis.

Im 12. Jahrhundert beginnt man die Grafen den nobiles oder liberi vorzusetzen. Diese Übung wird im Laufe des 13. Jahrhunderts zur Regel.[1]

Die Grafen sind materiell den übrigen Mitgliedern der Standesklasse der nobilis oder liberi gleichgesetzt und haben vor ihnen bloße Ehrenvorzüge und den Titel ‚Graf' voraus. Sie sind demnach als solche Grafen anzusehen, welchen es nicht gelang, ihre Stellung als unmittelbare Besitzer von Reichsämtern beizubehalten, sondern die zu Vasallen von Landesfürsten herabsanken[2] und infolge des Verlustes der Reichsunmittelbarkeit zu Mitgliedern der ersten Klasse des landsässigen Adels[3] wurden, während man diejenigen Grafen, welche reichsunmittelbar geblieben waren, später zum Fürstenstand rechnete.[4]

III. Erwerbung des Freiherrenstandes. 1. Der Freiherrenstand war ein Geburtsstand, er wird durch Geburt von freiherrlichen Eltern erworben.[5] Von den Eltern[6] leitet man daher

---

[1] Hasenöhrl Österreichisches Landrecht 1. 46. 55 § 52. 91. Grafen werden den nobiles vorgesetzt in:

1139 UOE. 2. 187.	1165/70 AT. n. 496. 6.	1277 UOE. 3. 471.
1155 USt. 1. 349.	1200 DA. 18. 16.	1279 SD. n. 59.
1160 USt. 1. 393.	1221 WTo. 1. 14.	1316 UOE. 5. 156.

[2] Eichhorn 2, §§ 234a. und 290. Dieser Adel steht zum Landesherrn in demselben Verhältnisse wie der sogenannte hohe Adel seinerzeit zum deutschen Könige. Mittermaier 1, 203. Ein Beispiel der Unterwerfung früher reichsunmittelbarer Grafen unter die Herzoge Österreichs aus späterer Zeit liefern die Grafen von Schaumburg, s. ihre Unterwerfungsakte a. 1361 bei Kurz Rudolf IV. 354 Nr. 11.

[3] Eichhorn 2, § 337.

[4] Eichhorn 2, 543; Zöpfl RG. § 13, III.

[5] 1149 UOE. 2. 247: Otto von Machlannd nobiliter natus. 1234 UOE. 3. 21: Otto von Lainz nobiliter natus. 1075—1090 AT. n. 287: nobilitatem ingenitam.

[6] UOE. 1. 97, c. 1136: libera ex omnibus precedentibus parentibus. c. 1150 UOE. 1. 98: liberi ex libera stirpe progeniti ergeben sich zu 5 Denar Zins. c. 1136 UOE. 1. 97. 100: nobilitatem libertatis a prioribus suis trahentes parentibus ergeben sich zu Zins von 5 Denar. UOE. 1. 729: nobilissimis parentibus orti. 1144 DA. 21. 1: a progenitoribus suis nobilissima. USa. 565 vor 1198: libera utpote liberis ab antiquo parentibus orta. USa. 634: ex liberis parentibus ortus. In AT: Nobilis prosapie ex nobili procreatus sobole, stirpe nobilis et genere, siehe Register S. 348, insbesondere AT. n. 168, 169, 175, 184, 186a, 215.

die Eigenschaft als nobilis ab und spricht von adeligem Geschlechte[1] und Blut.[2]

2. Von Erhebungen in den Freiherrenstand finden wir in dieser Periode nur Beispiele in dem außerösterreichischen Deutschland, obwohl solche auch hierzulande vorgekommen sein mögen.[3] Wenn besonders in Tiroler Urkunden für einzelne Personen als Standesbezeichnung der Ausdruck libertatem oder nobilitatem potitus oder sortitus[4] gebraucht wird, so bedeutet dies nicht einen Freigelassenen oder in den Freiherrenstand Erhobenen, sondern einfach einen liber oder nobilis. Potiri heißt, im Besitze sein, und sortiri ‚erlangen', die betreffenden Personen sind also solche, welche durch ihre Geburt jenen Stand erlangt haben oder im Besitze desselben sind. Das wird dadurch außer Zweifel gesetzt, daß dieser Ausdruck auf

[1] UOE. 1. 55: de genere nobilium. USa. 875: ex progenie nobili. USa. 399: nobili prosapia genitum.

[2] DA. 34. 125 a. 1259: Dominus Altmannus de Stegen de sanguine liberorum wird servus des Klosters Neustift und heiratet eine Eigene des Klosters. 1213 DA. 3. 76: sanguine patrum nobilis.

[3] Anders im übrigen Deutschland: Summa curiae regis: Ad statum comitum promovemus, sibique prerogativam et privilegium comitum — duximus concedendum. Archiv 14. 328. Formelbuch des Erzbischofs Salomon von Konstanz (bei Zöpfl Altertümer 2. 134): ita liberi — soll die Frau sein — quasi de ingenuis N. nobilissimis Alemannis sint geniti. 1273: Pütter Mißheiraten 53 f. und Fürt 91: 1273 ipse (maritus) Reinhart aus Hanau olim te [Adelheid von Münzenberg] ea intentione duxerit in uxorem quia te nobilem fore credebat et parem sibi in originis libertate, et quidam postmodum observarunt, te nobilem non fuisse — ecce ad tollendum huiusmodi dubium, eo quia a patre ministeriali genita dicebaris, a te notam originis, si qua exstitit, super eo adimimus (König Rudolf) et — te puerosque tuos, si quos habes, vel in posterum te habere contigerit, reddimus et donemus nobiles et ingenuos de utroque parente ac ab omni servitute ministerialium libertamus. Spätere Urkunde für einen Sohn dieser Adelheid. 1287 cit. aus Göhrum 369 n. 3: ab omni servilis seu ministerialis conditionis regalis — eximimus ac ipsos ingenuitatis ac liberi partus honore et titulo perpetuo insignimus — volentes eos sic semper manentes in ingenuorum vel nobilium sorte ac numero recenseri ac si de ventre libero nati essent.

[4] AT. libertate potitus: n. 201, 181, 217, 225, 221, 233, 247, 269, 289, 291, 321 b, 361, 222 b. USt. 1. 83, c. 1070: Adalpreht libertate potitus. — AT. libertatem sortitus: n. 388, 414, 295, 171, 164, 180, 187 a, 218, 242, 256, 257 a, 324 a, 327, 333, 338, 426, 480, 384. Nobilitate potitus: AT. n. 190, 165. AT. nobilitatem sortitus: n. 418, 216, 337, 317, 159, 189, 287, 238, 153, 135, 140, 141, 162, 344, 370, 440.

Personen angewendet wird, welche an anderen Stellen einfach liberi oder nobiles heißen.[1]

IV. Stellung der Freiherren. Für die Zeit der Rechtsbücher wird dem Stande der Freiherren ziemlich allgemein[2] Reichsunmittelbarkeit und (damit verbunden) der Gerichtsstand vor dem Kaiser zugesprochen. Dies geht jedoch aus den zum Beweise dieses Satzes angeführten Stellen der Spiegel[3] nicht hervor, da darin nur vom Fürstenstande die Rede ist, und viele Freiherren gehörten in dieser Zeit dem landessässigen Adel an, sei es, daß sie von Anbeginn unter die Landeshoheit gekommen waren, sei es, daß sie im Laufe der Zeit unter die Botmäßigkeit eines Landesherrn geraten waren.[4] Nur ein Teil der freien Herren[5] blieb reichsunmittelbar und behielt damit den Gerichtsstand vor dem Kaiser. Unter personae sublimes des Landfriedens 1235[6] können auch nur diese reichsunmittel-

[1] AT. n. 145: nobilitatem sortiti Paulo Tungo Iwan 1050—1065. n. 305: nobiles Paulus Iwan Tungo 1075—1090. 307: libertate potiti Paulus Tungo Iwan 1075—1090. — 143: nobilis prosapie Gundacher 1050—1065. 151: nobilitatem sortitus Gundaker 1050—1065. 188: nobili procreatus sobole G. 1061—1071. (Beides eine Person, weil zu Riegsee begütert.) — 172: ingenuus Henricus 1060—1070, 277: nobilitatem sortitus ingenitam; ist wohl derselbe wegen des Ortes Godiach. — 163: nobilis prosapie ortus Henricus 1050—1070, 375: libertatem sortitus Henricus 1085—1091: derselbe, weil beidemal der Ort Rischoni. — Odalbrecht und seine Frau Penneburg heißen: AT. n. 349: nobilis. 378: nobilitate potitus. — AT. n. 255: Heinric. libertate potitus 276: nobilis. — Gotta. AT. n. 153: 1050—1062 nobilitatem sortita. 180: 1062—1070 libertatem sortita.

[2] Walter Rechtsgesch. § 442; Zöpfl RG. § 13 III f.; Göhrum Eb. 1, 213 ff.

[3] S.-Sp. 3. 55. 1: Over der vorsten lif unde ir gesunt ne mut neman richtere sin, wan di koning. Sch.-Sp. 125: Vber der fursten lip und vber ir gesunt sol nieman richter sin, wan der kivnig.

[4] Landsässige Freiherren in späterer Zeit sind daher nicht allein durch kaiserliche Verleihungen des Freiherrenstandes an Ritterbürtige (Walter RG. § 459) zu erklären.

[5] Mittermaier 1, 201, vgl. mit 203.

[6] MG. 4, 317 c. 15: Statuimus, — ut curia nostra iusticiarum habeat — ius reddens omnibus querulantibus, preterquam de principibus et aliis personis sublimibus in causis que tangunt personas, ius, honorem, feoda, proprietatem vel hereditatem eorundem et nisi de causis maximis; praedictorum etenim discussionem et iudicium nostre celsitudini reservamus. Dasselbe wiederholen die Landfrieden Rudolfs I. a. 1281 c. 15 (MG. 4, 435) und a. 1287 c. 37 (MG. 4, 451), wo ‚personae sublimes' durch ‚hoge lute' gegeben wird. Vgl. Eichhorn 2, 543 Note n.

bar gebliebenen freien Herren verstanden werden und nicht alle Grafen und Freiherren.[1] Im Reichsabschiede 1438[2] werden daher die reichunmittelbaren Grafen und Herren von den mittelbaren ausdrücklich geschieden.

In Österreich finden sich weniger als anderswo reichsunmittelbare Freiherren. Dazu mag der Charakter vieler österreichischer Länder als Marken beigetragen haben und für das österreichische Herzogtum vielleicht auch die Bestimmung des pr. minus, ut nulla persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu sive permissione aliquam justiciam presumat exercere. (Über die staatsrechtliche Bedeutung dieser Anordnung einerseits Berchtold, Landeshoheit Österreichs 156, andererseits Brunner, Exemptionsrecht der Babenberger, Sitz.-Ber. 47. 331, und Luschin, Gerichtswesen in Österreich 14.) Nach österreichischem Landrechte A. 1 sind auch die Grafen und Freien dem herzoglichen Gerichte unterworfen. In Oberösterreich waren die letzten reichsunmittelbaren Grafen die von Schaumburg, welche 1383 ihre Güter vom Herzog zu Lehen nahmen und sich damit der Landeshoheit unterwarfen. (Vertrag bei Kurz Albrecht III. 242 f., vergleiche Strnadt, Peuerbach 401 f.) Auch in Steiermark unterstanden Grafen und Freiherren ebenso wie die Ministerialen der herzoglichen Gerichtsbarkeit (Krones Verfassung von Steiermark 83). Die Grafen von Cilli erscheinen jedoch noch im 14. Jahrhundert als reichsunmittelbar. Gleiche Verhältnisse bestanden auch in Kärnten. Nur in Tirol gibt es bis zum Ende des 13. Jahrhunderts noch zahlreiche reichsunmittelbare Geschlechter von Grafen und Edlen. Erst durch Meinhard II. von Görz († 1295) und seine Söhne wurde diesem Zustande durch feste Begründung der Landeshoheit ein Ende gemacht.

---

[1] Mittermaier 1, 203; Göhrum Eb. 1, 220 n. 8; Eichhorn 2, § 299, Note e.

[2] Senkenberg Neue Sammlung 160, Reichsabschied 1438: Obe ein Fürste, Grave oder Herre, der keinen oeberen hat, dann das R. Riche, einen andern Fürsten, Graven oder Herren, der auch keinen herren über sich hette, dann das Rich, meinete anzusprechen, warumb es were, es treffe an Lib, Ere oder Gut — so soll der antwurter dem Cleger gerecht werden vor dem Kunige. § 5. Obe aber jeman zu eyme Graven, Herren, Ritter oder Knechte, der einen andern Herrn dann das Rich hette, zuspruche vermeinte zu haben, der sol innen für sinen nechsten Oberherren, darunter er wonhafftig ist, — zu Rechte forfordern.

2. Die Freiherren haben eine bevorzugte politische Stellung. Sie gehören zu den Landständen, erscheinen auf den Landtaidingen und den späteren Landtagen, sind Urteiler im herzoglichen Gerichte und bilden später mit den Dienstherren die erste Partei, die der Landherren, im Landtage (Luschin, Gerichtswesen 58 f., Reichsgeschichte 160 f.).

3. In privatrechtlicher Hinsicht wird die Frage nach den Folgen einer Verheiratung von Mitgliedern dieses Standes mit niedriger Gestellten unten zur Erörterung gelangen.

Auf dem Gebiete des Sachenrechtes tritt uns der Satz entgegen, daß gewisse Güter nur von Freiherren besessen werden dürfen, diese sind des Eigens Genossen;[1] diese Güter werden als freies oder lediges Eigen benannt, d. i. als Eigentum, welches von allen, sei es lehen-, sei es hofrechtlichen Lasten frei ist. (Ob die mitunter vorkommenden mansi nobilis viri hieher zu zählen sind, ist fraglich,[2] es können darunter auch Huben verstanden sein, welche zufällig im Besitze eines nobilis sich befanden.) Nicht feststellen läßt sich, ob alles lastenfreie Grundeigentum dem freien Eigen in diesem Sinne zuzuzählen ist, oder ob nur gewisse Güter dazu gehörten, vielleicht nur solche, mit deren Besitz die Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit verbunden war, was mit den Bestimmungen des Schwabenspiegels in Harmonie stehen würde. Mit dem Ende des 13. Jahrhunderts sehen wir eine Änderung in diesem Rechtszustande eintreten, nun besitzen auch Dienstleute,[3] selbst

---

[1] Österr. LR. Artikel 19: Es sol auch niemant dhaines aigens erb sein und auch kauffen, er sei des aigens hausgenoss. — Uk. a. 1267 (DA. 31. 290): Eciam (non) habent nec debent habere ius uel accionem in prediis sev proprietatibus, que ab antiquo respiciebant solummodo homines libere condicionis, hoc est quod wlgo uocatur vreizaygen. Unde cum dicta domina O. de Potendorf nata sit de viro ministeriali terre quamuis de matre libera, non potest nec debet capax esse castri et predii Herrantstein vtputa cum non sit compar eiusdem predii quod vulgariter dicitur vreizaygen.

[2] Die Urkunden geben keine genügende Auskunft. Vgl. UOE. 1. 155: nobilis matrona — tradidit maiorem mansum, qui dicitur nobilis viri. UOE. 1. 535: nobilis — tradidit — ecclesiam — dotatam cum hoba nobilis uiri. Dazu c. 1066 USt. 1. 77: ecclesia in Heingist cum uno nobilis uiri manso. Rationarium Stirie, Rauch 2. 194: hubam quidam nobilis possidet (daher keine Abgabe angegeben).

[3] Sch.-Sp. 14. I: Lehen on gericht mag niemant hon — er sey dann semperfreye. 1376 DA. 21. 264: Meissau Marschall von Österreich gibt

Edelknechte[1] und Stadtbürger freies Eigen.[2] Es bildet sich da der Begriff des rittermäßigen Eigens aus,[3] welches die mit Ritterrecht begnadeten Stadtbürger ebenfalls besitzen durften, so daß nur die Bauern zur Erwerbung solchen Eigentums unfähig blieben.[4]

Wollte man einem Bauern ein derartiges Eigentum zuwenden, so ging dies nur auf dem Umwege, daß man das Eigentum einem dazu Befähigten, meist einem Kloster überließ und dieses das Grundstück gegen einen unbedeutenden Zins dem zum Besitze dieses Grundstückes Unfähigen als Eigen überließ.[5]

---

freies Eigen. 1312 DA. 6. 159: rechtes freies Eigen. 1317 UOE. 5. 191, 193: Truchseß von Lengbach gibt freies Eigen. 1324 UOE. 5. 383: Truchseß von Lengbach ebenso. 1293 UOE. 6. 580: Kuenringer: ... jure hereditario ac sub titulo liberae possessionis quod vulgariter Freysaigen dicitur. DA. 16. 395: 1398 Puchheim Truchseß überläßt rechtes freies eigen. DA. 3, Dienstherren verkaufen rechtes freies eigen: 186, 316, 395, 416, 662 (1309—1319), ebenso freies Eigen: 186, 586, 587, 605, 654, der Khuenringer hat lediges freies Eigen 236.

[1] 1360 UOE. 7. 687: ein ehrbarer Knecht bekommt freies Eigen.

[2] 1382 DA. 34, 358 Bürger zu Brixen verkauft freies lediges Eigen. Freies Eigen in Händen von Bürgern: DA. 39, 36 (1434) Salzburg. DA. 39, 464 (1475) s. Andrae, 527 (1497) s. Paul in Kärnten. UOE. 5. 189, 7. 224, 8. 520 zu Steyr (1317—1371); 6. 279, 7. 251, 303 zu Freistadt (1338—1353); 8. 128 Braunau (1363); 8. 470, 693 Gmunden (1370. 1374); rechtes herzogliches eigen: 8. 399, 662 Wels (1368, 1373); freies lediges Eigen 8, 676 Steyr (1374).

[3] rittermäßiges Eigen (Höfe) UOE. 8. 174, 176 (1364, 1366).

[4] Österr. Landrecht § 50: Wir wellen vnd gepieten bei leib vnd gut das furbas kain gewer kain aigen nicht kauffe. (Gewer scheint in diesem Paragraphe ein Schreibfehler für das richtige Gebuer zu sein. S. die Konjektur Meillers in seinem Abdrucke des LR. in A. f. K. Ö. A. 10, 166 Art. XLV.)

[5] 1320 UOE. 5. 270: Verkauf einer Mühle an den Hofrichter, ‚wand er aber aigens genoz nicht ist, darumb hat er — des selben gut aigenschaft geselt — auf das Kloster St. Bernhard, dem von der Mühle jährlich 12 Pfennig zu dienen sind, darumbe han ich (beim Verkaufe) deuselb aigenschaft — aufgegeben dem kloster‘. Vgl. auch DA. 10. 357 (1354 an Klosterneuburg). 1304 DA. 18. 114: Verkauf eines Weingartens zu Grinzing an Leopold den Fleischhacker, Bürger zu Wien, und seiner Frau — ‚wan der vorgenant Leopold ... der aigenschafte des — Weingarten nicht genoz sint davon so haben wir — die aigenschaft — geben dem Schottenkloster also daz die Käufer davon dem Kloster dienen sollen jährlich 6 Wiener Pfennig zu rehten purchrehte‘. (Aus der letzten Urkunde ersieht man, daß zu Anfang des 14. Jahrhunderts

§ 21. Ministerialen.

Fürth Die Ministerialen 1836; Göhrum Geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit 1. 166 f.; Nietzsch Ministerialität und Bürgertum 1859; Zallinger Ministeriales und milites 1878; Siegel Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich im 12. und 13. Jahrhundert SB. 102. 235 f.; Zallinger Die ritterlichen Klassen des steiermärkischen Landrechts. Mitt. d. Inst. 4. 393 f.; Zöpfl RG. § 29; Schröder RG. 421 f.; Hasenöhrl Österr. Landesrecht 67 f.; Krones Verfassung und Verwaltung von Steiermark 31 f., 63 f., 192 f., 306 f.; Ders. Landesfürst, Behörden und Stände in Steiermark 75 f., 99 f.; Jäger Die landständische Verfassung Tirols 1. 426 f.; Luschin Österr. Reichsgeschichte 232 f.

I. Unter den ministeriales oder, wie man sie auch nannte, ministri verstand man im Frankenreiche anfänglich nur gewisse Diener höherer Art.[1] Dann wurden auch Freie so genannt, welche ein Amt versahen, das ihnen vom Könige[2] oder etwa von einem Kloster[3] anvertraut war. In diesem Sinne heißt also Ministerial so viel wie Beamter, wie auch sein Amtsbezirk, z. B. der eines Grafen, als ministerium bezeichnet wird.[4] Im eigentlichen technischen Sinne ist aber der Ausdruck auf unfreie höhere Diener beschränkt, welche im Hause des Herrn den Haushalt besorgten und zu einer der späteren vier Klassen der Schenken, Kämmerer, Marschälle oder Truchsesse gehörten oder welche in den Villen als Meier die Aufsicht über die Kolonen und Unfreien führten. Zu ihnen gesellte sich dann das bewaffnete kriegerische Gefolge, welches höher Gestellte aus ihren Unfreien zusammensetzten und in welches auch manche

manche Bürger noch nicht zum Erwerb von freiem rittermäßigen Eigen zugelassen waren.)

[1] 788 DA. 31. 6: Schenkung einer Liegenschaft bei Innichen cum ministris ad eundem locum pertinentibus.

[2] 890 UOE. 2. 37: König Arnulf gestattet einen Holzschlag sine contradictione ministrorum nostrorum. 903 MCa. n. 6: König Ludwig schenkt Güter per obtentum Reginberti atque Isangrimmi ministerialium nostrorum. Isengrimm ist hier wohl derselbe Beamte, welcher 898 (MCa. n. 4 u. 5) das Amt eines Grafen innehatte und vielleicht auch 904 (UOE. 2. 53) wieder als Graf erscheint.

[3] 853 UOE. 2. 17: rectores ministri und advocati von St. Emmeran, welche die Güter des Klosters possidere et regere sollen. 877 UOE. 2. 20: rectores et ministri von Kremsmünster.

[4] BN. 13. 10: Guntherius comes — concessit ei tributales viros de suo ministerio. 904 UOE. 2. 53: uillulam — ad cuiuscumque regalis ministri quicquam inde ministerium pertinet. 961 USt. 1. 28: in ministerio comitis. c. 1050 USa. 246.

Freie unter Aufgebung ihrer Freiheit eintraten. Jene Ministerialen, welche nicht am Hofe ihres Herrn den Unterhalt genossen, erhielten im beginnenden deutschen Reiche als Entlohnung Güter verliehen, für welche die Erblichkeit angestrebt und auch erreicht wurde. Daraus entwickelte sich nach und nach die Erblichkeit des ganzen Verhältnisses, wodurch etwa seit dem 11. Jahrhunderte[1] die Ministerialen zu einem unfreien erblichen Stande (ordo ministerialium) wurden, welcher seinen Herren Hof- und Kriegsdienste zu leisten hatte und infolge seiner Stellung als bewaffnetes Gefolge und unmittelbare Umgebung ihrer Herren sich über andere Unfreie und selbst über manche Freie hob. Sie bildeten neben den freien Vasallen den unfreien Kriegerstand und unterschieden sich von ersteren hauptsächlich dadurch, daß sie ihr Verhältnis zum Herrn nicht einseitig lösen konnten.

Die gewöhnliche Bezeichnung der Mitglieder dieses Standes im deutschen Reiche ist Ministeriale oder Dienstmann. Doch findet sich auch da noch der Ausdruck minister in solcher Verbindung, daß darunter nur ein Ministerial verstanden werden kann.[2] Die Ministerialen gehören zur familia[3] ihres Herrn;[4] dapiferi und camerarii,[5] Leute, welche im Rate ihres Herrn sitzen[6] und lehensfähig sind,[7] deren Eigenschaft als

---

[1] Nicht erst im 13. Jahrhundert, wie Jäger 1. 455 meint.

[2] 1151 USa. 1. 628: ministri — feudum quod iure ministerialium ad eum pertinuit. USa. n. 246, 341, 593, 595, 599, 649—651, 789, 795. UOE. 1. 140, 168, 169, 173, 212, 253. UK. 1. 96. D. 4. 37; 31. 93; 39. 21, 99. MC. n. 52, 53, 136. AT. n. 108, 140, 398, 402, 403, 421a, 423, 425a, 427, 431, 432, 461, 473, 474, 476, 477. — Übrigens wird minister auch im Sinne von geistlichem Diener gebraucht, 1208 MC. n. 418 nennt sich der Bischof von Gurk minister, 1240 D. 39. 124 ministri ibidem Deo servientes. Ebenso bedeutet ministerium mitunter ein geistliches Amt. AT. n. 172, 410, 423, 429.

[3] USa. 1. 230: ministerialis de familia. UOE. 1. 57: in familia S. Stephani ius ministeriale et plenariam huius ordinis obtinerent conditionem. 1140 D. 8. 268: mulier ex familia — tradita sit pro alio — ministeriali. 1220 RSa. 225 n. 244: cum omni familia superiore et inferiore.

[4] Vgl. für das Folgende Waitz VG. § 205 f.

[5] 1140 UOE. 1. 511: de familia — camerarius. 1249 D. 1. 13: de familia — dapifer — camerarius. c. 1115 D. 31. 94.

[6] c. 1020 D. 31. 58: Tausch von Gütern cum consensu familie. 1243 D. 1. 142: Vergabung de consilio familie.

[7] 1241 USt. 2. 508: feuda — ad manus devolui possint nullatenus alienas, nisi sint — de familia ecclesie. 1256 UOE. 1. 492, 1261 UK. 2. 219.

Ministerialen also außer Zweifel steht, werden ihr zugezählt. Zur familia werden aber auch andere Unfreie gerechnet, mancipia und servi,[1] Zensualen,[2] Bauern,[3] welche auf den Gütern ihrer Herren sitzen,[4] endlich auch milites,[5] oder es wird diese familia den Ministerialen geradezu entgegengesetzt.[6] Die Ministerialen werden auch servientes oder servitores,[7] ausnahmsweise[8] selbst servi, mancipia oder famuli genannt;[9] in der Regel werden sie aber von den servi genau unterschieden.[10]

---

[1] 976 USa. 1. 183 u. 194: familiae servus. (Es ist kein Grund, mit dem Herausgeber Hauthaler anzunehmen, daß dies ein Ministerial gewesen sei.) c. 1050 USa. 1. 246: cum omni familia servis videlicet et ancillis. c. 1160 D. 31. 109: familiam meam, scilicet servos et ancillas. UOE. 1. 627, 763, 781: mancipia de familia. 1240 UOE. 3. 93: familiam — que in cottidiano eorum servitio est. c. 1130 USt. 1. 144, c. 1180 UK. 1. 66, UOE. 1. 385. [2] c. 1210 UOE. 1. 246.

[3] USa. 1. 574, 1188 UOE 2. 412: rustici — de familia.

[4] UOE. 1. 363: familia que idem predium incolebat, D. 4. 40, 8. 70, 39. 16.

[5] 1152 USt. 1. 331: militaris familia. 1217 UOE. 2. 592: familie sue — militaris conditionis homines. Milites de familia kommen vor: UOE. 1. 205, 615, UOE. 2. 479, 633, A. 9. 273, USt. 1. 550.

[6] 1157—1164 AT. n. 491 Zeugen: ministeriales — de familia vero. 1204 D. 5. 160: ministerialibus et familia monasterii, 1207 RSa. 190 n. 96: ministeriales — familiam. — In einem besonderen Sinne wird familia genommen, wenn darunter die im Hause Dienenden verstanden werden, Hormayr Beiträge 1. 111: homines — sive sint de familia sive in praediis residentes.

[7] Waitz VG. 5. 488 f. Doch ist serviens kein technischer Ausdruck für ministerialis. Von dem serviens, der ein Lehen erhält (AT. 2. 588 b), ist wohl anzunehmen, daß er ein Ministeriale war, nicht aber von dem ebenfalls vorkommenden serviens eines sartor (AT. 2. 887).

[8] Waitz VG.

[9] D. 8. 49, 89: mancipia ministerialium iure. c. 1115 D. 31. 93: mancipiorum ex ministerialibus. 1125—1140 AT. 1 n. 440: famulam legalis ministerii ius tenentem. Beispiele aus dem außerösterreichischen Deutschland bei Fürth 58 f. und Waitz VG. 5. 490 f.

[10] 1075—1090 AT. 1. n. 288 a: ministeriales ac servos. 1244 UK. 2. 97: cum ministerialibus servis et liberis. 1140 USt. 1. 188. — Jäger hält servus und famulus für die regelmäßige Bezeichnung der Ministerialen, daher er irrigerweise behauptet, daß auch Bauern Ministerialen sein können, und Barschalke, ja selbst tributales zu den Ministerialen zählt (Jäger 1. 429 n. 6 u. 431 n. 1). Überhaupt sind Jägers Ausführungen über Ministerialität und Ritterstand unbrauchbar, da er nur auf Fürth fußt und die ganze seitherige Literatur, insbesondere die grundlegenden Auseinandersetzungen Zallingers unberücksichtigt läßt. Nicht ganz konsequent übersetzt Hauthaler im Salzburger Urkundenbuch

Die im Trienter Gebiete vorkommenden homines de macinata oder masnata sind ebenfalls Ministerialen. Wir entnehmen dies daraus, daß sie die gleiche Stellung haben wie die Ministerialen in den deutschen Gebieten. Sie schwören den Treueid,[1] werden von den Freien unterschieden[2] und mit den Gütern, auf welchen sie sitzen, verkauft,[3] dabei sind sie lehensfähig[4] und werden zum Adel gerechnet,[5] daher sie z. B. nicht fähig sind, Bürgerhäuser zu erwerben.[6]

Jäger, welcher anerkennt, daß im großen und ganzen die Mitglieder der macinata den Ministerialen gleichgestellt sind, findet übrigens einen charakteristischen Unterschied zwischen ihnen und den Ministerialen darin, daß die Verhältnisse der letzteren nach Hofrecht, die der ersteren nach Lehenrecht geordnet seien. Diese Ansicht begründet er damit, daß die Leute der macinata von ihren Herren feuda erhielten. Mit diesem Ausdrucke werden jedoch in Trienter ebenso wie in anderen Urkunden sowohl Dienst- als eigentliche (rechte) Lehen bezeichnet, und wäre dies auch nicht der Fall, so würde die Verleihung von feuda an die macinata doch nur beweisen, daß diese ebenso wie die deutschen Ministerialen lehensfähig waren. Zudem haben wir für die Unrichtigkeit von Jägers Behauptungen einen direkten Beweis darin, daß die Trienter Urkunden zwischen der macinata und den Vasallen, den eigentlichen Lehensleuten, welche feuda erhielten, ohne zur macinata zu gehören, unterscheiden.[7]

---

servus familiae oder ex familia einmal mit Dienstmann (976 USa. 183), später richtiger mit Unfreier (USa. 191, 194) oder — vorsichtiger — mit Stiftsangehöriger (USa. 194, 203).

[1] D. 5. 210, 268, 349, 381, 499.

[2] 1278 D. 5. 415: personis de macinata nec alicuius condicionis nisi tantum in liberis personis.

[3] 1183 D. 5. 45: Verkauf von terris — et masnatis. 1189 D. 5. 86: Verkauf der curia de Naturnes cum terris hominibus macinatis. 1208 D. 5. 166: Verkauf eines Schlosses samt pertinenciis de tota macinata, quam ibi habet.

[4] 1190 D. 5. 99: Refutation eines Lehens durch einen Mann de macinata des Herrn von Castelfondo. 1194 D. 5. 25: Die von Trient Belehnten sind de macinata des Grafen von Eppan; 1213 D. 5. 271, AT. 2 n. 331.

[5] 1241 D. 5. 381: nobilis homo de nobili macinata. 1212 D. 5. 253: homo gentilis macinate. D. 5. 210, 268, 349: nobilis macinata.

[6] D. 5. 94, 336, AT. 2 n. 694. 784. 938.

[7] 1183 D. 5. 45: de vasallis et masnatis. 1188 D. 5. 78: vasallos, masnatas.

Nach Jäger[1] soll es übrigens auch eine macinata gegeben haben, welche aus niedrigen Eigenleuten bestand (macinata servorum). In der von Jäger hiefür angeführten Urkunde a. 1231[2] werden jedoch die homines de macinata (zwar nicht als servi bezeichnet, aber) allerdings veräußert und damit als eigene Leute behandelt. Dies kommt jedoch auch bei anderen Ministerialen vor.[3] Außerdem unterscheiden Jäger und Kink[4] von der macinata nobilis noch eine macinata der homines conditionales, d. i. jene, deren Mitglieder ein Amt als Schenk, Kämmerer, Marschall usw. bekleiden. Gerade diese Ämter weisen jedoch darauf hin, daß man es hier mit eigentlichen Ministerialen zu tun hat, und wenn von macinata nobilis die Rede ist, so beweist dies nur, daß die Bezeichnung nobilis im Trienter Gebiete ebenfalls für die Ministerialen üblich wurde, eine höhere Klasse von Ministerialen ist darin nicht zu suchen.

Die Ministerialen stehen unter einem eigenen Rechte, dem Ministerialenrechte (ius, iusticia oder lex ministerialium,[5] legitimum ius ministerialium,[6] außer Österreich auch Hofrecht genannt).[7] Dieses Recht hatte sich geschichtlich herausgebildet und konnte von dem Herrn nicht einseitig, sondern nur mit Zustimmung der Ministerialen geändert werden. Für die Ministerialen eines Herrn galt wohl das gleiche Recht, es wird daher das ius der Ministerialen einer terra[8] oder das Recht der Aquileier Ministerialen[9] hervorgehoben. Die Ministerialenrechte der einzelnen Herren zeigen dabei solche Verschiedenheiten, daß der Schwabenspiegel ebenso wie der Sachsenspiegel erklärt, es könne ein allgemeines Ministerialenrecht nicht zur

---

[1] 1. 450.

[2] Hormayr Beiträge 2. 359 f.

[3] Auch der servus de macinata in AT. 2. 466 spricht nicht für Jäger, da ausnahmsweise auch sonst servus für Ministerialen gebraucht wird. S. oben S. 73 bei Note 8.

[4] D. 5. 3.

[5] USa. 405, 628, 836, AT. 1 n. 481, 501, 512, MC. n. 351 II, UK. 1. 139, UOE. 1. 517; 2. 459, D. 8. 49, 80, 89. 1140 USt. 1. 188: lex et ius dienstmannorum, 1214 AT. 1 n. 540: lex ministerialis.

[6] D. 31. 93, AT. 1 n. 431, 458; n. 418: legitimorum ministrorum ius; n. 440: legalis ministerii ius.

[7] Schw.-Sp. L. 111 a.

[8] 1265 D. 11. 164: commune ius ministerialium huius terre.

[9] 1140 USt. 1. 188: legem et ius Aquilegiensium dienstmannorum.

Darstellung gebracht werden, weil ein solches nicht existire.[1] Nichtsdestoweniger gab es Grundsätze, welche für sämtliche Ministerialen oder doch für eine gewisse Kategorie von Ministerialen galten, und in diesem Sinne wird etwa von dem Rechte gesprochen, das allen bischöflichen Ministerialen Deutschlands zukommt.[2]

II. Herren der Ministerialen. Das Ansehen der Ministerialen hängt von der Stellung ihrer Herren ab. Je höher der Rang des Herrn, desto höher standen seine Ministerialen.[3]

1. Die Reichsministerialen, welche insbesondere in Oberösterreich häufig vorkamen,[4] stehen in erster Linie.[5] Das Wiener Stadtrechtsbuch schreibt ihnen die Berechtigung zu, über Freiherren zu urteilen,[6] es ist daher auch eine Bevorzugung bischöflicher Ministerialen, wenn sie den Reichsministerialen gleichgestellt werden.[7]

2. Ministerialen der weltlichen Landesfürsten, Herzoge und Markgrafen kommen in allen österreichischen Ländern vor. Sie sind Eigentum des Reiches, gelten aber als Zubehör des Landes und werden den Landesherren bei der Belehnung

---

[1] Schw.-Sp. 158: Datz ditz buch als luzel seit von der dienstmanne rehte, daz ist da von daz ir reht so manicvaltic ist. S.-Sp. 3. 42. 2.

[2] 1213 MC. n. 442: concedimus — ministerialibus Gurcensis ecclesie ius ministerialium imperii et omnium ecclesiarum episcopalium. Ebenso 1214 und 1230 MC. n. 445, 527. 1218 USt. 2. 242: Die Ministerialen der Bistümer Chiemsee und Seckau omnia ministerialium iura obtineant, que ministeriales ecclesiarum Alemannie obtinere hactenus consueuerant. 1085—1090 AT. n. 343.

[3] Kl. Lucid. 8. 581 (Haupts Zeitschr. 4. 179): die dienstman in Österreich sint an wirden ungelich.

[4] Ministeriales regni werden erwähnt UOE. 1. 212, 222, 225, 242, 254, 256, 263, 264, 268.

[5] Kl. Lucid. (Haupts Zeitschr. 4. 164 u. 168) VIII v. 34: gehoeret er zue dem riche und hat dienstmannes namen, des darf er sich ninder schamen; v. 152: eigen der rehten dienstman, die daz riche hoerent an.

[6] WStRB. a. 109: Vrei leut und des reiches dinst, die mügen über ander vrei leut und über allerlai herren wol gezeug sein und urtail uber seu vinden, awer ein mitter dienstman die mügen des nicht getuen. Vgl. dazu Schw.-Sp. L, 278.

[7] 1140 D. 31. 98: ut ministeriales eiusdem ecclesie (Freising) in ea libertate permaneant, in qua ministeriales regni et ceterarum ecclesiarum. 1213 MC. n. 422: Den Ministerialen von Gurk concedimus ius ministerialium imperii.

mit ihrem Fürstentume mitverliehen.[1] In diesem Sinne ist von Ministerialen des Reiches und Österreichs[2] die Rede.[3] Bis beiläufig in die Mitte des 13. Jahrhunderts werden diese Ministerialen als Ministerialen der betreffenden Landesherren bezeichnet, wir finden Ministerialen der Markgrafen und Herzoge von Österreich, Steiermark, Kärnten, Meranien und Istrien.[4] Von da ab kommt diese Benennung nur mehr ausnahmsweise vor,[5] statt derselben findet sich: Ministerialen des Landes, ministeriales terrae, ministeriales Austriae, Styriae etc.[6] oder Ministerialen, die zu dem Lande gehören.[7] Alle diese Bezeichnungen sind gleichbedeutend. In ein und derselben Urkunde werden dieselben Ministerialen abwechselnd, einmal als Ministerialen des Herzogs und dann als Ministerialen des Landes erwähnt.[8] Auch ist von Dienstmannen des Herzogs und des Landes die Rede.[9]

Außer den Ministerialen, mit welchen die Landesherren vom Reiche belehnt waren, konnten sie aber auch Ministerialen

---

[1] Kl. Lucid. (Haupts Zeitschr. 4. 167 v. 141: waz ein rehter dienstman si, ist er eigen? ist er vri? mit vrloup ich dez vrage ob der herzoge eigenschaft jeh uf in? ich sprach, lieber kneht, tuo hin! daz lant ist sin eigen niht, wan man inz enphahen siht ze lehen von dem riche, und die Stellen oben Note 5. Huillard Hist. dipl. 4. 855: Ministeriales — quos (der Herzog von Österreich) ab imperio tenet. ÖLR. a. 2: wann si (die Dienstmannen) von dem reiche des lanndes herren lehen sind. Dies ist die richtige Erklärung der Stellen, wie sie sich bei Siegel 240 und Zallinger Minist. 58 findet. Unrichtig: Hasenöhrl Österr. Landesr. 38.

[2] 1268 UNO 1. 116: ministeriales ipsius — regis et terre Austrie.

[3] Siegel 239, Zallinger Minist. 58. A. M. Schröder RG. 428 bes. N. 22 und (für die steierischen Dienstmannen) Luschin RG. 234, welche die Eigenschaft landesfürstlicher Dienstmannen als Reichsministerialen auf eine besondere Konzession vonseite des Königs zurückführen.

[4] Zahlreiche Belege hierfür sowie für die gleich zu besprechende Bezeichnung als ministeriales terrae in allen Urkundenbüchern.

[5] 1253 UOE. 3. 196, 198, 1255 A. 71. 433, 1287 UOE. 4. 63, 1299 UOE. 4. 315, 1256 D. 1. 40, 1252 und 1261 UK. 2. 144, 149, 156, 216.

[6] Vor 1250 kommt diese Bezeichnung vor. 1192 UOE. 2. 445: ministeriales terre nostre (des Herzogs von Österreich). 1207 UOE. 2. 507, 1211 D. 3. 413, 1248 UNÖ. 1. 59: ministeriales Austrie et Styrie.

[7] ÖLR. a. 1; dienstman, die ze recht zu dem lannd gehorent: a. 46.

[8] 1239 UOE. 3. 73.

[9] 1294 D. 11. 275.

besitzen, welche sie auf andere Weise, besonders im Erbrechtswege erworben hatten und die in ihrem Eigentum standen, also nicht Reichsministerialen waren.[1] Hierher gehören u. a. die Herren von Peilstein in Niederösterreich,[2] dann die Ministerialen des Herzogs von Steiermark, welche außerhalb seines Amtsgebietes, in der zu Kärnten gehörigen Umgegend von Neumarkt, Scheifling und Murau ihre Sitze hatten.[3]

3. Auch Bischöfe, mit Inbegriff der Salzburger Suffragane Gurk und Seckau, hatten ihre Ministerialen.[4] Dieselben galten ebenfalls als Reichsministerialen[5] und bildeten ein Zubehör des betreffenden Territoriums. Das Recht der Bischöfe an ihnen wird als Regal aufgefaßt,[6] welches mit den übrigen Regalien vom Könige geliehen wurde. Die Rechte bischöflicher Ministerialen wurden regelmäßig auch den Ministerialen weltlicher Großen eingeräumt, wenn sie an bischöfliche Kirchen übertragen wurden.[7] Dies konnte geschehen, ohne die übertragenen Ministerialen zu benachteiligen, da die Ministerialen der Bischöfe, wenn wir von der späteren Zeit absehen, im Range höher standen als die der weltlichen Landesfürsten.[8]

4. Weiters besaßen auch Klöster Ministerialen.[9]

---

[1] Vgl. Zallinger minist. 61 f. [2] Siegel 241 f.

[3] Krones Verf. 33.

[4] S. für Salzburg USt. und MC., für Passau UOE. 2 und 3, für Gurk und Seckau USt., MC., für Brixen AT. 1, für Aquileja UK., für Trient D. 5.

[5] Schw.-Sp. 158.

[6] 1218 USt. 2. 240: Friedrich II. gewährt den Bistümern Chiemsee und Seckau, ut — ministeriales — eis liceat nomine regalium possidere. 1228 und 1230 MC. n. 515, 528, 529, 530: iura regalium in — ministerialibus.

[7] 1140 USt. 1. 188: Der nobilis de Chagere übergibt Dienstmannen qui legem et ius Aquilegiensium dienstmannorum — deberent habere. 1246 UK. 2. 105: Der Erzbischof von Salzburg erhält das Schloß Gurkfeld von dem Grafen von Bogen tradiert und erklärt, die Brüder von Gurkfeld cum ceteisque ministerialibus predii antedicti — omni eo iure liberaliter pociantur, quo gaudent ministeriales ecclesie Salzburgensis.

[8] Wir entnehmen dies daraus, daß gewöhnlich, wenn auch nicht immer, in den Zeugenreihen die bischöflichen Ministerialen denen der weltlichen Landesherren vorangehen, z. B. UOE. 1. 294, 2. 187, USt. 1. 177, 488, D. 11. 34. 41; 31. 121. Später, als die Ministerialen der Landesherren eine bedeutend höhere Stellung erlangten, änderte sich freilich die Sache.

[9] Z. B. Göttweih D. 8. 80, 89, Garsten UOE. 1. 180, ÖW. 8. 249, 19, Kremsmünster UOE. 2. 503, Lambach UOE. 2. 331, Mondsee UOE. 1. 99, 3. 176, Admont UOE. 1. 180, Göß USt. 1. 493, 721; 2. 163, St. Georgen am Längsee USt. 1. 319, St. Paul D. 39. 21, 52. 56, Sonnenburg D. 5. 157.

5. Es kann aber auch nicht bezweifelt werden, daß in den österreichischen Ländern gräfliche Ministerialen vorkamen. Schon die Stifterin von Gurk, Gräfin Emma, verschenkte Ministerialen an Gurk[1] und später sind 'Ministerialen von Grafen durchaus nichts Seltenes,[2] ja selbst einfache nobiles besaßen Ministerialen.[3] Der Ausspruch des Schw.-Sp. a. 308, daß nur Fürsten Ministerialen haben konnten, galt also gewiß nicht in Österreich.

III. Die Ministerialen stehen den freien Herren im Range nach,[4] bilden aber nach den Freiherren den angesehensten Geburtsstand[5] und stehen insbesonders auch höher als die milites.[6] Die Ministerialen unterstehen einem höheren Gerichte,

---

[1] 1043, 1045 MC. n. 18, 19.

[2] Z. B. der Grafen von Görz und Tirol, D. 1. 77, 120, 178; 31. 400; 34. 109, 133, USt. 1. 316, 360, 402, UK. 2. 33, 87; Andechs UOE. 1. 37, 741; Formbach und Pütten UOE. 1. 307, 308, 335, 378—379, 667—670, 740, D. 8. 70; Heunburg MC. n. 229; Plain USt. 1. 172, 320; Ortenburg UK. 2. 97, MC. n. 520, UOE. 3. 180; Peilstein UNÖ. 1. 130, USt. 1. 278; Schalach USt. 1. 523; Liebenau D. 39. 40, 41, 63, 68; Hohenburg D. 21. 5. usw. Gräfliche Dienstmannen können also nicht mit Zallinger Minist. 8, 18 als eine besondere Ausnahme betrachtet werden.

[3] Ministerialen der Edlen von Chagere s. oben S. 78, Note 7, Schaumberg UOE. 1. 489, Machland UOE. 1. 479, Kubinich UOE. 1. 156, Lichtenstein USt. 1. 233, Sunheringen UOE. 1. 555, Egna D. 5. 41. Damit ist wohl die entgegengesetzte Ansicht Zallingers Minist. 5 und Schroeders 425 widerlegt.

[4] 1267 D. 31. 285: Domina Alheidis soror Domini Ch. comitis de Niwenburch — renunciauit omni hereditate quam adeptura fuisset de bonis paternis, siue maternis cum nupserit inferiori, videlicet ministeriali. 1267 D. 31. 289: commune ius in Austria ab antiquis temporibus obseruatum, et quod adhuc, ut meliores Austrie concordant et affirmant, ibidem obseruatur, quod inquam ius tale est, quod cum filii sev filie progeniti de stirpe nobilium et liberorum copulati fuerint aliquibus non pari condicionis sed inferioris, ut puta ministerialium ecclesiarum uel domini terre videlicet ducis, filii sev filie progeniti de talibus copulatis, vtputa existentes deterioris condicionis etc.

[5] Krones Verf. 31 unterscheidet adelige Ministerialen und ‚Ministerialen im strengsten Sinne des Wortes', welch letztere er als Hörige bezeichnet. Dies ist eine ganz irrige Auffassung. In dieser Periode sind die Ministerialen von den niedrigen Unfreien noch mehr als in der vorigen Periode streng geschieden.

[6] 1257 Dipl. s. Styr. 1. 74: Die Ehe eines Ministerialen von Göß mit der Tochter eines miles terre Styrie wird als disparis conditionis connubium bezeichnet. Im Zwettler Fundationsbuch (1311—1325) heißt es (D. 3. 317): ex loculo vbi reponuntur priuilegia abbatum et prelatorum, ex

als die milites[1] und zahlreiche Urkunden führen in den Zeugenreihen oder in den Aufzählungen der Ständeklassen zuerst die Ministerialen oder Dienstmannen und darnach erst die milites und clientes oder Ritter und Knechte auf.[2] Dieser Stellung der Ministerialen entspricht es, daß verhältnismäßig früh, schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts begonnen wurde, das Prädikat nobilis auf sie anzuwenden, und zwar nicht nur auf Reichsministerialen,[3] Ministerialen der weltlichen Landesherren und der Bischöfe,[4] sondern selbst auf Ministerialen der Grafen.[5] Doch waren dies nur die Anfänge. Allgemein wurde diese Gewohnheit im beginnenden 13. Jahrhunderte.[6] Seit dem

loculis ministerialium ex loculo nobilium dominarum ex loculo mediocriter nobilium scilicet militum uel clientum ex loculo ciuium et aliorum proborum. In einem Spruchbriefe 1352 (MBo. 2, 204) wird das Zeugnis zweier rittermäßiger Leute dem Zeugnisse eines Passauer Ministerialen gleichgesetzt. D. 3, 427: ministeriales et mediocriter nobiles. Formeln der summa curie regie (A. 14. 327) über die Erhebung der Kinder eines ministerialen Vaters und einer ritterbürtigen Mutter in den Stand der Ministerialen: Nr. 56: — nos devote fidei merita, quibus fideles nostri — legittimi filii talis Ministerialis talis Ecclesie et talis Mulieris condicionis et generis militaris eximimus de plenitudine Regie potestatis et eosdem Ministerialis partus honore ac titulo perpetuo insignimus, volentes ipsos sicsemper in antea in Ministerialium sorte et numero recenseri, ac si omnino de puro Ministerialium genere nati essent. Nr. 57: — juri et paternis natalibus restituimus — volentes quod non obstante humiliore suae matris condicione juribus libertatibus et honoribus Ministerialium predicte ecclesie fruatur et gaudeat.

[1] ÖLR. a. 1 u. § 44, Landfr. 1281 SD. n. 63.

[2] Z. B. 1259 UOE. 3. 265; 1280 SD. n. 72; 1283, 1288 UOE. 4. 3, 86; 1293 D. 3. 453; 1299, 1301 D. 6. 195, 207, 268; 1304 UOE. 4. 470; 1312, 1320 D. 6. 181, 633. Fürth 87 versteht an solchen Stellen unter den Ministerialen Dienstmannen, welche die Ritterwürde, das cingulum militiae (s. unten § 22, S. 104) nicht empfangen haben. Abgesehen von vielem anderen wäre es jedoch dann nicht zu erklären, warum neben diesen Ministerialen noch die clientes erwähnt werden, die doch jedenfalls, Ritterbürtige sind, welche das cingulum militiae nicht erhalten haben.

[3] c. 1150, 1190 UOE. 1. 225, 260.

[4] Ministerialen von Salzburg c. 1170 MBo. 1. 178, von Passau 1196—1214 USa. 728, Brixen 1165—1166 AT. 1 n. 492, Gurk 1191 MC. n. 351 II. In den Traditionen von St. Peter kommt sogar schon in den Jahren 991—1023 eine femina, nobilitatis iure inserviens vor. USa. 263.

[5] Ministerialen des Grafen von Stein 1154 UK. 1. 109, des Grafen von Peilstein c. 1190 USa. 824.

[6] Göhrum 1. 237 meint, dies sei überhaupt nur hie und da vorgekommen; Zöpfel Altertümer 2. 135, es finde sich dies erst seit dem 13. Jahr-

Ende des 13. Jahrhunderts[1] drückt sich die höhere, den Freiherren sich immer mehr nähernde Stellung der herzoglichen Dienstmannen in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain durch die Bezeichnung als Dienstherren aus,[2] welche nach und nach immer allgemeiner wurde.[3]

IV. Rechtsverhältnisse der Ministerialen.[4] 1. Unfreiheit. Die Ministerialen sind durch ihre Geburt unfrei.[5] Sie werden ausdrücklich als unfrei bezeichnet,[6] stehen im Eigentume oder im Lehensbesitze ihrer Herren,[7] bilden einen Gegenstand der

---

hundert. Aus den obigen Stellen sieht man jedoch, daß die Bezeichnung nobilis für Ministerialen schon im 12. Jahrhundert nicht ganz selten war. Angesichts dessen kann ich auch meine Österr. Landr. 74, n. 1 ausgesprochene Ansicht, daß nobilis auf Ministerialen angewendet im 12. Jahrhundert nur im Sinne von ‚ausgezeichnet‘ oder ‚hervorragend‘ zu verstehen sei, nicht aufrecht halten.

[1] Daß der Ausdruck Dienstherr schon im Priv. Rudolfs I. für die Hausgenossen (WR. 1. 34) vorkommt, erklärt sich daraus, daß uns eine Übersetzung des lateinischen Originals aus späterer Zeit vorliegt, Siegel 238 n. 6.

[2] Dienstherren in Österreich kommen vor: 1294 D. 3. 294, 6. 210; 1295 D. 3. 442; 1298 D. 6. 211 und sehr häufig im 14. Jahrhundert; in Steiermark: 1292 steier. Landhandf. 12, 1320 D. 3. 632; in Kärnten 1338 SD n. 94, in Krain krain. Landhandfeste f. 3′.

[3] Die Dienstherren sind nicht etwa eine höhere Art von Ministerialen, Fürth 491. Wenn in einer Urkunde Herzogs Rudolf IV. 1357 (Herrgott Mon. 1. 227) eine Buße angedroht wird: ist er ain graf, oder ain frye 10 und 5 Mark Goldes, ist er aber ain dienstherre, oder ain dienstmann oder von ain schilt 10 und 3 Mark, waz darnach puriger, und ander leut 7 und 2 Mark, so erklärt sich diese Nebeneinanderstellung der Ausdrücke Dienstherren und Dienstmannen aus der Gewohnheit des späteren Mittelalters — eine Gewohnheit, welche sich in den Urkunden Herzogs Rudolf IV. regelmäßig findet — bei Aufzählung der Standesklassen neben den bestehenden Ständen auch die älteren Standesbezeichnungen aufzuführen (Fürth Min. 501), oder es sind unter den Dienstmannen nicht landesherrliche Ministerialen gemeint.

[4] Über ihre öffentlich-rechtliche Stellung: Fürth 164 f., Hasenöhrl 73 f., Zallinger Milites 63 f., Siegel 251 f., Jäger 1. 457 f.

[5] Dies wird nun nicht mehr bezweifelt; a. M. nur noch Roth Ritterwürde 102.

[6] Schw.-Sp. 308: alle dienest lvote heizzent mit rehte eigen lvte. 1217 UOE. 2. 589: homines ipsius caenobii siue colonos in prediis ecclesie siue ministeriales siue proprios siue censuales.

[7] 1262 UOE. 4. 565: proprietatis nobis titulo attinentem pro uire ministeriali liberi — delegamus. Göhrum 1. 167.

Veräußerung,[1] z. B. durch Tausch[2] oder Schenkung,[3] gehen im Erbrechtswege über[4] und können aus den verschiedensten Gründen übertragen werden, so z. B. als Ersatz für einen getöteten Ministerialen.[5] Dabei besteht jedoch ein scharfer Unterschied zwischen den Ministerialen und den niederen Unfreien.[6]

Die Ministerialen werden als Pertinenz des Dienstgutes, auf welchem sie sitzen, betrachtet, wohl auch mit diesem Gute veräußert;[7] mitunter werden sie auch von einer solchen Veräußerung ausgenommen.[8] Die Landesministerialien gelten als Pertinenz des Landes.

Durch eine Veräußerung durfte die Stellung des Ministerialen nicht verschlechtert werden. Es war daher die Veräußerung des gräflichen Ministerialen an einen Landesherrn oder Bischof oder selbst an ein Kloster zulässig, aber nicht umgekehrt. Auch das Reich durfte seine Ministerialen nur als Lehen, jedoch nicht als Eigentum an Laienfürsten übertragen[9]

---

[1] Allerdings nur im Einverständnisse mit der Ministerialenversammlung. Fürth 443 f.

[2] 1110—1122 AT. 1 n. 431: de commutatione — quorundam mancipiorum ex ministerialibus. 1140 a. a. O. n. 458: fecerunt commutationem de duobus feminis ministerialibus utriusque ecclesie, AT. 1 n. 481, 512, 531; 1220 Hormayr Beiträge 2. 325.

[3] 1043 MC. n. 18, 1070—1080 und 1075—1090 AT. 1 n. 240b, 288a, 1239 USt. 2. 482, 1241 UK. 2. 90, 1251 D. 31. 278, 1251 UOE. 3. 176.

[4] 1256 Schumi Archiv 1. 77.

[5] c. 1140 D. 8. 268: mulier quedam — tradita — pro alio ministeriali occiso.

[6] 1177 MC. n. 301: ministeriales et tam liberi quam proprii. 1186 USt. 1. 652: ministerialibus ac propriis. 1186 USt. 1. 654: ministeriales more ministerialium, proprios iure propriorum dando.

[7] c. 1150 UOE. 1. 479: tradiderunt mehrere Villen et omnes ministeriales pertinentes ad bona supradicta. 1202 UK. 2. 3: castrum — cum ministerialibus eidem castro adtinentibus — tradidimus. 1227 UOE. 2. 664: donationem castri — ministerialium et aliorum hominum — eidem castro attinentium. 1090 MC. n. 39, 1146 und 1149 USt. 1. 261, 293, c. 1211 AT. 1. 539, 1218 und 1226 UOE. 2. 598, 662, 1244 UK. 2. 97, 1267 D. D. 31. 289, Rauch Scr. 1. 243, 244, 250.

[8] 1103, 1114, 1170 USt. 1. 111, 117, 479: Schenkungen exceptis ministerialibus eorumque prediis et beneficiis. 1202 UK. 2. 51: castella — cum omni proprietate, servis et ancillis et omni iure ac pertinenciis, exceptis ministerialibus — obligavit.

[9] Schw.-Sp. 158: da von mac der kvnc sine dienstman nit genidern, wan gebe er si in der leigen fvrsten gewalt, so hete er si genidert.

und an geistliche Fürsten nur, wenn dafür Vorsorge getroffen wurde, daß sie eine den Reichsministerialen gleiche Stellung behielten.

2. Eherechtliche Verhältnisse. *a*) Ehen zwischen Freiherren und Ministerialen waren im allgemeinen gestattet,[1] da daraus für die Herren der Ministerialen kein Nachteil erwachsen konnte. Durch eine solche Ehe trat nämlich keine Änderung in den Standesverhältnissen der beiden Gatten ein, mag der Gatte Freiherr und die Gattin Ministerialin[2] oder mag der Gatte Ministerial und die Gattin dem Freiherrenstande angehörig gewesen sein. Fürth[3] und nach ihm Jäger[4] meinen, im letzten Falle sei die Gattin zur Ministerialin herabgesunken. Einen Beweis dieses Satzes liefern die beiden Schriftsteller jedoch nicht, im Gegenteil spricht das, was Fürth sagt, ebenso wie die von ihm gegebenen Urkundenstellen[5] gegen seine Ansicht. Daß die Gattin frei bleibt, geht auch aus zwei Sprüchen des Reichsgerichtes hervor.[6]

Die Kinder aus solchen Ehen folgen der ärgeren Hand[7] und werden Ministerialen des Herrn, dem der ministeriale

---

[1] 1223 MBo. 2. 300: conditionis libere fuerit hec mulier quam duxerit der Sohn eines Ministerialen postea in uxorem.

[2] USa. 613: liber homo et uxor eius, ministerialis S. Rodperti. c. 1139 USa. 608: ministerialis — cum — filia maritoque eius viro libero.

[3] S. 296 f. [4] 1. 437. [5] S. 300.

[6] Franklin Sent. curiae reg. 97 n. 254 a. 1190: filii ministerialium ecclesie cuiuslibet ex liberis matribus progeniti et filie similiter patrum imitando conditionem ecclesie debent esse ministeriales. Dazu Urk. in Zeitschr. d. Ferdinandeums 3. 57 f. von der Tochter des Hugo von Velturns, eines Ministerials von Brixen und der summae ingenuitatis dominae comitissae de Eppan heißt es: ex nobili matre natam. Hier könnte nicht gesagt sein, daß die Kinder ex liberis matribus oder ex nobili matre geboren sind, wenn die Mutter durch ihre Verehelichung Ministerialin geworden wäre. — Franklin a. a. O. n. 255 a. 1209: si ministerialis alicuius ecclesiae duceret in uxorem aliquam mulierem liberam — pueri ex huiusmodi matrimonio nati esse debeant ipsius ecclesiae ministeriales, alias enim omnes ministeriales omnium ecclesiarum imperii deperirent. (Jäger 1. 439 scheint diesen Spruch auf Gemeinfreie zu beziehen.) Würde hier vorausgesetzt, daß die Gattin durch ihre Verehelichung Ministerialin wurde, so wäre die Eigenschaft der Kinder als Ministerialen selbstverständlich und die Begründung mit ‚alias enim etc.' nicht am Platze.

[7] Schw.-Sp. 676: Kint div hornt zv de ergern hant.

Elternteil zugehört. Dies wird durch Reichsurteile ausgesprochen[1] und als gemeines Recht in Österreich erklärt.[2]

b) Daß Ministerialen sich mit Ministerialen ihres Herrn verehelichen durften, steht außer Zweifel. Jeder Gatte blieb da Ministerial seines Herrn.[3] Mitunter war den Ministerialen die Eingehung nur solcher Ehen gestattet[4] und die Übertretung dieser Anordnung für sie mit Nachteilen verbunden. Diese Nachteile bestanden in Geldstrafen,[5] in der daraus dem Herrn erwachsenden Befugnis, den Ministerialen zu veräußern,[6] oder im Verluste des Dienstgutes für den Ministerialen selbst[7] oder für seine Erben,[8] nach dem Ministerialenrecht von Salz-

---

[1] S. oben S. 83, Note 6 und Franklin Sent. cur. reg. n. 1256 a. 1333: ob kint, die kemen von mannen und frowen, der aintweders daz riche an gehort, si weren edel oder unedel, daz riche angehorten oder nicht? — daz riche dar an nicht verlieren solt.

[2] S. oben S. 79, Note 4. — A. M. Fürth 301 f., nach welchem der Spruch a. 1209 nicht das bestehende Recht aussprechen, sondern einen neuen Rechtssatz aufstellen will, welcher später keine allgemeine Anerkennung gefunden habe. Vor diesem Spruche und dort, wo er nicht berücksichtigt wurde, seien die Kinder aus solchen Ehen Freie geworden, zwar nicht freie Herren, wohl aber ritterbürtig Freie; dies schließt er aus dem Grundsatze, daß die Kinder der ärgeren Hand folgen. Dieser Grundsatz geht aber nicht dahin, daß die Kinder einem Stande angehören, der weder dem Vater noch der Mutter zukommt, denn da würden ja die Kinder keiner Hand folgen. Zudem ist ja schon vor dem Jahre 1209, nemlich schon 1190 ein Reichsurteil in demselben Sinne ergangen.

[3] c. 1150 USt. 1. 320: ministerialis L. comitis de Plain et uxor eius E. ministerialis marchionis de Styra.

[4] 1220 D. 5. 327: non accipiant uxores de mazinata de cetero neque de aliquo domino, sed semper ad manus episcopatus remaneat. 1230 MC. n. 556: Hii (ex ministerialibus) — qui cesserunt comiti — ducant uxores de familia sua. 1270 D. 31. 308: prefati heredes Ch. militis de Lock (dies waren Ministerialen UK. 2. 55, 161) — nulla racione contrahent matrimonium extra potestatem ecclesie Frisingensis.

[5] D. 8. 49, 89: mancipia ministerialium iure. Si — aliquis ex his in dissocietatem nupserit, 5 denarios persoluat.

[6] 1278 D. 5. 415.

[7] 1215 D. 5. 499: hominibus de macinata — si — matrimonia contraxerint, unde proles nascitura non sit de macinata casadei, quicumque illorum hoc agere presumserit, bannum, quod tenet in feudum a d. episcopo amittat.

[8] 1256 UOE. 1. 492: quicumque (Ministerial der Abtei) duxerit uxorem non de familia ecclesie nec coactus, heredes sui ius ad feudum non habebunt.

burg und Neustift in Tirol im Verluste seines ganzen Vermögens.[1]

c) Heiraten zwischen Ministerialen verschiedener Herren ohne Zustimmung der Herren sind im allgemeinen nicht gestattet.[2] Dieses Verbot wird mitunter gegenüber den Ministerialen gewisser Herren noch besonders eingeschärft.[3] Doch kommt es sehr häufig vor, daß die Herren ihre Zustimmung zu solchen Ehen erteilen, sei es für alle Ehen mit Ministerialen bestimmter Herren,[4] sei es nur für einzelne Fälle.[5] Ja mitunter werden Ministerialen geradezu verpflichtet, nur Ministerialen bestimmter Herren zu ehelichen.[6] Dies kommt besonders bei den sofort zu erwähnenden Verträgen über Kinderteilungen vor, wenn darin bestimmt wird, daß die einem Herrn zugewiesenen Ministerialenkinder nur Ministerialen des anderen vertragschließenden Herrn heiraten sollen bei sonstigem Verluste des Dienstgutes oder der Anwartschaft auf dasselbe.[7]

---

[1] 1239 RSa. 272 n. 472: ministerialis quandam, quae de nostra non esset familia ecclesiae, duceret in uxorem a nobis licentia aliqua non obtenta et ex hoc omnes quas tenuit possessiones iuxta iura et approbatas seu praescriptas ecclesiae nostre consuetudines nobis vacare ceperint ipso facto. 1278 D. 34. 147: statuimus ut familia Novecellensis non aliunde matrimonio copuletur, nisi cum suis condomesticis aut cum familia episcopatus vel capituli ecclesie Brixinensis — transgressores vero tota rerum suarum substantia, ut alias. ad arbitrium prepositi puniantur.

[2] Siegel 277.

[3] Verbot von Ehen zwischen Ministerialen von Brixen und von Tirol (1221 Hormayr Beiträge 2. 174), dann von Ehen zwischen Ministerialen der Grafen von Tirol und Hirschberg (1263 Hormayr a. a. O. 311).

[4] Für Ehen zwischen Ministerialen von Österreich und Freising (c. 1233 und 1277 D. 31. 132, 351), Österreich und Passau (1244 MBo. 2. 351, R.-Bab. 177 n. 129), Österreich und Tegernsee (MBo. 6. 218), Herzog von Meran und Gurk (1197 USt. 2. 52), Tirol und Brixen (1241 Hormayr Beiträge 2. 327), Görz und Aquileja (1282 Kandler Cod. dipl. Istrian.) Salzburg und Gurk (1072 MC. n. 31), Bamberg und Gleink (1183 UOE. 2. 385), Brixen und Neustift (1275 D. 34. 135), Reichersberg und Rot (1309 UOE. 5. 19).

[5] Z. B. c. 1170 D. 31. 112, 1207 UOE. 2. 509, 1225 MC. n. 500 und 501, 1232 D. 31. 131, 1239 USt. 2. 490, 1247 UK. 2. 115, 1292 UOE. 4. 169, 1293 D. 31. 444.

[6] 1257 UOE. 1. 494: inwerteigen — Heinrico — damus sub hac forma, quod — H. cum vna de familia ecclesie nostre contrahat; 1246 RSa. 301 n. 610, 1261 D. 31. 214, 1271 D. 1. 121.

[7] 1245 MC. n. 569, 1271 D. 1. 221.

Dieser indirekte Heiratszwang dürfte es sein, welcher für Steiermark mit dem Freiheitsbriefe a. 1237 aufgehoben wurde.[1]

Bei Genehmigung solcher Ministerialenehen werden meist auch Bestimmungen über die Kinder getroffen, welche dahin gehen, daß die Kinder zwischen beiden Herren gleich geteilt werden sollen,[2] wobei im Falle einer ungleichen Kinderzahl das erstgeborene gewöhnlich dem Herrn des Vaters zufällt und erst die übrigen gleich geteilt werden.[3] Die gleiche Teilung der Kinder ist auch, abgesehen von vertragsmäßigen Bestimmungen, bei Ehen zwischen Reichsministerialen und Ministerialen geistlicher Fürsten,[4] dann für Salzburger Ministerialen[5] geltendes Recht. Ausnahmsweise kommen auch andere Vereinbarungen vor, so daß alle Kinder einem Herrn gehören[6] oder ein Kind einem Herrn, alle übrigen Kinder dem anderen Herrn zufallen sollen.[7] Bis zur wirklich erfolgten Teilung

---

[1] USt. 2. 462: ut libere filios ac filias eorum cui voluerint copulare debeant in futurum.

[2] 1247 UK. 2. 115: proles generate vel generande ex eis inter Aquilegiensium et Frisingensium ecclesias equaliter dividantur. Weitere Beispiele: c. 1170, 1232, 1233, 1266 D. 31. 112, 131, 132, 282; 1238 MC. n. 556; 1253 UOE. 3. 198; 1271 D. 1. 121; 1309 UOE. 5. 20.

[3] 1197 USt. 2. 52: pueri pares equa diuidantur portione, si uero fuerint inpares, primogenitum possideat dominus patris. 1225 USt. 2. 320: omnes pueri, quos H. (ministerialis noster) ex illa habuerit — si — impares fuerint, maior etate noster debet esse, et alii equaliter diuidentur. 1262 UOE. 3. 296: equaliter dividentur et primogenitus patrem sequotur ex iure pertinentie. 1197, 1225 USt. 2. 52, 320; 1213 RSa. 205 n. 152; 1292 UOE. 4. 169.

[4] Schw.-Sp. 158: Ob des riches dienstman eins phaffen fvrsten dienstwip nimt, ob kint de werdent, daz si do mit ander teilent, daz ist ein got gewonheit die sol man wol behalten.

[5] 1232 RSa. 257 n. 393: secundum iura ecclesie Salzburgensis pueri, quoscumque genuerit — ministerialis nostra per — ministerialem vestrum, cui est in matrimonio copulata inter ecclesiam nostram (Salzburg) et vos (Graf von Ortenburg) aequaliter dividantur. 1208 USt. 2. 136: ministerialem ducis Stirie quandam ministerialem Salzburgensis ecclesie duxisse quondam in uxorem — quod G. et E. filie — absolute duci Stirie attinerent, reliquis filio suo scilicet et filia iure certo et antiquo spectantibus ad ecclesiam Salzburgensem.

[6] 1183 UOE. 2. 385: familie Glvnicensis cum familia Babenbergensi — matrimonia libere contrahat, totaque filiorum et filiarum successio ad Glvnich pertineat.

[7] 1225 MC. n. 501: cum omnibus heredibus Aquilegensi tribuit ecclesie

sollen nach einer Urkunde die sämtlichen Kinder beiden Herren gemeinschaftlich zugehören.[1]

Die Dienstgüter der beiden Herren vererben sich meist auf sämtliche Kinder, ohne daß es darauf ankäme, wem das einzelne Kind zugefallen ist,[2] doch kommt es auch vor, daß das Kind ein Erbrecht nur an den Gütern jenes Herrn hat, dem es zugewiesen wurde.[3]

Wird eine Ehe zwischen Ministerialen verschiedener Herren ohne die Zustimmung dieser letzteren geschlossen, so ist die Ehe trotzdem gültig[4] und die Ehegatten bleiben Ministerialen ihrer respektiven Herren.[5] Die Kinder fallen wie überhaupt bei mangelnder Vereinbarung zwischen den Herren dem Herrn der Mutter zu.[6]

---

unam solam filiam eius excipiens, que — cum bonis tantum ab ipsa Gurcensi ecclesia debet maritari.

[1] 1216 D. 5. 501: interim vero, donec fiat divisio utrique dominorum sua iura et servitia exhibere debent preter coltam.

[2] 1207 UOE. 2. 509: tam filie quam filii ipsorum ius feodi hereditarium et equam sortis distributionem utriusque id est tam a nobis quam ab Erbipolensi ecclesia perhenniter habeant. 1273 D. 39. 162: heredes equaliter diuidantur ita ut pueri tam nostri quam abbatis predicti equali, gaudeant hereditate tam in proprietate quam fevdis possidendis. c. 1170, 1253 D. 31. 112, 167; 1208, 1239 USt. 136, 490; 1207, c. 1240 UOE. 2. 509, 3. 90; 1245 MC. n. 569, 572; 1230, 1245 UK. 2. 56, 99; 1273 D. 39. 162; 1242 RSa. 280 n. 512; 1185, 1227, 1241, 1248 Hormayr Beiträge 2. 111, 197, 311, 327.

[3] 1233 D. 31. 152; 1275 D. 34. 135.

[4] Fürth 312; Jäger 1. 437.

[5] Dies ist daraus zu entnehmen, daß wiederholt Ministerialinnen nach ihrer Verehelichung den Herren ihrer Gatten tradiert werden. 1207 UOE. 2. 509: ministerialis nostri filiam — uxorem D. de P. Erbipolensi ecclesiae, cujus ipse ministerialis est — delegavimus. 1225 MC. n. 501: domina eiusdem Gurcensis ecclesie — uxore O. de P. in Aquilegensi patriarchatu maritata — Gurcensis dominam — cum omnibus heredibus Aquilegensi tribuit ecclesie, unam solam filiam eius excipiens.

[6] USa. 749: filii eines Ministerials von Salzburg racione uxoris adtinebant dem Grafen von Ortenburg. 1216 MC. n. 461: tradidimus dimidietatem liberorum utriusque sexus domino O. de M. quos ex ministeriali eeclesie nostre — genuerat. 1206 UOE. 2. 503, U. 1225 oben n. 7. Nach S.-Sp. 3. 73. 2 galt dies seit Bischof Wichmanns Zeiten auch in Sachsen; früher bestand dort der Grundsatz, daß die Söhne dem Vater und die Töchter der Mutter folgten, welchen Grundsatz Jäger 1. 444, wie es scheint, auch dem älteren Tiroler Recht vindiziert, mit Unrecht, da sich nicht die leiseste Spur dieses Satzes weder in Tirol noch in den übrigen österreichischen Ländern findet.

Ein Mittel zur Beseitigung aller Komplikationen bestand darin, daß man im Hinblick auf eine beabsichtigte Ehe oder nach Abschluß derselben einen Austausch (Wechsel) von Dienstmannen eintreten ließ, durch welchen beide Gatten Ministerialen eines und desselben Herrn wurden. Dieses Mittel wurde häufig gewählt[1] und konnte auch von geistlichen Fürsten angewendet werden, da die ihnen sonst verbotene Veräußerung von Ministerialen bei einem Tausche gestattet war.[2]

d) für Heiraten zwischen Ministerialen und niedrigeren Unfreien haben wir nur wenig Anhaltspunkte. Es scheint, daß solche Ehen nicht häufig vorgekommen sind. Nach den Grundsätzen des Schwabenspiegels behält der höher gestellte Unfreie, also der Ministeriale, seinen Stand, wenn er eine niedriger gestellte Unfreie heiratet, und der Stand dieser Unfreien ändert sich dadurch ebenfalls nicht. Wenn aber eine Ministerialin einen niedrigeren Unfreien heiratete, so behielt sie ihren Stand, wenn der Gatte ein unfreier Ritter war.[3] Nahm sie hingegen einen unfreien Bauern zum Manne, so verfiel sie, wenigstens für die Dauer der Ehe, in die Unfreiheit ihres Mannes.[4] Dafür, daß dieser Satz des Schwabenspiegels auch in den österreichischen Ländern galt, haben wir nur einen Anhaltspunkt, zwar nur aus dem 16. Jahrhundert, da aber die Folgen der Unfreiheit sich im Laufe der Zeit immer mehr und mehr abschwächten, so kann angenommen werden, daß in früherer Zeit kein milderer Grundsatz gegolten hat. In einem Weistume heißt es nämlich, daß, wenn ein Edelmann eine Bäuerin nimmt, diese verpflichtet bleibt zu steuern, also Bäuerin bleibt, wäh-

[1] 1241 Hormayr Beiträge 2. 327: promiserunt ministeriales inter se dividere scilicet illos, qui de parte comitis acceperunt uxores in episcopatu Brixinensi, e converso illos, qui de parte episcopatus Brixinensis acceperunt uxores de ministerialibus domini comitis Tyrolensis — cum omni paterna et materna haereditate et successione. USa. 824, c. 1115 D. 31. 93; 1217 R.-Bab. 122 n. 152; 1225, 1238 MC. n. 501, 556; 1309 Hormayer Beiträge 2. 210; Fürth 319 f.

[2] Schw.-Sp. 308 I: Kein pfaffen furste mag seinen dienstman frey gelassen, er mag einen wechsel wol mit im tun.

[3] 1220 AT 1 n. 550: tradidit episcopus — ministerialem ecclesie — uxorem militis ecclesie Tridentine ad legitimum ius in ea habendum ministerialium.

[4] Schw.-Sp. 67b: Ist ein man sinem wibe nicht ebenbvrtic — ist si vri, si muz doch sin genozinne sin — swenne aber der man stirbet, so is si vri vor sinem rechte, und behaltet reht nach ir gebvrt.

rend vom Edelmann dies nicht gesagt und damit angedeutet wird, daß er Edelmann bleibt. Wenn hingegen ein Bauer eine edle Frau heiratet, so sollen beide miteinander steuern, d. h. beide sind als Hörige zu betrachten.[1]

Die Kinder folgen in jedem Falle der ärgeren Hand[2] und fallen dem Herrn der Mutter zu,[3] wenn keine Teilung verabredet wurde.[4] Daß diese Grundsätze auch für Heiraten zwischen Ministerialen und nur Ritterbürtigen Anwendung fanden, entnehmen wir aus einer Salzburger Tradition, welche unter der Bedingung erfolgte, daß der Tradent ohne Erben stirbt oder eine Frau vom niederen Adel, also aus dem Ritterstande, heiratet. Die beiden Fälle sind hier offenbar nebeneinander gestellt, weil die Kinder aus einer solchen Ehe nicht den Stand des Vaters erlangen und daher nicht nachfolgeberechtigt sind.[5]

Nach dem Trienter Rechte hatte für den Ministerialen die Verehelichung mit einer fremden Magd noch die nachteilige Folge, daß er sein gesamtes Vermögen verlor;[6] doch war dies selbstverständlich nicht der Fall, wenn der Herr die Bewilligung zu einer solchen Ehe erteilt hatte.[7]

---

[1] Weist. v. Landegg in Tirol von 1548, ÖW. 3. 288. 27; wan ain edlmann ain paurin nempt, so sol die paurin steuren, als si vor gethan hat; wär aber, dass ain paur ain edel weib näm, so sollen si baide mit ainander steuren. Ebenso ÖW. 3. 299. 9.

[2] Franklin Sent. cur. reg. n. 259 a. 1192: nullus ministerialis alicuius ecclesie feodum, quod habet ab ecclesia iure ministerialium, filio suo, qui sue non est conditionis — potest vel debet concedere. A. a. O. n. 249 a. 1282: si rustici vel rustice, qui liberi dicuntur, cum hominibus advocaticiis vel aliarum superiorum aut inferiorum condicionum, contraxerit — quod partus condicionem semper sequi debet viliorem. c. 1150 MBo. 1. 191: ministerialis Salzburgensis censuali quadam S. Felicitatis — in uxorem ducta et ex ea liberis procreatis, predium — pro amore liberorum suorum ad altare S. Felicitatis, cujus censuales, sibi delegavit. 1196 MC. n. 366: famulus — filiam suam — matre ministerialis condicionis progenitam — a famulatus exactione eximens.

[3] USa. 558.

[4] USa. 836. [5] 1170 USa. 671.

[6] 1211 D. 5. 225: si aliquando alienas ancillas acceperint — quicunque — hoc egerit, omnia sua bona amittat. 1215 D. 5. 499. Jäger 1. 440 sieht hier in der ancilla eine Ministerialin in Widerspruch mit dem, was er S. 455 bei N. 3 angibt.

[7] 1230 USa. 836.

3. Sachenrechtliche Verhältnisse. Der Ministerial erhielt in der Regel von seinem Herrn ein Dienstgut, welches er nicht nach Lehenrecht, sondern nach Dienstrecht besaß.[1] Doch blieb sein Verhältnis zu dem Herrn ein persönliches, welches nicht, wie für den Lehensmann, von dem Besitze eines geliehenen Gutes abhängig war. Der Ministerial konnte aber auch rechte Lehen[2] und selbst Eigentum[3] besitzen, letzteres allerdings nur in der Form eines vom Herrn abgeleiteten Besitzes.[4]

Eine Veräußerung dieser Güter ohne Zustimmung des Herrn war nur an den Herrn selbst[5] oder an einen seiner Ministerialen[6] zulässig, da in solchen Fällen aus der Veräußerung kein Nachteil für den Herrn entstehen konnte. Veräußerungen an andere Personen konnte der Ministerial für sich allein nicht vornehmen,[7] sie mußten per manum,[8] licentia,[9] permissione,[10] consensu[11] oder in praesentia[12] des Herrn vor sich

---

[1] Schw.-Sp. L. 111; allez daz gut daz der herre sinem dienstman lihet ze hoverehte, da sol er hoverehtes al phlegen. 1143—1147 A. 9. 258: de more ministerialium sibi inbeneficiata. 1151 USa. 628: feudum quod iure ministerialium ad eum pertinuit. Franklin sent. cur. reg. n. 259 a. 1192: feodum, quod habet — iure ministerialium.

[2] 1267 A. 27. 271: ministeriales Austrie habentes feodum a — comite et existentes vasalli comitis. 1287 D. 34. 174: eram ministerialis et vasallus. 1230 D. 34. 90: ein Brixener Ministerial hat comiciam de Rese in feudo vom Grafen von Tirol.

[3] Sch.-Sp. 46: dienstmannes eigen. c. 1128 USt. 1. 136: ministeriali meo — tradidi predium — in proprietatem. 1233 USt. 2. 413, USa. 101, 358.

[4] Zallinger Minist. 10.

[5] AT. 1 n. 395, 486, 489, 494, 499, 507a, 510, 517, 519, 520, 521, MCa. n. 200, 301; Jäger 1. 438.

[6] Schw.-Sp. 158: si mvgen oh nit ir eigen gegeben, noh verkoufen, wann wider ir genoz. MCa. n. 60, 199.

[7] Franklin sent. cur. reg. n. 260 a. 1209: si aliquis ministerialis alicuius ecclesiae de bonis suis, sive patrimonialibus sive feudalibus, aliquid possit alienare — sine manu et domini sui licentia et voluntate? — hoc fieri non possit, quia sic ecclesiae ad nimiam paupertatem redigerentur. 1228 USt. 2. 353: a ministerialibus meis — mansos comparauerunt. Verum quia nec vendicio nec emptio sine consensu meo rata uel stabilis esse valuit, c. 1160 USt. 1. 403, 1245 RSa. 295 n. 583.

[8] USt. 1. 164, 356, 364, 417; 2. 7, 266: D. 34. 10, 52, 57, D. 39. 36, A. 71, 429, USa. 419, R.-Bab. 52 n. 88.

[9] USt. 1. 357, 535, UOE. 1. 137, MCa. n. 307.

[10] USt. 1. 200, 319, 320, 495, 535, 721.

[11] MCa. n. 430, USt. 2. 171.

[12] D. 4. 83; 34, 42, 84.

gehen, oder es war dessen nachträgliche Genehmigung zu erwirken.[1] Nur die Ministerialen der Steiermark erlangten das Privilegium, ihre Güter an andere Steiermärker, also nicht nur steiermärkische Ministerialen, zu veräußern.[2] Auch machten viele Herren das Zugeständnis, daß ihre Ministerialen ihre Güter gewissen Klöstern frei übertragen konnten, ohne an die Zustimmung der Herren gebunden zu sein, und zwar bezogen sich diese Zugeständnisse teils auf alle Güter der Ministerialen, teils nur auf die in ihrem Eigentume befindlichen, oder auch nur auf ihre Dienstgüter.[3]

Wenn daneben Veräußerungen von Ministerialen vorkommen, in welchen die Einwilligung des Herrn nicht erwähnt wird, so erklärt sich dies damit, daß die Veräußerung an ein derartig privilegiertes Kloster erfolgte, oder daß die Einwilligung des Herrn in irgendeiner Weise außerhalb der Urkunde gegeben wurde.[4]

Durch eine unerlaubte Veräußerung wurde der Erwerber zwar nicht zum Ministerialen,[5] wohl aber ging das veräußerte Gut sowohl für den Veräußerer als für den Erwerber verloren und fiel dem Herrn zu.

Wie in anderen Beziehungen schwächten sich die Folgen der Unfreiheit für die Ministerialen allmählich auch hinsichtlich ihres Grundbesitzes ab. Die Dienstlehen wurden nach und nach zu gewöhnlichen rechten Lehen und den Regeln des Lehensrechtes unterworfen,[6] auch erlangten die Ministerialen für ihre eigentümlichen Güter das volle freie Verfügungsrecht.

---

[1] MCa. n. 390, 608, USt. 2. 298, UOE. 4. 210; 5. 314.

[2] 1186 UOE. 2. 400: ministerialis Stirensis alii Stirensi predia sua uendat vel etiam gratis tribuat. 1237 USt. 2. 463: Friedrich II. concedimus insuper eisdem ministerialibus nostris et aliis comprovincialibus Styrie ut liceat eis eorum predia vendere vel donare.

[3] Zahlreiche Beispiele in alten Urkundenbüchern, z. B. Österreich für Seitenstetten D. 26, 96; Österreich für St. Florian UOE. 2. 487; Passau für St. Florian UOE. 2. 191; Steiermark für Reun UOE. 2. 400; Steiermark für Spital am Semmering UOE. 2. 400, 723; Steiermark für St. Paul UOE. 2. 400.

[4] Jägers (1. 435) Gründe sind nicht ausreichend.

[5] Franklin sent. cur. reg. n. 258 a. 1354: vir nobilis ex utroque parente in libertate genitus — feudalia aut ministerialia bona suscepit — ob hoc talis liber et ingenuus in nobilitate nativitatis — deteriorari non debet.

[6] Fürth 428.

Seit dem Ende des 12. oder dem Anfange des 13. Jahrhunderts kommt keine Zustimmung eines Herrn zur Veräußerung der Güter ihrer Ministerialen mehr vor.[1]

Zahlreiche Beispiele zeigen, daß die Ministerialen in Österreich auch eigene Leute besitzen konnten.[2] Die Lehre des Schwabenspiegels, daß Eigenleute und auch Dienstmannen nicht wieder Eigenleute haben können, daß vielmehr ihre Eigenleute im Eigentume ihrer Herren stehen,[3] spricht nicht dagegen. Das Eigentum der Dienstmannen an ihren Eigenleuten ebenso wie an ihren Gütern war anfänglich eben nur ein hofrechtliches, vom Rechte des Herrn abgeleitetes;[4] nach Landrecht waren die Herren Eigentümer auch der Unfreien ihrer Ministerialen.

Die Ministerialen vererbten ihre Lehen und ihr Eigentum, das Nähere hierüber gehört in das Erbrecht.[5] In Ermanglung von Erben fallen ihre Güter dem Herrn zu.[6]

IV. Dienstpflicht der Ministerialen. Der Ausdruck Ministerial oder Dienstmann rührt von den Diensten (ministeria) her, zu deren Leistung sie verpflichtet sind. Es sind dies Dienste höherer Art, ehrenvolle Dienste,[7] welche sich in Kriegs- und Hofdienste scheiden. Die besondere Treue, welche der Ministerial seinem Herrn gegenüber einzuhalten hat, und die Ableistung der ihm obliegenden Pflichten werden dem Herrn durch den Treueid gesichert, welchen die Ministerialen beim Antritte ihres Benefiziums und beim Wechsel des Herrn[8] ab-

---

[1] Fürth 288 f., nach welchem übrigens das Eigen der Ministerialen sich häufig in rechtes Lehen verwandelt haben soll, wozu dieser Schriftsteller bemerkt, daß diese Veränderung nicht überall vor sich ging; in den österreichischen Ländern findet sich auch hiefür kein Beispiel, wornach Jäger 1. 436, welcher den Satz Fürths ohne Einschränkung bringt, zu rektifizieren ist.

[2] USa. 605, 707, 717, 786; AT. 1, n. 445, 451, 495, 535, 547; UOE. 1. 581, 740; USt. 1. 641, 409; UK. 2. 33, 292; D. 4. 55, 82.

[3] Schw.-Sp. 68c, 308 I.

[4] Fürth 280 f., Zallinger Minist. 10.

[5] Vorläufig s. Fürth 338 f.

[6] Schw.-Sp. 158, S.-Sp. 3. 81. 2, 1243 USt. 2. 531: ministeriales — antiquo et consueto iure, quorum bona si sine legitimis heredibus decederent, ad ius et proprietatem ipsius monasterii libere pervenirent.

[7] 1096 UOE. 2. 121: ab omni jugo seruili absolutus episcopo — libere seruiat eo scilicet iure, quo seruiunt sibi meliores supra memorate ecclesie.

[8] Fürth 82.

legen.[1] Eine besondere Begünstigung der steiermärkischen Ministerialen lag darin, daß sie nach einem Privilegium Rudolfs I. a. 1277 den Treueid erst dann leisten mußten, wenn der Landesherr zuvor die Aufrechthaltung der Privilegien beschworen hatte.[2] Bruch der Treue hatte den Verlust des Dienstgutes zur Folge.[3]

a) Hofdienste. Die allgemeine Gepflogenheit, daß die Ministerialen sich hinsichtlich ihrer Verrichtungen am Hofe des Herrn in vier Ämter teilen, die Ämter des Marschalls, Truchseß, Kämmerers und Schenken, findet sich auch in Österreich.[4]

Jeder Ministerial gehört seiner Geburt nach einem der vier Ämter an[5] und auch beim Eintritte in die Ministerialität wurde der Eintretende einem der vier Ämter zugewiesen.[6] Wenn einzelne Ministerialen eine besondere Stellung einnehmen wie die eines villicus, eines cellerarius[7] oder eines custos saltus,[8] so waren dies entweder Bedienstungen, welche in das Bereich eines der vier Ämter fielen, oder anderweitige Ämter, welche einem Ministerialen anvertraut wurden.

Derartige Ämter wurden von den mit ihnen betrauten Ministerialen ständig verwaltet, die mit der Hofhaltung zusam-

---

[1] 1245 D. 31. 140: homines mei nobilis conditionis ad — servicium vtpote ministeriales iureiurando se vinculo astrinxerunt. 1294 UOE. 4. 202: loben wir im, daz wir vürbaz, di weille daz wir leben, im vnd seinen chinden dienen wellen vnd solen mit gantzen triwen, als ein dienstman sinem herren van rechte sol. 1218 USt. 2. 242; 1213, 1214, 1240 MCa. n. 442, 445, 446, 527.

[2] 1277 steier. Landhandf. 9: dum princeps — a ministerialibus Styriae, fidelitatis exigit iuramentum; ipsi ad praestationem hujusmodi sacramenti minime constringantur, donec princeps et dominus corporali sui iuramento promittat, se praesens privilegium servaturum.

[3] Franklin sent. cur. reg. n. 262 a. 1223: quicumque ministerialis — personam domini sui insequendo vel captivando vel perfide spoliando offenderit iure suo privari debet et officio; n. 261 a. 1296: an infideli ministeriali et doloso sit servanda fides? item an capiens talem ministerialem dolo peccat? Responsum fuit, quod ita.

[4] Wretschko Das österreichische Marschallamt im Mittelalter (1897) 19 f.

[5] Schw.-Sp. L. 111a: Nah hoverehte sol ieglich dienstman geboren trvhsaeze sin, oder marschalc, oder kameraer, oder schenke.

[6] 1194 MBo. 28, 2. 261: recepti sunt a ministerialibus in compares et in officium dapiferi deputati.

[7] 1205 D. 34. 75.

[8] 1177 D. 11. 10: ministeriali — ad quem custodia eiusdem saltus attinet.

menhängenden Dienste hingegen besorgten die zu dem betreffenden Hofamte gehörigen Ministerialen abwechselnd, indem jeder in einem gewissen Turnus für eine Zeit am Hofe erschien und daselbst amtierte.[1] Besaß ein Landesherr verschiedene Territorien, so verwalteten die Ministerialen jedes Territoriums ihr Hofamt, solange der Landesherr im Lande war.[2] Als später in Österreich und den benachbarten Ländern die Stellung der Landesministerialen einen hohen Aufschwung nahm, hörte die Verwaltung der Hofämter durch die nun Dienstherren genannten Ministerialen auf, es wurden besondere Hofbeamte mit der ständigen Verwaltung der Hofämter betraut und die Leistungen der Dienstherren schwanden zu bloßen Ehrendiensten, welche sie nur bei besonders feierlichen Anlässen besorgten.[3]

b) Kriegsdienste. Die Verpflichtung der Ministerialen, ihren Herren Kriegsdienste zu leisten, war in Österreich infolge seiner Eigenschaft als Mark besonders modifiziert. Bei Verteidigungskriegen waren alle Leute im Lande, also auch die Ministerialen, zur Mithilfe verpflichtet.[4] Anders bei Angriffskriegen. Wurde die Heerfahrt vom Könige anbefohlen, also bei einem Reichskriege, war der Herzog von Österreich nach dem privilegium minus zur Heerfolge nur in die Öster-

---

[1] Fürth 516.

[2] 1186 UOE. 2. 400: dapiferi, pincerne camerarii, marscalci — intranti partes Stirie duci Austrie singuli cum suis subiectis per officia sua ministrent. Für die steiermärkischen Ministerialen heißt es auch daselbst: Petenti curiam imperatoris aut in expeditionem eunti dicti officiarii (Truchseß, Schenk, Kämmerer und Marschall) paribus ebdomadibus, paribus diebus, paribusque sumptibus seruiant sicut et hii, qui de Austria seruiunt.

[3] Wretschko Marschallamt 25 f.

[4] ÖLR. a. 45: Wenn ain lanndesherre hervart gepeut durch des lanndes not, so sol ain iegleich man varen mit seinem herren, des behauster man er ist. a. 55: Wil aber in (den Landesherrn) sein hausgenoss angreiffen mit gewalt und mit unrecht, so sullen im alle, die in dem lannde sind, das lannd helffen ze weren und das gemerkch. Der Sinn der zweiten Stelle ist zweifelhaft. Hasenöhrl Österr. Landrecht 99 meint, unter Hausgenosse sei hier ein Mitglied des landsässigen Adels zu verstehen, wogegen Siegel 245 sich dahin ausgesprochen hat, daß darunter nur ein anderer Fürst verstanden werden könne, denn nur ein solcher sei Hausgenosse = Standesgenosse des Herzogs von Österreich. Gegen Siegel spricht jedoch, daß auch sonst Leute de familia, also Unfreie, besonders unfreie ritterliche Untergebene als Hausgenossen ihres Herrn bezeichnet werden; 1335 D. 34. 245: Chunzel der chnappe, Matheis der Collier, die alle hausgenossen sind ze der Neustift.

reich benachbarten Provinzen verpflichtet[1] und damit im Einklange bestimmt das österreichische Landrecht, daß die Landherren nicht genötigt werden dürfen, ‚her‘ über die Grenze Heerfahrt zu leisten.[2] Dieses ‚her‘ ist vom Standpunkte Deutschlands aus zu nehmen, so daß damit gesagt werden will, daß nicht her gegen Deutschland, sondern nur über die Grenze hin gegen Ungarn oder Böhmen, also im Sinne des minus in die Österreich benachbarten Länder der Kriegszug von den Landherren mitzumachen ist. Für Steiermark findet sich die Anordnung, daß die Ministerialen ebensolange, also nicht länger als die Ministerialen Österreichs zu dienen haben.[3]

Zu Privatfehden, bei welchen der Herzog der angreifende Teil ist, sind nach dem österreichischen Landrechte weder Grafen, noch Freie, noch Dienstmannen und überhaupt niemand im Lande verpflichtet Hilfe zu leisten, der Herzog muß sich mit seinen ‚eigenen‘ Leuten und etwa aufgenommenen Söldnern begnügen.[4] Wer hier unter den eigenen Leuten zu verstehen ist, wird nicht ganz klar. Wahrscheinlich sind damit die eigenen Ritter und Knappen des Herzogs gemeint.[5]

Die Dienstmannen hatten zur Heerfahrt ihr reisiges Gefolge, ihre Ritter und Knappen, mitzubringen und unterscheiden sich dadurch von den letzteren, welche als Einschildige, ohne Vasallen, jeder nur mit seinem Schild und Roß ins Feld zogen.[6]

Von der Pflicht zum Auszuge waren jene Ministerialen befreit, welchen eine Burg zur Hut anvertraut war und deren Dienst sich demgemäß auf die Verteidigung der Burg beschränkte.

V. Eintritt in die Ministerialität und Austritt aus derselben. *A.* Eintritt.

---

[1] SD. n. 6: nullam quoque expeditionem (dux Austrie) debeat, nisi quam forte imperator in regna vel provincias Austrie vicinas ordinaverit.

[2] ÖLR. § 45: das der landesher die herren von dem lande nicht dringe ze varn her vͤber das gemerkch er tue es dann mit gut oder mit pete wann dicz lande ain recht march ist.

[3] S. oben S. 63, Note 9.

[4] ÖLR. a. 55: ist daz der lanndes herre sein hausgenossen wil angreiffen von gewalt oder von übermut, so sol im weder graff noch freie noch dienstmann nicht helffen noch niemant in dem lannd an sein aigen leut und an die er piten mag und erkauffen mag mit seinem gut.

[5] Siegel 245, Zallinger Minist. 57.

[6] Siegel 246.

1. Regelmäßig wurde man Ministerial durch die Geburt von Ministerialen nach den oben dargelegten Regeln.

2. Außerdem konnte ein niedriger Geborener in den Stand der Ministerialen erhoben werden. Daß der König dies durch seinen Machtspruch bewirkte, entnehmen wir aus den Formeln, welche für die Erhebung in den Ministerialenstand von Kindern eines Ministerialen und einer Ritterbürtigen aufgezeichnet wurden.[1] Am häufigsten kommt aber die Erhebung in den Stand der Ministerialen vor, wenn Unfreie einem Bischofe oder Kloster übertragen werden unter der Bedingung ihrer Erhebung zu Ministerialen;[2] doch erhob ein Bischof oder ein Kloster wohl auch seine Eigenleute ohne eine solche ihm auferlegte Bedingung zu Ministerialen.[3] Für diese Standeserhöhung war stets die Einwilligung der Ministerialen des Bischofs oder Klosters erforderlich.[4]

3. Endlich kam auch ein freiwilliges Ergeben in den Ministerialenstand vor. Dies mag in den Anfängen der Ministerialität geschehen sein, um sich von der Verpflichtung, auf eigene Kosten in den Krieg zu ziehen, freizumachen, später, um ein Dienstgut zugewiesen zu erhalten oder einer Erbschaft

---

[1] Summa curiae regis (A. 14. 327 f.). ex patre ministeriali — et matre militaris condicionis genitus — iuri et paternis natalibus restituimus — non obstante humiliore suae matris conditione, iuribus, libertatibus et honoribus ministerialium — fruatur. — filii talis ministerialis talis ecclesie et talis mulieris condicionis et generis militaris eximimus — et eosdem ministerialis partus honore ac titulo perpetuo insignimus volentes ipsos sic semper inantea in ministerialium sorte et numero recenseri ac si omnino de puro ministerialium genere nati essent — sicut veri ex utroque parente ministeriales, non obstante condicione materna.

[2] D. 8. 49: mancipia — tradidit — quedam pro censu V. denariorum, quedam ministerialium iure. UOE. 1. 380: tradidit quandam famulam — ut esset in ministerio. 1085—1090 AT. 1. n. 343: servum — ad legitimi ecclesiastici ministerialis condicionem delegavit. 1125 USa. 592: tradidit propriam ancillam — ut haberet ius et legem ministerialis dignitatis. D. 8. 89; UOE. 1. 747; 4. 565; USa. 596, 783; AT. 1. n. 374, 418, 501.

[3] 1197 UOE. 2. 459: ad petitionem eorum inclinati ipsis et omnibus eorum legitimis heredibus ius ministerialium dedimus. 1231: MCa. n. 532: omne iugum servitutis — abstulimus et ab omni opere servili liberavimus ipsosque ministeriales constituimus ecclesie. 124 RSa. 278 n. 501; 1191 MCa. n. 351.

[4] Die Erhebung in den Ministerialenstand a. 1231 in der vorigen Note erfolgt de consilio — ministerialium nostrorum.

teilhaftig zu werden, von welcher man als Nichtministerial ausgeschlossen gewesen wäre.[1]

B. Austritt. Der Austritt aus dem Stande erfolgte durch Freilassung.[2] Durch Freilassung konnten Ministerialen der Landesherren in den österreichischen Ländern, ebenso wie die Reichsministerialen[3] nur Freiherren werden, denn, wären sie einfache Rittermäßige geworden, so würden sie dadurch eine Erniedrigung ihres Standes erlitten haben. In den Territorien, in welchen die Ministerialen nicht die hohe Stellung wie in den östlichen Alpenländern erlangt hatten, und überhaupt alle Ministerialen, welche nicht Ministerialen des Landesherrn waren, wurden durch die Freilassung nur zu Ritterbürtigen.[4]

VI. Ausgang des Standes. Im Laufe der Zeit schwand immer mehr und mehr die Erinnerung an die Unfreiheit der Ministerialen. Mit dem Ende des 13. Jahrhunderts hören die Nachrichten über Veräußerungen von Ministerialen und Beschränkungen ihrer Heiratsfreiheit auf; Zustimmung der Herren zur Veräußerung von Ministerialengütern und Verträge über die Teilung von Ministerialenkindern kommen im Beginne des 14. Jahrhunderts nur mehr ganz vereinzelt vor, um dann gänzlich zu verschwinden. Allerdings werden Dienstleute und Dienstherren noch im Laufe des 14. Jahrhunderts[5] und hie und da selbst im 15. Jahrhunderte[6] erwähnt. Es hängt dies mit der Sitte oder Unsitte der damaligen Zeit zusammen, in Urkunden und Erlässen umfangreiche Aufzählungen der verschiedenen Beamten und Stände anzubringen, für welche die Urkunden und Erlässe von Belang sind, was dahin führte, daß auch veraltete Bezeichnungen in diese Aufzählungen Aufnahme fanden. Die Anführung von Dienstleuten kann daher nicht als Beweis für die Fortdauer des Ministerialenstandes dienen und es läßt

---

[1] Vgl. Krones Verf. 151.

[2] Wozu übrigens die geistlichen Fürsten nicht berechtigt waren, Schw.-Sp. 308 I.

[3] Ficker Heerschild 151.

[4] Schw.-Sp. 156: lat ein leigen fvrste dienstman vri, der van ritterlicher art geborn ist, die behaltent mitel vrien reht. Fürth 471; Schröder RG. 425 N. 19.

[5] Z. B. 1322 UOE. 6. 60, 1335 UOE. 6. 159, 1336 und 1361 SD. n. 94, 108, 1362 UOE. 8. 73.

[6] 1443 Winter Beiträge 98, 1444 Kärntner Landhandf. 23, 1454 D. 7. 15, aus dem 15. Jahrhundert ÖW. 8. 1033, 32; 249. 19.

sich sonach annehmen, daß der unfreie Ministerialenstand in der 2. Hälfte des 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts ein Ende nahm.[1]

Betreffs der Stellung, welche die Ministerialengeschlechter später einnahmen, müssen die Ministerialen der Landesherren von Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain von den übrigen Ministerialen unterschieden werden. Die letzteren verschmolzen durchgehends mit dem ursprünglich niedriger gestellten Ritterstand.

Dieser hatte sich im Laufe der Zeit immer mehr und mehr gehoben und bildete den Stand der freien Vasallen, neben welchem die Ministerialen das unfreie reisige Gefolge waren. Als nun die Unfreiheit der Ministerialen schwand, erfolgte eine Verschmelzung mit dem Ritterstande von selbst, da das einzige Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden, die Unfreiheit der Ministerialen, weggefallen war.[2] Es ist dies eine ähnliche Entwicklung, wie sie sich auch in den übrigen Teilen Deutschlands findet,[3] nur mit dem Unterschiede, daß im außerösterreichischen Deutschland die Ministerialen durch die Einreihung in den Ritterstand eine Verbesserung ihrer Lage erfuhren, da in Süddeutschland wenigstens der Ritter den 5. und der Ministerial den 6. Heerschild hob,[4] ersterer also auf einer höheren Stufe stand.

Anders stellt sich die Sache mit den landesherrlichen Ministerialen in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain. Diese hatten sich als unfreier Stand derartig emporgeschwungen, daß sie neben dem freien hohen Adel, den Freiherren, den unfreien hohen Adel repräsentierten, sie standen also zu den Freiherren in einem ähnlichen Verhältnisse wie die übrigen Ministerialen zu den Ritterbürtigen. Auch für diese Ministerialen, die Dienstherren, schwand die Erinnerung an ihre Unfreiheit, damit verblaßte ihr Unterschied von den Freiherren und sie schmolzen mit diesen zu einem Stande zusammen.

In dieser Entwicklung ging Steiermark voran. Dort gab es noch im Anfange des 12. Jahrhunderts zahlreiche freie Dynastengeschlechter, im Laufe des 12. Jahrhunderts starben sie aber größtenteils aus,[5] so daß die übrigen Freiherren-

[1] Fürth 487, Jäger 1. 476. [2] Fürth 486. [3] Göhrum 1. 231 f.
[4] Schw.-Sp. 2. Schw.-Sp. L. 1.
[5] Krones Verf. 34, Zallinger Mitt. 4. 399.



geschlechter an Zahl zu gering waren, um als besonderer Stand zu bestehen. Ein Teil derselben begab sich auch noch freiwillig in die Ministerialität[1] und so rückten die landesherrlichen Ministerialen zur ersten Ständeklasse vor, in welche sich die übriggebliebenen Freiherren einreihten. Dies muß schon im 12. Jahrhunderte vor sich gegangen sein, da im Georgenberger Vertrage a. 1186 nur von Ministerialen und Provinzialen als weltlichen Standesklassen die Rede ist,[2] die Ministerialen also schon damals den ersten Stand bildeten. Damit im Einklange gebraucht auch das steiermärkische Landrecht die Ausdrücke Dienstherr und Herr als ganz gleichbedeutend zur Bezeichnung der ersten Ständeklasse.[3]

Eine gleiche, wenn auch langsamere Entwicklung fand in Österreich statt, nur mit dem Unterschiede, daß hier die Freiherrengeschlechter nicht ausstarben wie in Steiermark, und daher mehr als in Steiermark eine Verschmelzung der zwei Standesklassen, Freiherren und Dienstherren zu einem Stande, dem Stande der Herren oder Landherren, vor sich ging. Die erste Spur hievon findet sich im österreichischen Landrechte, wo neben dem damals gewöhnlichen ‚Grafen, Freie, Dienstmannen' doch schon zusammenfassend von den Herren im Lande oder den Landherren gesprochen wird.[4]

Daß auch in Kärnten und Krain die Verhältnisse sich ebenso entwickelten wie in Österreich und Steiermark entnehmen wir daraus, daß die Landesordnungen für Kärnten und Krain von 1338 die Landherren als oberste Klasse kennen[5] und daß auch hier die Bezeichnung Dienstherr für die Dienstmannen des Landesfürsten üblich wurde.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts[6] und im 15. Jahrhundert wird diese erste Ständeklasse als die der Landherren oder Herren bezeichnet und nur hie und da werden ihr die

---

[1] Krones Verf. 37 f.

[2] UOE. 2. 399: ne aliquis de successoribus suis — in ministeriales et provinciales nostros impie crudeliterve presumat agere.

[3] Zallinger Mitt. 395.

[4] ÖLR. a. 15, 67.

[5] SD. n. 94, Krainer Landhandf. 3 f.

[6] Früher finden sich hiervon nur sehr wenig Fälle; so 1277 (oder 1281 nach Zallinger Mitt. 404 n. 2); 1299 UOE. 4. 310; 1306 Fischer Klosterneuburg 2. 326; 1223, 1234 D. 10. 189, 248.

Grafen vorgesetzt. Die nächstfolgende Klasse bilden dann die Ritter und Knechte.

Allerdings gibt es auch Urkunden des 15. Jahrhunderts, in welchen Grafen, Freie, Herren, Ritter und Knechte aufgeführt werden.[1] Hier sind die Freien die alten Freiherren[2] und die Herren die Dienstherren, für welche dieser letzte Ausdruck verloren gegangen war. In solchen Urkunden ist die Scheidung zwischen Freien und Herren nur eine unverstandene Reminiszenz aus früherer Zeit. Tatsächlich bilden diese Freien und Herren doch nur eine Ständeklasse, jene, welche in anderen gleichzeitigen Urkunden als die der Herren oder Landherren bezeichnet wird.

Als dann im 15. Jahrhundert die Umbildung der ständischen Verfassung zum Abschlusse kam, bildeten die Landherren von den Ständen der österreichischen Länder die erste weltliche Standesklasse, welche der Stand der Grafen und Herren oder auch nur der Stand der Herren genannt wurde.[3]

§ 22. Ritter.

S. die Literatur bei § 21, ferner Roth v. Schreckenstein Die Ritterwürde uud der Ritterstand (1886); Zallinger Die Rechtsgeschichte des Ritterstandes und das Nibelungenlied. Jahrbuch der Leogesellschaft 1899, 32 f.

I. Seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts treten uns in den Urkunden, im Beginne seltener, später immer häufiger Personen entgegen, welche als milites[4] bezeichnet werden. Damit wurde anfänglich nur auf die Beschäftigung und dienstliche Stellung des Mannes hingewiesen. Die einzelnen werden in den Zeugenreihen ebenso als milites bezeichnet, wie andere

---

[1] 1460 W. R. 2, 96. [2] s. § 20.

[3] 1452 Pez Cod. 3. 318 und Fischer Klosterneuburg 2. 447 kommen die vier Parteien Österreichs prelaten herrn ritter und knechte und stette vor. Ebenso in vielen anderen Urkunden.

[4] Das für diese Lehre grundlegende Werk ist Zallingers Ministeriales und Milites und es ist nur zu verwundern, wie wenig diese Arbeit in der späteren Literatur berücksichtigt worden ist, so z. B. auch nicht von Jäger Verf. und von Thudichum Gesch. d. D. P. R. § 33, dessen Ausführungen an einer bedenklichen Verwechslung der Begriffe Vasall und Ministerial leiden und der auch im einzelnen viel Irriges hat, so sieht er z. B. in den Dienstherren die Herren der Dienstmannen (S. 174) und bezeichnet die neu in den Ritterstand Erhobenen als einschildige Ritter.

Zeugen zu ihrem Namen den Beisatz iudex, castellanus usw. erhalten.[1] Es wird damit nur gesagt, daß der Zeuge die Stellung eines Soldaten, eines Richters, eines Burghüters einnahm. Diese milites sind als Privatsoldaten zu denken, welche ein Höhergestellter in seinem Dienste hatte, zu seinem Schutze oder zur Besetzung seiner Burg oder auch nur, um sein kriegerisches Gefolge zu vergrößern. Der Dienst dieser Leute wurde zu Pferde geleistet. Miles hat daher vorzugsweise die Bedeutung von berittenen Soldaten,[2] denen wohl auch die Fußsoldaten, dort, wo sie Verwendung fanden, als pedites gegenübergestellt werden.[3]

Mit dem Stande, welchem der Mann angehörte, hatte diese Benennung als miles bis zum Ende des 12. Jahrhunderts[4] nichts zu tun.[5] Die milites gehörten damals vielmehr den verschiedensten Ständen an.[6] Im 11. und im Anfange des 12. Jahrhunderts finden wir milites liberi oder ingenui in Oberösterreich,[7] Salzburg[8] und Tirol,[9] gleichzeitig auch milites nobiles,[10] welche, da liber und nobilis damals dasselbe bedeutete, der gleichen Kategorie angehörten, daher auch einmal ein Ritter edel und frei genannt wird.[11] Weiters wurden auch Ministe-

---

[1] USa. 419: testes sunt L. castellanus, M. iudex, P. et H. milites, A. miles.

[2] Daher auch statt des späteren ‚Ritter‘ mitunter ‚Reiter‘ vorkommt, UOE. 4. 217, 233; 6. 589; D. 1. 170; 3. 370.

[3] 1187, 1213 D. 5. 69, 267: milites vel pedites. 1365 Kandler Cod. dipl. Istriae: equites ac pedites Histriensis comitatus.

[4] Nach Roth Ritterwesen 158 N. 6 sogar bis ins 14. Jahrhundert hinein.

[5] Charakteristisch hiefür ist es, daß die milites unter den Zeugen nicht, wie dies später die Regel, alle beisammen unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung als milites, sondern vereinzelt meist neben ihren Herren angeführt werden. 1139 USt. 1. 185: testes — W. de P., O. miles eius — filii Brunonis de P., item milites eorum E. E. M. USa. 440: W. de O., H. miles eiusdem W. 484 S. de S., R. miles eiusdem; USa. 371, 395, 398, 409, 497, 511, 519, 520; USt. 1. 129, 168, 194, 203 usw.

[6] S. auch die Zitate bei Waitz Verf.-Gesch., Band IV, 598.

[7] c. 1120 UOE. 1. 143: miles R. liber.

[8] 1147—1151 USa. 423: miles — a liberis parentibus suis.

[9] ingenuus miles kommt vor 1050—1110 AT. 1. n. 116, 174, 268, 339, 411.

[10] nobilis miles kommt vor 995—1077 AT. 1 n. 53. 98, 276. 231.

[11] 1112 Hormayr Beiträge 2. 199: edle und freie ritter. Auch wenn 1074 D. 31. 90 die Zeugen geschieden werden in: de militibus Aquilegiensis ecclesie — de familia — de militibus Frisingensis ecclesie — de familia, müssen unter den milites Freie gedacht werden, im Gegensatze zu den Unfreien, zur familia Gehörigen.

rialen[1] und selbst niedriger gestellte Eigenleute als milites verwendet. Die letzten heißen milites proprii,[2] stehen im Eigentume[3] und werden wie andere Unfreie zur familia gerechnet.[4] Alles das zeigt, daß damals die milites noch keinen besonderen Stand gebildet haben, nur scheint, da seit dem beginnenden 12. Jahrhundert die Erwähnung von freien Rittern aufhört, daß das reisige Gefolge zumeist aus eigenen Leuten genommen wurde.

Später änderten sich diese Verhältnisse und die Ritter wurden zu einem Stande, doch scheint diese Entwicklung sehr langsam vor sich gegangen zu sein. Zuerst erfahren wir aus einem Erlasse Friedrichs II., daß niemand Ritter werden soll, der nicht von ritterlichen Eltern geboren ist.[5] Bald darauf bestimmen Reichsgesetze, daß gewisse Rechte, welche später ein Vorrecht des Ritterstandes bildeten, nicht jedem eingeräumt werden durften, welcher eine ritterliche Lebensweise führte.[6] Der Reichslandfriede a. 1156[7] bestimmte, daß zum gerichtlichen

---

[1] 1154—1156 UK. 1. 109: nobilis miles M. — ministerialis comitis B. de Stain. c. 1164 D. 39. 36: miles — de R. ministerialis — principis de Styra. 1170 UOE. 1. 677: militem H. de ministerialibus marchionis Bertholdi de Ystria, 1200 MCa. n. 382; 1178—1189 AT. n. 518.

[2] c. 1140, 1141, 1185, 1187 USt. 1. 196, 213, 623, 628, 668; 1169 D. 34. 41; 1167—1188 USa. 472, 546. Unrichtig ist es, wenn Jäger Verf. 1. 471 den milites proprii im Gegensatze zu den übrigen milites die Stellung von gemeinen Soldaten zuweist.

[3] c. 1120 UOE. 1. 135: marchio — filium militis sui contradidit. c. 1130 UOE. 1. 711.

[4] 958—991 USa. 180: consilio — totiusque miliciae familieque; 204 consensu — militie ac familie: 1152 USt. 1. 311: militaris familia; c. 1200 UOE. 2. 479: militem de familia.

[5] Dafür spricht auch USa. 245: 1041—1060 von den Söhnen eines Ritters erhält ein Benefizium: quicumque de illis miles archiepiscopi fieri et debitam pro eodem beneficio agere velit servitutem, woraus zu entnehmen, daß der Sohn des Ritters nicht schon als solcher Ritter wurde, daß die Ritter also keinen Geburtsstand bilden.

[6] Petrus de Vinea ep. 6. 17: nostris constitutionibus cavetur, quod milites fieri nequeant, qui de genere militum non nascuntur. Über diese Stelle Eichhorn RG. § 242; Göhrum 1. 190; Walter RG. § 218, N. 14: Frensdorff Nachr. d. Göttinger Ges. d. Wiss. 1894. 438, N. 3.

[7] MGL. 2. 103 a. 10: Si miles adversus militem pro pace violata aut aliqua capitali causa duellum committere voluerit, facultas pugnandi ei non concedatur, nisi probare possit, quod antiquitus ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat.

Kampfe nur jener Ritter berechtigt ist, dessen Eltern bereits Ritter waren, und eine Konstitution a. 1187[1] verfügt, daß Bauernsöhne nicht zu Rittern geschlagen werden dürfen. Eichhorn[2] versteht diese Konstitution dahin, daß der Bauernsohn wegen seines Gewerbes von dem Erlangen der Ritterwürde, dem cingulum militiae, ausgeschlossen sein soll, wogegen Göhrum[3] mit Recht hervorgehoben hat, daß der Grund der Ausschließung nach Inhalt der Konstitution in der Abstammung und nicht in der Lebensart gelegen ist. Die Konstitution wird aber auch noch in anderer Weise mißverstanden und dahin erklärt, daß der Bauernsohn nicht in den Ritterstand eintreten dürfe; um den Ritterstand, den es damals noch gar nicht gab, handelte es sich aber nicht in der Konstitution, sondern um das Bekleidetwerden mit dem cingulum militiae, also darum, daß der Bauer nicht zum Ritter geschlagen werden darf, was etwas ganz anderes ist.[4] Gegen Ende des 12. Jahrhunderts scheint diese Entwicklung zu einem Abschlusse gekommen zu sein und erst von da ab treten uns die milites als ein besonderer Stand entgegen.[5] Zuerst vielleicht in der Georgenberger Urkunde a. 1186, in welcher ministeriales und proprii nebeneinander erwähnt werden,[6] vorausgesetzt, daß unter den proprii die unfreien Ritter des Herzogs zu verstehen sind. Nun kommen Redewendungen vor wie genus militare,[7] conditio militaris,[8] homines militares utriusque sexus[9] und die Doppelbezeichnungen milites et clientes,[10]

---

[1] Const. c. incend. MGL. 2. 185: de filiis — rusticorum statuimus, ne cingulum militare aliquatenus assumant, et qui iam assumserunt, per iudicem provintiae a militia pellantur. Es liegt kein Grund vor, warum man mit Thudichum Gesch. d. D. P. R. § 33 N. 2 diese Stelle als korrumpiert ansehen sollte.

[2] RG. 2 § 242 N. c. [3] 1. 191 N. 10. [4] S. unten S. 104 n. 4.

[5] A. M. Zallinger Milites 28, nach welchem in den süddeutschen Rechtsquellen nur ein stärkeres Hervortreten dieser Klasse, und zwar erst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts sich zeigen soll.

[6] S. oben S. 102 n. 2.

[7] 1231 Hormayr Beiträge 2. 360; 1245, 1246 RSa. 297 n. 397, 298 n. 600; 1270 Dipl. s. Styr. 1. 248.

[8] 1217, c. 1222 UOE. 2. 592, 641; 1241 RSa. 282 n. 516; 1256 UOE. 1. 491; 1278 WR. 1. 52 n. 7.

[9] 1211 RSa. 200 n. 134.

[10] 1230, 1245 USt. 2. 376, 561; 1231 UNÖ. 47; 1249, 1288 D. 1. 14. 235. 1261 D, 18. 47; 1270, 1276 Winter Beiträge 23, 26; 1277 SD. n. 53; 1285 D. 3. 248 usw.

Ritter und Knechte[1] oder auch Ritter und Knappen,[2] und bei Anführung der Urkundenzeugen werden die milites nicht mehr vereinzelt bei ihren Herren, sondern unter der gemeinsamen Bezeichnung ihres Standes ebenso wie die nobiles und ministeriales aufgezählt. Dementsprechend kommen auch bei Anführung der Ständeklassen die milites et clientes regelmäßig nach den ministeriales vor.[3]

Diese Doppelbezeichnung für einen Stand hatte ihren Grund in einer Institution, welche beiläufig um die Mitte des 11. Jahrhunderts auftauchte.[4] Sie gründete sich auf die Idee eines allgemeinen weltlichen Ritterordens. Nur wer in denselben nach Ablegung des Rittergelübdes durch Ritterschlag und Empfang des Rittergürtels aufgenommen worden war, besaß ritterliche Würde, konnte sich Ritter nennen und die ritterlichen Insignien (goldene Sporen und das cingulum militiae, den Rittergürtel) tragen. Die übrigen Mitglieder des Standes, welche sich von den eigentlichen Rittern nur gesellschaftlich, nicht rechtlich unterschieden, hießen clientes, Knechte[5] oder Knappen, auch clientes militares[6] oder nur militares.[7] Die mit der ritterlichen Würde bekleideten Personen, für welche die ehrende

---

[1] 1251 A. 1. 59; 1277 Winter Beiträge 30; 1289, 1297, 1306 UOE. 108, 251, 510; 1324 D. 3. 634; 1338 UOE. 6. 273 usw.

[2] ÖLR. § 54; 1281 SD. n. 63; 1293 D. 1. 259; 31. 445; 1299, 1300 D. 6. 268, 232; 1303 D. 10. 88; 1304 D. 3. 193; 1305 UOE. 4. 482; 1312 D. 6. 185 usw. — Die Bezeichnung der Knechte als Knappen kommt also nicht nur vereinzelt vor, wie Schalk Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 428 N. 7 meint.

[3] S. oben S. 100 und 105.

[4] Fürth 67; A. M. Schröder RG. 430, welcher sich unrichtigerweise für das 13. Jahrhundert ausspricht.

[5] Irrigerweise hält Jäger 1. 477 N. 4 die Knechte für die Dienstmannen der Ritter und Krones Verf. 308 für die ritterlichen Eigenleute.

[6] A. 2. 304.

[7] 1278 UOE. 3. 485: militibus et personis militaribus; D. 25. 14: milites und militares; 1278 WR. 1. 53 a. 10: militum et militarium personarum; 1402 D. 39. 304: militibus, militaribus; c. 1125 USt. 1. 127; 1159—1173 D. 39. 35; 1252 D. 33. 49; 1272 UOE. 3. 389; 1286 UOE. 4. 44; 1316 UOE. 5. 156. In diesem Sinne sind auch die militares zu nehmen in dem Verzeichnisse der steiermärkischen und kärntnerischen barones (oder domini = Landherren) und militares, welches Krones Behörd. 233 f. bringt. Dieser Schriftsteller verwechselt übrigens militaris und miles, wenn er S. 109 sich dahin ausspricht, daß dieses Verzeichnis nur die Ritter enthalte und daß das Verzeichnis der adeligen Knechte fehle.

Benennung dominus seit der Mitte des 12. Jahrhunderts[1] aufkam,[2] bildeten eine über das ganze Abendland ausgebreitete Art von Korporation, welche, gewissen von der Sitte sanktionierten Gesetzen unterworfen, ihre Stellung als ein besonderes Amt, das Schildamt, betrachtete. Auch Mitglieder höherer Stände bewarben sich um die Ritterwürde, wir sehen Fürsten, Grafen, Freiherren und Ministerialen den Ritterschlag empfangen und Ritter in diesem Sinne werden. Wenn der Ministeriale in dieser Periode als Ritter bezeichnet wird,[3] so bedeutet dies also etwas anderes als früher,[4] nun ist er Ritter nur in dem Sinne, daß er den Ritterschlag erhalten hat.[5]

In der Rangordnung der Stände stehen die Ministerialen höher als die Ritter. Wir entnehmen dies daraus, daß die milites und clientes in den Zeugenreihen meistens nach den Ministerialen aufgeführt werden[6] und daß die Erhebung eines Ritters zum Ministerialen als Standeserhöhung gilt.[7] Auch später als Freiherren und Dienstherren zu einem Stande zusammengeschmolzen waren, erscheinen die Ritter in zahllosen Urkunden regelmäßig nach den Herren und bildeten nach diesen die dritte Partei in den Landtagen.

---

[1] Zallinger Rechtsg. d. Ritterst. 45 meint erst seit dem Ende dieses Jahrhunderts, s. aber nächste Note.

[2] 1238, 1274, 1275, 1295 AT. 1. n. 564, 614, 628, 676 usw. — Jäger 1. 475, welchem — ebenso wie er keinen dem Ministerialenstande nachstehenden Ritterstand kennt — auch die Bedeutung von Ritter im Sinne eines Rittermäßigen, welcher den Ritterschlag erhalten hat, fremd ist, meint, dominus sei ein Prädikat jener Ritter gewesen, welche dem Stande der freien oder dem Stande der ‚vornehmeren' Ministerialen angehört haben.

[3] 1215 UOE. 1. 263; 1223 USt. 2. 295; 1233 Hormayr Gesch. Tirols 2. 301, 302; 1247 D. 1. 7; 1245, 1281, 1283 D. 31. 141, 393, 396.

[4] Es ist verfehlt, wenn Jäger 1. 468 unter Berufung auf solche Stellen meint, die Ministerialen hätten den Namen milites erhalten, wenn ihre Herren sie bleibend zum Waffendienste ausschieden. Auch in der von Jäger weiters angeführten Urkunde a. 1220 (jetzt AT. 1. n. 550) sind die als Zeugen aufgezählten Ministerialen nur in dem Sinne Ritter, daß sie den Ritterschlag erhalten haben, was aus dem jedem Namen vorgesetzten dominus zu entnehmen ist.

[5] Fürth 67. In Urkunden aus der Wende des Jahrhunderts bleibt es zweifelhaft, in welchem Sinne Ministerialen Ritter genannt werden; der Übergang war eben ein sehr allmählicher.

[6] S. oben S. 104 n. 4. [7] S. oben S. 96 n. 1.

Nach unten hin scheiden sich die Ritter von den Bürgern und Bauern,[1] welche als plebeii,[2] vulgares,[3] populares,[4] auch viri simplices[5] bezeichnet werden.[6]

Seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts,[7] also nahezu gleichzeitig mit den Ministerialen, begann man auch die Ritter als nobiles zu benennen.[8] Doch werden sie vom höheren Adel als nobiles inferioris ordinis,[9] mediocres,[10] minores[11] oder simplex militia[12] unterschieden.

Zur Bezeichnung des Ritterstandes werden einige Ausdrücke gebraucht, welche näher ins Auge gefaßt werden müssen.

1. Unter Rittermäßigen[13] oder Leuten ritterlicher Art[14] versteht man meistens alle Mitglieder dieses Standes, später

---

[1] 1190 D. 5. 101: miles, burgensis vel rusticus. 1357 UOE. 7. 531: ritter chnecht oder pawren. 1217 D. 39. 67; 1277 SD. n. 53; 1342 Winter Beiträge 78.

[2] 1260 UK. 2. 212. [3] 1202 UK. 2. 4. [4] 1254 UK. 2. 164. 165.

[5] 1285 D. 3. 248. [6] Vgl. auch Waitz Verf.-Gesch. 5. 201 f.

[7] Nach Schröder RG. 429 seit dem 12. Jahrhundert.

[8] 1215 D. 5. 293; 1235 D. 34. 98; 1238 D. 39. 120; 1242 A. 1. 19; 1257—1267 USa. 850, 851; 1262 UK. 2. 249; 1262, 1278 UOE. 3. 287, 485. — Im 15., 16. und 17. Jahrhundert wird der Ritterstand wohl auch dem Adel entgegengesetzt: 1542 Hormayr Wien 5. 240, ÖW. 7. 31. 1, 33. 19; 8. 179. 23, 816. 18, 938. 15. Auch das ÖLR. bezeichnet die Ritter als Edle. Am deutlichsten drückt dies Art. 12 vgl. mit Art. 53 aus. Nach Art. 12 dürfen nur Rittermäßige kamph vechten und in Art. 53 heißt es dann, daß, wenn die Kampfberechtigung eines Streitteiles geleugnet wird, er sein edel nachweisen müsse. Unter dem edlen Manne, der nach Art. 68 keine Maut zu geben hat, muß ebenfalls auch der Rittermäßige verstanden werden, da die Ritter allgemein in der Mautfreiheit der oberen Stände inbegriffen waren. Im steiermärkischen LR. ist Edelmann die gewöhnliche Bezeichnung des Ritters (Zallinger Mitt. 4. 399 f.), so in a. 107, 109, 110 (in anderen Art., so in a. 89 u. 93 wird Edelmann im Gegensatze zum Bauer gebraucht, begreift also alle ritterlichen Klassen in sich), ebenso in der Kärntner Landesordg., SD. n. 94.

[9] Vita Conradi, Pez Thes. anecd. 2, 3. 230: cooperantibus tam principibus atque inferioris ordinis nobilibus, hominibus ecclesiae, quam etiam ministerialibus. A. M. Zallinger Minist. 35 N. 1, der hier in den nobiles inf. ord. Freiherren sieht.

[10] Aus dem 14. Jahrhundert D. 3. 317, 427, 437, 476, 484; c. 1207 UK. 2. 9.

[11] 1283 Lambacher Öst. Interr. 260, D. 25. 14.

[12] D. 3, 390; 5. 4, 12.

[13] 1348 D. 16. 204: sol nicht verkaufen dann rittermaessigen leuten oder purgern und pawern. 1346 UNÖ. 1. 379; D. 28. 198; ÖW. 7. 964. 15, 8. 192. 24.

[14] Schw.-Sp. 18 und darnach W. StR.-B. a. 99.

auch nur die Knechte,[1] welche zur Unterscheidung von den gemeinen Knechten als rittermäßige[2] oder ehrbare[3] Knechte hervorgehoben werden.

2. In österreichischen Urkunden wird auch ‚sendmäßig' im Sinne von ‚rittermäßig' gebraucht.[4] Wir sehen nämlich, daß die Sendmäßigen lehens- und waffenfähig sind,[5] sie werden von Bürgern und Bauern unterschieden[6] und auch von den Eburgern, welche ihnen in ganz gleicher Weise gegenübergestellt werden, wie den Rittern und Knappen,[7] dabei sind sie niedrigeren Standes als die Freiherren und Dienstmannen,[8] ihre Stellung ist also genau die der Rittermäßigen. Zudem zeigt die Vergleichung der beiden Wiener Privilegien von 1278 und 1296, daß ‚sentmäßig' und ‚rittermäßig' im gleichen Sinne gebraucht werden.[9]

Ebenso wie ‚rittermäßig' wird aber ‚sendmäßig' im weiteren Sinne auch auf Mitglieder höherer Stände angewendet.[10]

---

[1] c. 1310 Winter Beiträge 62; ÖW. 7. 71. 1, 8, 186. 35, 195. 19, 461. 41, 468. 34.

[2] Besonders bei dem Versprechen des obstagium üblich. z. B. 1307 UOE. 4. 523; 1312 D. 39. 196; 1324, 1333, 1346, 1348 UOE. 5. 375, 6. 98, 544, 566, 783.

[3] 1391, 1399, 1402, 1437 D. 28. 64, 16. 397, 34. 447, 21. 312.

[4] Brunner Exemtionsr. S. B. 47, 324 sieht, gewiß unrichtig, in ‚sendmäßig' nur eine andere Bezeichnung für die Grafen und Freien. Infolge dieser Auffassung kommt er auch dazu, die Dienstmannen für Sendmäßige zu erklären.

[5] ÖLR. a. 41, 45.

[6] W. StR.-B. a. 77: ein sentmässiger man, der seit pei fronrecht, ein purger pei sein treun, ain paur aus dem geu pei seinem aide.

[7] ÖLR. a. 41, vgl. mit § 48.

[8] Nach ÖLR. a. 1 ist der Landesherr der kompetente Richter für Freiherren und Dienstmannen und nach § 44 ist dies für Sendmäßige der oberste Landrichter.

[9] 1278 WR. 1. 59 a. 10: Wir geben auch genzleich von sundern gnaden den egenanten purgern, daz si sich vreuung ritterleichs rechtens rittermaezziger laeut. WR. 1. 72 a. 17: wir verleihen auch den vorgenanten purgern von besunderlichen genaden, daz sie sich vraeuon sentmaezziges rehtes vnd sentmazziger gestalt. Auch wird in einer Handschrift der Wiener Hofbibliothek (Suppl. 404) fol. 218 b diesen Worten des Priv. v. 1296 vorgesetzt als Überschrift: Das de Burger geczeugen mugen sein an ritterlichen rechten, es wurde also hier ‚sendmäßig' in der Überschrift mit ‚ritterlich' als ganz gleichwertig vertauscht.

[10] ÖLR. a. 41, dann Stadtrecht 1296 (oben n. 9), da darin den sendmäßigen Leuten auch das Recht Lehen zu leihen zugeschrieben wird, so daß

Der Schwabenspiegel kennt zwei ähnlich lautende Wörter, ‚semperfrei‘ im Landrechte und ‚sempere Leute‘ im Lehenrechte.

Die semperen Leute des Lehenrechtes[1] stehen im 7. Heerschilde, sind also niedriger gestellt als die Dienstmannen und haben demnach die gleiche Stellung wie die österreichischen Sendmäßigen.

Schwieriger ist es bei der im Schwabenspiegel hinsichtlich der Stände herrschenden Konfusion, die Bedeutung des Ausdruckes ‚semperfrei‘ festzustellen.[2] An einigen Stellen[3] werden unter den Semperfreien die Höchstfreien,[4] also Fürsten und freie Herren verstanden. An anderen Stellen hingegen scheint damit auf die Rittermäßigen hingewiesen zu werden, so wenn zum Nachweise der Semperfreiheit der sonst bei Rittern vorkommende Vierahnenbeweis gefordert wird,[5] dann auch, wenn es heißt, daß nur Semperfreie Lehen an Gericht besitzen dürfen,[6] da jeder Rittermäßige Lehen an Gericht haben konnte.[7]

---

damit unmöglich nur einschildige Ritter gemeint sein können. Ferner UK. a. 1309 Kurz Friedrich der Schöne 419, womit die Mörder König Albrechts I. geächtet wurden und worin es heißt: Wir nemen in gemainlich alle die recht, die semper leut vnd vnuersprochen leut ze reht haben sullen. Die Strafe der Rechtlosigkeit soll alle Mörder treffen, unter den Rechten der Semperen können also wohl nur die Rechte desjenigen Standes gemeint sein, welchem der Niedrigstgestellte der Mörder angehörte, da nur dies die Rechte sind, welche ihm und den Höhergestellten gemeinsam waren. Die Mörder waren nun: Herzog Johann von Österreich, Rudolf von Wart, Rudolf von Palm und Walter von Eschenbach, die edeln Lut und Konrad von Tegernfeld, ein Ritter. Der dem Stande nach niedrigste war also Ritter. Unter den Rechten der Semperen kann daher in dieser Urkunde eben nur Ritterrecht verstanden sein. S. auch Zallinger Minist. 79.

1 Sch.-Sp. L. 1 b., vgl. Sch.-Sp. 5 (Wackernagel): Den sibenten herschilt den hefet ein iegleich man der von ritterlicher art geboren ist unde ekint ist.

2 Der im Sch.-Sp. gebrauchte Ausdruck ‚semperfrei‘ ist nur eine besondere Schreibweise des Wortes ‚sendbar frei‘ (homo synodalis). Dies ist außer Zweifel gestellt seit der Auffindung des Deutschenspiegels, welcher den Ausdruck ‚sentper vri‘ dort braucht, wo im Sch.-Sp. ‚semper vri‘ vorkommt. Vgl. Deutschenspiegel 62 mit Sch.-Sp. 70 b.

3 Sch.-Sp. Vorr. h und 104.

4 Nach dem Deutschenspiegel 3 der ‚Garfreie‘.

5 Sch.-Sp. 70 b, 79 III. 6 Sch.-Sp. 131 I.

7 Zallinger Minist. 83; Heusler Inst. 1. 177.

2. Provinciales, Comprovinciales oder Landleute[1] sind jene rittermäßigen Leute,[2] deren Herr der Landesherr ist, die also zu dem Lande gehören, und zwar wird auch dieser Ausdruck in einem zweifachen Sinne genommen. In einer Bedeutung werden damit die Ritter und Knechte mit Ausschluß der Freiherren und Ministerialen verstanden. Die älteste Urkunde, in welcher diese Bedeutung des Wortes und damit auch die erste Andeutung für das Vorhandensein eines Ritterstandes sich findet, ist die Georgenberger Urkunde von 1186. Daß hier damit nicht einfach Landeingesessene gemeint sind, zeigt die Art und Weise, wie von den provinciales gesprochen wird. Wenn es heißt, daß die Urkunde auf Bitten der ministeriales und provinciales erlassen wird,[3] so läßt sich nicht annehmen, daß die Bauern, welche damals nur mehr als Hörige im Lande lebten, unter den Bittstellern gewesen und etwa durch Abgeordnete vor dem Landesherrn erschienen seien, und auch der Inhalt der Urkunde weist ausschließlich auf die Begünstigungen hin, welche nur auf ritterliche Leute bezogen werden können.[4] Gegen Zallinger, welcher meint, die in der Urkunde vorkommenden proprii[5] seien ebenfalls die Landleute gewesen, provinciales und proprii bedeute also dasselbe, ist zu bemerken,

[1] Landleute ist die wortgetreue Übersetzung von provinciales. Wir entnehmen dies aus der Vergleichung des Rudolfinischen Privilegs von 1277 mit dessen Übersetzung in der Bestätigung von 1339. 1277 Steier. Landhandf. 8 heißt es ministeriales et comprovinciales, in der Übersetzung daselbst 12 (darüber, daß diese Übersetzung aus der Bestätigung Albrechts II. von 1339 ist, s. Luschin Steier. Landhandf. 68 und Zallinger Mitt. 419): die dienst herren und die landleuth. Von dem ebenfalls vorkommenden Gebrauch des Wortes Landleute im Sinne von Einheimischen im Gegensatze zu den Gästen (SD. n. 104, 156, 171, 181) wird hier abgesehen.

[2] Krones Verf. 453.

[3] 1186 USt. 1. 651: secundum petitionem ipsorum (ministerialium et provincialium).

[4] Zallinger Mitt. 414 f. und auch Krones Verf. 54 f., in dessen übrigens bei weitem nicht einwandfreier Erklärung der Georgenberger Urkunde.

[5] USt. 1. 652: beneficia ab aliis dominis acquisita si a duce Austrie in proprietatem fuerint empta, ei non auferat qui ivre beneficii possideat. De prediis que duci Austrie post obitum nostrum designavimus interim si ex his fidelibus ministerialibus ac propriis nostris dederimus, ratum esse decernimus.

daß zu den provinciales alle Ritter, freie und unfreie, gehören, zu den proprii dagegen nur die unfreien Ritter. Und zwar redet die Urkunde da nur von den propriis, den unfreien Rittern, und nicht von allen provinciales, weil da von Dienstgütern gehandelt wird, welche nur unfreie Ritter besaßen und die hier in Gegensatz gebracht werden zu den unmittelbar vorher erwähnten rechten Lehen, deren Besitzer auch freie Vasallen sein konnten.[1] Die gleiche Bedeutung von ‚Landleute‘ kommt dann auch in vielen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts[2] vor und findet sich auch im steiermärkischen Landrechte. Darin werden nämlich die Landleute den Dienstherren entgegengesetzt[3] und rangieren neben den Gotteshausleuten und den Eigenleuten der Dienstherren,[4] also neben Rittern niedriger gestellter Herren. Sie sind somit genau das, was das österreichische Landrecht § 54 als Ritter und Knappen, die zu dem Lande gehören, bezeichnet.

In einer anderen Bedeutung sind die Landherren unter den Landleuten inbegriffen, so in vielen Urkunden des 12., 13. und 14. Jahrhunderts[5] und auch im 15. Jahrhundert.[6] Wie sehr diese zwei Bedeutungen wechseln, zeigen Urkunden, in welchen sich der Ausdruck bald in einem, bald im andern Sinne findet, so in einer Urkunde a. 1237,[7] in welcher einmal ministeriales et alii comprovinciales, ein andermal von ministeriales ac provinciales gesprochen wird.[8]

---

[1] Die Georgenberger Urkunde kann daher auch nicht zum Beweise, daß alle Ritter unfrei gewesen seien, angezogen werden.

[2] 1277, 1292 Steier. Landhandf. 8, 10, 12; 1335 UOE. 7. 159, 1440 SD. n. 185; 1458, 1462 D. 7. 108, 114, 320.

[3] Wenngleich auch erstere edel sind, arg. a. 111.

[4] A. 90 (Landleute des Herzogs), 96, 111.

[5] D. 8. 58, 39. 53; 1250 D. 1. 24.

[6] 1445 Steier. Landhandf. 15; D. 39. 430, 457, 470; 34. 205; SD. n. 210; D. 7. 68, 91.

[7] USt. 2. 461.

[8] Ebenso Urkunde 1502 Steier. Landhandf. 26 f., steier. Landrechtsordg. 1503 st. Landesr. 198 f. Wegen solcher Urkunden läßt sich nicht mit Zallinger Mitt. 421 annehmen, daß die die höhern Stände ausschließende Bedeutung älter und die andere jünger sei. Allerdings kommt die erste Bedeutung im 13. Jahrhundert, die letzte im 15. häufiger vor. Dies ist aber wohl einem Zufalle zuzuschreiben.

II. Herren der Ritter. Herren der Ritter waren die Mitglieder der oberen Ständeklassen, der Landesfürst,[1] Bischöfe,[2] Grafen und Freiherren,[3] und selbst die Ministerialen konnten Ritter haben.[4] Zallingers Ansicht, daß ursprünglich Ministerialen und Freiherren nur Ritter, Höhergestellte nur Ministerialen hatten und daß erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in dieser Beziehung eine Änderung eingetreten ist, widerlegt sich durch die Urkunden, nach welchen Höhergestellte schon früher Ritter hatten. Auch die Vergleichung der oben Note 3 auf S. 96 angeführten Urkunden mit Sch.-Sp. 70a liefert keinen Beweis für Zallinger. Allerdings heißt es im Schwabenspiegel, daß, wenn ein freier Herr seine Ritter einem Fürsten gibt, diese Ritter bleiben, während die nach diesen Urkunden übertragenen Ritter zu Ministerialen der Kirche werden sollen; dies beweist aber nicht, daß der Schwabenspiegel eine andere Lehre vorträgt als jene, welche sich aus den Urkunden ergibt, sondern nur, daß unfreie Ritter auf zwei Arten der Kirche überlassen werden konnten, entweder durch einfache Übertragung oder durch Übertragung unter der Bedingung, daß die übertragenen Ritter zu Ministerialen der Kirche erhoben werden.[5]

III. Rechtsverhältnisse der Ritter.[6] Wir haben gesehen, daß unfreie Ritter schon in der Zeit existierten, in welcher

---

[1] 1251 A. 1. 59: Ritter und Knechte, de unser (des Herzogs) sind. ÖLR. § 54: ritter vnd chnappen, die zu dem lande gehoren. 1281 SD. n. 63: ritter und chnappen, die dem lande zu gehörent. 1294 D. 11. 275: ritter des herzogen vnd des lanndes. 1408 Rauch scr. 3. 470.

[2] AT. 1 n. 67. 454, 455, 467, 479, 493, 509, 510, 529, 581, 614; D. 31. 82; USt. 2. 237.

[3] c. 1135 USt. 1. 168: nobilis W. de Pinzgow, W. miles eius; 1165 USt. 1. 458: Liutoldus liber homo — milites domini Liutoldi. 1220 D. 34. 81 kommt ein miles des Hugo v. Taufers vor, die Taufers waren aber nobiles, Jäger 1. 177. Zwar hält Jäger 1. 472 diesen miles für einen Ministerial, der Umstand, daß er de familia war, beweist dies jedoch nicht.

[4] c. 1135 USt. 1. 168: de ministerialibus s. Rudberti R. de J., Lantfridus miles eius. 1251 A. 1. 59: rittaer und — chneht, di unser sint, oder unser dinstman aeigen sint. c. 1140 USt. 1. 196; 1219 RSa. 124 n. 155; c. 1230 USt. 2. 376.

[5] Eine besondere Beschränkung des Rechtes, Ritter zu haben, welche sonst nirgends vorkommt, enthält der bayrische Landfriede von 1244, A. 1. 48: nullus servum suum equitem habeat, nisi redditus V talentorum habeat, aut pacem violat.

[6] Über ihre staatsrechtliche Stellung Zallinger Minist. 63 f.

die Ritter noch keinen Stand bildeten. Auch später gab es unzweifelhaft unfreie Ritter,[1] milites proprii,[2] welche zur familia ihres Herrn gehörten.[3] Auch der Schwabenspiegel kennt unfreie Ritter.[4] Sie stehen im Eigentume und werden veräußert,[5] wohl auch mit dem Gute, das ihnen der Herr verliehen hat und auf welchem sie sitzen.[6] Mitunter werden die Ritter aber auch von der Veräußerung eines ganzen Komplexes samt darauf sitzenden Eigenleuten ausgenommen,[7] und zwar geschieht dies, wie eine Urkunde sagt, propter honestatem publicam.[8] Es hat also den Anschein, daß man eine solche Veräußerung nicht mehr für ganz anständig hielt, offenbar eine Folge dessen, daß die Stellung der Ritter sich allmählich hob und ihre Unfreiheit immer mehr zurücktrat.

---

[1] Dies hat zuerst Zallinger festgestellt.

[2] 1186 USt. 1. 654: si ex his fidelibus ministerialibus ac propriis (s. über diesen Ausdruck oben S. 102 f., 109 n. 5) nostris dederimus, ratum esse decernimus — ministeriales more ministerialium, proprios iure propriorum dando. 1242—1259 USa. 507: miles — homo proprius — tradidit predium — iure feodi recipientes. 1227 USt. 2. 339: H. de Chindberch proprii homines nostri. c. 1230 UOE. 1. 401 Güterübergabe unter Zustimmung militibus suis propriis. 1207 UK. 2. 10; 1211 RSa. 200 n. 134.

[3] c. 1130 USt. 1. 146: de familia — miles. 1335 D. 34. 245: chnappe — alle hausgenossen sind ze der Newenstift. 1152, c. 1175, 1185 USt. 1. 331, 550, 611; 1222 UOE. 1. 63.

[4] Sch.-Sp. 18: ist ein eigen man ritter.

[5] 1251 A. 1. 59: di unser sint oder unser dienstman aeigen sint, oder swes si sint. 1254 UK. 1. 164: sive sint militares seu populares — cum omni iuris et dominii plenitudine — donamus. 1202 USt. 2. 80, 1312 AT. n. 712.

[6] 1211 RSa. 200 n. 134: Kauf einer Burg cum hominibus suis propriis militaribus sexus videlicet utriusque. 1217 UOE. 2. 592: castrum G. cum familie sue 46 utriusque sexus militaris condicionis hominibus — tradit; 1310, 1325, 1329 UOE. 5. 33, 437, 555.

[7] 1141 USt. 1. 213: excipiuntur de hac traditione proprii sui milites. 1152 USt. 1. 331: tradiderunt — possessiones et familias — excepta militari familia. 1185 D. 5. 65: resignavit — quod habebat aut detinebat — cum vasallis, quos ibi habebat, cum toto eo, quod ipsi vasalli ab eo habebant seu possidebant aut detinebant excepto — eis vasallis, qui nomen habent militis. 1170 RSa. 120 n. 30; 1204 RSa. 184 n. 68; c. 1222 UOE. 2. 641; 1242 RSa. 282 n. 516.

[8] 1278 UOE. 3. 482: salvis hominibus nostris nobilibus, hoc est militibus et personis militaribus, quos popularibus et inferioribus venditionem transeuntibus, ecclesie nostre propter honestatem publicam reservamus.

Eine andere Frage ist es, ob alle Mitglieder des Ritterstandes unfrei waren oder ob es neben den unfreien auch freie Ritter gegeben habe, ob also der Ritterstand aus freien und unfreien Elementen zusammengesetzt war.

Daß auch Freie Lehen empfingen, daß es also auch freie Vasallen gab, steht außer Zweifel. Dies ist schon aus dem Schwabenspiegel zu entnehmen. Nach dem Schwabenspiegel gab es, abgesehen von den Fürsten, drei lehensfähige freie Standesklassen, die freien Herren, die Mittelfreien und die semperen Leute des Lehenrechtes. Diese drei Klassen unterscheiden sich nur in lehenrechtlicher Beziehung. Die semperen Leute erscheinen von vorneherein nur als lehenrechtliche Standesklasse und, wenn auch die Mittelfreien als eigene landrechtliche Klasse eingeführt werden, so geschah dies doch nur um die Dreiteilung des Sachsenspiegels nachzuahmen; das Unterscheidungsmerkmal zwischen Freiherren und Mittelfreien war aber auch nur ein lehenrechtliches, darin gelegen, daß die Mittelfreien Mannen der Freiherren geworden sind.[1] Die Mittelfreien und die semperen Leute charakterisieren sich also als freie Vasallen, deren niedrigere Stellung eben durch Annahme von Lehen begründet worden ist.[2]

Bei der Konfusion, welche im Schwabenspiegel hinsichtlich der Ständeverhältnisse herrscht, können dessen Sätze nicht einfach als für Österreich geltend angenommen werden. Daß es aber auch in den österreichischen Ländern freie Vasallen gegeben hat, läßt sich füglich nicht bezweifeln. Es fragt sich nur, welchem landrechtlichen Stande sie angehört haben. Da wir nun in Österreich nur drei lehensfähige Klassen kennen, die freien Herren, die Dienstmannen und die Ritter und Knechte, die Dienstmannen aber alle unfrei waren, so müssen diese freien Vasallen, wenn sie nicht Freiherren waren, zum Stande der Ritter und Knechte zu zählen sein. Nun läßt sich bei der

---

[1] Sch.-Sp. Vorw. h: mittel vrien daz sint die ander vrien man sint; Ficker Heerschild 148 f.

[2] Zallingers Ansicht hierüber wird nicht ganz klar. Nach einigen Stellen (Minist. 4, 11 n. 4, 40 n. 1, Rechtsg. d. Ritterst. 34) sollte man glauben, daß er auch freie Ritter annimmt, nach anderen hingegen (Minist. 8 ‚man hat in den milites überall eine Klasse unfreier Ritter zu erblicken‘, 34, 41, 69) hat es den Anschein, daß er alle Ritter für unfrei hält. Luschin RG. 233 hat sich über die Frage nicht ausgesprochen.

hohen Stellung, welche die freien Herren in den österreichischen Ländern besonders auf öffentlichrechtlichen Gebieten hatten, nicht annehmen, daß jeder Freie, welcher Vasall oder gar Aftervasall eines österreichischen Freiherrn geworden war, dem Freiherrnstande angehört habe, und wir sind daher genötigt die wahrscheinlich recht zahlreichen kleinen Vasallen, auch wenn sie frei waren, dem Stande der Ritter und Knechte zuzuweisen.[1]

Es fehlt auch nicht an Anhaltspunkten für das Vorhandensein freier Ritter in den österreichischen Ländern, wenngleich kein einziger Fall vorkommt, in welchem ein Angehöriger des österreichischen Ritterstandes geradezu als Freier bezeichnet worden wäre. Doch findet sich ein Beweis in einer Urkunde a. 1180.[2] Nach derselben wurden Lehen, mit welchen milites belehnt waren, an Salzburg tradiert mit der Bestimmung, daß Salzburg die Lehen den milites als Lehen belassen solle und daß diese Salzburg nach demselben Rechte zu dienen haben wie ihrem bisherigen Herrn. Unter diesen belehnten milites können keine unfreien Ritter gesehen werden, denn sonst wären nicht nur ihre Güter, sondern auch sie selbst ins Eigentum von Salzburg übertragen worden, wir müssen daher in ihnen freie Vasallen erkennen. Auch die Bezeichnung gewisser Ritter als milites proprii spricht dafür, daß es freie Ritter gegeben habe; wären alle Ritter eigen gewesen, so würde der Zusatz proprius ganz überflüssig sein. Ministerialen werden nie als ministeriales proprii bezeichnet, weil die Unfreiheit eben schon im Begriffe der Ministerialität lag. Auch wenn man den

---

[1] Zallinger Minist. 32 spricht sich gegen die Identifizierung der Mittelfreien des Sch.-Sp. mit den Rittermäßigen aus, die Mittelfreien seien höher gestellt als die Ministerialen, die Rittermäßigen niedriger, die beiden können also nicht eine Klasse gebildet haben. Wenn man aber auch ganz davon absieht, daß die Ministerialen in den meisten österreichischen Ländern überhaupt eine höhere Stellung hatten, so kommt ja auch im Sch.-Sp. eine lehenrechtliche Klasse vor, welche niedriger steht als die Dienstmannen, nämlich die semperen Leute. Allerdings meint Zallinger 49 f., daß diese Klasse nur aus unfreien Rittern bestanden habe, ein Beweis dieser Behauptung fehlt jedoch.

[2] USt. 1. 578: beneficia — quibus milites iam dicti Chunradi erant infeudati — contradidit, ea uidelicet conditione ut milites, qui ex illis erant infeudati ea iure feodi de manu Salzpurgensis recipiant prepositi et eidem preposito seruiant eo iure quo domino suo Chunrado seruiebant.



Schwabenspiegel[1] unbefangen liest, muß man annehmen, daß es auch freie Ritter gab; die Erwähnung freier Leute, welche nicht Ritter sind, setzt doch voraus, daß es auch Freie gab, welche Ritter sind.

Gegen das Vorhandensein freier Ritter wurde der Ottokarsche Landfrieden a. 1251 ins Feld geführt.[2] Nun ist es allerdings richtig, daß die Kompetenzbestimmungen dieses Landfriedens nur von unfreien Rittern und Knechten sprechen.[3] Diesen Bestimmungen fehlt es aber überhaupt an Vollständigkeit, auch für die Freiherren wird dort keine Anordnung getroffen, das Nichterwähnen freier Ritter an dieser Stelle beweist also nichts für ihr Nichtvorhandensein. Auch ÖLR. § 45[4] beweist nicht das Fehlen freier Ritter. Wenn es daselbst heißt, daß Ritter jemandem angehören, so muß man nicht gerade an ein Angehören zu Eigentum denken. Auch von dem Ritter, welcher freier Vasall eines Herrn ist, kann man sagen, er gehöre diesem Herrn an.

Ebenso wie für die Ministerialen schwindet auch für die Ritter jede Spur der Unfreiheit beiläufig vom ersten Dritteil des 13. Jahrhunderts und die Ritter schmelzen mit den Ministerialen, welche nicht Dienstherren des Landes wurden, zu einem Stande, zu dem der freien Ritter und Knechte zusammen. Zu dieser Entwicklung mag gerade das Vorhandensein freier Ritter beigetragen haben. Durch die Amalgamierung der beiden Bestandteile des Ritterstandes erfolgte für die unfreien Ritter der Übergang aus dem hofrechtlichen in das rein lehenrechtliche Verhältnis.[5]

2. Eherechtliche Verhältnisse. Während die freien Ritter keinen eherechtlichen Beschränkungen unterworfen waren, müssen solche für die unfreien Ritter ähnlich wie für Ministerialen bestanden haben. Es fehlt jedoch sogar an Andeutungen, was

[1] Sch.-Sp. 18: ist ein eigen man ritter — andere vrie livte, die niht ritter sint.

[2] Zallinger Minist. 33.

[3] A. 1. 59: vier lantrichtaer — di suln richten alle chlag di fur si choment, an uber dienstman leib und aeigen und lehen — Uber rittaer und uber chnecht, di unser sint oder unser dinstman aeigen sint, oder swes si sint da sol der landrihter uber rihten.

[4] die ritter vnd Knappen, die zu dem land gehoren oder die Bischof angehorent oder andre gotzheuser.

[5] Jäger 1. 469.

für diese Ritter galt; wir können aber wohl annehmen, daß sie im allgemeinen den gleichen Bestimmungen unterworfen waren, welche für Unfreie galten. Wir verweisen daher auf das, was weiter unten über die Ehen Unfreier gesagt wird.

Für Ehen zwischen Rittern einerseits und Bürgern oder Bauern anderseits galten wohl die gleichen Grundsätze wie für Ministerialenehen, die hierüber im Schwabenspiegel enthaltenen Bestimmungen sind ganz allgemein gehalten;[1] wenn also ein Ritter eine niedriger Gestellte heiratete, so behielten beide Teile ihren Stand, heiratete hingegen eine Rittermäßige einen niedriger Gestellten, so verfiel sie in dessen Stand, wenigstens für die Dauer der Ehe. Die Kinder folgten in jedem Falle der ärgeren Hand.[2]

3. Sachenrechtliche Verhältnisse. Ritter konnten Grundeigentum[3] und Unfreie[4] erwerben und besitzen, auch wenn sie selbst unfrei waren, ja es gibt gewisses Eigen, welches nur für Rittermäßige bestimmt war und nur von solchen besessen werden konnte, das rittermäßige[5] oder sendmäßige[6] Eigen. Doch durften unfreie Ritter ihr Eigen nur mit Zustimmung des Herrn veräußern.[7] Die Ritter waren auch passiv lehensfähig, sie konnten rechte Lehen besitzen.[8] Dies ergibt sich allerdings nicht aus den häufig vorkommenden Angaben, daß milites von ihrem Herrn ein feudum erhielten oder besaßen, da darunter auch das Dienstgut des unfreien Ritters verstanden sein kann, das er als Entlohnung für seine Dienste erhalten hat. Es kommt aber vor, daß ein Ritter nicht von seinem Herrn, sondern von

---

[1] Über die Bestimmungen der sächsischen Rechtsbücher s. Göhrum 1. 331 f.

[2] S. darüber Göhrum 1. 330, welcher zahlreiche Beispiele ans dem nicht österreichischen Deutschland gibt.

[3] AT. 1. n. 110, 127, 129, 278, 347, 504, 506 b; USt. 1. 146, 250, 364, 550, 711; 2. 361; D. 3. 589; 11. 202; 18. 292, 364, 393.

[4] AT. 1. n. 128, 131, 420, 628, 650, 672, 676, 679, 684; USa. 363, 497, 806, 807; D. 4. 109; 31. 299.

[5] UOE. 8. 176, 274, 679.

[6] UOE. 6. 315; 7. 190. 624.

[7] c. 1125 USa. 334: miles — proprietatem contradi fecit, si — dominus eius assensum praeberet. — Der Herr: propria manu — cum banno eandem traditionem confirmante — complevit. USa. 335 Tradition von Seite eines miles per manum des Herrn. 1229, 1244, 1245 USt. 2. 358, 555, 560; 1207 UK. 2. 10.

[8] 1245 USt. 2. 560.

einem Dritten ein feudum erhielt,[1] und das konnte nur ein rechtes Lehen sein, da man wohl gleichzeitig Vasall mehrerer Herren, nicht aber gleichzeitig persönlich Verpflichteter mehrerer Herren sein konnte. Die aktive Lehensfähigkeit fehlte den Rittern. Nach der allerdings mehr theoretischen Heerschildsordnung hoben nämlich die Ritter den letzten Heerschild, in welchem das Lehenrecht ein Ende nimmt,[2] so daß die nicht Rittermäßigen des Lehensrechtes darben[3] und ein weiteres Belehnen nicht zulässig ist oder nicht rechtes Lehen begründet. Wenn nämlich ein bloß Rittermäßiger seinen Genossen belehnt, entsteht dadurch nur ein Verhältnis, welches über die Lebenszeit des Verleihers nicht hinausgeht.[4] Wegen des Mangels der aktiven Lehensfähigkeit heißen die Ritter auch einschildige Leute, sei es daß damit, wie der Schwabenspiegel sagt, darauf hingewiesen werden will, der Ritter könne nur einseitig als Vasall und nicht als Lehensherr im Lehennexus stehen,[5] sei es, daß damit gesagt werden will, der Ritter ziehe allein ohne ritterliches Gefolge ins Feld.[6]

4. Dienstpflicht der Ritter. War der Ritter frei, also nur Vasall, so galten hinsichtlich seiner Dienstpflicht die Bestim-

---

[1] 1125—1147 USa. 358, n. 201: ein Ministerial von Salzburg is inbeneficiavit — militem des Herrn von Stein.

[2] S.-Sp. 1. 3. 2 erklärt, es sei zweifelhaft, ob dem 7. Heerschilde noch Lehenrecht gebühre, und Sch.-Sp. 2 wiederholt dies; also weiz man nit ob der sibende herschilt lehen mvge haben oder niht. Das Lehenrecht des Sch.-Sp. hingegen gibt an, daß der 7. Heerschild des Lehenrechtes nicht darbe. Sch.-Sp. L. 112c: man in dem sibenden herschilte den sol er ze boten (im Lehengerichte) senden. 132: reht lehen komt mit rehte an die sibenden hant, daz ist davon daz der herschilte siben sint die lehenreht habent. Sch.-Sp. L. 1: swer mit dem sibenden herschilte nit ze tvͦnne habe, der sol lehen rehtes darben (so der Text bei Senkenberg corp. jur. germ. u. Schilter ant. teut. VII, während bei Laßberg das nit fehlt). Vgl. über diese verschiedenen Lesarten Zallinger Minist. 44f.

[3] Sch.-Sp. L. 1b: phaffen vnde geburen. vnde alle di nvͥt semper sint, vnd nvͥt von ritterlicher art geborn sint, die svln alle lehenrehtes darben. S.-Sp. 2, 1; Deutschenspiegel L. 2.

[4] StLR. a. 110: Chawft ain edel man ain aygen von ainem dinstherrn, daz ain ander edel man von im ze lehen hat, daz mag nicht sein. Ez leicht ain edelmann nur zu seinem leben.

[5] Zallinger Minist. 53 N. 4.

[6] Kl. Lucidarius (Haupts Zeitsch. 4. 176 v. 472): hie ze land in Osterreich nimt sich gar ze maneger an daz er ein dienstman und hat doch einen ritter niht.

mungen des Lehenrechtes. Die eigenen Ritter hingegen waren ebenso wie die Ministerialen auf Grund ihrer Unfreiheit zu Diensten verpflichtet. Sie unterscheiden sich von den Ministerialen hauptsächlich darin, daß diese nicht nur Kriegs-, sondern auch Hofdienste zu leisten hatten, während die Ritter nur zu Kriegsdiensten verpflichtet waren,[1] welche übrigens ebenso wie für Ministerialen in einer Burghut oder in Auszugsdiensten bestehen konnten. Ein weiterer Unterschied lag aber auch darin, daß die Ministerialen mit ihrem kriegerischen Gefolge, die einschildigen Ritter aber ohne ein solches auszogen.[2] Auch erfahren wir aus dem österreichischen Landrecht a. 55, daß die Eigenleute, und darunter sind eben die unfreien Ritter zu verstehen,[3] verpflichtet waren, ihren Herrn auch in seinen Privatfehden zu unterstützen.

IV. Eintritt und Austritt. *A.* Eintritt. 1. In der älteren Zeit wurde man persönlich zum Ritter, wenn man als eigener Mann von dem eigenen Herrn zu ritterlicher Dienstleistung verpflichtet wurde und als Freier, wenn man sich zu ritterlichen Diensten verpflichtete.[4] Auch nachdem die Ritter zu einem Stande geworden, war derselbe nach unten nicht geschlossen, er war Berufsstand und nicht Geburtsstand. Im 12. Jahrhundert scheinen zuerst Reichsgesetze den Eintritt in den Ritterstand erschwert zu haben,[5] trotzdem kam es aber noch im 13. Jahrhundert vor, daß Bauern zu Rittern wurden,[6] und bald darauf[7] schloß sich der Ritterstand zu einem Geburtsstand ab, indem der Grundsatz sich Bahn brach, nur jene seien rittermäßig, welche vier Ahnen haben,[8] so daß also, wenn

---

[1] Zallinger Minist. 14.

[2] S. oben und auch Siegel 246 f.

[3] Zallinger Minist. 57, a. M. Siegel 245.

[4] c. 1075 USt. 1. 95: pro huius precio — eum per manus solito more militem sibi fecit et decimas etc. — in beneficium accepit. — postea filium eius per manus acceptum archiepiscopus militem sibi fecit. Man sieht hier deutlich, wie die Ritter noch keinen Geburtsstand bildeten. Der Sohn des miles wird nicht eo ipso miles, sondern erst nach der Annahme als miles von Seite des Herrn.

[5] S. oben S. 102 n. 6. [6] Luschin Reichsg. 238.

[7] Ich möchte bezweifeln, daß dies erst im 15. Jahrhundert geschah, wie Schalk M. T. ö. G., Ergänzungsb. II 430 meint.

[8] S.-Sp. L. 2, Glosse z. S.-Sp. 1. 27.

eine Familie ritterliche Lebensweise führte, erst in der dritten Generation der ritterliche Beruf zur Rittermäßigkeit führte.[1]

2. Seit dem 13. Jahrhunderte kommen Erhebungen in den Ritterstand von Seite des Königs vor,[2] im 15. Jahrhundert steht dieses Recht schon den Landesherren zu[3] und es wird auch einzelnen Bischöfen eingeräumt.[4] Allerdings ist es fraglich, ob die Erhebung in den Ritterstand, welche durch Erteilung des Rittergürtels vor sich ging, alle Rechte der Rittermäßigkeit erteilte und die Abstammung von vier Ahnen ersetzen konnte,[5] keinesfalls durften durch eine solche Erhebung bereits erworbene Rechte verletzt werden.[6]

B. Austritt. 1. Aus dem Ritterstande trat man durch Standeserhöhung, so wenn der Ritter zum Ministerialen erhoben wurde, was besonders häufig geschah, wenn ein Ritter einem geistlichen Fürsten unter der Bedingung übertragen wurde, daß dieser ihm Ministerialenrecht erteile.[7]

2. Fraglich ist es, welche Stellung der eigene Ritter durch Freilassung erlangte. Zallinger[8] will hier, daß der Ritter nach Sch.-Sp. 156 zum freien Landsassen werde. Da aber die freien Landsassen des Schwabenspiegels als Bauern leben, so würde darnach der Ritter durch die Freilassung zum Bauer herabsinken, was doch nicht anzunehmen ist. Zallinger sucht dieser Schwierigkeit dadurch zu begegnen, daß er lehrt, der Ritter werde nur in landrechtlicher Beziehung Landsasse und behalte die Vorzüge der Rittermäßigkeit. Diese Erklärung scheint aber doch zu gezwungen zu sein, es ist wohl viel einfacher anzunehmen, daß Sch.-Sp. 152 sich gar nicht auf ritterlich Unfreie beziehe, sondern nur auf Gemeinfreie, und daß

---

[1] Frensdorff Nachr. d. Göttinger Ges. d. Wiss. 1894, 440; Schröder RG. 432.

[2] Formel c. 1250 aus dem Formelbuch des Heinricus Italicus, A. 29. 129: König Rudolf I. erlaubt quod quamquam pater suus miles non fuit, et nostris constitutionibus teneatur milites fieri nequeant, qui de genere militum non nascuntur, ipse — decorari valeat cingulo militari, genommen aus Petrus de Vinea s. oben S. 102 n. 6.

[3] 1453 SD. n. 195: Herzog Albrecht erhält das Recht ydoneas et bene meritas personas de novo nobilitare eisque arma — dare.

[4] 1488 Dipl. s. duc Styr. Der Bischof von Seckau erhält das Recht, 43 Personen in den Ritterstand zu erheben.

[5] Dagegen S.-Sp. L. 2, Glosse z. S.-Sp. 1. 2. 7; Schröder RG. 432 N. 60.

[6] Göhrum 1. 375. [7] S. oben S. 96 n. 3. [8] Minist. 68 f.

der unfreie Ritter durch die Freilassung zwar frei wird, aber sonst in seinem Stande, dem Ritterstande bleibt.

3. Endlich kann der Ritter auch dadurch aus seinem Stande treten, daß er freiwillig auf seinen höheren Stand verzichtet und zum Bauern wird.[1]

§ 23. Bürger.

Hüllmann Städtewesen im Mittelalter (1826 f.); Roth v. Schreckenstein Patriziat in den deutschen Städten (1856); Nitzsch Ministerialität und Bürgertum (1859); Maurer Gesch. d. Stadtverfassung in Deutschland (1869 f.); Gengler Deutsche Stadtrechtsaltertümer (1882); Hasenöhrl Österr. Landrecht 86 f.; Peinlich Ältere Ordnung und Verfassung der Städte in Steiermark (1879); Schröder RG. 596 f.; Luschin Österr. Reichsgeschichte 240 f.

I. Hinsichtlich der Stände, aus welchen die Bevölkerung der Städte sich in ihren Anfängen zusammensetzte, besteht eine Verschiedenheit der Ansichten. Nach einer Ansicht wurde der Grundstock der städtischen Bevölkerung durch Altfreie gebildet, welche sich im Stadtbezirke niederließen und deren Verhältnisse die Grundlage für die freiheitlichen Einrichtungen der Städte bildeten.[2] Nach anderen siedelten sich in den Städten Ministerialen und andere Unfreie an, welche, dem Hofrechte ihres Herrn unterworfen, für ihren Herrn verwalteten und arbeiteten und aus deren hofrechtlichen Einrichtungen sich allmählich das Stadtrecht entwickelte.[3] Diese Verschiedenheit der Ansichten dürfte ihre Erklärung darin finden, daß alle diese Elemente zur Stadtbevölkerung mehr oder weniger beitrugen.[4] In einigen Städten war das eine, in anderen das andere vorherrschend. Für die österreichischen Städte müssen wir auf eine genauere Darstellung dieser Entwicklung verzichten. Nach dem bisherigen Stande der Forschung wissen wir zu wenig von den Anfängen des österreichischen Städtewesens. Wir hören von den inneren Einrichtungen der österreichischen

---

[1] Schalk 431.

[2] Below Hist. Zeitsch. 58. 201 f., Entstehung der deutschen Stadtgemeinden (1889); Arnold Gesch. d. Eigentums in den deutschen Städten 9; Heusler Ursprung der deutschen Stadtverfassung 95 f. Hierher muß auch Schuster Geschichte Wiens gezählt werden, da er S. 304 wenigstens für Wien das Stadtrecht aus dem Landrechte entstehen läßt.

[3] Eichhorn II, § 263; Nitzsch bes. 163 f.

[4] Roth 49; Waitz Verf.-Gesch. 5. 424 f.; Siegel RG. § 96.

Städte erst, wenn sie uns als fertige Gemeinwesen entgegentreten, etwa seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts.[1]

So viel scheint gewiß, daß die verschiedenen Elemente, aus welchen sich die städtische Bevölkerung zusammensetzte, anfänglich keine Veränderung ihres Standes erlitten, sie blieben in der Stadt, was sie außerhalb derselben gewesen waren.[2] Es kommt daher auch vor, daß in ein und derselben Stadt mehrere Gemeinden mit verschiedenen Rechten bestanden, etwa eine freie unter einem Grafen und unfreie Immunitätsgemeinden unter der Jurisdiktion ihrer Herren. Erst im 12. Jahrhundert änderte sich dies, allmählich entstand ein neuer Stand, oder richtiger es entstanden mehrere neue Stände in den Städten, welche sich von den ländlichen Ständen hauptsächlich durch die Anerkennung der Freiheit für Stadtbewohner unterscheiden.

Die Einwohner der Städte scheiden sich da in verschiedene Klassen:[3] 1. Bürger, 2. Inwohner, 3. Gäste. Hiezu kommen noch 4. die Adeligen und die Geistlichen, welche in der Stadt wohnen oder Grundbesitz daselbst haben.

1. Unter Burg verstand man einen befestigten Platz,[4] mag er aus einem einzelnen festen Hause oder aus einem mit Verteidigungsmauern umgebenen Komplex von Gebäuden bestanden haben. Die Besatzung eines festen Hauses bestand meist aus Ministerialen, welchen der Burgherr die Hut der Burg anvertraut hatte. Bei den mit Mauern umschlossenen Orten gesellten sich zu den Ministerialen häufig Altfreie, welche sich, sei es zu ihrem eigenen Schutze, sei es aus anderen Gründen, dort niederließen. Für die gesamte bewaffnete Mann-

[1] Luschin Reichsg. 240 f. [2] Roth 51, 57.

[3] Mit der Frage, ob die rechtliche Stellung aller Stadtbewohner die gleiche ist, oder ob verschiedene Klassen unterschieden werden müssen, hat sich die österreichische Literatur bisher wenig beschäftigt. Nur Winter in A. 60, 158 und Luschin Reichsgesch. 242 f. haben das Richtige, indem sie Bürger und incolae unterscheiden. Peinlich 9 unterscheidet nobiles (Patrizier), cives (Kaufleute) und burgenses (Handwerker). Huber (und auch Waitz Verf.-Gesch 5. 407) hält alle Städtebewohner für Bürger, welche er noch dazu als Hörige bezeichnet, und Werunsky Österr. Reichsg. 44. 70 erklärt ebenfalls, daß alle Städtebewohner Bürger waren, fügt dem aber bei, daß die Bürger Grundeigentum in der Stadt besitzen mußten. Welche Bewandtnis es mit den Stadtbewohnern hatte, die kein Grundeigentum besaßen, ist aus seinen Ausführungen nicht zu entnehmen.

[4] Nitzsch 145; Keutgen Ursprung der deutschen Stadtverf. 41.

schaft wird die Bezeichnung Burgmannen, burgenses gebraucht,[1] woraus dann für die Verteidiger befestigter Ortschaften die Benennung Bürger wurde, was man im Lateinischen mit civis wiedergab.

Wenn später solche befestigte Orte uns als Städte entgegentreten, finden wir diese Bürger als eine besonders bevorrechtete Klasse der Stadtbewohner, deren charakteristisches Merkmal darin liegt, daß sie sich im Besitze von städtischen Gründen befinden, sei es, daß sie Eigentum daran haben, sei es, daß ihnen ein städtisches Grundstück vom Grundherrn nach den Grundsätzen der städtischen Leihe zu Zins oder Burgrecht geliehen worden ist.[2] Das Erfordernis des Besitzes von Grund und Boden für den Bürger wird zwar nirgends direkt ausgesprochen. Wir entnehmen die Geltung des Satzes jedoch daraus, daß der neu aufzunehmende Bürger entweder schon Grundbesitz in der Stadt haben oder sich verpflichten mußte, solchen zu erwerben,[3] wozu ihm wohl auch eine Frist von einem Jahre gegeben wird,[4] oder wofür er Sicherstellung leisten muß.[5] Bei der Erhebung eines Ortes zu einer Stadt werden auch nur jene Bewohner Bürger, welche daselbst Grund und Boden besitzen,[6] und die gesessenen Bürger werden von

---

[1] 1211 RSa. 200 n. 134: poneremus in praedicta castra aliquem burgensem; 1221, 1261 UK. 32. 227. 229.

[2] Winter in A. 60, 158; Schröder RG. 598; Maurer Stadtverf. 1. 132 legt sich die Sache so zurecht, daß anfänglich alle Stadtbewohner Grund und Boden hatten und Bürger waren; erst später änderte sich dies, als Freie und Hörige sich in den Städten niederließen, ohne Grund und Boden zu besitzen. S. auch Maurer 2. 194.

[3] 1276 Winter Beiträge 28 § 24: quicunque a iuratis civibus civilis consortium (von Tuln) meruerit idem secundum facultates suas, unde cives denonimari valeat, intra muros civitatis comparet mansionem. Vgl. auch 1376 Pettauer Stadtr. SB. 113 § 11: wer auch in die stadt vert und enphacht purchrecht und sitz darinne geruet iar und tag, damit hat sein herr nicht zu schaffen, er sei hold oder eigenman und mugen wir in fur unsern purger wol versprechen. 1633 Peinlich 69 für Judenburg.

[4] 1596 ÖW. 5. 605. 31: so ainer in die statt (Lienz) kombt — und burgerrecht bestanden hat — soll in jahrsfrist burklehen kaufen. 16. Jahrhundert ÖW. 7. 6. 4. für Kirchschlag.

[5] ÖW. 6. 285. 16 für Weißkirchen.

[6] 1480 Gengler Cod. Jur. mun. 97. Bei Erhebung von Baden (Niederösterreich) zur Stadt heißt es: Vnser leut vnd vndertanen, so darin heuser haben oder pawen, vnd daselbs heuslich siczen vnd wonen werden ze burger geschopft vnd gemacht.

den Leuten unterschieden, welche kein eigenes Haus haben, sondern Jahrhofzins zahlen.[1]

Bis zum Ende des 14. oder den Anfang des 15. Jahrhunderts gab es nur eine Art von Bürgern (cives), auch burgenses,[2] civitatenses,[3] urbani[4] oder oppidanei[5] genannt. Ebenso heißen auch die Bürger in den Märkten, für welche aber auch ‚forenses'[6] gebraucht wird.

Nicht selten werden die klügsten, besten u. dgl. m. Bürger hervorgehoben und man wollte darin das Hervorheben einer besonderen rechtlich bevorzugten Klasse von Bürgern sehen. Allein mit diesen Ausdrücken will nur gesagt werden, daß zu einem bestimmten Zwecke eine Auswahl unter den Bürgern getroffen wurde, ohne daß damit auf eine besondere Klasse von Bürgern hingewiesen würde.[7] Wenn es z. B. heißt, daß sanior pars civium den Brückenmeister von Wels wählt, und daß zur Entscheidung schwierigerer Fragen in Sachen der Brücke der Richter und vier meliores cives als Beisitzer ge-

---

[1] 1370 WR. 1. 177: niemant — sullen haizzen gesezzen laeut (gesezzen purger), si haben denn haus und hof in der stat. 1417 WR. 2. 23, W. StR.-B. S. 2. Unrichtigerweise erklärt Schuster Gesch. Wiens 1. 399, die mit Haus und Hof Angesessenen seien die Stadtbewohner im Gegensatze zu den außer der Stadt Wohnenden und damit in Verbindung meint er 1. 348 f., daß auch Nichtbesitzer von Grund und Boden Bürger sein können. Er begründet dies mit a. 9 des Stadtrechts 1221 (WR. 1. 11). Dort heißt es nämlich, daß auch jemand, qui domum non habuerit, sich von der Anklage wegen Heimsuchung reinigen könne, die Reinigung sei aber ein Vorrecht der Bürger. Diese letzte Behauptung ist aber durchaus unrichtig, auch Nichtbürger können zur Reinigung zugelassen werden, Hasenöhrl Beweiszuteilung SB. 139, 29 ff. Nach Werunsky RG. 70 soll seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Zahlen eines Jahrhofzinses genügt haben, um Bürger zu werden. Ein Beweis dieser Behauptung wird jedoch nicht geliefert und wenn, wie es scheint, Werunsky zu dieser Ansicht durch die Verordnung von 1396 (s. unten S. 125 n. 1) gekommen ist, so ist wohl dagegen zu bemerken, daß durch die Erteilung des Wahlrechts Kaufleute und Handwerker noch nicht zu vollberechtigten Bürgern geworden sind.

[2] D. 5. 101, 226; 8. 281; WR. 1. 4; SD. n. 39; MCa. 201, 279, 611.

[3] UK. 1. 121.

[4] UOE. 1. 165, 394, 576, 578, 584, 589 usw.; Winter Beiträge 2; USa. 456, 467, 670.

[5] WR. 1. 148; D. 35. 21; Gengler Stadtr. 54; SD. n. 118.

[6] UK. 1. 85; SD. n. 21; USt. 1. 465; D. 39. 145.

[7] Waitz Verf. Gesch. 5. 409 f.; A. M. Werunsky RG. 71.

nommen werden sollen,[1] so sind damit nur besonders einflußreiche Bürger gemeint, welche den Ausschlag geben sollen.[2] Oder wenn prudentiores et seniores cives über eine Pfarrgrenze aussagen,[3] potiores et seniores cives als Urteiler fungieren,[4] meliores et seniores bestehendes Markt- oder Stadtrecht feststellen,[5] so wird damit nur gesagt, daß der Richter zu einem gewissen Geschäfte taugliche Bürger ausgesucht hat. Keine andere Bedeutung hat es, wenn der Stadtrat angewiesen wird, sich bei Regelung von Marktangelegenheiten durch probiores cives zu verstärken.[6]

Auch Schuster[7] ist es nicht gelungen, diesen Ausdrücken eine feststehende technische Bedeutung zu vindizieren. Er meint nämlich, damit werde auf die sofort zu erwähnenden Erbbürger hingewiesen. Wir werden sehen, was für eine Bewandtnis es mit diesen Erbbürgern hat, und begnügen uns, darauf hinzuweisen, daß in der Stelle der Wiener Marktordnung,[8] auf welche sich Schuster beruft, die cives meliores, quorum consilio tota civitas regitur, nicht eine besondere Klasse von Bürgern, sondern die Mitglieder des Rates sind. Dies sind diejenigen, welche die Stadt regieren, und wenn die Ratsherren als meliores cives bezeichnet werden, so wird damit nur der Voraussetzung Ausdruck gegeben, daß eben nur die besten unter den Bürgern in den Rat gewählt werden.

Übrigens zeigt auch gerade die Verschiedenheit der mehr oder weniger gleichbedeutenden Ausdrücke meliores, potiores, saniores usw. am deutlichsten, daß man es hier nicht mit einer bestimmt abgegrenzten Klasse von Bürgern, sondern mit tatsächlichen Verschiedenheiten unter den Bürgern zu tun hat.

---

[1] 1128 UOE. 2. 172: quem sanior pars civium in Wels in magistrum eiusdem pontis — elegerint — si magister pontis ardua negotia — per se diffinire nequiverit, iudicem civitatis et cum eo 4 ciues meliores assumat.

[2] Luschin Gerichtswesen 208 und Reichsg. 248 sieht in diesen Bürgern die Anfänge des Stadtrates.

[3] 1120 A. 9. 256. [4] 1284 D. 1. 215.

[5] c. 1260 Winter Beiträge 16, 1270 a. a. O. 20 a. 1.

[6] 1277 Winter Beiträge 33 a. 8: iurati assumptis sibi aliquibus probioribus civibus ordinandi de foro — habeant facultatem.

[7] Gesch. Wiens 1. 345 f., 358, 364 und ähnlich vor ihm Werunsky RG. 71.

[8] WR. 1. n. XII.

Auch in den erbpurgern oder epurgern, welche im österreichischen Landrechte und in einer Herzogsurkunde vor 1396 vorkommen,[1] wollte eine besondere Klasse von Bürgern, Patrizier im Gegensatze zu den übrigen Bürgern, gesehen werden.[2] Bei genauerem Eingehen in die Sache läßt sich diese Anschauung jedoch nicht rechtfertigen. Berücksichtigen wir zunächst die Etymologie, so heißt Erbbürger wohl nur soviel wie ein Bürger, welcher unbewegliches Gut, Erbe besitzt.[3] Mit Ehre hat dieses Wort nichts zu tun,[4] ebensowenig wie epurger. Wäre dies der Fall, so müßte ja das letzte Wort erpurger lauten. Es scheint vielmehr, daß epurger von dem alten ewa = Gesetz herzuleiten ist und soviel wie legitimus civis bedeutet, was ein Gegenstück zu legitimus ministerialis wäre.

Gehen wir weiters auf das Wesen der Sache ein, so erfahren wir aus den wenigen Stellen, in welchen Erb- oder Ebürger vorkommen, daß sie fähig sind: 1. Eigentum und 2. rechte Lehen zu besitzen und 3. daß ihnen 1396 das passive Wahlrecht zum Bürgermeister oder Stadtrat zustand, endlich 4. daß sie von den Kaufleuten und Handwerkern unterschieden.

---

[1] ÖLR. a. 41: Es ensol niemant dhain volg haben nach rechtem lehen, nur ain sentmessig man und ain erbburger, der sein recht wol herpracht hat. § 48: Hab ain dienstman, ritter oder chnappen oder ain epurger ain aigen oder ain lehen. 1396 WR. 2. 1: dieselb gemain der ganzen stat (Wien) ainen andern burgermaister und ainen andern rat järlich — erweln sullen von erbern erbpurgern, kaufleuten und gemainen erbern handwerchern.

[2] Hasenöhrl Österr. Landr. 87; Luschin Gerichtswesen 210, Reichsg. 49; Schuster Gesch. Wiens 1. 347; Werunsky Reichsg. 71.

[3] Huber Reichsg. 49 und Luschin Reichsg. 243 meinen, der Erbbürger müsse von den Erträgnissen seines unbeweglichen Gutes leben, also, wie Luschin beifügt, weder Handwerk noch Kleinhandel betreiben. Dies liegt jedoch nicht in dem Worte und wird auch nirgends gesagt. Besonders fehlt es an jedem Anhaltspunkte für die Beschränkung des Erbbürgers auf den Großhandel mit Ausschluß des Kleinhandels, ja das direkte Gegenteil geht aus der Verordnung Albrechts II. für Linz (SD. n. 182) hervor. Anders allerdings nach der Stadtordnung 1526 s. unten.

[4] Luschin Gerichtswesen und Werunsky erklären Erbbürger mit ‚ehrbarer Bürger‘. Dagegen spricht schon die Zusammenstellung ‚erbern erbpurgern‘ in Urkunde 1396 (s. oben Note 1) und ebenso die Bezeichnung der Handwerker als ehrbar ebendaselbst. Auch Roth 71 meint, Erbe bedeute soviel wie Ehre, und begründet dies mit einer Urkundenstelle, welche lautet: bid erbe man di ir ere han!

werden. Alles das galt aber zur damaligen Zeit in ganz gleicher Weise von allen Bürgern. Das Charakteristische der Bürger besteht eben darin, daß sie Eigen haben, den Wiener Bürgern und auch anderen wurde die Lehensfähigkeit zugestanden[1] und nach dem Stadtrechte 1296 sind jene Leute, welche Haus und Hof in der Stadt besitzen, also die Bürger in der damaligen Bedeutung des Wortes, fähig in den Rat gewählt zu werden.[2] Zudem gab es nach der Urkunde 1396 außer den Erbbürgern nur noch Kaufleute und Handwerker, welche für die Frage der passiven Wahlfähigkeit in den Rat in Frage kommen können, neben welchen andere Bürger, wenn man sie von den Erbürgern unterscheiden will, gar nicht unterzubringen wären.

Epurger oder erbpurger bedeutet also genau dasselbe wie Bürger und dies erklärt auch das nur ganz ausnahmsweise Vorkommen dieser beiden Ausdrücke.[3]

2. Incolae. Von den Bürgern unterschieden sind jene Stadtbewohner, welche incolae,[4] inleute,[5] inquilini,[6] Inwohner,[7] habitatores,[8] Stadtleute[9] oder commanentes[10] heißen. Diese incolae besitzen kein Eigen, sondern wohnen zur Miete,[11] haben

---

[1] S. unten S. 137, Note 2. Tatsächlich kam es auch wiederholt vor, daß cives Lehen besitzen; so macht Schuster Gesch. Wiens 2, 1. 430 darauf aufmerksam, daß im Lehenbuche Albrechts III. unter anderen ein Fleming (Flandrenser) also ein Handwerker, nämlich ein Färber erscheint. S. auch die weiteren daselbst angegebenen Beispiele.

[2] WR. 1. 73 a. 21: Sie suoln auch nieman zu dem rate nemen, er sei denne in der stat gesezzen mit hause und mit hovn.

[3] Zu den Bürgern gehören auch die Münzer oder Hausgenossen (monetarii), ferner in Wien die Flandrenser. Beide bilden besondere Korporationen, s. über dieselben Schuster Gesch. Wiens 1. 352 f.

[4] WN. StR. a. 76: aliquem civium impetit vel eciam incolam civitatis, dann a. 47, 1382 SD. n. 139, 142 SD. n. 172. Doch werden mitunter in dieser Bezeichnung alle Stadtbewohner mit Inbegriff der Bürger verstanden; 1237 WR. 1. 16 a. 7: omnes incole — qui — pro civibus tenti fuerint; 1270 und 1276 Winter Beiträge 22, 25 a. 1, 2.

[5] WN. StR. a. 10, 76; WR. 1. 81, 86, 108, 193; D. 7. 160.

[6] 1239 A. 10. 130; 1310 Winter Beiträge 78 a. 13.

[7] WR. 1. 202, 2. 149; Wartinger Vordernberg 3; D. 7. 254, 289; Gengler Cod. Jur. mun. 98.

[8] D. 5. 94; AT. 1 n. 19, 172a, 183 usw.; WR. 1. 46, 55.

[9] D. 7. 20, 22.

[10] 1237 Winter Beiträge 6.

[11] D. 7. 171: purger — verlassen solhe ire hewser inlewten. 1417 WR. 2. 23: inwoner der nicht aigen haus hat sondern nur jarhofzins gegeben.

kein Bürgerrecht,[1] müssen jedoch zu den Lasten der Stadt wie die Bürger beitragen.[2]

Seldner, ein Ausdruck, welcher sowohl in der Stadt[3] als am Lande[4] gebräuchlich ist, bedeutet dasselbe wie incola. Der Seldner sitzt in einem fremden Hause ‚zur Selde'[5] und wird wie am Lande vom Bauer[6] (und Taglöhner),[7] so in der Stadt vom Bürger[8] unterschieden.

Nach der Beschäftigung, welcher sie sich hingeben werden die Inleute später meist als Handwerker bezeichnet und von ihnen mitunter auch die Kaufleute geschieden.[9] Allerdings konnte der Handwerker auch Bürger sein, wenn er eigenen Grund und Boden hatte,[10] und es ist kein Grund, anzunehmen, daß ein grundbesitzender Bürger kein Handwerk hätte betreiben dürfen. Tatsächlich gab es auch solche Bürger.[11] Viele Handwerker hatten jedoch kein eigens Haus, wohnten zur Miete[12] und unterscheiden sich dadurch von den Bürgern.[13]

Anders stellt Schuster[14] die Sache dar. Er meint, im Gegensatze zu den Verhältnissen anderer Städte[15] seien die

---

[1] WN. StR. a. 47 u. 48 — civis und als Gegensatz dazu incola (inman oder der niht purkreht hat); c. 1460 ÖW. 5. 598. 15; WR. 1. 96, 2. 151.

[2] WR. 1. 202, 2. 149; Rößler Rechtsd. 1. 15 c. 22.

[3] 1239 A. 10. 130: inquilini, qui dicuntur in uulgari seldener. WN. StR. a. 20.

[4] ÖW. 1. 249. 34, 45; 250. 37; 6. 93. 31, 130. 5; 7. 4. 22, 203. 9, 696. 33, 1042. 27.

[5] ÖW. 7. 20. 30.

[6] ÖW. 1. 253, 2. 20. 45, 49. 36, 164. 8; 5. 504. 3, 508. 19.

[7] ÖW. 2. 266. 9. 286, 32.

[8] c. 1310 Winter Beiträge 75 a. 13.

[9] 1396 WR. 2. 1; 1460 D. 7. 203; Maurer 3. 232.

[10] WN. StR. a. 55: hantwercher — die in der stat — wonent ez sein seldner oder purger.

[11] Schuster Gesch. Wiens 2, 1. 433 zieht daraus den unzulässigen Schluß, daß alle Handwerker Bürger gewesen sein müssen.

[12] Vgl. 1453 Winter Beiträge 108: dhain inwoner der nicht aigen haus hat noch kein hantwercher der sein hantwerch treibet.

[13] Bürger und Handwerker werden unterschieden: 1438 SD. n. 182, 1462 WR. 2. 102, 1526 WR. 2. 151. — Nach Roth 116 sollen auch unter den concives Handwerker zu verstehen sein. Dieses Wort ist aber nur eine getreue Übersetzung von ‚Mitbürger'.

[14] Gesch. Wiens 1. 347.

[15] Schuster Gesch. Wiens 1. 347 n. 5; Jäger Ulm 241; Maurer 2. 514. S. auch Heusler Ursprung d. Stadtverf. 117; Arnold Verf.-Gesch. d. deutschen Freistädte 186.

Handwerker in Wien anfänglich zu den Bürgern gezählt worden. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ergibt sich daraus, daß wie in anderen Städten so auch in Wien die Bürger Grundbesitz haben mußten und nicht anzunehmen ist, daß alle Handwerker einen solchen besaßen. Auch wurde in Wien allen Bürgern, nicht etwa nur den cives meliores aktive und passive Lehensfähigkeit eingeräumt und es ist undenkbar, daß damit allen kleinen Handwerkern die Lehensfähigkeit und Rittermäßigkeit zugestanden worden wäre. Allerdings meint Schuster,[1] ‚praktisch' habe die Lehensfähigkeit auf Kleinbürger keine Anwendung gefunden, doch ist dies kein Gegenargument und wenn Schuster Handwerker anführt, welche Lehen hatten,[2] so können dies nur Handwerker gewesen sein, welche Grundbesitz hatten und Bürger waren.

Ebensowenig kann man Schuster[3] beistimmen, daß erst im 14. Jahrhundert der Sprachgebrauch die Bürger von den Handwerkern gesondert habe. Eine Änderung des Sprachgebrauches in diesem Sinne läßt sich jedoch nicht annehmen in einer Zeit, in welcher die Stellung der Handwerker sich der der Bürger näherte. Und gerade im 14. Jahrhundert war dies der Fall. Bis dahin hatten die nicht bürgerlichen Handwerker mit der Stadtverwaltung nichts zu tun und mußten sich den Anordnungen der Bürgerschaft fügen.[4] Als sie nun das Erlangen politischer Rechte anstrebten, kam es wie im übrigen Deutschland so auch in den österreichischen Städten, wenn auch in weniger heftiger Weise, zu Streitigkeiten zwischen der Bürgerschaft und den aufstrebenden, zu Zünften vereinigten Handwerkern. Schon 1370 entnehmen wir aus einem Ratschlusse des Wiener Rates, daß die zur Miete wohnenden Inleute wenigstens in einem Punkte, hinsichtlich der Vorladung zu Gericht, gleiches Recht mit den Bürgern sich arrogierten, und der Rat fand sich bemüssigt, diese Ansprüche zurückzuweisen.[5] Aus der herzoglichen Verordnung von 1395 entnehmen wir dann, daß die Handwerker in Wien insofern durchdrangen,

---

[1] Gesch. Wiens 1, 363.

[2] S. oben S. 126 n. 1.

[3] Gesch. Wiens 2, 1. 433.

[4] 1391 WR. 1. 203: gepieten — ingesezzen und inwonern, daz sie — purgern gemeinichleich — gehorsam sein.

[5] 1370 WR. 1. 177.



als nun nicht nur Bürger, sondern auch Kaufleute[1] und Handwerker zum Bürgermeisteramte und in den Rat gewählt werden konnten.[2] Ähnliches ging auch in anderen Städten vor; so erfahren wir 1480, daß in Baden der Richter von den Bürgern und Inwohnern gewählt wurde.[3] Dies dauerte jedoch nicht länger als etwas über ein Jahrhundert. Die dann eingetretene Reaktion unter den Ferdinanden ließ neuerlich Beschränkungen bei der Wahl des Bürgermeisters und des Rates in Wien eintreten, welche weiter gingen als zuvor. Um Bürger zu werden war der Besitz unbeweglichen Gutes in der Stadt nicht mehr erforderlich[4] und es wurde nun nicht nur zwischen Inwohnern und Bürgern, sondern auch zwischen behausten Bürgern, welche kein Handwerk betrieben und den übrigen Bürgern unterschieden. Die ersteren lebten von ihren Renten oder trieben Kaufmannschaft.[5] Zu den übrigen Bürgern gehören auch die Handwerker, von deren Rittermäßigkeit nun freilich keine Rede mehr ist. Dabei waren nach der Stadtordnung von 1526 die sämtlichen Bürger für den äußeren Rat passiv wahlfähig, zum Bürgermeister und in den Stadtrat, ebenso wie als Beisitzer zum Stadtgerichte durften jedoch nur behauste Bürger, welche kein Handwerk betrieben, gewählt werden.[6]

3. Außer diesen Kategorien lebten in den Städten auch Knechte, welche kein selbständiges Geschäft betrieben und keine eigene Wohnung hatten, sondern Diener eines Brotherrn waren.

4. Von den ständigen Stadtbewohnern unterscheiden sich auch die Gäste, welche sich nur zeitweilig des Handels wegen oder aus anderen Gründen in der Stadt aufhalten.[7] Von denselben würde im Fremdenrechte zu handeln sein.

5. Höhere Stände in den Städten. Es lag im Interesse der Fürsten, daß nicht zu viel Adel und Klostergeistlichkeit in den Städten sich ansiedelte und gemeinsame Sache mit den Bürgern

---

[1] Aus dieser Verordnung ist auch ersichtlich, daß die Identifizierung der Erbbürger und der Kaufleute bei Schuster Gesch. Wiens 1, 347 unrichtig ist.

[2] 1396 WR. 2. 1.

[3] Gengler Cod. Jur. mun. 97.

[4] WR. 2. 151.

[5] 1470 SD. n. 210.

[6] WR. 2. 139 f.

[7] Schröder RG. 598 verwechselt die Gäste mit den Inwohnern.

mache. Da diese Stände auch vielfach Freiheit von den Stadtlasten beanspruchten, so ging das Interesse der Städte mit dem der Fürsten Hand in Hand und es erflossen viele Bestimmungen, welche diesen Klassen den Aufenthalt oder den Erwerb von Grundbesitz in den Städten unmöglich machen oder erschweren sollten.

Die Regel scheint gewesen zu sein, daß der Adel und die Geistlichkeit keine Stadtsteuern zu entrichten hatte. Diese Regel wird für einige Städte ausdrücklich ausgesprochen.[1] Um die den Städten daraus entstehenden Nachteile zu beseitigen, wird dem Adel und der Geistlichkeit der Besitz von Häusern oder das Wohnen in einzelnen Städten und Märkten geradezu verboten.[2] Erwerben sie Grundbesitz in einer Stadt, so müssen sie ihn binnen Jahr und Tag veräußern.[3] Geschieht dies nicht, so beginnt für sie von da ab in einigen Städten die Verpflichtung, zu den Stadtlasten beizutragen,[4] in anderen Städten hingegen kann die Stadt nach Ablauf der Frist den erworbenen Grundbesitz zu ihren Gunsten konfiszieren.[5] In manchen Städten dürfen überhaupt Häuser nur an Leute verkauft werden, welche daselbst wohnen oder sich niederlassen wollten,[6]

---

[1] 1338 Gengler Stadtr. 221 für Klagenfurt, § 7: Swer haus vnd hof in dem statfrid hat, daz der mit den purgern alle dienst stëwr vnd petzzerung geben soll on vertzigen der vreyung die herren vnd ander edel leut von alter herpracht habent. 1407 SD. n. 163: ritter und knecht von — iren heusern und gesessen — mit denselben unsern burgern ze Mettlik und ze Cscharnomel (Tschernembl) — dhainerlai mitleiden haben sullen — 1284 SD. n. 70.

[2] 1237 AT. 2. n. 784: ad fictum verliehene Häuser in Bozen dürfen verkauft werden excepto quod non vendant militibus, hominibus de macinate. AT. 2. n. 663, 694, 784, 938. 1360 Winter Beiträge 83. § 7: chain edlmann zu Gewnestorff (Markt Gaunersdorf) sitzen sol. 1453 Winter Beiträge 106. § 5: es sol kain edelman zu Schrikh in dem aigen sitzen.

[3] 1340 WR. 1. 111 § 54: daz chloster, dem das guet gegeben wirt (das in Wien liegt), daz hous oder den weingarten verchoufe inner jares vrist einem purger, der mit der stat diene. 1302 Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien 1. XXII.

[4] 1372 Winter Beiträge 91 für Steyr; 1454 D. 2. 4 für Krems.

[5] Für Wien: 1302 Quellen a. a. O., 1309 UOE. 1. 199, 1361 WR. 1. 153, 1517 WR. 2. 125; für Wiener-Neustadt: 1443 Winter Beiträge 101; für Krems: 1305 WR. 1. 83 a. 54, 1385 Winter Beiträge 91 n. 1; für Laibach: 1416 A. f. Krain 2. 249.

[6] 1270, 1276 Winter Beiträge 25, 27 § 13 für Tuln.

oder es wird verordnet, daß jedermann, der ein städtisches Grundstück kauft die städtischen Lasten zu tragen habe.[1]

Auch der Betrieb aller oder nur gewisser handwerksmäßiger oder Handelsgewerbe wurde diesen Klassen nicht nur in einem ganzen Lande, z. B. in Steiermark,[2] sondern auch in einzelnen Städten verboten[3] oder nur mit gewissen Einschränkungen gestattet.[4]

Alle diese Einschränkungen scheinen im Laufe der Zeit nicht genügt zu haben und wir finden später in zahlreichen Städten den Grundsatz ausgesprochen, daß alle Leute, also auch Adelige, welche Grundbesitz in den Städten haben, daselbst wohnen oder ihre Geschäfte betreiben, mit der Stadt leiden und steuern müssen.[5]

II. Erwerbung des Bürgerrechts. Über die Art und Weise, wie die Rechte eines Bürgers (Bürgerrecht, Burgrecht) erworben wurde, fehlt es an Nachrichten aus der älteren Zeit. Nach dem, was wir später erfahren, dürfte sich die Sache so gestaltet haben.

1. Bürgerkinder gehörten allerdings zum Bürgerstande, die Abstammung von Bürgern für sich allein genügte aber nicht zum Erwerbe des Bürgerrechts,[6] dazu war besonders später noch eine besondere Aufnahme erforderlich und jeden-

---

[1] 1167 UOE. 2. 333 für Efferdingen; 1320, 1330 A. f. Krain 2. 236, 240 für Laibach.

[2] 1433—1439 Einigung der Städte und Märkte Steiermarks, Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen 12. 163, a. 17: chain priester, edlman pawr auf gewy chainerlay chauffmanschaft treiben schullen mit chainerlay chauffmanschaft.

[3] In Laa 1277 Winter Beiträge 30; Graz 1393 Wartinger Graz 19; Wien c. 1350 WR. 1. 120, 1494 WR. 2. 117.

[4] In Klosterneuburg A. 7. 333; in Wien 1382 WR. 1. 198, 1422 WR. 2. 31, 1526 WR. 2. 137.

[5] Diese findet sich später in den meisten Städten, Wien 1389, 1466 WR. 1. 201, 2. 104; D. 7. 190, 272, 274; Klosterneuburg 1372 A. 7. 322; Krems 1454 D. 2. 5, 1468 Rauch scr. 3. 385; Baden Gengler Cod. Jur. mun. 98; Wiener-Neustadt Winter Beiträge 102 § 20; Linz 1336 UOE. 6. 220; Enns 1356 UOE. 7. 466; Steyr Winter Beiträge 43 § 7; Graz 1336, 1364, 1393, 1448 Wartinger Graz 5, 8, 18. 19, 44; Bruck a. d. Mur 1365, 1393 Wartinger Bruck 22, 26; Pettau SB. 113, 726; Laibach 1367, 1385 A. f. Krain 2. 239, 245; Laak 1450 Mitt. d. histor. Vereins f. Krain 1859, 73 a. 4; Mettling und Tschernembl 1407 SD. n. 163; Innsbruck SD. n. 101.

[6] Schuster Gesch. Wiens 1. 345.

falls mußte der neue Bürger ein unbewegliches Gut in der Stadt, sei es durch Erbschaft, sei es auf einem anderen Wege, etwa durch Kauf, erworben haben.

2. Auch Leute, welche nicht Bürgerkinder waren, konnten Bürger werden.[1] Ein Beispiel aus der älteren Zeit ist die Aufnahme der Flandrenser in Wien.[2] Auch Eigenleute wurden als Bürger aufgenommen, welche nach dem Satze ‚die Stadtluft macht frei' dadurch die Freiheit erlangen konnten. Dem wurde jedoch entgegengetreten und der Aufnahme von Eigenleuten auch in den Reichsgesetzen Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Man begehrt daher im 14. und 15. Jahrhundert in Tirol nicht selten von dem Aufzunehmenden den Eid, daß er niemandes Eigenmann oder Diener sei.[3]

Hie und da werden zur Aufnahme als Bürger besondere Eigenschaften begehrt, so z. B. Ehrlichkeit und Anständigkeit,[4] das katholische Religionsbekenntnis[5] oder es muß der Aufnahmswerber verheiratet sein oder bald nach der Aufnahme heiraten.[6]

Während in früheren Jahrhunderten der Erwerb von Grund und Boden für sich allein genügte, um Bürger zu werden,[7] war später eine förmliche Aufnahme nötig.

Der Aufgenommene mußte wohl auch den Bürgereid schwören, daß er der Stadt gehorsam sein wolle.[8] Meistens hatte er auch eine Aufnahmsgebühr zu bezahlen.[9]

---

[1] Nach dem Wiener Stadtrechte 1221 a. 11 nur durch den Herzog: usque ad presentiam nostram. WR. 1. 11. Vgl. Schuster Gesch. Wiens 1. 345. — S. auch 1482 ÖW. 6. 85. 15 für Aflenz.

[2] 1208 WR. 1. 4: burgenses nostros — Flandrenses — in officio suo jura fori nostri in civitate et in terra nostra libertate et privilegio aliorum nostrorum burgensium — gaudeant. 1373 WR. 1. 181.

[3] c. 1485 ÖW. 5. 351, 41 in Klausen; ÖW. 5. 421, 29 in Sterzing; 15. Jahrhundert ÖW. 3. 481. 26, 499. 31 in Bruneck.

[4] Judenburger Ratsprotokoll 1633; Peinlich Städte Steierm. 9; ÖW. 6. 424. 14.

[5] ÖW. 6. 456. 31, 503. 16.

[6] Ratsprotokoll 1580 in Judenburg und Voitsberg; Peinlich Städte Steierm. 11.

[7] Maurer 3. 740.

[8] Wien 1526 WR. 2. 151; Enns 1487 A. 27. 143: Pettau S. B. 113, 723 a. 74 und 1547 ÖW. 6. 139. 15; Gmünd ÖW. 6. 458. 25; Brixen 1379, ÖW. 5. 386. 26; Sterzing ÖW. 5. 421. 29.

[9] ÖW. 5. 500. 29, 6. 113. 30, 137. 4. 161. 6, 501. 22, 7. 79. 5.



III. Privatrechtliche Stellung der Bürger. 1. Freiheit der Stadtbewohner.[1] In den Anfängen des Städtewesens gab es noch keinen Bürgerstand; die Leute, welche in die Stadt zogen und sie bewohnten, behielten ihren früheren Stand. Erst nach und nach ging die Entwicklung dahin, daß die Einwohner der Städte einen besonderen Stand bildeten, der sich durch die ihm zukommende Freiheit charakterisierte.

Alle diese Bestimmungen kennen wir allerdings nur aus späteren Verordnungen, doch ist kein Grund, anzunehmen, daß nicht Ähnliches schon in früherer Zeit gegolten habe.

Am längsten scheinen die alten Zustände sich in Tirol gehalten zu haben. Hier erwirkte der Bischof von Trient, daß der Kaiser die Aufnahme fremder Eigen- und Zinsleute in die Stadt verbot und verordnete, daß Ministerialen, welche Bewohner der Stadt werden, dadurch ihrer Verpflichtungen nicht ledig werden. Hierbei wird der charakteristische Zusatz gemacht, daß dies auch gelten solle, wenn die Ministerialen noch so reich sind.[2] Auch sonst kommen unfreie Bürger in Tirol vor, so 1249 in Bozen,[3] 1265 in Brixen[4] und 1301 in Klausen.[5] In Kärnten wird 1237 ein Bürger von Straßburg,[6] in Krain 1295 ein Bürger von Lack[7] freigelassen. In Passau[8] und Graz[9] ist im Anfange des 13. Jahrhunderts die Rede von Bürgern, welche zur familia des Bischofs gehören, und in Tuln gab es noch 1270 Hörige. Wir entnehmen dies aus einer Urkunde Ottokars, mit welcher dieser König die Bewohner Tulns zu Bürgern erhebt und von der Hörigkeit befreit, auch wenn sie auf fremdem Zinsgute sitzen.[10]

---

[1] Gengler Stadtrechtsaltertümer 407 f. über ‚die Stadtluft macht frei‘.

[2] 1182 SD. n. 11. [3] AT. 1 n. 573.

[4] 1265 D. 34. 129. [5] 1301 AT. 1 n. 691.

[6] MCa. n. 554: civis noster in Strazpurch — ab omni opere servili ad que proprii homines ecclesie nostre compellentur — liberavimus et ius feudale contulimus. Er wurde also lehensfähig wie andere Bürger (s. unten S. 137) und nicht Ministerial, wie der Herausgeber der MCa. meint.

[7] D. 31. 449. [8] c. 1200 UOE. 1. 601.

[9] 1243 USt. 2. 540.

[10] Winter Beiträge 23 a. 9: omnis in — civitate nostra super cuiuscumque feudum resideat, non debet colonus alicuius, sed civis regius appellari. Vgl. 1276 a. a. O. 26.

Mit dem Schlusse des 13. Jahrhunderts hören diese Spuren der Unfreiheit von Stadtbewohnern auf und es wird nun nur mehr deren Freiheit betont. Trotzdem muß angenommen werden, daß schon im Laufe des 13. Jahrhunderts die Freiheit der Stadtbewohner die große Regel bildete. Mit der Sicherung dieser Freiheit stehen die Verordnungen der Wiener Stadtrechtsfamilie in Verbindung, welche den Bürgern gestatten, in die Stadt Geflohene vor Angriffen zu schützen, und die Bürgerschaft verpflichtet, Leuten, welche in die Stadt gekommen sind, um Büger zu werden, ihren Schutz angedeihen zu lassen.[1] Die Spitze dieser Verordnungen ist gegen die Herren gerichtet, welche entflohene Eigenleute und Hörige bis in die Städte hinein verfolgten.[2] In den älteren Wiener Stadtrechten sind derartige Angelegenheiten noch der endgültigen Entscheidung durch den Herzog vorbehalten.[3] Weiter gehen die Rechte von Efferding[4] und Laxenburg (Markt),[5] welche allen in die Stadt oder den Markt Geflohenen ein Asylrecht einräumen, wenn sie keiner unehrbaren Sache sich schuldig gemacht haben. In Klagenfurt hatte dieses Asylrecht nur eine beschränkte Dauer.

Der in die Stadt Eingewanderte, dessen Auslieferung der Herr begehrte, durfte demselben nicht vor Ablauf von 14 Tagen ausgeliefert werden,[6] eine Bestimmung, deren Zweck offenbar darin bestand, dem Eingewanderten Zeit zur Flucht zu lassen.

---

[1] Wien 1221, 1244, 1278, 1340 WR. 11, 28, 46, 109; Hainburg A. 10. 42 Winter Beiträge 110 a. 4; Krems 1305 WR. 1. 81 a. 33, 34; Wiener-Neustadt WN. StR. c. 63, 64, 1277 Winter Beiträge 32 a. 2; Enns 1212 SD n. 26.

[2] Außerhalb des Stadtgebietes konnten die Herren ihre Eigenleute gefangen nehmen, wo sie sie fanden; Sch.-Sp. 356, ÖLR. a. 23.

[3] Wien 1221, 1244 WR. 1. 11, 28 a. 11; Enns 1212 SD. n. 26; Wiener-Neustadt StR. a. 64.

[4] 1222 Winter Beiträge 3 c. 2: omnes advenientes recipiantur atque serventur ibidem preter eos tantum qui manifeste furtum secum afferunt seu rapinam.

[5] 1388 Winter Beiträge 92 § 2: geben wir — unserm markt ze Lachsendorff furstleich freiung umb all erber sache: also wer darumb flüchtiger dar kumpt, daz der nicht angevallen noch bechumbert werden sol, sunder recht freiung da haben und niessen.

[6] 1338 Gengler Stadtrecht 222 a. 10: Chumbt ovch ain auzzerman in die stat unversprochen und wil purchrecht darinn emphahen, dez sol in stat tun, wurd aber iemand nach im sprechend vnd daz in derselb

Hieran knüpfen sich die Bestimmungen der Stadtrechte, welche den Grundsatz ‚die Luft macht frei' aussprechen. Dieser Satz findet sich zunächst in der Form, daß die bloße Niederlassung in einer Stadt oder in einem Markte genügt, um dem Abhängigkeitsverhältnisse zum Herrn ein Ende zu machen. So[1] in Eger 1239,[2] in Rudolfswert und Laas[3] und in demselben Sinne wurden auch Tuln[4] und Hall in Tirol[5] privilegiert und die Einwanderung in diese Städte jedem abhängigen Manne freigestellt.

Nach der Mehrzahl der Privilegien genügte die Niederlassung allein noch nicht, sondern der Eingewanderte wird erst dann von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Herrn frei, wenn er durch Jahr und Tag in der Stadt gesessen ist und das Bürgerrecht daselbst erworben hat.[6]

Daneben finden sich allerdings auch Anordnungen, welche die Einwanderungen in die Städte beschränken wollten. In Reichsgesetzen wurde versprochen, daß Eigenleute fremder Herren in den Reichsstädten keine Aufnahme finden sollen,[7]

---

mit recht behabt, sol er darnach in die stat ruebilich sitzen 14 tag, vnd nach den 14 tagen sul man in antwurten dem, der in mit recht behabt hat.

[1] Für das außerösterreichische Deutschland s. die Stellen bei Gengler Stadtrechtsaltert. 411 f.

[2] 1279 Drivok Ältere Gesch. v. Eger 110, 452. Hier hat der Eigenmann mit dem Eintritte in die Stadt zwar die Freiheit erworben und ist nicht vindizierbar, aber erst in einem Jahre wird er vom Herrendienste entbunden, § 17: item quicunque civitatem mansurus ingreditur per (post) spacium unius anni noverit dominorum serviciis obligatus.

[3] 1477 A. f. Krain 1854. 44.

[4] 1270 Winter Beiträge 23 f. § 7: quicumque — civitatem exire legittime voluerit vel etiam introire, non debet ab aliquo propediri dummodo possit quod sua fama caret crimine comprobari. Ebenso 1276 a. a. O. 26.

[5] 1365 Huber Vereinigung Tirols 239: daz si aus allen unsern leuten, si sein unser aygen oder vogtleut oder herchomen leut, purger enphahen und nemen sullent und mugent; ouch ze gleicher weise in ir purchrecht aller andrer goczheuser leut, freylewt und vogtlewt, wo der under wem die gesezzen sind ze purgern enphahen.

[6] So: Wien 1237, 1278, 1296 WR. 1. 16, 52, 71; Wiener-Neustadt WN. StR. a. 105 Winter Beiträge 11. 32; Innsbruck 1239 SD. n. 37 § 17, 18; Pettau SB. 113, 716 a. 11; Gmünd 1346 Chmel Notizenb. 1851. 326 f.

[7] 1220 MG. L. 2. 236 § 3: Item homines quocunque genere servitutis ipsis attinentes, quacunque causa se ab eorum obsequiis alienaverint,

und das wurde auch zugunsten der steiermärkischen Ministerialen wiederholt.[1] Auch galt in Wiener-Neustadt die Freiheit des Bürgers nur so lange, als er in der Stadt blieb; zog er aus derselben fort, so lebten die Rechte des Herrn an ihn wieder auf.[2]

2. Heiratsfreiheit. Die Freiheit der Bürger spricht sich auch darin aus, daß ihnen das freie Heiraten wiederholt zugesichert wurde.[3] Doch war es den Witwen und Töchtern der Bürger verboten, Ritter zu heiraten,[4] eine Verordnung, welche das Wiener-Neustädter Stadtrecht dahin erläutert, daß damit die in der Stadt sitzenden ritterlichen Bürger nicht gemeint sind.[5] Den Wienerinnen und Kremserinnen wurde auch das Schließen unehrhafter Ehen verboten.[6]

3. Grundeigentum der Bürger. Die Bürger sind befähigt, Grund und Boden zu Eigen[7] und zu Burgrecht zu erwerben. Ausgeschlossen ist jedoch Grundeigentum, welches dem Adel, also Grundstücke, welche den Freiherren oder Ministerialen, vielleicht auch solche, welche den Rittern am Lande vorbehalten waren. Solche Grundstücke konnte ein Bürger nur auf einem

in nostris civitatibus non recipiemus in eorum preiudicium, et idem ab ipsis inter se, eisque a laicis omnibus universaliter volumus observari. 1232 MG. L. 2. 292: Item principum, nobilium et ministerialium, ecclesiarum homines proprii in civitatibus nostris non recipiantur.

[1] Luschin Beiträge z. Kunde steierm. Gesch.-Qu. 1872. 136.

[2] 1277 Winter Beiträge 32, a. 3: et hoc ita, si civis maneat civitatis; si vero egressus domicilium mutaverit, prior actio vero domino reviviscat.

[3] Wien 1364 WR. 1. 156; Wiener-Neustadt 1239 A. 10. 129; 1253, 1277, 1443 Winter Beiträge 12, 34, 97; Enns 1212 SD. n. 26; Pettau SB. 113. 753 a. 153.

[4] Wiener Stadtrecht 1221 WR. 1. 12 § 19: in arbitrio quoque sit vidue nubere vel nubere cuicumque velit — dummodo nubat civi et non militi; 1244 WR. 1. 29; für Hainburg 1244 A. 10. 144.

[5] WN. StR. c. 88 vervollständigt die Note 3 ausgeschriebene Stelle des Wiener Stadtrechtes folgendermaßen: dummodo non nubant militi nisi in civitate residenti.

[6] 1278 WR. 1. 48 a. 46: si vero lascive nupserit (vidua) et despecte suis pueris indecenter; 1340 WR. 1. 111 für Wien und für Krems 1305 WR. 1. 82 a. 46.

[7] 1315 D. 16. 43: ein Bürger vermacht einen Weingarten rehten erbgutes. 1413 D. 18. 328: eine Bürgerin hat eine Wiese in rechten aigens gewer. 1295 D. 3. 441.

Umwege erwerben, indem sie einem Kloster zu Eigen übertragen wurden und dieses sie dem Bürger zu Burgrecht lieh.[1]

4. Lebensfähigkeit und Rittermäßigkeit der Bürger.[2] Den Bürgern mancher Städte wurden durch Privilegien die Rechte der Rittermäßigkeit eingeräumt. So wird den Bürgern Wiens die aktive und passive Lehensfähigkeit erteilt und sie werden auch hinsichtlich der Zeugenschaft ritterlichen Personen gleichgestellt.[3] Auch Bürger anderer Städte müssen gleiche oder ähnliche Rechte erworben haben. Wir erfahren von Bürgern, welche Lehen besaßen aus Enns,[4] Krems,[5] Passau[6] und Judenburg.[7] Die Bürger von Wiener-Neustadt erlangten ebenfalls die Lehensfähigkeit, wenn auch vielleicht nur die passive,[8] zudem werden sie als ‚milites et cives' bezeichnet, scheinen also auch in anderer Beziehung rittermäßige Rechte gehabt zu haben.[9] Auch die Gemeinde der Bürger zu Steyer wird als Gemeinde der Ritter daselbst bezeichnet.[10]

Trotzdem bilden die Bürger nicht eine Ständeklasse mit den Rittern, sie werden vielmehr von denselben unterschieden.[11]

---

[1] 1304 D. 18. 114. Verkauf eines Weingartens an einen Wiener Bürger: wand — der aigenschefte des vorgenannten weingarten niht genoz sint, davon se haben wir — die aigenschaft — geben — avf daz gotshavs vnser vrowen vnd der Schotten ze Wienne — daz — davon dienen svln — zu rehtem purchrehte.

[2] Frensdorff Die Lehensfähigkeit der Bürger, Nachr. d. Ges. d. Wissenschaften in Göttingen 1894, 403 f.

[3] 1278 WR. 1. 53 § 10: indulgemus — civibus — quod in testimoniis ferendis, accusationibus faciendis et feodis recipiendis et habendis, ac conferendis et quibuslibet aliis legitimis actibus exercendis gaudeant jure militum et militarium personarum. 1296 WR. 1. 72 § 17.

[4] 1240, 1362 UOE. 3. 82, 8. 56.

[5] 1284 D. 3. 286. [6] 1232 UOE. 3. 7.

[7] 1264 MCa. n. 656.

[8] 1277 Winter Beiträge 35 § 16: cives habilitamus, ut feoda possint tenere et a ministerialibus et militibus ac ab aliis quibuscumque comparare valeant proprietates et feoda, et easdem legitime possidere. 1285 Winter Beiträge 39 § 4, 1443 a. a. O. 98 § 5. Die Neustädter Bürger erlangten also die Lehensfähigkeit durch ein Privilegium und nicht, wie Schuster Wien 2, 431 meint, auf gewohnheitsrechtlichem Wege.

[9] 1253 Winter Beiträge 12 § 1, WN. StR. a. 103.

[10] 1305 UOE. 4. 473.

[11] Milites und burgenses kommen vor AT. 2 n. 640, 645, 733, 748, 756, 905, 928, 945 b, 948 a, b, 962; 1221 UK. 2. 32. Im Bistume Trient

Hie und da, im Anfange und häufiger gegen Ende des 13. Jahrhunderts kommen auch einzelne Bürger vor, welche als milites bezeichnet werden.[1] Dies dürfte damit zu erklären sein, daß sie das cingulum militiae erhalten hatten. Ist diese Annahme richtig, so steht damit fest, daß auch rittermäßige Bürger den Ritterschlag erhalten können.

5. Die Bürger genossen auch manche Vorrechte in erbrechtlicher Beziehung, sowohl was das testamentarische als was das gesetzliche Erbrecht betrifft. Davon wird im Erbrechte zu handeln sein.

§ 24. Bauern.

Heusler Institutionen 1. 162 f.; Dimitz Die Edlinger in Sagor, Mitt. d. histor. Vereins f. Krain 1864. 15 f.; Peinlich Zur Gesch. d. Leibeigenschaft und Hörigkeit in Steiermark (1881); Hasenöhrl Österr. Landesrecht 88 f.; Jäger Gesch. der landständischen Verfassung Tirols 1. 537 f.; Luschin Österr. Reichsgeschichte; Werunsky Österr. Reichsgesch. 35 f., 237 f.; Krones Verfassung und Verwaltung von Steiermark 417 f.; Schröder RG. 433 f.

I. Freie Bauern. Die Frage, ob das Mittelalter in den österreichischen Ländern noch freie Bauern gekannt hat[2] oder ob dieser Stand gänzlich verschwunden ist,[3] kann nur mit einer gewissen Vorsicht beantwortet werden, hauptsächlich deswegen, weil ‚liber‘ für die verschiedensten Stände, vom Freiherrn bis hinab zu dem Zensualen gebraucht wird.[4] Daß die Anzahl der freien Bauern sich bedeutend vermindert hat, steht außer Frage. Die meisten sanken zur Halbfreiheit oder zur Unfreiheit hinab. Eine geringe Zahl scheint sich doch in der Freiheit erhalten zu haben, auch dürften vereinzelt Frei-

---

werden unterschieden milites civitatis et episcopatus Tridentini. 1236 AT. 2. n. 523 Note. S. auch 1211 Gengler Cod. Jur. mun. 364: interdixit (episcopus) universis burgensibus tam absentibus quam praesentibus in burgo Bolzani commanentibus — quod nullus eorum sine eius verbo debeat efficere uel venire militem.

[1] 1297 D. 6. 256: P. miles concivis noster; 1302 D. 18. 104: Grifo miles civis Viennensis; 1231 D. 4. 198; 1283, 1290, 1304 D. 3. 321, 457; 1300 D. 16, 3; 1308 D. 18. 127; D. 25. 64, 65, 66, 68; 28. 223, 225.

[2] Über die freien Bauern des Sch.-Sp. bes. Heusler 1. 169, 175 f.

[3] Vgl. Waitz Verf.-Gesch. 5. 430 f.

[4] Wenn AT. 1. n. 738 ein Mann dem Gotteshause Brixen gegeben wird als ‚ledigen und freyen man‘, so kann doch in einem solchen Angehörigen des Hochstiftes kein Freier gesehen werden.

lassungen zur vollen Freiheit stattgefunden haben. Diese Freien unterschieden sich von höheren Klassen, so lange diese noch nicht zu abgeschlossenen Geburtsständen geworden waren, nur dadurch, daß sie keine ritterliche Lebensweise führten.

Am zahlreichsten scheinen sich freie Bauern in Tirol erhalten zu haben.[1] Sie werden da als freie Leute bezeichnet und es gebührt ihnen die volle Freizügigkeit.[2] Der Mehrzahl nach werden dies Bauern sein, welche ihre alte Freiheit sich zu erhalten gewußt haben, hie und da mögen es ursprünglich Unfreie gewesen sein, welche sich losgekauft hatten.[3] Die bessere Stellung der Bauernschaft in Tirol drückt sich auch darin aus, daß die Bauern später das Recht der Landstandschaft erhielten.[4]

Von vielen als Freie Bezeichneten ist es aus dem oben angegebenen Grunde zweifelhaft, welchem Stande sie angehörten,[5] doch fehlt es nicht an Beispielen, in welchen freie Bauern vorkommen.[6] Der Bauer des österreichischen Landrechtes,

---

[1] Zahlreiche Beispiele von freien Bauern in Tirol bringt Jäger 1. 538 f. Für viele der von ihm als frei angeführten Personen ist diese Eigenschaft wohl zweifelhaft, so dürften unter den ‚Landsassen' wohl kaum Freie zu verstehen sein.

[2] Dies ist überhaupt ein Charakteristikon der freien Leute, ÖW. 3. 209. 13; 3. 214. 23; 4. 1. 1.

[3] 1318 AT. 1. n. 731: haben uns chauft frei und ledecleichen von unserem herren; n. 732: haben uns also gechauft von unserem herren — so sullen wir frei läute sein.

[4] Jäger 2, 1. 257 f., 362; 2, 2. 142; Luschin 253.

[5] Ob z. B. der homo libere condicionis, welcher sich 1180 an Ranshofen als Zensuale ergibt (UOE. 1. 239), ein freier kleiner Grundbesitzer gewesen ist, wie Luschin 252 N. 1 annimmt, mag dahingestellt bleiben. Wenn aber Victring Huben geschenkt erhält cum rusticis liberis seu ipsis super manentibus (1213 Ankershofen Reg. n. 713), wenn die Rede ist von praedia liberorum in der Pfarre Mühlbach (D. 8. 7, 250) oder von omnes homines suos (des Marquard von Eppenstein) liberos ac seruos, qui in eodem predio habitant, so sind diese liberi wohl nicht Freie, sondern höchstens Zensualen gewesen. A. M. Luschin 252, N. 2, Krones 421.

[6] Hieher gehören nicht die freisäss und freistiftler, welche Werunsky 278 irrigerweise für freie Pächter hielt. Das Nähere hierüber in der Lehre von der bäuerlichen Leihe und vorläufig nur die Bemerkung, daß das ‚frei' sich hier auf den Verleiher des Gutes und nicht auf den Empfänger bezieht. S. auch ÖW. 1. 376, 5. 843.

welchem das Kaufen von Eigen verboten wird,[1] kann nur ein freier Bauer gewesen sein.[2] Auch in den wiederholten Fällen, in welchen Leute freigelassen werden und nach stattgefundener Freilassung sich zu Zensualenrecht ergeben,[3] muß angenommen werden, daß sie durch die Freilassung zu freien Bauern geworden sind; zu Zensualen können sie damit nicht geworden sein, da sie diese Stellung erst später durch ihre freiwillige Ergebung erlangten. Auch Leute, welche vermöge ihrer Lebensstellung als nauta, minutor oder villicus keiner höheren Ständeklasse angehört haben können und die sich zu Zensualenrecht ergeben, können nur freie Bauern gewesen sein,[4] und wenn von Ehen zwischen Zensualen und Freien berichtet wird,[5] so ist es allerdings nicht ausgeschlossen, daß der freie Eheteil dem Freiherrenstande angehört hat, wahrscheinlicher aber ist es, daß man es da mit Ehen zwischen Zensualen und freien Bauern zu tun hat. Auch wenn Zensualen freigelassen wurden,[6] konnten sie nur freie Bauern werden, und dasselbe muß für Freilassungen gelten, welche in solchen Ausdrücken erfolgen, daß die volle Freiheit des Freigelassenen außer Zweifel steht.[7]

---

[1] ÖLR. 50: das furbas kain gewer (gebuer) kain aigen nicht kauffe.

[2] Vgl. Luschin 252.

[3] c. 1150 UOE. 1. 727: mancipia — libera dimisit. Quo facto se ipsos tradiderunt — annuatim 5 nummorum censum solvere. C. 1145 USa. 747: ancillam — cui libertatem perpetuam donavit — decurrente itaque temporis spacio predicta filia libertate donata — semetipsam sub annuali censu — 3 denariorum ad idem monasterium devovit. UOE. 1. 371, 772.

[4] D. 4. 89: minutor — nauta — cum liberi essent — deuoverunt se — censum 5 denariorum persoluturos. C. 1290 UOE. 1. 93: villica — et posteritates ipsarum de libera condicione tradiderunt se — ad censum 1 denariorum.

[5] c. 1150 UOE. 1. 321: libera nupsit censuali. 1292 AT. 1 n. 607: homo censualis — duxit quandam liberam mulierem.

[6] c. 1170 UOE. 1. 757: que ecclesie nostre 5 denariorum censualis erat, ab ipso iure, quo nobis tenebatur, absolutam et immunem iudicaremus. 1287 D. 3. 213: homines censuales — manumisisse dinoscitur. 1285 D. 3. 247.

[7] 1218 D. 5. 323: dedit libertatem — esse debeant liberi et ab omni vinculo servitutis absolute — omni iure patronatus eis remisso. 1264 D. 11. 162: comparavimus libertatem videlicet quod dictus colonus — ab omni exactione, siue iudicio siue aduocatie, excepto censu — quietus permaneat.

Freie Bauern sind auch die Edelinge in Sagor[1] und in der Dobra (Steiermark).[2] Sie hatten von ihren Besitzungen Abgaben an den Herrn zu bezahlen, konnten jedoch ihre Güter frei veräußern und besaßen volle Freizügigkeit, waren also persönlich frei. Die Freiheiten der Edelinge von Sagor wurden von den Landesherren wiederholt bestätigt und dabei als von alters her gekommen bezeichnet. Nach den Gegenden, in welchen die Edelinge wohnen, ist anzunehmen, daß sie slawischer Abkunft waren, möglicherweise Nachkommen der oben erwähnten sclavi liberi, welche ihre Freiheit zu erhalten gewußt hatten. Auch in Kärnten kommen Edelinge vor. Vom Herzogsbauer heißt es, daß er ein Edelinger aus dem niederen Amte zu Stein ist.[3] Auch diese Edelinge müssen slawischer Abstammung sein, da das Amt des Herzogsbauers slawischen Ursprungs ist.[4]

II. Censuales. Die halb- oder unfreien Leute der Klöster werden in vielen Urkunden in drei Klassen geschieden: censuales, coloni und homines proprii[5] und damit sind die hauptsächlichsten in den österreichischen Ländern vorkommenden bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichnet.[6] Die beste Stellung nehmen die censuales ein. Sie befinden sich in einem Zustande persönlicher Abhängigkeit und stehen außer Verbindung mit einem Gute, werden daher auch capite censi genannt.[7] Dadurch unterscheiden sie sich von den regelmäßig zu einem bestimmten Grundstücke gehörigen Kolonen,[8] deren Stellung gegenüber den Zensualen als die schlechtere gilt.

---

[1] Dimitz a. a. O.

[2] 1240 USt. 2. 494: in der Dobra quicquid colunt Edlinge. 1250 USt. 2. 133: Dobrossus qui dicitur Edelinge.

[3] 1414 SD. n. 167.

[4] Puntschart Die Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten 174 f.; Jaksch Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 23. 322.

[5] UOE. 2. 512, 551, 555, 559, 564, 567, 570, 589; D. 39. 215, 304.

[6] Diese verschiedenen Klassen schmolzen später zu einem Stande zusammen, doch ist dies eine Entwicklung, welche nicht mehr in diese Periode fällt.

[7] D. 4. 19, 29, 100; UOE. 1. 207; UK. 2. 283.

[8] UOE. 1. 512: hac lege tradas, ut unumquodque eorum singulis annis censum 5 denariorum — soluat. Ab hac traditione illa mancipia excipimus, que culturas prediorum possident, quia quo possessiones tradentur, illa simul tradenda sunt.

Der Stand der Zensualen war sehr verbreitet. Manche Herren, besonders Klöster führten eigene Bücher, in welchen die ihnen gehörigen Zensualen verzeichnet waren.[1] Im 14. Jahrhunderte hören wir viel weniger von Zensualen, im 15. nur mehr hie und da; es scheint, daß auch dieser Stand sich nach und nach mit den Kolonen amalgamierte.

A. Der Zensuale hat einen Zins zu zahlen, ist aber von jeder anderen Verpflichtung eigener Leute frei.[2] Nur der Gerichtsbarkeit seines Herrn ist er ebenfalls unterworfen, aber auch in dieser Hinsicht ist er mitunter besser gestellt als der Kolone.[3] Von dem Zinse, welcher census oder tributum heißt, kommt die Bezeichnung des Standes, censualis oder tributarius.[4]

1. Die Höhe des Zinsbetrages ist meistens 5 Denare für das Jahr.[5] Dieser Betrag bildet den census consuetus,[6] tributum legitimum[7] oder justum.[8] Daneben kommen aber andere Zinsbeträge von 4[9], 3,[10] 2[11] und 1[12] Denar vor. Höhere Zinsbeträge kennt besonders das Gebiet von Salzburg.[13] Etwas

[1] UOE. 1. 319: homines, quorum nomina non erant scripta in libro censualium Salzburgensium; UOE. 1. 374.

[2] D. 4. 20: libera sit ab omni servili opere: UOE. 1. 270: se absolverit de proprietario servitio.

[3] 1128 UOE. 2. 170: coloni ecclesie placitum eius in anno ter adeant, censuales vero semel.

[4] AT. 1. n. 483, 484.

[5] S. UOE. 1, D. 4 u. 8, USa. an zahlreichen Stellen, dann Register der AT. 1. 340.

[6] D. 8. 28: pro consueto V. denariorum solutione, a. a. O. 23: pro consueto census solutione.

[7] AT. 1. n. 415, 425 b, 451.

[8] AT. 1. n. 585: ad iustum tributum, quod sunt 5 denarii; n. 518.

[9] D. 10. 93; UOE. 1. 255: USa. 257, 694, 718, 728, 729, 757, 760, 762, 776.

[10] D. 4. 1, 155, 167, 171, 179; 31. 109; USt. 1. 540; 2. 373; USa. 161, 256. 258, 265, 283, 286, 287, 289, 298, 437, 571, 761, 774, 859; MC. n. 198, 679; UK. 1. 115.

[11] D. 3. 247; 4. 161, 171; UOE. 3. 283: USa. 257, 261, 265—267, 280—285, 301; AT. 1 n. 442 b.

[12] D. 4. 54; UOE. 1. 321; USa. 253, 259, 261, 264, 276, 280, 281, 299, 300, 472, 777; AT. 1. n. 198.

[13] 6 Denare: USa. 470, 695, 704, 705, 708, 710, 728, 731, 754, 758; 10 Den. USa. 470, 497; 12 Den. USa. 365, 568, 707, 759 (auch UOE. 1. 374); 15 Den. USa 789 und selbst 60 Den. (USa. 418), falls dieser außerordentlich hohe Zins wirklich ein persönlicher Zins war, was wohl zu bezweifeln ist.

Besonderes ist es, wenn die Verheirateten 1 Denar, die Unverheirateten 5 Denare zu zahlen haben[1] oder wenn der Zins in Wachs zu entrichten ist.[2] Der Zins ist ganzjährig zu zahlen, meist an dem Festtage des Heiligen, dem das Kloster geweiht ist.[3]

2. Den census hat auch die gesamte Nachkommenschaft des Zensualen zu bezahlen, was bei Ergebung in die Zensualität meistens ausdrücklich ausgesprochen wird. Ausnahmsweise ist nur ein Nachkomme, entweder der Älteste[4] oder der Erstgeborene[5] zinspflichtig und die übrigen haben nichts zu zahlen. Für den Einzelnen beginnt die Zahlungspflicht, sowie er die anni discretionis erreicht hat.[6]

3. Wird der census nicht gezahlt, so wird der Zensuale Eigenmann (proprius, stipendiarius oder praebendarius, er ist in quotidiana servitute),[7] dies jedoch erst, wenn er durch 3,[8] 4[9] oder 5[10] Jahre die Zahlung verabsäumt hat. Bei freiwilliger Ergebung in die Zensualität trat mitunter diese Folge nicht ein, die rückständig gebliebenen Beträge waren einfach nachzuzahlen.[11]

---

[1] 1273 AT. 1. n. 612.

[2] USa. 265: uno denario vel quantum valet denarius in pretio cere. 267: 2 denariorum aut precium eorum in cera. 259.

[3] D. 4. 1: se obligauit in censu 3 denariorum in festo S. Michaelis. 1140 AT. 1. n. 413, 415: in festo S. Ingenwini et Albini. 1188 UOE. 2. 408: in festo S. Martini.

[4] 1140 MC. n. 109: senior in cognatione — censum solvet; 1196 n. 366.

[5] 1200 MC. n. 384.

[6] 1165—1170 AT. 1. n. 495: cum pervenerit ad annos discretionis iustum et legitimum tributum — offerat. 1125—1040 AT. 1. n. 442: post legitimos annos. C. 1207 UK. 2. 11: dum ad nubiles annos pervenerint.

[7] S. unten.

[8] D. 8. 24, 34; UOE. 1. 208, 209, 210, 215, 217, 218, 246, 247, 248, 258, 726.

[9] D. 4. 18: quodsi tribus annis neglexerint et quarto non correxerint, stipendiarius ecclesie maneat. D. 4. 17, 21, 34, 51, 62, 67, 100; 8. 96; UOE. 1. 84, 85, 87; 219, MC. n. 164 II, 193 II, 198.

[10] c. 1100 AT. 1. n. 418 b.

[11] D. 8. 75: si aliqua paupertas uel alicuius impedimenti causa prepedita a censu coarceretur saltim in decimo anno persolueret, et sic cum eadem libertate qua antea fuerat perduraret. 1088—1097 AT. 1. n. 382: si supersederet censum, liberam habeat potestatem, ut quarto anno redimat totum.



B. Die Zensualen werden als Eigenleute bezeichnet,[1] sie zahlen den Zensus als Zeichen ihrer Unfreiheit,[2] sie werden auch wie Eigenleute tradiert,[3] verschenkt,[4] als Lehen gegeben.[5]

Anderseits rechnet man sie zu den Freien,[6] sie befinden sich in libertate.[7] Wenn daher die Leute eines Klosters in liberi und servi geschieden werden,[8] so sind unter ersteren die Zensualen zu verstehen. Auch der Mann, welcher sich einem Kloster ze ainem ewigen vreyman ergibt,[9] wird Zensuale. Die Sache wird nämlich so angesehen, daß der Zensuale durch die Zahlung des census sich alljährlich die Freiheit erkauft (se redimere,[10] redhibitio servitutis),[11] und die Zahlung des census zeigt da an, daß er frei ist.[12] Der census heißt daher auch liberale tributum[13] und die Erhebung eines Eigenmannes zum Zensualen gilt als Manumission.[14]

---

[1] UOE. 1. 265: libera se cum pueris — sub pensione 5 denariorum census ancillavit; 266. 1189—1196 AT. 1. n. 528: de censualibus — ancillam.

[2] 1279 D. 34. 154: in signum proprietatis et ad indicium sue servitutis annuum censum — tenentur facere.

[3] D. 3. 73; 4. 86; UOE. 1. 285, 290, 412, 776.

[4] 1232 D. 11. 294.

[5] UOE. 1. 271: tradit et in feudum concessit — Chuonradum — ad censum 5 denariorum. 1217—1219 AT. 1. n. 542.

[6] D. 4. 167: ad censum 3 denariorum, ut — sit deinceps libera. c. 993 UOE. 2. 69: liberi quoque censum persoluerent. USa. 782: 5 denarios persolvendos et postea liber. sit. UOE. 1. 750: liberam reddidit hoc modo, ut annuatim — 5 nummos persoluat.

[7] D. 8. 75: nullam libertatem potiorem quam censum 5 denariorum. UOE. 1. 218.

[8] D. 5. 30, 150, 167; UK. 2. 97, 212. 269; UOE. 3. 316; USt. 2. 337.

[9] 1353 D. 39. 237.

[10] D. 4. 8: ut singulis annis pro redimenda libertate unumquotque mancipium 5 nummos persoluat. UOE. 1. 209: ut se inde annuali censu id est 5 denariis redimerent. UOE. 1, 212, 213, 254, 370, 374; AT. 1 n. 413b.

[11] UOE. 1. 718: Der census wird gezahlt pro redibitione servitutis.

[12] 1157—1164 AT. 1. n. 491: iusto tributo libertatem suam ostendant. n. 419: in testimonium libertatis; n. 498a, 503b. MC. n. 109: in signum libertatis.

[13] D. 4. 37.

[14] 1266 MC. n. 679: ancillam manumittentes — sub censu 3 denariorum. Manumisi et liberum reddidi oder feci heißt es AT. 1. n. 651, 652, 655. 656, 658, 660, 661, 666, 674.

Der Zensuale befindet sich in einem Zwitterverhältnisse,[1] welches durch libere servire[2] oder Freidienst[3] gegeben wird. Charakteristisch ist auch eine Stelle, in welcher zwei servi erwähnt werden, von welchen einer liber ist.[4]

Ob der in einigen Passauer Urkunden[5] vorkommende semiliber ein Zensuale ist, soll dahingestellt bleiben.

C. Sachenrechtliche Verhältnisse. Der Zensuale konnte Güter von einem Herrn geliehen erhalten,[6] doch hatte die Gutsverleihung auf seine persönliche Stellung keinen Einfluß. Nach Reichsurteilen durfte er sein Gut nur mit Einwilligung des Verleihers (per manum domini)[7] jemand anderem als einem Zensualen desselben Herrn veräußern.[8] Ob der Zensuale als Unfreier auch andere Güter als Zensualengüter erwerben konnte, ist fraglich.[9] Eigenleute konnte der Zensuale jedenfalls besitzen.[10]

D. Familienverhältnisse. 1. Ehen zwischen Zensualen und Freien waren gestattet, sowohl wenn die Frau frei und der Mann Zensuale,[11] als auch wenn die Frau Zensualin und der Mann frei war.[12] Die beiden Eheleute änderten durch eine

---

[1] A. M. Waitz Verf.-Gesch. 5. 239, welcher wegen der Verschiedenheiten in den Ausdrücken sich dahin ausspricht, daß ein Teil der Zensualen frei und ein Teil unfrei gewesen sei. Worin läge aber da das Unterscheidungsmerkmal?

[2] UOE. 1. 445: in libertate seruiant. c. 1215 UOE. 1. 244: ad censum 5 denariorum libere servituros.

[3] Urbar von Kremsmünster 57, 63: servicium auene quod dicitur fraeidinst.

[4] UOE. 1. 23: duos servos, unus est liber alter est servus, uxores uero eius ambo ancillas.

[5] 1188, 1192 UNÖ. 1. 22, 26.

[6] D. 8. 74.

[7] 1155 UOE. 2. 276: censualis — contulit nobis per manus domini — predium.

[8] Franklin Sent. cur. reg. 1232: si libero censuali bona censualia sibi collata in hominem conditionis alterius liceat transferre? — non licere.

[9] UOE. 1. 258, 391 werden von Zensualen Güter an die Kirche tradiert. Da aber die Traditionen an den Herrn der Zensualen erfolgen, läßt sich nicht sagen, ob dies Zinsgüter oder andere Güter der Zensualen waren.

[10] 1170 UOE. 1. 371: censualis quandam sui iuris famulam — contradidit 1085—1097 AT. 1 n. 391 a u. b.

[11] C. 1140 UOE. 1. 221.

[12] C. 1150 UOE. 1. 321.

solche Heirat ihren Stand nicht,[1] die Kinder folgen der ärgeren Hand, werden also Zensualen.[2]

2. Ehen zwischen Zensualen verschiedener Herren dürften ebenfalls gestattet gewesen sein. Die Kinder fielen da nach der allgemeinen Regel dem Herrn der Mutter als Zensualen zu.

3. Bei Ehen zwischen Zensualen und Eigenleuten behielt, abgesehen von vertragsmäßigen Ausnahmen,[3] jeder Gatte seinen Stand[4] und die Kinder folgen wohl der ärgeren Hand. Gehörten die Ehegatten verschiedenen Herren, so blieb jeder seinem Herrn unterworfen[5] und die Kinder fallen dem Herrn der Mutter zu,[6] wenn nicht zwischen den beiden Herren eine Teilung der Kinder[7] oder etwas anderes[8] verabredet wurde.

E. Entstehung des Verhältnisses. 1. Durch die Geburt. Die Zensualität ist ein erbliches Verhältnis, daher auch, wenn jemand Zensuale wird, man regelmäßig beifügt, daß er samt

---

[1] Arg. c. 1180 UOE. 1. 379: censualis — liberam uxorem — nupsit — Postea eadem mulier — tradidit se ipsam — ad 5 denariorum censum. Sie wurde also nicht durch die Heirat, sondern erst später, durch freiwillige Ergebung, zur Zensualin.

[2] 1292 AT. n. 667: Die Kinder eines Zensualen uud einer libera mulier etiam censum — dare tenentur.

[3] S. unten S. 157, Note 5.

[4] C. 1230 USt. 2. 373: censualis — duxit quendam ancillam ecclesie S. Lamberti — abbas S. Lamberti — ancillam ad censum 3 denariorum — delegavit. Die Frau blieb also trotz der Heirat ancilla und wird durch Freilassung zur Zensualin.

[5] S. vorige Note.

[6] USa. 558: homo ecclesie S. Petri — duxit uxorem censualem episcopi — optinuit apud episcopum ut — pueros traderet ecclesie S. Petri ad censum 5 nummorum. Vor dieses Tradition gehörten die Kinder also dem Herrn der Mutter.

[7] 1165—1170 AT. n. 497; c. 1230 USt. 2. 373.

[8] 1209 USt. 2. 150: servus der Kirche Salzburg si duxerit feminam Admuntensis ecclesie aut si servus iam dicte ecclesie duxerit feminam der Kirche Salzburg, sive censuales auri sive cuiuscumque conditionis sint viri, mutua ratione femina semper virum sequatur in persona — et prolis posteritate. 1221 USt. 2. 273: censualis von Salzburg matrimonium contraxisset cum viro Runensis monasterii proprio — mulierem cum omni successione et prole Runensis monasterii subegimus dominio et potestati.

seiner Nachkommenschaft dies werde.[1] Man ist daher auch Zensuale von den Eltern her.[2]

2. Durch freiwillige Ergebung in die Zensualität. Die Traditionsbücher verschiedener Klöster berichten von einer ganzen Reihe von Fällen, in welchen Mitglieder verschiedener Stände, auch nobiles, sich einem Kloster zu Zensualenrecht ergeben.[3] Es geschah dies zum Teile aus religiösen Gründen, zum Teile auch, um den Schutz des Klosters in Anspruch nehmen zu können.[4] Sehr häufig übergab man auch die eigenen Kinder einem Kloster als Zensualen.[5] Da dies ohneweiters, selbst gegen Leistung eines Entgeltes vonseiten des Klosters[6] zulässig war, scheint darin keine Verschlechterung der Stellung des Kindes gesehen worden zu sein.

3. Durch Erhebung eines Eigenen in den Zensualenstand. Es kommt dies sehr häufig vor,[7] besonders bei Übertragung eines Eigenen an ein Kloster, dann aber auch gegen Bezahlung, sei es daß ein Dritter, sei es daß der Eigene selbst[8] die Zahlung leistete. Die Erhebung in den Zensualenstand wird als manumissio[9] oder Freilassung[10] bezeichnet.

Hie und da kommen auch liberti[11] oder libertini[12] vor. Sie sind einem Schutzherrn unterworfen,[13] sonst bleibt ihre Stellung ungewiß; es ist daher fraglich, ob sie Eigenleute sind, welche zu Zensualen freigelassen wurden.

---

[1] UOE. 1. 507: totaque nepotum successio censuales sunt; 597: una cum prole et omni posteritate sua censualis ecclesie nostre est. 1256 UOE. 2. 228.

[2] UOE. 1. 768: a parentibns suis censuales.

[3] Eine große Zahl kommt besonders im UOE. 1. vor.

[4] Waitz Verf.-Gesch. 5. 242.

[5] UOE. 1. 257, 377, 606, 752, 756, 775.

[6] 1273 UOE. 1. 48: receptis 12 solidis wird eine Tochter als Zensualin delegiert.

[7] Beispiele in allen Traditionsbüchern, so in UOE. 1, D. 4 u. 8, AT. 1.

[8] UOE. 1. 378: mancipium suum accepto ab eo precio delegauerunt — ad censum 5 denariorum; 373, 385, 392.

[9] 1239 MCa. n. 559; 1272 AT. 1. n. 609.

[10] 1304 D. 10. 93.

[11] D. 39. 37; UK. 1. 65; AT. 1 n. 219a, 222a.

[12] 1169 D. 34. 40; 1248 UK. 2. 123.

[13] 1250 UK. 2. 138: libertini ad ecclesiam Aquilegiensem omni iure et servitio — debeant pertinere. 1250 D. 1. 40 der Herzog von Kärnten redet von ‚meorum — libertinorum‘.

F. Endigung des Verhältnisses. 1. Das Zensualenverhältnis nahm ein Ende, wenn der Zensuale zum Eigenen herabsank. Wir kennen einen Fall, in welchem dies geschah, wenn nämlich der Zins durch eine gewisse Zeit unbezahlt blieb.

2. Der Zensuale konnte auch ganz frei werden, wenn ihm sein Herr die Verpflichtung zur Zinszahlung nachließ.

III. Coloni. Zur Bezeichnung dieses Standes werden verschiedene Benennungen angewendet. Holder ist der allgemeine deutsche, Baumann die in Tirol übliche Benennung. Auch unter den Vogtleuten kann nur eine Art von coloni gesehen werden, wie die Nebeneinanderstellung von Eigenleuten, Zinsleuten und Vogtleuten[1] zeigt, welche genau den drei Abstufungen der proprii, censuales und coloni entspricht. Dagegen bedeutet das später gebräuchliche ‚Hintersasse' nicht dasselbe wie ‚Holder'. ‚Hintersasse' stammt aus einer Zeit, in welcher die verschiedenen bäuerlichen Klassen bereits zu einer großen halbfreien Klasse zusammengeschmolzen waren, und bezieht sich auf die Gesamtheit der halbfreien Bauernschaft.

Ähnlich wie die Zensualen galten auch die coloni bald als frei, bald als unfrei. Es ist von ihrer libertas die Rede[2] und von dem jus libertatis, welches sie genießen,[3] dabei werden sie aber doch als proprii coloni bezeichnet,[4] gehören zur familia[5] und werden in das servitium delegiert.[6]

Die Kolonen unterscheiden sich einerseits von den Zensualen, anderseits von den homines proprii.[7] Worin der Unter-

---

[1] 1337 UOE. 6. 227: an aigen leuten, an vogtleuten, an zinsleuten. c. 1247 Schumi A. 1. 11: holden oder aigen lewtt. 1406, 1437 SD. n. 158, 181: zynsleuten und aigenleuten.

[2] Besonders wird die Freiheit von gewissen Abgaben als libertas bezeichnet. 1160 UOE. 1. 351: ea libertate permanente, ut colonis — nulla censualis exactio imponatur. 1264 D. 11. 162: colono — talem comparavimus libertatem, quod colonus, qui — annuatim in 45 denar. et 2 pullos pro recto censu tenebatur, ab omni exactione, siue iudicio siue advocatia excepto censu supradicto quietus permaneat.

[3] 1265 UOE. 3. 217: Statuimus etiam, ut quocumque iure libertatis coloni dominorum de Arenstain gaudere noscuntur ecc.

[4] 1160 USt. 1. 395: propriis nostris hominibus, qui coloni eorum erant. 1318 D. 34. 223: Streit über die Eigenschaft eines Baumannes.

[5] c. 1240, 1245 D. 3. 93, 130: colonus vel alius de familia.

[6] D. 8. 37: delegauit — colonum prefate possessionis — cum filiis suis in proprium seruicium.

[7] D. 3. 202; 5. 166; 18. 2, 73, 144; UOE. 4. 81, 87, 109, 504; USt. 2. 337, 405.

schied zwischen Kolonen und Zensualen liegt und daß die ersteren eine bessergestellte Klasse bilden, wurde bereits hervorgehoben. Groß war der Unterschied in der Stellung jedoch nicht, daher konnte auch bei Einräumung der Freizügigkeit für Kolonen bestimmt werden, daß sie, so wie sie von ihrem Gute abziehen, zu Zensualen werden.[1]

1. Persönliche Verhältnisse. Im Gegensatze zum Zensualen steht der Kolone stets in Verbindung mit einem Gute, dessen Zubehör er bildet.[2] Bei Veräußerung des Gutes wird daher der daraufsitzende Kolone stets mitveräußert.[3] Dies wird in verschiedener Weise ausgedrückt. Es heißt, daß das Gut samt dem darauf sitzenden Kolonen,[4] daß das Gut und der Holde,[5] endlich auch, daß das Gut des Holden,[6] auf welchem er wohnt[7] oder das er bearbeitet,[8] veräußert wird. Es wird auch nur gesagt, daß der Holde veräußert wird,[9] und damit ist nicht der Holde allein, sondern auch sein Gut gemeint. Wir entnehmen dies daraus, daß nicht selten eine Gülte, also eine Reallast auf einem Holden eingeräumt wird,[10] womit eben nur das Gut verstanden sein kann, nachdem eine Reallast nur ein Grundstück belasten kann.

Auch wenn ein Kolone bei dem Verkaufe eines Gutes ausgenommen wird[11] oder wenn einem Kolonen versprochen wird, man werde ihn nicht veräußern,[12] dürfte unter dem Kolonen auch sein Gut verstanden sein.

---

[1] D. 8. 40: Mancipia — ea conditione delegauit, ut si eandem possessionem incolunt, reditus qui de ea debentur, consuetudinaliter reddant; si uero transpositi fuerint, uel sponte migrauerint, censum V. denariorum annuatim persoluant.

[2] 1223 D. 39. 81: trado — agros cum colonis ad ipsos pertinentibus. 1303 D. 35. 20: swar daz zv gehoret, ez sein holden. 1374 UOE. 8. 713: vestt — und alles daz das dartzue gehöret holtz — holden.

[3] S. oben S. 141 N. 8.

[4] 1140 USt. 1. 196: tradidit predium — cum colonis. 1145 USt. 1. 238: agros cum colonis. D. 16. 88, 105; UOE. 4. 34; MC. n. 575, 577.

[5] UOE. 1. 520: tradidit — predium — et colonum ipsius predii; 660: dedit — mansum — et colonum; 389, 616. 1241 UOE. 3. 108; 1291 D. 34. 180.

[6] 1162 USt. 1. 435: beneficium eiusdem coloni.

[7] 1171 MC. n. 271, 277b; D. 11. 278; 31. 206.

[8] 1185 D. 34. 59; 1290 D. 3. 461.

[9] UOE. 1. 17; 1337 D. 10. 264.

[10] D. 10. 121, 130, 254, 417; UNÖ. 1. 364, 428; D. 16. 218, 234.

[11] c. 1138 UOE. 1. 125.

[12] 1337 D. 16. 169.

2. Eherechtliches. Zu einer Ehe zwischen Kolonen desselben Herrn war eine Einwilligung des Herrn nicht erforderlich. Die Erschwerung solcher Ehen aus politischen Gründen rührt aus späterer Zeit her. Wollten jedoch Kolonen sich mit Leuten anderer Herren verehelichen, so war die Zustimmung der beiderseitigen Herren erforderlich, wenn nicht infolge besonderer Vereinbarungen Zwischenheiraten für die Leute bestimmter Herren im vorhinein als zulässig erklärt worden waren.[1] Eine ohne die erforderliche Bewilligung abgeschlossene Ehe blieb gültig, zog jedoch Strafe nach sich.[2]

Eine Ehe zwischen Kolonen verschiedener Herren zog keine Änderung in den Verhältnissen der Eheleute nach sich, jeder blieb Kolone seines Herrn, die Kinder aus solchen Ehen fielen dem Herrn der Mutter zu,[3] wenn nicht, was auch hier häufig vorkam, eine Kinderteilung zwischen den beiden Herren verabredet war.[4] Nur im Gebiete von Salzburg scheint eine andere Gewohnheit gegolten zu haben. Hier kann es geschehen, daß ein Kolone durch Verheiratung in die Gewalt eines anderen Herrn fällt,[5] und in demselben Sinne wurde auch eine Vereinbarung zwischen Salzburg und Admont getroffen, wonach bei Ehen zwischen Leuten von Salzburg und von Admont die Eheleute samt ihren Kindern nur an Admont fallen.[6]

3. Neben seinem Zinsgute konnte der Kolone auch andere Güter erwerben, jedoch, wie es scheint, nur zu abgeleite-

---

[1] D. 4. 147; 31. 330; 34. 135; 35. 71; UOE. 2. 428, 440; 3. 186, 488; 5. 3, 19.

[2] 1191 UOE. 2. 425: 6 denariis componat. 1378 D. 34. 147: transgressores — ad arbitrium prepositi puniantur.

[3] ÖW. 2. 67. 24: wo die mueter des gotshaus ist — da sind die kinder gar ir. 1238 D. 39. 120; ÖW. 2. 155. 5.

[4] 1192, 1309 UOE. 2. 428; 5. 20; 1275 D. 31. 330: 1313 D. 35. 71.

[5] ÖW. 1. 2. 35, 300. 28.

[6] 1201 USt. 2. 69: secundum antiquam — institutionem et licentiam concessimus ut omnes femine de potestate Salzpurgensis ecclesie. que primitus nuptui tradite sunt, uel postmodum tradite fuerint seruis monasterii vel etiam viri quilibet in potestate monasterii uel possessione habitantes, iuri eiusdem cenobii cum liberis suis perpetim mancipentur et e diverso mancipia monasterii in eius ius cum liberis suis simili conditione transeant.

tem Rechte.[1] Auch konnte der Kolone Mobilien und Pfandrechte an Immobilien erwerben.[2]

4. Entstehung des Kolonenverhältnisses. *a*) Das Kolonat ist ein erbliches Verhältnis, die Kinder eines Kolonen wurden auch zu Kolonen.[3] Die Kolonen werden daher auch Erbholden genannt.[4]

b) Außerdem konnte ein Freier oder Zensuale freiwillig zum Kolonen werden durch Übernahme eines Kolonatgutes, ein Eigenmann, wenn ihn sein Herr zum Kolonen erhob und ihm sein bisheriges oder ein anderes Gut zu Kolonenrecht überließ.

5. Endigung des Kolonatsverhältnisses. Der Kolone konnte dadurch seiner Verpflichtungen gegen den Herrn frei werden, daß dieser ihm den Abzug vom Gute gestattete. Das Wegziehen ohne Erlaubnis des Herrn, welches wegen der drückenden Zinslast nicht selten vorgekommen zu sein scheint,[5] war im allgemeinen verboten.[6] Nur für gewisse Güter war das freie Abziehen gestattet,[7] mitunter nur unter der Bedingung, daß der Abziehende einen andern tauglichen oder dem Herrn genehmen Kolonen stellte, welcher bereit war, das Gut zu übernehmen.[8]

Der Kolone, welcher rechtswidrig abgezogen ist, durfte von niemandem aufgenommen werden[9] und der Herr konnte

---

[1] 1281 D. 3. 335: colonus — emit 3 fevoda.

[2] 1287 UOE. 4. 64: predium — obligatum ratione pignoris duobus colonis.

[3] 1307 D. 10. 110: vnsern holden — mit allen seinen nachomen. 1245 MCa. n. 573.

[4] 1427 D. 39. 250.

[5] 1187 UOE. 2. 406: fuga colonum wegen Bedrückungen. 1288 D. 21. 40: ex defectu colonorum damnum pati.

[6] 1404 Geschichtsforscher 1866. 373: alle pauleut — pleyben sullen und davon nicht ziechen an irs hern willen und wissen. 1352 Tiroler Landesordnung SD. n. 100; ÖW. 8. 234. 32.

[7] ÖW. 6. 540. 7; 7. 49. 5; 8. 631. 9, 987. 38, 1014. 11, 1055. 8.

[8] 1404 Geschichtsforscher 1866. 374: wan — ain bauman ab ainem gute zichen oder aufgeben wil, so sol er ainen andern pauman der gut ist als er seinem hern an sein stat sezen und der dem hern raetleich und aufzenemen sey ungeverleich und sol auf dem gut albeg lassen das von alter und recht darzue gehörd. 1348 UOE. 7. 43; ÖW. 8. 127. 22, 144. 16, 1015. 16.

[9] ÖLR. § 59: Wir seczen vnd gepieten das yemand des andern holden oder vogtman ze knecht an sich ziech oder nem Wo das geschechen ist das verpiet wir bey vnsern hulden, wer des nicht tůt der sol dem Richter X t d geben vnd dem herren V t d. ÖW. 8. 52. 21, 421. 24, 874. 18, 991. 40.

ihn auch gewaltsam zurückbringen.[1] Außerdem drohte einem solchen Kolonen eine Strafe an Leib und Gut,[2] insbesondere eine Geldstrafe[3] oder die Strafe des Verfalles seiner beweglichen oder seiner unbeweglichen Güter.[4]

Da das Kolonatsverhältnis ein erbliches war, galten diese Bestimmungen auch für die Kinder der abgezogenen Kolonen.[5]

IV. Homines proprii. An letzter Stelle auf der Stufenleiter der Stände befindet sich der homo proprius, auch mancipium, famulus, servus und ancilla genannt. Alle diese Ausdrücke sind gleichbedeutend.[6]

Bei den Unfreien findet sich die gleiche Scheidung wie bei den Halbfreien, je nachdem sie in Verbindung mit einem Grundstücke stehen oder nicht.

Es gibt Eigenleute, welche ohne irgend einen Bezug auf ein Grundstück besessen werden, ebenso wie die Zensualen. Während jedoch der Zensuale nur den census zu zahlen hat, ist der Eigenmann zu ungemessenen Diensten verpflichtet, er ist in quotidiana servitute[7] und muß tagtäglich für seinen Herrn als Hausdiener oder Taglöhner arbeiten.[8] Nur hie und da findet sich eine Abschwächung dieser Dienstbarkeit in der Weise, daß der Eigenmann nur einige Tage in der Woche für den Herrn zu arbeiten hat.[9]

---

[1] 1352 Tiroler Landesordnung SD. n. 100: waer aber daz ein pauman von seins herren guter ane seinen willen züg hinder einen andern herrn oder in ain ander gericht, so mag derselb herr . . . seinem paumanne nachvaren und in vordern . . . . . wo er den begreifet, und sich dez underziehen. 1404 Geschichtsforscher 1866. 374; 1406 SD. n. 157; ÖW. 7. 236. 15, 8. 809. 36.

[2] ÖW. 6. 36. 7, 48. 24, 410. 32, 450. 27, 864. 66, 896. 41; 8. 816. 30, 651. 1.

[3] ÖW. 6. 230. 18, 7. 340. 17.

[4] ÖW. 6. 37. 29, 130. 44, 371. 38, 1023. 25; 8. 518. 8, 587. 34, 631. 17, 1014. 13, 1060. 24.

[5] ÖW. 6. 274. 83.

[6] 1282 SD. n. 65: famulum sive servum. 1050 AT. 1 n. 126, 128.

[7] UOE. 1. 214, 257, 540, 579, 584, 714, 716; UOE. 2. 170; 3. 93, 129; D. 4. 46; 8. 23, 29, 31, 34, 42.

[8] Im außerösterreichischen Deutschland kommt es auch vor, daß Höhergestellte, welche zu täglichem Dienste verpflichtet sind, z. B. Ministerialen, als quotidiani servientes u. dgl. m. bezeichnet werden. s. Waitz Verf.-Gesch. 5. 210 N. 3.

[9] 1068 MBo. 1. 215: in his tribus continuis diebus, id est sexta feria et in sabbato atque in dominica die, jure perpetuo habeant libertatem

Zu dieser Kategorie von Eigenleuten gehören insbesondere die Zensualen, welche wegen Nichtzahlung des Zinses zur Strafe zu Eigenleuten, prebendarii[1] oder stipendiarii[2] geworden sind. Diese Art von Eigenleuten steht nämlich außer Verbindung mit Grundstücken, sie haben ihre ganze Zeit mit Arbeiten für den Herrn zu verwenden. Der Herr mußte sie daher erhalten und dieser Unterhalt dürfte als prebenda oder stipendium bezeichnet worden sein.[3]

Eine zweite Art von Eigenleuten wohnt auf Grundstücken des Herrn[4] und bebaut dieselben. Sie sind die Nachfolger der servi casati in der früheren Periode, werden von den Herren auf Grundstücken (mansus oder hoba servilis)[5] ausgesetzt,[6] wohnen daselbst[7] und werden als Pertinenzien ihrer Grundstücke behandelt,[8] ebenso wie der sonstige fundus instructus. Diese servi und halbfreien Kolonen hatten eine ähnliche Stellung, nur wurden die ersteren ungünstiger behandelt, was sich der Hauptsache nach in der Größe der Leistungen und Zinsungen ausdrückte. Im Laufe der Zeit trat eine Verschmelzung dieser beiden Stände ein, die behausten Eigenleute und die Kolonen eines Herrn wurden nach und nach auch hinsichtlich der Abgaben gleichgestellt. Die spätere Zeit kennt daher nur eine Klasse von auf den Höfen angesiedelten Leuten, die Hörigen oder Hintersassen.[9]

---

eundi, manendi, ubi velint, ac propriis utilitatibus consulendi. 1140 UOE. 1. 222: ius quod habuit in mancipio suo servitutem videlicet 4 in ebdomate dierum. UOE. 1. 538: in proprietatem cottidiane servitutis exceptis tamen 2 diebus in singulis ebdomadis.

[1] UOE. 1. 217—219, 664. [2] D. 4. 17, 18, 21, 34, 100.

[3] Waitz Verf.-Gesch. 5. 212; Schröder RG. 440.

[4] 1050—1065 AT. n. 109: mansos — a — servo cultos.

[5] 1070 D. 31. 87; 1050, 1070 AT. 1. n. 98, 248, 255; 1043 Eichhorn 1. 186: curtes servientes.

[6] 1265 D. 31. 264: homines iure proprietatis nos attinentes constitutos in coloniis.

[7] 1050, 1085 AT. 1 n. 105, 386: servum, qui hoc habitavit. 985 AT. 1 15: mancipia — in abbatia manentia. 995, 1050 AT. 1 n. 41, 87.

[8] UOE. 1. 645: cum mancipis ad eadem predia pertinentibus. 1264 UOE. 3. 316: cum pertinentiis — hominibus propriis et liberis. 1152 USt. 1. 337: cum servis et ancillis seu mancipiis eidem allodio pertinentibus. UOE. 2. 73, 74, 78, 80, 195; USt. 1. 78, 158, 173, 542; UK. 1. 54, 55, 84, 104; 2. 23, 299; D. 31. 60.

[9] Werunsky Reichsg. 36.

A. Rechtsverhältnisse der homines proprii. 1. Verhältnis zu ihrem Herrn. Der Eigenmann gilt als Sache. Das Recht des Herrn an ihn ist ein Sachenrecht und dem Rechte an Immobilien nachgebildet. Der Eigenmann steht im Eigentume seines Herrn,[1] dieser kann ihn veräußern, auch verschenken. Steht der Eigenmann in Verbindung mit einem Gute, so wird er mit dem Gute als dessen Pertinenz veräußert.[2] Bei Veräußerungen wird nach den Grundsätzen des Immobiliarrechtes vorgegangen. Die Zustimmung der Erben zur Veräußerung wird benötigt[3] und wenn der Eigenmann einer Kirche überlassen wird, so erfolgt die Übergabe auf den Reliquien des Heiligen[4] oder am Altare[5] und in älterer Zeit mußte ebenso wie für Immobilien so auch für Eigene zur Tradition die Investitur dazukommen.[6]

Der Eigene konnte auch als Lehen verliehen werden.[7]

Die Veräußerung oder Verleihung des Eigenmannes war nur dann nicht zulässig, wenn bei Schenkung des Eigenmannes an die Kirche bedungen war, daß er nicht veräußert oder weiter verliehen werden solle.[8] Auch kann der Eigenmann von der Veräußerung des Gutes ausgenommen werden.[9]

Das Recht am Eigenmann war vererblich;[10] erben mehrere Kinder, so gehört der Eigenmann meist dem Erstgeborenen.[11]

---

[1] 1261 D. 31. 218: M. proprietatis iure attinentem. 1270 AT. 1 n. 604b; mancipium, ut sit servus ecclesie perpetuo iure proprietatis. 1272 UOE. 3. 391: contuli — mancipia proprietatis titulo pertinentia. AT. 1 n. 716, 738, 740.

[2] Beispiele in allen Traditionsbüchern.

[3] 1298, 1299 UOE. 4. 297, 320.

[4] 1169 MCa. n. 260: tradicionem super reliquias.

[5] 1290 AT. 1 n. 654: resignavit et manumisit super altae. n. 660.

[6] 1050 AT. n. 46, 128: traditione peracta tradidit investituram. 1085 n. 393b: traditionem (famulae) cum investitura — confirmavit. AT. 1 n. 197b, 203a, 205, 208, 224, 235 usw.

[7] 1270 D. 1. 16. 5: homines sibi contulimus iure feodi. 1270 AT. 1. n. 597: homines — feudaliter ab ecclesia tenebat. 1247 UK. 2. 107; 1329 UOE. 5. 530.

[8] AT. n. 551, 558, 568, 601a, 650.

[9] 1181 MCa. n. 317: predium tradidit, homines vero retinuimus. 1314 UOE. 5. 1. 30.

[10] USa. 284: hereditarius servus.

[11] D. 4. 131: ad quem primogenitorum iure eadem mancipia pertinebant.

Der Herr hat das Recht, den entlaufenen Eigenmann zurückzufordern[1] und ihn festzunehmen, wo er ihn findet.[2] Der Eigenmann ist dann dem Herrn mit Leib und Gut verfallen,[3] was wohl heißt, daß er mit dem Eigenmann und dessen Vermögen tun konnte, was er wollte.

Der Herr hat dem Eigenmann gegenüber auch ein Züchtigungsrecht. Nach dem Wiener Rechte bleibt der Herr straflos, wenn er seinen Eigenmann blutig schlägt, vorausgesetzt, daß er dabei keine Waffen angewendet hat.[4]

2. Familienrecht. Heiraten von Eigenleuten dürfen im allgemeinen nur mit Einwilligung des Herrn stattfinden. Dies gilt nicht nur von Heiraten in eine fremde Familie, sondern überhaupt von allen Heiraten. Die Übertretung dieses Gebotes hat zwar nicht die Ungültigkeit der Ehe,[5] wohl aber eine Geldstrafe, den Verlust des dem Eigenen zugewiesenen Gutes für ihn oder seine Kinder[6] oder auch den Verfall des Eigenen mit Leib und Gut an den Herrn[7] zur Folge. Nur hie und da ist es den Eigenleuten gestattet, frei zu heiraten.

Ehelichen sich Eigenleute verschiedener Herren, so ändert dies nichts an den Rechten der Herren. Ausnahmsweise kommen Vereinbarungen zwischen zwei Herren vor, wonach bei Ehen zwischen ihren Leuten die Frau dem Herrn des Mannes zufallen soll,[8] sonst muß eine Ubertragung erst stattfinden,

---

[1] Franklin Sent. cur. reg. n. 247: posset vendicare sibi mancipium suum ubicunque reperiret.

[2] ÖLR. a. 23; ÖW. 2. 87. 30.

[3] 1371 UOE. 8. 539; ÖW. 2. 150. 1.

[4] 1192, 1221, 1244, 1278 WR. 1. 2, 10, 27, 45; für Enns 1212 SD. n. 26; für Wiener-Neustadt WN. StR. a. 28.

[5] C. 1 X. de conj. serv. Sane — nec inter servos matrimonia debent ullotenus prohiberi. Et si contradicentibus dominis et invitis contracta fuerint, nulla ratione sunt propter hoc dissolvenda.

[6] Arg. USa. 474.

[7] 1371 UOE. 8. 539; ÖW. 2. 96. 2, 149. 45, 155. 7, 209. 18, 254. 7; 3. 74. 12, 288. 24, 299. 6, 316. 20.

[8] 1139 UOE. 2. 186: foeminae, quae de potestate Salzburgensis ecclesiae primitus nuptui traditae sunt vel postmodum traditae fuerint servis monasterii (Admontensis) vel etiam viri quilibet in potestate vel in possessione coenobii habitantes iuri eiusdem coenobii cum suis liberis perpetim mancipentur et e diverso mancipia monasterii in nostrum ius cum liberis suis — transeant. 1267 UK. 2. 292 Vereinbarung zwischen dem Herzog von Kärnten und dem Ministerial von Auersberg: homines

wenn beide Gatten im Eigentume eines Herrn sich befinden sollen.[1]

Für Kinder aus solchen Ehen gilt die allgemeine Regel, daß sie dem Herrn der Mutter zufallen,[2] wenn nicht eine Teilung der Kinder sei es im allgemeinen,[3] sei es im Hinblick auf eine einzelne Ehe[4] vereinbart worden ist.

3. Durch die Zuweisung eines Gutes an den Eigenmann entsteht ein Leiheverhältnis, von welchem im Sachenrechte zu handeln sein würde. Hier nur so viel, daß der Eigenmann an seinem Gute ein festes Recht hat, welches mitunter sogar als Eigentum bezeichnet wird,[5] obwohl es selbstverständlich doch nur vom Herrn abgeleitetes Recht ist. Bewegliche Sachen konnte der Eigenmann besitzen,[6] sie bilden sein peculium.[7] Auch konnte der Eigenmann selbst wieder Eigenleute haben.[8]

B. Eintritt in die Leibeigenschaft. 1. Eigener wird man durch die Geburt von eigenen Leuten. Wenn daher ein

— a nostro hominio feminino maritali copula coniuncti cum suo hominio masculino legittime procreatos teneat et habeat proprietatis nomine — si aliqua femina nostra propria servo dicti Herbordi de A. matrimonialiter copulata ad ipsum H. de A. proprietatis titulo divertere voluerit, sibi pateat liberum arbitrium faciendi.

[1] 1192 D. 34. 67; 1221 USt. 2. 273.

[2] 864 Ed. Pist. MGL. 1. 496 c. 31: si infantes inde (von Unfreien, welche verschiedenen Herren gehören) nati sunt, secundum legem et antiquam consuetudinem nostram infantes matrem sequantur. 1222 MGL. 4. 249: Additum quoque ibi est per sentenciam, quod servi per stipitem et parentelam ex parte matris provenientem sunt retinendi. 215a, 285: servitor — filium suum ex aliena ancilla genitum emptumque ab hereditario domino. 1281 D. 34. 158; ÖW. 2. 5. 9, 155. 5, 254. 11.

[3] 1309 UOE. 5. 19: in pueris suorum hominum ita contrahentium debeant facere divisionem et adoptionem equalem. D. 5. 501, 31. 330, 35. 40; UOE. 1. 199, 2. 430, 4. 513, 5. 19; AT. 1 n. 557.

[4] 1238 D. 39. 121; 1310 AT. 1 n. 704.

[5] USa. 174, 192, 195, 199, 203, 204, 206, 214, 215, 217. 219.

[6] Nach der Regel des Sch.-Sp. gehörte das bewegliche Vermögen, welches der Eigenmann durch seine Tätigkeit erworben hat, dem Herrn, das, was er durch Erbschaft oder Schenkung erwirbt, dem Eigenmann. Sch.-Sp. 374 I: Swaz ein aigen man gewinnet daz ist des herren, des er eigen ist, ob der herre. wil swaz aber einem eigen man von erbeschafft an vellet, daz ist des mannes und des herren niht, swaz man im och vmbsses git, daz ist och des eigen mans und des herren niht.

[7] 790 UOE. 1. 53: servum cum domo sua et peculium. 439: servus ancilla et peculium. D. 5. 323.

[8] USa. 258: ancilla — servum suum tradidit. 256, 265.



Eigener übertragen wird, wird damit auch seine gesamte Nachkommenschaft übertragen.[1] Nach dem Prinzipe, daß die Kinder der ärgeren Hand folgen, werden sie auch Eigenleute, wenn nur die Mutter[2] oder nur der Vater[3] eigen gewesen ist, wenn nicht vertragsmäßig mit dem Herrn etwas anderes vereinbart worden war. Aus Kärnten erfahren wir übrigens, daß dort das eigentümliche Recht bestand, wonach von den Kindern aus der Ehe eines Eigenmannes mit einer Freien eines nach Wahl des Vaters vom Herrn freizulassen war.[4]

2. Zweifellos konnte man auch durch freiwillige Ergebung in die Unfreiheit Eigener werden, doch dürfte dies kaum häufig vorgekommen sein.[5]

C. Austritt aus der Leibeigenschaft. Aus der Eigenschaft konnte man durch Freilassung (manumissio)[6] treten. Dieselbe konnte zu verschiedenem Rechte stattfinden.

1. Der Eigenmann konnte durch die Freilassung vollkommen frei werden.[7] Von der dabei zu beobachtenden Form[8]

---

[1] 1244 USt. 2. 551: mancipium cum pueris suis habitis et habendis in proprietatem — tradidit. 1292 D. 34. 182: famulus — iure proprietatis cum omni posteritate — adherebit. UOE. 1. 84, 3. 391, 4. 87; AT. 1 n. 568.

[2] 1295 AT 1 n. 676: ein civis schenkt seinen Sohn, den er ex ancilla generavit. AT. 1 n. 55, 672.

[3] UOE. 1. 773: homo ecclesie filiam suam de matre libera — contradidit. USa. 552: Quidam — de familia S. Petri — nobilem duxit uxorem — de qua filiam habuit. — Quam — cum filiis suis ad ius b. Petri pertinentem — a servili conditione — laxavimus.

[4] 1200 MCa. n. 383: secundum consuetudinem et ius famulorum liberas uxores ducentium unum de prole sua quemcumque velit, libertati manumittent. Vgl. auch n. 384: proprius — duxit quandam liberam mulierem — ea scilicet conditione, ut — primogenitus — ipsi nullum ius proprietatis nec mater eorum — sibi in eo vendicaret. 1043 MCa. n. 18.

[5] Ein Beispiel: 1270 AT. 1 n. 594: se cum libera esset obtulit ecclesie Brixinensi pro mancipio perpetuo.

[6] Manumissio heißt es auch, wenn der Herr den Eigenmann einem andern Herrn überläßt. 1275 AT 1. n. 625: manumisit et donavit ecclesie Brixinensis — famulandum. n. 626: manumiserunt et delegaverunt und oben.

[7] UOE. 1. 727, 756, 772; D. 31. 212; MC. n. 679 und unten Note 1, S. 158.

[8] Über die Fortdauer der Freilassung per denarium: Waitz Verf.-Gesch. 2. 247 N. 2; Brunner Freilassung durch Schatzwurf in hist. Aufs. f. Waitz 55 f.

erfahren wir nur, daß bei der Freilassung der Freizulassende mehrmals um den Altar herumgeführt wurde.[1]

2. Der Eigenmann konnte auch zum Zensualen[2] oder

3. zum Kolonen[3] freigelassen werden.

D. Beweis der Freiheit. Es kann entweder der Kläger den Beklagten, welcher frei oder doch besseren Rechts zu sein behauptet, als seinen Eigenmann in Anspruch nehmen, oder es können zwei Leute darum streiten, welchem von ihnen ein Eigenmann gehört.

1. Fordert der Kläger den sich frei Erklärenden als seinen Eigenmann, so gebührt nach dem österreichischen Rechte dem Beklagten der Beweisvorzug.[4] Er führt den Beweis durch Gottesurteil,[5] mit 7 Zeugen[6] oder durch Befragen der nächsten Verwandten und Umsessen.[7] Nach Sch.-Sp. 291 hat der Kläger jedoch dann den Beweisvorzug, wenn er durch Gerichtszeugnis

[1] 1218 D. 5. 323: dedit libertatem ancille — omne iure patronatus remisso — sicut illi, qui in quadrunio (so, quadrivio?) in quarta manu traduntur ad libertatem eis prestandum (?) et sicut illi, qui per manum sacerdotis circa s. altare ducuntur ter vel quater ad libertatem eis praestandam. UOE. 1. 772: libertatem ei condonaverunt in ecclesia.

[2] D. 3. 214; MC. n. 164 II, 193 II, 198, 383, 496.

[3] 1251 D. 31. 156: famulam tradiderunt — gaudere debeat omni iure quo fruuntur — vrbors lvte. 1268 D. 31. 299: ancillam suam iure proprietatis siue mancipii sibi — pertinentem — tradidit, ut iure gaudeant quibus utuntur homines — qui dicuntur urbores livte. Daß die Urbarleute Kolonen sind, kann wohl nicht bezweifelt werden.

[4] UOE. 1. 321: pulsata — quod non esset censualis ad unum denarium, vt ipsa voluit, ac testimonio idoneo firmare proposuit, sed que hoc probandum proposuerunt, — in testimonio defecerunt et idem sententia iudiciali inter proprios ecclesie famulos. AT. 1 n. 182: aut liberum se ostendere debet aut servus erit. 844 Hormayr Beiträge 2. 13.

[5] D. 4. 61: me et liberos meos ab iniusto dominio cum iusto dei iudicio, scilicet calido ferro retinui ad censum 5 nummorum.

[6] Sch.-Sp. 293: Mag — der mensche sine vriheit behaben vnd bereden — mit sehsen sinen magen, drie von vater, drie von mvter, so hat er ir aller gezivge verleit, vnde hat sine vriheit — behebet. 1218 AT. 1 n. 543.

[7] ÖLR. § 20: Wo Iemant kriegt vmb ain aigen man er sei sein oder ob der aigen man selber laugent das er sein nicht ensey den sol man bestellen vnd vmb fragen seiner nagsten mûter mage in wie getaner gewerschafft die her komen sein da sol er auch eingehorn mag man disser seiner nagsten mage nicht gehaben so frag man die die nagsten vnd die pesten vmbsaczen wie er herkomen sei darnach richt man als Recht ist.

beweisen kann, daß der Eigene sich in die Unfreiheit ergeben hat.

2. Fordert der Kläger jemanden als seinen Eigenmann und bekennt sich dieser als Eigenmann eines andern, so ist dieser Letzte vor Gericht zu fordern.[1] Erscheint er nicht, so zieht sich der Kläger mit zwei Zeugen zu dem Eigenmann, Sch.-Sp. 293, 295. Erscheint er jedoch, so gebührt der Beweisvorzug jenem, welcher den Eigenmann in seiner Gewere hat.[2] Er führt den Beweis selbstsieben[3] oder durch die Umsessen.[4]

---

[1] 1276 Landf. MGL. 411: Item nullus recipiat et teneat homines proprios alicuius vel alio iusto titulo alteri attinentes, contra domini voluntatem — Et si receptus non inficiatur se domino attinere, receptor dimittat et restituat sine mora per iudicem ad instantiam domini requisitus; alioquin receptor pene nomine solvet decem libras et iudici nichilominus quinque libras, et iudex compellet ad solutionem huiusmodi receptorem. Si vero negaverit conquerenti domino attinere, receptor pro ipso coram competenti iudice respondebit iuris ordine pro recepto; et si in utroque casu causa pendente domino occurrerit, tenendi eum vel captivandi habebit liberam facultatem, et propter hoc penam aliquam non incurret.

[2] ÖLR. a. 23: Es sol niemant dem andern seinen aigen man vorhaben, der doch seines rechten herren nicht enlaugent. Antwurt er in dem herren nicht wider, so sol er in vordern mit dem richter. Geit er im in darüber nicht wider, so sol er geben dem herren zehen phund und dem richter fünf phund und sol der richter dem herren das gût intwingen. Laugent aber der aigen man, daz er des herren sei, der nach im claget, so sol im iener, der in gevestent hat verantwurten vor ainem rechten richter.

[3] 1281 Landfr. MGL. 4. 428 c. 28: Swer dem andern sein leute ein nimpt, die er in nutz und in gwer hat wehabt, di soll er im wider antwurten, unde sol im dirre danne daz rehte tun, und die gewer an den leuten sol er wehaben mit zwein. Sch.-Sp. 294: Swer die gewer an einem menschen hat, der hat bezzer reht dar an, denne der, der gewer darbet, vnde sol sinen gezivg leiten, vor dem der der gewer darbet. Dagegen kommt es nach einem Spruche des Reichsgerichtes 1282 (Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 7. 161 f.) auf die Gewere nicht an.

[4] ÖLR. a. 22: Wo zween mit einander kriegent umb ainen aigen man, und ieder gicht, er sei sein, da sol man umb fragen die umbsessen, wes die mûter sei gewesen, und wem die mûter werd gesait, des sein auch derselben kind Sch.-Sp. 293: Sprichet ein ander herre er si sin, so sol in der herre behaben der in dez ersten ansprichet, mit siben mannen die dez menschen vater mage sin, oder mvtur mage sin.

Inhaltsverzeichnis.

Die ersten 17 Paragraphe der von weiland Dr. Viktor Hasenöhrl hinterlassenen Abhandlung wurden im XCIII. Bande dieses Archivs veröffentlicht.

Rechtssubjekte.

MATERIALIEN

ZUR GESCHICHTE DER ENTWICKLUNG

DER

GERICHTSVERFASSUNG

UND DES

VERFAHRENS

IN DEN ALTEN VIERTELN DES LANDES OB DER ENS

BIS ZUM UNTERGANGE
DER PATRIMONIALGERICHTSBARKEIT.

VON

JULIUS STRNADT.

I. Einleitung.

Die Entwicklung der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens hat sich, wie in den Erläuterungen zur ersten Lieferung des historischen Atlas der österreichischen Alpenländer hervorgehoben wurde, nur in den alten Vierteln des Landes ob der Ens in gleichmäßiger Weise vollzogen; anders im Inkreise, dem erst im Jahre 1779 herzugekommenen bayrischen Anteile, weshalb die Darstellung dieses Werdeganges der nächsten, letzten Abhandlung vorbehalten werden muß.

Aber selbst für die alten Viertel gestattet die Trümmerhaftigkeit des vorhandenen Materials im gegenwärtigen Augenblicke keine auch nur einigermaßen vollständige Schilderung; vorerst müssen die Schätze, welche in den Archiven verborgen liegen, gehoben werden, wozu vor allem die Aufbringung der für die Archivreisen erforderlichen Geldmittel und die Fürsorge für die Eröffnung der Archive gehören. Eile tut not: denn die Archivalien schwinden sichtlich dahin. Die vorliegende Abhandlung muß sich darauf beschränken, für den Rechtshistoriker eine erste Materialfuhre zu bringen, welche das darbietet, was in drei Jahren bei möglichster Sparsamkeit an Zeit und Auslagen aus zugänglichen Archiven aufzubringen war; immerhin dürfte sie zur Ausfüllung mancher Lücken der Forschung nicht unwesentliche Beiträge liefern. Unter den bewandten Umständen kann auch die Darstellung mehr oder weniger nur eine lose Aneinanderreihung von Umständen und Tatsachen sein, die ihres künftigen Bearbeiters harren, wenngleich der Verfasser sich für verpflichtet hielt, in manchen Dingen mit seiner persönlichen Anschauung nicht zurückzuhalten.

In der Abhandlung ‚Hausruck und Atergau' hat er sich für die Ansicht ausgesprochen,[1] welche die sogenannte Zent

[1] Archiv für österr. Geschichte, Bd. XCIX, S. 10.

als Dingstatt- oder Schrannenbezirk auffaßt. Wenn auch dieser Ausdruck in unserem Rechtsgebiete urkundlich nicht nachweisbar ist, so hat doch das Wesen desselben bestanden, weil es ganz unwahrscheinlich ist, daß in einem Gau von der großen Ausdehnung des Traungaus der Graf selbst beständig herumgezogen wäre, um an sämtlichen Malstätten das Ding persönlich zu hegen. Gerade bezüglich des Traungaus wissen wir aber, daß seine Verwaltung noch unter dem letzten Karolinger einem einzigen Grafen anvertraut war, also in einem Zeitraume, in welchem im Chiemgau bereits mehrere Grafen nebeneinander walteten,[1] in denen wir eben deshalb die Richter vormaliger Zenten eines größeren Gaues zu erblicken genügenden Anlaß haben. Erst die Ungarnkämpfe werden die Entstehung der Grafschaft in montanis, also die Teilung des Traungaus in zwei Komitate herbeigeführt haben.

Urkundlich erscheinen als Dingstätten des Traungaus nur zwei: Linz im Jahre 820[2] und Lorch um das Jahr 790[3] wenn man nicht etwa Raffelstätten um 904 als dritte gelten lassen will. Alle diese Örtlichkeiten liegen am oder nächst dem Donaustrome und sind daher als Versammlungsorte für die Gaugenossen landeinwärts und im Gebirge nicht geeignet. Für diese müssen daher schon in alter Zeit noch andere Schrannenorte bestanden haben; nach Maßgabe der nachmaligen Grafschaftenbildung werden wir solche Bezirke zwischen der Traun und der Ens, im Gebirge (Ort-Schlierbach), im Hausruck, vielleicht noch um Schwans im Ufgau vermuten dürfen. Für das Uferland nördlich der Donau von Landshag bis über die Aist hinab wird die ursprüngliche Malstatt an jener Stelle zu suchen sein, an welcher nachhin die Kirche zu Ehren des heil. Gallus erbaut wurde; denn auf ihrem Friedhofe wurde 1180/1190[4] das Ding gehegt und noch im 13. Jahrhunderte, als für Gallneukirchen von Passau aus die Immunität angesprochen wurde, stand widerspruchslos dem Landrichter der Riedmark die Befugnis zu, einmal im Jahre sein ‚placitum in foro‘ zu halten.[5]

---

[1] Archiv für österr. Geschichte, Bd. XCIV, S. 535 ff.
[2] Mon. Boic. XXVIII b, 37.
[3] Meichlbeck, Hist. Frising. I, 301.
[4] Garstner Traditionsbuch, Bl. 46′; Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 180.
[5] Mon. Boic. XXVIII b, 471.

Die Frage nach der

1. Entstehung der Landgerichte

im Lande ob der Ens dürfte unter der Voraussetzung, daß die in den Erläuterungen und in den drei Abhandlungen zum Histor. Atlas (Archiv 94. und 99. Bd.) vorgeführten Wahrnehmungen und Tatsachen nicht durch neue Funde in ein ganz anderes Licht gerückt werden können, wohl nicht mehr als ungelöst zu betrachten sein.

Im Norden der Donau mögen die zu einem ziemlichen Teile wendischen Bewohner des Uferrandes ursprünglich die Gerichte des Traungaus gesucht haben; seit den Zeiten Karls des Großen reichte die Ostmark bis zur großen Mühel herauf, an welcher sie mit einem bayrischen Gau, wahrscheinlich dem Quinziggau, zusammenstieß.

Diesseits der Donau sind die ältesten Grenzen jene des Traungaus, welche, so weit Urkunden zurückreichen, am Hausruck und an der Ens, an der Donau und am Toten Gebirge unverändert bestanden haben. Innerhalb derselben entwickeln sich im 10. Jahrhunderte zwei Grafschaften, jene Meginhards und jene Rapotos; beide finden wir in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts in der Hand der Lambacher vereinigt, denen wohl auch das Gebiet zwischen Traun und Ens zustand, das sich nach seinen alten Einrichtungen als eine besondere Grafschaft darstellt, wenn auch ihre Grafen nicht ausdrücklich bezeugt sind. Die Lambacher haben demnach nochmals den ganzen Gau zu einer Grafschaftseinheit zusammengefaßt.

Das Enstal bildete von den Quellen der Ens an bis zum Einflusse der Steyr und der Raming in die Ens den Enstalgau, der sich durch die Steyr, das Hochsengsengebirge und den westlichen Alpenzug vom Traungau abschied. Der Gauverband dauerte fort, als die Verwaltung des Gaues zugleich mit jener der Kärntnermark von den Eppensteinern an die Chiemgauer überging. Erst der Investiturstreit brachte eine Zerreißung des Gaues zuwege; der Gegenmarkgraf, Otakar von Steyr, behauptete unter dem Schutze der bayrischen Herzoge den nördlichen Teil bis an den Frenzgraben als Grafschaft Steyr, während der größere südliche Teil als Grafschaft Enstal in der Gewalt des Markgrafen Adalbero blieb. Ganz unmerklich war hier die Gau- in die Grafschaftsverfassung übergegangen.

Das Erlöschen der Lambacher in der Mitte des 11. Jahrhunderts zerriß neuerdings die große Grafschaft Traungau; die Grafengewalt ging, nach allen Umständen zu schließen, in dem Gebiete östlich von der Traun (mit Ausnahme der Parzelle Schleistheim) an die Chiemgauer, westlich von der Traun an die Grafen von Formbach und nach deren Abgange, 1158, an die Freien von Julbach über. Im zweiten Drittel des 12. Jahrhunderts bestanden demnach im Umfange des alten Traungaus zwei Grafschaften: jene im Hausruck über der Traun und jene östlich der Traun.

Letztere wurde um 1130 in zwei Teile zerlegt und an dritte Hand geliehen; diese führten nunmehr die Bezeichnung Landgericht Ort und Landgericht zwischen der Traun und der Ens. Ersteres wurde wohl schon 1245, letzteres sicher 1255 eingezogen. Mutmaßlich wurde damals die Umgebung von Gleunk dem Landgerichte der Grafschaft Steyr zugeteilt, wohin auch die Umgebung von (Bad) Hall fiel, als um 1280 die Abtrennung des Landgerichtes Schlierbach vom Landgerichte Ort erfolgte und mit dem neuen Landgerichte das Gebiet bis zur Traunbrücke bei Wels verbunden wurde.

Damit waren gegen Ende des 13. Jahrhunderts aus dem Chiemgauer Anteile der Traungaugrafschaft drei Landgerichte entstanden.

Auch die Herren von Schaunberg gaben bald einen Teil der hohen Gerichtsbarkeit aus der Hand, indem sie sicherlich noch im 12. Jahrhunderte dieselbe im mittleren Teile ihrer Grafschaft den bedeutendsten Grundherren daselbst, den Gundackaren von Steyr-Steinbach, liehen, endlich auch noch das südliche Stück um Schwans zu Lehen ausgaben. Es waren demnach auch in der Schaunberger Grafschaft durch Abteilung drei Landgerichte entstanden: das vorläufig ungeteilt gebliebene unmittelbare Herrschaftsgebiet der Gerichtsherren, jenes von Steinbach-Starhemberg und jenes von Schwans. Ersteres zerfiel um 1290 in einen westlichen und einen östlichen Teil, wovon ersterer von den Wesnern, letzterer von den Kapellern verwaltet wurde, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts endlich in die weiteren Abteilungen von Erlach, Aschachwinkel und Donautal. Zuletzt wurde gegen Schluß des 14. Jahrhunderts durch einen Ausbruch von Erlach noch das kleine Landgericht Tegernbach gebildet.

Diese summarische Übersicht zeigt, daß die Landgerichte nichts anderes als immer weiter gehende Abteilungen der größeren und kleineren Grafschaften sind, die ihren Namen von den bestellten Richtern der mit der Grafengewalt ausgestatteten Gerichtsherren geschöpft haben. Da sie innerhalb der Grenzen des Gaues entstanden, sind ihre Grenzen nur insoweit als ursprüngliche anzusehen, als sie zugleich Gaugrenzen darstellen, in allen anderen Fällen aber nur die fiktiven Markungen der älteren Dingstätten.

Damit ist auch in der Hauptsache die weitere Frage beantwortet:

2. Sind die Landgerichte nichts anderes als die alten Gau- und Grafschaftsgerichte?

nur in beschränkterer territorialer Ausdehnung.

Den Landtaidingen oder Landschrannen stand die Entscheidung von Prozessen über Leben und Freiheit sowie, wie die Gerichtsbriefe[1] ausweisen, auch in Streitigkeiten über Grund und Boden an echter Dingstatt unter dem Vorsitze des Gerichtsherrn oder seines Richters zu; die Dingpflicht war eine allgemeine, das Urteil wurde von Genossen und Übergenossen der Parteien gefunden. Der Kreis der Urteiler (‚Rechtsprecher‘) verengte sich aber im Laufe des 15. Jahrhunderts immer mehr.

An dem Rechten zu Peuerbach saßen am 16. Juli 1410 zehn Dienstmannen der Schaunberger, zwei Bürger, der Vorsprech und am 12. Jänner 1424 drei Dienstmannen, sieben Bürger und der Vorsprech.

In der Landschranne zu Straßheim am 30. September 1427 besetzten die Gerichtsbank acht Bürger von Ottensheim und zehn Bauern im Donautal, in der Schranne zu Hag am Hausruck am 1. Oktober 1460 sieben Bürger von Hag und fünf Bauern, in der Landschranne zu Straßheim am 4. Oktober 1453 zwei Bürger von Eferding, zwei Dienstmannen, drei Bauern und fünfzehn Amtleute der Grundherrschaften im Donautale, die Landschranne zu Puping am 1. März 1480 acht Bürger von Eferding, der Spitalmeister zu Eferding, ein Bürger von Aschach, sechs Bauern und drei Amtleute.

---

[1] Nr. I des Anhangs.

Im Blutrecht war die Gerichtsbank jedoch ausnahmslos mit den sogenannten **‚Freien'** besetzt. Dieser Ausdruck (‚die leut genant die Freyen') taucht zum ersten Male auf in dem Privilegium König Laslas für die Stadt Linz, ddo. 9. Oktober 1453;[1] bis dahin hatten selbe über das Blut ‚gesagt', d. h. die Scheffen abgegeben. Kaiser Friedrich III. verstattete dem Stadtrichter von Linz, ‚so pan und acht von uns oder unsern erben hat', das Recht über die Übeltäte mit dem Rat, auch andern Bürgern zu besetzen ‚ân beywesen unser landrichter und der, so man nennet die Frein'.[2]

Die Bezeichnung ‚die Freien' findet sich seither in den Urbaren und verschwindet völlig erst im Laufe des 17. Jahrhunderts. Daß diese Freien nichts anderes waren als die Reste der Gemeinfreien, wurde in der Abhandlung ‚Hausruck und Atergau'[3] glaubhaft darzutun versucht. Daß die geringeren Dienste, mit welchen sie belegt waren, nur vormalige Vogtdienste darstellten, verstanden die römischen Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts nicht mehr, sie erklärten vielmehr diese Benennung aus der angeblichen ‚Befreiung' von den normalen Diensten. Als die Freien auch von der Gerichtsbank entlassen wurden, lasteten die Landgerichtsherrschaften ihnen Servituten bei der Justifizierung der Übeltäter auf und machten sie endlich, als ihnen diese auf ihre Bitten erlassen wurden, den übrigen Untertanen bezüglich der Giebigkeiten gleich. So war dann am Ende des 17. Jahrhunderts auch die letzte Spur der Gemeinfreien getilgt.

Das Urbar der Herrschaft ‚Freynstatt' vom Jahre 1494[4] hat bei dem Gusenrichteramte folgende Bemerkung: ‚die in dem vorgeschribn Gusenrichterambt heissen die Freyen und sind dermassen gefreyt, das sy kainerlay Robat schuldig sein. Aber wann sy von gerichtz wegen erfordert werden, müessen sy das Halßgericht besizen und ihr jeder mit seiner pessern wer auf sein. Item sy geben kain todfall, ab- oder auffart.'

---

[1] Abgedruckt im Archiv für österr. Geschichte XCIX, S. 224, A. 1.

[2] Die Verfügung konnte ohne Einspruch des Landgerichtsherrn erfolgen, da die Gerichte der Schaunberger seit 1383 von Österreich zu Lehen rührten.

[3] Siehe Archiv für österr. Geschichte XCIX.

[4] Original im gräfl. Kinskyschen Archive zu Freistadt.

Ihre Güter, darunter das Waldpotenaigen, waren als Aigen eingetragen.

Das Urbar der kaiserlichen Herrschaft Mauthausen ddo. Eritag nach Pauli Bekehrung 1498[1] vermerkt die 14 ‚Frey-aigen, so zum Gericht Mathausen gehörn‘, und ebenso das jüngere vom 15. Mai 1538[2] der ‚vierzehen Freyen‘ jährlichen Dienst (7 Metzen Hafer, 14 Hennen, 7 Hahnen, 7 Laib Haferbrot, dann von dem Fuchsenaigen zu Hinterholz die Leiter zum Hochgericht). Diese ‚Freyen so mit ihren Behausungen gen Mäthausen gehören‘ hat Kaiser Maximilian I. zu dem 1492 errichteten Landgericht Windhag geordnet; ‚daß man die zu dem Rechten fahen und was noth ist im Gericht nuzen mag‘, erklärt in der Rubrik: die Freyen (von) Mäthausen das am 16. Juni 1563[3] errichtete Tädingbuch der Herrschaft Windhag.

‚Die Freyen‘ des Landgerichtes Machland, ‚welche nach altem Herkommen an das Recht über das pluet gesazt wurden‘, erwähnt der Schiedspruch Gotthards von Starhemberg ddo. 14. Oktober 1486 in der Irrung zwischen den Herrschaften Mitterberg und Werfenstein,[4] mit ihnen und ihrem Ortmann war auch das Blutrecht in den Flecken des Klosters Waldhausen: St. Nikola, Sarmingstein, Dimbach und Waldhausen zu besetzen.[5] Es waren das die Freyen des nachmaligen Landgerichtes Greinburg, welche das Malefizrecht zu besitzen, die Gefangenen zu verwachten, die erlaufenen Kosten zu bezahlen und andere Dienstbarkeit zum Landgerichte zu leisten hatten, ‚bis sie 2. Jänner 1652 vom Grafen Dietrichstein hiervon befreit und anderen Untertanen gleichgemacht wurden, indem ihnen dagegen Dienst, Steuer und Robot angeschlagen wurde‘. Bis dahin hatten sie Hafer und Tädingpfennige, mitunter einen Laib Haferbrot gedient. Sie saßen im sogenannten Freiamt zu Ober- und Nieder-Sebern, Wört und Gang in der Pfarre Narn.[6]

Über die Freien im Landgerichte zwischen der Traun und der Ens enthält die Kundschaft des Landrichters Sixtus

---

[1] Original im Hofkammerarchive.
[2] Im Schloßarchive Schwertberg.
[3] Originalabschrift vom Jahre 1629 im Linzer Museum.
[4] Archiv für österr. Geschichte XCIV, 293, 294.
[5] Peuerbach, S. 264, A. 3.
[6] Urbar der Herrschaft Greinburg vom 31. Dezember 1658, Bl. 363.

Ziegler aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Nötige.[1] Weitere Erläuterungen gewährt das Urbar der Herrschaft Losensteinleiten vom Jahre 1662[2] in der Rubrik: ‚Bericht, wie es bei den vier Herrschaften Volkerstorf, Weißenberg, Gschwendt und Losensteinleiten mit dem Malefiz-Recht vorhero gehalten und im Brauch gewesen ist':

‚Erstlichen wann bei vorgemelten Herrschaften ein Malefizperson gelegen, hat selbige Herrschaft mit derselben nach dero Gelegenheit güt- und peinlich handeln mögen, die andern Herschaft(en) beschrieben und dero Pfleg- oder Schreiber zu schicken begehrt, dem examini beizuwohnen, nach demselben wann sich befunden, daß der Malefikant genugsame Indicien zur peinlichen Frag verhanden, hat man solche wiederum in gute Verwahrung gelegt, hernach eines geraimen Tags den strengen und scharpfen Rechtstag verglichen vorzunehmen, so ist auch sonderlich der Herrschaft Volkerstorf daß sie den Freyen Untertanen zum Rechten zeitlich ansagen und Gefaßtmachung des Unkostens, auch alle Notdurft darzu zu bestellen, zugeschrieben worden.

Nachdem nun einer oder der ander den Tod verwirkt, das Leben abkündt, mit Beicht und Communion vor dem Richtstag versehen, ist der arme Sünder am Abend vor dem endlichen Richtstag auf Volkerstorf in die Hoftafern durch den Stiglpaurn von da aus, da der arme Sünder gelegen, mit Roß und Geschirr geführt und von allen Landrichtern der Herrschaften und Begleitsleuten gebracht worden.

Selbigen Abend ist dem Stiglpaurn, so den armen Sünder geführt, den 4 Landgerichtsdienern und acht Wachtern zum Nachteßen in der Hoftafern eine gute Richt Fleisch und noch zwo andere Speisen, dann auf jede Person ein Kandl Wein, also auch dem armen Sünder nach Gelegenheit etwas mehrers gereicht worden.

Wenn nun solchen Abend ein Geistlicher und von der hieigen Herrschaft Pfleger mit dem armen Sünder kommen, ist ihnen ebenfalls in der Tafern zu eßen und zu trinken, auch auf ihre Pferd, wie auch des Stiglpaurn Roß die Fütterei zu geben verordnet worden, der Panrichter und Freymann aber

[1] Abdruck im Archiv für österr. Geschichte XCIV, 614 ff.
[2] Bl. 102'. Archiv zu Losensteinleiten.

haben sich selbsten verzehren müssen und ist man ihnen auf der Freyen Unkosten nichts zu geben schuldig gewest. Am frey- oder bestimmten Richtstag in der Früe ist durch den Landrichter zu Volkerstorf oder Weißenberg ausgerufen worden, wann die Freyen alle beisammen, daß sie sich zum heimlichen Rechten verfügen sollen; unterdessen weil das heimliche Recht gehalten, ist dem armen Sünder wiederum zu eßen und zu trinken verordnet, den Landrichtern und Wachtern aber nichts bis alles vorüber geben worden.

Wann nun das heimliche Recht vorüber, ist den Freyen angezeigt, daß sie sich nun auch gen St. Lorentzien zu der Schrannen und Haltung des öffentlichen Rechten verfügen, dem Stiglpaur anbefolhen wiederum einzuspannen und den armen Sünder auf dem Wagen gen St. Lorenzen zum öffentlichen Recht zu führen, die anwesenden Pfleger, so viel mitgeritten bis dorthin, vor der Schrannen auf den Roßen gehalten und Achtung geben, damit das Recht ordentlich gehalten wirdet. Wie nun der arme Sünder in die Schrannen gestellt, ist ihm sein Bekanntnuß öffentlich vorgelesen, das in heimlichen Rechten verfaßte Urtl eröffnet, der Stab darüber gebrochen, der arme Sünder dem Freymann überantwort, alsdann wiederum auf dem Wagen zum Hochgericht zu Asten geführt, aldort von den Freyen und Wächtern ein Ring gemacht, darein der arme Sünder geführt und sodann was Urtl und Recht geben an ihm vollzogen worden. Nach diesem seind die Freyen wiederum in die Tafern zu Volkerstorf beruft, des aufgelofenen Unkostens ein' Anschlag zu machen, nit weniger der Panrichter und Freymann zu kommen begehrt worden, sie ebnermaßen des ihrigen zu bezalen. Wann nun nach vollendter Execution die anwesende Pfleger von den Herrschaften, also auch der Geistliche in die Tafern zu Volkerstorf wiederum kommen, ist denselben der Gebür nach wiederum zu eßen und zu trinken, auch auf die Pferd Futter geben worden, also auch denen Landrichtern und Wachtern wie den vorigen Abend, der Panrichter und Freymann haben sich in solche Malzeit einmischen wollen, weilen sie aber ihr ordentliches Liefergeld, ist ihnen solches nit verwilligt worden, hat sich aber deßwegen beschwert und vorgeben, daß er neben dem Liefergeld jederzeit in den Schlößern und Wirtshäusern für ihn bezalt habe. Nachdem der interessierte Pfleger oder wer deßwegen statt der Herrschaft

abgeordnet von dem Panrichter, Freymann, Wirt und was allenthalben aufgangen die Auszüg abgefordert sein, ist darauf auf die Freyen der Anschlag nach jedes Vermögen, doch daß der Reich den Armen übertrag, und jeder darvon nach Billigkeit bezalt worden, dem Geistlichen für sein Mühewaltung zwen Taler, item Landrichter also auch jedem Wachter 4 ß, welches alles die Freyen entrichten und bezalen müßen. — Also und anderst nit ist es bei dieser Haupt General Schrannen und Richtstatt von altershero gehalten und praktizirt worden.' Hierzu bemerkt noch die Rubrik: Aufbot im Landgericht Bl. 104: ,Wann und so oft von Landgerichts wegen ein Aufbot vonnöten, wirdet allzeit vornehmlich denen zu Leitmanstorf angesagt, daß sie alsobald zur Herrschaft, es sei nun bei Tag oder Nacht, und aldorten mit Nehmung des Gewehr zu erscheinen angesagt und, wohin sie begehrt werden, zu erscheinen schuldig.'

Im Landgerichte Velden wurden bis 1451 als Scheffen die Vogtuntertanen des Klosters St. Florian und noch später die Bauern in den passauischen Ämtern Tannberg und Peilstein verwendet;[1] von Freien ist hier keine Rede.

Im Anschlage über Wachsenberg vom Jahre 1574[2] heißt es: ,So hat es auch 16 gestifte Freigüter oder Untertanen zu Besezung der Schrannen, welche das Malefizrecht besizen und, was sie verzehren, aus eigenem Seckel bezalen müßen.' Im Jahre 1356 (4. April)[3] wurden der ,vrein, die zu Waessenberg gehörnt, an die neun höf' gezählt.

Im Landgerichte Kamer (Atergau) und im Landgerichte Wartenburg-Schwans besaßen gleichfalls die Freieigner das Malefizrecht. In den Landgerichtsrechnungen der Pfleger Wolfgang Wagleiter und Wolfgang Gruber von Wartenburg aus den Jahren 1529/1530 und 1539/1540[4] erscheinen noch die ,Gerichtspaurn' in Tätigkeit; nach dem Wartenburger Urbar vom Jahre 1604[5] hatten vor Zeiten die 7 ,Sall Aigner' Güter die Atzung und Gerichtskosten, was auf die Malefizpersonen gegangen ist, bezahlen müssen, wurden jedoch ,aus Gnaden'

---

[1] Strnadt, ,Velden', S. 254, dann Archiv für österr. Geschichte XCIV, 223.
[2] Kodex 404 rot im Stiftsarchive Götweig.
[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch VII, 463.
[4] Im Archive zu Alt-Wartenburg.
[5] Daselbst.

dieser Bürde bemüssigt und dafür mit bestimmten Giebigkeiten und der Robot belegt. In den Rechnungen des Landrichters Hans Scharff von Kamer vom 24. April 1547/1548 und 1548/1549 finden wir die Freiaigner des Landgerichtes Kamer als Gerichtsbeisitzer;[1] auch der Bestallungsbrief des Freiherrn Ferdinand Hofmann für den ehrenfesten Thoman Ebinger als Landrichter von Kamer ddo. Wels 9. April 1566[2] enthält noch den ausdrücklichen Auftrag, sich in Malefizsachen der ‚Freyaigner‘ zu bedienen.[3]

Nach dem ziemlich jungen Urbar der Herrschaft Ort vom 1. Jänner 1699[4] waren die 30 Rechtlehner in Pilichmühl, Edenberg, Staudach, Gerezedt, Pubendorf und Wiesen der Pfarre Olstorf schuldig, jederzeit, so oft eine Malefizperson vom Leben zum Tode hingerichtet wird, sowohl bei dem stillen als auch bei dem öffentlichen Rechte beizusitzen. Ob dieselben vormals Freieigner waren, entzieht sich der Beurteilung.

Daß gerade im Landgerichte Greinburg, dem Reste des alten großen Landgerichtes Machland, die sogenannten Freien so lange die Malefizschranne zu besitzen hatten, erklärt sich wohl daraus, weil sich Hans Jakob Löbl, als er mittels Wechselbriefes vom 24. August 1591[5] dem Herrn Hans von Tschernembl auf Windeck und Schwertberg zur Feste Windeck ein Landgericht einräumte, sich ausdrücklich verpflichtet hatte, ihm die ‚Freyen‘ zur Besetzung der Malefizschrannen auf Ersuchen unweigerlich zu verschaffen.

In den ehemaligen Schaunbergschen Landgerichten Peuerbach und Aschachwinkel sind die Freien schon im 16. Jahrhunderte verschwunden. Das Urbarbuch der Herrschaft Schaunberg vom 1. Jänner 1593[6] meldet auf Blatt 8′: ‚Wann aber über Malefizpersonen ein Recht besezt und das Urtl exequirt werden müssen, so ist bishero albeg zu den Herrschaften Stauf

---

[1] Im Archive zu Alt-Wartenburg.

[2] Original im Faszikel K 1 (Kamer) im Hofkammerarchive.

[3] Am 14. September 1573 (Konzept im Fasz. Cogl im Hofkammerarchive) enthob Kaiser Max II. das Leinweberhandwerk im Landgerichte Kamer von der Pflicht, das Hochgericht aufzurichten; die Verpflichtung ging gegen Ergötzlichkeit auf die Freiaigner über.

[4] S. 165. Archiv der k. k. Forst- und Domänendirektion Gmunden.

[5] Original im Schloßarchive Greinburg.

[6] In der fürstl. Starhembergschen Bibliothek zu Eferding.

(= Aschach), Peuerbach, Starhemberg, Parz und dergleichen mehr Orten, darnach es die Notdurft erfordert, um die Assessores und Beisizer des unparteiischen Gedings gebeten und geschrieben und die noch abgängigen Personen aus der Stadt Eferding und Markt Neumarkt erfordert werden.' Das Schaunberger Urbar vom 22. April 1649[1] kennt nur mehr die ,Landgerichts Bauern', welche, 62 an der Zahl, das sogenannte Landgerichtsamt bildeten; darunter waren auch die Besitzer der ehemaligen freien Aigen des Jahres 1371 im Haibach begriffen. Nach der ,Geldraitung über die Grafschaft und Herrschaft Schaunberg' für das Jahr 1680[2] befanden sich aber in der Herrschaft in allem nur mehr ,18 Landgerichtspaurn', welche umwechselweise jährlich der halbe Teil die Landgerichtsrobot zu verrichten hatten; von diesen waren Michael Aigner zu Palsenz und der Erlachsche Holde Lindmair zu Rudling schuldig, mit ihrem Zuge die Malefizpersonen zu Gericht zu führen. — Im Landgerichte Peuerbach war die Schranne, bei welcher am 14. Februar 1581 der kaiserliche Bannrichter Hans Schlottmann intervenierte, mit 15 ehrbaren unparteiischen Männern besetzt;[3] als Beisitzer der Schranne vom 7./8. November 1602 sind in der gütigen und peinlichen Bekanntnus Wolfen Karrers genannt: Hans Staininger, Marktrichter; Hans Part, Veit Hartmann, Andre Faschang und Andre Zäch alle Bürger zu Peuerbach.[4]

Die Verdrängung der Bauern aus der Schranne ist nicht ausschließlich Wirkung der Einführung der Landgerichtsordnung vom Jahre 1559 und des Drängens des kaiserlichen Bannrichters auf Besetzung des Malefizrechten mit Bürgern, wie der Marktrichter Abraham Eder im Jahre 1595[5] vorgibt; den Herrschaften und deren Pflegern selbst däuchte es bequemer und zweckmäßiger, nur Bürger zum Verfahren beizuziehen.

---

[1] In der fürstl. Starhembergschen Bibliothek zu Eferding.

[2] Eferdinger Skartakten im Linzer Museum.

[3] Bericht des Pflegers Hans Walchmüllner ddo. 5. April 1581. Passauer Blechkastenarchiv Nr. 191, Fasz. 8.

[4] Eferdinger Skartakten. Vgl. Peuerbach, S. 556.

[5] ,Denn der Panrichter will nit allein hie zu Velden, sondern auch bei andern Landgerichten die kindischen Bauern über das Blut zu urteilen nimmer leiden, sondern lauter Bürger wie vor Alter beschehen (!) zu gebrauchen.' Passauer Blechkastenarchiv Nr. 231, Fasz. 74.

So beschwerten sich in einer Eingabe vom 28. April 1531[1] Richter (Georg Waldensperger) und Rat des Marktes Ebelsberg bei dem Hofmarschall und Hofrat zu Passau, daß der Pfleger Sebastian Frondorfer sie zwinge, im Rechten zu sitzen und Urteil zu schöpfen, was früher nicht der Brauch gewesen, ‚allein bei dem Rayden dieweil er Pfleger alhie gewesen hat sich ein recht etlich paurn im Thanental (Donautal) angenndt angefangen, darzu hat ermelter Rayd etlich Burger von Linz, den Stadtschreiber daselbs, etlich Burger von Steyregk und Ottensheim erbeten, auch ein Teil Burger aus dem Markt darzu erfordert, das recht mit ihnen besezt, nachfolgend zum andern rechten aber Burger von Linz und Ottensheim mit und neben einer geringen anzal der burger zu Ebelsberg an das recht gesezt, und zulezt so Fraundorfer Pfleger geworden, hat er keinen Fremden, sonder allein uns Burger zu Ebelsberg zu ihm an das recht gesezt.‘ In Velden blieb es auch nach dem Privilegium Kaiser Ferdinands II. vom 11. Dezember 1631,[2] Punkt 18 bei der Schrannenbesetzung durch Bürger und als Graf Leonhard von Meggau am 21. Juni 1641[3] für seine ‚Grafschaft‘ Kreuzen ein eigenes Landgericht errichtete, wurde bestimmt, daß ‚zu Besetzung der Schrannen aus den beiden Märkten und Pabneukirchen oder wo auch aus welchem Amt ein künftiger Inhaber der Grafschaft beliebt, gute, ehrliche, unparteiische und vernünftige Leut nehmen möge‘. In jenem Zeitpunkte waren bereits allgemein Bürger die Rechtssprecher; auf der Gerichtsbank der Banngerichtsschranne zu Schwertberg am 20. Oktober 1731 (in dem Hexenteilprozesse gegen Hans Grillenberger) saßen als Urteiler: Josef Michael Krannewitter, Hofschreiber; Matthias Hittner, Marktrichter; Johann Michael Schwarzeigl, Gastgeb; Tobias Mendt, Kürschner; Andre Hardtmann, Schuhmacher; Matthias Moser, Bäcker; Josef Oßberger, Zwirnhändler; Peter Strobl, Lederer; Ph. Gusenleitner, Ph. Lackhner und Thomas Hittner, Leinenweber; Johann Peter Holzhey, Bader; Johann Anton Koller, Brauer; Georg Hofpaur, Färber, alle Ratsverwandte und Bürger.[4]

---

[1] Passauer Blechkastenarchiv Nr. 241, Fasz. 3.

[2] Original im Marktarchive Neufelden.

[3] Urbar von Kreuzen, ddo. 31. Dezember 1681 im Schloßarchive Greinburg.

[4] Beilage Nr. 49 vom 6. Dezember 1903 der ‚Linzer Tagespost‘.

Die Schrannen wurden noch im Laufe des 16. Jahrhunderts in die Sitze der Landgerichte, in die Schlösser selbst verlegt; die Land- und Banngerichtsschranne beider Herrschaften Schaunburg und Eferding fand am 21. August 1590 nicht mehr in der alten Dingstatt Puping statt, sondern zu Eferding, woselbst das vom Gedinge gefundene Urteil ‚auf freiem Platz unter hellem Himmel' geöffnet wurde.[1]

3. Dingpflicht, Landrichter, Landschreiber.

Jeder freie Mann war ursprünglich zum Besuche der ungebotenen Dinge verpflichtet. Diese Verpflichtung änderte sich nicht, als der Graf nicht mehr als königlicher Beamter, sondern zu eigenem Rechte die Gerichtsbarkeit übte, d. h. als der Amtscharakter der Grafschaft verschwunden und an seine Stelle das Gerichtslehen getreten war. Nur die Zahl der Freien, welche das Ding zu suchen hatten, wurde immer kleiner, es blieben zuletzt nur die Zugevogten, während die Unfreien durch die Amtleute ihrer Herren vertreten wurden. Gegen Ausgang des Mittelalters endlich waren tatsächlich auch die Zugevogten (Freieigner) den Grundherrschaften unterworfen und es war nichts mehr als leerer Schein, wenn die Landschranne mit den sogenannten Freien besetzt wurde.

Die Landrichter waren Beamte der Gerichtsherren, die sich derselben anfänglich zur Ausführung ihrer Anordnungen bedienten, so lange sie noch persönlich in den Landtaidingen den Vorsitz führten. Als solche Landrichter niederer Ordnung werden wir den vielgenannten Ernst v. Kürnberg, 1206—1215 und den Herrand, dessen Zuname nicht überliefert ist, c. 1240 anzusehen haben. Späterhin wurde die Gerichtsbarkeit, die ja als Finanzquelle betrachtet und benutzt wurde, in Bestand gegeben oder weitergeliehen. Erst als die Gerichtsherren sich von der Rechtsprechung völlig zurückzogen, seit dem 14. Jahrhunderte, sind die bestellten Landrichter als Stellvertreter ihrer Herren im vollen Umfange anzusehen,

[1] Eferdinger Skartakten. Der Passus im Schaunberger Urbar von 1593: ‚Die Schrannen zu Publicirung des Rechtens wie auch in denen vor Jahrn gehaltenen Ehaft und Panthadingen ist alweg von Schaunberg aus zu Pupping im Dorf under der Linden gehalten und aufgericht worden' bezieht sich schon auf die Vergangenheit.

woher es kam, daß nach einer solchen ansehnlichen Stellung sich die Mitglieder des niederen Adels eifrig beworben haben. Es braucht in dieser Richtung nur auf die Landrichter der österreichischen Herzoge und ihrer Pfandherren im Machland, in der Riedmark und auf Wachsenberg sowie auf die Landrichter der Herren und Grafen von Schaunberg in den Landgerichten Donautal, Aschachwinkel, Peuerbach, Erlach und Kamer, auf den Landrichter Friedrich Sinzinger Heinrichs von Walsee-Ens auf Starhemberg[1] verwiesen zu werden. Mit dem Sinken der Machtsphäre der Landgerichte gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts hört die Richterstelle für den Dienstadel auf, begehrenswert zu sein, es erscheinen in den Richterreihen fast ausschließend nur mehr bürgerliche Namen,[2] und zwar um so mehr, als die Landrichterstelle erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts mit der Pflegerstelle vereinigt zu werden pflegte und daher der Landrichter Untergebener des Pflegers gewesen ist, welcher nicht allein die ökonomische Verwaltung der Herrschaft, sondern auch die niedere Gerichtsbarkeit besorgte.

Die Erträgnisse aus der Rechtspflege wurden dem Gerichtsherrn verrechnet, der auch die Ausgaben für dieselbe bestritt. Der Landrichter genoß ein Amtlehen, später eine feste Besoldung und den Ertrag von Grundstücken, bezog einen Teil der Wändel und zum Unterhalte der Pferde für sich, den Schreiber und die Gerichtsknechte den ‚Gerichtshafer', welchen alle Grundbesitzer im Bezirke zu reichen verpflichtet waren; bei den Besitzern der freien Aigen führt letzterer im Schaunberger Urbar vom Jahre 1371 die Bezeichnung ‚Marschalkhafer'. Beispielsweise hatte nach dem bereits erwähnten Anschlage von 1574 der Landrichter von Wachsenberg an Landgerichtsfutter 14 Metzen Korn und 1 Mut 15 Metzen Hafer einzunehmen; nach dem Extrakt des Einkommens der Herrschaft Kamer um 1570[3] aber im Landgerichte Kamer in dessen altem Umfange 6 Mut $1^3/_4$ Metzen Hafer.

Der geschworene Landschreiber hatte nach A. 66 des ö. L. R. der Schranne beizusitzen, um das Landbuch (Ge-

[1] 1383, 20. August, 1384, 9. Mai, 1391, 13. Oktober, Notizenbl. 1854, S. 590, 591, 605.

[2] So schon 1437, 1. Februar, der erbar weise Hans Goldner, Landrichter zu Starhemberg und Ungelder zu Wels, in einer Eferdinger Urkunde.

[3] Kodex 404 rot im Stiftsarchive Götweig.

richtsprotokoll) zu führen und in dasselbe die gefällten Entscheidungen und verhängten Wändel einzutragen. Die Behauptung, daß es zur Ausfertigung der Urteile und anderer Gerichtsbriefe eigene Gerichtsschreiber in den österreichischen Landgerichten während des Mittelalters nicht gegeben habe, ist wenigstens bezüglich der Landgerichte Peuerbach und Erlach unrichtig, wie folgende Urkunden dartun:

1424, 30. Dezember. Stephan der Sunleitner, Landschreiber zu Peuerbach, kauft von Hans dem Spät zu Passau mehrere von Friedrich von Polheim lehenbare Zehente, die er (‚Stefan Sunleitner, Schreiber zu Peuerbach') am 6. Dezember 1425 wieder an den Pfleger Tibold den Paleiter zu Peuerbach veräußert.[1]

1479, 24. April siegelt den Stiftsbrief des Wolfgang Manglburger[2] für Kalham der Pfleger und Landrichter im Erlach der edle und feste Kaspar Stocker zu Uezenaich; als dritter und letzter Zeuge ist angeführt der erbar und weise Bartholome Vallinprun, derzeit Landschreiber im Erlach.

Während die Schaunbergschen Schreiber, nach dem Gerichtsbriefe von 1410 zu schließen, vorgebildet waren, bediente sich wohl der herzogliche Landrichter von Wachsenberg zur Ausfertigung des Gerichtsbriefes vom 11. November 1359 eines der Formalien unkundigen Schreibers.

Schergen, Fronboten, Waldboten (Gewaltboten), praecones werden häufig erwähnt. Auch diesen wurde der Nutzgenuß von Häusern und kleineren Gütern sowie Grundstücken eingeräumt, Schergengüter und Waldbotengüter gibt es sowohl diesseits als jenseits der Donau. Zu Hinzenbach, heißt es im Schaunberger Urbar vom Jahre 1371, ‚ligent Aecker da dient man von 60 ₰, di hat ain scherg inn zu dem ampt'. ‚Der Schuchster datz Renhersdorf (Renerstorfergütl Nr. 1 zu Renerstorf bei Haibach) dient 12 ₰, 2 meczen habern, 1 heu: daz hat ain scherg auch inn.' Daß der ‚preco provincialis, qui vulgo waltpot dicitur' des Stadtprivilegiums für Steyr ddo. 23. August 1287[3] nichts anderes ist als der Fronbote des Landgerichtes, ist klar; die Ansicht Streuns, der in selbem den Bann-

[1] Peuerbach, S. 255, A. 1.
[2] a. a. O. 233. Kopie im Pfarrhofurbar von Kalham 1600.
[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch IV, 66.

richter erblicken wollte, widerspricht dem Kontexte, und zwar umsomehr, als Preuenhueber[1] berichtet, daß der Waldbot des Gerichtes zwischen der Traun und der Ens von den Herren von Volkenstorf von der Stadt Steyr aus begehrt worden sei, woraus sich auch erklärt, weshalb Hans, Stephan des Creutzlein Sohn von Kremsmünster, im Jahre 1404 die Urfehde außer auf den Rat zu Steyr auch auf ‚Hans zu den zeiten Waldpot zwischen der Traun und der Ens‘ ausstellte. Dieser Waldbot kommt außerdem in folgenden Urkunden[2] vor: 1394, 21. Jänner: Hans der Waldpot siegelt neben dem erbarn Stephan von Abptstorf den Zehentverzichtbrief des Ulrich Wolfhart von Ober-Sebarn; 1403, 29. April: Hans der Pallsentzer die zeit Waldpot zwischen der Ens und der Traun siegelt einen Leibgedingsrevers; 1408, 14. Mai: Hans der Palsentzer Waldpot ob der Enns siegelt einęn Brief Stephans des Schneider von Walchenstamph.

Wie die Grundherrschaften gegen Ausgang des Mittelalters die Abgaben ihrer Holden vervielfältigt hatten, so griffen auch die Schergen um sich. Im Landgerichte Starhemberg forderten die Gerichtsknechte, daß ein jeder der ‚armen Leut‘ des Klosters Kremsmünster ihnen eine Henne, eine Sammung Korn und Hafer gebe, und machten dazu im Pfarrhofe zu Buchkirchen ‚viel Neuerung und Beschwerd‘, weshalb Kaiser Max I. am 16. Jänner 1501[3] seinem getreuen lieben Christoph Jörger, Pfandinhaber von Starhemberg, befahl, diese Beschwerden abzustellen.

Der Freimann der Grafschaft Schaunberg wurde im Jahre 1434 auf dem Hochgute zu Haichenbach behaust;[4] es ist dieses das sogenannte Schergengütel Nr. 3 zu Gemerstorf in der Pfarre Haibach.[5]

Die gesetzlichen Einkünfte der Landgerichte bestanden in den Geldstrafen (Fornikations-, Ehebruchstrafen, den Wändeln verschiedener Art), den Standgeldern auf Kirchtagen, den

[1] Ann. Styr. 167.

[2] Im Stiftsarchive St. Florian, mitgeteilt von Herrn Viktor Freiherrn v. Handel-Mazzetti.

[3] Pachmayr, Series abb. Cremif. 291.

[4] Revers des Hans Kolb in ‚Peuerbach‘, S. 268, A. 3.

[5] Beschreibung der Landgerichtsholden von Schaunberg im Jahre 1772 aus den Eferdinger Skartakten im oberösterr. Landesarchive.

Schutzgeldern der Zünfte, dem Willengelde (für durchgetriebenes oder zum Weiterhandel getriebenes Vieh), den Mautgefällen, dem Landgerichtshafer (im Landgerichte Kamer auch noch den Gesellenhafer), im Landgerichte Starhemberg dem Zirksgelde.

4. Immunitäten, Exemtionen.

Auf dem Boden des alten Traungaus bestanden keine Immunitäten, welche eine vollständige Vermischung der freien und unfreien Hintersassen zur Folge gehabt hätten, und selbst der kleine Exemtionsbezirk Eferding des Hochstiftes Passau findet sich — nach einseitiger passauischer Aufschreibung[1] — erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts, nicht ohne im 14. von Seite der Herren von Schaunberg als Inhaber der Gerichtshoheit wiederholte Anfechtungen zu erfahren.[2]

Die Babenberger befreiten die geistlichen Häuser von ihrer Gerichtsgewalt oder dem Eingreifen ihrer Landrichter nur insoweit, daß auf Grund und Boden der Klöster der weltliche Richter keine Amtshandlung vorzunehmen befugt war und die todeswürdigen Verbrecher nach abgeführter Untersuchung nur durch die Amtleute oder Schergen der Gotteshäuser, so wie sie standen und gingen (cingulotenus — sicut cingulum vestes claudit), zu überantworten waren, das liegende und fahrende Gut jedoch der Verfügung der Grundherrschaft anheimgestellt blieb. ‚Quia huius iuditii (quod mortem malefici exigit) executionem ordo sacerdotalis sibi non vendicat‘, heißt es in der Exemtionsurkunde Herzog Liupolds VI. ddo. 15. Oktober 1208[3] für die Besitzungen des Klosters St. Florian — am Windberg.

Und selbst mit dieser bedingten Befreiung wurden nicht alle Klöster ausgestattet, Urkunden hierüber haben wir nur für Garsten, Gleunk, St. Florian und Kremsmünster.[4] Auch König Otakar beschränkte sich darauf, 1254, 17. November[5] dem

---

[1] Mon. Boic. XXVIII b, 470.

[2] a. a. O. XXX b, 242.

[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 511.

[4] a. a. O. 433, 438, 511, 563, 594; III, 72, 98, 65; Urkundenbuch von Kremsmünster 68. Die Gleunker Urkunde Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 165 ist eine Fälschung.

[5] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 209.

Kloster Garsten die einfache Exemtion zu bestätigen und beizufügen, daß der Missetäter erst nach erfolgter Überweisung durch den Klosterrichter (post definitivam sententiam coram iudice abbatis prolatam) dem landesfürstlichen Richter auszuliefern sei.[1] Ebenso blieb König Rudolf in der Bestätigung der Freiheiten von Garsten 1276, 25. Dezember[2] dabei stehen, daß Malefizpersonen, ‚in quos sentencia dampnacionis iuste lata fuerit', den herzoglichen Richtern zu übergeben seien, und dem Kloster St. Florian 1256, 27. März[3] ‚per omnem nostrum ducatum vel districtum'[4] im allgemeinen die Freiheit von richterlichen Eingriffen zuzugestehen. Erst die Herzoge Otto und Albrecht II. verliehen ersterem das Halsgericht über den Besitz um Gaflenz, das nachmalige Urbaramt Weyer, 1331, 9. April,[5] und ihre Nachfolger schritten, wie in den Erläuterungen gezeigt wurde, auf dem beschrittenen Wege weiter. Endlich übten fast alle nach den Josefinischen Klosteraufhebungen noch bestehenden Stifter ganz oder teilweise die Kriminalgerichtsbarkeit aus, an welcher sie festgehalten hatten, während die weltlichen Landgerichtsherrschaften schon lange diese Strafrechtspflege, da sie bei verminderten Einnahmen mit wachsenden Kosten verbunden war, als eine unnütze Last empfanden und deshalb den Ansprüchen der geistlichen Häuser in dieser Richtung wenig oder gar nicht mehr entgegentraten.

Der Exemtionsbegriff erweiterte sich zugunsten des Klerus immer mehr; nicht nur, daß von demselben das privilegium fori geltend gemacht wurde,[6] sondern es wurde schon im Mittelalter der Anspruch erhoben, das Widem müsse frei sein wie die Kirche selbst.[7] Diese Exemtion wurde weltlicherseits auch anerkannt, so daß bis auf die Reformen Kaiser Josefs II. dem Landrichter das Betreten der Gründe einfacher Pfarrhöfe ver-

[1] Die Urkunde Otakars 1265, 21. April Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 333 kann schon aus dem Grunde nicht echt sein, weil Otakar a. a. O. 292 das Gericht zwischen Traun und Ens judicium nostrum provinciale, hier aber (III, 335) judicium ortolfi de volchensdorf nennt.
[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 454.
[3] a. a. O. VI, 225.
[4] S. ‚Geburt des Landes ob der Ens', S. 120.
[5] Oberösterreichisches Urkundenbuch VI, 9.
[6] Siehe den Fall gegen den Pfarrer von Geboltskirchen (Passauer Blechkastenarchiv Nr. 221 f., 129).
[7] Baumgartenberger Formelbuch, Fontes XXV, 61.

sagt war und bei verweigerter Auslieferung landgerichtlicher Delinquenten der weltliche Richter sich damit begnügen mußte, die gefreiten Gründe mit Wachen zu umstellen und abzuwarten, bis er auf landgerichtlichem Boden der Täter habhaft werden konnte.[1]

Mit Urkunde, 1204, 16. Juni ‚acta sunt hec in prato iuxta Naerdaen, peracta in Dornbach, data Wienne‘[2] befreite[3] Herzog Liupold VI. das Kloster St. Florian von der Gerichtsbarkeit der weltlichen Richter, hier des Ortolf von Volkenstorf. Die entscheidende Stelle sagt: ‚Quod si apparentia furti vel latrocinii vel alicuius criminis, quod Mort dicitur, vel alicuius malefitii genus, quod mortem malefici exigit, in homine ecclesie notorie deprehensum fuerit, quia huius iuditii executionem ordo sacerdotalis sibi non vendicat, talis maleficus per eum, quem pro peticione prepositi illius ecclesie advocatum constituimus, iudici provinciali dampnandum tradat, omni tamen possessione ipsius malefici tam nobili quam immobili soli ecclesie conservata.‘ Es ist hier klipp und klar ausgesprochen, daß todeswürdige Verbrecher nicht vom Kloster abzuurteilen, sondern zur Aburteilung dem Landrichter zu überantworten sind. Das ist der gesetzliche Standpunkt nach Lage der Akten. Auf diesem stehend, forderten die Volkenstorfer vom Kloster St. Florian die Auslieferung der Malefizpersonen zu ihren Landgerichten Volkenstorf und Weißenberg und verpflichtete sich das Kloster mit den Vergleichen vom 15. September und 1. Dezember 1588, sowohl die behausten Stiftsuntertanen als auch die Inwohner und Eholden an das Landgericht auszuliefern, wenn die vorgegebene Malefiztat bei der Grundobrigkeit erwiesen

---

[1] Vgl. die Rechtsfälle aus dem Archive von Starhemberg (oben A. 6) und Passauer Blechkastenarchiv Nr. 222, Fasz. 137 aus den Jahren 1654 und 1659 und aus dem Archive von Losensteinleiten (Repert., Bl. 3 und Lad 41, Nr. 22 aus den Jahren 1573 und 1659) im Abschnitte: Archivalisches, Anhang Nr. VI.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 563. Vgl. hierzu Archiv für österr. Geschichte XCIV, 118, A. 1.

[3] nicht ‚bestätigte wiederholt‘, wie das Regest Stülz' im Urkundenbuch will.

Über diese Exemtionsurkunden sowie über den ältesten Stock der Florianer Urkunden siehe nunmehr die abschließende Untersuchung von Mitis in dessen ‚Studien zum älteren österr. Urkundenwesen‘, S. 100—138.

und konstatiert sein würde. Eben deshalb forderte auch am 25. Jänner 1589 Kaspar von Volkenstorf vom Propste Georg von St. Florian, daß er zu dem von ihm als Landgerichtsherrn auf den 6. Februar zu Weißenberg anberaumten unparteiischen Gedinge zwei taugliche Bürger von St. Florian als Beisitzer abordne, damit Wolfgang Puchecker, der in seinem Landgerichte des Schmielen Sohn totgeschossen, sich wegen seiner Tat rechtfertigen könne.[1]

Wenn daher über die Gewaltklage des Georg Achaz von Losenstein auf Losensteinleiten gegen Propst Georg wegen Stellung des Wolf Plazenberger, Pfarre Niederneukirchen, und seines ehebrecherischen Eheweibes zum Landgerichte der Kläger auf Grund der Urkunde vom Jahre 1204 am 15. November 1584 vom landeshauptmannischen Gerichte und über Appellation am 18. Juli 1585 auch von der niederösterreichischen Regierung abgewiesen worden ist, so beruhten diese Entscheidungen auf irriger Auslegung des Textes.[2] Tatsächlich hatte aber das Kloster, wenigstens dem Landgerichte Losensteinleiten gegenüber, die volle Exemtion behauptet.

Wir finden nicht, daß vor der gewaltsamen Unterwerfung der Schaunberger den Klöstern in ihrem Grafschaftsgebiete, Lambach und Wilhering, die Befreiung vom Halsgerichte zuteil geworden wäre, diese nahmen sich die Grafen bei ihren Gunstbriefen für Wilhering stets aus, dem Kloster Lambach dagegen wurde die exemte Landgerichtsbarkeit erst von Kaiser Friedrich III. 1492 verliehen.

Ebenso bezeichnend für die reichsunmittelbare Stellung der Herren von Schaunberg ist die Wahrnehmung, daß die Landtaidinge, welche in Stellvertretung des Herzogs dessen oberster Landrichter abhielt, niemals in ihrem unmittelbaren Herrschaftsgebiete, sondern stets auf herzoglichem Grund und Boden stattfanden, so unter König Otakar von Wok durch Rosenberg in der landesherrlichen Stadt Linz 1256[3] und durch den obersten Landrichter Grafen Heinrich von Hardeck in der landesherrlichen Stadt Wels 1268, 22. März,[4] unter dem Habs-

[1] Wirmsberger, ‚Die Dynasten von Volkenstorf‘, S. 115, nach Akten zu St. Florian.

[2] Archiv zu Losensteinleiten; Oberösterr. Landesarchiv, G XXI 8.

[3] Fontes III, 297.

[4] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 355.

burger Albrecht III. durch den Landeshauptmann Eberhart von Walsee in dem zur herzoglichen Herrschaft Freistadt gehörigen Markte Perg 1340, 15. November.[1]

5. Vom Verfahren in den Landschrannen.

Die Hegung der Gerichte war im Geltungsgebiete des bajuvarischen Rechtes die gleiche, der Richter oder dessen Stellvertreter führte den Vorsitz, die Rechtsprecher (das erbare Geding) wurde aus den erschienenen Dingpflichtigen (dem Umstande) ausgewählt. Der Richter leitete die Verhandlung, die Rechtsprecher (anderwärts Scheffen[2] geheißen) fanden das Urteil. Die Stufen der Urteilsfindung waren folgende: 1. Richterliche Urteilsfrage (der Richter ‚legt an das erbare Geding'). 2. Beantwortung durch einen Rechtsprecher, den sogenannten ‚Vorsprecher' teils als Vertreter der ganzen Gerichtsgemeinde, teils auch als Vertreter eines Streitteils. 3. Richterliche Frage nach der Urteilsfolge (‚Volig'), d. i. Zustimmung der Urteilsfinder oder Gerichtsbank zu dem Urteilsvorschlage des Vorsprechers. 4. Verkündigung der Bannformel, d. i. Ausgeben des gefundenen Urteils durch den Richter, wodurch dieses erst Rechtskraft erhalten kann.

Eine kleine Sammlung des Wortlautes von Gerichtsbriefen des Mittelalters im Anhange[3] gibt Auskunft über die Zuständigkeit, über die Dingpflichtigen, über die Besetzung der Schranne, über Eingriffe in die ordnungsmäßige Rechtsprechung, über die Sicherung behaupteten Rechtes durch landesherrliche Schutzbriefe, über die Formen des Verfahrens vor dem Landtaiding, den Landschrannen, den Lehenschrannen und den Vogtdingen. Aus dem 14. Jahrhunderte war nur ein einziger, noch dazu ungefüger Gerichtsbrief aufzutreiben.

Dingnisse (Appellationen) aus der Schranne gingen an den Landgerichtsherrn, von diesem (wenigstens in späterer Zeit) an den Landesfürsten, in den Schaunberger Gerichten nur an die Grafen selbst, wie denn noch in dem Gerichtsbriefe vom

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch VI, 356.
[2] Doch werden im 15. Jahrhunderte einmal Scheffen von Aigen genannt (Urkunde ddo. 17. September 1487 im Stadtarchive Krummau: ‚Richter, Scheffen und die ganze Gemein').
[3] Anhang, Nr. I.

30. September 1427 ein weiteres Dingen abgewiesen wird, ,wann solch Dingen nicht verrer gieng, denn in meins (des Landrichters) herren von Schaunberg hof'.

Die Mißbräuche, welche sich beim Dingen eingeschlichen hatten, veranlaßten Kaiser Friedrich III.,[1] am 2. April 1490 an alle, ,so Gericht im Fürstentum Österreich ob der Ens inhaben oder verwesen', ein Patent folgenden Inhalts zu richten:[2] ,Als an den Gerichtsteten gemainklich daselbs ob der Ens die gewonheit, sover das einer gewonheit namen haben soll, in übung und gebrauch bisher gehalten ist, So es zu einem Urteil zu sprechen käme und der beisizer einer oder zwen auf das höchst ihr gutbedunken gesprochen haben, gebürt sich, daß die Teil dazumal im rechten steen, welchem das gemeint sei, von solchem rechtspruch dinge und appellire, und so sie oder ihr einer das nit tun, den Richter weiter fragen und ein Urteil durich etlich oder all beisizer geen lassen, alsdann mug sich derselb teil keiner weiter berufen oder appellirn, sunder dieselb urteil ôn weiter weigerung in ihr kraft geen. Wann wir aber was geverlikeit darin mag gebraucht werden, wir gar auch solch gewonheit und herkommen der vernunft und allen rechten ungemäß ist, vermerken und vernehmen, daß sich meniger einer urteil, die vielleicht für ihn gangen wär, berufen müge, haben wir . . um solch gewonheit ganz ab ze tun, fürgenommen, Eu allen . . befelhunde, daß Ihr füran zu ewigen zeiten . . an eurn gerichtstettn die meinung festiglich haltet: So es zu einer Bei- oder entlichen Urteil zu sprechen kumt, daß Ihr dann, oder wer in des Richters namen daselbs sizen wirdet, ausserhalb der Parteien und in Ratsweis an dem erbern geding von einem mann zu dem andern an das ende ein urteil mit frag sammet, und die aus dem, so sich der merrer teil der beisizer oder rechtsprecher vereinen werden, schöpfet, aufschreiben und von stund an öffnen und verkünden lasset, und so die verlesen ist, welicher teil sich dann solcher gesprochen urteil beschwert zu sein vermeinet, der mag sich der weiter berufen dingen und darzu gelassen werden, dem Ihr dann und ein jeder Richter solh urteil, gerichtsurkund, und

---

[1] Als obersten Gerichts- und Lehenherrn seit der Bestätigung der österreichischen Privilegien, auch der gefälschten (6. Jänner 1453).

[2] Kopie im Kopialbuche im Stadtarchive Ens.

alles herkommen der sachen auf sein anlangen in geschrift zu geben schuldig sein sullt ungeverlich.'

Mit dieser Reformation eines Mißbrauches hatte zugleich das schriftliche Verfahren im Prinzipe Eingang gefunden. Es nahte das 16. Jahrhundert, welches, wie Byloff[1] bemerkt, für die deutsche Rechtsgeschichte im allgemeinen, für die Rechtsentwicklung Österreichs im besonderen den Übergang vom Gewohnheitsrechte zum Gesetzesrechte bedeutet.[2]

Diesem letzteren erlag auch bald die Privatsühne mit der Sippschaft eines Erschlagenen, welche gleich in der ersten oberösterreichischen Landgerichtsordnung vom 1. Oktober 1559 (Abschnitt 28) aufgehoben und unter die Taten gereiht wurde, ,so auch für pur lauter Malefiz verstanden und doch nach gestalt derselben durch die Landgericht an Gut, Leib oder Leben gestraft werden mügen'.[3]

Im Eferdinger Archive erliegen zwei Beurkundungen solcher Sühnverträge aus dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts, die hier ihren Platz finden:

1. 1412, 25. Juli. Katharina im Mülbach (bei Wilhering), ihre Kinder und Verwandten erklären, daß sie ,von des todslags wegen meines lieben Suns Micheln . . ., den Simon der Obermair zu Appczperg ze tod erslagen und vom leben zum tod pracht hat', durch frumme Bürger von Eferding u. a. ,gänczlichen und gar freuntleich und liepleich verricht und ver-

---

[1] ,Die Land- und peinliche Gerichtsordnung Erzherzogs Karl II. für Steiermark vom 24. Dezember 1574, ihre Geschichte und ihre Quellen', Einleitung, S. I (1907).

[2] Aus den Klagen der österreichischen sowie der bayrischen Stände über die gelehrten Doktoren, welche den Untertan verhetzen, ist keineswegs auf das Eindringen des römischen Rechtes in die Rechtsprechung der ersten Instanzen zu schließen; es war damals eben die Zeit der Bauernbewegungen, in welcher die Bauern ihre Beschwerden gegen die Grundobrigkeiten schriftlich zusammenstellen ließen, nur darauf haben diese Beschwerden Bezug. Erst in zweiter Instanz machte sich das römische Recht geltend und nahm insoferne Einfluß auch auf die Rechtsprechung der ersten, als die in der Regierung sitzenden Doktoren bei der Reformentscheidung die Grundsätze des ,geschriebenen' Rechtes anzuwenden in die Lage kamen. Siehe K. A. Schmidt, ,Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland' 1868; Below, ,Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland' 1905.

[3] ,Wer ainen vom Leben zum Todt bringt oder Todschlag thut', Bl. XXIII.



aint' seien, ,wan man uns darumb pessrung genueg gesprochen hat von dem egenanten Symon'. Gesiegelt haben Hans der Schönpüchler, Richter im Donautale, Alban der Ruedlinger, gesessen zu Eferding, und Thoman Freytlein, Bürger daselbst. Redner und Taydinger sind gewesen ,Ulrich Widmär von Chirichperg, Thoman Sneider von Herising, Mathes Luegmair auf dem Lueghof, Hainreich von Chäczing . . Ulreich Schrekchenfuchß, Purger zu Everding, Thoman von Hard, Wolfhart Kirichmair von Schönhering und Michel Aussneider von Pachhaim'.

2. 1428, 8. Jänner. Klara Hainreichs des Zainmüler an der Zainmüle (Zerermühle im Aschachwinkel) Witwe reversiert für sich und ihre Erben nach Empfang einer ungenannten Geldsumme, sich an den Söhnen Michaels des Lochmair und Thomas des Ödmair wegen des an ihrem Manne verübten Todschlags nicht rächen zu wollen. Gesiegelt haben die Edlen Thomas der Aichperger und Andreas der Aschelperger, Richter im Aschachwinkel.

Aus einer Urfehde des Bürgers Hans Otnanger zu Wolfseck[1] vom 21. Oktober 1429 ersehen wir, daß derselbe wegen Todschlages an dem Richter Liendlein dem Schmied zu Wolfseck, und wegen einer schweren körperlichen Beschädigung nur deshalb in Haft genommen wurde, weil er der Freundschaft kein Genügen leistete, aber aus derselben entlassen wurde, als er sich hierzu verpflichtete und Bürgen stellte. Eine Sühne wegen eines von dem Zimmergesellen Lienhart auf dem Berg verübten Todschlages wurde auch am 14. Februar 1534[2] durch Spruchleute vor dem Marktrichter Stephan Wenastorfer und dem Rate zu Rohrbach vermittelt.

Doch findet sich noch eine Spur dieser Privatsühne im Jahre 1656, indem der Vater des Lambacher Untertans Hans Sonntag, welcher einen Untertan von Roit entleibt hatte und sofort flüchtig geworden war, dem Vater des Erschlagenen verglichenermaßen eine Entschädigung von 25 Gulden bezahlte.[3]

---

[1] Original im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive.

[2] Original im Marktarchive Rohrbach, mitgeteilt von Dr. Ignaz Nößlböck.

[3] Stiftsarchiv Lambach. Aktl. in diesem Betreff.

II. Rechtspflege unter den Landgerichtsordnungen.

1. Zustandekommen der oberösterreichischen Landgerichtsordnung.

Die Errichtung einer Landgerichtsordnung ist im Lande ob der Ens, den zutage getretenen Erscheinungen gemäß, weniger dem Bestreben der österreichischen Landesfürsten, formell-gemeinsames Recht zu schaffen, als hauptsächlich der Zwietracht der Grundobrigkeiten untereinander, dem Kampfe jener, ‚die nicht Landgericht hatten', mit jenen, ‚die Landgericht hatten', zuzuschreiben. Selbst die Besserung der Strafrechtspflege hatte nur ein nebensächliches, nicht das ausschlaggebende Gewicht.[1]

Die grundherrliche Verwaltung erstreckte sich auf alle bürgerlichen, streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten der eigenen Hintersassen und auf alle Strafsachen, die nicht landgerichtmäßig waren, in vielen Fällen war damit auch die Dorfobrigkeit, d. i. die polizeiliche Gewalt in geschlossenen Ortschaften über die daselbst seßhaften eigenen und fremden Untertanen verbunden. Hierzu kamen die vielen Burgfrieden und Exemtionen, durch welche die Landgerichte in ihrem ursprünglichen Wirkungskreise eingeengt und vielfältig behindert wurden.

Es ist klar, daß diesen Verhältnissen zahlreiche Streitigkeiten entspringen mußten, um so leichter, als die Kompetenzen nicht genau festgelegt waren und die Grundherren darnach trachteten, die Entscheidung in Prozessen über Grund und Boden den Landgerichten zu entziehen.[2]

Ebenso sicher ist, daß die Landgerichte ihre Ansprüche nicht im Wege Rechtens, sondern der Gewalt zu behaupten suchten und eingerissene Mißbräuche in dauernde Rechte ver-

---

[1] Kaiser Ferdinand I. erklärt in seinem Patente zur Landgerichtsordnung ausdrücklich: ‚Wann sich nun aber zwischen Landgerichten und Grundherrschaften mehrmals Mißverstand und Irrung zugetragen, welcherlei Sachen den Landgerichten oder Grundherrschaften ze rechtfertigen oder ze strafen gebürten, daraus dann ervolgt, daß etwo das Übel nit an gebürlichen Orten, auch etwo zu viel oder zu wenig und wol etwo gar nit gestraft worden . . .'

[2] Doch zeigen die Gerichtsbriefe von 1508 und 1509 (im Anhange), daß das Kloster Wilhering in solchen Streitigkeiten noch vor der Landschranne das Recht nahm.



wandeln wollten. In ersterer Beziehung sei darauf verwiesen, daß im Jahre 1534[1] gegen den Pfleger und Landrichter Ulrich Strott von Rutenstein allein drei Gewaltklagen des Klosters Baumgartenberg, des Herrn Prager zu Windhag und des Herrn Jörger zu Prandeck bei dem landeshauptmannischen Gerichte anhängig waren, weil derselbe wider Landesbrauch die Untertanen ohne Ersuchen an die Grundherren gefänglich angenommen, mit peinlicher Frag mit ihnen verfahren, auch wider gebotenen Stillstand mit dem Malefizrecht vorgegangen war; mit Entscheidung vom Erchtag vor Laetare 1535 wurde er schuldig erkannt, sich deshalb mit den Grundobrigkeiten zu vertragen. In letzterer Beziehung zeigt die von Erzherzog Ferdinand im Jahre 1524[2] in der Herrschaft Steyr durchgeführte Reformation, welche Mißbräuche bestanden und beseitigt wurden.[3]

---

[1] Faszikel Rutenstein im Schloßarchive Greinburg.

[2] Ordnung eines jeden Inhabers der Herrschaft Steyr im Urbar derselben vom Jahre 1532, Bl. 423—428.

[3] 1. Soll der Burggraf oder Pfleger von den Urbarsleuten den Diensthabern, wie ihnen der wächst, nehmen; wächst einem solcher nicht, so hat er ihn nach dem Marktpreise in Geld zu bezalen. 2. Bestimmung des Siegelgeldes. 3. Es ist auch bei den Amtleuten und Urbarsleuten befunden, wann der Richter zu Hall einen Urbarsmann strafen will, so soll er das tun mit Beisein und Wissen des Amtmann und soll solche Leute alweg durch den Amtmann fordern und mit Rat des Amtmanns strafen und wandeln. 4. Der Anlait halben, so die Urbarsleute durch den Landrichter zu Hall gehöht und beschwert sind, sollen füran die Amtleute mitsamt einem oder zweien Hausgenoßen alweg die Anlait bestimmen. 5. Die Lehen sind denen zu leihen, die Gerechtigkeit dazu haben; Witwen sollen nicht wider Recht von den Gütern abgefertigt werden. 6. Der Richter zu Hall darf keinem den Fürkauf verlassen, jeder soll den Markt mit seiner Waare ungeirrt besuchen. 7. Die Schermknecht sollen ab sein, die Urbarsleute haben bei gefänglichen Annehmungen den Amtleuten behilflich zu sein. 8. Das Stift- und Tadingmahl, so die Urbarsleut bei Käufen und Verwandlungen oder bei Verhören vor dem Richter zu Hall im Gerichtshause zalen mußten, soll ab sein. 9. Der Laglwein, von dem in Steyr das Ungeld entrichtet wurde, ist im Markte Hall ungeldfrei. 10. Es soll der Pfleger füran nicht gestatten, daß auf Urbarsgüter ein ewiger Dienst um Gottesdienst, Jahrtage und Seelgerät gelegt werde. 11. ‚Es ist der Brauch, daß ein Landrichter zu Hall von den Urbarsleuten das zehnte Pfund Freigeld nimmt, doch allein von denen, die mit demselben Geld aus der Herrschaft fahren und die Amtleute haben bisher den dritten Pfenning gehabt. Ist durch die Kommissarien abgeschafft das solch Freigeld, das

Über Andringen der niederösterreichischen Stände setzte Kaiser Max I. im Jahre 1509 eine Kommission ein, welche den landläufigen Brauch, wie die Recht und Landgericht im Lande gehalten und gehandelt werden sollen, in Geschrift verfassen möge, damit die Untertanen des Landes, so durch die Doctores und Procuratores und durch Einführung der gelehrten geschrieben (römischen) Recht schwer in Irrung und Schaden geführt, nicht also verderbt werden, und erließ auf Grund ihres Berichtes von Gmunden aus am 21. August 1514 die sogenannten (53) ‚Articl der Landgericht' (uneigentlich Halsgerichtsordnung für Niederösterreich genannt). Dieselben wurden auch in Oberösterreich als Vorschrift beachtet, wenigstens fand sich eine gleichzeitige Abschrift in dem ehemaligen Archive der passauischen Herrschaft Marsbach.[1] Sie enthielten folgende Punkte:

§ 1. Auf offenbar beweislicher Tat kann der Verbrecher vom Landrichter ungefragt gefänglich angenommen werden; erst nachträglich hat er es dem Grundherrn zu verkünden. Im andern Falle hat er vorerst die Inzichten dem Grundherrn oder dessen Pfleger bekanntzugeben.

---

dann alles nach Gnaden soll genommen werden, füran der Herrschaft zustehen und die Herrschaft soll dem Amtmann von 1 ℔ ₰ Freigeld 12 ₰ geben.' 12. Die Inleut und Infrauen auf den Gütern sollen nit die Amtleute, sondern die Herrschaft aufnehmen und versprechen und zu Ab- und Auffahrt 32 ₰ nehmen. 13. Die Verbote können von den Amtleuten angenommen, müssen aber vor der Obrigkeit gerechtfertigt werden. 14. Die Amtleute haben für sich selber oder außerhalb der Obrigkeit niemanden auf- oder abzustiften, gehört allein der Herrschaft zu. 15. Die Amtleute sollen die Parteien treulich vereinen; wo ihnen aber eine Handlung zu schwer sein wollte, sollen sie an die Obrigkeit langen lassen. 16. Die Gründe sind keinem aus der Herrschaft zu Überlend, sondern einem in der Herrschaft zu verlassen. 17. Kein Grund darf aus der Herrschaft versetzt werden. 18. Die Baulichkeit der Güter ist zu überwachen. 19. Kein Hauptmann und kein Herr hat die Holden der Herrschaft zu strafen oder zu handeln, nur der Pfleger. 20. Es soll auch ein jeder Inhaber der Herrschaft Steyr oder Pfleger nit gestatten, daß die Urbarsleute durch Landrichter, Amtleute, Forster oder sonst jemand wider die Billigkeit und das alte Herkommen beschwert werden, und auch nit tun, sondern treulich ob ihnen halten und die Billigkeit allzeit handeln.

[1] Passauisches Blechkastenarchiv Nr. 226, Fasz. 9. — Abdruck in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1844, Bd. I, S. 372—386.

§§ 2, 3. Ein solcher Täter muß von jeder Obrigkeit, wo sie ihn betritt, dem Landrichter überantwortet werden, ‚an die end, wie dan aines yeden Landmans gebrauch und herkomen vermag'.

§ 4. Wer mit dem Leben ledig gelassen wird — was nur mit Vorwissen des Herrn geschehen darf — der ihn geantwortet hat, muß Urfehde ausstellen.

§ 5. Jeder Landmann ist dem Landrichter, dem er Irrung tut, in eine Strafe von 32 ℔ ₰ verfallen.

§ 6. Ist der Täter ein Einheimischer, so wird er, wie er mit Gürtel umfangen ist, übernommen, ist er aber ein Fremder oder Streichender, mit Leib und Gut.

§§ 8, 9. Zur peinlichen Frage, zu welcher der Landrichter bis 6 verständige und taugliche Personen aus dem Landgerichte oder von Amtleuten, Städten und Märkten beizuziehen hat, ist stets die Grundobrigkeit des Delinquenten zu laden.

§ 10, 11, 12, 13. ‚Und nachdem sich bisher mag begeben haben, daß die Täter oder Verbrecher so zu Straf Leibs und Lebens schuldig befunden und geurteilt, etwo auf treffentlich getreu Fürbett oder Abtrag zeitlich Guts solcher Straf geledigt worden mügen sein', so ordnet der Kaiser, daß zwar in besonderen Fällen die Todesstrafe nachgesehen werden könne, jedoch nicht mehr, wenn das Urteil bereits gefällt ist, außerdem auch nur mit Zustimmung der überantwortenden Obrigkeit.

§ 14, 15. Bei Anklagen darf der Täter nicht ohne Wissen und Willen des Klägers ledig gelassen werden; bei Todesstrafen hat der Kläger die Unkosten zur Hälfte zu tragen. Ist kein Kläger vorhanden, so trägt die Kosten das Landgericht; ist der Täter ein Einheimischer, der keine Erben hat, so haftet dafür sein Besitz, welcher der Grundobrigkeit oder derjenigen, die ihn betreten hat, zufällt.

§ 16. Der Gerichtskosten wegen darf kein Verbrechen unbestraft bleiben.

§ 17. Sagt ein Verbrecher in peinlicher Frag auf jemanden aus, so ist die Aussage der betreffenden Obrigkeit bekanntzugeben und der Verurteilte nicht sogleich hinzurichten, damit die Aussage dem Beschuldigten vorgehalten werden könne.

§ 18. Fremdes Gut, das bei fremden oder streichenden Tätern gefunden wird, ist Jahr und Tag aufzubehalten; bei

der Ausfolgung dürfen nur Fürfang und Gerichtskosten abgezogen werden.

§ 19. Wer aus bösem Willen sich entleibt, ist malefizisch zu behandeln; aus seinem Gute sind Züchtiger (der den Leichnam vertilgt) und Gerichtskosten zu bezahlen.

§ 20. Wer ihm aus Gebrechen seiner Vernunft und Sinne den Tod täte, ist nach christlicher Ordnung zu bestatten.

§ 21. Gefundene und gestohlene Sache ist gegen Fürfang auszufolgen.

§ 22. Bei notdürftigen Anzeigen wegen Malefiz ist der Verdächtigte einzuziehen und mit der Frag zu gichtigen (zum Geständnisse zu bringen) und zu rechtfertigen.

§§ 23, 24. Mangeln Indizien, so darf mit der peinlichen Frag nicht vorgegangen werden. Will aber der Kläger nicht abstehen, so sind Kläger und Beschuldigter anzunehmen, bis Indizien genugsam gefunden sind.

§ 25. Bei Todschlägen darf nur dann von einer Ahndung abgesehen werden, wenn sich der Täter mit der Blutsfreundschaft abgefunden hat. (‚Item und wo todslag beschehen, soll ain Landrichter nit macht haben, die zu vertadingen oder die Todsleger zu sichern, es sei dann, das sich die todsleger sambt dem das sie sich mit ihm dem Landrichter vertadigen, zuvor mit der entleibten Freuntschaft auch vertragen und sich darzu gegen dem Landmann seinem Pfleger oder Amptmann verfuert und seinen willen erlangt haben‘).[1]

§ 26. Mutwillige Todschläge kann nur der Landesfürst oder sein Regiment absolvieren.

§§ 27, 28. Funde sind nur an drei Sonntagen von der Kanzel in der Kirche zu verkünden; wer solche verheimlicht, ist landgerichtlich zu strafen.

§ 29. Wer ein Malefiz begeht, wodurch er allein Leibsstrafe verschuldet und flüchtig wird, dessen Hab und Gut folgen seinen Erben. Verschuldet er aber auch das Leben, so gehört seine Habe halb dem Grundherrn, halb dem Landgericht.

§ 30 bis 47. Malefiz und Landgerichtshändel sind folgende Sachen: *a)* wer seinem Herrn den Tod gibt oder öffent-

[1] Siehe die Taidigungen von 1412 und 1428, die ebenfalls vor den zuständigen Landrichtern erfolgten, auf S. 186. Ein generelles Verbot der Ledigung um Geld bei Todschlägen enthielt dann das erste Innsbrucker Libell vom 24. Mai 1518.



lich wider getane Eidspflicht schädlich untreu handelt; *b)* wer wider seiner Herrschaft Obrigkeit und Landfrieden Verräterei geübt oder getrieben hat; *c)* wer jemanden vom Leben zum Tod bringt oder todschlägt; *d)* wer an Vater und Mutter mit schädlichen Schlägen freventlich Hand anlegt; *e)* Selbstmord; *f)* wer des Landesfürsten oder seiner Obrigkeit Geleit oder angelobten Frieden freventlich bricht; *g)* wer drohlich ausschreibt oder jemanden befehdet oder notzwingt oder brandschatzt; *h)* wer jemanden heimlich oder öffentlich mordbrennt oder sonst mutwillig brennt; *i)* wer mit Gift oder heimlich mordet oder Kinder vertan hat; *k)* wer Münzen verfälscht; *l)* wer wider die Natur als mit einem Vieh oder Mannsbild unkeuscht; *m)* welcher Frauen oder Jungfrauen wider ihren Willen zu Unkeuschheit zu nöten sich untersteht oder sie bezwingt; *n)* falsch Eid und Zeugnis; *o)* Zauberei; *p)* Diebstahl nach Gestalt; *r)* Kirchendiebstahl; *s)* Rumor auf Kirchhöfen; *t)* wer Weiber, Kinder, Jungfrauen raubt und entführt; *u)* wer dem andern vorwartet und ihn beschädigt.

Über Vorbringen von Richter und Rat der Stadt Wels, es möge ihnen gestattet werden, in Hinkunft ‚übeltetig und verleumbt Personen, die in ihre Verwahrung kommen und das Leben verwirkt haben, auf ihr offenbar Urgicht und Bekanntnus in ihrem Rathaus mit beschloßner Tür richten und urtln mügen', weil sie oft Schimpf von den Umstehenden ertragen mußten, wie sie nach altem Brauch die Missetäter vor ihrem Rathaus auf offenem Platze unter dem hellen Himmel richteten, gewährte der Kaiser am 3. Jänner 1519[1] diese Bitte, jedoch müsse nochmalen ihr gesetzter Richter, der vom Kaiser den Bann über das Blut empfangen habe, mitsamt etlichen vom Rat und aus der Gemein durch ihren Gerichtsschreiber solche Urgicht unter dem hellen klaren Himmel in Gegenwart des armen Sünders verlesen und mit bloßem Schwert und aller Solennität das geschöpfte Urteil verlesen und erklären und den Stab darüber brechen.

Wenige Tage darauf verschied der Kaiser. Die ersten Jahre der Regierung Ferdinands I. waren nicht dazu angetan, eine größere Aktion auf dem Gebiete der Rechtspflege einzuleiten. Zwar erfolgten in Steiermark von Seite der Stände

---

[1] Sammelband 406 rot, Bl. 180 im Stiftsarchive zu Götweig.

die ersten Schritte noch im Jahre 1525, doch zogen sich die Verhandlungen bis zum Jahre 1552 hin, ohne daß sie unter Ferdinand zu einem Abschlusse gekommen wären.[1] Im Lande ob der Ens wurden auf dem Landtage des Jahres 1534 laute Beschwerden darüber erhoben, daß die Landgerichte alles an sich ziehen und andererseits die geistlichen Personen Exemtion von den Landgerichten ansprechen. König Ferdinand bestellte noch am 23. Dezember desselben Jahres[2] den Siegmund Iagenreuter, Georg Sigharter und Joachim Marschalch zu seinen Kommissarien und wies dieselben an, neben den Personen, welche die Landschaft auch dazu verordnen und ihnen anzeigen werde, über ‚die eigennuzig und beswärlich Handlungen‘ bei den Verwaltungen der Landgerichte in notdurftiger Erkundigung und Erwägung der Sachen eine Ordnung aufzurichten und articulariter in Schrift zu verfassen ‚und uns und unserm Statthalter, Kanzler, Regenten und Kammerräten unserer n. ö. Lande zu weiterer Übersehung und Handlung zu übersenden, und nachdem der Stand der Prälaten oder die meisten Prälaten vermeinen, mit ihrer Gotteshäuser Untertanen für die Landgericht gefreit zu sein, und aber die Landgericht ihnen keinen versessen Gebrauch solcher Privilegien gestehen wollen‘, diese gegeneinander zu verhören und zu vergleichen oder an die niederösterreichische Regierung zu bringen. Nachdem die Landschaft am 4. Juni 1535 ihre formulierten Beschwerden überreicht hatte, verfügte Ferdinand, daß die Landschaft den Kammerräten zur stattlichen Beratschlagung drei verständige und taugliche Landleute, so eigen Landgericht haben, und noch drei unverdächtliche Landleute, so nicht eigen Landgericht noch derselben Verwaltung, auch der Landgebräuch ein Wissen und Erfahrung haben, erkiese und fürnehme; diese Kommission habe zu beratschlagen, wie und welchermaßen die Landgericht nun hinfüro mit erbarn und aufrichtigen Personen besezt und mit gutem, tapfern ansehnlichen Wesen gehalten und gehandelt, und fürnemlich wo sie Mißbräuche oder ander eigennuzig beschwerlich Handlung bei den Verwaltungen der Landgericht in notdurftig Erkundigung und Erfahrung, die sie hierinnen fürnemlich befinden, mit was Geschicklichkeit und

[1] Byloff a. a. O. 12, 37.
[2] Kopie G XXII 17 im oberösterr. Landesarchive.

gebürlicher Einsehung dieselben Unterkommen abgetan und verhütet und wiederum in einen richtigen Weg gestellt und gebracht werden sollen, bezüglich der Prälaten habe die Kommission zu erheben, ob denselben Exemtionen zustehen oder nicht, sie zu vergleichen oder hierüber schriftlich zu berichten.

Am 20. Mai 1536 überreichten die Stände ein ‚Memorial der Beschwerartikel‘ mit dem Entwurfe einer Landgerichtsordnung den Kommissarien, welche bei Ihro königlichen Majestät um Bewilligung und Konfirmierung derselben anhalten sollten. Weder der Entwurf, noch sonstige Materialien zur Kodifikationsgeschichte sind im oberösterreichischen Landesarchive aufzufinden; daß der Entwurf nur geringe Abänderungen erfuhr, erhellt aus dem Kundmachungspatente. Die Beantwortung der Frage, aus welchen Quellen der Gesetzgeber schöpfte, wie weit die Constitutio criminalis Carolina die Landgerichtsordnung beherrschte, wäre Gegenstand einer eigenen Untersuchung, welche füglich den Rechtslehrern vorbehalten bleiben muß; die vorliegende Abhandlung hat sich darauf zu beschränken, die Entstehungsgeschichte zu bieten.

Es verliefen Jahre, ohne daß die Angelegenheit Fortschritte machte. Im November 1541 bat die Landschaft den König, bei Erlassung der Landgerichtsordnung nicht gegen ihre Rechte zu verstoßen, indem jedem Landmanne über seine Untertanen in allen bürgerlichen Angelegenheiten, so das Leben nicht berühren, die erste Instanz zugehöre, weshalb sie auch dem Entwurfe eine Verwahrung beigelegt habe; erwähnt wurde, daß im Lande ‚ausser der Stet, Prelaten und etlicher sonder Herrschaften und Schlößer, die aigen Purgfriden haben, 31 Landgericht sein, darunter Eur küniglichen Majestät nit mer als 9 zugehörn‘.[1] Über diese Eingabe erging aus Prag am

[1] Diese 31 Landgerichte waren folgende: Rannariedl, Falkenstein, Marsbach (Velden), Schlägl, Haslach, Oberwalsee, Wachsenberg, Freistadt, Rutenstein, Windhag, Mauthausen, Greinburg, Volkenstorf, Weißenberg, Gschwendt, Losensteinleiten, Steyr, Spital am Pirn, Scharnstein (am Mos), Ort, Wildenstein, Wildenegg, Kamer, Schwans, Starhemberg, Tegernbach, Erlach, Peuerbach, Niederkeßla, Schaunberg (Aschachwinkel), Donautal. Landesfürstlich aber waren 11, nämlich: Rannariedl, Falkenstein, Wachsenberg, Freistadt, Mauthausen, Rutenstein, Steyr, Scharnstein, Wildenstein, Wildenegg, Kamer.

5. Jänner 1542 der königliche Befehl an die Stände, ein Schlußgutachten zu erstatten.[1]

Erst nach weiteren acht Jahren findet sich eine Spur von der Fortsetzung der Aktion. Am 22. Juli 1550 bittet die Ständeversammlung den König, unter Berücksichtigung ihrer Freiheiten ihnen nunmehr die Landgerichtsordnung zuzustellen; am 23. April 1551 wiederholt sie diese Bitte.[2]

Ferdinand resolvierte aus Wien, 3. August 1551, daß er bisher mit anderen hochwichtigen Handlungen beladen gewesen sei, aber nicht unterlassen werde, die Landgerichtsordnung und Polizei mit dem fürderlichsten für Handen zu nehmen; in der Tat erging am 1. Dezember desselben Jahres an den Landeshauptmann die Instruktion, daß der König beabsichtige, in allen niederösterreichischen Landen eine Landgerichtsordnung aufzurichten, welche er bei ehester Gelegenheit in Druck geben und publizieren wolle.[3]

Dann aber stockte die Sache wieder trotz neuerlicher Supplikation der Stände vom 13. April 1553. Nach weiteren drei Jahren, am 18. Februar 1556, urgierten sie nochmals die Angelegenheit, worauf ihnen am 16. März 1556 Ferdinand zu erkennen gab, daß die Landgerichtsordnung in Ansehung der Wichtigkeit derselben und anderer unsäglichen vielfältigen und hochansehnlichen Sachen völlig nicht habe beratschlagt werden mögen.[4] Doch erfolgte nunmehr am 17. November 1556 eine weitere Entschließung des Königs: ‚Da etliche Prelaten und ander Landleut sich der landgerichtlichen Obrigkeit viel um Sachen anmaßen und berühmen, daß sie für das Landgericht exempt und gefreit sein sollen, dessen aber die Landgericht ihnen gar nit geständig seien, und dann ganz beschwerlich wär, jemand von solcher Ordnung, so gemeines Lands hohen Notdurft nach bedacht und fürgenomben wird, zu eximiren oder zu befreien, dadurch dann zwischen den Landgerichten und Landleuten hinfüro sowol als bisher ewige Spän und Irrung und Mißverstand erfolgen und das Übel entweders an unordentlichen Orten, auch zu viel oder zu wenig gestraft oder viel-

[1] Ständische Annalen im oberösterr. Landesarchive, Bd. 6, S. 104—116, 134, 164', 435—439, 582—583.
[2] a. a. O., Bd. 9, S. 16, 61.
[3] a. a. O. 63, 86.
[4] a. a. O. S. 154, 165, 433, 434.

leicht etwo gar ungestraft überbleiben würde', befehle die k. Majestät dem Landeshauptmann, Vizedom und Anwalt, die streitenden Teile gegeneinander zu verhören und zu vergleichen.[1]

Da die von den Ständen zur Übersehung der Landgerichtsordnung bestellten Landleute nur die Änderung von zwei Artikeln (,ob ein Landmann diejenigen, so auf seinen Gründen Mutwillen treiben' und ,wie es mit denen Gütern so sich selbst entleiben gehalten werden solle') beantragten, gab der Kaiser die von ihm beschlossene Fassung am 3. November 1557[2] den Ständen bekannt.

Zum Schlusse überreichten am 17. März 1558[3] ,gemainer Landschaft in Österreich ob der Ens Verordnete und Landleut, so nit Landgericht haben, so viel derselben dieser Zeit bei den gütlichen Verhören in Linz versammelt sein' noch eine Vorstellung an kaiserliche Majestät zur Wahrnehmung der Rechte der Grundherren, zumal die Landrichter unersucht stracks nach den malefizischen Personen auf eines jeden Landmanns Grund und Boden zu greifen haben möchten'. Es handelte sich, wie bereits bemerkt, weniger um die Herstellung einer guten Rechtspflege, als um die Erhaltung der Freiheiten der einzelnen Ständemitglieder. Mit Recht bemerkt Byloff,[4] daß durch die Landgerichtsordnungen die alte Rechtsverschiedenheit nicht gänzlich beseitigt wurde, vielmehr so mancher alte Brauch oder Mißbrauch, so manches angemaßte Recht auch noch später fortdauerte, was mit der ständischen Gerichtsverfassung zusammenhänge, die trotz des Eingreifens des landesfürstlichen Bannrichters bis in die späte Neuzeit herein ihren mittelalterlichen Charakter nicht abgestreift hat.

Nun erschien endlich mit Kundmachungspatent vom 1. Oktober 1559 die Landgerichtsordnung des Erzherzogtums Österreich ob der Ens, nachdem ihr vor zwei Jahren jene für Niederösterreich vorausgegangen war. Mit ihr haben die Grundherrschaften einen vollständigen Sieg über die Landgerichte erfochten, welchen nunmehr die Zuständigkeit in Streitsachen über Grund und Boden vollständig entzogen wurde.

---

[1] a. a. O. 491.
[2] a. a. O. 590.
[3] Akt 20 ad G XXII 13 im oberösterr. Landesarchive.
[4] S. 65.

2. Inhalt der Landgerichtsordnung.

Die Landgerichtsordnung[1] enthielt in 32 Abschnitten folgende Bestimmungen:

1. ‚In allen Civilibus, d. i. bürgerlichen, auch mixtis Criminalibus, das sein Handlungen, die nit recht oder purlauter Peenlich noch Burgerlich sein, steht der Grundobrigkeit in der Güte und allem Rechten die erste Instanz zu.' Bei Rechtsverweigerung geht die Beschwerde an die Landeshauptmannschaft. Nur wenn die Grundherren selbst die Untertanen an das Landgericht weisen, mag selbes rechtlich handeln.

Die Rubrik lautet: ‚Ob umb Grund und Poden, auch in Sachen, so das purlauter Malefiz nicht berüeren, vor dem Landrichter oder Landschrann clagt müg werden.'

2. Die Untertanen und ihr dienendes Gesind, so im Landgericht wohnen, gehören unter ihre Grundobrigkeit, auch die freien Personen. Die Landgerichte haben in Sachen, die landgerichtsmäßig sind, von dem Grundherrn zu erfordern, sollen keinen, so also von seinem Grundherrn abscheidet und sich außer dem Gerichte niederläßt, mit Freigeld oder anderer unbilliger Auflage beschweren, noch solch dienende oder freie Personen zu Schermknechten annehmen, sondern dieselben Schermknechte sollen hiermit von den Gerichten, auch Landleuten gänzlich aufgehebt, auch frei sein und zu Abbruch der ordentlichen Obrigkeit der ersten Instanz weiter nit geduldet werden.

3. Kein Landrichter darf in seinem Landgericht sondere Ordnung fürnehmen, verbotenen Fürkauf oder wider gemeines Lands Herkommen die Aufrichtung neuer Tafernen, Mühlen, Schmieden oder anderer Werkstätte erlauben.

4. Ein Landmann, so nit Landgericht hat, hat von Grundobrigkeit wegen Macht, diejenigen, so auf seinen eigenen Gründen Mutwillen treiben, in frischer Tat gefänglich anzunehmen und — doch außer Malefizhandlungen — zu strafen. In pur-

[1] Exemplar des Linzer Museums: Gedruckt zu Wien in Österreich durch Michel Zimmermann in St. Annenhof.

Exemplare der Studienbibliothek zu Linz und der Marktkommune Neukirchen am Walde: Gedruckt zu Wien durch Leonhard Nassinger, in Verlegung Hansen Mosers, Bürgers und Buchbinders zu Linz. 27 Blätter.



lauter Malefiz soll die Straf darüber dem Landgericht zustehen; die nicht auf frischer Tat ergriffen werden, hat das Landgericht von dem Grundherrn zu erfordern, welcher schuldig ist, selbe alsdann dem Landgericht zu überantworten.

5. Schätze und vergrabenes Gut. Auf eigenem Grund gebührt dem Finder die Hälfte, auf fremdem ein Drittel, dem Grundeigentümer ein Drittel und wenn der Wert 100 fl. Rhein. nicht betrifft, der Rest in beiden Fällen dem Landgerichte, bei einer Summe von mehr als 100 fl. aber dem Landesfürsten. Auf der Straße oder auf niemanden eigentümlichen Grund die eine Hälfte dem Finder, die andere dem Landgerichte, beziehungsweise dem Landesfürsten. Wird aber der Schatz ‚mit Zauberey oder ander verpoten kunst‘ gefunden, so soll der Finder keinen Genuß haben.

6. Von verlorenen Gütern oder Vieh hat der Eigentümer dem Landgerichte einen Fürfang von 72 ₰ und die erlaufenen Kosten zu bezahlen.

7. Des gemeinen angesessenen Mannes, auch der ledigen Personen Fürkauf ist nur für den eigenen Bedarf erlaubt.

8. Ausländer dürfen nur auf den gemeinen Jahr- und Wochenmärkten kaufen und verkaufen.

9. Den Sämern, so zu Fürderung des Kamerguts zu Gmunden Salz laden, ist unverboten, solch Salz wie von alter her an den Orten, dahin das der Salzordnung nach geführt werden soll, wiederum zu verhandtieren.

10. Entsteht eine Teuerung im Lande oder ist zu besorgen, so wird je nach Befund vom Landesfürsten der Ausgang verboten.

11. Strafe des Fürkaufs ist Verfall der Ware und noch eines Viertels des Wertes derselben an das Landgericht.

12. Wenn einer im Landgericht frevelt oder sonst was verbricht, das nichts purlauter Malefizisch ist und den Tod berührt, hat der Grundherr binnen vierzehn Tagen die Billigkeit ergehen zu lassen, widrigens dann das Landgericht die Strafe, wie die hernach begriffen, von demselben Verbrecher oder Täter zu begehren und einzubringen hat.

12a. Folgt hernach die Straf in Sachen, so nicht purlauter Malefizisch sein: von Wegen und Stegen, von Pan und Gmachzäun, Eröffnung der Felder, Abkehrung der Wasserläuf, von Abhauung der gezügelten Bäume, Stigeln, Gattern und

Zäune, von schlagendem Vieh, von haimischen Vieh so zu Schaden geht, von Überrainen und Überzäunen, von Ausgrabung der Marchsteine, von Entfremdung der angebauten Früchte, item wenn einer an Geld, Kleidern oder andern Waaren bis zu fünf Gulden Wert entfremdet, vom Fürwarten auf zwen Weg gestellt, von Rumoren.

13. Elle, Gewicht und Maß wird von den Landgerichten gehandhabt, ‚doch den Grundherren, die aus altem Herkommen oder sondern Freiheiten und unvernainten Gebrauch ihren eignen Untertanen Maß und Gewicht bisher geben, an denselben ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten hierin unvergriffen'.

14. Von andern Zufällen und Malefizhandlungen, so den Tod nit berühren.

Da solche Handlungen nicht alle ausgedrückt werden können, sollen in Fällen, die in dieser Ordnung mit benannter Straf nicht begriffen sind, der Grund- und der Landgerichtsherr der Straf miteinander vergleichen, wo aber das bei ihnen nit statt hätte, durch den Landeshauptmann samt den Landleuten in gemeinen Landrechten ‚ein Mässigung der Straf solches falls beschehen, die nachmalen gegen andern in gleichen Verbrechen auch dermassen vollzogen und nicht anders, als ob die in dieser Ordnung eingeleibt wäre, gehalten werden'. Doch soll kein Untertan in derartigen Fällen oder mixtae Criminales, die nicht den Tod oder eine öffentliche Leibsstraf berühren, zu klagen gedrungen, jedenfalls aber dem beschwerten Teile die ordentliche Appellation unbenommen sein.

15. ‚Welchermassen die Landrichter den Tätern in Sachen, so nit das Leben berühren, auf der Grundherrn Handlung nachsteen und die verwirkten Strafen einbringen mügen. Erstlich soll kein Landrichter, umb was Sachen das sei, auf keines Grund greifen, noch den Grundherren ihre Untertanen auch in Handlungen, so das Leben berühren, unersucht sein Grundherrn nicht fänglich annehmen, allein er beträte dann jemand in Sachen, so allein von Landgerichts und Amts wegen billig gehandelt werden sollen, in offenbarer Tat, den mag er alsdann annehmen oder an frischer Tat nachkommen und also zu Fängnuß und Straf bringen; doch daß er solches zurstund seinem Grundherrn anzeige und ausserhalb desselben Beisein gegen des Gefangnen Leib und Gut nichts handle. Wo aber der Täter von der begangen Tat entweicht und zu seiner eignen Behausung, Wohnung und

Verwahrung kommt oder obberührter massen in den mixtis criminalibus und Handlungen, die das Leben nicht berühren, auf Klag oder in ander weg durch die Grundobrigkeit wider den Verbrecher Erkanntnus beschieht, und damit die Tat offenbar oder sonst genugsam Anzeigen, wo gleich darumben nit klagt ist, von dem Landrichter gegen der Grundobrigkeit ausgeführt und darbracht wird, so steht alsdann ihm dem Landrichter bevor, an den Grundherrn oder seinen Amtmann zu begehren, daß er ihm den Verbrecher zu Bezalung der Straf, wie die hieoben abgedruckt ist, halte, und wo sich der Grundherr oder sein Amtmann solches über das, das verprechen obberührter massen darbracht worden, verwidert und nit tuen wollt, daß alsdann der Landrichter, wo ihm in vierzehn Tagen auf solch sein billig Ersuchen kein Benügen beschieht, dem Verbrecher nachstehen und, wo er ihn auch auf sein des Grundherrn eigen Gründen betritt, fänglich annehmen und also, doch ohn' alle peinliche Fängnuß, zu Bezalung der verfallnen Straf halten mag. Wo aber der Verbrecher auf des Landrichters Klag oder Anzeigung des Verbrechen nicht gestünd und er der Landrichter dardurch zu Beweisung solches seines Anzeigens gedrungen und also in einen Kosten geführt wurd, soll alsdann der Grundherr solchen Verbrecher zu Abtrag- und Widerlegung solches Kosten, auch Bezalung der verfallnen Straf, wo der Landrichter die Tat also darbringt, halten.‘

16. ‚Wo aber ein unangesessen oder fremde und streichende Person was, so purlauter Malefizisch wäre, begienge und damit den Tod oder ein öffentliche Leibstraf verschuldt hätte, soll der Landrichter solch Indicia oder Anzeigen des Täters Grundherrn oder seinem Amtmann entdecken und begehren, ihm denselben Täter zu überantworten. Wo nun solche Indicia, wie die hernach ausgedruckt, gestallt und genugsam sein, so ist alsdann der Grundherr oder sein Amtmann schuldig, den begehrten Täter dem Landrichter, wo der Grundherr im Landgericht gesessen, inner drei Tagen darnach, wo er aber ausser des Gerichts wohnte und allein seinen Amtmann darinnen hätte, alsdann in sechs Tagen an die Ende, auch allermassen wie das ein jeder Landmann hievor gegen dem Landgericht im Gebrauch ist, zu überantworten und ihn den Täter zu seiner Flucht bei der Pön, wo solches durch einen geadelten Landmann beschieht, wie die durch den Landshauptmann

und Landleut in gemeinem Landsrechten erkennt wird, nicht warnen noch einicherlei Hilf und Fürschub tuen, sonder sich darinnen dermassen erzeigen und halten, daß gespürt werde, daß er die Erbarkeit zu fördern und das Übel zu strafen geneigt sei. So aber ein ander oder ungeadelter Grundherr seinen Untertan, der von dem Landrichter umb malefizisch Handlung und Sachen, die das Leben oder eine öffentliche Leibstraf berühren, zu der Flucht Hilf oder in ander weg Fürschub und Warnung täte und nit überantworten wollte, der ist dem Landgericht verfallen 32 ℔₰. Und wo also bestimmtermassen durch einen Grundherrn, so eine geadelte Person ist, ein Täter zu Vermeidung der Straf gefördert und geschoben würde, so soll der Landrichter denselben vor der höhern Obrigkeit zu beklagen nicht unterlassen, dieselb Obrigkeit auch darauf zu Abstellung solcher Beförderung und Hayung des Übels dasjenig, so sich zu strafen gebürt, förderlich handeln und darin gar kein Ansehen oder Scheuen der Person oder anders haben.'

17. Wenn ein Täter ohne seines Grundherrn Warnung und Hilf flüchtig würde, mag alsdann ein jeder Landrichter in seinem Gericht dem Flüchtigen nachstellen und ihn zu Fängnuß bringen, doch daß er mit peinlicher Straf außer seines Grundherrn Wißen und Beisein nichts mit ihm dem Täter handle.

18. Wenn ein Grundherr seines Untertans Verhandlung, damit er das Leben oder eine öffentliche Leibstraf verwirkt, zeitlicher als das Landgericht erführe, mag der Grundherr denselben Täter außer des Landrichters fänglich annehmen, was er nachmals dem Landrichter samt den Indizien anzuzeigen hat; der Landrichter ist verpflichtet, den Täter anzunehmen und gegen denselben zu verfahren. Ein Bestohlener kann dem Täter auf frischer Tat nachstellen und das ihm entfremdete Gut zuhanden nehmen, doch soll er solches dem Landrichter anzeigen und seinen Fürfang darum geben, auch den Täter anzeigen. Wo aber jemand einen Dieb unter seinem Dach betritt und sein gestohlen Gut auf frischer Tat nimmt, ist er keinen Fürfang davon zu leisten schuldig. Wer den Täter nicht anzeigt, soll nach Erkanntnuß der Obrigkeit gestraft werden.

'Ob' nun mit einem Täter mit peinlicher Frag gehandelt soll werden und dem Grundherrn darzu verkündt wird, soll derselbe innerhalb drei Tagen darnach darzu kommen oder

jemanden von seinetwegen schicken. Wo aber ein Grundherr ehaft (Not) hätte, dardurch er in solcher Zeit nicht erscheinen möcht, und doch ein solche Vermutung und glaubhaftige Indicia vorhanden wären, also, daß durch Einstellung und Verzug der peinlichen Frag ein Verwahrlosung und Nachteil nach Trachtung und in Betretung dergleichen bösen Täter, darauf die Bekanntnuß gienge, oder in ander weg erfolgen möchte, darinnen der Grundherr dem Landrichter in solchen Fällen auf sein Anzeigen Glauben sezen soll, so soll er der Grundherr, wo er selbst je nicht erscheinen möchte, jemanden von seinetwegen darzu schicken. Wo es aber nit beschähe, so soll und mag der Landrichter zu Fürkomung Nachteils mit der peinlichen Frag verfahren, doch soll der Landrichter allweg in den peinlichen Sachen gute Bescheidenheit halten und dieselb ohne sonder bewegliche Ursachen und wahrhaftige Indicia nicht fürnehmen.'

19. ,Welch Landleut aber zu ihren geseßen Schlöße n, Märkten oder Aigen sonder ausgezeigt Purkfriden und Gewalt haben, die malefizischen Personen darinnen anzunehmen und peinlich zu fragen, und nachmalen dem Landgericht zu Fürstellung des Rechtens und der Exequution desselben zu überantworten, die sollen solch peinliche Frag nicht ausser des Landrichters, sondern in seiner Gegenwart fürnehmen und so der Täter soviel bekennt, daß er ein öffentliche Leibstraf oder gar das Leben verwirkt, soll alsdann der Landrichter obbestimmter Peen ohn' Verwidern solchen Täter inhalt der Freiheit und Gebrauch desselben Purkfrids annehmen und gegen ihn was Recht ist handeln.'[1]

---

[1] In Steiermark bildete die Frage, ob den Burgfrieden das Recht, mit der Tortur zu verfahren, zugestanden werden könne, den Gegenstand einer hartnäckigen Kontroverse zwischen den Ständen und Erzherzog Karl. Erstere hatten in ihren (dritten) Entwurf der Landgerichtsordnung die Bestimmung aufgenommen: ,Und welche Burgfrieden aus altem Herkommen gewalt und freiheiten haben, die angenommenen Übeltäter peinlich zu fragen, die sollen mit peinlicher Frag verfahren, wie solches von Landgerichten inhalt dieser Ordnung aufgelegt ist'; der Erzherzog wollte dagegen an Stelle des alten Herkommens die landesfürstliche Verleihung setzen und damit das ausnahmsweise Recht der Burgfriedherren zur peinlichen Frage von dem Bestande eines ausdrücklichen landesfürstlichen Privilegiums abhängig machen, ,sonderlich weil die Burgfriedinhaber mit Leuten, so die indicia zu der Tortur er-

20. ‚Es soll auch ein jeder Grundherr, wo er im Land oder im Landgericht nicht wohnt, einen Amtmann oder Versprecher seiner Untertanen darin haben und dem Landrichter anzeigen, an welche derselb Landrichter die Untertanen, die in bürgerlichen und peinlichen Sachen in frischer Tat nit betreten werden, um seine Sprüch, so er zu ihnen hat, erfordern mag. Wo aber der Grundherr im Gericht nit gesessen und keinen Amtmann und Versprecher nit darinnen hat, ist der Landrichter ausser dem Landgericht den Grundherrn zu ersuchen nit schuldig, sondern mag unerfordert dem Täter nachsteen.'

21. Gegen geadelte Malefizpersonen ist vom Landeshauptmann zu verfahren, dieser oder, wenn sie flüchtigen Fuß setzen, jedes Gericht hat sie zu Fängnuß zu bringen.

22. ‚Von wegen der Pollerey, muetwilligen, auch umblaufenden Gesind und verpoten Wöhren.' Als letztere sind bezeichnet Püchsen, Helnparten, lang Spieß, Pley und Eysen kugel.

23. Von dem entfremdeten Gut soll der Landrichter den Kosten, so viel dem Gericht über denselben Täter billigerweise aufläuft, bezalen und das übrige Jahr und Tag behalten, dem Eigentümer, der sich ausweist, ausfolgen und als Fürfang 72 ₰ inhalten. Wo aber in andern malefizischen Sachen gegen einen Täter mit Recht gehandelt wird, soll das Landgericht den Kosten, so auf solch Recht und die Exequution desselben auflauft, von Landgerichts wegen bezalen.

24. Wie es mit deren Gut, so sich selbst entleiben, gehalten soll werden. Soll den Erben, ob liegend oder fahrend, ausgefolgt werden, doch soll der Unkosten, so dem Landgericht auf Vertilgung desselben Körpers oder sonst auferlofen, aus sein des Entleibten verlaßnen Gütern entrichtet und bezalt werden. Und sollen hierin allein diejenigen ausgenommen sein, so crimen laesae Majestatis und andere dergleichen Übeltat

kennen und dann dieselb handeln sollen wie die Landgerichtsinhaber, nit versehen sind'. Der Erzherzog verharrte auf seinem Standpunkte und resolvierte (18. Dezember 1574), es werde Sache der betreffenden Burgfriedsherren sein, ihre Exemtionen genugsam darzutun, und solle von Fall zu Fall entschieden werden (Byloff, a. a. O. 57, 61, 62). — Im Lande ob der Ens wurde diese ausnahmsweise Übung nicht angefochten.



begangen, die Verlierung beider Leibs und Guts auf sich tragen.

25. Wenn jemand einen Täter beklagt und denselben anzunehmen begehrt, soll der Kläger mit seinem Leib haften, oder, wo er im Land nit haushaft oder sonst so stätlich ist, daß er dem Beklagten, wo sich dessen Unschuld befindt, nit Abtrag oder Ergözlichkeit tuen möcht, auch in Sicherheit und Verwahrung genommen oder ihm aufgelegt werden, genugsame Kaution zu leisten. Ist der Beklagte soweit überwiesen, daß gegen ihn mit peinlicher Frag mag gehandelt werden, so ist Kläger der Verwahrung oder Bürgschaft zu entlasten.

Wie man die Indicia oder Anzeigen verstehen, welche auch für genugsam geacht und verstanden sollen werden. (12 Artikel.) ‚In diesen obberührten Artikeln, weil die ein Entschuldigung auf ihnen tragen, soll diese Bescheidenheit gebraucht werden: So der Verdacht in obberührten Artikeln größer dann des Täters Entschuldigung und Verantwortung ist, so mag alsdann mit peinlicher Frag fürgangen werden, und wo des Täters Entschuldigung mehrern Glimphen und Grund dann die obberührten Verdächtlicheiten auf ihnen tragen, soll alsdann die peinlich Frag ohn' mehrere und beßere Erfahrung nit beschehen.'

26. Die gemeinen Indicia, darauf ohn' verrere Erfahrung mit peinlicher frag fürgangen mag werden (15 Indicia).[1]

‚Nachdem aber in allen Fällen und Gebräuchen die Indicia, Argwohn und Verdacht, so zu peinlicher Frag genugsam sein, nicht eigentlich beschrieben könnten werden, soll darnach ein jeder Richter und Obrigkeit nach Gestalt des Handels, was für glaubwürdig Anzeigen der peinlichen Frag vonnöten und genugsam sein, gute Bescheidenheit halten und darüber mit Rat der Grundobrigkeit und anderer verständiger unparteiischer Personen, was Anzeigen zu peinlicher Frag für genugsam zu achten sei, Erkanntnuß tun und außer solcher genugsamer Anzeigung und Indicia gegen niemand mit peinlicher Frag verfahren.' Jeder, der verdächtigt wird, aber nicht an wahrer Tat begriffen oder derselben genugsam bewiesen wird, soll zur

---

[1] Das Letzte: ‚Item so ainer mit Zauberey umbgeet und ainen zu bezaubern betritt, und solches mit der Tat hernach volgt.'

Purgation zugelassen und vor Ausführung derselben nicht peinlich gefragt werden.

,Aber gegen allen andern, so genugsame Indicia vorhanden oder ein Erkanntnuß beschehen, daß einer seiner begangen Taten halber oder auf genugsamen Verdacht peinlich gefragt mag werden, soll solch peinliche Frag oder Marter außer des Täters Grundherrn oder des, der denselben Täter dem Gericht überantwortet hat, nit aus solcher massen beschehen, daß die dem Täter nicht gar über alle Maß angelegt, auch sein zu Erkundigung der Wahrheit nicht zuviel verschont werde, doch soll der Täter zuvor aller Artikel, die ihm in peinlicher Frag fürgehalten sein, in der Güte alles Fleiß bespracht und in derselben gütlichen Besprechung, auch in der peinlichen Frag diese Bescheidenheit gehalten werden, daß ein Täter nicht gestracks auf die lautern Indicia, sonder zuvor um die Umständ derselben Indicia gefragt werde, durch welche schickliche Besprechung verfolgen mag, daß der Täter ohn' sonder Marter und peinliche Frag auf die rechten Indicia bekennt, dardurch ist verhütet, daß der Täter nicht von stundan die Ursachen seiner Fängnuß und sich darnach in der Bekanntnuß oder Widersprechung zu halten weiß und, so er einen Artikel bekennt, daß er darauf um alle Umständ gefragt werde, also: wie und welchermassen er die Tat begangen, was endlich darin sein Fürnehmen gewesen, wer ihm auch darzu Rat, Hilf und Beistand getan, und was sich allenthalben darinnen zugetragen und begeben, und was er also anzeigt, soll er allemal weiter bis zu endlicher Erfahrung der Wahrheit gefragt werden.' Was der Gefangene bekennt, soll der Richter in Erkundigung bringen; zeigt sich, daß sein Anzeigen ungründig ist, soll ihm das vorgehalten und er nach Gelegenheit von neuem peinlich gefragt werden.

Wird an dem Täter nicht so viel gefunden, daß er eine öffentliche Leibsstrafe oder das Leben verwirkt hätte, so soll derselbe nicht ohne Vorwissen des Grundherrn oder Überantworters und nur gegen Versicherung und Urfehde entlassen werden. ,Wo aber einer so viel verhandelt, daß er dardurch das Leben rechtlichen verwirkt, soll gegen demselben stracks wie Recht ist, gehandelt und um kein Geldstraf ledig gelassen werden. Ob aber das Verbrechen nicht so groß und der Täter damit nit mehr dann eine öffentliche Leibstraf verschuldet

hätte, mag nach Gelegenheit der Sachen dem Täter vor dem Landgerichtsherrn mit Vorwißen des Grundherrn Gnad bewiesen und er seiner Verhandlung halben gegen genugsame Versicherung, es sei durch Bürgschaft oder geschworne Urfehd, auch Ablegung der bewiesen Tat, ledig gezält werden.‘ Doch soll einem solchen in der Urfehde das Recht zugelassen und keineswegs abgeschnitten werden.

‚Ob aber der Gefangen in Fürstellung des peinlichen Gerichts seiner Bekanntnuß, die er hievor in peinlicher Frag und in der Güte getan, ab und ganz in Läugnen stünd, soll er stracks wiederum gefragt und ihm alle Umständ seiner vorgetanen Bekanntnußen und Ursach seines Läugnens erlernt und darauf verrer, was recht und billig ist, gehandelt werden. Aber einer jeden Bekanntnuß, so peinlich oder in der Güte beschieht, wo darauf notdürftige Erkundigung getan und darinnen so viel Anzeigen befunden wird, daß kein Unschuldiger also sagen und wißen kunt, ist zu glauben und darauf, was recht ist, zu handeln.‘

27. Hernach folgen die Taten und purlauter malefizisch Sachen, so die landsfürstlich Obrigkeit als Crimen laesae Maiestatis allein zu strafen hat: *a)* wer in Röm. K. Majestät, auch seiner landesfürstl. Regierung Sterben mit Gift, Verräterei, eigener Tat, Bündnis, Conspiration u. in ander weg, so man Crimen laesae Maiestatis nennt, was handelt oder zu tun fürnimbt. *b)* wer seinen Herrn in den Tod oder sonst übergibt und ihm heimlich oder öffentlich wider getane Eidspflicht schädlich Untreu tut. *c)* wer wider sein Herrschaft, Obrigkeit, Landsfried und Landsfürsten Verräterei geübt hat. *d)* wer des Landsfürsten oder seiner fürstlichen Obrigkeit Geleit oder angelobten Frieden freventlich bricht. *e)* wer drohlich ausschreibt oder jemanden befehdet, auch die Inwohner des Lands schazt und notzwingt. *f)* wer Brief oder Münz, Gold oder Silber fälscht oder geringer macht und das wißentlich für Gold und Silber oder ander Contrafeit, Metall, dergleichen wer falsch Edelstein für gut und gerecht wissentlich verkauft oder hingibt, oder wer des Landsfürsten Münz steigert und dieselbig in dem Land aufkauft und daraus von Gewinns wegen führt und für vollkommen vertreibt, oder in einigen weg wider die Ordnung und Gesez der Münz handelt. *g)* dergleichen wer Straßen Rauberei treibt.

‚Doch sollen die Landgericht dergleichen Täter, wo sie die in ihren Gezirken erfahren, unerwartet Befehls fänglich anzunehmen und wol zu bewahren, auch der Landes-Regierung anzuzeigen und derselben Bescheids zu erwarten und zu geleben schuldig sein.'

28. So folgen hernach die Taten, so auch für purlauter Malefiz verstanden und doch nach Gestalt derselben durch die Landgericht an Gut, Leib oder Leben gestraft werden mügen: *a)* Gotteslästerung. *b)* wer einen vom Leben zum Tod bringt oder Todschläg tut. *c)* wer an Vater und Mutter Hand anlegt. *d)* wer jemanden heimlich oder öffentlich mordbrennt oder sonst mutwilliglich brennt. *e)* wer mit Gift oder anderergestalt einen heimlichen Mord oder Kinder vertan hätte. *f)* Unzucht wider die Natur, Notzüchtigung und Ehebruch. *g)* Blutschande im ersten, zweiten und dritten Grad. *h)* falscher Eid und falsches Zeugnis. *i)* Wer Zauberei treibt. *k)* ein jeglicher Diebstal, der mit Recht gestraft werden mag. *l)* Einbruch in die Kirchen und Entweihung derselben oder des Kirchhofs mit Rumoren und Blutvergießen. *m)* Entführung.

29. Von Besizung des Malefiz Rechten.

‚Nachdem bisher aus des Panrichters und seiner Beisizer Unverstand, auch sonst viel Unordnungen in dem Malefiz Rechten gebraucht worden, damit nun des alles bis zu Aufrichtung einer gemeinen aller Niederösterreichischen Lande Malefiz Rechts Ordnung solch Recht soviel stätlicher besezt werde, sollen demnach die Richter in Städten und Märkten, denen Pan und Acht wie sich gebürt geliehen ist, über ihre Gefangnen Recht eigner Person samt andern verständigen Personen, die sie zu ihnen erfordern mügen, deren doch unter Sieben nit sein sollen, mit beschloßner Tür besizen und, was allda erkennt wird, nachmalen öffentlich unter dem Himmel publizieren.

Weil aber nach Ordnung der Rechten das peinlich oder malefizisch Recht durch keinen nachgesezten Richter, der Pan und Acht insonders nicht empfangen, nicht gehandelt noch besezt kann werden, und aber diejenigen, so Landgericht haben, aus viel Zufällen nicht jederzeit solchem Rechten selbst obliegen noch warten künten, damit nun die Straf des Übels nicht aufgezogen, sondern zu Ausbeutung desselben gefüedert werde, ist demnach einem jeden Landgerichts Herrn hiemit

zugelassen, wo er eigner Person solch Recht nicht handeln wollte, daß er den Panrichter im Land darinen gebrauchen und zu Besizung des peinlichen Rechten erfordern mag. Ob nun dem Panrichter eine malefizische Person fürgestellt wird, soll der Landgerichtsherr dem Panrichter erstlich seinen Pfleger der Herrschaft, darinnen das Malefiz Recht gehalten wird, samt noch zweien verständigen ansehnlichen Personen und Freyen, welche von alter in demselben Landgericht zu Besizung des Panrechtens gebraucht worden, zuordnen, mit denen gemelter Panrichter, es sei auf die Indizia, ob die zu peinlicher Frag genug, oder wo sich der Täter der Inzicht purgiren und derhalben Kundschaften leisten wollte, auch in andern Sachen, die dem allein anhängig sein oder auf sein des Täters eigne Bekanntnuß mit verschloßner Tür die Sachen treulichen erwägen, ratschlagen und darüber was Recht ist erkennen und nachmalen solch Urtl samt seinen Beisizern unter dem Himmel publiziren und eröffnen, und also was erkennt und geurteilt wird, das soll inhalt derselben Urtl vollzogen werden.

Wo aber der Handel dunkel und sich der Panrichter und seine Beisizer keiner Urtl vergleichen künnen, mag alsdann gemelter Panrichter die Erkanntnuß auf einen weitern Tag anstellen und mittlerzeit die Sachen und [= welche] für ihn kommen, dem Landeshauptmann anzeigen und darinen seines Rats begehren, und nachmalen auf den obbestimmten Tag das Recht wiederum besizen und Recht ergehen laßen.'[1]

30. Besoldung eines Panrichters und seines Panschreibers.

‚Damit nun solch Malefiz Recht notdürftiglich besezt und aus Unverstand des Richters niemand übereilt, noch der billigen Straf entfliehe, sondern das Recht zu Unterdrückung des Übels und gemeiner Frieden und alle Erbarkeit gefürdert werde, soll eine taugliche und geschickte Person, die in diesen Handlungen gute Bescheidenheit und Erfahrung hat, mit Rat und Vorwißen der meisten Landgerichtsherrn angenommen und Pan und Acht verliehen, und für sein und seines Panschreibers Wart- und Bestallgeld 150 Gulden Rheinisch geben werden, darauf der-

[1] Das war die Theorie. Gewiß richtig bemerkt Byloff, a. a. O. S. 274, daß die Beisitzer kaum etwas anderes waren als äußerliches Beiwerk des Prozesses mit der Pflicht, das ihnen vom Bannrichter vorgelegte Urteil gutzuheißen und zu bestätigen, die Abstimmung in der Schranne war bloßer Schein (S. 287).

selb Panrichter schuldig sein soll, als oft er von einem Landgericht zu peenlichen oder malefizischen Rechten erfordert wird, daß er dasselb obberührtermaßen besize und Recht ergehen laße, dagegen ihm dasselb Landgericht nit mehr, dann die Zalung auf drei Pferd, nemlich von dem Tag, daran er ausreitet, bis er wiederum anheim kommen kann, an zu raiten, eines jeden Tags 20 Kreuzer, und dem Panschreiber um Verlesung der Urgicht einen Gulden zu geben schuldig ist.‘

31. Des Züchtigers Besoldung.

‚Weil auch die Züchtiger aus dem, daß sie keinen bestimmten jährlichen Sold haben, von wegen der Exequution des Rechtens eine unmäßliche Belohnung begehren und die Gericht damit nit wenig beschweren, soll demnach einem Züchtiger hiefüran jährlich 80 Gulden gereicht werden, und als oft er von einem Gericht zu der peinlichen Frag oder ander Exequution des Rechtens gebraucht wird, von einer peinlichen Frag 4 ß ₰ und einem Gericht, so mit dem Schwert oder Strang beschieht, ein Gulden, und vom Rad, Vierteilen, Brand und andern höchsten Strafen allweg von einer Person 12 ß ₰, und zu Vertilgung eines Körpers, der ihm selbst den Tod angelegt hat, auch 12 ß ₰, und noch dazu eines jeden Tags, dieweil er in solcher Handlung ist, vom Tag an zu rechnen, daran er auszeucht, bis er füglich wiederum anheim kommen mag, eines jeden Tags 20 Kreuzer für Zehrung geben werden, daran er sich also genügen laßen und kein Gericht hierüber in nichts beschweren soll.

Damit nun des Panrichters und Züchtigers Besoldung zu gleichen Bürden und mit der wenigsten Beschwerung bezalt werde, haben sich demnach diejenigen, so das Malefizrechten auf dem Land und in Städten zu handeln haben, einer Ordnung verglichen, was einem jeden Gericht in solch des Panrichters und Züchtigers Besoldung jährlich zu geben gebürt, dabei soll es also gänzlich bleiben und die Gerichte von der Obrigkeit dazu gehalten werden, daß sie derselben Ordnung in allen geleben und jederzeit ihr Gebürnuß entrichten.‘

32. Von der Landeshauptmannschaft Landgericht.[1]

[1] Malefizpersonen, welche in Wolfsegg betreten wurden, waren nach dem kaiserl. Urbar von Wolfsegg ddo. 26. Juli 1571 (im Hofkammerarchive) ‚dem Landrichter zu Linz aus dem Purckfrid zu antworten‘. — Nach

‚Es mag der Landeshauptmannschaft Landrichter, wo die Gerichte in aller obbeschriebnen und andern Handlungen läßig erschienen und das, so ihnen gebürt, nit handleten, oder so er jemanden auf öffentlicher Tat, es sei in was Gerichten es wolle, betritt oder auf frischem Fuß nachkommt, alles das, so dem Landgericht inhalt dieser Ordnung zu tun zustünde, unangesehen desselben Landgerichts, darinnen sich die Tat begibt, wie von alter herkommen handeln.

Wo auch durch die Gerichte Absager, Kundschafter, öffentliche Straßenrauber und andere dergleichen malefizisch Personen, ob denen man sich sonder Handlung, daran treffenlich gelegen ist, zu erkunden hat, zu Fängnuß gebracht wurden, oder so ein Gericht gegen einem, der mit Malefizsachen befleckt ist, verdächtlich oder gar nit handeln wollte und der Landeshauptmann ihm dieselben malefizischen Personen aus gegründeten Ursachen zu überantworten begehrt, soll alsdann das Gericht ihm solche Täter zu Fürstellung der Exequution des Rechtens folgen lassen und nicht weigern. Doch soll mit solcher Erforderung und Überantwortung gute Bescheidenheit gehalten werden, und wo es in dem allen durch die Landgerichtsherrn und derselben Verwalter läßig und unfleißig gehandelt, das Übel zugesehen und nit gestraft würde, und sich jemand alsdann selbst zu befrieden und diese Ordnung zu erhalten unterstünde und sich in frischer Tat etwas zutrüge, daß dieselben dardurch gegen jemand nichts gefrevelt, sondern wol gehandelt haben sollen.‘

Es scheint, daß die Landgerichtsherren sich über das Maß ihrer Beiträge zur Regelung des kaiserlichen Bannrichters und des Freimanns nicht vollständig einigen konnten; der Graf von Ortenburg wenigstens weigerte sich, den auf seine

---

Urtl 23 der Ehaft Tätung der Regauer Aigen waren Missetäter nicht vom Landgerichte, sondern vom Amtmanne anzunehmen und an das kaiserl. Vizedomamt als dieses Orts Landgerichtsobrigkeit zur rechtlichen Exekution nach Linz zu überantworten. — Das Stadtarchiv in Ens bewahrte eine Entscheidung Kaiser Rudolfs II. vom 5. Mai 1594, womit das Todesurteil über Max Händl bestätigt, zugleich aber der Rat zu Ens aufgefordert wurde, den Delinquenten zur Amtshandlung an den Stadtrichter von Wien Andreas Riederer auszuliefern (Horcicka, ‚Einige Enser Urkunden der Neuzeit‘ im Programme des Deutschen Obergymnasiums in Prag-Neustadt 1889, Nr. 54).

Herrschaft Erlach entfallenden Betrag zu entrichten, weshalb im Jahre 1577 ein Ansatz auf einige Güter desselben erwirkt werden mußte,[1] und Wolf Jörger, Pfandinhaber der l. f. Herrschaft Starhemberg, erhob am 5. November 1570[2] bei der kaiserlichen Kommission Beschwerde, in welcher er den auf Starhemberg gelegten jährlichen Beitrag von 12 fl. 40 kr. als zu hoch gegriffen bezeichnete, der auch, wie spätere Verzeichnisse dartun, dann auf 10 fl. ermäßigt worden ist.

Verhandlungsakten finden sich weder im oberösterreichischen, noch im niederösterreichischen Landesarchive; nach späteren Akten ist außer Zweifel, daß dem Bannrichter in Linz auch die Landgerichte Burg Ens, Niederwalsee und Gleuß in Niederösterreich zur Besorgung zugewiesen waren. Daß die oberösterreichische Landschaft bereits mit Schluß vom 19. Oktober 1560 einen Anschlag zur Bezahlung des Bannrichters und des Freimanns auf alle Landgerichte sowohl der Herrschaften als auch der Städte gemacht hat, ist durch die Beschwerde Jörgers ausdrücklich bezeugt. Daß das Datum richtig sein wird, geht aus folgender Ausgabspost des Pflegers Leonhard Windisch zu Wartenburg in seiner Rechnung vom 24. April 1567 bis dahin 1568,[3] Rubrik: ‚Landgerichts Auslagen', hervor: ‚Für Unterhaltung des Panrichters und Züchtigers für die zwei Jahre 1566 und 1567 à 5 ℔ 5 ß 10 ₰, zusammen 11 ℔ 2 ß 20 ₰', sowie aus der Anfrage Hektors von Pirching[4] ddo. 20. September 1570 an die niederösterreichische Kammer, ob er, wie er bei Herrn Hofmanns Zeiten getan, aus den Herrschaftsgefällen die Gebürnuß zu Unterhaltung des Panrichters und Freimanns zu Linz mit 5 ℔ 5 ß 10 ₰ abreichen solle, was die Kammer unterm 4. Oktober bewilligte, weil es bisher geschehen und der Beitrag gering sei.[5]

Nach einem Auszuge, welchen der Hofrichter von Gleunk am 30. Juni 1593 aus dem bezüglichen landeshauptmännischen Patente machte,[6] waren die Beiträge der einzelnen Landgerichte folgendermaßen bemessen:

---

[1] Akt D III 1 im oberösterr. Landesarchive.
[2] Fasz. O 1 Nr. 20 Ottenschlag im Hofkammerarchive.
[3] Im Archive zu Alt-Wartenburg.
[4] Seit 1569 Pfandinhaber von Kamer.
[5] Fasz. Kamer Nr. 1 im Hofkammerarchive.
[6] Handschrift 495, Bl. 174, im steiermärkischen Landesarchive.

Peuerbach 5 fl. 40 kr., Wartenburg (Schwans) 5 fl. 40 kr., Wildenstein 7 fl. 40 kr., Steyr 5 fl. 40 kr., Hall 5 fl. 40 kr., Kamer 5 fl. 40 kr., Oberwalsee 5 fl. 40 kr., Lambach 4 fl. 40 kr., Donautal 7 fl. 40 kr., Aschachwinkel 7 fl. 40 kr.,[1] Tonberg und Velden (Marsbach) 7 fl. 40 kr., Freistadt 7 fl. 40 kr., Spital am Pirn 5 fl. 40 kr., Wachsenberg 9 fl. 40 kr., Greinburg 11 fl. 40 kr., Grieskirchen 2 fl. 40 kr., Scharnstein 7 fl. 40 kr., Burg Ens 4 fl. 40 kr., Mauthausen 5 fl. 40 kr., Waldhausen 4 fl. 40 kr., Zell (Prandeck) 2 fl. — ß — ₰, Volkenstorf und Losenstein (d. h. die Landgerichte Volkenstorf und Weißenberg der Herren von Volkenstorf, dann die Landgerichte Gschwendt und Losensteinleiten der Herren von Losenstein) 11 fl. — ß — ₰, Weinberg 4 fl. 40 kr., Gotteshaus Kremsmünster 7 fl. 10 kr., Starhemberg 10 fl. — ß — ₰, Rutenstein 6 fl. — ß — ₰, Ort 5 fl. 40 kr., Weyer (Urbaramt des Kl. Garsten) 5 fl. 40 kr., Windhag 5 fl. 40 kr., Erlach 5 fl. 40 kr., Haslach 4 fl. 59 kr., Manse und Wildenegg 10 fl., Niederwalsee 6 fl., Tegernbach 4 fl., die sieben landesfürstlichen Städte 32 fl. — kr. ‚Summa vollen Anschlags 249 fl. 1 ß 6 ₰'[2] Nachmals kontribuierten Wimsbach und Neidharting je 3 fl. Scharnstein zu Hilfe, Schlägl 2 fl., Steyregg 4 fl. 40 kr., Windegg 3 fl., Gleuß 6 fl.

Bezüglich der ausgesetzten Besoldungen ging es wie in Steiermark,[3] sie erwiesen sich als unzureichend. Da die Landgerichtsherren sich weigerten, die Beiträge zu erhöhen,[4] so konnte es nicht ausbleiben, daß Mißbräuche einrissen und Richter und Freimann sich anderweitig schadlos zu halten suchten. So benutzte beispielsweise der Bannrichter Wolf Förg von Sternheim gemeinsam mit dem Freimanne Meister Heinrich und den Schergen den Aberglauben des Bauers Sebastian Puchner am Puchenlehen zu Ansfelden, der (30. März 1618)

---

[1] Nach dem Teillibell der Schaunbergschen Erben vom 4. Juni 1574 trugen hierzu bei Schaunberg 4 fl., Stauf [Aschach] und Burg Eferding je 1 fl. 6 ß 20 ₰.

[2] Die Addition ist nicht richtig. Gar nichts kontribuieren Burg Wels, Pernstein, Wildberg (mit Riedegg und Lobenstein), Falkenstein, Steyregg, Reichenstein, Gleuß. Ein Landgericht Grieskirchen hat es nicht gegeben, der Ort lag im LG. Tegernbach.

[3] Siehe A. Mell, ‚Das steiermärkische Bannrichteramt' 1904.

[4] Der Bannrichter Hans Freyberger wurde mit seinem Ansuchen um Steigerung der Besoldung im Jahre 1595 von den Verordneten kurz abgewiesen. Konzept im oberösterr. Landesarchive D III 6.

vom Scharfrichter ein Kettenglied vom Galgen erhandelte, um demselben wegen Verdachtes der Zauberei 16 Gulden abzupressen und zugleich aufzutragen, seiner Grundobrigkeit vorzugeben, er sei von ihm wegen Raufhandels nur um einen Taler gestraft worden; der Landeshauptmann begnügte sich damit, dem Bannrichter am 15. Jänner 1619 einen Verweis zu erteilen.[1] Die verschiedenen Beschwerden wegen übermäßiger Zehrung und Taxsteigerung vonseiten des Bannrichters und des Henkers führten schließlich zu einer behördlichen Aktion, in welcher der Bannrichter Johann Neurattinger[2] folgende Äußerung abgab:

Die Kontribuierung stamme aus den guten wohlfeilen Jahren um 1559, der Bannrichter samt dem Bannschreiber sei darin nur mit 150 Gulden (so kaum auf Hauszins, Licht, Holz, geschweigens anderwärtiger, sowohl auf den Bannschreiber Leibs Unterhaltung erklecklich) und der Freimann mit 80 Gulden Wartgeld verstanden. Zu austräglicherem Wartgeld und besserer Unterhaltung Banngerichts, hingegen Einziehung überflüssiger Zehrungen, dann geringerter Tax (so außer den täglichen 4 Gulden Liefergeld, wie anderer Landgerichtsherren neu aufgerichte Bestallungen mehrers zu erkennen geben), damit der Bannrichter wenigstens 500 Gulden, Bannschreiber 100 Reichstaler und Freimann 200 bis mindestens 150 Gulden haben kann: schlägt er die Erhöhung der Kontributionen der Landgerichte vor, welche 726 Gulden betragen würde, wovon wenigstens 100 Reichstaler auf Kost, Trunk und Besoldung des Bannschreibers, 160 Gulden jährliches Wartgeld auf den Freimann entfällt und sonach nur 416 Gulden dem Bannrichter verbleiben. Das gebräuchliche Liefergeld von dem Tage, wann der Bannrichter berufen wird und verglichenermaßen ausreist, bis er wiederum zu Hause anlangt, jeden Tags 4 Gulden betreffend: muß sich der Bannrichter selbst samt dem Bannschreiber, Diener und Pferden verpflegen sowie Rittgeld als Botenlohn bezahlen, als von einem Pferd Rittgeld des Tags einen Gulden oder wenigstens einen halben Reichstaler, item

[1] Passauer Blechkastenarchiv Nr. 242, Fasz. 39.

[2] Neurattinger selbst nahm sich im Jahre 1633 wieder seines Freimannes an, als das Landgericht Marsbach die Kosten für die Vertilgung des Leichnams eines Selbstmörders ersparen wollte. Siehe Archiv für österr. Geschichte XCIV, 228.

dem Boten außer Essen und Trinken 15 Kreuzer, tut jeden Tag schon 2 fl. 15 kr. oder aufs leichteste 1 fl. 45 kr., verbleiben noch zu verzehren des Tages 1 fl. 45 kr. bis höchstens 2 fl. 15 kr. dabei leichtlich zu erachten, wie einer bestehen kann, vorab zu Winterszeiten kurzen Tagen, es würde denn das Rittgeld und Botenlohn von den Landgerichtsobrigkeiten sonderbar abgelegt, und da ihn Neurattinger nit bisweilen ein Landgerichtsherr seiner zwar heimgestellten Diskretion in loco frei hielte, müßte einer gar einbüßen und noch dazu die schlechte Taxe zu 6 Reichstaler vom ganzen Prozeß verzehren, nichts davon haben, als was das Maul ertappt: hingegen aber ein als den andern Weg die schwere Verrichtung und Verantwortung, auch Gefahr mit dem Reisen und Abreißung der Kleidungen. Das verbesserte Wartgelt gehe nichtsdestoweniger zu Hause auf, zumalen Weib und Kinder ebenfalls ihre gebührende Unterhaltung haben müssen, will man von der notwendigen Kleidung gar nichts vermelden.

Die am 7. Jänner 1639 vom Landschreiber und Syndikus — die l. f. Städte brachten im Jahre 1638 ihre Bedenken ein[1] — erstatteten Gutachten lauteten ablehnend, denn die Landgerichtsherren wünschten aus der Gerichtspflege wohl Empfänge zu verrechnen, jedoch keine besonderen Auslagen zu machen. Die Gutachten stellten nun folgende Anträge: Der Freimann solle erhalten von einer peinlichen Frage 1 fl. 4 ß ₰, vom Schwert und Strang hinzurichten 3 fl., von höchsten Strafen aber 5 fl., Liefer- oder Zehrungsgeld des Tags 1 fl. 4 ß, für Vertilgung des Körper eines Selbstmörders (‚verzweifelten Cörpers‘), wo Vermögen vorhanden ist, aufs höchste 12 fl., wo aber der Landgerichtsherr selbst den Unkosten hergeben muß, 8 fl.[2]

Die Folge war, daß auch der Schluß der Stände vom 15. April 1639 verneinend ausfiel. ‚Anderten — heißt es im Extrakte[3] — des Sindici wegen des Paan- und Scharfrichters übergebenes verers Gutachten betreffend ist der löblichen Ständ Meinung, daß man sich von Unterhaltung des Paanrichters gänzlich entschuldigen und jedem Mitglied, ob er selbigen gebrauchen wolle oder nit, in freier Willkür stehen solle, daß

[1] 13 ad G XXII/5 26 im oberösterr. Landesarchive.

[2] Sammelband im Schloßarchive Puchheim; 36 ad G XXII/5 26 im oberösterr. Landesarchive.

[3] 40 ad G XXII/5 26 im oberösterr. Landesarchive.

auch Herr Landshauptmann zu ersuchen sei, die Sach dahin zu richten, damit die Jurisdiktion über den Scharfrichter dem Schloßpfleger wie von alters her gebräuchlich gewesen, wieder eingeräumt werde.‘

Doch kam im Jahre 1641 ein Vergleich zwischen den Landgerichtsobrigkeiten ob der Ens darüber zustande, wie es mit eines Bannrichters und Freimanns jährlichem Wart-, auch insonderlich Rittgeld und Zehrung samt anderen Taxen solle gehalten werden.[1]

Kaiser Ferdinand III. (1637—1657) erließ hierauf eine verneuerte Paangerichts-Ordnung für Österreich ob der Ens[2] in zehn Artikeln:

1. Im Erzherzogtume ob der Ens sind die Landgerichtsherren durch ersessene Freiheit befugt, in allen vorkommenden Fällen ohne besondere Empfahung Paan und Achts selber die Malefizrechten zu handeln und zu besetzen, oder sich des Paanrichters diesorts zu bedienen und zu gebrauchen, welcher zu dem Ende im kaiserlichen Namen durch die niederösterreichische Regierung mit Bann und Acht versehen wird, bei welchem der Stände und Landgerichtsherren altem Recht und Gewohnheiten es billig verbleibt.

2. Das Wartgeld für den Bannrichter und den Bannschreiber wird auf 350 Gulden erhöht.[3]

3. Das Ritt- und Zehrungsgeld des Bannrichters wird des Tags auf 3 fl. 4 ß, die Gebühr des Bannschreibers für Verlesung der Urgicht auf 1 fl. 4 ß erhöht.

4. Auf Vergleichung mit den Landständen wird verordnet, daß je nach der Wichtigkeit des Falles das Landgericht dem

---

[1] Kopie 44 ad G XXII/5 26 im oberösterr. Landesarchive.

[2] Einfache Kopie 61 ad G XXII/5 26 im oberösterr. Landesarchive, dann im Puchheimer Sammelbande, beide ohne Datum. Sie fällt jedoch nach dem Vorausgeschickten ganz zweifellos in das Jahr 1641.

[3] Mit Schluß der gesamten Stände vom 12. Dezember 1665 (101 ad B III, Fasz. VI im oberösterr. Landesarchive) wurde den Verordneten aufgetragen, die Übernahme ex communi cassa des Bann- und Scharfrichters mit möglichstem Nachdrucke zu befördern. Noch mit Hofkammerreskript vom 14. Oktober 1787 (D III 87 im oberösterr. Landesarchive) wurde dem letzten kaiserl. Land- und Bannrichter J. U. Doctori Josef Pflügl die systemisierte Besoldung per 540 fl., und zwar 240 fl. aus der k. k. Kameralkasse und 300 fl. aus der Landschaftskasse, vom Tage seines Amtsantrittes zahlbar, angewiesen.

Bannrichter meistens 9 fl., aber nit weniger als 6 fl. bezahlen solle. Werden die peinlichen Fragstücke vom Landgerichtsherrn oder dessen Verwalter verfaßt, so gebühren dem Bannrichter nur 4 fl.

5. Wenn aber ein Landgerichtsherr selbst oder durch seinen Pfleger, Verwalter oder andere die Fragstücke stellen und darüber die verhaftete Person so güt- als peinlich ohne des Bannrichters Erforderung und Beisein (welches dann einer jeden Landgerichtsobrigkeit frei und zu derselben Willkür gestellt ist) befragen und examinieren, auch die Aussage beschreiben lassen wollte oder würde, so soll der Bannrichter deswegen nichts zu reden oder zu begehren haben, allein [außer] da ihm folgends die gut- und peinlichen Aussagen zu Verfassung eines rechtlichen Gutachtens zugestellt werden, soll er alsdann auch solches zu geben schuldig sein, deswegen ihm dann die Landgerichtsobrigkeiten von Verfassung desselben wie auch des darüber folgenden richtigen Urteils Publizierung, da dasselb nur eine Leibsstraf ohne Benehmung des Lebens begreift, 4 fl. oder, da es eine Lebensstraf, wie sie möchte genannt werden, auf sich trägt, 6 fl. geben und er Bannrichter sich damit vergnügen lassen solle.

6. Des Freimanns Wartgeld wird auf 150 Gulden erhöht.

7. Des Freimanns Zehrung wird auf 2 Gulden erhöht.

8. Von des Freimanns Gebürnuß.

Von Vorlegung der Instrumente (Territion) wie bisher 2 fl.; vom Gericht so mit dem Schwert oder Strang beschieht 4 fl.; vom Rad, Vierteilen, Brand und anderen höchsten Strafen allweg von einer Person 6 fl.; von Vertilgung eines verzweifelten Körpers außer des Reit- und Zehrungsgeldes, wann ein Vermögen vorhanden, 8 fl., wann aber nichts im Vermögen und das Landgericht selbst den Unkosten hergeben muß, 6 fl.; für an den Pranger stellen, mit Ruten ausstreichen, Lastenstein anhenken, Ohren und andere Glieder abschneiden, Viertel aufhängen, die Köpfe aufstecken, Zeichen brennen u. dgl. gebührt ihm 1 fl. 30 kr. — Zugleich verfügt der Kaiser:

‚Ob auch wol etwan, da ihme ein solch verzweifelte Person in einer Stuben, Kammer, Stadel, Stall oder auf Kästen den Tod selbst angetan, der Freimann dasjenige, was er mit dem Schwert erreichen kann, zu Zeiten sich zueignen

wollen,[1] so aber keineswegs verstattet, sondern hiemit ernstlich abgeschafft und verboten sein soll.'

9. Die Landgerichte haben die nach verglichener proportionierter Austeilung entfallende Beitragsquote halbjährig zu St. Johannis Sonnenwende und mit Endung des Jahres gegen Quittung des Bannrichters abzuführen.

10. Der Freimann, der von altersher dem Schloßpfleger in Linz zustand, soll in Hinkunft von dem Bannrichter dependent sein.

Spezielle Rechnungen über die Gebühren von Bannrichter und Freimann über ihre einzelnen Verrichtungen aus den Jahren 1633, 1638, 1714, 1719, 1731 sind im Anhange[2] abgedruckt.

3. Die obderensischen Bannrichter
von 1560 bis 1821.

Dem Landeshauptmanne ob der Ens war schon im ersten Drittel des vierzehnten Jahrhunderts zum Vollzuge seiner Anordnungen und der Entscheidungen des Landtaidings (Landrechten) ein Landrichter beigegeben, der gewöhnlich auch Burggraf auf dem Schlosse zu Linz war. Einen solchen haben wir sichtlich schon in jenem ‚Utzen dem Landrichter' zu erkennen, vor welchen Herzog Albrecht II. 1324, 28. September,[3] den Bürger Jakob den Ecker von Gmunden gewiesen hat. Nachfolger in diesem Amte waren: 1336 Chunrad von Gotzleinstorf, 1344 Chunrad der Etzlinger, 1348 Hartneid der Haunsperger,[4] 1360 Perichtram der Peham, 1362 Friedrich der Stock, 1364 Hans der Meurl, 1367 Ludwig ab dem Stein, 1370 Hans der Kirchberger, 1373 Ortolf der Kerschberger, 1375, 1376 Ulrich von Rorbach, 1378 Leutold Aspan, 1387 Ludwig von Neundling.[5]

---

[1] Über dieses Freimannsrecht vgl. Ludewig J. F. praes., J. J. Hanewald resp. ‚De jure carnificum in bona propricidarum et quae circa eos reperiuntur'. 1739.

[2] Nr. III.

[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch V, 404.

[4] Nicht von Haunsberg bei Matsee, sondern vom Sitze Haunsberg bei Kremsmünster.

[5] Oberösterreichisches Urkundenbuch VI, 196, 198, 200, 495; VII, 45, 153, 733; VIII, 176, 348, 467, 662, 790; IX, 22, 55, 59. Preuenhueber, Ann. Styr. 441.



Nach Titel 9 des ersten Teiles der oberösterreichischen Landtafel[1] ,Von dem Landrichter' war derselbe auf zwei Pferde bestellt, dem Landesfürsten geschworen und mit allem Gehorsam der Landeshauptmannschaft unterworfen; durch ihn hatte der Landeshauptmann alle Malefizsachen, die sich im Landgerichte Donautal ereignen, und die vorbehaltenen einziehen und rechtfertigen, alle erkannten gerichtlichen Exekutionen, Ansätz und dergleichen verrichten zu lassen, wogegen die gemeine Landschaft in Steuer- und anderen Gefällssachen auch ohne Inanspruchnahme des Landrichters durch ihre eigenen Offiziere die Exekutionen verrichten lassen konnte.

Es kam nun im Jahre 1560 ein eigener kaiserlicher Bannrichter hinzu, welcher von den Landgerichtsherren besoldet und vom Landesfürsten im Einverständnisse mit der Landschaft bestellt wurde; Akten, welche über die jedesmalige Bestellung Auskunft geben würden, sind nicht erhalten geblieben. Es war ein günstiger Zufall, daß gerade in dem Jahre, in welchem die Landgerichtsordnung erlassen wurde, das Haus der Grafen von Schaunberg erloschen war (12. Juni) und die seit 1383 von Österreich zu Lehen rührenden Landgerichte derselben ledig wurden; die Verweigerung der Belehnung mit den ,Reichs'-lehen, auf welche schon im Jahre 1548 König Ferdinand I. von seinem Bruder Kaiser Karl V. einen Anwartbrief erwirkt hatte, bewog die Erben zu der von Maximilian II. verlangten Abtretung des Landgerichtes Donautal[2] an den Kaiser 1572.[3]

---

[1] Exemplar Handschrift Nr. 1002, Bl. 107 in der Universitätsbibliothek zu Gießen.

[2] Die tatsächliche Ausübung der Halsgerichtsbarkeit durch die Schaunberger noch im letzten Zeitraume bezeugt ein Schreiben König Ferdinands an den Grafen Hans aus dem Jahre 1539 wegen eines Wilddiebes im Kürnbergforste (Fasz. *tttt*, Fach 34 rot, Nr. 68 im Eferdinger Archive).

[3] In dem Vertrage ddo. 10. August 1572 (Kopie C 17785 im Hofkammerarchive) mit den Erben: Rüdiger, Gundacker und Heinrich v. Starhemberg, Anna v. Dietrichstein, Barbara v. Tschernembl, Elisabeth v. Polheim und Magdalena v. Lobkowiz Geschwistern, dann Wolf v. Liechtenstein und Genoveva v. Lobkowiz Geschwistern erklärt dem Kaiser, daß in betreff der von dem heiligen Reich und vom Hause Österreich zu Lehen rührenden Güter der Grafen v. Schaunberg über Bitte der Erben der rechtliche Prozeß eingestellt und die Sachen ,nach etlichen fürgelofnen Handlungen leztlich zu beider Seit dahin abgeredt, verglichen und beschloßen worden, daß die Erben zur Hinlegung des Rechtens und aller zu den Schaunburgerischen Gütern habenden Anforderungen des

Die Verwaltung des neuen unmittelbar landesfürstlichen Landgerichtes Donautal wurde dem damaligen Landrichter ob der Ens Hans Tuschenstein übertragen; als solcher legte er über die Verwaltung des Landgerichtes zwei Rechnungen für die Zeit vom 25. Juni 1574 bis 31. Dezember 1876 und vom 1. Jänner 1577 bis 15. Juli 1578, als kaiserlicher Landgerichtsverwalter im Donautale erscheint er auch in den Jahren 1581 und 1582. Vorübergehend war im Jahre 1580 Matheus Putterer als Verwalter bestellt.[1] In dem doppelten Amte folgte auf Tuschenstein Johann Georg Rechberger, nach dessen Tode am 24. September 1601 Michael Heppele als Landrichter ob der Ens bestellt wurde.[2] Nachhin aber war der jeweilige Bannrichter zugleich Landrichter im Donautale.

Es scheint nicht, daß der kaiserliche Landrichter Georg Storckher, welcher auf drei Zahlungsbefehle des landeshauptmännischen Gerichtes gegen den Edlen Sebastian Zärtl zu Geboldskirchen im Jahre 1566 mit Span und Wasen Ansatz auf die Weyrwiese, auf das Einsezl außer des Hausgraben, auf zwei Teichtl am Hochradt und auf zwei Teichtl zu Piesing vollzog,[3] der erste Bannrichter gewesen ist; denn wir können die Reihe der Bannrichter aus Akten schon vom Jahre 1570 ab verfolgen und, wie vor bemerkt ist, war das Amt des Landrichters ob der Ens längere Zeit von dem des Bannrichters

Kaisers demselben bar 45.000 Gulden bezalt haben und ihm das ganze Landgericht Thuenautal samt dem Wildbann auf aller darin liegenden Gehülzen, darauf den Erben außer des Kiernbergs, Kazingerau und der Gehäg bei der Traun das Wildprätgejaid erblich angefallen und zuständig, eigentümlich abtreten und sich nur dem Wildbann auf dem Gehülz am Forst bei Mistelbach samt den nächst darum gelegenen Vorhölzern (Ruedlingerholz, Schottergraben, Fraheimerberg samt Erdprester, Kogl und Loch, Puchhamer Loch und Stocket, Riedlmairleiten, Wurmholz und Zwieberger Lächl, Ottenhamer Loch samt Heimathals, Freitanneredt und Küdrüßl, wilde Verhen samt Gartlmaiß) vorbehalten'.

Nach dem Gejaidbuch Kaiser Max' I. (Kodex 8103 der kaiserl. Hofbibliothek in Wien) fing der Kaiserl. Majestät Wildbann und Hasengehäg an bei dem Hochholz unterhalb Lambach und reichte an der Traun herab über die Türnau, Kazingerau und den Kürnberg zur Donau.

[1] Eferdinger Skartakten im Museum zu Linz.

[2] Derselbe war am 20. Juli 1607 in das Landrichteramt eingetreten, von welchem Tage an er einen quatemberlich zahlbaren Gehalt von 240 fl ₰ zu beziehen hatte. Die vollständige Instruktion für ihn liegt unter 1 ad C XXII 26 im oberösterr. Landesarchive.

[3] Orig. im Besitze des Superintendenten J. Friedrich Koch in Gmunden.

geschieden. Da sich nicht stets augenblicklich für einen abgeschiedenen Bannrichter ein Ersatz finden mochte, erschienen wiederholt Adjunkten des Bannrichters, wenngleich nicht unter dieser modernen Bezeichnung.

Die Reihe der Bannrichter ist nun folgende:

1570, 12. April, 1575, 8. August Wolgang Graßmann; 1577, 7. Juni, 1578, 13. Sept., 1583, 18. Juni, 1590, 21. August Hans Schlottmann; 1594, 5. Juli, 1595, 17. April Hans Freyberger; 1601, 23. Nov., 1607, 2. August, 1617, 10. Febr. Wolf Schratt; 1618, 1619 Wolf Förg von Sternheim; 1620 Norbert Wolf Schratt; 1625, 30. Okt. Narzissus Rotwanger, Landrichteramts-Verwalter; 1630 Franz Stark von Didenhofen; 1633, 1638, 8. Mai, 31. Dez. Hans Neurattinger; 1648, 8. Febr. Narzissus Rotwanger; 1650, 3. April, 1655, 26. Febr. Georg Wieser; 1657, 16. Dez., 1658, 5., 8. April Viktor Künberger; 1687, 21. März, 1689, 1692, 6. März, 1695, 25. Juli, 1706, 30. Juli, † anfangs 1714 Norbert Ignaz Kholler von Morenfels; 1714, 1715, 31. Juli Dr. Johann Paul Millhofer; 1719, 1724, 13. Nov. Dr. Josef Leonhard Seyringer; 1731, 20. August, 1732, 4. Nov. Dr. Franz Anton von Kirchstetter; 1759, 20. August, 1765 Dr. Simon Rupert Aichinger, † 1782 Johann Nep. Heyrenbach; 1782—1821 Dr. Josef Pflügl.[1]

Scharfrichter sind genannt: 1582 Franz Schambach, 1618 Meister Heinrich, 1620 Ludwig Fischer, 1633, 1638, 1639, 1645 Stephan Hörmann, 1652 Peter Hörmann, 1663 Georg Schönsteiner, 1689 Georg Sindhöringer, 1719 N. Sindhöringer, 1731 Bonifaz Sindhöringer. Die Wohnung des Freimanns befand sich im siebzehnten Jahrhunderte an Stelle des heutigen Hauses Nr. 2/4 der Lessinggasse, welche davon bis vor 80 Jahren den Namen Henkergasse[2] führte, im achtzehnten im Freimannsstöckl oberhalb des sogenannten Wasserturmes, in welchem Malefizpersonen, später auch die Krypto-Protestanten bis zu ihrem Abtransporte nach Siebenbürgen verwahrt wurden, an der oberen Donaulände bei dem jetzigen Hause Nr. 19.

---

[1] Ingedenkbuch von Kremsmünster, Eferdinger Skartakten, Archivrepertorium von Kirchdorf, Passauer Blechkastenarchiv, Archiv des Oberlandesgerichtes Wien, Archiv in Puchheim.

[2] Die Henkerweide, eine Wiese, befand sich in dem benachbarten ‚Tiefen Graben‘.

Der letzte k. k. Land- und Bannrichter, Linzer Advokat Dr. Josef Pflügl, welcher bei der Landeshauptmannschaft die beste Prüfung abgelegt hatte, wurde mit kaiserlicher Resolution vom 3. Oktober 1782 zum Landrichter mit einem Gehalte von 540 fl. ernannt. Schon vorher war mit kaiserlicher Resolution vom 19. September 1782 bestimmt worden, daß in Zukunft zwar die Prüfung bei dem neuerrichteten Appellationsgerichte in Wien abzulegen, Bann und Acht aber von der hierzu delegierten obderensischen Landeshauptmannschaft zu empfangen sei.

Einen interessannten Einblick in die dem kaiserlichen Bann- und Landrichter obliegenden Verpflichtungen gewährt die für Pflügl ausgefertigte Instruktion ddo. Wien, 7. November 1782.[1] Ihr Inhalt ist folgender: 1. Pflügl wird angewiesen, einen ehrbaren Lebenswandel zu führen. 2. Da ihm in allen jenen Kriminal-Vorfallenheiten, die entweder in dem befreit k. k. donautalischen Landgerichtsbezirke sich ereignen oder auch außer solchem in Ansehung deren zu dem k. k. Gerichtsstande gehörigen Civilpersonen vorkommen, die Vollführung der Malefizhandlung obliegt, wird ihm die genaue Beobachtung der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung eingeschärft; die geschlossenen Inquisitionsprozesse hat er jedesmal mit seinem Gutachten zu Schöpfung des Erkenntnisses dem Kriminalobergerichte vorzulegen. 3. Dem letzteren quartaliter die Kriminaltabellen zu überreichen, 4. ebenso monatlich die Atzungskostenverzeichnisse. 5. Auf den Freimann und die dem k. k. Landgerichte untergeordneten Landgerichtsdiener aufmerksam zu sein und öftere Streifungen und Visitationen in den verdächtig scheinenden Häusern zu veranlassen. 6. ‚Wird derselbe als bestallter k. k. Bannrichter bei den Particular Landgerichten (mit Ausnahme jedoch deren mit Bann und Acht selbst versehenen landesfürstlichen Städte) alle auf eine an der Richtstatt vorzunehmende Bestrafung ausgefallenen Endurteile, bevor zum wirklichen Vollzug geschritten wird, den ihm zur Einsicht übergeben werdenden Criminalprozeß, ob solcher nach Vorschrift der peinlichen Geseze und Verordnungen abgefaßt sei, wolbedächtlich zu durchgehen, bei Befund eines rechtlichen Anstandes sein Gutachten mit Beischließung der sämtlichen peinlichen Akten an das Kriminalobergericht abzugeben, und

[1] Archiv des Oberlandesgerichtes Wien 1782, Fasz. 1, Nr. 26.

wenn von da die Bestätigung des Endurteils erfolgt wäre, der Exekution persönlich beizuwohnen, sowol bei Ausführung eines Delinquenten als auf dem Richtplaz selbst auf die Erhaltung guter Ordnung Sorge zu tragen, sofort über die vollbrachte Exekution seinen ausführlichen Bericht an das Kriminalobergericht zu erstatten haben.‘ 7. Gelegentlich einer vorfallenden Reise hat er die Arreste des betreffenden Landgerichtes, dann aber auch den Wasserturm selbst zu visitieren und darauf zu sehen, daß das gesammelte Almosen in seiner und des Amtsschreibers Gegenwart nach Billigkeit und Bedarf verteilt werde. 8. Er hat die von der k. k. Landeshauptmannschaft verhängten Zivilexekutionen nach Vorschrift der neuen Gerichtsordnung[1] zu führen. 9. Seine Reise jedesmal zu beschleunigen. 10. Die Advokatie in Sachen, welche mit seinem Dienst nicht verflochten sind, kann er ausüben.

Nach Errichtung eines Stadt- und Landrechtes in Linz, welchem vom Beginne seiner Amtstätigkeit am 1. März 1821 die Kriminalgerichtsbarkeit des landesfürstlichen Landgerichtes Donautal übertragen wurde, wurde der letzte Landrichter Pflügl pensioniert und infolge Verordnung der Hofkanzlei vom 15. September 1821[2] das Bannrichteramt als ferner unnütz aufgehoben und erklärt, daß die Privatlandgerichte in vorkommenden Fällen, in denen der sogenannte Bannrichter zu fungieren hatte, von selbst nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen vorzugehen haben; zugleich wurde der Scharfrichter des Landes ob der Ens als ein Diener der Justiz dem Stadt- und Landrechte zu Linz zur besonderen Aufsicht zugewiesen.

4. Die Herrschaft der Landgerichtsordnung von 1560 bis 31. Dezember 1769.

Die Mißhelligkeiten der Grundherrschaften untereinander waren es gewesen, welche der Regierung den Weg zur Einflußnahme auf die Rechtspflege gebahnt hatten, welche ihr fast vollständig entschwunden war. Freilich ging darüber auch das

[1] Sogenannte allgemeine Gerichtsordnung vom Jahre 1781, welche bis 1898 Geltung hatte.

[2] Regierungsdekret vom 25. September 1821, Z. 18134, Prov. Ges.-Sammlung o. d. E. III, 349, Nr. 349.

vormalige Verfahren großenteils in die Brüche; es wurde bei geschlossener Tür beraten, das ‚offene Recht', in welchem der Bannrichter das Urteil verkündete, war nichts anderes als eine summarische Schlußverhandlung, die Beisitzer, welche Urteiler sein sollten, nichts anderes als bedeutungslose Figuren,[1] entscheidend waren die Ansichten des Bannrichters und des Pflegers als Landgerichtsverwalters. Die Formalien, welche als schwächlicher Nachhall aus der früheren Periode beobachtet wurden, zeigt ‚der kurze Kriminal-Prozeß', welchen der Bannrichter Franz Starck von Didenhofen im Jahre 1630 veröffentlichte; der Inhalt ist wegen der Seltenheit des Büchleins[2] im Anhange abgedruckt.

Aber auch die Kriminalgerichtsbarkeit, auf welche nunmehr die Landgerichte zurückgewiesen waren, wurde vielfach von den Grundherrschaften bestritten, von ihnen die Bestrafung der einfachen Fornikation,[3] von den Pfarrhöfen häufig auch jene des Ehebruches für sich beansprucht, selbst dann noch, nachdem Kaiser Rudolf II. mit Generale vom 9. März 1598 verordnet hatte, daß künftighin alle Ehebrüche als malefizisch durch die Landgerichte an Leib gestraft werden sollen. Denn nun schlugen die Grundherrschaften diese Praxis ein, daß sie die Stellung von Missetätern zum Landgerichte verweigerten, wenn sie nicht vorher die Verdachtsgründe erhoben und die Überzeugung von der Schuld der Beinzichtigten erlangt hatten. So hatte die Absonderung so viele Verzögerungen im Gefolge, daß es öfters den Malefizpersonen gelang, eher ihre Person in Sicherheit zu bringen, bevor die Verhandlungen zwischen den Obrigkeiten beendet waren. Gegen jede, wenn auch unbedeutende Amtshandlung auf grundherrlichem Boden wurde vonseite der Grundobrigkeit eine Gewaltsklage bei dem landeshauptmännischen Gerichte erhoben, selbst gegen unterlassene

---

[1] Diese Tatsache wird durch das von der Landeshauptmannschaft selbst gefällte, von dem Bannrichter im sogenannten ‚offenen' Rechten kundgemachte Malefizurteil gegen Hans Grillenberger erwiesen. Siehe den im Anhange abgedruckten Prozeß gegen denselben wegen Zauberei.

[2] Das Exemplar in der Stiftsbibliothek Kremsmünster ist abgängig, jenes in der Bibliothek des Linzer Museums mank. Anhang Nr. II. Ein Malefizurteil aus dem Jahre 1687 im Anhange Nr. IV.

[3] Nach Puchheimer Akten gab der Pfarrhof Vöcklabruck bei Fornikationen die Übeltäter erst bei der dritten Betretung an das Landgericht ab.

‚Begrüßung' (vorherige Meldung der Betretung eines fremden Jurisdiktionsbezirkes, etwa zur Durchführung von Delinquenten) wurde mit einer Verwahrung (Protestation) beantwortet, um hierdurch die Ersitzung eines Rechtes durch den Gegenteil zu hindern; denn das landeshauptmännische Gericht erkannte in der weitaus größeren Regel nur nach dem ruhigen Besitze (Posseß), indem es dem sachfälligen Teile die petitorische Klage bevorließ, die jedoch nur ausnahmsweise eingebracht werden konnte, da für den Anspruch entweder Dokumente überhaupt mangelten oder nicht in beweiskräftiger Form beigebracht werden konnten.

Über diese Umstände bringen die Archivalien im Anhange[1] Belege in Hülle und Fülle.

Die Strafrechtspflege wurde im sechzehnten und auch noch im siebzehnten Jahrhunderte hauptsächlich vom fiskalischen Standpunkte aus betrachtet, sie war für den Gerichtsherrn durch die Geldstrafen einträglich, daher damals das Streben der Grundherrschaften nach Erlangung von eigenen geschlossenen Landgerichtsbezirken oder wenigstens der Halsgerichtsbarkeit über ihre zerstreuten Holden ein allgemeines wurde und zur Zertrümmerung der alten großen Sprengel in kleinere und kleinste führte.

Aber nicht allein der Gerichtsherr wollte Vorteil aus der Rechtspflege ziehen, sondern auch der Landrichter, der Amtmann, der Gerichtsknecht. Ein anschauliches Bild bietet der Bericht des Freiherrn Ferdinand Hofmann zu Steyr und des Rentmeisters Jobst Schmidtauer vom 16. April 1575,[2] worin selbe bei der niederösterreichischen Regierung die Abschaffung der überflüssigen Zehrungen bei Malefizhandlungen beantragen. Dieselben seien schon vor dem jetzigen Landrichter von Hall,[3]

[1] Nr. VII.

[2] Fasz. S. 26/2 im Hofkammerarchive.

[3] Nach dem Bestallungsbriefe Kaiser Rudolfs II. (ohne Datum) für Hieronymus Pruner, ‚unsern Landrichter unsers Landgerichts bei unser Herrschaft Steyr und Hall in der Hofmarch', vom 14. April an soll sich der Landrichter mit guten Knecht und Nachrichter versehen, die Befehle des Burggrafen und Rentmeisters von Steyr vollziehen. Da Hall etwas weit von Steyr entlegen ist, wird ihm die Inventierung der Güter und die Einhebung der Gebühren gegen Verrechnung übertragen. Der Landrichter soll auch zu Hall in der Hofmarch wie von alter her hausen und wohnen, auch bei einer Bürgerschaft daselbst und andern zum

Georg Platl, im Schwange gewesen. Sie schlagen für die Zukunft vor, daß dem Landrichter über des Bannrichters und Freimanns Besoldung, welche ihr ausgezeigte Maß und Ordnung haben, auf einen Rechtsizer, deren 18 und zuweilen auch 24 sein, aber darüber nit, ein Ort Geld, da sie nur eine Malzeit zu besuchen haben, dann auf die Schermknecht deren gemeiniglich 6 oder 8 die armen Malefizpersonen von Steyr gen Hall begleiten und daselbst über Nacht verwachten müßen, samt dem Hofamtmann und Fuhrmann, der sie führt, unangesehen ihrer zwo Malzeiten, so sie morgens und abends begehren möchten, weil sie an keinem Mal sizen und dieß anstatt einer Robot zu tun pflichtig sind, zum meisten einer jeden Person ein Ort Geld zu verzehren zu passiren, sintemal man ihnen zu Steyr nach verrichten Rechten auch ein Suppen und Trunk geben müße'. ‚Dem Richter aber, welchem von Hoheit und Landgerichts wegen die Priester, so den Armen beistehen und trösten, zur Malzeit zu berufen gebürt und nit etwo andern vom Adel oder Benachbarten, wie bisher beschehen, deren wol zu zwaien Tischen zusammen kommen, sonderlich von Bürgersleuten zu Hall, dem soll unsers Erachtens zu Hilf dieser zwo Malzeiten als abends und morgens für ihn und seine Gerichtsdiener und den Priester allenthalben, es werden der Personen viel oder wenig für Recht gestellt, sechs Gulden passirt und geben werden. Auf solche Art kann ein jedes Rechten zum meisten, außer des Bannrichters und Freimanns geordneten Besoldung, mit 15 Gulden verrichtet werden.'

Da die Rechtspflege zur Melkkuh geworden war, konnte es nicht wundernehmen, daß schon sechs Jahre nach Errichtung der Landgerichtsordnung bei Hof ‚glaubwürdig vorkam, daß sich in den Landgerichten des Fürstentums Österreich ob der Ens hin und wieder viel Personen, welche mit öffentlichem Ehebruch, Diebstal, Mord und andern Malefizhändeln und Taten

---

Landgericht gehörigen Untertanen sowohl auch in der Herrschaft Steyr Landgericht ob guter Mannzucht halten. Er erhält eine Jahresbesoldung von 100 fl., dazu Gerichtshafer so einem Landrichter zu Hall von Alter gereicht wird, welcher bringt 6 Mut 6 Metzen, dann das Fischwasser auf der Krems gegen Reichung von wöchentlich 32 Fischen, von allen Strafen bis 5 ℔ 60 ₰ die Hälfte, über diesen Betrag ein Drittel, wovon er seine Knechte und Roß mit aller Zehrung unterhalten soll (Hofkammerarchiv S. 26/2).

beschryen seind, aufhalten und da dieselben schon durch die Landgerichte fänglich eingezogen, doch liederlich und sonderlich um Ersparung des Unkostens, so über sie der gerichtlichen Exekution halber aufgehen möchten, oder gegen Geldstraf der publizirten Landgerichtsordnung zuwider wiederum ausgelassen werden sollen‘. Mit Mandat vom 12. Dezember 1565[1] erließ Kaiser Maximilian II. ein strenges Verbot solchen Verhaltens und drohte den schuldtragenden Landgerichtsherren den Verlust der landgerichtlichen Hoheit an.

Zwei Jahre später (1567, 1. August) wurde den Landgerichten wegen Sicherheit der Straßen und Ausrottung der herumschweifenden Personen anbefohlen, ihre Bezirke öfters zu visitieren (Streifungen vorzunehmen), zu welchem Zwecke auch der Eingriff in andere Jurisdiktionen, jedoch unpräjudizierlich, gestattet wurde. Solche Aufträge wurden wiederholt in den Jahren 1572, 1577, 1578, 1584, 1599, 1607, 1608, 1609, 1611; von Kaiser Josef I. wurden 1705 (17. Dezember) vierteljährliche Streifungen verordnet.[2]

Kaiser Ferdinand II. bestätigte am 28. Jänner 1627 die Gerichtsordnung Ferdinands I. und erließ zugleich eine Landrechtsordnung. Nach dieser wurde das Landrecht unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns durch Beisitzer aus den oberen drei Ständen besetzt, deren Ernennung dem Kaiser zustand, es wurde viermal des Jahres abgehalten, die Appellation, welche ‚bei sizenden Rechten‘ anzumelden war, ging an die niederösterreichische Regierung.[3] Das adelige Kriminalprivilegium, vermöge dessen der Herren- und Ritterstand dem obderensischen Landrechte unterstellt wurde, ist jedoch erst von Kaiser Leopold I. am 28. August 1675 erteilt worden.[4]

Der schleppende Gang im Strafverfahren, der auch durch die vielfältigen Kompetenzstreitigkeiten beeinflußt wurde,[5] ver-

---

[1] Codex Austr. I, 729.

[2] a. a. O. I, 730, III, 495. Diese Landesstreifungen wurden aus polizeilichen Rücksichten noch über das Jahr 1848 hinaus gepflogen. Die letzte solche Streifung durch die sogenannten k. k. gemischten Bezirksämter fand am 22. Oktober 1858 statt.

[3] Exemplar der Linzer Studienbibliothek Aa IV, 14.

[4] Codex Austr. III, 265.

[5] Siehe dergleichen Fälle im Archiv für österr. Geschichte, Bd. 94 (‚Land im Norden der Donau‘) und im Anhange Nr. VII.

anlaßte den Kaiser Ferdinand III., im Jahre 1644 (22. Februar) die Beschleunigung der Untersuchungen zu gebieten[1] und am 30. Dezember 1656 für Niederösterreich eine verbesserte Landgerichtsordnung zu erlassen.[2]

Die wichtigeren Bestimmungen der letzteren, die dann auch in die Leopoldina für das Land ob der Ens Eingang fanden, waren folgende:

A. 3 § 1. Die Täter sind binnen 3 Tagen an den gebührlichen Orten auszuliefern. Der Mißbrauch, da man an etlichen Orten, wann man mit dem Landgerichte strittig ist, die Malefizpersonen mit einem Faden oder Strohhalm anbindet, und wann ihn der Landgerichtsherr nicht gleich übernimmt, laufen lasset, und andere dergleichen Unordnungen — werden aufgehoben.[3]

A. 28. Sicheres Geleit kann nur der Landesherr erteilen.

A. 44 § 15. Die Fürbitte einer Person unter dem Vorwande der Ehe hindert die Exekution nicht.[4]

A. 48. Forma des Urteils.

A. 51. Von Vollziehung der Urteile. Dem armen Sünder ist wenigstens drei Tage vor der Exekution der Gerichtstag anzukünden.

---

[1] Cod. Austr. I, 730.

[2] a. a. O. 660 ff.

[3] Damit fielen die diesfälligen Bestimmungen in den sogenannten ‚Freiheiten' weg. Reichenau wollte noch im 18. Jahrhunderte einen Malefikanten dem Landgerichte Haus nur mitten im Grasbache übergeben, Ebensee dem Landgerichte Ort im Traunsee. Siehe Archiv für österr. Geschichte XCIV.

[4] Die Kindesmörderin Sibylla Preterseder von Eberstalzell wurde am 23. November 1601 vom Landgerichte Kremsmünster (kais. Bannrichter Wolf Schratt) zur Enthauptung verurteilt. Ein aus Salzburg gebürtiger Mühljunge im Markte, Zacharias Lehner, erbot sich, selbe zu heiraten und aus dem Lande zu führen, und bat um Aufschub der Exekution, welchen das Banngericht bewilligte. Kaiser Rudolf II. begnadigte mit Reskript vom 1. März 1602 die Täterin, worauf am 13. April 1602 die Trauung in der Kirche St. Siegmund stattfand und am 15. April beide Eheleute abreisten (Ingedenkprotokoll über alle Kriminalhandlungen bei dem Hofgerichte Kremsmünster von 1570—1771, Bl. 9). Das Andenken an diese Übung hat sich bei dem Landvolke bis ins 19. Jahrhundert erhalten.

Hierzu Anhang Nr. VI: ‚Zur Kriminalstatistik' über Justifikationen und Begnadigungen.

A. 53. Lebensbegnadungen nach geschöpftem Urteil gebühren dem Landesfürsten allein, nicht dem Landgerichtsherrn, der nach gefälltem Urteil nichts zu lindern noch von dem Urteil aufzuheben hat; die erheblichen Ursachen zur Begnadung hat er dem Landesfürsten vorzulegen.[1]

A. 58. ‚Wenn ein Landgerichtsherr ein Hochgericht aufrichtet, muß ers wenigist 24 Ellen weit von seines Nachbarn Grund sezen, damit der Schatten denselben nicht berühre. Die Hochgerichter sollen zum Abscheu jederzeit erhoben sein, auch damit der arme Sünder im Gefängnis nicht warten und leiden dürfe.'

A. 100. ‚Die Landgerichter sollen ihr Vertrauen nicht nur auf Pfleger, Beamte, Bürger und Bauern, die in einer so wichtigen Sache nicht genugsam erfahren sein, sezen, sondern dazu auch Rechtsgelehrte, und zwar solche, welche in specie in denen Criminalibus erfahren sein, gebrauchen, und nicht nur, wenn es schon zum Urteil kommt, sondern auch vorhero ihres Rats pflegen, wie der Prozeß sowol mit Verhörung des Beschuldigten und zu dem Zeugen, auch mit Nachfragung der Indizien und Anzeigungen an andern Orten, sonderlich propter corpus delicti, und vor allem, wann es zu der peinlichen Frag kommen solle, zu formiren, auch was sonsten nach Gestalt und Umständ der Sachen dabei bedacht werden muß. Ingleichen sie auch die Urteil, so von dem unparteiischen Geding geschöpft worden, nicht gleich exequiren, sondern vorhero wol

[1] Hinderlich waren die Asyle. Ein Asylmißbrauch ereignete sich 1729 zu Lambach. Der wegen Diebstahls, Ehebruch und Fornikation gefänglich verwahrte Georg Specker machte sich von den Eisen los, sprang in das Kloster und wurde (nach dem Archivrepertorium Bd. II) von Geistlichen in Sicherheit gebracht. Die mitverhaftete Konkubine Sabine Arminger allein hatte das Bad auszugießen: sie wurde öffentlich ausgestellt und dann verschoben.

Mit Verordnung vom 10. Mai 1752 hat Kaiserin Maria Theresia die Asyle beschränkt und am 15. September 1775 das Asylrecht für alle größeren Verbrechen ausgeschlossen und nur jenen gottgeweihten Orten noch zugestanden, in welchen die Sakramente ausgespendet werden oder das hochwürdigste Gut verwahrt ist, in welchen Fällen aber die Kirchenvorsteher auch gehalten wurden, jeden Asylanten zur Untersuchung, ob derselbe vermöge der Natur seines Verbrechens von dem Schutze der Freistätte ausgeschlossen sei oder nicht, auszuliefern (Domin Petrushevecz, Neuere österr. Rechtsgeschichte, S. 68). Durch die Gesetzgebung Kaiser Josefs II. wurde das Asylrecht überhaupt beseitigt.

beratschlagen lassen sollen, widrigenfalls, da uns kundbar wurde (bisweilen sind die Criminal Prozeß unversehens abzufordern), daß dieser Ordnung nicht nachgelebt werde, wir alsdann solche Landgerichtsherren nicht allein mit Einziehung der Landgerichter, sondern noch auf andere Art bestrafen wollen.'

Die obderensischen Stände hatten, wie es im Kundmachungspatente der Leopoldina heißt, dem Kaiser gehorsamst zu vernehmen gegeben, was massen die von Ferdinand II. konfirmierte Landgerichtsordnung etwas unlauter, auf denen jetzigen Läufen und sich ereignenden Fällen nicht der Notdurft nach eingerichtet, noch mit einer genugsamen Ausführung versehen sei, derentwegen dann vielfältige Streitigkeiten zwischen den Landgerichten und Grundobrigkeiten entstanden, daher zu Verhütung derlei Weitläufigkeiten und damit durch Einführung guter Ordnung die Justiz um so viel desto mehr befürwortet werde, sie auf kaiserliche Bewilligung teils aus der alten obderensischen, teils aus der neuen niederösterreichischen Landgerichtsordnung und andern im Land Oberösterreich wohlhergebrachten Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten ein Projekt einer neuen Landgerichtsordnung zusammengetragen, welches sie vorlegten und um die landesfürstliche Bestätigung baten.[1]

Der Entwurf erhielt auch mit Patent vom 28. August 1675 die kaiserliche Genehmigung. Die neue Landgerichtsordnung enthielt auf 210 Seiten drei Teile:

1. von den landgerichtlichen Fällen, so nicht pur malefizisch, noch den Tod oder das Leben berühren, in 30 Abschnitten;

2. wie man in pur lautern Malefizsachen, so das Leben berühren, insgemein verfahren solle, in 51, mehrfach untergeteilten Abschnitten;

3. von denen pur lautern Malefizfällen insonderheit.

Indem die eingehenden Bestimmungen der dogmatischen Behandlung überlassen werden müssen, werden nur folgende Anordnungen hervorgehoben:

---

[1] Exemplar der Wiener Universitätsbibliothek II, 253521 (ex libris Joannis Caroli Seyringer J.U.Cand.). Druck des Landschaftsbuchdruckers Kaspar Freyschmid zu Linz. Im Lande ob der Ens selbst war ein Exemplar nicht aufzutreiben.



Kinder vertun: ‚Obschon sonst sowol in gemeinen Rechten, als insonderheit der peinlichen Halsgerichts Ordnung Kaiser Caroli des Fünften dergleichen Kindermörderinen lebendig begraben und gepfählt oder, wo die Gelegenheit des Wassers ist, ertränkt werden sollen, so wollen wir doch, Verzweiflung zu verhüten, daß ein solche Täterin mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingericht werde.'

Appellation (II, 43): ‚In peinlichen Sachen, so auf Leib und Leben gehen, hat keine Apellation statt, in Bedenkung [daß] der Täter entweder mit genugsamen Beweistumen oder eigener Bekanntnuß überwiesen ist.'

Von der Verjährung der Missetaten (II, 36) waren ausgenommen: solche Zauberei, da einer Gott verleugnet und sich dem bösen Feind ergeben hätte; grausame, bedächtige Gotteslästerungen; Majestätsbeleidigungen; Landesverräterei; Mord an Vater, Mutter, Kindern, Geschwistern, Herren und Frauen; Kindesunterschiebung; Notzwang in auf- und absteigender Linie; die stumme, sodomitische Sünde wider die Natur; Falschmünzerei; Verkauf von Christen an Türken oder Juden.

Von Besetzung des unparteiischen Gedings (II, 34): ‚Nach beschener Bekanntnuß muß man fürderlich zu Schöpfung des Urtls schreiten, diesemnach sollen die Richter in den landesfürstlichen Städten und Märkten, denen Bann und Acht verliehen ist, über ihre Gefangenen das Malefizrecht in eigner Person samt andern verständigen Personen, die sie zu ihnen erfordern mügen, deren doch unter sieben nicht sein sollen, mit beschloßener Tür besizen, und was allda erkannt wird, nochmalen öffentlich unter dem Himmel publiziren.'[1]

Lebensstrafen (II, 41) sind: Feuer, Vierteilen allein, Radbrechen von unten hinauf so das schwerste, Radbrechen von oben herab welches linder, Galgen, Schwert.

Leibesstrafen (II, 42) lauten auf Zunge abschneiden, Ohren abschneiden, Hand abschlagen, Finger abhauen, mit Ruten ausstreichen (unter Brandmarkung, d. i. Einbrennung eines Galgens auf dem Rücken), Landesverweisung.

Unter Kaiser Karl VI. wurde mit Hofresolution vom 12. September 1715 vorgeschrieben, in allen zweifelhaften Fällen nicht nur eines, sondern mehrerer Rechtsgelehrten Rat einzu-

---

[1] Ein Malefizurteil des Landesgerichtes Reichenstein s. im Anhange Nr. V.

holen;[1] mit Patent vom 28. Jänner 1721[2] verordnet, daß ein ‚aus der Bekanntnuß deren Mitschuldigen, aus schweren Anzeigungen und starken Mutmaßungen geschöpftes Todesurteil pro casu excepto, saltem dubio zu halten und dasselbe ein jedes, auch freies Landgericht in nieder und ob der Ens salvo ceteroquin jure suo der niederösterreichischen Regierung zur ferneren Erkanntnuß zu übergeben schuldig sei; und da auch Regierung selbsten hierinfalls anstünde, bevor wann die Vota nicht einstimmig wären, solle sie Regierung nebst Einsendung der Akten samt denen Umständen die Sache bei Hof und von Uns die endliche Resolution erwarten'.

Mit welcher Formlosigkeit die Kriminaluntersuchungen geführt wurden, geht aus dem Patente des Kaisers vom 18. Oktober 1720[3] hervor. Es heißt darin: ‚Es sei aus denen und sonderbar von dem Land hereinkommenden Kriminalien vielfältig beobachtet worden, daß die Landgerichte nicht nur die ad inquisitionem generalem et specialem, sondern auch ad capturam von rechtswegen erforderlichen Indizien gar selten releviren, und wann auch selbe den Landgerichten bekannt sind, doch denen Akten nicht beilegen, ingleichen daß sie sich in dem artikulirten Examen deren in Rechten unter einer Nullität verbotenen Suggestionen (Suggestivfragen) gar oft gebrauchen, welche Unform und Illegalität wir in alweg abgestellt wißen wollen.' Der Kaiser befiehlt daher, daß die Landgerichte die Verdachtsgründe genau erheben und den Entwurf der artikulierten Fragstücke dem bestellten Rechtsfreunde mit allen ad inquisitionem generalem, specialem et capturam, allenfalls auch ad torturam gehörigen Inzichten und Notdurften zu förmiger Einrichtung vorher einsenden, auch da in casibus exceptis oder via gratiae ein Bericht oder Gutachten nach Hof zu geben wäre, alle obigen Indizien mit Auskunft, ob und in wie weit selbe releviret sein? mit den dazu gehörigen Notdurften den Akten beizulegen, die Rechtsgelehrten auch, wenn sie in peinlichen Sachen ein consultum zu erstatten haben, den bei der Inquisition sich etwa äußernden Abgang ersetzen

---

[1] Kwiatkowsky, Die Constitutio criminalis Theresiana, S. 63, A. 2.

[2] G. I/5 40 im oberösterr. Landesarchive (gedruckt).

[3] Cod. Austr. III, 1005. Gerichtet an die Landgerichtsobrigkeiten unter und ob der Ens.

oder die erforderliche Verbesserung des Werkes beizeiten vorkehren zu lassen.

Durch die gutgemeinte Verordnung wurde jedoch wieder nur eine Verzögerung im Verfahren erzielt; trotz aller Stützen war die patrimoniale Gerichtsbarkeit außerstande, ordentlich zu funktionieren, wie es der Fortschritt der Kultur erfordert hätte. Energisch und mit Beiseiteschiebung der persönlichen Rücksichten einzuschreiten, auf diesem Gebiete wie auf anderen Wandel zu schaffen, war die schwache Regierung des letzten Habsburgers unfähig.[1]

III. Die vorbereitenden Reformen der Kaiserin Maria Theresia. Die Constitutio criminalis Theresiana.

Der Stammutter des regierenden Kaiserhauses, der letzten Tochter Habsburgs, war es vorbehalten, aus dem Ländergemenge, welches ihr der Vater in ungeordnetem Zustande hinterlassen hatte, ein einheitliches Staatswesen zu begründen. Ein mächtiges Österreich mit zeitgemäßen Einrichtungen war das gleiche Lebensziel von Mutter und Sohn. Ausgehend von dem Grundsatze, daß das Wohl des Staates das oberste Gesetz zu sein habe, fand sie sich gleich im Beginn ihrer Regierung durch die Sonderverfassungen der einzelnen Länder in ihren Reformabsichten behindert; über die historischen Stände und ihre Befugnisse urteilte sie, ‚daß die ständische per abusum eingeschlichene allzu große Freiheit an dem Verfall der Erblande die hauptsächliche Schuld trage, daß die landesfürstlichen aus Connivenz negligirten Jura aus einem alten Herkommen wol gar in Zweifel gezogen, mithin auch darinnen dem Landesfürsten die Hände gebunden werden‘.[2] Sie ließ daher wohl

---

[1] Als Sonderbarkeit ist daher anzusehen, daß im Punkte 7 der Bettler- und Leinwand-Ordnung vom 20. Dezember 1728 (Cod. Austr. IV, 507) die Schergen und Landgerichtsdiener für ehrlich erklärt wurden. Die Abneigung der Bevölkerung gegen diese Klasse wird erklärlicher, wenn man die Verzeichnisse der Justifizierten und die Malefikantenverzeichnisse durchgangen und daraus ersehen hat, daß häufig gerade die Diener und die Abdecker mit ihren Angehörigen wegen verschiedener Verbrechen bestraft werden mußten.

[2] Huber, Österr. Rechtsgeschichte, 2. Aufl., S. 242.

die Formen des Ständewesens noch bestehen, trug aber kein Bedenken, die historischen Stände zur Bedeutungslosigkeit herabzudrücken, um jene Reformen durchzuführen, welche sie für unbedingt geboten hielt, die aber mit Hilfe der Stände niemals ins Leben getreten wären, wie der Widerspruch der Stände gegen das Robotpatent (1775) deutlich gezeigt hat.[1]

Durch die im Jahre 1748 abgeschlossenen Rezesse hatten die Stände unter dem Eindrucke des Sieges der Kaiserin über ihre auswärtigen Feinde ihrem Rechte der Bewilligung der Kontribution entsagt, ohne Bewilligung der Landtage wurden während des Siebenjährigen Krieges neue Steuern eingeführt, andere inkameriert, ohne Befragung der Stände wurden wichtige Gesetze erlassen. Im Jahre 1753 führte die Kaiserin die Konskription ein, welche 1770 gerechter verteilt wurde; da dieselbe nicht mittels privater Beamten durchgeführt werden konnte, schuf die Kaiserin seit dem Jahre 1748 allmählich in den Provinzen Kreisämter, welche die neue Kontributionseinrichtung zu besorgen, die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt aufrecht zu erhalten und das Schulwesen zu fördern hatten. ‚Um die Landgerichte mit politicis zu verschonen' (wie ein Befehl der Kaiserin sich ausdrückte), wurden 1749[2] einige Distriktskommissariate errichtet und ihnen das Straßenwesen übertragen; 1773, 24. Dezember und 1774, 7. März wurde das ganze Land ob der Ens der Konskription wegen in Distriktskommissariate eingeteilt, welche in den Jahren 1781 (17. Juli) und 1787 (19. Juni) Reorganisierungen erfuhren. An diese Behörden ging der ganze politische Wirkungskreis der Landgerichte über, welchen nunmehr nur die Kriminaljurisdiktion verblieb.[3]

Auf die Beförderung der Justiz und Einrichtung einer besseren Ordnung in derselben[4] hatte Maria Theresia schon im

---

[1] Huber, Österr. Rechtsgeschichte, 2. Aufl., S. 255.

[2] Cod. Austr. V, 399.

[3] Mit dem Beginne der sogenannten josefinischen Steuerregulierung (Patent vom 20. April 1783) entstanden die ‚Leitungsobrigkeiten', d. h. es wurden geeignete Herrschaften zur Leitung des Regulierungsgeschäftes bestellt, deren Bezirke — weil auch andere Gesichtspunkte maßgebend waren — keineswegs mit jenen der Distriktskommissariate zusammenfielen. Nach Beendigung des Regulierungsgeschäftes wurden diese Leitungsobrigkeiten zur Verwaltung der staatlichen direkten Steuern nunmehr als Steuerbezirksobrigkeiten bestellt.

[4] Kwiatkowski, a. a. O. S. 3, 4.

Jahre 1742 ihre Augen gerichtet; nach Beendigung des Erbfolgekrieges schritt sie zur Aktion und erklärte in dem Handbillet vom 1. Mai 1749[1] an den damaligen böhmischen Hofkanzler Grafen Harrach, daß über die Administrierung der Justiz und die Verzögerung derselben verschiedentliche Klage geführt werde, weshalb sie sich bestimmt finde, eine gänzliche Separation des Justizwesens von den publicis und politicis der Länder vornehmen zu lassen. Demgemäß wurde zunächst als gemeinschaftlicher oberster Gerichtshof und als oberste Behörde für die Verwaltung der Justiz in den deutsch-österreichischen Erbländern die oberste Justizstelle in Wien errichtet, die niederösterreichische Regierung als zweite Instanz in einen politischen und einen Justizsenat abgeteilt, wiederholt eine Untersuchung des Justizwesens anbefohlen.

Die Justizzustände in Niederösterreich, Steiermark und Kärnten werden als schlimm, in Böhmen aber als die allerärgsten geschildert; über das Land ob der Ens finden sich Akten nicht vor, aber der Hexenprozeß gegen Magdalena Grillenberger und ihre sieben Kinder aus den Jahren 1729—1731 zeigt, daß die Justizpflege auch hierlandes auf derselben niederen Stufe stand. Das Anfrageverfahren der Linzer Advokaten hatte in diesem Falle sogar zur Folge, daß die Landeshauptmannschaft selbst mit Übergehung nicht bloß der ohnehin bloß figurierenden Rechtsprecher, sondern auch des kaiserlichen Bannrichters das Todesurteil fällte. Im Jahre 1753 beschloß die Kaiserin, eine für alle deutschen Erdbländer gleichförmige Theresianische Kriminalprozeßordnung entwerfen zu lassen, doch trat eine Stockung in der Arbeit ein, bis über entschiedene Entschließung der Kaiserin am 3. September 1759 die Einsetzung der Kompilationskommission erfolgte, welche im Jahre 1767 ihre Tätigkeit schloß. Ihr Werk war die Constitutio criminalis Theresiana, die erste einheitliche Gesetzgebung für die deutschen Erbländer, sie trat mit 1. Jänner 1770 in Geltung, mit welchem Zeitpunkte alle Landgerichtsordnungen erloschen. Die in dieser Kriminalordnung noch beibehaltene Tortur wurde über Antrag Kaiser Josefs II., welchem Maria Theresia die Entscheidung in dieser Angelegenheit überlassen hatte, mit Resolution vom 2. Jänner 1776 aufgehoben. Die Wirksam-

[1] Bei Maasburg, Gesch. der obersten Justizstelle, S. 291, 304.

keit des neuen Gesetzes dauerte bis zur Erlassung des josefinischen Strafgesetzes vom 2. April 1787.[1]

Im Lande ob der Ens war mit Reskript vom 22. Oktober 1748 zur Besorgung des militaris mixti, contributionalis et cameralis eine unmittelbar von der Kaiserin abhängige landesfürstliche Landesdeputation aufgestellt worden, welcher, nachdem (1749) die förmliche Trennung der politischen Geschäfte von der Justiz ausgesprochen worden war, unter dem Titel einer k. k. Repräsentation und Kammer die publica und provincialia zufielen,[2] während die Landeshauptmannschaft, welche bloße Justizbehörde unter Abhängigkeit von der niederösterreichischen Regierung blieb, in ein Landrecht unter einem Präses und zwei neuen rechtskundigen Räten verwandelt wurde. Zehn Jahre später erfolgte mit Reskript vom 24. September 1759 die neuerliche Vereinigung der Provinzial- und Justizgeschäfte unter Wiederaufleben der Landeshauptmannschaft ‚mit behöriger Dependenz von der N.-Ö. Regierung.‘ Die Entscheidung erfolgte, wenn Todesstrafe oder Tortur in Frage kam, durch sieben Räte. Die Landeshauptmannschaft war allgemein Appellationsinstanz für die Untergerichte, gegen ihre Sprüche erster Instanz ging die Appellation an die niederösterreichische Regierung, die Revision von letzterer nach Hof; gegen ihre Entscheidungen zweiter Instanz war die Revision bei Hof anzusuchen, mit Entschließung vom 7. November 1772 stellte die Kaiserin jedoch den unmittelbaren Zug von der Landeshauptmannschaft, wie in politicis, lediglich an die Hofstelle her, obwohl die niederösterreichische Regierung und die oberste Justizstelle sich dagegen ausgesprochen hatten, weil die Kriminalprozesse der Landeshauptmannschaft zum öftern mangelhaft befunden worden wären und dieselbe jenes uneingeschränkte Vertrauen in justitialibus nicht verdiene, daß man solche mit der niederösterreichischen Regierung gleichhalte.[3]

Die Landeshauptmannschaft überdauerte die Regierung der Kaiserin, sie verblieb bis 1783, in welchem Jahre mit Reskript vom 21. Juli die Vereinigung der Justiz und Administra-

---

[1] Aus diesem Zeitraume stammt das Urteil des Landgerichtes Frankenburg im Anhange Nr. V.

[2] Historische Ephemeriden über die oberösterr. Stände von Stauber. S. 80, 155.

[3] Kwiatkowsky, S. 90.

tion endgültig aufgehoben, für die politische Verwaltung eine Landesstelle unter der Bezeichnung ‚obderensische Regierung' geschaffen, der Justizabteilung aber — mit Unterstellung unter das Appellationsgericht in Wien — der Name ‚obderensisches Landrecht' beigelegt wurde.

IV. Die Justizreformen Kaiser Josefs II.

Auf die große Kaiserin folgte ihr größerer Sohn, mit welchem die Dynastie Lothringen den Thron der österreichischen und ungarischen Länder bestieg. Was die Mutter vorbereitet hatte, führte der Sohn in lange überdachtem und daher rascherem Zuge durch. Hätten nicht zentrifugale Kräfte, Unverstand und Verblendung der einzelnen Kreise dem aufopferungsvollen Bestreben des Kaisers unter der Decke und zuletzt offen Widerstand entgegengesetzt, so würde Österreich in Europa der erste Staat mit modernen Einrichtungen geworden sein, welchem die französische Staatsumwälzung keine Überraschung hätte bringen und ebenso wenig Schrecken einflößen können; denn Josef hatte die neue Zeit erfaßt, welche die Beseitigung überlebter Institutionen aus grauer Vorzeit gebieterisch forderte.

‚Es war nötig' — so spricht sich Gothein aus[1] —, ‚daß auf die vorsichtige Frau, die alle Schwierigkeiten, deren sie nicht Herr werden konnte, ignorirend beiseite schob, der ungestüme Mann folgte, der jeden schlummernden Gegensatz aufstachelte und alles, was er als Mißbrauch erkannte oder ansah, so rasch wie möglich nach seinem Ideal umzuformen unternahm.' Der Ausspruch ist ein rein subjektiver und eben deshalb nicht zutreffend; ein objektives Urteil über die Maßnahmen des Herrschers, der selbst den höchsten Anforderungen an die Dienstpflicht nachkam, ermöglichen nicht allgemeine Betrachtungen, sondern nur die Einsicht in die Akten, welche dartun, daß Josef gerade in der Justizreform ohne alle Überstürzung vorging und dieselbe anfänglich noch im alten Gehäuse, wenn auch vergeblich, ins Leben zu rufen versuchte, sowie er in ähnlicher Weise an die Bildung von geschlossenen

[1] ‚Der Breisgau unter Maria Theresia und Josef II.', S. 23 in den Neujahrsblättern der Badischen historischen Kommission 1907.

Ortsgerichten schritt. Von diesem Standpunkte aus erfolgt die Mitteilung dieser Akten durch Abdruck derselben in der vorliegenden Abhandlung, welche ja hauptsächlich ‚Materialien' zu bieten sich zum Ziele setzt.

Es wäre zu wünschen, wenn für Oberösterreich eine gleich ruhige und besonnene Darstellung wie die jüngst für Innerösterreich über die Änderung der äußeren Kirchenverfassung erschienene[1] vorhanden wäre, die Intentionen Josefs für die Kirche würden richtiger erkannt und sensationelle Büchertitel wie ‚Der Klostersturm' völlig ausgeschlossen werden.

Vollkommen gerecht wurde dem erlauchten Oheim Kaiser Franz, als er auf das Denkmal vor der Hofburg die Inschrift setzte: ‚Er lebte für sein Volk, nicht lange, aber ganz!' und ein warmblütiger österreichischer Richter[2] ist nur für die Wahrheit eingetreten, wenn er sich äußerte: ‚Mit der josefinischen Gerichtsorganisierung kam endlich System, Licht und Ordnung in das bisher so verworrene, fast unentwirrbare Durcheinander der österreichischen Gerichtsstellen,[3] daß es eines wahrhaft schöpferischen Geistes bedurfte, ein solches Chaos aufzuräumen. Nichts nahm der Kaiser herüber aus der alten Zeit als das forum privilegiatum des Adels, die letzte Reminiszenz an das altdeutsche Prinzip, daß jeder nur vor seinen Standesgenossen, von seinen Pairs könne gerichtet werden, die eigene Gerichtsherrlichkeit der Dominien und die dadurch bedingte Vereinigung der Justiz mit der Administration in erster Instanz. Jenes

---

[1] J. R. Kusej, Josef II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs. 49. und 50. Heft von Stutz' Kirchenrechtl. Abhandlungen. Stuttgart (Enke) 1908.

Ein Vergleich der Tafel I (Vorjosefinische Diözesankarte Innerösterreichs mit ihren Zersplitterungen und Enklaven) mit Tafel II (die innerösterreichischen Bistumssprengel nach der Regulierung durch Kaiser Josef) und mit Tafel III (gegenwärtige Bistumssprengel Innerösterreichs) führt die unabweisbare Notwendigkeit der Neueinteilung der Diözesen unter Anwendung des Territorialprinzipes, welche ohne imperatives Eingreifen des Kaisers von der Kurie nicht zu erlangen gewesen wäre, sprechend vor Augen.

[2] Alfons v. Domin-Petrushevecz, Neuere österreichische Rechtsgeschichte, S. 115.

[3] Man sehe nur das Verzeichnis der Exemtionen, wie solche noch im Jahre 1793 bestanden und nach dem Scheitern der Reformen bis 1850 verblieben. Anhang Nr. VII.

Privilegium aber wurde auf Zivilrechtsangelegenheiten beschränkt, die Jurisdiktion der Herrschaften quantitativ und qualitativ herabgesetzt und für eine ordentliche Rechtspflege trotz ihrer Vereinigung mit der Administration bei den meisten Ortsgerichten durch das unabänderliche Gebot der Aufstellung gesetzeskundiger Richter Sorge getragen.'

Die Kodifikationsarbeiten hatten beschleunigten Fortgang. Die allgemeine Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtssachen erschien bereits am 1. Mai 1781, die Jurisdiktionsnorm für das Land ob der Ens am 24. Mai 1784. Die noch von Maria Theresia beabsichtigte Erneuerung der Theresiana wurde ins Auge gefaßt, jedoch über Gutachten der Kompilationskommission wegen der ihr anhaftenden Mängel im Jahre 1784 wieder fallen gelassen und zur Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzes geschritten, in welchem — das Standrecht ausgenommen — die Todesstrafe keinen Platz mehr fand;[1] das Gesetz erschien am 2. April 1787, die Kriminalgerichtsordnung am 1. Juni 1788.[2]

Die für Österreich unter und ob der Ens unter dem Namen eines Appellationsgerichtes neu errichtete zweite Instanz in Justizsachen in Wien hatte seine Tätigkeit mit 1. Mai 1782 begonnen; mit Hofdekret vom 10. Oktober 1783 wurden die Fiskalämter festgesetzt, zu Linz für das Land ob der Ens.

Die Wirksamkeit des obderensischen Landrechtes zu Linz begann mit 1. November 1783. Zwar blieb dasselbe mit der Landesregierung insoweit vereinigt, daß der jeweilige Regierungspräsident auch bei demselben das Präsidium führen sollte; doch waren ihm eigens drei Räte, ein Sekretär, ein Ratsproto-

---

[1] Bereits am 9. März 1781 hatte Kaiser Josef verfügt, daß Todesurteile an ihn zur Entschließung vorzulegen seien. Kaiser Franz führte mit Patent vom 2. Jänner 1795 die Todesstrafe für politische Verbrecher wieder ein, das Strafgesetz vom 3. September 1803 dehnte dieselbe aus auf Nachahmung von öffentlichen Kreditpapieren, Mord, öffentlichen Todschlag und bestimmte Fälle der Brandlegung.

[2] Da in der Jurisdiktionsnorm die privilegierten Instanzen für aufgehoben erklärt wurden, lautete das am 22. Februar 1787 abgegebene Gutachten bezüglich der Bestätigung der vorgelegten Privilegien des Klosters St. Florian dahin, es solle die Exemtion über die auf des Stifts Grund und Boden betretenen Übeltäter weggelassen werden (Fasz. Niederösterr. Städte, Märkte, Dominien Ob der Ens 52, Genus Nr. 1 A—Z im Arch. des Justizministeriums).

kollist, zwei Auskultanten, ein Landtafelregistrator, ein Landtafelkanzlist, ein Raitoffizial und zwei Gerichtsdiener für den landrechtlichen Dienst zugewiesen. Zur Kompetenz des Landrechts, das auch hinfort als Gerichtsstand der Stände galt, gehörten: Streitigkeiten zwischen Untertanen und Herrschaft nach dem Patente vom 1. September 1781, Rechtssachen des Fiskus, Lehensstreitigkeiten, wenn dieselben landesfürstliche Lehen betrafen, Streitigkeiten der landesfürstlichen Städte und Märkte (letztere Mauthausen, Ried), der Stifter, Klöster und Kapitel, der Adeligen und jener Nichtadeligen, welche eine ständische Gilte besaßen.

Mit Patent vom 20. August 1787 [1] wurden die Grundzüge der künftigen Verwaltung der Kriminalgerichtsbarkeit kundgemacht. Darin heißt es: Seine Majestät haben eine neue Einrichtung zu beschließen befunden, nach welcher die dermaligen vielen Landgerichte aufgehoben und nur für einen ganzen Kreis oder größeren Gezirk ein ordentliches Kriminalgericht bestellt, diese Kriminalgerichte aber mit einem Kriminalrichter, der verhältnismäßigen Anzahl von 2 oder 3 Beisitzern, einem Kriminalgerichtsschreiber, den nötigen Kanzlisten und einigen Auskultanten besetzt, wie auch mit einem Kerkermeister und der erforderlichen Anzahl von Gefangenknechten versehen werden sollen. Die Kriminalgerichte sollen mit den bestehenden Magistraten vereinigt oder neuerrichtet werden. Mit dem Tage, an welchem die Tätigkeit dieser neuen Kriminalgerichte den Anfang nehmen wird, erlöschen ohne Ausnahme alle in dem betreffenden Kreise bisher bestandenen Landgerichtsherrlichkeiten.[2] Das angehängte Verzeichnis bestimmte für Nieder-

[1] Fasz. 1, Nr. 63 vom Jahre 1786 im Archive des Oberlandesgerichtes Wien.

[2] Ein Verzeichnis ‚der Landgerichter in Österreich ob der Ens‘ (im Fasz. 17 Kriminalgerichte A im Archive des Justizministeriums) zählt 102 auf:

im Hausruckviertel: 1. Aschach und Stauf Herrschaften; 2. Donautal; 3. Eferding; 4. Engelszell; 5. Erlach; 6. Erlakloster (Stift Hörsching); 7. Frankenburg; 8. Freyling, Burgfried; 9. Hartheim; 10. Kamer; 11. Kogl; 12. Köppach Exemtion; 13. Lambach; 14. Linz; 15. Mondsee und Wildenegg; 16. Müldorferische herrschaftliche Güter; 17. Parz; 18. Peuerbach; 19. Puchheim; 20. Schaunberg; 21. Starhemberg; 22. Tolet ob Rueflinger Amt; 23. Vöcklabruck k. k. Stadtgericht; 24. Vöcklabruck Pfarrhof Exemtion; 25. Wagrain ob Weißenburger

österreich die Magistrate Wien, Wiener-Neustadt, St. Pölten, Korneuburg und Krems; für das Land ob der Ens den Magistrat der Hauptstadt Linz für die Hauptstadt und die Staatsverbrecher, den Magistrat Wels für das Hausruckviertel,[1] den Magistrat in Gmunden für das Traunviertel, den Magistrat in Freistadt für das Mühlviertel und das Pfleggericht in Ried für das Inviertel.[2]

Amt; 26. Walchen; 27. Wartenburg; 28. Weidenholz Burgfried; 29. Wels k. k. Stadtgericht; 30. Wels Grafschaft; 31. Wilhering; 32. Wolfseck;

im Traunviertel: 33. Ebelsberg; 34. Ens k. k. Stadtgericht; 35. Ens Burg Herrschaft (in N.-Ö.); 36. Ensegg; 37. Feyregg; 38. St. Florian; 39. Garsten; 40. Gleunk; 41. Gmunden als Herrschaft Wildenstein; 42. Gmunden k. k. Stadtgericht; 43. Gmunden Kapelleramt; 44. Gschwendt; 45. Hall; 46. Hochhaus; 47. Kremsmünster; 48. Lauterbach (Wartberger Amt); 49. Leonstein; 50. Losensteinleiten; 51. Lindach ob Regauer Amt; 52. Mistlbach; 53. Orth und Traunkirchen; 54. Pernau a. d. Traun; 55. Pernstein; 56. Scharnstein; 57. Schlierbach; 58. Spital am Pirn; 59. Steyr k. k. Stadtgericht; 60. Steyr Herrschaft; 61. Tillysburg; 62. Weißenburg; 63. Weyer; 64. Wimsbach;

im obern Mühlviertel: 65. Altenhof als Herrschaft Falkenstein; 66. Marsbach; 67. Niederwaldkirchen (Pfarrhof); 68. Oberwalsee; 69. Ottensheim; 70. Berg; 71. Pürnstein; 72. Rannariedl; 73. Schlägl (mit Haslach); 74. Wachsenberg;

im untern Mühlviertel: 75. Baumgartenberg; 76. Freistadt k. k. Stadtgericht; 77. Freistadt und Harrachstal Herrschaften; 78. Greinburg; 79. Haus und Reichenstein; 80. Kreuzen; 81. Mauthausen; 82. Pulgarn; 83. Reichenau; 84. Riedegg; 85. Rutenstein; 86. Schwertberg und Pragstein; 87. Steyregg; 88. Waldenfels; 89. Waldhausen; 90. Weinberg; 91. Wildberg; 92. Windhag; 93. Zellhof und Prandegg;

im Inviertel: 94. Braunau; 95. Friedburg; 96. Mauerkirchen; 97. Neuburg am In; 98. Obernberg; 99. Ried; 100. Schärding; 101. Viechtenstein; 102. Wildshut.

Nach dem ‚Stand der dermalen bestehenden Landgerichte in den gesambten österreichisch-deutschen Erblanden' vom Jahre 1784 (Fasz. 17 1781—1787 Kriminalgerichte im Archive des Justizministeriums) enthielt das Hausruckviertel 29.432, das Traunviertel 24.058, das obere und untere Mühlviertel 23.852, das Inviertel 20.930 Häuser.

[1] In den Erläuterungen aus Versehen weggelassen.

[2] Infolge Handbillets vom 25. (Hofdekret 27.) März 1786 war sämtlichen landesfürstlichen Städten und Märkten, die mit geprüften, der bürgerlichen und peinlichen Rechte kundigen Männern bei ihren Magistraten versehen waren, gestattet worden, alle jene peinlichen Untersuchungen, bei denen die Bestrafung die Zeit eines Jahres nicht überstieg, selbst zu entscheiden und, ohne die Inquisition an ein Kriminalobergericht zu übergeben, die erkannte Strafe vollziehen zu lassen. Von der besonderen Bann- und Achtverleihung an die Vorstände der Kriminal-

Ursprünglich hatte die oberste Justizstelle den Sitz des Kriminalgerichtes für das Traunviertel in Kirchdorf als im Mittel gelegen, nachhin aber die Errichtung zweier Kriminalgerichte in Gmunden und in Steyr beantragt, zwischen welchen die Krems die Grenze bilden sollte. Da jedoch an dem Grundsatze festgehalten wurde, nur ein Kriminalgericht für jeden Kreis zu errichten, so entschied sich die Justizstelle in der Sitzung vom 19. Jänner 1788 für Steyr, welchen Antrag der Kaiser genehmigte. Die Baupläne für die Gerichtsgebäude in Wels und in Freistadt wurden 1788 vorgelegt, die Stadt Steyr sollte aus eigenen Mitteln ein Kriminalgebäude errichten.

Mit Hofdekret vom 31. Mai 1788[1] wurden die Grundsätze bestimmt, nach welchen die Landgerichte zu den Kosten der Kriminalrechtspflege beizutragen hätten; das Minimum wurde auf 10 fl. fixiert. Zu dem neuen Kriminalgerichtsfond hätten die damaligen Landgerichte des Traunviertels vom 1. November 1789 an im gesamten 2727 fl. 23 kr. zu leisten gehabt, der Abgang war vom Staate zu bestreiten.[2]

Das mit dem Stadtmagistrate zu Steyr vereinte Kriminalgericht für das ganze Traunviertel,[3] welches am 1. November 1789 seine Tätigkeit beginnen sollte, bestand aus dem Bürgermeister auch als Kriminalrichter, zwei Räten — welche das Appellationsgericht aufnahm —, einem Aktuar, einem Kanzlisten, einem Kerkermeister, fünf Gefangenknechten und zwei unentgeltlich dienenden Auskultanten. Der Bürgermeister erhielt zu seinem Gehalte von 800 fl. aus der städtischen Kasse eine Zulage von 100 fl., jeder Rat war mit 500 fl., der Aktuar mit 250 fl., der Kanzlist mit 150 fl., der Kerkermeister mit 250 fl., jeder Gefangenknecht mit 120 fl. besoldet.[4]

---

gerichte der landesfürstlichen Städte und Märkte kam es laut Hofdekret vom 24. Juli 1786 ab.

[1] Fasz. 17 Kriminalgerichte 1788 a. a. O.

[2] Fasz. 1 Nr. 90 Archiv des Oberlandesgerichtes Wien.

[3] Untergebracht im ehemaligen Cölestinerkloster.

[4] Zur Beurteilung der damaligen Kaufkraft des Geldes wird bemerkt, daß damals — einschließlich des Fleischaufschlages — das alte Pfund (560 *g*) Rindfleisch 4 Kreuzer kostete, daher um einen Gulden 15 Pfund Rindfleisch (= 8 *kg* 400 *g*) zu erhalten waren, welche in der Gegenwart 6 fl. 72 kr. = 13 K 44 h kosten.

Die Zivilgerichtsbarkeit konnte den Grundobrigkeiten nicht entzogen werden, so lange der Untertansverband aufrecht blieb. Einen der größten Übelstände auf diesem Gebiete brachte der Umstand mit sich, daß die Dominien nicht geschlossen, ja nicht selten ihre Untertanen über das ganze Land zerstreut waren; das streitige Recht mußte am Sitze des Pfleggerichtes durchgesetzt, die Verlassenschaftsabhandlung daselbst gepflogen, das Waisenvermögen dort verwaltet werden, wenn auch der Kläger und der Untertan viele Stunden entfernt, durch Flüsse und Berge geschieden waren. Das machte das Verfahren nicht bloß unbequem, sondern auch kostspielig, da sich die Dominien nicht gerne zur Delegierung benachbarter Gerichte herbeiließen. Von den Untertanen von Kremsmünster wurde bereits Erwähnung gemacht, Schlierbach besaß einige zerstreute Holden im obersten Gosautale, Nonnberg 18 Häuser unweit Urfahr-Linz, St. Peter in Salzburg Untertanen um Breitenau bei Gunskirchen, St. Florian solche im oberen Mühlviertel; ähnlich ging es bei den weltlichen Herrschaften, so hatte z. B. Peuerbach je einen Untertan im Mühlviertel und im Traunviertel.

Solche Zustände waren unhaltbar geworden, das historische Recht der Grundobrigkeiten sollte der allgemeinen Wohlfahrt weichen. In konsequenter Durchführung des bei den Verwaltungsreformen proklamierten Grundsatzes, daß der Untertan wie zur Kirche auch zu seiner Obrigkeit einen bequemen Zugang haben müsse, ging der Kaiser daran, geschlossene Ziviljurisdiktionsbezirke zu schaffen. Vorerst versuchte er im Jahre 1785 geschlossene Herrschaftsgebiete zustande zu bringen — worüber Einzelnheiten in Nr. XII des Anhanges zu ersehen sind —; als ihm dieser Versuch an der Zerrissenheit des Dominikalbesitzes versagte, schritt er zur Bildung von Ortsgerichten, indem er von den Dominien verlangte, daß sie geprüfte Richter anstellen oder, wenn sie hierzu unvermögend wären, ihre Gerichtsbarkeit an die größeren übertragen, welch letztere er im Wege der Verhandlung durch die Kreisämter zu bewegen suchte, die Jurisdiktion über ihre eigenen zerstreuten Hintersassen an jene Grundherrschaft abzugeben, deren Bezirk mehr oder weniger geschlossen erschien. Auf diese Weise wären geschlossene Zivilgerichte mit geordneter Rechtspflege zu erzielen gewesen, ohne daß letztere den Patrimonialherren aus der Hand genommen zu werden brauchte.

Allein ohne Machtspruch war bei der Vielköpfigkeit der Gerichtsherren auch auf diesem Wege zu keinem zweckdienlichen Ende zu gelangen; auch dieser Versuch scheiterte an der Uneinigkeit der Herrschaften, wohl auch an ihrem prinzipiellen Widerstande. Ein recht anschauliches Bild dieser Bestrebungen gewähren die Aktenstücke im Anhange Nr. XIII, die ein günstiges Geschick im Marktarchive Rorbach erhalten hat.

Alle Städte und Märkte wünschten die Gerichtsbarkeit zu behalten, die sie bisher geübt hatten; alle, auch die kleinsten Kommunen petitionierten darum. Dieselbe konnte nach den aufgestellten leitenden Normen nur jenen wenigen belassen werden, welche einen organisierten Magistrat hatten oder einen solchen zu bestellen in der Lage waren; denn mit der aus Unkenntnis der Gesetze oder aus Parteilichkeit willkürlich gewordenen Rechtspflege[1] mußte endgültig gebrochen werden.

Dem Markte Neufelden wurde 1782, 6. Dezember die Gerichtsbarkeit belassen, doch mit dem Beisatze, daß Beschwerden nicht mehr an die Vogtherrschaft Marsbach gehen. In Perg, Rorbach, Uttendorf, Vöcklabruck wurden die Magistrate (mit einem rechtskundigen Syndikus) organisiert (1788). Dem Markte Peuerbach wurde (1788, 14. August) die Beibehaltung der eigenen Gerichtsbarkeit unter Erfüllung der gesetzten Bedingung in Aussicht gestellt, daß die Pupillargelder die gesetzmäßige Bedeckung erhalten und der Fond für die Magistratsbesoldungen (ein Bürgermeister und drei Ratsmannen, die unentgeltlich dienen, ein geprüfter Ratsmann mit einer Besoldung von 300 fl., ein Kanzlist mit einer Besoldung von 100 fl. und ein Gerichtsdiener mit einer Besoldung von 50 fl.) ausgewiesen werde. Aberkannt wurde die Gerichtsbarkeit wegen Abgang der gehörigen Bedeckung folgenden Märkten: Schörfling 1782, Riedau 1783, Ottensheim 1784, Neuhofen a. d. Krems und Wimsbach 1786, Neukirchen am Walde 1788, Altheim 1789; ihre Jurisdiktion wurde den Herrschaften Kamer, Riedau, Ottensheim, Gschwendt, Wimsbach, Marsbach und dem Pfleggerichte Mauerkirchen übertragen.[2]

Infolge kaiserlicher Resolution vom 19. Dezember 1785 ordnete weiters die oberste Justizstelle an, daß bei der Unzu-

[1] Siehe Peuerbach S. 556, 565, 571.

[2] Fasz. Nr. 6 ‚Städte, Märkte, Dominien Ob der Ens' 52, Genus 1 A—Z im Archive des Justizministeriums.

länglichkeit der Einkünfte des Marktes (Bad) Hall dessen Gerichtsbarkeit vom 1. Jänner 1787 an dem dortigen Magistrate abgenommen und dem Pfleggerichte Hall übertragen werde, welches aber einen geprüften Justizbeamten und ein Kanzleiindividuum anzustellen hatte.[1]

Nach dem alleruntertänigsten Vortrage der obersten Justizstelle vom 7. November 1789[2] waren bis dahin nur drei Kriminalgerichte in Triest, in Görz und in Steyr, zustande gekommen.

‚Die Zeiten der Reform sind überhaupt böse Zeiten und das Neue ist immer ein Feind des Alten,' bemerkt der Historiker Sigm. v. Riezler bei Schilderung der Reformtätigkeit des Freiherrn Montgelas in Bayern.[3] In Österreich waren sie von Unruhen und Aufruhr begleitet, welche den todkranken Monarchen bewogen, mit Patent vom 28. Jänner 1790 die Reformen zu widerrufen; am 20. Februar schloß er die müden Augen, ‚für alle Zeiten einer der edelsten, wohlwollendsten, geistvollsten und tätigsten Regenten, der Stolz und die Zierde Österreichs und Deutschlands'.[4]

V. Rückläufige Strömung.

Josefs Bruder und Nachfolger, Kaiser Leopold II., entschloß sich über Vortrag der in Gesetzsachen aufgestellten Hofkommission, es von der durch das Patent vom 20. August 1787 angeordneten, ‚wegen der eingetretenen Kriegsläufe aber größtenteils verschoben gebliebenen' Einrichtung neuer Kriminalkreisgerichte wieder ganz abkommen zu lassen und die vor dem gedachten Patente in jedem Lande bestandene und in der Ausübung noch bestehende Verfassung der Kriminalgerichtsbarkeit beizubehalten. Nur — heißt es in der Kundmachung der vereinigten Hofstelle vom 26. Juli 1790[5] — könne zu seiner Zeit mittels der obersten Justizstelle die Einleitung geschehen, daß bei jenen Landgerichten in Niederösterreich unter

---

[1] Fasz. 1 Nr. 63 vom Jahre 1786 im Archive des Oberlandesgerichtes Wien.

[2] Fasz. 17 Kriminalgerichte 1789 im Archive des Justizministeriums.

[3] ‚Das glücklichste Jahrhundert Bayerns 1806—1906.'

[4] Chorherr Franz Pritz in der Geschichte Oberösterreichs II, 549.

[5] Fasz. 17 Kriminalgerichte 1790 im Archive des Justizministeriums.

und ob der Ens, Innerösterreich und Tirol, welche gar unbedeutend oder übel bestellt sind oder wo die Inhaber aus eigenem Willen mit einem benachbarten über die Konzentrierung sich vereinigen wollen und können, soweit es ohne Abbruch der guten Justizverwaltung geschehen kann, solcher mehreren Zusammenziehung die Hand geboten werden möge. Bezüglich des seit 1. November 1789 eingeführten neuen Gerichtes für das Traunviertel zu Steyr soll aber die Sache durch die Landesstelle einverständlich mit dem Appellationsgerichte dahin geleitet werden, daß die Inhaber der erloschenen Landgerichte dieses Kreises die Kriminalgerichtsbarkeit so, wie sie solche vorhin gehabt, wieder übernehmen oder sich mit der Stadt Steyr abfinden, welcher kein Beitrag ab Aerario mehr zu leisten sei.

Mit dem letzteren Satze war schon der Stab über das Steyrer Gericht gebrochen. Die Landgerichte setzten ihre Wirksamkeit fort, die zahllosen Exemtionen lebten wieder auf, der kaiserliche Bannrichter in Linz fungierte weiter. Es war, als ob mit dem teilweisen Einlenken in die Zustände vor dem Jahre 1780 ein Zauber gebrochen gewesen wäre. In den Provinzen genügten wenige Wochen, um das von Kaiser Josef eingeführte Regierungssystem in unzusammenhängendes Stückwerk zu wandeln. Vor allem zeigten sich die historischen Stände eifrig, ihren verlorenen Einfluß wieder zurückzugewinnen und der Wiederkehr ‚josefinischer Zeiten' vorzubeugen. Doch wies Kaiser Leopold alle über das von ihm gewählte Normaljahr 1764 zurückgehenden Ansprüche der Stände zurück. Das Einlenken ‚ging über in eine zu jeder gedeihlichen Entwicklung aus sich selbst heraus unfähige Erstarrung und endet mit dem „tollen" Jahr 1848, das zu jähem Bruch mit der Vergangenheit führte'.[1]

Aus der Periode bis zum Jahre 1810 kommt nur zu erwähnen, daß infolge Säkularisation des geistlichen Reichsfürstentums Passau dessen Herrschaften Rannariedl und Marsbach jenseits der Donau, Ebelsberg, Sierning und Starhemberg mit den sogenannten Stephanischen Ämtern im Traun- und Hausruck-, dann Viechtenstein und Obernberg im Inviertel an den österreichischen Staat fielen und Staatsherrschaften wurden.

---

[1] Luschin, Österr. Reichsgeschichte, S. 556, 555.

Ein von dem Landrichter Seethaler im Jahre 1816 angefertigter statistischer Ausweis im Anhange zeigt den Umfang der Staatsherrschaft Starhemberg in weitgehender Zersplitterung und belehrt wohl am besten über die Unzweckmäßigkeit der wiedereingeführten alten Gerichtszuständigkeit. Starhemberg wurde 1835 an Rudolf Seyrl, Ebelsberg 1825 und Sierning 1827 an den Legationssekretär Karl Theodor Kast, die nach Abtretung des westlichen Hausruckkreises von Mondsee abgetrennte und als selbständiges Landgericht erklärte Herrschaft St. Wolfgang am Atersee 1811 dem oberösterreichischen Religionsfonde zugewiesen und von diesem 4. Dezember 1834 an Christoph Hermann von Schindler veräußert.

Das durch die bedeutenden Abtretungen an Bayern stark verkleinerte Land ob der Ens wurde im Jahre 1810 dem Statthalter von Niederösterreich Grafen von Saurau unterstellt, unter welchem der Landrechtspräsident Graf Christian von Aicholt provisorisch die Landesverwaltung versah, bis letzterer Ende des Jahres 1812 wieder zum wirklichen Regierungspräsidenten ernannt wurde.

VI. Die bayrische Herrschaft im westlichen Landesteile 1810—1816.

In dem Waffengange des Jahres 1809 mit Napoleon war Österreich unterlegen; laut Artikel III des Wiener Friedens vom 14. Oktober 1809 mußte der ganze Inkreis und vom Hausruckkreise der westliche Teil vom Ausflusse der Ager aus dem Atersee bis zur Mündung des Schlägenbaches in die Donau[1] an Frankreich abgetreten werden. Für die Verwaltung dieses Gebietes bildete der Generalintendant der Armee von Deutschland de Villemanzy eine aus landes- und sachkundigen Geschäftsmännern zusammengesetzte provisorische französisch-kaiserliche Landeskommission mit dem Sitze im Markte Ried. Dieselbe bestand aus drei Kammern: einer Justiz-, einer politischen und einer Finanzkammer. Sie hatte die Geschäfte der vorigen Landesregierung, der Landrechte, des Kreisamtes, des Konsistoriums, des Appellationsgerichtes, der politischen und

[1] Grenzlinie eingezeichnet in den Blättern 4, 5, 9 der Landgerichtskarte. Siehe hierzu die Erläuterungen.

Finanzhofstelle zu versehen; der Justizkammer waren auch die geistlichen Angelegenheiten zugewiesen. Die Kommission wurde am 11. Jänner 1810 von dem Intendanten des Inkreises Camus de Martroy[1] in Aurolzmünster in Eid und Pflicht genommen und begann am selben Tage ihre Tätigkeit. Es waren Präsident Josef von Aman, Vizepräsident Franz X. Reindl (seit Oktober 1810 Dirigent an Stelle Amans), Sekretäre Josef Müllbauer und Franz X. Hermann; politische Räte und Referenten: Ignaz Heinrich Böck und Johann v. Üblagger; Justizräte: Franz X. Wißhofer, Thaddä Fink, Krackowizer, Franz Paul Schachner, Josef Wagner, Raphael Kleinsorg; Regierungsräte: Franz X. Linder, Ignaz Heinrich Böck, Leopold Frisch; Finanzräte: Ferdinand Stöger, Johann N. Schönauer, Franz X. Ziegler.[2]

Am 20. Jänner 1810[3] verordnete die Kommission, daß es von der Vorschrift, wornach die Landgerichte alle ihre Kriminaluntersuchungen zur Urteilsschöpfung an das Obergericht einzusenden hatten, abkomme und die Landgerichte in collegio dreier Kriminalrichter,[4] eines Gerichtschreibers (Aktuar) und zweier Beisitzer selbst das Urteil zu schöpfen haben, zugleich aber am 23. März 1810[5] ausgesprochen, daß kein Beamter berechtigt sei, das Richteramt auszuüben, der nicht die vorgeschriebene Appellationsprüfung oder die Dispens davon erhalten habe, worüber die Dominien, Magistrate und Marktgerichte Ausweise zu liefern hatten.

Am 22. März[6] beschloß die Kommission die Vereinigung der Steuerbezirksleitungen mit den Distriktskommissariaten und forderte am nächsten Tage jene Dominien des Landes ob der Ens, welche in dem abgetretenen Landesteile Untertanen besaßen, zur Äußerung darüber auf, ob sie für dieselben eigene Justiziäre bestellen wollen, widrigenfalls ihre Verwaltung den nächsten Kommissariaten in der eroberten Provinz gegen Be-

---

[1] An seine Stelle kam am 11. Juli der Intendant Genet von Fulda.

[2] Rieder Regierungs- und Intelligenzbl. vom Jahre 1810, Nr. 1.

[3] a. a. O. Nr. 2.

[4] Die kollegiale Beratung dreier Landgerichtsverwalter ersetzte bis zum Jahre 1850 die Einholung des Gutachtens dreier Advokaten. Das Landgericht Peuerbach fand es bequemer, das Urteil in seinem Namen gleich von den Advokaten ausarbeiten und sich einsenden zu lassen.

[5] a. a. O. Nr. 6.

[6] a. a. O. Nr. 5.

zug der entfallenden Taxen zugewiesen werden würde. Die obderensischen Dominien kamen diesem Auftrage auch nach.[1]

Mit Staatsvertrag ddo. Frankfurt, 12. September 1810 überließ Napoleon den abgetretenen Landesteil an das Königreich Bayern; das Besitzergreifungspatent König Max' datiert vom 19. September 1810. Die Besitznahme erfolgte am 29. desselben Monats durch den zum Hofkommissär ernannten Kämmerer und Generalkommissär des Salzachkreises Freiherrn v. Schleich,[2] die bisherigen Justizstellen in den neu akquirierten Gebietsteilen hatten zufolge königlicher Entschließung vom 30. Oktober bis Neujahr 1811 in Wirksamkeit zu bleiben.[3]

Staatsminister in Bayern war damals Graf Max Josef Montgelas. ‚Derselbe strebte von Anfang an die Vereinigung der verschiedenen Territorien mit den bayrischen Stammlanden an und schuf durch eine im ganzen vortreffliche Verwaltung einen einheitlichen Staat.'[4] Die Dynastie der Wittelsbacher hatte die Gerichtshoheit niemals aus der Hand gegeben; es war daher selbstverständlich, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit fernerhin nur in jener Beschränkung geduldet wurde, in welcher sie in dem Hauptlande selbst bestand.

Es folgte deshalb eine rasche Organisierungstätigkeit.

Mit königlichem Patent vom 13. Dezember 1810[5] wurde der bisherige Inkreis und der abgetretene Anteil des Hausruckviertels zwischen dem Salzach- und dem Unter-Donaukreise derart verteilt, daß die Scheidungslinie bei der Grenze von der Pfarrei Mühlheim am In auslief, die Pfarrsprengel Geinberg, Gurten, Senftenbach, Utzenaich, St. Lambrechten, Andorf, Rab, Peuerbach, Waizenkirchen und Neukirchen am Walde umfaßte, sich mit der letztgenannten Pfarrei an die Donau zog und sämtliche hier benannte Pfarreien und jene, welche hinter dieser Linie zwischen dem In und der Donau liegen, mit dem ganzen Umfange ihrer Sprengel dem Unter-

---

[1] Siehe ‚Verzeichnis der in dem Innkreise und in den Parzellen des Hausruckkreises bestehenden Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte' im Anhange Nr. VIII.

[2] Rieder Regierungsblatt, N. F. 1810, Nr. 4 u. 5.

[3] a. a. O. Nr. 6.

[4] Riezler, a. a. O.

[5] Rieder Regierungsblatt, N. F. 1810, Nr. 14.

Donaukreise zuwies, alles übrige Gebiet außerhalb der Linie aber dem Salzachkreise einverleibte.

Die Gebiete wurden in drei verschiedene Klassen von königlichen Landgerichten eingeteilt; für die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit wurden eigene Kriminalgerichte errichtet, wovon jedes einzelne die Sprengel mehrerer Landgerichte umfaßte. Die bestehenden Patrimonialgerichte wurden nach den Bestimmungen des k. bayrischen Ediktes vom 16. September 1808 auf die willkürliche Gerichtsbarkeit beschränkt, während die von denselben ausgeübten Befugnisse der streitigen Gerichtsbarkeit auf die Land- und Kriminalgerichte übergingen, und zwar in der Weise, daß ihnen in dieser Hinsicht alle in ihrem Gerichtssprengel befindlichen patrimonialgerichtlichen Untertanen unmittelbar und ausschließend untergeben wurden. Mit den sogenannten landgerichtlichen Exemtionen, wie sie in Österreich fortbestanden, war es natürlich vorbei. Die Verwaltung der Gefälle endlich wurde besonderen Rentämtern, welche einem oder auch mehreren Landgerichten zugleich korrespondierten, übertragen.

In dem abgetretenen Teile des Hausruckviertels[1] wurden demnach errichtet:

a) im Salzachkreise:

die Landgerichte Grieskirchen (mit den Pfarren Taiskirchen, Zell an der Pram, Riedau, Dorf an der Pram, Kalham, Wendling, Neumarkt, Pötting, Michelnbach, Taufkirchen an der Tratnach, Grieskirchen, $3^1/_4$ Quadratmeilen, 17.221 Einwohner), Hag mit dem Sitze im Schlosse Starhemberg (mit den Pfarren Altenhof, Meggenhofen, Hag, Geiersberg, Pram, Rottenbach, Aistersheim, Weibern, Gaspoldshofen. St. Georgen bei Grieskirchen, Galsbach, Hofkirchen an der Tratnach, $3^7/_8$ Quadratmeilen, 16.592 Einwohner),[2] Vöcklabruck (mit den Pfarren Vöcklabruck, Obertalheim, Gampern, Seewalchen, Ungenach, Ampflwang, Atnang, Zell am Petenfirst, Otnang, Azbach, Schwanenstadt, Niedertalheim, Wolfseck, $4^6/_8$ Quadratmeilen, 18.845 Einwohner) und Frankenmarkt (mit den Pfarren Frankenmarkt, Fornach, Frankenburg, Neukirchen bei

[1] Bezüglich des Inkreises siehe die Abhandlung über diesen.

[2] Ausweis über die Besitzungen der Herrschaften im Landgerichtsbezirke Starhemberg. Hag im Jahre 1816, siehe Anhang Nr. IX.

Zipf, Puchkirchen, Vöcklamarkt, Atersee, Abtstorf, Nußdorf, Unterach, St. Georgen im Atergau, Weißenkirchen, $6^3/_8$ Quadratmeilen, 18.845 Einwohner). Die Pfarre Pönsdorf wurde dem Landgerichte Neumarkt zugeteilt.

Als Kriminalgericht wurde das Landgericht Ried bestellt.

Rentämter waren in Hag (für Hag und Grieskirchen) und in Vöcklabruck (für Vöcklabruck und Frankenmarkt).

b) im Unter-Donaukreise:

das Landgericht Waizenkirchen (mit den Pfarren Engelhartszell, St. Ägidi, Waldkirchen am Wesen, Neukirchen am Walde, Heiligenberg, Waizenkirchen, Peuerbach, Naternbach, St. Willibald, Enzenkirchen, Rab, $5^1/_{10}$ Quadratmeilen, 20.088 Einwohner). Das Rentamt in Waizenkirchen war auch für das kleine Landgericht Viechtenstein, als Kriminalgericht das Landgericht Schärding bestellt.

Die Kriminalgerichte hatten nur als Untersuchungsgerichte, vorbehaltlich der Entscheidung der Appellationsgerichte, zu fungieren.[1]

Zur Ordnung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit wurde das königliche Edikt vom 16. August 1812[2] erlassen. Diese Gerichtsbarkeit sollte nur in einem geschlossenen und zusammenhängenden Bezirke ausgeübt werden, die Bildung gutsherrlicher Gerichte unterlag der königlichen Genehmigung. Sie wurden in zwei Klassen eingeteilt, wovon die erste jene der mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren, die zweite jene der Majoratsbesitzer und Kronvasallen bildete, für welch letztere eine Anzahl von mindestens 300 gerichtsangesessenen Familien gefordert wurde. Ortsgerichte sollten aus einer geschlossenen Gemeinde von mindestens 50 Familien bestehen. Die Herrschaftsgerichte sollten von den Landgerichten exemt sein und ungefähr deren Wirkungskreis in Zivil- und Strafsachen und in der Verwaltung haben und unmittelbar den Appellationsgerichten, Kreiskommissariaten und Finanzdirektionen unterstehen. Die Ortsgerichte haben keine eigene Gerichtsbarkeit, wohl aber die Führung der Hypothekenbücher, die Verwaltung des Waisenwesens und den Vergleichsversuch (modernes ‚Gemeinde-Vermittlungsamt'), dann kleinere polizei-

[1] Königl. bayr. Regierungsbl. 1811, Nr. 3.
[2] a. a. O. 1812, Nr. 48.

liche Strafgewalt, überhaupt die Gesinde-, Bau-, Flur- und Gemeindepolizei.

Das Gesetz kam jedoch nicht zur Durchführung, weil den Grundobrigkeiten zur Ermöglichung einer Arrondierung ihres Besitzes eine Frist bis zum Jahre 1814 zugestanden wurde und nach der Völkerschlacht bei Leipzig der Wiederanfall des ganzen Gebietes an Österreich in Aussicht stand.

Zu der Kreierung gutsherrlicher Gerichte hat wohl die dem bayrischen General der Kavallerie v. Wrede eingeräumte Ausnahmsstellung den Anstoß gegeben. Kaiser Napoleon hatte denselben zum Grafen des französischen Reiches ernannt und ihm eine Majoratsdotation von 30.000 Franken jährlicher Rente verliehen. Diese Dotation erkannte König Max in dem mit Napoleon am 28. Februar 1810 zu Paris geschlossenen Vertrage an, sie wurde laut Urkunde vom 15. November 1810 aus den vormaligen Klosterherrschaften Engelszell, Suben und Mondsee in der Eigenschaft eines französischen Lehens und Majorats gebildet. Der König von Bayern erteilte nun mit Patent vom 5. August 1811[1] dem Grafen Wrede das Vorrecht des privilegierten Gerichtsstandes und bewilligte ihm die fernere Ausübung der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit in den geschlossenen Bezirken der Majoratsgüter, daher mit Ausnahme der Kriminalgerichtsbarkeit, die den bestellten staatlichen Gerichten zukam, die Exemtion von den Landgerichten und unmittelbare Unterordnung unter die Appellationsgerichte, Generalkreiskommissariate und Finanzdirektionen, desgleichen die unmittelbare Einhebung der Rustikalsteuern und deren Abfuhr an die Staatskassen. Doch sollte diese Exemtion auf die zerstreuten Grundholden und auf die neu hinzugekommenen Marsbachschen Parzellen[2] nicht statthaben. Die Pflegämter hatten folgenden Titel zu führen: ‚Königlich Bayrisches des kaiserlich französischen Reichsgrafen v. Wrede Herrschafts-Gericht.'

Trotzdem, daß der Untertansverband die Basis für die grundherrlichen Gerichte darstellte, wurde während der bayrischen Herrschaft in den abgetretenen oberösterreichischen Landesteilen die Ablösung der Grundlasten eingeleitet.

---

[1] a. a. O. 1811, Nr. 51.

[2] Amt Wesen (Marsbach neue Rubrik). Siehe Peuerbach, S. 376.

In einem Referate der obderensischen Landesregierung vom 30. März 1820[1] wird folgendes ausgeführt: ‚Im Innkreise sind während der k. bayrischen Regierung manche Tabularkörper neu entstanden oder ganz aus der Landtafel verschwunden, weil entweder die Untertanen sich losgekauft und freies Eigentum erworben oder weil die Parzellen den Lehennexus abgelöst und sich mit den Aftervasallen rücksichtlich des Lehenbandes gleichfalls abgefunden haben. Diese beiden Maßregeln lagen in der k. bayrischen Gesetzgebung und wurden als gesetzlich befohlen vielfach benützt. Während die Freigründe im alten Hausruckviertel 1553 topographische Nummern, im Traunkreise 786, im Mühlkreise 1285 zeigen, betragen sie im Innkreise 1292 und in den (abgetretenen) Parzellen des Hausruckkreises 561. Die beiden letzteren auffallenden Zahlen sind sehr leicht begreiflich, wenn man mit den Grundsätzen der k. bayrischen Regierung, Grund und Boden von allem gesetzlichen Zwange und Bande zu befreien, näher vertraut ist.‘

Mit der Wiedervereinigung der abgetretenen Landesteile mit Oberösterreich kam diese Aktion zum Stillstande; ‚das in Österreich herrschende Stabilitätssystem gestattete nicht, von der bestehenden Ordnung, welchen Ursprungs sie auch sei, auf irgendeine Weise abzuweichen‘.[2]

VII. Die Wiederherstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit in den von Bayern zurückerworbenen Landesteilen.

Durch den Staatsvertrag vom 14. April 1816 gewann das Land ob der Ens seine vormaligen westlichen Grenzen wieder; die Besitznahme des Inkreises und des im Jahre 1809 abgetretenen Teiles des Hausruckkreises vonseite Österreichs erfolgte am 1. Mai. Für das ganze Gebiet wurde sogleich das Inkreisamt zu Ried unter dem Kreishauptmann Josef Jakoba aufgestellt.

---

[1] Über die Regelung des Landtafelwesens im Fasz. 1820 der im nächsten Abschnitte angezogenen Akten.

[2] Beidtel, Gesch. der österreichischen Staatsverwaltung II, 215.

Jetzt wäre die Gelegenheit gegeben gewesen, die durch Bayern an den Staat zurückgebrachte Gerichtshoheit in der Hand zu behalten und die an widrigen Umständen zugrunde gegangenen Reformen Kaiser Josefs II. weiterzuführen; allein ‚nach dem Willen des Kaisers Franz sollte alles beim Alten bleiben, dem er gegenüber jedem noch so bescheidenen Wunsche nach Neuerungen fort und fort das Wort redete‘;[1] denn ‚jede Abweichung von dem gewöhnlichen Geschäftsgange galt ihm als Störung der öffentlichen Ruhe‘.[2] Es lagen ihm, wie Helfert meint, die Schrecken der französischen Revolution noch immer in den Gliedern, er konnte sich nie zu einem entscheidenden Schritte nach vorwärts entschließen; in seiner Anschauung, das Heil der Staaten liege in der Rückkehr zum Althergebrachten, mag er aber nicht wenig durch die Erinnerung an das traurige Schicksal seines großen Oheims bestärkt worden sein, der sein Leben fruchtlos dem Volke aufopferte und nicht einmal die Zufriedenheit des Bauernstandes, welchen er tatkräftig zu heben versuchte, zu erringen vermocht hat.

Schon am 12. März 1816 war die oberste Justizstelle mit der vereinigten Hofkanzlei und der Hofkammer zur Beratung über die Organisation der ‚nächstens mit den k. k. Staaten zu vereinigenden Länder Salzburg, Inn- und Hausruckkreis‘ zusammengetreten und hatte Tags darauf dem Kaiser Vortrag erstattet. Sie sprach sich im Prinzipe dafür aus, im In- und Hausruckkreise die Justiz wieder ganz auf den Fuß herzustellen, auf welchem sie sich vor der Abtretung befunden habe, insofern nicht etwa die indessen geänderten Verhältnisse hie und da eine Abänderung notwendig machen sollten. Wo ehemals eine Patrimonialgerichtsbarkeit bestanden habe oder noch bestehe, sei sie den Inhabern, insofern sie solche zu behalten oder wieder zu erhalten wünschten, unter solchen Bedingungen, wodurch eine zweckmäßige Administration der Justiz gesichert werde, zu belassen oder zurückzugeben. Die Kriminaljurisdiktion sei jedoch nur durch landesfürstliche Kollegialgerichte zu exerzieren. Die Zurückführung des ehemaligen Zustandes im In- und Hausruckkeise sei wegen Erzielung der

---

[1] Luschin, Österr. Reichsgeschichte, S. 561.

[2] Helfert, Geschichte der österr. Revolution im Zusammenhange mit der mitteleuropäischen Bewegung in den Jahren 1848—1849 I, 117.

Gleichförmigkeit mit den übrigen Vierteln des Landes ob der Ens zu empfehlen.[1]

Der Kaiser genehmigte diese Anträge und setzte bei: ‚Nur ist wegen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit nichts zu veranlaßen, bis Ich die Grundsätze für Tirol festgesetzt haben werde.'[2]

Die in Aussicht gestellte kaiserliche Resolution erfloß am 8. Mai 1817; sie lautete auf Wiederherstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit und bestimmte, daß auch die schweren Polizeiübertretungen den Patrimonialgerichten, welche in Wirksamkeit treten werden, zu übertragen seien.[3] Am 13. Oktober 1817 beantragte die oberste Justizstelle, daß die durch § 221 des Strafgesetzes vom Jahre 1803 ausgenommenen Straffälle dem Stadtmagistrate zu Linz als dem Kriminalgerichte der Hauptstadt der Provinz vorbehalten bleiben und daß es den Untersuchungsgerichten des In- und des erwähnten Teiles des Hausruckviertels freistehen solle, ihre Untersuchungsakten an das Stadt- und Landrecht zu Salzburg oder an den Linzer Stadtmagistrat einzusenden, welchem Antrage der Kaiser nicht beitrat, da der Linzer Magistrat hierzu nicht verpflichtet sei; er verlangte weitere Vorschläge, wie und wo diese Erkenntnisse zu schöpfen seien, und genehmigte erst am 28. Dezember den weiteren Antrag, daß die Kriminalurteilsschöpfung im In- und Hausruckviertel dem Linzer Magistrate übertragen werde, jedoch nur unter der Voraussetzung, wenn derselbe mit hierzu vollkommen geeigneten Individuen besetzt sei und wenn seiner Vereinigung mit dem Stadt- und Landrechte kein Hindernis entgegenstehe.[4] Da diese Vereinigung nicht stattfand, so blieb es dabei, daß die Urteile in einem Kollegium von drei Landrichtern oder von drei Linzer Advokaten gefällt wurden.

Mit der weiteren kaiserlichen Entschließung vom 18. Februar 1818 wurde die Wiederherstellung des vorigen Zustandes

---

[1] Die Begründung hinkte; denn die bayrischen landesfürstlichen Pfleggerichte wurden 1779 übernommen und mußten schon deshalb landesfürstlich bleiben, weil mit jedem derselben die Verwaltung einer Staatsherrschaft verbunden war, deren Untertanen doch nicht einem Patrimonialgerichtsherrn hätten unterstellt werden können.

[2] Staatratsakten.

[3] a. a. O.

[4] a. a. O.

auch für Städte, Märkte und Stiftungen verfügt, welchen die Gerichtsbarkeit wieder eingeräumt werden sollte, wenn sie die genaue Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen auf sich zu nehmen vermögen, ansonst sie dem nächsten landesfürstlichen Gerichte zuzuweisen waren. Für das Inviertel hielt die oberste Justizstelle die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Städte und Märkte nicht für angemessen, weil sich in denselben ohnehin der Sitz der landesfürstlichen Pfleggerichte befinde.[1]

Der Verlauf der Reorganisierung der Patrimonialgerichte hat bisher keine Darstellung gefunden; die nachfolgende, welche bedeutsame Einblicke in die damaligen Verhältnisse und interessante Rückblicke auf die Zeit vor dem Jahre 1810 darbietet, baut sich aus offiziellen Bausteinen auf, nämlich auf den ‚Akten in Betreff der Wiedereinführung der Patrimonialgerichtsbarkeit in den von Bayern zurückgefallenen Teilen des Hausruckkreises, im Inviertel und in Salzburg‘, welche dem Verfasser aus der Registratur der oberösterreichischen Statthalterei zu Linz zu Gebote gestellt wurden.[2]

Die obderensische Landesregierung in Linz forderte zur Einleitung der Aktion dem Inkreisamte am 2. Juli 1816 Verzeichnisse über die in den übernommenen zwei Kreisen bestehenden Orts- und Patrimonialgerichte ab. Dasselbe berichtete am 3. Jänner 1817, daß keine Ortsgerichte bestehen und selbst die von den Landgerichten unabhängigen Herrschaftsgerichte Engelszell, Suben und Mondsee nicht als solche betrachtet werden können, indem sie nicht arrondiert seien und ihre Untertanen in verschiedenen Landgerichten zerstreut haben.

Die von der Landesregierung an die oberste Justizstelle beförderten Verzeichnisse enthielten im Inkreise und in der Parzelle des Hausruckkreises außer den genannten drei Herrschaftsgerichten 339 Dominien. Von diesen entfielen auf den westlichen Teil des Hausruckkreises folgende:

Aichberg, Abstorf Pfarrhof, Achleiten (bei Riedau), Aigen (bei Azbach), Ainwalding, Aisterheim Herrschaft, Aistersheim Pfarrhof, Azbach Pfarrhof, landesfürstliche Lehen Passau, Johannis-Bruderschaft Passau, Peuerbach Herrschaft, Peuerbach

---

[1] Fasz. 52/2 Niederösterr. Land-, Pfleg-, Patrimonialgerichte. Archiv des Justizministeriums.

[2] Der Jahrgang 1819 ist als skartiert bezeichnet (19. Juli 1867).

Pfarrhof, Peuerbach Benefizium, Pfaffing Pfarrhof, Polheim Erbstammenamt, Puchheim, Kalham Pfarrhof, Kalham Benefizium, Kamer, Kogl, Köppach, Taufkirchen a. T. Pfarrhof, Taufkirchen Benefizium, Tolet, Engelszell, Erlach, Feldegg, Vöcklabruck Stadt, Vöcklabruck Pfarrkirche, Vöcklabruck Pfarrhof, Vöcklabruck Bruderhaus, Vöcklamarkt Markt, Vöcklamarkt Pfarrkirche, Vöcklamarkt Spital, Frankenburg Herrschaft, Frankenburg Markt, Frankenmarkt Markt, Frankenmarkt Pfarrhof, Freileiten (bei Vöcklabruck), Galspach, Geislitzer Gilte, St. Georgen bei Grieskirchen Pfarrhof, St. Georgen im Atergau Pfarrhof, Geiersberg Pfarrkirche, landesfürstliches Urbaramt Mondsee, Kapelleramt, Grieskirchen Pfarrhof, Hag Markt, Hofkirchen an der Tratnach Pfarrhof, Innernsee, Lizlberg, Manglburg, Meggenhofen Pfarrhof, Michelnbach Pfarrhof, Mondsee Herrschaft, Mondsee Spital, Neumarkt Benefizium, St. Nikola (zu Engelszell), Oberbergheim, Obermühle der Stadt Schwanenstadt, Obertalheim ehem. Kloster, Ober-Achleiten (bei Otnang), Riedau, Roit, Rottenbach Pfarrhof, Schöndorf Kirche, Seling (bei St. Georgen i. A.), Seewalchen Amthof (des Klosters Michaelbeuern), Stauf (bei Frankenmarkt), Starhemberg, Walchen, Weißenburger Amt, Walkering, Waldkirchen am Wesen Pfarrhof, Waizenkirchen Pfarrhof, Wagrain (Graf Englsche Konkursmasse), Wartenburg, Weidenholz, Wesenurfahr Kirche, Wies (Pfarre, Dorf a. d. Pram), Wildenhag, Wolfsegg Herrschaft, Wolfsegg Markt;

dann Untertanen folgender Dominien: Almegg, Aschach Herrschaft, Aschach Zehentamt (Markt), Bergheim a. d. Salzach Pfarrhof, Pichl Pfarrhof, Breitenau (des Stiftes St. Peter zu Salzburg), Puchberg, Pulgarn, Egenberg (des Stiftes Kremsmünster), Dachsberg, Talgau Kirche, Talgau Pfarrhof, Dietach Gilten, Traun, Traunegg, Trateneck, Ebenzweyer, Eferding Burg, Eferding Erbstift, Eferding Pfarrhof, Ens Pfarrkirche, Ens Kirche St. Lorenz, Ens Dechanthof, Ensegg, Etzelstorf, Falkenstein, Freyling, Freistadt Stadt, Gmunden Pfarrhof, Gmunden Spital, Grub (im Mühlviertel), Haiding, Hartheim, Hartkirchen Pfarrhof, Haslach Pfarrkirche, Haslach Pfarrhof, Hochhaus (des Stiftes Schlierbach), Hof (in Salzburg) Pfarrkirche, Hornecksche Gilte, Irnharting, Lambach (Stift), Leonstein, Lichteneck, Lindach, Maderische Gilte zu Wimsbach, Mistelbach, Müldorf (des Stiftes Wilhering), Mülwang, Otstorf

Benefizium, Riedeck, Mülln Augustinerkloster, Salzburg Bürgerspital, Salzburg Altarstift Nikola, Scharnstein (des Stiftes Kremsmünster), Schlierbach (Stift), Schlüsselberg, Schmiding, Schörfling Pfarrhof, Seekirchen (Stift), Steinhaus, Steyr Messerschmidhandwerk, Steyr-Garsten, Straßwalchen Pfarrhof, Waldenfels, Burg Wels, Wels Bruckamt, Wels Lichtamt, Wels Bürgermeisteramt, Wels Exminoriten, Wels Spital, Wels Stadtpfarrkirche, Wels Stadtpfarrhof, Wels Vorstadtpfarrhof, Wilhering (Stift), Wimsbach, Windern, Würting.

Es war eine sehr erkleckliche Zahl von Dominien, welche wieder in ihre Jurisdiktion eingesetzt werden sollten. Einige derselben hatten sogar eine geteilte (streitige und nicht streitige) vordem gehabt. Das war nach dem Berichte des Kreisamtes vom 13. August zum Teil der Fall bei dem Herrschaftsgerichte Mondsee, bei dem Spital Mondsee, bei der Herrschaft Engelszell, bei dem Markte Frankenburg, bei der Herrschaft Peuerbach, bei den Herrschaften Erlach, Tolet und Parzellen von Parz, bei der Herrschaft Riedau, bei dem Pfarrhofe St. Georgen bei Grieskirchen, bei der Stadt Schwanenstadt, außerdem im Inkreise selbst bei Teufenbach, St. Martin und Aurolzmünster. Zur Einsicht in diese verwickelten Verhältnisse folgt die Stelle über Peuerbach:

‚Die Gerichtsbarkeit der Herrschaft Peuerbach über die im Verzeichnisse aufgeführten Untertanen teilte sich bis zum Jahre 1809 zwischen der Herrschaft Peuerbach und den Klöstern Reichersberg, dann vorhin St. Nikola, nunmehr Herrschaft Engelszell, Herrschaft Galspach und auch dem Landgerichte Schärding hinsichtlich eines vormals zum Kapitelamte Passau lehenbar gewesenen Untertans. Bei einigen (dieser) Untertanen hatte Peuerbach die Gerichtsbarkeit in Streitsachen allein, die betroffene Grundherrschaft aber das adelige Richteramt auszuüben, bei anderen aber, wie z. B. in Nr. 19 und 20 des Ausweises, war sogar die Grundobrigkeit mit jeder Gerichtsbarkeit zwischen den betroffenen Herrschaften geteilt; in Gegenständen des adeligen Richteramtes pflog jede über den halben Teil des Vermögens ihre Amtshandlung, die Ziviljurisdiktion in Streitsachen dagegen war nach der Wahl des Klägers.‘

Das Kreisamt beantragte, den Umständen angemessen, diesen Dominien zur gegenseitigen Ausgleichung eine peremtorische Frist mit dem Bedeuten anzuberaumen, daß nach frucht-

losem Verlauf derselben oder in dem Falle, wenn sich ein wechselseitiges Übereinkommen nicht erzielen ließe, die Zuteilung der ganzen Gerichtsbarkeit nach Ermessen der höchsten Staatsverwaltung ohne Zulassung einer Reklamation erfolgen werde.

Aus den gelegten Ausweisen zeigt sich, daß die wenigsten Justiziäre der Dominien Studien und Prüfungszeugnisse besaßen.

Am 27. Juni 1817 hatte die Landesregierung eine Kundmachung, betreffend die Wiedereinräumung und Fortsetzung der Patrimonialgerichtsbarkeit, erlassen.[1] Im § I derselben wurde erklärt, daß die von Sr. Majestät bewilligte Wiederherstellung dieser Gerichtsbarkeit sich auf die Ziviljustiz beschränke, daß diese in und außer Streitsachen von einem Richter zu verwalten sei, daß die Kriminalgerichtsbarkeit den landesfürstlichen Behörden vorbehalten bleibe. § II. In dringenden Fällen hat der Patrimonialgerichtsherr den Tatbestand zu erheben und die ersten kriminalgerichtlichen Handlungen vorzunehmen, die schweren Polizeiübertretungen zu behandeln und andere politische und nicht gerichtliche Geschäfte, die ihm werden anvertraut werden, zu besorgen. § IV. Jedes Patrimonialgericht muß wenigstens mit drei Individuen, einem Richter, einem Aktuar oder Schreiber und einem Gerichtsdiener, versehen sein. § V. Doch wird gestattet, daß die Inhaber der kleinen Patrimonialjurisdiktionen in und außer Streitsachen sich durch einen gemeinschaftlichen Richter vereinigen können, dergestalt, daß kein Untertan weiter als 4 Stunden vom Gerichtssitze entfernt sei; die Inhaber haben für die Amtshandlung eines solchen Gerichtes zur ungeteilten Hand zu haften. Nach § III hatte sich das Gericht in solche Gemeinden, die über 4 Stunden vom Gerichtssitze entfernt sind, zur Schlichtung der Geschäfte öfters im Jahre zu begeben. § VI. Werden vorstehende Bedingungen nicht erfüllt, so erfolgt die Zuweisung an das nächste landesfürstliche oder Patrimonialgericht, dem dann auch die Taxen gehören. § VII. Zu Patrimonialrichtern und deren Adjunkten dürfen nur Individuen mit den vorschriftmäßigen Wahlfähigkeitsdekreten angestellt werden; die Genehmigung steht der Regierung zu. § VIII. Jeder Dynast

[1] Gedruckt.

ist gehalten, seinen Beamten eine angemessene und fixe Besoldung zu bestimmen; der Taxbezug ist jedoch weder im ganzen noch teilweise denselben auszumessen und anzuweisen, sondern immer den Dynasten zu verrechnen. § IX. Jeder Dynast haftet für die Amtshandlungen und Vernachlässigungen seiner Beamten. § X. In Klag- oder Exekutionssachen des Dynasten ist bei dem Appellationsgerichte um die Delegierung eines anderen nahen Gerichtsstandes einzuschreiten. § XI. Der Dienst kann den Beamten in der Regel nur halbjährig gekündet werden. § XII. Den Dynasten, welche im Jahre 1809 in diesen Landesteilen eine Patrimonialgerichtsbarkeit besaßen oder in den nachgefolgten Jahren auf eine rechtmäßige Art erworben haben, wird aufgetragen, ihre Erklärungen, ob sie unter den festgesetzten Bedingungen die Gerichtsbarkeit wieder übernehmen wollen, binnen einem Monate einzureichen und binnen einem weiteren Monate ihr Personal bekanntzugeben, widrigenfalls ihre Gerichtsbarkeit als heimgesagt angesehen und damit von der Staatsverwaltung disponiert werden würde.[1] § XIII. Jede Entsagung der Patrimonialgerichtsbarkeit hat für immer und nicht zeitlich zu geschehen.

Zugleich hatten laut Regierungskundmachung vom 10. Juli 1817 die österreichischen Gesetze mit 1. August 1817 in Wirksamkeit zu treten.

Die Landesregierung berichtete nach den Anträgen des Kreisamtes am 27. August nach Wien, in demselben Augenblicke, in welchem sich die Inhaber der Dominien, adelige und unadelige, wie ein Mann erhoben und am 24. August aus einer zu Linz abgehaltenen Versammlung eine Kollektiveingabe an Hof richteten, worin sie baten: 1. um die Bewilligung des vorigen Freigeldbezuges vom beweglichen Vermögen, welches ihnen durch eine Ausschreibung des vormaligen Generalkommissariates des Salzachkreises vom 6. Juli 1812 — mit alleiniger Ausnahme für die Besitzungen des Fürsten Wrede — genommen worden war; 2. um den Gerichtsstand bei dem obderensischen Landrechte in Linz. Es wurde angeführt, daß die k. bayrische Taxordnung, die nun aufgehoben werde, um wenigstens fünfmal stärker sei als die österreichische und die

---

[1] Verspätete Anmeldungen wurden trotz Fallfrist nachgesehen.

Taxen als eine Entschädigung für den Entgang des Freigeldes angesehen wurden.[1]

Um den Eindruck bei Hof zu verstärken, begaben sich nachhin die angeseheneren der Unterzeichner: Graf Adolf von Hohenfeld zu Aistersheim, Graf Ignaz Fuchs zu Puchheim, Freiherr Thaddäus von Reischach zu Wartenburg und Graf Josef Gilleis zu Weidenholz nach Wien und überreichten am 14. Jänner 1818 ein Majestätsgesuch: 1. um Wiedereinsetzung in den Bezug der Freigelder vom beweglichen Vermögen ihrer Untertanen; 2. um Wiedereinsetzung in den Bezug des Tazgefälls; 3. um Aufhebung der provisorisch bestehenden Landgerichte und Herstellung der in den übrigen Teilen des Landes ob der Ens bestehenden politischen und judiziellen Verfassung. In letzterer Beziehung heißt es: ‚Die unter Königlich Bayerischer Regierung eingeführten Landgerichte bestehen noch: sie

---

[1] Unterzeichnet hatten: Otto Adolf Graf und Herr von Hohenfeld zu Aistersheim, Thaddäus Freiherr von Reischach zu Wartenburg, k. k. Generalmajor, Karl Graf Pilati, Bruno Abt zu Wilhering in Ansehung der Müldorfschen Gilten, Anton Graf von Seeau zu Würting, Martin Alexander Kühnemann als Bevollmächtigter des Grafen Josef von Salburg, Besitzers der Herrschaft Aichberg, des Lehenamtes Achleiten, dann der Parzellen von den Herrschaften Altenhof und Leonstein; Heinrich Edler von Schmelzing als Inhaber der Herrschaft Puchberg und als Bevollmächtigter der gräflich Garasinischen Erben, Eigentümer der Herrschaft Weidenholz und Schaumburgischen Gilten; Anton Hafferl, Besitzer der Herrschaften Wimsbach, Neidharting, Lindach, der Maderischen und Horneckischen Gilten; Josef Freiherr von Rumerskirch, k. k. Hauptmann, Inhaber der Herrschaft Freyling; Matthäus Priegl, Stadtpfarrer zu Eferding, als Herrschaftsinhaber; Ernst Graf von Harrach zu Stauf und Aschach; Maria Leopoldina Reichsgräfin von Hoheneck, Besitzerin der Herrschaft Schlüsselberg; Alois Philipp Seiberl, Direktor der Herrschaft Tolet, hinsichtlich der Dominien Tolet, Pfarrhof Gmunden, Polheimisches Erbstammen-Lehenamt, Stadt Freistadt, Truentische Stiftung und Pfarrhof Pichl; Judas Thaddä Fink, Nutznießer der Pfarrherrschaft Hofkirchen; Franz X. Friedberger, fürstlich Vinzenz Auerspergischer Stellvertreter zu Roit; Matthias Altmann, Freiherr Peckenzellischer Stellvertreter zu Erlach; Josef Kurz, Inhaber der Herrschaft Riedau; Felix von Roo, Inhaber der Herrschaft Feldegg; Rosalia Gemberly von Weidental, Inhaberin der Herrschaften Innernsee und Hinterndopel; Matthias Schauberger als Verwalter des Pfarrhofsdominium Rottenbach, wegen Abwesenheit des Dominikalbesitzers Pfarrer und Dechant Pötzlberger von Rottenbach; Josef Herr, Bürgermeister zu Haag; Paul Matthias Panholzer, Inhaber der Herrschaft Wolfsegg; Ignaz Graf Fuchs, Inhaber der Herrschaft Puchheim.

sind groß, haben von 24.000 Seelen bis 18.000; welch' ein Zeit- und Geldverlust für die Untertanen, die in rechtlich und politischen Angelegenheiten so oft zu den weit entlegenen Landgerichten gefordert werden: bei denen leider die Prozeße so häufig sind, indeß nach der österreichisch alten Verfaßung bei manchem Dominio in einem Decennio nicht ein ausgeführter Prozeß zu sehen war: bei den Ämtern alle Irrungen gütlich ausgeglichen, Ruhe unter den Untertanen und Verträglichkeit hergestellet war: indeß nun Prozeße durch Landrichter und Advokaten leider zur Leidenschaft des Bauers gemacht sind. Auch hier hilft ja augenblicklich der Ausspruch, es seie wie es vorhin ware. Künftige Änderungen in Kommissariaten oder Kriminal Behörden werden sich dann noch leichter machen lassen: weil die altösterreichischen Beamten weit schneller und passender die allenfalls erforderlichen Auskünfte werden geben können als die Baierischen Landrichter.'

Ein objektiveres Urteil über den bayrischen Organismus enthalten die ,Aphorismen zur Statistik und Administration des Landgerichtes Haag' im Anhange.[1]

Über die vorerwähnten Eingaben erfolgte am 27. April 1818 die kaiserliche Entschließung, welche lautete: ,Die von der obersten Justizstelle am 22. Oktober 1817 erlaßene Verfügung in Rücksicht der Zuweisung des Adels in dem rückgefallenen Teil des Hausruckviertels unter die Jurisdiktion des o. d. e. Landrechtes nehme Ich zur Wißenschaft. In Hinsicht des Freigeldes vom beweglichen Vermögen aber will Ich, daß die vorige österreichische Verfaßung ganz nach den dafür bestehenden Gesezen und Verordnungen wieder hergestellt und die Dominia zugleich zur genauen Beobachtung der dießfälligen Vorschriften bei schwerer Verantwortung verhalten werden.'[2]

Auf die Anträge der obderensischen Landesregierung wegen Regulierung der Patrimonialgerichte in den zurückgefallenen Landesteilen hatte Kaiser Franz mit Entschließung vom 18. Februar 1818 ,ausdrücklich den Grundsaz als Richt-

---

[1] Nr. X, aus dem Manuskripte: Das k. k. Landgericht Haag zu Stahremberg in der Mitte des Jahres 1816 — von dem k. k. Landrichter Johann Andreas Seethaler im bischöflichen Diözesanarchive zu Linz, welches Herr Professor Dr. Konrad Schiffmann dem Verfasser zu Gebote zu stellen die Güte hatte.

[2] Intimat der Hofkanzlei vom 18. Mai 1818.

schnur vorzuzeichnen geruht, daß diese Bezirke mit der Provinz, wovon sie integrirende Teile bilden, so viel möglich gleich behandelt werden sollen'. Der Umstand (heißt es in dem Erlasse der Hofkanzlei vom 28. März 1818), daß es in den genannten Landesteilen sehr viele Gerichte gibt, die keine arrondierten Bezirke haben und deren Gerichtsbarkeit sich oft auf sehr entlegene Grundholden fremder Obrigkeiten ausdehnt, begründet daher um so weniger eine Ausnahme, da dieselbe Einrichtung in den alten Kreisen verfaßungsmäßig besteht und darüber noch nie Beschwerden vorgekommen sind. Ohnedieß ist Sr. Majestät bei Erstattung der Vorschläge zur Organisirung der ersten Instanzen auch der Antrag wegen Einführung der Distriktskommissariate nach dem Beispiele der alten Landesbezirke vorgelegt worden. Auf diese Art wird dann unter mehrern benachbarten Patrimonialgerichten ein seiner Lage und seiner Bedeutendheit nach dazu vorzugsweise geeignetes Gericht zur Verwaltung der Distriktskommissariatsgeschäfte fürgewählt, dessen Sprengel umfaßt in dieser Beziehung immer die Bezirke mehrerer Patrimonialgerichte, die ihm zugeteilt sind, so daß diese in ihrem bisherigen Gerichtsbezirke blos die übrigen Teile der ihnen zustehenden Jurisdiktion des streitigen und adeligen Richteramts auszuüben haben werden. Wo mit Beachtung der örtlichen Verhältniße die Zuteilung der distriktskommissariatischen Geschäfte an ein unmittelbar landesfürstliches Gericht nicht erfolgen kann, wird ohnehin nach den von der Hofkanzlei dießfalls aufgestellten Grundsäzen der gehörige Bedacht genommen. Wo sich diese Bedingung nicht erfüllen läßt, muß die Wahl wie in den alten Landesteilen auf ein hiezu geeignetes Patrimonialgericht fallen. Auf die Art erhalten die Distriktskommissariate dann gehörig geschloßene Bezirke für die ihnen in dieser Eigenschaft übertragenen Geschäfte und die Bedingungen der politischen Verwaltung werden dadurch vollkommen zum Besten des a. h. Dienstes erfüllt sein.[1]

‚In Ansehung der übrigen Zweige der Jurisdiktion, vorzüglich in Beziehung auf das streitige und das adelige Richter-

---

[1] Die Steuerbezirksgrenzen deckten sich nicht völlig mit den Kommissariatsgrenzen, da die Steuerbezirke nach Steuergemeinden des Josefinischen Katasters gebildet wurden.

amt, worüber den Distriktskommissariaten als rein politischen Behörden kein Einfluß zusteht, wird es genügen, wenn die Dynasten nach ihrem eigenen Anerbieten zu gewißen Zeiten in den entfernteren Gegenden Amtstage abhalten, nicht etwa in jedem einzelnen Orte, wo sich ein oder mehrere Untertanen befinden, sondern in einem schicklichen Mittelpunkte, wo sich die benachbarten Untertanen leicht versammeln können, um ihren Angelegenheiten anzubringen. Selbst für jene Fälle, wo dringende, keinen Verzug gestattende Vorkehrungen (die ohnehin äußerst seltenen provisoria momentanea) in den vom Gerichtssize über 4 Stunden entfernten Gegenden erforderlich werden sollten, steht den Distriktskommissariaten ohnedieß die provisorische Amtshandlung bis zur Einschreitung des ordentlichen Richters wie in den alten Provinzteilen zu.

‚Ferner haben Se. Majestät zu entschließen geruht, daß den Städten und Märkten, welche vor der Abtretung dieser Landesteile an Bayern das Recht der eigenen Gerichtsbarkeit ausübten, solches auf ihr Begehren, jedoch nur in dem Falle wieder einzuräumen sei, wenn sie die genaue Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingniße auf sich zu nehmen vermögen; im gegenteiligen Falle sind sie dem nächsten landesfürstlichen Gerichte zuzuweisen. Die mit dem Rechte der Patrimonialgerichtsbarkeit versehenen milden Orte und Stiftungen sind nach den von Sr. Majestät aufgestellten allgemeinen Grundsäzen gleich anderen Dominien zu behandeln.

‚Auch in Beziehung auf die geteilten Jurisdiktionen muß der Grundsaz im Auge behalten werden, welcher nicht die Reform dieser Landesteile nach dem zweckmäßigsten Verwaltungssysteme überhaupt', sondern die Zurückführung auf die in Österreich ob der Ens bestehende Verfaßung anbefiehlt. So wünschenswert hier eine wechselseitige Ausgleichung zwischen den geteilten Jurisdizenten im Allgemeinen wäre, so wenig darf von den Zwangsmaßregeln, welche die Regierung vorgeschlagen hat, Gebrauch gemacht werden. In den alten Landesteilen sind die Fälle solcher geteilter Jurisdiktionen weit häufiger als in den neuen Bezirken. In den lezteren werden sich die Ansprüche auf eine sehr kleine Anzal zurückführen laßen, weil es sich dabei nicht wie bei dem Fürsten Wrede um die Verleihung neuer Jurisdiktionen, sondern nur um die Fortsezung oder eigentlich Wiedereinräumung jener

Patrimonialrechte handeln kann, welche schon früher bestanden haben. Da aber auch in den wenigen Fällen, wo solche geteilte Gerichtsbarkeiten in den neuacquirirten Bezirken zur Sprache kommen, die landesfürstliche Kammer der vorzüglichste Teilnehmer dieser Jurisdiktionsrechte und die Staatsverwaltung bei der dießfälligen Purifikation umsomehr interessiert ist, als die meisten Dominien des In- und Hausruckviertels, wo geteilte Jurisdiktionen Plaz greifen, unter dem von Sr. Majestät beschloßenen Verkaufe der Staatsgüter begriffen sind, so wird die Staatsgüter-Administration von der allgemeinen Hofkammer nach dem A. h. Befehle aufgefordert werden, die ersten Schritte zu solchen Ausgleichungen zu tun, und es ist wahrscheinlich, daß die übrigen ohnehin nur wenigen Privatjurisdizenten diesem Beispiele und den Grundsäzen, aus welchen diese Ablösung ausgeht, nachfolgen werden. Sollten diese Ausgleichungen jedoch durch freiwilliges Übereinkommen nicht zu erzielen sein, so sind die Patrimonialgerichtsbarkeiten, wenn auch geteilt, aber immer nur in der strengsten Handhabung des früheren Besizstandes beizubehalten. Es versteht sich daher von selbst, daß von der Anwendung jener Grundsäze, welche die Bayerische Regierung bei Regulirung der ortsobrigkeitlichen Rechte in Beziehung auf die Gebietspurifikation der Orts- und Herrschaftsgerichte in Anwendung gebracht hat, in keinem Falle eine Rede sein darf.‘

Auf den von der obersten Justizstelle wegen Organisierung der Behörden in den zurückerworbenen Gebieten erstatteten alleruntertänigsten Vortrag resolvierte Kaiser Franz von Ogulin aus am 19. Juli 1818:

‚I. Im Inviertel haben 8 landesfürstliche Pfleggerichte (Viechtenstein, Schärding, Obernberg, Braunau, Ried, Mauerkirchen, Matighofen, Wildshut) definitiv zu bestehen, welche die Verwaltung der Civiljustiz in und außer Streitsachen im ganzen Pfleggerichtsbezirke, doch mit Ausnahme der darin befindlichen Herrschafts-Untertanen, soferne über diese den Dominien die Gerichtsbarkeit zusteht, deren Gerechtsame, insoweit ihnen die Patrimonialgerichtsbarkeit vor dem Jahre 1809 zustand und die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden, durch die Pfleggerichte kein Abbruch getan werden soll, und mit der ferneren Ausnahme der zur militärischen, landrecht-

lichen, berggerichtlichen und wechselgerichtlichen Jurisdiktion nach der dießfalls seit 1. Jänner 1818 im Inviertel wieder in Kraft getretenen o. d. e. Jurisdiktionsnorm gehörigen Personen und Rechtsgeschäfte, auszuüben, weiters die Kriminaljustiz im ganzen Pfleggerichtsbezirke bis zur Urteilsschöpfung, zu welcher die geschloßenen Akten gemäß bereits früher erfolgter A. h. Bestimmung an ein Kollegialgericht, dermal nach der A. h. Entschließung vom 28. Dezember 1817 an den Stadtmagistrat Linz einzusenden sind, endlich das Strafamt mit Untersuchung und Urteilsschöpfung in den Gegenständen schwerer Polizei-Übertretungen. Diese Pfleggerichte haben auch ausschließend an die Stelle der vormaligen 27 Bezirkskommissariate und Leitungsobrigkeiten zur Leitung der politischen Geschäfte zu treten. Ebenso liegt denselben ob die Besorgung des landesfürstlichen Steuerwesens im ganzen Pfleggerichtsbezirke.

‚II. In Rücksicht der erworbenen Parzellen des Hausruckviertels sind in denselben die jezigen konzentrirten fünf Landgerichte aufzulösen und es ist alles sowol in Hinsicht der Civil- und Kriminal-Justiz als wegen der politischen Verwaltung auf den Fuß zurückzuversezen, wie es vor dem Jahre 1809 bestanden hat und in den übrigen Teilen des Kreises wirklich besteht. Eine anderweitige Regulirung der Kriminalrechtspflege kann nur allenfalls im ganzen Kreise zugleich und nach den Erhebungen stattfinden, welche sich infolge der angeordneten Visitation sämtlicher Kriminal- oder Landgerichte in Österreich ob und unter der Ens ergeben werden.‘

Die soeben erwähnte Untersuchung fand durch den Appellationsrat Enderle im Sommer 1818 statt und betraf die Landgerichte im Mühlkreise, im Traunkreise und in dem im Jahre 1809 unter österreichischer Landeshoheit verbliebenen Anteil des Hausruckkreises. Leider sind die dem Appellationsgerichte zurückgeschlossenen statistischen Tabellen in dem Präsidialfaszikel des obergerichtlichen Archives verschwunden. Das Gefängniswesen war nicht in gutem Zustande, verschiedenen Landgerichten (Mitterberg exemt, Burg Wels, Pernstein, Waldhausen, Ort im Traunsee, Marsbach, Wachsenberg), selbst dem kaiserlichen im Donautal wurde die Neuherstellung von Arresten aufgetragen, welcher Auftrag jedoch im nächsten

Jahre wieder zurückgezogen wurde. Den Herrschaften Berg, Dietach, Altenhof-Falkenstein, Freyling, Hall, Harrachstal, Mistlbach, Mitterberg, Müldorf, Ottensheim, Parz, Pernau, Pernstein, Pulgarn, Reichenau, Riedegg, Ruefling, Rutenstein, Steyregg, Tillysburg, Weißenberg, Wimsbach, St. Wolfgang, auch dem Landgerichte Donautal ging der Befehl zu, ihre noch unbeeideten Gerichtsschreiber und Beisitzer zu beeiden.

Anläßlich des von dem Visitationskommissär erstatteten Berichtes kam auch die Frage wegen des Fortbestandes der landgerichtlichen Exemtionen zur Verhandlung.

Enderle berichtete, daß viele Landgerichte in Österreich ob der Ens keinen geschlossenen Jurisdiktionsbezirk haben, sondern nur in dem Bezirk eines andern Landgerichtes kraft einer sogenannten Exemtion die Kriminalgerichtsbarkeit über ihre eigenen Untertanen üben. Ebenso haben manche Landgerichte die Kriminaljurisdiktion über Untertanen, die außer ihrem eigentlichen Landgerichtsbezirk wohnen, an sich gebracht. Hieraus entsteht eine Verwirrung über die Grenzen der Kriminaljurisdiktion, deren nachteiligen Folgen durch die Distriktskommissariate nur zum Teil abgeholfen werden kann. Allein die Exemtionen gründen sich auf Verträge, welche geistliche und andere Obrigkeiten unter anderen Zeitumständen über die Befreiung ihrer Untertanen von fremder Jurisdiktion geschlossen haben. Sie sind ein von manchen Herrschaften teuer erkauftes Recht und werden von allen Behörden von jeher für gültig anerkannt, können also nicht wohl ohne Einwilligung der Herrschaften aufgehoben werden. Diese würde zwar bei den gegenwärtigen Verhältnissen, wo die Kriminalgerichtsbarkeit mehr für eine Last als für ein Vorrecht angesehen wird, leicht zu erhalten sein. Nun zeigt sich aber von der anderen Seite die Schwierigkeit, daß die ordentlichen Kriminalgerichte die Jurisdiktion über die exemten Untertanen nicht würden übernehmen wollen, weil die Beiträge zur Erhaltung des Provinzialstrafhauses in Linz[1] nach der Anzahl der jedem Kriminalgerichte zugewiesenen Häuser verteilt werden, mithin die ordentlichen Landgerichte mit der Kriminalgerichtsbarkeit über die Eximierten auch einen größeren Kostenbeitrag übernehmen müßten. Der Kommissär bemerkte, daß die allgemeinen Vorschriften

[1] Siehe Archiv für österr. Geschichte XCIV, 302.

des Strafgesetzbuches, Teil I, §§ 212 und 219 die Jurisdiktion über die Exemten eigentlich nicht aufgehoben haben, und beantragte gleichmäßige Verteilung der Beiträge auf alle Obrigkeiten des Landes, wodurch die große Schwierigkeit in der Aufhebung der Exemtionen gehoben werden möge.[1]

Die oberste Justizstelle verhandelte am 5. März 1821 über die Aufhebung der Exemtionen und erstattete nach eingeholter Zustimmung der vereinigten Hofkanzlei am 19. Juli 1822 an den Kaiser den alleruntertänigsten Vortrag, in welchem darauf hingewiesen wurde, daß alle Gerichtsbarkeit vom Landesfürsten ausgehe und daher die Herrschaften nicht berechtigt seien, eine Entschädigung anzusprechen. Der Kaiser ging jedoch auf den gestellten Antrag, die Exemtionen aufzuheben, und wegen der mit derselben für die Strafgerichtspflege verbundenen Nachteile (häufige Streitigkeit der Jurisdiktion, Notwendigkeit der Erhebungen im Korrespondenzwege, Überlieferung der Inquisiten an entfernte Orte), die Gerichtsbarkeit an die betreffenden geschlossenen Landgerichte zu übertragen, nicht ein, sondern forderte die Beantwortung weiterer Fragepunkte. Nachdem die Justizstelle am 3. Jänner 1823 auch diese Aufklärungen gegeben hatte, erfolgte am 24. Juli 1823 die kaiserliche Entschließung dahin: ‚Dieser Antrag finde nicht statt, wol aber habe die oberste Justizstelle Sorge zu tragen, daß die Appellationsgerichte mit Ernst und Nachdruck dem Tun und Laßen der Patrimonial-Landgerichte invigiliren und jede Pflichtverlezung oder Vernachläßigung streng ahnden.‘[2]

Alle Kommunen, welche durch die bayrische Organisation die eigene Gerichtsbarkeit eingebüßt hatten, wünschten dieselbe wieder zurückzuerlangen, auch wenn sie nicht die Mittel zur Verwaltung derselben besaßen. Es wurde über erfolgte Nachweisung der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen die Ausübung der bis 1809 innegehabten Gerichtsbarkeit in den Burgfrieden wieder eingeräumt der Stadt Vöcklabruck, welcher mit kaiserlicher Entschließung vom 8. November 1820 auch die Zuweisung eines angemessenen Bezirkes zur Leitung der Kommissariatsgeschäfte bewilligt wurde, der Stadt Gries-

[1] I. Faszikel: Kriminalgerichte ob und unter der Ens 30, Nr. 8, Jahrgang 1818, im Archive des Justizministeriums.

[2] Fasz. 7 daselbst.

kirchen (18. August 1818), der Stadt Schwanenstadt (1. September 1818), der Stadt Wels bezüglich der Untertanen des Bürgerspitals, des Bruck- und des Lichtamtes (28. September 1818). Dagegen wurde diese Bewilligung versagt den Märkten Peuerbach, Waizenkirchen und Neukirchen am Walde,[1] Riedau,

[1] Zur Beleuchtung der Bestrebungen der Kommunen in dieser Richtung sei die Aktion der drei Märkte Peuerbach, Waizenkirchen und Neukirchen am Walde geschildert. Dieselben machten in ihrem gemeinschaftlichen Gesuche um Wiedereinräumung der Zivilgerichtsbarkeit unter Aufstellung eines gemeinschaftlichen Richters in Peuerbach im Jahre 1818 folgenden Vorschlag: 1. Das gemeinschaftliche Ziviljustizgericht der drei Märkte soll seinen Sitz in Peuerbach haben und alle gerichtlichen Geschäfte, jedoch abgesondert für jeden Markt, schlichten. 2. Ernennen die Märkte durch Mehrheit der Stimmen einen geprüften Syndikus zu ihrem gemeinschaftlichen Richter. 3. Bestimmen sie für denselben einen Jahresgehalt von 650 Gulden Reichs-, d. i. bayrischer Währung (= 1040 Kronen), den sie nach der Häuserzahl der drei Märkte zusammentragen; jedoch hat der Syndikus die Verpflichtung zu übernehmen, ohne Reisekostenvergütung nach Erfordernis Amtstage in Waizenkirchen und in Neukirchen zu halten, so daß kein Bürger dieser Märkte sich zum Sitze des gemeinschaftlichen Gerichtes begeben muß. 4. Sind die Revenuen eines Marktes zur Bestreitung des betreffenden Aufwandes für die Gerichtsbarkeit nicht hinreichend, so wollen sie durch Erhöhung der Laudemien und Mortuarien bei Veränderungsfällen, und zwar Peuerbach von $1^1/_4$ auf $2^1/_2$ pro Cento, Waizenkirchen von $1^1/_4$ auf 2 pro Cento, Neukirchen von 2 auf 3 pro Cento, und im äußersten Falle durch eine jährliche Umlage decken. 5. Will jeder Markt seinen schon dermal besoldeten Marktschreiber zu den Aktuarsdiensten und ebenso den schon immer besoldeten Marktdiener als Gerichtsdiener verwenden. 6. Trägt gleichfalls jeder Markt für sich seine übrigen Gerichtskosten und Verwaltungsauslagen.

Das Landgericht Waizenkirchen äußerte sich über Aufforderung des Kreisamtes dahin, daß das Vermögen von keinem dieser Märkte zureiche, um die Kosten des gemeinschaftlichen Gerichtes zu decken. Die dermal mit 96 Gulden bezalte Marktschreibersbesoldung zu Neukirchen könne erspart werden, weil ein Marktschreiber alldort entbehrlich sei; ebenso beziehe der Marktschreiber zu Waizenkirchen, ein 83jähriger Greis, seine Besoldung von 50 Gulden eigentlich nur in der Eigenschaft einer Sustentation oder eines Almosens. Der bürgerliche Leinweber und Marktschreiber zu Peuerbach Johann (richtig: Franz. Siehe Peuerbach S. 557) Huber sei zu einem Gerichtsaktuar nicht beeigenschaftet, es müßte daher in Peuerbach auf gemeinschaftliche Kosten ein ordentlicher Aktuar mit 360 Gulden R. W. Gehalt angestellt werden. Unter diesen Prämissen berechnete das Landgericht, daß selbst für den Fall, wenn die Marktschreibersbesoldung zu Neukirchen in Ersparung und die angetragene Erhöhung der Veränderungsgefälle zur Wirklich-

Neumarkt, Frankenburg,[1] Hag, Wolfsegg, Frankenmarkt, welche zur Ausübung der vollen Gerichtsbarkeit den benachbarten Herrschaften zugewiesen wurden, und zwar Peuerbach der Herrschaft Peuerbach, Waizenkirchen der Herrschaft Weidenholz, Neukirchen der Herrschaft Aichberg, Riedau der Herrschaft Riedau, Neumarkt der Herrschaft Erlach, Frankenburg der Herrschaft Frankenburg, Hag der Herrschaft Starhemberg, Wolfsegg der Herrschaft Wolfsegg, Frankenmarkt der Herrschaft Walchen.

Über Anfrage des Appellationsgerichtes, ob auch über die Untersuchungen der bis zum 19. Oktober 1819 in ihre Kriminalgerichtsbarkeit eingewiesenen Patrimonialgerichte der Linzer Magistrat abzuurteilen habe, erging[2] die A. h. Entschließung, daß die Verfügungen des Hofdekretes vom 16. Juli 1817 wegen der in den rekuperierten Landesteilen damals erfolgten Einführung der österreichischen Gesetze bloß einstweilen und bis zur Organisierung der Behörden erlassen worden, daß diese Organisierung in der rekuperierten Parzelle des Hausruckviertels nach allerhöchster Bestimmung in der Wiederherstellung der Verfassung, wie selbe vor dem Jahre 1809 gewesen, bestehe, daß demnach die mit der Kriminalgerichtsbarkeit versehenen Patrimonialgerichte dieser Landesteile keineswegs schuldig sind, ihre Untersuchungsakten zum Spruch an den Magistrat zu Linz einzuschicken.

Diese Patrimonialgerichte waren[3] folgende:

keit komme, bei der Unzulänglichkeit des märktischen Vermögens bei Peuerbach ein jährlicher Abgang von 385 fl., bei Neukirchen von 103 fl., bei Waizenkirchen von 39 fl. durch eine Umlage gedeckt werden müßte, was bei so armen Bürgern, wie jene der drei Märkte dem größten Teile nach sind, in Hinsicht auf die Lasten, die sie ohnehin zu tragen haben, nicht zugegeben werden dürfe.

Über Antrag des Kreisamtes hat daher die obderensische Landesregierung am 1. November 1818 der Bitte der Märkte nicht stattgegeben und den im Texte genannten Dominien auch die Aufsicht über das Kommunalvermögen übertragen.

[1] Nach dem Freiheitsbriefe vom 1. Jänner 1632 war dieser Markt auf die Vornahme der Sperren, Inventuren und Verhandlungen unter der Aufsicht und Kontrolle des herrschaftlichen Pflegers beschränkt.

[2] Laut Hofdekret vom 8. Jänner 1820.

[3] Laut ‚Ausweis über den Zustand der Kriminal-Verwaltung in dem dermal dem Kreisamte Ried zugeteilten Anteile des Hausruckkreises vor der Abtretung durch den Wiener Frieden vom Jahre 1809'.

1. Kogl, mit der Exemtion über ihre in anderen Landgerichten liegenden Untertanen.

2. Walchen, ‚hat keinen geschloßenen Bezirk, sondern nur die landgerichtliche Exemtion über die eigenen Untertanen‘. 457 Häuser.

3. Frankenburg.

4. Wartenburg, zum Teil mit der Exemtionsherrlichkeit über die eigenen Untertanen.

5. Kamer mit geschlossenem Bezirke, der eigentlich aus zwei Teilen bestand, nämlich dem Kamerischen und dem Ungenacher.

6. Stadt und Magistrat Vöcklabruck, lediglich innerhalb des städtischen Burgfriedenbezirkes. 312 Häuser.

7. Herrschaft Wagrain mit dem Weißenburgeramte. Kein geschlossener Bezirk.

8. Exemtes Regauer Amt mit dem Sitze in Mülwang. Kein geschlossener Bezirk.

9. Herrschaft Puchheim hat einen geschlossenen Landgerichtsbezirk.

10. Stiftsherrschaft Lambach ‚hat nur einen kleinen eigenen Landgerichtsbezirk, der zwischen den Kriminalgerichten Wimsbach, Puchheim, Starhemberg und Burg Wels eingeschloßen ist, übrigens aber genießt dieselbe die Kriminalgerichts-Herrlichkeit bei allen ihren zalreichen Untertanen‘.

11. Exemtes Amt Mühldorf ‚hat keinen eigenen Landgerichtsbezirk, sondern nur die Exemtion bei seinen Untertanshäusern und besteht die dießfällige Kriminalgerichtsverwaltung zu Lambach‘.

12. Kapeller-Amt. ‚Der Siz dieses Amtes befindet sich eigentlich zu Gmunden im Traunkreise, wo auch die bloß über die Häuser seiner Untertanen jure exemtionis besizende Kriminalgerichtsbarkeit ausgeübt wird.‘

13. Herrschaft Köppach. ‚Hat einen sehr kleinen eigenen Landgerichtsbezirk mitten in dem Wartenburger Landgerichtsbezirke in Azbach und Köppach, jedoch das Kriminalgerichtsbefugnis über alle ihre Untertanen jure exemtionis.‘

14. Herrschaft Wolfsegg ‚hat einen eigenen Landgerichtsbezirk, der östlich an Puchheim und Wartenburg, südlich an Wartenburg und Frankenburg, westlich an das Landgericht



Ried im Inviertel und nördlich an das k. k. Landgericht Starhemberg grenzt'.

15. K. k. Staatsherrschaft Starhemberg hat nebst einem ausgedehnten Landgerichtsbezirk auch die Kriminalgerichtsbarkeit über alle ihre Untertanen (Exemtion).[1]

16. Herrschaft Erlach mit geschlossenem Bezirke.

17. Tolet ,hat einen kleinen unbedeutenden Landgerichtsbezirk und diesen nur jure exemtionis'.

18. Herrschaft Parz mit geschlossenem Landgerichtsbezirke.

19. Herrschaft Engelhartszell ,hat einen nicht sehr beträchtlichen Landgerichtsbezirk', in den Pfarren Engelszell 29 und Ägidi 157, zusammen 186 Häuser.

20. Peuerbach mit durchaus geschlossenem Bezirke.

Die Herrschaft Mondsee mit eigenem geschlossenen Bezirke. Häuserzahl 1186 (in der Pfarre St. Lorenz 65, Mondsee 634, Oberhofen 161, Straßwalchen 20, Zell am Irsee 129, Oberhofen 177) wurde in Hinsicht der Kriminaluntersuchungen infolge Zustimmung des Appellationsgerichtes (11. Februar 1820) dem k. k. Pfleggerichte Matighofen zugewiesen.

Gemäß der A. h. Entschließung vom 18. Februar 1818 wurden am 6. August 1818 als die ersten Patrimonialgerichte, deren vorgeschlagene Beamte als befähigt befunden wurden, Frankenburg, Puchheim, Pfarrhof Vöcklabruck, Köppach, Wolfsegg, Würting, Erlach und Roit aktiviert; dem Grafen Salburg, der seine Herrschaft Aichberg nur excurrendo von seinen Beamten der Herrschaften Altenhof und Leonstein versehen lassen wollte, von der Hofkanzlei am 14. April 1818 zwar die Rücknahme der Patrimonialgerichtsbarkeit für Aichberg bewilligt, jedoch die Besorgung derselben excurrendo untersagt, weshalb er genötigt war, für Aichberg doch einen eigenen Pfleger zu bestellen. Dem Dominium-Amthof Seewalchen des Stiftes Michaelbeuern wurde (1. Oktober 1818) die Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit über seine Untertanen nur gegen dem gestattet, daß es hierzu das Patrimonialgericht Kamer delegiere. Die kleineren Dominien hatten sich überhaupt zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Justiziärs zu vereinigen, wie: Pfarrhof Aisters-

[1] Siehe Anhang Nr. XI: ,Bestand der Herrschaft Starhemberg am Ende des 18. Jahrhunderts'.



heim, Freisitz Wies und Zechamt Aschach, welche durch den Pfleger von Aistersheim verwaltet wurden. Die 111 Untertanen des Ager- und Nußdorferamtes wurden (25. Mai 1820) wieder der Jurisdiktion der landesfürstlichen Herrschaft Ort im Traunsee unterworfen.

Gleichzeitig war eine Abgrenzung zwischen Salzburg einerseits, dem In- und Hausruckkreise durchgeführt worden, deren Einzelnheiten die folgende Abhandlung über Inkreis und Mondseeland bringen wird. Nach dem von der Hofkanzlei am 23. Dezember 1819 genehmigten Ergebnisse derselben hatten die Pfarrgrenzen in Zukunft auch die Landesgrenzen vorzustellen. Mit derselben Verfügung der Hofkanzlei wurde nach dem Antrage der Kreisämter Ried und Wels die Einteilung des Hausruckkreises in 26 Distriktskommissariate genehmigt, wovon auf die zurückerworbene Parzelle folgende 17 kamen:

1. Mondsee (für die Pfarren Mondsee, Oberwang, Zell, Oberhofen);

2. Walchen (für Pöndorf, Frankenmarkt, Fornach, Vöcklamarkt, Gampern);

3. Kogl (für St. Georgen i. A., Weißenkirchen, Abstorf, Nußdorf, Unterach);

4. Frankenburg (für Frankenburg und Neukirchen bei Zipf);

5. Wartenburg (für Seewalchen, Obertalheim, Ungenach, Vöcklabruck);

6. Köppach (für Azbach, Niedertalheim, Zell am Pettenfirst);

7. Wolfsegg (für Wolfsegg, Altenhof, Otnang, Ampflwang);

8. Puchheim (für Atnang und Schwanenstadt);

9. Aistersheim (für Aistersheim, Gaspoldshofen, Weibern, Meggenhofen);

10. Starhemberg (für Hag, Rottenbach, Geiersberg, Pram, Geboltskirchen);

11. Roit (für Taufkirchen a. T., Hofkirchen a. T., St. Georgen bei Grieskirchen, Pötting, Michelnbach);

12. Erlach (für Kalham, Neumarkt, Wendling, Riedau, Dorf a. P.);

13. Schlüßlberg (für die Pfarre Galspach);

14. Parz (für die Pfarre Grieskirchen);

15. Weidenholz (für Waizenkirchen und Heiligenberg);

16. Peuerbach (für Peuerbach, Neukirchen am Walde, Naternbach);

17. Engelszell (für Engelhartszell, St. Ägidi, Waldkirchen am Wesen).[1]

Mit den Regierungskundmachungen vom 30. März und 26. April, 19., 22. Februar und 15. März 1820 wurden die Herrschaftsbesitzer in allen Kreisen des Landes bei einem Pönfalle bis zu 100 fl. angewiesen, jede in der Person der Patrimonialrichter vorfallende Änderung sogleich, bei Neuanstellungen mit der Ausweisung der gesetzlichen Befähigung dem Kreisamte anzuzeigen, welches in Erledigungsfällen die Justizverwaltung bis zur Neubesetzung an ein benachbartes Dominium zu delegieren und von jeder Veränderung und getroffenen Verfügung das Appellationsgericht in Kenntnis zu setzen hatte.

Das Inkreisamt wurde gleichzeitig (14. Februar 1820) angewiesen, mit der Auflösung der fünf Landgerichte Waizenkirchen, Hag, Grieskirchen, Vöcklabruck und Frankenmarkt vorzugehen, welche mit 30. April 1820 ihre Tätigkeit einstellten. Die politischen Agenden übernahmen die neubestellten Distriktskommissariate, die Funktionen in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen hatten bereits allmählich die wieder aktivierten Patrimonialgerichte an sich gezogen.

Den Abschluß der Neuorganisation bildete die Errichtung des Stadt- und Landrechtes in Linz, dessen Wirkungskreis mit kaiserlicher Entschließung vom 29. Juni 1820[2] im folgenden festgesetzt wurde:

1. Diese neue Behörde hat alle bisher dem k. k. obderensischen Landrechte zugewiesenen Geschäfte, dann die bisher dem Magistrate in Linz übertragene Gerichtsbarkeit in Merkantil- und Wechselsachen auszuüben. 2. Die ganze Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit des bisherigen Linzer Magistrates, die derselbe als Magistrat von Linz und als Kriminalgericht der Hauptstadt vollführt, mit Ausschluß der Gerichtsbarkeit der städtischen Giltenverwaltung. 3. Das städtische Grundbuchs-

---

[1] Obderensische Prov.-Gesetzsammlung II, 29, Nr. 24.

[2] Kundmachung der obderensischen Landesregierung vom 12. Jänner 1821, Z. 420, Prov.-Gesetzsammlung 1821, S. 9, Nr. 7.



wesen. 4. Die Kriminalgerichtsbarkeit des landesfürstlichen Landgerichtes Donautal. 5. Die Schöpfung der Urteile über alle Kriminaluntersuchungen, die von den Pfleggerichten des Inviertels und im Salzkammergute (Landgericht Ort und Wildenstein) geführt werden.

Das Stadt- und Landrecht begann seine Amtshandlungen am 1. März 1821, mit welchem Tage das vormalige Landrecht und der Stadtmagistrat Linz hinsichtlich der aufgeführten Justizgeschäfte ihre Wirksamkeit schlossen.

Hiermit war das Werk der Restauration beendet.

Schluß.

Die Wiederherstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit war ein Anachronismus, sie hielt auch nicht einmal ein Menschenalter stand und wurde von der Bewegung des Jahres 1848 hinweggespült. Die vormärzliche Zeit war, wie noch lebenden älteren Historikern in lebhafter Erinnerung ist,[1] jeder Reform abgeneigt, auch auf dem Gebiete der Rechtspflege, wie sich in der Vorschrift über die Heimsagung lehenbarer Landgerichte vom 5. Mai 1841 zeigt, welche den Grundsatz ausspricht, daß einer solchen Heimsagung nur bei gleichzeitiger Verzichtleistung auf das unbewegliche Gut und die nutzbaren Rechte Folge gegeben werden dürfe. Wenn auch eine A. h. Entschließung vom 1. April 1845 neuerlich den Grundsatz aussprach, daß die Kriminalgerichtsbarkeit künftig nur durch Kollegialgerichte ausgeübt werden solle, so blieb doch noch alles beim Alten; denn ‚noch glaubte man diese Zeit fern und der Umschwung, den man langsam vorbereitend zu vollziehen gedachte, trat plötzlich ein, rasch vernichtend, rasch erbauend, woran man zu rütteln und zu bauen sich nicht getraute‘.[2]

Über Antrag des Abgeordneten Hans Kudlich beschloß der konstituierende österreichische Reichstag des Jahres 1848 die Aufhebung des Untertansverbandes, der Beschluß wurde durch die Sanktion Kaiser Ferdinands Gesetz. Damit war auch der Patrimonialgerichtsbarkeit die Grundlage entzogen. Mit kaiserlicher Entschließung vom 26. Juni 1849 wurde die Orga-

[1] Helfert, a. a. O., S. 117, 122.
[2] Domin-Petrushevecz, a. a. O., S. 348.

nisierung der künftigen staatlichen Behörden verfügt, die Ministerialverordnung vom 9. August 1849 hob die Kreisämter auf. Für das Land ob der Ens wurden in unmittelbarer Unterordnung unter die Landesregierung, die fortan den Namen ‚oberösterreichische Statthalterei' führte, zwölf Bezirkshauptmannschaften (Linz Umgebung, Rorbach, Grein, Freistadt, Steyr, Kirchdorf, Wels, Gmunden, Vöcklabruck, Schärding, Ried, Braunau) bestellt, welche an Stelle der Distriktskommissariate mit 1. Jänner 1850 die politische Verwaltung übernahmen, den Städten Linz und Steyr dieselbe in ihren Stadtgebieten übertragen.

Für die Verwaltung der Justiz wurden unter dem neugeschaffenen Oberlandesgerichte zu Linz (für Oberösterreich und Salzburg) drei Landesgerichte in Linz, Steyr und Salzburg und 44 Bezirksgerichte bestellt, von welch letzteren jene in Rorbach, Freistadt, Kirchdorf, Gmunden, Vöcklabruck, Wels, Schärding, Ried und Braunau den Titel ‚Bezirkskollegialgerichte' führten und als Spruchgerichte über Verbrechen und Vergehen bis zum Strafsatze von fünf Jahren Kerker fungierten. Die Gerichte der Bezirkshauptmannschaften Steyr und Kirchdorf wurden dem Landesgerichte Steyr, jene der Bezirkshauptmannschaft Braunau dem Landesgerichte Salzburg, alle übrigen dem Landesgerichte zu Linz als Berufungsinstanz und Aufsichtsbehörde untergeben.

Mit Ende Mai 1850 stellten die Patrimonialgerichte ihr Wirken ein.

Nach vier Jahren mußte diese Organisation einer neuen weichen, welche Justiz und Administration in den untersten Instanzen wieder vereinigte und gewissermaßen an die vormärzlichen Einrichtungen anknüpfte. Das Linzer Oberlandesgericht wurde aufgehoben und erstand nicht wieder; zweite Instanz für alle Gerichte wurde das Oberlandesgericht in Wien. Das Landesgericht in Steyr wurde in ein Kreisgericht verwandelt und den Kreisgerichten in Wels und in Ried gleichgestellt, die Bezirkskollegialgerichte als solche verschwanden, die Gerichtshöfe allein blieben Spruchgerichte über Verbrechen und Vergehen. Die Bezirksgerichte verwandelten sich in ‚gemischte Bezirksämter' und übernahmen in ihrem Bezirke auch die Agenden der Bezirkshauptmannschaften, welche aufgehoben wurden. In jedem der vier Kreise innerhalb der durch die

Organisation des Jahres 1849 veränderten Grenzen wurde eine Kreisbehörde als Aufsichtsbehörde und Zwischeninstanz errichtet, jedoch schon mit 30. April 1860 wieder aufgelassen.

Diese zweite Organisation, welche mit Ende September 1854 ins Leben trat, hatte unleugbare Vorteile für die Bevölkerung, welche mit einem einzigen Gange aus geringer Entfernung bei einem und demselben Amte alle Angelegenheiten besorgen konnte, und für die Bezirksämter, welche in einem verhältnismäßig kleinen Bezirke die Bevölkerung und ihre Bedürfnisse intensiver kennen lernten, als dies bei Behörden mit ausgedehnterem Sprengel der Fall sein konnte. Sie brachte aber auch den großen Nachteil, daß die politischen Geschäfte auf Kosten einer raschen Justizpflege in den Vordergrund traten und daß der Einzelnrichter unter dem Gebote und der Aufsicht der politischen Behörde stand, welcher, wie in vormärzlicher Zeit, selbst eine Einflußnahme auf Justizagenden eingeräumt war.

Gemäß dem Gesetze vom 19. Mai 1868 wurde abermals die Verwaltung von der Rechtspflege getrennt, die Bezirksämter bleiben von Ende August 1868 als Einzelngerichte unter der Aufsicht der Gerichtshöfe bestehen, die vor dem Jahre 1854 bestandenen Bezirkshauptmannschaften wurden in den früheren Grenzen wieder errichtet, jedoch die Gerichtssprengel St. Florian und Ens der Bezirkshauptmannschaft Linz einverleibt und ersterer dem Landesgerichte Linz untergeben, der Sitz der ehemaligen Bezirkshauptmannschaft Grein nach Perg verlegt. Im Jahre 1904 wurde eine 13. Bezirkshauptmannschaft in Urfahr errichtet, welcher die Gerichtsbezirke Urfahr, Ottensheim und Leonfelden zugeteilt wurden; der politische Bezirk Freistadt wurde durch den Gerichtsbezirk Pregarten, jener von Linz durch den Gerichtsbezirk Neuhofen wieder vervollständigt. Im Jahre 1907 endlich wurde die 14. Bezirkshauptmannschaft Eferding durch Abtrennung der Gerichtssprengel Eferding und Waizenkirchen aus dem politischen Bezirke Wels gebildet.

Die Grenzen der Bezirksgerichte haben seit ihrer Kreierung nur vereinzelte Änderungen erfahren. Im Jahre 1854 gab Rorbach die K.-G. Oberkapell an Lembach, Neufelden die K.-G. Stammersdorf an Ottensheim, Rab die Ortsgemeinde Kalham an Peuerbach und die K.-G. Zupfing an Hag ab. Im

letzten Drittel des verflossenen Jahrhunderts kamen die Ortschaften Bruck, Wassergraben, Andling, Dobl, Lab und Eizenberg an Waizenkirchen, die Ortsgemeinde Meggenhofen und seit 1908 auch die Gemeinde Steinerkirchen am Inbach von Lambach an Grieskirchen. Außerdem kam nur eine geringfügige Grenzänderung zwischen Kirchdorf und Grünburg zugunsten des letzteren Gerichtes vor. Mehr als diese summarische Übersicht der territorialen Veränderungen auf dem Gebiete des Gerichtswesens in der Neuzeit kann die Abhandlung nicht bieten, ohne die dem historischen Atlas gesteckten Grenzen zu überschreiten.

Abgeschlossen am 9. Dezember 1907.

BEILAGEN.

Anhang Nr. I.

Gerichtsbriefe.

1262, 26. April.

Gerichtsbrief des Herrn Bernhard von Schaunberg über den Spruch des Landtaidings in Fraham, betreffend die Unzulässigkeit der Verleihung von Klostergütern von Wilhering zu Leibgeding ohne Zustimmung des Konvents.

Nos Bernhardus dictus de Schaunbergk[1] presenti scriptura scire volumus universos, quod nuper universis per districtum nostrum constitutis, qui esse poterant et debuerant, cum in vreihaim placitum in propria persona indixissemus celebrandum, et quia plures, prout ratio equitatis exposcebat, iudicium et iusticiam sibi fieri postulantes ad predictum locum confluxissent, supervenit etiam et reverendus in Christo pater et dominus abbas in Wilhering negocia ecclesie sue sollerter ibi tractaturus. Assumpto itaque pro se advocato[2] nobili milite Rudolfo de Alhartinge forma debita iuris observata sentenciam a nobis petens requisivit videlicet: Si aut ipse abbas aut successores sui — — — — — —; et sane lata coram nobis per memoratum nobilem militem de Alhartinge sententia pocioribus qui aderant adiudicantibus[3] prenominatus pater abbas in Wilhering obtinuit in omnium audiencia, quod nec ipsi nec alicui successorum suorum sine consensu sui

---

[1] Im Originale stand wohl: *Wernhardus de Schaunberch.*

[2] Vorsprech und Urteilfinder.

[3] Urteilsfolge der Urteiler.

conventus liceret — — — — — — et ne de cetero quenquam negocium hoc perturbet, sentenciam supra dictam approbamus et confirmamus et presentem cartulam sigilli nostri appensione cum testibus subscriptis roboramus. Testes sunt hi: Rudolfus de Alharting, Conradus de Strahen et alii quam plures.[1] Acta sunt hec anno M.CC.LXII.V. Kalendas Maji.

Oberösterr. Urkundenbuch III, 286 aus der Pancharte 1509, 16. November; die beigefügte deutsche Übersetzung ist nicht sachgemäß.

1290, April.

Bertolt von Hartheim, seine Hausfrau Elisabeth und Ulrich der Chraier verzichten in offener Schranne zu Straßheim zugunsten des Klosters Fürstenzell auf den Hof zu Buch.

Ich Bertolt von Harthaim, und mein hausfrau Elizabeht und Ulrich der Chraier tun chunt allen den, di disen brif ansehent und horent, daz wir durch Got und durch aller unser vodern sel willen gestanten sin von aller der ansprach und uns vercigen haben, vor uns und vor alle unser erben, alles des rehtes, des wir jahen ze haben ouf dem hofe dacz Buche, den Ditmar unser friunt verchauft hat dem chloster ze Furstencelle, der da haizzet von Lengenaue, mit siner housfrouen und siner chinde gutem willen. uber dise red haben wir gegeben disen brif dem vorgnanten chloster ze Furstencelle, gefestent mit unserm Insigel, und iehen des, daz der forecht (vor recht) geschehen ist in offener schranne ze Strazhaim in dem lanttaiding, vor reitern und vor chnechten, di hie geschriben stent. Daz ist Her Heinrich von Lonstorf, Herr Ditrich von Ebelsperch, Her Otacher von Chirihperch, Her Rudolf von Alharting, Her Heinrich von Hag, Her Rudolf von Lichtenwinchel, Her Rudolf Schyver, Her Sybrant von Gelting, Her Hertnid der Strahner, Ortolf und Heinrich von Alharting, Herman der Schreier, Walthun von Berchaim, Richer von Berchaim, Wernhart und Marquart di Gneussen, Ulrich Strahner, Ditmar von Aystershaim, Chunrad der Vrei, Heinrich von Uecing und ander bider leut, di da bei waren. Ditz ist geschehen, da von Christes geburt waren tusent jar zwai hundert jar und in dem neuncigitsten jar in der Oster wochen.

Orig. Perg. mit einem anhangenden gut erhaltenen Siegel im k. bayr. allgemeinen Reichsarchive zu München.

---

[1] Die übrigen Dingleute sind offenbar übergangen worden.

1346, 16. Oktober.

Gerichtsbrief der Lehenschranne Chunrads von Tannberg.

Ich Chunrat von Tannberch vergich und tun chunt an disem brief allen den die in ansehent oder horent lesen, umb den chrieg den Gerhartz des Chobinger hausfrauen und vrau Katrei die ê Melebruner hat gehabt und Chrystleins sun von Valckenstain Paul mit einander haben gehabt umb die guet da sy iehent, da sy von mir brief umb haben, daz ich in einen tag für mich han gegeben und für mein man, alz ich von recht scholl. Do cham daz kind Paul Christleins sun von Valchenstain mit seinen freunten und sucht den tag und sprach nach den guetern, und er wäre rechter erb der gueter und mer guetz, und ich schull im leichen durch recht und ich hiet im gelichen alle die lechen die sein ên und sein vater von mir hieten gehabt, die hiet ich im ehe gelichen, und sprach mir darumb als ver zue, daz ich mein gewissen darumb muest sagen, daz ich im alle die lechen vor gelichen, die sein ên und sein vater von mir hetten gehabt. Do fragt ich ritter und chnecht auf ir ayd, waz inen recht däucht. Die urtailten auf irn ayd und ich schull haizzen gebieten und ruefen, ob iemant wêr, der die guet wolt verantworten oder versprechen, es wêr mit briefen oder mit poten, oder ob iemant wêr, den man ehafter not wolt bereden, derselb beredpot scholl hie vor dem rechten sein und scholl in ehafter not vor mir bereden als recht waere. Dasselb schollen auch tuen die verantwurter und vorsprechen, die schullen die guet der sy iehent da sy von mir brief umb haben, vor mir und meinen mannen verantwurten und versprechen als recht wêr, und chaem niemant dieweil ich saezze verantwurter noch vorsprecher noch beredpoten, es soll hinnach geschehen was recht waer. Daz hiez ich also gebieten und ruefen, als es urtailt ward. Do cham niemant weder verantwurter noch versprecher noch beredpoten. Do fragte ich aber alle meine man ritter und chnecht auf ir ayd. Die ertailten auf ir ayd, und ich scholl Paulen leichen Christleins sun von Valchenstain alle die guet da es nach gesprochen hiet und die es mit rechtem recht vor mir und vor meinen mannen hiet behabt, und auch die guet der sy iehent, da sie von mir brief umb habent, der scholl ich sein herr und gewêr an aller der stat und im des not geschaech, und ich scholl auch das vorgenant chind Paul der brief unentgolten beleiben. Die lehen han ich im also gelihen als andere meine lechen. Daz die red staet und unzebrochen beleib, darumb hab ich im diesen offen brief mit meinem anhangunden insigl, der ist geben do man zalt von Christes geburde dreizechenhundert jar darnach in dem sechs und vierzigisten jar an sant Gallen tag.

Kopie sec. XVII im Passauer Blechkastenarchiv Nr. 226, Fasz. 2.

1349, 1. Jänner.

Die Urteiler der Lehenschranne bestätigen dem Paul von Valchenstain erfolgte Verleihung genannter Lehen.

Ich Sighart ab dem Perg und Seyfrid von Huebenberg und Chunrat von Radeck, (Chunrat) der Chren, Albrecht von Staineberge, Arnold der Kaz, Friderich der Stal, Wernhart der Schench, Ulrich von Ludmanstorf, Rather von Altenvelden, wir veriehen und tuen chunt allen den die disen brief sehent oder horent lesen, die nu leben oder hernach chunftig sint, daz uns unser genediger herre herr Chunrat von Tannberch gebeten und geboten hat bei den rechten die wir von im haben zue aim Lehenrechttag zwischen im und Frau Katrein des Praunsperger hausfrau und Gerharz des Chalchinger hausfrau, wie die mit Christennamen genant ist, und die erben, die da zu dem guet gehört haben von Paul Christans sun Purgharts enenkl von Valchenstain gehabt habent von im, daz wir chomen sein zu demselben rechttag, den ine herr Chunrat von Tannberch hat gegeben als vor geschriben ist, daz wir alle urtailt haben auf unser aid und auf unser treue, daz die guet sein ledige guet schollen sein und daz mit sage und mit urtail erfolgt ist. Daz sint die guet. Da zue Herbeg ains, da zue Heizendorf vor dem haus zue Tannberch ains, da zue Atzmansperg ains, da zu Wullerdorf drei, da zue Chumleinsreut ains, da zue Pagendorf zwai, da zue Hetzendorf bei Serleinspach ains. Da sy mit herrn Chunrat von Tannberch umb gerecht haben, also es vorher an uns chomen ist mit rechtem recht, und aus den gueten stent dem erbern chnechte Hainreichen dem Pernauer dreye guet und seiner hausfrauen und iren erben, ains da zue Hetzendorf bei Serlinspach zehen schilling gelts, das ander da zue Herbeg zwelf schilling gelts, das dritte da zue Wullerstorf ain phunt gelts mit meines herrn hant von Tannberch und mit seinem briefe. Daruber gib wir im disen brief zu ainer waren urchund diser taiding mit unsern anhangunden insigln und verpinden sich alle die erbern chnechte, die des tages bei dem rechten sind gewesen, bei iren treuen under unser aller insigl die nit insigl gehabt haben. Diser brief ist geben nach Christes geburde dreizechenhundert jar und darnach in dem neun und vierzigisten jar an dem neuen jartage circumcisionis domini.

Kopie sec. XVII im Passauer Blechkastenarchiv Nr. 226, Fasz. 2.

1383, 6. Juli, Breitenau.

Gerichtsbrief des Meinhart Waltpot, mit welchem eine Wiese bei Lucken wegen versessenen Dienstes dem Kloster St. Peter verfallen erklärt wird.

Ich Meinhart Waltpot tun kund mit dem brif offenbar, das fur mich komen ist Haymel der Gwerleich di zit Amptman zu Praytenaw, da ich nach meins herren des hauptmans gescheft in sand Petrer schrann im Flekchland an dem rechten gesezzen pin, und hat der egenant Haymel Gwerlich an stat seins herren des Abts zu sand Peter von Salczpurg mit ganczem vollen gewalt, chlagt auf die wisen genant di Waltherin, die gelegen ist pey dem dorf zu Lukchen in Gunzzkircher pharr, daz derselben wisen seiner herrschaft verlaugent, verswigen und manige jare davon dhain dinst nye geraicht noch geben wêr worden, und pat darumb des rechtens. Do ward an dem erbern geding mit dem rechten erfunden und gesprochen, daz die ebenant wysen mit dem rechten dem Abt zu sand Peter und seinem gotshaus vervallen ist und sol sich derselben wysen mit irer zugehoerung der vorgenant amptman seinem herren und dem gotshaus zu iren handen underziehen. Das behaben hat sich also vor mein am heutigen tag, und der brif geben ist, vergangen. Das gib ich zu gueter gedachtnuzz und ze urchund den brif besigelten mit meinem aygen aufgedrukchtem insigel, der geben und beschehen ist zu Praytenaw im Flekchland an nehsten Montag nach sand Ulreichs tag nach Christs purd dreuczehen hundert jar und darnach in dem dreu und achkisten jar.

Auf dem Perg. rückwärts aufgedrücktes, mit Papier überklebtes Schildsiegel.
Legende: † S. Meinhardi · von · Prech.

Orig. Perg. im Stiftsarchive St. Peter in Salzburg in Cista 52 *a*.

1359, 11. November.

Gerichtsbrief des Burggrafen und Landrichters Chunrad zu Wachsenberg für das Frauenkloster Niedernburg zu Passau wegen des Fünfteils an dem Urfar zu Landshag.

Ich Chunrad von Waezsenberch ze den zeiten purcgraf daselb tuen chunt allen den die den prief ansehent oder horent lesen, daz mein frawe ze Pazzaw in dem vrawn Chloster enprosten sind der Vrowen dew sew hat angesprochen umb daz funfttail an dem uervar ze Lantzhag. vor rittern vnd vor chnechten. mit rechtem recht. und ich vorgenanter Chunrat daz recht verhoert han. und gib meiner vorgenanten vraw daz meinen prief mit meinem anhangunden insigel zu einer urchund ob in daz furbeg ieme vorchern wold. Der prief ist geben do man zalt von Christez puerd drewzehen hundert jar darnach in dem newn und funftzigsten jar an sand Marteins tag.

Orig. im allg. Reichsarchive zu München.

1358, 29. Juli.

Gerichtsbrief Lienhart des Ecker, Pflegers der Vogtei zu Breitenau, in betreff eines Hofes zu Niederlab.

Ich Lyenhart der Ekker zden zeitn pfleger ze Trêtenekk und auch pfleger der vogtay von sand Peter gein Salczpurkch, di da gehoert gein Praitenaw, tuen chunt allen laueten, di den prief sehent, hoerent oder lesent, daz fuer mich und fuer ander laeut, füer ritter und fuer chnecht und auch fuer das recht gein Praytenaw chomen ist ver Elspet di Freythoverin von Wels und ier swester, di des alten Puehlêr toechter gewesen sind, und habent gechlagt nach einem hof, der gehaizzen ist dacz Nidern Laup, mit recht und mit ierm vorsprechen alslang, uncz das in der Abpt von sand Peter von Salczpurkch ze antburt chomen ist, er und sein pfleger, und habent auch di vorgenanten vraun nach dem vorgnanten hof als lang gechlagt, uncz daz si einer urtayl gedingt habent fuer meinen herren hern Eberharten von Wallse, der rechter vogt ist uber di vogtay. Dieselben urtayl hat di vorgnant ver Elspet di Freythoverin und ier swester verlorn dacz hof vor meinem herren hern Eberharten von Wallse. Da hat vrag und urtayl gesagt, Seind di vorgnanten vraun ier urtayl dacz hof verlorn habent, man schuell es nu richten nach des Abptz fuergab und nach seiner urtayl desselben tags. Do ist der Abpt von sand Peter von Salczpurkch der vorgnanten vraun ver Elspeten der Freythoverin von Wels und ire swester enprosten mit vrag und mit urtail und mit rechtem recht, da si gegen iem gestanden sind mit ierm vorsprechen. Des sind zeugen di erbern ritter und chnecht, di hernach an dem prief verschriben sind und der insigel an dem prief hangent, zdem ersten her Ulreich von Anhang von Reut, her Ulreich von sand Görigen, her Ulreich von Anhang von Choeppach, Lyenhart der Ekker, Chuenrat der Salmansleyter, Ruedolf der Chaetringer, Symon der Obernhaimer, Perichtolt der Obernhaimer und auch ander erber laeut genueg, di sind auch da pey gwesen, da der Abpt von sand Peter von Salczpurkch der vorgnanten vraun ver Elspeten der Freythoverin von Wels und ier swester enprosten ist mit vrag und mit urtayl und mit rechtem recht umb alle di ansprach, di si habent gehabt auf den vorgnanten hof dacz Nidern Laup. Mit urchund des priefs der versigelt ist mit der erbern ritter und chnecht anhangunden insigeln, di si daran gehangen habent ze einer gezeugnuzz in und ieren eriben ân schaden. Daz ist geschehen do von Christes gepuert ergangen warn dreczehen hundert jar darnach in dem acht und fümfczgisten jar des suntags nach sand Jacobs tag.

Mit acht Siegeln, wovon das vierte in grünem, alle übrigen in lichtbraunem Wachs.

Orig. Perg. im Stiftarchive St. Peter zu Salzburg in Cista 52 *c*.

1399, 7. Jänner.

Gerichtsbrief des Landrichters Altmann im Donautal.

Ich Altman dietzeit richter im Tuenawtal bekenn und vergich offenlich am brief allen leuten di in sehen horen oder lesen, das für mich komen ist, wie Meindl Münichmair ze obern Talhaim ain Ros und ain kalben waidleich hiet aufgefangen und ingehabt am vierten tag. Denselben hab ich gefordert an seinen hern den abbt ze Wilhering, er machet in um dieselbig sach mir gerecht. Da bracht er mir in fuer mich und erweist hat erberlich mit seinen nachpaurn und andern frummen leuten, daran mich wol hat genuegt, das er der sach gantz und gar unschuldig ist. Dabey sind gewesen Wernher ze Talhaim Kollemair Widmer, der alt Hagker, all gesessen im Ternpach, Nigkl Hagkl Ditel Wagner auf dem Hart, Ottl Huebmer daselbs, Haintzl ze Kutzlonsperg, Haimel und sein (?) auf dem clain Hart und Wölfl der Mair ze Stetten und ander frumb leut genueg. Des gib ich dem obgenanten Meindlein dem Munichmair ze obern Talhaim den offen brief ze ainem waren zeugnuß und urkund mit meinem anhangunden Insigel. Nach Cristj geburt dreytzehenhundert jar darnach in dem neun und neuntzigisten jar an sand Valteinstag dez heiligen matrer.

Wilheringer Kopialbuch *B*, S. 496.

1410, 16. Juli.

Gerichtsbrief des Chunrad Hainspek, Pfleger und Richter zu Peuerbach, für Ruger den Linberger wegen der Hub zu Hausleiten und das Holz zu Lindach.

Ich Chunrad der Hainspekch dieczeit phleger und richter zue Pewerbach vergich und tun kund offenleich mit dem brif allen, den er furkumbt, sehent oder horent lesen, das Rueger der Linberger mit einem vorsprechen fur mich chomen ist, da ich zue Pewrbach jn offner lant schrann an dem rechten mit einem erbergen geding gesessen pin, und hat chlagt auf ein hueb zue Hauslauten, das sein vaterleichs erw ist und ein rittermassigs aigen, und auf ain halcz genant daz Lintach, das auch sein vaterleich erw ist, und hat auch des brif und urkund furbracht und hat als lang

chlagt mit rechtem furbotleichen lanczrechten, als lang allew seinew recht ensollen, uncz umb behaltnusse der tailt ist worden. Da fragt ich an des anchlagers vorsprechen, was nu ein recht war, der urtailt bey fron recht und auf sein ayd, seind der obgenant Rueger Linberger alles das tan hiet, das der schran und des landes recht war, und hiet auch der obgenant Linberger mit rechtem furbotleichem recht nach der schrann und nach des landes recht wehabt und schalt auch jn der obgenanten hueb und holcz waltigen, an nucz und gewer seczen und solt auch umb seins wehabten rechtens einen gerichcz brif gewen. Daz verfoligt umb darczue frag valigch und das erberig geding auf ir aid. Den gib ich obgenanter Chunrad Hainspekch under meinen aufgedruchten insigel besigelt mir und meinen erben ân schaden und unentgolten. Des rechtens sind zeugen die erbergen und weisen, die dez tags an der schran und an dem erbergen geding an dem rechten gesessen sind, die hernach verschriben stent. Thaman Aichperger, Cholman Aichperger, Pauls Aychperger, Thaman Pewntner, Stefan Angrer, Albeych Ruedlinger, Rueger Lonr (Lorr), Lienhart Wasner, Hans Schreybsan, Hans Vatershamer, Ortolf Gaukmer, Ulreich Grabmair, Fridreich vorsprech von Passaw und ander erberger laut genug, die des tags an der schrann und an dem erbergen geding gesessen sind. Das recht hat sich vergangen an dem mittichen vor Marie Magdalene, so man zalt nach Kristi gepurd vierczehen hundert Jar und darnach in dem zehenten jar.

Orig. im gräflich Harrachschen Archive zu Wien. Abdruck in ‚Peuerbach‘, S. 613, Beilage Nr. I.

1410, 28. Oktober.

Ladung aus der Schranne des Landgerichtes Freistadt an Herrn Heinrich von Rosenberg, sich fünf Wochen nach dem Datum des Briefes in dem Landtaiding von Pregarten über die Klage Bernhards von Harrach zu verantworten.

Dem edeln wolgeporn hern hern Heinrichn von Rosenberkch enpiet ich Ulrich von Keuschach, die czeit verweser des lantgericht ze der Freinstat, mein willig undertenig dinst. liber her, ich lazz ewr gnad wissen, dazz für mich chomen ist in offner schrann, do sand Juda tag, der erber Pernhart der Haroch und gechlagt hincz dem guete genant dy Ober Swant und auf den nyder Swant und auf die guet ze nydern Reichental mit ir zugehorung dy von euch ze lehn sind und dy selben gueter ir vormaln aus der lantschrann für euch und eur lehenman geczogen hiet und solt ym da ein schrann und ein Richter geseczt haben nach lantz

und lehens recht in Österreich. So chlagt Pernhart der Haroch, Ir hiet ym nicht ein schran beseczt nach lantz und lehens rechten Östreich, und pracht daruber verschribne weysung für daz recht und pegert, ich solt in der gueter nutz und gewer setzen. So vragt ich an daz erber geding, ob ich pilleich richten soll oder mocht über dy gueter, seind ir oder eur anwalt nicht da wär und dew ansprach verantwurtet oder waz ein recht wär. Do erfand daz erber geding, ich soll euch fürladen auf daz nechst lantaiding dew ansprach zu verantwurten ir oder eur anwalt, ausgenomen ob euch ehaft not ieret, daz ir nicht chomen mocht und daz peweiset als recht ist. wär aber, daz ir oder eur anwalt nicht chäm und dew ansprach verantwurtet als oben verschriben ist, so geschäch darnach was ein recht wär. Genedig Her, also lad ich euch daz ir oder eur anwalt von heut dem tag und der prief geben ist, über fünf wochen komet gein Pregarten in daz nagst lanttayding und euch da gein pernharten dem Haroch von der obgenanten gueter wegen und ansprach verantwurt, daruber er mit dem rechte zu spricht. Mit urchund des priefs versiglt mit meinem aufgedrucktem insigl. Geben an sand Symans und sand Juda tag quadringentesimo et anno decimo.

Orig. im fürstlich Schwarzenbergschen Archive zu Wittingau.

1416, 14. Juli, Gramastetten.

Gerichtsbrief des Landrichters Michel Oberhaimer zu Wachsenberg für das Kloster Wilhering.

Ich Michel Oberhaymer landrichter zu Wächsenberch tun kund offen mit dem brief das fur mich chomen ist zu Greymhartsteten in der landschrann des erwirdigen herrn des abbts zu Wilhering anwalt und öffent, wie das ettleich zehent leut geben den zehent an meczzen, und ettleich mit gewalt oder fräuel vorhieten damit im und seinem gotzhaus zu recht nicht genüg geschäch, und pat daruber ainer gemain urtail zu fragen, was daruber recht wär, da ist in an dem erbern geding erfunden worden zu dem rechten, das der vorgenant abbt oder sein anwalt schol und mag den zehent fessen auf den äckhern, wolt im des yemand wider sein, so schol er es pringen an die herrn derselben leut das sy mit den nu schaffen und darczu schalten und auch selber tun, das dem gotzhaus der zehent gänzleich widervar als dy urtail hat erfunden. Geschach aber des nit und nach ze red seczen wurd verzogen in und den irn, so mugen sy das wol furbas pringen an den lantrichter zu Wächsenberg, der schol dann die selben darczu halten und dem gotzhaus vor sein, was es recht hat. Und des zu urkund gib ich obgenanter Michel Oberhaymer

im und seinem gotzhaus den brief versigelten mit meinem aufgedruckten Insigl, der im mit dem rechten vor mein ist worden erfunden. Geben zu Greymhartsteten in der lantschran am eritag nach sand Margreten tag nach Kristi gepurd vierzehn hundert jar darnach in dem sechczehendtem jare.

Wilheringer Kopialbuch *B*, Bl. 210.

1424, 12. Jänner.

Gerichtsbrief des Hans Marschalich, Richters zu Peuerbach, in der Rechtssache des Ulrich Hafenmeister gegen den Propst zu Reichersberg auf des letzteren Güter im Landgericht zu Peuerbach.

Ich Hanns Marschalich, die czeit richter zu Pewrbach, bekenn an dem offen brief, das Ulreich Hafenmayster im Pranpach mit vorsprechen für mich chomen ist, do ich zu Pewrbach an dem rechten an dem erbern geding gesessen pin, und klagt mit recht dem brobst zu Reichersperg auf all sein gut, so er dann uberall in dem landgericht zu Pewrbach hiet, von geltschuld und purigschaft wegen, als im sein genannt der Ödmair von Antreichsfurt darumb versprochen hiet, und er chund derselben geltschuld und purigschaft von im nit bechomen, das im der egenante brobst ze Reichersperg von im ein recht wolt tuen und den gerecht machen, und er tät im von dem seinen ein solich verczichen, des er engolten hiet und zu schaden chomen wär wol umb zway und dreissigk phunt phening und chund er von im an ain recht nit bechomen, und pat darumb gerichts, als lang uncz das des egenanten brobst von Reichersperg richter, genannt Hanns Hawczenperger von Pramerdorf, anstat des egenanten brobsts von Reichersperg mit vorsprechen in antwurt cham; und sprach, als im der obgenante Ulreich Hafenmayster sein gut mit dem rechten verklagt von der seinen ains wegen, genannt Hanns der Ödmair von Antreichsfurt, den er im zu recht und minn nicht furbringen hat wellen, des wër er im nie wider gewesen, und wolt im den gern furbracht und gerecht haben gemacht an steten, und er des schuldig wär, darczu säzz im der egenante Ödmair zu gutem gericht, hiet er dagegen icht ze sprechen, das tät mit dem rechten, als recht wär; wenn er wär gar unpilleich, für den seinen schuldig darczu czalen. Das fragt ich zu ainen rechten an des anchlager vorsprechen auf sein ayd, was in ein recht deucht; der urtailt zu ainem rechten, seind der egenante Ulreich Hafenmayster als lang klagt hiet, allew seine recht enfollen, mocht der Hafenmayster derweisen, das im recht ainem von den seinen und dem brobst verczogen wär worden, so

hiet der Hafenmayster die zwai und dreissigk pfunt phening behabt auf des brobst gut. Des fragt ich des antwurter vorsprech, was in ein recht deucht; der urteilt zu ainen rechten auf sein aid, seind des brobsts richter und anwalt sprach, es hiet sein herr der brobst Ulreichen den Hafenmayster von dem sein recht minn noch fürkomens nicht versagt und er verchlagt im sein gut gar unpilleich und er sult auch im selber weder gelten noch weder geben; des sprach ich beiden vorsprechen zu, ob ich baider urteil an das erber geding legen sult. Dew begerten des. Also legt ich urtail an das erber geding. Do verfoligt ainer an dem erbern geding des Hafenmayster vorsprechen. Des dinget des brobst antwurter vorsprechen auf sein aid für den wolgeporen herren, herren Johannsen grave zu Schawnburg und sein rät zu ainem pessern rechten. Dewselb urtail cham gein hof und herwider zu der schrann, ward aufgeprochen und gelesen und geviel mit recht dem brobst vnd seiner chlaibot. nach der urtail fürpringen hies mich des brobst vorsprech eins rechten fragen, seind dem brobst dew urtail gevallen wär. Des fragt ich in auf sein aid, es hiet der brobst nach der urtail ausweysung behabt und es wär der brobst dem Hafenmayster yeczund und hinfür umb dem anklag mit dem rechten nichts mer schuldig noch pflichtig; und er sprach auch in mit dem rechten hiefür rue und ledig und all sein gut, ausgenomen hiet er hincz dem seinen icht ze sprechen, das sach hat, als recht wär, wenn er im zu gutem gericht gesessen wär, und begeret er seins behabten rechten ain gerichtsbrief, den sult ich im geben. Des fragt ich zu ainem rechten an das erber geding, ob das mit dem rechten wär. Do gab frag urtail und das recht an dem erbern geding auf ir aid, es wär pilleich, und ich gab im sein behabten rechtens pilleich ein gerichtsbrief. Den gab ich im obgenannter Marschalich under meinem anhangunden insigel doch mir und meinen erben ân schaden. Und an dem rechten sind gesessen von ersten Tibold Paleiter,[1] Gilig Petershaimer, Lienhart Wasner, Jacob Mitter-

[1] ‚Die erber weysen Tibolt der Peleitter diezeit phleger ze Pewrbach und Hanns der Marschalich diezeit Richter daselbs' siegeln den Revers ddo. ‚an dem nagsten Suntag vor unser frauntag als si geporn ist' 1424, welchen Andre Porczel Bürger zu Pewrbach und Hans Wolslacher von Danckchmansperg diezeit Zechmeister zu Peuerbach über die Jahrtagsstiftung ausstellen, welche Wilhelm der Mulbanger und seine Erben sich und ihrem Vetter Rueger dem Lonr seeligen in den Zechschrein der Pfarrkirche zu Peurbach mit 3 ß ₰ auf dem Gut ‚dew Chager' (Kagerer zu Starz) in Haichenpekcher Pfarr und Aschachwinkler Gericht 66 ₰, auf einem Gut zu Starczing in Sebalcher Pfarr im Atergau 24 ₰ — des Suntags nach sand Gorigen Tag mit gesungener Vigili und gesungenem Selambt und 2 gesprochenen Messen gestiftet haben,

eckher, Ulreich Reissinger, Lienhart Grabner, Mertein Wagnär, Wernhart Stilczinger, Hanns Rörrl, Peter Engl, Hanns Vorsprech und ander erber leut genug. Das recht hat sich vergangen am mitichen nach sand Erhartstag, do man zalt von Kristi gepurd vierczehenhundert jar darnach in dem vier und zwanczigistem jar.

Aus dem Promptuarium (Kopialbuch) des Dechants Erhard Pilch von Reichersberg, Bl. 223.

1427, 30. September.

Gerichtsbrief des Wolfgang von Hilkering, Verweser des Gerichts im Donautal, womit dem Ritter Engelhard Gruber eine zu seinem Sitze zu Schönhering gehörige, von Passau lehenbare Au bei Alkoven gegen Niklas Oernolt des von Preising zu Aistersheim Amtmann zuerkannt wird.

Ich Wolfgang von Hilkering, diezeit verweser des gerichts im Tunautal, bekenn mit dem brief, das ich heut an stat des edlen Bertolden des Pirchinger an der zeit richter im Tunautal mit einem erbern gedinge in offener Lantschrann ze Strashaim ze gericht gesessen pin, da kam für mich der edel vest ritter her Engelhart der Grueber mit vorsprechen, und klagt mit recht auf ain au und ir zugehörung gelegen in dem egenanten gericht, an Perkhaymer au und rueret mit ainem ort an Mertein des Schreiber ze Alkoven au und die Mertel pinter daselbs ze Alkoven yetz innehat und gehöret in des egenanten herrn Engelharts Sicz gen Schönhering und derselb Sicz wer lehen von dem erwirdigen Bistumb ze Passau und het das mit rechtem furpotleichem recht und nach lands und der schrann rechten so verr geklagt und herpracht. Des cham Niclas Oernolt des von Preysing ambtman ze Ostershaim vor anstat seins yetzbenanten herrn in antwurt zu recht mit vorsprechen auch komen und ainer urtail zwischen in gedingt wer die der benant Oernolt an stat seins herren des Preysinger wider den genanten herrn Engelharten gedingt het fur meinen genedigen herren von Schaunbergk oder seinen anwalt daselbs, dieselb urtail kemm pilleich heut herfur und wurd gehoret und nach derselben urtail ausweisung und verhorung beschech, was recht wer. Also kam der yeczgenant Niclas auch des tags an stat seines herrn des Preysinger mit der urtail und vorsprechen für recht in antwurt und begeret dieselb urtail

---

wofür Pfarrer, Geistlichkeit und Meßner 66 ₰ erhalten, und für die restirenden 24 ₰ sollen die Zechleute bei Vigil und Amt 3 Kerzen aufstecken. (Orig. im Diözesanarchiv in Linz.)



auch ze hören und ze offnen und das dann nach derselben urtail verhorung und ausweisung beschech was recht wer. Da ward die urtail vor mein und dem erbern gedinge gehoret und geoffent und die was mit recht erledigt und dem vorgenanten herrn Engelharten gevallen. Darauf antwurt der benant Oernolt an stat seines herrn des Preysinger durch seinen vorsprechen und sprach, er wolt der urtail an der stund dingen in meins herren von Schaunberg hof, wann die au wer rittermessigs lehen, darumb würden pilleich rittermessig lehenman gesezzt und davor recht gesuecht als dann rittermessigs lehen recht wer. Dieselb dingnüß widersprach des genanten herrn Engelharts vorsprech und sprach ze recht, Seind er vor ainest (?) gedingt hiet, so mocht er an der stund nicht dingen, wann solch dingen nicht verrer gieng, denn in meins herrn von Schaunberg hof, darin er vor doch ainest gedingt hiet. Ir beider stozz ward geleget an das erber geding, die sprachen ze recht: er mocht an der stund nicht dingen. Darczue würd ich auch pilleich gehoret, wohin solh dingnüß geen sollt. Da sagt ich, meines gnedigen herren von Schaunberg lantschrannen hiet solche recht, das man nicht verrer mocht gedingen sunder fur in gen Schaunberg oder fur seinen anwalt daselbs. Nach dem und ich gehoret ward, verfieng des egenanten herrn Engelharts vorsprech und sprach ze recht, Seind er an der stund dahin nicht gedingen mocht, als das mit frag und urtail von dem erbern geding mit recht erchant wer wardn ân als widersprechen, so hiet her Engelhart sein zuespruch und rechten rechtleich behabt und ich sollt in oder seinen anwalt der vorgenanten au und irer zugehörung mit dem gerichtstab yetz geweltigen und darnach mit dem ambtman der grunt derselben au auch gewaltig machen und in der nucz und gewer sezzen und dabei halten und schiermen als lands und der schrann recht wer, und pat mich darumb ze fragen eines rechten das erber geding. Das legt ich an das erber geding. Die erchannten und sprachen es auch also gerecht. Darnach pat mich aber des genanten Herrn Engelharts vorsprech eins rechten ze fragen, ob ich im seines behapten rechtens icht pilleich ainen behabprief gebe. Den fragt ich aines rechten auf seinen ayd. Der erkannt ze recht, ich geb im seins behabten rechts pilleichen ainen behabprief. Das legt ich auch an das erber geding. Die erchannten ze recht, ich geb im seins behabten rechtens rechtleich seinen behabprief. Den ich im also gib versiglten mit meinem aufgedruckten insigl mir und meinen eriben ân schaden. Und an dem rechten sind gesessen die erbern Wolfgang Perkhaymer, Jobst Perger, Stephan Ruestorfer, Kristof Lanczndorfer, Wolfhart Aestner, Chunrat Ambsteter, Niclas Scherer, Wernhart Huefsmid die all burger ze Atenshaim, Syman Ridler, Jacob von Keczing, Wolfhart von Ahaim, Michl Kirchmair von

Schonhering, Hans Veytzlmair ze Strashaim, Henslein Prantmair, Stettner (?) Nidhuber, Wolfhart Kergl, Wolfhart Dorfmaister all daselbs zu Strashaim und Hans Oertner zu Perkhaim und ander frum läut genueg. Beschehen und geben am nagsten Phincztag vor sand Matheus tag im herbst nach Kristi gepurt im vierczehenhundertisten und siben und zwanczkisten jare.

Druck in den Monum. Boic. XXXI b, 207—209; nach Mitteilung der Direktion des k. bayr. allg. Reichsarchives in München ist die Urkunde wegen Mangel der Angabe der Lagerstelle trotz aller Recherchen nicht aufzufinden.

1430, 23. Oktober, Linz.

Gerichtsbrief des Hans Oberheimer, Verwesers der Hauptmannschaft ob der Ens, in einem Streite zwischen dem Kloster Sankt Florian und dem edlen Herrn Wolfgang von Traun wegen eines Baumannsrechtes zu Oftering.

Ich Hanns Oberhaimer Verbeser der Haubtmanschaft ob der Enns bekenn, das fuer mich cham, als ich am hewtigen tag in uerhôr an dem Rechten gesessen pin, der wirdig herr her Caspar Brobst zu sand Florian. Als er dann vormaln nach fürladung, do ich auch an dem Rechten sazz, fuer mich chomen ist vnd bracht daselbs fuer ain besigelten gerichtsbrief, der da offenleich glesen und gehoert ist worden vnd innehielt, wie das sein klagbot her lucas die zeit Chelner zu sand Florian dem egenanten Brobst vnd sein Gotshaws Pawmansrechten vor seinem vnd seins Goczhaws hofrichter Rudolfen dem Schirmer auf aim lehen ze Ofthering im dorf hiedishalm des Pachs zue nagst dem winkchelhof gelegen in derselben pharr, das hainreich Rueczelperger innegehabt hab, mit Recht hab erlangt, vmb das nicht damit sey gehandelt worden nach des benanten Goczhaws rechten vnd gewonhait vnd darauf der Brobst durich seinen Redner zu erkennen gab, wie das er vnd sein goczhaws noch solcher behabnuß der Gwer desselben pawmansrechten auf des egenanten sein vnd seins goczhaws vrbar vnd dinstperigen guet mit gerichts handen wer angesaczt worden, vnd erklagt sich, wie in vnd sein goczhaws derselben gwer der edel herr her wolfgang von Trawn wider soleich behabnuß, gerichtsbrief vnd ansaczung ân recht mit gwalt wider entwert vnd im vnd sein goczhaws dieselb gwer noch also vorhiet gwaltikleich, vnd begert, den egenanten von Trawn daran zu weisen in an seiner gwer vngeirt zu lassen, vmb solchen gwalt genueg ze tuen vnd fuerbaser von im zu uertragen sein. Do entgegen der von Trawn in antburt cham auch mit

seinem Redner vnd sprach, Als in der Brobst beklaget von ains gwalts wegen, daran beschech im nicht guetleich, wenn was er in den sachen von des vorgenanten pawmansrechten gehandelt hiet, das hiet er von seiner vogtey wegen, die er auf dem guet hiet, nach anruefen seins vogtmanns des egenanten Runczelperger rechtleich getan vnd nicht mit gwalt, so war dieselb sein vogtey sein lechen von dem durichleuchtigen fuersten meinem gnaedigen herren Herczog Albrechten herczogen zue Österreich, dadurich er die hie nicht wesst ze uerantburten, hiet aber der Brobst darumb hincz iem icht ze sprechen, so wolt er die vor dem benanten meim gnaedigen herren dem herczogen als vor seinem lechenherren vnd landesfuersten verantburten. Dawider der Brobst daselbst aber gemelt hat durich seinen Redner, Er hiet den von Trawn her geladen vmb ain gwalt, den er im auf seinem vrbar vnd dinstperigem guet getan hiet, so berurten auch dy vorgenanten gerichtsbrief noch ladung darvmb ausgangen chain vogtey sunder nuer ain gwalt, vnd begert aber den von Trawn daran zu weisen, in an seiner gwer vngeirt zu lassen, vmb solchen gwalt gnueg ze tuen vnd des furbaser von im ze vertragen sein, vnd legten das daselbs auf paiden tailn nach irem furbringen, gerichtsbrifen, ladungen, worten, red vnd widerred vor mir willikleich in Recht. Darauf hat ain Man, der daczumal daselbs pey mier sas, des rechtens nach meiner frag erkannt vnd geurtailt zu recht: Seindt der benant Brobst den von Trawn auf hewtigen tag, das ist an suntag nach vnser frawn tag der dinstzeit hab hergeladen als vmb ain gwalt vnd der egenant gerichtsbrief vnd auch dy ladung darauf gegeben chain vogtey sunder nuer gwalt beruere, darvmb antburt der von Trawn der Brobst hewt hie zu recht pilleich vnd er mug auch des nicht verrer ziechen. Derselben vrtail der egenant von Trawn fuer den benanten mein gnaedigen herren den herczogen gedingt hat im ze pessern rechten. Dieselb dingnuß vnd vrtail an gestrigem tag wider her fuer Recht solt pracht sein worden vnd darnach beschechen, was recht wer, Als das der zeugbrief dem benanten Brobst von mir vormaln gegeben, der da an dem hewtigen tag in solcher vnd gleicher lawt, als davor geschriben stet, offenleich glesen vnd gehort ward, alles nemleichen hat beweiset, derselben vrtail vnd dingnueß aber der egenant von Trawn an gestern noch an hewt her fuer mein gnaedigen herren von Wallsse noch sein Anbalt fuer Recht nicht bracht hat, als dann mit recht ist erkant worden. Darauf ist an hewt nach des egenanten Brobsts anruefen vor mir dem selben Brobst von edeln vnd erbern lewten, dy daczumal pey mir sazzen, des rechtens erkant vnd gesprochen worden zu recht: Seindmaln der von Trawn von des egemelten pawmansrechten wegen ainer vrtail fuer mein gnaedigen herren den her-

czogen etc. hab gedinget vnd er dyselben vrtail vnd dingnueß an gestern noch hewt wider her zu Recht nicht bracht hab vnd auch er noch nymant von seinen wegen geoffent, ob soleich Erledigung mein gnadiger herr der herczog etc. oder er gesawmt hab, so chom der benant Brobst des egemelten pawmansrechten auf dem egenanten lechen ze Ofthering noch inhaltung seins gerichtsbrifs pilleich wider (zu) Nucz vnd gwer vnd ich soll auch dem von Trawn schreiben vnd emphelhen, das er den benanten Brobst vnd sein goczhaws an dem benanten pawmansrechten auf dem iczthbenanten lechen an irer gwer vngeirt lasse. Taet er aber des nicht, so soll mein gnaediger herr von Wallsee als ain haubtman oder sein anbalt den egenanten Brobst vnd sein goczhaws des egemelten pawmansrechten auf dem iczgenanten lechen zu Ofthering nucz vnd gwer seczen vnd dapey schirmen vnd halten, als lants vnd der haubtmanschaft recht ist. Des gevallen vnd behabten rechtens begert der oftgenant Brobst im des meinen gerichtsbrief ze geben, den ich im also noch erkantnueß vnd ze vrkund der sache gib versigelten mit meinem aufgedruktm Insigel vnd an dem Rechten sind gesessen Reicher Walich, Erhart Marschalich, Caspar Chressling, Jorig Jud, Jorig Chienast, Stephan Ruestorfer, Cristof Greyf, Mert Gegermair Statrichter ze veklapruk, Sigmund Wuesinger Burger des Rats daselbs vnd Chunrad Hueliber Burger ze Steir. Geben zu Lyncz an Montag nach der aindleftausend maid tag nach Cristi vnsers herren gepuerd virczechenhundert vnd im dreissigistm Jar.

Orig. auf Perg. mit einem rückwärts aufgedruckten Siegel im Stiftsarchive zu St. Florian.

1453, 4. Oktober, Straßheim.

Gerichtsbrief des Landrichters im Donautal Wolfgang Salkhamer in der Schranne zu Straßheim wegen des abgebrannten Hofes zu Talheim unter Kloster Wilhering.

Ich Wolfgang Salkhamer dietzeit Landrichter im Thuenawtal bekenn, das ich an hewt in offner landschranne zu Strashaym mit aim erbern geding in verhoren des rechtens gesessen bin. Fuer mich kame des erwirdigen vnd geistlichen heren herren Vlrichen abbt zu Wilhering anwald mit namen herr Hanns Haslinger Conuentbrueder vnd an der zeit wursner daselbs mit seinem angedingten redner vnd bracht fuer, wie das dem benanten gotzhaws zu Wilhering ain hof genant zu Talhaim mit dem prant verdarben sey vnd sy mugen desselben hofs hinwider zu stift noch auch irer vordrung dauonen nicht bekoemen, wenn es sein erben ver-

handen, die zu dem hof, auch zu dem, der auf dem hof gesessen vnd darauf verdarben ist, erben wellen, denselben erben sein herr der abbt meniger taeg benennt hab vnd am juengsten sey in aber ain tag benennt warden, dahin sey der ain tail der erben, auch ander erber frumb lewt koemen vnd der ander tayl der erben nicht vnd muegen des hofs zu stift nicht bekoemen, vnd begert darumb ainer gemainer vrtail ze fragen. Da fragt ich seinen redner auf seinen ayd ains rechtens. Der erkant zu reht vnd sprach: Als der benannt herr vnd wurschner anstat seines egnannten herrn vnd abbts fuerbracht hat von wegen des hofs zu Talhaym, der in mit dem prant verdarben sey und lyg vnstiftlichen, das sy irer vordrung dauon nicht bekoemen muegen vnd erben sein verhanden, die zu dem hof, auch zu dem, der darauf verdarben ist, erben vermainen zu sein, denselben erben der egenannt sein herr vnd abbt maenigern tag wenn ain benennt hab von des hofs wegen ze stiften vnd am juengsten sey den erben aber ein tag benennt warden, dem der ain tail der erben nachkomen sey, auch ander erber frumb lewt dahin koemen sein vnd der ander tail der erben sey nicht koemen vnd darumb dan die erben nicht miteinander vberain khoemen, so mag der obgnannt herr vnd abbt anstat des gotzhaws den hof wol gestiften, doch das ich das den erben ze wissen thue vnd piet in ze koemen gen Wilhering zwischen hewt vnd viertzehen tag auf ain benanten tag, khoemen dann die erben auf denselben tag vnd werden ains miteinander, wer stiften sol die erben oder das egemelt gotzhaws, beschaech das, so waer es an im selbem, kaemen aber die erben auf den tag, den ich nennen wurde, also nicht, so soll vnd mag der obgnannt herr vnd abbt den hof zu Talhaim wol gestiften vnd pauen nach des gotzhaws nottuerften, das er auf seinen ayd diezeit rechtlichers nicht wesst vnd begert sein der obgnannt herr vnd wursner, so geb ich im der gefellten vrtail rechtlichen meinen vrtailbrief und bat mich des ze fragen an das erber Geding.

Die haben im das von man zu man zu recht nachgesprochen vnd verfolgt. Darauf bat mich der obgemelt herr vnd wursner, im der gefellten vrtail meinen vrtailbrief ze geben, den ich im zu Urkund geben hab, der im auch durch das erber geding mit recht erkannt ist warden, Besigelten mit meinem Wolfgangen des Salkhamer aigen aufgetrugkten insigl mir vnd meinen erben (an schaden), des tags sein bey mir an dem rechten gesessen die erbern vnd weysen, von Erst Attagker Hawtzenberger, Stephan von Aham Burger zu Eferding, Wolfgang von Hilkering, Wolfgang Hefter, darnach Joerig Kirichmair zu Schönhering vnd der Khoettmuellner baid meins gnadigen herren des kunigs ambtman, Syman Gruebmuellner meins gn. herren von Schawnberg ambtman, der Mitter-

mair vnd der Leb baid des von Liechtenstain ambtman, Wolfart von Aham des von Passaw ambtman, Stephan Phanzagel des von Khoetweyg ambtman, Mert Weysmair zu Tening des von sand Florian ambtman, Hanns von Perwynd des von Garsten ambtman, Paul Grabmair der von Trawnkirichen ambtman, Joerig von Egk des Presser ambtman, Andre von Stawdach der von Schlierbach ambtman, Hanns von Puechaim der Aespan ambtman, Mert Schuester auf der hueb des pharrer von sand Giligen ambtman, Hanns Kawtz, Hainrich Zeltinger, Hainrich Kirichmair im Ternpach, Michel Hubmair zu Palsentz des Schallnberger ambtman vnd mer Ambtlewt vnd ander lewt genueg.

Geben vnd geschehen zu Strashaym an phintztag nach sand Michelstag Anno domini etc. im drewvndfuenftzigisten jar.

Aus dem Kopialbuche *B* zu Wilhering.

1460, 1. Oktober.

Gerichtsbrief des Hans Zeller, Pfleger und Richter zu Starhemberg, über die Klage der Elsbeth von Grolzham gegen Christoph Öder auf Übergabe des Wolfengutes a. d. Tratnach.

Ich Hans Zeller phleger und richter zu Starhenberg bekenn, als ich heut an dem rechtn gesessen pin zu richtn chlagner und antwurtner, fur mich cham Wilhalmb Tölldel mit vollmächtiger gewalt an stat Elspetn Hainreich Mathesen von Grobolczhaim hausfraw und Hansen des Tronner salign tochter und bracht fur durch seinen redner, wie dy bemelt fraw und ir miterben ain eribrecht hietn auf ainem guet zu Wolfgang in Gebolczkirichner pharr von Hansen Anhanger saligen herrüerent, dasselb guet hiet der bemelt Anhanger Fridreichen Perkchaimer verseczt umb sechzk phunt pfening, demselben guet und anderen des bemelten Anhanger säligen guetern Christof Oeder als ein erib nachgestanden und ablösung an Wolfgang Perkchaimer begert hiet, auch mit der bemeltn frawen geredt hilf in der lösung zu tun, dy aber mit im geredt hiet, sy hiet chainen leiberben und wolt er ir das guet geben, so wolt sy das in den eren unser lieben frawen gen Gebolczkirichn in sand Nicla kirchen zu ainem iartag und gotzdinst stiftn. Des er sich gegn ir verwilligt und dy sechzigk pfunt pfening zu der ablösung und ain ubermaß gelcz von ir darumb enphangen hiet und hiet er geredt, alspald er das bemelt guet von dem Perkchaimer abgelost, so wolt er ir ain chaufbrief nach notturftn darumb gebn, den er ir aber nach meniger ervodern vorgehaltn und des von im ân recht nit bechomen mogen, des sy schaden genomen hiet, im

darumb das bemelt gut mit recht verchlagt und dyselb chlag Wilhalm dem Tölldel an dem gerichczstab ubergeben, also wär er solicher chlag mit recht nachgangen, das furbot auf das bemelt getan und in der schrann geweist und Christof Oeder berueft wär, ob er oder iemant von seinen wegn dy chlag verantwurtn wolt. Da aber niemant chomen wär sunder Wolfgang Granperger, der aber zu der chlag nit hiet antwurtn welln, daß er behabt hiet auf redleichen widerred. Darnach in dem nagstn rechtn als der Tölldel seiner chlag verrer nachgefarn, wär ain schub chomen von unserm genädigistn herrn herrn Albrecht erczherczog zu Osterreich etc. auf sechs wochen ausgangen, nach denselben sechs wochen chamb aber ain schreiben von unserm genädigistn herrn erczherczog Albrecht herczog zu Oesterreich etc. ausgangen, solich chlag aufhebn und vor mein nit verrer recht ergên lassen und die chlagerin fur sein genad weisn. Solichs schreibns nach herchomens des rechtes sich der Tölldel beswärt bedeucht und ruft mich an umb recht und getraut, das er nit rechtlos belib, seind er als verrer gerecht und alles das getan hiet mit furbot und weisung und auf redlichen widerred behabt hiet und nachmaln schub darunder geschehn wär und wolt sich des mit recht gern entschaidn lassen, ob ich im icht pillich recht weiter ergên ließ. Also hueb ich als richter das recht von gewalcz wegen auf und wolt das an meinen herrn von Starhenberg pringn und furan darin handln als recht wär. Darnach chomb der bemelt Tölldl aber fur recht und pracht für, das mein herr herr Ulreich von Starhenberg solich sein beswärung von wegen der frawn nach solichem abvodern nach leut des abvoder briefs an unsern genädigistn herrn erczherczog Albrecht herczogn zu Oesterreich etc. bracht, der hiet sein fürstlich genad dem rechtn sein fürgang in der schran geschaft. also stünd er noch heut hie mit volmechtigen gewalt der da verlesen und gehort ward, und pat mich zu fragen, was recht wêr. nach meiner frag ward zu recht erkant, ich solt beruefn lassen, ab der Oeder oder jemand von sein wegn dy chlag verantwurtn oder ehaft not bereden wolt, und beschäch hinnach was recht wär. Der ambtmann drey stund nacheinander beruft, niemant chomb in antwurt, darauf pat mich der Tölldl aber zu fragen was recht wêr. Darauf fragt ich des rechtns an das erber geding, dy sprachen zu recht, seind dy fraw solich chlag und recht nachgangen wär und dyselb chlag verr mit fürbot und weisung als der schrann und des landes recht nachgangen wär und hiet vormaln auf redlichen widerred behabt, darnach schub und ain abvodrung des rechtns von unserm genadigistn herrn erczherczog Albrecht herczogn zu Osterreich etc. geschehen wäre und nu sein fürstlichn genad dem rechtn sein furgang widerumb in dy schran

geschaft hiet, so hiet der Tolldl auch lang und genueg verward und hiet das bemelt guet zu Wolfgang in Gebolczkirchner pharr anstat der frawn als ir chaufs freys ledigs guet erlangt und behabt, und ich solt in des weltign in der schrann mit dem stab, der ambtmann zu haus und hof, und ob er des begert, des ich solt im ain gerichczbrief geben das sy auf ir ayd nit rechtlicher westen, den ich im anstat der frawn gib mit meinem anhangunden insigl mir und mein eribn ân schaden. An dem rechten sind gesessen Hans Kepf, Lienhart Kursner, Caspar, Metheß dy Kursner, Jorg Staver, Wolfgang Auer, Hainreich Amtman all puriger zu Hag, Wolfgang Greyf, Ulreich Fleischacher von Leitn, Lienhart Tychtl, Lienhart Hueber, Frydreich Aygner. Geben am mittichen nach Micheleyß do man zalt von Kristi gepurd vierczehenhundert jar darnach in dem sechzigisten jar.

Original im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. Abdruck in Chmels Materialien zur österr. Geschichte II, 224.

1480, 1. März, Pupping.

Gerichtsbrief des Landrichters im Aschachwinkel Oswald Merbolder wegen Vorenthaltung des väterlichen Erbes des Georg Tanpeck und Einantwortung des Gutes auf der Öd des Gegners Siegmund Steinmair.

Ich Oswalt Merbolter die zeit meiner genadigen herren von Schawnberg Landrichter im Aschachwinkl bekenn und tun kund, das ich anheut zu Pupping in der landschrannen mit ainem erbern geding zu recht gesessen pin. Daselbs fuer mich vnd das erber geding kom joerg Tanpeck mit seinem angedingten redner vnd pracht fuer, wie er anheut vierczehen tag in ehaftem tading klagt hiet auf seins gelter gelassen guet, mit namen das guet auf der Od das weiland Wernhard Stainmair hinder sein lassen vnd yecz Sigmund Stainmair sein sun inne hiet, vmb solchs, das im der benant Stainmair sein rechts vaeterlichs erib an der hueb zu Heristorf inne gehabt vnd vorgehalten hiet, nach menigerm ervordern darzu anrecht nicht kommen lassen und dieselb sein Eribschaft mit recht erlangt, darumben er ain gericht hiet pot dasselb gericht so des not taet ze hoeren, darauf im gangen war, ee er sein erib mit recht erlangt hiet, hundert phund pfennig, pey vnuil mynder oder mer, vnd hiet solh seiner zerung vnd ausgab darin, in der bestimbt Stainmair vnpillichen gefuert hiet. Nach menigerm begagunen (?) vnd klag auch gütigen tagen nicht bekomen muegen, darzu in sein notdurft erayschet, das er anheut vierczehen

tag in ehaftem tading als obenuernomen Recht angehebt vnd ain furpot ausgangen. Nach meiner genaedigen Herren von Schaumberg vnd der schrannen rechten solt geweyst werden. Das ward geweyst des zu recht genueg was. Da kam des edln Herrn Hern Michel von Trawn ambtman Kuncz Thegl vnd sprach ausserhalb rechtens, der man, dem auf sein erib klagt wurde, der waer seins herrn von Trawn hindersaß, der hiet recht von im nye verczogen wiewol gütig taeg waern gehalten, vnd hieten nicht vertragen muegen werden, vnd Rechttaeg genent, dem joerg Tanpeck nicht nachkoemen war, vnd seins genadigen Herrn von Trawn man hiet gewart mit seinen leuten vnd waer noch gutwillig, dem klager von dem seinen recht ergeen zu lassen, so er des begeret; darumben waer klag vnd pot pillich ab. Da entgegen ließ reden der obenant Tanpeck: die rechten alle von anfang vnczt her hieten sich in meiner genaedigen herren von Schawnberg landgericht verlofen vnd das guet, darauf er klaget, laeg nicht hinder dem von Trawn, sunder in meiner genadigen herren von Schawmberg landgericht, dardurch möcht der egenant von Trawn noch sein ambtman in nicht ziechen. Also fragt ich auf red vnd widerred an das erber geding des rechtens. Wart zu recht erkannt, der beklagt man solt vor der schrannen berueft werden, kaem der in antburt so geschaech was recht waer, koem er nicht, geschech verrer was recht sey. Ich schickt auch meinen Fronpoten zu im, das er in zu dem rechten ervordert. Der sagt herwider, er hiet seins herren ambtman pey der schrannen, er dörft selbs darzu nichts antbuertn. Auf solchs rueft mich der benant Tanpeck weyter an vmb recht vnd ließ reden: Seid er mit seiner klag, mit fuerpot, beruefung vnd czeredseczen vnczher volfare waer, es kaem auch der beklagt man noch nyemand von seinen wegen nicht in antburt, so hiet er sein spruch auf dem benanten guet an der Oed hundert pfund pfennig pey vnuil mynder oder mer erlangt vnd behabt, ich sey in des als richter schuldig mit dem stab in der schrannen zu geweltigen, ze haws vnd hof anseczen, dapey handhaben vnd schermen. Dawider redt der egemelt ambtman: er hiet vor mit mir geredt, das ich auf sein erpieten nicht weyter recht solt lassen ergeen. Der oftbenant Tanpeck rueft mich durch seinen redner an, ich solt mir recht nicht verpieten sunder im widergeen lassen, seit sich nyemand nach herkomen der sachen in das recht schicken wolt, so hiet er sein spruch, wie vor vernomen, erlangt vnd behabt, seczt das zum rechten vnd pat mich, an das erber geding des rechtens zu fragen. Auf red vnd widerred vnd nach herkomen der sachen fragt ich ain an dem erbern geding des rechtens, der sprach zu recht: Seit das vormaln fuerpot ausgangen, geweyst vnd beruefung nach meiner genaedigen herrn von Schawnberg vnd der

schrannen rechten beschehen vnd der antburt noch nyemand ånder von seinen wegen das recht verantburten welle, so hab der klager sein spruch auf das guet an der Oed erlangt vnd behabt, ich solt in des in der schrannen mit dem stab geweltigen, ze haws vnd hof anseczen, dapey von herschaft vnd gerichts wegen handhaben vnd schermen, auch ån recht nicht entweren lassen. Das wart im dann von man zu man mit recht nachgesprochen. Solhs gesprochens rechtens vnd herkomen der sachen pat vnd rueft mich der egenant klager an, im des mein gerichtzbrief zu geben. Auf solh sein pet vnd anruefen fragt ich an das erber geding des rechtens, der wart im von man zu man mit dem rechten erkant, ich solt im des vnd alles herkomens des rechtens mein gerichtzbrief geben, den ich im nach erkantnuß des rechtens vnd seins begeren also gib, besigelt mit meinem aigen anhangunden jnsigl, doch mir meinen eriben vnd jnsigl ån schaden, auch meinen genaedigen herren von Schaumberg an irem gericht unvergriffen vnd vnentgolten. So sind anheut pey mir an dem rechten gesessen. Die erbern weysen Lienhart Seuhensin, lienhart Aichperger tischler, Peter Pock, Lienhard Zerer, Ypolt vleischackher, Jörg Prugkner, Hanns Koyer, Lienhard Sweybelmair all burger zu Eferding, Jacob Griekhofer Spitalmaiser daselbs, Jörg Wispeunter burger zu Aschach, Hainrich Griesmair des Schiver ambtman, Wolfgang Schönpüchler des Kristof Jörger ambtman, Joerg Selhouer, Steffan Tischler, Mert Schaffer alle drey zu Pupping, Wolfgang Walcher zu Kellingering, Stefan Zinhoppl im Sigreczwang, Lienhard Newmülner an der Newmüll vnd ander erberger leut mer.

Geben vnd geschehen zu Pupping an mitichen nach Reminiscere in der vasten nach kristi geburd vierczehenhundert vnd achtczigisten Jare.

Orig. auf Perg. mit gleichen Streifen für das abgefallene Siegel im Archive des Linzer Museums.

1490, 7. Februar, Linz.

Kaiser Friedrich bestätigt ‚was wir daran zu recht bestetten sullen vnd muegen' das in der Landschranne im Donautal erlangte Recht der Hedwig von Velach an dem Hofe zu Bergheim.

Wir Friderich von gotts gnaden Römischer Kaiser, zu allen tzeiten merer des reichs, zu Hungern, Dalmacien, Croacien etc. Künig, Hertzog zu Oesterreich, zu Steir, zu Kernden und zu Krain etc. bekennen: Als die erber Hedweig weilent Ewstachens von Velach wittib den hofe zu Perkhaim mit seiner zugehoerung, so vormals Tibold Sengenwein irer muter vermacht, in der Landschron im Tainatal mit recht erlangt vnd

behabt hat nach laut des gerichtshandel darumb ausgangen, als vns ist anbracht, daz wir als regierunder herr vnd Landsfuerst in Oesterreich dasselb behabt vnd erlangt recht von fleissiger bete wegen vnd svndern gnaden bestett haben, bestětten auch wissentlich mit dem brief, was wir daran zu recht bestětten sullen vnd muegen, mainen vnd wellen daz das bey kreften beleiben, also volfuert vnd von nyemands dawider tan sol werden vngeuerlich. Dauon gebieten wir den Edlen vnsern lieben getrewen allen vnsern Haubtlewten, Grauen, Freyen, Herren, Rittern vnd Knechten, Pflegern, Burggrauen, Landrichtern, Burgermaistern, Richtern, Raeten, Burgern, Gemainden auch allen andern Ambtlewten, Vnderthan vnd Getrewen vnd besvnder vnserm lieben getrewn Michelen von Trawn ernstlich vnd wellen, daz sy die obbenant wittib bey dem berürten irm behabten recht gentzlich vnd berueblich beleiben lassen vnd sy dawider auch dise vnser Bestaett nicht dringen, bekuembern noch beswaern noch des yemands andern ze tun gestatten in dhain weis, das mainen wir ernstlich.

Mit vrkund des briefs geben zu Lyntz an Suntag nach sand Dorotheen tag nach Cristi geburde viertzehenhundert vnd im newntzigisten, Vnsers Kaisertumbs im achtunddreißigisten, Vnser Reich des Römischen im funftzigisten vnd des Hungrischen im ainsunddreissigisten Jaren.

Commissio domini Imperatoris propria.

Orig. auf Perg. mit dem kleinen Siegel vom Jahre 1469 im fürstlich Starhembergschen Archive zu Eferding.

1508, 2. November.

Gerichtsbrief des Hans Klinger, Landrichters im Donautal, für das Kloster Wilhering wegen versessenen Dienstes vom Hohenbrunnerhof zu Pasching.

Ich Hans Klinger Burger zu Efferding dentzeiten des hoch und wolgebornen hern hern Grave Georgen Graven zu Schaunburg oberisten Erbmarschalch in Österreich und Steur Landrichter im Tuenautal bekenn, als ich am phintztag nach sand Michels tag hernach volgenter Jartzal in seiner gnaden Landschrannen zu Strashaim zu eehaft täding mit ainem geding zu recht gesessen bin, kam für mich und das erber geding Wolfgang Schneyder als gwalttrager in namen und anstatt des erwirdigen und geistlichen hern hern Casparn abbte zu Wilhering mit seinem angedingten redner und clagt umb ain solchen zuespruch, das seinen gnaden und seinem gotzhaus von dem Hochenprunner hof zu Päsching gelegen aus-

steeunder zyns und gult nu etliche jar davon nit gedient worden ist: erstlich 38 ℔ 3 ß 10 ₰ und in dem vergangen jar an dem dienst von gemeltem hof 22 metzen korn, 60 eyr, 12 käß, $^1/_2$ metzen magen und ditz jars samhabern auf bestimbten hof 40 metzen, dergleichen heur das jar anno domini etc. im achten jar aber von gemeltem Hochenprunner hof davon allen dienst das ist 48 metzen korn, 3 ß und 5 ß ayr, 12 käß, 10 ₰ für prot, zwo Genß, vier Hennen und $^1/_2$ metzen magen, Summa Summarum als zu gelt angeschlagen bringt 57 ℔ 4 ß 15 ₰ odn. für den heuring dienst alles das so yetzo auf bemeltem hof im stadl ligt, das dann von dem gemelten gotzhaus Wilhering mit der Robat erpaut ist worden. Es ist auch umb solche aussteende Summa geltz zyns und gult an die Erben, so zu gerürtem Hochenprunner hof paumansrechten vermaint ze haben, darumben guetlich und menigermalen ersuecht worden, aber solches ân clag und gerichts hilf bemelts gotzhaus nicht habhaft noch bekomen hab mugen. Dieweil aber nun obemelter Hochenpruner hof mit seiner zugehörung in angezaigtem landgericht Strashaim ligt, sezt darauf vorangemelter gwalttrager durch seinen angedingten redner anstat gerürtes gotzhaus Wilhering sein clag und clagt auf gemelten hof seine zugehörung und begert darauf durch seinen redner rechtlich erkennen an mich Hansen Klinger als richter. Demnach wart auf mein frag an dem erbern geding ainhelligclich zu recht erkannt, ain fürpot solde durch den gesworPnen franpoten den Erben des egedachten hofs verkündt werden und darnach dasselb fürpot auf das negst recht über viertzehen tag das zu verantwurten, und alsdann beschehen solde was recht sey, und als ich voran bestimbter Hans Klinger als richter nach gehaltnem gerichtstag an phintztag nach sand Gallentag hernach verschribner jartzal mit ainem erbern geding aber zu recht gesessen bin, erschain aber angezaigter Wolfgang Schneyder als gwalttrager durch seinen redner angedingt anstatt vermeltes Abbte dez gotzhaus Wilhering, bat und begeret durch seinen redner angedingt dy negst gesprochen urtail seiner getanen clag ergangen und zu verlesen auch ze hören ze lassen. Das geschach wie oben begriffen. redt darauf des gwalttragers redner verrer im rechten, ob nyemand hie wêr solche clag zu verantburten, hielt im der gwalttrager sein notturft bevor, darauf sol geschehen was recht wär, weil aber deshalbm nyemands erscheint, begert der gwalttrager durch seinen redner an mich vorangemelten richter, dem franpoten zue ze sprechen, ob er solch fürpot nach erkanntnuß des rechten auf die statt verkündt hiete, solches auch mit recht erkannt wardt. Darauf bekannt und sagt der Schrannen geschworner franpot, das er laut gesprochner urtail solch fürpot auf die statt zeitlich under awgn verkündt hiete. Demnach rueft des

gewalttragers redner weiter umb recht an, ward auf meines vorangemelten richters frag an dem erbern geding ainhelligclich zu recht erkannt, die beclagten Erben, so zu vorgemeltem Hochenprunnerhof vermainen ainigerlay gerechtigkait daran ze haben, die sollen offenlich ob sew oder yemands andrer von irn wegen solch clag zu verantburten verhanden wären, dy möchten erscheinen über die Schrannen zu dreyen malen berueft werden, es käm etwer anstatt in oder nicht, verrer alsdann beschehen sollte was recht sey, aber das nun nyemands erscheint rueft abermals der gwalttrager durch seinen redner an mich vorgemelten richter an umb recht. Daselbst fragt ich als richter des gwalttragers redner des rechten, der sprach zu recht: nachdem anheut nyemands hie wêr und dy vermelt clag dy zu verantburten, so hab der gwalttrager sein spruch anstat vermelts gotzhaus Wilhering auf den vorangemelten Hochenprunner hof mit allen seinen rechtlichen zugehörungen behabt und erlangt doch auf rechte redliche widerred der beclagten Saumsal oder Irrung halben, das werdt zum negsten gehalten rechten fürpracht und gehört, es geschech oder nit, sol alsdann verrer beschehen was recht sey. Verrer im rechten fragte ich gedachter richter an das erber geding des rechten, daselbs wart des gwalttragers redners rechtspruch von mann zu mann ainhelligclich mit recht erkannt und ob dez gwalttrager begeren tåt, wår ich im schuldig, des ainen urtailbrief ze geben. Des alles zu ainer warn urkund gib ich vorbestimbter Hans Klinger als landrichter mergedachtem gwalttrager den offen urtailbrief in dysem Lywell mit meinem anhangunden Insigel von gerichts wegen verfertigt, doch mir und dem Landgericht Strashaim ån schaden. Die rechtsprecher so des tags bey mir an dem rechten gesessen sein, die erbern weisn Wolfgang Newpaur und Caspar Weyssenpegk baidt Ambtleut des von Passau, Hans Eytzlmair des von sand Nycla Ambtman, Ulrich Schneweis hern Micheln von Traun Ambtman, Leonhart Strobl des Aschpan Ambtman, Michel Prunmair des Hohenfelder ambtman, Stephan Schüettl des Kerspergers ambtman, Thoman Mair zu Holtzhaim des Muldorffers zu Wels ambtman, Veicht Stromair zu Thening, Hans Schmidt zu Straßhaim, Stephan Wurbm aufm Apresperg, Sigmund Neumair zu Schönhering. Geben und gescheen an dem phintztag von bestimbt nach sand Gallen tag der Jartzal von Cristj unsers lieben herrn geburde im funfzehenhundertisten und achten jare. Als ich voranbestimbter Hans Klinger als richter nach gehaltnem gerichtstag an phintztag nach aller heiligen tag hernach verschribner Jartzal mit einem erbern geding zu recht gesessen bin, erschain aber angezaigter Wolfgang Schneyder als gwalttrager durch seinen redner angedingt anstat vermeltes Abbte des gotzhaus Wilhering, bat und begeret sovil im rechten auf an-

ruefen bishere im rechten vor mein gehandlt zu verlesen und zu verhoren, das beschach wie oben angezaigt ist, und vermelten darauf, ob yemand laut des gesprochen jungsten urtail und lengung von berednuß Saumsal Irrung halben gegenwurtig wäre, behielt im der gwalttrager sein notturft im rechten bevor, rueft darauf durch seinen angedingten redner an umb recht, ward auf meins richters frag an dem rechten durch die beysitzer ainhelligclich zu recht erkannt, Es sollen die beclagten Erben, so zu vermeltem Hochenprunner hof erben vermainten zu sein, offenlich über die Schrannen ob yemand deshalbm zu verantwurten hie sey, der mug erschein, zu dreyen malen berueft werden, es käm dann yemand oder nicht, verrer beschehen soll was recht sey. Weil aber nyemand über solich beruefen erscheint bemelter gwalttrager mir mit dem erbern geding lange weil verhart und verzogen und nu mer dann zway tail des tags verschinen sein, die antwurter und beclagten ganz ungehorsam befunden, getraut der gwalttrager anstat vermeltes abbte Wilhering mit recht und urtayl werd erkannt, das der gwalttrager laut seiner clag ze Ende, auch Ansatz bestimbtes Hochenprunner hof mit aller seiner rechtlichen zugehörung behabt und erlangt hab mit vermeldung Cosst darlegen und schaden und sezen das zu recht. Verrer im rechten fragt ich vorgemelter Hans Klinger als richter ainen beysitzer so an dem rechten sas, wart auf meines Richters frag von mann zu mann an dem erbern geding zu recht erkannt, der gwalttrager anstat vermeltes abbt Wilhering hab sein spruch laut seiner clag und fürbringen sambt dem Ansacz auf benannten Hochenprunner hof seiner zugehörung behabt und erlangt, der gesprochen urtail sambt herkomens der handlung im rechten begert, der gwalttrager durch seinen redner des nach der leng einen gerichtsbrief, Ansatz, gepotbrief und alle notturft des rechtens das im mit recht zuegeben und erkannt ward, auch dabey schüczen schermen handzehaben, als dann der löblichen Grafschaft Schaunbergk herkomen und landschrannen recht ist, und ân recht davon nicht entweren lassen erkannt wart. Des zu urkund gib ich vorangemelter Hans Klinger als landrichter vorangemeltem gwalttrager den offen gerichtsbrief in disem Lybell mit meinem aygen anhangunden Insigil von landgerichts wegen verfertigt, doch mir und dem landgericht ân schaden. Dy rechtsprecher, so des tags bey mir an dem rechten gesessen sein, die erbern weysen Wolfgang Nepaur zu Leunting des von Passau ambtman Asm Zwigkl aufm Hart, Ulrich Schneweis dez von Traun ambtman, Stephan Schrettl des Kersperger ambtman, Hans Mutt des von sánd Florian ambtman, Veicht Stremair ambiman gen Traunkirchen, Leonhart Strobl des Aschpen ambtman, Michel zu Perg des Hohenfelder ambtman, Wolfgang Stiglmair zu Praitprunn des Schiermers ambtman,

Stephan Wurmb aufm Apresperg, Sigmund Neumair zu Schönhering, Hans Schmidt zu Strashaim, Bernhart zu Staudeth, Jörg Paungartner zu Wingklern. Beschehen und geben an dem phintztag nach aller heiling tag, der Jartzal Cristj unsers lieben herrn gepurde im funfzehnhunderisten und achten Jaren.

Wilheringer Kopialbuch *B*, sec. XVI, S. 397—402.

1509, 23. Juli, Eferding.

Gerichtsbrief des Hans Klinger, Landrichters im Donautal, für das Kloster Wilhering.

Hans Klinger, ‚Burger zu Efferding und derzeiten Landrichter im Tuenautal', beurkundet (‚zu Efferding am Montag nach Maria Magdalena Tag') einen Schiedspruch, welcher über Klage des Klosters Wilhering ‚an phintztag nach sand Jorgentag 1509 im ehaften Täding in offner Schrannen zu Strashaim' gegen die Ehegatten Stephan und Margaret Tratwerder auf dem Gatterlehen zu Raffolting (Rafelding bei Eferding) wegen Besitzanmaßung zweier Wiesen, welche zu dem nach Wilhering untertänigen Steghof gehören, ergangen ist.

Kopialbuch *B* in Wilhering, S. 444.

Anhang Nr. II.

Kurzer Criminal-Proceß

Wie solcher durch den Edlen, Ehrnuesten vnd Wolgelerten Franciscum Starck von Didenhofen Notar. pub. Gerichts-Aduocaten zu Lintz vnd Kayserl. Pannrichtern in Oesterreich ob der Ennß in den offentlichen Pann- vnnd Landtgerichts-Schrannen auff dem Landt an denen Malefiz Rechtstagen practicirt würdet,

Allen Landtgerichten vnd deroselben verordneten Beysizer vnd Vrtlsprechern zur information vnd vnterricht in Truck verferttiget.
Anno 1630.

Mit Röm. Kays. May. Genad vnd Freyheit.
Getrnckt zu Lintz durch Crispinum Voytlander.
Anno M.DC.XXX.

(Bibliothek des Museums Francisco-Carolinum zu Linz. Geschichtl. Miszellen. 1619—1677, Band XXXVI.)



Zu mercken.

Erstlich wird an dem bestimmten Malefitz Rechtstag vmb 7 Vhr zum Gottsdienst geleuttet, vnd sollen die Beysitzer sich mit dem Kayserl. Pannrichter in die Kirchen verfügen, beym Ambt der H. Meß vmb Verstandt zu rechter Erkanntnuß vnd billichen Vrtheyls, Gott den Allmächtigen vmb Sendung deß H. Geistes anruffen vnd bitten.

Zum Andern nach verrichtem gebett vnd vollendung deß Gottsdiensts gehn Pannrichter vnd Beysitzer an das Orth deß Stillenrechtens vnd setzen sich der Ordnung nach zu Rath. Alßdann stellt das Landtgericht die Malefitz Person dem Pannrichter vnd gesambten Gericht für, mit einraichung seiner güt- vnd peynlichen Bekandtnuß, begerendt vnd anruffendt, darvber zu erkennen vnd gegen den armen Sünder was Recht vnd Vrtl gibt zu verfahren.

Da wird Er vom Pannrichter zu Gericht für ein Maleficant angenommen mit dem erbieten, daß gegen jme wie sich die Sach auf beharrliche Bekanntnuß befindt, vermög deß Rechtens, jnsonderheit Kayser Carl deß V. Peynlichen Halßgerichts Ordnung nach, erkannt vnd gevrtheylt: Dann folgendts mit gebürlicher Straff anderen zum Exempl wie Malefitz Rechtens Recht ist, verfahren werden solle. Vnd wird alßdann der Malificant vber die eingeraichte Bekanntnuß mit Ablesung der Missethaten vernommen, vnd ob er derselben noch bekänntlich seye etc. Wann Er dann darauff verharrt, dz es alles war, auch sich darbey Gott vnd der Justitiae zu genädigem Vrtl befilcht, wird er zum Trost der Geistlichen oder seines Beichtvatters von Gericht abgeführt, vnd vber sein Mißhandlungen erkanndt vnd das Vrtl geschlossen, der Beysitzer ihre Namen zum Vrtl verzaichnet, und hernach in offentlicher Schrannen procedirt, wie folgt.

Criminal process. Wann man allberait zur Schrannen nider gesessen, fangt Pannrichter an zu reden vngefehr auf solche Weiß.

Ehrnueste, Ehrsame vnd Achtbare, zu disem Malefitz Proceß vnd offentlichen Schrannen recht wolverordnete Herren Beysitzer vnd Vrtlsprecher, Sonders geliebte Herren vnd Freund. Ihnen ist auß vorher im Stillrechten beschehener Fürstellung bewust, auch kundt vnd offenbar, welcher massen bey diser Herrschafft vnd Landtgericht ein Malificant zu gefencklichem verhafft gebracht worden, vnd auff güt- vnd peynliche Bekandtnuß sovil vbels vnd gestiffter Mißhandlung, so das Leben berüren bey jme erfunden worden, daß vermög der Rechten vnd Caroli V. peynlichen Halßgerichts Ordnung, auch deß H. Röm. Reichs Constitutionen wegen solches vbels jme zu wolverdienter Straff vnd menigklichen zum

Exempl procedirt vnd fürgenomen werden solle: Zu solchem End aber ein offentlicher strenger Malefitz Rechtstag auf heut angestellt, Ich daher beschrieben, Ihr aber alter vnd löblicher Gewonheit nach mir zum Beysitzen vnd Vrtlsprechen ordentlich requirirt vnd verschafft worden etc. Will auch deßwegen gesambt auch einen jeden seines Ambts jnsonderheit hiemit Ernst ermahnet haben, bey disem process also zu vrthaylen, wie jhr mit mir am Jüngstentag verantworten könnet.

Quaestio prima. Oder Pannrichters Erste Frag.

Dannenhero in der Kays. May. vnsers Allergnädigisten Herren vnd Landts-Fürsten, von welchem ich vber Menschen Blut zu richten die Regalia vnd Freyheit habe: Frage ich euch N. vnd N. auff den Aydt, Ob die Löb: Schrannen dises Bann: vnd Landtsgerichts, wie von alter herkomen, mit Ehrlichen vnuerleumbten vnd zum Rechtsprechen täuglichen Personen zu genügen besetzt seye.

Responsio prima. Oder deß Vrtelsprechers Erste Antwort.

Der Röm. Kays. May. vnsers Allergnädigisten Herren vnd [Landts

Fehlt das Blatt B II und B III.[1]

auß dem grundt der Rechten legis Corneliae de Sicarÿs ff. t. 8. Dann

[1] Die abgängigen 2 Blätter enthielten nach einer Abschrift des 18. Jahrhunderts im Linzer Museum folgenden Text:

Landts-Fürsten vnd Herrn Herrn wohl verordneter Herr PannRichter, auf gethanene Antrag sag ich vnd erkhenne, dz mir nichts anders wissend, als dz dise löbl. Pann- vnd Landtgerichts Schrannen mit ehrlichen vnverleumbten zum beysizen vnd Recht Sprechen tauglichen Gerichts Personen, wie von alter herkomen vnd Malefiz-Rechtens Recht ist, zu genügen und wohl besezet seye.

Anderte frag deß Pann Richters.

Item ich frage euch, ob es auch noch an Zeit, Tag und Stundt seye, dz ich auß Kay. tragenden ambt wegen in höchst gedachter Röm. Kay. May. Namben den Gerichts Stab in die hand nemb vnd vermög erlangten Privilegien vnd Freyheit vber Malefiz richten möge, wie Malefiz Rechtens Recht ist.

Antwort deß Vrtl Sprechers.

Ich sprich und erkenne es zu Recht, dz weillen die Sonn über Berg vnd tiefe Thal scheinet, es an Tag, Zeit vnd Stundt seye, dz Euer Gestreng in Namben Ihrer Kay. May. vermög der erlangten Privilegien zu Pann vnd Acht möge den Stab in die hand nemben vnd vber Malefiz richten, wie Malefiz Rechtens Recht ist.

auß Kays. Carls deß Fünfften vnd deß H. Römischen Reichs peynlichen Halßgerichts Ordnung von Straff der Mörder vnd Todschläger deß 138. Cap. auff weiß, form, maß vnd gestalt geschöpft werden, wie folgt:

Dritte Frag deß Pann Richters.

Weillen dann deme also, dz es noch an Tag, Zeit vnd Stundt seye, daz ich in Namben Ihro Kay. May. möge den Stab in die Hand nemben vnd vber Malefiz richten, wie Malefiz Rechtens Recht ist, alß will ich mir alle Freyheit, Recht, Gnad vnd Gerechtigkheiten, die ein jeder Kay. Pann Richter von Rechts vnd Gewohnheits wegen in disem Land oder Erzherzogthumb Oesterreich ob der Ennß billich genüessen soll, kann oder mag, hiemit vor Maniglich bedingt, nicht minder, dz diser Process des offentlichen Criminalgerichts mir an meiner, auch der wohl verordneten Beysizern vnd Vrtlsprechern wohl hergebrachten Ehr, Reputation vnd Leumunth vnpraejudicierlich sein solle, hiemit offentlich vnd aufs allerzierlichste protestiret haben, mit solcher protestation frage ich euch wohl verordnete Beysizer vnd Vrtlsprecher des Rechtens, die weill Niemand in Criminal- vnd Malefiz-Sachen zu verurtheilen, Er seye dann der That durch genuegsambe Zeugnus oder eigene Bekanntnus überwundten, ob es nicht billich vnd recht, dz der arme Sünder zur Schranne gebracht vnd vor Gericht gestöllet, demselben seine Mißhandlung offentlich vorgelesen und nochmahlen endlich darüber vernomen werde.

Antwort des Vrtlsprechers.

Zuvor wohl intitulirter Kay. Herr Pann Richter, ich erkenne, dz die gethanene Bedingung, Reservat vnd Protestation billich vnd das sowohl Euer Gestreng als Vnß seinen gesambten Beysiz- und Rechtsprechern diser Criminal Process des offentlichen Schrannengerichts an dero vnd vnseren wohl hergebrachten Ehren, Reputation vnd Leumunthen vnpraejudicirlich seyn solle, von Rechtswegen. Darbey sprich ich auch zu Recht, dz es billich, weillen Niemandt offentlich zu verurtheilen ist, Er seye dann zu genüegen vernomen, dz der arme Sünder in die Schrannen zue Gericht geführt vnd ihme seine Missethat handlung zu offentlicher Bekantnus vnd mäniglich zum wissen verlesen werde.

Hierauf wirdet der arme Sünder zur Schrannen gebracht, des strengen Malefiz-Rechts Tag erindert vnd zu aufmerkung vnd verständlicher Antwort ermahnet mit nachvolgenden Formalien:

Es ist dir bereits vorhin wissend vnd bekant, waß dir in denen Stillen Rechten vorgehalten worden, auch welcher gestalten du dich zu deinen begangenen Missethaten ganz frey vnd offenherzig bekennet habest, vmb willen nun aber in Criminal vnd Malefiz Sachen Niemand zu verurtheilen, Er seye dann der That durch genuegsame Zeugnus oder eigene Bekantnus vberwundten, alß wirdet dir dise deine Bekantnus vnd Mißhandlungen hiemit nochmalen offentlich vorgelesen vnd in der Röm. Kay. May. vnsers allergenädigisten Herrn Herrn Namen anbefolchen, hierauf verständig vnd solcher gestalten Red vnd Antwort zu

Demnach kein bessere Zeugknuß als deß Menschen aigene Bekantnus in Criminal oder peinlichen sachen nit kan gefunden werden, und nun der zu Gericht stehende arme Sünder noch Heut seines angesetzten strengen Malefitz Rechtstag offentlich bekent hat, wie er nicht allein vielfältig geflissene diebstäl, sondern auch N. fürsetzliche Mordthaten, insonderheit mit erschlag- vnd auffschneydung N. schwangerer Weiber verüben helffen, sondern er selbst die mütterliche Leiber auffgeschnitten, die nunmehr zur geburt früchtige kinder also herauß genommen, jhnen die rechten händel am Elbogen gantz abschewlich vnd vnbarmhertzig Mör-

---

geben, wie du dir es vor Gott vnd der Welt zu verantworten getrauest, auch darauf zu leben und zu sterben gedenkest.

Hierauf wirdet dem Maleficanten die Vrgicht offentlich vorgelesen.

Vierte frag deß Pann Richters.

Dieweill der arme Sünder sich zu denen verlesenen Vblthaten vnd Mißhandlungen offentlich bekennet, dz solches wahr seye, vnd hierüber sich der göttlichen Barmherzigkeit vnd der Kay. Justitia vnterwürffet, alß frage ich euch wohl verordnete Beysizer vnd Vrtlsprecher des Rechtens, was der arme Sünder durch dise seine Verhandlung vnd Missethaten vermüg der Rechten vnd sonderlich nach Inhalt vnd außweiß Kayser Carl des Fünften peynlichen Halß- auch Ober Oesterreichischen Landtgerichts Ordnung verschuldet habe vnd wie er gestrafft werden solle.

Antwort des Vrtlsprechers.

Wohl Edl Gestreng- vnd Hochgelehrter, auch wohl verordneter Kay. Herr Pann Richter. Weillen Euer Gestreng mich fragen über die vernomene des armen Sünders bekäntliche Mißhandlungen des Rechtens, also erkenne ich, dz derselbe vmb solche V̈blthaten willen das Leben verwirkhet habe vnd das dz Vrlt, wie im Stillen Rechten vnd Kayser Carl des Fünften peynlichen Halß- wie auch der Ober Oesterreicher-Landgerichts Ordnung geschlossen zu publiciren, vnd zu wohl verdienter Straff, auch andern zum Exempl an dem Maleficanten zu exequiren seye, vnd dises von Rechts wegen.

Hierüber wirdet das Vrthl verlesen.

(Der Text desselben, wie im Drucke, fehlt in der Abschrift; es folgt unmittelbar: ‚Die fünfte frag deß Pann Richters.‘ Eine kleine Variation hat die Antwort des Bannrichters auf die Frage des Freimanns, ob er recht gerichtet habe:

‚Wan du gericht hast, wie Vrtl vnd Recht vermag, so laß ich es auch recht sein. Gott gnad der armben Sellen. Amen.

oder auf diße Arth.

Du hast gericht, was Recht vnd Vrtl mit sich gebracht hat, übrigens seye Gott gnädig der armen Seellen. Amen.‘)

derischer weiß abgeschnitten vnd zu sein vnd seiner Mitgesellen zauberischer Meinung nach, die Leuth schlaffend vnerwachendt zu machen, mit Waxkertzlin angezündet vnd also darmit vnderschiedliche Dieberey begangen: die Kindlein der H. Ordenlichen Wassertauff vnd andere ermördte Personen der Christlichen Begräbnus beraubt: Weiln dann die Mordthaten seine Diebstuck weit vbertreffen, doch eins vnd anders der Billichkeit nach an jhme zu straffen wäre, aber dem facto nach nit exequirt werden kan. Alß ist in erwegung aller Vmbständt hiemit zu recht erkannt, das benannter N. N. das Leben verwürckt habe vnd das vorangezogenen Rechten, auch Carolinischer Constitution nach, Er zu wolverdienter Straff, andern aber, auch Menigklich zu abschew, auff ein Wagen gesetzt, jhme mit glüender Zangen beede seine Mörderischen Brüst mit N. griffen gebrennt, Volgents zur Richtstatt geführt, aldort einem Mörder gleich nider gebunden vnd mit dem Radt von vnden her biß oben hin, vom Leben zum Todt hingericht, auch volgendts den Raben zur Speyß in das Radt geflochten vnd auffgericht werden solle, von Rechts wegen: publicirt durch mich vorgedachten Kay. Pannrichter zu N. in der Kays. Pann- und Landtgerichts Schrannen den N. N. Tag.

Nach verlesenem Vrtl fragt der Pannrichter widerumb:

N. N. Ich frag Euch auff den Aydt, ob diß Vrtl allermassen, wie es verlesen vnd publicirt ist, durch gesambte zustimmung eines Ersamen gedings also geschlossen worden.

Responsio V.

Ich erkenne und sag auff meinen Aydt, das diß Vrtl allermassen, wie es publicirt vnd verlesen, also auch zur Execution geschlossen worden, auch also exequirt werden solle, von Rechts wegen:

Alßdann sagt Pannrichter mit gebürender Reverentz, So seye vnd bleibe es geschlossen, Im Namen Gott deß Vatters, Sohns vnd H. Geists Amen.

Volgendts rueфft Pannrichter dem Freyman zum 1. 2. vnd 3. mal. Darauff erscheint der Freymann, gibt dem Herrn Pannrichter seinen gebürenden Tittul mit dem vermelden, weiln er zur Schrannen peremptorie citirt vnd beruffen worden, erscheine er als ein Freyman gehorsamlich zu vernemen, was deß Kays. Pannrichters vnd seiner Herrn Beysitzer begeren seye.

Darauff antwort der Kays. Panrichter mit vngefährl. solchem Inhalt:

Ob er vernommen, zu was für Missethaten der arme Sünder sich offent- vnd beharrlich bekennt hab, auch was jme deßwegen für ein Vrtl geschöpfft, publicirt vnd geschlossen worden.

Wann der Freyman sagt, Ja er habs layder (Gott erbarm sich deß armen Sünders) wol vernommen, was ihme Freyman ferrers fürzunemen gebotten werde, will er gehorsamblich verrichten.

Darauff wird vom Herrn Pannrichter befohlen:

Nimb jhne Malificanten hin zu deinen Handen und Banden vnd sihe zu, daß das Vrtl nach jnhalt beschehenem Schluß vnd publication exequirt vnd volzogen werde.

Dann spricht der Freyman, Es soll geschehen, wie es geschlossen, publicirt vnd mir befohlen worden, Gott genad der armen Seelen.

Dann sagt der Pannrichter, Amen.

Vnd Freyman sagt:

Darbey will ich aber gebetten haben, wann mir vielleicht Mißlungen, vnd etwan auß Schwachheit vnd andern zufällen, nit richtet, wie ich richten solle, oder mit gwaldt am Hinrichten verhindert wurde, dz Ich Leib vnd Lebens frey vnd gesichert Bleibe.

Respon. Pann-Richter.

Du Soldt auf alle Fähl Leib vnd Lebens gesichert sein vnd bleiben: Der aber dich am Richten mit gwaldt verhindert, Solle in die Straff des Vbelthätters verfallen sein.

Bricht den Stab, vnd stehet mit den Beysitzern vom Gericht auff.

Dann nimbt der Freyman ihne Malificanten in seine, von Gerichtsbanden vnd tretten die Priester hinzu, den armen Sünder biß zur Execution zu trösten.

Nach verrichter Execution fragt der Freyman:

Edler, Vester, Wolgelerter, der Röm. Kay. May. dises Landts Oesterreich ob der Ennß etc. Ich frage E. V. vnd Herren, wie ich gerichtet habe?

Respond. Pann-Richter.

Wann du gericht hast, wie Vrtl vnd Recht geben hat, so laß Ichs Recht sein. Vivat Justitia. Gott gnadt der Seelen. Amen.

Anhang Nr. III.

Banngerichts-Gebüren.

I. (1638).

Spezifikation, was auf den in das Landgericht Neufelden von der Herrschaft Sprinzenstein beantworten Paurn Mathias Reiter zu Grub, dann Susanna sein Stieftochter wegen ihrer begangnen Blutschand und Ehebruchs in allem an Unkosten und andern auferlofen.

	fl	ß	₰
Erstlichen von dem hingerichten Reütter die gebürliche Landgerichts Straf als	32	—	—
Dem kaiserl. Panrichter wegen benent hingerichten Mathiasen Reiter vermüg hereingebnen Auszugs	55	6	—
So ist auf ermelten Herrn Panrichter (Neurattinger) bei dem Balthasar Harrer zu Neufelden vom 19. bis 26. Juni in Speis und Trank auch vor das Roß gereicht worden laut unterschriebnen Auszugs	40	3	6
Wegen der Susanna Examen und ernstlichen Verhöre, weils noch Sechswochnerin gewesen, dem Herrn Panrichter vermög Auszugs	37	6	—
Hat Maister Steffan Freymann zu Linz bei Balthasar Harrer verzehrt laut Auszuges wegen des Reiters und seiner Stieftochter	35	5	10
Dann wiederum dem Scharfrichter vermög hereingegebnen Scheins wegen des mit dem Schwert hingerichten Reiter und seiner Stieftochter	35	4	—
Bei Abrahamben Weiglstorfer Richter zu Neufelden ist auch deßwegen vermög Auszugs verzehrt worden	35	2	20
Dem Martin Näßl Marktschreiber alda wegen Schreibens, wie in des Richters Auszug zu sehen	6	—	—
Laut Michael Silbereisens Auszügel ist vor den Reiter und sein Stieftochter in das Amthaus geholt worden	3	—	24
Den Schrannenrechts-Beisizern so zweimal des Reiter in still- und offnen Schrannenrecht, dann der Susanna still. recht gebraucht worden, vor alles in Speis und Trank gereicht worden	12	6	—
Botenlohn ist auferlofen und ausgeben worden	6	2	—
Wiederum die Gebür dem Landgericht wegen der Susanna als	32	—	—
Dem Landgerichtsdiener zu Neufelden laut Auszuges sein Gebür und Atzunggeld	10	5	10

Passauisches Blechkastenarchiv Nr. 233, Fasz. 149.

II. (1638).

In der Strafsache gegen den Haslacher Landgerichtsdiener Lorenz Strößberger, welcher ganze 9 Wochen zu Neufelden im Gefängnis gewesen und nach ausgestandener gütlicher und peinlicher frag, als nun bei ihm nichts Malefizisches erfunden, durch den kais. Herrn Panrichter wieder auszulaßen befohlen worden, sind außer der Atzung nach dem Ver-

zeichniße des Pflegers J. Friedrich Moll von Marsbach ddo. 14. Septbr. 1638 folgende Kosten erlaufen.

	fl	ß	₰
Erstlich dem kaiserl. Herrn Panrichter Reit- und Wartgeld	12	—	—
Andern deme wegen des strengen Examiniren	9	—	—
Drittens bringt die zu Neufelden gethane Zehrung daher zu sezen	10	7	. 6
Botenhilf und Trinkgeld	—	6	—
Dem Freimann von Linz sein Ritt- und Wartgeld . . .	6	—	—
Wegen des Torquiren	7	4	—
Zehrung vor den Freymann und seine Leut zu Felden. Deswegen bezalen müssen	8	2	20
Obernennten Herrn Panrichter wegen Verschaffung des Freymann geben	1	4	—
Denn so wird billich alhero gesezt die Landgerichtsgebür als	32	—	—

Passauisches Blechkastenarchiv Nr. 232, Fasz. 124.

III. (1714).

Zu folge Urteils der Landgerichts-Schranne Lambach vom 18. Mai 1714 (durch den über jüngst erfolgtes Ableben des kais. Paanrichters Norbert Ignaz Kholler von Morenfels Hofgerichtsadvokaten zu Linz ad hunc actum verordneten und angesezten kais. Paangerichtsamts-Verwaltern Joh. Paul Millhofer der Rechten Doctor und Hofgerichtsadvokaten ob der Ens) wurde Georg Achleuthner Schmid zu Straß wegen Ehebruchs und Sodomie zur Hinrichtung durch das Schwert verurteilt und der Leichnam auf einem Scheiterhaufen verbrannt. Das Urteil wurde laut Bestätigung vollzogen, die Paangerichts-Gebürnuß waren folgende:

	f.	kr.
Für Verschaffung des Freymanns	1 f.	30 kr.
Item wegen Durchgehung der Akten, Verfaßung der Urgicht und des Urtels, auch Formirung der stillen und offenen Schrannen Rechten	6 „	— „
Liefergeld auf 5 Tage, worunter auch der Tag, welchen ich Bannrichter zu Haus mit Durchgeh- und Einrichtung des Prozeß nebst dem Exekutionstag verstanden ist, jeden Tag 5 f., tuet	25 „	— „
Wegen Publicirung der Urgicht und Urtls	1 „	30 „
Dem Pangricht Schreiber sein Gebür	1 „	30 „
Vor die dem hochlöbl. Gericht über diesen Executionsacten zu erstatten habenden Relation	1 „	30 „
Abschreiben und einzugeben	— „	15 „
Item pro Descriptione der Urgicht und Urtls	— „	24 „
Summa dieser Pangrichts Gebührnuß . . .	37 f.	39 kr.

Des Freimanns Rechnung ist nicht erhalten.

Aus dem Stiftsarchive zu Lambach.

IV. (1719).

(Für die Herrschaft Puchheim.)

Kayserliche Pangerichtsgebührnuß.

Joseph Leonhart Seyringer kais. Paanrichter zalt ão 1719:

Den Freymann per decretum ad torturam verschafft für jede Person 1 f. 30 kr. al. Verschaff-Taler.

Paanrichters Liefergeld des Tags 5 f.

Wegen Durchgehung der Criminalakten und Verfaßung zweier Criminal Gutachten	24 f.	—	kr.
Fürs Abschreiben	2 „	—	„
Für Besizung still- und öffentlichen Schrannenrechts, auch Formirung Urgicht und Urtl von der Person	6 „	—	„
Paangerichtsschreiber Gebürniß von der Person	1 „	30	„

Sinhöringers Freymann oder Scharfrichters Gebür.

Liefergeld des Tags oder Ritt- und Zehrunggeld	3 f.	—	kr.
Den Delinquenten an das Ort der Tortur geführt und demselben die Instrumente vorgestellt	2 „	—	„
Fürs Torquiren	12 „	—	„
Für jede Person, welche durch das Schwert vom Leben zum Tod hingericht wird	6 „	—	„
Für eine Person, so mit dem Strang hingericht wird	5 „	—	„
Für einen Körper zu verbrennen	8 „	—	„
Von Pranger stellen von jeder Person	1 „	30	„
Ingleichen vom Ruten-Schilling	1 „	30	„

Bei Erbauung des Hochgerichts zu Schwanenstadt gegenwärtig gewesen:

4 Maurermeister, 6 Zimmermeister, 30 Maurergesellen, 83 Zimmergselln.

Dem Maleficanten ist abgereicht worden das Nahrung-Geld des Tags für eine große Person 4 Kreuzer, für ein Kind 2 Kreuzer.

Bei Ausführung des armen Sünders 36 Person zur Wacht gebraucht worden.

Aus dem Archive des Linzer Museums.

V. (1731).

Mit Urteil der Landgerichtsschranne Schwertberg vom 20. August 1731 wurde der Bauerssohn Hans Grilnberger wegen Zauberei zur Hinrichtung durch das Schwert verurteilt, der Körper sodann auf einen Scheiterhaufen gelegt und zu Aschen verbrannt.

In der Pflegamtsrechnung für das Jahr 1731 sind folgende Unkosten verrechnet:

Verpflegung für den Gefangenen durch 231 Tage . . .	23 f.	6 kr.
Zweimalige Überfuhr des Pflegers Georg Kranewiter bei Mauthausen gelegentlich Reise nach Linz . . .	1 „	24 „
Anfertigung der Treppe für das Gerüst durch den Zimmermann Paumbgartner von Tragwein	1 „	24 „
Die Banngerichtsgebüren des kaiserl. Bannrichters von Linz Dr. Franz Anton von Kirchstötten und zwar:		
Verschaffung des Freimanns	1 „	30 „
Durchsehung der Kriminalakten	5 „	— „
Verfaßung des Urtels	6 „	— „
Beisitzung beim Bann- und stillen Rechte	6 „	— „
Liefergeld für den Tag 5 f., tuet	25 „	— „
Banngerichtschreibers Gebür	1 „	30 „
Freimanns-Gebürnuß, und zwar:		
Hinrichten mit dem Schwert	6 „	— „
Mit Scheiterhaufen den Körper verbrennen	8 „	— „
Ritt- und Zehrungsgeld für vier Tage, den Tag 3 f. . .	12 „	— „
Binden bei der öffentlichen Schrannen	1 „	— „
Zehrung für den kaiserlichen Bannrichter und zwei Kapuziner, welche den Delinquenten auf den Tod vorbereiteten, vom 17. bis 20. August 1731	14 „	4 „
(darunter 4 ℔ Hecht = 1 f., $1^1/_2$ ℔ Donaukarpfen = 15 kr., ein Schock große Karpfen = 36 kr., 10 ℔ Rindfleisch à $3^1/_2$ kr. = 35 kr., ein geschoppter Indian = 51 kr., ein junger Indian = 34 kr., 2 Kapauner = 36 kr., 6 Hendl = 30 kr., 6 Wachteln = 36 kr., ein junges Capeindl und eine Ente = 30 kr., 3 frische Limoni = 9 kr., 1 ℔ Mandeln 21 kr., 2 ℔ Zucker = 1 fl. 2 kr., 100 Eier = 25 kr., 3 ℔ Butter = 33 kr., 3 Maß Schmalz 1 fl. 27 kr.).		
ein halb Eimer ‚Purg‘ Wein	4 „	30 „

Zehrung der zwölf Schrannenbesizer und der 24 Bürger, welche die Schrannen verwachtet haben, jeder 1 Maß Bier und um 1 kr. Brod . . . . 1 f. 48 kr.

Summe der Ausgaben . . . 96 f. 22 kr.

Hexenprozeß im Schloßarchive Schwertberg. Beilage Nr. 49 vom 6. Dezember 1903 der Linzer ‚Tagespost'.

Anhang Nr. IV.

1687.

Kriminaluntersuchung, abgeführt bei dem Landgerichte Reichenstein gegen Philipp Clambauer, 38 Jahre alt, Knecht an dem unter die Herrschaft Reichenstein gehörigen Rüglhof, Sohn des Untertans der Herrschaft Klamm Thoma Clampauer zu Ennsedt, Pfarre S. Leonhard.

Gütiges Examen ddo. 18. Juni 1686, über dessen Einsendung Dr. B. Fischer in Linz unter Mitfertigung des Advokaten Dr. Johann Carl Seyringer (‚Ita pariter sentio') ddo. Linz, 4. Oktober 1686 das rechtliche Gutachten dahin gehend erstattete, daß der Verhaftete zwar mit einer willkürlichen Strafe belegt werden könnte, daß jedoch, nachdem er das Stehlen durch 20 Jahre fortgesezt habe, nit wohl ein Besserung seines Lebens zu hoffen ist, von Rechtswegen mit dem Strang von dem Leben zum Tod hingericht werden möchte.

‚Güetig gethanne beharrliche Bekanndtnuß des bey der hochgräflich Sprinzenstainischen Landgerichts Herrschaft Reichenstain noch im Monath Juny verlofenes 686.isten Jahr zu gefenglich Verhaft gebrachten und anheunt endsgeseztem dato vor das Kayl. Panngericht zur entlicher Rechtsfertigung in Delicto furti vorgestellten Maleficanten Nambens Philipp Clampaur ledigen Paurn Knechts als volgt:

. . . Assessores: Michael Johann Umbpaur, Paul Fürst am obern Hamer; Michael Umbpaur, Balthasar Bayrleithner Richter zu S. Leonhard, Johann Pfänntl, Melchar Edlauer, Geörg Greising am Zwislhof, Simon Kronenwöther am Hinter Höferguet, Bartholome Gusenbaur am Peindhof, Jacob Schinnerl, Jacob Parkfrider am Galterhof, Simon Mairwegen auf der obern Halben.

(Eigenhändig.) Daß sich obgesagter Philipp Clambpaur sowol in still alß offen Schrannrecht zu der vorgesezten Aussag außer der begangen Bestialität beharrlich bekannt habe, auch darauf sein Urthl ausgestellt

und an ihm wirklich vollzogen worden Urkundt mein Kayl. Pangerichts Fertigung. actum Schloß Reichenstain den 21. Marty 687.

Norbertus Ignatius Kholler
(Siegel.) Kayl. Panrichter ob der Ennß m/p.

Urthl.

In nomine Jesu Amen.

Auf des bey Ihro hochgräfl. Gnaden des hoch- und wolgebornen Herrn Herrn Franz Ignatio, des Heyl. Röm. Reichs Grafen und Herrn von Sprinzenstain und Neuhauß, Herrn der Herrschaften Reichenstain, Tolleth, Pottendorf und Greißingberg, Röm. Kayl. Mayt. würklichen Cammerern, Erbmünzmaister beeder Erzherztümer Oessterreich ob und unter der Ennß, Rath und Landrath in Oessterreich ob der Ennß, auch einer löblichen Landschaft alda Herrenstands Raithraths Praesidenten, aigenthumlichen Landgerichts Herrschaft Reichenstain noch im Monath Juny necbst verwichenen 686.isten Jahr zu gefenglichem Verhaft gezogenen und anheut entsgesezten dato zur entlichen Rechtsfertigung in Delicto furtj dem Kayl. Paan- und Schrannengericht vorgestellten Maleficanten Nambens Philipp Clampaur, ledigen dienstknechts gethanne güetige Bekanntnuß wird durch der Röm. Kayl. Mayt. dieses Erzherzogtums Oessterreich ob der Ennß verortneten Paan-Richter Norbertum Ignatium Kholler von Morenfelß beeder Rechten D[m] und Hofgerichts Advocaten sambt einersezt unparteiischen Rechtsgeding dieser hochgräflichen Reichenstainischen Landgerichts Schrannen aus dem Grund der Rechten des Heyl. Röm. Reichs Constitution Kayser Carl des Fünften peinlichen Halsgerichts und Oberennserischen Landgerichts Ordnung zu Urthl erkennet und recht gesprochen.

Daß weilen obernanter Philipp Clampaur offentlich erkennet, daß er uber die 80 diebische Angriff verybt und durch solche zu verschiedenen mahlen an unterschiedlichen Orten in die 30 Schof, und theils Geld, theils andere Sachen als Wagen chöben, Joch, Riemb und Leinwathen, Baurn Röckl, Handschuech, Schuech, Hemeter und dergleichen entfrembt, jedoch nur von den wenigern Diebstählen die benötigte Erfahrungen eingeholet haben werden künnen, als sollte auch er Philipp Clampaur in Erwegung ein- und anderes iezt angeführten linderten Umbstands, foderist aber in Erwegung, daß von ihme langwuerig ausgestandenen arrests mit der auf dergleichen delicta behörigen Bestrafung zwar verschonet, und hingegen andern zum abschröcklichen Beyspiel und Exempl an die gewöhnliche Richtstatt geführt, alda zu wolverdienter Straf mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingericht werden von Rechts wegen. Publi-

ciert in der Khayl. Paan- und Landgerichts Herrschaft Reichenstain, den 21. Marty Ao 1687.

(Eigenhändig.) Daß obgesagtes Vhrtl bey einem ersezten unparteyischen Rechtsgeding alß geschlossen, publiciert und an oberdachten Philipp Clampaur würklich vollzogen worden. Urkundt mein Kayl. Pangerichts Fertigung. actum ut supra.

(Siegel.) Norbertus Ign. Kholler von Morenfelß
Kayl. Panrichter ob der Ennß m/p.

Fasz. 31 Nr. 5 im gräflich Kinskyschen Herrschaftsarchive Freistadt.

Anhang Nr. V.

1778, 18. April.

Urteil des gräflich Khevenhillerschen Landgerichtes Frankenburg in pcto furti et abigeatus.

In der Criminal Sache, den bey dem Landgerichte der hochgräflich Khevenhüllerischen Grafschaft Frankenburg in puncto furti et abigeatus beschwerten Andreas Fuxberger hiesiger Grafschafts Unterthan und Leinwebermeister in Weyer betr., spricht eingangs ernantes Landgericht über die mit ihm delinquenten aufgenohmenen constituta, Examina und eingeholten Erfahrungen nach vorläufiger Vernehmung drey beygezochener Herren Rechtsgelehrten zu Urtheil und Recht:

Daß du Andree Fuxberger über den auszustehen gehabten Arrest, der dir in poenam angerechnet wird, annoch auf 8 Täge zu einer in Loco arresti zu verrichten habenden Arbeit in einem Fußeisen angehalten, nach dieser Arbeitzeit aber mit 15 Kardowatsch Streichen in dem Dienerhause, mithin nicht öffentlich gezüchtiget, sofort des Arrests, und zwar gegen der Ersezung deren deines Orts erlaufenen Landgerichts Unkosten sub gravissima comminatione relapsus entlaßen und auf freyen Fuß gestellet werden sollest; und dieses von Rechtswegen.

actum et publicatum bey dem Landgerichte der Grafschaft Frankenburg in Beyseyn Joseph Anton Weyringer Kanzleyschreibers und Franz Hollerweger Inneramts Schafners den 18. April ão 1778.

Florian Max Clodi m/p Pfleger und Landgerichts Verwalter.

Orig. in der ältesten Registratur des k. k. Kreisgerichtes Ried.

Anhang Nr. VI.

Archivalisches.

Byloff berechnet in seiner Schrift ‚Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae), ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege in der Steiermark‘ (Graz 1902), daß ungefähr 84 Prozent aller Hexenprozesse mit dem Tode des Verfolgten durch Henkershand geendet haben, daß 64 Prozent aller prozessierten Personen dem weiblichen, 36 Prozent dem männlichen Geschlechte angehörten. Der älteste Hexenprozeß wurde im Jahre 1546, der letzte in den Jahren 1744—1746 geführt. Er klagt über die Unvollständigkeit des Materials.

In Oberösterreich finden sich nach Wissen des Verfassers zwei vollständige Hexenprozesse aus den Jahren 1729—1731; der Hauptprozeß, welcher gegen die Bäuerin Magdalena Grillenberger und ihre sechs Kinder bei dem Landgerichte Prandegg zu Zellhof abgeführt wurde, ist im Schloßarchive zu Greinburg unter der Signatur GA 7 Prandegg Criminalia 1729 $17\frac{30}{31}$ verwahrt, und der Nebenprozeß gegen Hans Grillenberger, den jüngsten Sohn der Prozessierten, welchen das Schloßarchiv zu Schwertberg birgt. Der Nebenprozeß gegen die Enkelin Sybilla Wenigwiserin bei dem Landgerichte Rutenstein ist nicht erhalten.

Über den Hauptprozeß, dessen Akten damals noch vollständiger waren, hat Anton v. Spaun in dem Artikel ‚Rococo-Justiz‘ im Linzer Musealblatte vom Jahre 1841, S. 93 in Kürze berichtet.

Die wegen Verdachtes der Brandlegung eingezogene Sybilla Wenigwiserin (das sogenannte ‚Ahnlmensch‘) hatte bei ihrem Verhöre vor dem Rutensteiner Pfleger Hager auf die ihr gestellte Suggestivfrage, ob sie wisse, daß es in dem Hause ihrer Großmutter ‚geistern‘ tue, sich verleiten lassen, nach und nach gegen dieselbe wegen Zauberei und Verunehrung von Hostien auszusagen (11. Juni 1729), worauf selbe (Magdalena Grillenberger) und ihre Kinder Maria und Simon in höchster Geheim um 1 Uhr nachts im Wagenlehnergute verhaftet und alle jene Gegenstände, welche nach den Anschauungen jener Zeit mit Zauberei in Verbindung zu stehen schienen, mit Beschlag belegt wurden. Magdalena Grillenberger war 62 Jahre alt, seit 42 Jahren mit Thomas Grillenberger unter der Herrschaft Prandegg verheiratet, hatte neun Kinder geboren, wovon noch folgende sieben am Leben waren und nach und nach sämtlich verhaftet wurden: 1. Magdalena Wenigwiserin, Gattin des abgehausten Schreiner, Inwohnerin beim Köperl unter Rutenstein, Mutter der Sybilla Wenigwiserin; 2. Jakob am Lindnergute unter Prandegg; 3. Regina,

verehelicht mit Matthias Körner am Kreuzbergergute unter Rutenstein; 4. Johann, bedienstet beim Siegl, nachmals beim Lenzen am Dirnberg; 5. Matthias, 6. Marie, 7. Simandl, alle ledig. Die alte Grillenberger bekannte bei den ersten gütigen Examen nichts, ebenso wenig bei der Territion mit dem Daumstock, erst als letzterer bei dem vierten Verhör wirklich angezogen wurde, gab sie zu, sie habe bei der Kommunion Hostien zurückbehalten und den Kühen und einer Geiß gegeben, um bessere Milch zu bekommen, es habe ihr der böse Feind geholfen, der ihr etwas Schwarzes gab, das sie in die Haut genommen habe; sie habe ihm ein Tröpfl Blut gegeben, mit welchem er ihren Namen in ein wildes schwarzes Buch geschrieben; sie habe Christum und das wahre Fleisch und Blut verleugnen müssen. Über fortgesetzte Suggestivfragen und Androhung des Zuschraubens gab sie auch zu, einmal beim Rauchfang ausgefahren zu sein und beim Ofner Kreuz ihre Seele dem Teufel verschrieben zu haben, verblieb aber beharrlich bei dem Widerspruche, sich mit dem Teufel vermischt zu haben.

Die junge Enkelin Sybilla wurde gegen ihre Blutsverwandten als Hauptzeugin gebraucht, sie sagte noch auf weitere 33 Personen wegen Zauberei aus, ohne daß Akten darüber vorhanden sind, ob und inwiefern gegen selbe verfahren wurde.

Am 6. Mai 1731 wurde der verhaftete Matthias Grillenberger im Gefängnisse zu Zellhof tot vorgefunden; der Landgerichtsdiener berichtete, der Teufel habe demselben das Genick gebrochen.

Es wurden gegen alle Todesurteile gefällt:

Das Ahnlmensch Sybilla Wenigwiserin wurde am 12. November 1730 in Unter-Weißenbach (Landgericht Rutenstein) mit dem Schwerte hingerichtet, ihr Körper zu Staub und Asche verbrannt. Die übrigen Exekutionen erfolgten am 10. Oktober 1731: Die alte Grillenbergerin wurde während des Ausführens zu zwei verschiedenen Malen mit feurigen Zangen gezwickt und nach Abhauen der rechten Hand über einer in einem Scheiterhaufen errichteten Säule mit dem Strange erdrosselt, sodann zu Staub und Asche verbrannt; ihre Kinder mit dem Schwerte hingerichtet und verbrannt, und zwar Regina zu Rutenstein, Magdalena, Marie, Jakob zu Zellhof, Johann wurde zu Schwertberg prozessiert und hingerichtet.

Dieser letztere Nebenprozeß, weil er in einer äußerst seltenen Vollständigkeit erhalten ist und alle Auswüchse der damaligen Kriminaljustiz — ein Dezennium vor dem Regierungsantritte der Kaiserin Maria Theresia — aufzeigt, wurde sorgfältig regestiert, so weit es der Zweck der Publikation erforderte, auch kopiert und folgt im Abdruck. Eine größere

Kürzung würde Einsicht und Eindruck beeinträchtigen, umsomehr als bisher kein derartiger Prozeß aus dem Lande ob der Ens zur Veröffentlichung gekommen ist. Der Verfasser glaubt sich der Erwartung hingeben zu dürfen, daß Theoretiker und Praktiker diesen Auszug willkommen heißen werden.

Kriminalprozeß gegen Johann Grillenberger wegen Verbrechens der Zauberei und Bestialität.

Aus dem Schloßarchive zu Schwertberg.

Mitgeteilt von Philipp Reichsfreiherrn v. Blittersdorf. (Nach der Reihenfolge im Faszikel.)

Nr. 1. 1730, 9. September, Schloß Zellhof. Pfleger Johann Ignaz Prininger schreibt mittels eigenen Boten an den woledlen und gestrengen Herrn Johann Georg Kranabiter, der hochgräflich Kuefstainischen Herrschaften Schwerdtberg, Windtegg und Paaneggen wolverordneten Pfleger und Landgerichts Verwalter: nachdem mit denen in delicto magiae diabolicae bei alhiesiger Landgerichts Herrschaft Prandtegg innenliegenden Delinquenten, sonderheitlich aber mit der Magdalena Grillenbergerin, vulgo alten Wagenlehnerin, als Mutter der Processus nunmehr nicht allein geschloßen, sondern auch bei der in Linz fürgewesten Conferenz ratione futurae inquisitionis höchstnötig zu sein erachtet worden, die von ihrer leiblichen Mutter und Geschwisterten mit all erforderlichen Umständen weiters angezeigt- und annoch nicht zu Verhaft gebrachten Grillenbergerischen oder Wagenlehnerischen Kinder ohne weitern Anstand und zwar in höchster Geheim incarceriren und sich ihrer Personen bestens versichern zu lassen, er auch anjezo ein solches wirklich zu vollziehen intentionirt gewesen, vernehme er, daß der bei dem sogenannten Seegl unter der Herrschaft Ruttenstein in Diensten geweste Wagenlehnerische Sohn Namens Johannes Grillenberger sich dermalen bei dem Lenzen am Dirnberg in der Herrschaft Schwerdtberg Landgericht gelegen in Diensten befinde. Da er Pfleger nun bei dieser Beschaffenheit aus Mangel der Jurisdiktion mit demselben nicht zufahren darf, hingegen aber wider ihn solche gewichtige Indicia, welche in möglichster Kürze extractive einzusenden er sich obligire, vorhanden, daß ohne Unterbruch der Gottliebesten Justitiae mit der Arrestirung nicht innegehalten werden kann: so erinnert der Prandegger Pfleger jenen von Schwertberg, hierin keine Zeit zu verlieren, damit dem Grillenberger kein Anlaß gegeben werde die Flucht zu ergreifen, und weil er auch mit denen alhier weiters einzuziehen seienden Leuten nicht ehenter zufahren könne, bis von ihm Schwert-

berger Pfleger eine Antwort zurück sei und sie beide sich einer gleichen Zeit und Stunde der Arrestirung verstehen, so erinnere er, daß er seines Orts morgen den 10ten diß Nachtszeit sotane Gefangensezung vorzunehmen gedenke, mithin auch hierüber von Schwertberg Resolution erwarte. Sollte aber, wie er verläßlich wiße, der erwähnte Lenz in Dirnberg mit Grundobrigkeit unter die Herrschaft Riedegg gehörig und von da aus erst die landgerichtliche Stellung zu begehren sein, so beliebe man sein Schreiben dahin zu übermachen. Der Prandegger Pfleger schließt mit der Hoffnung, es werde an dem Justiz Eifer seinem Kollegen nicht mangeln, ‚massen in diesem abscheulichisten Laster der allerhöchste Gott selbsten auf das sündlichiste beleidiget ist und wir hierüber vindictam zu suchen höchstens verbunden seyn'.

Nr. 2. 1730, 10. September, Schloß Schwerdtberg. Pfleger Joh. Georg Kranewiter erwidert, daß der Lenz am Dirnberg mit Grundobrigkeit nicht alhero und auch unwißend alwohin gehörig seye, ersucht deshalb, den Lenzen auszuforschen und seinen Dienstknecht Johann Grillenberger wegen seines beschuldigten Lasters gebürendermassen anzugeben.

Nr. 3. 1730, 9. September, Schloß Schwerdtberg. Von dieser Verfügung berichtet der Pfleger an seinen Landgerichtsherrn den hochgebornen Grafen und Herrn Herrn Max Lobgott des heil. Römischen Reichs Grafen und Herrn von Khueffstain.

Nr. 4. 1730, 10. September, Linz. Weisung des letzteren an seinen Pfleger, die Grundobrigkeit auszuforschen und unter Einschickung einer Abschrift von der Denunciation oder Brief des Pflegers von Zellhof die Stellung des Knechtes zur landgerichtlichen Rechtfertigung nach Schwertberg anzuverlangen.

Nr. 5. 1730, 11. September, Schloß Schwerdtberg. Schreiben des Pflegers Joh. Georg Kranewiter an den Pfleger Georg Nicolaus Holdt zu Riedegg durch eigenen Boten, womit er denselben ersucht, sich des Grillenberger nicht allein in möglichster Geheim zu versichern, sondern auch denselben den 13. diß um 5 Uhr früh außer den Dachtropfen (des Lenzengutes) dem alhiesigen Landgericht überliefern zu lassen, hierwegen er durch den Boten das Verläßliche erwarte, um mit dem Pfleger von Zellhoff die weitere Veranstaltung treffen zu können.

Nr. 6. 1730, 11. September, Riedegg. Antwort des Pflegers Georg Nicolaus Holdt. ‚Es ist zwar der in pcto Magiae diabolicae denunzirte Johann Krillenberger anheunt mit angebrochenem Tag von hier aus zur gefänglichen Verhaft gebracht worden, allein kann solcher ehe- und bevor vom Herrn Pfleger zu Zellhof die nötige Indicia eingesendet und

selbiger von Grundobrigkeits wegen geziemend erstlich constituirt, ainvolglichen dessen Delictum ponderos genug zur landgerichtlichen Extradition erfundten worden, der Ordnung nach nicht ausgeliefert werden. Zum Fall nun ihme Krillenberger die von Herrn Pfleger in Zellhof allegirte Indicia landgerichtlich graviren, werde ich nicht ermanglen, denselben an einem beliebigen Tag, um welchen mich vorläufig schon wiederum erkundigen werde, der löblichen Landgerichts Herrschaft Schwerdtberg ohne Anstand unweigerlich außer denen Dachtropfen des sogenannten Lenzens zu Dirnberg Behausung überliefern zu laßen.'

Nr. 7. 1730, 16. September, Riedegg. Derselbe verständigt den Pfleger von Schwertberg, daß er nechst kommenden Montag den 18. huius um 5 Uhr früh den Johann Krillnberger ausser denen Dachtropfen des Lenzen zu Dirnberg Kriechbaumerischen Untertans Behausung cum indiciis dem Landgericht zur weiteren Rechtfertigung überliefern laße.

Nr. 8. 1730, 17. September, Schloß Schwerdtberg. Pfleger Kranewiter ersucht, den Grillenberger erst am Dienstag den 19. Septbr. auszuliefern, und zwar mit seiner bei der Grundobrigkeit abgelegten gütigen Bekanntnuß, durch welche er sotanem Landgericht zu sein erkennt wird.

Nr. 9. 1730, 17. September, Riedegg. Pfleger Holdt erwidert: ‚Aus beikommender Abschrift deren von der Herrschaft Zellhof eingelangten Indicien (Nr. 11) wird mein hochwertester Herr Pfleger mit mehrerem ersehen, daß der denunzirte Johann Grillenberger, uneracht derselbe in denen mit ihm zweimalen vorgenommenen gütigen Constitutis nicht das Geringste, wie alle dergleichen boshafte Menschen beschaffen seyndt, bekennt, hauptsächlichen zur landgerichtlichen Rechtsfertigung auszuliefern seye, und zwar um so viel mehr, weil derselbe allem Ansehen nach ausser der peinlichen Frag, welche aber nicht durch die Grund-, sondern von der Landgerichts Obrigkeit vorgenommen werden kann, zur wahren Bekanntnuß zu bringen seyn wird, daher ihm Johann Grillenberger den 19. huius' übergeben werde.

Nr. 10. 1730, 18. September, Schloß Schwerdtberg. Pfleger verlangt die 2 Examina, um selbe dem mit Grillenberger formirenden Criminalprozeß beilegen zu können.

Nr. 11. Copia indiciorum den in puncto magiae denunzirten Johann Grillenberger betreffend, ddo. actum Schloß Zellhof den 12. Septembris 1730. Joh. Ignaz Prininger Pfleg- und Landgerichts Verwalter m/p. Siegel.

‚Erstlichen haben die bei denen hochgräflichen Salburgischen Landgerichts Herrschaften Prandtegg und Ruttenstain in puncto magiae et aliorum criminum verhafte und bereits confessis seyende Delinquenten Namens Magdalena Grillenbergerin, so des Denunzirten leibliche Mutter, dann Maria Grillenbergerin und Simon Grillenberger beede desselben Geschwistriget, wie auch das Ähnl Mensch Sibilla Weningwiserin genannt auf denselben nicht allein in genere gefragter gleichförmig bekennet und ausgesaget, sondern auch wider denselben hinnachbeschrieben glaubwürdige Anzeigungen an Tag geleget und in ihren lesteren constitutis und bestätigten Aussagen mit diesen Worten bekräftiget: daß sie weder sich selbsten noch jemand anderen kein Unrecht getan, mithin die gründliche Wahrheit ausgesaget haben und sich hierauf zu leben und zu sterben getrauten. welchergestalten

‚Andertens er Johann Grillenberger neben allen seinen Geschwistriget und dem Ähnl Menschen von berührt seiner Mutter in die Wagenlehnerische Behausung, so am Fast Weihnacht abend anno 1729 sechs Jahr gewesen, zusammen berufen, ihme alda gleich denen andern die Haut mit einem weißbeineten Schniezerl eröffnet, im folglichen das hochwürdige Gut eingeheilet worden.

‚Drittens daß er hierauf zu vorbemelter Zeit mit seiner Mutter, vorbedeuten Geschwistriget und Ähnl-Menschen, welche erstere selbe zu vorberührtem Ende mit einer gelben Schmier oder Salben an denen Händen und Leib geschmieret, ausgefahren seye, mithin denen zauberischen Zusammenkünften und Hexentänzen bei des Ofner Creuz beigewohnet.

‚Viertens daß er Denunciatus neben ihnen erst angezogenen Personen das H. Gut auf die Zusammenkunft in der Hand mitgebracht und solches alda dem bösen Feind fürgekheuet und auf die Erden geworfen, sie auch darauf herumgetanzet haben.

‚Fünftens ist des Denunciati leibliche Mutter, oft mentionirten Geschwistriget und Ähnl Mensch einhellige Bekanntnuß, wie daß die erstere bei solcher Zusammenkunft alle ihre Kinder dem bösen Feind vorgestellet und sich diese ihme hierüber ergeben, sie Mutter ihnen die Haut eröffnet und sie dem bösen Feind 3 Tropfen Blut geben müßen, mit welchen er ihren Namen eingeschrieben, und nachdem sie

‚Sechstens den Christlichen Glauben verlaugnet, selbige alle miteinander in Teufels Namen umgetaufet, gemerket und ihnen vor einen Göthen noch einen andern Teufel zugestellet habe.

‚Siebentens daß sie Arrestirte alle mit dem bösen Feind sich vermischet haben, und alle, die zu der Zusammenkunft oder dem Hexentanz erschienen, es auch also tun müssen, und zwar die Manneten mit des

bösen Feind oder obristen Teufel seinem Weib. Und weilen nun dermalen die Original-acta bei Handen Titl. Herrn Doctoris Stadler und Herrn Doctoris Räzesperger zu Abfaßung des rechtlichen Gutachtens befindlich, mithin aus sotanen Aussagen die erforderliche extract nicht alsogleich einsenden kann, so habe indessen auf meine vorhergegangene Denunciation diese relevante indicia uneröffnet nit lassen und das auf vielbedeuten Johann Grillenberger in genere gefragter solchergstalten gütig ausgesaget worden, der Wahrheit zu Steur hiemit attestiren, auch anbei versichern wollen, daß zu Constituir- und mehrer Überweisung des Denunciati aus denen Criminal-Actis ausführliche extract demnächstens nachgesendet werden sollen.'

Nr. 12. Konstitut **ddo. 12. September 1730** zu Riedegg aufgenommen mit Joh. Grillenberger durch den Pfleger Holdt in Gegenwart des Marktrichters Joh. Adam Fellinger von Gallneukirchen und des Bürgers Georg Aichhorn. Grillenberger gibt an, er sei am Wagenlechnergut unter der Herrschaft Zellhof gebürtig, bei etlich und zwanzig Jahren alt; sein Vater Thomas Grillnberger hause noch auf dem Wagenlechnergut, seine Mutter Magdalena, sein Bruder Simon und seine Schwester Maria seien bei der Herrschaft Zellhof in gefänglichem Verhaft. Außer den arrestirten zwei Geschwistern habe er noch vier: Jakob, hauset zu Linden unter der Herrschaft Zellhof, Mathias ist bei dem Vater zu Hause, Magdalena Inwohnerin unter der Herrschaft Zellhof, Regina mit dem Hiesl im Kreuzberg unter der Herrschaft Zellhof verehelicht. Er wiße nicht die Ursache seiner Mutter und der 2 Geschwister Verhaftung, die Leut sagen, daß sie Zauberer und deßwegen in Arrest kommen sein sollen. Zur Zeit dieser Arrestirung sei er bei dem sog. Sögler unter Ruttenstein in Diensten gewesen. Vor ungefähr $3^1/_2$ Jahren sei er das erstemal und zwar bei dem Stainzauner unter Zellhof in Dienst getreten, daselbst 2 Jahre verblieben, habe dann in Hippersreut $^1/_2$ Jahr und bei seinem Schwager Mathias N. zu Kreuzberg auch $^1/_2$ Jahr, bei dem Tannhofer in Kierntal ebenfalls $^1/_2$ Jahr, bei Herrn Pfarrer zu S. Thoma aber, weil ihm die Köchin unleidenlichen mitgegangen, nur 3 Wochen und seit Jakobi bei dem Lenzen in Diernberg gedient. Auf die Frage, weshalb er so unverhofft zu gefänglichen Verhaft gebracht worden sei, erwidert er: seye der Meinung gewest, daß ihn seine Mutter und Schwester angegeben, als wann er auch ein Zauberer wäre; sie mögen sagen von ihm, was sie wollen, so sei er in allem dießfalls unschuldig und geschehe ihm das größte Unrecht. Er verlange nichts mehrers, als mit denselben vorzustehen und anzuhören, was sie auf ihn bringen und beschuldigen wollen, da er doch mit dergleichen Händel sein Lebtag nicht umgangen, weniger deren kundig sei.

Nr. 13. Zweites Konstitut **ddo. 14. September** zu Riedegg. Grillnberger beharrt dabei, daß er von nichts wiße, er sei vor einigen Jahren am Fastweihnachtstag nach Hause gekommen, um die Eltern heimzusuchen und dann mit dem Vater und den ledigen 3 Geschwistern in die Mette gegangen. Er weiß nicht, daß seine Mutter etwas Zauberisches gebraucht oder ihm etwas eingeheilt habe, müße ihm nur im Schlafe geschehen sein. Das Ofner Kreuz kenne er daher, weil man bei selbem vorbeikomme, wenn man nach Allerheiligen gehe. Habe den bösen Feind sein Lebtag nicht ausser angemalter gesehen, auch von selbem keine Anfechtung niemalen gehabt. Auf dem Pugl habe er 3 runde Masern von gehabten Geschwären, dann auf dem linken Fuß ober und unterhalb dem Knie einen schwarzen Ring von einem Brand und eine halbrunde Maser vom Gliedschwamm, am rechten Fuß eine Maser am Schienbein von einem Sensenschlag. Auf den Vorhalt, er möge es nicht auf die Schärfe ankommen laßen, erklärt er, er werde fälschlich angegriffen, er verlange nichts anders als mit Mutter und Geschwistern vorzustehen.

Nr. 14. 1730, 21. September. Schreiben des Pflegers Kranewiter an den Pfleger Franz Tobias Sonberger zu Weinberg um Vernehmung des Piberhofer, ob es wahr sei, daß derselbe im Herbste 1729 dem Joh. Grillenberger zur Heilung seiner ausgefallenen Achsel das beigeschloßene Tegerl mit einer Salbe gegeben habe.

Nr. 15. 1730, 21. September. Schreiben desselben an den Pfleger Prininger zu Zellhof, die Mutter des Joh. Grillenberger darüber zu verhören, was für einen Namen und für ein Merkmal Grillenberger bei der Vorstellung von dem bösen Feind überkommen habe.

Nr. 16. 1730, 22. September, Schloß Zellhof. Pfleger Prininger antwortet: ‚Daß, weilen die in puncto magiae diabolicae verstrickten Delinquenten ihre Aussagen mehristens teils simpliciter abzulegen pflegen und dahero in jenen Umständen, wodurch man das corpus delicti zu erheben abzielet, zu Abgebung kategorischer Antwort nicht so leichterdings zu bewegen seind, auch aus der Magdalena Grillenberger nicht gebracht werden können, was derselben Sohn Johannes bei der teuflischen Umtaufung für einen Namen oder Merkmal überkommen habe, doch aber alles dessenohngeachtet von ihren andern denunzirten und in confessis seienden Kindern in genere gefragter herausgebracht, auch bei diesen die Einheilung des H. Gut in der rechten Hand zwischen dem dritten und vierten Finger befunden worden seye. P. der Simon Grillenberger hat das teuflische Merkzeichen in der rechten Hand und Nagel des Daums gehabt, so sich aber nach der Zeit dergstalten hinausgewachsen, daß hiervon nichts mehr zu sehen ist.‘

Nr. 17. 1730, 23. September, Herrschaft Weinberg. Pfleger Franz Tobias Sonberger antwortet, daß der Pyberhofer bei seiner heutigen Vernehmung bestätigte, daß er das ihm vorgewiesene Tegerl samt Salbe an Joh. Grillenberger verkauft habe, sich aber an den Zeitpunkt nicht mehr erinnern könne, weil unterschiedliche Parteien bei ihm dergleichen Pflaster und Salben abholen.

Nr. 18. 1730, 26. September. Erst gütiges Examen mit Johann Grillenberger aufgenommen im Schloße Schwerdtberg durch den Pfleger Joh. Georg Kranewiter in Gegenwart des Mathias Hüttner Marktrichter alhier, des Johann Peter Holzhey Burger und Bader alda und des Joh. Georg Hoffpaur Burger und Färber alda. Bei demselben bleibt Grillenberger auf alle Fragen und Vorhalte dabei, daß er von dem Einheilen, den Umtaufen und den Tänzen nichts wiße, seine Schwester Magdalena Wittib Inwohnerin bei dem sog. Köperl Gericht Weissenpöck'schen Untertan habe ihm aber schon vor seiner Arrestirung die Zeitung gebracht, daß die Leute reden, seine Mutter habe ihm ein solches getan. Auf die Frage, ob er auch dann die angetanen Bezichtigungen noch leugnen werde, wenn ihm selbe die Denunzianten in das Angesicht sagen werden, lautet die Antwort 20: ‚Wann es dahin kommen und sie ihm ein solches in das Angesicht sagen sollten, so könne er nicht mehr laugnen, und wurde auch kein Laugnen mehr helfen.‘

Nr. 19. 1730, 1. Oktober, Schloß Schwerdtberg. Ansuchen des Pflegers Kranewiter nach Zellhof um Anordnung einer Tagsatzung zur Konfrontation.

Nr. 20. 1730, 3. Oktober, Zellhof. Pfleger Prininger schreibt, die Kriminalakten seien derzeit in Handen der Doktoren Stadler und Räzesperger zur Verfassung des rechtlichen Consultums, hoffe sie aber ehestens zurück zu erhalten.

Nr. 21. 1730, 21. Oktober, Schwerdtberg. Betreibung nach Zellhof.

Nr. 22. 1730, 21. Oktober, Zellhof. Pfleger Prininger erwidert: ‚Ich habe zwar die bewußten Criminal acta noch bis heut in originali nicht bei meinen Handen, ohnerachtet dessen aber gleich anjezo mit des alda verhaften Joh. Grillenbergers Schwester Namens Maria Magdalena vulgo alten Schreinerin, so zu gleicher Zeit mit ihm Johannes arrestirt und mir den 18.ten dieß Monats von der Herrschaft Ruttenstain landgerichtlich extradiert worden, nachdem selbige durch anhaltendes Zusprechen zur gütigen Bekanntnuß beweget, ohne Vernehmung einer Gegenstellung den völligen Criminalprozeß bis auf das rechtliche Gut-

achten beschloßen und bei denen mit denen andern Arrestanten vorgenommenen Confrontationen die bei der hochgräfl. Salburgischen Landgerichtsherrschaft Ruttenstain in pari delicto verhafte Sibilla Weningwiserin als Denunciantin aus vielen Ursachen und Umständen alleinig am sichersten und besten zu gebrauchen erachtet, welche mir auch auf vorhergegangenes Ersuchen ad hunc actum jederzeit anher überbracht worden,' möge sich Kranewitter mit einem gleichen Ersuchen an den Pfleger von Ruttenstein wenden. Bei einem neuerlichen Verhöre mit der alten Magdalena Grillenberger wegen einer ungleichen Angabe des Ortes der Einheilung des hochw. Gutes bei ihrer Tochter Maria Magdalena habe erstere beteuert, daß sie ihrem Sohne an der linken Seite des Leibs das h. Gut wahrhaftig eingeheilet habe, ‚alwo dann auch bei genauer Visitation solche Schlizung und langletes Mailerl zu erfinden sein wird'. Pfleger erbietet sich, aus den sehr weitschichtigen Criminalacten Extracte zu extradiren.

Nr. 23. 1730, 31. Oktober, Zellhof. Prininger erinnert, falls es nötig sei, den Joh. Grillenberger mit der bei der Herrschaft Ruttenstein in eodem delicto verarrestirten Sibilla Weningwiserin zu confrontiren, ein solches sogleich verfügt werden müßte, dann die albereits veranlaßte Exekution sich nit mehr aufschieben laße.

Nr. 24. 1730, 2. November, Linz. Brief des Dr. Franz Prindl an Pfleger Kranewiter. Er habe auf dessen gestern abends 5 Uhr erhaltenes Schreiben vom 31. Oktober mit Ihro hochgräflichen Gnaden seinem gnädigen Herrn Prinzipal konferirt und zu Befehl erhalten, der Pfleger solle den Grillenberger morgen früh durch den Schwertberger Bader und zwei Gezeugen wegen der denunzirten Einheilung des heiligen Guts genau visitiren, denselben nach Befund der Sach gleich hinnach examiniren, folgsam mit einem sichern Geleit auch morgen nacher dem Markt Zell zu liefern, damit selber mit der Denunziantin Sybilla Weningwiserin sowol seiner schon vorhin eingeschickten Fragstucken als der morgigen Aussag gemäß nächst kommenden Samstag noch vor Ankündung des Tods (an Sybilla) confrontirt werden könne, und weil zu Zellhof die Gefängniße mit Malefikanten angefüllt, mithin der Hanß Grillenberger daselbst über Nacht nicht aufgehalten werden könnte, so solle Pfleger morgen etwas ehunter nacher Zellhof abgehen, den Delinquenten nachführen lassen, mit dem Pfleger zu Zellhof aber die Veranstaltung machen, auf daß Grillenberger im Dienerhause zu Zell über Nacht wolbewahrter aufbehalten werde. Herr Baumbach werde dieserwegen morgen dem Pfleger in Zellhof alle genaue Nachricht geben. Man versäume nur keine Zeit, gestalten

in Zellhof nächstkommenden Samstag denen Malefikanten die Leben abgesprochen, am Dinstag darauf aber selbe justificirt werden, mithin, wenn die Confrontation nicht vor Ankündung des Todes beschähe, eine solche nicht mehr zuläßig wäre.

Nr. 25. 1730, 8. November, Schloß Schwerdtberg. Pfleger Kranewiter ersucht nach Zellhof um Kommunicirung der Sibilla Weningwiserin ‚in unserer Gegenwart abgelegten Aussag gefertigter', da Ihro hochgräfl. Gnaden den Grillenbergerischen Criminalakt bereits abverlangt habe.

Nr. 26. ‚Interrogatoria, worüber die bei der hochgräfl. Salburg. Landgerichtsherrschaft Ruttenstain in puncto magiae et aliorum criminum verhafte Sibilla Weningwißerin in Gegenwart des bei der Herrschaft Schwerdtberg denuncirten Johannes Grillenberger abgehört worden, datiert Schloß Zellhoff den 4. November anno 1730.

1. Ob sie die ihr gegenstehende Person kenne und wer diese seye, wie lang sie mit ihme bekannt?	1. Ja, kenne ihne, sey der Wagenlehner Sohn Johannes, kenne ihne von Jugend auf.
2. Wirdet hiemit nochmalen ermahnet, ihrer Seel und Seeligkeit zu gedenken und Niemand kein Unrecht zu tun, doch was sie weiß und mit Wahrheit sagen kann, auch nicht zu verhalten?	2. Sie sage nichts als die Wahrheit, wiße wol, daß es unrecht wäre, wann sie Unwahrheit redete, habe keine Feindschaft wider ihne, weder anjezo, noch ansonsten jemalen gehabt. Notandum. Daß sie niemalen in Feindschaft gestanden, hat der Johannes Grillenberger auch selbsten bejahet.
3. Ob wahr, daß ihr Constitutin von ihrer Ähnl der alten Wagenlehnerin ain heyl. Guet eingeheilt worden, an was Ort dieses beschehen, weme derley heyl. Guet annoch eingeheilt worden, durch weme und wie es sich gefüeget, daß alle diese Personen solchergstalten zusammen	3. Ja, und seye nicht allein ihr, sondern den Wagenlehnerischen Kindern allen miteinander, und zwar in der Wagenlehnerischen Behausung durch die Mutter das heyl. Guet eingeheilet worden, welche ihnen hierzu mit einem Messerl die Haut eröffnet und sie deßwegen alle

getroffen, wie und welchergstalten die Einheilung beschechen?

eigens zusammen kommen lassen, der Vater oder alte Wagenlehner aber sey darbei nicht gegenwärtig gewesen.

4.

Wie sich sowolen die zugegen geweste Manns- als Weibs Personen, und zwar jedes sonderheitlichen darzue richten müssen, und wie lang es hergegangen, bis die gemachte Schliz- oder Eröffnung der Haut heil geworden?

4.

Die Manneten habe es eines wie das andere machen und das Hemet bis auf die Hosen hinunter lassen müssen, welches auch der zugegen stehende Johannes also getan habe, und seye darmit über 8 Tag oder noch länger zugangen, bis es geheilet.

5.

Ob man darbey Schmerzen fühle, und sich nicht hierüber beklaget worden, wie und auf was Weis, von weme? an was Ort es dem ihr zugegen stehenden Johannes Grillenberger eingeheilet worden, solle aber darbey nur sagen, was oder soviel sie weiß?

5.

Ja, man fühle Schmerzen, und habe der neben ihrer stehende Johannes sehr geschrien, die Einheilung seye an einer Seiten, sie wiße aber nicht gewiß, in die rechte oder linke Seiten beschechen, dann was sie nicht gewiß weiß, saget sie nicht. NB. Von sich selbsten sagente: Ermelter Johannesl habe wehrenter Schlizung geschrien: Au wehe, Mutter.

Nachdem man nun hierüber die Sibilla Weningwißerin abtreten lassen und dem Johannes Grillenberger zugesprochen, daß er sich hierüber zur Bekanntnuß bequemen und über dieses, was ihm so umständig ins Gesicht gesaget worden, eine deutliche Antwort abgeben solle, hat er zwar gesaget, er müsse es bekennen, ohngeachtet alles dessen und der an ihne hierüber gemachten nachdrucksamen Vorstellungen aber gleich wiederum haesitiret, mit Beyfügen, wenn er sich nur recht erinnern könnte. Dahero die Sibilla Weningwiserin widerumen vorgeforderet und persistiret worden.

6.

Was nach solch beschechener Einheilung weiters beschechen, und ob sie nit auch ausgefahren seind, wohin, wie und welchergstalten?

6.

Sie seind alle miteinander ausgefahren, und der Johannesl habe hierzu ain Pōsen gehabt zu der Kreuzsäulen unweit Allerheiligen.

7.

Was sie auf die Zusammenkunft dahin mitgebracht, und, als sie dahin gekommen, darmit getan haben?

7.

Haben das Heyl. Guet in einem Papierl, und ob mentionirter Johannesl auch dahin mitgebracht, und es draußen dem bösen Feindten fürgekheuet und seynd hierauf umgetrettet.

8.

Ob sie ein Gleiches auch von dem zugegen stehenden Johannes Grillenberger wirklichen gesehen habe?

8.

Ja, habe auch ein solches von ihme Johannesl gesehen.

9.

Was bei solcher Zusammenkunft verters beschechen, ob sie nicht auch, wie und welchergstalten auch von weme und an was Ort dem bösen Feind vorgestellet worden, auch sich alle demselben alda ihr Blut zur Verbündnuß dargereichet haben, wie und auf was Weis?

9.

Seind hierüber alle, das ist: die Wagenlehnerischen Kinder, also auch der Johannesl, und sie selbsten draussen bey dem Tanz und Creuz von der Ähnl dem bösen Feindt vorgestellet worden, und habe ihnen die Ähnl die Haut eröffnet und sie ihr Blut dem bösen Feind gegeben zur Bekräftigung, daß sie sein seyn wollen.

10.

Ob sie nicht hierüber den Christlichen Glauben verlaugnen, volglichen in Teufels Namen umgetaufet und ihnen vor einen Göthen ein Teufel zugestellet worden?

10.

Haben unseren Herrgott, unsere liebe Frau und alle Heilige verlaugnen müssen, seind darüber umgetaufet und ihnen ein Schwarzer oder Teufel zum Göthen zugestellet worden.

11.

Ob alles dieses, was sie ausgesaget, wahr seye, sie sich selbsten noch Jemand anderen kein Unrecht angetan und darauf zu leben und zu sterben getraue?

11.

Ja, was sie ausgesaget, seye die pure gründliche Wahrheit, tue hierdurch weder ihr noch Jemand anderen kein Unrecht, saget ihme Johannes selbsten ins Gesicht, sie getraue ihr hierüber zu leben und zu sterben.

Daß nun eingangs ernante Sibilla Weningwißerin in Gegenwart des denuncirten Johann Grillenberger solchergstalten ohngescheuet ausgesaget und dieser leztere anfänglich gar gelaugnet, hinnach aber bald, Er müsse es bekennen, bald Er will bekennen, geantwortet, mithin endlichen, nachdeme ihme zugesprochen worden, daß er über dieses, was ihme so umständig ins Gesicht gesaget worden, eine clare und cathegorische Antwort von Ja oder Nein, damit man in Sachen weiters procediren wisse, abgeben müsse, hierauf mit Ja, und alles wahr zu seyn bekennet habe, was ihme von der Weningwiserin umständig ins Gesicht gesaget worden, würdet hiemit beurkundet.

Actum Schloß Zellhof den 4. 9bris 1730.

Johann Ignaz Prininger Pfleger am Zellhoff. (Siegel.)	Assessores.	Carl Jos. Hager Pfleger zu Ruttenstain. (Siegel.)
Johann Georg Kipferling Hofschreiber. (Siegel.)		Johann Stephan Neumayr Hofambtmann. (Siegel.)

Nr. 27. 1730, 13. November, actum Schloß Schwerdtberg. Andertes gütiges Examen mit dem in puncto magiae diabolicae in Verhaft liegenden Johann Grillenberger durch den Pfleger und L. G. Verwalter Joh. Franz Kranewiter in Gegenwart des Marktrichters Mathia Hüttner, des Burger und Bader Joh. Peter Holzhey und des Burger und Färber Joh. Georg Hofpaur. Über Vorhalt der Aussage seiner ‚Maimben' Sibilla Weningwiserin erklärt Grillenberger: ‚er habe ihme auf das ernstliche Zusprechen des Herrn Pflegers am Zellhof nicht mehr auszuhelfen gewußt und also auch gesagt, Er müße es bekennen: Er will es bekennen, und leztlichen, daß dieses alles, was ihme die Sibilla in das Angesicht gesagt, wahr seye, mit Ja beantwortet, Deponent aber habe ihme dazumalen selbsten Unrecht getan und wiße sich mit Wahrheit im Geringsten nichts schuldig; es müßte nur sein, daß Gott dem Teufel so viel Gewalt ließe, daß er den Menschen aller seiner Sinnen beraubete, und ihme Deponenten also auch ohne sein Wissen und wider sein Willen verführt und in ein solches Laster gebracht hätte.' Auf den weiteren Vorhalt, daß ihm sein hartnäckiges und verstocktes Leugnen nichts nüzen werde, da in seiner linken Seite in der Lende ein längliches Mal sich finde, von welchem er in keinem Examen etwas gemeldet habe, versezt Grillenberger: ‚Er habe auf dieses in seiner linken Seiten von einem Geschwür herkommene Maill jederzeit vergessen und nicht daran gedenket, daß er solches angezeigt hätte. Was die Sibilla ihme Deponenten in der Herrschafts-

kanzlei am Zellhof in das Angesicht gesagt, er auch mit Ja wahr zu sein beantwortet, solches ist alles nicht wahr, und habe er ihme dazumalen selbsten Unrecht getan. Was nun die Beraubung der menschlichen Vernunft anbetrifft, glaube er, daß vielleicht seine Mutter ihme und seine Geschwistriget den bösen Feindt vorgestellt haben könnte, und also derselbe in dieser Vorstellung ihme seiner Sinnen beraubt hätte, daß er von diesen angetanen Beschuldigungen so gar nichts wißen tue.' Auf die Frage, aus welcher Ursache ihn seine Mutter dann dem bösen Feind vorgestellt haben sollte, erwidert Grillenberger: ‚Er glaube, daß seine Mutter, ehe- und bevor sie ihn und seine Geschwistriget dem bösen Feind vorgestellet, selbsten mit ihm in einer Verbündtnuß gestanden sein müßte; er könne aber gleichwol nicht begreifen, was dieses vor eine Sach oder wie es zugegangen, daß er hiervon nicht geringste Wißenschaft habe.' Der Pfleger hält ihm nun vor: ‚Er müße hiervon guter Wißenschaft haben, allein ist abzunehmen, daß er dießfalls die Wahrheit nicht bekennen und aussagen wolle, zu welcher Bekanntnuß er nun nochmalen vermahnet, ihme auch nicht verhalten wirdet, daß man sich die bei der Herrschaft Zellhof getane Bekanntnuß keineswegs mehr laugnen laße, sondern solche Mittel konftighin vor die Hand nehmen, mit welchen er hierzu gar leichter Ding beweget werden wirdet.' Grillenberger beharrte darauf, daß er hiervon keine Wißenschaft habe.

Nr. 28. 1730, 23. November, Schloß Schwerdtberg. Dritt gütiges Examen mit Johann Grillenberger. Wie oben.

Auf den Vorhalt, es werde ihm nunmehr nicht länger verhalten, daß seine Mutter, seine Schwester Maria, sein Bruder Simon und das Ähnl Mensch Sibilla Weningwiserin gestorben und beständig auf ihrer einhelligen Aussage gegen ihn verharrt sind, antwortet Grillenberger: ‚Er wiße um dieses alles, was er beinzichtiget wirdet, nichts; daß er aber ein solches in der Herrschaftskanzlei am Zellhof wahr zu sein bekennet, seye die Ursach, daß er an Herrn Pfleger daselbst erschrocken seye, indem er geglaubet, daß er sich seinetwegen gezürnet habe, könne ein solches auch nicht bekennen, weilen er sich dießfalls nicht schuldig wiße.' Dabei beharrt er auch auf weitere Vorhalte. ‚Nachdem — heißt es im Protokolle weiter — ihme Deponenten auf sein beständiges Laugnen mit allem Ernst zugesprochen und seine Beschuldigungen zu Gemüt geführt worden, bekennet er endlichen, daß ihme seine Mutter einstmals eine Salben geben wollen, er wiße aber nicht, seye dieselbe grün oder gelb gewesen, auch ob er solche angenommen habe oder nicht.' Darauf wurde in weiteren 11 Fragen darauf inquirirt, ob die Salbe nicht zu anderen Dingen gut

gewesen sei als für Wunden und ihm gesagt, er lüge vermessen, da doch die Aussage seiner Mutter anders laute. Hierauf äußerte Grillenberger: ,Weilen es sein Mutter, Schwester Maria, sein Bruder Simon und das Ähnl Mensch Sibilla ausgesagt haben, auch darauf gestorben sein, so müsse er es bekennen, aber mit seinem Wißen könne er es nicht sagen.' Auf den weiteren Vorhalt (16), daß es handgreiflich sei, daß ihm seine Mutter das hochwürdige Gut eingeheilt habe, er solle ohne weiteres Leugnen bekennen, versezte er: ,Daß ihme seine Mutter das hochw. Gut eingeheilet, er auch mit ihr ausgefahren und sotan mehrere dergleichen Händel vorgehabt haben sollte, wiße er sich nicht zu entsinnen, wol aber müße er bekennen, daß er einstmals „aus der Christenheit" gefahren seye,' welchen Ausdruck auf Befragen er in A. 17 dahin erläutert: ,Als er einstmals mit einem ihrigen Nachbaurns Buben das Viech gehütet, habe derselbe scherzweis befraget, was er lieber tuen wollte, einer alten Gaiß Junge machen oder seinen Vater und Mutter umbringen, er hingegen demselben geantwortet, er wollte ja lieber einer Gaiß Junge machen, als Vater und Mutter umbringen, welch' lezteres ja gar eine große und harte Sach sein müßte, darauf ihm der Bub wieder versezt: du Narr, wenn du solches tuen würdest, so tätest aus der Christenheit fahren. Ihn Deponenten habe aber schon vorhero einmal die Begierd und Gailheit übergangen, daß er mit einem ihrigen schwarzen Schaf die Unzucht getrieben.' Bei weiterem Nachfragen kam heraus, daß er mehrere Male mit dem Schaf und einer roten Kuh ungebürliche Händel gehabt habe. ,Es plaget ihn Deponenten — sagt Grillenberger — auch anjezo bei der Nacht der Teufel stets und ist ihme im Traum und Schlaf öfters, als ob jemands zu ihm kommen und mit einer Geißel schnalzen, auch die Kuh, wie sie gewesen ist, vorstellen und also rehren tue, gleichwie sie zu Haus und in Hietten im Feld öfters gerehret habe; ja er empfindet auch öfters im Schlaf bald auf die Brust und bald auf dem Kopf einige Stöß und Schlög, daß er hiervon erwachet und wann er sodann vom Schlaf munter wirdet, nichts mehr sehen und hören tue.' Im Verlaufe der wegen der begangenen Bestialität an ihn gerichteten Fragen sagt Grillenberger in Antw. 26: ,Die Kuh ware gegen dem andern Viech ganz schlimm gewesen, derowegen ihm Deponenten anjezo auch ein solches öfters bei der Nacht im Schlaf vorkommt, wie sie dazumalen getobet und gerissen: allererst jüngstens ist ihm wiederumen zu zweimalen im Traum vorkommen, es habe ihn der Teufel jedesmals mit einer walzeten Red, daß er es gar wol verstehen können, angeredt; das erste Mal: du gehörst schon halben Teil mein, das andertemal aber: Scher dich hinaus du Hundts etc. Da er aber erwachet, habe er nichts gesehen und gehöret.'

Das Verhör schließt mit folgendem Vermerk:

‚Nebstdeme bekennet er auch, daß sie zweimalen, nemlichen er, sein Bruder Simon, die zwei Schwestern Maria und Regina vor das Haus hinaus losen gegangen sein; seine Schwester die Regina habe auch die Zaunstöcken gezälet, aus welchen sie sollte ersechen und abnehmen können, was sie konftiger Zeit vor einen Mann bekommen wirdet; er Deponent habe auch auf seiner Mutter Befelch allzeit an denen Rauchnächten unter denen Stalltüren die Sensen gewezet, unwißend aus was Ursachen. Ansonsten aber seye ihme nichts wissend, daß er in diesen Zeiten was Abergläubisches gebraucht oder gesprochen habe.‘

Nr. 29. 1730, 18. Dezember, Schloß Schwerdtberg. Viert gütiges Examen mit Grillenberger vor denselben und vor Dr. Franz Prindl als hochgräfl. Kuefsteinischen Bestellten. Auf alle wiederholten Fragen bleibt Grillenberger dabei, daß er nichts wiße, es sei ihm leid, daß Gott ihn in dieses Trübsal gestürzt habe; auf die Frage, wo das Vieh sei, mit dem er sich versündigt, antwortet, das Schaf sei längst geschlachtet und die Kuh an einen Müller verkauft worden. Es wird bemerkt, daß er auf die Frage, ob er auf seine Aussag zu leben und zu sterben sich getraue, erst nach einer halben Stunde erwiderte, daß ihm dieß beschwerlich sei, daß er nicht wiße, ob er dabei gewesen sei oder nicht.

Nr. 30—33. Paangerichtliche Urkunden des Franz Antoni v. Kirchstetten Kaiserl. Paanrichter über nachstehende Aussagen von Malefikanten:

a) **ddo. 10. Jänner 1731** der in pcto incendii et magiae bei der Herrschaft Ruttenstein inhaftirt gewesten und hinnach justificirten Sybilla Weningwiserin im stillen Rechten ddo. 6. November 1730: 1. hat dieselbe bekennt, alles dasjenige, was ihr in denen stillen Rechten vorgehalten worden, der Wahrheit gemäß zu sein, worauf sie auch leben und sterben wolle, nicht weniger 2. sei auch alles dasjenige wahr, was sie von ihrer Ändl der Magdalena Grillenberger, dann ihrer Mutter der Magdalena Weningwiserin und besagt ihrer Mutter 6 Geschwistrigten benantlich Jakob Grillenberger am Lindnergut, Regina Mathiasen Korners am Kreuzberg Ehewirtin, Johannes Grillenberger, Mathias Grillenberger, Maria Grillenberger und Simon Grillenberger in ihren vorigen Constitutis ausgesaget und herkommen laßen, insonderheit und 3. daß von obbesagt ihrer Ändl ihr Deponentin nebst ihrer Mutter Magdalena Weningwiserin, dann obbenannt ihrer Mutter sechs Geschwistrigten vor 6 Jahren (als der Endl bei seiner Schwester abwesend gewesen) zu gleicher Zeit abends in der Stuben das Heyl. Gut seye eingeheilet worden, welches sie mit

Augen gesehen und so gut wiße, als wenn es erst gestern geschehen wäre, die Ändl habe ihnen die Haut mit einem weißbeinernen Schnierzerl (so man in der alten Grillenbergerin Behausung unter zauberischen Salben gefunden und welches mit obiger Beschreibung übereins kommt) aufgerizet. NB. Hierüber ist ihr dasjenige Schnierzerl vorgezeigt worden, so sie das nemliche zu sein bekennt. Ferners und 4. verharret dieselbe in Ansehung deren angezeigten Mitschuldigen auf ihren vorhin abgelegten Bekanntnußen, sie sezet denselben ferners hinzu, die Huefschmidin zu Zell, hingegen widerspricht sie, was sie von der Pölzin unter Ruttenstein ausgesaget. Von allen obigen deponirt Inquisitin, daß selbe bei denen Hexen-Tänzen gegenwärtig gewesen und sie Deponentin gesehen habe, wie dieselben das hochwürdige Gut dahin gebracht, solches dem höllischen Geist vorgeworfen, darauf gesprungen und getanzt haben, außer diesen wiße sie von denen Denuntierten nichts zu sagen, außer 5. daß ihr die junge Weißgärberin zu Zell und die Mosserlechnerin zu Sunabenten vor 2 Jahren, dann die Bäurin zu Schönau am Thomas Tag gleichfalls vor 2 Jahren jedwedere einen Groschen von darumen geschenket, damit sie nichts sagen solle, daß sie dieselben auf denen Hexen-Tänzen gesehen habe. Ausser diesen habe ihr auch die Ändl eben dieser Ursach willen einsmals einen Kreuzer gegeben. Leztlichen und 6. wiße sie gar wol, daß sie sterben müße und daß es grosses Unrecht seye, jemand fälschlich anzugeben, allein alles, was sie ausgesaget, seye wahr und wolle hierauf leben und sterben.

b) **ddo. 12. November 1730** über die von der in puncto magiae bei der Landgerichtsherrschaft Prandegg inhaftirt gewest- und hinnach justifizirten Delinquentin Magdalena Grillenbergerin nach denen mit ihr vorgenommenen stillen Rechten abgelegt beharrliche Bekanntnuß ddo. 7. November 1730. Primo bekennet dieselbe, daß sie allen ihren sieben Kindern nebst dem Ändl Mensch Sibilla Wenigwiserin vor 6 Jahren in ihrem Haus in der Stuben (der Tag seye ihr nicht mehr recht wißend) mit einem weißbeinernen Schnierzerl, das sie auf beschehenes Vorzeigen vor dem nemlichen erkennet, die Haut aufgerizet und das Heyl. Gut eingeheilet habe. Secundo seye wahr, daß sie ersagt ihre 7 Kinder nebst dem Ändl Mensch dem bösen Feind zugeführet und zur Verbündtnuß verleitet habe. 3^{tio} auch wahr, daß sie Deponentin von der Kornerin verführet worden seye und von selber die Zauberei erlernt habe; wie sie Kornerin dann vor ungefähr 28 Jahren sie Deponentin bei dem Bachofen in ihrem Haus dem bösen Feind das erstemal vorgestellet. 4to müße sie hiermit alles dasjenige nochmalen bestätigen, was sie von anderen der Hexerei halber deponirt hat. Hierüber hat sie verlanget, daß ihr die

Specification der von ihr Denuncirten abgelesen werden solle, worauf sie auf alle insonderheit bekennet, ausser der Weyrerin, der Schallhansin, dann der Bäurin in Schönau, diesen drei habe sie einmal Unrecht getan und seye ihr von ihnen nichts wißend, Leztlich und 5[to] wolle sie auf diese ihre Aussag leben und sterben.

c) **ddo. Linz, 12. November 1730** über die von der in puncto magiae bei der Landgerichtsherrschaft Prandegg inhaftirt gewest und hinnach justifizirten Deliquentin Maria Grillenbergerin nach denen mit ihr vorgenommenen stillen Rechten abgelegt beharrliche Bekanntnus ddo. 7. November 1730. Diese hat in denen mit ihr Tags vorher vorgenommenen stillen Rechten alle ihre vorhin getanen Aussagen beständig revociert und ist über vielfältig bewegliches Zusprechen zu einer aufrichtigen Bekanntnus nicht zu vermögen gewesen. Hierüber hat man dieselbe mit der Sibilla Wenigwiserin confrontiret, welche ihr mit allen Umständen vorgehalten, ob sie nicht mehr wisse, wie die Ändl ihnen insgesamt vor 6 Jahren in spater Herbstzeit (als der Ändl bei seiner Schwester gewesen) das Heyl. Gut eingeheilet, wie sie miteinander ausgefahren, denen Hexen-Tänzen beigewohnet, das heyl. Gut verunehret und sich dem höllischen Geist verpflichtet haben? Bittet sie also beweglich, sie woll ihr Seelenheil in Obacht nehmen, den bevorstehenden Tod zu Gemüt führen und gedenken, wo sie hin kommen werde. Allein es scheineten bei ihr alle Vermahnungen vergebens zu sein, sie verharrte beständig auf dem Leugnen und kunnte jedoch die mindeste Wahrscheinlichkeit desselben nicht beibringen; ihr einzige Entschuldigung bestunde darinnen, die persona confrontans rede keine Wahrheit und sie habe in ihrigen vorigen constitutis ihr ungütlich getan. Hiernach ist sie ad carceres remittiret und ihrem eifrigen Seelsorger (dessen sie billich eine Tochter der Tränen genannt werden mag) zu dem Ende überlaßen worden, damit er selbe zu einer aufrichtigen Reue ihrer so vielfältig begangenen Mißetaten (die bishero an ihr nicht zu verspüren gewesen) bringen möchte, wovon auch die so sehnlich gewünschte Frucht sich gar bald gezeigt, in fernerer Erwägung sie des anderten Tags frühe morgens vorgelaßen zu werden verlanget, da sie nicht allein ihre vorhin abgelegte Bekanntnuß (wie aus der Urgicht zu ersehen) reumütig bestätiget, sondern quoad complices ferners entdeckt hat, und zwar 1[mo] deponirt Inquisita, wie all dasjenige wahr seye, was sie von ihrer Mutter der alten Grillenbergerin, ihren 6 Geschwistrigten, dann dem Ändl Menschen in ihren vorigen constitutis herkommen laßen, insonderheit und 2[do] seye auch wahr, daß von besagt ihrer Mutter ihr Deponentin nebst ihren 6 Geschwistrigten (die sie mit Namen benennet) nicht weniger dem Ändl

Menschen die heil. hostia vor 6 Jahren, da der Vater bei seiner Schwester abwesend gewesen, zu gleicher Zeit eingeheilet worden seye; die Einheilung seye in der Stuben beschechen. Belangend 3tio die von ihm angezeigt auswendige zwei complices, so verharre sie wegen der Bäurin von der Schönau bei ihren abgelegten Aussagen, allein der Schaallhaasin bei Zell habe sie ungütlich (id est Unrecht) getan. Ein mehrers wiße sie nicht zu sagen, seye bereit, auf diese ihre Aussag zu leben und zu sterben.

d) **ddo. 10. Jänner 1731** über die von dem bei der Landgerichtsherrschaft Prandegg in puncto magiae verhaft gewesten und hinnach justificirten Simon Grillenberger nach denen stillen Rechten abgelegt beharrliche Bekanntnuß ddo. 6. November 1730. Imo seye wahr, daß ihme seine Mutter gleich seinen übrigen 6 Geschwistrigten vor 6 Jahren, der Tag seye ihme nicht mehr wißend, das heil. Gut in der rechten Hand zwischen des 3ten und 4ten Finger neben das Glied mit einem weißbeinernen Schnierzerl (den er, so er ihme vorgezeigt werden solle, gar leichtlich erkennen würde) eingeheilet worden. NB. Hierüber ist ihm das Schnierzel vorgezeigt worden und er hat bekennet, daß es eben der nemliche seye. 2do Von dieser an ihme und seinen 6 Geschwistrigten, wie auch an dem Ändlmenschen beschehenen Einheilung des Heyligen Guts habe er von darumen gute Wißenschaft, umbweilen er gegenwärtig gewesen, folgends alles selbsten gesehen, die Mutter habe sie zu solchem Ende in die Stuben gerufen, der Vater ware abwesend. 3tio müße er bekennen, daß er allen denenjenigen, von welchen er vorhin ausgesagt (seine Mutter, seine sechs Geschwistrigte nebst dem Ändlmenschen ausgenommen) ungütla getan, ansonsten von keinem Menschen von dergleichen Laster etwas wißend seye. NB. Hierüber ist ihme alles Ernsts zugesezet worden, er solle die Wahrheit sagen, ob ihme ansonsten von niemand etwas wißend seye, man verlange zwar von ihme ganz nicht, daß er jemand unrecht tuen und auf Unschuldige bekennen solle, welches große Sünd wäre, allein er müße zugleich erwägen, daß nicht minder Sünd seye, wann er die ihm Bekannt-schuldige nicht anzeigen wollte, indem Gott durch dergleichen Leut täglich, ja fast augenblicklich entsezlich beleidiget wird. Allein er bliebe beständig auf seiner vorigen Aussag, vermeldend, daß ihme außer obig Denuncierten ansonsten von niemand etwas wißend, wie er denn auf dieser seiner Aussag zu leben und zu sterben bereit seye.

Nr. 34. Extract ddo. Schloß Zellhof, 10. Februar 1731 aus dem, von dem bei der Landgerichts Herrschaft Prandegg in puncto magiae et

aliorum criminum justificirten Simon Grillenberger abgericht fünften gütigen Examine und bestätigten Aussag ddo. Schloß Zellhof (Pfleger Joh. Ignaz Prininger) den 3. Marty 1730. A. 2. ‚Ja, daß seye alles die recht gründliche Wahrheit; deutet hierauf auf das Ort der Einheilung mit Vermelden: wo das befindliche Mäserl seye, habe sie es ihm eingeheilet.‘ A. 29. ‚Sind alle seine Leut, als die Mutter, Geschwistriget und Ähnl Mensch dabei gewesen, wiße nichts weiters zu sagen, als daß er Jäcl genennet und ihm ein böser Feind, so auch Jäcl geheißen, zum Göthen zugestellet worden.‘ A. 30. ‚Alle seine Geschwistriget und das Ähnl Mensch, So zu Weihnachten 6 Jahr (her) gewesen.‘ A. 31. (die Einheilung geschah) ‚Selbigen Abend, ehe und bevor sie ausgefahren.‘ Auf Frage 40. Ob wahr, daß auch seine Geschwistriget und das Ähnlmensch das Heyl. Gut gehabt, die Ursach seines Wissens umständiger zu erklären — erfolgt die Antwort: ‚Ja, die Miedl (= Maria) und das Ähnlmensch haben es in seinem Beisein zu Zell, Lääb und Maria Täferl selbsten aus dem Mund genumen, seine andere Geschwistriget aber habe er gesehen, daß sie es auf die Zusammenkunft mitgebracht und alda dem bösen Feind fürgekheuet oder fürgeworben haben.‘ Auf die Fragen 17, 18, 27, 28 lauten die Antworten nur ‚Ja‘.

Nr. 35. Extract ddo. Schloß Zellhof, 10. Februar 1731 aus der, von der bei der Landgerichtsherrschaft Prandegg in puncto magiae et aliorum criminum justificirten Magdalena Grillenbergerin zehent gütigen Aussag datum Schloß Zellhof, 13. April 1730. Frage 19. Ob wahr (wie resp. 33 examinis 9ni sie bekennet), daß alle ihre Kinder das heyl. Gut nur einmal und zwar in denen Händen eingeheilter haben. A. 19. ‚Ja, seye wahr, und habe es sie ihnen selbsten eingeheilet.‘ Frage 20: ‚Solle nachdenken, wer bei dieser Einheilung gegenwärtig gewesen und was jedwederes dabei getan?‘ A. 20: ‚Seye bei dieser Einheilung niemand als ihre Kinder und das Ähnlmensch gewesen, und sie habe ihnen die Haut aufgeschnitten und mit einem weißschalleten Meßerl eröffnet, folglichen das heyl. Gut hineingetan, dieses weißbeinene Meßerl habe sie in ihrer Truhen gehabt und sonst zu nichts gebrauchet, als etwo zum Brod abschneiden.‘ Frage 21: Aus was Ursach denn diese Einheilung beschiecht? A. 21: ‚Es hat sie halt der böse Feind darzu beweget.‘ Frage 22: Ob er ein solches expresse an sie begehret? A. 22: ‚Ja.‘ Frage 23: Zu was Ziel und Ende ein solches an sie begehret worden? A. 23: ‚Der böse Feind hat halt begehret, solle sein seyn.‘ Frage 28: Ob wahr (wie sie resp. 53 ex 9ni bekennet), daß sie bei ihrer Ankunft bei des Offners Kreuz dem bösen Feind die heiligen Hostien furkheuen oder fürworfen?

A. 28: ‚Bejahet ein solches mit Seufzen.' Frage 30: Was sie verters wisse, wodurch das heil. Gut verunehret worden? A. 30: ‚Wann man es wegkheuet (= wegwirft), tritt man es mit denen s. v. Füßen.' Frage 33: Solle die rechte gründliche Wahrheit bekennen, wie lang es recht eigentlich seye, daß sich auf ihre Anleitung alle ihre Kinder und das Ähnlmensch Billerl dem bösen Feind übergeben müßen? A. 33: ‚Bei der Schreinerin ist es am Fast-Weinachttag 8 Jahr gewesen; bei denen andern aber 7 Jahr.' Frage 34: Alwo und in wessen Beisein ihm diese zum erstenmal vorgestellet und übergeben worden, wie und welcher gstalten? A. 34: ‚Bei des Ofners Kreuz im Beisein der Körnerin.' Frage 35: Wie oft diese recht eigentlich ausgefahren seind, und jedes sonderheitlich? A. 35: ‚Die Schreinerin 8 mal und die andern Kinder samt dem Ähnlmenschen 7 mal.' Frage 36: Ob alle Personen, so bei der Zusammenkunft erschienen, das heil. Gut mitbringen müßen? A. 36: ‚Ja, müssen es alle mitbringen!' Frage 38: Ob wahr (wie resp. 72 et 73 examinis 9[ni] bekennet), daß alle, die bei dem Hexen Tanz anwesend, sich mit dem bösen Feind fleischlichen vermischen, und zwar die Manneten mit seinem Weib, mithin auch alle ihre Kinder und das berührte Ähnlmensch ein solches tun müssen? A. 38: ‚Ja.' Frage 48: Ob wahr, wie ihr die Sibilla Weningwiserin ad resp. 124 examinis 9[ni] ins Gesicht gesaget, sie auch hierüber bekennet hat, daß ihre Kinder und oftberührtes Ähnlmensch das heil. Gut nicht allein allezeit auf die Zusammenkunften mitgebracht, sondern auch sie es ihnen gelehrt habe, wie und welchergstalten sie es aus dem Mund nehmen müßen, bis dann sie zur vertern Bekanntnuß geschritten, daß es die alte Schreinerin 8 mal, die Kreuzbergerin 7 mal, Johannesl und Hiesl jeder 5 mal, und zwar dieses zu Zell, Rechberg, Lääb und Maria Täferl wirklichen getan haben? A. 48: ‚Ja, das seye wahr.'

Nr. 36. Extract ddo. Schloß Zellhof, 10. Februar 1731 aus der, von der bei der Landgerichtsherrschaft Prandegg in puncto magiae et aliorum criminum verhaften Magdalena Weningwiserin abgelegt und bestätigten anderten Aussag ddo. Schl. Zellhof 21. Oktober 1730. Frage 5: ob es also wahr, daß diese ihre Mutter bei solch beschechener dritten Einheilung auch allen ihren anderen, dermalen noch im Leben seyenden und in ihrer ersteren Aussag resp. 5 benennten 6 Geschwistrigten, dann resp. 10 dem Ähnl Menschen oder Tochter Sibilla Weningwiserin vor 6 Jahren das heil. Gut wirklichen eingeheilet und sie zu diesem Ende eigens zusammen berufen habe? A. 5: ‚Ja, seye wahr.' Frage 12: ob wahr, daß die Einheilung des heil. Gute wider ihren Willen geschechen, die Mutter

hierüber härb gewesen und gesaget: wann sie das Hemet nicht selbsten ausziehen, reiße sie es ihnen vom Leib hinweg, sie, die Kreuzbergerin und Johannesl darbei auch geschrien und Schmerzen gehabt haben, und ob sie dieses ihrer Mutter mit Wahrheit ins Gesicht zu sagen sich getraue? A. 12: ‚Ja, ja, und getraue es ihr der Mutter ins Gesicht zu sagen.‘ Frage 45: Ob sie gegenwärtig gewesen, als ihre Mutter alle ihre schon öfters benannte Geschwistriget und ihre Tochter Billerl dem bösen Feind zur Verbündnuß vorgestellet oder was sie ansonsten hierumen für eine Wißenschaft? A. 45: ‚Seye selbsten darbey gewesen, und dieses bei des Ofner Kreuz beschechen.‘ Frage 54: Ob alle, so bei verstandener Zusammenkunft oder Hexentanz erschienen, sich mit dem bösen Feind vermischen, die Ursach ihres Wißens? A. 54: ‚Der böse Feind tuet ihnen deßwegen stark zusezen und tribuliren, werden es also die andern auch ä so tuen und sich, gleich ihr, vermischen müßen.‘ Frage 67: Ob bei denen Zusammenkunften auch Mannsbilder seind, und was sie vor Mannsbilder darbei gesehen oder gekennet? A. 67: ‚Seynd auch Mannsbilder darbei, könne aber nicht sagen, daß sie außer ihrer Brüder einiche darbei gekennet.‘ Frage 68: Wie und auf was Weis sie bei denen Zusammenkunften Gott, die heilige Mutter und alle Heiligen verunehret, was ihnen der böse Feind vor Freud und Gut hingegen versprochen? A. 68: ‚Sie haben, wie schon bekennet, das heil. Gut mit denen Händen zerrissen, auf die Erden geworfen und darauf herumen getanzet, ansonsten wiße sie sich nichts zu erinnern, der böse Feind habe ihnen hingegen ä so ä Gspihl, will sagen, einen Tanz gehalten und zu eßen und trinken gegeben.‘ Frage 69: Welchergstalten sie hingegen den bösen Feind verehret und wasgstalten Reverenz und Ehrerbietigkeit erzeiget, wie sie solchen nennen müeßen, auch in was Gstalt er erschienen, bloß oder bekleidter? A. 69: ‚Sie haben ihne anbeten und als ihren Gott verehren müßen, der böse Feind seye grün kleydter erschienen.‘

Nr. 37. Extract ddo. Schloß Zellhof, 10. Februar 1731 aus der, von der bei der Landgerichtsherrschaft Prandegg in delicto magiae et aliorum criminum verhaften Mathia Grillenberger viert gütigen und bestätigten Aussag ddo. Schloß Zellhof den 10. Februar 1731 (Joh. Ign. Prininger Pfleger). Frage 7 betr. Einheilung des heil. Guts. Antw. 7: ‚Ja, seye gleichfalls wahr‘ (mit Bezug auf resp. 14 und 19 des 3. Examens). Frage 24: Ob wahr (wie resp. 32 des 3. Ex. gemeldet worden), daß auch seine Mutter, Geschwistriget und Ähnlmensch das heil. Gut auf den Hexentanz mitgebracht haben? A. 24: ‚Ja.‘ Frage 25: Solle bekennen, was diese damit getan, wie und welchergstalten sie es verunehret?

A. 25: ‚Referirt sich ad resp. 24, alwo er bekennet, sie haben es halt zerrissen und dem bösen Feind in den Weg oder auf die Erden vorgeworfen.‘ Frage 32: Wen er ansonsten wisse, so das heil. Gut bei simulirter Communion aus dem Mund genumen? A. 32: ‚Seine Geschwistriget alle miteinander.‘ Frage 33: Woher er solches wiße? A. 33: ‚Indem er es selbsten gesehen, daß sie es in der Zeller Kirchen auch solchergstalten getan.‘ Frage 40: Ob wahr, wie er resp. 34 bekennet, daß er sich vor 9 Jahren bei der teuflischen Zusammenkunft in Beisein und Gegenwart seiner leiblichen Mutter, aller seiner Geschwistriget und des Ähnlmenschen dem bösen Feind ergeben, die Mutter ihme mit einem Schnierzerl in der rechten Hand die Haut eröffnet und er dem bösen Feind sein Blut gegeben, mit welchem er seinen Namen, um den er vorhero gefraget, nemlich Mathias, in ein Papier eingeschrieben habe? Antw. 40: ‚Ja.‘ Frage 43: Ob wahr (wie er resp. 38 bekennet), daß er vor 9 Jahren draußen bei der Kreuzsäulen, alwo die Zusammenkunft gewesen, im Beisein der Mutter, aller seiner Geschwistriget und des obbenenten Billerl von dem bösen Feind umgetaufet, ihme zu einem Göthen auch ein Teufel, so Jodl geheißen, zugestellet und er Sepperl genannt, volglichen ihme zu einem Göthengeld ein Holz gegeben worden? A. 43: ‚Ja.‘ Frage 74: Ob alle, so bei der Zusammenkunft erschienen, das heil. Gut mitbringen müßen? A. 74: ‚Müße es ja ein Jedwederes mitbringen.‘ Frage 75: Von weme er ein solches gesehen, solle Niemand verschonen, doch auch kein Unrecht tuen? A. 75: ‚Alle seine Geschwistriget und das Ähnlmensch, ansonsten weiß er Niemand.‘ Frage 85: Ob er bei der Umtaufung seiner Geschwistriget und des Ähnlmenschen nicht gegenwärtig gewesen, mithin wiße, was selbige vor Namen bekommen? A. 85: ‚Bei der älteren Geschwistriget Umtaufung sei er nicht gewesen, sondern nur bei des Lindner, Simändl, Miedl und Johannesl.‘ Frage 91: Wie und auf was Weis sie bei denen Zusammenkünften Gott, die heilige Mutter Gottes und alle Heiligen verunehret und was ihnen der böse Feind dargegen versprochen? A. 91: ‚Er habe bei dem Hexentanz auf dem zerrissen- und auf die bloße Erdt geworfenen heil. Gut herumgetanzet, sonsten wiße er nichts, der böse Feind hat ihme dargegen eine andere Freud gemachet.‘

Nr. 38. 1731, lezten Februar, Schloß Schwerdtberg. Fünft gütiges Examen mit Johann Grillenberger — wie vor —, welcher auf alle 22 Fragen und Vorhalte dabei beharrt, er wiße sich nichts schuldig, und nur in A. 3 sagt: ‚Er habe in seinen Bekanntnußen vorgegeben, daß er die Schmier oder Salben, welche ihm seine Mutter gegeben, nicht angenommen, welches aber nicht wahr seye, sondern er müße anjezo be-

kennen, daß er besagte Schmier auf seiner Mutter Zusprechen: hä Kind, warumen willst du es nicht annehmen, ist es doch ein heilsame sach, angenommen habe. Diese Salben oder Schmier, welche in der Größe eines Kirschkerns gewesen sey, habe er zu Heilung seines Schadens in der linken Seiten im Bauch gebrauchet, und seye hiervon nichts mehr verhanden.'

Nr. 39. 1731, 9. Martij, Linz. Rechtliches Gutachten des Dr. Franz Prindl, welchem Dr. Räzesperger zustimmt, über die ihnen eingesandten Kriminalakten Nr. 1 bis 38.

‚Auf diese facti speciem um meine rechtliche Meinung zu eröffnen, ist zwar nicht ohne, daß man inprosentiarum de corpore delicti nicht versichert, wohingegen in denen Rechten ausgemacht ist, quod in causis criminalibus nemo ad mortem condemnari possit, nisi liquido de crimine ipso seu delicti corpore cum omnibus circumstantiis et qualitatibus constet, dahero es bei dieser Beschaffenheit schier das Ansehen gewinnete, als ob man mit dem inhaftirten Grillenberger ob solum defectum corporis delicti poenâ ordinaria nicht verfahren könnte. Hoc tamen non obstante, und was etwo in favorem des Delinquenten noch weiters vorgebracht werden möchte, bin ich der wenig und unmaßgebigen Meinung, es könnte und müße oftberührter Hanß Grillenberger, ungehindert man de corpore delicti im wenigisten versichert ist, des angeklagten criminis magiae halber „pro confesso et convicto" gehalten, consequenter poenâ ordinaria punctirt werden, und zwar ex subsequentibus rationibus:

‚Primo ist nicht in allen delictis ad infligendam poenam mortis das corpus delicti, sondern nur in jenen, welche offenbar und leichter Dingen probirt werden können, erforderlich, in denen heimlichen Lastern aber, uti est crimen magiae, bei welchen man mit einer Prob nicht leichtlich aufkommen kann, ist die Bekanntnuß des Täters nebst Beihilf anderer Anzeigen und Mutmaßungen hauptsächlich genug, nam in delictis occultis et difficilis probationis sufficit confessio accedentibus praesumptionibus quibusdam et conjecturis. Was aber die Bekanntnuß des Täters eigentlich in sich haltet und daß selbe wahrhaft abgelegt worden, zeiget

‚Secundo das auf eigenes Verlangen (uti ex actis constat) zwischen ihme Grillenberger und der Sibylla Weningwiserin den 4. November abgeruckten Jahrs in dem Schloß Zellhof vorgenommen- sub Nr. 26 enthaltene Confrontations-Examen ganz hell und heiter, inmassen selber daselbst all dasjenige, was ihme die Sibylla Weningwiserin in das Gesicht gesagt, mit ja beantwortet, mithin in specie bekennet hat, daß ihme seine justificirte Mutter mit einem weißbeinernen Schnierzerl die Haut eröffnet

und das heilige Gut eingeheilet, er aber aus Schmerzen Auwehe Mutter! geschrien habe, folgsam ihme Delinquenten mit seinen übrigen Geschwistrigten zu der Kreuzsäulen unweit Allerheiligen, wozu er Grillenberger einen Bösen gebraucht, ausgefahren, das heil. Gut in einem Papierl mitgebracht, solches daraust dem bösen Feind vorgeworfen und hierauf umgetreblet, hierüber auch draußen bei dem Tanz und Kreuz von des Delinquenten Mutter dem bösen Feind vorgestellet worden, ihme die Haut eröffnet und zu Bekräftigung, daß er ihme eigen sein wolle, ersagt sein Mutter sein Blut dem bösen Feind gegeben, gleich darauf Gott den Allmächtigen, die seligiste Mutter Gottes und alle Heiligen verlaugnet, darüber umgetaufet und ihme ein Schwarzer oder Teufel zum Göthen zugestellet worden seye. Um daß aber der Grillenberger in denen nachgehenden vier examinibus diese seine Bekanntnuß mit diesem leer- und unwahrhaften Vorwand, daß er solche aus Schrocken, indem er geglaubet, es hätte sich Herr Pfleger am Zellhof seinetwegen gezürnet, hinwiederumen revociret, ein solches kann ihme in ordine ad dictandam poenam ordinariam um so weniger einen Behelf machen, als sich hierauf ein jedwederer Übeltäter steifen, sich auf das Laugnen verlassen und dardurch die Laster a potiori ungestrafter verbleiben wurden, interest autem reipublicae delicta non manere inpunita: Et hoc, quod confessionem delinquentis concernit. Anraichent

‚Tertio quod delinquens praeter suam confessionem de crimine magiae fueret convictus. Ein solches erhellet nicht allein ex copia indiciorum sub Nr. 11 contentorum, sondern aus denen sub Nr. 30, 31, 32 et 33 enthaltenen vier Paangerichts-Urkunden, wie nicht weniger denen sub Nr. 36 et 37 entworfen- noviter eingelofen: von der Magdalena Weningwiserin und des inhaftirten Brudern Mathias wider ihne abgelegten Aussagen, inmassen der inhaftirte Johann Grillenberger von seiner leiblichen Mutter, seinen Geschwistrigten und der Sibylla Weningwiserin dieses Lasters halber angeklagt, von der lezteren sogar überwiesen worden, welche ihme aller gesunder Vernunft nach durch ihre Denunciationen nicht das geringste Unrecht von darumen getan haben, weil sie auf ihre abgelegten Aussagen jederzeit beständig verharret, solche nach denen stillen Rechten, da ihnen der Tod gleichsam schon auf der Zungen gelegen, renoviret, ja sogar durch den Tod selbsten bekräftiget haben, nemo enim in articulo mortis constitutus prosummitur, mentiri vel immemor esse salutis aeternae.

‚Und wie nun ganz und gar nicht zweiflo, es müße der inhaftirte Grillenberger bei diesen wahren Umständen in allweg pro convicto angesehen werden, also ist auch nicht allein in denen allgemeinen Rechten,

sondern in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Caroli V. ausdrucklich statuirt, daß ein Übeltäter, so eines Lasters überwiesen worden, nicht torquiert, sondern ohne einicher peinlicher Frag verurteilt werden solle, certissimi enim juris est, quod reus de crimine convictus non torqueri, sed ultima sententiâ condemnari debent (Benedict Carpz. in pract. crim. p. 3, 9, 125 N. 18. C. C. C. art. 69).

,Wie dann Ihro Röm. Kayl. Königl. Katholische Majestät unser allergnädigister Landesfürst und Herr mittels eines sub dato Wien den 28. Jänner 1721 emanirten Generalis allergnädigist anbefohlen haben, daß in denen heimlichen nicht von Einer, sondern mehreren Personen verübten Lastern, welche kein Merkmal oder Kennzeichen hinterlaßen, dem Richter zugelaßen seye, daß, wann Einer, zu geschweigen mehrere gefragte Mitgespänn oder Helfer auf den ohne das Verdächtigen und mit schweren Indiciis behaften Inquisitum wegen begangener Tat aussaget und solches in der Tortur oder ohne derselben mit dem Tod bestätiget und neben diesem ein untadelhafter Zeug, welcher eidlich deponirt, daß derselbe der Täter seye, nach wolerwogenen gesamten Umständen den laugnenden Inquisitum für überwiesen halten und ihne daher zu der ordinari- auch Todes Straf erkennen möge; Und ob zwar in praesenti casu keine eidliche Deposition vorhanden, mithin vermeint werden möchte, daß dieses Kaiserliche allergnädigiste Generale wider den inhaftirten Grillenberger nicht militiren könnte, so bin ich doch in antecedentibus bereits verstanden, daß, weil man in similibus delictis ohnmöglich mit einer Zeugenschaft aufkommen kann, die mutmaßliche prob- pro concludenti zu halten seye; consequenter der Denuncirte des angeklagten criminis magiae nicht allein überwiesen worden, sondern ein solches selbsten bekennet hat, es meines Dafürhaltens keiner weiteren Prob oder Zeugenschaft vonnöten habe, und zwar um so weniger, weil der Grillenberger durch seine sub Nr. 28 enthaltene Aussag resp. 18 mit dem bösen Feind eine Verbündnuß zu haben ex eo genugsam an Tag gibet, da er vermeldet, es plagete ihne der Teufel stets und gedunkete ihme im Traum und Schlaf öfters, als ob Jemands zu ihm kommen und mit einer Geißel schnalzen, auch die Kuh, wie sie gewesen ist, vorstellen und aso rehren täte, gleichwie sie zu Haus und in Hietten im Feld öfters gerehret habe, ja er empfindete auch öfters im Schlaf bald auf der Brust und bald auf dem Kopf einiche Stöß und Schläg, daß er hiervon erwachen müße. Bei welcher der Sachen wahren Beschaffenheit und zumalen ad irrogandam poenam mortis keine weitere Bekanntnuß des Übeltäters ex adductis urgentissimis motivis nicht mehr nötig, sondern die Überweisung und eigene Bekanntnuß, nicht weniger die dabei versierende schwere Umständ

in allweg sufficient seind, ich mir auch zur Tortur von darumen nicht wol einzuraten getraue, weil der Inhaftirte ein junger, wolgesezter, starker und zugleich verstockter Kerl ist, welcher nicht ein, sondern wol zwei und drei gradus torturae, ohne denselben zu einer Bekanntnuß bringen zu können, ganz vermutlich ausstehen und sich dardurch saltem ab observatione judicii losmachen würde, nam rei torturam omnia indicia, quae adversus illum erant, usgarentur (sic) und würde es hernach heißen: satius esse nocentem absolvere quam innocentem condemnare, wodurch aber dieses abscheuliche Laster nicht allein von Tag zu Tag weiters fortgepflanzet und die Allerhöchste Majestät selbsten fast täg- und stündlich noch mehrers beleidiget würde.

‚Erst gibe ich meine rechtlich, jedoch unmaßvorschreibliches parere dahin, daß, obschon in der O. Ö. L. G. Ordnung part. 3 art. 2 § Endurthl wider diejenige Zauberer, welche neben Verlaugnung des Christlichen Glaubens sich dem bösen Feind ergeben, mit demselben umgangen oder fleischlich vermischet, die Straf des Feuers statuirt und vorgesehen ist, oftberührter Johann Grillenberger nichtsdestoweniger, um willen er per nefandum hoc crimen jedannoch niemand nur den geringsten Schaden zugefüget hat, â vivicremio tuto et salva iustitia verschont, dahingegen aber zu wolverdienter Straf seines hieroben recensiert- begangenen großen Unrechts andern zum erschrecklichen Beispiel und Exempl zur gewöhnlichen Richtstatt geführt, alda durch den Freymann mit dem Schwert von dem Leben zum Tod hingerichtet und der tote Körper sodann durch das Feuer zu Staub und Aschen verbrennt werden solle.‘

Nr. 40. Dr. Prindl legt dieses Parere der löblichen Landeshauptmannschaft in Österreich ob der Ens mit der Bitte vor, den Kriminalakt nach Gelegenheit zu durchgehen und, damit dem Inhaftirten kein Unrecht beschehe, hierüber die hochgnädige Erkanntnuß ergehen zu laßen.

Nr. 41. Die Landeshauptmannschaft forderte mit Dekret vom 13. März 1731 über den Akt und das Parere nunmehr den Linzer Advokaten Dr. Bonaventura Ignaz Stadler und Dr. Gottlieb Ambros Rechts-Eysen ein auch auf das Crimen Bestialitatis auszudehnendes Gutachten ab, welches dieselben sub praes.

Nr. 42. 23. Mai 1731 an die Landeshauptmannschaft erstatten. Sie finden, nachdem die infolge Auftrages der Landeshauptmannschaft unter Eid vernommenen drei Bader Joh. Peter Holzhey in Schwertberg, Kaspar Hochmair in Perg und Tobias Huber in Zell erklärt haben, daß das an der linken Seite Grillenbergers wahrnehmbare Wundmal nach seiner Gestalt keineswegs von einem Geschwär, sondern vielmehr von einem

Schnitt herrühre, gerade darin die Konstatierung des vom Gesetze geforderten corpus delicti, halten das Geständnis bei der Konfrontation trotz nachherigen Widerrufes für beweiskräftig und kommen zu dem Schlusse, daß schon wegen der begangenen Bestialität über Grillenberger die ordinari Todesstrafe verhängt werden könnte, stimmen jedoch dem ersten Parere dahin bei, daß Grillenberger von dem vivicremio verschont, mit dem Schwerte hingerichtet und sein toter Körper zu Staub und Asche verbrannt werde.

Nr. 43. 2. Mai 1731. Aussage des Baders Kaspar Hochmair vor dem Marktrichter Mathias Niedermair zu Perg.

Nr. 44. 5. Mai 1731. Aussage des Baders Tobias Huber vor dem Pfleger Joh. Ignaz Prininger zu Zellhof, Hofschreiber Joh. Georg Kipferling und Hofamtmann Joh. Stefan Neumayr.

Nr. 45. 7. Mai 1731. Aussage des Baders Joh. Peter Holzhey vor dem Pfleger Joh. Georg Kranewiter zu Schwertberg, Hofschreiber Josef Kranewiter und Hofamtmann Gottfried Pehamb.

Zu Nr. 42. 23. Mai 1731. Auftrag der Landeshauptmannschaft:

‚Herrn Landgerichts-Verwalter der Herrschaft Schwerdberg zuzustellen und will ein löbliches Gericht der Landeshauptmannschaft über das von den noch 2 deputirten Rechtsgelehrten unter heutigem dato neuerlich erstattete Parere in vermeltem puncto magiae arrestirten Hanß Grillenberger dahin verurteilt haben, daß er der vorkombend. überzeicht abscheulichen Lastern halber andern seinesgleichen zum spiegelnden Exempl an die gewöhnliche Richtstatt geführet und alda von dem Freymann mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet, der Körper sodann auf einen Scheiterhaufen geleget und zu Aschen verbrennet werden solle. Jedoch wird das Landgericht den Inhaftirten vorhero nochmalen, insonderheit über deren drei Bader und Wundärzten eidlich abgelegten Aussagen (kraft welcher die in des Hanß Grilnberger linken Seiten sich befindende Masen nicht von einem fälschlich vorgebenden Geschwär, sondern von einem wirklichen Schnitt herrühren, und denen übrigens bereits hingerichteten Zauberern und Hexenleuten dessen complicibus ihre Masen, wo sie das hochwürdige Gut eingeheilet zu haben bekennen, gleichförmig zu sein probiret worden) zu examiniren, constituiren und so viel möglich eine aufrichtige Bekanntnus seiner Untaten zu erlangen Fleiß ankehren und zum Fall aber von ihme die angehoffte Bekanntnus dannoch nicht heraus zu bringen sein sollte, ohngehindert seines Laugnens mit der Execution oberwähnter Todesstraf fürzugehen haben.‘

Nr. 43. 1731, 30. Martj, Weißenbach. Pfleger und Landgerichts-Verwalter Carl Josef Häger zu Ruttenstein sendet auf das am 26. hujus an den Pfleger zu Zellhof erlaßene Ersuchschreiben die Aussage der bei der Landgerichtsherrschaft Ruttenstein in puncto magiae diabolicae inhaftirten sogenannten Kreuzbergerin Regina Khornerin, bei 32 Jahr alt, am Wagenlehen unter Zellhof gebürtig, seit Jakobi 1724 am Kreuzberg unter hiesiger Herrschaft verheiratet, vordem allzeit zu Hause gewesen, welche erklärt, von der begangenen Bestialität ihres Bruders Johann nichts zu wißen.[1] Beisitzer waren Michel Farthofer Ratsburger und Josef Räffetseder.

Nr. 44 (42). 1731, 16. Juni, Schloß Schwertberg. Lezt gütiges Examen mit Grillenberger wie vor. Derselbe beharrt gegenüber den Befunden der Bader darauf, daß die Masen an der linken Leibsseite von einem Geschwür herkommen sei, was er darum gut wiße, alldieweilen ihm vor sieben Jahren um Weihnachten, wie er bei seinem Herrn dem sog. Stainzauner nächst des Schloßes Zellhof gedroschen, die Korngräten in besagtes Geschwär gefallen seien.

Nr. 45 (43). 1731, 20. August, Schloß Schwerdtberg. Lezt Paangerichtliches Examen, so mit dem in puncto Magiae inhaftirten, unter heutigem dato aber mit dem Schwert justificirten Hanß Grillenberger in den stillen Rechten vorgenommen worden.

Interrogatoria.	Responsoria.
1. Wie er mit Tauf- und Zunamen heiße, wie Alters, Religion und Profession, auch woher er gebürtig seye.	1. Haiße Johannes Grillenberger, bei 30 Jahre alt, katholischer Religion, ledigen Standes, unter Zellhof in dem Wagenlehnergut gebürtig.
2. Er wirdet hiermit nochmalen auf das beweglichste ermahnet, in sein Gewißen zu gehen und die Wahrheit zu bekennen, ob ihme nicht von seiner Mutter ao 1729 am Fastweihnachts-Abend mit einem	2. Ja, alles dieses seye wahr, muß es gestehen, allein außer deme wiße er sich nichts schuldig.

[1] Hans Grillenberger hatte in seinem Verhöre vom 23. November (Nr. 28) angegeben, seine Schwester sei bei einem Bestialitätsakte in den Stall eingetreten und habe ihm zugerufen: Ha, Bub, was treibst du?

weißbeinenen Schnierzerl die Haut eröffnet und das hochwürdige Gut gleich seines übrigen Geschwistrigten am Leib in der linken Seiten eingeheilet worden seye?

3.

Wie er dieses so vermeßentlich widersprechen derfe, da seine Mutter, sein Bruder Simon, seine Schwester Maria, dann das Ähnl Mensch Sibilla Weningwiserin hierauf wirklich gestorben, alda hat man ihm die Paangericht Urkunden vorgehalten und nachdeme die letztere mit ihm confrontirt worden, er es selbsten bekennt hat?

3.

Obverstanden.

4.

Woher er dann die in der linken Seiten, mithin auf dem Leib sich befindliche Masen überkommen? ob Zeuger deren Badern eidliche Aussagen (welche ihme vorgehalten worden), daß solche von keinem Geschwär oder Äß, sondern von einem Schnitt notwendig herrühren müße, als solle er doch die Wahrheit bekennen und sich nicht vergeblich aufhalten?

4.

Obverstanden.

5.

Ob er laugnen könne, daß er sich dem bösen Feind mit Leib und Seel ergeben und denen Hexen Tänzen mit besagt seiner Mutter und Geschwistrigten, da doch dieselbe alles umbständig bekennet, auch zum Teil hierauf wirklich gestorben seind?

5.

Nein dieses seye nicht aso, er begehre gar gerne zu sterben, dieses könne er nicht sagen.

6.

Er weiß, daß er sterben müße und vor ihne auf dieser Welt kein Gnad mehr übrig seye, er solle also seiner Seel und Seligkeit ingedenk sein, in sein Gewißen einsmals zurückgehen und die Wahrheit, die man von ihme zu wißen verlanget, gestehen.

6.

Wiße sich einmal nicht schuldig als was er oben ad interrog. 2[dum] bereits bekennet hat.

Daß obige Aussag in denen stillen Rechten also abgeleget, wirdet hiermit von Ambts wegen attestiret. Schwerdtberg den 20. August ao 731.

F. A. v. Kirchstettern m/p. Kays. Paanrichter. (Siegel.)

Nr. 46 (44). 1731, 20. August, Schwertberg. Banngerichts Urtl.

,In nomine Domini nostri Jesu Christi Amen.

,In der Röm. Kayl. und Königl. katholischen Majestät unsers allergnädigsten Erblandsfürsten und Herrn Herrn etc. (Namen) wirdet durch mich Franz Antoni von Kirchstettern J. U. Doctorn und Kayserl. Paanrichtern sambt einem gesezt unparteiischen Rechtsgeding dieser Landgerichts Schrannen über den bei der hochgräflich Kuefstainischen Landgerichts Herrschaft Schwerdtberg in puncto Magiae inhaftirt- unter heuntigem dato aber dem Kayserlichen Paan- und Schrannengericht zu Execution Rechtsfertigung übergebenen Delinquenten Hanß Grilnberger, bei 30 Jahren alt, zu Urtl erkennet und Recht gesprochen, daß weilen er sich von seiner in puncto Zauberei bereits justificirten Mutter das hochwürdigste Gut in der linken Seiten an Leib einheilen laßen, wie sich dann die Masern noch wirklich bezeiget, als solle zu Folge der noch unterm 23. May in lebenten Jahrs gnädig ergangenen Landshauptmannischen Verordnung andern seines gleichen zum spieglenten Exempl an die gewöhnliche Richtstatt geführt und alda mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet, der Körper sodann auf einen Scheiterhaufen geleget und zu Aschen verbrennet werden: von Rechtswegen. Actum in der Kayserlichen Paangerichts Schrannen bei der Herrschaft Schwerdtberg den 20. August 731.

Rechtsprecher

H. Josef Melchior Kranewiter Hofschreiber zu Schwerdtberg.

H. Matthias Hittner Markhtrichter daselbst.

Johann Michael Schwarz Eigl Gastgeb.

Tobias Mendt Kierschner.

Andre Hardtmann Schuechmacher.

Matthias Moßer Peckh.
Johann Oßberger Zwiernhändler.
Peter Strebl Leederer.
Philipp Gusenleithner-
Philipp Lackhner und
Thomas Hittner alle drey Leinweber.

Dann Johann Peter Holzheu Pader,
Johann Antonj Kholler Preuer,
und Johann Georg Hofpaur Färber
alle Burger und Raths Verwandte
zu Schwerdtberg.

Daß bevorstehendes Urtl also publiciert und an vorbemelten Maleficanten vollzogen worden seye, beurkundet mein Kays. Paanrichters eigene Nambens Hand-Unterschrift und beigedruckte Petschafts Fertigung.

Actum ut supra.

F. A. von Kirchstettern m/p.
(Siegel.) Kais. Paanrichter.

Nr. 47 (60). (Zur 1731 jährigen Pflegs-Rechnung gehörig.) **Verzeichnuß derjenigen Uncosten,** welche vom 1. Jänner bis 20. August 1731 auf dem bei der hochgräflich Kuefstainischen Herrschaft und Landgericht Schwerdtberg in puncto magiae inhaftirt gewest- und sodann besagt 20. August mit dem Schwert hingericht- und verbrennten Johannesen Grillnberger in allem auferlofen. So betreffen 123 f. 16 kr. 2 ₰.

	Für die demselben in dieser Zeit gereichte Verpflegung à 6 kr.	23 f.	6 kr.	— ₰
	Den 20. Juni und 14. August bin ich Pfleger wegen veranstalter Execution zweimalen nacher Linz verreist und habe jedesmal im Hinauf- und Zurückfahren am Urfahr zu Mauthausen Überfuhrgeld ausgelegt 42 kr.	1 „	24 „	— „
	Den Michael Stainzinger und Adam Mayr beeden Zimmermeistern alhier, wie auch dem Johannes Paumbgartner Zimmermeister zu Tragein wegen einer neu gemachten Treppen: jedem ein Taglohn pr. 18 kr. und absonderlich zum Vertrinken 30 kr. bezalt	1 „	24 „	— „
Nr. 1.	Dem Herrn Franz Antonj von Kirchstetten D^rn und Kays. Paan Richtern in Linz craft dessen übergebenen und sub Nr. 1 hiebei liegenden Auszug die Kays. Panagerichtsgebühren sambt dem Liefergeld abgeführt mit	45 „	— „	— „

Nr. 2. Deßgleichen dem Bonafacius Sünhöringer Freymann daselbst Inhalt Verzeichnuß Nr. 2 die Freymannsgebühren sambt dem Liefergeld ersezt	28 f. — kr. — ₰
Nr. 3. Inhalt Verzeichnuß Nr. 3 betrifft die Auslag umb unterschiedlich erkaufte Victualien, welche in Anwesenheit der zwei Capuciner wie auch des Herrn Paanrichter und dessen Schreiber verspeiset worden sein . . .	14 „ 4 „ 2 „
ich Pfleger habe einen halben Emer Purg Wein zum Trinken abgeben	4 „ 30 „ — „
Nr. 4. Herrn Matthias Hüttner Marckhtrichter alhier zeug Bescheinung Nr. 4, was die zwölf Schrannen Sizer, wie auch 24 Burger, so die Schrannen verwachtet, verzehrt haben, gutgetan pr.	5 „ 48 „ — „
Summa . . .	123 f. 16 kr. 2 ₰

Actum Schloß Schwerdtberg den 21. August Ao. 1731.

Johann Georg Kranewiter
Pfleger. (Siegel.)

Beilagen:

Nr. 1. Kays. Paangrhts Gebührnus.

Erstlich vor Verschaffung des Freymanns . . . 1 f. 30 kr.

Die weitschichtige Criminalacta durchgangen, um hieraus Urgicht und Urtl verfaßen zu können . . . . 5 „ — „

Vor Verfaßung Urgicht und Urtls . . . . . 6 „ — „

Vor Besizung der offnen und stillen Rechten 6 f. — kr.

Das gewöhnliche Liefergeld auf 5 Tag . . . 25 „ — „

Paangerichts Schreiber Gebühr . . . . 1 „ 30 „

Summa . . 45 f. — kr.

baar bezalt worden den 20. August 1731.

F. A. v. Kirchstettern Kayserl. Paanrichter.

Nr. 2. Freymans Gebiehrnus.

Wegen Hinrichtung des Johann Grillenberger mit dem Schwert vom Leben zum Tod . . . 6 f. — kr.

den toten Körper auf dem Scheiterhaufen zu Staub und Aschen verbrennt . . . . 8 f. — kr.

meine 4 tägige Ritt- und Zehrunggeld à 3 f. . 12 f. — kr.

bei der öffentlichen Schrannen zu binden 1 „ — „

Leztlich Trinkgeld . . 1 f. — kr.

Summa . . 28 f. — kr.

Bezalt 20. August 1731.

Maister Banefacyus Sindhöringer Scharfrichter in Lintz.

(Siegel.)

Nr. 3. Verzeichnuß

was vom 17. bis 20. August Ao. 1731 vor zwei Capuciner, wie auch den Kayl. Herrn Paanrichter von Linz und seinen Schreiber bei vorgenombener Execution des bei alhiesiger hochgräflich Kuefstainischer Herrschaft Schwerdtberg besagt 20. Aug. mit dem Schwert hingericht und sodann verbrennten Johann Grillnberger umb unterschiedliche Kuchl Victualien zum Verspeisen ausgelegt und bezalt worden, als volgt.

um 4 ℔ Höchten à 15 kr. 1 f. — kr.
1½ ℔ Donau Kärpfen — „ 15 „
3 ℔ Ältl à 6 kr. . . . . — „ 18 „
ein Schock große Krebsen — „ 36 „
ein Schock kleine . . . — „ 14 „
10 ℔ Rindfleisch à 3½ kr. — „ 35 „
10 ℔ Kälbernes auch . — „ 35 „
ein Kälbernes Kröb . . — „ 10 „
ein geschopptes Indiänisch . . . . — „ 51 „
item 2 junge Indiänische — „ 34 „
2 Capauner . . . . . . — „ 36 „
6 Hendl . . . . — „ 30 „
6 Wachtln von Linz . — „ 36 „
6 Bändl Vögerl à 8 kr. — „ 48 „
mehr ein junges Capeindl und ein Ändten — „ 30 „

2 ℔ Flöckh . . . . — f. 5 kr.
1 ℔ Fueß . . . . . — „ 3 „ 2 ₰
2 Maßl Mundmehl . — „ 32 „
3 frische Lemony . — „ 9 „
1 ℔ Mandeln um . — „ 21 „
Marilln um . . . . — „ 6 „
2 ℔ Zucker à 31 kr. 1 „ 2 „
2 Lot Gwirzt . . . — „ 15 „
100 Eier . . . . . — „ 25 „
3 ℔ Butter . . . . — „ 38 „
3 Maß Schmalz . . 1 „ 27 „
1 Vierting Baumöl — „ 4 „
Confect . . . . . . — „ 30 „
und in allem Semmel — „ 24 „

Summa . . 14 f. 4 kr. 2 ₰

Actum Schloß Schwerdtberg den 22. Aug. Ao. 1731.

Maria Victoria Kranewiterin Pflögerin m/p.

(Siegel.)

Nr. 4 des Marktrichters.

Von dem gestrengen Herrn Pfleger und Landgerichts Verwaltern der Herrschaften Schwertberg etc. wegen des Maleficanten Johann Grilnberger, welcher den 20. Augustj ão 1731 hingericht ist worden, vor 12 Rathsburger die in der Schrannen seind gesessen ist in Eßen und

Trinken verzehrt worden 4 fl., wie auch 12 Burger mit Flinten und 12 mit Helmpartner, so die Schrannen im Markt verzogen haben, auch zum Gricht begleitet, Jedem ein Maß Bier ein Kreuzer Brod bringt 1 f. 48 kr., zusamben aber fünf Gulden achtvierzig Kreuzer, welches mir von oben benenten Herrn Pfleger richtig und baar bezalt worden ist. Dieses bezeugt mein Handschrift und Petschaft Fertigung.

Actum Schwertberg den 27. Aug. 1731.

Mathia Hüttner

Id est 5 f. 48 kr. (Siegel.) Marckht Richter.

Zur Kriminalstatistik

unter der Herrschaft der obderensischen Landgerichtsordnungen.

Eine Zusammenstellung nach Rubriken der einzelnen Verbrechen, welche mit Todesurteilen bestraft wurden, erschien wegen der häufigen Konkurrenz der Missetaten untunlich, da sie ein unrichtiges Bild der Justifikationen darstellen würden; der Verfasser zog deshalb vor, nur die Verzeichnisse der einzelnen Hingerichteten nach den Landgerichten, für welche Materiale vorliegt, zu liefern und dem Benützer derselben die freie Auswahl zu lassen.

Hinrichtungen.

I. Im Landgerichte Wartenburg.

Lit. D u. E. Nr. 8 u. 9. Malefiz Acta, deren alhier justificirt wordenen Deliquenten.

1. Actl dem bey hiesigem L. G. in pcto furti, Bestialitatis et suspectae Bigamiae zu verhaft gesessenen Wolf Haager betr., ist mit dem Strang hingerichtet, sodann vom Hochgericht abgenohmen und verbränt worden. Ao 1599.

2. (3.) Actl den bey hiesigem L. G. in pcto furti mit dem Strang hingerichtet wordenen Georg Mündl Klampferer betr. Ao 1592.

3. (4.) Actl den bey hiesigem L. G. in pcto furti et Bestialitatis gefänglich ingelegenen Johann Pöldeneder von Redl betr., welcher mit dem Schwerd hingerichtet, sonach dessen Körper durch das Feuer verzehret worden. Ao 1602.

4. (5.) Actl, den in pcto Bestialitatis et furti alhier zu verhaft gewesten Abraham Pichler von Redl betr., ist bey hiesigem L. G. lebendig verbrennt worden. Ao 1604.

5. in pcto furti Stephan Kranewitter hiesigen Inwohners Sohn mit dem Strang hingerichtet 1608.

6. Actl: den bey hiesigem L. G. in pcto Sodomiae in gefängl. Verhaft gewesenen Georg Wegleuthner herrschaffts Thorwartler betr. ist mit dem Schwerd hingerichtet und dessen Körper samt der rdo Schwein verbrennt worden. Ao 1613.

7. Actl über den in pcto falsi et falsae Monetae alhier zu Verhaft gesessenen vnd vermög Vrthl bey hiesigem L. G. mit dem Schwerd hingericht wordenen Stephan Hutstocker von Riedau betr. 1616.

8. Actl, der bey hiesigem L. G. in pcto Homicidii, Sodomiae et falsae Monetae verarrestirt gewesten Jacob Huebmer von Traunstain betr. ist zur höchsten Gnad mit dem Schwerd hingerichtet, sonach dessen Körper durch das Feuer in die Asche geleget worden. Ao 1622.

9. in pcto furti et falsi ingelegener verabschiedeter Soldat Abraham Puchinger mit dem Schwerd hingerichtet. Ao 1627.

10. in pto furti Joh. Huefeisen, vagirender Bursche, mit dem Schwerd iustificirt. Ao 1636.

11. in pcto furti et falsi Andre Prunhauser, hiesigen Dieners Sohn, mit dem Schwerd hinger. 1641.

12. in pto furti Joh. Apinger, Tagwerker in Razing, mit dem Strang hingerichtet 1666.

13. in pto furti Lorenz Hörmann, led. Gerichtsdiener, mit dem Strang hingerichtet 1698.

14. Act, den in pto furti et effractionis ex carcere von der grundobrigkeitl. Hschft. Köppach zu hiesigem L. G. übergebenen Hansen Schmid, Leinwebern von Schmidham, dann dessen Ehewirtin betr., welch ersterer mit dem Strang hingerichtet, leztere aber auf die Pühne mit in der Hand haltender Rutten ausgestellet worden. Ao 1721.

15. Actl, den in pto furti von der grdobrigk. Hschft. Aistersheim an hiesiges L. G. extradirten Paul Schuster Zimmergesellen, welcher mit dem Strang vom Leben zum Tod hingerichtet worden. Ao 1726.

16. in pcto furti et abigeatus Tobias Mayringer am Puhrergut fürn Wald mit dem Strang hinger. 1733.

17. in pcto furti et abigeatus Wilh. Stättinger, unterth. Bestand Böck zu Oberperkam, mit dem Strang 1733.

18. in pto Homicidii, furti et Abigeatus Act den von der Grundobrigkeit Puchberg hiesigem L. G. übergebenen Tobias Eybel gewesten Inwohnern beym Baurn am Schlatt betr., ist mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet, der Körper auf ein Rad geflochten, der Kopf auf einen Pfall gestecket und hierüber ein Galgen errichtet worden. Ao 1733.



19. Actl: den bey dem hiesigen L. G. anstatt der Verwaltung des exempten Pfarrhofes zu Vöcklabrugg aus sonders erheblichen Ursachen in puncto furti et Abigeatus processirt und ad poenam laquei contemnirten Anton Aigner Fleischhackern in Derfl betr. Ao 1744.

20. Criminal Act: den bey der Landgerichts Exemption der löbl. Hschft. Köppach in pcto furti zu verhaft gebracht und inquirirten Mathias Almer, verheyratheten Inwohner von Dorf Seyring betr. ist bey hiesigem L. G. mit dem Strang hingerichtet worden. Ao 1772.

21. Criminal Act: den in pcto homicidii et furti alhier in Verhaft gesessenen Johann Hofmaninger hiesig unterwürffigen Auszügler am Kienbergergut zu Waldpointh betr. ist mit dem Rad von oben herab hingerichtet, dessen Körper auf das Rad geflochten, der Kopf auf einen Pfall gestecket und darüber ein Galgen mit herabhangenden Strig errichtet worden. Ao 1781.

22. Joh. Obergottsberger Tagwerker, extradirt 23. Nov. von der landgerichtlich eximirten Herrschaft Köppach, 26. Nov. 1807 mit dem Strang.

II. Im Landgerichte Puchheim.

(Landgerichtliche Akten Cista B 39—62.)

1629. Peinliche Aussage des in pcto Robbarie, Homicidii et Desertionis ingelegenen Stephan Schwerdtmann. † (= hingerichtet).

1630. Dieb und Mörder Stockinger. †.[1]

1636. Thomas Schwertferb und dessen Eheweib, welche ihren ersten Mann verlaßen und diesen geehelicht. Beide enthauptet. Furti et Bigamiae.

1638. Abortus et infanticidii Marie Puchingerin Mayr Mensch in Puechheim. Ist enthauptet worden.

1645. Salome Gründlingerin in Schwanenstadt, welche aus Haß gegen ihren Mann denselben anfänglich mit Gift hinzurichten versuchte, da aber dieses nicht gelungen, hat sie ihn mit drei Meßerstichen gemordet. Ist verurteilt worden, mit glühenden Zangen im Ausführen gezwickt und hernach mit dem Schwert hingerichtet zu werden; das Zwicken ist ihr aber nachgesehen worden.

---

[1] Lad 59. 1630. Criminalact des Hans Stockinger Mörder und diebischen Maleficanten. Dieser hat schwangere Weiber und andere ermordet und die Hände deren herausgeschnittenen Kinder zu zauberischen Possen und zum sicheren Stehlen gebraucht. Ist mit Zangen gezwicket und durchs Rad hingerichtet worden.



1646. Beutelschneiderin Eisenhoferin an den Pranger gestellt und des Landgerichts verwiesen.

1648. Martha Pößmayrin in Bursu copiae nach empfangenen 12 Rutenstreichen des L. G. verwiesen.

1651. In puncto furti et Schazgraberei des sog. Singer Toferl und der Cäcilie Schleiferin Schörgen Geschlechts. Beide nach überkommenen ganzen Schilling des L. G. verwiesen.

1652. Raimund Scherk Malerjung, welcher vom Glauben abgefallen, zauberische Mittel gebraucht und sowol hier im Schloß als zu Salaberg den Herrn Baron von Salburg bestolen und gewaltige Einbrüch gemacht. Dieser hat zwar das Leben verwirket, ist jedoch begnädiget und auf 6 Jahr in Eisen zu arbeiten nacher Prandegg abgeschicket worden.

1663. Wegen Mord Hans Atwenger enthauptet worden.

1672. Wolf Resch Maurer versündigte sich mit des Hausers zu Reit Frau. Sie wurde mit der öffentlichen Prechl und er um 32 fl. abgestraft.

1677. Actl in puncto Incestus des von Schwanenstadt anhero gestellten Wolf Thomas Preißl Leinwebergesellen, welcher sich mit seiner leiblichen Mutter durch viele Jahre fleischlich gesündigt und das Laster in der Beicht allemal verschwiegen haben. Sind beide enthauptet worden. ††.

1679. Criminalact der in puncto Incestus mit ihrem Sohn durch das Schwert hingerichteten Sabina Puchnerin, welche mit ihrem Sohn durch viele Jahre Unzucht getrieben. ††.

1685. Korrespondenz mit Herrn Pfarrer zu Schwanenstadt in Betreff, daß selber dessen schwangere Dienstmagd Susanna Gukin entlaufen laßen.

NB. Nach Ausweis der Akten gaben Schwanenstadt und das Dominium Pfarrhof Vöcklabruck wegen Fornikation die Übeltäter erst bei dem dritten (Wiederholungs-) Male dem Landgerichte ab.

1694. Criminalaktl: Christoph Scherer †. Ist durch den Strang hingerichtet worden.

1703. Ehebrecherin Marg. Schmidhoferin wurde zu Regau öffentlich ausgestellt, hinnach aus dem Landgericht geführt.

1706. Infanticidii Waginger mit dem Schwert hingerichtet.

1706. In puncto Incendii mit dem Schwert hingerichteten 13½jährigen Buben Paul Graßberger.

1707. Infanticidii Sabina Huberin von Riperg enthauptet worden.

1711. Infanticidii Sara Lechnerin enthauptet.

1715. Criminalact deren bei der Herrschaft und L. G. Puchheim zu Verhaft gebrachten landesschädlichen Gesellschaft, Schinder und Schörgen Gesindel, Namens Leopold Hörmann, Bartlme Hopper, Katharina Hungerin, Gruberin und Elisabet Arnbergerin. Hörmann und Hopper wurden ad perpetuas labores nacher Hungarn abgeschickt, die Hungerin und Gruberin wurden nach dreimaliger Pranger Ausstellung des Landes verwiesen, die Arnbergerin enthauptet, welcher Exekution die M. Anna Hungarin zusehen mußte.

1719. Criminalprozeß der fünf Maleficanten in puncto furti, rapinae et Sacrilegii: 1. Josef Fuchß Zuckerbacher wurde gehenkt und verbrennt, 2. Marg. Reindlmayrin enthauptet, 3. Klara Schweiglin enthauptet und verbrennt, 4. Barbara Jägerin enthauptet, 5. Sophie Lämplin verwitwete Wirtin zu Schwanenstadt als Unterschleifgeberin wurde nach überkommenen ganzen Schilling des Landgerichts verwiesen.

1729. Criminalact des in puncto furti et Abigeatus zu Verhaft gebrachten Josef Binder vulgo Bayrisch Sepp. Ist mit dem Strang hingerichtet worden.

1739. Criminalprozeß deren in puncto furti ingelegenen drei Personen: Nicolai Reitter, dessen Eheweib und A. Marie Lechnerin. Reitter wurde mit dem Strang hingerichtet, sein Weib zu 2 Jahren Eisenarbeit und Lechnerin nach öffentlicher Ausstellung zum Verschieben condemnirt.

1751. Criminalact des in puncto furti ingelegenen Abraham Perger Hausdieben. Dieser ist nach der Tortur mit $^1/_2$jähriger Eisenarbeit gezüchtigt und nach Lambach seinem Geburtsort verschoben worden.

1754. Criminalprozeß des in puncto furti von Irnharting gebürtigen Maleficanten Joh. Wimmer. Dieser hat nach abgesprochenem Leben noch sehr viele Diebstäle einbekennt und ist mit dem Schwert hingerichtet worden.

1760. puncto attentati Homicidii des Georg Spallinger. Dieser ist von Ihro K. K. Majestät so weit begnadigt worden, daß er sich mit dem Verwundten abfinden und künftighin einen friedsamen Lebenswandel führen solle.

1762. In puncto Homicidii attentati ac postea commissi Infanticidii der Eva Lizlfellner puchheimischen Untertanin vom Ganglgut zu Sicking. Diese Ganglin hat sich selbst angezeigt und bekennet,

daß sie ihr (sich) durch erkauftes Gift das Leben benehmen wollen, hernach zwei fremde Kinder in der Ager ersäufet; ist also zu Folge des Urtls ihr Hand und Kopf abgeschlagen worden.

1766. Criminalact in puncto furti et Robbariae des Mathias Leberbaurn vulgo Krebsen Hiesl, ist durch das Schwert hingerichtet und aufs Rad geflochten aufgestecket worden.

1766. Criminalact in puncto incendii des Thomas Schallinger 14jährigen Buben. Dieser hätte vermög ergangenen Urtels enthaupt und verbrennt werden sollen, ist auf eingebrachte Fürbitt Herrn Grafen aber mit einer 4jährigen Eisenarbeit belegt worden.

1772, 1775. Criminalact in puncto furti des Phil. Wimmerroither ein Mühljungen von Traunkirchen, dann Tobias Haßleder Müldorferischen Pupillen von der Auleiten nächst Schwanenstadt gebürtig. Der Haßleder ist mit dem Strang hingerichtet und der Wimmerroither nacher Traunkirchen übergeben worden.

III. Im Landgerichte des Klosters Lambach.

(Lambacher Archivs-Repertorium Band II.)

1595. Acte des Benedict Sezen Buben in pcto furti, welcher auch an des erschlagenen Gunskirchner 1ten kathol. Pfarrer Todschlag Antheil haben ware.

1602. Criminal Acte des Hansen Aigner und Martin Wolf Preymayr, welche laut Kay. Rescript auf die Galleeren abgeschickt werden sollen.

1608. Acte des Sebastian Carl aus Freistadt, welche 25 angrif bekennt, einen hiesigen Burger auf öffentl. Straße angegriffen, vom selben sprachloß gemacht, nachgehends mit dem Strang hingerichtet worden. †

1608. Criminal Act des zum Strang condemnirten Wolfen Aichinger. †

1616. Criminal aussag des Thomas Heyßen Weebers, welcher wegen Diebstahlen und Sodomiterey enthauptet und verbrennt worden. †

1617. Criminal Act des Christoph Wilden [schlosser in Lambach und seiner Mutter in pcto furti et Robbariae, Incestus, Adulterii et abbortus, welcher mit glüenden Zangen gezwicket und samt der Mutter justificiret und verbrennt worden. ††

1639. Criminal Act des Wolfen Wimberger, welcher wegen 24 Diebstahlen und vor andere verrichte Beichten, dann Desertion enthauptet worden. †



1648. Criminal Act und gütt- und peynliche Examina deren 3 ingelegenen diebischen Maleficanten Benandlich Sebastian Stegmayr, Wolfen Reysinger, Elias Aigner oder Rautinger und Wolfen Aigner am Hezlberg hiesig. unterthanen, wouon 2 justificiret und zwey nach zugesehener Execution weg gejaget worden. ††

1719. Criminal Action beym Hofgericht Lambach deren 4 zu Verhafft gebracht Falsch Spiller, Benandtlich Joseph Zeitler, Georg Friderich Häußler und Friderich Schmid, dann Catharina Auerin, welche erstere 3 mit dem Strang hingerichtet, die Auerin aber des Landtgerichts verwisen worden. samt 2 Stk. anligenden Strang. †††.

1719. Criminal Act des in pcto furti, Robb. et Sacril. inngelegenen und auf dem Scheitterhaufen errichten alda ertroßelt und verbrennten Joseph Zeittler. †

1721. Criminal Action deren in pcto furti justificirten 2 Maleficanten Johann Hunger und Johann Clement. ††

1729. Criminal Act des in pcto furti et vice reiteratae Simpl. Adulterii et Fornicationis ingelegen Gregori Specker und dessen Concubine Sabina Armingerin, welcher Delinquent sich von Eysen loß gemacht, ins Closter gesprungen und von geistlichen in sicherheit gebracht worden. Das Mensch aber nach öffentlicher außstöllung verschoben worden.

1729. Criminal Act des in pcto furti innen gelegenen und mit dem Strang hingerichteten Böckenjung Joh. Georg Nidermayr. †

1737. Criminal Act der in pcto furti et Robbariae ingelegen und mit dem Schwerdt hingerichten diener Mensch M. Franciska Lehnerin vulgo Agnhauser Fränzl. †

1737. Criminal Act des ex Capite furti mit dem Schwerdt Hingerichteten Jörg Karl Ignatzi Lehner vulgo Agnhauser Näzl. †

1739. Criminal Proceß der ex Capite Furti mit dem Strang Hingerichten Johann Rieger vulgo Teml Hannerl vagirenden Diener und Teml hanß geörgl. ††

1740. Crim. Proceß des Thom. Straßer vulgo Bayrisch Tommerl. †

1744. Criminal Act des in pcto furti in gelegen und mit dem Strang hingerichteten Wolf Wegmayr. †

1759. Criminal act und Inquisition über den ão 1759 processirt, hinnach aber von Ihrer K. K. Apostol. Mayt. aggracirten, zum Strang condemnirt gewesten Dieb Andre Mittermayr vulgo Lang Andre.

1761. Criminal Proceß mit dem 1747 et 1759 zu Stahrnberg in pcto furti dann ingleichen delicto 1748 zu Cremsmünster, nicht minder 1761 alhier in pcto furti, Stellionatus, Adulterii et Incestus eingekommen und proceßirten, von Ihro K. K. A. Maÿ. aber auf H. Abbten Amand Vorbitt aggracirten Andre Mittermayr vulgo Lang Andre.

1521. Schreiben des Landeshptmanns Wolfgang Jörger zu Tollet, daß dem dortigen Untertan wegen Entleibung hiesigen Unterthans die Strafe nachgesehen werden möge.

1558. Actl des Michel Wegleüthner hiesigen Unterthans wegen an Häglmüller verübten Todschlag und hierwegen erlangte Kayl. gnaden Absolution.

1571. Kayser Maximil. Rescript, crafft welcher dem Wolfen zu gilring wegen entleibten Wolfen Haßlinger das sichere geleitl seine unschuld verthättigen zu können gegeben wurde.

1575. Kaysers Maximilian 2ten Absolution. Brief auf hansen Krafft Messerern in Welß und was selber wegen in hiesigem Landtgericht begangenen Mordtthatt vor eine Kirchen Buß außzustehen habe.

1595. Acte des Benedict Sezer Buben wegen Todtschlag des Gunskirchner Pfarrers.

1596. Criminal Act des Sigmund Holzman zu Kienleüthen hiesigen unterthans, welcher dem Hansen Hubmer zu Obelzheim Tödtlich verwundet, daß am 9. Tag der Todt erfolget, welcher auß innen Begriffenen ursachen mit dem Leben Begnadet worden.

1600. Urthl des Jobsten Hofman glaserern auß Linz wegen Mordtthatt und an Vatter Vergreifung, dann Diebstahlen zum Rad condemniret, jedoch zur gnad enthauptet worden. †

1611. Act der ursula Hagerin Wittwe zu Wimspach und ganzen Freundschaft contra Sigmund Pichlmayr zu Mittern Pächlo hiesigen unterthan in sachen an ihren Ehewirth verübten Todtschlag.

1622. Act des Wolf Vaglseeder gärstner unterthans contra Abraham Forsthofer hiesigen unterthans in Betref in Würthshauß zu gröbming an des Vaglseders Sohn Begangenen Todtschlag.

1625. Actl des Wolfen Lachmayr Neüdhartingischen unterthans wegen entleibung des Sebastian Püchler Burg Welserischen unterthans und hierwegen Beschuldigten Stadt Ennser unterthans, so aber verglichen worden.

1637. Actl in Betref der Bey der Burg Vogthey Welß in Verhafft ligenden Dienerin Marie Tallingerin, welche in Betln gehen dem Müllner zu Wilhing mit einen Steinwurf getödtet hat.

1642. Criminal Actl des in pcto Homicidii et Furti, dann Adulterii nec non incestus mit dem Schwerdt Hingericht und aufs Rad geflochtenen Wolfen zieglers, welcher in Prag H. Klobalt erschlagen geholfen. †

1656. Actl des hansen Sontags hiesigen unterthans, welcher einen Roither unterthan entleibet, soforth entwichen, worauf des Thätter Vatter des Entleibten Vattern 25 fl. verglichener massen Bezahlet hat.

1657. Correspondenz actl mit dem Egenberger Pfleger in Betref, daß der hiesige Mayr zu Kimeswang lauth aussag des in Egenberg in pcto Magiae et homicidii inligenden Sigmund Ridler gegenwärttig gewest sein solle, alß der Ermordte Pilgram mit Strumpfbänder erhenket worden seye.

1672. Criminal Act des Ott und der Rosina Lindingerin, welche sich wehrend Beiderseitige Ehegatten Leeben mitsamben Ehlich versprochen, worauf der Lindinger und Ottin in Einem Tag von Einen Smalzkoch gestorben, welche Beede Torquiret und des Landtgerichts verwisen worden.

1680. Criminal Actl des in Ca. Homicidii ingesessen und vermüg ergangenen urtl zum Rad Condemnirten, von hiesiger Hochwürdiger geistlichkeit aber außgebetten, sodan mit dem Schwerdt von Leeben zum Todt Justificirten Hanß Lehner Ledigen Bauernknecht. †

1696. Der Magd. Praitenhuberin, Dienstmagd bei Balthasar Topf zu Urhartting, wird wegen Verdachts des Kindesmords das Landgericht auf 10 Jahre verwiesen.

1700. Criminal Prozeß der alhier ingelegenen Kinds Mördterin Barbara Kurzin, welche durch das Schwerdt von Leben zum Todt hingerichtet worden. †

1708. Criminal Proceß der in pcto Infanticidii ingelegen und mit dem Schwerdt Hingerichteten Elisabet Oberndorferin. †

1727. Criminal Act der von Pucheim anhero Extradirten Kinds Mördterin Christina Sengerin, welche enthaubtet, der Kopf aufgestöcket und der Körper vertilgt worden. †

1727. Criminal Act der Marie Katharina Dietrichin Schlossermeisterin und ihrer verheurathen Tochter Eva Rosina Ostlerin alhier



(Mord), welcher 1ten das Haupt und Hand abgehauen, der anderten aber 3jähriger Arrest dictiret worden. †

1730. Landtgerichtsunkösten wegen des in pcto veneficii nemblich wegen Brod Vergifftung ingelegen außgeschleifften und durchs Rad hingerichteten Wolfen Nußberger gewesten Todtengraber zu Roitham. †

1734. Criminal Act des in pcto Homicidii innen gelegenen und bey alhiesigem Prangerweg an der Maria Viechtbaurin verübten Todtschlag mit dem Schwerdt hingerichteten Baurn Knecht Jacob Paumeister. †

1736. Criminal Act der in pcto Infanticidii ingesessen, Enthaupt und aufs Rad geflochten von Schörfling gebürtig gewesten Rosina Schlagerin. †

1744. Criminal Act der in pcto Homicidii ingelegenen und proceßirten Maria Schlagerin Leedigen Weibs Persohn, welche in Brod Betlen ihre gespännin die Elisabetha Edlingerin von darumen Ermordet, weill jene ein grösseres Stückl Brod, alß die andere empfangen. †

1744. Criminal Act der Bey hiesigen Landgericht in pcto Infanticidii mit dem Schwerdt Hingerichteten Maria Wäschenbergerin. †

1745. Criminal Act der in pcto Infanticidii mit dem Schwerdt hingerichteten Eva Saxmayrin. †

1747. Criminal Act der in pcto Infanticidii mit dem Schwerdt Hingerichteten Susanna Kaltenpöckin. †

1758. Criminal Proceß des in pcto Homicidii innen gelegen und auf 5 Jahr in Eysen zu arbeithen condemnirt wordenen Schneyder Meister Antoni Schwärzlberger alhier.

1761. Criminal Act des in pcto Homicidii innen gelegen und mit dem Raad Hingerichteten Adam Wißbaurn vulgo Kornhueber Buben. †

1771. Criminal Act des in pcto Homicidii innen gelegen processirt und mit dem Rad hingerichteten Joseph Mönigsmayr am Leithnergütl unweith Linz. †

1649. Criminal Actl des Hansen Reitters zu ober Harrern in pcto incendii et abigeatus furti, welcher zum Feuer verurtheilt, von hiesiger geistlichkeit erbetten, sodann mit dem Schwerdt Hingerichtet worden. †

Adulteria et Incestus.

Von 1569 an bis 1768.

1606. Urthl des Martin Fidlberger in pcto Adulterii et incestus, dann Fractae urphaede, welcher mit dem schwerdt hingerichtet worden. †

1631. Acte des in pcto Adulterii et Incestus ingesessen vermög Rechtlichen parere zum Schwerdt und Feuer condemnirten, auf Hoch und ville Vorbitt H. Prälaten und Burgerschafft aber in die Wiennerische graben arbeith Begnaden verabschädten Lambacher Burger Hansen Piminger Leinwebern.

IV. Im Landgerichte des Klosters Kremsmünster.

Ingedenk-Protokoll

über alle Criminal-Handlungen bei dem Hof- und Landgericht Cremsmünster de anno 1570 bis 1771.

1570. Gallus Oberhauser aus Eisenerz in puncto Stellionatus, Sortilegii, criminis laesae Maiestatis divinae, Veneficii attentati, Magiae et Incestus. Akten über die erfolgte Hinrichtung nicht vorfindig.

1575, 8. August wegen verschiedener Diebstähle mit dem Schwert hingerichtet Bartlme Stichlberger von Pesendorf, Pf. Sipbachzell.

1576, 1. August wegen verschiedener Diebstähle und zehn Mordtaten mit dem Rad hingerichtet Martin Greiff aus Kempten im Algäu.

1580, 4. März wegen qualifizierter Diebstähle und sechs Mordtaten zum Rad condemniert, wegen seiner Jugend aber und auf Fürbitt zum Schwert begnadigt, nachmals mit dem Rad gestoßen, darauf gelegt und ein Galgen darüber gemacht worden: Georg Huber, von München aus Bayern gebürtig, ein gewester Halter.

1581, 26. April wegen vieler Diebstähle mit dem Schwert hingerichtet Hans Pergleitner.

1581, 26. April wegen fünfmal begangener Bestialität zum Brand condemniert, aus Gnaden aber mit dem Schwert hingerichtet, Stephan Irrendorfer aus der Pf. Weißkirchen, gewester Küh-Ramer.

1583, 14. Juni ist wegen begangener Mordtat aus Gnaden bei dem Pranger mit dem Schwert hingerichtet und in Kirchberg begraben worden: Georg Scharnauer, insgemein der lange Bub genannt, aus dem Viechtwang, Herrschaft Scharnsteinscher Pupill.

1589, 25. September wegen Diebstahls und anderen Missetaten zum Strang condemniert, aus Gnaden aber mit dem Schwert hin-

gerichtet: Johann Pachmann, von Amberg aus der Pfalz gebürtig.

1591, 11. März wegen verschiedener Diebstähle zum Strang condemniert, endlich aus Gnaden mit dem Schwert hingerichtet: Wolfgang Wämpel, Inwohner am Pürsting unter Obrigkeit Seisenburg.

1594. Marx Greiff ist wegen unterschiedlich begangenen Diebstal willen unterm 27. Juli (sic) zum Strang condemniert, von der N. Ö. Regierung aber den 5. Juli zur Galeeren-Arbeit abgefordert worden.

1594. Wolf Lechner aus der Pf. Buchkirchen im Burg Welserischen Landgericht (vielmehr damals noch im Starhemberger Landgericht) als ein exempter Stifts-Pupill ist nicht allein ob commissa furta et adulteria, sondern auch weil er an seinem eheleiblichen Vater zum Teil mörderliche Hand angelegt, und zwar mit einer Hacken geschlagen, item gefährliche Brandmale an ein Haus geleget, auch sich in crimine Bestialitatis vergangen, aus Gnaden mit dem Schwert hingerichtet, dessen Körper auf einen Scheiterhaufen geworfen und verbrennet worden den 19. Novembris.

1596. Wolfgang Renner, ein Schneider von Wels, ansonsten der Flicken-Beutel genannt, ist wegen unterschiedlichem Diebstahl, Hurerei, Ehebruch, Brechung der Urfehden und anderer Missetaten zu vorheriger Abhauung zweier Finger, dann dem Strang condemniert, aus Gnaden aber enthauptet worden den 21. Februarij.

1597, den 7. Februar ist Ursula Huebmerin, des Leonhard Huebmair, Webers und Inwohners zu Wels Eheweib, wegen Zauberei und Ehebruch bei dem Aichertor enthauptet und zu Sigismund an die Kirchmaur begraben worden.

1599, den 9. Juli ist Wolf Moser, sonsten Simandl genannt, aus der Pf. Pettenbach, wegen begangener Diebstähle und Ehebruch mit dem Strang hingerichtet worden.

1601, den 23. Februar sind Hans Perger von Neumarkt oberhalb Regensburg, Veit Widtmann von Rain und Jakob Mayr von Augsburg wegen begangener Diebstähle miteinander mit dem Strang hingerichtet worden

1601, den 23. Februar ist Barbara Färberin von Khain bei Straubing ebenfalls wegen begangener Diebstähle von dem kais. Panngericht zu dem Strang condemniert, jedoch aus Gnaden enthauptet worden.

Eben in diesem Jahre soll Hans Stockhamer durch das Kremsmünsterische Landgericht bei einem mit Grundobrigkeit unter Polheim, mit dem Landgericht aber unter Scharnstein gehörigen Untertan (quia periculum in mora erat) gefänglich angenommen und mit dem Strang hingerichtet sein worden, man hat aber hiervon in Actis nichts vorfinden können.

1601. Sibilla Pretersederin wegen Kindsmord zur Enthauptung condemniert 23. November, von Kaiser Rudolf mit Reskript vom 1. März 1602 begnadigt, am 13. April 1602 mit dem Mühljung Zacharias Lenner verehelicht, am 15. aus dem Lande gefahren.

1602, 22. August Martin Greilhueber von Weyern, Pf. Kematen im L. G. Gschwendt, exempter Stifts-Pupill, bei 21 Jahre alt, wegen vieler Diebstähle mit dem Strang hingerichtet.

1602, 22. August Augustin Razenberger von Waltbringen, Pf. Sipbachzell, wegen Diebstähle und Ehebruch mit dem Strang hingerichtet.

1605, 19. Oktober Michael Bayr aus der Oberpfalz gebürtig, wegen vieler Diebstähle mit dem Strang hingerichtet.

1607, 2. August ist Christoph Reutter wegen 63 unterschiedlichen Viehdiebstählen zum Strang condemniert, jedoch aus Gnaden vor dem Aichertor enthauptet worden. Da kein ordentlicher Freimann vorhanden war, ist er durch einen Freimannsknecht exequiret und mit 2 Streich erst enthauptet worden.

1608. Hans Höflinger, ein Gerichtsdieners Knecht aus Weissenbach, ist bereits unterm 1. Oktobris 1601 bei der Herrschaft Weitra zu dem Strang condemniert, von hochlöbl. N. Ö. Regierung pardonniert und auf 3 Jahr lang in Stadtgraben- und Eisen-Arbeit nach Wien verschafft, nach dessen Überstehung wiederum zu stehlen angefangen, zu Keindorf innen gelegen und auf geschworne Urfehd entlassen, endlich nach keiner Besserung allhier mit dem Strang hingerichtet worden den 23. Juni. Ist unchristlich gestorben, dann statt des süßen Namen Jesus den verfluchten Namen des Teufels bis an sein End angerufen, nach Gezeugnuß und eigenen Handschrift Herrn Mühlner, damaligen Hofrichters.

1609 den 28. Januarij ist Gabriel Grubmayr, ein Wahrsager und Planeten-Leser, wegen derlei Verbrechen und darbei begangenen vielen Diebstählen mit dem Strang hingerichtet worden.

1616 den 23. Martij ist Christoph Stürmer, Bader Handwerks und gewester Soldat, von Rott aus der Markgrafschaft Onolzbach,

wegen seiner vielfältig begangenen Mord-, Raubers-, Diebstäl, Unzucht, Ehebruch und anderen hochen Laster mit dem Rad hingerichtet worden.

1617. Hans Carl Jeanowiz von Gräz, Apotheker bei alhiesigem Stift, hat sich am 7. Februar mit dem Bernharden Mayr gewesten Brod-Speiser von Tättelbach aus Franken in der Türniz bei dem Abendessen entzweit und mit einem Brotmesser dermaßen in die Brust gestochen, daß er alsobald Todes verschieden. Ist derohalben des K. Pannrichters Wolf Schradten vor dem Aichertor fruhe um 9 Uhr mit dem Schwert hingerichtet, in ein Truhen gelegt und gegen St. Sigismund getragen, folgends Nachmittags um 2 Uhr am Kirchberg (dahin von der löbl. Bruderschaft S. Corp. Christi als ein Mitglied begleitet) in dem Freidhof begraben worden den 20. Februarij, unter H. Hofrichter Niclas Puecher.

NB. Diese Causa ist sehr übereilet worden und hätte für solchen wegen besonderen Umständen sehr leicht Gnad erhalten werden können. Ita sentit Compilator.

1625 den 13. Juni ist Hans Hold, 22 Jahr alt, ein Mühljung von Lorch zu Ens, dessen Vetter ein Wagner gewest, wegen begangenen vielen Diebstälen mit dem Strang hingerichtet worden.

1638. Barbara Kellnerin, von Kirchdorf gebürtig, Tochter des Webers Hans Aichentaller alda, Hansen Kellners sel. Wittib, bei 24 Jahren alt, ist umwillen sie ihr erzeugtes Kind, ein Knäblein, gleich nach dessen Entbindung um das Leben gebracht, anfangs zu Abhauung der rechten Hand, darauf zum Schwert condemnirt, aus Gnaden aber vorhero mit dem Schwert, sodann erst mit Abhauung der rechten Hand hingerichtet worden den 8. Mai.

1644. Georg Aigner ist wegen verschiedener Diebstähle, Einsteigen und gebrauchten falschen Schlüsseln, Todschlagung seines Mitgesellen und gebrochenen Urfehd (unter K. Pannrichter Neurattinger) zu dem Strang condemniert, aus Gnaden aber mit dem Schwert hingerichtet worden den 13. August, Magdalena, dessen Eheweib, aber in Betrachtung ihrer Schwangerschaft und anderen mildernden Umständen mit Abschwörung einer Urfehd auf ewig aller Kaiserlichen Erbländer verwiesen worden.

1650. Wolfgang Stadlhueber Pupill vom Spaltinggut in Kirchhamer Pfarr und Viechtwang Amt, 22 Jahr alt, hat den Stephan Schedlberger Dienstknecht beim Höllhueber mörderischerweis durch die gegebenen 5 Stich und 3 Schnitt mit einem Messer entleibet,

ist daher zu dem Rad condemniert, aus Gnaden aber mit dem Schwert hingerichtet worden.

1650. Michael Mittermayr gewester Wirt von Plindenmarkt unter Dietach ist wegen seiner vielfältigen Dieb-, Mörder- und Strassen Raubereien von oben herab zum Rad condemniert, aus Gnaden aber mit dem Schwert hingerichtet und nachmals dessen Glieder mit dem Rad zerstossen und öffentlich darauf gelegt worden den 8. April (unter K. Pannrichter Georg Wiser). Ist fromm gestorben.

1655. Katharina Mittermayrin Stifts Pupillin zu Kremsmünster hat ihr eigenes Kind, da sie mit dem halben Teil aus dem mütterlichen Schoß ware und sich gerühret, aus dem Leib selbst herausgezogen, mit der rechten Hand einen Griff in das Angesicht geben, unter dem Künbaindl zusammengedruckt, in ein Schaff voll Waßer gelegt, vor die Tür hinausgesezt und anderen Tags fruhe aus dem Waßer genommen und in ihr Truhen gelegt, und dahero verdienet hätte, daß sie lebendig begraben, gepfält oder in einen Sack zu einer Viper-Natter und anderen unvernünftigen Tieren gestoßen und ertränkt werden sollte. Jedoch ist selbe in Ansehung ihrer Jugend mit dem Schwert hingerichtet und aus grosser Gnad in das angezeigte Ort begraben worden den 26. Februar. per sententiam Herrn Georg Wiser Kais. Pannrichters.

1655. Georg Pachmayr ist in pcto furti mit dem Strang hingerichtet worden.

1658. 1. Sigmund Ridler Leinweber, welcher den 18. Dezember 1657 von Egenberg nacher Schärnstein und von da anhero überliefert, ist ob commissum crimen laesae Maiestatis Divinae et alia non dicenda vel scribenda enormissima delicta mit dem Rad von unten auf bis an das Herz gestoßen, sodann verbrennet,

2. Hans Käberger gewester Wirt zu Wartberg der Herrschaft Leonstein Grunduntertan (welchen die Herrschaft Pernstein anhero geschicket) an beiden Brüsten mit glühenden Zangen gezwicket, von oben herab mit dem Rad zerstossen, hingerichtet, auf das Rad geflochten, in das Feuer geworfen und zu Aschen verbrennet,

3. Wolf Kämesberger Kumpfmüllner unter Schlierbach (welcher von Egenberg auf Schärnstein und von dannen anher geliefert) auf einem Scheiterhaufen stranguliert,

4. Leonhard Prunmayr Pfarrkirch. Untertan auf der Wim bei Adlwang,

5. Hans Huebmer gewester Hofmair alhier,

6. Mathias Spänner (von Egenberg auf Schärnstein und von dannen alhero), alle drei mit dem Schwert hingericht und deren Körper zu Aschen verbrennet.

ob continentiam causae

7. Hans Haaß,

8. Jacob Heinrich,

9. Katharina Käpergerin, und Georg Käperger (welcher unter der Herrschaft Hall auch justificirt worden), die andern drei aber aus dem Landgericht verwiesen den 5. und 8. April. Auf Gutachten H. Bartolome Fischer, Hieronymus Duzmann und Friedrich Someting, Rechtsgelehrten in Linz, von H. Joh. Victor Küeberger Königl. Pannrichtern ob der Ens exequiret.

1665 den 30. Jänner Sebastian Hofmüllner gewester Mesner zu Ried, verheirateten Standes und 7 Kinder im Leben, ist wegen Beraubung der Kirchen zum Strang erkennet, hernach aber mit dem Schwert bei dem Hof-Spital hingerichtet, der Körper in den Schachen hinaus geführt und alda unter dem Galgen begraben worden.

In diesen Actis kommt ein, daß dessen Eheweib Barbara eine geborne Perlederin nach ihres Manns Arretirung durch ihr ältestes 11jähriges Söhnlein das Mesner-Häusel, worin sie gewohnt, in Brand stecken lassen, welches abermalen gerettet, und ob und wie man sie hierüber bestrafet, nichts vorgefunden worden.

1665 den 10. Juli ist Simon Poppeneder wegen vieler Diebstäle (ob welchen er schon einmal abgestraft) mit dem Strang hingerichtet worden.

1665 den 30. Jänner ist Andre Schmidinger, ein Spielmann und Leinweber von Wartberg (der auch bei der Anno 1658 justificirten Käperger-Gesellschaft einverleibt war), um seiner greulichen Verbrechen willen an der gewöhnlichen Richtstatt zur Zwickung mit glühenden Zangen, Strangulir- und Verbrennung condemnirt, jedoch aus Gnad bei dem Hof-Spital mit dem Schwert hingerichtet, dessen Körper in den Schacher geführt und bei dem Galgen zu Staub und Aschen verbrennt worden.

1665 den 10. Juli ist Sebastian Wiser lediger Bub 22 Jahr alt, des Abraham Wiser am Hörand in Kirchberger Pfarr ehelicher

Sohn, in puncto Bestialitatis mit dem Schwert hingerichtet, hinnach durch das Feuer zu Staub und Aschen verbrennt worden.

1666 den 26. November ist Magdalena Leobingsdorferin, 24 Jahr alt, ledigen Standes, eine Naderin und arme Tagwerkers Tochter zu Kroissing in Sipbachzeller Pfarr ob commissam Infanticidium bei dem Hof-Spital mit dem Schwert hingerichtet worden.

1667 den 2. Dezember ist Wolf Täscheneder, 27 Jahr alt, Häuslerssohn von Fischbäckau, Pf. Vorchdorf unter der Grafschaft Wels, zu Hainzing mit der Hörmannschuster Tochter verehelicht, wegen gemeiner und auch qualificirter Diebstäle, Einbrechen, Einschließen und Einsteigen mit dem Strang hingerichtet worden.

1668 den 27. Juni ist Thomä Räppelstorfer, 26 Jahr alt, verheirateter Besizer des Küenzbauerngütel zu Machtelstorf im Niedermairamt, weil er sein eigenes Haus angezündet und hierdurch 5 andere benachbarte Häuser abgebrennet, zu dem Feuer condemnirt, aus Gnaden aber bei dem Hof-Spital mit dem Schwert hingerichtet, dessen Körper durch vier Tagwerker gehebt und auf den Kirchberg zur Begräbnis getragen worden.

1675. Appollonia Kreßbergerin, eine Klampferer Tochter von Hall, alhier in Diensten, ist in puncto Infanticidii zu dem Schwert condemnirt, von Ihro Kais. Majestät Leopoldo aber auf Supplication Herrn Erenberti Abtens pardonnirt und auf 2 Jahr in ein Spital denen Armen in Eisen zu dienen, sodann zur ewigen Landgerichts Verweisung condemnirt worden den 30. September.

1691 den 5. Oktober ist Andreas Hauser Pernstein. Pupill und Dienstknecht bei dem Hundsstorfer in puncto Sodomiae seu Bestialitatis mit dem Schwert hingerichtet worden.

1692 den 6. März ist Leonhard Reisenegger, 24 Jahr alt, am sog. Lorenzhäusel in Weinberg, ein Tagwercher, weil er sein Eheweib Barbara recht henkerisch um das Leben gebracht, bei dem Hof-Spital mit dem Schwert hingerichtet und hernach unter das Hochgericht begraben worden.

1693 den 31. Juli ist Sebastian Pöllinger, 20 Jahr alt, bei seinem Stiefvater Hansen Pürstinger am Unter Pöllach in Sipbachzeller Pfarr, in puncto Bestialitatis von seiner leiblichen Mutter denuncirt und dahero aus besonders mildernden Umständen von der ordinari Lebens Straf absolvirt, jedoch zum Pranger geführt, durch den Diener mit einem ganzen Schilling abgestraft und des Kremsmünster-, Pernstein-, Schärnstein- und Eggenberger-Landgericht auf ewig verwiesen worden.

1706, 30. Juli ist Leonhard Karl Untertan und Müllner auf der Faistenmühl in puncto furti et robbariae mit dem Strang hingerichtet worden — per consilium H. Joh. Karl Seyringer und Georg Aichberger beeder Rechtsgelehrten unter H. Norbert Ignaz Kholler von Mohrenfels Pannrichtern.

1712 ist Hans Straßer, ein Tagwercher bei dem Schneemair Auszügler zu Falkenohren unter dem Pfarr Vorchdorfer: Beneficio Eggenberg im Ortnerischen Landgericht in puncto suspecti Infanticidii bei alhiesigem Landgericht angehalten, weilen er aber alda nur aus- und eingegangen, dem Ortnerischen Landgericht übergeben worden.

1723 sind Hans Moser am Seebachhof und Hans Schwärzlmühler Bstand-Bäck in der Pießling in puncto duplicis Adulterii vermög Landeshauptmann-Befelch und Regierungs-Resolution mit 3malig Sonntäglichen Ausstellung in schwarzen Bußkleidern mit brennenden Kerzen abgestraft worden.

1724 ist Barbara Steinmayrin geweste Besizerin des Hößl und Ernstengut zu Kollndorf in puncto duplicis Adulterii auf den Pranger gestellt, mit einem ganzen Schilling ausgehauen und gegen abgeschworne Urfehd auf ewig aus dem Stift Kremsmünster-Landgericht verwiesen worden — per Consilium H. Georg und H. Johann Franz Adam Aichberger beeder Rechtsgelehrten untern H. Mühler damaligen Secretario und Hofgerichts Administratore.

1724 den 13. November ist Philipp Helm von Windischgärsten in puncto furti mit dem Strang hingerichtet worden — per Consilium H. Georg und H. Joh. Franz Adam Aichberger beeder Rechtsgelehrten unter H. Josef Leonhard Seyringer Kais. Land- und Pannrichter.

1725 ist Wolf Gröppelbaur lediger Dienstknecht beim Wirt zu Achleiten in puncto furti ausgestellt, mit einem halben Schilling gezüchtigt und des Landgerichts verwiesen worden. Unter H. Hofrichter Franz Mühler und Franz Friedrich Fixlmüllner Pfleger zu Achleiten.

1726 den 1. April ist Erhard Fellinger, im 60. Jahr seines Alters, Sag- und Mühl-Zurichter, in puncto Bigamiae auf ergangene Landshauptmann-Verordnung mit einer Tafel ausgestellt, gebrandmarkt und mit Abschwörung einer Urfehd des Landes Österreich ob der Ens und Kais. Hoflager auf ewig verwiesen worden.

1726 ist Wolf Kirchmayr Kleinhäusler an der Angerbauern Sölden unter der Herrschaft Schaumburg in puncto Abigeatus mit 3 Wochen

langer Arbeit in Eisen, dann außer Sonn- und Feiertag nur mit Waßer und Brod abgespeiset und mit scharfer Admonition entlaßen worden — per consilium H. Joh. Karl Seyringer Rechtsbestellten.

1726 ist Peter Gunterstorfer, 20 Jahr alt, lediger Zimmerknecht am Schoberhof unter Lambach gebürtig, in puncto attentati Stupri violenti auf 2 Jahr ad Triremes condemnirt, mit einer Tafel ausgestellt, gebrandmarkt und nach Abschwörung der Urfehd der samentlich Kremsmünster. Landgerichtern auf ewig relegirt worden — per consilium H. Georg und Joh. Franz Adam Aichberger beeder Advocaten.

1726 ist Wolf Zauner Untertan und Müllner auf der Aumühl in puncto duplicis Adulterii mit 3 Sonntaglichen Ausstellung bei dem Kirchtore und einem schwarzen Bußkleid, haltenden Ruten und brennenden Kerzen, und einer Tafel am Hals abgestraft worden — per consilium H. Johann Seyringer Rechtsbestellten.

1727 den 24. Oktober ist Barbara Staindlin, in des Mayr zu Wartberg Haarstuben verheirateten Standes, in puncto Adulterii auf 5 Monat lang zur öffentlichen Eisenarbeit abgestraft und sodann nach Abschwörung einer Urfehd des Kremsmünster-Territorii auf ewig verwiesen worden — per consilium H. Joh. Karl Seyringer Rechtsbestellten.

1727 ist Wolf Neuwirth lediger Bauernknecht bei seinem Vater am Zaunergut in Weinberg in puncto Adulterii arbitrarie abgestraft worden.

1727 ist Hans Walther Inwohner in der Gassenau ein Körbelmacher in puncto duplicis Adulterii mit 6 Wochen langen Eisenarbeit öffentlich abgestraft und nebst Abschwörung einer Urfehd auf 3 Jahr lang des Landgerichts Territorii verwiesen worden — per consilium H. Joh. Karl Seyringer Dris.

1728. 1. Hans Kalchmayr, 72 Jahr alt und eingelegter Mühlner (Einleger),

2. Georg Kalchmayr, beim Schmid zu Graben in Diensten, 11 Jahr alt,

3. Barbara Kalchmayrin, Wittib von dem in Arrest verstorbenen Hansen Kalchmayr,

1. Paul König, ein Tagwercher, 40 Jahr alt, verheirateten Standes, und 4 Kinder beim Leben,

2. Katharina Königin, 44 Jahr alt, ermelten Paul Königs Eheweib,

3. Martin König, 10 Jahre alt, deren Söhnlein. Sind in puncto furti, Sodomiae attentatae et Homicidii inquiriret und der Paul König ex capite Homicidii und dessen Eheweib Katharina geschnüret worden. aber nichts einbekennet. Dahero die 2 junge Buben in der Gefängniß mit Ruten gezüchtiget, der Paul König zur 3 Monat langen Eisenarbeit und die Barbara Kalchmayrin zur 6 Monat langen Arbeit in Eisen condemnirt worden. Per consilium auf 9 ganze Bogen lang von H. Georg Aichberger und Gottlieb Ambrosi Rechseisen beeder Rechtsbestellten.

1728 ist Hans Mayrhofer 17 Jahr alt eingelegt armer Bub beim Schleiferer unter Kremsmünster in puncto furti inquiriret, endlich, da hervorgekommen, daß er ein Militair Deserteur seye, dem löbl. Prinz Eugen-Regiment zur weiteren Justification übergeben worden.

1729 ist Georg Edlauer, ein Weber und Gablmacher in des Sichelrätners zu Dechendorf Überländ Inwohner, in puncto Homicidii ob Melancholiam perfectam a limine Iudicii absolviret, jedoch in dem Arrest zu behalten und zu bewachen eingeraten werden. Per consilium auf 5 Bogen lang von H. Georg Aichberger und Gottlieb Ambrosi Rechseisen.

1729 ist Magdalena Steinmayrin geweste Besizerin am Ernstengut zu Kollndorf in puncto fractae Urphedae mit nochmaliger Abschwörung einer Urfehd des Kremsmünster. Landgerichts auf ewig verwiesen und mit 10 Cardobätsch Streichen gezüchtiget worden — per consilium auf 4 Bogen von H. Dr. Rechseisen.

1732. Bartolome Riezlmayr, 40 Jahr alt, verheirateter Inwohner zu Achleiten beim Zimmermeister, hat 4 seine eigene Kinder, ein Söhnlein und 3 Mägdl, ertränket und umgebracht, auch 2 empfangene Heil. Hostien zurück behalten, eine bei sich getragen und die andere in einer Schachtel verwahret; hierüber ist ein Gutachten auf 8 Bogen lang von dem alten H. Dr. Aichberger und Gottlieb Ambrosi Rechseisen erstattet, der Akt samt diesen zu Gerichtshanden erleget, und vermög Landeshauptmann-Resolution auf einem hohen Wagen zur Richtstatt geführet, alda mit dem Rad von oben herab hingerichtet, der Körper auf das Rad geflochten und aufgestellet worden den 4. Januarij. Unter H. Franz Anton v. Kirchstetter K. Pannrichter.

1732. Paul Wißmayr 45 Jahr alt Inwohner beim Christlbaurn zu Mittergrässing ist in puncto furti auf 2 Naturaljahr zur Eisenarbeit, öffentlicher Bühn Ausstell- und Brandmarkung condemnirt und

der Kremsmünster. Landgerichtern mit Abschwörung einer Urfehd auf ewig verwiesen worden. Da er aber das Landgericht hierauf wieder betreten, wegen besonderen mildernden Umständen heimlich durch den Landgerichtsdiener abgestraft worden. — Per consilium von H. Dr. Rechseisen und Georg Aichberger auf 4 Bogen lang.

1733. Wolf Schragn verheirateter Untertan aufn Spiesgütl zu Pfäffing und Magdalena Räthnerin verheiratete Inwohnerin alda sind in puncto duplicis Adulterii mit Ausstellung vor der Kirchen mit einer schwarzen Kerzen eine Stund lang abgestraft worden. Per consilium auf 5 Bogen von H. Dr. RechsEisen.

1735 ist Wolf Straßmayr lediger Pupill vom Staznergut in puncto Abigeatus mit einem heimlich halben Schilling im Dienerhaus abgestraft worden. per sententiam H. Hofrichters Müller.

1736 ist Sebastian Holzinger 15 Jahr alt lediger Bub und Dienstknecht beim Haubmer zu Krottendorf in puncto furti zur Territion der Tortur condemnirt und hierauf absolvirt worden. Per consilium auf 4 Bogen von H. Dr. Rechseisen.

1736 ist Hans Adam Schäzl 24 Jahr alt ein Weber Knapp in puncto furti zur 4 Wochen langen Eisenarbeit und 15 wol empfindlichen Cardobätsch Streichen condemnirt worden. Per consilium auf $2^1/_2$ Bogen lang von H. Dr. RechsEisen.

1736 ist Johann Hunglinger 36 Jahr alt von Deisendorf im Salzburger Land, ein Schneider, in puncto furti Sacrilegii über ausgestanden 4monatlichen Arrest mit 15 wol empfindlichen Kardobatsch Streichen gezüchtiget und sine relegatione aus dem Kremsmünster. Landgericht gejagt worden. Per consilium auf 3 Bogen lang von H. Dr. RechsEisen.

1738 ist Barbara Sturmbergerin verheiratete Inwohnerin vom Markt Hall, beim Spieglmair unter Dietach in Diensten, in puncto dupliciis Adulterii mit 3malig Sonntäglicher Ausstellung vor der Kirchen mit einer schwarzen Kerzen abgestraft worden. Per consilium auf 3 Bogen lang von H. Dr. RechsEisen.

1739 ist Sebastian Diernbarth im 11.ten Jahr seines Alters, beim Hänsel zu Eming gebürtig, in Diensten bei seinem Vetter dem Lisseneder unter Burg Wels, wegen Anzündung seines Dienstherrn Haus vorbemelten Lisseneder per consilium auf 7 Bogen lang von H. Dr. RechsEisen und H. Dr. Räzesperger auf 3 Jahr lang in das Wiener-Zuchthaus und monatlicher Züchtigung condem-

nirt, von des Herrn Abten Alexandri Excellenz aber propria Authoritate auf 3jährige Eisenarbeit alhier in loco verändert worden.

1739. Hans Huber Besizer des Aiterbergerguts vulgo der Forster in der Herrn Scheiben, 22 Jahr alt, ist in puncto furti qualificati auf $^1/_2$ Jahr zur öffentlichen Eisenarbeit condemnirt worden. Per consilium auf 14 Bogen von H. Dr. RechsEisen und H. Dr. Räzesperger.

1739. Anna Bachstueberin verheiratete Inwohnerin unter der Herrschaft Hall ist in puncto fractae Urphedae et Bigamiae mit öffentlicher Ausstellung auf einer Bühn mit einer Tafel, 15 Kardobätsch Streichen, 3 Monat langen Eisenarbeit und nochmaliger Abschwörung einer Urfehde des Kremsmünster. Landgerichts auf ewig verwiesen worden — per consilium auf $8^1/_2$ Bogen lang von H. Dr. RechsEisen und H. Dr. Räzesperger.

1739 ist Anna Salzwimmer 21 Jahr alt Herrschaft Feyeregger-Pupillin und ledige Tochter am Kürberghof bei ihrer Herrschaft Feyeregg ob exemptionem usque ad sanguinem inquiriret, ob negativam zur Tortur condemniret, weilen sie aber solches eheunter bekennet (Kindesmord), ad Executionem Sententiae dem alhiesigen Landgericht übergeben und nebst Abhauung der rechten Hand mit dem Schwert hingerichtet worden, dann Kopf und Hand auf das Rad gestecket worden. Auf zwei Gutachten von H. Dr. Wolf Friedrich Seyringer pro inferenda Tortura und rechtliches Gutachten auf 3 Bogen lang ad Mortem von ermeltem H. Dre.

1740 den 7. August ist Philipp Eisenhueber gewest lediger Dienstknecht bei dem sogenannten Unger zu Alhaming unter Gschwendt, am Zügesberg unter Losensteinleiten gebürtig, beim Schneider Michel zu Machtelstorf im Haekelhäusel aufgehebt, in puncto furti domestici et robbariae mit dem Strang hingerichtet und über dessen Kopf ein Rad gesteckt worden. Per consilium auf 8 Bogen lang von H. Dr. RechsEisen und H. Dr. Johann Georg Riedl.

1741 ist Dorothea Neuhoferin, 28 Jahre alt, verheiratet, abgehauste Schmidin zu Irendorf, in puncto suspecti Infanticidii et duplicis Adulterii auf 6 Monat lang in einem Spital zu Auswartung und hernach zu einer Kirchfahrt condemnirt worden. Per consilium auf 7 Bogen lang von H. Dr. RechsEisen und H. Dr. Räzesperger.

1741. Maria Michlmayrin verheirateten Standes aufm Puechnergut und Mathias Wipplinger lediger Knecht alda in puncto Adulterii sind mit öffentlicher Eisenarbeit: sie auf 4 Wochen und er auf 6 Wochen lang condemnirt worden. Per consilium auf 4 Bogen lang von H. Dr. RechsEisen.

1741. Maria Wegmayrin, Wittib mit 7 lebendigen Kindern, vom Schneiderhäusel unter der Leiten unter H. Pfarrer zu Weiskirchen gehörig, ist in puncto participationis rerum furticarum mit 14 Täg langen Eisenarbeit abgestraft worden. Per consilium auf 5 Bogen lang von H. Dr. Rechseisen.

1741. Hans Steinmayr 17 Jahr alt, lediger Bauernknecht beim Veitlbauer zu Zelldorf im Schönmairamt ist in puncto furti wegen zeitlichen Hintritt H. Hofrichters Müller seel. von H. Gerichtsschreiber Benedikt Helmberger den 18. November ad Inquisitionem genommen, ob parvitatem materiae per consilium auf $2^1/_2$ Bogen lang von H. Dr. RechsEisen am 22. Dezember zu 12 Kardobätsch Streichen condemnirt, von H. Wenzel Gottlieb Oberegger nachgefolgten Hofrichter aber wegen dessen langwierigen Arrest nur mit 6 Kardobätsch Streichen abgefertigt worden. den 5. Jänner 1742.

1742. Simon Oedlmayr, 15 Jahr alt und Stifts Pupill von Klobing in des Schmidbaurn Überländ, ist in puncto furti auf 4 Wochen lang mit leichten Eisen ad Operas publicas condemnirt worden. Per sententiam H. Oberegger Hofrichters cum approbatione Abbatis Alexandri Excell^mi^ D^ni^.

1743 den 16. Jänner ist Jakob Obermayr, 33 Jahr alt, verheirateter Inwohner im Otstomayr Haus unweit Kirchberg, vulgo der alte Kroißmayr von Oberaign zu Kurzenkirchen unter dem Stift St. Florian gebürtig, in puncto furti et abigeatus mit dem Strang hingerichtet worden. Per consilium auf 8 Bogen lang von H. Dr. RechsEisen und H. Kaspar Heinrich Presser.

1745. Margareth Hänningerin Wittib unter der Burg Wels in der Schwendt-Schennau gebürtig, unter dem Königl. Vicedomamt Linz in der Fruewirtischen Überländ und sogenannten Steinhauerhaus in der Herwerich,

Magdalena Hänningerin 24 Jahr alt ledig, Tochter, sind beede in puncto furti und zwar die Mutter zur Vier- und die Tochter zur drei Monat langen Eisenarbeit und jede alle 14 Tag zur 10 Kardobätsch Streich condemnirt, sodann aus der Herr-

schaft weg und der Geburts-Obrigkeit angewiesen worden. Per consilium auf 5 Bogen von H. Dr. RechsEisen.

1745. Adam Posch, 61 Jahre alt, auf der Ober Tafern zu Buchkirchen unter Kremsmünster ansäßig, von dem Wirtshaus zu Haiding unter Schmiding gebürtig, ist in puncto suspecti Felicidii auf 2 Monat lang zur öffentlichen Eisenarbeit und Ersezung aller Unkösten condemnirt worden — per consilium auf 10 Bogen von H. Dr. RechsEisen und H. Dr. Presser.

1748. Martin Wörndl Stift Gleink: Pupill vom Wörndlgut in der Straß Pf. Hargelsberg, ein Fuhrknecht, ist in puncto furti mit wiederholten Kardobätsch Streichen abgestraft und seiner Grundobrigkeit dem löbl. Stift Gleink zugeschoben worden.

1748. Andres Mittermayr 30 Jahr alt, verheirateter Tagwercher auf dem Schusterhäusl unter der Herrschaft Gröbming in Gaspoldshofer Pfarr vulgo der lange Andre genannt, ist in puncto furti, stellionatus et abigeatus mit öffentlicher Ausstellung auf einer Bühn mit einer Tafel, auf ein ganzes Jahr lang zur Eisenarbeit und monatlich 2mal mit 15 Kardobätsch Streichen condemnirt worden — per consilium auf 8 Bogen von H. Dr. RechsEisen und H. Dr. Presser.

1748. Joseph Ebner 29 Jahr alt, unter der Herrschaft Weißenbach H. Grafen v. Salburg in Zeller Pfarr aufm Rabenhäusel gebürtig, verheirateten Standes unter der Herrschaft Schwertberg in Schönauer Pfarr,

Barbara Paderin, 21 Jahr alt, unter der Herrschaft Haus in Trageiner Pfarr vom heruntern Dorfer Häusl: sind beede in puncto simplicis adulterii et incestus, er zur 3 Monat langen öffentlichen Eisenarbeit und alle 14 Täge angemessen 15 Kardobätsch Streichen, sie aber zur 4 Wochen langen Arbeit und zweimaligen Züchtigung mit 15 Kardobatsch Streichen condemnirt worden — per consilium auf 5 Bogen von H. Dr. RechsEisen.

1749. Andreas Moser, zu Püchel aufm Weberhäusl in der Wies unter Roith gebürtig, verheiratet, gewester Untertan aufm Weberhäusl in Gfehret zu Wallern unter der Herrschaft Steinhaus ist in puncto fractae Urphedae mit 14 Tag langen Eisenarbeit und mit 15 Kardobätsch Streichen abgestraft worden per sententiam H. Hofrichters Edlen von Grubern.

1750. Sebastian Schachermayr vom Premgut in der Au Pf. Kematen gebürtiger Stifts Pupill, 40 Jahr alt, ist in puncto attentati duplicis

Homicidii — ob Melancholiam in das Hofspital ad perpetuam observationem condemnirt worden — per consilium auf $6^1/_2$ Bogen von H. Dr. RechsEisen.

1751. Franz Pramerdorfer lediger Stifts Pupill, ein Mühljung oder vulgo Sag-Wästl Sohn von Mühlberg in Kremsmünster, ist bei dem Graf Sinzendorf. Landgericht und Herrschaft Zelking in N. Ö. in puncto furti et robbariae zu dem Strang condemnirt, auf beschehene Restitution seiner Diebstäle aber pr. 150 f. und auf Intercession H. Hofrichter Edlen von Grubern von der Todesstrafe redimiret und nach geschworner Urfehd und Verweisung aller Erbländer, dann eingeschrepften Relegations Zeichen in ein Hungarisch Granizort auf 6 Jahr zur Eisenarbeit moderirt worden.

1751. 1. Johann Paul Waltberger Steinmezgesell, vulgo Portierbub, von Pernstein gebürtig,

2. Andre Pöschinger Maurermeister von Kematen,

3. Theresia dessen Eheweib,

4. Lorenz Grinzenberger Steinmezmeister alhier,

5. Paul Schenkl Nachtwachter und Fischer von Kematen

sind in puncto Sortilegii et Blasphemiae mit öffentlicher Eisenarbeit abgestraft worden — per consilium auf $14^1/_2$ Bogen lang von H. Dr. RechsEisen, H. Dr. Presser und H. Dr. Franz Xavier Loith.

1752. Anna Maria Thannerin 23 Jahr alt, von Wartberg gebürtig, verheiratet zu Almburg, ist in puncto suspecti Veneficii auf ein halbes Jahr lang zur Arbeit in einem Spital und monatlich 12 Kardobätsch Streich condemnirt worden — per consilium auf $8^1/_2$ Bogen von H. Dr. RechsEisen, H. Dr. Presser und H. Dr. Johann Adam Steineder. NB. Hierbei findet sich ein Gezeigniß de inviolabili Sigillo Confessionis.

1753. Thomas Seethaller 30 Jahr alt zu Oberbösching in der Kirchberger Pf. gebürtig, ein Schuster Sohn von Haunsperg, ist in puncto Sodomiae auf ein ganzes Jahr lang zur öffentlichen Eisenarbeit und monatlichen 15 Kardobätsch Streichen, sodann lebenslänglich ad Custodiam in dem Gerichtsdienerhaus condemnirt worden. Worbei ein rechtliches Vor-Gutachten von H. Hofrichter Edlen v. Grubern ddo. 14. April zu finden, deme auch conform ausgefallen das Consilium auf 9 Bogen lang von H. Dr. RechsEisen, H. Dr. Presser und H. Dr. Wolf Friedrich Seyringer.

1753. Wilhelm Diety von Hauzenberg im Passauer Bistum gebürtig ist in puncto suspectae Diffidationis et attentati Homicidii landgerichtlich abgestraft und außer Landes geschoben worden.

1754. Mathias Peck ‚alter Färber' Sohn, im 15.ten Jahr alt, ist in puncto attentati Stupri violenti über den ausgestandenen Arrest noch 8 Tag lang incarceriret, alle anderte Tag mit Waßer und Brod abgespeiset und jedesmal mit 10 empfindlichen, mithin in allen mit 30 Karbätsch Streichen abgestraft worden — per Consilium auf 5 Bogen von H. Dr. RechsEisen und H. Dr. Adam Staineder.

1754. Mathias Stinglmayr verheiratet unter der Herrschaft Eggenberg auf der Sölden am Berg ist in puncto simplicis et duplicis Adulterii mit 4 Wochen langen Eisenarbeit öffentlich und Ersezung aller Landgerichts Unkösten abgestraft worden — per Consilium auf 4 Bogen von H. Dr. RechsEisen und H. Dr. Simon Aichinger.

1754. Pancräz Klambauer verheiratet auf dem ersten Häusel in Räth Sierninger Pfarr, seiner Profession ein Weber, ist in puncto Incestus et Adulterii zur 4 Wochen langen öffentlichen Eisenarbeit condemnirt, von des Herrn Abten Alexandri Excellenz aber propria authoritate ad Instantiam incompetentem Pris Joannis Bapt. Landes in ein geistliche Strafe verändert worden. Per consilium auf 3 Bogen lang von H. Dr. RechsEisen, H. Dr. Simon Rupert Aichinger und H. Dr. Joh. Adam Staineder.

1754. Eva Maria Schenderin unter dem Stift Schlierbach im Fleischhackerhäusl auf der Wiesen gebürtig, ledig, ist in puncto Expositionis infantis mit 14 Tag langen öffentlichen Eisenarbeit abgestraft und an ihr Geburtsobrigkeit Schlierbach geschoben worden — per consilium auf 4 Bogen lang von H. Dr. RechsEisen und H. Dr. Joh. Adam Steineder.

1754. Simon Pruz, zu St. Michael unter Salzburg Gericht Mosham ansäßig, vulgo der Sauschneider Simändl, und dessen Sohn Joseph im 18.ten Jahr sind in puncto suspecti Veneficii wegen ohnversehens abgegebenen Mausgift statt einer Medizin und hierdurch in wenig Stunden verstorbenen Holzbäurin und ihrer Tochter auf 4 Wochen lang öffentlichen Eisenarbeit condemnirt und des Kremsmünster., Pernstein. und Scharnstain. Landgerichtsdistrikts, jedoch ohne Urfehd, verwiesen worden — per consilium auf $5^1/_2$ Bogen lang von H. Dr. RechsEisen, H. Dr. Wolf Friedrich Seyringer und H. Dr. Joh. Adam Steineder.

1754. Benedikt Zeller, ein Herrschaft Seisenburger. Untertan und Peck ist in puncto voluntarii Homicidii auf den vom Landgericht Schärnstein eingelofenen Steckbrief alhier in der Pfisterei aufgehebt und incarcerirt, nach Verlauf 3 Tägen aber, da man ihme von geistlicher Obrigkeit in dieser Pfisterei (ohn Wißen des Hofgerichts) das Asylum versprochen, eine große Contention entsproßen und in der heiligen Metten-Nacht aus dem Arrest mit Entledigung der Ketten (sonder Zweifel aus heiligem Antrieb) bona vel mala fide geraubet worden.

1756. Maria Fuegerin, im 18. Jahr ihres Alters, eine ledige Bauern Tochter von Marckt-See [Matsee], Dienstmagd beim Geörgl in der Öd in Viechdorf Āmtel [Niederösterreich, das Amt war exemt] unter Kremsmünster, ist in puncto suspecti Infanticidii anfänglich ad Territionem Torturae condemnirt, sodann aber, weil sie es selbst gütig einbekennt, mit dem Schwert bei dem Hof-Spital Kopf und Hand abgeschlagen, beede auf einen Pfahl über ein Rad bei dem Hochgericht in Schachen aufgesteckt und dessen Körper alda begraben worden den 24. Januar 1756.

Wobei ein vorläufig rechtliches Gutachten vom H. Hofrichter Edlen v. Grubern ad amovendam Territionem Torturae, deme H. Dr. RechtsEisen mit H. Dr. Simon Rupert Aichinger und Johann Philipp Schmid ein Contra Gutachten gesezet auf 9 ganze Bogen lang. Weiters findet sich ein rechtliches Gutachten von H. Hofrichter Edlen v. Grubern wegen Abgang des Corporis delicti ad amovendam poenam ordinariam, deme aber H. Dr. RechtsEisen mit großem fast übertriebenen Eifer und geschöpften Verdruß über des H. Hofrichter gute Meinung ein Contra Gutachten auf 6 Bogen lang entgegen gesezet und schleunig ad Poenam Mortis verfallen, folgsam H. Dr. Simon Rupert Aichinger (welcher sehr hart beigepflichtet) und H. Dr. Joh. Philipp Schmid zur Unterschrift bewogen. Testibus Actis.

1756. Anna Maria Quittnerin verheiratete Untertanin aufm Hafnergut zu Hözendorf in Weiskircher Pfarr hat sich in puncto Incendii selbsten angezeigt und weil sich ihr Vetter Philipp Kranberger Herrschaft Weißenberg. Untertan aufm Strahmairgut bei S. Leonhard bei den Actis erkläret, daß er dem abgebrennten Burg Welserischen Untertan Michael Scheck respectu seines Schadens alle hinlängliche Satisfaction leisten wolle, diese Quittnerin

auch laut Consilii Medici nicht bei gesunden Vernunft ware, so ist selbe ab observatione Iudicii losgesprochen worden.

1756. Maria Weiglin in der Ployer Waid zu Pergern in Weiskircher Pfarr gebürtig, ist in puncto suspecti Infanticidii auf 6 Wochen lang öffentlichen Eisenarbeit und einsmalige Ausstellung auf einer Bühn mit einer Tafel und Daraufschrift condemnirt, von des H. Abten Alexandri Excellenz aber propria authoritate moderirt worden. — Per consilium auf $6^1/_2$ Bogen lang von H. Dr. Rechseisen, H. Dr. Wolf Friedrich Seyringer und H. Dr. Simon Rupert Aichinger.

1756. Philipp Eglmair Pfarrhof Steinerkircher. Untertan aufm Mairgut zu Wolfern in Wolfinger Pfarr ist in puncto duplicis Adulterii auf ein halbes Jahr lang zur öffentlichen Eisenarbeit und Ausstellung auf einer Bühn mit einer Tafel condemnirt, von des H. Abten Alexandri Excellenz aber moderirt worden. Per consilium auf 4 Bogen lang von H. Dr. RechsEisen, H. Dr. Wolf Friedr. Seyringer und H. Dr. S. R. Aichinger.

1756. Dorothea Höllenbergerin ledigen Standes unter Pernstein in Edlbaurn Haarstuben gebürtig und in dem Exempt Pfarrhof Steinerkircher. Überländ dem sog. Reisnergut in Kniebas Kirchdorfer Pfarr in Diensten, ist in puncto suspecti Infanticidii auf 2 Monat lange öffentliche Eisenarbeit und 20 Kardobätsch Streich condemnirt worden — per Consilium von H. Dr. Simon Rupert Aichinger, H. Dr. Ferdinand Gruber und Dr. Joh. Philipp Schmid. Den 1. Dezember 1756.

Wobei zu finden, daß H. Hofrichter von Spital Johann Gottlieb Strobl (welcher ehevor selbst Gerichtschreiber und Pfarrhofs Verwalter zu Kremsmünster war) protestirt und die Auslieferung in das Spitaler-Landgericht begehrt, allein mit einem kurzen Recepisse abgefertigt und zur Ruhe verwiesen worden. [Siehe hierzu das Weitere in Archiv f. ö. G., Bd. 94, S. 601.]

1756. Hans Wagner Herrschaft Steinhaus. Untertan auf dem Leitenbaurngut zu Voitstorf Pf. Wartberg ist in puncto Fericidii inquirirt, von des H. Abten Alexandri Excellenz aber propria authoritate ohne aller Strafe entlaßen worden.

1756. Leonhard Scheicheregger Müllner zu Leombach und Paul Pözlberger dessen Inwohner sind in puncto Fericidii von der hochlöbl. Kais. Königl. Repräsentation und Kammer auf 2 Jahr lang in eine Hungarische Gräniz Festung zur öffentlichen Eisenarbeit

condemnirt, auf des Herrn Abten Alexandri Excellenz an den allerhöchsten Hof genommenen Recurs aber in via Gratiae aller Strafe entlediget und freigelaßen worden.

Wobei auch die Acta zu finden, vermög welchen H. von Oettel Forstmeistern alle fürgenommene Arrestir- und Examinir-, dann protendirte Beisizung bei den Examinibus auf das schärfeste verhebt und eingestellt worden.

1758. Gregori Bruederhofer Stifts Untertan aufm Söldenhäusel in Seebachamt Pf. Windischgarsten ist in puncto Fericidii von dem Hofgericht Spital denunzirt und weilen er sich vollkommentlich purgiret, so ist er von der hochlöbl. Kais. Königl. Repräsentation und Kammer ledig und müßig gesprochen, auch ihm zugelaßen worden, den Spitalerischen Jäger wegen seiner falschen Denunziation in separato Iudicio zu belangen.

1758. Johann Bwirnsberger 78 Jahr alt Wittiber und Auszügler am untern Gut zu Dienstberg ist in puncto Infanticidii, weil er von zwei H. Medicis pro furioso et insano erkennet, ab omni poena absolvirt und zur lebenslänglichen Verwahrung condemnirt worden — per Consilium auf 9 Bogen lang von H. Dr. Ferd. Grueber, H. Dr. Franz Xavier Loyth und Herrn Dr. Joh. Philipp Schmid.

1758. Paul Pözlberger, Inwohner im Hofmüllerhäusel unter Steinhaus, ist in puncto suspecti Fericidii von Adam Hanß Jäger und Forster zu Leombach denunzirt und von der hochlöbl. K. K. Repräsentation und Kammer ab observatione Iudicii absolvirt worden.

1758. Johann Hölblinger aufm Zehetmairhof in Kemater Pfarr ist von H. Oberneder Pfleger zu Gschwendt auf bloswortige Anzeige einer infamen Weibsperson in puncto Adulterii denuncirt und sogar ad Confrontationem hinab begehrt, von dem Hofgericht rotunde abgeschlagen und auf ermelten H. Pflegers genommenen hochgerichtl. Recurs auch von der hochlöbl. Hauptmannschaft aberkennt worden den 7. Dezember 1758.

1760. Joseph Anton Dechewanger Wirt und Fleischhacker unter dem Pfarrhof Kematen ansäßig in besagtem Kematen ist in puncto Fericidii von einer hochlöbl. Landeshauptmannschaft unterm 30. Juli 1760 auf zwei ganze Naturaljahr zur öffentlichen Eisenarbeit bei alhiesigem Landgericht condemnirt und nach dessen Erfüllung 4 Stund weit von dem Kremsmünster. Wildbanns-District hinweg zu schaffen anbefohlen, bei erfolgten Gnaden-

Zeit und ersten Vermählung Josephi aber pardonirt und von aller weiteren Strafe entlaßen worden.

1761. Thomas Nidermayr, gewesten Untertan vom Mäslhaidergütl zu Flachengraß ist in puncto abigeatus et furti sehr hart gravirt und inquirirt worden, vor Schließung der Inquisition aber im Arrest ganz unversehens gestorben.

1761. Michael Lamprecht Stift Wilhering. Pupill, Fischer und Inwohner bei dem Schmidbaurn zu Sammerstorf, ist in puncto furti auf ein ganzes Naturaljahr zur öffentlichen Eisenarbeit condemnirt, quartaliter auf einer Bühn mit einer Tafel ausgestellet und jedesmalen mit 15 Kärdowätsch Streichen abgestraft worden — per Consilium auf 9 Bogen lang von H. Dr. Gruber, H. Dr. Schmid und H. Dr. Karl Ignaz Mairhofer.

1761. Katharina Nidermayrin Wittib aufm Braitenhueber Haus zu Flachengraß Untertanin ist in puncto Adulterii zur Wochen langen öffentlichen Eisenarbeit und zweimaligen Ausstellung auf einer Bühn mit einer schwarzen Kutten und mit einer Kerzen, dann Ablegung Beicht und heil. Communion condemnirt worden — per consilium auf 3 Bogen lang von H. Dr. Gruber, H. Dr. Schmid und H. Dr. K. J. Mairhofer.

1761. Philipp Windischbaur Hartham. Untertan am Brunlehnergut,
Margaretha dessen Eheweib,
Eva Häzenederin Hallerische Pupillin
sind in puncto receptationis furum et participationis rerum furtivarum und zwar er auf 1 Jahr lang, sie auf 2 Jahr und die dritte auf 6 Monat lang zur öffentlichen Eisenarbeit condemnirt worden — per consilium auf 11 Bogen lang von H. Dr. Gruber, H. Dr. Schmid und H. Dr. K. J. Mairhofer.

1761. Tobias Ferdinand Keck Burgerlicher Fleischhacker im Markt Kremsmünster ist in puncto falsae Monetae auf vorhergegangnes rechtl. Gutachten von H. Dr. Gruber, H. Dr. Schmid und H. Dr. K. J. Mairhofer von einer hochlöbl. K. K. Landeshauptmannschaft auf ein ganzes Naturaljahr zur öffentl. Eisenarbeit und Ersezung aller Unkösten condemnirt worden den 23. Dezember 1761.

1762. Wolf Windischbaur Untertan aufm Höblbaurngut beim Hart hat sich wegen seines abgebrennten Haus selbsten angezeigt und gestellt, ex consilio Medicorum tempore perpetrati incendii pro Insano gehalten und dahero nur auf $^1/_4$ Jahr zur öffentlichen

Eisenarbeit condemnirt worden — per consilium duplex auf 6 Bogen von H. Dr. Grueber.

1762. Johann Paul Kägsberger Steinhaus. Reisgejaids Jäger ist von Andre Reder Oberforster zu Weiskirchen in puncto suspecti Fericidii denunzirt, von hochlöbl. Landeshauptmannschaft aber ab observatione Iudicii absolvirt worden den 6. Juli 1762.

1763. Georg Wisinger, 34 Jahr alt, in der Reindlmühl innerhalb Gmunden und Münster in der Herrschaft Ort gebürtig, ledigen Standes, ein Mühljung, ist in puncto suspecti furti anfangs an beeden Händen geschnüret, sodann zweimal nacheinander durch das Rucksail aufgezogen, jedesmal 5 Minuten hangen gelassen und an das Sail geschlagen, endlich mit Anhängung eines 15 ℔ schweren Stein an beede Füß zum dritten Mal aufgezogen, 10 Minuten lang hangen gelassen und das Rucksail angeschlagen worden, und weilen er durchaus in Negativis verharret, mit Abschwörung einer Urfehd wieder entlaßen und an seine Geburts-Obrigkeit die Grafschaft Ort verschoben worden — per consilium ad Torturam auf 9½ Bogen von H. Dr. Grueber, H. Dr. Joh. Philipp Schmid, H. Dr. Franz Joseph Greiff und Dr. Franz Michael Gräzer.

1764. Joseph Kirchmayr, 13 Jahr alt, Stifts Pupill ist in puncto furti über den bereits ausgestandenen Arrest noch auf 8 Täge, unter diesen auf 3mal, jedesmal zu 10 Kardobätsch Streichen condemnirt worden — per consilium auf 5½ Bogen lang von H. Dr. Grueber, H. Dr. Seiringer, H. Dr. Schmid, H. Dr. Mairhofer und H. Dr. Gräzer.

1764. Joseph Kirchmayr unter der Herrschaft Ebelsperg gebürtig, gewester und amovirter Anbieter zu Weiskirchen und leztlich Inwohner in des Lederer zu Weiskirchen Überländ, ist in puncto furti et stellionatus anfänglich geschnüret, sodann auf eine Bühn öffentlich ausgestellet und auf 6 Wochen zur Eisenarbeit condemnirt worden — per consilium ad Torturam auf 10 Bogen lang von obbemelten 5 Rechtsgelehrten, per consilium ad Poenam et Dimissionem auf 8 Bogen lang von denselben.

1764. Katharina Lippin verheiratete Tagwercherin in der Dippergmair Sölden in Langen Pettenbach ist in puncto duplicis adulterii über den bereits ausgestandenen Arrest noch 3 Tag in Arrest angehalten und mit Waßer und Brot abgespeiset worden.

1765. Andreas Brauner Harthbam. verheirateter Pupill hat sich in puncto furti domestici, Robbariae et attentati Homicidii bei alhiesigem

Landgericht angezeigt und auf ein ganzes Naturaljahr zur öffentlichen Eisenarbeit, quartaligen Ausstellung und jedesmaligen 20 Kardobätsch Streich condemnirt, den 11. Oktober aber 1765 von dem Allerhöchsten Hof aggratiret worden und ihm 9 Monat an der Strafzeit nachgelaßen worden. Per consilium auf 8 Bogen lang von H. Dr. Grueber, H. Dr. Schmid, H. Dr. Mairhofer und H. Johann Nepomuk Heirenbach.

NB. Bemelter Andre Brauner ist in dem Linzer Waßer Turm in puncto Incendii wiederum arretirt und nach abgesucht alhiesigen Criminal Acten alda mit Schwert und Feuer hingerichtet worden den 23. Martij 1770.

1765. Wolf Laub bei der Herrschaft Achleiten gewester Hofjäger ist in puncto tertia vice iteratae fornicationis anhero übergeben und mit öffentl. Ausstellung in einem Bußkleid vor der Kirchen und 14tägiger Eisenarbeit abgestraft worden — per consilium von H. Dr. Grueber, H. Dr. Schmid und H. Dr. Mairhofer.

1766. Katharina Hörmannin verheiratete Inwohnerin zu Haisching et quasi Prostibula ist in puncto simplicis et jam praescripti adulterii mit 14 Täg langen Eisenarbeit und zweimal mit Waßer und Brod abgestraft worden — per consilium von H. Dr. Grueber, H. Dr. Schmid und H. Dr. Mairhofer.

1766. Michael Rauchlachner Stift St. Florian. Pupill von Waldkirchen, 19 Jahr alt, ein Bäckerjung, ist von der Herrschaft Achleiten in puncto furti anhero übergeben und abgestraft worden.

1766. Hans Hueber gewester Schmid zu Weiskirchen ist in puncto furti mit 2 Monat langer öffentl. Eisenarbeit abgestraft worden — per consilium auf $3^1/_2$ Bogen lang von H. Dr. Grueber, H. Dr. Wolf Franz Seyringer und H. Dr. Joh. Philipp Schmid.

1766. Johann Georg Scheichenegger 18 Jahr alt Stifts Pupill vom Prindlgut im Zehetmairamt Kemater Pfarr gebürtig ist in puncto suspecti Fericidii widerrechtlich zu Hall processiret, auf hochgerichtl. Erkanntniß anhero ausgeantwortet und mit 3 Wochen langer Eisenarbeit abgestraft worden. Auf Verordnung eines hochlöbl. Landeshauptmann. Gerichts den 10. Septembris 1766.

1767. Hanns Kogler Stifts Untertan aufm Gut in Schachen im Seebachamt ist in puncto Fericidii von dem Hofgericht Spital widerrechtlich arretirt, auf hochgerichtl. Befelch anhero ausgeliefert, auf 2 Jahr lang zur öffentl. Eisenarbeit von einer hochlöbl. Landeshauptmannschaft den 14. Juii 1767 condemnirt, von dem

Allerhöchsten Hof aber bis auf 3 Monat aggratiret worden den 21. Octobris 1767.

1767. Joseph Sturmberger Achleitner-Pupill vom Pilschenhuebergut ist in puncto Fericidii auf 4 Wochen lange Eisenarbeit condemnirt worden von einer hochlöbl. Landeshauptmannschaft den 19. Mai 1767.

1768. Hanns Georg Klumpenegger Gräniz Jäger zu Ried hat ex improviso et casualiter seine Ehe Consortin erschoßen, ist dahero ab ulteriori poena absolvirt worden.

1769. Anton Gabecker verheirateter Sieberer-Sohn von der Stadt Wels ist in puncto furti auf 2 ganze Naturaljahr zur öffentlichen Eisenarbeit, quartaligen Ausstellung und jedesmaligen 15 Kardobätsch Streichen condemnirt, von dem Allerhöchsten Hof aber mit der Hälfte aggratiret worden. Per consilium auf 8 Bogen lang von H. Dr. Grueber, H. Dr. Schmid und H. Dr. Anton Aloisi Weismann.

1769. Michael Söllradl, ein Herrschaft Steyrer-Pupill vom Stegermair Hof zu Sinzendorf, ist in puncto furti auf $^1/_2$ Jahr langen öffentl. Eisenarbeit und monatlich 15 Kärdobätsch Streichen condemnirt, vom Allerhöchsten Hof aber mit der Hälfte aggratiret worden. Per consilium von bemelten drei Doctoren.

1770. Theresia Gassenbäurin von der Grünau gebürtig und gewestes Dienstmensch beim Traindtengut in Talhamer Pfarr ist in puncto Incendii auf 4 ganze Jahr lang zur Eisenarbeit condemnirt worden von einem hochlöbl. Landeshauptmann-Gericht den 10. Septembris 1770.

1770. Thomas Scheidinger Jäger im untern Fasangarten bei dem Stift ist von Herrn Otto Philipp Grafen von Hohenfeld Obristen des Graf Daunischen Regiment in Wels in puncto Homicidii criminaliter angeklaget und auf dessen Purgation mit eigenem Verlangen hochgedachten Herrn Obristen wiederum frei entlaßen worden den 6. Novembris 1770.

1771. Johann Georg Scheichenegger Untertan aufm Huebmergut zu Prunning ist von Anton Kogler Jägerjung bei H. Oberjäger alhier in puncto suspectae vulnerationis et Fericidii denunzirt, von drei Rechtsgelehrten aber H. Dr. Grueber, H. Dr. Joh. Philipp Schmid und H. Dr. Joseph Anton Mairhofer ab observatione Judicii losgesprochen worden den 30. Septembris 1771.

1771. Lorenz Albauer Untertan auf der Sölden in Garten zu Weiskirchen ist in puncto suspecti Fericidii von Johann Paumgartner Weißen-

berger. Untertan auf dem Sailerhaus zu Haasen-Ufer denunzirt, von einem hochlöbl. Landeshauptmann-Gericht losgesprochen worden den 22. Juni 1772.

Papierband in steifem Deckel, ohne Zweifel im Jahre 1772 kompiliert, im Stiftsarchive zu Kremsmünster.

V. Im Landgerichte des Stiftes Spital am Pirn.

Verzaichnus (c. 1700)

deren Maleficanten (souill mir unter die Händt gekhomen) welche Beym Spittälleri. Landtgericht gefänglich eingezogen- und pro mensura delicti von Rechtswegen abgestrafft wordten.

1.

Anno 1547. Wolff Topf ob multiplicia furta mit dem Strang hingerichtet wordten.

2.

1549. Peter Wochingers von Nider Walsee güettige Bekhenntnus in ca furti, nihil autem reperitur de ejus poena.

3.

1560. Lucas Jünckh vazirenter Kherl, ob suspicionem gefänglich eingezogen (wie auß der verhandtenen güettigen Bekhantnus zu ersehen).

4.

1561. Rupert Pruner in puncto homicidij mit dem Rath hingerichtet wordten.

5.

1564. Agnes deß Ambrosij Tanzwidters Tochter wegen Ihres Leibl. ermordten Khindtes, war anfangs verurtheilet, dß Sye lebendig Begraben vnd ain Steckhen durch Sye solt geschlagen wordten, ist aber Hernach auf eingelegte Fürbitt in ds wasser geworffen wordten.

6.

1565. Hanß Regler auß Bayern ist in caa homicidij et multiplicium furtorum zum Rad verurtheilet worden.

7.

1567. Actl zwischen Herrn Hannß Caspar v. Volckhenstorf ains- und Hannß Ehinger Hoff Richtern zu Spittäll anderes Thaills wegen 4 Unterthannen deß Herrn Clägers, welche allhier durch dem Ghrtsdiener aufgehebt und Hernach gericht wordten.

8.

1569. Poncratij Dorningers Examen in sachen deß vnrechtmäßig geübten wildtpahns; Ist gegen gelaister Caution entlassen und deß Landtgerichts auf 3 Jahr verwüsen wordten.

9.

1570. Wolffen Glinzen güettige Bekhanntnus in ca̅ furti, de ejus poena nihil reperitur.

10.

1573. Vrgicht Geörgen Häberl, welcher sein eigenes Khindl Lebendig Begraben und mit Steinen Bedeckht, dessen Vrthl ist nicht vorhandten.

11.

1579. Stephan Pichler ist in ca̅a̅ homicidij casualis per Caesaream declarationem ab ordinaria poena absolvirt- & tantum poena Ecclesiasti gestrafft wordten.

12.

1582. Rechtliche purgation, Haubt- und additionalweisung Adamen Lechners, Wolffen und Dauid Wibmer Beeder gebrüeder, welche aines Todtschlags an dem Sigmundt Puder Bezüchtiget, Hernach aber über Eingebrachte purgations Schrüfften und Darstöllung glaubwürdiger Zeugenschafft müeßig gesprochen wordten.

13.

1594. Leonhardt Fünsterrügler praeter furta in ipso Collegio Hospitalensi facta & ob Sodomiam mit dem Schwerdt Hingerichtet und Hernach verbrannt wordten.

14.

1595. Johann Christoph Podenigg von Neusiz gebürtig (so sich vor einen Priester außgeben) war ein Zauberer, ist Crafft Beyligenten Original Vrthls auß gnaden enthaubt und alßdann Begraben wordten.

15.

1598. Martin Pfusterschmidt von Michaeldorff 20 Jahr seines alters, ist neben unterschiedlich Begangenen Diebstählen in ca̅a̅ bestialitatis zum Feuer zwar verurtheilt, jedoch auf eingelegte Fürbitt mit dem Schwerdt hingericht- und Hernach verbrennt wordten.

16.

1599. Josef Tanzenreitter von Windischgärsten ob Casuale homicidium Abrahami lengauer, ist zwar zur arbeith auf die gränizen Con-

demnirt wordten, Hernach aber Hat derselbe solche arbeith Bey hiesigen Stüfft 4 Jahr lang verrichtet.

17.

1600. Hannß Paumbegger Hat zwar eine Mordt Thatt an Melchior Perger Schuehkhnecht zu Windischgärsten Begangen, weillen aber derselbe sich allerdings purgirt, Alß ist Er auch von der ordinari Todtschlags-Straff Judicialiter absolvirt wordten.

18.

1601. Hannß Kreuß in caã furti & homicidij repetiti ist mit glüenden Zangen gezwickht, volgents in der gewöhnlichen Richtstatt Enthaubt- alßdann Armb- und pain abgestossen und aufs Rad gelegt wordten.

19.

1601. Wolffen Naglmühlners und Hannsen Mayrs güettiges Examen in caã Superstitionis cum annexis.

20.

1601. Bärtl Fischer auß Kärndten in caã furti ist mit dem Strang hingerichtet wordten.

21.

1601. Caspar Thurner zu Windischgärsten und Catharina Puglin im Krottendorf seint in caã fornicaõnis cum secuto effectu 3 Sonntag vor der Kürchentür in die prechl gespöhrt und Hernach gedachte Catharina deß Landtgerichts verwüsen wordten.

22.

1603. Wolff Ferch ist wegen Begangenen Ehebruchs vnd Bluetschand in ansehung der eingelegten intercession des Lebens perdonirt- jedoch mit Ruethen außgestrichen wordten.

23.

1603. Leonhardt Falckhensteiner in caã homicidij Geörgen Holzinger Sengßschmidt in der Steyrling ist von der ord. Todschlags-Straff absolvirt wordten, und Hat sich mit dessen Erben verglichen.

24.

1604. Christian Straiffs Pergkhnapp auß dem Brixenthall güettige Bekhanntnus in caã furti. Ist wiederumb entlassen wordten.

25.

1605. Maria Eyßuoglin Dienstmentsch zu Wündischgärsten Hat sich auß der Vrsach selbst ertrenckht, weillen Sye durch deß Caspern

Schamot ältern Sohn Sub Spe promissi Matrimonij verführt und geschwängert- alß aber der effect ihres üblen Verhältnus an Tag Khomen so ist derselbe von seinen Eltern verschickht wordten. Worauf gedacht düern auß Verzweifflung sich in daß Wasser gestürzt. Der Todte Cörper ist durch dem Freymann Herauß gezogen worden.

26.

1607. Abrahamb Schaffers güett- und Peinliche Aussaag in caã furti & fornicationis.

27.

1610. Kunigund Erhardi Polz am Pühru Eheweibs güettige Bekhandtnus in caã adulterij.

28.

1613. Wolff Schoißwohl Hat Herrn Henrich Pfarrern zu Wündischgärsten erschlagen, zumahlen aber derselbe sich (wie Rechtens) purgirt, alß ist Er von der Ordinari Todtschlags-Straff absolvirt- und allain mit ainer Gelt-Straff per 60 fl. Belegt worden.

Die Entleibung ist Ao 1605 geschechen, die Straff aber Anno 1613.

29.

1614. Hanß Weißenbacher Hat sich wegen Begangener entleibung deß Hannßen Führnschuß dergestalten purgirt, daß Er von der Todtschlags Straff Judicialiter Loßgesprochen, und allein zu denen Landtgerichts Uncosten sambt ainer extra ord. Straff Rechtlich verurtheilet worden.

30.

1616. Geörg Moßgieller von Wündischgärsten ist in caã furti & adulterij mit dem Schwerdt Hingerichtet und auß gnaden in die Erden Begraben wordten.

31.

1617. Blaßius Stachl auß vnter Österreich ist in caã furti zum drittenmahl gefänglich allhier eingezogen und endlich mit dem Strang Hingerichtet wordten.

32.

1618. Wolff Siberer Schneider zu Michaelndorf neben vilfältig Begangener S. v. Huererey und Ehebruch Hat durch Rath und Arzneygebrauchen ain Kindtsmordt Begangen, ist derentwegen mit dem Schwerdt Hingerichtet und in die Erden Begraben wordten.

33.

1618. Hannß Siberer von Wündischgärsten ist vorhero in cā̃ furti zwaymahl mit Ruethen außgestrichen und des Spittäll. Landtghrts. verwisen worden. Nachdeme Er aber sich nicht nur allain nicht gebössert, sondern noch größere und abscheulichere Laster (nimirum Sodomiae) Begangen, Alß ist derselbe auf eingelegte Fürbitt deß gnädigen Herrn Probstens allhier Erstlich mit dem Schwerdt hingerichtet und Hernach verbrennt wordten.

34.

1634. Rosina Fahlnpergerin Schneiderin zu Wündischgärsten in cā̃ furti multoties repetiti, Vnzucht und Kuplerey mit ihrer aigenen Tochter etc. war lauth verhandtenen Vrthls zum Schwerdt zwar Condemnirt, in ansehung aber der eingelegten Fürbitt Ihro Hochwdn und Gnaden Herrn Probstens zu Spittäll deß Lebens perdonirt, und nachdem Sye mit Ruethen außgestrichen, deß Landtgerichts auf ewig verwisen wordten.

35.

1635. Rechtliches Vrthl Thoman Bruederhoffers gewesten Briglkhnechts zu Spittäll, welcher wegen etlicher in dem Stüfft Begangenen Diebstähl vnd Vnzucht mit Ledigen Weibs Büldern auß dem Hiesigen Landtgericht auf 3 Jahr verwüsen und in den Wienerischen Stattgraben Condemnirt wordten.

36.

1637. Andre Mayrhoffer Sengßschmidtkhnecht ist zwar wegen begangenen Mordts an dem Salomon Pernkhopf incarcerirt, jedoch auf sein gethanne purgation mit rechtlichen guettachten von dem Todt absolvirt worden.

37.

1638. Zwo güettige Bekhanntnußen zwayer vagirenten Weiber Ursulae und Margareth Cramerin auß Crain, welche mit Leichtförtigen gesöllen Hin und Her gezogen.

38.

1638. Sebastian Prosen auß der Steyr Marckht in cā̃ furti durch den Strang Hingerichtet wordten.

39.

1639. Daniel Weißenstainer, 28 Jahr seines alters, gewester Haußkhnecht Bey Wolffen Lengauer zu Wündischgärsten, in cā̃

bestialitatis durch daß Schwerdt hingerichtet, volgents durch daß Feur vertilget wordten.

40.

1643. Geörgen Paumbschlagers (Fridlpaurn Jodl genannt) güettige Bekhanntnus in cāā fornicationis, incestus et adulterij.

41.

1645. Michael Hecher von Fronleuthen in der Steyrmarckht praeter varia furta, etiam Sodomiam exercuit & hinc ad rotam damnatus est.

42.

1645. Elias Wündthager und Maria Häbacherin seint wegen Begangenen Ehebruchs an die Herrschafft Clauß Begehrt, die Stöllung aber von dort auß gewaigert- und Hernach verschickht wordten in ein frembdes orth.

43.

1646. Wolff Führnschuß, Simon Gallprunner & Consortes in cā furti mit dem Strang Hingerichtet.

44.

1650. Hannsen Schretls deß Meßners Sohn zu Wündischgärsten güettiges Examen in cāā furti.

45.

1650. Hanßen Herzogs Mühlners am Graben güettige Bekhanntnus in cāā furti.

46.

1650. Gabriel Ferch Todtengraber zu Spittäll ob furta commissa mit dem Strang Hingerichtet wordten.

47.

1652. Valentin Perner auß dem Eysenärzt, Sophia Sturwizin und Sophia Hocheneggerin vagantin seint in cāā furti gefänglich eingezogen und Endlich gegen extradirter Vrphedt widerumb entlassen worden.

48.

1655. Hannsen Eders Peinliche Aussag in cāā furti.

49.

1660. Wolf Gößloeiner in cāā Bestialitatis mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt Hingerichtet wordten.

50.

1660. Orig. Schreiben von Herrn Georg Christian Graffen v. Saurau alß Herrn der Herrschafft Wolckhenstain, allwo Er gegen Herrn Probsten Georgio Conrado protestirt ratione deß Holzmaisters Bey dem Lieznerischen Bergwerch, welcher sich selbsten erhenckht, Hernach aber auf Befelch deß Spitällerischen Landtghrts abgeschlagen vnd vertilgt wordten.

51.

1680. Dauid Grienseisen Abdeckher im Sandt zu Windischgärsten, ain Viech Zauberer, ist mit dem Schwerdt hingerichtet- und auf die Intercession Ihrer Hochw. u. gn. Herrn Probstens allhier in ansehung deß außgestandtenen Langwüerigen gefängnus des Feuers verschonet worden.

52, 53 & 54.

1684. Andre Steger deß Binder Mörtls Sohn zu Spittäll, Andre Stoderegger Dienstkhnecht vnd Wolff Panegger Mühlkhnecht in der Hoff Tafehrn alda (sonsten aber ain Pupill der Burg Welß) in cāā furti et violentae effractionis in ipso Collegio Hospitalensi loco alias privilegiato. Die Zwenn erste seint mit Ruethen außgestrichen und deß Landtghrts auf ewig verwüsen wordten.

Der Dritte aber Hat sich auß sonderbahrer gnad deß gnädigen Herrn Probstens zu Spittäll von solchen offentlichen Schilling zwar redimiret, Hat jedoch mit extradirung ainer geschwornen Vrphed versprochen daß alhiesige Landtgericht auf ewig zu meiden.

In den Verzeichnissen[1] kommen wiederholt die Delikte der Zauberei (Hexerei) vor, weshalb hier die passende Gelegenheit ist, jene

[1] Nach dem Malefikanten-Verzeichnisse von Spital wurde der Zauberer Christoph Podenigg von Neusiz im Jahre 1595 enthauptet und 1680 wurde David Grienseisen, Abdecker und Vieh-Zauberer, mit dem Schwert hingerichtet.

Nach dem Wartenburger Verzeichnisse wurde im Jahre 1687 die Susanna Hutterin zu Rackering in Wartenburg wegen Verdachtes der Zauberei zu Verhaft gebracht, weil sie in der Sonnenwendnacht Butter gerührt haben sollte, und 1733 wurde daselbst wegen Verdachtes der Wahrsagerei und Zauberei die verwitwete Auszüglerin Salome Eselböck von Rackering verhaftet, welche nach dem Urteil über den ausgestandenen Arrest noch zu 3 Monaten Arbeit in Eisen angehalten wurde.

Nachrichten anzuschließen, welche dem Verfasser in den Archiven aufgestoßen sind. Von den zahlreichen Druckschriften genügt es, auf Riezler, ‚Hexenprozesse in Bayern', und Byloff, ‚Das Verbrechen der Zauberei', 1896 und 1902, zu verweisen, von dem noch immer brauchbaren alten Gräff, ‚Versuch einer Geschichte der Criminal-Gesetzgebung, der Land- und Banngerichte, Torturen, Urfehden, auch des Hexen- und Zauberwesens in der Steyermark' (1817) zu geschweigen.

Im Lande ob der Ens finden sich vollständige Hexen- und Zaubereiprozesse vor gegen Magdalena Grillnberger im Schloßarchive Greinburg (Gerichtsakten Faszikel 74) und gegen deren Sohn Hans Grillnberger, welcher in diesen Blättern S. 321 bis 354 abgedruckt wurde, im Schloßarchive Schwertberg.

Unvollständige Bruchstücke sind folgende:

1.

Das ‚Ingedenk-Prothocoll über alle Criminal-Handlungen bey dem Hof- und Landgericht Cremsmünster de Anno 1570' im Stiftsarchive Kremsmünster, welches mit dem Jahre 1771 endet, beginnt mit nachstehender Aufzeichnung:

‚Anno 1570.

‚Gallus Oberhauser, aus dem Eisenärzt gebürtig, ist in puncto Stellionatus, Sortilegii, Criminis Laesae Maiestatis divinae, Veneficii attentati, Magiae et Incestus landgerichtlich inquiriret worden. Dessen gütig und peinliche Aussag und Bekanntnuß bestehet hauptsächlich in nachfolgenden Verbrechen,

‚I^{mo} habe er 49 Personen mit Schazgraben und Beschwörungen betrogen und in Schaden gebracht pr. 631 fl.

‚II^{do} mit einem Pfaffen Herrn Jobst genannt in einem alten Schloß bey Engelharts-Zeel (Wesenberg?) einen Schaz erhebet und mit einander geteilet 300 f.

Nach dem Lambacher Archivs-Repertorium war im Jahre 1657 zu Egenberg im Traunviertel ein Mann wegen Mord und Zauberei verhaftet, 1697 in Wildenegg (Mondsee) ein Bettelbub, der zauberische Wetter machte. 1714 kaufte der Tischler Schwenzlberger in Lambach von einem Schuster zu Klamm einen Spiritus familiaris. 1658 nahmen vier Lambacher Untertanen von dem Galgen des Landgerichtes Starhemberg die Ketten ab und ließen sich daraus Ringe schmieden.

Die unter Nr. 2 erwähnte alte Schönauerin hatte nach ihrem Verhör aus dem Jahre 1695 ein Wetter auf die Greinburg hin gezaubert.

Am 7. Februar 1597 wurde Ursula, Eheweib des Webers und Inwohners Leonhard Hubmair von Wels, wegen Zauberei und Ehebruchs in Kremsmünster vor dem Aichertor enthauptet.

,III^{tio} einem Untertan, welcher unrichtig ware, Gift eingegeben, damit er sterben solle. Er ist aber dannoch nicht gestorben.

IV^{to} dem Teufel sein Leib und Seel mit seinem eigenen Blut, so er aus seiner rechten Hand dem ungenannten Finger genommen, verschrieben, daß er ihme auf 7 Jahr lang Geld genug geben solle: es wären also bereits fünf Jahr verloffen, wo ihme der Teufel die getroffene Bestallung Täglich 1 fl. zu verschiedenenmalen auf den Wegscheiden in allerlei Münzsorten, und bis auf seine Verarrestirung beiläufig bis 1820 fl. behändiget, welches er mit all den übrigen von den betrogenen Parteien überkommenen Geldern in seinem gottlosen Leben verspielet und verprasset. Der Herr Teufel habe sich bedungen, daß er Delinquent nach Ausgang der sieben Jahre wiederum abzalen solle, endlichen, wenn es nicht beschechen würde, das Leben bis 85. Jahr zu erstrecken versprochen, in welchem er sich betrogen findet. Überhaupts nach Zeugnuß deren Akten unzälige Teufels-Possen getrieben, und sogar Pferd gezaubert und verkaufet, welche, sobald man sie gegen Waßer geritten, verschwunden und zu Strohbüscheln geworden sind. Er ist auch zu Wolkenstein 28 Wochen gefangen gewest, daselbst ausgebrochen, auch 2 anderen Gefangenen ausgeholfen. Nicht weniger in Bayrisch Ried und Trostberg.

,Dessen abgelegt gütig- und peinliche Bekanntnuß unterm lezten Jann. 1570 ist vorfindig- und beschehen in Beysizung und Gegenwart des ehrwürdigen auch edelvesten ehrsamen und fürnehmen Herrn Sigmund Straßer Pfarrherrn zu Kematen, Hans Wolkinger zu Hueb, Leonhard Wienner Schulmeister, Leonhard Püchler Hofwirt zu Kremsmünster, Hans Meminger, Stephan Reißers und Christoph Murnauer all drei Burger im Markt.

,Eben dieser Gallus Oberhauser, welcher bey 30 Jahren alt ware, hat sich Gallus Holzinger, Wolf Holzinger, zuweilen Wolf und Urban Oberhauser genennet, einer gleichen mitteren Mannsgröße, mit einem klein- schwarzen wenigen Bärtl, hat sich vor einen Sohn des verstorbenen Doctors zu Grieskirchen ausgegeben. Er ware aber ein Sohn von einem Burger in Eisenärzt Namens Andre Oberhauser, der ihn im ledigen Stand erzeuget.

,Es findet sich ein Original-Brief von Wolfgang Graßmann Sr. Kays. May. Pannrichter im Land Österreich ob der Ens ddo. 12. Aprilis 1570 extractive des Inhalts „und dem Oberhauser durch gelehrte Leut den Brief von Satan wieder zu bekommen, dann er hat nie Macht gehabt, die Seel, welche nicht sein sondern Gottes ist, zu verkaufen noch zu versezen, und alsdann fallt mir bei, und wann es auch gelegen, auf den Mitt-

woch nach Georgy Recht zu halten etc. Das laßt mich bey diesem Boten wieder wißen etc."

,Es befindet sich auch ein Original-Brief in Actis an den damaligen Hofrichter Namens Wolf Wiser von dem [nach damaliger Titulatur] edelgestrengen Herrn Herrn Georg von Mäming zu Kirchberg an der Püelach Ritter, Rat und Landeshauptmann in Österreich ob der Ens des Inhalts: „Meinen Dienst und guten Willen zuvor. Sonder lieber Freund Wiser. Ich habe eure zwei Schreiben empfangen und vernommen, sag euch für das erst wegen der mir verehrten zwey Haßelhuehner sondern Dank, will solches in anderweg um euch verschulden, dann Ihr mir jezo gar wol damit kommen. Was aber das andere Missiv, indem Ihr des Freimanns begehret, betrifft, das hab ich gestracks befolchen, daß er der Freimann sich eurem Begehren nach gegen Kremsmünster verfügen solle, der wirdet auch auf nächsten Sonntag abend zu Kremsmünster ankommen und am Montag dasjenig, so Ihr ihm befelchen werdet, verrichten. Des ich euch auf euer Schreiben anfügen wollen. Gottes Gnaden uns alle befelchend. Datum Linz, den 14.ten April Ao 1570. Georg von Mäming Ritter Landeshauptmann." Mit der Überschrift: „Meinem gueten Freund Wolfen Wiser Hofrichtern zu Kremsmünster zu Handen."

,Wie und auf was für eine Art dieser Gallus Oberhauser hingerichtet worden, ist ohngeachtet aller mühesamsten Nachsuchung nicht gefunden worden.'

2.

Fragmente eines Hexenprozesses bei der Landgerichtsherrschaft Reichenstein aus dem Jahre 1695.

(Schloßarchiv Freistadt, Faszikel 30, Nr. 26, 27.)

Inkulpatin: Maria, Jacoben Ennickhls an der Sailledt in Leonharter Pfarr unter der Herrschaft Reichenstein Eheweib, über 50 Jahre alt, hat acht Kinder. Wurde von Leuten, welche wegen Zauberei im Arrest liegen, des Umgangs mit dem bösen Feind beschuldigt. Sie gab im gütigen Examen vom 2. April 1695 zu, daß der Teufel in Gestalt eines Hundes am Osterdienstag zu ihr gekommen sei und sie beschlafen habe. Zwei Tage darnach gestand sie, sie habe sich zu Hause zehnmal und im Gefängnis drei- bis viermal mit dem bösen Feind vermischt. Am 25. Juli 1695 fand in Gegenwart des kaiserlichen Bannrichters Ignaz Kholler, des Pflegers und Landgerichtsverwalters Karl Raidt und des Marktrichters Johann Umbauer von Weitersfelden das dritte ,und mehrmalen Ernstliche Examen' statt, bei welchem sie angab, ihr Geist heiße Gaberl, sie habe er Sandl genannt, sie sei umgetauft worden, sei ihr eine stinkende Materie wie Schwefel auf den Kopf gegossen worden. Zu dem ,anderten und zwar

ernst- und peinlichen Examen' am 14. April in Gegenwart der obgenannten Personen hatte sie bei der Konfrontation mit der alten Schönauerin Marie Aystleuthner (bei 60 Jahre alt, die eine ,Wettermacherin' war) geleugnet, daß selbe sie vor vier Jahren auf dem teuflischen Tanz bei des Lindtners Kreuz gesehen habe; sie wurde hierauf ,durch die behörige Weibsperson' nach teuflischen Merkmalen am Leibe untersucht. Hiernach wurde ihr der Freimann mit seinen Instrumenten vorgestellt und zugesprochen, es zur wirklichen Tortur nicht kommen zu lassen. Da die Inkulpatin jedoch kein Geständnis ablegen wollte, wurde sie mit Schnüren gebunden und torquiert, ,aber — sagt das Protokoll — alles überstanden, endlich ganz still und stumm worden, daß man dahero vor diesesmal notwendig mit weiterer Verfahrung innehalten und schließen mußte'.

Der Glaube an Zauberei und Hexen ist auch heute noch im oberösterreichischen Landvolke nicht ausgestorben. Das Verhexen der Kühe und böse Unfälle im Stalle sollen nach der Ansicht der Bauern durch die geistliche Benediktion der Stallung ferne gehalten werden. Das Todbeten einer Person wurde noch im Jahre 1894 in der Umgebung von Schlierbach versucht und vor ein paar Jahren (1903) bei Seitenstetten gegen eine als Hexe verdächtige Weibsperson ein Jesuit zu Hilfe gerufen, um gegen selbe Exorzismen anzuwenden, wie durch eine Gerichtsverhandlung zu St. Peter in der Au erhoben worden ist. Beschuldigung wegen Verhexens des Stalles ist noch vor einem Dezennium in Kremsmünster vorgekommen und vor vierzig Jahren wurde ebendeshalb eine rinnäugige, aber harmlose alte Bäuerin nächst Peuerbach allgemein als Hexe angesehen.

Stiftsarchiv Lambach.

Die Kriminaljurisdiktion des Klosters gründet sich auf den Freiheitsbrief K. Friedrichs III.

ddo. Linz, 12. Jänner 1492,

womit der Kaiser bekennt, das Kloster für alle hoch und nieder Gericht gefreit und dem Abt das Gericht auch von des Malefiz wegen auf ihren Leuten und Holden, die sie (die Mönche) jezt haben oder künftiglich überkommen, zu haben ,vergunnt' habe, verbietet insbesondere dem Pfleger zu Starhemberg und den Inhabern der Geschlößer Ort am Mos, Wartenburg und andern Landrichtern, Gerichtshabern, Fäll und Wändel von ihnen zu nehmen, da jedem Amt füran der Gerichtszwang auch in Malefiz

zustehe, der durch den Hofrichter des Klosters geübt werde und das Malefizrecht mit ordentlichen und verständigen Leuten zu besetzen habe.

Diese Exemtion fand jedoch lange Zeit von den Landgerichten, in welchem Gotteshausleute saßen, nicht Anerkennung; das Kloster mußte nach allen Seiten Front machen, um sich im faktischen Besitze der Gerichtsbarkeit zu erhalten, und versuchte schließlich, sich einen geschlossenen Landgerichtsbezirk durch wiederholte Bereitungen der angesprochenen Grenzen zu erobern, welche Aktion aber an der Wachsamkeit der benachbarten Landgerichte scheiterte. Solche Bereitungen wurden am 10. Oktober 1630 durch den Hofrichter Mag. Wolfgang Michelis, am 7. Oktober 1648 in der Richtung gegen Puchheim und Hag, dann 1663 durch den Hofrichter Scherer, am 30. Juli 1686 sogar unter Aufbietung von 76 Landhubern, welche in Neukirchen eine Zehrung von je einer Halbe Bier und um 1 kr. Brot erhielten, vorgenommen.

Mit den Landgerichten Wimsbach und Wartenburg gab es seit 1619, beziehungsweise 1571 zahlreiche Streitigkeiten wegen Hebung von Selbstmördern und Ertrunkenen. Wartenburg protestierte 1580 wegen Nichtstellung des puncto homicidii beschuldigten Wolf Schmalwieser von Lambach, der Aspan zu Wimsbach verweigerte 1559 die Gestellung des Sigm. Rottensteiner. Der Aspan zu Wimsbach mußte 1590 durch Urteil des landeshauptmann. Gerichtes zur Anerkennung des Landgerichtes des Klosters über dessen Untertanen verhalten werden. Am 26. Juli 1611 protestierte Abt Johann gegen eine ohne vorgehende l. f. Verordnung von Hans Joachim Aspan am 22. Juli mit einer ziemlichen Anzahl der Seinigen mit beihabendem Trompeter vorgenommenen Bereitung des Landgerichtes Wimsbach, wobei der Abt den Trompeter auf der Traunbrücke gefangen nehmen ließ, wogegen wieder Aspan protestierte. Noch im Jahre 1650 wurde mit Neidharting wegen Landgerichtsbereitung bis auf das dritte Joch der Traunbrücke ein species facti aufgenommen.

Sehr streitig gestaltete sich das Verhältnis zum kaiserlichen Landgerichte Burg Wels, das 1600 aus dem Landgerichte Starhemberg abgeteilt worden war. Im Sommer 1602 hatte der Burgvogt des Erzherzogs Matthias, Weiß, an der Landstraße gegen Marchtrenk ein Hochgericht aufrichten lassen; Lambach brachte dagegen am 26. September Gewaltklage in Linz ein, weil der Galgen auf Klosters Grund und Boden gesetzt worden sei. Weiß führte in seiner Beantwortung aus, daß Lambach kein völliges Landgericht habe, wie K. Rudolf II. in dem Befehle ddo. 5. Februar 1602 in der Streitsache Lambach gegen Starhemberg bemerkte, und daß die Landstraße jedenfalls im Welser Landgerichte liege. Erzherzog Matthias beauftragte den Burgvogt, den rechtlichen Austrag der Sache abzu-

warten, eventuell Gewalt mit Gewalt abzutreiben.[1] Im Sommer 1625 wurde nun das Hochgericht, das von Holz auf freier Heide ausgesetzt war, nächtlicher Weile umgehackt, worauf es Weiß mit Stucken aufmauern ließ und sechs Personen als Wache an die Stelle verordnete. Am 14. Oktober abends ließ der Prälat seine Untertanen auf der Welser Heide zusammenfordern und durch hundert armierte derselben die sechs Wächter, vogteiische Untertanen, mit Gewalt aufheben und nach Lambach ins Gefängnis führen. Nun erging von der Landeshauptmannschaft in Linz am 17. Oktober 1625 an den Prälaten der Auftrag, alsbald nach Empfang des Befehls die weggeführten Welser Untertanen samt ihren Wehren zu entlassen und sich aller gewalttätigen Attentate zu enthalten. Noch am 1. Dezember 1647 und am 13. März 1661 erfolgten von Lambach aus Protestationen gegen den Bestand des Galgens.

Auch mit der Stadt Wels, in deren Burgfried Lambachsche Holden saßen, gab es Anstände.[2] Die Stadt stellte im Jahre 1604 dem Kloster eine Sinzeration aus, weil sie zehn verdächtige Personen auf Grund und Boden des Lambacher Untertans Krickllehnergut aufgegriffen hatte. Erst im Jahre 1739 wurde zwischen beiden Teilen bezüglich der landgerichtlichen Jurisdiktion ein Vergleich geschlossen; auch hier war im Jahre 1553 eine Aktion in betreff der Landgerichtssäulen sowie des niedergefallenen und auf Klostergrund wieder aufgerichteten Hochgerichtes.

Mit Wimsbach dauerten die Streitigkeiten fort. Im Jahre 1616 nahm Lambach auf dem Boden des Wimsbacher Landgerichtes die Exekution eines Kriminalurteils vor, was dem Kloster von der Landeshaupt-

---

[1] Inzwischen lief eine Gewaltklage von Lambach gegen die Burgvogtei (1620), in welcher Lambach beweisen wollte: 1. 1580 wurde Stephan Dirnpacher, unter die Herrschaft Zelking gehörig, außerhalb Wels gefangen genommen, gen Lambach geführt und daselbst mit dem Schwert gerichtet. 2. Am 6. Juli 1598 wurde ein erstochener Landsknecht unterhalb der Nestermühle auf des Grabners Grund zu Hörsching vom Lambacher Hofrichter gehebt. 3. 1600 wurde Jobst Hofmann, Glaser in Linz, in der Taferne zu Straß gefangen und zu Lambach mit dem Schwert gerichtet. 4. 1604 oder 1605 wurde ein tot gefundener Sackpfeifer neben des Luckenberger Holzgrund unterhalb der Hofstigl gen Wels von Lambach aus gehebt. Burg Wels hinwieder hatte 1616 eine Gewaltsladung wider Abt Johann wegen Hebung einer auf der Welser Heide gefundenen toten Mannsperson erwirkt.

[2] 1548 führte Lambach gegen die Stadt Wels einen Prozeß wegen Gefangennehmung zweier Stiftsuntertanen. Entgegen ließ 1581 der Welser Magistrat eine Protestation ab nach Lambach wegen erwiesenem Eingriff und Gewalt durch Aufhebung eines Inwohners in einem Burgershäusel im Stadtburgfried.

mannschaft als dem Landsbrauche widersprechend untersagt wurde. Trotzdem ließ der Abt Ende April 1625 einen ledigen Zimmermann aus Ungenach wegen Diebstahls ‚heraußerhalb des Abten Hofstadl herenthalb der Pruggen‘ im Wimsbacher Landgerichtsbezirke hinrichten, worüber Aspan 1627 Gewaltklage erhob. 1631 protestierte Lambach nach Wimsbach wegen eines in der Alm ertrunkenen, von Wimsbach erhebten Buben und erklärte, daß Lambach der Herrschaft Wimsbach bis halbe Traunbrücke kein Landgericht geständig sei. Noch 1747 erging wegen eines im Lambacher Landgerichts-Territorio in Asang am Ende des Langholzes gefundenen, von Wimsbach erhebten toten Körpers ein Protest.

Auch mit Wartenburg war Streit. Am 5. Dezember 1627 protestierte Abt Johann gegen die am 11. November durch den Wartenburger Pfleger erfolgte Setzung von Markzeichen auf des Klosters eigentümlichen Forst und Wildbann am Haslach, am Holz an der Leiten gegen den Trattenfurt nach der Traun herab, eine halbe Meile bis auf den Hofinger Gattern hinauf, eine wie auch die ander Seiten auf die Agerleiten am Gasteig, gegen der Eglauerischen Schaffauer Wiesen, da der Lambacher Wildbann stets gegen den Trattenfurt herab bis auf den Hofinger Gattern besucht worden sei. In dem Prozesse Salburg zu Puchheim gegen die Polheimer zu Wartenburg heißt es im Jahre 1643: ‚Item ist streitig das Landgericht von Oberharrern bis in den Birnbaum nächst dem Hochgericht Schrannen, bis dahin Lambach das Landgericht brauchen und bereiten tut, mehr enhalb der Ager am Trattenfurt bis in die Traun unzt gar an den Fall‘, wozu bemerkt ist, daß gegen Lambach gerichtliche Urteile vorliegen, nach denen es sowohl vor der Landeshauptmannschaft als auch vor der niederösterreichischen Regierung sachfällig wurde.

1677 erklärte der Stephanische Vizedomamtsverwalter und Pfleger zu Starhemberg, daß ein in vizedomischem Dienst und Brot stehender Dienstbote nicht zu arrestieren, weniger zu bestrafen sei, auch keinem Landgerichte einige Jurisdiktion zugestanden werde.

1677 und 1699 erklärte der Pfleger von Erlach, keine Exemtion anzuerkennen, weil das dortige Landgericht kein landesfürstliches, sondern ein Reichslehen sei. Tatsächlich ließ auch der Erlacher Pfleger 1709 den Klosteruntertan Hermanseder arrestieren.

Andererseits erlaubte sich auch Lambach Übergriffe.

Schon im Jahre 1495 klagte Kaspar Pergheimer zu Würting als Vizedom ob der Ens wegen Gewalt durch die vom Hofrichter ausgegangene Gefangennehmung des Richters von Vöcklabruck. Hierzu ist zu bemerken, daß Vöcklabruck ursprünglich zu den Regauschen Aigen zählte und dessen Bewohner eben deshalb exemt waren.

Abt Michael klagte später im Jahre 1529 bei der Landeshauptmannschaft gegen den Vizedom Georg Sigharter ,wegen gewaltig eingezogenen Stiftsuntertan'.

Wegen der am 6. März 1687 ohne Begrüßung des befreiten Burgfrieds Aistersheim erfolgten Durchführung einer verdächtigen Person in Eisen und Banden gab Lambach über Protestation des Pflegers Franz Khrinner eine Sinzeration ab; 1718 protestierte der Pfleger von Kamer gegen die ohne Anmeldung erfolgte Durchführung eines Leinwanddiebes.

Anmeldung der Durchführung von Malefikanten durch Lambacher Gebiet liegt vor von den Pflegern von Starhemberg (1572) und von Wolfsegg (1740). Auch wurde im Jahre 1718 vom Hofgerichte Lambach die wegen Ehebruchs verhaftete Marie Renetseder in der Schwarzgrub dem Landgerichte Starhemberg übergeben, ,weil ihr Vater auf einem vor dreißig Jahren erkauften Gut wohnhaft und sich der hiesigen Exemtion nicht zu gaudiren hat'. Mit Starhemberg war im 18. Jahrhundert ein freundliches Verhältnis eingetreten, so daß im Jahre 1765 der Starhemberger Pfleger an Lambach das Ersuchen um Darleihung eines Rades zur Hinrichtung eines Totschlägers ergehen lassen konnte; 1681 stellte der Pfleger von Starhemberg eine Sinzeration aus wegen eines bei dem Lambacher Untertan Mair in Pittisberg aufgehobenen Gartgehers und erbot sich, denselben gegen Vergütung der Unkosten zu extradieren. 1654 erklärte der Verwalter der Herrschaft Burg Wels, daß er die landgerichtliche Hebgebühr von 5 fl. 2 ß ₰ vom ertrunkenen Lainberger in Anhoffung nachbarlicher Freundschaft nachsehen wolle. 1661 teilte Starhemberg dem Hofgerichte mit, daß sich ein Lambacher Untertan im Dorfe Marschalling erhenkt habe, derselbe möge vertilgt werden, und in gleicher Weise zeigte der Verwalter des vizedom. Wartbergeramtes zu Lauterbach im Jahre 1729 den Selbstmord des Viechtbauernsohnes an. Herr Spindler von Pernau ersuchte 1650, einen entflohenen Mörder aufsuchen zu lassen, ein solches solle der Exemtion des Stiftes unpräjudizierlich sein.

Nur mit Wimsbach, gegen dessen Besitzer Lambrecht Aspan schon im Jahre 1483 wegen Eingriffes auf einen Wiesfleck in der Au eine Gewaltklage angestrengt worden war, blieb das alte unfreundliche Verhältnis bestehen, welches darin seinen Grund hatte, weil Wimsbach als Rechtsnachfolger des Landgerichtes Schlierbach-Scharnstein an der Flußgrenze der Traun festhielt, das Kloster aber die volle Landgerichtsbarkeit über seinen geschlossenen Besitz am rechten Traunufer beanspruchte, sich durch Akte beständig in der Ausübung erhielt und schließlich daselbst jenen geschlossenen Bezirk behauptete, welcher in der Landgerichtskarte dargestellt wurde, ebenso wurden possessorische Akte gegen das aus

Wimsbach entstandene Landgericht Neidharting geübt, so um 1650 die durch drei Tage gepflogene Verwachung eines Sensenschmieds, der sich im Lambacher Hofholz ‚junges Aichet‘ erhenkt hatte, dessen Körper von Lambach aus abgenommen und verbrannt wurde. Dem Landgerichte Wimsbach wurde 1696 die Auslieferung der wegen Kindesmord verdächtigen Margareta Praitenhuber, Magd beim Lambacher Untertan Topf in Ornharting, verweigert, gegen sie in Lambach verfahren und die Verweisung des Landgerichtes auf zehn Jahre ausgesprochen. Schließlich mußte noch im Jahre 1776 das Kreisamt in Lambach die Entscheidung treffen, daß der Lambacher Untertan Johann Racher wegen einer im Wirtshause zu Teising verübten Rauferei bei dem Landgerichte Wimsbach mit Arbeit in Eisen durch vier Wochen und mit Karbatschstreichen abzustrafen sei.

An der ausschließenden Hebung von Ertrunkenen in der Ager hielt das Kloster gegen die anrainenden geschlossenen Landgerichte fest; Extrakte ‚unterschiedlicher Actuum in dem Panwasser des Klosters‘ sind vorhanden aus den Jahren 1594, 1596, 1600, 1602, 1606, 1609, 1611, 1614, 1617, 1620, 1623, 1633, 1646, 1658, 1661, 1676. Noch im Jahre 1714 erging eine Protestation an den Pfleger zu Würting wegen unbefugter Erhebung eines Söldnersohnes, welcher vom Rosse gestürzt und auf Lambachschem Boden zu Urnding tot geblieben war.

Über Begnadigung todeswürdiger Verbrecher finden sich nachstehende Akten:

1521. Schreiben des Landeshauptmanns Wolfgang Jörger zu Tolet, es möge seinem Untertan wegen Entleibung eines Lambacher Holden die Strafe nachgesehen werden.

1558 erlangte der Lambacher Untertan Michl Wegleitner von Kaisers Gnaden die Absolution wegen Totschlags an Haglmüller.

1572 erteilt Kaiser Max II. dem Wolfen zu Gilring das sichere Geleit, um seine Unschuld wegen der Entleibung des Wolf Haßlinger verteidigen zu können.

1575 begnadete Kaiser Max II. den Hans Kraft, Messerer zu Wels, wegen Mordtat; demselben wurde eine Kirchenbuße auferlegt.

1596 wurde der Lambacher Untertan Sigmund Holzmann zu Kienleiten, welcher den Hans Hubmer zu Obelzham tödlich verwundete, so daß derselbe nach 8 Tagen starb, mit dem Leben begnadet.

1631. Akte, betr. den in puncto adulterii et incestus ingesessen, vermög rechtlichen Parere zu Schwert und Feuer kondemnierten, auf hoch und viele Fürbitte Herrn Prälaten und Burgerschaft

aber in die Arbeit im Wiener Stadtgraben begnadeten Lambacher Burger Hansen Piringer Leinweber.

1649. Hans Reiter zu Oberharren wegen Brandlegung und qualifizierten Diebstahls zum Feuer verurteilt, von hiesiger Geistlichkeit erbeten, sodann mit dem Schwert hingerichtet.

1759. Lang Andre zum Strang verurteilt, von der Kaiserin Maria Theresia begnadigt.

1761. Andre Mittermair über Fürbitte des Abtes Amand von der Kaiserin begnadigt.

1777. Andreas Watzinger wegen Diebstahls zum Strange verurteilt, jedoch zu fünfjähriger Arbeit in Eisen begnadigt.

Dagegen wurde noch 1771 Josef Mönichsmair am Leitnergütl bei Linz wegen Mordtat mit dem Rad hingerichtet.

Archiv Losensteinleiten.

Zu den Exemtionen:

Garsten.

1573. Aktion mit G. den in pto Adulterii von hier aus aufgehobenen und abgestraften Pankraz Ödbauer in der Pf. Hargelsberg.

1612. Protest. von G., daß man eine hiesige Dienstmagd und Garstner. Pupillin Unzucht halben punktiert.

1513 einen von Seiten G. auf dortigem Grund und hiesigem Landgericht gehobenen und nacher Dietach begrabenen tot gefundenen Körper und der hierüber hochgerichtlich erkennte Verlaß.

1637. Der von hieraus zu stellen begehrten ehebrecherischen Huber Sohn zu Wolfern Garstnerischen Untertan, worauf das Stift seine Exemtionsfreiheiten eingelegt und die Stellung nicht vollzogen.

Gleunk.

1694 den von Seiten Gleunk malefizisch erkennten und anhero ausgelieferten Hansen Prändl.

1695. Begehrte Stellung zum Landgericht Georgen Schreinerhubers wegen begangener Diebereien und dessen Verweigerung solang bis selber ad mortem condemnirt; dann dß von Seiten Gleunk in eines Enseggerischen Untertans Haus im alhiesigen Landgericht gehobene, von obigem Schreiner geraubte und versteckte Geld, wessentwegen alhiesigem Landgericht eine Sinzeration gegeben worden.

1698. Protestation, das vom Gleunkerischen Diener bei dasigen, im hiesigen L. G. liegenden Untertanen wegbringende crepirte Vieh.

1730. Von Gl. verlangte Stellung eines in fornicatione am Wolschlagergut betretenen Dienstknecht.

1748. Aktl, den ohne Requisition geschloßener durch hiesiges L. G. geführten Kindsmörder Oswald Rogl und deshalb von Gleunk eingelangte Sinzeration.

1776. Schreiben nach Gleunk, die Erinnerung, daß dem Stift Gl. in seiner Exemption durch die Aufhebung ihres Untertans, des sog. in pto incendii schuldigen Kaltenbecks kein Eingriff gemacht worden sei, betr.

1777. Korrespondenz mit dem Hofrichter zu Gl., den von hier aus verlangten Ersaz der wegen des in pto incendii alhier hingerichteten Josef Wochenalt Stift Gleunkerischen Untertans und gewesten Besizer des Kaltenbeckengütels zu Niederbrunnern ergangenen L. G. Unkosten betr.

Feyregg (Spital).

1641 den von hier aus gemachten und von Seiten Feyregg geahnten Eingriff in des Niedermanns zu Sierninghofen Behausung.

1655, 1658. Die in pto fornicationis von Feyregg verweigerte dasige Pupillin anhero zum Landgericht.

1688. von Spital begehrte Stellung einer im doppelten Ehebruch gravirt gewesten hiesigen Untertanin zu Michldorf, weil dasiger Orten der Hschaft. Pernstein keine landgerichtl. Punktirung eingestanden wird. Die Exemtion von Feyregg wurde vom L. G. Hall nicht anerkannt und deshalb 1700 ein aus Feyregg ausgebrochener Spitaler Bote nicht mehr extradirt, sondern in Hall prozessirt.

1633. 30. Sept. hatte K. Ferdinand II. die Freiheiten und die Exemtion des Kl. Spital und die Inkorporation des Gutes Feyregg bestätigt. (Kopie.)

St. Florian.

Über die Gewaltklage des Georg Achaz v. Losenstein auf Losensteinleiten gegen Propst Georg von St. Florian wegen Stellung des Wolf Plazenberger Pf. Niederneukirchen und seines ehebrecherischen Eheweibes ans Landgericht wurde Kläger auf Grund der produzirten Exemtionsfreiheit vom J. 1204 vom landeshptm. Gericht 15/11 1584 und über Appellation auch von der N. Ö. Regierung 18/7 1585 abgewiesen.



Markt Kirchdorf.

1563. Aktl, der von dem Markt Kirchdorf auf 10 Tag in Verhaft genommene Obermair zu Niederkrems hiesiger Untertan, weil selber dortigen Prädikanten Martin Mörckh injuriirt.

Pfarrer zu Kirchdorf.

1646. Protestation, deren von dem Pfarrer zu Kirchdf. im Irrtum verstorbenen Schilcherin zu Inzerstorf abgeforderten Straf pr. 24 f.

Pfarrhof Sierning. Lad 41.

1617. einen von Sierning aus auf des Kroißmairs in Stallbach Grund gehabt, zu Kronstorf begrabenen toten Körper und dadurch hiesiger L. G. Hschft. erwiesener Gewalt.

1719. Protestation nach Sierning, weil aldortiger Verwalter einen bei ihm in pcto furti denunzirten hiesigen Inwohner in die Eisen schließen laßen und examinirt.

1734. Schreiben an den Verwalter von Sierning auf Einlieferung der in seinem, zur Hschft. untertänigen Fischwaßer attrapirten Diebe.

1750. Korrespondenz mit dem Verwalter zu S., Bestrafung des Stadlschneiders, und daß sich selber unternommen den Thalleutl aufzuheben.

Pfarrhof Wolfern. Lad 41 Nr. 22.

1653. Eine vom P. Prior zu Steyr geschwängerte, in den Pfarrhof Wolfern geschickte, alda öfters besuchte und Kindsmutter wordene ledige Weibsperson Margaretha Kürchbergerin, deren Kind von dem Pfarrer zu Wolfern heimlich getauft und den dritten Tag in der Nacht durch den Graber zur Erden bestattiget worden, worauf das L. G. L. ausser der Pfarrhofs Grund ein Wacht bestellet und solang verbleiben lassen unzt dise Fetl extradiert worden. Gedachten P. Prior aber haben 2 Dominikaner im Pfarrhof abgeholt und nach Hause begleitet. [Siehe S. 182 A. 1.]

Dechanthof Linz. Lad 43.

1573. Aktl mit Dechant Martin Purgleitner in Linz, begehrte Stellung des Stefan Huber zu Weichstetten wegen an dem Zehetner begangenen Mord (Todschlag), der aber durch beschehene Aufzüg entwichen (Oktober 1573).

1582. 17/9. Die Landeshptm. befiehlt, daß sich der Dechantei Wirt in Weichstetten wegen gehalten verbotenen Tanz dem L. G. L. zur Strafe zu unterwerfen habe.

Jesuiten. Lad 43.

1672. Protestation von P. Rektor, daß der hiesige L. G. Diener in des Wördls zu Weichendorf Haus eingegriffen und eine Fornicationsstrafe abgefordert habe.

1718. Aktion mit dem Collegio Linz, betr. den von da aus in pcto der Ehebrecherei abgestraften Niederhueber zu Weichstetten und den von hier aus geklagten Gewalt, worauf das Privilegium doziret worden.

1730. Aktl, die von Seiten der Jesuiten in pcto adulterii abgebüßte Wirtin zu Weichstetten und ihren Dienstknecht betreffend, und von hier aus gemachte Protestation, wo sodann erstere die Exemtion bis auf das Blut durch kaiserl. Freiheiten und einen N. Ö. Regierungs-Abschied sattsamst probiret haben.

1749. Den in pto adulterii zu stellen anbegehrten, von Traunkirchen aber wegen ihrer Exemtion verweigerten Kochlöfl (im Traunk. Amte Sierning).

Stadt Steyr. Lad 45.

1634 liefert das L. G. L. der Stadt Steyr die daselbst entflohenen, im hiesigen L. G. eingezogenen Malefikanten gegen Reziprozität aus.

1653. Losensteinleiten begehrt die Stellung des in pto adulterii et incestus gravirten gewesten Hendlhueber, Kirchenamt Steyr Untertan; derselbe überkam hintenach von der Landeshauptmannschaft sicheres Geleite.

1672. Der Stadtrichter von Steyr exkusirt sich, im Pfarrhofe Wolfern (im L. G. Losensteinleiten) die Köchin examinirt zu haben.

1740. Das Spitalamt Steyr gibt die Sinzeration wegen ohne Begrüßung des Landgerichts gehobenen sich tot gefallenen Person.

1744. Das Stadtgericht sucht an um Bewilligung zur Durchführung des Steyrer Hansjörgl durch hiesiges Landgericht.

1751. ‚Aktl der mit einem Steinwurf ins Angesicht tötlich verwundte Pilmeshuber, worauf man des Hagmairs Sohn bei dem Spitalamt in die Verhör genommen, so ist aber von da aus recht handgreiflich wider die Justiz gehandelt worden.‘

Dechantei Ens. Lad 46.

1605. Der Dechantshof verweigert die begehrte Stellung des Hansen Scholl, Wirts zu Kronstorf, zum Landgerichte.

1620. Aktion, die von Seiten des Landgerichts Losensteinleiten wegen der vom Dechantshofe Ens verweigerten Stellung eines Unter-



tans gebrauchten Repressalien mittels Ausspannen zweier Pferde auf dem Felde werden hochgerichtlich aufgehoben und wird die Wiedererfolgung der Pferde aufgetragen.

Verhältnis der vier Volkenstorf'schen Landgerichte unter einander. Lad 62.

1557. Wolf von Volkenstorf verweigert den Losensteinischen Landgerichten die Richtstatt Asten.

1587, 12. Septbr. Die Herrschaft Volkenstorf protestirt gegen die Einziehung ihres Untertans, des Schmids in Pesendorf, und macht ihre Exemtion geltend. Der Schmid wird dann wirklich zur Herrschaft Volkenstorf (Tillysburg) gestellt und mit Urtl der Land- und Pangerichts-Schranne der Herrschaft Volkenstorf zu Stein, 1. August 1589, aus dem Landgerichte verwiesen.

1599. Protestation der L. G. Herrschaft Volkenstorf gegen die vom L. G. Losensteinleiten ihrigen Untertanen auferlegte Straf per 4 fl., weil selbe zu Asten bei dem Malefizrechten nicht erschienen.

1605. Losensteinleiten protestirt gegen die von Volkenstorf aus erfolgte Abstrafung des untern Wirtes zu Kronstorf.

1626. Schreiben von Weißenberg, daß die vom Hofrichter von S. Florian ausgelieferte, zu Losensteinleiten ingelegene Mairin zu Hinterholz, welche am 3. April zu Asten justifizirt werden soll, außerhalb des Kremplrath nächst Hargelsberg beim Kreuz an der Straß der Herrschaft Volkenstorf übergeben werden solle.

1665. Aktion zwischen beiden Herrschaften Losensteinleiten und Tillysburg wegen unter zweien Brüdern bei dem untern Wirt zu Kronstorf beschehenen Mordtat und dahero, weil Tillysburg den Täter eingezogen, hochgerichtlich compellirte Auslieferung, wovon aber der endliche Schluß nicht findig (Lad 62 Nr. 23, 20 Aktenstücke).

1636. Original-Vergleich nebst einem Vidimus von solchem Dokument zwischen den Losensteinischen Herrschaften Losensteinleiten und Gschwendt einerseits, dann den Tillyschen: Tillysburg, Weißenberg und Stein andererseits in Betreff der Grenzen der Landgerichte, des Wildbanns und Reißgejaids, wobei auch finaliter gedacht und erneuert worden, daß eine Herrschaft der andern, in was delictis es immer sei, weder ihre Untertanen und Pupillen, noch Dienstleut und Inwohner zu strafen habe, wie solches mit mehrerem beim Eingang der Landgerichts Casibus expliciret worden. (Siehe Archiv f. ö. G., Band 94, S. 592.)

1637. Die Susanna Praunmairin, Piberbachsche Untertanin, durch das Einbekenntnis des Michel Eckhardt des Ehebruchs überwiesen, wird an drei Sonntagen (22. u. 29. Novbr. und 6. Dezbr.) mit brennenden Kerzen vor der Pfarrkirche zu Hofkirchen in die Fidel gestellt (Nr. 25).

1660. Einladung des Pflegers zu Tillysburg an den Pfleger zu Losensteinleiten, dem mit einer Kindsmörderin zu Tillysburg stattfindenden Examen beizuwohnen (Lade 62, Fasz. 2).

1670. Unkosten-Partikular über den sich selbst im Pfarrhof-Stadel zu S. Lorenz bei Ens erhenkten, von der Herrschaft Tillysburg vertilgten Stefan Zeiner.

Auch vor Hebungen toter Körper mußten vorher die anderen Landrichter verständigt werden.

1702. Protestation von Weißenberg, daß man eine dahin gehörige, dermalen unter Losensteinleiten befundene Herbergerin (Inwohnerin) ihrer begangenen Diebstäle halber zuwider dem Vergleiche vom J. 1636 arrestirt habe.

Leonstein.

1739. Aktl mit der Herrschaft Leonstein wegen verweigerter Stellung des in pcto furti gravirten und sich selbst bei der Herrschaft Leonstein angegebenen Leonsteinischen Grund- und Losensteinleitnerischen Landgerichtsuntertan. Dann die mit dem alhier in pcto aldulterii betretenen Michaeln Lininger an der Eisenhub peccirte Schusterin im Zill Leonsteinische Untergebene. Derowegen ein Interims-Vergleich erricht worden, vermög dessen künftighin die Herrschaft Leonstein derlei Delinquenten, jedoch dero prätendirten Landgerichts-Exemtion unpräjudizirlich, der Herrschaft Losensteinleiten zu übergeben hat.

1771. Akt mit Leonstein, welches die Stellung des in pcto Homicidii gravirten Gottlieb Steinparzer auf der Fuchsmühle Leonsteinischen Grund- und Losensteinleitnerischen Landgerichtsuntertan wegen vorgeschüzter Exemtion verweigerte. Die Landeshauptmannschaft entschied gegen die Exemtion und wurde Steinparzer in Losensteinleiten prozessirt.

Stadelkirchen.

1663. Gewaltsklage der Herrschaft Stadlkirchen gegen Losensteinleiten wegen Aufhebung des Stephlpaurn.

1575, 12. Februar, Losensteinleiten. Achaz Herr von Losenstein zeigt dem Landeshauptmann an, daß Herr Wilhelm von Volkenstorf

sich vermessen haben solle, wann er Losenstein seine zwei Malefizpersonen zur gewöhnlichen Richtstatt gen Asten bringen lassen wollt, ‚so wollte er Volkenstorf den Freyholden, die nach altem Gebrauch die Notdurft zur Richtstatt allwegen verrichten müssen, verholfen sein und hinterstellig machen, daß sie ihr schuldig Gebürnus und Unkosten nit anwenden täten und dadurch also mir (Losenstein) solche Richtstatt nit zulassen, aus der vermeinten Ursach, als sollte ich dieselben zwo Malefizpersonen aus einem anderen Landgericht zur Fangknuß haben bringen lassen'. Es seien leztere zwar unter dem Landgerichte Steyr geseßen, aber, wie sie von Grundobrigkeit wegen vorgeladen worden, malefizisch befunden und in Verhaft behalten worden. Er bemerkt: ‚Und weil wir beede Herrn von Losenstein (Achaz und sein Vater der Landeshauptmann) zusamt beiden Herren von Volkenstorf als alle vier Herren das Landgericht zugleich unverteilte miteinander haben,' würden sie auch die Verantwortung dem L. G. Steyr gegenüber miteinander zu tragen haben.

Das Urbar von Losensteinleiten vom Jahre 1662 Blatt 102′ enthält folgende Rubrik:

‚Bericht, wie es bei den vier Herrschaften Volkenstorf, Weissonberg, Gschwendt und Losensteinleiten mit dem Malefiz Recht vorhero gehalten und im Brauch gewesen ist.' (Text siehe auf S. 170—172.)

1663 und 1675 landgerichtliche Streitigkeiten.

1691 verkauft Ihro hochfürstliche Gnaden Graf von Losenstein die Exemtion bis auf das Blut aller im Herrschaft Losensteinleitnerischen und Gschwendtnerischen Landgerichte liegenden Stadlkirchischen Untertanen, deren Kinder und Gesind, item Schloß und Mairhofs bediente, dann im Stadlkirchischen Burgfried liegende Untergebene um 500 fl. Diesen Vertrag produzirte Stadelkirchen, als im Jahre

1727 Losensteinleiten die Stellung der in pcto incestus gravirten A. Marie Gräzin zum Landgerichte begehrte.

Baumgartenberg.

1774. Schreiben nach Baumgartenberg wegen des bei aldortigem Landgerichte in pcto suspecti furti inliegenden Hans Georg Pärner.

Herrschaft Steyr.

1586. Kriminal-Aktl, den der Herrschaft Steyr in pcto homicidii et furti übergebenen Colman Glaußgraber Nagelschmid und Hschft. Losensteinleitn. Untertan, welcher neben seinem in gleichem Verbrechen ingelegenen Bruder justifizirt, die Hschft. Losensteinleiten auch zu jedem peinlichen Examen gezogen worden.

1584. Aktion mit der Herrschaft Steyr. Von Seiten Losenstein im dasigen Burgfried angehaltene etlich Tonnen Hönig und hierauf durch die Herrschaft Steyr beschehener Gewalt mittels Abordnung von 20 Mann und Abnehmung des Hönig.

Garsten Urbaramt Weyer.

1601. Aktl zweier dem Landgericht Weyr übergegebenen Mörderer Namens Wolf Schifknecht und Kaspar Perger beede Hschft. Losensteinische Inwohner am Anger [bei Weyer].

1628. Schreiben von Weyr. Ein sich am Moß unter Losenstein selbst erhenkter Sämer oder Fuhrmann und dessen Abnehmung nach 10 Tagen durch den Freimann und Einziehung Wagen und Pferdt vom Landgericht Weyr.

Marsbach-Archiv
(im passau'schen Blechkastenarchiv).

1576 hatte das Landgericht Velden gegen Wolf Kapfer von Rutzlstorf wegen Brandlegung und Diebstal gütlich und peinlich ohne und außer Verkündigung an die Grundobrigkeit Pürnstein prozedirt, weshalb mit Regierungsabschied vom 26. Juli 1576 das Verfahren von amtswegen aufgehoben und das Landgericht Velden angewiesen wurde, aufs neue zu prozediren. Der erste Rechtstag wurde auf den 5. Juni 1577 angeordnet, vom Bannrichter aber auf den 2. August erstreckt. Die Fällung eines Erkenntnißes wurde vom Pfleger Tattenpeck durch Protest verhindert, wornach er erklärte, daß er allein zu richten habe. Der Protest wurde mit Abschied vom 18. März 1578 zurückgewiesen. Endlich erging am 13. September 1578 in der Landgerichtsschranne im Gerichtshause zu Neufelden das Urtl, das aber, weil der Pürnsteiner Pfleger sich nicht eingefunden hatte, am 28. November 1578 nochmals geschöpft werden mußte. Die N. Ö. Regierung bestätigte das Urtl, sah jedoch dem Delinquenten die Strafe nach, weil derselbe so lange Zeit gefänglich angehalten wurde.

1592, 1. März. Beschwerden des Marktes Neufelden gegen Abraham Öder.

1592, 13. Mai. Vergleich beider Teile.

1595. Verantwortung Öders. (Siehe S. 174 A. 5, Nr. 231, Fasz. 66 und 74.)

1591, 2. Jänner. Abfuhr der landgerichtlichen Contribution des Landgerichtes Tannberg und Velden zur Unterhaltung des kais. Pangerichts in Österreich ob der Ens mit 7 fl. 40 kr.

1550, 13. Februar. Pfleger Thomas Neuhofer zu Marsbach beschwert sich bei dem Pfleger Hans Arndorfer von Peuerbach, daß der Landgerichtsdiener sich unterwunden habe, einen ledigen Knecht ‚im Markt und Purkrecht' Neukirchen am Walde gefänglich anzunehmen und hinwegzuführen, und begehrt, daß derselbe wieder in den Markt Neukirchen eingeantwortet werde. Nr. 230, Fasz. 50.

In der ersten Satzschrift des Prozesses zwischen Graf Johann v. Schaunberg und dem Hochstifte Passau vom 23. September 1526 (Nr. 229, Fasz. 42) sagt der Graf: ‚Wenn über Fürbitte Albrechtsheimer [zu Wesen] von Kaiser Max das Dorf Neukirchen im Peurbacher Landgericht zu einem Markt gemacht und denselben Inwohnern eine bürgerliche Freiheit geben wurde, so laße er Graf diese Gerechtigkeit bestehen, die fürstliche Durchlaucht, auch er und ander Herren, die Märkt in Landgerichten liegen haben, mit den malefizischen Personen, so in solchen Märkten betreten, gefangen, daraus überantwort, geführt, gestraft oder begwalt werden, sie einem gemeinen Landsgebrauch nach in solchen Fällen halten. Dermassen und nit anderst soll es mit Neukirchen auch also gehalten und sie darüber nit beschwert werden. Auch ander des Gschloß Wesen Undersaßen, die nit zu Neukirchen sizen, so viel deren dem Landgericht durch Fächt oder ander Händl strafmäßig werden, sollen durch einen jeden Landrichter zu Peurbach, wie ander vorig Landrichter zu Peurbach als der Geiman, Reigkher und ander getan haben, auch dem gemeinen Landsbrauch, der jezt ist und nu zu künftiger Zeit aneinander durch fürstliche Durchlaucht und die Landsleut gemacht und aufgricht würde, darnach gehandelt und gestraft werden.'

1565. Differenz zwischen dem Markte Neukirchen und Herrn Gundacker von Starhemberg zu Peurbach über die Grenzen des Burgfrieds, den lezterer nur bis an die Gattern gelten lassen will, während

ersterer selbe soweit die Burgrechtsgründe reichen, d. i. bis zum Kuhbachl anspricht. Informirende Situationsskizze des Marktes. Nr. 229, Fasz. 43.

1653—1657. Prozeß über diese Grenzen (59 Produkte, Nr. 234, Fasz. 183). Abschied vom 7. Novbr. 1657, wornach dem Markte die Erweisung des Possesses aufgetragen wurde; die Weisung wurde nicht geführt, daher es bei den Gattern blieb.

1581/1582. Großer Malefizprozeß gegen eine Diebs- und Mörderbande aus den alten Pfarren Naternbach und Engelhartszell mit deren Urgichten. Nr. 191, Fasz. 8.

Puchheim-Archiv.

1571, 7. Februar. Gerichtsurkunde des landeshauptm. Gerichtes. Die Freiherren Wolf und Kasimir von Polheim zu Wartenburg hatten den Abt Johann und Konvent von Lambach wegen Hebung eines toten Körpers belangt; Lambach verweigerte darauf Antwort zu geben, wurde jedoch mit Urtl vom 27. September 1569 hierzu verhalten und dieses Urtl über Appellation der Klosterleute von der N. Ö. Regierung bestätigt. Am 4. Oktober 1570 wurde über Widerspruch des Klosters den Herren v. Polheim die Beweisführung über ihren Posseß auferlegt. Gegen die Zulassung der Weisung beschwerte sich Lambach, wurde jedoch von der N. Ö. Regierung mit der Beschwerde abgewiesen. Nach Weisung und Gegenweisung erkannte die Landeshauptmannschaft, die Freiherren v. Polheim haben genugsam bewiesen, was ihnen zu beweisen auferlegt worden, und die Herren Klosterleut haben sich mit ihnen um den geschehenen Eingriff nach ordentlicher Mäßigung des Gerichtes zu vertragen. Die Beschwerde des Klosters gegen diese Endentscheidung wurde von der N. Ö. Regierung am 10. November 1571 abgewiesen.

1554. Landeshauptmann. Meldbrief, ausgestellt auf Anlangen der Herren von Polheim auf Wartenburg, daß sie den Herren von Scherfenberg niemals einiges Recht an dem Land-, Hals- und Blutgericht Schwans eingestehen wollen. (Lad 63.)

1570. Gerichtsurkunde des Herrn Wolf von Polheim auf Wartenburg gegen das Kloster Lambach wegen verweigerter Stellung von nahezu 70 Untertanen zu dem Wartenburger Tadung und verweigerter Abreichung des Landfutters. (Lad 63.)

1597, in den heil. Osterfeiertagen, Puchheim. Friedrich Freiherr von Polheim verkauft um 10.000 fl. Rhein. seinen eigentümlichen Markt Schwans samt dessen Burgfried, auch die Erbvogtei und Lehenschaft der Pfarr daselbst seinem Vetter Weikhart von Polheim, doch behält er sich in allweg die alten Gerechtigkeiten des Schrannenhauses zu Schwans, auch die landgerichtlichen Hoheiten mit Heraufantwortung der einkommenden Malefizpersonen im Markt Schwans expresse bevor. (Kopialbuch.)

1601, 8. Oktober. Vertrag zwischen Friedrich v. Polheim auf Wartenburg und Weikhart v. Polheim auf Puchheim: 1. Der Vertrag vom 23. September 1579, wornach die Puchheimischen Untertanen, mit Ausnahme des pur lauter Malefiz, vom Wartenburgischen Landgericht befreit sein sollen, wird erneuert; 2. im Burgfried kann die Herrschaft Puchheim überhaupt tote Körper heben, im Wartenburger Gericht aber nur von eigenen Untertanen. (Kopialbuch.)

1630 greift Pfleger Hans Mayr von Frankenburg in den Tratberg ein und ließ einen Untertan nach Frankenburg abführen (Lad 8, Nr. 24).

1640. Akt über die vom Pfleger Andreas Rößl zu Puchheim veranlaßte Arrestirung der Maria, Tochter des Joachim Neithödl Untertans des Pfarrers Melchior Krieg von Pfaffing, in simplici fornicatione nach Puchheim. Der Pfleger Venerand Linkh von Frankenburg erhebt dagegen Protest.

1631. Aktl in Sachen Stefan Engl von Wagrain gegen Frau Gräfin Herberstorf zu Puchheim wegen ohne Vorwissen unternommene Landgerichts-Bereitung.

1631. Bittschrift der Schwanenstädter an die Gräfin M. Salome Herberstorf um Überlassung des sogenannten Schrannenhauses zu einem Rathause um 2000 fl. (auf Abrechnung der von Schwans im Jahre 1630 entlehnten 8000 fl.). (Cista G, Lad 9, Nr. 21.)

1632. Streit zwischen Engl von Wagrain und Gräfin Herberstorf von Puchheim. (Lad 63.)

1635. Protestation an den Verwalter der Burgvogtei Wels wegen Erhebung eines tot gefundenen Kindes, worauf die Antwort erfolgte, daß alle vogteiischen Untertanen (zufolge Erklärung K. Rudolfs II.) exemt seien, mithin dem Landgerichte Puchheim kein Gewalt geschehen sei. (Lad 63.)

1636. Aktion zwischen Wartenburg und Puchheim in Betreff der ausgeworfenen Landgerichts Säule am Harlasperg. (Lad 63.)

1638. Bestallung mit dem kais. Panrichter zu jährlich 18 fl. wegen der minderen landgerichtlichen Vorfallenheiten. (Lad 63.)

1639, 1. Jänner. Meister Stefan Hörmann, in Österreich o.d.E. bestellter Freymann, bewilligt gegen eine jährl. Zalung von 8 fl. der Herrschaft Puchheim die bei deren Landgericht einkommenden Malefizpersonen durch ihren Gerichtsdiener oder anderwärtig hierzu taugliche Personen in peinlicher Frag ,mit Pinten, Anschraufung des Daumenstocks, leeren Aufzug samt dem Rutenstreichen oder Ausstreichen' zu belegen, examiniren und damit ohne sein Freymanns Beisein zu verfahren. — Zu diesen minderen Vorfallenheiten hat derselbe, als er die Wartenburgische Untertanin alhie justifizirt, am 27. Oktober 1645 gegen jährliche Zalung von weiteren 2 fl. auch die Vertilgung der Körper verzweifelter Personen durch die herrschaftlichen S. h. Gerichts- oder Wasenleut gestattet. Sein Sohn Peter Hörmann erneuerte den Vertrag im Jahre 1652, nach dessen Absterben sein Nachfolger der Freymann Maister Hanns Georg Schönstainer am 8. August 1663 (Orig.).

1641. Aktion der Herrschaft Wagrain gegen Puchheim bei der Landeshauptmannschaft; Wagrain verweigerte die Stellung des Ehebrechers Wolfen Aigner zum Landgericht.

1648, 27. November. Urtl des landeshauptmann. Gerichts über die Gewaltklage des Herrn Otto Achaz von Hohenfeld zu Aistersheim gegen Karl Polito, Pfleger und Landgerichtsverwalter der Herrschaft Starhemberg, es habe dem Beklagten nicht gebürt, den aistersheimischen Untertan, welcher sich noch ledigen Stands mit einer auch ledigen Weibsperson in Unzucht vergriffen, aufzuheben und zu bestrafen, sei demnach Beklagter in den Gwalt, welchen das Gericht auf 32 fl. taxirt, erkannt, auch die aufgelofenen Expensen nach gerichtlicher Mäßigung zu bezalen schuldig. (Sammelband.)

1676. Grenner von Mos zu Schöndorf erbietet sich, seinen ehebrecherischen Untertan entweder zum Landgericht zu stellen oder die Straf zu bezalen. (Lad 63).

1684. Aktion gegen Wartenburg wegen der Landgerichts- und Hofmarkgrenzen. (Lad 66.)

1685, 24. Jänner, Linz. Vergleich zwischen Puchheim (Graf Gotthard Heinrich v. Salburg) und Lambach (Abt Severin) wegen der

Exemtion: 1. Die landgerichtliche Exemtion aller im Puchheimischen Landgericht liegenden Klosteruntertanen und Grundstück wird von Seite Puchheims anerkannt. 2. Dagegen darf das Kloster in Malefizsachen das Landgericht ohne schriftliche oder mündliche Verkündung nicht betreten, noch weniger einen Delinquenten daraus führen laßen. 3. Bei Bereitung des Landgerichts können die Klostergründe betreten, auch unpassirliche Personen extra fugam verhütet und vom Kloster Lambach gegen Vergütung der Kosten übernommen worden. 4. Die Stadt Schwanenstadt soll ihre Augründe ohne Anfrage beim Kloster schüzen können. 5. Die toten Körper, welche nicht vom Waßer berührt werden, hebt Puchheim, die andern Lambach. (Kopialbuch.)

1685, 5. September. Vergleich mit der Herrschaft Frankenburg wegen des befreiten Amtes Tratberg: 1. Die Exemtion des Amtes wird anerkannt, die Jurisdiktion verbleibt bei Puchheim, außer wenn sich zeigt, daß der Arrestirte wegen seiner Übeltat das Leben verwirkt hat. 2. In diesem Falle ist derselbe binnen drei Tagen an den gewöhnlichen Grenzen der Grafschaft Frankenburg zu überstellen, das Vermögen nach Abzug der Kosten auszuliefern. (Kopialbuch.)

1693. Vergleich zwischen Wartenburg und Puchheim in Angelegenheit landgerichtlicher Exemtion. (Lad 66.)

1705. Aktl mit der Herrschaft Kamer wegen der Landgerichtsgrenze von der Kollaichen gegen der Moßmühl. (Lad 66.)

1730. Vergleich zwischen Puchheim und dem Vizedomverwalter Geißlizer v. Witweng wegen der Jurisdiktion in der Hofmark (Nieder) Regau. (Cista H, Lad 32, Nr. 37.)

1627. Stadt Vöcklabruck protestirt, daß ihrem exemten Burgfried zum Nachteil beim Wagrainer Ziegelstadel eine landgerichtliche Marksäule gesezt werde. (Cista H, Lad 49, Nr. 3.)

1667. Pfleger von Walchen Korrespondenz in Betreff der Exemtion der dortigen Untertanen in dem von Kamer nach Puchheim eingewechselten Landgerichtsdistrikt. (Cista H, Lad 53, Nr. 3.)

Anmerkung. Die Herrschaft Puchheim wurde 1462 von Erzherzog Albrecht VI. um 14.753 ungar. Dukaten an Ulrich Rehlinger, von Michael von der Weitmül 1502 an Herrn Wolfgang v. Polheim obristen Hauptmann der n. ö. Lande, von Weikhart von Polheim 1627 an Graf Adam v. Herstorf, von dessen Witwe 1636 an Georg Sigmund Freiherrn von Salburg verkauft.

Nach dem Urbar sec. XVII wurde das Schloß am 21. Februar 1585 durch Feuer verdorben, aber von Herrn Weikhart v. Polheim stattlich wieder aufgebaut und 1627/1628 von Herberstorf renoviert.

Ebelsberg.

1588, 10. Juni. Pfleger Veit Tatnpek zu Ebelsberg schreibt dem kais. Landrichter Hans Jörg Rechperger, daß er auf dessen Anforderung, des Paul Heiters Hausfrau wegen Ehebruchs ins Landgericht (Donautal) zu stellen, alle Gebür tun werde, wenn sich Inzichten ergeben. (Faszikel Hartheim-Puchenau im Hofkammerarchive.)

1606, 7. Juli. Pfleger Hans Sebastian v. Adelzhausen zu Ebelsberg gibt dem kais. Landrichter Hans Georg Rechberger volle Gewalt, eins passauischen Untertans Weib, das sich bisher dem Landgerichte nicht gestellt habe, in Verwahrung zu nehmen, wenn er sie außers Haus ergreifen mag (ebenda).

1578. Unter dem Pfleger Christof Neuburger war es wegen der Auslieferung von Malefizpersonen an das Landgericht Gschwendt zum Streite über die Zugehörigkeit des Burgfrieds zwischen Hans Kaspar von Volkenstorf zu Weißenberg und Ott Heinrich von Losenstein zu Gschwendt gekommen. Mit Rücksicht auf die bestehende Übung (beati possidentes) ordnete der Landeshauptmann Leonard von Harrach mit Bescheid vom 14. Oktober 1578 — ohne Präjudiz für die endgültige Entscheidung — die Überantwortung an Gschwendt an.

Ott Heinrich v. Losenstein bemerkte in seinem Schreiben an Neuburger ddo. 9. November 1578: ‚Und zu mehrern Überfluß ist Euch selbst gar wol bewußt, wie Ihr dann dessen der Wahrheit nach selbst kund und müßt Kundschaft geben, daß ihr in Zeit Eurer Pflegsverwaltung den 22. April verschienen 77. Jahrs drei Malefiz Manns- und eine Weibsperson ins L. G. Gschwendt überantwortet habt, welche drei Mannspersonen ihr Recht und Urtl zu Asten bei der Herren zu Losenstein und Herren von Volkenstorf gewöhnlichen Richtstatt und Hochgericht ausgestanden, dabei auch er Herr von Volkenstorf sowol auch die Frau Wittib [Katharina] im Namen ihres ungevogten Sohnes altem Herkommen nach ihre Abgesandte gehabt, die also mit und dabei gewest, aber mir und meinen

Herrn Gebrüdern, nachdem damalen die hiesige Herrschaft noch unzerteilt gewest, ist dießfalls weder in Jahr und Tag, noch hievor unserm geliebten Herrn Vatern seligen soviel langen Jahrn von niemand niemalen kein Irrung zugefügt worden.'

Hans Bernhard von Losenstein hinwieder sagte in seinem Schreiben an Neuburger ddo. Linz, 4. Mai 1577: ,Weil dann der Namen der Herren zu Losenstein das Landgericht zwischen der Traun und Ens, wie's mit Marchen umfangen, welche March sich unter anderm mitten auf die Traunprucken für Eblsperg erstrecken, sowol als der Namen der Herren von Volkenstorf von dem hochlöblichen Haus Österreich zu Lehen empfangen, auch mit allen Ehren, rechten Nuzungen, Freiheiten, Recht und Gerechtigkeit und sonderlich mit Übernehmung der daselbst im Burgfried Ebelsperg einkommenen Malefizpersonen bisher ohne mänigliches Ansprach solches die Herrschaft Gschwendt im possedirten Inhaben und von Alter her ersessen gebraucht gewest und noch ist, ich mich auch einiger Teilung dieses mit einander zu Lehen empfangenen Landgerichts halber nit zu erinnern weiß.'

(Passauer Blechkastenarchiv Nr. 241, Fasz. 21.)

Über die Belehnung zur gesamten Hand vgl. die Erläuterungen sowie die beiden Abhandlungen ,Das Gebiet zwischen der Traun und der Ens' und ,Hausruck und Atergau' im 94. und 99. Bande des Archivs f. ö. G.

1642/1644 (Mißbräuchliche Tortur).

Hans Ulrich Kleinhanß, Pfleger und Landgerichtsverwalter zu Tillysburg, verlangte am 7. April 1642 von Dietrich von Redern zum Perg, pass. Rat und Pfleger zu Ebelsberg, die Stellung der ebelsbergischen Untertanin Margareta, Eheweib des Hans Freithofer am Schiltenberg, weil die in Tillysburg verhaftete Muhme derselben wegen Diebstals auf sie ausgesagt hatte, auf den 11. April zu seinem Landgerichte, betrieb auch die schon vor einem Jahre begehrte Stellung des Grießhuber. Redern antwortete auf beide Schreiben nicht, weshalb sich Kleinhanß an seinen Herrn Reichsgrafen Werner Tserclas von Tilly und Breitenegg wendete, welcher von Weißenberg aus am 8. Mai von Redern die Auslieferung ansprach. Da Redern darauf nicht einging, ließ Kleinhans am 16. Dezember 1642 den Hans Freithofer verhaften, den er zwar wieder auf freien Fuß sezte, dagegen

sich am 13. Mai 1643 der Margareta Freithofer auf ihrem Kirchgange nach Ebelsberg bemächtigte, weil nach der o. ö. Landgerichts-Ordnung im Falle der Verweigerung der Stellung eines Untertans von Seiten der Grundobrigkeit das Landgericht berechtigt sein sollte, den Untertan auch auf der Grundobrigkeit Boden gefänglich anzunehmen. Über das am 3. Juni 1643 erfolgte Anrufen der Landeshauptmannschaft entspann sich ein Prozeß, in welchem in erster Instanz am 24. September 1643 der Abschied erging: ‚Dem Herrn Kläger (Redern) habe die Weigerung der Stellung der in actio einkommenen Person nit gebürt, sondern der Herr Beklagte (Tilly) die Aufhebung befugter Maßen vorgenommen, sei demnach von des Herrn Klägers Klag ledig und müßig, die Expensen seien aus erheblichen Ursachen compensirt und aufgehebt.‘ Über Appellation Rederns an die N. Ö. Regierung verblieb es laut der am 19. August 1644 publizirten kaiserlichen Deklaration vom 12. Juli 1644 bei dieser Entscheidung, ‚doch sollen — heißt es weiter — die beeden Weibspersonen (die Freithoferin und das 16 Jahre alte Eberlschuster Kindsmensch, das gleichfalls eingezogen worden war) wegen ausgestandener so langwieriger Gefängnus alsobald ledig gelassen und auf freien Fuß gestellt werden. Um daß aber der Landgerichtsverwalter in diesem so geringen casu an einer so blöden jungen Weibsperson die Tortur vorgenommen und ohne einige gehabte Indizien über andere diesen casum nit angehende delicta und zwar wider einen tertium inquirirt, solle der Landeshauptmann ihn Landgerichtsverwalter ehest vor sich erfordern, ihm solche gebrauchte grobe Exzeß und Unordnung verweisen und beinebens alles Ernstes auferlegen, daß er sich hinführo dergleichen bei wirklicher Strafe und kaiserlichen Ungnade enthalte‘.

Nach den der N. Ö. Regierung als zweiter Instanz vorgelegenen Aussagen sah (laut Kopien derselben im Akte) das Eberl Schuster Kindsmensch, obwol 16 Jahre alt, ‚dem Gewachs und der Kürze nach aus, als ob es erst 8 oder 9 Jahre alt sei‘. Bei dem zweiten Examen wurde sie aufgefordert, die Wahrheit ohne Scheu zu entdecken, ‚sonsten habe der Scherg Befehl, sie mit Ruten zu streichen, bis sie's gar gern bekenne‘. Da das Mädchen erklärte, sich nichts schuldig zu wissen, hieß es Frage 10: ‚Nachdem sie so gar je nicht daran wolle, solle der Landgerichtsdiener sie auf dem Rücken entblößen und mit Ruten so

lang streichen, bis sie die Wahrheit bekennt, wem sie eigentlich das Geld bestellt' und bei Antwort 10: ,Hierüber bitterlich anfangen zu weinen, nachdem der Scherg ihr den Rücken entblößt und also eine Viertelstunde über ein und andere Fragstuck beständig auf ihrer erstgetanen Aussag verharret und da man sie Todes streichen solle, wäre es einmal nit anderst als sie bereits ausgesagt.'

Nun interzedirte am 23. August 1644 Graf Tilly für seinen Pfleger, widersprach, daß keine Indizien vorhanden gewesen seien, die Tortur mußte wegen Leugnens vorgenommen werden, und zwar nicht auf seines Verwalters Willen, sondern auf seinen eigenen Befehl, habe übrigens nicht in der Streckung, sondern nur in den Daumstöcken bestanden, nachdem vorerst das ärztliche Gutachten eingeholt worden war; er bat, den Pfleger von dem persönlichen Vorstand zu entheben. Der Landeshauptmann gab der Bitte des angesehenen Herrn am 5. September statt und resolvirte bloß: ,und wird der Herr Supplikant darob zu sein haben, daß in dessen Landgericht hinfüro mit gebürender Ordnung procedirt werde'.

(Passauer Blechkastenarchiv Nr. 224, Fasz. 68.)

Starhemberg.

(Registratur im passau. Blechkastenarchive im allg. Reichsarchive zu München.)

1624. Der gräflich Dietrichsteinsche Pfleger Gabriel Moser zu Roit verweigert die Auslieferung der 2 Untertanen zu Ober-Afnang wegen Todschlags ans L. G. Starhemberg, indem er Exemtion auf Grund der Urkunde 1529, 23. November, wornach K. Ferdinand I. dem H. Sigmund von Dietrichstein und dessen Erben Bann und Acht in den Herrschaften Gallenburg, Finkenstein und Talberg verlieh, auch für Roit beanspruchte. (Nr. 217, Fasz. 24.)

1627, 16. September. K. Ferdinand II. verkauft die Herrschaft Starhemberg an das Hochstift Passau; es wird erwähnt, daß darin die 126 Untertanen Gundackers von Polheim zu Parz exemt seien. (Nr. 217, Fasz. 1.)

1633. Gewaltklage der Herrschaft Starhemberg gegen Roit, weil selbes den Körper eines Roitschen Untertans heben ließ. Roit fand sich durch Zahlung von 10 Reichstalern ab. (Nr. 219, Fasz. 74.)

1649 sprach Starhemberg die Exemtion des untertänigen Grundes in fremden Landgerichten an, lieferte niemals Untertanen anderen Landgerichten aus. Wartenburg anerkannte im Vergleiche 1650, 20. Jänner stillschweigend die Exemtion. (Nr. 221, Fasz. 111.)

1654. Pfleger Karl Polito zu Starhemberg forderte vom Dechant zu Gaspoldshofen die Stellung der in anderen Umständen befindlichen Pfarrhofköchin von Geboltskirchen und einstweilige Versicherung, daß selbe nicht verschickt werde. Das passauische Offizialat erklärte jedoch, daß solche Verschaffungen denen S. S. Canonibus zuwider seien, in Folge deren der weltlichen Obrigkeit kein Strafrecht zustehe, ‚ungeachtet ein widriges etwa von anderen Landgerichten will praktizirt werden‘. (Nr. 221, Fasz. 129.)

1659 berühmte sich Pfarrer Jakob Greißing zu Hofkirchen a. d. Tratnach bezüglich der simplex fornicatio der Exemtion; wegen Ehebruchs liefere er (der Pfarrhof hatte 77 Untertanen) nicht aus, wenn nicht genügende Inzichten vorhanden seien. Dem angeblichen Posseß gegenüber wies jedoch Starhemberg nach, daß zwischen den Jahren 1629 und 1658 mehrfache Auslieferungen und Abstrafungen beim Landgerichte stattgefunden haben. Bezüglich des Falles mit seiner Dienstmagd Sabina Weinperger 1658 schrieb der Pfarrer: das sei nur aus gutem Willen, auch nit simplicis fornicationis halber, sondern eines vermeinten Ehebruchs geschehen, damit anderer dabei unterlaufener Verdacht vermieden blieben sei, geschehen. (Nr. 222, Fasz. 137.)

1698, 3. Oktober. Vergleich des Hochstiftes Passau mit Helmhart Christof Graf Weißenwolf: die Stefanischen und die Starhembergischen Untertanen sollen in den Landgerichten Erlach und Parz, die Erlach'schen und Parz'schen Untertanen im Landgerichte Starhemberg exemt sein. Doch verbleibt der starhemberg'sche Futterhaber sowie die Sammlung der Diener fortbestehen.

Archiv Spital am Pirn.

1442, Montag vor S. Margaretentag, deklarirt im Namen des Landeshauptmanns Reinprecht von Walsee der Pfleger Peter Prockh zu Piberbach das landgerichtliche Malzeitgeld im Garstental.

c. 1530—1556. Befehl König Ferdinands I., den in Spital in Verhaft liegenden Mordbrenner Leonhard Laimer, unpräjudizirlich den Landgerichtsfreiheiten, auszuliefern.

1552, 12. Juni. Thomas Storch zu Klaus verweigert, einen Untertan nach Spital zum Verhör zu stellen, weil die Klage nicht bewiesen sei.

1561. Gewaltsklage des Klosters Kremsmünster gegen Spital wegen der am 3. März 1559 beim Jörg im Wald, Untertan von Kremsmünster im Garstentale, erfolgten Aushebung einer streifenden Person. Wurde wegen eingetretener Verjährung abgewiesen.

1564. Gewaltsklage des Herrn Hans Kaspar von Volkenstorf zu Weißenberg gegen Spital, weil dessen Hofrichter vier volkenstorfische Untertanen, als wären sie malefizisch gewesen, gefänglich eingezogen und peinlich examinirt hatte, ohne den Grundherrn zum Mit- und Beisein verständigt zu haben.

. . . . Zalreiche landgerichtliche Differenzen zwischen Klaus und Spital.

1642—1655. Aktion in pcto exemtionis der Herrschaft Feyregg gegen das Landgericht Gschwendt wegen eines ob Ehebruches aufgehebten Feyregg'schen Untertans Martin Sterneder.

1674. Aktion der Herrschaft Feyregg gegen das Landgericht Weißenberg wegen des gewaltsam aufgehebten Untertans Wolf Oberhuber ob Ehebruchs.

1678. Aktl zwischen Losensteinleiten und Feyregg wegen von ersterem Landgerichte auszufolgen verlangten Adulteranten und Edirung der Feyregg'schen Exemtion.

1679. Weißenberg protestirt gegen die Abstrafung des Derntl Bäcker in pcto fornicationis.

1694. Landgericht Hall verlangt die Auslieferung des in Feyregg in pcto homicidii inliegenden Hansen oder Liendlbuben, so den Bestandmann in der Törringersölde erschoßen. Beginn des Exemtionsprozeßes mit L. G. Hall.

1701. Direktorium über die Feyregg'sche Exemtion, welche daraus deduzirt wird, weil Spital schon 1229 berechtigt wurde, gegen seine Untertanen zu handeln und sie zum Tod zu verurteilen, darnach erst mit Gürtl umfangen dem L. G. Hall auszuantworten.

1713 liefert Feyregg die Fleischhackerin Katharina Straßer dem L. G. Hall,
1739 die Kindsmörderin Anna Salzwimmer dem L. G. Kremsmünster zur Hinrichtung aus.

Nach dem Urbar von Klaus (Bl. 37) vom Jahre 1498 konnte der Pfleger, wenn der Landrichter herein fahrt hinter Klaus, seinen Schranken auf der Straße sperren, damit derselbe nicht ohne des Pflegers Willen handle; ein Übeltäter war auf der Brücke auszuliefern.

Anhang Nr. VII.

Verzeichnis

der **Exemtionen** vom Landgerichte, wie selbe in den Jahren 1793/94 im Mühl-, Traun- und Hausruckkreise des Landes ob der Ens bestanden.

(Auf Grundlage der in den vorangehenden drei Abhandlungen benutzten Urkunden, Urbare, Akten und alten Grundbücher.)

A. Mühlkreis.

I. im Landgerichte Rannariedl:

Die Untertanen der Herrschaft Falkenstein in Grubberg 2, in Dietmansdorf 1.

II. im Landgerichte Velden-Marsbach:

1. Der Herrschaft Rannariedl: in Rorbach 2, in Wippling 1, in Berg bei Hamet 1, in Polmansdorf 1, in Schlag 5, in Erdmansdorf 5, in Zineck 2, in Gredenbach 5, in Osterwaßer 4, in Oberkapell 8, in Haselbach 3, in Fuchsöd 1, in Molmansreut 17, in Hallschlag 2, in Vatersreut 7, in Hutstein 1, in Amesed 2, in Hohenschlag 5, in Krien 6, in Witzerstorf 2, in Ollerndorf 2, in Weberschlag 2, in Waldhäusel 2, in Kickingeröd (Mitterschlag) 7, in Kafering 2, in Atzesberg 2, in Neundling bei Lembach 2, in Ober Lembach 1, in Lembach 1, in Putzleinsdorf 3, in Wuln 1, in Grafenau 3, in Kollerschlag 27.

   Anmerkung:
   Die Exemtion trat erst mit der Veräußerung von Rannariedl 1487 ein. Siehe Archiv f. ö. G. XCIV, 231 ff.

2. Der Herrschaft Falkenstein: in Kanzing 2, Karlsbach 8, Altenhof 15, Hochhaus 4, Falkenstein 10, Falkenhof 3, Wurzwald 2, Eizendorf 1, Klozing 1, Wiesen 1, Zankelbach 2, Unholdenöd 5, Eilmansberg 4, Berg bei Hamet 1, Polmansdorf 13, Gredenbach 5, Haselbach 2, Fuchsöd 7, Molmansreut 4, Vatersreut 6, Amesed 3, Hohenschlag 6, Krien 2, Oberkapell 14, Witzerstorf 3, Ollerndorf 3, Schlag 6, Weberschlag 6, Waldhäusel 2, Kickingeröd (Mitterschlag) 9, Atzesberg 1, Neundling bei Lembach 2, Atzgerstorf 7, Grafenau 2, Mennerstorf 1, Krondorf 3, Rumerstorf 1, Kaindlstorf 1, Wögerstorf 1, Mülholz 1, Wehrbach 11, Hamet 11, Steining 3, Oberbumberg 2, Kramsreut 3, Scharten 3, Gerastorf 3, Hetzendorf 11, Emerstorf 5, Hinterleiten 4, Razesberg 2, Irnezed 3, Pfarrkirchen 18, Hundsfülling 2, Nieder Ranna 16, Klingmühl 1,

Au bei Niederkapell 1, Obergrünau 4, Scheiblberg 1, Wippling 1, Pernerstorf 8, Schröck 2, Mistelberg 9, Oberleiten 1, Kriegwald 18, Nieder Kramel 6, Vorder Kramel 1, Hoch Kramel 5, Sagberg 2, Hinterschiffl 2, Vorderschiffl 5, Vorder Nebelberg 7, Hinter Nebelberg 9, Heinrichsberg 11, Stift am Grenzbach 20, Breierau 13, Leiten 8, Raschau 2, Albenöd 1, Kollerschlag 30, Lengau 3, Tanneröd 6, Eschernhof 7, Peilstein 9, Ensenreut 3, Berging 3, Rampetsreut 1, Humeröd 2, Sauöd 3, Schinken 1, Lämerstorf (Letmansdorf) 1, Schöfgattern 2, Schölling 1, Wintretsberg 1, Kicking 1, Humenberg 1, Dorf Pf. Sarleinsbach 1, Krondorf 2, Rumerstorf 1, Streinsberg 1;

weiters die sämtlichen Häuser der Märkte Rorbach, Hofkirchen und Putzleinsdorf, sowie 28 Häuser des Marktes Lembach.

3. Die Holden des Klosters Niedernburg zu Passau im Urbaramt Putzleinsdorf in Kaindlstorf 3, Mairhof bei Lembach 4, Glozing 5, Pernerstorf 10, Egnerstorf 8, Mennerstorf 7, Azgerstorf 6, Daglesbach 5, Atzesberg 1 (Halsgerichtsbarkeit bei Falkenstein).

III. im Landgerichte des Klosters Schlägl:

Die 8 Untertanen der passauischen Herrschaft Pürnstein in Schwalsedt.

IV. im Landgerichte Haslach:

1. Die Untertanen der pass. Herrschaft Pürnstein mit dem Schloße Pürnstein.
2. Die zur Herrschaft Helfenberg gehörige Ruine Schallenberg samt dem Seltenhofergute, der Hofstatt und zwei Häuseln dabei.
3. Die Holden des Klosters S. Florian in Auberg 1 (Leitnergut), in Apfersbach 3 (Grasergut und 2 Häusel).
4. Die Untertanen von Ottensheim in Iglbach 1, in Auberg 5.

V. im Landgerichte Wachsenberg:

1. Die Untertanen der Herrschaft Lobenstein im Markte Zwetl 63, in Lobenstein 34, Innernschlag 14, Froschau 1, Neudorf 1, Perndorf 6, Neusserling 3, Ramerstorf 1, Türkstetten 1, Hofing 3, Aschelberg (Eidenberg) 2, Hamberg 2, Aschet 1, Wögerstorf 1, Anger 1, Stammering 1, Reindlsedt 3, Felsleiten 1.
2. Die Untertanen des Klosters S. Florian (Pfarrkirchen und Pfarrhöfe Niederwaldkirchen und S. Peter) in Allerstorf (S. Martin) 1, Trautendorf 8, Rietzelstorf 1, Uttendorf Pf. Niederwaldk. 3, Utten-

dorf Pf. Helfenberg 4, Allerstorf Pf. Niederwaldk. 2, in Baumgartsau 16, in Peherstorf 4, Lanzersdorf 2, Niederwaldkirchen 45, S. Peter am Windberg 10, Erdmansdorf 4, Kot 2, Sichersdorf 1, Hezenegg 6, Witzerstorf 1, Hamberg 1, Anger 2, Wolkersdorf 1, Eckersdorf 4, Simaden 1, Dorf bei S. Peter 1, Steinbruch 1.

3. Häuser der Herrschaft Helfenberg in Helfenberg 1, in Auhäuser 1.

4. Häuser der Herrschaft Berg ob Rorbach zu Unterriedl 1, zu Preßleiten 2, zu Uttendorf Pf. Helfenberg 2.

5. Die 109 Untertanen der Herrschaft Pürnstein.

6. Die 15 Untertanen des Vizedomamtes S. Martin.

7. Die Untertanen der [vormaligen] Jesuiten Herrschaft Ottensheim in Eidenberg 3, Edt 1, Feldstorf 1, Halt 1, Hamberg 2, Wieshof 2, Neußerling 2, Stötten 1, Perndorf 1, Felsleiten 4, Erdmansdorf 1, Hilkering 2, Unterhart 1, Mahring 1, Unter-Riedl 2, Walding 35 (einschließlich des Hauses Nr. 8 ,Edelmannsiz und Tafern'), Jörgensbichl 1, Rodel 3, Allersdorf Pf. Niederwaldkirchen 6, Kot 3, Wigretsberg 2, Zaißendorf 2, Kammerschlag 1.

VI. im Landgerichte Oberwalsee.

1. Die Untertanen von Ottensheim in Oberstraß 1, in Pösting 2, in Musberg 1, in Purwört 1, in Bach 14.

2. Der Besitz des Klosters S. Florian.

VII. im Landgerichte Haus.

1. Schloß und Mairhof Reichenau.

2. Die Untertanen der Herrschaft Weinberg in Pernau 15, Troßelsdorf 1, Dörfl bei Pernau 7, Galgenau 15, Neumarkt 3, Ober Zeiß 3, Trölßberg 6, Unter Zeiß 9, Wagrain 4, Netzberg (Wegersdorf) 4, Witinghof 1, Marreut bei Zeiß 1, Rudersdorf 1, Schwantendorf 6.

3. Die Untertanen der Herrschaft Reichenstein in Gmeinerhof 8, Halmenberg 6, in Maitschenhof 1, Greisingberg 13, Kriemair 1, Schmidsberg 1, Selker 1, Pregartdorf 2, Wegersdorf 3, Schallersdorf 1, Zissingdorf 1, Lest 1, Schwantendorf 2, Schirmstorf 1, Baumgart 1, Veitsdorf 2, Ramerstorf 1, Berbersdorf 2, Kottingerstorf 1, Tal bei Ried 2, Dandorf 1, Ruhstetten 1, Lam 1, Gerberstorf 1.

4. Die Untertanen der Herrschaft Freistadt.

5. Der Untertan des vizedomischen Sixtenamtes in Blindendorf.



VIII. im Landgerichte Freistadt.

1. Die Untertanen der Herrschaft Reichenstein in Reichenstein 14, Gaisruck 4, Gutenbrunnleiten 1, Hundsdorf 7, Dambach 2, Fürling 3, Lehen 4, Stampfendorf 2, Harterleiten 1, Marreitertal 5, Elz 1, Grub bei der Straß 1.

2. Die Untertanen der Herrschaft Weinberg in Kefermarkt 42, Lasberg 45, S. Oswald 66, Edlau bei Lasberg 11, Elz 22, Etzelsdorf 9, Florentein 12, Frey bei Kefermarkt 5, Fünfling 15, Grensberg bei Wartberg 13, Grub bei Steinböckhof 10, Hilbetschlag 22, Kerschbaum 65, Kronau bei Lasberg 8, Lest 7, Manzenreut 2, March 21, Mairhöfen bei Wartberg 10, Miesenberg 8, Neudorf bei March 27, Ober Marreut 13, Oberreutern 11, Paben 18, Pilgersdorf 5, Prendt 9, Punkenhof 12, Steinböckhof (Reikersdorf) 5, Steinböckhof 16, Rosenau 8, Siegelsdorf 16, Stampfendorf 3, Stiftungsberg 19, Unter Marreut (Amesreut) 14, Walchshof 4, Wartberg 16, Weinberg 11, Wippel 17, Witzelsberg 16, Erdmansdorf 6, March (Schnabling) 2, Fürling 3, Lehen 10, Marreutertal 2, Gutau 2, Schäferhof 1, Hundsdorf 1, Neustadt 1, Harterleiten 12, Herzogreut (S. Leonhard) 1, Dirnberg 2, Promenöd 2, Ensed 1, Piberschlag (Amesreut) 6.

3. Die Untertanen der Herrschaft Haus.

IX. im Landgerichte der Stadt Freistadt.

Das Schloß der Herrschaft Freistadt.

X. im Landgerichte Harrachstal.

Keine.

XI. im Landgerichte Waldenfels. }
XII. im Landgerichte Reichenau. } Keine.

XIII. im Landgerichte Rutenstein.

1. Die Untertanen der Herrschaft Reichenstein in Hofing 1, in Oberndorf 1, in Höfnerberg 1, in Eberhartsöd 1.

2. Die Untertanen des Klosters Baumgartenberg in Mönchdorf 17, Mönichwald 10, Pierbach 1, Hofstätten 1, Neumühl 3, Mötlas 2, Mötlasberg 1, Kastendorf 2, Königswiesen 5, Mairhof 3, Harlingsed 2, Paroxed 1, Perned 2, Haid 12, Hörgenschlag 6, Hinterberg 2, Grafenschlag 1.

XIV. im Landgerichte Reichenstein

lag eingeschlossen das exemte Knechtleitnergut der Herrschaft Windegg.

Der Körper des Landgerichtes am linken Ufer der Waldaist bestand nur aus den Ortschaften Hinterberg (6 Häuser), Kolmhof (12), Feibelmühl (2: Dastlergut und Pointhofstatt), Schmierreut (12), Lugendorf (10) und Zuderstorf (4: oberes und unteres Zuderstorfergut, Hörantengut, Mörtenbergergut). Die letzteren lagen untermischt mit Gütern des L. G. Windegg.

XV. im Landgerichte Windegg.

1. Die Untertanen der Herrschaft Reichenstein in Mistelberg 7, Lugendorf 11, Henberg 1, Fraundorf 1, Harland 1, Baumgarten Pf. Tragein 4, Baumgarten Pf. Allerheiligen 2, Tragein 1, Stransberg 2, Lebing 2, Aisthofen 1.
2. 2 Untertanen des vizedomischen Sixtenamtes Allerheiligen.

XVI. im Landgerichte Prandegg.

Die Untertanen der Herrschaft Reichenstein in Riegl 2, Hirtlhof 1, Lanzendorf 2, Mairhof 1, Brawinkel 2, Zellhof 1, Wolfsgrub 1.

XVII. im Landgerichte Mauthausen.

1. Die Untertanen der Herrschaft Reichenstein in Ober Zirking 2.
2. 2 Untertanen des vizedomischen Sixtenamtes in der Pf. Ried (Hoftafern in Nieder Zirking).
3. Besitz von S. Florian.

XVIII. im Landgerichte Steyregg.

Das nach Ottensheim untertänige Lazaret in Linz.

XIX. im Landgerichte Wildberg.

Die Untertanen von Ottensheim in S. Magdalena 1 (Winklergut), Bach 4, Asberg 1, Lichtenberg 2, Alt Lichtenberg 1, Pöstlingberg 1.

XX. im Landgerichte Greinburg.

1. Die Untertanen der Herrschaft Windhag in Innernstein 2, in Pilgram 4, Mollneck 9, Priehetsberg 6, Frühstorf 2, Roisenberg 1, Langacker 1, Dobra 3, Auhof 2, Turnhof 3, Lehen-

brunn 9, Karlingberg 2, Praztrum 1, Lab 1, Buchberg (Pf. Rechberg) 3, Wansch 4, Tomastal 1, Tomasreut 3, Würzenberg 1, Priepetsberg 1, Klaus 5, Unter Pabneukirchen 1, Kriechbaum 1, Dörfl 10, Humelberg 3, Kemat 2, Windischhof 2, Wört 2, Kalmberg 1, Unter Gaisbach 1, Starzing 1, Aist Pf. Narn 2, Ober Wagram 4, Saxenegg 8, Sulzbach 8, Dandorf 1, Groißing 3, Loa 2, Hörstorf 2, Mitterkirchen 1, Eisendorf 1, Pazenhof 2, Dornach 1, Oberkalmberg 1, Harruckstein 1, Groß Maselsdorf 2, Ober S. Thomas 6, Mitter S. Thomas 1, Unter S. Thomas 2, S. Thomas 1, Linden 3, Haid 1.

2. Des Klosters Baumgartenberg in Baumgartenberg 27, Frűstorf 3, Puchberg 17, Roisenberg 11, Molneck 1, Humelberg 2, Groißing 1, Deiming 11, Kolbing 13, Unter Amesbach 3, Schneckenreuttal 12, Schneckenreutberg 2, Steindl 2, Ober Gassolding 4, Unter Gassolding 6, Froschau 10, Letten 1, Obernberg 2, Achazberg 2, Eizendorf 23, Saxen 14, Pitzing 10, Mennstorf 22, Kaindlau 1, Hofkirchen 1, Haid 7, Pergkirchen 2, Kühofen 4, Lehen 6, Hofstätten 7, Kirchstätten 9, Labing 6, Wagra 2, Mitterkirchen 17, Hütting 4, Hörstorf 13, Inzing 1, Loa 7, Hard 2, Au 4, Groß Maseldorf 1, Ober S. Thomas 1, Mitter S. Thomas 1, Unter S. Thomas 2, Klein Maseldorf 3, Hendorf 1, Unter S. Georgen 1, Groserlaun 1, Ober Eisendorf 3, Unter Eisendorf 7, Mitter Pabneukirchen 5.

3. Die Untertanen der Herrschaft Arbing in Arbing 47, Puchberg 1, Geisberg 1, Ober Geisberg 3, Priehetsberg 1, Mollneck 1, Groißing 1, Humelberg 1.

4. Die Untertanen der Herrschaft Spilberg im Markte Au 43, in Aist 1 (Mühle), Stafling 1, Wimm bei Narn 1.

5. Die 12 Untertanen des Vizedom'schen Sixtenamtes in den Pfarren Perg, Narn, Arbing und Mitterkirchen, nemlich in Frűstorf 4, in Narn 2, in Aist 1, in Straß 1, in Weisching 4.

XXI. im Landgerichte Kreuzen.

1. Der Untertan des Klosters Baumgartenberg in Unter Dörfl.

2. Die Untertanen der Herrschaft Reichenstein in Pabneukirchen 1, in Ober Pabneukirchen 1, in Wezlberg 2, in Oberwagram 1, in Unter Maseldorf 1.

XXII. im Landgerichte Windhag.

Keine.

B. Traunkreis.

I. in den Teillandgerichten zwischen der Traun und der Ens (Volkenstorf oder Tillysburg, Weißenberg-Stein, Gschwendt und Losensteinleiten).

1. Die gegenseitigen Untertanen der Herrschaften.
2. Die Untertanen der Klöster S. Florian, Kremsmünster, Garsten, Gleunk.
3. Die Untertanen des Pausweckamtes in den Pfarren Ens, Niederneukirchen, S. Florian, Hargelsberg, Kronstorf, Hofkirchen, Weißkirchen, Pucking, Kematen, Ansfelden, S. Marien, Ebelsberg.
4. Der Untertan der Burgvogtei Wels in Otstorf.

II. im Landgerichte der Herrschaft Steyr.

1. Die Untertanen der Klöster Garsten und Gleunk.
2. Die Untertanen des vizedomischen Pausweckenamtes in den Pf. Dietach 1, Wolfern 6.
3. Die Untertanen des Wartberger Amtes in den Pfarren Moln (3), Aschach a. d. Steyr (1).

III. im Landgerichte der Stadt Steyr.

Das Schloß Steirburg mit Zugehör.

IV. im Landgerichte Urbaramt Weyer.

Die obere und untere Forsthub und die Waldungen der Herrschaft Steyr.

V. im Landgerichte Leonstein.

Der Untertan des Wartberger Amtes in der Pf. Grünburg.

VI. im Landgerichte Pernstein.

Die Untertanen von Steyr und Garsten sowie des vizedomischen Wartbergeramtes in den Pfarren Kirchdorf und Wartberg und Pettenbach.

VII. im Landgerichte Spital am Pirn.

Verzeichnet im Archiv f. ö. G. XCIV, 611—613.

VIII. im Landgerichte Hall.

1. Die Untertanen der Klöster Kremsmünster und Schlierbach.



2. Die Untertanen des vizedomischen Wartberger Amtes in den Pfarren Pfarrkirchen, Waldneukirchen, Sierning, Steinbach a. d. Steyr.
3. Des Pausweckenamtes: 6 in Sierning, 1 in Waldneukirchen.

IX. im Landgerichte Hochhaus.

1. Die Untertanen der Herrschaft Scharnstein.
2. Die Untertanen der Burgvogtei Wels.
3. Die Untertanen des Klosters Kremsmünster.
4. Die vizedomischen Untertanen des Wartbergeramtes in der Pfarre Vorchdorf.

Siehe Archiv f. ö. G. XCIV, 639. Die Gegenanschläge der Festen Hochhaus und Messenbach sec. XVII. bemerken, daß ‚in solchem Burgfried viel exempte zum löblichen Stift Crembsmünster, Burgvogtei Wels und anderwärtig gehörig, die übrige Feuerstätt auch sehr wenig sein'.

X. im Landgerichte Ort.

1. Die Untertanen der Herrschaft Puchheim (Föttingeramt) in Erndorf 15, Fraunstorf 10, Kleinreut 4, Erlach 3, Hafendorf 3, Olstorf 1, Fötting 2, Wiesen 1, Pinsdorf 24, Puchen 4, Neuhofen 3, Kranabet 2.
2. Die Untertanen des Kesselbodenamtes in Olstorf 4, Mosham 1, Traundorf 1.
3. Des Waldbacheramtes Mitterberg in Erndorf 1, Mosham 1, Lakirchen 1, Oberweis 1, Gschwandt 3, Falkenoren 3, Diethaming 1.
4. Die Untertanen von Kremsmünster in Lakirchen und Kirchham.
5. Die vizedomischen Untertanen des Wartberger Amtes in den Pfarren Lakirchen, Altmünster, Olstorf.

XI. im Landgerichte Neidharting.

1. Die 7 Untertanen der Herrschaft Scharnstein zu Teising und Pesenrach.
2. Die 2 Untertanen von Kremsmünster zu Roitham.
3. Die vizedomischen Untertanen im Wartberger Amte in Hörbach, Buch, Lebenöd.

XII. im Landgerichte Wimsbach.

1. Die Untertanen der Burgvogtei Wels in Litring 10, Hallwang 21, Mairstorf 14, Ittensam 15, Eberstalzell 3, Wipfing 24.

2. Die Untertanen der Herrschaft Pernstein in Hallwang 4, in Litring 5, in Wipfing 2, in Eberstalzell 3.
3. Die Untertanen der Herrschaft Pernau in Hallwang 1, in Pühret 2, in Steinerkirchen 1, in Aurstal 5.
4. Die vizedomischen Untertanen des Wartberger Amtes (Lauterbach) in den Pfarren Eberstalzell, Wimsbach, Steinerkirchen.

XIII. im Landgerichte Pernau.

1. Die Untertanen der Burgvogtei Wels in Forstberg 7, in Seebach 7.
2. Die Holden des Klosters Kremsmünster in Seebach 4, in Egenberg 4, in Haispach 1, in Fischlham 2, in Hafeld 1, in Haizing 3.
3. Die Holden des Klosters Lambach in Egenberg 4, in Zaunsödt 3, in Hafeld 3.

XIV. im Landgerichte Scharnstein.

1. Die Untertanen des Klosters Kremsmünster.
2. Die Untertanen der Burgvogtei Wels in Spildorf 12.
3. Die vizedomischen Untertanen des Wartberger Amtes in der Pf. Viechtwang.

XV. im Landgerichte Kremsmünster.[1]

1. Die Holden der Burgvogtei Wels in Bergerndorf 7, Oberschauersberg 6, Steinhaus 12, Taxlberg 1, Unterhart 19, Oberhart 18, Rapersdorf 7, Giering 15, Satledt 14, Maidorf 24, Großendorf 34.
2. Die Untertanen der Herrschaft Pernstein in Rürendorf 6, in Ried 4.
3. Die Untertanen des Pausweckamtes in Edholz 1, in Unterhart 1.

XVI. im Landgerichte Wildenstein.

Die 5 Schlierbachschen Untertanen in der Gosau.

XVII. im Landgerichte der Stadt Wels rechts der Traun.

Die Untertanen der Burgvogtei Wels in Aigen 5, in Talheim 15, in Unterschauersberg 12, in Bergerndorf 7.

[1] Die exemten Untertanen des Klosters Kremsmünster sind zu ersehen aus der Beilage Nr. XII über die versuchte Bildung geschlossener Herrschaftsgebiete.



C. im Hausruckkreise.

I. im Landgerichte des Stadtburgfrieds Wels.

1. Die Untertanen des Klosters Lambach in Dickerl, Haidl, Schafwiesen, Zoiserl, Stadelhof.
2. Die Holden der Burgvogtei Wels in Eisenfeld, Schafwisen, Hochpoint, Grabenhof.

II. im Landgerichte Burg Wels.

1. Die Holden des Klosters Lambach.
2. Die Holden des Klosters Garsten.
3. Die Holden des Klosters Kremsmünster.
4. Die Untertanen der vizedomischen Rueflinger- und Kapeller-Ämter.

Die Ortschaft Niederlab (Pf. Buchkirchen) war in der Gänze in geistlichem Besitze; es gehörten nach Kremsmünster die Nummern 1, 5, 6, nach Garsten 12, 13, 14, nach Lambach 10, nach Traunkirchen 7, 8, 9, nach S. Peter in Salzburg (Amt Breitenau) 2, 3, 4, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24.

In Niederhochrenz gehörten die Nummern 5, 8, 9, in Oberpriesching 3 und 9 nach Garsten, in Oberperwend die Nummern 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 12, 13.

III. im Landgerichte Kamer (einschließlich der aus demselben entstandenen Landgerichte Frankenburg und Kogl).

1. Das Amt Nußdorf am Atersee der P. Jesuiten zu Traunkirchen.
2. Die Untertanen der Herrschaft Walchen in Mösendorf 29, Kriechpoint 4, Asten 13, Schmidham 42, Maulham 5, Rubenstorf 6, Brandham 8, Baum 6, Katterlohen 4, Berg 17, Atersee 14, Neuhofen 3.
3. Die 160 Untertanen der Herrschaft Wartenburg in folgenden Pfarren: Ungenach 48, S. Georgen i. A. 28, Atersee 3, Seewalchen 17, Schörfling 7, Vöcklamarkt 19, Schöndorf 12, Gampern 11, Weißenkirchen 1, Pöndorf 9, Abstorf 4 und der zerteilte Hof zu Kogl bei Neukirchen.
4. Die Untertanen des vizedomischen Weißenburger Amtes und des Amtes Reganische Aigen. (Siehe Band XCIX, 17, 18.)

IV. im Landgerichte Wartenburg.

1. Die 316 Untertanen der Herrschaft Köppach in Köppach 12, in Waidring 4, Vornbuch 3, Weigensam 1, Reichering 3, Baum-

garting 4, Pitzenberg 11, Ruzenham 1, Bach 1, Bergern 2, Kirchdorf 8, Holzham 1, Pichl 1, Au 5, Kochlöffling 1, Weißbach (Unter Apping) 1, Ober Holzham 2, Litzing 2, Wufing 3, Mösl 1, Pettenfirst 1, Kazenberg 2, Azbach 29, Staudach 7, Ritzling 1, Enzelsberg 2, Schachen 6, Freundling 4, Breitwiesen 2, Watzing 1, Schnötzing 6, Lamekberg 4, Schlaugenham 8, Obermos 3, Mos 6, Wolfshütten 7, Gneisting 8, Kreit 2, Lehen 2, Otnang 28, Nieder Otnang 1, Deisenham 8, Redl 3, Ober Otnang 7, Walding 1, Manning 1, Furtpoint 4, Kröpfling 8, Puchham 10, Ober Puchham 1, Nieder Puchham 1, Holzheim bei Arming 16, Reuting 5, Hofmaning 3, Kienberg 4, Küham 2, Berntal 4, Grub 3, Zaun 5, Schlag 3, Grünbach 2, Bergern 5, Bruckmühl 3, Englfing 5, Holzleiten 3, Wassenbrunn 3, Voglhub 1, Grub 1, Simering 3, Hippelsberg 1, Watzing 1, Spiegelberg 1, Seyring 1.

2. Die zur Burgvogtei Wels untertänigen 8 Häuser in Rankar.

V. im Landgerichte Puchheim.

(Laut Beschreibung vom Jahre 1659 im Archive Puchheim Cista B, Lad 64, Nr. 36.)

1. Die Untertanen der Herrschaft Wartenburg in Atnang 8, in Mitterstraß 5, in Redlham 8, in Jebing 1, Fisching 3, Oberndorf 2, Nieder Holzham 5, Perngering 1, Nieder Talheim 4, Hinterschüzing 2, Rüstorf 7, Pfaffenberg 1, Hintern 3, Buchleiten 4, Teßelbrunn 11, Deitenham 5.
2. Die Untertanen des Klosters Lambach zu Redlham 1, zu Oberndorf 4, in Nieder Talheim 2, in Hainbach 3, in Penesdorf 1, Mos 7, Hinterschüzing 3, Breitenschüzing 1, Haid 4, Pfaffenberg 3, Pühret 2, Hub 4, Bergern 3, Staig 7, Fiert 4.
3. Die Untertanen von Burg Wels in Redlham 2, in Fisching 1, Piesing 4, Oberndorf 1, Penesdorf 2, Hainbach 1, Fiert 1, Bubenland 1, Teßelbrunn 6, Deitenham 4, Sicking 2, Unter Haidach 3, Feldham 1.
4. Das Haus unterm Stein zu Fiert des Klosters Schlierbach.
5. Die vizedomischen Untertanen aus dem Regauer- und Weißenburger-Amt in Unter-Regau 6, in Wankham 1, in Hof 1, in Talheim 5, in Otnang 1.

Mit einfacher Exemtion:

6. Die Untertanen der Jesuiten zu Traunkirchen in Redlham 9, in Penesdorf 4, in Philippsberg 2, in Traunwang 1, in Prauhing 1, in Ober Haidach 2, in Feldham 2, in Hintern beim Holz 2.

VI. im Landgerichte Wolfsegg. Keine.

VII. im Landgerichte Starhemberg.

1. Die Untertanen des Klosters Garsten in Dirisam 2, Viertlbach 1, Steindlberg 4, Meggenhofen 2, Untergmain 2.
2. Die Untertanen des Klosters Lambach (sehr zahlreich).
3. Die Untertanen der vizedomischen Kapeller und Weißenburger Ämter in den Pfarren Hag, Geboldskirchen, Gaspoldshofen, Weibern, Meggenhofen, Pennewang, Neukirchen.

VIII. im Landgerichte Parz-Tegernbach.

1. Die Untertanen des vizedomischen Kapeller-Amtes in den Pfarren Grieskirchen, Wallern, Pichl, Taufkirchen.
2. Die Untertanen des Klosters Lambach.
3. Das Reichlgütl zu Krotendorf (Pfarre Pichl) unter dem Kloster Garsten.

IX. im Landgerichte Erlach.

Die Untertanen des vizedomischen Kapeller-Amtes in den Pfarren Kalham 2, Michelnbach 2, Pram 1, Dorf a. P. 3, S. Marienkirchen 5.

X. im Landgerichte Burg Wels.

1. Die Untertanen des Klosters Garsten.
2. Die Untertanen des Klosters Lambach.
3. Die Untertanen des vizedomischen Kapeller-Amtes in den Pfarren Buchkirchen, Gunskirchen, Wels, Krenglbach, Lambach, Offenhausen und des Ruflinger-Amtes in der Pfarre Wels.
4. Die Untertanen der Herrschaft Mistelbach.

XI. im Landgerichte Peuerbach.

1. Der Untertan der Herrschaft Falkenstein in Mitterberg Pfarre S. Agatha 1 (Procknergut am Wald).
2. Der Stieglmairhof in Stieglhof, Pfarre Peuerbach, das Kuzenbergergut und die Mühle auf der Aschach, beide in der Pfarre Waitzenkirchen, Untertanen des vizedomischen Kapeller-Amtes.

XII. im Landgerichte Aschachwinkel (Schaunberg).

1. Die Untertanen der Herrschaft Rannariedl in Schlägen.
2. Die Untertanen des Klosters Garsten in Roitham (2).



XIII. im Landgerichte Hartheim.

1. Die Untertanen des Klosters Garsten in Herrnholz 2, in Leppersdorf 6, in Rechsham 1.
2. Das Oberlaknergut zu Gumpolding unter Erlakloster, Amt Hörsching.
3. Die 2 Untertanen von Ottensheim in Au bei Schönhering.

XIV. im Landgerichte Donautal (mit Ausschluß der Burgfrieden Freyling und Marchtrenk, welche nach dem Ausweise des L. G. Donautal ddo. 31. August 1810 im Stadtarchive Linz bereits als Landgerichte angesehen wurden, sowie des vom Kloster Wilhering angesprochenen Landgerichtsbezirkes für den geschlossenen Klosterbesitz um Wilhering).

1. Die Untertanen des Klosters S. Florian in Aistental 2, Dopl 1, Talham 1, Tening 1, Trindorf 2, Dionysen 3, Freindorf 6, Gerersdorf 1, Hart 2, Hörsching 9, Hizing 2, S. Martin 11, Ödt 1, Öndorf 1, Pasching 4, Breitbrunn 1, Oberreut 2, Schönhering 2.
2. Die Untertanen des Klosters Garsten in Tening 1, Trindorf 1, Leonding 2, Ödt 6, Ruezing 2.
3. Die Untertanen des Klosters Lambach in Berg (Leonding) 1, Turnharting 4, Ruefling 2, Ruezing 1.
4. Die Untertanen der Jesuiten in Pulgarn in Appersberg 1, in Pasching 1.
5. Die Untertanen der Jesuiten in Ottensheim in Dionysen 5, in Ruefling 1.
6. Die Untertanen des Klosters Wilhering in Talham 7, Tening 2, Schönhering 6, Straßheim 4, Winkeln 3.
7. Die Untertanen der Herrschaft Steyregg in Aichberg 2, in Appersberg 3, in Pasching 3, in Bergheim am Kürnberg 3, Breitbrunn 5, Tening 1, Dörnbach 3, Trindorf 2, Felling 1, Friesenegg 2, Gerersdorf 1, Leonding 1, Neubau 1, Niedern-Buch 2, Ruefling 17, Unter-Reut 2.
8. Die 3 Untertanen der Herrschaft Lindach in Neubau.
9. Die Untertanen des ehemaligen vizedomischen Amtes Ruefling der Herrschaft Tolet in Pasching 6, Breitbrunn 1, Enzenwinkel 1, Freindorf 3, Hörsching 1, Neubau 4, Rudelsdorf 1, Ruefling 1.

Mit Nichtberücksichtigung der Kalvarienwänd, der Margaretenwänd und der oberen Vorstadt Linz umfaßte das Landgericht Donautal 595, mit Hinzurechnung dieser Orte dagegen 725 Häuser. Hiervon waren demnach 172 Häuser vom Landgerichte völlig befreit.

XIV. im Landgerichte Wilhering.

Keine.

XV. im Landgerichte (Burgfrieden) Freyling.

1. Die Untertanen des Klosters Garsten in Kirchstätten 1, Oberpriesching 1, Trindorf 1.
2. Das zum Amte Hörsching der Herrschaft Erlakloster gehörige Grabeiglgut in Ober-Bachham.

XVI. im Landgerichte (Burgfrieden) Marchtrenk.

1. Die Untertanen des Klosters Lambach.
2. Der Untertan des Klosters Garsten (Wurmgütl in Schafwiesen).
3. Die Untertanen des vizedom. Amtes Ruefling in Schafwiesen 2.

XVII. im Landgerichte der Stadt Linz.

1. Die Untertanen des Klosters Kremsmünster 4 (Ober- und Niederhumergut auf der Öd, Herzoggut unterm Berg, Dorngut).
2. Die Untertanen der Herrschaft Aschach 3 (Klein Hochstraßergut, Gärrergütl auf der Haid, Sauhubergut zu Leonding).
3. Der Jesuiten zu Ottensheim 2 (Breitwiesergut, Spindlhubergut).
4. Die Untertanen des Klosters S. Florian 2 (Angerer an der Traun, Kaindlhaus zu Hallbrunn).
5. Die Untertanen des Klosters Garsten zu Imberg 2 (Mairgut auf dem Berg, Ramblergütl) und zu Leonding 1 (Schifersteinergut).
6. Die Untertanen des Rueflinger-Amtes von Tolet zu Kleinmünchen 3 (Schittengruber Wirtshaus, Grillgut, Berndlhaus).
7. Die Untertanen der Herrschaft Steyregg in Scharlinz 2 (Obermairgut, Steindlgut) und in Kleinmünchen 11 (4 Mühlen, darunter die Weidingermühle und die Schergenhubmühle, Mair im Hof, Binderhaus, Gatterbauer, Bauer im Anger, Wolfbauernhof, Hubmergut).

Laut Spezifikation der in das Landgericht der Stadt Linz unter verschiedene Herrschaften gehörigen Untertanen aus den Jahren 1755, 1756 und 1762 umfaßte das Landgericht einschließlich der Bürgermeisteramts-Untertanen 270 Häuser.

Das Landgericht Pulgarn

bestand nur aus dem Jesuitenkloster Nr. 1, der Mühle Nr. 2, dem Fleischhackerhause Nr. 3, dem Schusterhäusel Nr. 4, dem Binderhaus Nr. 6 und

der Sebaldhofstatt Nr. 7; zur Verwaltung desselben war im 19. Jahrhundert die Herrschaft Steyregg delegiert.

Der Anspruch der Jesuiten auf landgerichtliche Exemtion aller ihrer Untertanen in den Landgerichten Haus, Steyregg, Wildberg, Mauthausen (Pragstein), Greinburg, Kreuzen, Stadt Linz, Donautal, Wilhering, Tillysburg, Gschwendt, Losensteinleiten wurde — mit Ausnahme des kaiserlichen Landgerichtes — von allen übrigen nicht anerkannt.

Anhang Nr. VIII.

Übersicht über die Verhältnisse der Patrimonialgerichte im abgetretenen Teile des Hausruckkreises im Jahre 1810.

(Auszug aus Fasz. 77 Nr. 8 Repert. der Hofkommissionen im Kreisarchive München.)

Engelszell. Ausweis des reichsgräflich Wredeschen Pflegamtes ddo. 28. Oktober 1810 sagt: ‚Das geschlossene Kriminalgericht erstreckt sich bloß auf die zwei Pfarren Engelszell und S. Egidi und stoßt an das Kriminalgericht Viechtenstein, Schärding und Peuerbach an, das Distriktskommissariat auch auf die Pfarre Waldkirchen.‘ Die Herrschaft enthält 1 Markt, 1 Hofmark, 151 Dörfer, in welchen sich Untertanen befinden.

Frankenmarkt. Das Marktgericht ist Distriktskommissariat.

Azbach Pfarrhof hat 11 Untertanen.

Aistersheim Pfarrhof hat 56 Untertanen.

Abtstorf Pfarrhof hat 8 Untertanen.

Aigen, Landgut im Distriktskommissariate Köppach, hat 6 untertänige Häuser.

Galsbach Distriktskommissariat, Herrschaft, Hofmarkgericht und adeliger Sitz. Umfaßte 1 Markt, 8 Dörfer und 49 Höfe. ‚Diese Herrschaft besaß vorhin einen großen Burgfrieden. Hat übrigens im Umfange einer Viertelstunde 148, im Umfange einer halben oder ganzen Stunde alle Untertanen.‘ Markt und Pfarre enthalten 148 Untertanen (204 Familien).

S. Georgen bei Grieskirchen Pfarrhof hat 29 Untertanen.

Grieskirchen Pfarrhof hat 22 Untertanen.

Grieskirchen Stadtmagistrat. Die Stadt zählt 213 Häuser, 1208 Einwohner (Familien). Die Gerichtsbarkeit wird durch einen bürger-

lichen Magistrat unter dem Vorsitze eines erwählten Stadtrichters und eines geprüften Syndikus ausgeübt.

Haag Marktgericht. Kein Burgfried. 159 Familien (einschließlich 1 in Kronlach).

Innernsee Sitz mit 49 Familien, Hinderntobl mit 15 Familien. Wurde 1784, 9. Dezember von Ernst Gemperle von Weidental durch die Witwe Johanna Gemperle um 16.200 fl. gekauft.

Hofkirchen a. T. Pfarrhof hat 77 behauste Untertanen, und zwar in Hofkirchen 30, in Gassen 12, in Panbruck 2, in Viertlbach 2, in Nieder Tratnach 1, in Weg 1, in Winkling 4, in Innernsed 5, in Ofenlueg 2, in Mösened 1, in Kriechbaum 5, in Groß Bocksruck 2, in Schachenreut 2, in Weibern 1, in Polzing 1, in Ditzledt 6.

Kalham Pfarrhof hat 20 Untertanen, und zwar 9 Bauern und 11 Häuser in Pötting, Holzleiten, Kemating, Vatersham, Taufkirchen a. T., Ober Viehbach, Baumgarten, Kimpling, Kalham, Kainzing, Kalhamerdorf, Wendling, Eck.

Lohen Pfarrhof S. Georgen im Atergau hat 65 untertänige Familien.

Manglburg Freisitz hat 11 Untertanen. Josef Gschlößl kaufte ihn 1766 von Achaz Freiherrn von Laubmann.

Meggenhofen Pfarrhof hat 12 Häuser in Meggenhofen und Pfarrhofberg.

Mondsee hat die gerichtliche Jurisdiktion über den ganzen Distrikt Mondsee mit 1560 Familien, laut Kaufbriefes vom 8. Oktober 1678 von Wildenegg erworben.

Neukirchen am Wald Marktgericht laut Berichtes des Marktrichters Johann Ecker vom 25. Oktober 1810.

Neumarkt Marktgericht. 141 Familien. Schutzherrschaft Weidenholz, wohin das Schutzgeld bezahlt wird. Franz Watzinger, Marktrichter.

Neumarkt Floriani-Stift daselbst hat 11 untertänige Häuser.

Peurbach Herrschaft und Landgericht, hat $624^1/_2$ Untertanen, worunter $304^1/_2$ Bauern, 15 Müller, 7 Schmiede, 298 Häusler und Pointler. Der Markt (136 bürgerliche und Gemeinhäuser) übt die Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der der Herrschaft vorbehaltenen Polizeigegenstände aus.

Pfaffing Pfarrhof hat 28 Untertanen.

Puchheim Herrschaft und Landgericht. 513 Familien. Außer dem geschlossenen Bezirk der Ortschaft Tratberg, welche aus 117 Häusern besteht, welche alle diesem Patrimonialgerichte unterworfen

sind, und der untertänigen Stadt Schwanenstadt, welche 154 hierher untertänige Häuser begreift, ist die Herrschaft nicht geschlossen. Der Stadt Schwanenstadt ist die Ausübung der Patrimonialjurisdiktion und die diesfälligen Amtshandlungen, nämlich die Justizpflege und Todfalls-Verlassenschaftsabhandlungen mit Vorbehalt der herrschaftlichen Ratifikation gegen einen Pachtschilling pr. 1000 fl. überlassen. Als sie sich in den Jahren 1790 und 1791 dessen weigerte, verlor sie den Prozeß in beiden Instanzen (Landrecht 1792, 16. Jänner, Appellationsgericht 1792, 13. August).

Riedau Herrschaft, 225 Untertanen. Der Vormarkt und vom Markte selbst sind die sogenannten Frankischen (Frankingschen) Untertanen der Herrschaft untertänig, nur über die sogenannten Retschanischen 42 Häuser übt das Marktgericht die Jurisdiktion, es müssen alle im Rechtsweg gefällten Urteile zur herrschaftlichen Genehmigung vorgelegt werden.

Rottenbach Pfarrhof hat 23 untertänige Familien.

Schöndorf Gotteshaus hat 1 Untertan in Ober-Buchleiten.

Schwanenstadt. Der Pachtschilling für die Jurisdiktion wurde 1691, 7. Juni von 1200 fl. auf 1000 fl. ermäßigt. Der Burgfried ist 2000 Klafter lang. Der Magistrat ist selbst Distriktskommissariat, hat über die 6 Untertanen der Herrschaften Puchheim, Würting, Köppach und Ort aber keine Gerichtsbarkeit. Den Vorsitz im Magistrat führen der Stadtrichter und der Syndikus.

Seling Sitz, hat 48 Untertanen. Besitzer: Franz Fleischmann und seine Ehegattin Anna, geborne Mor zu Sunegg und Morburg.

Seewalchen Amthof hat 48 Untertanen ohne Kriminaljurisdiktion.

Straßwalchen Pfarrhof hat 18 Untertanen.

Vöcklabruck Stadt. Magistrat zweiter Klasse mit der Kriminaljurisdiktion. Dem Stadtgericht untertänige Familien in der Stadt 150, im Stadtgries 51, in Kalchofen 7, in Schöndorf [Bleichfleck] 6, in Ziegelwies 8, in Dörfel 1, zusammen 223.

Vöcklabruck Ulrich-Benefizium daselbst hat 7 Untertanen.

Vöcklabruck Pfarrhof hat 59 untertänige Familien.

Vöcklamarkt Marktgericht für 50 Familien.

Wagrain Herrschaft. Übt die Jurisdiktion über alle 236 Untertanen, darunter 124 des exemten Weißenburger Amtes aus, genießt die landgerichtliche Exemtion, hat aber weder eine Leitung noch ein Kommissariat. Die Untertanen sind in Wagrain (20), Schön-

dorf (worin das herrschaftliche Schloß, 45), Pichlwang (8), Dörfel (1), Unter-Buchleiten (2), Freisitz und Ortschaft Freileiten (11 Familien), in den Pfarren Ungenach, Seewalchen, Frankenmarkt, Powang, Vöcklamarkt, Frankenburg, Wolfsegg, Niedertalheim, Schwanenstadt.

Wartenburg Herrschaft hat 604 untertänige Häuser. Von dem dasigen Pfleggericht wird über die Herrschaft Wartenburgischen Untertanen die vollkommene Gerichtsbarkeit in jurisdictionali und criminali, bei den inkorporierten Landgütern Ainwalding, Walkering und Obertalheim bloß die grundobrigkeitliche Jurisdiktion ausgeübt.

Weidenholz Herrschaft hat 707 untertänige Familien. Der Markt Waizenkirchen zählt 92 Häuser mit 144 Familien, wovon 67 Häuser nach dem Privilegium vom Jahre 1593 unter ihrem eigenen Marktgericht stehen.

Besitzerin: Maria Anna Gräfin von Gavasini, geb. Gräfin Spindler.

Wolfsegg Herrschaft. Besitzerin durch Kauf vom Jahre 1807 Marianna v. Querer, Wittib. Der Markt Wolfsegg hat eigene Gerichtsgrenzen und eigene Jurisdiktion, doch gehören auch einige Häuser von demselben zur Herrschaft Wolfsegg; das Marktgericht umfaßt 110 Familien.

Anhang Nr. IX.

Ausweis
über die Besitzungen der ingerichtlichen Herrschaften (Seethaler Beil. III) im Jahre 1816.

Zahl	Namen der Grundherrschaften	Diese zählen Untertanen, und zwar:				Zahl	
		Bauern	Söldner	Pointler	Häusler	Familien	Seelen
1	Aistersheim [Gf. Hohenfeld] . .	98	8	20	121	319	1784
2	Gotteshaus Aistersheim	.	.	.	2	2	9
3	Pfarrhof Aistersheim	13	.	1	2	20	113
4	Köppach [Fürst Auersperg] . .	98	11	13	102	287	1521
5	Leonstein [Fürst Bamserg, soll heißen Gf. Salburg]	6	.	.	1	10	60
6	Roith [Fürst Auersperg]	54	6	13	52	158	847
7	Benefizium Wels	14	.	1	.	21	120

Zahl	Namen der Grundherrschaften	Diese zählen Untertanen, und zwar: Bauern	Söldner	Pointler	Häusler	Zahl Familien	Seelen
8	Wagrain [Graf Engel Konkursmasse]	1	.	1	3	12	66
9	Tolet [Baron Peckenzell]	48	2	1	39	113	589
10	Ort im Traunsee [Fürst Wrede, ehem. Traunkirchen]	30	.	2	21	68	353
11	Kapelleramt Gmunden [Postmeister zu Gmunden]	14	2	.	10	35	169
12	Stift Lambach	64	3	5	45	149	752
13	Parz [Gf. Weißenwolf]	22	.	.	12	51	265
14	Steinhaus [Baron Eiselsberg]	18	4	4	16	42	179
15	Schmiding [Schmidtauer]	7	.	.	1	10	51
16	Innernsee [Franz v. Waidenthal]	10	.	4	18	42	179
17	Weidenholz [Gräfin Spindler]	13	1	1	5	24	128
18	Wolfseck [Franz Querrer]	18	1	9	32	75	342
19	Wimsbach [Karl Hafferl]	8	1	.	9	23	126
20	Dechanthof Linz	1	.	.	.	2	7
21	Irnharting [Baron Flachner]	16	.	.	5	27	139
22	Stift Garsten	7	1	.	6	18	87
23	Burg Wels [Fürst Auersperg]	27	.	1	17	60	307
24	Galspach [Baron Imsland]	28	9	31	141	294	1257
25	Magistrat Freistadt	.	.	.	1	1	3
26	Stift Schlierbach	1	.	.	1	2	10
27	Stadtpfarrhof Gmunden	2	.	1	1	5	25
28	Polheim. Erbstammenamt (Graf Polheim)	1	.	.	.	1	6
29	Lichtamt Wels [Magistrat Wels]	3	.	.	3	8	47
30	Windern [Karl Hafferl]	1	.	.	.	1	5
31	Pfarrhof S. Georgen	4	.	.	1	6	31
32	Pfarrhof Hofkirchen	24	3	2	13	61	304
33	Scharnstein [Stift Kremsmünst.]	3	.	1	.	5	28
34	Würting [Gf. Seeau]	30	.	2	13	61	304
35	Zechetamt Aschbach [Markt Aschach]	2	.	.	.	3	17
36	Stift Wilhering	1	.	.	1	2	9
37	Lichteneck [Gf. Pilati]	5	1	1	3	12	58

Zahl	Namen der Grundherrschaften	Diese zählen Untertanen, und zwar: Bauern	Söldner	Pointler	Häusler	Zahl: Familien	Seelen
38	Traun [Gf. Traun]	1	.	.	.	1	5
39	Feyregg [Landesfürst]	.	.	.	1	1	3
40	Puchheim [Gf. Fuchs]	2	1	.	1	6	30
41	Stift S. Nikola [Fürst Wrede] .	2	.	.	1	4	22
42	Pfarrhof Haag	.	.	.	1	1	4
43	Marktgericht Haag [Markt Haag]	6	4	4	104	441	724
44	Riedau [v. Kurz]	5	.	.	1	8	43
45	Erlach [Baron Peckenzell] . .	124	17	16	76	233	1531
46	Gotteshaus Hofkirchen	1	.	.	1	2	12
47	Schlüsselberg [Baron Imsland]	2	.	.	.	3	14
48	Ebenzweier [v. Klaudi]	1	.	.	.	1	6
49	Puchberg [v. Schmelzing] . . .	1	.	.	.	1	5
50	Pfarrhof Rottenbach	4	.	.	9	16	79
51	Schiferschen Spital Eferding .	4	1	.	.	7	36
52	Gotteshaus Meggenhofen . . .	.	.	.	1	2	10
53	Pfarrhof Meggenhofen	.	.	1	11	15	49
54	Aichberg [Gf. Salburg]	.	1	.	.	1	4
55	Dechanthof Ens	1	.	.	.	2	11
56	Grüntalsche Stiftung [Magistrat Steyr]	1	.	.	.	2	13
57	Dietach [Baron Weichs]	3	.	.	6	9	47
58	Pfarrhof Kalham	4	.	.	1	7	36
59	Gotteshaus Gaspoldshofen . . .	.	.	.	2	2	9
60	Gotteshaus Altenhof	.	.	.	1	1	4
61	Peuerbach [Fürst Batthyani] .	2	.	.	2	5	27
62	Ensegg [Fürst Auersperg] . .	2	.	.	.	3	19
63	Gotteshaus Weibern	.	.	.	2	2	8
64	Gotteshaus Geboldskirchen . .	.	.	.	1	1	4
65	Feldeck [v. Roo]	20	.	6	47	84	430
	Summa . . .	898	77	140	966	2891	13.482

Über selbe wurde die Jurisdiktion ausgeübt:

in Aistersheim von Pfleger Panholzer über 1, 2, 3, 34, 35, 38;
in Köppach von Pfleger Blaschek über 4, 11, 21, 23, 26, 29;
in Aichberg von Pfleger Hartenstein über 5, 54;

in Roith von Pfleger Friedberger über 6, 7, 12, 62;
in Wagrain von Pfleger Habler über 8, 19, 30;
in Grieskirchen von Landrichter v. Echinger über 9, 13;
in Engelhartszell vom Herrschaftsrichter Karl Gruber über 10, 22, 41;
in Reinleiten vom quieszierten Landrichter Gaugl über 14;
in Peurbach von Pfleger Eitlberger über 15, 57, 61;
in Haag von Verwalter Schauberger über 16, 33, 50, 65;
in Weidenholz von Pfleger Prokes über 17, 51;
in Wolfseck von Pfleger Luber über 18;
in Haag vom Landgerichte über 20, 24, 32, 39, 42, 43, 46, 47, 52, 53, 55, 56, 59, 60, 63, 64;
in Tolet vom Schloßdirektor Seiberl über 25, 27, 28;
in Erlach von Pfleger Matth. Altmann über 31, 36;
in Puchheim von Pfleger Solterer über 37, 40, 49;
in Grieskirchen vom Landgerichte über 44, 45;
in Walchen von Pfleger Schmitl über 57.

Anhang Nr. X.

Aphorismen
zur Statistik und Administration des Landgerichtes Haag.

(Aus dem Manuskripte: ‚Das k. k. Landgericht Haag zu Stahrenberg in der Mitte des Jahres 1816‘ von dem k. k. Landrichter Johann Andreas Seethaler, S. 466—481 im bischöfl. Diözesanarchive zu Linz.)

Das Landgericht Haag, ursprünglich aus der österreichischen Herrschaft dem Distriktskommissariate Stahrenberg hervorgehend, ist zwar durch die königl. bayrische Landesorganisation von 1810 auch aus einigen verschiedenartigen Teilen zusammengesetzt und von einem sehr großen Umfange. Es zog die früheren Herrschaftsbezirke und Distriktskommissariate Aistersheim, Wolfsegg, Schlüsselberg, Galspach und Roith vollständig oder doch zum Teil an sich. Dadurch wurden aus 5 Pfarreien deren 13, der Verwaltungsbezirk der vorigen Herrschaft Stahrenberg erhob sich dadurch von $2^1/_2$ Quadratmeilen auf $5^2/_3$ und die Zahl der Amtsuntertanen stieg von 7000 ungefähr über 15.000 hinan. Aber diese Konstruktion begründeten einzig die Ansprüche der Geographie und eine kräftigere Zentralverwaltung zum gleichförmigen unmittelbaren Wirken, jedoch nur in der bestimmten administrativen Sphäre in diesem Gebiete zum schnelleren und leichteren landesfürstlichen Handhaben mittelbarer Weise

von oben herab war ihr Zweck. Dadurch allein ordnete sich so vieles in einem kürzeren Zeitraum schon zu einem übereinstimmenden Ganzen, als sonst vielleicht sich manche Kanten würden abgestreift haben. Popularisiert bereits hat sich demnach diese politisch-geographische Konstruktion des Landgerichts Haag für die Regierung, das Amt, die Dominien und für die Untertanen. Ohnehin war Haag am Hausruck von jeher der moralische Übergang von Oberösterreich zum Innviertel, von der mehr territorialen Landesverfassung Österreichs zu der von Bayern im eigentlichen Betrage mehr dominikaler Konstruktion und also auch eher empfänglich für die Intention der bayrischen Verfassung. Aber alles dieses hindert Haag nicht, einer neueren Organisation von Seite Österreichs zu folgen, zumal dann, wenn sie den früher gewohnten Administrationsgang und Gemeindeverband mitbringt und auch in geographischer Hinsicht manches Wünschenswerte beachtet.

In geographischer und politischer Hinsicht gewähren für dieses Gericht die wichtigsten Zeitabschnitte die Jahre 1130 und 1176, 1379, 1810 und 1816 (folgen wirtschaftliche Betrachtungen). Die Anzahl aller Einwohner von Haag ist 15.073 (Familien 3454). Die Wohnplätze derselben bestehen in 2 Märkten (Haag, Galspach), 344 Ortschaften, 2804 Wohnhäusern und 3975 anderen Gebäuden, wovon zwei Drittel wenigst von Holz und drei Viertel Teil bloß mit Stroh bedeckt sind. Der gesamte wirtbare Boden ist auf 86.800 Joche anzunehmen.

Gemäß des Ediktes von 1808 (Bayr. Regierungsblatt, S. 1092) ist auch für Haag zwischen 1812 und 1816 eine neue Rektifikation der Grund-, Häuser-, Gewerb- und Dominikalsteuer erfolgt. Die Verhandlungen über die Gewerbssteuer sind noch nicht beendigt und die von den Grundsteuern unterliegen noch zum Teil dem Gange der Reklamation.

Die ordentlichen öffentlichen Staatsabgaben einschließlich der Familien- und Zugviehsanlagen betreffen dermal für Haag jeden Jahres 35.451 fl., ehedem vor 1809 waren selbe in der Regel 40.679 fl. 54 kr. Die außerordentlichen übrigen Staatsauflagen und besonderen Steuern haben sich in den letzten 5 Jahren auf 21.657 fl. $18^2/_4$ kr. im Durchschnitt belaufen. Hiernächst hatte jeder Einwohner jährlich beizutragen zu dem ersteren 2 fl. $17^1/_4$ kr., zu dem zweiten 1 fl. $24^1/_4$ kr. und zu beiden 3 fl. $41^2/_4$ kr.

Vor 1809 hatte jeder Einwohner zu den bemerkten Staatsabgaben jährlich 2 fl. $37^2/_4$ kr. in Papier- und Kupfergelde beizutragen.

Im Bezirke von Haag sind mit Stahremberg 66 verschiedene Dominien mit 3948 Realitäten und Zehent-, Vogt-, Grund- und Überlend-

untertanen. Auch die vorhandenen 13 Pfarreien erhöhen die Zahl der Zehentherrschaften, noch mehr aber die Last der Zehentabgaben. Auch an manchen anderen privatherrschaftlichen Polizeiabgaben, sowohl als Auflagen gegen Militärvorspann, Boten, Schulen, Arme, Kranke, Straßen und andere Gemeindebedürfnisse oder Obliegenheiten fehlt es nicht. Ohne aller Übertreibung ist die Summe dieser laufenden Nebenabgaben der vorigen von den ordentlichen Staatsauflagen zu 35.451 fl. gleichzusetzen. Dadurch ergibt sich also für Haag eine jährliche Kontribution zu 70.000 bis 71.000 fl. und dazu für jeden Einwohner ein jährlicher Beitrag von 4 fl.

In die ganze Verwaltung des Landgerichts teilen sich folgende Ämter und Beamte unter nachbenannten allgemeinen Vorschriften:

Das Kriminalgericht. Für dieses bestand die Verordnung vom 11. Dezember 1810 und in der jüngeren Zeit das Strafgesetzbuch von 1813. Hier bestand kein Kriminalamt, sondern Haag war zur strafgerichtlichen Verwaltung dem Kriminaluntersuchungsgericht Ried zugewiesen.

Das Landgericht. Die näheren Bestimmungen der Landgerichtsverwaltung, für den ganzen Umfang der bürgerlichen und polizeilichen Gerichtsbarkeitverwaltung bestimmt, ergeben sich aus folgenden Edikten: Von 1812 (Bayr. Regierungsblatt) S. 237—605, von 1806 S. 129—131, von 1807 S. 19—1684, von 1808 S. 1786—2253, von 1809 S. 1017, von 1810 S. 1189, von 1811 S. 1035. Die Verwaltung der Gerichtstaxen nach der Taxordnung von —— und nach den Finanzinstruktionen von —— ist die einzige finanzielle Administration des Landgerichts, allein sie macht auch den wichtigsten Teil der Beamtengehalte aus und deckt zunächst nicht bloß die Kosten der Gerichtsbarkeitsverwaltung, sondern wird auch für die Regierung zum Teil ein Ersatz der Dominikalrenten, die durch die Veräußerung von Staatsgütern wegfallen. Die dermaligen Landgerichtsbeamten:

1. Johann Andreas Seethaler, Landrichter, seit 1786 in Staatsdiensten;[1]

2. Franz Drasill, Adjunkt, seit 1794 in Staatsdiensten;

3. Paul Lötsch, Aktuar, seit 1802 in Staatsdiensten;

4. Ein Gerichtsdiener Raimund List, seit 1796 angestellt.

[1] Seethaler wurde von der k. k. Hofkommission zu Salzburg im Mai 1816 zur Verwaltung des Landgerichtes der Staatsherrschaft Starhemberg berufen; er verfaßte die Darstellung von amtswegen und sandte die Ausweise am 20. Juli 1816 an das k. k. Kreisamt Ried zur weiteren Vorlage ein.

Die Hauptgeschäfte des Landgerichtes waren im Verlaufe der letzten 5 Jahre:

Allgemeine Inquisition 50, Zivilprozesse 600, Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 1416, Waisenverhandlungen 150, andere Expeditionen 11.465. Die besondere Pupillarverwaltung umfaßte 176 Pupillen mit 31.090 fl. an Ärarialobligationen und 51.244 fl. Privatschuldbriefe.

Das Rentamt. Die näheren Bestimmungen für dieses ohnehin bloß auf den Zirkelgang von Perzeption und Abstattung beschränkt, enthalten hauptsächlich die Verordnungen: von 1802 (Bayr. Regierungsblatt) S. 249—259, von 1803 S. 876—888, von 1804 S. 673—1157, von 1805 S. 52—605, von 1806 S. 161—450, von 1807 S. 278—1797, von 1808 S. 1500, von 1809 S. 1537, von 1810 S. 1189. Der dermalige Rentbeamte ist

1. Ignaz Schöller, seit 1784 in Staatsdiensten,
2. Andreas Gerzer, seit 1809 angestellt.

Das Landgerichtsphysikat.

Die näheren Bestimmungen für dieses zur Medizinalpolizei enthalten hauptsächlich die Verordnungen von 1808 S. 2195—2203. Der gegenwärtige Landgerichtsarzt Dr. Josef Köfler seit 1811 angestellt.

Forstinspektion.

Die für dieselbe bestimmten Verordnungen sind hauptsächlich enthalten von 1803 (Regierungsblatt) S. 807—830.

Land- und Wasserbauinspektion.

Die für diese bestimmten Verordnungen sind hauptsächlich enthalten von 1803 (Regierungsblatt) S. 189, von 1808 S. 1882—1883, von 1806 S. 62, von 1807 S. 203. Von diesen ist hier kein Beamter angestellt, sondern Haag gehört mit dem Landbau zur Kreisinspektion Salzburg und mit dem Brücken- und Wasserbau zur Inspektion Braunau.

Distrikts- und Lokalschulinspektion.

Die für diese bestimmten näheren Verordnungen sind hauptsächlich von 1806 (Regierungsblatt) S. 128—252, von 1807 S. 206, von 1808 S. 1836, 2477—2481. Bis 1816 war Distriktsschulinspektor Dechant und Pfarrer Thaddäus Fink zu Hofkirchen und seit dessen Resignation Sebastian Pözlberger, Dechant und Pfarrer zu Rottenbach; als Lokalinspektor besteht entgegen in jedem Sprengel der betreffende Pfarrer.

Distriktsstiftungsadministration.

Für diese bestanden vorzugsweise die Verordnungen: 1807 S. 49 bis 440, 1808 S. 217—225, 1809 S. 906—907. Für diese bestand kein Beamter, sondern Haag gehörte in dieser Hinsicht zur Distrikts-

stiftungsadministration in Ried. Auch gibt es noch einen Straßen- und Wegzoll zu Jeding, der nach Ried ressortiert, und Unteraufschläger zu Haag, Aistersheim, Hofkirchen und Altenhof, die mit dem Oberaufschlagamt zu Salzburg sich zu benehmen haben. Übrigens sind alle obbesagten Behörden selbständig in ihrer politischen Sphäre. Darum geht auch jede ihren eigenen und öfters bloß subjektiven Weg, unbekümmert, ob es dabei in objektiver und allgemeiner Beziehung dem Ganzen zusagt oder nicht. Einige Geschäftszweige haben auch einen sehr komplizierten Gang, z. B. der Bau der Post- und Hauptstraßen; hier ordnet in technischer Hinsicht alles die Inspektion, das Landgericht hat die Polizei und den Robat- oder Konkurrenzdienst dabei und das Rentamt bezahlt diesen und jene Verfügungen mit Beihilfe der Zugviehanlage jährlich ungefähr 2016 fl. 48 kr. betragen.

Das Landgericht steht außer seiner koordinierten Behörden von Seite der höheren Stellen im unmittelbaren Verhältnis mit dem Appellationsgerichte, der politischen Kreisstelle, der Finanzdirektion und dem Siegelamt; es hat auch zugleich die Aufsicht auf die Patrimonialgerichte und Pfarrämter.

In Hinsicht der bürgerlichen Justiz gilt in formeller Beziehung die königl. bayr. Gerichtsordnung, der Judiziärkodex von —— für das Materielle und also auch hinsichtlich des Pupillarwesens der k. k. altösterreichischen Gesetze.

Die strafgerichtliche Justizverwaltung einschließlich der schweren Polizeivergehen ist nach Bayerns Strafgesetzbuch von 1813 zu verwalten.

Die Polizeiadministration wird nach den bayrischen Gesetzen einer Verordnung vom 4. Jänner 1812 nachverwaltet, mit Ausnahme der Kulturs- und Gewerbssachen, für die noch die früheren altösterreichischen Normen bestehen.

In Hinsicht des Kurses der Währung und der Gattung des allgemeinen Tauschmittels haben sich die Regierung, die Ämter und alle Private nach der Verordnung der Landeskommission zu Ried am 25. Mai 1810 zu benehmen, die in ihrer intensiven wie in ihrer objektiven Beziehung gleich notwendig und Folgen vollursprünglich war und noch ist.

Das Maut-, Aufschlag- und Siegelwesen richtete sich nach den organischen Verordnungen, der Gendarmeriedienst nach den Vorschriften von ——. Die Landesbewaffnung von dem Linienmilitär, von den Landregimentern und der Landwehr ordnete und erhielt sich nach den organischen Bestimmungen vom 29. Mai 1812, 10. Juni 1813 und 21. Oktober 1814. Im Landgerichte Haag kam die materielle Organisation der Landwehr nicht über die 2 Kompagnien der Märkte Haag und Galspach hinaus.

Die Verwaltung und Verfassung der Patrimonialgerichte und der Gemeinden haben sich nach den Edikten von 1808 S. 2405 und 1812 S. 1505 zu richten.

Dadurch, daß das Landgericht die Verwaltung der streitigen Gerichtsbarkeit aber ausschließlich verwaltet, daß ihm sogar alle Patrimonialgerichte untergeordnet waren und aller privilegierter Gerichtsstand aufhörte, erhielt dieses und durch dieses die Regierung ein hohes moralisches Übergewicht über den betreffenden Umkreis durch alle Stände und Klassen von Einwohnern.

Das Schuldenwesen der Gemeinde, besonders hinsichtlich der Kriegskonkurrenz liegt noch im Chaos, das Armenwesen mit den früheren Armeninstitutionen aber gänzlich im Verfall. Auch das Stiftungswesen, vorzüglich aber die Bausache der Kirchen und Schulhäuser teilen dieses unglückliche Verhängnis. Selbst in der Pfarrkirche zu Haag ist das Oratorium dem Einsturze nahe und eine zerklüftete Glocke ruft ‚baumeledt' zum Gebete. — Unter diesen Verhältnissen fängt nun für Haag mit dem Jahre 1816 wieder eine neue Ordnung der Dinge, ein neuer Zeitabschnitt an.

Anhang Nr. XI.

Bestand der Herrschaft Starhemberg am Ende des 18. Jahrhunderts (Seethaler Ausweis I).

Zahl	Ortschaften	Behauste			Zusammen	Überlendzehent	Vogt	Pfarre	Landgericht
		Bauern	Söldner	Häusler		Untertanen			
1	Pöttenham . .	6	.	3	9	.	.	Aistersheim	Starhemberg
2	Lenglach . . .	.	1	.	1	.	.	Altenhof	"
3	Farthof	1	.	1	2	.	.	"	"
4	Unt.-Wiesfleck	1	.	1	2	.	.	"	"
5	Kirchdorf . . .	1	.	1	2	.	.	Gaspoldshofen	"
6	Bernhartsdorf	1	.	1	2	.	.	"	"
7	Hermeting . .	1	.	.	1	.	.	"	"
8	Hairet	3	.	3	3	.	.	"	"
9	Aspoltsberg . .	.	.	1	4	.	.	"	"
10	Egerding . . .	.	.	1	1	.	.	"	"
	I. Übertrag	14	1	12	27	.	.		

Zahl	Ortschaften	Behauste: Bauern	Söldner	Häusler	Zusammen	Überlend-zehent Untertanen	Vogt Untertanen	Pfarre	Landgericht
	I. Übertrag	14	1	12	27	.	.		
11	Friesam . . .	.	1	.	1	.	.	Gaspoldshofen	Starhemberg
12	Abertsham . .	1	.	.	1	.	.	"	"
13	Gstaudet . . .	.	1	.	1	.	.	"	"
14	Mos	1	.	.	1	.	.	"	"
15	Watzing . . .	2	1	1	4	.	.	"	"
16	Pittersberg . .	1	.	.	1	.	.	"	"
17	Seyring . . .	1	.	.	1	.	.	"	"
18	Mühlberg . . .	3	.	1	4	.	.	"	"
19	Geboldskirchen	4	1	3	8	1	.	Geboldskirchen	"
20	Gschwendt . .	1	1	2	4	.	.	"	"
21	Arming	.	.	3	3	.	.	"	"
22	Holzhäuseln .	.	.	3	3	.	.	"	"
23	Bergham . . .	3	.	.	3	.	.	"	"
24	Wiesing . . .	3	.	.	3	.	.	"	"
25	Zaiserding . .	1	.	.	1	.	.	"	"
26	Langau	2	.	.	2	.	.	"	"
27	Talham	3	.	1	4	.	.	"	"
28	Reuting . . .	2	.	.	2	.	.	"	"
29	Roßwald . . .	.	.	.	.	1	.	"	"
30	Traunhof . . .	2	1	.	3	.	.	"	"
31	Aigen	5	1	.	6	.	.	"	"
32	Geyersberg . .	1	1	9	11	.	.	Geyersberg	"
33	Rödham . . .	6	1	4	11	.	.	"	"
34	Oberleiten . .	5	1	3	9	.	.	"	"
35	Pramadorf . .	10	.	6	16	.	.	"	"
36	Rödt	.	.	6	6	.	.	"	"
37	Krugling . . .	2	.	1	3	.	.	Haag	"
38	Hintereck . .	2	.	6	8	.	.	"	"
39	Schernham . .	4	.	.	4	.	.	S. Mariakirchen	"
40	Weyer	1	.	.	1	.	.	"	"
41	Niedernhag . .	3	.	1	4	.	.	Haag	"
42	Lugendorf . .	3	.	1	4	.	.	"	"
	II. Übertrag	86	11	63	160	2	.		

Zahl	Ortschaften	Behauste: Bauern	Söldner	Häusler	Zusammen	Überlendzehent (Untertanen)	Vogt (Untertanen)	Pfarre	Landgericht
	II. Übertrag	86	11	63	160	2	.		
43	Ramperstorf . .	.	.	2	2	1	.	Haag	Starhemberg
44	Obermeggenbach	3	.	1	4	.	.	"	"
45	Aubach	3	1	3	7	.	.	"	"
46	Markt Haag . .	.	.	.	.	17	.	"	"
47	Letten	4	.	1	5	.	.	"	"
48	Kronlach	1	.	.	1	.	.	"	"
49	Adlpoding . . .	5	1	4	10	.	.	Geboldskirchen	"
50	Wilding	1	.	.	1	.	.	"	"
51	Manichgattern .	1	1	43	45	.	.	Haag	"
52	Starhemberg . .	.	.	5	5	.	.	"	"
53	Ditting	3	.	3	6	1	.	"	"
54	Eidenedt	3	1	1	5	.	.	"	"
55	Huntassing . . .	3	.	.	3	.	.	"	"
56	Reischau	5	1	.	6	.	.	"	"
57	Pramwald . . .	2	.	4	6	.	.	"	"
58	Geierau	2	.	.	2	.	.	"	"
59	Rüringstorf . . .	3	2	1	6	.	.	Hofkirchen	"
60	Unterbrunham .	1	.	1	2	1	.	"	"
61	Steinpoint . . .	.	.	1	1	.	.	Haag	"
62	Aigen	.	.	1	1	.	.	Hofkirchen	"
63	Viertlbach . . .	2	.	1	3	.	.	"	"
64	Praunsberg . . .	.	.	1	1	.	.	"	"
65	Panbruck	1	.	1	2	.	.	"	"
66	Regnastorf . . .	4	.	3	7	.	.	"	"
67	Still	4	.	1	5	1	1	"	"
68	Hoch	5	1	.	6	.	.	"	"
69	Pichl	3	1	1	5	.	.	"	"
70	Ströttíng	2	1	4	7	.	.	"	"
71	Obergalspach . .	3	.	4	7	.	.	Meggenhofen	"
72	Steindlberg . . .	2	2	4	8	.	.	S. Georgen	"
73	Durach	1	.	.	1	.	.	Pram	Erlach
74	Mundorfing . . .	2	.	.	2	.	.	"	"
	III. Übertrag	155	23	154	332	23	1		

Zahl	Ortschaften	Behauste: Bauern	Söldner	Häusler	Zusammen	Untertanen: Überlend-zehent	Vogt	Pfarre	Landgericht
	III. Übertrag	155	23	154	332	23	1		
75	Steinbruck . . .	2	.	.	2	.	.	Pram	Erlach
76	Dornhof	4	.	1	5	.	.	"	"
77	Schulterzuker . .	1	.	1	2	.	.	"	"
78	Standharting . .	4	.	.	4	.	.	"	"
79	Gstöckel	2	1	4	7	.	.	Geiersberg	Starhemberg
80	Korneröd	.	.	1	1	.	.	"	"
81	Grübl	4	.	1	5	.	.	Pram	Erlach
82	Rabenberg . . .	5	.	.	5	.	.	"	"
83	Wimm	2	1	.	3	.	.	"	"
84	Rottenbach . . .	5	.	5	10	.	.	Rottenbach	Starhemberg
85	Frey	.	.	11	11	.	.	"	"
86	Parz	4	.	.	4	.	.	"	"
87	Wimm	1	.	2	3	.	.	"	"
88	Weeg	3	1	.	4	.	.	"	"
89	Mühlleben	4	.	.	4	.	.	"	"
90	Klein Waltenberg	1	.	.	1	1	.	"	"
91	Hobeting	2	.	.	2	.	.	"	"
92	Titschenberg . .	1	.	.	1	.	.	"	"
93	Mesenpoint . . .	.	.	7	7	.	.	"	"
94	Hub	2	.	.	2	.	.	"	"
95	Watzing	7	.	1	8	.	.	"	"
96	Unterstetten . .	3	.	2	5	.	.	"	"
97	Lamperstorf . . .	2	.	.	2	1	.	"	"
98	Winkling	7	.	5	12	.	.	"	"
99	Groß Waltenberg	6	.	4	10	.	.	"	"
100	Poppenreut . . .	2	.	.	2	.	.	"	"
101	Rappoltsberg . .	4	.	1	5	.	.	"	"
102	Stüblreut	2	.	.	2	.	.	Weibern	"
103	Krottenau	2	.	.	2	.	.	"	"
104	Dirisam	7	.	5	12	.	.	"	"
105	Pesendorf	1	.	.	1	.	.	"	"
106	Grolzham	2	.	2	4	.	.	"	"
	IV. Übertrag	247	26	207	480	25	1		

Zahl	Ortschaften	Behauste: Bauern	Söldner	Häusler	Zusammen	Untertanen: Überlend-zehent	Vogt	Pfarre	Landgericht
	IV. Übertrag	247	26	207	480	25	1		
107	Untermeggenbach	4	1	3	8	.	.	Weibern	Starhemberg
108	Buch	1	.	.	1	.	.	"	"
109	Schwöpoint . . .	.	.	.	.	1	.	"	"
110	Innernsee	.	.	.	.	1	.	Rottenbach	"
111	Zwifl	.	.	.	.	1	.	"	"
112	Mos	5	.	.	5	3	.	Pötting	Erlach
113	Dürrnaschach . .	.	.	.	.	3	.	"	"
114	Wimm	.	.	.	.	1	.	"	"
115	Widldorf	.	.	.	.	1	.	Taufkirchen	"
116	Albrechtsberg . .	1	.	.	1	1	.	Pötting	"
117	Bochlberg	.	.	.	.	1	.	"	"
118	Manichgattern . .	.	.	.	.	1	.	"	"
119	Rumpfentobel . .	2	.	.	2	3	.	"	"
120	Pötting	.	.	.	.	1	.	"	"
121	Fürstling	.	.	.	.	2	.	"	"
122	Reischau	.	.	.	.	1	.	Taufkirchen	"
123	Tamberg	2	.	1	3	.	.	"	"
124	Grubhof	2	.	.	2	.	.	"	"
125	Hechenberg . . .	.	.	.	.	1	.	"	"
126	Oberwaiding . . .	.	.	.	.	1	.	Peuerbach	Peuerbach
127	Oberaching . . .	.	.	.	.	1	.	"	"
128	Holzleiten	2	.	.	2	2	.	Kalham	Erlach
129	Gatring	.	.	1	1	.	1	Pram	"
130	Oberstetten . . .	.	.	.	.	1	.	Rottenbach	Starhemberg
131	Holzhäuseln . . .	.	.	.	.	.	1	"	"
132	Wendling	.	.	.	.	1	6	Wendling	Erlach
133	Weeg	.	.	.	.	.	1	"	"
134	Lehen	.	.	.	.	.	1	"	"
135	Hub	.	.	.	.	.	2	"	"
136	Berg	.	.	.	.	.	2	"	"
137	Ober Otnang . .	3	.	1	4	1	.	Otnang	Wartenburg
138	Unter Otnang . .	.	.	.	.	1	.	"	"
	V. Übertrag	269	27	213	509	55	15		

Zahl	Ortschaften	Behauste: Bauern	Söldner	Häusler	Zusammen	Untertanen: Überlend-zehent	Vogt	Pfarre	Landgericht
	III. Übertrag	155	23	154	332	23	1		
75	Steinbruck . . .	2	.	.	2	.	.	Pram	Erlach
76	Dornhof	4	.	1	5	.	.	"	"
77	Schulterzuker . .	1	.	1	2	.	.	"	"
78	Standharting . .	4	.	.	4	.	.	"	"
79	Gstöckel	2	1	4	7	.	.	Geiersberg	Starhemberg
80	Korneröd	.	.	1	1	.	.	"	"
81	Grübl	4	.	1	5	.	.	Pram	Erlach
82	Rabenberg . . .	5	.	.	5	.	.	"	"
83	Wimm	2	1	.	3	.	.	"	"
84	Rottenbach . . .	5	.	5	10	.	.	Rottenbach	Starhemberg
85	Frey	.	.	11	11	.	.	"	"
86	Parz	4	.	.	4	.	.	"	"
87	Wimm	1	.	2	3	.	.	"	"
88	Weeg	3	1	.	4	.	.	"	"
89	Mühlleben	4	.	.	4	.	.	"	"
90	Klein Waltenberg	1	.	.	1	1	.	"	"
91	Hobeting	2	.	.	2	.	.	"	"
92	Titschenberg . .	1	.	.	1	.	.	"	"
93	Mesenpoint . . .	.	.	7	7	.	.	"	"
94	Hub	2	.	.	2	.	.	"	"
95	Watzing	7	.	1	8	.	.	"	"
96	Unterstetten . .	3	.	2	5	.	.	"	"
97	Lamperstorf . . .	2	.	.	2	1	.	"	"
98	Winkling	7	.	5	12	.	.	"	"
99	Groß Waltenberg	6	.	4	10	.	.	"	"
100	Poppenreut . . .	2	.	.	2	.	.	"	"
101	Rappoltsberg . .	4	.	1	5	.	.	"	"
102	Stüblreut	2	.	.	2	.	.	Weibern	"
103	Krottenau	2	.	.	2	.	.	"	"
104	Dirisam	7	.	5	12	.	.	"	"
105	Pesendorf	1	.	.	1	.	.	"	"
106	Grolzham	2	.	2	4	.	.	"	"
	IV. Übertrag	247	26	207	480	25	1		

Zahl	Ortschaften	Behauste Bauern	Söldner	Häusler	Zusammen	Untertanen Überlend-zehent	Vogt	Pfarre	Landgericht
	IV. Übertrag	247	26	207	480	25	1		
107	Untermeggenbach	4	1	3	8	.	.	Weibern	Starhemberg
108	Buch	1	.	.	1	.	.	"	"
109	Schwöpoint . . .	.	.	.	.	1	.	"	"
110	Innernsee	.	.	.	.	1	.	Rottenbach	"
111	Zwifl	.	.	.	.	1	.	"	"
112	Mos	5	.	.	5	3	.	Pötting	Erlach
113	Dürrnaschach . .	.	.	.	.	3	.	"	"
114	Wimm	.	.	.	.	1	.	"	"
115	Widldorf	.	.	.	.	1	.	Taufkirchen	"
116	Albrechtsberg . .	1	.	.	1	1	.	Pötting	"
117	Bochlberg	.	.	.	.	1	.	"	"
118	Manichgattern . .	.	.	.	.	1	.	"	"
119	Rumpfentobel . .	2	.	.	2	3	.	"	"
120	Pötting	.	.	.	.	1	.	"	"
121	Fürstling	.	.	.	.	2	.	"	"
122	Reischau	.	.	.	.	1	.	Taufkirchen	"
123	Tamberg	2	.	1	3	.	.	"	"
124	Grubhof	2	.	.	2	.	.	"	"
125	Hechenberg . . .	.	.	.	.	1	.	"	"
126	Oberwaiding . . .	.	.	.	.	1	.	Peuerbach	Peuerbach
127	Oberaching . . .	.	.	.	.	1	.	"	"
128	Holzleiten	2	.	.	2	2	.	Kalham	Erlach
129	Gatring	.	.	1	1	.	1	Pram	"
130	Oberstetten . . .	.	.	.	.	1	.	Rottenbach	Starhemberg
131	Holzhäuseln . . .	.	.	.	.	.	1	"	"
132	Wendling	.	.	.	.	1	6	Wendling	Erlach
133	Weeg	.	.	.	.	.	1	"	"
134	Lehen	.	.	.	.	.	1	"	"
135	Hub	.	.	.	.	.	2	"	"
136	Berg	.	.	.	.	.	2	"	"
137	Ober Otnang . .	3	.	1	4	1	.	Otnang	Wartenburg
138	Unter Otnang . .	.	.	.	.	1	.	"	"
	V. Übertrag	269	27	213	509	55	15		

Zahl	Ortschaften	Behauste: Bauern	Söldner	Häusler	Zusammen	Untertanen: Überlend-zehent	Vogt	Pfarre	Landgericht
	V. Übertrag	269	27	213	509	55	15		
139	Obermichelau .	5	.	1	6	2	.	Otnang	Wartenburg
140	Gstöcket	.	.	.	.	1	.	"	"
141	Untermichelau .	3	2	3	8	3	.	"	"
142	Kranawitten . .	.	.	.	.	1	.	"	"
143	Redl	2	1	.	3	1	.	"	"
144	Rackering . . .	2	.	.	2	.	.	"	"
145	Bergern	2	.	.	2	1	.	"	"
146	Laa	1	.	1	2	.	.	"	"
147	Walding	2	.	.	2	.	.	"	"
148	Wiesing	3	.	1	4	.	.	"	"
149	Vorderwarming	1	.	.	1	.	.	"	"
150	Roiting	1	.	.	1	.	.	"	"
151	Walkering . . .	1	.	.	1	.	.	Vöcklamarkt	Kamer
152	Niederholzham .	3	.	1	4	.	.	Schwanenstadt	Puchheim
153	Niederbergern .	1	.	.	1	2	.	"	"
154	Windham . . .	.	.	.	.	2	.	"	"
155	Kaiseredt . . .	1	.	.	1	1	.	"	"
156	Edt	2	.	.	2	.	.	"	"
157	Einzental . . .	1	1	.	2	.	.	"	"
158	Enzberg	.	.	.	.	1	.	"	"
159	Litzing.	2	.	.	2	1	.	"	"
160	Pitzenberg . . .	.	.	1	1	.	.	"	"
161	Iming	1	.	.	1	1	.	Talheim N.	"
162	Weigensam . .	1	.	.	1	.	.	Azbach	"
163	Schröcking. . .	1	1	.	2	.	.	"	"
164	Gneisting . . .	.	.	.	.	2	.	"	"
165	Hollering . . .	.	.	.	.	1	.	Otnang	"
166	Litzlfeld	.	.	.	.	1	.	Azbach	Wartenburg
167	Hof	.	.	.	.	1	.	Neukirchen	Starhemberg
168	Spöck	.	.	.	.	1	.	"	"
169	Neukirchen . .	.	.	.	.	1	.	"	"
170	Loiperding. . .	.	.	.	.	1	.	"	"
	VI. Übertrag	305	32	221	558	80	15		

Zahl	Ortschaften	Behauste: Bauern	Söldner	Häusler	Zusammen	Untertanen: Überlend-zehent	Vogt	Pfarre	Landgericht
	VI. Übertrag	305	32	221	558	80	15		
171	Englham . . .	3	3	1	7	.	.	Ungenach	Wartenburg
172	Jocheredt . . .	.	4	.	4	.	.	"	"
173	Kirchholz . . .	.	1	1	2	.	.	"	"
174	Scharedt	.	.	.	.	.	10 (?)	"	"
175	Schwanenstadt.	.	.	.	.	.	1	Schwanenstadt	Puchheim
176	Fürth	.	.	.	.	.	1	Tesselbrunn	"
177	Rametsberg . .	.	.	.	.	.	1	Ungenach	Wartenburg
178	Zahnhof	.	.	.	.	1	.	"	"
179	Sölliberg	2	.	1	3	.	.	Gespoldshofen	Starhemberg
180	Höribach . . .	5	.	4	9	.	.	"	"
181	Jeding	.	.	.	.	1	.	"	"
182	Mos	1	.	.	1	.	.	Offenhausen	Burg Wels
183	Fils	1	.	.	1	.	.	"	" "
184	Spreid	1	.	1	2	.	.	Pennewang	" "
185	Kopling	1	.	.	1	.	.	"	" "
186	Irnharding. . .	.	.	.	1	.	.	Gunskirchen	" "
187	Staffl	4	.	.	4	.	.	"	" "
188	Pennewang . .	1	.	.	1	.	.	"	" "
189	Kropfing	2	.	.	2	.	.	Lambach	" "
190	Priberg	1	.	.	1	.	.	"	Starhemberg
191	Weinberg . . .	1	.	.	1	.	.	Neukirchen	"
192	Hocherenz . . .	1	.	.	1	.	.	Buchkirchen	Burg Wels
193	Geisenham . . .	4	.	.	4	.	.	Pichl	" "
194	Edtnitsch . . .	.	.	.	.	1	.	"	" "
195	Kemating . . .	.	.	.	.	1	.	Meggenhofen	Starhemberg
196	Fadlgraben . .	.	.	1	1	.	.	Kemating	"
197	Gstaudet	.	.	1	1	.	.	Wolfsegg	Wolfsegg
198	Grübl	.	.	.	.	1	.	"	"
199	Prening	4	.	.	4	.	.	Kemating	Burg Wels
200	Tiefenbach. . .	2	.	.	2	.	.	Raab	Schärding
201	Thamirab (?) . .	3	.	.	3	.	.	Taiskirchen	Ried
202	End	2	.	3	5	.	.	Zell a. P.	Schärding
	VII. Übertrag	344	40	234	618	85	28		

Zahl	Ortschaften	Behauste			Zusammen	Überlend-zehent	Vogt	Pfarre	Landgericht
		Bauern	Söldner	Häusler		Untertanen			
	VII. Übertrag	344	40	234	618	85	28		
203	Puchet	2	.	.	2	.	.	Kalham	Erlach
204	Stiret	1	.	.	1	.	.	Riedau	"
205	Gütling	1	.	.	1	.	.	Kalham	"
206	Kimpling . . .	2	.	1	3	1	.	"	"
207	Hatting	2	.	.	2	.	.	"	"
208	Putzenbach . .	2	.	.	2	.	.	"	"
209	Altenhof	2	.	.	2	.	.	Taufkirchen	"
210	Tratnach . . .	2	.	47	49	.	.	"	"
211	Taufkirchen a.T.	.	.	.	.	3	.	"	"
212	Gries	.	.	5	5	.	.	"	"
213	Haslau	2	.	.	2	.	.	"	"
214	Vierzling . . .	1	.	.	1	.	.	"	"
215	Pauzenberg . .	2	.	.	2	.	.	Kalham	"
216	Spilmansberg .	2	.	.	2	.	.	Pötting	"
217	Reschenedt . .	1	.	.	1	.	.	"	"
218	Spöck	2	.	.	2	.	.	"	"
219	Himmelreich . .	.	.	.	.	1	.	Aistersheim	Starhemberg
220	Trapelsberg . .	1	.	.	1	.	.	Pichl	Parz
221	Pfaffendorf. . .	6	1	1	8	.	.	"	"
222	Freyung	.	.	5	5	.	.	"	"
223	Schneeberg . .	1	.	.	1	.	.	"	"
224	Thannberg (bach)	6	.	5	11	.	.	"	"
225	Steinpichl . . .	1	.	.	1	.	.	"	"
226	Nissing	1	.	.	1	.	.	"	"
227	Hasledt	3	.	1	4	.	.	"	"
228	Uttendorf . . .	.	.	.	1	.	.	"	"
229	Malling	1	.	.	1	.	.	Krenglbach	"
230	Krenglbach . .	3	.	3	6	.	.	"	"
231	Straß	.	1	.	1	.	.	"	"
232	Gstätten	1	.	.	1	.	.	"	"
233	Holz	.	.	.	.	1	.	"	"
234	Haiding	.	.	.	.	1	.	"	"
	VIII. Übertrag	392	42	302	737	92	28		

Zahl	Ortschaften	Behauste: Bauern	Söldner	Häusler	Zusammen	Untertanen: Überlend-zehent	Vogt	Pfarre	Land-gericht
	VIII. Übertrag	392	42	302	737	92	28		
235	Haag	.	.	.	.	1	.	Krenglbach	Parz
236	Rietal	1	.	.	1	.	.	Gus kirchen	Burg Wels
237	Walding	1	1	.	2	.	.	„	„ „
238	Grübl	2	.	2	4	.	.	Steinerkirchen	Parz
239	Dopl.	1	.	.	1	.	.	„	„
240	Wart	3	.	.	3	.	.	„	„
241	Samerein (S.Marienkirchen)	.	.	.	3	.	.	Samerein	„
242	Aytach	.	.	.	1	.	.	„	„
243	Uchall	2	.	.	2	.	.	Lakirchen	Ort
244	Haizing	2	.	1	3	.	.	„	„
245	Oberhilling . . .	3	.	.	3	.	.	„	„
246	Öhling.	1	.	.	1	.	.	„	„
247	Roit	1	.	.	1	.	.	„	„
248	Aigen	1	.	.	1	.	.	„	„
249	Rahstorf.	1	.	.	1	.	.	„	„
250	Boden	.	.	2	2	.	.	Kirchham	„
251	Hülzing	1	1	.	2	.	.	„	„
252	Stockham	1	.	.	1	.	.	„	„
253	Dorfham.	1	.	.	1	.	.	Wimsbach	„
254	Straß	.	.	1	1	.	.	„	„
255	Unterspöck . . .	.	.	1	1	.	.	Taufkirchen	Erlach
256	OberUnterstetten	.	.	1	1	2	.	„	„
257	Nieder „	.	.	.	.	1	.	„	„
258	Erb	.	.	1	1	1	.	„	„
259	Hirming.	.	.	.	.	1	.	Grieskirchen	Parz
260	Pflegermühl . . .	.	.	.	.	1	.	„	„
261	Grieskirchen. . .	.	.	.	.	3	.	„	„
262	Fürt	.	.	.	.	1	.	Taufkirchen	Erlach
263	Gallermühl . . .	.	.	.	.	1	.	„	„
264	Stein	.	.	.	.	1	.	„	„
265	Hinterleiten . . .	.	.	.	.	1	.	„	„
	IX. Übertrag	414	44	311	774	106	28		

Zahl	Ortschaften	Behauste			Zusammen	Überlend-zehent	Vogt	Pfarre	Landgericht
		Bauern	Söldner	Häusler		Untertanen			
	IX. Übertrag	414	44	311	774	106	28		
266	Achazmüller .	.	.	.	.	1	.	Taufkirchen	Erlach
267	Hundsham . .	.	.	.	.	.	1	Buchkirchen	Burg Wels
268	Weilbach . .	.	.	.	.	.	2	Pichl	Parz
269	Schmiedsberg	.	.	.	.	.	2	"	Burg Wels
270	Puchhof . . .	.	.	.	.	.	1	Steinhaus	Kremsmünster
271	Rackering . .	3	.	2	5	.	.	Taufkirchen	Erlach
272	Vatersam . .	2	.	1	3	.	.	"	"
273	Wiedldorf . .	2	.	.	2	.	.	"	"
274	Oberolzing . .	3	.	.	3	.	.	"	"
275	Erb	1	.	.	1	.	.	Wendling	"
276	Gugenedt .	3	.	.	3	.	.	"	"
277	Kochlöffling .	1	.	.	1	.	.	Schwanenstadt	Puchheim
278	Zupfing . . .	3	.	2	5	.	.	Wendling	Erlach
279	Bauret	1	.	.	1	.	.	"	"
280	Hungsberg .	2	.	.	2	.	.	"	"
281	Hofkirchen .	.	.	.	.	1	.	Hofkirchen	Starhemberg
282	Gassen . . .	.	.	.	.	1	.	"	"
283	Fellhof . . .	.	.	2	2	.	.	Wendling	Erlach
284	Emblham . .	.	.	.	.	1	.	"	"
	Summa in 284 Ortschaften	435	44	318	802	110	34 (24)		

Auszug aus dem topographischen Bestand des Gerichtes Haag.

Das Landgericht zerfiel in folgende 22 Steuerdistrikte:

1. Aistersheim (mit den Ortschaften Aistersheim, Augassen, Pettenheim, Dallham, Edt, Haid, Himmelreich, Kotigaistersheim, Wimck); 2. Altenhof (mit Altenhof, Ober und Unter Aflang, Buchleiten, Fahrtholz, Felling, Gröming, Ober und Unter Gmain, Holzing, Hub, Lidau, Lenglach, Michlbach, Marschalling, Weinberg, Ober und Unter Wiesfleck); 3. Galspach (mit Galspach, Niederndorf, Pühret, Schüzendorf, Tongraben, Vornwald); 4. Gaspoldshofen (mit Aich, Aspoldsberg, Bernhardsdorf, Gaspoldshofen, Grub, Hermeting, Hagrach, Heft, Heftberg, Kronleiten, Kirchdorf, Laad, Laadberg, Möschlberg, Mos, Mairhof,

Mösenedt, Ofenlug, Ohrenschall, Pittersberg, Rieglberg, Seyring, Watzing); 5. Jeding (mit Aferhagen, Albertsham, Eggerding, Eltenberg, Fäching, Friesam, Gstaudet, Auermos, Hofing, Jeding, Imling, Kreisbach, Linden, Obeltsham, Ober und Unter Epfenhofen, Salfing, Wadau, Waid); 6. Geboldskirchen (mit Arming, Aspet, Bergham, Piesing, Eichet, Geboldskirchen, Gschwendt, Holzhäuseln, Langau, Buchet, Linden, Adlpoding, Reuting, Talham, Wilding, Wiesing, Zaisserding); 7. Nieder Entern (mit Aigen, Polzing, Brunau, Buchleiten, Erlet, Luka, Nieder und Ober Entern, Roßwald, Stein, Scheiben, Tratnach, Traunhof); 8. S. Georgen (mit Aigen, S. Georgen, Grub, Hausleiten, Hermansberg, Kanbing, Ober Steinbach, Schwabegg, Steindlberg, Stritzing, Viehausen, Weyer); 9. Geiersberg (mit Geiersberg, Gries, Gstöcket, Isel, Korneröd, Oberleiten, Pramadorf, Rödt, Rödtham); 10. Obern Haag (mit Bachleiten, Bucheck, Ditting, Dorf, Eidenedt, Geierau, Gotthaming, Haag, Hintereck, Hundassing, Krugling, Linden, Manichgattern, Pramwald, Reischau, Starhemberg, Steinpoint, Schernham); 11. Niedern Haag (mit Aubach, Kronlach, Letten, Lugendorf, Niedern Haag, Ober Meggenbach, Lamperstorf); 12. Hofkirchen (mit Edtgütl, Einberg, Eizenberg, Heiderdorf, Hofwies, Hofkirchen, Judenroit, Kastenhub, Kreuzhaus, Mairhof, Pötzlhub, Steinedt, Schornhub, Spöck, Sinzing, Weidenau, Weidenholz, Weng); 13. Gassen (mit Aigen, Aubach, Furt, Gassen, Heidenheim, Leiten, Ober und Unter Brunham, Rüringsdorf, Schwöpoint, Viertlbach, Ziehfleck); 14. Still (mit Banbruck, Burgstall, Bichling, Braunsberg, Brandstatt, Ens, Hailingsberg, Himmelberg, Hochleiten, Hof, Kleping, Langroit, Reintal, Regnastorf, Stadl, Still, Strötting, Schallbach, Vieslroit, Voraberg, Pichl, Weng); 15. Meggenhofen (mit Eck, Felling, Grub, Größlinghof, Holzackern, Hart, Kirchberg, Gferethäusel, Langdorf, Linden, Meggenhofen, Mos, Nieder und Ober Etnisch, Rodthof, Rakesing, Ober Galspach, Pfarrhofsberg, Roitham, Schlatt, Trapphof, Vornbuch, Wald, Wies, Holzhäuseln); 16. Pram (mit Alhartsdorf, Anzenberg, Anzengrueb, Aspoldsedt, Bruck, Dopel, Durach, Echtsberg, Edt, Forsthub, Gatting, Germ, Groß und Klein Bocksruck, Hangham, Hamingerbauer, Hochhub, Hochrat, Knechttobel, Kriechbaumet, Lucken, Luka, Lughof, Natzing, Panholz, Pram, Reintal, Renhardsberg, Reschenberg, Schamberger, Schmiedsberger, Schulterzucker, Standharting, Steinbruck, Straß, Unter Linden, Unter Prenning, Vornholz, Weberndorf, Zaun); 17. Feldeck (mit Aspach, Bernhardsleiten, Döbler, Dornhof, Feldeck, Gerhardsbrunn, Grübl, Hintersteinet, Hebetsberg, Irringstorf, Klinget, Lerbaumet, Munderfing, Nikola, Ober Prenning, Pöttinger, Pramberg, Rabenberg, Reichertobel, Roten, Rüring, Sigharting, Viertl-

bach, Wallner, Wengertobel, Wimm, Zehetberger); 18. Rottenbach (mit Au, Frey, Groß und Klein Waltenberg, Hebeting, Meßnerpoint, Mühllehen, Pomesberg, Parz, Rottenbach, Schachet, Titschenberg, Weng, Wimm); 19. Winkling (mit Höbeting, Holzhäuseln, Hueb, Innernsee, Lampersdorf, Oberstetten und Unterstetten, Poppenreut, Rappoldskirchen, Watzing, Winkling); 20. Weibern (mit Auhäusel, Eizenberg, Krottenau, Ransbach, Seewiesen, Schachenreut, Stüblreut, Weibern); 21. Schwarzgrub (mit Buch, Fuchshub, Grolzham, Grünsla, Pledÿ, Pesendorf, Schwarzgrub, Stein, Tratnach, Unterlehen, Unter Meggenbach); 22. Dirisam (mit Dirisam, Einwerk, Grub, Hofreut, Niederndorf, Ottmanau, Parz).

Population des Gerichts Haag.

Pfarren: 1. Aistersheim 560, 2. Altenhof 669, 3. Galspach 994, 4. Gaspoldshofen 1946, 5. Geboldskirchen 1248, 6. S. Georgen 539, 7. Geiersberg 405, 8. Haag 1641, 9. Hofkirchen 1871, 10. Meggenhofen 936, 11. Pram 1968, 12. Rottenbach 1280, 13. Weibern 1407,

in Summa 15.464 Einwohner, darunter 16 ‚Lutheraner'.

Anhang Nr. XII.

Stiftsarchiv Kremsmünster Ga.

1785.

Arrondierung der Herrschaften durch Auswechslung der Untertanen.

I.

1785, 25. Jänner, Linz.

‚Da der höchste Hof das Robatabolitionsgeschäft bei Klöstern, so nicht aufgehoben oder ihrer eigenen Administration überlaßen sind, dergestalt einzurichten befohlen, daß sie selbst mit den Untertanen übereinkommen, falls sie aber nicht übereinkommen könnten, sich sohin an den Herrn Robathabolitions Hof Commissair verwenden sollen.

‚So wird allen nicht aufgehobenen oder ihrer eigenen Administration überlaßenen Stiftern und Klöstern aufgetragen, zur Beförderung dieses heilsamen Geschäfts mit aller Tätigkeit fürzuschreiten und von 14 zu 14 Tagen, was über diesen Gegenstand

geschehen, anzeigen und jene Untertanen, welche sie dem Herrn Hof Commissair, weil sie mit ihnen nicht übereinkommen, hinüber gegeben haben, anhero benennen sollen.

Gf. Thürheim.

Ex consilio Regiminis.
Linz, den 25. Jänner 1785.
Lor. Ig. Glocksperger.'

(Kopie.)

II.

1785, 31. Jänner, Steyr.

,Es ist samentlichen Religions Fonds Herrschaften aufgetragen worden, die Untertanen, welche sie in Territoriis anderer Religions Fonds Herrschaften haben oder in ihren Territoriis von andern Religionsfonds Herrschaften sich befinden, an die hohe Landes Stelle namhaft zu machen. Da aber zum Besten des Fonds notwendig ist, auch die Untertanen zu wißen, welche Untertanen die Religionsfonds Herrschaften und alle Stifter und Klöster oder in ihren Territoriis von andern weltlichen Herrschaften oder von ihren Untertanen in Territoriis anderer weltlicher Herrschaften haben: So ist dem Kreisamte der Auftrag gemacht worden, zu dieser an die hohe Landes Regierung zu machenden Namhaftmachung solcher Untertanen allen Stiftern und Klöstern auch zur Verständigung ihrer übrigen besizenden geistlichen Herrschaften einen Termin von 8 Tagen anzuberaumen. So wird gedachten Stiftern und Klöstern, auch mit Haftung für ihre unterstehende übrige Herrschaften, bedeutet, daß die, welche diesen Termin fruchtlos werden verstreichen laßen, ipso facto ein Pönale pr. 100 fl. und ihre Namhaftmachung bei dem allerhöchsten Hof zu gewärtigen haben.

Steyr den 31. Jänner 785.

J. E. v. Sonnenstein
R. R. und Kreishauptmann.'

(Kopie.)

III.

1785, 2. Februar, Kremsmünster.

Das Hofgericht Kremsmünster bittet das Kreisamt um Aufklärung, was unter dem Wort Territorium zu verstehen sei, und um Verlängerung des 8tägigen Termins.

(Konzept.)

IV.

1785, 16. März, Kremsmünster.

Das Hofgericht Kremsmünster überreicht dem Kreisamte die Consignation deren in hiesigem Territorio liegenden Religionsfonds und weltlichen fremden Herrschafts-Untertanen, dann von denen hiesigen Herrschaften, als von Pernstein, ingleichen von der Herrschaft Scharnstein, der Herrschaft Eggenberg, der Herrschaft Weissenberg, Bieberbach und endlich von den hiesigen Pfarrhöfen.

(Konzept.)

a) Specification

der Pfarren, in welchen des Stift Kremsmünster Untertanen situirt sind:

Nr. 1	Pfarr	Kirchberg	Feurstätt und ledige St.	518
„ 2	„	Ried	„ „ „ „	146
„ 3	„	Sipbachzell	„ „ „ „	156
„ 4	„	Pfarrkirchen	„ „ „ „	34
„ 5	„	Wartberg	„ „ „ „	32
„ 6	„	Kirchdorf	„ „ „ „	18
„ 7	„	Windischgärsten	„ „ „ „	22
„ 8	„	Waldneukirchen	„ „ „ „	5
„ 9	„	S. Marien	„ „ „ „	9
„ 10	„	Sierning	„ „ „ „	18
„ 11	„	Aschau	„ „ „ „	1
„ 12	„	S. Florian	„ „ „ „	20
„ 13	„	Kematen	„ „ „ „	145
„ 14	„	Weißkirchen	„ „ „ „	324
„ 15	„	Hörsching	„ „ „ „	31
„ 16	„	Hochkirchen	„ „ „ „	4
„ 17	„	Neukirchen	„ „ „ „	5
„ 18	„	Wels	„ „ „ „	4
„ 19	„	Talham	„ „ „ „	12
„ 20	„	Buchkirchen	„ „ „ „	90
„ 21	„	Waldern	„ „ „ „	1
„ 22	„	Gunskirchen	„ „ „ „	1
„ 23	„	Viechtwang	„ „ „ „	185
„ 24	„	Vorerdorf	„ „ „ „	74
„ 25	„	Steinakirchen	„ „ „ „	140
„ 26	„	Fischlham	„ „ „ „	24
„ 27	„	Eberstallzell	„ „ „ „	29
„ 28	„	Pettenbach	„ „ „ „	114

Nr. 29	Pfarr S. Valentin	Viehdorf Amt	Feuerstätt und ledige St.	14
„ 30	„ Haidershofen		„ „ „ „	2
„ 31	„ S. Pölten (Mair zu Perkerstorf)		„ „ „ „	1
„ 32	„ Rainbach		„ „ „ „	7
„ 33	„ Petring		„ „ „ „	8
„ 34	„ Waldburg		„ „ „ „	1
„ 35	„ Eferding		„ „ „ „	4
„ 36	„ Kirchham		„ „ „ „	8
„ 37	„ Schleistham		„ „ „ „	4
„ 38	„ Pucking		„ „ „ „	3
„ 39	„ Ansfelden		„ „ „ „	6
„ 40	„ Roitham		„ „ „ „	2
„ 41	„ Lachkirchen		„ „ „ „	1
„ 42	„ Alkoven		„ „ „ „	1
„ 43	„ Oftering		„ „ „ „	2
„ 44	„ Wimsbach		„ „ „ „	1
			Summa bringt . . .	2227

b) Consignation

deren Stift Kremsmünster. Untertanen, so in Territoriis deren Religionsfonds oder anderer Klöster Herrschaften liegen.

			Pfarr	in der Herrschaft
Waßersölde	Nr. 21	zu Kremsdorf	Ansfelden	S. Florian
Schustersölde	„ 8	„ Ansfelden	„	„
Danzmayr	„ 28	„ Aschach	Aschach	Garsten
Freudenhofer	„ 8	„ Posch	Florian	S. Florian
Riedersölde	„ 6	„ Traundorf	„	„
Trebersölde	„ 21	„ Pichling	„	„
Oberhub	„ 20	„ Hartmannsdorf	Hofkirchen	„
Mitterhub	„ 21	„ „	„	„
Niederhub	„ 22	„ „	„	„
Puched	„ 34	„ „	„	„
Huebmer	„ 30	„ Edt	Kirchham	Schlierbach
Haffelsberger	„ 32	„ „	„	Hsch. Hochhaus
Stadlhueber	„ 9	„ Kaltenmarkt	„	„ „
do.	„ 11	„ „	„	„ „
do.	„ 12	„ „	„	„ „
Plazer	„ 11	„ Feichtenberg	„	Hochhaus (Schlierbach)
Leonh. Stadlhueber	Nr. 22	„	„	„ „
Mistlberger	„ 26	„	„	„ „

				Pfarre	in der Herrsch.
Moßner . . .	Nr. 3	zu	Kirchham	Kirchham	Hochhaus
Straßmair . .	„ 21	„	„	„	„ (Schlierbach)
Schustersölde	„ 51	„	Kirchdorf	Schlierbach	Schlierbach
Gut am Hoheneck	Nr. 195	zu	„	„	„
Hanslbauer . .	Nr. 6	zu	Pucking	Pucking	Weißenberg (Kremsmünst.)
Rathbauer . .	„ 27	„	„	„	Weißenberg
Rattergut . .	„ 18	„	Außernrad	Roitham	Lindach
Gut auf der Rith	„ 19	„	„	„	„
Blankengut . .	„ 4	„	Außernpürath	„	„
Pognerhof . .	„ 5	„	„	„	„
Häusel	„ 6	„	„	„	„
Aninger . . .	„ 7	„	Obernbuch	„	„
Stoiber . . .	„ 8	„	Blindenmark	Schleistheim	Dietach
Liendelbauer .	„ 9	„	„	„	„
Binder	„ 10	„	„	„	„
Brinl	„ 13	„	„	„	„
Häusel	„ 23	„	„	„	„
„	„ 32	„	„	„	„
Gütl	„ 86	„	Neuzeug	Sierning	Sierning (Passau)
Waßermanngut	„ 2	„	Hilbern	„	Sierning
Kochhub . . .	„ 22	„	Tanstätten	„	„
Fidlberg . . .	„ 28	„	Droissendorf	„	„
Mühl	„ 77	„	„	„	„
Schmid	„ 78	„	„	„	„
Hälinghueb . .	„ 79	„	„	„	„
Roglgut . . .	„ 80	„	„	„	„
Eckhard Häußl	„ 81	„	„	„	„
Eckhardengut	„ 82	„	„	„	„
Gut auf der Hueb	„ 83	„	„	„	„
Stainolzhueb .	„ 1	„	Nieder Brunnern	„	„
Brunngut .	„ 8	„	„ „	„	„
Neubauer . .	„ 9	„	„ „	„	„
Erstes Häusel bei der Stainolzhub	„ 15	„	„ „	„	„
Zweites Häusel bei der Stainolzhub	„ 16	„	„ „	„	„
Gut im Tal . .	„ 20	„	Matzleinsdorf	„	„

	Pfarre	in der Herrschaft
Dat Amt Viechtwang mit 162 Häusern (Nr. 34, 37—41, 43—46, 61, 65—93, 97, 99—106, 108, 121—129, 131—137, 158—162, 164—168, 170—174 etc.)	Viechtwang	Kr. Scharnstein
Das Amt Teurwang und Eggenberg mit 57 Häusern	Vorchdorf	Schl. Hochhaus
Das ganze Amt Seebach mit 20 Häusern	Windischgarsten	St. Spital.

(Konzept.)

c) Consignation

deren in dem Stift Kremsmünster. Territorio liegenden Religionsfond oder anderer Klöster Herrschafts Untertanen.

1. Der St. Spital. Hschft. Feyregg:

Oberkürberghof Nr. 16 in Mitterhelmberg; Peitlhof Nr. 11, Häusel beim Bach Nr. 12 und Peitlmayr Nr. 14 zu Wolfgangstein; Schließlbergergut Nr. 33 zu Achleiten; Kalchmair Nr. 1, Bäckerhaus Nr. 2 und Kalchhof Nr. 3 zu Voitsdorf Pf. Wartberg; Mairhof Nr. 27 und Überländ Nr. 28 zu Oberhart Pf. Talham.

2. Des Stiftes Garsten:

Gatterhof Nr. 16 in Rürendorf Pf. Ried.

3. Der Stadtpfarr Gmunden:

Billingeder Nr. 11, Goldinger Nr. 12 zu Oberhart; Stichlberg Nr. 17, Häusel daselbst Nr. 18 zu Edtholz Pf. Talham.

4. Des Stiftes Lambach:

Schoberhof Nr. 9, Sölde alda Nr. 10 zu Heiligenkreuz; Häusel am Sonnbichl Nr. 14, Hochleitnergut Nr. 15, Hochleitner Nr. 16 zu Litring; Nieder Austall Nr. 3, Schmidbauerngütl Nr. 16 zu Oberaustall.

Untertanen der Gotteshäuser nach Kremsmünster.

	zum Gotteshaus
Kirchbergerhaus Nr. 23 und Schulhaus Nr. 24 zu Kirchberg	Kirchberg.
Graberhaus Nr. 10, Schulhaus Nr. 11, Pfarrhof Nr. 1 zu Ried	Ried.
Pfarrhof Nr. 1, Graberhäusel Nr. 21 zu Sipbachzell . . .	Sipbachzell.
Kaisersölde Nr. 20 zu Pergerdorf	Talham.

d) und *e)* Consignation
der im Stift Kremsmünster. Territorio liegenden weltlichen Herrschafts Untertanen.

1. zur Herrschaft Hall:

Hizhardt (dem Kremsner gehörig) Nr. 7, Kremsnergut Nr. 8, Sölde des Unter Griftner Nr. 9, Obergut zu Grift Nr. 10, Untergut ibidem Nr. 11, Achleiten Nr. 12, Mädlschmid Nr. 13, Mädlmühl Nr. 14, Mairhofer Sölde Nr. 17, Untergut zu Mairhof Nr. 18, Obergut ibidem Nr. 19, Felberhof Nr. 20, Untergut zu Pelndorf Nr. 21, Obergut ibidem Nr. 22, Haarhäusel Nr. 23 zu Krift. Rothaid Nr. 1, Innenhaid Nr. 2, Krühub Nr. 3, Krühubersölde Nr. 4, Häusel ibidem Nr. 5, Zinkenhaid Nr. 8, Maurerbauerngut Nr. 9, Prinzengut Nr. 10, Liendlbauerngut Nr. 11, Hanslbauerngut Nr. 12 zu Gundendorf. Kälberhub Nr. 5, Sölde zu Sämastorf Nr. 6, Neuhauser Nr. 7, Altmann Nr. 8, Schloßergut Nr. 9, Spüchl zu Schirzendorf Nr. 10, Kuglbauernsölde Nr. 11, Ihrbauer Nr. 12, Kuglbauer Nr. 13, Haxenedt Nr. 14, Kotgrueb Nr. 15, Häusel in der Steingrub Nr. 16, Ober Gastberger Nr. 17, Unter Gastberger Nr. 18 zu Schirzendorf. Rathner Nr. 7, Klein Ort Nr. 8, Groß Ort Nr. 9, Sölde daselbst Nr. 10, Pupfhubersölde Nr. 11, Pupfhub Nr. 12, Unter Pramberger Nr. 13, Obergut ibidem Nr. 14, Mittergut Nr. 15, Kastenhäusel Nr. 16, Obergut zu Diesting Nr. 19, Untergut daselbst Nr. 20 zu Dehenwang. Pointnergut Nr. 8, Untergut zu Käpling Nr. 9, Obergut ibidem Nr. 10, Hauzetlehen Nr. 11, Schladter Nr. 18 zu Eggendorf. Unter Landsiedler Nr. 11, Obergut daselbst Nr. 12 zu Fürling. Ober Städlbauer Nr. 8, Untergut daselbst Nr. 9, Städlbauernsölde Nr. 10, Ober Schickhof Nr. 11, Unter Schickhof Nr. 12 zu Ober Rohr. Dämlbauer Nr. 1, Kränzlau Nr. 6 zu Au. Hofmühl Nr. 3, Wisergut Nr. 4, Wegschaidersölde Nr. 5, Schadhausersölde Nr. 6, Stadlersölde Nr. 9, Maurermeister Häusel Nr. 12, Wasserfallnsölde Nr. 14 zu Unter Rohr. Dickenhäusel Nr. 15, Würzlhäusel Nr. 16, Fischerhäusel Nr. 17 zu Hehenberg.

Consignation
über den Kremsmünster. Untertanen so in Territorien weltlicher Herrschaften liegen.

1. in der Herrschaft Lauterbach:

Lechen am Zittweg Nr. 93, Struzenberger Nr. 94, Schrekl Mühl Nr. 132, Poxleitner Nr. 160, Aichmair Nr. 185, Gütl am Aign Nr. 197, Mayr zu Krems Nr. 198 bis 208, Deckesberg Nr. 312, Laim Sölde Nr. 326.

2. in der Grafschaft Ort:

Schallmeiner Nr. 42 in Stötten, Taschengut Nr. 59/60 daselbst; Schauenberger Nr. 28, Hendecker Nr. 29, Waldl Nr. 31 zu Diethaming; Hauser Nr. 30 zu Oberndorf alle Pf. Lachkirchen.

3. in der Herrschaft Gschwendt:

Erbhof Nr. 17 zu Pichlwang; Mannhart Nr. 12 und Häusel Nr. 17 zu Freyling; Häusel Nr. 16, Gut am Eck oberes Nr. 17, unteres Nr. 23, Hinternholzer Nr. 24 zu Oberndorf alle Pf. S. Marien.

4. in der Herrschaft Losensteinleiten:

Heiml Nr. 10 zu Niederneukirchen, Sibmairhof Nr. 17/18 und Mühl Nr. 19 zu Ober Schöfering Pf. Niederneukirchen.

5. in der Herrschaft Hall:

Schazl Nr. 16 und Staingruber Nr. 17 in Eggmair, Warmesberg Nr. 10 und Geyrlechen Nr. 11 zu Pesendorf Pf. Waldneukirchen.

6. in der Herrschaft Wimsbach:

Bachl Nr. 2 in Aigen Pf. Wimsbach.

7. im Territorio der Herrschaft Freistadt:

Das ganze Amt die böhmische Stiftung genannt in den Pf. S. Peter und Rainbach und im Machland Viertl liegend mit 18 Haus.

8. in der Herrschaft Enseck:

Das Viehdorfer Amtl mit 15 Haus in den Pf. Valentin und Haidershofen V. O. W. W.

9. in der Herrschaft Pottenbrunn:

Mayr zu Pultenstorf Karlstadter Pfarr.

10. in der Herrschaft Haiding:

Das Amt Puchkirchen mit 59 Häusern im Hausruck Viertel.

11. im Territorio der Herrschaft Ebelsberg:

Fleischhacker Nr. 14 zu Kleinmünchen.

12. in der Herrschaft Eferding:

Holzleitner Nr. 3 in Puchet, Aichmair Nr. 15 in Hinzenbach, Straßergut Nr. 12 zu Lengau.

13. in der Herrschaft Burg Wels:

Sallinger Nr. 6 zu Salling Pf. Gunskirchen; Gattermair Mühl Nr. 237 Vorstadt Wels, Holdenhaus Nr. 239, Überländ Nr. 276; Schoberl Nr. 4 zu Dickerlhäuser.



14. in der Herrschaft Kamer:

Weißbäck Nr. 1 und Söldner Nr. 3 zu Schönberg Pf. Regau.

15. In der Herrschaft Traun:

Zösserl Nr. 3, Nabeshuber Nr. 4, Haußl Nr. 6, Bauer zu Ibenstein Nr. 7, Perger Nr. 9, Spieglmayr Nr. 11, Wießhütter Nr. 12, Aumühl Nr. 17, 18, 19 alle zu Au a. d. Traun Pf. Hörsching; Feichter Nr. 4 zu Mitter Pachham.

V.

1785, 7. März, Kremsmünster.

Ex commissione Reverendissimi rescribirt das Hofgericht den Pfleggerichten des Stifts, 1. daß von einer landesfürstl. Verordnung die Rede gehe, wie daß das von denen aus der Herrschaft gebracht werdenden Erbschaften oder sonstigen Vermögen abgenommene Heeb- oder Abfahrtgeld künftighin aufgehoben und anzurechnen nicht mehr gestattet werden solle, weshalb alle derlei Ausstände sogleich eingebracht werden sollen; 2. bezüglich des Ausdruckes Territorium sei über Anfrage vom Kreisamte herausgekommen: ‚In Ansehung des Worts Territorium wird Jedermann, der den allerhöchsten Willen verstehen will, sich selbst zu sagen wißen, wie ein Territorium, so um eine Herrschaft herum ist, in clausum umgeändert und arrondirt werden kann,' mithin sie mit der Beschreibung solchergestalten fürzugehen, daß so viel Untertanen die Herrschaft hat, die nicht in einem Circel oder District beisammen sind, so viel fremde die eine Arrondirung ausmachen anzuzeigen hat, und auch zugleich mit welchen die Auswechslung geschehen könnte, in eine Consignation verfaßen, diese aber, da der verlängerte Termin nur in 14 Tagen besteht, vor Verfließung dieses Termins hereingebe, damit von hieraus diese mit der Hauptconsignation eingeschicket werden könne; 3. daß sich mit denen Untertanen wegen der Robathabolition selbsten zu übereinkommen sei und die erzielten Einverständniße hierher bekannt zu geben seien, damit von hieraus sodann über das ganze Geschäft — von 14 zu 14 Tagen — Bericht erstattet werden könne.

VI.

1785, 8. März, Scharnstein.

Pfleger Reiß berichtet, daß 1. alhier kein Hebgeld Ausstand vorhanden sei, 2. das hiesige Territorium auf die 3 Pfarren Grünau,

Viechtwang und Pettenbach auszumeßen sein werde, indem das Landgericht alle 3 Pfarren begreift und auch der größte Teil der Untertanen entweder unter das Stift selbst oder aber ihre Herrschaften gehören. Seisenburg kann schon in dem Winkel belaßen werden; 3. daß alhier zu Scharnstein die Robbath ohnehin abolirt ist und wegen Egenberg bei den Steuertagen der Bedacht dahin genommen, sofort nächstens über alles ausführlich Bericht erstattet werden wird.

VII.

1785, 11. März, Weissenberg.

Pfleger Johann Kaspar Stigler berichtet in dieser Sache an den Prälaten: 1. es haftet kein Heeb- oder Abfahrtgeld bei hiesigen Herrschaften in Rückstand, indem er denen Parteien insolange keine Gerhabschaftsquittung vorzunehmen pflege, es sei denn, daß bei Publicirung der Quittung auch zugleich sämtliche Gefälle abgeführt werden. 2. Wegen Auswechslung der Untertanen habe er zwar die Consignation verfaßt und beigelegt, aber nach seiner geringen Meinung verlangen sich die hiesigen Untertanen keinen andern Herrn als E. Hochwürden und Gnaden, nebstdem seien die Gefälle, die Gaben, Dienst und Zehent, das Alter der Untertanen und ihr Vermögen sehr verschieden, bei denen kaum eine solche Gleichheit zu treffen sein würde, daß weder ein noch das andere Dominium gefährdet werde, und überhaupts hierlandes von darum eine aufgelegte Unmöglichkeit clausa territoria zu errichten, weil die Untertanen sowol als die Herrschaften nicht so beisammen wie in Böhmen oder Unterösterreich, sondern meistenteils zerstreut unter einander situirt sind. In der kleinen Pfarre Pucking allein liegen 19 verschiedene Herrschaft Untertanen, welche die Herrschaft Weissenberg zur Formirung eines gesperrten Territorii einwechslen müßte, dafür aber den Ersaz mit andern nicht machen könnte, weil sie in jenem Bezirk z. B. der Herrschaft Wimspach keinen Untertan (?) innehat, den sie für den aus der Pfarre Pucking eingewechsleten hingeben könnte, und alle diese einschichtige Untertanen an sich kaufen, ist eine Sache, wider welche die dermaligen allerorten geldlosen Zeiten das Wort reden. 3. Die von der Robbatabolitions-Commission dem löbl. Stift übertragene eigene Übereinkommung wird, wie Pfleger vermutet, auch ihre Herrschaften kaum betreffen, indem an die hiesig benachbarte weltl. Herrschaften noch kein derleiiger Befehl ergangen ist. Sollte aber diese Über-

einkommung auch auf die Stiftsherrschaften verstanden sein, so muß Pfleger zu seinem Mißvergnügen berichten, daß, obwol er es schon voriges Jahr auf gnädigen Befehl, und erst in diesen Tagen mit einigen Untertanen versuchte, die bisher geleistete 10 tägige Natural Robbat in eine Geld Ablösung umzuwandeln, er weder das ein noch das andere mal so glücklich gewesen sei, die Untertanen zur Geldablösung bereden zu können. Sie melden, daß ihre Gaben ohnehin sehr hoch seien und als solche nicht noch mehr erhöhen könnten, mithin die Robbat lieber wie bisher in natura verrichten, als dafür eine neue Gab bezalen wollen, ja sogar jene, welche das Robbat Ablös Geld seit mehreren Jahren her gegeben haben, wünschen von dieser Gab befreit zu werden und die Robbaten in natura leisten zu dürfen. Wie es dießfalls ihm ergangen, eben so ist es auch dem Herrn Pfleger zu Gschwendt gelungen, da er auf fürstlichen Befehl die Natural Robbat in eine Geld Ablösung hätte umändern sollen.

Wenn jedoch Hochw. und Gnaden ausdrücklich befehlen, daß samentliche hiesige Robbat Untertanen viritim vernommen werden sollen, so werde er alsogleich dazu schreiten, könne aber nicht umhin beizufügen, daß nicht nur dermal, da die Herrschaft den Mayrhof alhier noch genießt, sondern auch hinnach zu Holz-, Getreid- und anderen Fuhren einige Natural Robbaten alhier immer notwendig seien. Bei der Herrschaft Pieberbach werden die Robbaten durch das neue Robbat Geld ohnehin reluirt, doch sind die Untertanen schuldig auch ein so andere Natural Robbat Fuhren zu verrichten, wofür sie aber nach der Entlegenheit ihrer Güter von der Herrschaft eine angemeßene und jedem bereits ausgewiesene Bezalung erhalten.

(Original.)

VIII.

1785, 13. März, Pernstein.

Pfleger Martin Adalbert Petermandl berichtet an das Hofgericht: 1. es sind derzeit keine Hebgelder ausständig; 2. folgt hiebei die Anzeige deren wegen weiterer Entlegenheit von hiesiger Herrschaft wegfallenden Untertanen, wenn wirklich die Herrschaften in ein clausum umgeändert werden sollten; ob aber ersagt hiesige Herrschaft respectu ihrer namhaft hinweg fallenden Untertanen und ihrer beträchtlichen Rusticalpraetien halber mit denen in der angezogenen Anzeige enthalten anderen Untertanen indem-

nisirt? wird die weitere Untersuchung zeigen; 3. folgt eben hiebei ein tabellarischer Ausweis über die bei hiesiger Herrschaft bestehenden Robbaten. So unbedeutend auch diese sind, so wollen doch die Untertanen selber enthoben sein, und so sehr diese jenes wünschen, so wenig wollen sich jene zu einer Reluirung verstehen. Ob also diese, ungeachtet die in das Hofamt gehörige, zu allem Überfluße alle dritte Jahr eine Gerecht Buchen, dann die nötigste Schlitten Krumpen und Bschiech Holz gratis erhalten, gar keine Robbat zu leisten schuldig sind? wird der weiters Ausschlag geben; 4. ist ein altes Herkommen alhier, daß ein so andere Untertanen einiges Gejaydgeld, auch Hundshabern der Jagerei abgeben müßen; Viele sind auch gehalten, beim Jagen sich gebrauchen zu lassen, welche Verbindlichkeit und Abgabe eben angesprochen worden, weilen aber in Kremsmünster ganz sicher derlei Schuldigkeit bestehen wirdet, so erbittet man sich eine ohnbeschwert wenige Belehrung hierüber.

Liegt nur der Ausweis der Robboten bei. Nach diesem hatten 47 Häusler und Söldner je 2 Klafter Brennholz (nur zwei je 1) gegen ein Entgeld von 9 kr. per Klafter zu hacken; 46 Untertanen in der Regel 2 (1 je 1, 8 je 3, 3 je 4) Klafter Scheiter, 4 die Spanföhren und 1 Wid (120 Bürd) zu führen; in casu exigentiae (daher unbestimmt) die Sagholz auf die Mühlen, dann die Bau- und anderes Holz in Pfleghof und wohin es sonst nötig ist gegen 2 kr. Brodgeld pr. Klafter und Fuhr hatten zu führen 50 Untertanen (zu 4, teilweise 6 und 8 Fuhren, nur 1 zu 1). Schindelführer (ebenfalls unbestimmt) waren 7 Untertanen. Laden- und Latten-Führer vom Mühler am Stein und Kirchmühl (auch unbestimmt) waren 15 Untertanen, Sandführer (auch unbestimmt) 13, Ziegelführer (unbestimmt) 20; endlich (ebenfalls unbestimmt) 32 Forstuntertanen, welche von Kienberg und Hollertal das Bauholz, Brunnröhren und Sagholz zu führen haben.

(Original.)

IX.

1785, 14. März, Scharnstein.

Pfleger Johann Joseph Reiff überreicht die Consignation über das Clausum (fehlt), er hofft dem höchsten Sinn zu entsprechen, wenn er das landgerichtl. Territorium bei der Herrschaft Scharnstein, und bei der Herrschaft Egenberg den dasigen Burgfrieds Bezirk als ein Clausum wählet, und bemerkt, daß bei der k. k. Graf-

schaft Ort selbst auf den Eintausch fremder in ihrem Landgerichts Territorio befindlichen Untertanen gegen Austausch der eigenen außerhalb diesem befindlichen Untertanen der Antrag ist.

(Original.)

X.

1785, 2. August, Kremsmünster.

Das Hofgericht berichtet an das Kreisamt, daß es wegen Austausch oder wirklicher Ablösung deren Untertanen mit den betreffenden Dominien noch nichts habe zustande bringen können.

(Konzept.)

XI.

Entwurf.

Wann die Herrschaft Kremsmünster den Betrag allichver weit entlegenen Untertanen in einen nah einander liegenden Umfang oder Territorio künftig zu suchen haben solle, so sind folgende frembde Insassen im ganzen hiehero zu überlassen, als nemlich

	hiesige	fremde	in Summa
in der Pfarre Kirchberg befinden sich . .	440	142	582
" " " Ried " " . .	110	132	242
" " " Wartberg " " . .	44	750	794
" " " Pfarrkirchen " " . .	32	369	401
" " " Kematen " " . .	145	341	486
" " " Weiskirchen " " . .	241	183	424
" " " Sipbachzell " " . .	149	61	210
Summa:	1161	1978	3139

Diese 1978 fremde Untertanshäuser müßen ersezen die übrigen ausser diesen sieben Pfarren liegende und hinweg kommende Kremsmünster. 1110 Hauß und ledige Stücke, als:

Der Mairhof zu Krems	pr.	3.442	fl. —	kr.
Seebach Hof	"	5.300	" —	"
Erb Hof	"	1.225	" —	"
Wißmühl	"	2.445	" —	"
Hummelberger Häusel	"	80	" —	"
Viehtwang Hof et Häusel	"	1.750	" —	"
Eggenberg Hof	"	1.250	" —	"
Eberstallzell Hof	"	1.526	" —	"
Fronhofer Hof	"	2.050	" —	"
Teurwang Hof	"	2.000	" —	"

Dieperg Hof	pr.	2.087	fl.	—	kr.
Purgstall Hof	„	1.350	„	—	„
Ployer Amtl	„	5.410	„	—	„
Buchkirchen Amt	„	43.409	„	45	„
Eggenberger Amt	„	15.480	„	—	„
Fronhofer Amt	„	35.513	„	10	„
Eberstallzell Amt	„	28.793	„	50	„
Teurwang Amt	„	16.876	„	—	„
Pettenbach Amt	„	29.626	„	20	„
Purgstall Amt	„	27.877	„	30	„
Viechtwang Amt	„	42.265	„	40	„
Krems Amtl	„	6.379	„	40	„
Seebach Amtl	„	6.640	„	—	„
Von Ranshofen Amt	„	13.973	„	50	„
Von Fischlmayr Amt	„	2.450	„	—	„
Posch Amtl	„	1.552	„	30	„
Stift Leombach bei Freistadt	„	8.323	„	20	„
Von Kremsegger Amt	„	4.202	„	30	„
Viehdorf Amt in Unterösterreich	„	8.323	„	—	„
Hof zu Puldendorf	„	400	„	—	„
Von Weiterstorf Amtl	„	1.567	„	30	„
Von Schönmayr Amt	„	3.457	„	—	„
Von Leombach Amt	„	900	„	—	„
Von Landgut Leombach	„	179	„	10	„
Summa bringt		328.085	fl.	45	kr.

Verfaßt den 8. August 1785.

(Reinschrift.)

XII.

1785, 9. August.

Anfrage des Hofgerichtes an das Stift Garsten, ob es seinen Gatterhof Nr. 16 zu Rürendorf gegen andere hiesige Untertanen auszutauschen oder käuflich anhero zu überlassen Belieben trage.

(Konzept.)

XIII.

Gleiche Anfrage an das Stift S. Florian, ob es den Freudenhofer Nr. 8 zu Posch, die Riedersölde Nr. 6 zu Traundorf und die Webersölde Nr. 21 zu Pichling ankaufen oder gegen andere Untertanen eintauschen wolle.

(Konzept.)

XIV.

Gleiche Anfrage an das Oberpfleggericht der Burg und Grafschaft Wels betreffend die Gattermair Mühl Nr. 237, das Holdenhaus Nr. 239 und das Überländ Nr. 276 in der Vorstadt Wels und das Schöberlgütl Nr. 4 in Dickerlhäuser.

(Konzept.)

XV.

1785, 10. August.

Gleiche Anfrage an die Herrschaft Ensegg betreffend das Viehdorfer Amtl in N. Ö.

(Konzept.)

Anhang Nr. XIII.

II. Über Ortsgerichte.

(Akten im Marktarchive Rorbach.)

a.

An ein löbliches k. k. Kreisamt des Mühlviertels!

Die inberührten [Pflegs] Beamten
überreichen
den Entwurf von den künftigen Justiz Orts Gerichten.

Löbl. Kreisamt!

Auf die von einem Löbl. Kreisamt unterm 23. Juni a. c. mitgeteilte Appellationsgerichts Verordnung vom 26. Märtj 1788, welche wegen Bestimmung der Justiz Bezirken wiederholt erfloßen ist, haben sich unterzeichnete Beamte in Neufelden versammelt, die Absicht der Verordnung sowol als die Bezirksausteilung erwogen und endlich sich für das obere Mühlviertl auf jene Justiz Bezirksbestimmung vereinbaret, die in der Beilage von Ortsgericht zu Ortsgericht aufgeführet, der Lage und dem Verhältniße der Untertanen angemeßen ist und der Allerhöchsten Absicht vollkommen entspricht.

Die gründliche Lokalkenntniß des Löbl. k. k. Kreisamtes wird diese Austeilung eben so wol billigen als es derselben auffallen wird, daß nur die zwei Pflegämter Rännäriedl und Altenhof sich in einen Bezirk nicht abzuteilen und nicht auszuteilen vermochten, der nur die Pfarren Kollerschlag, Oberkapel, Rännäridl, Pfarrkirchen, Putzleinstorf und $^2/_3$ Teil von der Pfarr Hofkirchen betrifft. In den ersteren drei Pfarren besizt

Rännäriedl die meisten Untertanen, in den lezteren aber die Herrschaft Altenhof, und nur durch einen billigen Machtspruch von Seite des Löbl. Kreisamtes wird den Zwistigkeiten zwischen diesen zwei Herrschaften abgeholfen und die noch abgängigen 2 Gerichtsbezirke hergestellt werden. Neben diesem Streit erregte sich noch jener zwischen der Herrschaft Altenhof und dem Markt und Pfarr Puzleinstorf. Altenhof will ausdrücklich den Markt und Pfarr Puzleinstorf unter ihr Ortsgericht arrondiret, der Markt aber sich von selbem abgesondert und dem nächsten Magistrat zugeführet wißen. Es kommt hiebei ebenfalls auf die kreisämtl. Entscheidung an, ob der mit dem ersten Instanz Recht versehen gewesene Markt Puzleinstorf mit dem Magistrat in Rorbach oder mit ihrer Vogtherrschaft Altenhof vereinbart werden solle, da beide gleichweit entfernt sind.

Bei der berührten Versammlung erklärte weiters der Markt Sarleinsbach, daß er sich das Standort des Justitiari oder Magistrat wünsche, weil es demselben in dem kreisämtlichen Vorschlag oder in der obigen Appellationsgerichts Verordnung zugedacht worden, und neben diesem Wunsch äußerte das Pflegamt Sprinzenstein, daß er [Pfleger] den vogteiunterwürfigen Markt, dann die Pfarr Sarleinsbach übernehmen und sich behörig prüfen lassen wolle, wenn ihm diese Pfarr und Markt übertragen würde. Ob nun der Markt Sarleinsbach das Ort des Magistrats wirklich mit Grund behaupten oder das Pflegamt Sprinzenstein als Ortsgericht desselben bestimmt oder ob nicht vielmehr die Pfarr und Markt Sarleinsbach an den nur durch eine Stund entlegenen Magistrat in Rorbach nach dem in dem Entwurf gemachten Antrag übertragen werden solle, haftet wieder auf der kreisämtl. Erkenntniß.

Ebenso bleibt dem löbl. Kreisamte die Entscheidung in dem Gesuch übrig, vermög welchem der Markt Haslach einen eigenen Justitiarium für sich und für benachbarte Pfarreien verlanget.

Die Unterzeichneten vermuten wider die gleichberührten Märkte eine widrige und selbe zum Magistrat Rorbach anweisende Verordnung, weil es billig ist, da Rorbach mitten unter den Märkten Neufelden, Haslach, Peilstein, Sarleinsbach und Puzleinstorf gelegen ist, sie sich mit dem gemeinschaftlich aufzustellenden Syndico in Rorbach so vergnügen und zuteilen lassen werden, wie es der Markt Peilstein und die Pflegämter Gözendorf und Perg getan haben und wie es die Herrschaft Sprinzenstein eben bei Abschlagung des Justizbezirkes über den einzigen Markt Sarleinsbach tun wird.

Die übrigen Märkte, als Lembach haben sich freiwillig dem Ortsgerichte Marsbach, und der Markt Hofkirchen dem Ortsgerichte Altenhof unterzochen.

Die Erhaltung aber des Magistrats in Rorbach nach der 2ten Klasse wird um so leichter geschehen können, da bei ihrem großen Ortsbezirke 6 Märkte und bei 2000 Untertanen begriffen sind, von welch' lezteren ihm der Bezug der Gerichts Täxen gebührt.

Nach den angezeigten Umständen glauben wir einem löbl. k. k. Kreisamt die volle Erklärung gegeben zu haben, und daß ein löbl. Kreisamt den neben anliegenden Entwurf ganz beangnehmen werde, in welchem die strittigen Märkte bis auf den Markt Puzleinstorf, und die strittigen Pfarren Kollerschlag, Ober Kapl, Rannäridl, Pfarrkirchen und $^2/_3$ Teil von Hofkirchen bereits dem Magistrat Rorbach zugewiesen worden sind, wohin sie auch der Natur nach und in Absicht ihres Vermögens geeignet sind.

Der noch nie berührte Markt Leonfelden gedenkt seinen Marktschreiber selbsten prüfen zu laßen, und ob der Markt Oberneukirchen und Grämästetten eben dieß unternehmen wird, oder ob es hiebei sein Bewenden für die Zukunft haben werde, bleibt der kreisämtl. Entscheidung unterworfen.

Nun blieben dem unterzeichneten Beamten nur noch zwei Gegenstände übrig. Der erste ist die Erklärung, daß von dem in dem obigen Entwurf sich wechselweis zur Rechtspflege abgetretenen Untertanen kein jährlicher Beitrag zum Ortsgericht von den das Ortsgericht übernehmenden Pfleggerichtern verlangt werde, sondern daß diese Anforderung ganz aufgehoben und sich von jedem Ortsgericht oder Magistrat nur mit den bestimmten Justiz Täxen Bezug vergnüget werde. Unter diese Erklärung werden auch jene Herrschaften gerechnet, die wirklich kein Ortsgericht übernommen haben.

Der zweite Gegenstand betrifft die Bitte, daß, da ein löbl. k. k. Kreisamt vermöge der eben jezt herumlaufenden Verordnung vom 24. Juli 1788 alle Beamte zu Arrondirung der Justizbezirke auf den 14. August nach Freistadt vorgeladen haben, von Seite dieses Kreisamts bei Erledigung dieses Berichtes ohne Zeitverlurst entschieden werden möchte,

a) ob der Entwurf beangnehmet

b) oder ob alle Beamte dennoch erscheinen oder

c) nur ein bevollmächtigter Ausschuß von Beamten statt tuen dürfte.

Neufelden, den 29. Juli 1788.

Johg. Mittermayr
Pfleger zu Marsbach.

b.

Entwurf

über die Standörter und geschloßenen Bezirke der künftigen Ortsgerichte in dem Oberen Mühl Viertel.

Derselbe wurde unter folgenden Herrschaften kurrendirt:

Gözendorf, Schlägl, Liechtenau, Berg, Sprinzenstein, Pührnstein, Langhalsen, Grub, Neuhaus, Ottensheim, Eschlberg, S. Ulrich, Wachsenberg und Helfenberg,

(samt Einbegleitungsbericht an das Kreisamt), langte am 1. August von Liechtenau in Berg ein und wurde ohne weitere Erinnerung nach Sprinzenstein weiter geschickt.

Namen des Standorts	Pfarreien:	Bezirk des Ortsgerichts		Zahl der Häuser	Entfernung vom Gerichtsorte	Grundgerichte in diesem Bezirke
		Schlößer und Märkte	Ortschaften			
Stift Schlägl.	Aigen.	Stift Schlägl. Aigen Markt gehört unter das Stift Schlägl.	. . . 13	87	höchstens 1 Stund.	Bis auf eine kleine Anzal, die nach Lichtenau gehört, sind die übrigen Untertanen ohnehin Stift Schlägl Untertanen.
	Ulrichsberg mit Expositur Schwarzenberg.	. . . .	Ulrichsberg 11	59	höchstens $2^1/_2$ Stund.	
	S. Oswald.	Lichtenau Schloß.	Lichtenau 13	12	höchstens 2 Stund.	
		Summe der Häuser des Ortsger. Schlägl		922		

Namen des Standorts	Pfarreien:	Bezirk des Ortsgerichts		Zahl der Häuser	Entfernung vom Gerichtsorte	Gurndgerichte in diesem Bezirke
		Schlößer und Märkte	Ortschaften			
Markt Rorbach der dortige Magistrat.	Haslach ganz.	Haslach Markt.	. . .	140		
			Harmanstorf	24		
			Neudorf	24		
	Neufelden ganz.	Neufelden Markt.	. . .	85		
		Langhalsen Schloß.				
	Sarleinsbach ganz.	Sprinzenstein Herrschaft und Schloß.				alle Herrschaften des Ober Mühl Viertls haben Untertanen in diesem Bezirk.
		Sarleinsbach Markt.	. . .	79	$^3/_4$ Stund	
			46	472	höchstens $2^1/_2$ Stund	
	Peilstein ganz.	der unter verschiedene Herrschaften gehörige Markt Peilstein.	. . .	63	2 Stund	
			24	381	höchst. 3 St.	
	Julbach Expositur.	. . . .	Dorf Julbach	46	$2^3/_4$ Stund	
			10	105	höchstens $3^3/_4$ Stund	
	Rorbach ganz mit Einschluß der Expositur Öpping.	Gözendorf Schloß.				
		Berg Schloß.				
		Rorbach Markt.	. . .	80	im Orte	
			56	519	$1^1/_2$ Stund	
	Der Markt Puzleinstorf mit dem dortigen Pfarr zusammengerechnet mit 145 Hauß, verlanget eben mit dem Magistrat zu Rorbach vereiniget zu werden, allein da die Herrschaft Altenhof diesen Markt und Pfarr zu seinem Gerichtsbezirk verlanget, so kommt es wieder auf die kreisämtl. Entscheidung an.					
	Summe der Häuser in dem Bezirk des Magistrats Rorbach			2018		

Anmerkungen.

Der Beamte und Hofrichter des Stiftes Schlägl wird sich ehestens der Prüfung aus dem Justizfache unterziehen.

NB. Das Stift verlangt unter ihren Ortsbezirk noch ihren untertänigen Markt und Pfarr Haslach. Allein da jener unter den Magistrat Rorbach zugeteilt ist und andererseits der Markt Haslach selbst einen Justitiarium verlangt, so wird es in diesem Fall auf die kreisämtl. Entscheidung ankommen.

Das Grundgericht Lichtenau überläßt ihre Untertanen in die Justizpflege des Ortsgerichts Schlägl.

Bei dem Markt Haslach wird auf die vorhergehende Erinnerung bezohen, daß nemlich der Markt einen eigenen Justitiarium aufstellen, das Stift Schlägl aber diesen Markt unter ihr Ortsgericht ziehen wolle. Es kommt noch beizusezen, daß bei Regulirung des Magistrats zu Rorbach der Markt Haslach am füglichsten zugeteilt werden kann, weil Haslach nur $^{3}/_{4}$ Stund entfernt ist.

Der Markt Neufelden gehört zwar unter die Herrschaft Marspach, allein da der Markt von selber zu weit entlegen ist und zur Erhaltung eines Justitiarii keine Mittel besizet, so wurde er Rorbach mit denen übrigen Märkten, als Sarleinsbach, Haslach, Peilstein und den Grundobrigkeiten Sprinzenstein, Gözendorf und Berg zugeteilt, unter welchen der Markt Rorbach im Mittelpunkt liegt.

Die Herrschaft Langhalsen überläßt ihre Untertanen den betreffenden Ortsgerichten zur Justizpflege.

Die Herrschaft Sprinzenstein als Eigentümer des Marktes Sarleinsbach verlangt diesen Markt mit der ganzen Pfarr unter sich, wogegen sich der Beamte prüfen laßen will. Es kommt also auf die kreisämtl. Entscheidung an, ob der Markt Sarleinsbach nach der gegenwärtigen Austeilung dem Magistrat zu Rorbach oder dem Pflegamt Sprinzenstein in der Justizpflege zugewiesen werden solle.

Peilstein bleibt dem Magistrat Rorbach zugewiesen.

Julbach gehört größtenteils unter Marspach, wird aber wegen ihrer Entfernung in Rorbach belaßen.

Die Pflegämter Gözendorf und Berg überlaßen die Justizpflege dem Magistrat Rorbach.

Übrigens kann in Rorbach ein organisirter Magistrat nach der zweiten Klasse um so leichter errichtet werden, da hierzu die großen Märkte Rorbach, Sarleinsbach, Haslach und Neufelden gewiße Beiträge machen können, zudem werden von den angewiesenen vielen Herrschaften die Justiz Täxen fast so viel ertragen, daß der Magistrats Syndicus hievon leicht wird erhalten werden können.

Schlüßliche Erinnerung.

Nach diesen von dem Unterzeichneten gemeinschäftlich abgeteilten Bezirken bleibt nur noch die Pfarr und Markt Puzleinstorf, Pfarrkirchen, Kollerschlag, Rannaridl, Ober Kapl und von der Pfarr Hofkirchen der Markt daselbst nebst den Dörfern Hözendorf, Gererstorf, Falkenstein, Nieder-Ranna übrig, welche unter die Ortsgerichte Rannaridl und Altenhof einzuteilen kommen, und da sich bei der angeordneten gemeinschäftl. Zusammentretung die Beamten von Rannaridl und Altenhof über ihren Gerichtsbezirk nicht vereinigen konnten, weil lezteres den größten Teil in sich schließen wollte, so werden beede Beamte ihre eigene Austeilung überreichen, worüber von dem löbl. Kreisamt die Entschließung gemacht werden wird.

Neufelden, den 2. August 1788. Joh. Georg Mittermayr, Pfleger in Marspach.

a) 1788, 9. September, Linz.

Erlaß der Landesregierung.

Vermög einer von dem K. K. Appellations Gericht vom 25. v. M. anhero erfolgten Erinderung haben Se. Majestät mittelst Hofdekret ddo. 21. et praes. 24. ejusdem nunmehro über erstattet gehors. Vortrag in Fortsezung der Regulierung der Gerichtsbehörden für Österreich ob und unter der Enns, für Steiermark, Kärnten, Krain, dann für Böhmen, Mähren und Schlesien, soweit die Gerichtsbarkeit derzeit durch Dominien und Herrschaften ausgeübt, folgende Grundsäze aufzustellen befunden:

Erstlich solle auf dem Land nicht alles zum Gerichtsstande gezochen werden, sondern folgende Justizgeschäfte von dem Wirtschaftsamte derjenigen Grundobrigkeiten verhandlet werden, unter welche in Streitsachen der Beklagte, in den Grundbuchsgeschäften die Realität, in den Geschäften des adeligen Richteramtes der Waiß oder der Erblaßer gehört.

a) in den Grundbuchsgeschäften die Führung des Grundbuchs, Erteilung der Gewähren, Ausfertigung der Sazbriefe, Vormerkung und Tilgung der die Realität betreffenden Lasten, die Schäzung, Licitirung, Sequestration des Realis.

b) in den Geschäften des adelichen Richteramts die Bestellung des Gerhabens, Aufsicht auf das Waisengut, die Bestätigung aller den Mündel betreffenden Kontrakte, die in Waisengeschäften vorkommen, die Consens Erteilungen, die Aufnahme und Berichtigung der Waisen Berechnungen, die Verlaßenschafts-Abhandlungspflege mit allen Amtshandlungen, die dahin gehörig sind, die Entwerfung des Abhandlungs-Vertrags oder der eigentlichen Einantwortung, welche jedoch über die Gesezmäßigkeit dem Ortsgerichte zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen komme.

c) in den Geschäften des Richteramts in Streitsachen die Schuld-Klagen, wenn die Schuld eingestanden wird, die Exekutionsführung, die Injurien Händl.

Zweitens. Alle übrigen Justizgeschäfte und Streitigkeiten sollen nicht bei dem grundobrigkeitlichen Wirtschaftsamte, sondern bei dem Ortsgerichte angebracht werden. Nur sollen die Parteien, ehe und bevor sie bei dem Ortsgerichte die Streitigkeiten wirklich anhängig machen, sich bei dem Wirtschaftsamte zu dem Ende anmelden, damit

durch die Zustandebringung eines Vergleiches noch vorläufig versucht werden möge.

Drittens. Wer sich durch das Benehmen des grundobrigkeitlichen Wirtschaftsamtes in den an dasselbe eigens gewiesenen Justizgeschäften gekränkt erachtet und sich hierüber zu beschweren gedenkt, der soll den weiteren Rechtszug an das Appellations Gericht zu nehmen haben.

Viertens. Als Ortsgericht wird dasjenige Dominium bestimmt, das derzeit in einem Orte die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, mit dem ausdrücklichen Bedingnus jedoch, daß es zu Verwaltung der Rechtspflege in dem Orte selbst einen Justitiar d. i. einen von dem Appellationsgericht geprüften und hierzu tüchtig befundenen Mann aufstelle. Doch ist nicht verboten, daß nicht ein solcher zum Richteramt berufene Mann auch das Wirtschaftsamt ganz oder zum Teil sollte besorgen können.

Fünftens. Bei jenen Ortschaften, in welchen sich vermischte Untertanen d. i. unter mehrere verschiedene Dominien gehörige Häuser befinden, soll es von der dermal von jedem Dominium ausgeübten Gerichtsbarkeit in den zum Ortsgerichte gewiesenen Geschäften abzukommen haben. In jedem solchen Falle soll nur Ein Ortsgericht bestehen und hierzu jenes Dominium bestimmt sein, welches die Justiz Verwaltung mit Bestellung eines Justitiars im Orte selbst ausübt, oder, wenn kein solches bestehet, dem Orte am nächsten gelegen ist, und zwar ohne Rücksicht, ob die mehrere oder mindere Zal der im Orte befindlichen Häuser diesem die Gerichtsbarkeit ausübenden Dominium unterliegen.

Sechstens. In jedem Kreise der eingangs gedachten Landen sollen 3 in dem Kreise wol verteilte und bequem gelegene, durch die dermalige Regulirung wenigstens mit zwei besoldeten geprüften Justiz Männern versehenen Magistrate als diejenigen Ortsgerichte bestimmt werden, an deren nächstes sodann jedes Dominium, so die Justiz nicht selbst verwaltet sondern dieselbe delegiren will, die Delegation leisten mag, wo sodann jedem solchen Magistrate ein dritter Justiz Mann zuzugeben ist; alle andern Delegirungs Arten, wie selbe immer beschaffen seien und in Antrag kommen mögen, werden ausdrücklich verboten.

Siebentens. Die Kösten für jene Vermehrung, die der als Ortsgericht eintretende Magistrat an seinem Personale erhalten muß, sollen förderist von den im Justizfache eingehenden Täxen, die dem Gerichte auf Verrechnung zu überlaßen sind, bestritten, insoweit sie aber nicht zureichen, der Abgang von dem delegirenden Gerichte nach der Häuserzal, jedoch ohne mindesten Beitrag der Untertanen, ergänzet werden.

Achtens. Jedem Dominio stehet bevor, die Delegation zurückzunehmen, jedoch nicht anders, als wenn selbes in dem Gerichtsbezirke mittelst Aufstellung eines Justitiarij die Justiz verwaltet.

Neuntens. Die also bestimmten Ortsgerichte hangen in dem weiteren Rechtszuge von dem Appellationsgericht ab, jedoch wird jeder delegirenden Obrigkeit das Befugnis eingeraumt, sich an das Appellationsgericht zu wenden, wenn sie darzutun vermag, daß das delegirte Gericht ihren Untertanen nicht so, wie es sich gebürt, die Justiz administrirt.

Linz, den 9. 7bers 788.

(Gleichzeitige Abschrift.)

b) 1788, 4. August.

Richter und Rat zu Rorbach berichten an das Kreisamt des Mühlviertels, ,was massen auch dieselben wünschten, daß, wie schon im verfloßenen Jahre (1787) einem löblichen Kreisamte angezeigt worden, die Märkte Rorbach, Haslach und Aigen sich mitsammen einverstehen und einen Justitiarium aufnehmen dürften. Weil aber dieser Vorschlag schwerlich oder gar nicht eingestanden werden wird, so ist den Unterzeichneten auch anständig, wenn gemäß dem von dem Herrn Pfleger von Marsbach verfaßten Entwurfe ein Ortsgericht zu Rorbach errichtet werde; doch bitten sie, daß dem hiesigen Markte, welcher in seinem Burgfried nur 66 Hausnumern begreift, weil die übrigen 13 Nummern unter die Herrschaften Schlägl, Berg, Gözendorf und Rännäriedl gehören, dieserwegen keine Last oder sehr empfindliche Auslagen zugestoßen werden.

c) 1788, 23. Oktober.

Richter und Rat zu Rorbach (Simon Pökh, Karl Josef Grueber, Josef Wöß, Johann Pemberger, Leopold Wisinger) berichten dem Kreisamte, daß sie über den ihnen zugegangenen Auftrag vom 6. Oktober, nebst dem geprüften Syndico noch einen geprüften Ratsmann zu besolden, zwei Bürger um weitere Aufklärung abgeordnet haben und über deren mündliche Relation, daß der Markt wegen Anstellung des Magistrats nach Sage des Kreisamts gar keine Kosten haben werde, als daß er gleich den die Justiz anher delegirenden Herrschaften und Märkten jährlich nach Anzal seiner Häuser nur den bestimmten Beitrag abzureichen habe, sich nunmehr mit der Versezung des Ortsgerichtes nach Rorbach einverstanden erklären.

d) 1789, 8. Jänner, Freistadt.

Das Kreisamt des Mühlviertels übersendet dem Markte die Kundmachung der Landesregierung ddo. 26. Dezember 1788, womit bei dem

im Markte Rorbach neu zu errichtenden Magistrate die Stelle eines Bürgermeisters aus der Gemeinde mit einem jährlichen Emolumente von 20 fl., eines geprüften Ratsmanns mit 300 fl., zweier Ratsmänner aus der Gemeinde, welche unentgeltlich zu dienen haben, eines Kanzlei Individuums mit jährlichen 100 fl. und eines Gerichtsdieners mit 50 fl. jährlich ausgeschrieben wird. Zur Vornahme dieser Wahl wird der 2. März 1789 bestimmt; Bewerber um die Syndikats Stelle haben bei der Landesregierung und dem k. k. Landrechte mit Vorlage der Zeugniße über ihre Studien und über ihr sittliches Betragen in Zeiten sich zu melden, sofort der vorgeschriebenen genauesten Prüfung sich zu unterziehen. Das Kreisamt fordert die Bürgerschaft auf, zur Vornahme der Wahl aus ihrer Mitte 20 vertraute und geschickte Männer auszuwählen und namhaft zu machen.

e) 1789, 31. Jänner, Freistadt.

Das Kreisamt ordnet die Aufnahme des geprüften Syndikus zu Vöcklabruck in die Liste der übrigen Wahlfähigen an vermög hochgerichtlicher Verordnung vom 27. d. M.

f) 1789, 28. Februar, Freistadt.

,In Folge hochgerichtl. Verordnung vom 26. Dezember 1788 wird dem Markte in Rücksicht der dortigen Wirtschafts-Verbeßerung aufgetragen und bedeutet, daß

1. das Weggeld und Vieh-Aufschlag, so mit 118 fl. $58^1/_2$ kr. bisher für die einzelnen Bürger aus der Gemeinde Casse bestritten wurden, von nun an ganz aufhören, ingleichen auch

2. die vom Marktschreiber vorhin genoßenen 100 fl., dann die vom Markt Richter bezohenen 40 fl. Besoldung und die den Ratfreunden nebst dem Bräu Verwalter jährlich abgereichten 68 fl. ganz eingezogen,

3. auf die Liefer- und Reise-Kosten künftig nicht mehr als 18 fl. passiret, und so auch

4. die für Abbrandler und Mendikanten bisher abgereichten Beträge in Ersparung gebracht, ingleichen

5. für das künpftige Küchen Regal für die Herrschaft nichts mehr abgereicht, nicht minder

6. die Advocaturs Bestallung eingezogen, und ein gleiches

7. mit der für die Richter Confirmation zur Herrschaft bezalten Taxen beobachtet, hiernächst

8. die nach Altenhof jährlich bezalte Discretion pr. 2 fl. fürs künftige unterbleiben,

9. die auf nicht gestiftete Andachten verwendeten 20 bis 30 fl. nicht weiter passirt,

10. die Brod-Abwägung und Feuer Beschau, so jährlich 7 fl. gekostet hat, von dem neuen Magistrat unentgeltlich besorgt und

11. auch keine Schreib-Taxen fürs künftige mehr passirt, sondern die Abschreibung der Rechnungen vom Rechnungsführer selbst besorgt, folglich die hierauf ausgelegten 6 fl. 45 kr. in Ersparung gebracht,

12. die für Kanzelisten und Boten jährlich bezalte 2 fl. 34 kr. Discretion nicht mehr gestattet, ebenso wenig auch

13. die Rauchfangkehrer Bestallung für die Burgerschaft, sondern blos für die zwei Gemeindhäuser aus der Kammeramts Kasse entrichtet, und von jedem Burger die Kehrungs Kosten für sein Haus bestritten, und ebenso

14. nachdem der Gerichtsdiener jährlich 50 fl. Besoldung erhält, dessen dermaliger Gehalt eingezogen,

15. die auf Schießen bei der Frohnleichnams Prozession, da solches verboten ist, jährlich einkommenden 4, 7, auch 8 fl. ganz in Ersparung gebracht,

16. die für Aussteckung der Krautpointen einkommenden jährlichen 45 kr., auch 1 fl. 30 kr., weil solche ganz füglich von einem Ratsfreunde geschehen kann, pro futuro eingezogen, und so auch

17. die jährlichen 13 fl. Steuern für ledige Grundstücke nicht aus der Gemeinde Kasse, sondern von den Grundeigentümern entrichtet,

18. auf Kanzlei-Requisiten nicht mehr als 12 fl. jährlich verwendet, endlich auch

19. samentliche was immer für Namen haben mögende Gefälle zum Nuzen gemeiner Markts Kasse verrechnet, das Gemeinde-Bräuhaus hingegen licitando dem Meistbietenden verabreichet werden solle, und da weiter gnädigst verordnet wurde, daß in Ansehung der jährlichen 80 fl., die an Zehentgeld an das Stift Schlägl aus dem Kammer-Amte gezalet werden, noch näher erhoben werde, ob diese Zehendgebür auf Gründe liege, die von einzelnen Bürgern beseßen werden, in welchem Falle dann das Kammer-Amt auch von dieser Abgabe zu befreien und solche von den Inhabern der Gründe selbst zu entrichten sein, so wird dieser Umstand der kreisämtlichen Untersuchung vorbehalten. Übrigens sind die von diesen Ersparnißen sich ergebend beträchtlichen Überschüße von Jahr zu Jahr ad fructificandum sicher anzulegen.‘

g) 1789, 8. Juni, Freistadt.

‚Se. Majestät haben in folge hochgerichtl. Intimation vom 23. elapsi mittels Hofkanzlei Decret die allerhöchste Gesinnung dahin unterm 14.

dieß Monats zu eröffnen geruht, daß bei kleineren, nur mit einem geprüften Ratsmann organisirten Magistraten der Ratsmann oder Syndicus den Rang gleich nach dem Bürgermeister haben, somit den Ratsmännern aus der Gemeinde vorgehen solle.'

h) **1789, 5. August.**

Der Magistrat Rorbach berichtet an das Kreisamt, daß der nach allerhöchstem System regulirte Magistrat alhier schon unterm 31. v. M. in die Aktivität getreten sei, bittet daher um Bekanntmachung mittels Verordnung 1. daß mit der Bestätigung des neuen Magistrats auch die delegirte Gerichtsbarkeit der besagten Dominien alhier als allgemeinen Ortsgerichte seinen wirklichen Anfang nehme, 2. welche Dominien und was für Untertanen derselben namentlich mittels beizulegenden verläßlichen Verzeichnisses dem hiesigen Justitiariate zugeteilt werden, 3. wie viel und in welchen ratis jedes einzelne Dominium nach der Zal ihrer Untertanen verhältnismäßig beizutragen haben, 4. welche bestimmte Gegenstände der Behandlung dieses Ortsgerichtes unterworfen sind.

i) **1789, 15. September.**

Das Kreisamt fordert die zeither mit der ersten Instanz versehen gewesten Grundobrigkeiten des Viertels auf, ihre Erklärungen nunmehr binnen 8 Tagen bei Strafe von 12 Reichstalern abzugeben.

Nach Rorbach gelangte das Circulare am 27. September 1789.

k) **Majestätsgesuch**

des Magistrats und der gesamten Bürgergemeinde des Marktes Rorbach an Kaiser Leopold II. (1790).

In folge einer unterm 26. März 1788 erfloßenen Appellationsgerichts Verordnung, wodurch den im Mühl Viertel gelegenen Dominien zur Beförderung einer verläßlichen und gleichförmigen Justizpflege nach dem allgemeinen System aufgetragen worden, sich wegen genauer Einteilung der in diesem Landes Viertel möglichen Gerichtsbezirke in sicheres Verständnis zu sezen und hierüber bestimmt zu erklären, wurde der Entwurf A bei einer allgemeinen Zusammentretung der Beamten dieses Bezirkes zustande gebracht und dem Kreisamte zur weiteren Einbegleitung eingereicht.

Obgleich nun dieser Entwurf, der doch der Lage und dem Verhältniße der Untertanen dieses Bezirkes nach der allerhöchsten Absicht vollkommen entsprochen hätte, zur völligen Ausführung nicht bestätiget

worden, so veranlaßte er doch so viel, daß nach den für besagte Justizregulirung neuerdings mitgeteilten Grundsäzen durch Circulare ddo. 15. September 1788 die drei Ortschaften Freistadt, Stadt Grein und der hiesige Markt Rorbach als allgemeine Ortsgerichte im Mühlviertel bestimmt und den Dominien des Bezirkes die wiederholte Erklärung abgefordert wurde, ob und welche namentlich ihre eigene Justiz mittels Aufstellung eines geprüften und besoldeten Justitiarii selbst verwalten, oder aber welche dieselbe an eines der erstbenannten drei Ortsgerichte gegen Zurücklassung der Justiz Taxen delegiren wollen.

Der Markt Rorbach gab seine Erklärung dahin, daß er die Rechtspflege von den hiesigen Bürgern und Häuslern dem anhero zu bestimmenden Ortsrichter gegen Abtretung der Justiz Taxen oder gegen einen verhältnismäßigen Beitrag nach der Anzal der unter hiesigen Markt gehörigen Häuser überlaßen wolle, in der sichern Hoffnung, daß bei der vorausgesezten Delegirung fremder Gerichtsbarkeiten die Erhaltungskosten des gesamten Ortsgerichtes alhier auch von den übrigen Märkten und Dominien durch verhältnismäßige Beiträge gemeinschaftlich bestritten werden sollen. Allein er erhielt laut kreisämtlicher Erledigung die Weisung, daß bei Besezung des hiesigen Magistrats als Ortsgericht nebst dem anzustellen geprüften Syndico von dem Markte noch ein geprüfter Ratsmann zu besolden, der dritte anzustellende aber durch den Taxenzufluß seine Besoldung erhalten solle; zugleich wurde dem Markte die bestimmte Erklärung abgefordert, ob er sich zu Besoldung des zweiten Ratsmann einverstehe oder aus was Ursachen nicht? Da eine um nähere Aufklärung an das Kreisamt entsendete Abordnung von zwei Bürgern die mündliche Versicherung zurückbrachte, daß der Markt wegen Anstellung des Magistrats keine weiteren Kosten haben würde, sondern gleich den die Justiz delegirenden Herrschaften und Märkten nach der Anzahl seiner Häuser nur einen jährlichen bestimmten Beitrag abzureichen hätte, so stellte der Markt unter dieser Voraussetzung die Erklärung aus, daß man mit der Versezung des Ortsgerichtes anhero zufrieden sei.

Über dieses Gesuch erfolgte keine Erledigung, sondern wurde inzwischen ein Proclama des Inhalts zugefertigt, es sei durch allerhöchste Hofentschließung vom 17. November [1788] die Regulirung des hiesigen Magistrats derart angeordnet worden, daß ein Bürgermeister aus der Gemeinde mit einem jährlichen Emolument von 20 fl., ein geprüfter Ratsmann mit 300 fl., zwei unentgeltlich dienende Ratsmänner aus der Gemeinde, ein Kanzlei Individuum mit 100 fl. und ein Gerichtsdiener mit 50 fl. jährlich angestellt werden solle. Diesem folgte abermal ein Proclama, vermög welchem die Besoldung des geprüften Ratsmann und Syn-

dikus bei dem hiesigen Magistrat auf 400 fl. von nun an solle erhöht werden, in der Voraussezung, daß an diesen Magistrat Delegationen geschehen und hierdurch demselben mehrere Geschäfte mit einigen Dominikalbeiträgen zuwachsen werden.

Es wurde hiernächst unterm 2. Hornung [1789] die angeordnete Magistratswahl von der anwesenden k. k. Kreis-Commission aufgenommen, worüber endlich am 5. Juni 1789 die allergnädigste Bestätigung des Magistrats, jedoch ohne die mindeste Erwähnung der verheißenen Delegationen angelangt ist.

Obwol wegen dieser lezteren wiederholte Vorstellungen bei dem Kreisamte und bei der Landesregierung eingebracht wurden, erfolgte doch stets die Weisung, erst die allerhöchste Resolution abzuwarten.

Nachdem seit der Regulirung des Magistrats bereits $1^1/_2$ Jahre verfloßen sind, ohne daß Delegationen erfolgt sind, und der Markt, obwol er seinerseits alles getan, was er als treugehorsamste Untertanen den weisen Anordnungen ihres nunmehr verewigten Landesfürsten zum allgemeinen Endzweck schuldig ware, bis auf diese Zeit nur zusehen müßen, daß die benachbarten Märkte Neufelden, Sarleinsbach, Puzleinstorf, Peilstein, dann die Dominien Perg, Gözendorf, Langhalsen, Sprinzenstein und mehrere dieses Bezirkes noch heutigen Tags weder mit geprüften Justizmännern versehen, viel weniger gemäß ihrer anfangs abgegebenen Erklärung zu hiesigem Magistrat als Ortsgericht delegirt werden, sondern ohne ferneren Bedacht auf das allgemeine Regulirungs-System bei ihrer alten Verfaßung, Gewohnheiten und sehr ungleichen Ausübung einer gleichförmig vorgeschriebenen Rechtspflege beharren und auf solche Art mit den anhero zu leistenden Beiträgen verschont bleiben: so wendet sich der Markt mit der Bitte an die K. K. apostol. Majestät, ihren unerschwinglichen Lasten dadurch abhelfen zu wollen, ‚wenn nach der allergnädigsten Voraussezung die im Entwurfe A angezeigten Märkte in ihrer Justizverwaltung ehestens anhero zugeteilt und zu gleichmäßigen Beiträgen verhalten werden, andernteils die unnachsichtliche Einführung einer reinen und gleichförmigen Rechtspflege, besonders in diesen zu wenig erleuchteten Gegenden, wo der Geist der Geseze durch die eingewurzelten Vorurteile und veralteten Gewohnheiten niemals tief genug eingedrungen, für die Rechte der Untertanen ein vorzügliches Bedürfnis geworden ist‘, weshalb Se. Majestät in allerhöchsten Gnaden zu befehlen geruhe, daß das in diesem Bezirke bisher unvollendet gebliebene Justizregulirungsgeschäft ohne Zeitverlust betrieben und die im Entwurfe benannten, nicht regulirten Märkte und Dominien nach eingeholter standhafter Erklärung, insoweit selbe keine eigens geprüften Justizmänner

erhalten können oder wollen, zur unverzüglichen Delegirung und Abreichung der jährl. bestimmten Beiträge an das hiesige Ortsgericht unnachsichtlich verhalten werden.

Markt Rorbach im Ober Mühl Viertel (Juni 1790).

Anmerkung.

Das Gesuch hatte keinen Erfolg, da die Josefinische Justizreform bereits zum Stillstand gekommen war.

Nach dem Entwurfe A hätten im Obern Mühlviertel folgende geschlossene Ortsgerichte errichtet werden sollen:

1. Schlägl, 2. Rorbach, 3. Marsbach (mit den Pfarren Altenfelden, Kirchberg, Niederkapell, Lembach und $^1/_3$ der Pfarre Hofkirchen), 4. Altenhof-Falkenstein, 5. Rannariedl.

Im unteren Mühlviertel waren für die Märkte als Ortsgerichte in Aussicht genommen die Magistrate von Freistadt und Grein.

l) 1791, 26. Jänner, Rorbach.

Josef Fink, Syndicus und Rat, fordert vom Magistrate die Beachtung der allg. Instruktion für sämtliche Justizbehörden vom 9. September 1785, ohne welche eine vorschriftmäßige Rechtspflege nicht möglich ist: 1. Die Führung eines ordentlichen Einreichungsprotokolls und die Eintragung jedes Einlaufes in dasselbe, was bisher nicht geschehen. 2. Die Festsezung bestimmter wöchentlicher Ratssizungen, damit die Parteien wißen, wann sie vor Gericht erscheinen können. 3. In Zukunft dürfen ohne seine Zuziehung keine Sizungen abgehalten werden. 4. Die eingehenden Verordnungen dürfen nicht, wie bisher, bei dem Kanzlisten liegen bleiben, sondern müßen ihm mitgeteilt werden. 5. Über die Vorträge in der Sizung ist ein Ratsprotokoll zu führen. 6. Die Expedition hat der Syndikus zu veranlaßen, ohne seine und des Bürgermeisters Unterschrift darf nicht mehr eine Erledigung zugestellt werden. 7. Die Ratssizungen dürfen nur im Rathause abgehalten werden. 8. Die Akten sind in die hierzu bestimmten Fächer einzulegen. 9. Der Kanzlist hat die Amtsstunden einzuhalten. 10. Mit Hofdekret vom 24. Oktober 1782 wurde allgemein anbefohlen, daß nicht nur nach Absterben der Männer, sondern auf gleiche Art bei Todfällen ihrer Ehegattinen deren hinterlaßenes Vermögen ohne Unterschied obrigkeitlich verhandelt werden solle und wurde hiemit die in diesem Landes Viertel bestandene widrige Gewohnheit als ein schädlicher Unfug gänzlich abgeschafft. Dessenungeachtet wurde, obwol er seine schuldige Erinnerung gemacht, bisher der Nachlaß von drei Frauen (Zwirnerin, Reischlin, Schönböckin) nicht verhandelt.

Er begehrt die Erfüllung des Gesezes, widrigens er zur Anzeige genötiget wäre.

‚Vorstehende Punkte' — heißt es in der nachgesetzten Erklärung des Bürgermeisters Anton Vorauer und des Rates Joh. Michael Rinner — ‚sind magistratlich erwogen und deren Befolgung durchgehends bestätiget worden.'

Allein der Syndikus zog vor, noch im Laufe des Jahres 1791 seine Stelle zurückzulegen, worauf infolge allerhöchsten Befehles mit der Besetzung der Syndikatsstelle bis zur Bestimmung der allgemeinen Regulierungsgrundsätze innegehalten und vom Kreisamte in Freistadt am 30. Dezember 1791 die Behandlung der Syndikatsgeschäfte in Rorbach dem Syndikus Georg Podobnig übertragen wurde, nachdem inzwischen mit Appellationsverordnung vom 7. Juni 1791 dem Magistrate Rorbach die Gerichtsbarkeit über sämtliche Geistliche in den drei Dekanaten Sarleinsbach, Kirchberg und S. Johann sowohl in Streitsachen als auch in den Geschäften des adeligen Richteramtes zugewiesen worden war.

Als am 9. Mai 1794 Podobnig Ersatz seiner Auslagen und eine Remuneration für seine Arbeiten in der Zeit vom 30. Dezember 1791 bis 1. November 1793 verlangte, erklärte der Markt, die Remuneration nur mit 50 fl. bewilligen zu können, da er seit dem Jahre 1789 auf die Magistrats- und Syndikats-Auslagen ohnehin schon 1530 fl. aus der Marktkasse zugesetzt habe. Doch wurde ihm von dem Mühlkreisamte in Linz am 18. Dezember 1794 eine Remuneration von je 100 fl. für die Jahre 1792, 1793 und 1794 zugesprochen.

m) **Die Geschäfte des Distriktskommissariates,**
welche dem Magistrate Rorbach übertragen worden waren, beschloß derselbe in der Sitzung am 13. September 1804 (Bürgermeister Josef Mayrhofer, Syndikus Sonnleitner) wegen der Unmöglichkeit, dieselben ohne Aufnahme eines weiteren Kanzlisten zu besorgen, zurückzulegen, welchem Antrage das Kreisamt am 25. Oktober 1805 stattgab und vom 1. Jänner 1806 an das Pflegamt Gözendorf als Kommissariat für die Pfarre Rorbach bestellte.

Anhang Nr. XIV.

Statistische Übersicht

der politischen und Justiz-Verwaltung des Landes Österreich ob der Ens

nach den kaiserlich-königlichen Instanz Kalendern (Linz, gedr. bei Josef Kastner).

I. Periode

vom Tode Kaiser Josefs des Zweiten bis zur Abtretung des Inviertels und des westlichen Teiles des Hausruckviertels, d. i. vom Jahre 1790 bis zum Jahre 1810 (nach dem Instanz Kalender auf 1808).

Distriktskommissariate.

Im Hausruckviertel:

Aistersheim	Herrschaft	Köppach	Herrschaft	Schwanenstadt	Stadt
Aschach	„	Kogl	„	Starhemberg	Herrschaft
Breitenau	„	Lambach	Stift	Tollet	„
Dachsberg	„	Linz	Stadt	Traun	„
Eferding	„	Mondsee	Herrschaft	Vöcklabruck	Stadt
Engelszell	„	Parz	„	Wagrain	Herrschaft
Erlach	„	Peuerbach	„	Walchen	„
Frankenburg	„	Puchberg	„	Wartenburg	„
Frankenmarkt	Marktger.	Puchheim	„	Weidenholz	„
Freiling	Herrschaft	Riedau	„	Wels Burg	„
Hartheim	„	Roith	„	Wels	Stadt
Irnharding	„	Schlüßelberg	„	Wilhering	Stift
Kammer	„	Schmiding	„	Wolfsegg	Herrschaft
				Würting	„

Im Traunviertel:

Dietach	Garsten	Ischl	Ort	Steyr Magistrat
Ebelsberg	Gleink	Klaus	Pernstein	Ternberg
Ebensee	Gmunden	Kremsmünster	Scharnstein	Tillisburg
Ebenzweyer	Großraming	Lauffen	Schlierbach	Weissenberg
Eggendorf	Gschwendt	Leonstein	Seisenburg	Weyer Markt
Ens	Hall	Lindach	Sierning	Wildenstein
Feyeregg	Hallstadt	Losensteinleiten	Steinbach	Wimsbach
Florian	Hochhaus	Losenstein	Steinhaus	

Im Mühlviertel:

Altenhof	Herrschaft	Götzendorf	Herrschaft	Langhalsen	Herrschaft
Baumgartenberg	„	Harrachsthal	„	Leonfelden	Markt
Eschelberg	„	Haslach	Markt	Marsbach	Herrschaft
Freistadt	„	Haus	Herrschaft	Mauthausen	Markt
Freistadt	Stadt	Helfenberg	„	Neuhaus	Herrschaft
Grein	„	Klamm	„	Ottensheim	„
Greinburg	Herrschaft	Kreutzen	„	Peilstein	Markt

Perg	Markt	Schlägl	Stift	Waldhausen	Herrschaft
Pürnstein	Herrschaft	Schwerdberg	Herrschaft	Waxenberg	Grafschaft
Ranaridl	„	Sprinzenstein	„	Weinberg	Herrschaft
Reichenau	„	Steyregg	„	Wildberg	„
Riedegg	„	S. Ulrich	„	Windhag	„
Ruttenstein	„	Waldenfels	„	Zellhof	„

Im Innviertel:

Aspach	Mauerkirchen	Schärding Kastenamt
Aurolzmünster	Müllheim	„ Landgericht
Braunau Landgericht	Neuhaus	„ Stadt
„ Stadt	Obernberg Markt	Schwend
Friedburg	„ Pfleggericht	Spitzenberg
Hagenau	Pfafstett	Suben
Hueb	Ranshofen	Uttendorf
Katzenberg	Reichersberg	Viechtenstein
Mamling	Ried Markt	Wildshut
S. Martin	„ Land- u. Propstgericht	
Mattighofen Pflegger.	Riegarding	

Leitungsobrigkeiten.

Aistersheim	Herrschaft	Peuerbach	Herrschaft	Dietach
Aschach	„	Puchberg	„	Ebelsberg
Breitenau	„	Puchheim	„	Ebenzweyer
Dachsberg	„	Riedau	„	Eggendorf
Eferding	„	Roith	„	Ens
Engelszell	„	Schlüßelberg	„	Feyregg
Erlach	„	Schmiding	„	Florian
Frankenburg	„	Starhemberg	„	Garsten
Freiling	„	Tollet	„	Gleink
Hartheim	„	Traun	„	Gmunden
Kammer	„	Walchen	„	Großraming
Kogl	„	Wartenburg	„	Gschwendt
Köppach	„	Weidenholz	„	Hall
Lambach	Stift	Wels Burg	„	Hochhaus
Linz	Stadt	Wilhering	Stift	Klaus
Mistelbach	Herrschaft	Windern	Herrschaft	Kremsmünster
Mondsee	„	Wolfsegg	„	Leonstein
S. Nikola (Griesk.)	„	Würting	„	Lindach
Parz	„	Almegg		Losensteinleithen

Oberachleithen
Ort
Pernstein
Scharnstein
Schlierbach
Seisenburg
Sierning
Spital
Steinbach
Steinhaus
Steyr Stadt
Ternberg
Tillisburg
Weissenberg
Weyer
Wimsbach
Altenhof
Eschelberg
Götzendorf
Helfenberg
Langhalsen
Leonfelden
Lichtenau
Marsbach
Neuhaus
Ottensheim
Peilstein
Pürnstein

Ranaridl
Reichenau
Schlägel
Sprinzenstein
S. Ulrich
Waxenberg
Waldenfels
Wildberg
Baumgartenberg
Freistadt Herrschaft
„ Stadt
Grein „
Greinburg
Hagenberg
Harrachsthal
Haus
Klamm
Kreutzen
Mauthausen
Riedegg
Ruttenstein
Schwerdberg
Steyregg Herrschaft
Waldhausen
Weinberg
Windhaag
Zellhof

Aspach
Aurolzmünster
Braunau Landgericht
Friedburg
Hagenau
Katzenberg
S. Martin
Mattighofen Pfleggericht
„ Stift
Mauerkirchen Landgericht
Müllheim
Neuhaus
Obernberg Pfleggericht
Ranshofen Stift
Reichersberg Stift
Ried Land- u. Propstgericht
„ Markt
Riegarding
Schärding Kastenamt
„ Landgericht
„ Stadt
Schwend
Spitzenberg
Suben
Uttendorf
Viechtenstein
Wildshut

Verzeichnis der sämmtlichen Herrschaften, Landgüter und Freisitze, dann landesfürstliche und Municipal-Städte und Märkte im Erzherzogthum Österreich ob der Enns.

Hausruckviertel:

Stift Lambach
„ Wilhering
Herrschaft Aistersheim
„ Aschach und Stauf
„ Dachsberg
„ Eferding

Herrschaft Engelszell
„ Erlach
„ Frankenburg
„ Freyling
„ Freyn
„ Galspach
„ Haiding

Herrschaft Hartheim
„ Irnharding
„ Kammer
„ Kirchberg
„ Kogl
„ Köppach
„ Liechtenegg

Herrschaft Liezelberg	Herrschaft Puchheim	Herrschaft Walchen u. Wildenhaag
„ Mistelbach	„ Riedau	„ Wartenburg
„ Mitterberg	„ Roith	„ Waidenholz
„ Mondsee	„ Schaumburg	„ Weikatsberg
„ Parz	„ Schließlberg	„ Wildenegg
„ Peuerbach, Pruck und Spattenbrun	„ Schmiding	„ Wildenhaag
„ Praitenau	„ Starhemberg	„ Wolfsegg
„ Puchberg und Reith	„ Tollet	„ Würting
	„ Trattenegg	
	„ Traun	
	„ Wagrain	

Landgüter und Freisize.

Aigen L.	Inzing F.	Unterach F.
Altentraunegg F.	Lustenau F.	Veldegg L.
Ainwalding L.	Lustenfelden F.	Waldau F.
Eisenhand F.	Mooß L.	Walkering L.
Ezelsdorf L.	Pergham F.	Weyregg F.
Freyleithen F.	Pernau auf der Haid L.	Wies F.
Hinterdopl L.	Ruefling F.	Windern L.
Holzheim F.	Stauf F.	Zwicklödt F.
Innernsee L.	Stegen L.	

Landesfürstliche Städte.

Linz, k. k. Hauptstadt. Vöcklabruck Stadt. Wels Stadt.

Municipal-Städte und Märkte.

Aschach M., Eferding St., Frankenmarkt M., Gallspach M., S. Georgen M., Grießkirchen St., Haag M., Kematten M., Lambach M., Vöcklamarkt, Waizenkirchen, Wesenufer, Wolfsegg, S. Wolfgang, Neumarkt, Offenhausen M.

Traunviertel:

Stifter S. Florian, Kremsmünster, Schlierbach, Spital am Pührn.

Herrschaften.

Achleiten (Ober)	Ebelsberg	Ensegg	Gschwendt
„ (Unter)	Ebenzweyer und Hilprechting	Feyregg	Hall
Almegg	Enns Burg	Garsten	Hechenberg
Dietach		Gleink	Hochhaus

Klaus	Ort k. k. Grafschaft	Sierning	Tillisburg
Leonstein	Pernstein	Stadlkirchen	Traunkirchen
Losenstein	Piberbach u. Weyr	Stein	Weissenberg
Losensteinleithen	Scharnstein	Steinhaus	Weyer
Messenbach	Seisenburg	Steyr	Wimspach
Mühlgrub			

Landgüter und Freysize.

Dorf L.	Innzerstorf L.	Mühlwang F.
Eggenberg L.	Lauterbach L.	Oberweiß L.
Eggendorf L.	Lindach L.	Pernau a. d. Traun
Forstberg F.	Liechtenauergraben am	Roith F.
Gassenegg F.	Weyr bei Gmunden F.	Traunegg L.
Hofegg und Weyer L.	Maisenberg F.	Wahlmühl bey Steyr F.
Hueb L. G.	Mooß F.	Weinberg F.
Hundsheim Brunnergütl F.	Mühlleiten F.	Weyr L.

Landesfürstliche Städte.

Enns, Gmunden, Steyr.

Municipal-Städte und Märkte.

Ebelsberg, S. Florian, Gaflenz, Hall, Hallstadt, Ischel, Kirchdorf, Kremsmünster, Lauffen, Neuhofen, Weyer, Wimspach, Windischgarsten M.

Im obern Mühlviertel:

Stift Schlögl.

Herrschaften.

Altenhof	Helfenberg	Neuhauß	Pergham	Rottenegg
Eschelberg	Hochhauß	Oberwalsee	Piberstein	Sprinzenstein
Falkenstein	Liechtenau	Ottensheim	Pührnstein	Waxenberg
Gneissenau	Liechtenhaag	Perg	Ranaridl	Wöhrnstein
Götzendorf	Marspach			

Landgüter und Freisize.

Eidendorf L.	Langhalsen L. G.	Rosenleiten Frei-	Sauersberg F.
Freinzell L.	Mühldorf u. Mühl-	stöckl	Stainbach L.
Grub L.	acker L.	Rattenberg F.	S. Veit L.
Haagen bei Linz L.	Puchenau L.		

Municipal-Städte und Märkte.

Aigen, Gramastetten, Oberneukirchen, Ottensheim, Haßlach, Hofkirchen, Lembach, Leonfelden, Neufelden, Peilstein, Putzleinstorf, Rohrbach, Sarleinsbach, Zwetl M.

Im Untermühlviertel:

Herrschaften.

Aich	Freywald	Klingenberg	Reichenau	Waldenfels
Arbing	Greinburg	Kreutzen	Reichenstein	Waldhausen
Außernstein	Greisingberg	Luftenberg	Riedegg	Weinberg
Baumgartenbg.	Hagenberg	Podendorf	Ruttenstein	Wildberg
Breitenbruck	Harachsthal	Pragstein	Schwerdberg	Windhaag
Eggeregg	Hauß	Prandegg	Spielberg	Zellhof
Freystadt	Klam	Pulgarn	Steyregg	

Landgüter und Freisize.

Auhof bey Linz L.
Auhof bey Baumgartenberg L.
Grünau L.
Innernstein L. mit Einschluß der Albrechtsburgischen Gülten
Obernberg L. Tambach L.

Landesfürstliche Stadt.

Freystadt.

Municipal-Städte und Märkte.

Au, Dimbach, Gallneukirchen, S. Georgen a. d. Gusen, Klam, Königswiesen, Kreutzen, Lasberg, S. Leonhard, Leopoldschlag, Mauthausen, Münzbach, Neumarkt, S. Nikola, S. Oswald, Pabneukirchen, Perg, Guttau, Helmonsöd, Kefermarkt, Pregarten, Reichenau, Riederstorf, Sarmingstein, Schenkenfelden, Schwerdberg, Tragwein, Weitersfelden, Waldhausen, Weissenbach, Windhaag, Zell M. — Grain Stadt, Steyeregg Stadt.

Im Inviertel:

Stifter: Ranshofen, Reichersberg.

Herrschaften.

Aspach	Friedburg	Mattighofen	Schärding
Aurolzmünster	Katzenberg	Mauerkirchen	Uttendorf
Braunau	S. Martin	Obernberg	Viechtenstein
Frauenstein	Suben	Ried	Wildshut

Hofmarchen und Size.

Ach H.	Kalling u. Schwend H.	Prunnthal Siz
Aspach	Katzenberg	Pührwang H.
Elreching H.	Landerding Siz I	Rablern Siz
Erb Allodial Siz	Landerding Siz II	Rameting Siz
Erb comon Siz	Mamling H.	Riegerting H.
Ettenau H.	Mayring H.	Schweigertsreith Siz
Forstern H.	Moßbach H.	Schwend H.
Geinberg H.	Mühlheim H.	Spitzenberg H.
Geretstorf H.	Neuhauß H.	Stern H.
Grampelstein H.	Neukirchen H.	Sunzing H.
Grünau Siz	Obernfranking H.	Teichstädt Siz
Grossenschörgarn Siz	Oberwissau Siz	Teufenbach H.
Gunzing H.	Ort H.	Unterfranking H.
Hackledt Siz	Osternach H.	Wanghausen H.
Hackenbuch Siz	Ottenshausen Siz	Weiffendorf Siz
Hagenau H.	Otterfing Siz	Wildenau H.
Haizing H.	Perg Siz	Wildshut Kastenamt
Hennhard Siz	Perwang Siz	Weinhueb Siz
Hörring Siz	Pfaffstädt H.	Wippenham Siz
Hueb H.	Pogenhofen H.	Ybm H.
Imolkam H.	Pramet H.	

Landesfürstliche Städte und Märkte.

Altheim M., Braunau Stadt, Matighofen M., Mauerkirchen M., Obernberg M., Ried M., Schärding Stadt, Uttendorf M. — Aurolzmünster Municipal-Markt.

Magistrate.

1. Linz (4 Räte in Justitialibus). 2. Steyr (4 Räte in Justitialibus). 3. Wels (2 Räte, wovon der erste zugleich Syndikus). 4. Gmunden (1 Syndikus und Magistratsrat). 5. Enns (2 geprüfte Räte). 6. Freystadt (1 Syndikus und geprüfter Magistratsrat). 7. Vöcklabruck (1 Syndikus und erster Magistratsrat). 8. Braunau (1 Syndikus und erster Magistratsrat). 9. Schärding (1 Stadt-Syndikus und erster Magistratsrat). 10. Ried (1 Syndikus und geprüfter Magistratsrat). 11. Uttendorf (1 Syndikus und geprüfter Magistratsrat). 12. Altheim (1 Marktrichter, 1 Marktkämmerer, 1 Expeditor, 1 Steuereinnehmer, kein Bürgermeister und kein Syndikus).

K. k. Land- und Pannrichter-Amt im E. Ö. o. d. E.

Dr. Josef Pflügl, k. k. geschworner öffentlicher Notar, dann Hof- und Gerichtsadvokat, k. k. Land- und Pannrichter.
Josef Pinzger, beeideter Amtsactuar.

Verzeichnis der Kriminalgerichte.

Im Hausruckviertel:

Aschach Herrschaft, Dachsberg H. exempter Burgfrieds Distrikt, Donautal k. k., Eferding und Schaumberg H., Engelzell H., Erlach H., Frankenburg Grafschaft, Freiling H., Hartheim H., Kammer H., Kogel H., Köppach H., Lambach Stiftsherrschaft, Linz Hauptstadt, Mondsee H., Parz H., Peuerbach H., Puchheim H., Ruffling exemptes Amt, Starhemberg Kameral Herrschaft, Vöcklabruck Stadt, Wagrain H., Vöcklabruck Pfarrhofsamt, Walchen und Wildenhaag H., Wartenburg H., Wels Stadt, Wels Grafschaft, Wilhering Stiftsherrschaft, Wolfsegg H.[1]

Im Traunviertel:

Enns Stadt, Enns Burg H., Ennsegg H., Feyregg H., Florian Stiftherrschaft, Gärsten H., Gleink H., Gschwendt H., Gmunden Stadt, Hall H., Kremsmünster Stiftsherrschaft, Leonstein H., Lindach-Regauer Amt H., Losensteinleuten H., Ort mit Traunkirchen Grafschaft, Pernau a. d. Traun H., Pernstein H., Salaberg H., Scharnstein H., Schlierbach und Mühldorf Stiftsherrschaft, Spital und Klaus Stiftsherrschaft, Steyer Stadt, Steyer H., Tyllispurg und Stain H., Weissenberg H., Weyer Urbar-Amt, Wildenstein H., Wimspach H.

Im Mühlviertel:

Altenhof H., Baumgartenberg H., Eschelberg und Oberwallsee H., Freystadt Stadt, Freystadt H., Greinburg H., Harrachsthall H., Hauß und Reichenstein H., Kreuzen Grafschaft, Marspach Kameral Herrschaft, Mauthausen Markt, Ottensheim H., Pürnstein Kameral Herrschaft, Pulgarn H., Ranaridl Kameral Herrschaft, Riedegg H., Reichenau H., Schlögel und Haslach Stiftsherrschaft, Schwerdberg und Pragstein H., Steyreck H., Spillberg Luftenberg Lustenfelden H., Viechtenstein Kameral Herrschaft, Waldhausen H., Waxenberg Grafschaft, Weinberg H.,

[1] Das im Jahre 1803 an Österreich gelangte passauische Landgericht Viechtenstein mit dem Bezirke Niederkeßla war dem Mühlviertel zugewiesen worden (siehe vorletzte Zeile).

Wildberg H., Windhaag H., Waldenfels H., Weissenbach und Ruttenstein H., Zellhof und Prandegg H.

Im Inviertel:

K. k. Kameral-Herrschaften: Braunau, Fridburg, Mauerkirchen, Obernberg, Ried, Schärding, Wildshut.

II. Periode

von der Abtretung der westlichen Landeshälfte bis zur Wiederherstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit in derselben d. i. vom Jahre 1810 bis zum Jahre 1821 (nach dem Instanz Kalender auf 1817, welcher die von Bayern übernommenen landesfürstlichen Landgerichte nicht verzeichnet).

Unter der k. k. Landesregierung (Präsident: Bernard Gottlieb Freiherr v. Hingenau, Herr der Herrschaften Ottersbach, S. Josef und Rosenhof, Sr. k. k. apost. Majestät wirklicher geheimer Rat, zugleich Präsident der Landrechte und der o. d. e. Stände) bestanden

die drei Kreisämter zu Wels für das Hausruckviertel, zu Steyr für das Traunviertel und zu Linz für beide Mühlviertel und die Hauptstadt Linz.

Unter diesen funktionirten nach altem System:

im österreichisch verbliebenen Teile des Hausruckviertels

a) als Distrikts-Kommissariate:

die Herrschaften Aschach, Dachsberg, Burg Eferding, Freiling, Hartheim, Irnharting, Kamer, Mitterberg, Parz, Puchberg, Regauer Aigen (zu Unter-Regau), Schlüßelberg, Schmiding, Traun, Burg Wels und Würting, dann die Stadt Wels, endlich die Stiftsherrschaften Breitenau (des Stiftes S. Peter zu Salzburg), Lambach und Wilhering.

b) als Leitungs-Obrigkeiten im Steuerwesen:

dieselben, nur daß statt Irnharting die Herrschaft Windern eintritt und Unter-Regau entfällt.

c) als Kriminalgerichte:

die Herrschaften Aschach exemt, Burg Eferding exemt, Erlakloster (in N. Ö.) exemt, Freiling, Hartheim, Kapelleramt (verwaltet zu Gmunden) exemt, Kamer, Mistelbach exemt, Mühldorf (des Stiftes Wilhering) exemt, Mitterberg exemt, Parz, Pulgarn exemt, Rueflingeramt exemt, Regauer Amt (zu Mühlwang verwaltet) exemt, Schaumburg, Marchtrenk (zur Herrschaft Steyregg gehörig), Steyregg mit dem Anteil bis zur Linz-



Ebelsberger Straße, Pfarrhof Vöcklabruck exemt, Walchen-Wildenhag-Dietach (Untertanen) exemt, Burg Wels, Wagrain exemt, Stiftsherrschaften Lambach und Wilhering, Stadt Wels.[1]

Im Traunviertel:

a) als Distrikts-Kommissariate:

die Herrschaften Dietach, Ebelsberg, Ebenzweyer, Feyregg, Gschwendt, Hall, Klaus, Leonstein, Losensteinleiten, Losenstein, Ort, Seisenburg, Sierning, Steinhaus, Tillysburg, Wimsbach, S. Wolfgang, die Städte Ens, Gmunden, Steyr, der Markt Weyer, die Teilherrschaften von Steyr: Großraming, Steinbach und Ternberg, die Abteilungen der Herrschaft Wildenstein: Ebensee, Ischl, Laufen und Hallstatt, die Stifts- und geistlichen Herrschaften S. Florian, Garsten, Gleunk, Hochhaus, Kremsmünster, Lambach (wegen Stadel-Traun), Pernstein, Scharnstein, Schlierbach und Weißenberg.

b) als Leitungs-Obrigkeiten:

die Herrschaften Almegg, Dietach, Ebelsberg, Ebensee, Ebenzweyer, Egendorf, Feyregg, S. Florian, Garsten, Gleunk, Großraming zu Weyer, Gschwendt, Hall, Hallstatt, Hochhaus, Ischl, Kremsmünster, Laufen, Leonstein, Losensteinleiten, Ober Achleiten (a. d. Krems), Ort, Pernstein, Scharnstein, Schlierbach, Seisenburg, Sierning, Spital und Klaus, Steinbach, Steinhaus, Ternberg zu Steyr, Tillysburg (des Stiftes S. Florian), Weißenberg, Weyer Urbaramt, Wildenstein, Wimsbach, S. Wolfgang, dann die Städte Ens, Gmunden, Steyr.

c) als Kriminalgerichte:

die Herrschaften Burg Ens, Ensegg, Feyregg [exemt], Gschwendt, Hall, Leonstein, Losensteinleiten, Ort, Steyr, Wildenstein, Wimsbach, Wolfgang, die geistlichen Herrschaften S. Florian [exemt], Garsten [exemt], Gleunk [exemt], Hochhaus, Kremsmünster, Pernstein, Scharnstein, Schlierbach [exemt], Spital und Klaus, Tillysburg (des Stiftes S. Florian) und Weißenberg, dann die Städte Ens, Gmunden und Steyr.

Im Mühlviertel:

a) als Distrikts-Kommissariate:

die Herrschaften Altenhof, Baumgartenberg, Berg bei Rorbach, Eschlberg, Stadt Freistadt, Herrschaft Freistadt, Götzendorf, Greinburg,

[1] Die Niederkeßla (Pfarren Engelhartszell und S. Ägidi) war zur Zeit dem Pfleggerichte Schärding zugewiesen. Siehe die folgende Abhandlung über den Inkreis.

Harrachstal, Haus, Helfenberg, Klamm, Kreuzen, Leonfelden Markt, Lichtenau, Stadt Linz, Marsbach, Mauthausen Markt, Neuhaus, Ottensheim, Peilstein, Pürnstein, Rannariedl, Reichenau, Riedegg, Rutenstein, Schlägl (Stift), Schwertberg, Sprinzenstein, Steyregg, Waldenfels, Waldhausen, Wachsenberg, Weinberg, Wildberg, Windhag, Zellhof.

b) als Leitungs-Obrigkeiten:

Altenhof, Baumgartenberg, Eschlberg, Freistadt Herrschaft, Freistadt Stadt, Götzendorf, Grein Stadt, Greinburg, Hagenberg, Harrachstal, Haus, Helfenberg, Klamm, Kreuzen, Langhalsen, Leonfelden Markt, Lichtenau, Linz Stadt, Marsbach, Mauthausen Markt, Neuhaus, Ottensheim, Peilstein, Pürnstein, Rannariedl, Reichenau, Riedegg, Rorbach Markt, Rutenstein, Schlägl, Schwertberg, Sprinzenstein, Steyregg, S. Ulrich (Amt des Stifts Schlägl), Wachsenberg, Waldhausen, Waldenfels, Weinberg, Wildberg, Windhag, Zellhof.

c) als Kriminalgerichte:

Baumgartenberg [exemt], Berg bei Rorbach [exemt], Falkenstein zu Altenhof, Freistadt Herrschaft, Freistadt Stadt, Greinburg, Harrachstal, Schloß Haus, Helfenberg, Kreuzen, Linz Stadt, Linz Donautal, Marsbach, Mauthausen, Ottensheim, Oberwalsee zu Eschlberg, Pulgarn, Pürnstein, Rannariedl, Reichenau, Riedegg, Rutenstein, Schlägl und Haslach, Schwertberg, Spilberg, Steyregg, Wachsenberg, Waldenfels, Waldhausen, Weinberg, Wildberg, Windhag, Zellhof (Prandegg).

Die im Inkreise und dem westlichen Hausruckkreise bestehenden bayerischen Landgerichte, Kriminalgerichte und Rentämter sind im Texte dieser Abhandlung verzeichnet; aus diesem und der Beilage X im Anhange ist auch ihr Wirkungskreis zu entnehmen. Diese Behörden unterstanden seit Juni 1816 dem neuorganisierten Kreisamte zu Ried (Kreishauptmann Josef Jakoba, wirklicher Regierungsrat, 4 Kreiskommissäre, ein Sekretär, ein Kassier, ein Protokollist, ein Registrant, 3 Kanzlisten, 3 Amtsboten).

Das k. k. Landrecht unter dem nominellen Präsidium des Regierungspräsidenten leitete tatsächlich ein Hofrat; es zählte außerdem drei Räte, einen Sekretär, einen Ratsprotokollisten und drei Auskultanten, dann für Einreichungsprotokoll, Expedit und Kanzlei, Registratur, Rechnungskanzlei und Landtafel das erforderliche Personale. Das Landrecht war in demselben Gebäude in der Klostergasse untergebracht, in welchem sich die politische Landesstelle befand.

Im k. k. Land- und Bannrichteramte, welches zugleich das kais. Landgericht Donautal besorgte, war nur insoferne eine Veränderung eingetreten, als nunmehr Josef Schwediauer als beeideter Amtsaktuar verzeichnet ist.

Die Parteien-Vertretung war zwölf ernannten Hof- und Gerichts-Advokaten übertragen, von welchen vier zugleich beeidete öffentliche Notare waren. Als ersten derselben finden wir den k. k. Land- und Bannrichter Dr. Josef Pflügl; auch der Stiftsrichter von Schlägl Dr. Silvester v. Paumgarten und Dr. Johann Weiß, Professor der Weltgeschichte am Lyzeum, zählten zu den Advokaten.

III. Periode

von der Wiederherstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit in dem zurückerworbenen Landesteile bis zur Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit d. i. vom Jahre 1821 bis 1850 (nach dem Schematismus auf das Jahr 1824).

Verzeichnis aller Criminal-Untersuchungsgerichte im Hausruckviertel nebst den Pfarren, über welche erstere die Criminalgerichtsbarkeit entweder ganz allein oder nur über einzelne Ortschaften oder Unterthanshäuser derselben ausüben.

1. Donauthal, nunmehr k. k. Stadt- und Landrecht in Linz. 2. Erlach und Tollet zu Erlach. 3. Frankenburg. 4. Freyling. 5. Hartheim. 6. Kammer und Ungenach zu Kammer. 7. Kogl. 8. Lambach und Stahrmberg zu Lambach. 9. Parz. 10. Peuerbach. 11. Puchheim. 12. Schaumburg zu Eferding. 13. Steyregg resp. Marchtrenk. 14. Vöcklabruck Stadt. 15. Walchen zu Kogl. 16. Wartenburg. 17. Weidenholz. 18. Wels Burg. 19. Stadt Wels. 20. Wilhering. 21. Wolfsegg.

Verzeichnis über die im Traunkreise befindlichen Criminal-Untersuchungsgerichte und deren Bezirke.

1. Ens Stadt. 2. Feyregg ohne geschlossenen Criminal Bezirk, übt die Criminalgerichtsbarkeit blos über die herrschaftl. Unterthanen aus [also exemt]. 3. S. Florian hat keinen geschloßenen Criminalbezirk und übt jure Exemtionis blos allein über die dem Stifte unterthänigen Häuser und derselben Bewohner die Criminal-Gerichtsbarkeit aus. 4. Garsten ebenso, exemt. 5. Gleink ebenso, exemt. 6. Gmunden Stadt. 7. Gschwendt, übt aber außerdem noch die Exemtion

über 126 Unterthanen in 42 Ortschaften aus. 8. Hall. 9. Hochhauß und Meßenbach, 123 Häuser sind zu ihren Grundherrschaften exemt. 10. Kremsmünster übt außerdem über 1322 auswärtige unterthänige Häuser die Exemtion aus. 11. Leonstein. 12. Losensteinleiten. 13. Ort. 14. Pernau a. d. Traun. 15. Pernstein. 16. Scharnstein. 17. Schlierbach. 18. Spital und Klaus. 19. Steyr Stadt. 20. Steyr Herrschaft. 21. Steyr zu Weyer. 22. Tillysburg und Stein. Der Landgerichts Bezirk greifet in die Commissariate Florian, Ebelsberg, Ens und Tillysburg und faßet mit der landgerichtlichen Exemtion 982 Häuser in sich. 23. Weißenberg übt auch die exemte Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen in den L. G. Tillysburg, Stein und Gschwendt aus. 24. Weyer Urbaramt. 25. Wildenstein. 26. Wimsbach. 27. S. Wolfgang, nur exemte Gerichtsbarkeit über die eigenen Unterthanen.

Verzeichnis über die im Mühlkreise befindlichen Criminal-Untersuchungsgerichte und deren Bezirke.

1. Arbing zu Clam, hat die Exemtion über die Herrschafts Unterthanen. 2. Berg bei Rohrbach übt die Exemtion über 33 Unterthanen aus. 3. Baumgartenberg hat die Exemtion über die eigenen Unterthanen. 4. Falkenstein zu Altenhof für den Herrschaftsbezirk [also exemt]. 5. Freistadt Stadt für den Stadtbezirk. 6. Freistadt Herrschaft für die Pf. Freistadt und Gutau. 7. Greinburg. 8. Harrachsthal für die Pf. Sandl, Weitersfelden, S. Leonhard und einen Teil der Pfarren S. Oswald und Liebenau. 9. Haus für die Pf. Wartberg, Pregarten, Hagenberg und einen Teil der Pf. Gutau. 10. Helfenberg hat die Exemtion blos über 3 Häuser. 11. Linz k. k. Stadt- und Landrecht für den städtischen Bezirk. 12. Marsbach für die Criminal-Gerichts-Bezirke Tannberg, Velden und Partenstein. 13. Mauthausen für den Burgfrieden des Marktes. 14. Ottensheim für den Markt Ottensheim und für die Ortschaften Höflein, Weingarten und einen Teil von Nieder-Ottensheim. 15. Oberwallsee zu Eschelberg. 16. Pulgarn ist an das Criminalgericht Steyregg delegirt und hat die Exemtion. 17. Pürnstein (exemt) über 100 Unterthanshäuser. 18. Ranaridl hat die Exemtion auf 523 Unterthanen. 19. Reichenau für die ganzen Pfarren Schenkenfelden und Reichenau. 20. Riedegg für die Ortschaften Riedegg, Oberndorf, Gallneukirchen, Linzerberg, Simling, Dumbach, Hattmansdorf und Punzenberg [vormaliger Burgfried]. 21. Ruttenstein. 22. Schlägl über den ganzen Kommissariatsbezirk Liechtenau und Schlägl, mit Ausnahme der Ortschaften Winkel und Weichsberg, die Mars-

bach zugewiesen sind. 23. Schwerdberg. 24. Steyregg über den eigenen Bezirk und auch die Exemtion über alle herrschaftl. Unterthanen. 25. Waldenfels für die Pfarre Reichental bis auf die Holz- und Süßmühle, die Ortschaft Königsschlag in der Pf. Schenkenfelden, für einen Teil der Pf. Hirschbach und beinahe die ganze Pfarre Waldburg. 26. Waldhausen über die Pfarre Waldhausen, Dimbach, einen Teil von der Pf. S. Nikola und die Ortschaft Hirschenau. 27. Waxenberg, auf einem Flächenraum von beynahe 12 Quadratmeilen von der Donau bis an die Gränze Böhmens, 30.000 Seelen enthaltend. 28. Weinberg hat die Exemtion über die eigenen Unterthanen. 29. Wildberg. 30. Windhaag über den Kommissariatsbezirk, nämlich die Pfarren Münzbach und Rechberg. 31. Zellhof über den ehemaligen Pfarrbezirk Zell von 325 Häusern.

Verzeichnis aller k. k. Criminal-Untersuchungs-Gerichte und deren Bezirke im Inkreise.

1. Pfleggericht Braunau. 2. Pflegg. Mattighofen für sich und für den Bezirk des Herrschaftsgerichts Mondsee. 3. Pflegg. Mauerkirchen. 4. Pflegg. Obernberg. 5. Pflegg. Ried für sich und für den Bezirk des k. k. Pfleggerichts Stahrnberg in der zurückgefallenen Parzelle des Hausruckkreises. 6. Pflegg. Schärding für sich, dann für das k. k. Pfleggericht Viechtenstein und für den Bezirk des Herrschaftsgerichtes Engelszell. 7. Pflegg. Wildshut.

Der Schematismus auf das Jahr 1825 verzeichnet als exemte Landgerichte, „welche keinen geschloßenen Landgerichtsbezirk haben, sondern die Kriminal-Gerichtsbarkeit blos über ihre in verschiedenen Bezirken und Pfarreien zerstreut liegenden Untertanen per exemptionem ausüben", folgende:

1. Aschach. 2. Dietach. 3. Burg Eferding. 4. Erlakloster n.-ö. Religionsfonds-Herrschaft. 5. Geislitzer Gilte zu Kamer [d. h. die der Familie Geislitzer von Witweng von Schörfling untertänigen einzelnen Untertanen]. 6. Kapelleramt zu Mülwang bei Gmunden. 7. Köppach. 8. Mistelbach. 9. Mühldorf'sche Gilte zu Wilhering. 10. Puchberg. 11. Regauer Amt zu Mülwang. 12. Rueflingeramt. 13. Schöndorf (Wagrain) zu Kamer. 14. Ungenach zu Kamer. 15. Pfarrhof Vöcklabruck zu Kamer. 16. u. 17. Weißenburger Amt, inneres zu Kamer, äußeres zu Vöcklabruck verwaltet.

Dieser Jahrgang verzeichnet auch die geistlichen Grundherrschaften:

I. Stifter:

Breitenau (S. Peter zu Salzburg), Erlakloster, Engelszell [vormals], Minoriten in Wels [vormals], Mondsee [vormals], Michaelbeuern (Amthof Seewalchen), Nonnberg in Salzburg, Baumgartenberg, S. Florian, Garsten, Gleunk, Pulgarn, Ranshofen [vormals], Reichersberg, Schlierbach, Spital a. P., Suben [vormals], Schlägl, Traunkirchen [vormals], Waldhausen, Wilhering, Windhag.

II. Kirchen:

Aschach Joh. B. Kapelle, Eferding, Heil. Geist Benefizium in Linz, Haibach, Hartkirchen, Hörsching, Kalham Benefizium, S. Marienkirchen a. d. Polsenz, Michaelnbach, Neumarkt Benefizium, Peuerbach Benefizium, Scharten, Schöndorf, Schönhering, Traun Benefizium, Vöcklabruck, Vöcklamarkt, Wels Stadtpfarrkirche und Vorstadtkirche; Altmünster, Aschach a. d. Steyr, Eberstalzell, Ens, Gmunden, Grünau, Grünburg, Kematen a. d. Krems, Kirchdorf, Lakirchen, S. Marien, Olstorf, Otstorf Benefizium, Pinsdorf, Ried bei Kremsmünster, Sipbachzell, Steinbach a. Z., Steyr, Weigerstorf, Wimsbach, Adlwang, Fischlham, Kirchham, S. Konrad; Grein, Mauthausen, S. Peter am Windberg, Steinbruch, S. Veit.

Das Verzeichnis ist unvollständig, der Inkreis fehlt ganz.

III. Pfarrhöfe:

Abstorf, Alkoven, Eferding, Frankenmarkt, S. Georgen bei Grieskirchen, Grieskirchen, Gunskirchen, Hartkirchen, Hofkirchen a. d. T., Holzhausen, Hörsching, Kalham, Lohen [S. Georgen i. A.], S. Marienkirchen a. d. Polsenz, Meggenhofen, Peuerbach, Pfaffing [Vöcklamarkt], Pichl, Rottenbach, Schönau, Schönhering, Schörfling, Schwanenstadt, Straßwalchen, Vöcklabruck, Waizenkirchen, Wallern, Wels Stadtpfarre; Altmünster, Ens, Gmunden, Kematen a. d. Krems, Gaflenz, Kirchdorf, Leonstein, S. Marien, Niederneukirchen, Pfarrkirchen bei Hall, Pucking, Roitham, Schleistheim, Sierning, Waldneukirchen, Weißkirchen, Wimsbach, Wolfern; Aistersheim, Azbach, Traun Benefizium; Altenfelden, Freistadt, Gutau, Haslach, Kreuzen, Niederwaldkirchen, S. Peter am Windberg, Rorbach, Sarleinsbach, S. Veit, Traberg, Wartberg bei Pregarten, U. Weißenbach.

Nicht vollständig, der Inkreis mangelt ganz.

Die Distriktskommissariate

erlitten mehrfache Veränderungen.

Im Jahre 1819 bestanden folgende:

Im Hausruckviertel östlicher Teil:

Aschach a. d. D., Breitenau, Dachsberg, Eferding Burg, Freiling, Hartheim, Irnharting, Kamer, Lambach Stift, Mitterberg, Parz, Puchberg, Regau zu Unter-Regau, Schlüsselberg, Schmiding, Traun, Wels Burg, Wels Stadt, Wilhering, Würting.

Nach Auflösung der k. k. Landgerichte kamen hinzu: Aistersheim, Engelszell, Erlach, Frankenburg, Kogl, Köppach, Mondsee, Peuerbach, Puchheim, Riedau, Roit, Starhemberg, Vöcklabruck Stadt, Walchen, Wartenburg, Weidenholz, Wolfsegg; dagegen fielen noch im Jahre 1823 weg: Breitenau, Irnharting, Mitterberg, Puchberg, Regau, Schlüßelberg.

Im Traunviertel:

Dietach, Ebelsberg, Ebensee, Ebenzweyr, Ens, Feyregg, Garsten, Gleunk, Gmunden, Großraming, Gschwendt, Hall, Hochhaus, Ischl, Kremsmünster, Lambach wegen Stadel, Leonstein, Losenstein, Losensteinleiten, Ort, Pernstein, Scharnstein, Schlierbach, Seisenburg, Spital und Klaus, Sierning, Steinbach, Steinhaus, Steyr Stadt, Ternberg zu Steyr, Tillysburg, Weißenberg, Wels Burg, Weyer Urbaramt, Wildenstein und Hallstatt, Wimsbach, S. Wolfgang.

Im Mühlviertel:

unverändert wie im Jahre 1816.

Im Inviertel:

funktionierten seit 1821 die Pfleggerichte als Distriktskommissariate und zugleich als Steuerbezirksbehörden (siehe den Text).

Der letzte Stand, wie er bis Ende 1849 verblieb, ist aus Pillweins Topographie zu entnehmen.

Aus dem Schematismus auf das Jahr 1846 folgt noch das ausführlichste und zugleich vollständigste

Verzeichnis aller Kriminal-Untersuchungs-Gerichte im Mühl-Kreise nebst den Pfarren, über welche erstere die Kriminal-Gerichtsbarkeit entweder ganz allein oder nur über einzelne Ortschaften oder Unterthanshäuser derselben ausüben.

1. Arbing zu Klamm hat die Exemtion über die Herrschafts-Unterthanen.

2. Berg bei Rohrbach übt die exemte Kriminal-Gerichtsbarkeit über 33 Unterthanen aus.

3. Baumgartenberg hat die Exemtion über den größeren Teil der eigenen Unterthanen.

4. Falkenstein zu Altenhof für den Herrschaftsbezirk [d. i. exemt].

5. Freistadt Stadt für den Stadtbezirk Freistadt.

6. Freistadt Herrschaft für die Pfarrbezirke Grünbach, Rainbach, Leopoldschlag und Windhag unbeschränkt, dann in den Pfarren S. Oswald, Lasberg, Kefermarkt und Gutau, in welchen lezteren 4 Pfarren die Herrschaft Weinberg die Landgerichtsherrlichkeit über ihre Unterthanen jure exemtionis ausübt. Ferner über einen Teil der Pfarren Sandl, Weitersfelden, S. Leonhard; über einen Teil der Pfarren Liebenau und Oswald.

7. Greinburg über die Pfarren Grein, Arbing, Kreuzen, Klamm, Pabneukirchen, S. Georgen am Walde, Sachsen, Baumgartenberg, Mitterkirchen, Pergkirchen, S. Thomas und Narn; dann über einen Teil der Pfarren Perg, Rechberg, S. Nikola und Münzbach.

8. Harrachstal und Freywald über die Pfarren Sandl, Weitersfelden, S. Leonhard und für einen Teil der Pfarren Liebenau, Windhag und Oswald.

9. Haus für die Pfarren Wartberg, Pregarten, Hagenberg, Neumarkt, Katzdorf, S. Georgen a. d. Gusen und teilweise für die Pfarren Gallneukirchen und Reichenau, mit Ausnahme der Jagdbezirke der Herrschaft Riedegg, (dann) Hirschbach, Magdalena und Leonhard, mit Exemtion der Unterthanen von den Herrschaften S. Florian, Steyregg, Pulgarn, Weinberg, Wildberg, Riedegg und Reichenau.

10. Helfenberg hat die Exemtion blos über 8 Unterthanshäuser.

11. Linz, k. k. Stadt- und Landrecht, für den städtischen Bezirk.

12. Marsbach. Dieser Bezirk erstreckt sich über circa 2000 Seelen, welcher die Kommissariate Neuhaus, Sprinzenstein, Gözendorf, Pürnstein, Altenhof und Marsbach umschließt, und worin bloß den Herrschaften Berg, Pürnstein, Ranaridl und Altenhof über ihre eigenen Unterthanen und lezterer (Altenhof) auch über die Märkte Hofkirchen und Rorbach die Kriminal-Jurisdiction per exemtionem zusteht.

Ferner steht der Herrschaft Marsbach auch die Kriminal-Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen im Kommissariats-Bezirke Helfenberg [nemlich in Tannbergschlag] per exemtionem zu.



13. Mauthausen für den Burgfrieden des Marktes.

14. Ottensheim für den Markt Ottensheim und für die Ortschaften Höflein, Weingarten und einen Teil von Nieder-Ottensheim als eine Exemtion des Kriminalgerichtes Wachsenberg (verliehen den Jesuiten von K. Ferdinand II.).

15. Oberwallsee zu Eschelberg für die Pfarren Goldwört und Feldkirchen; dann zum Teile über die Pf. Herzogsdorf, Walding, Gotthard und S. Martin.

16. Pulgarn ist an das Kriminalgericht Steyregg delegirt und hat die Exemtion über die Ortschaften Pürach und Gröbesweg (wol seit 1609 die Jesuiten).

17. Pürnstein [die Exemtion] über 150 Unterthanshäuser.

18. Reichenau für die ganze Pfarre Schenkenfelden, ausschlüßig des Ortes Königschlag.

19. Riedegg (vormaliger Burgfried) für die Ortschaften Riedegg, Oberndorf, Gallneukirchen, Linzerberg, Simling, Dumbach, Hattmansdorf und Punzenberg.

20. Ruttenstein für die Pfarren Weißenbach, Königswiesen, Liebenau, Kaltenberg, Mönichdorf, Pierbach, Schönau und einen Teil von S. Thoma.

21. Schlägel und Haslach über den ganzen Kommissariats-Bezirk Lichtenau und Schlägel, mit Ausname der Ortschaften Winkel und Weichsberg, welche Marsbach zugewiesen sind.

22. Schwerdberg über die Pfarren Schwerdberg, Tragwein, Allerheiligen, Mauthausen — ausschlüßig des Marktes — und teilweise noch über die Pfarre Perg, Ried und Narn.

23. Steyregg über die Pfarren Steyregg, S. Peter in der (Zizl) Au und die Ortschaft Lustenau, dann die Exemtion über die herrschaftlichen Unterthanen.

24. Spielberg über 17 exemte Häuser zu Lorch, Einsidl und Kronau.

25. Waldenfels für die Pfarre Reichental bis auf die Holz- und Süßmühle, (weiters) die Ortschaft Königsschlag in der Pfarre Schenkenfelden, für einen Teil der Pfarre Hirschbach und beinahe die ganze Pfarre Waldburg.

26. Waldhausen über die Pfarre Waldhausen, Dimbach, einen Teil von der Pfarre S. Nikola und die Ortschaft Hirschenau.

27. Waxenberg umfaßt folgende Pfarren ganz: Waxenberg, Oberneukirchen, S. Veit, Traberg, Weissenbach, Leonfelden, Helfenberg, S. Stefan, S. Johann, Gramastetten, Puchenau, Niederwaldkirchen, zum Teile auch S. Peter, S. Martin, Herzogsdorf, S. Gotthardt, Kleinzell, Walding und Ottensheim. Der Umfang beträgt über 12 Quadratmeilen.

28. Weinberg hat nur eine Exemtion über die eigenen Unterthanen.

29. Wildberg über die Pfarre Urfahr, Magdalena, Pöstlingberg, Helmansedt und Zwetl, teilweise über die Pfarren Altenberg und Gallneukirchen im Kommissariats-Bezirke Riedegg und teilweise über die Pfarre Reichenau im Kommissariats-Bezirke Reichenau.

30. Windhag über den Kommissariats-Bezirk, nämlich die Pfarren Windhag, Münzbach, und Rechberg zum Teil.

31. Zellhof über den ehemaligen Pfarr-Bezirk Zell.

Geschloßene Landgerichte.

1. Donauthal, nunmehr k. k. Stadt- und Landrecht in Linz, über die Pfarren Dörnbach, Schönering und Traun. 2. Erlach und Tollet zu Erlach. 3. Frankenburg. 4. Freiling. 5. Hartheim. 6. Kammer und Ungenach. 7. Kogl. 8. Lambach. 9. Parz. 10. Peuerbach. 11. Puchheim. 12. Schaumburg zu Eferding. 13. Starhemberg. 14. Steyregg, resp. Marchtrenk. 15. Vöcklabruck Stadt. 16. Walchen. 17. Wartenburg. 18. Weidenholz. 19. Burg Wels. 20. Wels Stadt. 21. Wilhering. 22. Wolfsegg.

Exemte Landgerichte.

Aschach Herrschaft. — Dietach im Traunviertel. — Eferding Burg. — Erlakloster in N. Ö. — Geislitzer Gilte zu Haag. — Kapelleramt Gmunden zu Mülwang. — Köppach Herrschaft. — Mistelbach Herrschaft. — Mühldorferische Gilte. Stift Wilhering. — Puchberg Herrschaft. — Regaueramt zu Mülwang. — Ruflingeramt zu Linz. — Schöndorf zu Wagrain. — Vöcklabruck Pfarrhof. — Weißenburger Amt im innern Hausruckkreis. — Weißenburgeramt im äußern Hausruckkreis.

Kriminal-Untersuchungs-Gerichte im Traunkreise.

Blieben unverändert.



Kriminal-Untersuchungs-Gerichte im Inkreise.

Die 7 Pfleggerichte: Schärding für den eigenen Bezirk und für jenen des Pfleggerichtes Viechtenstein sowie für das Herrschaftsgebiet Engelszell,[1] Ried, Obernberg, Mauerkirchen, Braunau, Matighofen und Wildshut.

---

[1] Die Zuweisung der Herrschaft Engelszell des bayrischen Fürsten Wrede an das l. f. Pfleggericht Schärding resultierte aus dem Gesichtspunkte, daß keinem Ausländer über österreichische Staatsangehörige eine Strafgewalt zuerkannt werden könne. Sie wird im Jahre 1819 erfolgt sein, dessen Akten vollständig skartiert worden sind; die Schematismen verzeichnen diese Zuweisung in jedem Jahrgange bei dem Pfleggerichte Schärding.

NACHTRÄGE.

I.

Zur Abhandlung: ‚Das Land im Norden der Donau.'

Archiv f. ö. G. XCIV, Seite 199—205.

„Ob dieser Rede des Kandidaten Jobses
Geschah allgemeines Schütteln des Kopfes."

Dieser Reim der Jobsiade fiel mir bei, als ich vor vier Jahren in jenem Chadelhoh von Valchenstein, welcher neben Engelbert von Blankenberg den Verzicht Ekkeberts von Tekkendorf auf das Gut Pramerdorf bei S. Florian-Schärding (zwischen 1175 und 1180) bezeugte, ein Mitglied des Geschlechtes der Freien von Kirchberg ob der Kleinen Laber erkennen zu dürfen glaubte; mancher Gelehrte von Beruf mag sich auch mit größerem oder geringerem Unwillen von der verwegenen Vermutung abgewendet haben. Freilich konnte ich für dieselbe keine urkundlichen Belege aufbringen; dieselben mußten eben, so weit es ging, durch die Intuition ersetzt werden, welche derjenige erlangt, welcher, wie ich, ein und dasselbe Gebiet durch länger als ein halbes Jahrhundert nach allen Richtungen durchforscht hat. Aber ein Mangel, den ich selbst empfand, bestand darin, daß ich keinerlei Beziehungen der Herren von Kirchberg zu dem Mühellande dartun und daher auch nicht erklären konnte, welches Interesse sie von ihrem Besitze in den heutigen Amtsgerichtsbezirken Rottenburg und Pfaffenhofen in den Ilzgau geführt haben mochte. Diese Lücke konnten nur neue Urkundenfunde ausfüllen, die ich eben abwarten mußte, soweit bei einem Manne, der seit geraumer Zeit das siebzigste Lebensjahr überschritten hat, noch vom Warten die Rede sein kann.

Dennoch hat sich diese Hoffnung erfüllt. In den letzten Dezennien wurde im allgemeinen Reichsarchive zu München von einem Bücherdeckel ein Pergament-Doppelblatt abgelöst, welches Bruchstücke eines Traditionsbuches des Frauenklosters S. Paul zu Regensburg enthielt; es führt heute die Nummer $18^1/_2$ der Literalien dieses Klosters. Der volle Text wurde von J. F. Knöpfler im Bande XI der Neuen Folge der Archivalischen Zeitschrift (S. 262—268) veröffentlicht.[1] Nach den Schriftzügen ist die Handschrift der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zuzuweisen; nach Mitteilung der Archivsdirektion rührt sie durchaus von einer Hand her, auch die Ortsbezeichnungen bei den Zeugen sind keine späteren Zusätze.

Hier interessieren uns nur die erste und die vierte Traditionsnotiz. In der ersteren heißt es: ‚Quod (das ungenannte praedium des ungenannten Stifters) delegauit per manum Chadilhohis de Chirhperch in manum Chunonis palatini com. eo tenore, ut in perpetuum usui esset ibi deo seruientibus.‘ Nach den Zeugen des Aktes: Heinrih prefectus urbis et frater eius Pabo und des Salmanns Kuno (1181, 11. August bei Hochstädt gefallen) ist die Schenkung spätestens in die erste Hälfte des Jahres 1081 zu setzen. In diesem verzeichnen wir den ersten bekannten Freien von Kirchberg.

Die vierte Notiz berichtet, daß ‚quidam nobilis uir n. Chadilhoch de Chirhperch cum coniuge sua Richiza‘ für drei Töchter, welche bei S. Paul den Schleier nahmen, ‚quicquid proprietatis habuit ad Smittishusin‘[2] dem Kloster übergeben hat. Zeugen waren: ‚ipsius filii Chadilhoh, Eberhart, Rupreht, Chacili, patruus eorum, Perinhart, de Sconheringin.‘

Nach Perinhart setzte der Schreiber einen Punkt, obwohl er sonst vor ‚de‘ keine Interpunktion setzt.

Zur zeitlichen Bestimmung dieser Schenkung dient uns Pernhart von Schönhering, welcher vor und um 1100 urkundlich genannt wird (o. ö. Urkb. I, 627, 781). Heranzuziehen ist auch jene undatierte Urkunde, wornach Gundaker von Brecbach ein vom Grafen Rapoto ihm tradiertes Gut dem Domstifte

---

[1] Herr Notar Dr. Kamillo Trotter in Lienz hatte die Güte, mich auf selbe besonders aufmerksam zu machen.

[2] Schmidhausen, Pf. Schweittenhausen, Amtsgericht Pfaffenhofen.

Augsburg übergibt; unter den Zeugen finden wir den Grafen Perinhart de Sciren († c. 1101), Eberhart et frater eius Adalpreht de Kiriberch (Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs, S. 225).

Die vierte Notiz von S. Paul dürfte sonach spätestens um 1100 anzusetzen sein. Wir erfahren aus ihr, daß der vergabende Kalhoch außer drei Töchtern auch vier Söhne hatte, welche die Namen Kalhoch, Eberhart, Ruprecht und Kazilo führten; daß der Passus: ‚patruus eorum' nicht auf Chacili, sondern auf Pernhart von Schönhering zu beziehen ist, ergibt sich wohl aus dem Umstande, daß ersterer kein Prädikat hat und in diesem Falle der Schönheringer als Zeuge allein stünde, wenn er nicht ein naher Versippter wäre. War er aber der väterliche Oheim der Söhne Kadalhochs, so muß er der Bruder desselben gewesen sein; mit ihm verzweigte sich die Familie der Kirchberger in den Seitenast der Schönheringer, die sich nachmals ‚Blankenberger' von der Burg oberhalb der grossen Mühel nannten.

Hiermit sind auch Beziehungen des Stammes der Freien von Kirchberg mit dem Mühellande nachgewiesen und es könnte nicht mehr auffallen, wenn ein Kadelhoch von der Laber die Feste Falkenstein in der Nähe des Ansitzes seiner Magen erwarb und sich in Gemeinschaft mit ihnen an der Kolonisation des Nordwaldes beteiligte; denn daß die Besitzer von Falkenstein in engem Verbande mit den Blankenbergern rodeten, glaube ich in befriedigender Weise gezeigt zu haben.

Das Fragment wirft somit hellen Schein auf den Zug der bayrischen Geschlechter nach Osten, es dürfte auch weiterer Ausbau gelingen.

Auch das Traditionsbuch des Domstiftes Regensburg ist zugrunde gegangen, ein einziges Pergament-Doppelblatt ist übrig geblieben, wie die Archivalische Zeitschrift vom Jahre 1906 meldet; in einer durch dieses Blatt zu unserer Kenntnis gelangten Notiz des 12. Jahrhunderts erscheint ein Chadelhoh de Chirichberch als Zeuge (1132—1155, XIII, 101).

Den Zusammenhang der Geschlechter versinnlicht folgender Versuch einer Stammtafel:

Chadilhoh I. de Chirhperch zwischen 1061 und 1081.

Chadilhoch II. de Chirhperch uxor Richiza c. 1100

Chadalhoch II. c. 1100.

Chadalhoch III. 1120—1140.

Wernher 1171.

Chalhoch IV. de Chirchperch 1186, 1190; de Valchenstein vor 1181.

Chalhoh V. 1207, Comes 1213; † 1226—1227.

Eberhart c. 1100.

Rupreht (Adalpreht.) c. 1100.

Chacili c. 1100.

drei Töchter.

Pernhart I. de Sconheringin c. 1100

Engelbert I. v. Schönhering c. 1130; ux. Benedikta vidua c. 1145.

Engelbert II. von Schönhering 1145—1175, von Blankenberg 1155—1186, † 1187; ux. 1. Sophie von Aist c. 1172, 2. Chunigunde 1185, Witwe 1188.

Dietmar † jung.

Udalrich c. 1188, † 1190—1192?

Pernhart II. † c. 1130.

Knapp vor Beendigung des Druckes ist in dem Jahresberichte 1909 des Vereins Museum Francisco-Carolinum zu Linz die Abhandlung ‚Waltenstein und Eppenberg und die Herren von Ort im Traunsee' von Viktor Freiherrn v. Handel-Mazzetti ausgegeben worden, welche in gewohnter Gründlichkeit Anschauungen, welche zum Teile von den meinen abweichen, zur Geltung bringt.

II.

Zur Abhandlung: ‚Das Gebiet zwischen der Traun und der Ens.'

Archiv f. ö. G. XCIV, Seite 539, 551.

‚Die Otakare hielten noch lange ererbtes Gut in Zeidlarn in der Pfarre Halsbach an der Grenze des Chiemgaues fest, von welchem noch Markgraf Otakar († 1164), der vorletzte seines Stammes, einen Hof („de patrimonio nostro Cidelarn dictum") dem Domkapitel Salzburg übergab,' hatte ich auf S. 539 erklärt und mich in der A. 5 gegen die Deutung Hauthalers auf das steiermärkische Zeidlarn ausgesprochen.

Grund hiefür boten zwei Traditionsnotizen, deren Spur mir damals verloren gegangen war, nun aber bei den Studien für die letzte Atlasabhandlung wieder in Vorschein gekommen ist.

Die erste derselben aus dem Traditionsbuche von Herren-Chiemsee, die etwa 1135—1140 angesezt werden kann,[1] lautet:

‚Heinricus de Ursheim ministerialis marchionis de Stirn tradidit predium suum quod habuit in eodem loco.‘

Ursheim ist nichts anderes, als die aus sechs Gebäuden bestehende Einöde Irschenham, Gemeinde Oberfeldkirchen in der Pfarre Trostberg an der Alz, in welcher ein zweites Gut um dieselbe Zeit von dem edlen Eberhart von Iben an das Kloster Baumburg vergabt wurde.[2]

Die zweite Notiz[3] meldet, daß zwischen den Jahren 1147 und 1167 ‚quidam de ministerialibus marchionis de Styre Otto de Trune‘ zum Kloster S. Peter zu Salzburg das Gut Rûte im Voglerwald gestiftet hat.

Der Voglerwald südlich von Traunstein bildete im Jahre 1048 einen Bestandteil des Komitates Otakars, Reut ist eine der gleichnamigen Ortschaften der Pfarren Siegsdorf und Inzell.

Da der Vergabende, aus der chiemgauischen Familie der Trauner, mehrfach als Dienstmann der steirischen Markgrafen vorkommt, so wäre an seiner Bezeichnung als solcher in dieser Notiz nichts Besonderes; sie gewinnt aber Bedeutung, wenn man ins Auge faßt, daß sie bei der Vergabung eines Gutes gebraucht wird, das erweisbar im Umfange des ehemaligen Chiemgau-Komitates der Otakare gelegen ist, und noch eine weitere Notiz dazu hält, nach welcher in derselben Zeit der gleiche Otto von Traun, als er 15 Hörige einem Leibzinse nach S. Peter unterwirft, sich ‚ministerialis marchionis de Chreiburch‘, also des Besitzers von Marquartstein, ebenfalls im vormaligen Komitate der Otakare, nennt,[4] wohl deshalb, weil derselbe einer seiner Lehenherren war. Wir dürfen unter diesen Umständen schließen, daß das Gut Reut aus dem Besitze der Otakare stammte und von denselben den Chiemgauer Traunern geliehen worden war.

Damit ist wohl nicht bloß die Wahrscheinlichkeit, sondern auch der Beweis selbst erbracht, daß die steirischen Otakare aus dem Chiemgau stammten und daß sie sowohl Eigenbesitz

[1] Mon. Boic. II, 294, woselbst der Name Uosheim irrig für Ursheim der Handschrift steht.

[2] Mon. Boic. III, 29.

[3] Salzburger Urkundenbuch I, 441.

[4] Daselbst I, 534.

als Lehenherrlichkeit, wenn auch in geringem Maße, bis zu ihrem Erlöschen in ihrer ursprünglichen Heimat festgehalten haben.

Zu Seite 473—474.

Gegen meine Vermutung, der in dem Diplome K. Ottos II. für Salzburg vom Jahre 977 erwähnte Rapoto comes sei eine und dieselbe Person mit dem Grafen Rapoto vom Jahre 1006, in dessen Komitat das praedium Schlierbach gelegen war, ließe sich immerhin die Einwendung erheben, daß der Forst des Grafen Rapoto von 977 unmöglich bis hinüber zum Gebiete des Grafen Rapoto von 1006 gereicht haben könne, da ja schon im Jahre 809 (807) die Umgebung des Marktes Laufen bei Ischl als Kulturland dokumentiert sei und daher kein territorialer Zusammenhang der Umgebung des Wassenberges mit jener von Schlierbach vermutet werden könne, geschweige denn nachgewiesen sei. Denn der locus nuncupans Louppa in pago Trungaue des Mondseer Traditionsbuches, in welchem Alprat zur Zeit Karls des Großen seinen Besitz an das Kloster Mondsee vergabte (O. ö. Urkb. I, 28) hat nach dem Vorgange Pillweins (Traunkreis, S. 30) Lamprecht in der ,Topographischen Matrikel des Landes ob der Ens' (S. 83) auf Laufen an der oberen Traun bezogen, welche Deutung bisher, besonders für Fernerstehende, die herrschende geblieben ist.

Es muß daher vor allem in dieser Richtung Klarheit geschaffen werden.

Die gotische Form des Wortes ,laufen' hlaupan hat sich bald in hlauffan gewandelt, wie denn auch die bekannte Stadt an der Salzach schon in älterer Zeit nur als Loufin vorkommt; es ist daher schon aus sprachlichen Gründen nicht anzunehmen, daß die Ortsbezeichnung Laufen noch im Beginne des 9. Jahrhunderts Lupa gelautet hätte.

Ist demnach das Louppa des Mondseer Kodex nicht ein Laufen, so frägt es sich, welche Örtlichkeit ist es denn? Denn erst durch Beantwortung dieser Frage ist die Möglichkeit, daß darunter doch Laufen sich bergen könnte, vollständig ausgeschlossen.

In der Abhandlung ,Hausruck und Atergau' (Archiv f. ö. G. IC, 121, 122) glaube ich dargetan zu haben, daß jener Herrandus nobilis vir de Loupe (demnach derselbe Ortsname),

welcher im Jahre 1140 als Delegator Friedrichs von Palsenz bei Eferding auftritt, in der Dorfschaft Lab, heute in Ober-, Mitter- und Nieder-Lab geteilt, in der Pfarre Buchkirchen bei Wels angesessen war. Heute trage ich noch nach, daß nach dem Garstner Traditionsbuche (Blatt 48′, O. ö. Urkb. I, 183) um das Jahr 1170 quidam Perhtoldus predium quoddam situm Lůb (abermals der gleiche Name) zu dem Kloster Garsten vergabte, welches bis zum Jahre 1849 Grundobrigkeit der Häuser Nr. 12, 13 und 14 (Riedlehnergut Nr. 13) zu Niederlab geblieben ist. Ein ‚predium, quod apud Lůbe possederat‘ vergabte um 1150 die Vollfreie Liutkart von Mosbach an das Kloster S. Peter zu Salzburg (Salzb. Urkb. I, 429); es befand sich ganz zweifellos in unserem Niederlab, in welchem Dorfe acht Häuser diesem Stifte unterworfen waren. Der Beweis der Identität der älteren Bezeichnung Lupa, Lupe, Lub mit Lab bei Wels wird vollendet durch eine Urkunde aus dem Jahre 1298 (O. ö. Urkb. IV, 299), mittels welcher Abt Christan von Lambach dem Nachrichter Wernhard von Wels ‚curiam mediam in Laub‘ vererbrechtete: denn das einzige Gut Nr. 10 zu Niederlab war bis in das verflossene Jahrhundert dem Kloster Lambach unterworfen.

Aber, wenn es auch an dieser sicherlich stringenten Beweisführung gemangelt hätte, so läge ja doch gewiß am nächsten, nach der Örtlichkeit der Schenkung in jenem Teile des Traungaus zu suchen, in welchem in der zweiten Hälfte des 8. und in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts der Erzengel Michael so viele Erwerbungen empfing (O. ö. Urkb. I, 58—70, wozu nachzuschlagen Archiv f. ö. G. IC, 153 und Archivalische Zeitschrift, N. F. VIII, 59 ff.), wornach wir wieder in die Umgebung von Wels geführt werden und nicht in das Tal der oberen Traun, welches zu jener Zeit nichts anderes war als ein großes Waldgebiet, wie es denn noch heute im Nordwesten und im Nordosten ausschließlich Jagdzwecken dient.

Denn die Sage, die sich auch in die Lehrbücher fortgepflanzt hat: daß der Bergbau am Salzberge von Ischl, dessen Salzstock höchst wahrscheinlich mit jenem von Aussee zusammenhängt, in die ältesten Zeiten zurückreiche, entbehrt jeder urkundlichen Stütze. Wir wissen nur aus dem Diplome K. Heinrichs II. vom 7. Dezember 1006 für Salzburg, daß schon zu jener Zeit Salz um Admont gewonnen wurde, und fortan

wird nichts häufiger erwähnt als die Saline von Hall oder Admont; noch der letzte Chiemgauer Herzog Otakar III. bestätigt im Jahre 1189 (Steierm. Urkb. I, 694) dem Kloster Reun ‚duas salis patellas in Enstal apud Ahorn', welche sein Vater Markgraf Otakar II. demselben geschenkt hatte.

Wäre der Ischler Salzberg schon zur Zeit der Gründung des Klosters Garsten befahren worden, so würde wohl der Stifter Otakar von Steyr dasselbe mit Salzbezug hiervon ausgestattet haben und würde es nicht auf die Salzstelle (partem salis) bei Admont, welche die Matrone Truta von Stadilen um 1130 dahin gewidmet hatte (Garstner Kodex, Bl. 29, O. ö. Urkb. I, 156), angewiesen und zur Streitführung mit dem Kloster Admont (um 1185 Steierm. Urkb. I, 180) genötigt gewesen sein.

Der Betrieb der Saline Aussee ist nicht früher als in den Jahren 1246 und 1251 (Steierm. Urkb. II, 582; III. 167) beurkundet, wogegen das von Graz vom Jahre 1192 datierte Schriftstück, wornach der Babenberger Liupold V. dem Kloster Garsten ‚in Ischel, ubi sal nostrum decoquitur, 62 carratas minoris mensure et in Ausse totidem' (O. ö. Urkb. II, 435) bewilligt, eine ziemlich durchsichtige Fälschung ist, welche sich an die undatierte Urkunde des O. ö. Urkb. II, 351 anschließt und auch die erst im Jahre 1331 (O. ö. Urkb. VI, 9) ausgebrachte Exemtion für Gaflenz (Urbaramt Weyer) mit aufgenommen hat.

Das ‚predium nostrum in Isselen' und die ‚judices et officiales in Ischelen provincia' nennt erst König Přemysl Otakar in einer undatierten, etwa 1262 anzusetzenden Urkunde (O. ö. Urkb. III, 284).

Unter diesen Umständen werden wir nur folgerichtig schließen dürfen, daß das Tal der oberen Traun wahrscheinlich noch weit in das 12. Jahrhundert hinein, in welchem dem Frauenkloster Traunkirchen zur Dotation noch die Halbscheid aller Forste gegeben werden konnte, wenn auch nicht völlig menschenleer wie das Gosachtal (vgl. Archiv XCIV, 476), so doch sehr gering besiedelt gewesen ist und tatsächlich nur einen, durch spärliche Lichtungen unterbrochenen Forst bis zum Garstentale hinüber dargestellt habe, wie auch noch heute von dorther die Waldungen bis an die Ufer der Traun reichen.

III.

Zur Abhandlung: ‚Hausruck und Atergau.'

Archiv f. ö. G. IC, Seite 79/80 u. 347, 348 u. 349.

Bei der Korrektur, welche zum Teile auf einer lange währenden Studienreise vorgenommen wurde, sind dem Verfasser, da ihm Belege nicht zur Hand waren, einige Auslassungen und Druckfehler sowohl im Texte als auch in den statistischen Tabellen entgangen und infolge dessen im Texte die Summen unrichtig korrigiert worden. Die Zahl der freien Eigen im 14. Jahrhundert ist um rund Hundert höher, als in dem korrigierten Texte erscheint.

Hier die Berichtigungen:

Zum Texte:

Auf Seite 79 ist bei Auckentobel unter der Zahl 5 inbegriffen das Eigen zu Schachen. Auf Seite 78 ist zwischen Gütling 11 und Wiesing 2 einzuschalten: am Aygen **2.** Auf derselben Seite ist bei Pärding die Zahl 4 zu verbessern in **3.**

In den Tabellen:

Auf Seite 347 ist zwischen Furt 1 und Kronlach 3 einzuschalten: Niederleiten 5, und in der Rubrik Anmerkung: Niederleiten: Arneth Nr. 1, Hager 2/3, Roitinger 4, Hadingerschuster 5, Aribauer 6, Fuchs 7, Jackl 8, Tigerschuster 9, Gallweber 10, Dornschneider 11, Roitermair 12.

Auf Seite 348 ist bei Schmidgraben (‚Smiding') die Zahl 9 zu verbessern in **3**, und

auf Seite 349 bei Grub bei Michelnbach die Zahl 9 in **6.**

Auf letzterer Seite ist zwischen Grub und Michelnbach einzuschalten: ‚zu dem Pach **4.**'

Nach diesen Berichtigungen und Ergänzungen stellen sich die Summierungen der freien Eigen in den einzelnen Landgerichten folgendermaßen:

im Landgerichte Donautal	28
„ „ Aschachwinkel	16
mit Zuzählung der halben, drittel und viertel Eigen:	
im Landgerichte Peuerbach	572
„ „ Erlach	264
macht . . .	880

neu zu Dienst gelegt:

im Landgerichte	Aschachwinkel	11
„ „	Peuerbach	21
„ „	Erlach	4
	daher im ganzen . . . freie Eigen	916

Hiernach sollte es auf S. 80 heißen: ‚Wir zählen demnach im Gebiete der Grafen von Schaunberg im Jahre 1371 volle **880** (nicht 777) freie Eigen‘ und auf S. 81, Z. 5 von o.: ‚Die Gesamtmenge der freien Eigen stellt sich mindestens für das erste Drittel des 14. Jahrhunderts auf **916** (statt 813).‘

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß zu dem Verschwinden der ursprünglichen Benennung einzelner Eigen der, zumal ‚im Walde‘, im Schwange gehende Brauch, das Gut mit dem Taufnamen des jeweiligen Besitzers zu bezeichnen, viel beigetragen hat. So gingen die 3 Eigen des Heinrich und des Christan zu Perndorf im verflossenen Jahrhundert unter den Bezeichnungen: Himsel- oder Andergut, Mörtl- oder Mathiesengut, Gaberl- oder Michl-, zuletzt Karlgut.

Inhaltsübersicht.

Beilagen.

Nachträge.



Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Siebenundneunzigster Band.

Zweite Hälfte.

Wien, 1909.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Buchhändler der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Siebenundneunzigster Band.

Zweite Hälfte.

Wien, 1909.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

FLUSZREGULIERUNGEN
UND
WASSERBAUTEN

1772—1774.

VON

FRANZ ILWOF.

Auf dem ganzen Gebiete der Volkswirtschaftspflege war Maria Theresia bemüht, Maßregeln zu treffen zur Förderung und Hebung der materiellen Interessen ihrer Länder uud Völker. Das Bestreben, die Grundsätze einer gesunden Volkswirtschaft zur Geltung zu bringen und der Bevölkerung die Früchte hievon zugute kommen zu lassen, bestimmte die Kaiserin, (am 31. Dezember 1768) eine beratende Körperschaft, die ‚Staatswirtschafts-Deputation' zu errichten. Sie sollte sich mit allem, was die volkswirtschaftlichen Interessen des Staates betraf, beschäftigen. Erster Vorsitzender war Graf Chotek; als Räte wurden Mitglieder der Hofkammer, der Hofrechnungskammer, des Kommerzienrates, des Hofkriegsrates, der ungarischen und der siebenbürgischen Hofkanzlei beigezogen. Alles, was die Förderung der Staatswirtschaft im ganzen Umkreise der Monarchie, Ungarn und Siebenbürgen eingeschlossen, betraf, hatte sie in den Kreis ihrer Beratungen zu ziehen.[1] Nur einmal alljährlich trat die Deputation zu einer Beratung zusammen, stellte Anträge, erstattete Gutachten, besaß jedoch keine Exekutive.

Besonderes Augenmerk wendete die Kaiserin der Durchführung von Flußregulierungen und der Beförderung der Schiffahrt auf den Binnengewässern zu. Schon vordem, seit 1762, wurden Beratungen gepflogen über die Regulierung der Donau in Niederösterreich und in den Jahren 1769 bis 1773 wurden Schutzbauten für das Marchfeld und für die an dem Donaukanale gelegenen Vorstädte Wiens ausgeführt.

Ebenso war die Kaiserin eifrigst bedacht, für die Erleichterung der Schiffahrt auf den ungarischen Flüssen zu sorgen, und verwendete dafür namhafte Summen. Die Trockenlegung

[1] Arneth, Geschichte Maria Theresias IX, 453, 459—464.

sumpfiger Gegenden im Stuhlweißenburger und im Tolnaer Komitate war von großen Vorteilen begleitet. Durch die Kanalisierung des Sarviz, eines im Bakonyer Walde entspringenden Flusses, wurde ein ausgedehnter Landstrich in fruchtbaren Ackerboden verwandelt, während durch die Regulierung der Kraszna der Ecseder Sumpf ausgetrocknet wurde.[1]

Von entscheidender Bedeutung war der Umstand, daß Maria Theresia zur Durchführung der Flußregulierungen und zur Beförderung der Schiffahrt eine eigene Kommission, die Navigationsdirektion, einsetzte. Sie zerfiel in zwei Divisionen: der ersten waren die Regulierungen an der Sawe und ihren Nebenflüssen, besonders der Kulpa und der Laibach, angewiesen, das Arbeitsgebiet der zweiten war die Donau in ihrem ganzen Laufe von Passau bis Semlin. Die Männer, welche sich in dieser Kommission besonders betätigten, waren Franz Anton Raab, Gabriel Grueber und Josef Walcher.

Franz Anton (seit 1755 Ritter von) Raab, geboren zu St. Leonhard in Kärnten am 21. Dezember 1722, studierte Jura an der Universität zu Graz, trat 1750 als Intendanzrat in Triest in den Staatsdienst, leistete als solcher so ausgezeichnete Dienste, daß er schon nach fünf Jahren in den erbländisch-österreichischen Ritterstand erhoben wurde. Im Jahre 1765 hatte er der Kaiserin und dem Staate treffliche Dienste geleistet. Maria Theresia hatte nämlich den Urbarialangelegenheiten in Ungarn große Aufmerksamkeit zugewendet und in ihrem Auftrage hatte Raab ein Reglement ausgearbeitet, wodurch eine Verbesserung der Lage der Freibauern erzielt werden sollte.[2] 1773 zum Hofrat bei der Kommerzkommission ernannt, wirkte er in hervorragender Weise in volkswirtschaftlichen Angelegenheiten; als geheimer Staatsreferendar zum Direktor der kaiserlichen Domänen in Böhmen berufen, erwarb er sich durch seine Reformen große Verdienste. Auf den dortigen Gütern des Staates und des aufgehobenen Jesuitenordens führte er ein von ihm erdachtes, darnach „Raabisierung“ genanntes und von der Kaiserin genehmigtes System ein, durch welches die Leibeigenschaft und die von den Untertanen zu leistenden Fronden unter neuen, zwischen den Dominien und

[1] Arneth, a. a. O. X, 117.

[2] Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich XXIV, 155. Arneth, a. a. O. IX, 376—385; X, 112.

den Grundholden freiwillig zu vereinbarenden Bedingungen abgeschafft wurden. Seine auf diese Weise zuerst auf den Herrschaften Schurz und Schatzlar im Königgrätzer Kreise entfaltete Wirksamkeit hatte die günstigsten Resultate erzielt. Dieses Umstandes wegen und weil man ihm die genaueste Kenntnis der böhmischen Urbarialverhältnisse zutraute, wurde er zu den über diese Angelegenheiten in Wien abzuhaltenden Beratungen berufen. In diesen vertrat er energisch und mit Ausdauer die Interessen der Grundholden trotz heftiger Anfeindungen, die er deshalb zu bestehen hatte, da die Grundherren, die sich gegen jede Einschränkung ihrer Rechte wehrten, und die Robotpflichtigen, die eine weit größere Unabhängigkeit erstrebten als ihnen bisher zugestanden war, sich schroff gegenüberstanden. Die Kaiserin stand auf Raabs Seite und wünschte lebhaft die allgemeine Durchführung des von ihm entworfenen Systems.[1]

Über Raabs Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete der Wasserbauten und Flußregulierungen wird weiterhin ausführlich gesprochen werden.

Dieser hochverdiente Staatsbeamte und praktische Volkswirt starb, erst 62 Jahre alt, am 20. April 1783 zu Wien. Er hinterließ zwei Söhne: Johann Valentin, geboren 1762, vermählt mit Katharina de Pisani, war k. k. Generalkonsul in Smyrna und starb 1836; Franz Josef, geboren am 2. April 1773, trat in den Staatsdienst, wurde 1815 als Kontributionskommissär nach Paris gesandt und starb als k. k. Hofrat am 25. Oktober 1857.

Gabriel Grueber, geboren zu Wien am 6. Mai 1740, trat 1755 in den Orden Societatis Jesu, erwarb sich umfassende Kenntnisse auf dem Gebiete der Mechanik und Hydraulik, lehrte diese Fächer am Lyzeum zu Laibach, wurde von Maria Theresia zum Direkteur de la navigation ernannt, leitete die Austrocknung der Sümpfe und die Regulierung der Flüsse in Krain und wirkte verdienstvoll in der Navigationsdirektion. Infolge der Aufhebung des Jesuitenordens begab er sich nach Rußland, wo dessen Bestehen fortan geduldet wurde. Er lehrte in Polock Architektur und Mechanik, wurde 1800 Rektor des Paulinischen Jesuitenkollegiums, 1802 Oberhaupt der russischen

[1] Über das Raabsche System siehe Grünberg, Die Bauernbefreiung . . . in Böhmen, Mähren und Schlesien. 2 Teile. Leipzig 1894 und 1893. I, 290—314 und II, 332—359.

Jesuitenprovinz und starb zu St. Petersburg am 7. oder 8. April 1805.[1]

Josef Walcher, geboren zu Linz 1718 oder 1719, wurde Jesuit, trieb neben theologischen eifrige Studien auf dem Gebiete der Mathematik, des Straßenbaues und der Hydraulik. Er lehrte einige Zeit an der Universität zu Graz und an der theresianischen Ritterakademie zu Wien, wo er mehrere tüchtige Fachleute vom Zivil und Militär ausbildete. Nach Aufhebung des Jesuitenordens wurde er zum Navigationsdirektor am Donaustrome bestellt, welches Amt er bis 1783 bekleidete. 1784 wurde er Assessor bei der obersten Baudirektion und bei der Hofbaukommission. Schon nahe 80 Jahre alt, übertrug man ihm noch die Lehrkanzel der Hydraulik und Mechanik und die Aufsicht über das mechanische Museum am Theresianum. 1802 wurde er Direktor der mathematischen und physikalischen Wissenschaften an der Universität zu Wien und starb dortselbst am 29. November 1803. Die bedeutendsten unter seiner Leitung ausgeführten Wasserbauten sind die an der Etsch und an den Eisseen in Tirol (1773, 1774), der Dammbau bei Preßburg und die Schließung des Karlsburger Armes (1779), die Arbeiten am Donaustrudel (1778—1781), der Dammbau am Wiener Kanal zwischen der Leopoldstadt und Roßau (1781), die Arbeiten an der Leitha (1787) und der Wasserfang an der Donau beim Vorkopf zu Nußdorf[2] (1792).

Das sind die Männer, deren sich Maria Theresia zur Leitung der von ihr angeordneten Wasserbauten bediente, und der Erfolg bewies, wie glücklich sie bei ihrer Auswahl auch auf diesem Gebiete war.

Im März 1771 legte die Kaiserin die Leitung dieser Angelegenheit in die Hände des Hofrates von Raab. Er sollte die Donau von Wien bis Semlin und die in Ungarn und dessen Nebenländern befindlichen größeren Flüsse befahren, sich mit den betreffenden Komitatsbehörden und Militärkommanden über die Maßregeln verständigen, die zur Beseitigung der Hindernisse der Schiffahrt getroffen werden mußten, und unter seiner Leitung sollte der Ingenieur Hubert die erforderlichen Bauten ausführen. Im Jahre 1773 setzte Maria Theresia unter der

---

[1] Wurzbach, V, 382. Allgemeine Deutsche Biographie, IX, 792—794.
[2] Wurzbach, LII, 159. Arneth, IX, 460.

Oberaufsicht Raabs eine eigene Navigationsdirektion ein, zu deren Direktor Walcher (mit dem Titel Directeur de la navigation) bestellt wurde; Ingenieure wurden aufgenommen, welche unablässig die Donau von Passau bis Belgrad bereisen und die eingetretenen Veränderungen und Beschädigungen überwachen sollten.

Die Akten über das erste Jahr der Tätigkeit der oben erwähnten Navigationsdirektion liegen mir in einem starken, in braunes Kalbsleder gebundenen Bande vor; er hat den Rückentitel ‚I. und II. Navig. Direct.‘, ist Eigentum des Herrn Otto Freiherrn Fraydt zu Fraydenegg und Monzello, k. k. Landespräsidenten i. R., und befindet sich in dem reichhaltigen Archive seines Schlosses Nechelheimb im obersteirischen Mürztale. Baron von Fraydenegg gestattete mir die Benützung dieser Akten, wofür ihm auch hier der verbindlichste Dank ausgesprochen wird.

Wie kamen diese Akten, die man eigentlich im Hofkammerarchive in Wien suchen sollte, in das Archiv von Schloß Nechelheimb? Sie gehörten unmittelbar dem Referate des k. k. Hofrates Franz Anton Edlen von Raab an; dieser war seit dem 1. Mai 1753 mit Maria Antonia von Fraydenegg, geboren am 24. April 1730, gestorben am 17. Jänner 1808, Tochter des Wolf Jakob von Fraydenegg und Monzello, ‚Sr. Kayserl. Königl. Majestät zu Hungarn und Böheim Landrechtsrath‘ und Besitzer des Fideikommißgutes Nechelheimb, vermählt. Durch Raab mögen diese Akten auf das Schloß seines Schwiegervaters gekommen und dort verblieben sein.

Das erste Stück dieses Aktenbandes ist das ‚Protokollum der Staatswirthschaftsdeputation de dato 10. Martii 1774. Sessio prima. Zu Allerhöchsten Händen.‘ Als Anwesende in dieser Sitzung werden genannt:

Cap. Canc. Com. a Blümegen,
Baro a Reischach, Vicepräses Cons. Com̄.,
Comes a Zinzendorf,
Baro a Stupan,
Comes ab Erdödy,
a Gigant,
a Bergenstamm,
a Golt,
a Curti,

a Raab Ref.,
a Ratzesberger,
Secrt. aul. Paradis Ettinger.

Dieses der Kaiserin vorgelegte Protokoll vom 10. März 1774 berichtet, daß mit dem Geschäfte der Navigationsverbesserungen an der Sau und an der Kulpa im verflossenen Jahre, also 1773, der Anfang gemacht worden sei.

An der Donau sei im Jahre 1773 mit den Arbeiten zur Verbesserung der Schiffahrt noch nicht begonnen worden, doch habe der Navigationsdirektor Abbé Walcher den Fluß bereist und am Strudel und Wirbel in Oberösterreich seien Felsen weggesprengt worden, und zwar ohne große Schwierigkeiten, so daß gehofft werden kann, daß noch weitere Sprengungen werden vorgenommen werden können.

Aus der Relation des Navigationsdirektors Walcher ergibt sich, ‚daß die Donau mit ganz leichten Mitteln und nur größtenteils mit einer beständigen sicheren Aufmerksamkeit werde in Ordnung gebracht werden können, so daß der zu diesen großen Absichten verwendete Vorschuß ex Aerario in wenigen Jahren durch einen mäßigen Wasserzoll wiederum hereingebracht werde mögen‘. Die notwendigsten Navigationsverbesserungen seien an der Donau in der Strecke von Wien bis Preßburg und von da bis Komorn vorzunehmen und der Navigationsdirektor hofft, diese mit einem Kostenaufwand von 12.000 Gulden im Verlaufe von zwei Jahren bestellen zu können. Besonders wichtig ist das Neuhäusler Wasser von Preßburg bis Komorn, weil diese Strecke allein jene ist, wo der Gegenzug der Schiffe hinauf Platz greifen kann, und weil mit dem Verluste des Neuhäusler Wassers auch die Navigation aus Ungarn mit ihrem Gegenzuge verloren gehen würde.

Diesem Protokolle liegt ein ‚Alleruntertänigstes Promemoria über A⁰ 1772 und 1773 bei der ersten Navigations-Direktions-Division an der Sau und Kulpa wirklich vollbrachte und A⁰ 1774 zu vollbringen habende Schifffahrts-Verbesserungen‘, erstattet vom Hofrat von Raab de dato Wien, 2. Februar 1774, bei, in dem er über die in jenen Jahren vollführten Arbeiten *a)* bei der Straße von Essegg auf Bellia, *b)* bei dem Dorfe Lipa im Banate Temesvar, *c)* bei dem Wirbel in Oberösterreich, *d)* von der Angelegenheit des von dem Schiffsbaumeister Heppe entworfenen neuen Salzschiffes, von den Gegnern des-

selben und den großen Vorteilen, welche es darbietet, berichtet.

Ferner ist diesem Protokolle angeschlossen ‚Erster Billanz Ausweisend die Arbeiten und Berechnungen der ersten Navigations-Directions-Division an der Sau und Kulpa bis Ende December 1773‘ und Pläne: ‚1. Die Regulirung der Sau betreffend, 2. Entwurf eines Seitenarmes des Sauflusses, welcher mit zwei Faschinenwerken zugeschlossen, 3. Operationsplan, wie nach des k. k. Schiffsbaumeisters Hepe Vorschlag der große Katarakt zu Ozall an der Kulpa mittelst des schon in der Arbeit stehenden helzernen Kanals auf die Art wie einer auser Lampach in Oberösterreich an der Traun stehet, dem Laufe der Schiffahrt unhinderlich sein wird, 4. Ausgesprengter Felsen bey Carlsstadt in dem Culpafluß, 5. Ein Stück der Sau im ersten Banalregiment, 6. Plan von gemachter Arbeit bey dem unteren Bergbruch an der steinernen Brücke.‘

Die Kaiserin erledigte diesen Bericht mit folgender Allerhöchster Resolution:

> ‚Placet und sind die Navigationsverbesserungen an der Kulpa und Sau sowohl als an der Donau angefangenermaßen auszuführen, wozu für Heuer in System für die zwei erstere 17.458 fl. für die Donau aus der Cameral und Commercien Kassa 11.515 fl. die Hälfte gleich zu zahlen, die andere Ende Juny.
>
> Wegen des Salzschiffes zu Eckardtsau werden dem Heppe gleich von der Kammer 5000 fl. extra bezahlt werden.
>
> Maria Theresia.‘

Sodann erstattet Gabriel Grueber, ‚Directeur de la Navigation‘ de dato Laybach, 12. Jänner 1774 eine umfangreiche ‚Unterthänigste Relation der im 773ten Jahre zur Verbesserung der Navigation gemachten Arbeiten‘: *a)* Regulierung der Laibach bei Tsernutsch zur Verhütung von Überschwemmungen und Erleichterung der Schiffahrt; *b)* bei Salloch, wo die Laibach in die Sau mündet, Absperrung eines Armes, um dem anderen mehr Wasser zu geben; *c)* bei der steinernen Brücke (Steinbrück) wurden drei Kanäle angelegt zur Umgehung der in die Sau hineinragenden, die Schiffahrt hindernden Felsen; *d)* bei Susek wurde die Save in das alte Rinnsal, das sie verlassen und den Ort Susek mit Überflutung bedroht hatte, zurückgeleitet; *e)* bei Ozail wurde an der Kulpa ein Kanal

anzulegen begonnen, jedoch nicht vollendet; *f)* bei Karlstadt wurde durch Felsensprengungen das Bett des Flusses vertieft zur Erleichterung der Schiffahrt; *g)* bei Srediczko wurden die Dämme ausgebessert.

Grueber berichtet weiter, daß in Kroatien und Slawonien die Monate Februar bis Mai die beste Zeit für Wasserbauten sei, weil der Wasserstand am niedrigsten und Arbeitskräfte leicht zu haben seien; als Hindernis bezeichnet er den Umstand, daß man in der Grenze den Ingenieuren gar keine hilfreiche Hand leistet, ihnen vielmehr in allen Stücken Hindernisse in den Weg lege, als wenn sie nicht ebenso wie das Militär in Allerhöchsten Diensten ständen.

Für das Jahr 1778 schlägt Grueber folgende Arbeiten vor:

a) die fernere Zusammenschließung der Save bei dem Eintritte der Laibach;

b) die Verbesserung des Hufschlages (der Treppelwege für die Pferde bei der Bergfahrt der Schiffe) bei der steinernen Brücke und bei Gurkfeld;

c) die Zusammenschließung und Sperrung der Save bei Rann, wo sie arge Verheerungen anrichtet und so seicht ist, daß man die Schiffe ausladen muß;

d) die Räumung der Stöcke in der Save und Sprengung der Felsen in der Kulpa bei Brod;

e) die Zusammenschließung der Kulpa bei Srediczko durch Herstellung eines Steindammes statt des hölzernen;

f) die Aufnahme eines Planes, wodurch ermittelt werde, ob man die Save nicht schon etwa unter Ostroluca bei Essegg in die Donau leiten könnte, wodurch die Navigation große Vorteile erzielen würde.

Die Rats- und Gerichtskanzlei Karlstadt bestätigt unter dem 5. Jänner 1774, daß die k. k. Navigationsdirektion den in der Kulpa gestandenen und der Passierung der Schiffe hinderlichen Felsen mit gutem Erfolge gesprengt und die Tiefe des Flusses geräumt habe, so daß die hier landesüblichen Frucht-Coraben jederzeit, bei angeschwollenem Wasser auch große Schiffe, füglich passieren können.

Ebenso bestätigt (10. Dezember 1773) Franz Johann von Ansingen, k. k. wirklicher Rat und Oberpostverwalter in Krain, Inhaber des Gutes Weixelstein und Hatmesch, daß an der Save bei der steinernen Brücke auf krainischer Seite

ein Kanal angelegt und so gut ausgeführt wurde, daß jetzt die Schiffe bei großem und kleinem Wasser diese Strecke ohne Gefahr passieren können.

Und Johannes Matthias Heppe, k. k. Schiffsbaumeister, berichtet (Semlin, 13. August 1773), daß er im Monat April 1773 mit einem Schiffe die Theiß befahren habe, erklärt sie als einen der besten und tauglichsten Flüsse für die Schiffahrt, da sie überall genug Wasser, an den seichtesten Stellen bei dem kleinsten Wasser fünf Schuh Tiefe habe und auf und ab mit gleicher Geschwindigkeit befahren werden könne; er habe zwar zu Szegedin nur 1000 Zentner Salz geladen, man könne aber 2200 Zentner nehmen und er erklärt sich bereit, den ganzen Salztransport von Szegedin bis Semlin um fünf Kreuzer den Zentner zu übernehmen, während man bisher acht bis neun Kreuzer zu zahlen hatte.

De dato Wien, 28. März 1774, sprach die Kaiserin dem Abbé Gabriel Grueber, Navigationsdirektor erster Division, Ihre Allerhöchste Zufriedenheit aus, ‚mit was Eifer das Navigations-Verbesserungs-Geschäft in dem vergangenen Jahre in der ersten Division und zwar an den Flüssen Sau und Culpa wirklich angefangen, die angezeigte Arbeiten teils vollendet, teils dermaßen eingeleitet worden, daß sie in diesem Jahre mit erforderlicher Aufmerksamkeit vollendet werden sollen‘.

Durch Hofdekret vom 15. Jänner 1773 wurde der Navigationsdirektor Josef Walcher angewiesen, die Navigationsdirektion auf der Donau zu übernehmen, die ihm anvertraute Strecke von Engelhardtszell bis Semlin zu befahren und nach vollendeter Reise einen Plan vorzulegen darüber, was im Jahre 1774 an Arbeiten bei diesem Flusse vorzunehmen sei.

Über diese Fahrt erstattete er unter dem 31. Jänner 1774 ein ‚Alleruntertänigstes Promemoria‘. Er berichtet in demselben, daß er die Fahrt mit einem Heppeschen Schiffe unternommen, den Neuhäusler und Wieselburger Arm und die große Donau bis Komorn zweimal befahren habe, schlägt vor, daß die Regierung für die Regulierungsarbeiten an der Donau drei Ingenieure bestelle, und zwar je einen für die Strecken in Ober- und Niederösterreich, dann von Theben bis Ofen und endlich von Ofen bis Semlin, und daß ihm selbst zur Bewältigung der vielen und großen ihm obliegenden Arbeiten eine Hilfskraft an die Seite gegeben werde. Als Kosten für

das Jahr 1774 präliminiert Walcher für die Arbeiten von Albern bis Preßburg 4000 Gulden, für die von Preßburg bis Komorn 2000 Gulden, für die Verbesserung des Hufschlags (Treppelweges) um den Strudel herum und bei Wilhering und Mauthausen 2000 Gulden, für das Personale 2000 Gulden, als außerordentliche Ausgaben für Bereisungen und Anschaffung von Instrumenten 1000 Gulden, zusammen 11000 Gulden.

In einem weiteren ‚Alleruntertänigsten Promemoria' desselben Datums (31. Jänner 1774) erstattet Walcher Bericht über die Besichtigung der Arbeiten beim Wirbel und Strudel in Oberösterreich. Er lobt die von dem Ingenieur Ignaz Kunsti bisher vorgenommenen Sprengungen und erteilt den Rat, in gleicher Weise wie bisher mit den Arbeiten fortzufahren; die Kosten hiezu würden die hiefür bereits bewilligten 5000 Gulden im laufenden Jahre nicht überschreiten.

Die zweite Division der Navigationsdirektion berichtet de dato 16. Februar 1774 über die 1773 vollführten und 1774 zu vollführenden Arbeiten an der Donau. Im Jahre 1773 wurde die Donau von Walcher und einem ihm vom Hofkriegsrate beigegebenen Offizier befahren. Walcher veranlaßte eine genaue Aufnahme des Neuhäusler Wassers, weil weder die große Donau noch der Wieselburger Arm zur Fahrt von Komorn nach Preßburg einen tauglichen Hufschlag hat und ein solcher auch nicht erhalten werden kann. Als Arbeiten für 1774 werden vorgeschlagen: 1. Verbesserung des Stromes von Wien bis Preßburg; 2. Verbesserung des Neuhäusler Wassers von Komorn bis Preßburg, wobei die seit Jahrhunderten vernachlässigte Strecke zu räumen sein werde, die Schiffmühlen aus ihren der Schiffahrt hinderlichen und zu Überschwemmungen Anlaß gebenden Standorten zu entfernen seien und den seichten Lagen des Flusses abzuhelfen sei.

Als dringend wichtig stellt sich die Arbeit an der Ecke der Pötschenau bei Preßburg dar, weil nur von diesen Arbeiten die Erhaltung des Neuhäusler Armes und das Einströmen der Donau in diesen zu erwarten sei. Unterläßt man diese Arbeit, so sind alle früher angebrachten kostspieligen Werke verloren, die Donau nimmt dann ihren ganzen Lauf durch das Höllwasser in den Karlburger Arm und der Neuhäusler Arm, die einzige fahrbare Strecke von Komorn bis Preßburg, wird

wasserarm; von der Herstellung dieser Arbeiten hängt das ganze Heil der Bergfahrt auf der Donau ab.

Weniger Arbeit und Kosten wird der Lauf der Donau von Komorn bis Semlin verursachen und nur einer stets genauen Überwachung bedürfen.

Es wird ferner berichtet, daß eine Probefahrt mit einer Salzladung von Semlin bis Salankemen nachgewiesen habe, daß die nach rheinländischem Muster erbauten Schiffe in jeder Beziehung weit vorteilhafter sind als die heimischen.

Als ein schweres Hindernis für die Schiffahrt werden die zahlreichen, teils landschaftlichen, teils Privatmauten bezeichnet, wobei die Hoffnung ausgesprochen wird, daß die ohnehin bevorstehende Regulierung des ganzen Mautsystems Abhilfe bringen wird.[1]

Die Kosten für die Arbeiten bei den Navigationsdirektionen werden für das Jahr 1774 mit 28.973 Gulden veranschlagt, und zwar für die erste Division mit 17.458 Gulden und für die zweite mit 11.515 Gulden; für den Bau eines neuen Salzschiffes nach dem von Heppe aufgestellten Muster wurden 5000 Gulden eingestellt, was die Kaiserin genehmigte.

Das Promemoria Walchers vom 31. Jänner 1774 über seine Fahrt auf der Donau wurde, wie Kaab (am 28. März 1774) ihm mitteilt, von der Kaiserin mit Allerhöchster Zufriedenheit zur Kenntnis genommen; sie bewilligt die Aufnahme der angesprochenen Hilfskräfte, nimmt die Mitteilung über die vorteilhafte Verwendung des rheinischen Schiffes zur Kenntnis und ordnet an, daß irgendwo in ihrem Reiche ein geeigneter Ort ausfindig gemacht werde, wo das erforderliche Holz vorhanden ist und ein ordentlicher Schiffbau eingerichtet werden könnte, um dort Schiffe nach rheinischem Muster zu bauen, damit man nicht genötigt ist, solche aus dem Auslande zu beziehen.

Über die ‚Navigation an der Muhr‘ handelt ebenfalls das oben erwähnte ‚Protokoll der Staatswirthschafts-Deputation vom 10. März 1774‘, und zwar in folgender Weise:

Das innerösterreichische Gubernium in Graz erhielt von der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei den Auf-

[1] Erfolgte teilweise durch die für die deutschen und böhmischen Erbländer erlassene allgemeine österreichische Zollordnung vom 15. Juli 1775, wodurch alle besonderen städtischen, ständischen und landesfürstlichen Mauten zwischen den einzelnen Ländern erloschen.



trag, die Schiffbarkeit des ‚Muhrstromes' zu untersuchen. Der innerösterreichische Regierungsrat Wenzel Graf Sauer erstattete hierüber zwei Berichte, aus denen sich folgendes ergibt:

1. daß die Mur nur von Leoben bis Ehrenhausen hinab durch 15 Meilen schiffbar ist;

2. daß sie aber nur mit den schlechtesten Schiffen, die kaum 200 Zentner tragen, befahren wird;

3. daß sie auch nur unter großen Hindernissen und Gefahren befahren werden kann; die Ursachen dessen sind: *a)* natürliche Hindernisse, *b)* Mangel an Gegenzug (keine Bergfahrt), *c)* schlechte Fahrzeuge, *d)* die Mauten und andere die Schiffahrt belastende Abgaben, *e)* Abgang aller Fürsorge durch die Behörden.

Es wird weiter hervorgehoben, daß die Fracht zu Lande sehr kostspielig sei und daß die Wege durch die schweren Güterwagen arg hergenommen werden, sowie daß der Transport zu Wasser sehr vorteilhaft sei, da jetzt schon der Zentner zu Wasser von Bruck bis Ehrenhausen um fünf bis sechs Groschen wohlfeiler könne verfrachtet werden als zu Lande, obwohl es zurück keine Gegenladung gäbe. Wie wichtig der Transport auf der Mur ist, ergibt sich daraus, daß er sich jährlich auf 700.000 Zentner in Eisen, Salz, Getreide, Wein belaufen würde.

Durch wohlfeileren Transport könnte auch Wohlfeilheit der Lebensmittel erzielt werden, was besonders wichtig wäre, da sich die Lebensmittel jetzt ohnehin verteuern. Von der Wohlfeilheit dieser hänge auch der Wohlstand der Eisenwerke in Obersteier ab, die ihre Nahrungserfordernisse größtenteils aus Untersteiermark beziehen. Durch die Regulierung der Schiffahrt auf der Mur könnte ohne Anwendung von Zwangsmitteln der Aktiv- und Passivhandel Böhmens von Hamburg nach Triest geleitet werden.

Der ganze Handelsstand interessiert sich sehr für die Schiffahrt; derzeit gibt es auf der Strecke von Prag bis Triest nur eine zwei Meilen lange Strecke eines schiffbaren Flusses und die Handelswelt zieht von dieser Nutzen, indem die Waren in Laibach oder Oberlaibach von den Wagen auf die Schiffe geladen werden.

Sauer weist weiter darauf hin, welchen Vorteil der Handel in Böhmen erlangen würde, wodurch allein schon

15 Meilen Wassertransport gewonnen würden; dann hätte man die gut hergestellte Straße von Budweis über Freistadt nach Mauthausen an der Donau, sodann wieder 12 Meilen Schiffahrt auf der Enns auf und ab bis Altenmarkt in Steiermark, von da 8 Meilen zu Lande nach Leoben und sodann 15 Meilen Wasserstraße auf der Mur bis Ehrenhausen, wodurch im ganzen für den Handel aus Böhmen nach Triest 45 Meilen Wasserweg gewonnen würde. Grueber habe die Enns untersucht und gefunden, daß sie mit wenigen, da und dort angebrachten Hilfsmitteln schiffbar gemacht werden könne, um Schiffe mit 2000 Zentnern Last zu tragen.

Der Getreidehandel und damit die Agrikultur würde dadurch Vorteil ziehen, da bereits seit einigen Jahren Getreide bis Triest geht und die Gegenden an der Raab beträchtliche Mengen der Körnerfrüchte liefern könnten. Nichts sei diesem Zweige des Handels hinderlicher als die von Zeit zu Zeit erlassenen Ausfuhrverbote und nichts könnte ihn mehr fördern als die Verbesserung der Schiffahrt und die Herstellung guter und mehr tragender Schiffe.

Noch wichtiger wäre die Verbesserung der Schiffahrt für den Eisenhandel, ‚welcher aus Steyermark nach Hungarn gehet, wo Croaten, Türken, Raitzen, Pohlen und Russen Antheil zu nehmen pflegten‘. Ein Teil dieser Eisenwaren benützt die Fahrt auf der Mur, die Flößmeister von Knittelfeld liefern das Eisen bis Graz, von da an dürfen sie nicht weiter fahren, sowie es den Grazer Flößmeistern nicht erlaubt ist, über Radkersburg zu fahren. Von da befördern die Schiffahrt gewisse Fischer bis Sandaheel oder Kotoriba oder wohl gar bis Legrad, wo die Mur in die Drau fällt. Hinderlich diesem Transporte ist, daß die Frachten mehrmals umgeladen werden müssen und daß keine Gegenfuhr besteht, daß die Flößmeister zu Graz nicht genügend Plätten haben und die vorhandenen schlecht konstruiert sind, daß es zu Radkersburg und zu Sandaheel oft an den erforderlichen Schiffern fehlt. Dadurch werden die Eisenwaren sehr verteuert, was durch eine regelmäßige Schiffahrt verbessert werden könnte.

Da seit vielen Jahren den Kärntner Eisenerzeugern ihr Eisen in das römische Reich und den steirischen das ihrige nach Italien zu verkaufen verboten ist, so sind sie gezwungen, Absatzwege dafür nach Kroatien und Ungarn zu suchen, und

gerade dafür wäre die Verbesserung der Schiffahrt auf der Mur von größtem Belange.

Das innerösterreichische Gubernium schließt sich diesen Ausführungen des Grafen von Sauer vollinhaltlich an und bittet die Kaiserin, die erforderlichen Mittel zur Verbesserung der Schiffahrt auf der Mur zu bewilligen. Sie hofft dies umsomehr, als die Kaiserin erst jüngst zu dem gleichen Zwecke an der Donau und Save große Summen und für den kleinen Strich vom Lago di Como bis Mailand zur Regulierung der Adda 550.000 Gulden bewilligt habe.

Da die Stände in Krain zur Austrocknung des Laibacher Moores 100.000 Gulden aufgewendet haben, so ist zu erwarten, daß die Stände der Steiermark für den wichtigeren Entwurf der Schiffahrt auf der Mur die nötigen Geldmittel aufbringen werden.

Graf Sauer beantragt, von dem Zentner Ware, der auf der Mur verführt werden wird, drei Kreuzer Wasserzoll zu fordern, was bei 400.000 Zentnern, auf die man rechnen könne, jährlich 200.000 Gulden eintragen würde.

Mit der Leitung der Arbeit der Regulierung der Mur von Leoben bis Ehrenhausen sei der Navigationsdirektor Grueber zu betrauen, der ohnehin die Trockenlegung des Laibacher Morastes bald beendigt haben wird.

Die Erledigung dieses Promemorias erfolgte durch den Mitregenten Kaiser Josef II. durch folgende Entscheidung:

‚Ist vor allen Dingen nöthig, daß von dem P. Grueber dieser Fluß beaugenscheinigt und sich von demselben über die Thunlichkeit des gemachten Antrags und den Betrag der darauf zu verwendenden Kösten ausgelassen werde, wo indeß die steyrische Stände wegen des diesfälligen Fundi zu vernehmen seyn werden. Joseph Correg.‘

An das innerösterreichische Gubernium erging (Wien, 12. April 1777) ein Erlaß, in dem es heißt, Ihre Majestäten hätten mit Zufriedenheit vernommen, daß das Gubernium das Verbesserungsgeschäft der Navigation auf der Mur sich angelegen sein lasse und daß der Kommissarius Wenzel Graf Sauer sich beflissen habe, die Arbeiten standhaft dazu vorzubereiten. Das Gubernium erhält daher den Auftrag, aus der Navigationsverbesserung auf der Mur ein beständiges Geschäft zu machen, dem besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist

und dessen Leitung dem Gubernium zugewiesen wird. Abbé Grueber werde, sowie seine Arbeiten am Laibacher Moraste beendet sind, die Mur von Leoben bis Ehrenhausen bereisen. Für die Arbeiten wird ihm eine Hilfskraft beigegeben werden, so daß diese neben dem schon bestellten Landesingenieur Prechtel hiefür ausreichen wird; Grueber und Sauer werden endlich angewiesen, einen Operationsplan für die 1775 auszuführenden Arbeiten dem Gubernium vorzulegen, welches diesen mit Gutachten dem Hofe zu unterbreiten hat. Bei dem jährlich einmal zu erfolgenden Zusammentritt der Staatswirtschafts-Deputation wird über diesen Plan beraten und endgültig Beschluß gefaßt werden.

Wenn auf diese Art begonnen und in gleicher Weise fortgefahren wird, werden die Hindernisse an Mühlen, Pflöcken, Steinen weggeschafft, die Hufschläge zugerichtet, bessere Schiffe gebaut, die unberechtigten Wassermauten abgeschafft und überhaupt dem Lande ungemein vorteilhafte Navigationseinrichtungen hergestellt werden können.

Die Stände der Steiermark seien zu verständigen, daß sie für die Geldmittel, welche bei den an der Mur zu leistenden Arbeiten erforderlich sind, einen Vorschuß aufbringen sollen, der ihnen durch die seinerzeit einlaufenden ‚Wasserfahrtgroschen' refundiert werden wird.

Zum Schlusse über die teils beantragten, teils durchgeführten Arbeiten an der Maros. Grueber berichtet (Wien, 9. März 1774) über diese Arbeiten. Im Herbste 1772 hatte er sich dorthin begeben, um Vorschläge zu erstatten und Maßregeln zu treffen, wie den Überflutungen der Maros, welche das Dorf Lipa mit Überschwemmung bedrohten, so daß dessen Vernichtung zu befürchten war, entgegen getreten werden könnte und wofür der Landesingenieur Sachss Entwürfe zu Bauten vorgelegt hatte, die auf 200.000 Gulden zu stehen gekommen wären. Grueber verwirft diese Anträge und führt aus, daß diesen Übelständen mit einfachen Faschinenwerken, die an Kosten kaum den dritten Teil betragen würden, abgeholfen werden könne. Die bestehenden Triebsporen sollten erhöht und neue angelegt werden. Dies geschah im Herbste 1772 und im Frühjahre 1773 und in Kürze war eine große Sandbank, welche den Ursprung des Übelstandes bildete, weggeschwemmt und Sachss, sowie der Oberst Freiherr von Elent

und die Landeskommission bestätigten den günstigen Erfolg dieser Maßregeln. 1773 wuden noch zwei weitere Fangsporen angelegt, und zwar aus Faschinenwerken, mit dem besten Erfolge, wodurch der Beweis geliefert wurde, daß solche Faschinenwerke entschieden den Vorzug haben vor aus Stein aufgeführten Dämmen. Endlich erhielt der Landesingenieur Sachss den Auftrag, zwei Sporen zu erhöhen und durch die Sandbank einen Kanal zu ziehen, der bei dem Eintritte des Wassers mit Flechtwerk zu versehen sei, damit dadurch mehr Wasser in den Kanal zu treten gezwungen sei, wofür 800 Gulden ausreichend sein würden.

Dies waren die Arbeiten auf dem Gebiete der Wasserbauten und Flußregulierungen, welche in den Jahren 1772 bis 1774 in Ungarn, Ober- und Niederösterreich, Krain und Steiermark teils durchgeführt, teils für später projektiert wurden. Kaiserin Maria Theresia und ihr Sohn und Mitregent Kaiser Josef II. haben durch Anregung, durch Überwachung, durch Bestellung von Körperschaften und Einzelnen zur Herstellung derselben, sowie durch die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel die Bauten ermöglicht, ja geradezu veranlaßt, ihre Durchführung bewirkt, dadurch zur Hebung und Förderung des Volkswohlstandes im allgemeinen sowie insbesondere des Handels und des Verkehrswesens beigetragen; die Darstellung dieser Verhältnisse und Vorgänge mag, wenn sie sich auch nur auf einige Provinzen und auf wenige Jahre erstreckt, doch als ein aus den unmittelbaren Quellen geschöpfter Beitrag zur Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte unseres Reiches unter der großen Kaiserin und ihrem unvergeßlichen Sohne dienen.

DAS MITTELALTERLICHE
ZOLLWESEN TIROLS
BIS ZUR ERWERBUNG DES LANDES DURCH DIE HERZOGE VON ÖSTERREICH (1363).

VON

DR. PHIL. OTTO STOLZ.

VORGELEGT IN DER SITZUNG AM 20. NOVEMBER 1907.

Vorbemerkung.

Die monographische Behandlung der Zollgeschichte einzelner Territorien und Gebiete ist bereits des öfteren unternommen worden und hat sich wie in diesen Fällen auch in dem vorliegenden als durchaus angemessen bewährt, wenn man die Fülle des verfassungs-, verwaltungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Materiales überdenkt, das hiebei ans Tageslicht gefördert und wissenschaftlicher Beurteilung unterzogen wurde. Hier bedarf es wahrlich keiner anderen Rechtfertigung als eines Hinweises auf die unten stehende Inhaltsübersicht.

Um so mehr muß der Zeitpunkt gerechtfertigt werden, mit dem der Verfasser seine Darstellung abschließt. Es ist von vorneherein zuzugeben, daß das Jahr 1363, so sehr es sonst die Geschiche Tirols für alle Zukunft bestimmt hat, in der Geschichte seines Zollwesens keinen irgendwie markanten Einschnitt bildet. Die Habsburger haben das Land mit seinen staatlichen und anderweitigen öffentlichen Einrichtungen, wie sich selbe bis dahin entwickelt hatten, übernommen und an ihnen in den ersten fünfzig Jahren ihrer Regierung sehr wenig geändert. Erst unter Friedrich d. Ä. und Sigismund wurden in verschiedenen Zweigen des öffentlichen Lebens wichtige Neuerungen getroffen, ob auch im Zollwesen, müßte erst untersucht werden. Aber auch diese Epoche leitet ohne auffallende Zäsur ins 16. und 17. Jahrhundert über; auch zu dieser Zeit bewegt sich das Zollwesen noch durchaus in den ausgefahrenen Geleisen des Mittelalters. Erst die große Reformbewegung, die in Österreich seit Mitte des 18. Jahrhunderts mit der Wegräumung des mittelalterlichen Schuttes begonnen hat und bis in die Zeit Franz' I. hiemit beschäftigt blieb, hat auch im tirolischen Zollwesen eine völlige Umwälzung durchgesetzt.

Eine erschöpfende Darstellung des mittelalterlichen Zollwesens in Tirol müßte also bis in die zuletzt angedeutete Epoche geführt werden, eine Aufgabe, welche die Kräfte des Unterzeichneten bislang überstieg. Er zog es vielmehr vor, ein Bild des tirolischen Zollwesens und seiner Einrichtungen lediglich für jene Zeit zu entwerfen, die die Gestaltung Tirols im großen und ganzen überhaupt entschieden hat: für die Zeit der Bischofsherrschaft und der vorhabsburgischen Landesfürsten. Von den Grundlinien, die wir in dieser Epoche für das tirolische Zollwesen gezogen sehen, ist auch die folgende Zeit nicht abgewichen, hat höchstens im einzelnen Neues geschaffen, aber durchaus an das Hergebrachte anknüpfend.

Diese Beschränkung empfahl sich auch deswegen, weil der wichtigste Quellenstoff für die vorliegende Arbeit, die landesfürstlichen Rait- und Registerbücher, bis ungefähr zum Jahre 1363 läuft. Doch ist es wohl selbstverständlich, daß Aufzeichnungen, die aus dem 1. oder 2. Jahrzehnt nach diesem Zeitpunkte stammen und nach dem ganzen Charakter ihres Inhaltes und ihrer Entstehung noch auf die frühere Zeit sich beziehen können, für die Darstellung zu verwerten waren.

Doch betrachtet der Unterzeichnete diese Einschränkung nur als einen vorläufigen Aufschub und glaubt die weitere Fortführung des Themas in dem oben angedeuteten Sinne in sichere Aussicht stellen zu dürfen.

Außer dem Territorium der Grafen von Tirol wurden auch jene der Bischöfe von Brixen und Trient in die Betrachtung einbezogen; die Geschichte dieser Gebiete ist namentlich im früheren Mittelalter, bis etwa 1300, innerlich so eng verwachsen, daß sie überhaupt nur im gegenseitigen Zusammenhalte behandelt werden kann. Für die spätere Zeit wäre zwar eine Trennung eher durchzuführen, nachdem aber einmal das Zollwesen der beiden Hochstiftsstaaten schon angeschnitten war, schien es durchaus angezeigt, dasselbe auch weiterhin parallel mit dem der Grafschaft zu betrachten und so eine Geschichte des Zollwesens für alle Gebiete des heutigen Tirol zu liefern.

Kaum möglich war die Durchführung dieses Prinzips für jene Bezirke, die ehemals zu den Ländern der Grafen von Görz, Erzbischöfe von Salzburg, Herzoge von Bayern und italienischer Dynasten gehörten und erst später zu Tirol ge-

kommen sind.[1] Die Handhabung des Zollwesens war hier jedenfalls von den bezüglichen Einrichtungen des jeweiligen Hauptlandes derart abhängig, daß ersteres nur im Zusammenhange mit den letzteren dargestellt werden könnte.

Der Unterzeichnete fühlt sich verpflichtet, den Herren Direktoren und Beamten des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, des kgl. bayr. Reichsarchivs in München und des k. k. Statthaltereiarchivs in Innsbruck, aus welchen Anstalten in erster Linie das archivalische Material für die Arbeit geschöpft wurde, an dieser Stelle für ihr Entgegenkommen seinen wärmsten Dank auszusprechen; ebenso den Herren Beamten des vaterländischen Museums Ferdinandeum in Innsbruck, dessen Sammlungen ebenfalls dem Unterzeichneten bereitwilligst zur Verfügung gestellt wurden.

Die Benützung des Reichsarchivs in München ermöglichte dem Unterzeichneten das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht durch Verleihung eines Reisestipendiums, wofür er an dieser Stelle seinen ergebensten Dank zum Ausdrucke bringt.

Die erste Anregung zu dieser Arbeit ging von Herrn Univ.-Prof. Dr. H. v. Voltelini aus, der den Unterzeichneten auf das so lange vernachlässigte Gebiet der tirolischen Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte hinwies. Ihm sowie Herrn Prof. A. Dopsch an der Universität Wien und dem Herrn Referenten der historischen Kommission der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften ist der Unterzeichnete für die Erteilung von mancherlei wertvollen Ratschlägen und Winken zu größtem Danke verpflichtet; ebenso Herrn Prof. O. Redlich, der sich namentlich um die äußeren Schicksale dieser Arbeit anzunehmen die Güte hatte.

[1] Es ist dies das Pustertal östlich der Mühlbacher Klause (abgesehen natürlich von den brixnerischen Gebieten in demselben), das Unterinntal östlich des Habaches (zwischen Münster und Kramsach) und des Zillers, das Brixental und das Valsugana.

Otto Stolz.

Die Entwicklung der Zollhoheit bei den territorialen Gewalten. (Äußere Geschichte des Zollregals als finanzielles Hoheitsrecht.)

Das Recht, auf den öffentlichen Verkehrswegen (stratae regiae) von Personen und Gütern irgendwelche Abgaben einzuheben, war im fränkischen Reiche in erster Linie dem Staatsoberhaupte, dem Könige, vorbehalten, war Regal.[1] Daneben stand auch den Besitzern ausgedehnterer Grundkomplexe auf den Verkehrswegen und -plätzen, die durch diese führten und innerhalb derselben gelegen waren, ein Zollrecht zu. Namentlich wo Immunitätsverleihungen durch den König diesen Besitz aus der rein privatrechtlichen Sphäre emporgerückt und auf die Grundherrschaft zum mindesten ein Teil der staatlichen Funktionen übertragen worden war;[2] anderseits fand das Königtum in diesem Zusammenhange Gelegenheit, die Anlage neuer Zollstätten durch Grundherrschaften seiner Genehmigung zu unterwerfen und so den staatlichen Charakter der Zollgerechtsame wieder zu verstärken.

So zahlreiche Belege für die Geschichte des Zollwesens aus den verschiedensten Gegenden des weiten fränkischen Reiches erhalten sind, liegt doch keine Angabe vor, die die Tatsache einer Zollerhebung im Gebiete des späteren Tirol für

[1] Vergl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., IV, 55; Wetzel, Das Zollrecht der deutschen Könige, S. 5 ff.; Rietschel, Markt und Stadt, 7 ff.

[2] Rietschel a. a. O. 22; Lamprecht, Wirtschaftsleben II, 271 f. Die direkte Ableitung des Zollregals vom Bodenregal, sowie namentlich die Rückführung des territorialen Zollregals ausschließlich auf den landesfürstlichen Grund- und Domanialbesitz wollen wir der Überschätzung, die Lamprecht überhaupt der Grundherrschaft entgegenbringt, zugute halten.



jene Frühzeit des Mittelalters mit voller Sicherheit bezeugen würde.[1]

Nach der Auflösung des Karolingischen Reiches war das Zollregal mit den anderweitigen königlichen Hoheitsrechten naturgemäß an die Oberhäupter der entstandenen Teilstaaten übergegangen,[2] kehrte aber seit der Neukonstituierung des Deutschen Reiches durch die sächsischen Könige wieder in den Umfang der königlichen Herrschaftsbefugnisse zurück, soweit es eben dem Königtum gelungen war, die alte Stellung der Stammesherzoge zu brechen oder sich selbst derselben zu bemächtigen. Doch machte sich der Zug der Zeit, die verschiedenen Hoheitsrechte mit der Grafschaft zu vereinigen, auch bezüglich der einzelnen Zollgerechtsame mit Macht geltend;[3] dadurch wurde nicht allein die faktische Nutzung derselben dem Königtume zum größten Teile ganz entfremdet, sondern die Inhaber dieser Grafschaften, aus denen sich bekanntlich die geistlichen und weltlichen Territorialherren entwickelten, in die Lage versetzt, innerhalb ihres Gebietes die Zollhoheit als ein ihrer Stellung zukommendes ausschließliches Recht sich zu vindizieren. Wohl konnte das Königtum, das doch noch lange als der Ausfluß aller staatlichen Herrschaftsrechte galt, nicht so ohne weiteres beiseite geschoben werden, aber es ist doch von jetzt ab immer nur der gebende Teil, stets zur Selbstentäußerung verurteilt, bis der zum Aufstiege

[1] K. Ludwig der Deutsche verlieh in den Jahren 837 und 844 und K. Arnulf 899 (Mon. Boica 31, 79, 94, 128) dem Kloster Kempten Zollfreiheit für Salzlieferungen aus einem ‚Hall'. Straganz (Geschichte der Stadt Hall, S. 14) bezieht dies, indem er sich auf die verkehrsgeographische Lage Kemptens beruft, auf das tirolische Hall. Ist dies richtig, so könnten in den zitierten Urkunden auch Zollstätten noch innerhalb des Gebirges im Inntale, bezw. an der Fernpaßlinie gelegen, gemeint sein. Doch ist es keineswegs ausgemacht, ob die Deutung von Straganz zulässig ist. Jedenfalls verliert sein Argument jede Bedeutung, da in der zweiten der genannten Urkunden ausdrücklich die Zollfreiung für Schiffe (3 an der Zahl) erteilt wird, eine Beförderung des Salzes zu Lande — und das allein wäre bei Benützung des erwähnten Handelsweges denkbar — also nicht beabsichtigt war.

[2] In Bayern an die Herzoge, Riezler, Geschichte Bayerns I, 731.

[3] Waitz a. a. O. VIII, 282 und 305 ff., Braunholz a. a. O. 18, Wetzel a. a. O. 16 ff.; speziell bezüglich Bayerns Riezler a. a. O. 751. In Italien, das wegen Trient in Betracht kommt, ist dasselbe der Fall; siehe Pertile, Storia del diritto Italiano, 2. Aufl., I, 263.

bestimmte entgegenstehende Faktor an seinem geschichtlichen Ziele angelangt ist.

Unsere Aufgabe wird es sein, den Verlauf dieser Entwicklungsgänge innerhalb der Gebiete, aus denen sich nachmals Tirol herausgebildet hat, zu verfolgen.

Als K. Konrad II. im Jahre 1027 dem Bischof von Trient die Grafschaften Trient,[1] Bozen und Vintschgau[2] verlieh, geschah dies nach dem Wortlaute der hierüber ausgestellten Urkunden ‚cum omnibus suis pertinentiis et utilitatibus illis, quibus eum (nämlich comitatum) duces comites sive marchiones huc usque beneficii nomine habere visi sunt, . . . cum districtis placitis cunctisque publicis functionibus et redibitionibus‘. Es läßt sich annehmen, daß unter den hier so nachdrücklich betonten finanziellen Hoheitsrechten, die schon den früheren Lehensinhabern der drei Grafschaften zugekommen seien, auch die Zölle mit inbegriffen waren. Das erste Dokument allerdings, welches uns dies mit voller Bestimmtheit schließen läßt, datiert erst 100 Jahre nach der vorgeführten Verleihung. Im Jahre 1112[3] befreite nämlich Bischof Gebhard von Trient die Angehörigen der freien Talgemeinde von Fleims von jeder wie immer gearteten Steuer und Abgabe, Maut oder Zoll per totum episcopatum Tridenti et ducatum. Der Bischof von Trient übte also damals das Zollregal im ganzen Gebiete seines Bistums und Herzogtums aus; unter diesen verstand man, wie aus anderen Urkunden hervorgeht, nicht allein die Grafschaft Trient, sondern auch die von Bozen und im Vintschgau.[4] Den Kaufleuten und Bürgern von Egna (Neumarkt) wird gelegentlich der Neubegründung dieses Ortes im Jahre 1189 dieselbe Zollfreiheit vom Bischof zugestanden wie denen von Trient und Bozen.[5] 1195 wird die Maut von Trient, die seit längerer Zeit, anscheinend mehrere Generationen hindurch, als Lehen ausgetan war, dem Bistume ledig.[6] Dies und ins-

---

[1] Schwind und Dopsch Ausgew. Urk. Nr. 1.

[2] Bonelli, Notizie etc. II, 271; Hormayr, Beiträge II, 31. Zur Kritik der Urkunde für die Grafschaften Bozen und Vintschgau, siehe Huber im Archiv f. österr. Gesch. 63, 613 ff.

[3] Schwind und Dopsch Nr. 3 nnd 5.

[4] Vergl. Huber, Die Entstehung der weltlichen Territorien Trient und Brixen, Archiv f. österr. Gesch. 63, 619.

[5] Font. rest. austr. V, 92.

[6] Siehe unten zu Beginn des 5. Abschnittes.

besondere ein Zollvertrag, den der Bischof von Trient für die Bewohner von Bozen mit dem von Brixen im Jahre 1202 abgeschlossen hat,[1] zeigen zur Genüge, daß seit dem 12. Jahrhundert zum mindesten die Zollhoheit des Bischofs von Trient sich auf den ganzen Bereich der ihm vom Reiche verliehenen Grafschaften erstreckte.

Doch war damals die Autorität des Königs bezüglich des Zollwesens nicht in Vergessenheit geraten. Allerdings auf die Ausübung faktischer Zollrechte hat das Reich in unserem Gebiete keinen Anspruch mehr erhoben. Das geschah damals überhaupt nur noch in Gebieten, die dem Könige unmittelbar unterworfen waren.[2] Aber man blieb sich doch — im allgemeinen wie auch in den tirolischen Bischofsstaaten — bewußt, daß vom Königtum eigentlich jenes Zollregal herrühre, daß ihm das Recht zustehe, Entscheidungen, die das Zollwesen auch der einzelnen Territorien betreffen, zu fällen. Allerdings — und dies muß mit allem Nachdrucke betont werden — sehen wir die königliche Autorität hauptsächlich nur dann und zu dem Zwecke angerufen, um die ausschließliche Zollhoheit des Bischofs in seinem Territorium nur noch mehr zu befestigen. Als Bischof Friedrich von Wangen daran ging, die unter seinen Vorgängern im Hochstifte eingerissene Zerrüttung zu beheben, war eine seiner ersten Aktionen, daß er gemäß einer Entscheidung K. Ottos IV. vom 13. Januar 1208 die Errichtung neuer Zollstätten ohne kaiserliche Einwilligung als ungesetzlich und nicht zu Recht bestehend erklärt.[3] Damit sollte wohl in erster Linie eine Handhabe geschaffen werden, die in der Zwischenzeit usurpierten Zollrechte einzelner Adeliger wieder beseitigen zu können. Nach dem einfachen Wortlaute mußte aber derselbe Satz auch gegenüber dem Hochstifte selbst Geltung haben und war damit ausgesprochen, daß die Zollgerechtsame desselben an die einzelnen bestehenden Zollstätten gebunden waren und für dieses noch nicht ein ausschließendes Hoheitsrecht, ein Regale auf Zollerhebung existierte. Allein in Wirklichkeit hat die Auslegung dieses Satzes, soferne das

---

[1] Schwind und Dopsch Nr. 19.

[2] Vergl. darüber Braunholtz S. 23 ff.

[3] Font. rer. austr. V, Nr. 77: ‚Sic aliquis sine regia licencia et autoritate novum possit instituere theloneum? . . . Quod nullo modo hoc fieri possit vel debebat, et si factum fuerit, irritum sit et inane.‘

Interesse des Hochstiftes in Frage kam, vor demselben Halt gemacht und den weiter gehenden Ansprüchen des Hochstiftes auf alleinige Ausübung des Zollrechtes innerhalb seines Territorialbereiches zum Durchbruche verholfen. Dieser Tendenz dient ein Schiedsspruch K. Ottos in dem Streite des Herrn Ulrich von Arco mit dem Trientner Bischof. Ersterer war nämlich noch von Bischof Konrad im Jahre 1200 mit der Maut von Arco und Torbole belehnt worden,[1] war aber bald mit dem Bischof in Konflikt gekommen, in dem es sich wesentlich um jene Zölle handelte. Als Konrad abdankte (1205), befanden sich die Herren von Arco im tatsächlichen Besitze derselben und ließen sich ihn vom K. Philipp bestätigen.[2] Der neugewählte Bischof, eben Friedrich von Wangen, an den sich die betreffende Urkunde richtet, erhielt vom Könige die Weisung, die Herren von Arco für immer in diesem erblichen Lehen zu belassen. Das war nun allerdings nicht nach dem Sinne Friedrichs und er wandte sich, als nach dem Tode Philipps dessen Gegner Otto allgemeine Anerkennung erwarb, an letzteren, um jene Mauten für sein Hochstift zurückzugewinnen. Otto IV. ließ durch die an seinem Hofe versammelten Großen folgenden Spruch fällen:[3] die zum Schaden der Trientner Kirche erteilte Verfügung König Philipps hat fernerhin keine Kraft, weil durch sie — wie es heißt — Ulrich von Arco in die Lage versetzt worden sei, ‚aliquod inconsuetum theloneum . . . ibidem exigere‘ und weil es andererseits Pflicht der Urteilsfinder sei, die Rechte der Kirchen zu schützen. Das entsprach einmal dem Standpunkte, den die Reichsregierung in Zollangelegenheiten immer wieder eingenommen hat: Neuerungen auf diesem Gebiete hintanzuhalten. In dem zweiten Teile der Urteilsbegründung liegt aber doch eine besondere Anerkennung der bischöflichen Aspirationen, im Bereiche des hochstiftischen Territoriums keine anderen Zollgerechtsame als die eigenen, selbst wenn erstere ausdrücklich von der königlichen Autorität bestätigt und legitimiert waren, zuzulassen. Man wird vielleicht hierin weniger einen prinzipiellen Standpunkt, der bei dieser Entscheidung

[1] Bonelli II, 99a; Jäger, Gesch. der landständ. Verfassung I, 220 ff.
[2] Böhmer-Ficker, Regesta Imperii V, Nr. 178; Hormayr, Beiträge II, 284.
[3] Bonelli II, 521.

wirksam gewesen wäre, als vielmehr eine Rücksicht auf die eben maßgebende Politik zu erblicken haben; der neue König hat ein Interesse daran, sich Anhänger zu verschaffen, besonders wenn dies auf Kosten der Parteigänger seines ehemaligen Rivalen geschehen kann. Aber andererseits zeigt uns gerade der in Rede stehende Fall, wie unheilvoll dieser schon von den Zeitgenossen tief beklagte Thronkampf für die Machtstellung des deutschen Königtums geworden ist, wie dessen wichtigste Prärogativen in demselben preisgegeben wurden. Indem das Königtum — und das ist das Ausschlaggebende — einer tatsächlichen Einflußnahme auf die Übung des Zollregals zugunsten der überlieferten Rechte des Hochstiftes sich freiwillig entäußerte, hat es die Territorialisierung dieses Regals in entscheidender Weise befördert, ehe noch das Recht auf solche Eingriffe formell beseitigt war.

Die Schlußpunkte dieser seit langem sich vollziehenden Entwicklung bedeuten die grundlegenden Bestimmungen, die dann Kaiser Friedrich II. betreffs Handhabung des Zollregals in seinen großen Reichsgesetzen erlassen hat. Insbesondere die sogenannte confoederatio cum principibus ecclesiasticis (1220) muß für das damalige Tirol, das aus zwei Bischofsstaaten sich zusammensetzte, von großer Bedeutung geworden sein. Denn hier wurde den geistlichen Fürsten von Seite des Kaisers die Versicherung zuteil, sie bei ihren alten Zollrechten zu schützen und niemals gegen ihren Willen und Rat neue Zollstätten in ihren Gebieten einzuführen.[1] Für das Bistum Trient war damit keineswegs etwas Neues gegeben, schon seit längerem waren — wie wir gesehen haben — dort Zustände herrschend, die dieser kaiserlichen Verfügung entsprachen, von ihr also lediglich eine neuerliche Bestätigung erfuhren.

Der Begründung der weltlichen Macht des Hochstiftes von Trient folgte jene des Hochstiftes Brixen auf dem Fuße. 1027 Juni 7 erhielt es die Grafschaft, die von der Diözesangrenze der beiden Bistümer über den Brenner ins Inntal sich erstreckte ‚cum Clausa sub Sabiona sita et omni usu iureque ad eum legaliter pertinente'.[2] Ein Jahr später datiert dann

---

[1] Vergl. Wetzel p. 42 ff. Mon. Germ. LL. IV, II, 89.

[2] Mon. Boica XXIX[a], 20: Sinnacher, Beiträge II, 365.

eine Urkunde, in welcher K. Konrad dem Marienkloster zu Säben die Klause daselbst ‚cum telonio et cum omni utilitate, quae ullo modo inde provenire poterit‘ übergibt, doch mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß der Bischof von Brixen nach freiem Bemessen über die Klause verfügen könne, aber immer ad usum des genannten Monasteriums.[1] Der Inhalt dieser beiden Urkunden hat zu manchen Bedenken Anlaß gegeben, die erst in späterer Zeit eine befriedigende Lösung fanden.[2] Man behauptete, daß die zweite Urkunde einen Widerspruch mit der ersten involviere, da die Klause in der einen dem Bistume Brixen, in der anderen der Kirche in Säben geschenkt erscheine. Tatsächlich bleibt sie ja auch im letzteren Falle in den Händen des Bischofs — es wird dies ja besonders hervorgehoben — nur der Ertrag des Zolles wird der genannten Kirche im besonderen zugewendet. Für uns muß gerade der Umstand wichtig erscheinen, daß die Klause samt ihren Erträgnissen ausdrücklich neben dem Komitate genannt ist, in dem sie gelegen ist, und daß sich ferners der Bischof, trotzdem die Grafschaft in seinen Händen lag, nochmals den Zoll zuerkennen ließ. Ja selbst in den späteren Urkunden, in denen dem Hochstifte sein Besitz verbrieft wird, wird dieses Zollrecht zu Klausen neben der Grafschaft besonders aufgeführt.[3] Dieser Sachverhalt zeigt deutlich, daß dasselbe noch nicht in den territorialen Grafschaftsrechten aufgegangen war, daß es vielmehr als selbständiges Besitztum des Reiches betrachtet wurde, bezw. in der Erinnerung noch fortlebte. Andererseits war es bedeutungsvoll genug, wenn auch nur eine einzelne Zollstätte in die Hand eines derartigen Faktors, der wie das geistliche Fürstentum zum Entwicklungsträger der Landeshoheit ausersehen war, gelangte; denn damit war in den Bereich der Möglichkeit gerückt, daß das Zollrecht in abstracto von jenem Faktor in Anspruch genommen werden konnte.

Den unanfechtbaren Rechtstitel darauf hat das Hochstift im Jahre 1179 durch ein Privileg K. Friedrichs I. erhalten, laut welchem der ecclesia et civitas des Bischofs von Brixen neben der Gerichtshoheit und dem ‚bannus dominicalis‘ sowie auch

[1] A. a. O. 363.

[2] A. a. O. 221 ff.; Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre I, 136; Redlich, Zur Gesch. d. Bischöfe v. Brixen. Ferdinandeums-Zeitschr. 3. F., Bd. 28, 25. Note 2.

[3] Urkunden Heinrichs III. und IV., Sinnacher, Beiträge 2, 389 ff.



anderen verkehrswirtschaftlichen Regalen die licencia et potestas habeundi theloneum pedagium eingeräumt wurde.[1] So allgemein diese Verleihung lautet, ihre lokale Beschränkung auf jenes Gebiet, welches sich damals auf Grund einer gleich unten angedeuteten Entwicklung als das eigentliche, von ihnen direkt abhängige Territorium der Bischöfe aus dem Umfange der Grafschaften heraus kristallisiert hatte, kann nicht zweifelhaft sein. Außer zu Klausen hat auch später das Hochstift Zollstätten nur zu Brixen, Bruneck und bei Sterzing besessen; in der Gegend der letztgenannten Ortschaft hatte Brixen ebenfalls bedeutenden Grundbesitz, wenn es auch, wenigstens in späterer Zeit, öffentlich-rechtliche Befugnisse hier nicht behauptete.

Es läßt sich nun die Frage erheben, ob durch das Privileg von 1179 lediglich fertige Tatsachen sanktioniert wurden, wie dies tatsächlich bei vielen königlichen Verleihungen dieser Zeit der Fall ist. Dann müßte man auch die weitere Diskussion eröffnen, auf welchem Wege ist das Hochstift dazu gekommen, solche Zollrechte vor der ausdrücklichen königlichen Verleihung sich beizulegen. Fraglos wäre hiefür — wie für die Entwicklung der brixnerischen Territorialhoheit überhaupt — die mit den hochstiftischen Besitzungen verbundene Immunität als erster Ausgangspunkt anzuerkennen.[2] Zur Ausgestaltung der hiedurch gelegten Anfänge kommt dann allerdings auch der Umstand, daß die Bischöfe von Brixen die Lehenshoheit über die Grafschaften im Eisack- und Pustertal innehatten, in sehr bedeutendem Maße in Betracht. Dieser Umstand konnte bewirken, daß die Immunitätsprivilegien sowohl räumlich wie sachlich möglichst intensiv zur Geltung zu kommen vermochten oder mit anderen Worten der zerstreut liegende Immunitätsbesitz zu völlig geschlossenen und von keiner anderen territorialen Macht abhängigen Herrschaftsbezirken sich fortbildete. Die Immunität befreit bekanntlich das Gebiet, für welches sie verliehen war, von der Einhebung irgendwelcher Abgaben durch staatliche, bezw. öffentliche Funktionäre und weist erstere dem Besitzer des Immunitäts-

---

[1] Schwind und Dopsch Nr. 8.

[2] Über die Geschichte der brixnerischen Immunität ist besonders zu vergleichen Fajkmajer in Forsch. u. Mitt. z. Gesch. Tirols, 6. Bd.

bodens zu. Es wäre gewiß ein sehr natürlicher Schluß, unter diese Abgaben auch die Zölle zu subsumieren,[1] wenn diese auch — wie bei Brixen dies der Fall ist — in den betreffenden Privilegien nicht ausdrücklich genannt sind. Da aber jeder dokumentarische Beleg dafür, daß das Hochstift vor 1179 außer zu Klausen Zollrechte tatsächlich ausgeübt hat, fehlt, verliert das Thema jede positiv-praktische Bedeutung und wir können und müssen uns füglich damit bescheiden, in dem Privileg von 1179 den — wenn auch vielleicht nur relativ gültigen — Ausgangspunkt der Zollhoheit der Bischöfe von Brixen gefunden zu haben.

Das oben S. 549 bereits erwähnte Reichsgesetz von 1220 konnte demnach auch für Brixen nur in dem Sinne neuerlicher Bekräftigung eines bereits bestehenden Rechtszustandes, nicht als ein neu schaffendes Element der geschichtlichen Entwicklung in Betracht kommen.

Die Bischöfe haben es durch ihre eigene Politik verhindert, daß sich die ihnen vom Reiche übertragenen Gebiete im vollen Umfange zu geschlossenen geistlichen Fürstentümern entwickelten. Wohl weil es den Bischöfen nicht gelang, sich über die im Lande begüterten und einflußreichen Adelsfamilien zu stellen, suchten sie die Macht der letzteren, die immer ihrer Position gefährlich schien, dadurch unschädlich und ihren eigenen Interessen dienstbar zu machen, indem sie eben diese Geschlechter mit der Vogtei ihrer Hochstifte und mit ihren Grafschaften belehnten. Die Anwendung dieses Mittels, zu dem die Bischöfe sicherlich in Ermanglung eines besseren zu greifen sich genötigt sahen, führte das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung herbei. Denn diese Dynastengeschlechter, welche an dem in ihren Amtsbezirken gelegenen reichen Grundbesitz eine feste Basis ihrer Stellung gewannen, infolge der Erblichkeit der Lehen auch im Besitze der Grafschaftsrechte immer unabhängiger wurden, hatten bald die Bischöfe an tatsächlicher Macht überflügelt und ihre Lehenshoheit zu einer Sache von nur formaler Bedeutung herabgedrückt. Mit der Grafschaftsgewalt gingen auch die finanziellen Hoheits-

[1] In der Tat werden die Zölle vielfach in dem angedeuteten Sinne in die Immunitätsprivilegien aufgenommen; vergl. Waitz, Verfassungsgesch., 2. Aufl., 4, 313 f.



rechte, die mit ersterer von früher verbunden waren, in die Hände jener Dynasten über. Wenn auch die Quellen vielfach äußerst dürftig sind, so können wir doch feststellen, daß diese Inhaber der verschiedenen Grafschaften des heutigen Tirol tatsächlich auch Zollrechte beansprucht und ausgeübt haben.

Die Grafen von Andechs, welche die Grafschaften im mittleren Inntale (zwischen Ziller und Melach) und im Pustertale (westlich des Toblacher Feldes) vom Hochstifte Brixen seit der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts zu Lehen haben,[1] erscheinen nach einer Urkunde vom Jahre 1180 auch im Besitze eines theloneum fori im Markte Innsbruck.[2] Der letztere erhob sich auf einem den Andechsern eigentümlich gehörenden Boden, sie waren die Marktherren des Ortes; es dürfte daher auch jene Zollgerechtsame auf diesem Rechtstitel erwachsen, die Grafschaftsgewalt hiebei nicht als ausschlaggebend in Betracht gekommen sein. Bestärkt werden wir in dieser Auffassung auch durch den Umstand, daß Graf Berthold von Andechs, nachdem er vom Kloster Wilten den Grund zur Anlage einer neuen Marktansiedlung am rechten Innufer erhalten hatte, jenem eine Quote aus dem hier einzuhebenden Zolle zugestand; es scheint also ein gewisser Zusammenhang zwischen der Grundherrlichkeit und dem Zollrechte angenommen worden zu sein.

Aber auch an anderen Plätzen ihrer tirolischen Grafschaft besaßen die Andechser Mautstätten. In dem Stadtrechte, das sie ihrem Orte Innsbruck im Jahre 1239 verbrieften, erließen sie die Bestimmung: ‚Et ut universa thelonea libere transeant (nämlich die Bürger von Innsbruck) et secure; sed in Cluse de somario dare debent unum denarium, similiter in Bozano de uno somario unum denarium. et ut ultra locum, qui vocatur Anger, viam et pontem habeant, ut sic pateat introitus hominibus, equis et curribus universis.‘[3] Aus dieser Stelle glaubte Oefele[4] herauslesen zu dürfen, daß die Grafen von Andechs die Zölle zu Klausen und Bozen als Lehen vom Bischofe von Brixen, bezw. Trient innegehabt und auf Grund dessen die Zolleistung der Innsbrucker an denselben normiert

[1] Siehe Archiv f. österr. Gesch. 63, 28 f.

[2] Oefele, Gesch. d. Grafen von Andechs, Nr. 253; Schwind und Dopsch, S. 35, Nr. 21.

[3] a. a. O. 80, Nr. 37.

[4] a. a. O. S. 63.

hätten; unter dem ‚Anger' vermutet er sogar eine südlich von Bozen gelegene Mautstätte, über die ebenfalls die Andechser verfügt hätten.[1] Diese Interpretation ist nicht zu halten. Das ‚Anger' bezieht sich vielmehr auf eine der Stadt Innsbruck unmittelbar benachbarte Lokalität, zu der den Bürgern jederzeit ungehinderter Zugang sichergestellt werden soll; am deutlichsten ersieht man dies aus dem Stadtrechte von Hall, das dem von Innsbruck in der behandelten Stelle fast wörtlich entlehnt ist, dem letzten Teilsatze derselben aber, ohne offenbar seinen Sinn verändern zu wollen, einen etwas abweichenden Wortlaut verleiht,[2] welcher seinerseits die Ortsangabe im Innsbrucker Stadtrechte zur Genüge erklärt. ‚Anger' ist also sicherlich keine andechsische Zollstätte südlich von Bozen; ebensowenig läßt sich behaupten, daß jene von Bozen und Klausen jemals dem andechsischen Hause zugestanden seien. Wir wissen sehr gut, wer um jene Zeit zu Bozen die Zollberechtigung ausgeübt hat; es wäre auch ganz unwahrscheinlich, daß die Andechser, die zum Hochstifte von Trient in gar keinen feodalen Beziehungen gestanden sind, in einer von demselben lehensabhängigen Grafschaft finanzielle Hoheitsrechte ausgenützt hätten. Die Zollstelle zu Klausen hat — soweit wir blicken — der Bischof von Brixen immer in eigener Hand behalten; keine einzige Aufzeichnung berichtet uns, daß die Andechser oder ihre Rechtsnachfolger, die den Bischöfen gegenüber — wie die Geschichte lehrt — einen ererbten Anspruch sicherlich nicht aufgegeben hätten, über den Zoll zu Klausen jemals in so weitgehender Weise verfügt hätten. Es ist auch

---

[1] Oefele a. a. O., Note 9.

[2] Der Passus heißt: ‚Quod cives de Hallis universa thelonea per districtos nostros libere transeant cum rebus sius, sicut cives Insprukenses hactenus transierunt; verumtamen in Clusa de quolibet somario unum denarium et in Bozano similiter denarium unum de quolibet somario solvere teneantur. Et ultra fluvium Oenum pontem et viam habeant, ut sic poteat ibidem transitus hominibus, equis et curribus transire volentibus universis.' Das Stadtrecht datiert von 1303, Juli 3. — Es handelt sich also im letzten Satze nur um Benützung der Innbrücke und ihrer Zufahrtsstraßen; das Innsbrucker Privileg will an dieser Stelle jedenfalls dasselbe besagen. Es muß wohl angenommen werden, daß die Abfasser des Haller Stadtrechtes — weniger als 100 Jahre nach Erlaß des Innsbruckers — den ursprünglichen Sinn des letzteren zu deuten vermochten.

durchaus nicht notwendig, deswegen, weil Herzog Otto der Stadt Innsbruck bestimmte Zollsätze zu Bozen nnd Klausen garantieren konnte, gerade jene Erklärung anzunehmen, die Oefele gegeben hat. Es kann auch ein Zollvertrag, wie ein solcher 1202 zwischen Brixen und Trient abgeschlossen wurde, jene Zollerleichterung den Innsbruckern verschafft haben; gerade die Bestimmungen des Vertrages von 1202, nach denen die Untertanen und Hintersassen des Hochstiftes Brixen unter bestimmten Bedingungen im Gebiete der Grafschaft Bozen gar keinen Zoll zahlen, unter anderen einen ermäßigten nur in Bozen selbst, nämlich 1 Denar für eine Saumlast, decken sich einigermaßen mit dem Vorrechte, das den Innsbruckern im Gebiete von Bozen eingeräumt ist; man könnte daher annehmen, daß die Grafen von Andechs in direkter Anlehnung an den Vertrag von 1202 einen solchen mit dem Bischofe von Trient zur Förderung der beiderseitigen Untertanen eingegangen haben. Die Zollermäßigung an den brixnerischen Zollstätten konnte aber für Innsbruck um so leichter erwirkt werden, da die Grafschaft im Inntale in lehensrechtlicher, also enger politischer Beziehung zum Hochstifte stand, der Stadtherr von Innsbruck als Vogt des Bischofs einen bedeutenden Einfluß auf denselben entfalten konnte.

Weiters erfordert unsere Beachtung das ,universa thelonea'. Es bestanden also an der Brennerlinie neben den besonders genannten Zollstätten zu Klausen und Bozen noch andere; darunter können auch solche gemeint sein, die den Andechsern gehörten, sich also im Silltale oder im Inntale befunden haben müßen. Für diese Deduktion erhalten wir eine vollwertige urkundliche Bestätigung. Im Jahre 1234 versprach nämlich Herzog Otto von Andechs-Meranien bei seiner Bestellung zum Vogte des Klosters Benediktbeuren, von den Leuten desselben keinen Zoll fordern zu wollen, weder ,in Wolverathusen' noch ,in montanis'.[1] Es muß also auch im andechsischen Gebiete im Gebirge, das ist nach dem Sprachgebrauche der Zeit eben die Grafschaft im mittleren Inntale, eine regelmäßige Mauterhebung von Seite der Grafen stattgefunden haben. Dem entspricht es auch, wenn Graf Albert von Tirol im Jahre 1248 für sich und seine Erben alle Dotationen, die

[1] Mon. Boica VII, 118.

sein Schwiegersohn, eben Herzog Otto von Andechs, dem gleichen Kloster Benediktbeuren ‚in agris, pratis, aquis et silvis et theloneis' gemacht hatte, bestätigt[1] und gleichzeitig an seine Zöllner die Weisung erläßt, das Kloster von jeder Mautabgabe zu verschonen. Das will so viel sagen, daß der Andechser Otto das genannte Kloster an Zollstätten, die in dem nachmals von dem Grafen Albert von Tirol ererbten Gebiete gelegen waren, jeglicher Verpflichtung entbunden, also tatsächlich über Zollstätten in dem bezeichneten Territorium, wieder in der Grafschaft im Inntale, verfügt hat. Graf Gebhard von Hirschberg, damals Herr des tirolischen Inntales, verspricht 1254 dem Kloster Frauenchiemsee seine Besitzungen zu Axams und Wiesing, bezw. seine hier angesessenen hörigen Leute, bezüglich der Zölle so zu behandeln, wie ehemals der Markgraf von Andechs.[2] Als Graf Meinhard II. vom Bischof von Freising die Vogtei über ein Gut zu Laien, die ehemals der Markgraf von Andechs innegehabt hatte, erhielt, wurde ausbedungen, daß Meinhard die landwirtschaftlichen Produkte dieser Besitzung ohne Verzollung durch seinen Herrschaftsbereich führen lasse, ‚sicut ab antiquo et tempore ipsius marchionis (nämlich von Andechs) permissum est'.[3] Auch aus diesen Fällen vermögen wir mit Sicherheit so viel zu folgern, daß zur Zeit der Andechser und vor ihnen in ihrer Grafschaft in Nordtirol Zollstellen geführt wurden; eine nähere lokale Fixierung derselben ist allerdings bei dem Stande der schriftlichen Überlieferung nicht zu erreichen.

Die Grafschaftsgewalt im Komitate Bozen teilte das Hochstift Trient seit dem 12. Jahrhundert mit den Grafen von Tirol[4] und diese erscheinen hier zum ersten Male im Jahre 1213 im Besitze eines Zolles.[5] Es muß im Zusammenhalte damit darauf hingewiesen werden, daß um jene Zeit die Grafen von Tirol auch andere Zweige der öffentlichen Verkehrspflege und damit in Verbindung stehende finanzielle Nutzungsrechte in der Stadt und im Komitate von Bozen an sich gebracht haben. So nach einer Aufzeichnung von 1208[6] und nach einer von 1234[7]

---

[1] Mon. Boica VII, 123.
[2] Mon. Boica II, 12.
[3] Font. rer. austr. I, 73, Nr. 70.
[4] Siehe Archiv f. österr. Gesch. 63, 635.
[5] Hormayr, Beiträge II, 319.
[6] Font. rer. austr. V, 161.
[7] Hormayr, Beiträge II, 203.

die Aufsicht über die Handhabung von Maß und Gewicht, das Normalienrecht, nach der letztgenannten auch noch die ‚Vogtei' über die Eisackbrücke.[1] Diese verleiht dem Grafen eine allgemein gedachte Schutzgewalt über die Brücke und die Leitung der Arbeiten an derselben, sowie eine Gerichtsbarkeit über die zu diesen Arbeiten Verpflichteten.

Jedoch haben damals, im 13. Jahrhundert, die Grafen von Tirol nicht allein die Zollhoheit im Gebiete von Bozen ausgeübt. Urkunden von 1235[2] und 1252[3], unterrichten uns, daß auch die Edlen von Wanga, ein reich begütertes Etschländer Geschlecht, zu Bozen Zölle eingehoben haben, während zur selben Zeit, nämlich im Jahre 1237 und 1253 neuerdings ein Bozner Zoll der Tiroler Grafen erwähnt wird.[4] Die an letzter Stelle genannte Urkunde läßt diese gemeinsame Zollnutzung uns näher erkennen. Damals verleiht nämlich Graf Albert von Tirol dem Kloster Neustift, das schon früher von den Herren von Wangen zu Bozen Zollfreiheit zugesichert erhalten hatte, ebenfalls Zollfreiheit in folgender Form: ‚Nos Albertus etc. dimisimus liberaliter tercium denarium in omni loco, ubi ... domini nobiles de Wanga duos denarios praedictis (nämlich dem Kloster Neustift) indulserunt in theloneo et muta praecipue Bozani.' Graf Albert erläßt also dem Kloster den 3. Denar an allen jenen Zollstätten, an welchen ihm die Herren von Wangen 2 Denare erlassen haben. Das kann also wohl nichts anderes bedeuten, als daß die Herren von Wangen aus den Zollgefällen zwei Drittel bezogen, während das dritte den Grafen von Tirol zukam.[5] Noch 1304 wird das alte Zollrecht der letzteren bezeichnet als ‚theloneum, quod est et dicitur tercius denarius de denariis solitis et consuetis'.[6] Schon 1190

[1] Nullus homo nec dominus episcopus nec aliquis alius nullum ius habet in dicto ponte Isarci nisi dominus Albertus comes, qui etiam advocatus est dicti pontis et ita rationem et iusticiam super hoc facere debet et nemo alius.

[2] Font. rer. austr. XXXIV, 100.

[3] a. a. O. 119. Auch aus einer Urkunde von 1257 geht hervor, daß die Herren von Wangen Zollstätten innehaben, doch wird hier deren Standort nicht genannt. (I. St. A. C. 41, 2. Teil, f. 513.)

[4] Acta Tirol. II, Nr. 835 und 859 und Font. rer. austr. XXXIV, 120.

[5] Vergl. auch Ladurner, Die Edlen von Wanga. Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde Tirols II, 241.

[6] W. St. A. Rep. I, 1304, Aug. 1.

wird eine Teilung der Bannbußen, durch die gewisse Bestimmungen bezüglich der Nutzung an der Almende der Gemeinden Bozen und Keller gesichert werden sollen, zwischen dem Bischof von Trient und dem Grafen von Tirol festgesetzt, und zwar so, daß dem letzteren ein Drittel, dem ersteren zwei Drittel der gesamten Bußgelder zufallen.[1] Im entgegengesetzten Verhältnis sind nach einem Weistum von 1208 die Erträgnisse der ordentlichen Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Bozen zwischen Bischof und Graf zu teilen.[2] Es liegt nahe, anzunehmen, daß in ähnlicher Weise auch die Einkünfte aus dem Zollregal nach der Quote 2 : 1 von Bischof und Graf gemeinsam bezogen wurden.[3] Zweifellos wurde dies den Grafen von Tirol mit Rücksicht auf die grafschaftlichen Befugnisse zugestanden, welche sie im Gebiete von Bozen ausübten, gleichviel ob diese Befugnisse aus der Vogteigewalt der Grafen von Tirol über das Hochstift Trient hervorgegangen sind oder eine unmittelbare Verleihung mit den grafschaftlichen Agenden stattgefunden hat. Den ihm verbliebenen Teil des Zolles zu Bozen hat dann der Bischof — wie dies in Trient fast regelmäßig geübt worden ist — den Edlen von Wanga zu Lehen gegeben. Auf analoge Verhältnisse scheint mir der Inhalt einer Urkunde vom Jahre 1269 zu deuten, nach der B. Egno von Trient dem Hildebrand von Formigar suam partem ipsius domini episcopi de muta seu theloneo de ponte Formigaro verpachtet.[4] Es war auch also der Zoll, der an der Etschbrücke bei Sigmundskron eingehoben wurde, zwischen dem Bischof und einer anderen Persönlichkeit geteilt. Die letztere werden wir wohl in dem Inhaber einer der beiden Grafschaften zu suchen haben, welche die Brücke miteinander verbindet. Denn auch im Komitate

---

[1] Font. rer. austr. V, Nr. 39, 99. [2] a. a. O. 161.

[3] Man erinnert sich bei diesem Sachverhalte an die Tatsache, daß im früheren Mittelalter bei Zollschenkungen an Bistümer nicht der ganze Zoll an den Beschenkten vergabt wird, sondern nur der dem Fiskus zufließende Ertrag desselben, also die zwei Dritteile, die der Graf vor Verschenkung des Zolles an den König abzuliefern hatte; das letzte Drittel verbleibt dem Grafen auch weiterhin und gehört zur Ausstattung seines Amtes (vergl. Lechner in Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. XXII, 559). Jedoch sind in unserem Falle die ausschlaggebenden Rechtsbedingungen wesentlich anders geartet.

[4] W. St. A. Rep. VII, 1269, Jänner 12.

von Eppan besaßen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts die Grafschaftsgewalt der Bischof und der Graf gemeinsam.[1]

Hier muß noch hervorgehoben werden, daß die Zollerhebung an mehreren Punkten im Gebiete der Grafschaft Bozen stattfand. Das ergibt sich unmittelbar aus den schon früher zitierten Urkunden.[2]

Im Vintschgau waren die Grafschaftsrechte als Lehen vom Hochstifte Trient den Grafen von Tirol übertragen,[3] die ja von hier ihren Ausgang genommen haben. Nachweisbar zum mindesten seit Beginn des 13. Jahrhunderts besaßen sie an verschiedenen Punkten dieser Grafschaft Zollrechte, über deren Entstehung nichts weiter verlautet. So erklärt ein gewisser Heinrich von Monternic im Jahre 1281, daß er einen Zoll zu Tschars — zwischen Naturns und Castelbell — von den Vorfahren des Herzogs Meinhard II. zu Lehen trage.[4] Ebenso war ein Zoll zu Naturns ein altes Besitztum der Grafen von Tirol; König Heinrich von Böhmen-Tirol sagt wenigstens von demselben in einer Urkunde von 1316, daß Schwicker von Montalban und dessen Vorfahren jenen Zoll ‚a nobis et progenitoribus nostris iure feodali' innegehabt habe.[5] In beiden Fällen weist dieses durch mehrere Generationen andauernde Lehensverhältnis darauf hin, daß die Grafen von Tirol eine gute Zeit vor dem Datum der betreffenden Urkunden — eine nähere Fixierung ist kaum möglich — in dem bezeichneten Gebiete Verkehrsabgaben eingehoben haben. Ebenso erscheinen Anteile am Zolle zu Nauders, der sonst zum ersten Male im Jahre 1287 erwähnt wird, in Urkunden von 1330 und 1335 als tirolische Lehen in den Händen tirolischer Ministerialen und dokumentieren so mit großer Wahrscheinlichkeit auch diesen Zoll als älteres Besitztum der Grafen von Tirol.[6]

---

[1] Font. rer. austr. V, 62.

[2] Hormayr, Beiträge II, 319: 1213 belehnt Graf von Tirol zwei seiner Vasallen mit dem ‚theloneum seu muta ad partes Bauzani tam in burgo quam extra burgum'. Font. rer. austr. XXXIV, 100 befreit Albero von Wangen das Kloster Neustift von der Zollzahlung ‚aput Bauzanum vel alias' (1235), dann seine Erben dasselbe Kloster ‚praecipue Bozani' 1252. (a. a. O. S. 119.)

[3] Vergl. Huber im Archiv f. österr. Gesch. LXIII, 618 ff.

[4] Mon. Boica VI, 539.

[5] W. C. 391 f. 6; vergl. Archivber. II, Nr. 22.

[6] Siehe unten im zweiten Abschnitt.

Im Engadin, das bis Pontalt (hinter Zernetz) auch zum Vintschgauischen Grafschaftssprengel gehörte, läßt sich eine Zollnutzung durch die Grafen von Tirol erst relativ spät nachweisen. 1329 belehnte König Heinrich die von Matsch und Schlandersberg mit den Zöllen, Wäldern und Jagden im Münstertale.[1] Ob das Recht schon von altersher von Seite der Tiroler Grafen geübt oder erst damals zwecks sicherer Einfügung dieses Gebietes in die tirolische Landeshoheit usurpiert wurde, ist nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden. Weitere Zollerhebung im Unterengadin im Namen der Grafen von Tirol ist nicht bekannt, obwohl das noch zu besprechende Diplom König Albrechts I. von 1305 die tirolische Zollhoheit bis Pontalt sich erstrecken läßt.

Aus den Grafschaften im Eisack- und Pustertale, welche vom Hochstifte Brixen, erstere den Grafen von Tirol, letztere denen von Andechs, seit 1241 beiden zusammen zu Lehen gegeben waren,[2] fehlen Nachrichten über Zollerhebung durch diese Grafen aus früherer Zeit. Die beiden Zollstätten, die gräflich, bezw. landesfürstlich hier waren, nämlich zu Sterzing und Mühlbach, werden erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts genannt.[3] Speziell bezüglich des Zolles in Mühlbach, das als Marktansiedlung ein grundherrlicher Besitz der Grafen von Tirol war,[4] könnte man denken, daß gerade aus diesem Verhältnisse der Zollanspruch hergeleitet war. Beweisbar ist dies aber nicht. Das Hochstift Brixen behauptete auf jenem Gebiete, das von der Grafschaftsgewalt eximiert war, auch das Zollrecht für sich — wie bereits oben ausgeführt ist. Allerdings setzte es hiebei Konflikte mit den Vertretern der gräflichen Rechte ab, so namentlich mit den Grafen von Görz bezüglich des Zolles zu Bruneck. Wie letztere hier das hohe Gericht und Kuppelfutter (eine öffentlich-rechtliche Steuer) beanspruchten, so auch den Zoll. Doch wäre es wohl vorschnell, schon hierin ein Anzeichen der Vereinigung des Zollregals mit den anderweitigen Grafschaftsrechten zu erblicken. Denn die ältesten Nachrichten über derartige Streitig-

[1] Siehe Zeitschr. des Ferd., 1. Folge, Bd. IV, 184.
[2] Siehe Huber im Archiv f. österr. Gesch. 63, 637, 640, 629.
[3] Siehe unten im zweiten Abschnitt.
[4] Seit 1269; siehe Sammler f. Gesch. u. Statistik Tirols IV, 51 u. 55.

keiten zwischen Graf und Bischof beginnen erst mit dem 14. Jahrhundert,[1] also einem Zeitalter, da das Grafenamt im Territorialfürstentume schon eine völlige Umbildung erfahren hat und seinen ursprünglichen Charakter kaum mehr erkennen läßt.

Anders geartet als die Geschicke der eben behandelten Teillandschaften des alten Tirol waren die des Oberinntales, von der Melach aufwärts bis zur Finstermünz. Es trat nicht in politische Beziehung zu einem der zwei Bistümer, sondern es verblieb unmittelbar unter Grafen, deren weitere Verhältnisse freilich aus den überaus dürftigen Quellen nicht recht klar werden wollen.[2]

Hier erscheint von Wichtigkeit, konstatieren zu können, daß sich die Inhaber der gräflichen Gewalt auch im oberen Inntale im Besitze von Zollrechten befanden. Graf Heinrich von Hörtenberg — nach dieser bei Telfs gelegenen Burg wurde der Grafschaftsbezirk im unteren Oberinntale benannt — überläßt im Jahre 1282 dem Kloster Stams ‚iudicium, quod apud monasterium in Stambs ratione comitatus nostri habuimus ab antiquo, et teloneum et quoddam aliud ius, quod vulgariter urvar dicitur‘,[3] auf daß das genannte Kloster diese Rechte ausübe und die Erträgnisse aus denselben beziehe. Aus dieser summarischen Schenkung ersehen wir am besten, wie die Grafschaft, d. h. die Gerichtshoheit, mit verkehrswirtschaftlichen Regalien, Zoll und dem Überfuhrsrecht, verbunden war.

Es ist bekannt, wie es dem Grafen Albert von Tirol, dem letzten seines Geschlechtes, gelungen ist, einerseits die tatsächliche politische Machtsphäre der Bischöfe auf die ihren Sitzen unmittelbar benachbarten Gebiete einzuschränken und andererseits den Besitz und die Rechtstitel seines Hauses mit denen der Andechser zu einem geschlossenen Komplex zu vereinigen.[4] Von Alberts Nachfolgern erfuhr das Werk die einsichtsvollste und tatkräftigste Förderung durch fortwährende

---

[1] Sinnacher V, 67.

[2] Siehe Huber im Archiv f. österr. Gesch. 63, 650 ff. und Baumann in Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. 16, 518, wo als ursprüngliche Inhaber der Grafschaft im Oberinntale die Markgrafen von Ronsberg nachgewiesen werden.

[3] Hormayr, Beiträge II, 165.

[4] Vergl. Jäger, Gesch. d. landständ. Verfassung I, 121 ff.

Vergrößerung und Arrondierung des Besitzes, durch eine immer weiter um sich greifende Konsolidierung aller Machtmittel und Ansprüche in der Hand des Landesherren. So ist auch hier wie anderswo die Landeshoheit emporgewachsen, nicht auf einmal und auf einer einheitlichen Grundlage, sondern als die Resultierende aus ganz verschiedenen Potenzen, die, sich allmählich auf eine Persönlichkeit vereinigend, ihr die politische Vollgewalt übermittelten.

Es ergibt sich aus dem Stande der Verhältnisse in der vorausgehenden Epoche — wie sie oben dargelegt wurden — daß das Zollregal dem Landesherren, der ja das Erbe der früheren Entwicklung übernommen hat, im Bereiche seines Territoriums unbedingt zukam; er wird dank seiner erhöhten Machtentfaltung in die Lage versetzt worden sein, dieses Zollregal auch da durchzusetzen, wo es dem früheren Inhaber der Grafschaft nicht gelungen war. Zweifellos mußte um so leichter das Recht der Zollerhebung gewissermaßen von der lokalen Bindung befreit und zu einem Anspruche allgemeiner Natur erhoben werden, in je größerer Anzahl konkrete Zollrechte in einer Hand vereinigt waren. Daß in den Zeiten des Interregnums die tirolischen Territorialherren sich bereits anmaßten, nach Willkür neue Zollstätten zu errichten, ist ja durch den Inhalt der gleich zu erwähnenden Urkunde tatsächlich erwiesen.[1]

Doch wird man sich hüten müssen, eine allgemeine und durchgreifende Regelung des Zollwesens nach gleichmäßigen Grundsätzen, die im Zeitalter des Durchbruches der Territorialhoheit vor sich gegangen wäre, anzunehmen. Im ganzen und großen sind vielmehr die einzelnen Zollstätten so beibehalten worden, wie sie sich in der vorausgegangenen Zeit herausgebildet haben, gleichsam als integrierender Bestandteil des betreffenden Gebietes, wenn das letztere auch in durchwegs neue Verhältnisse und Beziehungen eingetreten war. Als Meinhard II. zu Beginn der neunziger Jahre durch Verpfändung in den Besitz des bayrischen Ortes Rattenberg gelangte, wurde z. B. die Zollstation, die daselbst von den bayrischen Herzogen schon früher errichtet worden war, auch unter der tirolischen Herrschaft weiterhin beibehalten. In dem Übereinkommen,

[1] Vergl. unten S. 563, Note 2.

nach welchem Graf Gebhard von Hirschberg unter Vermittlung Herzog Ludwigs II. von Bayern im Jahre 1263 den Großteil seiner tirolischen Besitzungen an die Grafen Meinhard und Albert abtrat,[1] wird den letzteren die Bedingung gestellt: ‚Remittent etiam totaliter ac finaliter Meinhardus et Albertus comites supradicti et eorum liberi thelonea, que in Langenpruke et in Staffelah recipi consueverunt; nec deinceps ibidem vel alibi nova thelonea constituent.‘[2] Die genannten Zollstätten waren offenbar erst vor kurzem neu errichtet worden. Wir sehen, wie bei Veränderung der dynastischen und politischen Zugehörigkeit eines Territoriums es den neuen Herren desselben zur Pflicht gemacht wird, die von altersher bestandene Verteilung der Zollstationen aufrecht zu erhalten, von einer Neugestaltung des Zollwesens abzustehen. In bewußter Weise und aufs nachdrücklichste ist damit ein Prinzip, dessen Wirksamkeit wir sonst nur auf indirektem Wege konstatieren könnten, in einem der wichtigsten jener Verträge, welche die territoriale Entwicklung Tirols im 13. Jahrhundert betreffen, ausgesprochen.

Wir werden uns in dieser Auffassung auch durch den Umstand nicht irre machen lassen, daß eine Reihe der wichtigsten Zollstätten erst um jene Zeit, d. i. seit den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts, zum ersten Male genannt werden. So Passeier, Sterzing und Innsbruck 1263,[3] die an der Töll

---

[1] Egger, Gesch. Tirols I, 297.

[2] Die Urkunde ist bei Hormayr, Beiträge II, 311 gedruckt, doch an der zitierten Stelle so mangelhaft, daß man auf das Original [W. St. A. Rep. I, 1263, Jänner 14] zurückgreifen muß. Staffelah ist wohl der heute noch so lautende Weiler zwischen Steinach und Gries am Brenner, Langenpruke versetzt Hormayr (Archiv f. Süddeutschland I, 239) in die Gegend von Brixen, ohne in seinem übrigens von topographisch-historischen Ungenauigkeiten und Irrtümern strotzenden Aufsatz eine nähere Begründung zu bringen. Nach Urkunden des 15. Jahrhunderts (1429 die erste; Archivber. a. Tirol I, Nr. 161 u. 163) wurde die Brücke über den Inn unterhalb Imst ‚lange Brücke‘ genannt. Es würden — wenn wir diesem Winke folgen wollen — beide Zollstätten in jenes Gebiet zu liegen kommen, welches in dem angezogenen Vertrage von 1263 vom Hirschberger den Görzern überlassen wurde.

[3] Mon. Boica X, 55. Die Gebiete, in welchen sich die beiden Zollstätten zu Innsbruck und Sterzing befinden, waren an Meinhard erst wenige Monate vor dem Zeitpunkte gefallen, an dem er und seine Gemahlin Abgabenfreiheit an denselben verliehen. Das deutet darauf hin, daß

und am Brenner[1] 1287. Man hat sich da immer die Lückenhaftigkeit der älteren Überlieferung vor Augen zu halten, bevor man zu bindenden Schlüssen schreitet. Tatsächlich konnten wir ja auch feststellen, daß in den Gebieten, in die die aufgezählten Zollstationen zu liegen kommen, regelrechte Zollerhebung auch in früherer Zeit stattfand, nur die Namen dieser Zollstätten bleiben im Verborgenen. Andererseits müssen wir des Aufschwunges gedenken, welchen die landesfürstliche Finanzverwaltung im Zeitalter Meinhards II. genommen, der nun auch die Zölle als wichtige fiskalische Quelle ganz allgemein in den Vordergrund des Interesses rückte. So mußten sie auch in der schriftlichen Überlieferung seit jener Zeit einen größeren Raum beanspruchen.

Eine bedeutungsvolle Wendung trat für das landesfürstliche Zollwesen Tirols mit der Länderteilung von 1271 ein. Der gesamte Besitz des görzischen Hauses, der sich in großem, gegen Süden geöffneten Bogen von den Gestaden der Adria bis zu den Grenzen der heutigen Ostschweiz erstreckte, wird in zwei Hälften zerlegt, für die die Mühlbacher Klause (am Eingange ins Tal der Rienz) die Grenze bildete. Was westlich derselben lag, sollte Meinhard, was östlich, sein Bruder Albert erhalten.[2] Gemeinsam sollten aber auch fürderhin sein die Meraner Münzstätte und alle Zölle, que infra comitatum et dominium Tyrolense existere dinoscunt, einer- und die Zölle und das ‚Gelaito' der Grafschaft und Herrschaft Görz andererseits. Ohne Frage war bei dieser Teilung der Gedanke obwaltend, möglichst gleichwertige Anteile zu konstruieren. Denn es wird noch verfügt, daß Meinhard von dem Gesamterträgnisse der tirolischen Zölle alljährlich 300 Mark für sich zurückbehalten dürfe, weil nach dem Wortlaute der Urkunde die Grafschaft Görz an jährlichen Einkünften um 300 Mark mehr abwerfe als Tirol.

Durch diesen Vertrag wurde ein ganz merkwürdiges Verhältnis geschaffen. Obwohl eine konsequent durchgeführte Realteilung, bei der sich die beiden Linien des Hauses nur ein Erbrecht, im übrigen aber völlige gegenseitige Unabhängigkeit

---

die Zollstätten als bereits bestehend mit dem betreffenden Landstriche übernommen wurden.

[1] Font. rer. austr. I, 238. [2] Font. rer. austr. I, 119f.



sichern, wird doch eine wichtige Finanzquelle als gemeinsames Besitztum weiterhin beibehalten. Die praktische Durchführung einer solchen Bestimmung war von vorneherein an gewisse Voraussetzungen geknüpft, die im Wechsel der Zeiten häufigen Änderungen unterworfen sind. Es mußte doch jederzeit ein ungetrübtes Einvernehmen zwischen den zwei Linien bestehen, um ein solches, auf vollster gegenseitiger Loyalität basierendes Übereinkommen auf die Dauer aufrecht zu erhalten. Entsprechend dem Mangel an flüssigem Geld, der für die mittelalterliche Finanzgebarung im allgemeinen charakteristisch war, war auch in unserem Falle nicht beabsichtigt, die Ansprüche der görzisch-albertinischen Linie durch summarische Auszahlungen aus dem Erträgnisse der Zölle zu befriedigen. Es wurde ihr vielmehr zum faktischen Mitbesitz die Hälfte der im Lande bestehenden Zollstätten eingeräumt, über welche sie mit einer sonst nur dem Territorialherren zukommenden Vollgewalt selbständige Verfügungen trifft. Diese Zweiteilung bezog sich — ihrer Endabsicht entsprechend — auf alle wichtigen Mautstellen des Landes, überall erscheint an denselben ein pars thelonei comitis (oder comitum) Goricie, wie er zum Unterschied vom Anteile des Landesherrn genannt wird; im gleichen Sinne spricht der Graf von Görz von ‚seinen Zöllen' in der Grafschaft seiner Vettern, im Lande an der Etsch. So entwickelte sich im tirolischen Zollwesen ein eigenartiger Dualismus, der allerdings, künstlich geschaffen wie er war, kaum Aussicht hatte, sich lange zu behaupten.

Nichts ist begreiflicher als auf Seite der Landesherren von Tirol das Bestreben, ein Verhältnis, das sie in der Ausübung ihrer Hoheitsrechte im eigenen Lande so empfindlich beschränkte, wieder zu beseitigen. Bereits 1275 gelang es dem Grafen Meinhard, seinen Bruder Albert zum dauernden Verzichte auf dessen Rechte an der Münze zu Meran zu bewegen.[1] Betreffs der Zölle konnte zwar vorderhand eine Einigung auf völlige Aufhebung der gemeinsamen Nutzung nicht erzielt werden, aber sie wurde wenigstens zeitweise durch eine andere Form ersetzt, die allerdings nur dank der ausgezeich-

---

[1] Siehe Zeitschr. d. Ferd., 3. Folge 42, 129. — Das Kompensationsobjekt war die Feste Heunfels im Pustertale. Wieso dieselbe damals im Besitze Meinhards von Tirol sich befinden konnte, vermochte ich nicht festzustellen.

neten Finanzlage Meinhards II. angewendet werden konnte. Er löste nämlich die Ansprüche seines Bruders, des Grafen Albert, gegen eine bestimmte Abfindungssumme auf eine festgesetzte Frist ab. Die erste Urkunde, die über eine solche Vereinbarung berichtet, stammt aus dem Jahre 1287 (Nov. 23).[1] Danach überläßt Albrecht für 630 Mark die ausschließliche Nutzung an seinen tirolischen Zöllen, die namentlich aufgezählt werden, seinem Bruder auf die Dauer eines Jahres vom 6. Januar 1288 an. Da sich aber dieser Vertrag betreffs der näheren Durchführungsmodalitäten auf eine frühere Abmachung die in Laibach vereinbart worden sei, beruft, muß ein Vertragsverhältnis, das dem in der Urkunde von 1287, November 23 ausgesprochenen analog war, schon längere Zeit — zum mindesten seit einem Jahre — bestanden haben.[2] Dieser Vertrag wurde genau nach Ablauf eines Jahres, am 23. November 1288, für das Jahr 1289 erneuert.[3] Die Summe, die Albert von Meinhard erhält, wird auf 590 Mark herabgesetzt, die in Raten zu gewissen Zeiten des Jahres zu zahlen ist.[4] In der hierüber ausgestellten Urkunde finden wir ebenfalls einen Hinweis auf einen früheren, im übrigen nicht näher fixierten Zeitpunkt, zu welchem ein ähnliches Übereinkommen zwischen den zwei Grafen schon erfolgt sei. Zugleich ist aber diese Urkunde die letzte, die einen derartigen Vertrag zum direkten Gegenstande ihres Inhaltes nimmt. Aber schon die Regelmäßigkeit, mit der er — wie wir gesehen haben — verlängert wurde, legt die Annahme nahe, daß es sich um ein länger andauerndes Ausgleichsverhältnis handelt, das zu bestimmten Terminen erneuert werden mußte. Daß letzteres tatsächlich geschehen ist, läßt sich anderwärts nachweisen. So verrechnet am 7. Dezember 1293 der Inhaber der Zollstätte am Lueg, Konrad Umtler, gegenüber der landesfürstlichen Kammer nicht allein das Erträgnis des tirolischen Anteiles an dem genannten Zolle, sondern auch des görzischen.[5] 1295 ver-

[1] W. St. A. Rep. I, vgl. Archiv f. Gesch. etc. Tirols I, Reg. Nr. 213.

[2] 1287, Nov. 22 nimmt Graf Albrecht eine Rate der für 1288 fälligen Ablösungssumme entgegen. Schon das macht wahrscheinlich, daß für das Jahr 1287 jene Ablösung bereits in Übung stand. W. St. A. Rep. I.

[3] Font. rer. austr. I, 238.

[4] Nämlich 100 Mk. im vorhinein um Weihnachten 1288, 100 Mk. zu Fasching, 90 Mk. zu Pfingsten 1289.

[5] I. C. 279, f. 32.

pachtet weiters Meinhard den ‚partem comitis Alberti in theloneo' in Passeier und zu Bozen.[1] Es bezog also auch in jenen Jahren Meinhard noch die Anteile der Zölle seines Bruders, jedenfalls auf Grund eines Vertrages, der dem uns bekannten von 1287 bezw. 1288 gleich geartet war. Die Lücken, welche die Überlieferung bezüglich dieser Verhältnisse aufweist, werden kaum den Schluß verbieten können, daß die görzischen Anteile an den Tiroler Zöllen von der Kammer Meinhards II. seit einer Reihe von Jahren — mindestens im letzten Dezennium seiner Regierung — regelmäßig abgelöst worden sind. Dies entspricht ja einer von Meinhard oft angewendeten Übung, irgendwelche Besitzungen oder nutzbare Rechte ihren geldbedürftigen Eigentümern abzukaufen;[2] viele seiner Erwerbungen und politischen Erfolge gründen sich auf seine finanzielle Überlegenheit, sind eigentlich nichts anderes als Kapitalsoperationen eines tüchtigen und unternehmenden Geschäftsmannes.[3]

Aber schon unter Meinhards Söhnen und Nachfolgern erfuhr der Vertrag von 1271 betreffs der Gemeinsamkeit der Zölle innerhalb des görz-tirolischen Hauses bedeutende Störungen. In der ersten Zeit ihrer Regierung scheinen sie den Vertrag respektiert zu haben; ob eine ähnliche Ablösung der Ansprüche der albertinischen Linie stattgefunden hat wie zu Lebzeiten Meinhards, vermögen wir auf Grund des zu Gebote stehenden Quellenmaterials nicht zu entscheiden. Jedoch bereits in dem Vertrage, in dem Graf Alberts († 1304) Söhne Heinrich und Albrecht ihr väterliches Erbe teilten, ddo. 1307, Juni 11,[4] findet sich folgende Stelle: ‚Die zolle bei der Ets solen si (nämlich Heinrich und Albrecht) auch gelich tailen, sowie si di wider gebinnent und soln si daz bayde vleizlich werben.' Eine solche Bestimmung setzt unbedingt voraus, daß

[1] März 10. I. C. 278 f. 67.

[2] Graf Albert erhielt, wie aus oben S. 566, Anm. 2 ersichtlich, einen großen Teil der Ablösungssumme im vorhinein; schon dadurch erweist er sich als der finanziell Schwächere. Im Vertrage von 1288 wird die Bedingung aufgenommen, daß Meinhard ‚deheinen abganch noch deheinen gebresten nicht reiten von den zollen' soll. Er übernimmt damit das ganze Risiko des Geschäftes, hat aber Aussicht auf den vollen Ertrag der Zölle, den sich Albert durch eine zwar sicher zu erwartende, aber bedeutend kleinere Summe abkaufen läßt.

[3] Vergl. Durig in Ferdinandeum-Zeitschr. IX, 77 f.

[4] Hormayr, Gesch. Tirols II, 597.

sich die albertinische Linie zur Zeit des Abschlusses ihres Teilungsvertrages nicht im Besitze der ihr rechtmäßig zustehenden tirolischen Zölle befand. Auch ohne nähere Nachrichten würden wir die Veranlassung zu einer derartigen Verletzung des Vertrages von 1271 darin vermuten, daß aus irgendeinem Grunde eine politische Spannung zwischen den beiden Linien des Hauses Görz-Tirol eingetreten sei und die Durchführung des Vertrages naturgemäß verhindert habe. Nun läßt sich aber diese politische Spannung näher fassen. Die albertinische Linie hatte sich nämlich in dem Kampfe, der nach der Erhebung des Herzogs Heinrich von Kärnten-Tirol zum Könige von Böhmen (15. August 1307) zwischen König Albrecht und den Söhnen Meinhards II. entbrannte, auf die Seite der Habsburger gestellt.[1] Diese unnatürliche Haltung der Grafen Albrecht und Heinrich von Görz mußte aber doch auch vom Standpunkte der letzteren eine Begründung haben; auch nach dem eben mitgeteilten Sachverhalte, nach dem das Zerwürfnis im Hause Görz-Tirol zeitlich bereits vor Ausbruch des böhmischen Krieges vorhanden war, war der Keim zu diesem Zwiste ein anderer, die Beteiligung an dem Kampfe auf Seite der Habsburger vielmehr eine Frucht desselben. Darüber gibt uns die erwünschte Aufklärung erst das Instrument, das den Frieden zwischen den entzweiten Verwandten wieder herstellte. Auf einem am 6. Juli 1308 zu Sterzing abgehaltenen Kongresse[2] verglichen sich Herzog Otto von Kärnten-Tirol einer- und die Grafen Albert und Heinrich von Görz andererseits erstens wegen der Verlassenschaft Graf Gebhards von Hirschberg im Inntale,[3] zweitens wegen der gegenseitigen Zollansprüche. Der erstere Gegenstand, der jedenfalls den eigentlichen und ur-

[1] Vergl. Huber, Geschichte Österreichs II, 97; Aelschker, Geschichte Kärntens I, 454; Pirchstaller in Zeitschr. d. Ferd., 3. F., Bd. 50, 304 ff.

[2] W. St. A. Rep. I. Die Gegenurkunde H. Ottos in W. C. 378 f. 20. Die Zusammenkunft fand im Deutschordenshause zu Sterzing statt. Die Urkunde ist in der Landesgeschichtschreibung unbeachtet geblieben. — Der Kampf zwischen den Habsburgern und König Heinrich von Böhmen, der auch in Kärnten geführt worden war und für die Herzoge von Kärnten-Tirol große Einbußen mit sich gebracht hatte, wurde durch einen Frieden um dieselbe Zeit (14. Aug. 1308) beendet. Vergl. die oben zit. Literatur.

[3] Graf Gebhard starb am 4. März 1305. (Riezler, Geschichte Bayerns, II, 267.)

sprünglichen Anlaß zu dem Zwiespalte gegeben hatte, wurde an ein Schiedsgericht gewiesen; betreffs des zweiten wurde folgendes bestimmt: ‚... so sol unser lieber brůder und wîr (das sind die Grafen Heinrich und Albrecht von Görz) alle die czőlle, als sei unser lieber vater graf Albrecht seliger ingenomen hat, alte und newe, innemen; des sol er uns gůnen und sol uns daran schermen, als verre er mach unde sol ân allez geverd ... Auch sol der vorgenand unser vetter herczog Otto innemen alle die czőlle und gelaite in Vrygoul und auf dem Charste und in Chaerenden, als si sein saeliger vater ... herczog Maynhart ingenomen hat und sőlen in dar an schermen als verre wir mugen unde sůlen ân allez geverde. Auch sőle wir newen unser hantbest paidenthalben, als sei unser saelig vaeter in ein ander geben habent, do si mit ainander getailt habent unde sich verricht ...‘ Es wurde also damit der Vertrag von 1271 bezüglich der Gemeinsamkeit der Zölle innerhalb des görz-tirolischen Hauses im vollen Umfange erneuert, im einzelnen näher ausgeführt. Herzog Otto garantiert den Angehörigen der albertinischen Linie den Fortbezug aller Erträgnisse aus den tirolischen Zollstätten, wie sie weilend Grafen Albert gebührt hatten; ihm werden dafür die entsprechenden Anteile an den Zöllen und Geleitsgeldern, die in den Besitzungen der albertinischen Linie, im Friaul, auf dem Karste und in Kärnten, nämlich im Pustertale und Lurngau, eingehoben werden, so wie diese Anteile Herzog Meinhard bezogen hatte, in Aussicht gestellt. Weder in der kurzen Regierungszeit, die Herzog Otto beschieden war, noch in der seines Nachfolgers, des Exkönigs Heinrich, ist dieses Vertragsverhältnis seither irgendwie beeinträchtigt worden. Auch eine Ablösung der görzischen Ansprüche auf gütlichem Wege, wie wir eine solche unter Meinhard beobachtet haben, hat unter Heinrich nicht stattgefunden. Seine sprichwörtlich schlechte Finanzverwaltung, die fast nur mit Rückständen arbeitete und sich aus einer Anleihe oder Verpfändung in eine andere rettete, gestattete derartige Operationen, die bares Geld erforderten, nicht. Die görzischen Grafen verfügten über den Anteil, der ihnen an einer bestimmten tirolischen Zollstätte zukam, nach freiem Belieben, so wie der Landesherr über den seinigen, gaben sie in Pacht oder als Pfandschaft an dritte Personen ab. Eine Anzahl von Urkunden, bezw. von Rechnungslegungen steht dafür

Zeugnis.[1] Auch das Recht, Abgabenfreiheit an Zollstellen zu verleihen, übten sie in gleicher Weise wie der Landesherr von Tirol.[2] Umgekehrt besitzen die Zollbefreiungen, welche der letztere erteilt, von vornherein keine Gültigkeit für die görzischen Zollanteile.[3]

Gemäß des schon zitierten Teilungsvertrages von 1307[4] wurden innerhalb der albertinischen Linie auch die tirolischen Zollanteile in zwei gleiche Hälften zerlegt, von denen die eine Heinrich II., die andere Albrecht III., bezw. ihren beiderseitigen Erben zukam. So erfuhren die tirolischen Zölle eine weitere Zersplitterung in Viertel.[5] Diese Teilung der Zölle, die auf

---

[1] 1320, Aug. 10 und 1323, Aug. 5: Graf Heinrich, bezw. Gräfin Beatrix als Gerhab des Grafen Johann Heinrich von Görz, verpachten ihren Zoll zu Bozen. (J. St. A. allgem. Urk. Reg. u. W. St. A. Rep. XXIV.) — 1332, Mai 27 und 1334, Juli 21: Graf Albert von Görz verpachtet seinen Zoll am Lueg. (W. C. 378 f. 7 u. 12.) 1333, März 25: Derselbe verpachtet seine Anteile an den Zöllen an der Töll, zu Bozen und im Passeier. (W. C. 378 f. 10). — In einer Urkunde von 1314, Dez. 6, W. C. 384 f. 26, sagt K. Heinrich als Aussteller: ‚Ob sich daz ervindet, daz er (nämlich Graf Heinrich von Görz) uns (nämlich dem König Heinrich, Graf von Tirol) iht schuldich beleibet, des sol er uns rihten, tet er des nicht, so sullen wir uns selben weren von seinen zollen, die er in unsern landen hat.' — 1327, Dez. 7: K. Heinrich bestätigt als Vormund des Grafen Johann Heinrich von Görz dem Friedrich von Gereut den vierten Teil der Zölle in der Töll und in Passeier, ‚der dem graf Johann Heinrich unserm vetterlein gehort'. (Chmel, Österr. Geschichtsforscher II, 174.)

[2] 1299, Aug. 24, Graf Albert II. und 1323, Aug. 5, Graf Albert III. von Görz gewähren dem Kloster Georgenberg Zollfreiheit zu Bozen. (J. C. 41, II, f. 16 u. 547. — Archiv Ber. a. Tirol I, Nr. 2681.)

[3] 1318, Dez. 3: K. Heinrich verleiht dem Heinrich von Partschins Zollfreiheit an der Töll, aber nur in parte thelonei quae nos contingit. (Bibl. Tir. Dip. 1102, Nr. 85.)

[4] Vergl. oben S. 567.

[5] Belege für diese nochmalige Zweiteilung der görzischen Zollhälften, wodurch also der ganze Zoll in Viertel zerlegt erscheint (zwei Viertel verbleiben natürlich der tirolischen Herrschaft), finden sich zahlreiche; z. B.: 1327, Dez. 7 bestätigt K. Heinrich als Vormund des im Jahre 1323 verwaisten Sohnes Graf Heinrichs II., Johann Heinrich, dem Friedrich v. Gereut ‚den vierden tail der zolle in der Telle, u. in Passeier, der dem grafen Johan Heinrich unserm vetterlein gehort' (Chmel, Österr. Geschichtsforscher II, 174.) — 1340, Jänner 21 legen Franciscus Blank und seine Genossen Rechnung de medietate theloneorum in Antro et in Tella et in Phundes, que spectat ad comitatum Tyrolensem, und über den ‚quarta

dynastierechtliche Verhältnisse zurückging, muß wohl unterschieden werden von einer solchen, die in Tirol wie anderwärts lediglich aus Verwaltungsrücksichten vorgenommen wurde.

Abweichungen von der konsequenten Zweiteilung der tirolischen Zölle, die dann, wie wir gesehen haben, innerhalb der albertinischen Linie wiederholt wurde, ergeben sich für die Zölle zu Innsbruck und Bozen. Am Innsbrucker Zoll haben die görzischen Grafen seit dem ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts — so viel sich konstatieren läßt — überhaupt keinen Anteil,[1] am Bozener besitzen sie nicht die Hälfte des ganzen Zolles, sondern nur ein Viertel, während die übrigen drei Viertel desselben der tirolischen Linie ge-

---

pars praedictorum theloneorum, que spectabat ad relictam quondam dñi Henrici comitis Goricie'. (M. C. 15 f. 16 u. f. 53.) — 1337, März 25 legt Volkmar von Burgstall Rechnung ‚de parte theloneorum comitum Alberti de Goricia et fratrum suorum in Antro et in Tella, qui tenent quartam partem' (J. C. 62 f. 102), ebenso in Passeier und ein Achtel des Bozener Zolles (darüber vergl. u.). Es sind darunter Alberts III. († 1327) Söhne, Albert IV. und Meinhard und Heinrich gemeint. Diese drei behielten ihren Zollanteil in gemeinsamer Nutzung, wie auch aus den Verpachtungs- und Verpfändungsurkunden, die Albert IV. auch im Namen seiner Brüder bezüglich ihrer tirolischen Zollstätten ausgestellt hat, hervorgeht.

[1] 1303 verrechnet Uto, Richter von Innsbruck, unter seinen Einnahmen 95 Mk., die er erhalten habe de parte thelonei in Inspruk, que fuit comitis Goritie. (Chmel, Österr. Geschichtsforscher II, 150.) Aus der Anwendung des Perfekts im Prädikate des Relativsatzes scheint hervorzugehen, daß der Rechtstitel der Görzer auf ihren Zollanteil seine eigentliche Bedeutung eingebüßt habe. Einige Jahre später (laut undatierter Kopie, ca. 1308—1310, W. C. 384 f. 21) überweist Herzog Otto seinem Vetter Heinrich von Görz für schuldige 300 Mk. auf zwei Jahre die Hälfte (medietas) des großen Zolles zu Innsbruck, que de iure contingit Heinricum spectabilem comitem Goricie, de qua annuatim recipere debemus (nämlich Herzog Otto) ver. marcas CL. Dies und der Schlußsatz ‚elapsis vero praedictis annis nos praefatam summam videlicet marcas CL recipere debemus omni anno de portione thelonei memorati' weist darauf hin, daß die tirolische Linie die Abtretung des görzischen Anteiles am Innsbrucker Zolle als etwas ihr rechtmäßig Gebührendes durchgesetzt hatte und diesen Anteil auch dauernd tatsächlich bezog. Wir vernehmen auch nie etwas von einer Verpachtung eines Innsbrucker Zolles durch die Grafen von Görz, wobei zu beachten ist, daß Urkunden und Notizen bezüglich ihrer Anteile an anderen tirolischen Zollstätten in größerer Anzahl zu finden sind.

hören.[1] Wir erinnern uns, daß im Vertrage von 1271 dem Grafen Meinhard jährlich 300 Mark aus dem Gesamtertrage der tirolischen Zölle als besondere Einnahmen vorbehalten blieben.[2] Dies konnte am besten dadurch durchgeführt werden, daß man bestimmte Zollstätten ungeteilt im Besitze Meinhards, bezw. seiner Nachfolger beließ, oder daß man der jüngeren Linie nur ein beschränktes Nutzungsrecht an einer solchen einräumte. So dürften wohl am ehesten die angedeuteten Ausnahmsfälle zu erklären sein.

Die Verträge von 1271 und 1308 (Juli 6) beruhten insoferne auf voller Gegenseitigkeit, da ja auch Meinhard, bezw. seinen Nachfolgern der Bezug von Zöllen, die außerhalb ihres Herrschaftsbereiches, nämlich im Territorium der görzischen Grafen gelegen waren, in Aussicht gestellt war. Wir haben urkundliche Nachrichten und Aufzeichnungen in Raitbüchern in genügender Anzahl, die uns die Gewißheit geben, daß die tirolischen Landesfürsten auch ihrerseits die in den besprochenen Verträgen gebotenen Einnahmsquellen ausnützten.

Obwohl diesem Gegenstande, der nicht in den eigentlichen Bereich vorliegender Untersuchung gehört, nur beiläufige Aufmerksamkeit geschenkt wurde, konnte konstatiert werden, daß der tirolischen Kammer Einkünfte aus der Maut und dem Geleite zu Lienz, Spittal, Drauburg und Greifenberg[3] und aus den

[1] 1293, Juli 31 verpachtet Meinhard drei Teile seines Zolles zu Bozen. (J. C. 278 f. 64.) 1308, Juli 7 erhält Jakob von Florenz neuerdings ein Viertel des Zolles zu Bozen von Herzog Otto in Pacht (J. C. 277 f. 8) zu den übrigen Zöllen, die er schon innehat. 1313, Juni 8 verrechnet nun derselbe Jakob der landesfürstlichen Kammer gegenüber drei Vierteile des Zolles zu Bozen (M. C. 286 f. 12). Da also der görzischen Linie nur ein Viertel am Bozener Zolle zukam, wird dasselbe nach der schon besprochenen Vereinbarung in zwei Achtel zerlegt. Angaben in Raitbüchern bezeugen dies. So wird in M. C. 15 f. 29 gesagt, daß der octava pars thelonei in Bozono dem Grafen Johann Heinrich gehöre, ebenso M. C. 15 f. 53, wo dieses Achtel seiner Witwe zugesprochen erscheint. Andererseits wird im J. C. 62 f. 102 ein octava pars de theloneo in Bozano als den Nachkommen Albrechts III. gehörig erwähnt.

[2] Die Stelle lautet: ‚excepto et specificato, quod dominus Meinardus comes Tyrolensis de ipsis teloneis uno vel pluribus, ubi sibi magis placuerit trecentas marcas annuatim in parte sua singulariter et absolute percipere debeat et habere.‘ (Font. rer. austr. II, I, 120.)

[3] Verpachtungen dieser Mauten durch Herzog Meinhard und Herzog Otto aus den Jahren 1290, 1293, 1306 und 1307. M. C. 8 f. 89. J. C. 278 f. 64'.

Zöllen in Rupp und Hulba[1] und im friaulischen Küstenorte Portus Latisane[2] zuflossen. Es scheinen aber die hieraus gewonnenen Beträge nicht die Höhe derjenigen erreicht zu haben, die von den tirolischen Zollstätten in den Säckel der görzischen Grafen wanderten. Denn nie haben sich die tirolischen Landesherren, als sie den Görzern den Nutzgenuß ihrer tirolischen Zollanteile entzogen und ihnen selbst das gleiche Schicksal bezüglich ihrer Zölle in den görzischen Gebieten widerfuhr, um die Wiedergewinnung der letzteren — ganz im Gegensatz zu den lebhaften Anstrengungen, die die Grafen von Görz aus jenem Anlasse machten — bemüht.[3] Aber auch noch in der Zeit, in der die Verträge von 1271 und 1308 beachtet wurden, drückt sich in den Urkunden der görzischen Grafen, welche sich auf ihre tirolischen Zölle beziehen, ein gewisses Gefühl der Unsicherheit bezüglich ihrer Ansprüche, der Abhängigkeit vom Landesherrn von Tirol aus. Man scheint sich auf görzischer Seite wohl bewußt gewesen zu sein, daß man mehr auf den guten Willen des letzteren als auf bestimmte Motive, die auch diesem die Aufrechthaltung der Verträge nahelegten oder ihn dazu zwangen, sich verlassen müsse. So wird bei Verpachtung des Zolles am Lueg in der Urkunde, die hierüber Albrecht IV. ausstellen ließ (ddo. 1332, Jänner 4),[4] die Eventualität in Erwägung gezogen: ‚Si per romanum regem vel imperatorem aut patruum nostrum ducem Heinricum Karinthie dicte mute reciperentur'; was man unter dem ‚recipere' verstehen wollte, sagt eine deutsche Urkunde von 1334,[5] die einen analogen Gegen-

277 f. 8. Rechnungslegungen über dasselbe Geleite aus den Jahren 1293, 1295, 1297, 1298, 1300 und 1301. J. C. 278 f. 29' und J. C. 282 f. 39.

[1] 1288 befreit Meinhard das Kloster Freudental von jeder Abgabe ‚in mutis nostris in Ruppe et Hulbe et aliis nostris mutis . . . in illa strata ac via publica et alias sitis'. (Font. rer. austr. II, 229.) 1308, Juli 7 verpachtet Herzog Otto die Zölle in Portus Latisane, in Ruppa und Hulben. J. C. 277 f. 8. Ruppa und Hulben liegen im oberen Savetale, das erstere oberhalb, das zweite unterhalb Krainburg. In den Besitz dieser Mauten ist Meinhard nicht erst durch die Verpfändung Krains gekommen, sondern sie waren ein Bestandteil des älteren görzischen Hausbesitzes, da auch der jüngeren görzischen Linie nach Urkunde von 1322, Aug. 4 (W. St. A. Rep. I) ein Mitgenuß an denselben zukam.

[2] Verpachtungen dieser Maut durch Herzog Meinhard, bezw. Otto aus den Jahren 1295 und 1308. J. C. 278 f. 67 und J. C. 277 f. 8.

[3] Vergl. weiter unten.

[4] W. C. 378 f. 8'.

[5] W. C. 378 f 12.

stand behandelt: ob ein römischer Kaiser oder König oder Herzog Heinrich den genannten Zoll ‚mit gewalt naem‘.[1] Fromme Stiftungen, die Graf Heinrich II. aus den Einkünften seiner tirolischen Zölle für geistliche Anstalten macht, läßt er außer vom römischen Könige durch seinen Vetter, den Landesherrn von Tirol, bestätigen und erklärt selbst in einer Verbriefung eines solchen Vermächtnisses, daß er dasselbe gestiftet habe cum benignitate des Königs Heinrich.[2] Wird eine tirolische Zollstätte von dem Grafen von Görz zur Nutzung an Privatpersonen zeitweise übergeben, so verspricht der erstere, dieselbe mit Hilfe des Landesherrn in ihren Rechten zu bewahren und zu unterstützen.[3] Dem entspricht es, daß solchen Inhabern von görzischen Zollanteilen auch von K. Heinrich in besonderen Urkunden die ungehinderte Ausübung ihrer Rechte garantiert wird.[4] Man hat es also schon damals deutlich gespürt, wie unsicher es ist, in dem Lande eines fremden Territorialherren finanzielle Hoheitsrechte zu besitzen und dieselben ausbeuten zu können. Doch ist es — wie schon oben gesagt wurde — unter der Regierung des Königs Heinrich zu keiner Verletzung der Verträge von 1271 und 1308 gekommen. Wohl

---

[1] In einer Urkunde (ddo. 1325, Okt. 3), in der Gräfin Beatrix als Vormund ihres Sohnes Johann Heinrich den Zoll zu Bozen verpfändet, wird die Bedingung eingerückt: ‚war daz in (nämlich den Pfandinhaber) ieman mit gewalt von demselben zol schiede oder stozzen wolde, davon er seiner phenning nicht gewert werde‘, so soll der Pfandinhaber entsprechend entschädigt werden. Dieser Passus beweist, daß man sich bezüglich des Zolles nicht gerade sicher fühlte. W. St. A. Rep. XXIV.

[2] Chmel, Österr. Geschichtsforscher I, 574. 1320, April 23: Graf Heinrich II. von Görz stiftet den Dominikanern in Bozen jährlich 20 Mark aus seinem Zolle im Lueg. Ebenso für Neustift, 1320, April 25. Font. rer. austr. II, XXXIV, 225 (Nr. 447) u. 248, Nr. 491.

[3] In der oben zit. Urkunde, 1332, Jänner 4, verspricht Albert IV., daß er die Zollpächter ‚manutenebimus et conservabimus una cum patruo nostro duce Carinthie‘. Auch fällt auf, daß er verspricht, im Falle von Entziehung der Zollgebühren die betreffende Summe den Pächtern zu vergüten, also nicht die gerichtliche Verfolgung des Zolldefraudanten in Aussicht stellt. Es scheint ihm also die Anwendung dieser äußersten Machtmittel zur Wahrung des Zollrechtes verwehrt gewesen zu sein. W. C. 378 f. 8'.

[4] K. Heinrich nennt sich in einer Urkunde, welche über den görzischen Zoll zu Passeier Verfügungen trifft, ‚schermer uber unsers vettern tail Graf Albert.‘ 1330, Jänner 18. I. C. 106 f. 27.

weniger hochentwickeltem Rechtsgefühle, als der Mattherzigkeit und Trägheit, die Heinrichs politisches Verhalten im allgemeinen charakterisieren, ist es zuzuschreiben, daß er an Verträgen festhielt, die einem selbstbewußten Träger der Landeshoheit bald unbequem werden mußten. Als mit Heinrichs Tode das Band der Verwandtschaft, das die Grafen von Görz mit den tirolischen Landesfürsten verknüpfte, zerriß, waren auch im Augenblicke jene unnatürlichen Verhältnisse im tirolischen Zollwesen beseitigt.

Die Grafen von Tirol haben aber auch auf das Zollwesen in jenen Gebieten, die unter der unmittelbaren Botmäßigkeit der Bischöfe von Trient, bezw. Brixen, geblieben waren, zeitweise wenigstens einen bedeutenden Einfluß genommen.

Als Vögte der beiden Hochstifte ist ihnen schon frühzeitig Gelegenheit geboten worden, in der Ausübung des Zollregals sich neben dem Bischofe, dem es in dem bezeichneten Gebiete jederzeit in erster Linie zugestanden hat, gewisse Rechte anzueignen. In einer wenig beachteten Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 31. Mai 1177[1] wird dem niederbayrischen Kloster Biburg[2] der Besitz seiner in Tirol gelegenen Güter und bestimmter Vorrechte bestätigt, unter letzteren auch das folgende: ‚quod fratres eiusdem monasterii theloneum praestare non debent apud Tridentum nec apud Rivam, que libertas eis tradita est a venerabili Tridentinensis ecclesie episcopo Eberhardo[3] et ab eiusdem loci advocato comite Bertoldo de Tyrol.‘ Diese Stelle kann wohl nicht anders als dahin interpretiert werden, daß der Vogt, Graf Berthold von Tirol, die vom Bischof erlassene Zollbefreiung zu bekräftigen hatte, vielleicht dieselbe zu ihrer vollen Gültigkeit seiner Zustimmung bedurfte. Allerdings ist es immer eine unsichere Sache, aus einer vereinzelten Urkunde einen allgemein anerkannten, verfassungsmäßigen Zustand ableiten zu wollen; es kann sich ebenso gut auch um einen singulären Vorgang von vorübergehender Be-

[1] Mon. Boica XXIX, 424.

[2] Biburg wird in der von A. Jäger (landständ. Verfassung I, 330 ff.) gebotenen Zusammenstellung der in Tirol begüterten ausländischen Klöster nicht vorgeführt.

[3] Eberhard regierte von 1154 bis 1156. Danach ergibt sich das beiläufige Alter der Zollbefreiung. Über Graf Berthold vergl. Jäger a. a. O. 118 f.

deutung handeln. Noch gewagter erscheint es mir aber, aus der zitierten Stelle den Schluß zu ziehen, daß der Vogt am Ertrage der genannten bischöflichen Zollstätten einen Anteil gehabt habe. Nach allem, was wir über das Zollwesen des Bischofs von Trient wissen, existierte eine Gemeinsamkeit der Zolleinkünfte zwischen ihm und seinem Vogte — nämlich in denjenigen Bezirken, in denen der Bischof auch die Grafschaftsrechte ungeschmälert behauptet hatte — nicht.

Erst unter Meinhard II. (1258—1295) hat sich hierin ein großer Umschwung geltend gemacht. Meinhard II. ist in seiner Politik gegenüber den zwei Bischöfen nicht bei den Erfolgen stehen geblieben, die seine Vorgänger errungen hatten; er war vielmehr von der unverkennbaren Absicht — seine ganze Regierungszeit hindurch — geleitet, auch die den Bischöfen noch gebliebenen Besitzungen von sich abhängig zu machen, sie in sein Territorium einzufügen. Das Bistum Trient — gemeint ist hierunter natürlich immer das weltliche Territorium des Bischofs — bot damals für solche Expansionsgelüste das denkbar günstigste Objekt.[1] Im Jahre 1236 hatte Kaiser Friedrich II. die weltliche Verwaltung des Bistums einem Statthalter übertragen und damit die Stellung des Bischofs im Innersten erschüttert. Es konnte sich der letztere resigniert auf seine geistlichen Obliegenheiten zurückziehen. Versuchte er aber seine überlieferten Rechte zu behaupten, so waren Parteiungen und innere Wirren auf der einen, Kämpfe mit den Anhängern des Kaisers im angrenzenden Oberitalien auf der anderen Seite die unmittelbare Folge, die beide die Kräfte des Bischofs bald überstiegen. Als 1259 sein gefährlichster Widersacher, Ezelino da Romano, beseitigt war, befand sich der unter Friedrich von Wangen so eigenartig und kräftig organisierte Bischofsstaat in einem Zustande völliger Zerrüttung. Die Mittel des Bischofs waren erschöpft, seine wichtigsten Rechte und Einkünfte preisgegeben. Der Stiftsadel war in dem langen Bürgerkriege anspruchsvoll und unbotmäßig geworden, die große Masse der Untertanen durch das Parteiwesen zerklüftet und die Autorität des Bischofs als oberster weltlicher Herr bei den-

[1] Vergl. die grundlegende Arbeit Durigs, Beiträge zur Gesch. Tirols etc. in Zeitschr. d. Ferd. IX. Auf ihn stützen sich Egger, Gesch. Tirols I, 246 ff. u. 292 ff. und Jäger, Gesch. d. landständ. Verfassung Tirols I, 125 ff. u. 136 ff.



selben erschüttert. Unter solchen Verhältnissen ist Meinhard II. darangegangen, dem Bischof gegenüber das Recht des Stärkeren geltend zu machen. Man ist wohl heute darüber hinaus, in Meinhard nur den Typus eines habsüchtigen und räuberischen Stiftsvogtes zu sehen. Man kann sein Vorgehen gegenüber dem Bischof eigenmächtig, rücksichtslos, gewalttätig finden, aber es wurzelt im natürlichen Gange der Entwicklung, die mit elementarer Gewalt auf die Bildung eines ‚Paßstaates‘ zu beiden Seiten des Brenners hintrieb.[1] Dementsprechend hat Meinhard, sobald seine ersten Erfolge in Trient errungen waren, die Angliederung der neu gewonnenen Landstriche an das tirolische Verwaltungsgebiet durchgeführt, hat er mit besonderer Energie die Ausübung der nutzbaren Hoheitsrechte hier beansprucht. Insoferne als hiedurch die Zollhoheit des Grafen von Tirol eine organische Erweiterung erfuhr, sind die Bestrebungen Meinhards, die auf eine Vergrößerung seines ererbten Gebietes gegen Süden, bezw. auf Vertiefung seiner Landeshoheit in der ihm noch nicht ausschließlich unterworfenen Grafschaft Bozen abzielten, auch hier des näheren zu behandeln.

Im Jahre 1265 ging Meinhard zum ersten Male aggressiv gegen den damaligen Bischof von Trient, Egno, einem der letzten aus dem berühmten Hause der Eppaner, vor. Herbeigerufen von den aufständischen Bürgern der bischöflichen Residenzstadt, behielt Meinhard die letztere und einen großen Teil des Bistums in seiner Gewalt, während Egno, beinahe seiner ganzen weltlichen Macht beraubt, sich an die Südgrenze des Bistums zurückziehen mußte. Über drei Jahre währte dieser Zustand, bis man unter Vermittlung des Bischofs von

[1] Es ist sehr zu beachten, daß gerade zur Zeit Meinhards II. und infolge der Ohnmacht des Bischofs die Einverleibung Trients in einen der lombardischen Stadtstaaten (bes. Verona oder Padua) in bedrohlichster Weise in Aussicht stand (vergl. Durig, l. c. 67 und 84; Egger, Gesch. Tirols I, 311).

Auch die Haltung der tirolischen Ministerialität, die in der Politik Meinhards ihr eigenes Interesse gewahrt sah und dieselbe in ganz spontaner Weise förderte (vergl. bes. Egger, Innsbrucker Gymn.-Progr. 1885, 26), ist zu wenig bisher ins Auge gefaßt worden. Auch die staufische Ministerialität ist lange genug der eigentliche Träger staufischer Politik in Italien gewesen, wie Nitzsch als erster erkannt und in geistvollster Weise dargestellt hat.

Chur den Weg der Verhandlungen betrat, die mit einem vom 27. November 1269 datierten Ausgleiche ihren definitiven Abschluß fanden.[1] Die Zugeständnisse, die der Bischof hier dem Grafen machen mußte, waren sehr bedeutende und bezogen sich ganz wesentlich auch auf die Nutzung der Verkehrsregale. Es sollten nämlich alle Einkünfte aus den Mauten, der Münze und dem Gemeindespeicher von Trient in erster Linie zur Besoldung der Besatzung der Stadt und der dazugehörigen Kastelle verwendet werden. Was nach Abzug dieser notwendigen Auslagen übrigbleibt, wird zwischen dem Bischof einer- und den Grafen Meinhard und Albert andererseits geteilt; ebenso sind der Zoll zu Bozen und alle anderen Zölle im Bereiche des Bistums, wie durch einen besonderen Schiedspruch gefunden wurde, beiden, Bischof und den Grafen gemeinsam.[2] Wir ersehen daraus, daß bis in die Zeit Meinhards der Graf von Tirol die Zollhoheit in der Grafschaft Bozen mit dem Bischof von Trient ausübte, daß der Anteil des ersteren sogar — wie wir ja auch anderwärts feststellen konnten[3] — geringer gewesen sein muß als der des letzteren. Denn sonst könnte eine Bestimmung wie die obige, die bezüglich der Zollnutzung die Grafen von Tirol dem Bischof lediglich gleichstellte, kaum in einem Vertrage Platz finden, der im übrigen dem Grafen eine so ungeahnte Ausdehnung seiner Machtbefugnisse im mittleren Etschgebiete mitbrachte. Diese Satzung sollte auch zwei Jahre Gültigkeit besitzen. Gelegentlich der Erbteilung von 1271[4] wurde der gesamte Besitz an Burgen, Gütern und nutzbaren Rechten, den die Grafen Meinhard und Albert im Territorium des Hochstiftes' Trient innehatten, für gemeinsam erklärt. Man betrachtete — wie auch aus der betreffenden Urkunde hervorgeht — die Okkupation desselben als noch nicht abgeschlossen und wollte die end-

---

[1] Vergl. Durig 78 ff. Die Urkunde gedruckt bei Hormayr, Gesch. der gefürsteten Grafsch. Tirol II, 434; jedoch mit sinnstörenden Fehlern, so daß das Or. (W. St. A. R. VII) herangezogen werden mußte.

[2] Item de teloneo in Bozano, secundum quod arbitratum fuit per dominum Ulricum archidiaconum . . . et Banisignam consistat et omnia alia telonea hinc et inde per totum episcopatum aequaliter partiantur. Die genannten Zölle sind also ausdrücklich zu gleichen Teilen zwischen Meinhard (und Albert) und dem Bischofe zu teilen; bisher hatte der Graf von Tirol in Bozen nur ein Drittel des Zolles.

[3] Vergl. oben p. 557 f.

[4] Font. rer. austr. II, I, 117.



gültige Aufteilung daher auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Bischof Egno scheint sich mit diesen Verhältnissen abgefunden zu haben. Bis zu seinem im Jahre 1273 erfolgten Tode befindet sich der Graf von Tirol tatsächlich in jener Stellung, die durch den besprochenen Vertrag von 1269 geschaffen worden war.

Weniger gefügig erwies sich Egnos Nachfolger Heinrich, der den Streit mit Meinhard bald nach seinem Regierungsantritte erneuerte.[1] Schließlich brachte er ihn vor das Forum des römischen Königs Rudolf von Habsburg, zu dem er schon seit längerem in nahen Beziehungen gestanden. Da aber auch Meinhard zu den wertvollsten Anhängern des Königs zählte, so versuchte letzterer die beiden streitenden Parteien auf gütlichem Wege zu versöhnen, zwischen ihnen zu vermitteln. Mit 21. Juli 1276 erfolgte der Schiedsspruch des Königs, unmittelbar vor Ausbruch des Krieges mit Ottokar von Böhmen. Er lautete für Meinhards Pläne keineswegs günstig:[2] ‚Comes autem renunciabit pure et simpliciter omnibus possessionibus et redditibus liberis ab antiquo ad ecclesiam Tridentinam, quae praedictus Comes a . . . Egnone episcopo in feudationis, donacionis titulo dinoscuntur recepisse.‘ Meinhard soll sich vielmehr mit jenen Besitzungen bescheiden, die sein Großvater und Vater von der Kirche zu Trient zu Lehen getragen habe. Ebenso soll er derselben zurückstellen ‚Bozanum et eius districtum cum omni iurisdictione et iure, redditibus et utilitatibus, quibus ea omnia ecclesia Tridentina tenuit ex antiquo‘. Auch in bezug auf das Gebiet (Grafschaft) von Bozen wurde also Meinhard der Erfolge, die ihm der Ausgleich von 1269 eingetragen, beraubt und auf das Ausmaß jener Rechte, welche seine Vorgänger in dem bezeichneten Gebiete ausgeübt, zurückgewiesen. Ganz ohne Zweifel sind unter die Einkünfte an den zwei mitgeteilten Stellen auch diejenigen aus dem Zollregale mit inbegriffen. Meinhard war aber nicht der Mann, sich von einer errungenen Position leichten Kaufes verdrängen zu lassen.

[1] Vergl. Egger, Bischof Heinrich von Trient. Innsbrucker Gymn.-Progr. 1884 u. 1885 und F. Wilhelm in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. XXIII, 427 ff.

[2] Lünig, Codex dipl. Germaniae II, 869; Boehmer-Redlich, Reg. imp. VI, Nr. 574.

Äußerlich die schiedsrichterliche Autorität des Königs anerkennend, hat er sich in seinem wirklichen Vorgehen durch die Verfügungen desselben doch wenig beeinflussen lassen. Bestand der Bischof auf der Durchführung der letzteren, so setzte ihm Meinhard seine überlegene Gewalt entgegen. Dies konnte er tun, im Rücken gesichert durch sein Verhältnis zu Rudolf, der im Ernste nicht gewillt und auch in jenen kritischen Jahren kaum in der Lage war, seinen mächtigen Parteigänger in der Verfolgung seiner territorialen Pläne mit Gewalt zu behindern. Diese Umstände klug benützend, hat Meinhard diesmal wie in der Folgezeit an seinen Absichten unbeugsam festgehalten, die ja doch nur im Laufe der Jahre durch zähe Konsequenz verwirklicht werden konnten. So ist Heinrich trotz der königlichen Sprüche nicht in den ruhigen Besitz seines Gebietes und dessen Ertragsquellen gekommen.

1279 kompromittierte man neuerdings auf ein Schiedsgericht, dem der Bischof Aldegerius von Feltre präsidierte. Von seinen Entscheidungen ist hier besonders eine vom 6. August 1279[1] von Interesse. Meinhard soll darnach auf zwei Jahre die ‚terra Bolzani in sua potestati' behalten, aber es wird hinzugefügt: ‚dominus episcopus Tridentinus nichilominus sua pedagia[2] mutas redditus et proprietates universas integraliter habeat et recipiat'. Der Bischof von Trient behauptete also immer noch gewisse Zollrechte in der Grafschaft Bozen trotz der Gegenanstrengungen der Grafen, die sich gerade damals auf die Erwerbung der alleinigen Landeshoheit in dem bezeichneten Gebiete konzentrierten.[3] In einem aus dem Jahre 1280 stammenden Schriftstücke wahrt sich Bischof Heinrich neuerdings die alten Rechte der Kirche von Trient, nämlich ‚iurisdictio tam intra muros quam extra, iura, honores et redditus per districtum et plebatum Bozani' und zwar ausdrücklich in jenem Ausmaße, wie aus Urkunden und dem liber beati Vigilii ersichtlich sei.[4]

---

[1] W. St. A. Rep. VII.

[2] Bei Egger a. a. O. p. 21, wo ein Auszug der Urkunde gegeben wird, steht für ‚pedagia' das sinnlose ‚predaria'.

[3] Vergl. Kogler, Das landesfürstl. Steuerwesen in Tirol. Archiv f. österr. Gesch. XC, 619 ff., wo die parallellaufenden Bemühungen Meinhards, die Steuerhoheit in Bozen zu erringen, dargestellt werden.

[4] Abgedruckt bei Dominez, Regesto etc., S. 161 (Anhang).

Doch auch die Vermittlungstätigkeit Bischof Adelgers, die sich über ein Jahr, bis in den Sommer 1280, hinzog, erzielte keinen dauernden Frieden. Insbesondere seitdem Bischof Heinrich eine immer offensivere Restaurationspolitik betrieb, war Meinhard in die Lage versetzt, um so rücksichtsloser seine eigenen, diametral entgegengesetzten Pläne verfolgen zu können, ohne daß er als der alleinige Friedensstörer dastand; auch König Rudolf fand sich infolgedessen weniger bemüssigt, den Bischof — wenn auch nur formell — in seinen Schutz zu nehmen. Es war vorauszusehen, daß der Bischof der stetig anwachsenden Macht Meinhards unterliegen werde, da auch die geistlichen Waffen ihre Wirkung versagt hatten. In seinen Mitteln völlig erschöpft, mußte sich Bischof Heinrich an seinen Gegner mit der Bitte um einen friedlichen Ausgleich wenden. Naturgemäß war Meinhard derjenige Teil, der die Bedingungen diktierte, und er hat dieses Verhältnis in ausgiebigster Weise zur Demütigung des Bischofs benützt. In einem am 29. März 1284 [1] abgeschlossenen Vertrage muß ihm der letztere auf vier Jahre die gesamte weltliche Verwaltung seines bischöflichen Fürstentums überlassen, sämtliche Hoheitsrechte inbegriffen, unter denen die Zölle namentlich erwähnt werden.[2] Dafür erhält der Bischof von Meinhard alljährlich zu bestimmten Terminen eine Pension, fürs erste Jahr 800, für die drei weiteren je 700 Mark. Man erkennt auch hierin die von Meinhard oft angewandte Methode, politische Rechte, die der

---

[1] W. St. A. Rep. I; vergl. Egger, Bischof Heinrich v. Trient. Innsbrucker Gymn.-Progr. 1884/85, S. 27.

[2] ‚Dominus comes tamquam conservator et recuperator iurium ecclesie Tridentinensis nomine nostro et ipsius ecclesie Tridentinensis civitatem Tridentinam cum suis pertinenciis temporalibus et generaliter omnia castra, opida, villas, iudicatus, iurisdictiones . . . thelonea et eorum fructus et redditus in potestate et regalitate suo habere debeat exceptis feudis temporalibus et beneficiis ecclesiasticis . . .‘ Dementsprechend finden wir Meinhard bald nach Abschluß dieses Vertrages (nämlich im Jahre 1287) im Besitze auch des bischöflichen Zolles in Bozen, mit dem — wie oben (p. 558) bereits angeführt — das Edelgeschlecht derer von Wanga belehnt war und der später denn auch kurzweg der ‚Wanger-Zoll‘ genannt wird (Archiv f. Gesch. Tirols I, Reg. 208, p. 364). — 1288 fällt Meinhard zu Trient das Urteil, daß Omnebon Mediacaci und Clariel Cavacusin, des Stiftes edle Leute, zoll- und steuerfrei sein sollen (Archiv f. Gesch. und Altertumskunde Tirols I, 363, Reg. 203 u. 222).

eigenen Machtentwicklung hinderlich im Wege standen, aufzukaufen oder wenigstens auf bestimmte Zeit zu erwerben, nachdem die bisherigen Inhaber derselben vor die Notwendigkeit geführt waren, einen solchen Ausgleich als den immer noch günstigsten anzunehmen. Dem Bischof blieb nur noch, daß er den Grafen ermahnen durfte, die Verwaltung der Einkünfte gerecht und zum Wohle der Bevölkerung zu führen. In diesem Sinne verpflichtet sich Meinhard noch in demselben Übereinkommen, den Zoll, den ein gewisser Nikolaus Sangoli in Trient damals eingehoben hat, abzuschaffen. Offenbar handelte es sich um ein in den Wirren usurpiertes und den Verkehr bedrückendes Zollrecht, das nun beseitigt werden sollte. Die weiteren Bedingungen des Vertrages — darunter für den Bischof ungemein harte — sind hier nicht zu erörtern.

Meinhard benützte die Zeit, für die ihm die Verwaltung des Dukates von Trient abgetreten war, aufs beste, um seine Herrschaft in demselben zu befestigen. Als die vier Jahre abgelaufen waren und der Bischof restituiert werden sollte, beeilte sich Meinhard nicht mit der Durchführung der Vertragsbedingungen. Heinrich versuchte mit Hilfe der Kurie in den Wiederbesitz seines Fürstentums zu kommen; mitten unter dieser Aktion starb er (1289), doch wurden seine Absichten von seinem Nachfolger Philipp mit erneutem Eifer aufgenommen. Es ist hier nicht der Ort, den Gang der Ereignisse bis ins einzelne zu verfolgen. Meinhard zeigte sich auch diesmal dem Bischof nicht nur an Macht, sondern auch an politischer Klugheit und Gewandtheit weit überlegen. Trotz der Bemühungen des Bischofs, der an der Kurie einen damals noch mächtigen Helfer an seiner Seite hatte, hielt sich Meinhard auch weiterhin im tatsächlichen Besitze des Dukates und seiner Ertragsquellen. Gerade aus dieser Zeit, mit welcher die Rechnungsbücher der landesfürstlichen Kammer einsetzen, sind uns in den letzteren etliche Verfügungen Meinhards erhalten, die beweisen, wie unbeschränkt Meinhard speziell das Zollregal hier in Trient ausüben konnte. So verpachtet er 1294, Februar 9[1] die ‚muta et canipa‘ in Trient, 1295, Jänner 6[2] die Maut in Riva auf zwei Jahre, nachdem einen Tag vorher die Rechnungs-

[1] I. C. 278 f. 65.
[2] I. C. 278 f. 66'.

legung über dieselbe Zollstätte von der Kammer entgegengenommen worden war.[1] Auch der trientnerische Zoll (theloneum) zu Bozen wird um die gleiche Zeit im Auftrage des Grafen von Tirol verwaltet und dementsprechend verrechnet.[2]

Nicht allein der Bischof von Trient, auch der von Brixen bekam die Expansionsbestrebungen des weltlichen Landesfürstentums zu fühlen. An dem bischöflichen Zoll zu Klausen scheinen die Grafen von Tirol — vielleicht als Vögte des Hochstiftes — schon seit längerem einen, wenn auch sehr knapp gehaltenen Anteil besessen zu haben. Im Jahre 1274 verzichtete nämlich Graf Meinhard gegen Gewährung anderer Vorteile von Seite des Hochstiftes zu dessen Gunsten auf jene 50 Pfund, ‚die ihm aus dem Zolle zu Klausen unter Säben alljährlich zu erheben gebührten'.[3] Es ist eben schwer zu entscheiden, wie weit zeitlich dieser Anspruch zurückreichte und wie er begründet werden konnte.

Erst in den späteren Zeiten seiner Regierung ist Meinhard II. nach dem Tode des Bischofs Bruno von Brixen († 1288) gegen dessen Nachfolger Heinrich aggressiv vorgegangen. Er hat sich bald Gebiete und Rechte des Brixners in ähnlicher Weise angeeignet, wie er dies im Bistume Trient getan. Darunter befanden sich auch verschiedene Zollgerechtsame des Bistums, wie sich aus Urkunden ergibt, in welchen von den Nachfolgern Meinhards die Herausgabe der annektierten Besitzungen und Nutzungen in Aussicht gestellt werden.[4] Die beiden wichtigsten brixnerischen Mautstätten diesseits der Mühlbacher Klause, jene zu Klausen und bei Sterzing (‚an der Stangen'), finden wir nach Eintragungen in den tirolischen Raitbüchern in der Gewalt Meinhards zumindestens

[1] I. C. 279 f. 20.

[2] I. C. 280 f. 2'. 1295, Dezember 7 legen Gotschlinus und Nigrellus Rechnung über die Zölle zu Bozen und Trient.

[3] Bei Sinnacher IV, 499, wo die Urkunde in einem ausführlichen Auszuge mitgeteilt ist; stände der Urtext derselben zur Verfügung, so ließe sich vielleicht eher noch ein zuverlässiger Schluß aus dem zitierten Passus ableiten.

[4] Omnia castra, civitates, munitiones, villas, pedagia et quascumque alias possessiones . . . ecclesie Brixinensis (Urk. 1296, Mai 23, bei Hormayr, Gesch. Tirols II, 591).

seit Anfang 1294 bis zu seinem Tode; wahrscheinlich erfolgte die Besitzergreifung schon einige Jahre früher, um 1290.[1]

Wir sind also zur Gewißheit gekommen, daß Meinhard in den beiden bischöflichen Gebieten unseres Landes die Zollhoheit, wie sie in denselben sonst nur den Bischöfen zukam, faktisch bis zu seinem Lebensende ausgeübt hat. Insbesondere betreffs Trient muß das betont werden, weil eine entgegengesetzte Annahme leicht Platz greifen könnte. Im letzten Jahre seines Lebens hat sich nämlich Meinhard II. ernstlich bemüht, sich mit dem Bischof von Trient zu vergleichen. So war er am 12. Februar 1295 gegen die Zusage, daß er alles dem Bistume widerrechtlich Entrissene demselben zurückstellen werde, von der vom Papste eingesetzten Kommission vom Banne losgesprochen worden.[2] Aber mit der Durchführung dieses Versprechens beeilte er sich nicht.[3] In seinem Testamente vom 29. Oktober 1295 — zwei Tage vor seinem Hinscheiden abgefaßt — bestimmte er neuerdings, daß ‚omnia bona male ablata et indebite acquisita‘ den rechtmäßigen Besitzern, wenn sie sich als solche beglaubigen können, von seinen Erben zurückerstattet werden sollen und er verfehlte hiebei nicht, auf die Annexionen im Bistume Trient mit besonderem Nachdrucke hinzuweisen.[4] Gewiß mag hierin der Wunsch des im Tode Liegenden, im Frieden mit den Menschen von ihnen zu schei-

---

[1] I. C. 279 f. 37 f. 1294, Febr. 6: Heinrich, Kellner von Brixen, legt Rechnung über den Zoll in Klausen, den er für 400 Mark innehat. Dann l. c. f. 11, 1296, Febr. 15 ebenso. Als Schlußtermin der Rechnungsperiode wird angeführt: ‚usque ad obitum domini duci Meinhardi‘.
I. C. 282 f. 13. 1296, Aug. 4 legt Jakob claviger v. Straßberg Rechnung über den Zoll in Stanga prope Sterzinga, den er seit dem 24. April 1292 verwaltet hat.

[2] Hormayr, Gesch. Tirols II, 572 u. 577.

[3] Einmal war die Einlösung der Zusage an eine Bedingung geknüpft, die derselben einen sehr relativen Wert übrig ließ, an die Bedingung nämlich, daß die Burgen und Befestigungen, falls sie dem Bischof übergeben würden, nicht zum ‚dampnum et nocamentum‘ des Herzogs gereichen würden. Andererseits bot das ablehnende Verhalten des Bischofs Philipp, der dem Schiedsgerichte fern geblieben war, Gelegenheit, mit der Realisierung des Versprechens zu zögern. Als sich der Bischof zu neuen Verhandlungen bereit erklärte, war Meinhard von Tirol fortgereist, um lebend dasselbe nicht mehr zu betreten. Vergl. Egger, Gesch Tirols I, 323.

[4] Bonelli IV, 80. Hormayr, Gesch. Tirols II, 586 ff.

den, mag auch der Einfluß der Kirche auf den mittelalterlichen Menschen zu erkennen sein. Aber man darf doch nicht die prinzipielle Bedeutung dieser letztwilligen Verfügung in dem Sinne überschätzen, als hätte Meinhard mit derselben seine ganze politische Tätigkeit, die Grundsätze, die für diese maßgebend waren, widerrufen wollen.[1] Man wird die praktische politische Absicht, die in einer solchen Maßregel für Meinhard liegen konnte, nicht übersehen dürfen: die Absicht nämlich, das Erbe als einen wohlfundierten und wohlgeordneten Besitz, losgelöst von allen unsicheren Rechtstiteln und bestrittenen Ansprüchen, seinen Söhnen zu überlassen und ihnen für den Anfang ihrer Regierung die Schwierigkeiten und die Stürme zu ersparen, denen er selbst infolge seiner kühnen Annexionspolitik ausgesetzt war. In diesem Sinne scheint nicht am letzten das Gebot zu deuten sein, das Meinhard seinen Söhnen auf seinem Totenbette erteilte und dessen Durchführung er sich von ihnen beschwören ließ.

Allein Meinhards Söhne, insbesondere sein ältester, Otto, in dessen tüchtigem Wesen wir den Vater wiedererkennen, zeigten sich — trotz Reichsacht und Kirchenbann — nicht geneigt, mit überstürzender Voreiligkeit mit ihren Feinden Frieden zu machen, ohne diese Gelegenheit wenigstens zur Erreichung kleinerer Konzessionen zu verwerten. Mit dem Bischof von Brixen, Landulf, war man verhältnismäßig rasch — binnen Jahresfrist — ins reine gekommen. Am 19. Dezember 1296 wurde demselben das ihm von Meinhard II. Entzogene zurückgestellt, darunter auch ausdrücklich die Zölle.[2] Allerdings

[1] Es müßte genauer untersucht werden, wie weit das Testament als formelhaft zu gelten hat. In einem anderen gleichzeitigen Testamente eines südtirolischen Großen kommt ein fast wörtlich übereinstimmender Befehl bezüglich der Rückstellung widerrechtlich erworbener Güter vor. (Hormayr a. a. O., S. 600.) Wäre Meinhards Testament in seinem Hauptbestandteile wirklich rein konventionell, dann müßte sich seine tatsächliche Bedeutung für das exakte Urteil noch um vieles verringern.

[2] Urkunden bei Hormayr, Gesch. Tirols II, 590 u. 594, vergl. oben S. 583, Note 1. — Der Klausner Zoll wurde vor April 1298 vom Bischof verpfändet (nach Sinnacher V, 39), u. zw. um 3000 Gulden, also haben die Herzoge — entsprechend dem zitierten Vertrage — alle Ansprüche auf denselben aufgegeben. — Nähere Aufklärung erfordert nur eine Notiz in einem tirolischen Kammerbuche, welche leicht eine zu den eben gewonnenen Resultaten im Gegensatze stehende Auffassung veranlassen

mußte dafür der Bischof den Herzogen einige belangreiche Zugeständnisse machen.

Viel langwieriger gestaltete sich die Verständigung mit dem Bischofe von Trient, der ja das eigentliche Angriffsobjekt für Meinhard II. gebildet hatte. Eine Reihe von Jahren nach dem Tode des letzteren blieb das Gebiet des Hochstiftes noch in der Gewalt seiner Nachfolger; dieselben übten hier die Hoheitsrechte ebenso unbeschränkt aus wie ehedem ihr Vater. Rechnungen, insbesondere über die Zölle zu Bozen, Trient und Riva, erscheinen während des Zeitraumes von 1296 bis 1301 des öfteren in den Büchern der landesfürstlichen Kammer, der zentralen Finanzstelle der tirolischen Verwaltung.[1]

---

könnte. Im I. C. 282 f. 108' heißt es nämlich zum 1. Mai 1298: Die prestatores (Inhaber der Leih- und Wechselbank) zu Brixen versprechen, an die landesfürstliche Kammer durch vier Jahre hindurch alljährlich am 1. Juli 15 Mark zu leisten, ‚pro quo dominus (nämlich Herzog Otto) debet eos (die Wechsler) manutenere in muta Clusa in Sabiona'. Daraus darf etwa nicht gefolgert werden, daß der tirolische Landesfürst sich den direkten Bezug von Erträgnissen des Zolles zu Klausen wieder beigemessen hat. Bischof Landulf, der in finanzielle Abhängigkeit von florentinischen Handelsleuten gekommen war, hatte vielmehr den letzteren auch den Zoll zu Klausen versetzen müssen (Sinnacher V, 38 ff. u. 55). Gegen die Finanzwirtschaft des Bischofs im allgemeinen und die erwähnte Operation im besonderen erhob sich nun das Capitel, beraubte den Bischof der weltlichen Verwaltung des Hochstiftes und rechtfertigte sich dann in einer Schrift vor dem Metropoliten, dem Erzbischof von Salzburg. (Sinnacher a. a. O. 1298, Juni 5.) Unter diesen Umständen scheint der florentinischen Handelsgesellschaft um ihr Geld bange geworden zu sein und sie wandte sich an Herzog Otto, mit dem sie die engsten Beziehungen unterhielt, um Schutz für ihren Pfandbesitz. Diesen Schutz konnte ihnen Otto um so leichter zukommen lassen, da er damals im vertragsmäßigen Besitze der Festen von Säben (und Bruneck) sich befand (Hormayr, Gesch. Tirols II, 595 und Sinnacher V, 27). Für die Gewährung des Schutzes boten die Florentiner in der oben näher angedeuteten Weise eine jährliche Rente von 15 Mark dem Herzoge an. Dieser übernahm die ihm zugedachte Aufgabe. I. C. 281 f. 15. 1298, Juli 10 erscheint in einer Rechnungslegung des Kämmerers (des obersten Finanzbeamten) unter den Einnahmen folgender Posten: ‚marcas XII de prestatoribus de Bozano de muta in Clusa Sabiona. (Die Bozner und Brixner Wechsler waren eine und dieselbe Gesellschaft.)

[1] Verpachtungen der Maut zu Riva und zu Trient durch Herzog Otto von 1297, Nov. 1. I. C. 282 f. 49, 108. — Weiters folgende Verrechnungen: I. C. 280 f. 3 u. I. C. 279 f. 10'. 1296, März 1 verrechnen Nigrellus und Gotschlinus von Bozen den Zoll zu Trient.

Nach 1301 hören die Eintragungen über trientnerische Zollstätten in den Raitbüchern, soweit die letzteren zum Zwecke der vorliegenden Arbeit untersucht werden konnten, auf. Es liegt daher die Annahme nahe, daß die bischöflichen Zollstätten wieder in die Hände ihres rechtmäßigen Inhabers übergegangen seien. Tatsächlich wurde ja 1301 auf 1302 ein Ausgleich zwischen den Herzogen und Bischof Philipp abgeschlossen, der dem letzteren zum mindesten einen Großteil seiner herrschaftlichen Rechte zurückerstattete.[1]

Aber bei der nächsten Gelegenheit, die ein Eingreifen ihrerseits möglich machte, nämlich bei der Neubesetzung des Bischofsstuhles nach dem Tode Philipps (1304), bemächtigten sich die Herzoge wieder des Bistums. Auch die Erträgnisse des Zollregals wurden wieder von ihnen in Anspruch genommen. Als dann Verhandlungen mit dem neuen Bischof (Bartholomäus), der immer noch nicht in den Besitz der Temporalien gekommen war, angeknüpft wurden, formulierten die Herzoge ihre Bedingungen folgendermaßen (1305, Juli 22):[2] Die Herzoge behalten, bis sie vom Banne losgesprochen und eine volle Einigung mit dem Bischofe erzielt ist, die gesamte weltliche Verwaltung des Hochstiftes in ihrer Hand. Insbesondere über die Zölle sollen sie weiterhin verfügen, den Ertrag derselben aber in erster Linie zur Instandhaltung und Bewachung der Burgen verwenden.[3] Dementsprechend finden sich aus jenen Jahren

---

I. C. 280 f. 11. 1297, Jänner 17. Dieselben die muta von Trient, welche sie seit dem 19. Febr. 1296 für 365 M. in Jahrespacht haben.

I. C. 282 f. 69'. 1298, Nov. 17, verrechnet (der Kämmerer) Jacobus Hozzerius unter seinen Einnahmen 200 M., die er von den mutuariis in Trient erhalten hat.

I. C. 282 f. 72. 1299, Jänner 24, legen die letztgenannten Rechnung über die Maut in Trient, die sie bis 1298, Nov. 1, zu Pacht gehabt haben.

I. C. 282 f. 59'. 1298, Juni 21. Ezelinus Toki legt Rechnung über die muta in Riva, die er bis 1297, Nov. 15, in Pacht hatte.

I. C. 282 f. 89'. 1301, Jänner 20. Niger von Trient legt Rechnung über die Maut von Trient, die er bis 1300, Nov. 1, innegehabt hat.

[1] Vgl. Egger, Gesch. Tirols I, 329 u. 331.

[2] W. St. A. R. VII. Dominez, Regesto Nr. 686.

[3] ‚duces volunt expedire salaria danda pro custodia ipsorum castrorum (näml. in civitate et districtu Tridenti) et expensas in ipsis castris faciendas de telloneis et iurisdictioni temporali.‘ Schon um 1240 wurden von Sodeger de Tito, dem kaiserl. Statthalter zu Trient, die Erträgnisse aus den Zoll-

in den landesfürstlichen Raitbüchern Rechnungslegungen über trientnerische Zölle, und zwar in der Zeit vom 15. Februar 1304 bis zu demselben Datum des Jahres 1306.[1] Dieser Endtermin stimmt auch ganz gut überein mit dem Zeitpunkte, an dem eine endgültige Regelung der obschwebenden Fragen vorgenommen war. Im Laufe des Jahres 1306 räumten die Herzoge, nachdem sie vom Banne gelöst waren, dem Bischof seine Residenzstadt und stellten ihm die Stiftsgüter, darunter jedenfalls auch die Zölle, zurück. Eine Urkunde von 1307, Febr. 24, beweist, daß sich zu dieser Zeit der Bischof im Besitze des Zolles an der Trienter Etschbrücke tatsächlich befunden hat. Es erscheint ein gewisser Martinus, Sohn des Ulrich de Ponte, vor dem Bischof mit der Bitte, den genannten Zoll, mit welchem sein Vater 1255 von Bischof Egno belehnt worden sei, auch ihm zu Lehen zu geben, und erhärtet seine Ansprüche durch Vorlage diesbezüglicher Urkunden.[2] Gerade diese näheren Umstände erwecken den Eindruck, daß Bischof Bartholomäus eben die Zollverwaltung in die Hand genommen habe und nun die alten Rechtstitel und Ordnungen des Stiftes auch in ersterer wieder in Kraft treten lassen wollte. Die formelle Aussöhnung zwischen dem Bischof und den Herzogen erfolgte Anfang 1307, indem die letzteren in feierlicher Weise unter 7 Fahnen mit jenen Lehen belehnt wurden, die ihr Vater ‚iuste et rationabiliter' innegehabt habe.[3] Das bildet den vorläufigen Abschluß der Kämpfe und Bestrebungen Meinhards II., die der Erweiterung der tirolischen Territorialhoheit nach dem Süden gegolten hatten; sie ruhen von nun an durch etliche Jahrzehnte unter dem schwächlichen Regimente Heinrichs und dem prinzipiell pfaffenfreundlichen der Luxemburger, bis von kräftigeren Landesfürsten ganz ähnliche Tendenzen wieder aufgenommen werden.

---

stätten im Lagertale (bei Pradaglia) vorwiegend zur Burghut der benachbarten Kastelle verwendet (Dominez, Regesto Nr. 521—523). Daß die Einkünfte des Zollregals fast nur zu Kriegszwecken und zu Befestigungen verausgabt werden mußten, klagt auch Bischof Egno in einer Urkunde von 1255 (Bonelli II, p. 633). Vergl. hiezu auch oben S. 578.

[1] J. C. 282 f. 125'. 1306, März 8. Konrad de Venzono, Hupold, Egno de Saltaus und Friedrich de Vineis legen Rechnung über den Zoll zu Trient ‚de anno, qui finitus est XVI° Februario proxime praeterito videlicet . . . et prius computaverant de anno priori'.

[2] Bonelli II, 636.

[3] Bonelli IV, 86.

Aus dem bloßen Wortlaute der erwähnten Vereinbarungen von 1302 und 1307 läßt sich allerdings nicht ersehen, in welchem Umfange die Pläne Meinhards II. verwirklicht worden sind. Erst eine Betrachtung der tatsächlichen Machtverhältnisse kann uns zeigen, wie weit dieselben zwischen dem Bischof von Trient und den Grafen von Tirol innerhalb des Zeitraumes von 1258 (1265) bis 1307 sich verschoben haben, gerade in jenem Gebiete, in dem sich schon seit längerem Bischof und Graf als konkurrierende Gewalten begegneten, also insbesondere im Bereiche der Grafschaften Bozen und Eppan (Überetsch). In dem geschilderten Kampfe zwischen Bischof und Graf hatte ersterer ja immer die Ansprüche des Hochstiftes auf die Gemeinsamkeit der Gerichtshoheit in den Gerichten der alten Grafschaft Bozen, auf die von den Grafen von Eppan hinterlassenen Besitzungen und auf die von Meinhard II. okkupierten Gebiete von Kaltern und Tramin verfochten.[1] Erst seit Anfang des 14. Jahrhunderts verstummen diese Proteste des Hochstiftes, die Gerichtshoheit in der Grafschaft Bozen — mit einziger Ausnahme des Stadtgerichtes —, ebenso jene in dem Gebiete rechts der Etsch bis Kurtatsch hinab werden ein unwidersprochenes Besitztum der Grafen von Tirol. Ebenso erging es mit den Zöllen. Noch zur Zeit Meinhards II. waren — wie wir oben festgestellt haben — die Zollrechte des Bischofs von Trient im Gebiete von Bozen anerkannt worden. Seit Beginn des 14. Jahrhunderts finden wir hievon nichts mehr; die Zollhoheit ist seit dieser Zeit nun auch im bezeichneten Gebiete ausschließlich in die Hände der Grafen von Tirol übergegangen.[2]

---

[1] Hierüber handeln namentlich zwei Prozeßschriften, die eine vom Jahre 1280 (s. oben S. 580) und eine zweite vom 10. Juli 1290 (Innsbr. Ferd. Mat. Egger. Trient. Reg. 1096).

[2] Die letzte Urkunde, aus der sich die Existenz eines bischöflich trientnerischen Zolles zu Bozen folgern ließe, ist datiert von 1305, Mai 26 (Stampfer, Chronik von Meran, p. 225). In derselben verfügt Herzog Otto, daß die Waren der Bürger von Meran ‚sine quorumlibet nostrorum vel episcopi Tridentini thelonearioram contradictione ac sine omni requisitione vel exactione thelonei in Bozano‘ durchgeführt werden sollen. Es erscheint mir aber — insbesondere im Hinblicke auf die gleich zu besprechende Zollbelehnung durch König Albrecht vom 7. Jänner 1305 — fraglich, ob zum Zeitpunkte der Zollfreiung für Meran der Bischof von Trient ein Zollrecht zu Bozen noch faktisch ausgeübt hat. Es könnte

Den deutlichsten Ausdruck erfährt diese durchgreifende Änderung der überlieferten Verhältnisse in dem bekannten Diplom König Albrechts I. vom 7. Jänner 1305,[1] in dem letzterer die Herzoge Otto, Ludwig und Heinrich mit den Zöllen am Lueg, an der Töll und in Bozen belehnt. Hier werden nämlich die Grenzen jenes Gebietes gezogen, innerhalb dessen das Zoll- und Geleitsregal allein dem Grafen von Tirol zustehen soll; als Südgrenze erscheint der Avisio, der unterhalb Salurn in die Etsch mündet. Wir erinnern uns des brixnerisch-trientnerischen Zollvertrages von 1202; damals verfügt der Bischof von Trient völlig unbeschränkt und aus eigener Machtfülle über die Zollstätten von der Einmündung des Avisio aufwärts bis an die Klausen des Eisack. Jetzt, ein Jahrhundert später, ist er von jeder derartigen Kompetenz in dem bezeichneten Gebiete ausgeschlossen, ist dieselbe an seine Rivalen übergegangen. Wir ermessen daraus die Wandlungen, die hier in den verfassungsrechtlichen Zuständen erfolgt sind. Tatsächlich liegt kein einziger Beweis vor, daß später jemals die Bischöfe von Trient innerhalb der eben beschriebenen Grenzen — insbesondere am linken Etschufer — ein Zollrecht ausgeübt hätten. Auch die übrige Umgrenzung, die in dem Diplom von 1305 gegeben wird, entspricht dem damals entwickelten Umfange der tirolischen Herrschaftsgewalt;[2] es ist jedenfalls sehr charakteristisch für die Bedeutung, welche die Verkehrsregale

auch der zitierte Passus in seinem ganzen Wortlaute aus einer Vorurkunde — die Befreiung beruft sich nämlich ausdrücklich auf das Beispiel der Vorgänger des gegenwärtigen Landesfürsten — übernommen sein. Man hat übrigens oft bestimmte Zölle nach dem Namen ihres ehemaligen Inhabers noch lange weiter benannt, nachdem sie in andere Hände übergegangen waren. Nur der Zoll an der Etschbrücke bei Firmian (Sigmundskron) blieb auch in der Folgezeit direktes Lehen vom Hochstifte Trient. (S. unten Abschnitt IV.)

[1] Brauchbarer Druck im Sammler f. Gesch. u. Statistik Tirols IV, 61. Vergl. a. Mohr, Codex dipl. II, 194.

[2] Nämlich: . . . intra fluvium Eveis et ripam dictam Weissenbach (Weißenbach, der bei Mühlbach in die Rienz sich ergießt; vergl. Egger a. a. O. 400 und Font. rer. austr. XXXIV, 740. Er bildete die Grenze des Pustertales gegen Westen. In dem Kommentar der Urkunde im ‚Sammler‘ wird diese Angabe auf das Weißenbachtal, einem Seitentale des Ahrntales, bezogen, was aber kaum zu halten ist) et fluvium dictum Zyler et ripam dictam Heubach (Habach, ein kleiner Seitenbach des Inn, der oberhalb Kramsach in denselben mündet, also die nördliche Fortsetzung der durch

schon damals für das tirolische Territorium besaßen, daß in ihrem Interesse getroffene Maßnahmen die Veranlassung geben, zum erstenmal die räumliche Erstreckung der landesfürstlichen Hoheitsrechte in so bestimmter und sorgfältiger Weise schriftlich festzulegen.

Aber auch in anderer Hinsicht ist diese Urkunde sehr bedeutsam. Die Tatsache, daß der römische König in das Zollwesen des Territoriums mit positiven Anordnungen eingreift, muß ganz allgemein, an und für sich, wohl beachtet werden. Hatte sich auch das Königtum in dieser Beziehung seit langem nicht mehr fühlbar gemacht, so war trotzdem der Zeit nicht das Bewußtsein abhanden gekommen, daß dem deutschen Könige auch bezüglich der territorial gewordenen Zölle ein oberstes Verfügungsrecht zukomme, daß der territoriale Inhaber der Zollhoheit theoretisch nicht völlig unabhängig sei. Wie letztere vielfach Eingriffe des Königs befürchteten, das beweisen die Klauseln, die bei Abtretung oder Verpachtung von Zöllen in die betreffenden Urkunden eingerückt werden. So wird in dem Vertrage von 1287, Nov. 23,[1] mit welchem Graf Albrecht von Görz seinem Bruder Meinhard seine tirolischen Zölle überließ, folgende Eventualität erwogen: ‚Ob min brůder (d. i. Herzog Meinhard) von des romischen chůnigs wegen oder des herzogen Ludwig von Baiern[2] wegen und gewalt cheinen bresten enphienge oder dulte an denselben zôllen'. Und ganz ähnlichen Sinn haben auch die schon früher (S. 573) mitgeteilten Stellen

---

den Ziller gebildeten Grenze) et castra Slosperch (bei Seefeld) et Ernberch et montem dictum Arlsperch usque ad crucem et intra pontem altum (Pontalt, die Grenze zwischen dem Unter- und Oberengadin. Das Unterengadin gehörte bekanntlich bis ins 15. Jahrhundert unter die Hoheit der Grafen von Tirol).

[1] W. St. A. Rep. I. Vergl. Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde Tirols I, Reg. Nr. 213.

[2] Sehr auffallend ist, daß auch der Herzog von Bayern als ein Faktor in Betracht gezogen wird, der die Zollhoheit des Grafen von Tirol bedrohen könnte. In dem Vertrage zwischen dem Grafen von Hirschberg und den Görz-Tirolern von 1263 (vergl. S. 563), den Herzog Ludwig (der Strenge 1253—1294) vermittelt hat, findet sich auch eine Bestimmung bezüglich des Zollwesens. Man entschließt sich aber schwer, aus einem so dürftigen Quellenmateriale einen stringenten Beweis abzuleiten; sonst möchte man an eine verfassungsmäßige Stellung des Stammesherzogtums denken. So aber kann es sich ebensogut um eine lediglich vorübergehende Einflußnahme eines mächtigen Nachbarfürsten handeln.

aus etwas späteren Urkunden, in denen ebenfalls die Möglichkeit eines autoritativen Auftretens des Königs in territorialen Zollangelegenheiten ausgedrückt wird. Es war also in der Auffassung der Zeit hinreichend begründet, wenn König Albrecht, ausgerüstet mit dem notwendigen Ansehen und entsprechenden Machtmitteln, in das Zollwesen Tirols in entscheidender Weise eingegriffen hat. Etwas Neuartiges bietet aber der Inhalt der königlichen Verfügung selbst. Die drei Herzoge hätten sich — sagt die Urkunde — ‚pro quibusdam theloneis de novo conferendis eisdem in feudum' an den König mit ihren Bitten gewandt und dieser habe ihnen ‚auctoritate regia' die oberwähnten Zölle ‚titulo feudali' auch wirklich übertragen. Die drei Zollstätten sind also nach der Auffassung dieser Urkunde Reichslehen, die den lehensrechtlich hiezu Berufenen neuerdings zu verleihen sind. Es ist klar, daß ein derartiger Standpunkt sich mit dem historischen Rechte nicht deckt. Die Zölle waren entweder durch kaiserliche Schenkung an die Bischöfe gekommen, oder waren mit den Grafschaften, die die letzteren vom Reiche erhalten hatten, ohne daß eine ausdrückliche Verleihung von Seite des Königs erfolgte, eben den Bischöfen zugefallen; aus den Händen derselben übernahmen — wie wir gesehen haben — weltliche Dynastengeschlechter die Grafschaften zu Lehen und mit den letzteren auch die Zollstätten; die Rechtsnachfolger dieser Lehensträger der Hochstifter aber sind die Landesfürsten geworden. Mit der königlichen Verfügung von 1305 wird also aus dem Komplexe der von den beiden Hochstiften abhängigen Lehen ein bestimmtes Hoheitsrecht herausgerissen und zu einem nur vom König übertragbaren Lehensobjekt statuiert. Das Merkwürdige besteht nun darin, daß dieser Vorgang nur die Einleitung zu einem Prozesse darstellt, der in gleicher Weise die Lehenshoheit und damit die verfassungsrechtliche Stellung der Bischöfe von Trient und Brixen in ihrer Gänze zugunsten des Königs zu erschüttern versucht;[1] im Laufe des 14. Jahrhunderts gerät das lehensrechtliche Verfügungsrecht der zwei Bischöfe über die Grafschaften und Vogteien, aus denen sich

[1] Diesen Gedankengang hat Huber (Gesch. der Vereinigung Tirols mit Österreich, S. 57, N. 1) bereits berührt. Doch erscheint ihm die Belehnung mit den Zöllen durch den König noch als ‚in richtiger Erkenntnis des wahren Verhältnisses' durchgeführt. Nach den bisherigen Darlegungen muß diese Ansicht wohl zu korrigieren sein.



hauptsächlich das tirolische Territorium, bezw. die Landeshoheit, zusammensetzte, direkt in Vergessenheit.[1]

Wir haben hier wieder die oft beobachtete Regel bestätigt, daß die lebendige geschichtliche Entwicklung, sobald nur die richtigen Kräfte hiefür ausgelöst sind, über alte, eingewurzelte Rechtssatzungen hinwegzuschreiten vermag.

Das Interesse des emporstrebenden Landesfürstentums bedeutet in unserem Falle die Kraft, die zur Geltung sich durchringt.[2] Es handelte sich darum, den Zustand, der sich als Ergebnis des Ringens und Strebens von Generationen herausgestellt hatte und der einer eigentlichen theoretischen Begründung noch entbehrte, durch königlichen Machtspruch für die Zukunft zu legitimieren und zu sichern; zu sichern insbesondere vor den Ansprüchen derjenigen Faktoren, die eben infolge dieser Entwicklung Einbuße gelitten hatten, auf deren Kosten sozusagen die erstere vor sich gegangen war. Tatsächlich hat durch diesen königlichen Belehnungsakt die Zollhoheit der Grafen von Tirol für ihre faktische Durchbildung nichts wesentlich Neues gewonnen, die letztere bewegt sich noch fernerhin in den alten, vorgezeichneten Bahnen.[3]

Es frägt sich nun, ob und wie weit des Königs eigene Initiative bei Erteilung dieser Belehnung wirksam war. Albrecht I. hat auch anderwärts einen offenen Sinn für die Interessen des Handels bekundet, ihn wiederholt in sehr energischer Weise betätigt.[4] So hat er auch bei der in Rede stehenden Neubelehnung die Gelegenheit wahrgenommen, den Inhabern des Zollregals die Pflichten, die ihnen aus demselben nach der allgemeinen Anschauung der Zeit für die Pflege des Verkehres

---

[1] Die Belege hiefür bei Huber a. a. O.

[2] Über die politische Lage, welche K. Albrecht zum Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der tirolischen Landesfürsten veranlassen konnte, vergl. Pirchstaller in Ferd. Zeitschr., 3. F., 50, 309.

[3] Auf die einschneidende Frage im tirolischen Zollwesen, die Gemeinsamkeit der Zölle im görzischen Hause, hat die Neubelehnung der drei Vertreter der älteren Linie des Hauses gar keinen Einfluß genommen. Die älteren Verträge, die doch unter anderen Verhältnissen zustande gekommen waren, wurden auch weiterhin beibehalten (vergl. oben S. 567), von vorübergehenden Störungen abgesehen.

[4] Vergl. besonders Wanka v. Rodlow, Beiträge zur Beurteilung der Zollpolitik König Albrechts. Progr. des Gymnasiums Kgl. Weinberge (Prag) 1902.

erwuchsen,[1] einzuschärfen, ja er hat die Erfüllung dieser Pflichten geradezu zur Voraussetzung der Belehnung gemacht. So liegt es auch nahe, anzunehmen, daß der König auch auf die Gestaltung der Tarife — wie sie in der Urkunde gegeben — im einzelnen eingewirkt habe. Wenn man die am Schlusse der Tarife angefügte Bestimmung ‚nec amplius de praemissis omnibus quam hec nostra declaratis continet a thelonearii inibi exigatur' betrachtet, so kann wohl kein Zweifel sein, daß Albrecht darauf ausging, Bedrückungen des Handels durch allzu hohe Zölle hintanzuhalten, das Interesse der handeltreibenden Kreise der Nation zu fördern.

Man hat noch viel mehr aus dem Diplom von 1305 herauszulesen versucht, so besonders der Verfasser der zitierten Abhandlung. Albrecht hätte nämlich die ganze Angelegenheit vor sein Forum gezogen, um seine eigenen Vorteile, die ihm eine dynastisch-territoriale Zollpolitik in Aussicht stellte, zur Geltung bringen zu können.[2] Man wird sich hier wohl vor allzu kühnen Konstruktionen, die man bei Darstellung historischer Verhältnisse ohne besondere Mühe und ohne allzuviel Phantasie zu besitzen immer billig anbringen kann, zu hüten haben.

Die besprochene Zollbelehnung von 1305 stellt gleichzeitig den letzten Eingriff, der von außen, namentlich von Seite der Reichsgewalt in das Zollwesen der Grafschaft Tirol unternommen wurde, dar. Abgesehen von den Besitzrechten der albertinischen Linie des Hauses Görz ist jenes ausschließ-

[1] Hierüber sowie über handelspolitische Gesichtspunkte, die bei Aufstellung der Tarife maßgebend gewesen sind, wird in einem anderen Abschnitte zu handeln sein.

[2] Wanka glaubt, daß Albrecht I. in erster Linie verhindern wollte, daß die Görzer durch eine selbständige Zollpolitik den Verkehr von dem habsburgischen Alpenübergange, dem Gotthard, ablenkten. Dies konnte am ehesten durch Erlaß möglichst niederer Tarife an den tirolischen Zollstätten erzielt werden. Albrecht I. wendet sich nun gerade gegen die Beschwerung des Handelsverkehres durch ungebührliche Auflagen. Auch war eine so ungewöhnliche Herabsetzung der Tarife, die für den Verkehr von Westdeutschland nach der Lombardei einen Umweg über den Brenner oder das Vintschgau allein rentabel gemacht hätte, nach mittelalterlichen staatswirtschaftlichen Grundsätzen kaum zu erwarten. Die Prämisse Wankas, daß der Großteil der Alpenpässe in den Hausmachtsgebieten Albrechts I. gelegen sei, ist sehr schwach begründet. Die Bündnerpässe, die salzburgischen und kärntnerisch-friaulischen Pässe fallen doch nicht ganz außer Betracht.

lich den tirolischen Landesfürsten anheimgestellt. Nur in jener Gegend, die das spätere Gericht Ehrenberg umfaßt, ist damals diese Entwicklung noch nicht zum Abschlusse gekommen. Die Erwerbungen, die die Grafen von Tirol hier seit Albert von Tirol zu machen Gelegenheit erhielten, bestanden nicht in einem geschlossenen Grafschafssprengel, sondern einzelnen Rechten und Gütern, die sich vornehmlich aus der Zersplitterung des großen Welfenbesitzes herleiteten.[1] Erst allmählich gelang es, dieselben zu einem wirklichen Gerichts- und Verwaltungsbezirk Tirols zu vereinigen und aus diesem die Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch Fremde auszuschließen. So blieben die Nutzungsrechte aus Zoll und Geleite in diesem Gebiete noch lange als Reichslehen in der Hand von edlen Geschlechtern aus dem schwäbisch-bayrischen Vorlande.[2]

Bedeutende Veränderungen gingen im tirolischen Zollwesen seit dem Dynastiewechsel des Jahres 1335 vor sich. Bekanntlich wurde die Erwerbung Tirols den Luxenburgern vom Kaiser und den Herzogen von Österreich streitig gemacht.[3] Den letzteren hatten sich auch die Grafen von Görz angeschlossen, die als unmittelbare Nachbarn im Osten des tirolischen Territoriums der luxemburgischen Herrschaft über dasselbe um so gefährlicher waren, als sich die Feinde der Luxemburger auf allen Seiten erhoben hatten. Karl, damals Markgraf von Mähren, der für seinen jungen Bruder Johann die Verteidigung des Landes führte, gelang es, durch eine kräftige Offensivbewegung im Pustertale die Görzer auf ihr Territorium zurückzuwerfen. Es ist klar, daß unter derartigen Umständen die Gemeinsamkeit der Zölle, wie sie seit 1271 für die landesherrlichen Finanzverwaltungen innerhalb der gesamten tirolischen und görzischen

---

[1] Vergl. Ladurner, Feste und Herrschaft Ehrenberg. Zeitschr. d. Ferd. 3. F., 15. Bd.

[2] So hatten die Edlen von Schwangau als Reichslehen das Geleite vom Illbach, der unterhalb Lechbruck in den Lech mündet, den Lech aufwärts und über Zwischentoren bis zum Fern und den Zoll zu Reutte, die Edlen von Hoheneck das Geleite von Heiterwang bis zur Rottach und den Zoll zu Vils; den Zoll zu Reutte erwarb Erzherzog Siegmund 1481 durch Kauf (a. a. O. S. 38 u. 97). Eine Zollnutzung der Grafen von Tirol im Gerichte Ehrenberg wird zum Jahre 1412 zum ersten Male — jedoch als damals bereits bestehend — erwähnt (a. a. O. 79).

[3] Vergl. fortlaufend die beste Darstellung dieser Verhältnisse bei Huber, Gesch. der Vereinigung Tirols mit Österreich.

Gebiete festgelegt war, nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte; die Voraussetzung hiezu, nämlich ein friedliches und ungetrübtes Verhältnis zwischen den beiden landesherrlichen Familien, war nicht mehr vorhanden.[1] Die neuen Besitzer Tirols scheinen zwar die Entziehung ihrer friaulisch-kärntnerischen Zölle nicht besonders tief empfunden zu haben; wir hören nichts, daß sie sich ernstlich um die Wiedergewinnung derselben bemüht hätten. Wohl aber waren sich die Grafen von Görz eines bedeutenden Schadens bewußt, den sie durch die Aufhebung der gemeinsamen Zollnutzung genommen hatten. Im engen Anschluß an die Habsburger, denen sie sich von vornherein zugeneigt hatten, erhofften sie eine Wiederherstellung des alten Rechtsverhältnisses. So erscheint dieselbe bereits im Jahre 1335, Juli 4 — also noch vor Ausbruch der Feindseligkeiten — als wesentliche Bedingung eines Vertrages, der die zwischen den Habsburgern und Görzern obschwebenden Fragen regelte und ein Bündnis beider gegen die Luxemburger zustande brachte. Hier heißt es:[2] ‚Wer die grafschaft ze Tyrol innhat, daz si (bezieht sich auf die Grafen von Görz) von in an iren rechten, ez sein zoll oder maut oder ander gutt, darzu si recht habent, nicht beswert werden oder swo si daran nu beswert oder entwert weren oder noch wurden ze unrecht, des sullen wir[3] in beholfen sein widerzegewinnen, so wir beste mugen ân geverde.‘ Es werden also hier den Görzern ihre Rechte, die sie im Bereiche der Herrschaft Tirol geltend machen können, insbesondere die Zollrechte, von den Habsburgern garantiert, bezw. soweit diese Rechte bereits verletzt worden sind, die Unterstützung der Habsburger zur Restauration derselben zugesagt. Doch scheinen im Frieden von Enns, der die Herzoge Albrecht und Otto mit den Luxemburgern im Jahre 1336 wieder versöhnte, von ersteren die Interessen der Grafen

---

[1] Deswegen, weil eine neue Dynastie in Tirol zur Herrschaft gelangte und das direkte verwandtschaftliche Band zwischen der görzischen und tirolischen landesfürstlichen Familie aufgelöst war, war keineswegs die Rechtskraft des Vertrages von 1271 eo ipso als erloschen betrachtet worden. Die Verpflichtungen hatten nach dem formellen Rechtsstandpunkte auch auf die Luxemburger überzugehen.

[2] Huber a. a. O. Reg. 53; Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg III, DCLIX.

[3] Nämlich die österr. Herzoge.

von Görz nicht in entsprechender Weise gewahrt worden zu sein. Die görzischen Zollanteile auf tirolischem Boden blieben vielmehr auch fernerhin von den Luxemburgern annektiert. Wie wir den beurkundeten Rechnungsabschlüssen entnehmen, waren dem Burggrafen von Tirol, Volkmar von Burgstall, einem der entschiedensten Anhänger des jungen Johann, schon am 22. April 1335, also wenige Wochen nach dem Tode des alten Königs Heinrich, sämtliche tirolische Zollanteile der jüngeren Linie der Görzer Grafen auf 2 Jahre gegen eine bestimmte Pachtsumme überlassen worden.[1] Ebenso liegen Rechnungsabschlüsse über dieselben Zölle aus dem Jahre 1338[2] und solche über die Zollanteile des Grafen Johann Heinrich, des einzigen Vertreters des älteren Zweiges des görzischen Hauses, aus dem Jahre 1341[3] vor.

Man gewinnt jedoch aus versteckt beigefügten Zusätzen den Eindruck, daß die Luxemburger die Annexion der görzischen Zollanteile selbst als eine Maßregel betrachteten, die lediglich durch das feindschaftliche Verhalten der Grafen von Görz hervorgerufen war, die sie aber bei Anbahnung eines friedlichen Verhältnisses wieder rückgängig zu machen bereit wären. So finden wir gelegentlich einer Verrechnung görzischer Zölle vor der tirolischen Kammer dieselben folgendermaßen näher gekennzeichnet: ‚quae thelonea spectant ad comitem Johannem Goricie, de quibus dominus (nämlich Herzog Johann

---

[1] Urk. 1337, März 25. W. St. A. Rep. I. — I. C. 62 f. 102. Derselbe Rechnungsabschluß de parte theloneorum comitum Alberti de Goricie et fratrum suorum in Antro et in Tella . . . in Passira . . . in Bozano. — In der deutsch gehaltenen Urkunde über diesen Rechnungsabschluß heißt es: ‚der zolle . . ., die vormalen graf Albreht von Görtz und seine průder inne gehabt habent.‘

[2] I. C. 62 f. 115. 1338, Juli 18. Burggraf Volkmar von Tirol legt Rechnung. Zum Schlusse heißt es: ‚et sic capit summa omnium ultradatorum in hac racione ver. Marcas . . ., qui sunt sibi (nämlich dem Volkmar) deputati super theloneis in Antro et in Tella, in Bozano et in Passira, qui dominus (d. i. der Landesfürst) nunc habet ex parte comitum Goricie.‘ — Damit stimmt überein eine weitere Notiz im I. C. 62 f. 219'.

[3] M. C. 15 f. 69ᵃ. Unter den daselbst verrechneten Zöllen erscheint auch ein quarta pars theloneorum in Antro et in Tella et in Passira et octava pars thelonei in Bozano, que spectat ad relictam quondam domini Heinrici comitis Goricie. Die Verrechnung selbst findet sich im M. C. 15 f. 53, wo für spectat richtiger spectabat — die Vergangenheit andeutend — steht. — Graf Johann Heinrich von Görz starb im Jahre 1338.

der Luxemburger) se intromisit ratione discordie habite inter eos.'[1] Oder es wird — was besonders bezeichnend — ausdrücklich für den Fall vorgesehen, daß die Zollanteile an die Grafen von Görz zurückgestellt würden. Dann sollen nämlich die Pacht-, bezw. Pfandinhaber der ersteren in anderer Weise schadlos gehalten werden.[2]

Allein die Dinge entwickelten sich keineswegs so, daß eine Institution wie die Zollgemeinsamkeit zweier einander ganz fremd gewordener Territorien wieder aufgenommen werden hätte können. Die Görzer verharrten in ihrer Gegnerschaft gegen das Haus Luxemburg und erwarteten nach wie vor ihr Heil von einer möglichst engen Verbindung mit den Habsburgern, denen sie für das neu erworbene Herzogtum Kärnten an den Lienzer Klausen getreulich Schutzwacht hielten.[3] So wurde am 11. Dezember 1339 das Bündnis von 1335 zwischen Habsburgern und Görzern erneuert;[4] unter den einigermaßen modifizierten Bedingungen erscheint in demselben in unveränderter Form das Versprechen von Seite der Habsburger, den Grafen von Görz zur Wiedergewinnung ihrer unrechtmäßig entwendeten tirolischen Zollanteile nach Kräften beizustehen.

Gegen Ende 1341 wurde bekanntlich der Luxemburger Johann schmachvoll aus Tirol vertrieben, der Kaisersohn Ludwig, Markgraf von Brandenburg, gewann sein Weib und sein Land. Das Bezugsrecht der Grafen von Görz an den Erträgnissen der tirolischen Zölle, über welches sich schon sein Vor-

---

[1] M. C. 15 f. 29. 1339, Jänner 17. Tschampana de Florencia legt Rechnung über den vierten Teil der Zölle am Lueg, an der Toll und zu Passeier und über den achten zu Bozen, die er innegehabt hat vom 4. April 1336 bis 1. Jänner 1339.

[2] ,Und waer daz wir (nämlich Herzog Johann) dieselben taile an den vorgenannten zollen den graven von Gőrcz widerliezzen, ê daz er (nämlich Volkmar von Burgstall) des vorgenannten gůts darob gåntzleich gewert werde . . . daz slahen wir im auf daz purchgrafenampt . . .' Urk. 1337, März 25. W. St. A. Rep. I. — Markgraf Karl verweist denselben Volkmar wegen schuldiger 300 Mark ,auf den zol an dem Lůg und anderthalben, der gewesen graf Albrechts von Gőrcz, davon er sich genczleich weren sol und wer daz ez in teyding chőme, daz wir dem graven den zol wider gaeben, êe er (d. i. Volkmar) gewert waer, waz wir im danne . . . schuldich beliben, daz verhaizzen wir im . . . anderswa ze beweisen . . .' Urk. 1337, August 3. W. St. A. Rep. I.

[3] Vergl. Huber a. a. O., S. 28.

[4] Huber a. a. O., Reg. Nr. 67.

gänger hinweggesetzt hatte, wiederherzustellen, hatte Ludwig wohl keinen Anlaß. Selbst durch eine Revolution in den Besitz des vielbegehrten Landes gekommen, brauchte er sich nicht um alte Vereinbarungen zu kümmern, besonders wenn sie seiner Macht im allgemeinen und seinen Finanzen im besonderen abträglich erschienen. Das, was ihn hätte bewegen können, das Gegenteil zu tun, wäre die Notwendigkeit gewesen, sich mit den Grafen von Görz auf guten Fuß zu stellen. Doch scheinen letztere ihm nicht gefährlich genug gedünkt zu haben, ein solches um teuren Preis anzustreben.

So bleiben die görzischen Rechte betreffs der Nutzung an den tirolischen Zöllen auch unter Ludwig mißachtet. Nach urkundlichen Aufzeichnungen finden wir ihn im Besitze derselben, völlig frei über sie verfügend; er benützt sie — besonders zu Beginn seiner Regierung — als willkommene Objekte, um durch Verleihung derselben den durch die Verhältnisse anspruchsvoll gewordenen Adel zu befriedigen.[1]

Doch scheint sich Ludwig, ebenso wie die Luxemburger, noch nicht im völlig gesicherten Besitz der Zollanteile der Grafen von Görz gefühlt zu haben, ihr Recht haftete noch so

[1] Ludwig verleiht dem Konrad von Schenna zu einem rechten Lehen ‚alliu den halben tail des tailes der czolle nemlich an dem Lůge, in Passir, in der Telle und ze Poczin, der besunderlich die gravin von Gorcz angehort hat, er denne (d. h. bevor) sie in verworchtin (verwirkten) kein (= gein, gegen) der herrschaft ze Tyrol.‘ Hier wird also ganz besonders die Annullierung der görzischen Rechtstitel durch den damaligen Regenten Tirols betont. 1342, Febr. 11. W. C. 398 f. 8'.

1343, Jänner 30, bestätigte Markgraf Ludwig dem Kloster Neustift die Schenkung, welche Graf Heinrich von Görz dem genannten Kloster gemacht hat, nämlich eine jährliche Rente von 20 Mark aus seinem Zolle am Lueg, ‚nu wan wir (nämlich Ludwig) denselben zol ietz innehaben, wellen wir und schaffen ernstleich mit allen unsern phlegern, die denselben zol yetz von uns habent oder noch gebinnent.‘ (Font. rer. austr. XXXIV, S. 252, Nr. 499.)

Im I. C. 288 f. 14ᵃ findet sich folgende Notiz zirka zum Jahre 1344: ‚altera medietas (theloneorum in Antro et Tella) que fuerat comitum Goricie capit in summa similiter tantum (nämlich 1050 M., d. h. für diese Summe wurde der genannte Zollteil jährlich von der tirolischen Kammer verpachtet). Quae medietas divisa est in partes duas, quarum una pars collata est Domino Chunrado de Schenan et altera pars collata fuit quondam domino Volchmaro, nunc devoluta ad dominum.‘ (Zu dieser Zweiteilung der den Görzern zukommenden Hälfte der genannten Zölle vergl. oben S. 573, N. 5.)

frisch im allgemeinen Gedächtnis, daß man die Möglichkeit einer Restauration desselben in zeitgenössischen Urkunden voraussetzte. So verspricht Ludwig in der schon zitierten Urkunde von 1342, Febr. 11, ohne Einwilligung des Belehnten betreffs der Zölle sich mit dem Grafen von Görz nicht zu verständigen, falls aber letzteres geschehen könne, ihm, dem Konrad von Schenna, ebensoviel an Erträgnissen aus den tirolischen Zollanteilen zuzuweisen, als er aus den görzischen gezogen habe.[1] Bedeutet schon die Belehnung mit den Zöllen, die bisher zu Pacht ausgetan waren, an und für sich eine beträchtliche Schädigung der landesfürstlichen Finanzen, so zeigen die näheren Modalitäten dieser Belehnung noch eindringlicher, wie weit Ludwig in den ersten Zeiten seiner Herrschaft in Tirol dem Willen des Hochadels entgegenkommen mußte, mit Hintansetzung der unmittelbarsten Interessen.[2]

Noch waren aber die Grafen von Görz nicht gewillt, ihre Rechtstitel so ohneweiters aufzugeben. Wie bestimmt sie vielmehr das neuerliche Inkrafttreten derselben erwarteten, das beweist eine besondere Bestimmung in dem Vertrage ddo. 1342, Juni 13, zu Greifenburg, mit dem die Grafen Albrecht, Meinhard und Heinrich die ihnen von ihrem Vater und ihrem Vetter Johann Heinrich angefallene Erbschaft untereinander teilten. Falls nämlich die Zölle, die den zwei genannten Erblassern in Tirol zugestanden hatten, von ihren Erben wieder gewonnen würden, so sollen sie unter alle drei zu gleichen Teilen geteilt werden; ebenso sollen die hiezu aufgewendeten Kosten von den drei gemeinsam getragen werden.[3] Man hatte also ein aktives

---

[1] ‚Swer auch daz, daz wir dem vorgenanten gravin von Gortz daz selbe tail des zcollis mit willen widergebin woltin oder mustin, von welcherlei sach daz were, daz sullen wir tun mit der vorgenannten Chonrad und siner erbin gutin und ân iren schaden und sullen in, ob wir ditz tail lazin woltin oder mustin, als viel gebin . . . in dem tail derselben zcolle der herrschaft ze Tyrol ze behaltin und ze besitzin . . . in aller der wiese, als . . . er u. sein erbin ditz tail gehabt und besezzin habin.‘ W. C. 398 f. 8'.

[2] Vergl. hierüber auch Huber a. a. O., S. 37.

[3] Huber a. a. O., S. 157, Nr. 90, wo die Urkunde in extenso abgedruckt; die betreffende Stelle lautet: ‚Auch ist zwischen unser gelobt, ob unser ainer oder zwaie die zolle von der Ets under wrde, daz si uns in geleichen tail gevallen sullen allen dreyen und sullen wir dem ainen oder den zwayen, die darum gearbaitet haben, ir chosten und zerung ablegen ân geverd.‘

Vorgehen zur Durchsetzung der ererbten Ansprüche in Aussicht genommen. So wurde auch im Jahre 1345 von den Görzern ihr alter Bündnisvertrag mit den Habsburgern wieder erneuert, wobei die alten Rechte der Görzer auf Tirol, insbesondere auf gewisse Mauten und Zölle daselbst in ganz ähnlicher Weise hervorgehoben werden wie in den früheren Vereinbarungen von 1336 und 1339.[1]

Doch war auch diesmal mit den diplomatischen Aktionen nicht viel gewonnen, um so mehr, als sich die Görzer im allgemeinen der Situation nicht gewachsen zeigten. Als Karl IV. die Unmöglichkeit, dem Wittelsbacher selbst Tirol zu entreißen, eingesehen hatte, versuchte er ihn dadurch aus dem Besitz des wichtigen Landes zu verdrängen, daß er, alle seine eigenen Ansprüche auf dasselbe preisgebend, sie begehrlichen Nachbarn zedierte. Unter den letzteren befanden sich auch die Grafen von Görz, die da durch ein königliches Schreiben vom 26. Juli 1347 aufgefordert wurden, unter den lockendsten Aussichten den Kampf mit den Wittelsbachern zu eröffnen.[2] Tatsächlich war damals die Eventualität einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Ludwig und seinen Nachbarn jenseits des Pustertales sehr nahe gerückt. Denn wir finden ersteren in eifrigen Unterhandlungen mit dem damaligen Bischof Matthäus von Brixen, um seine Unterstützung bei etwaigen Operationen im Pustertale zu gewinnen.[3] Ist es auch nicht zum Äußersten gekommen, so haben doch die Görzer diese Gelegenheit zur Wiedergewinnung ihrer historischen Rechte, die sie gerade jetzt nachdrücklicher hätten geltend machen können, nicht geschickt zu verwerten verstanden. Bei den verschiedenen Verträgen, die in der unmittelbaren Folgezeit, 1348 und 1349,[4] zur Herbeiführung besserer Beziehungen zwischen Ludwig und den Grafen von Görz geschlossen wurden, geht von dem Mitbezugsrechte der letzteren an den tirolischen Zöllen nie die Rede. So hat Ludwig auch weiterhin die görzischen Zollanteile in seiner Gewalt behalten.[5]

---

[1] Huber a. a. O., Reg. Nr. 95. Die Urk. gedruckt Kurz, Albrecht der Lahme, 352. Wien 1345, Sept. 2.

[2] Huber a. a. O., Reg. Nr. 108. [3] Vergl. Egger, Gesch. Tirols I, 381 f.

[4] Huber a. a. O., Reg. Nr. 113, 130, 132.

[5] I. C. 288 f. 73. 1360, Aug. 27. Botsch von Florenz legt Rechnung ‚de septem partibus theloneorum in Perchmanno et in Bozano de annis octo

Durch die lange Dauer dieser Übung mußten naturgemäß die Ansprüche der Görzer, die ja formell ganz unanfechtbar waren, allmählich ihre faktische Rechtskräftigkeit einbüßen. Nicht zum wenigsten scheint dazu die politische Lauheit der Grafen von Görz beigetragen zu haben, deren geschichtliches Dasein sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts fast nur mehr in passiver Weise, d. h. als Objekt für die Pläne emporstrebender Nachbarn äußert. So erfährt man auch nichts mehr von Schritten, die sie zur Gewinnung der ihnen entfremdeten tirolischen Zölle seither unternommen hätten. Als dann Tirol von Rudolf von Österreich erworben wurde, beeilte sich Graf Albrecht von Görz (IV.), auf alle Anrechte, die er bezüglich Tirols erheben könnte, zugunsten Rudolfs zu verzichten; auch die Mauten und Zölle werden in diesem Zusammenhange ausdrücklich erwähnt.[1]

Albrechts Bruder Meinhard sträubte sich zwar noch längere Zeit gegen eine unumwundene Aufgabe der hergebrachten Ansprüche.[2] Ebensowenig gelang es ihm aber auch, dieselben gegenüber der Machtentfaltung des österreichischen Hauses irgendwie zur faktischen Geltung zu bringen und der Lauf der Zeiten ließ sie dann völlig in Vergessenheit geraten.

Fassen wir das Ergebnis dieser Untersuchung zusammen, so ergibt sich: der Vertrag von 1271, bezw. die Bestimmung desselben bezüglich der Gemeinsamkeit der Zölle innerhalb des tirolischen und görzischen Territoriums, wurde tatsächlich im Jahre 1335 umgestoßen mit dem Aussterben der meinhardinischen Linie des Hauses Görz-Tirol. Seit dieser Zeit beziehen die Grafen von Görz keine Einkünfte mehr aus tirolischen Zollstätten, obwohl ihre diesbezüglichen Ansprüche noch längere Zeit in Kenntnis, von ihnen selbst gewahrt blieben. Erst seit

---

(nämlich von 1352—1359) und de octava parte praedictorum theloneorum de annis quattuor . . .' Die Achtelgliederung des Zolles zu Bozen stammte (vergl. oben S. 570) von der Gemeinsamkeit der Zölle im tirolischen und görzischen landesherrlichen Hause. Jetzt sind also — wie diese Rechnungslegung vor der tirolischen Kammer beweist — alle diese Zollteile wieder als Besitztum des tirolischen Landesfürsten vereinigt.

[1] Huber a. a. O., Nr. 409. 1364, Mai 30 gedruckt bei Steyrer, Commentari pro historia Alberti II. ducis Austrie, S. 392.

[2] Huber a. a. O., S. 115.



der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind sie endgültig aufgegeben, die Habsburger übernehmen mit dem Lande auch die ungeschmälerte und ausschließliche Zollhoheit in demselben.

Das Verhältnis des tirolischen Landesfürsten zum Bischof von Trient hatte — wie noch oben (S. 588) angedeutet werden konnte — seit den Tagen König Heinrichs bis zur Vertreibung der Luxemburger keine nennenswerten Störungen erfahren. Anders gestaltete es sich, als der Bischof in den Kampf der Wittelsbacher und Luxemburger um das Land Tirol hineingezogen wurde. Er hatte sich in demselben ganz von den letzteren ins Schlepptau nehmen lassen und sich so Ludwig den Brandenburger zum erbitterten Feinde gemacht. Das war um so gefährlicher, als einen kräftigen Vertreter der tirolischen Landeshoheit die weltliche Macht des Bischofs von Trient immer zur Wiederaufnahme der meinhardinischen Politik reizen mußte. Wie gut eine solche gerade damals am Platze war, das zeigen jene bedenklichen Restaurationsprojekte, die im Laufe des in Rede stehenden Kampfes im Sinne der bischöflichen Ansprüche auftauchten und sich nicht zum mindesten auch auf die alten Zollrechte des Bischofs von Trient im Gebiete von Bozen bezogen. Nachdem Karl IV. Tirol aufzugeben genötigt worden war, ließ er nichts unversucht, um die Stellung seines Gegners zu untergraben. So verschleuderte er die Rechte des Landesfürsten an seine bisherigen Parteigänger; dem Bischof Nikolaus von Trient verlieh er am 21. Juli 1347 alle Besitzungen und Gerechtsame, welche dem Hochstifte seit Meinhard II. durch die Grafen von Tirol entrissen worden waren.[1] Darunter erscheinen auch ‚theloneum sive muta antiqua et nova, magna et parva' in den Gebieten (plebes) von Bozen und Keller[2], auf dem Berge Ritten und auf dem Berge Villanders, also im Eisacktale südlich des Tyne- und Breybaches und im Bozner Becken bis zur Etsch. Das ist mit anderen Worten der ganze obere Teil der alten Grafschaft Bozen, wo vor noch 100 Jahren vom Bischof von Trient tatsächlich das Zollregal ausgeübt worden ist. Sicherlich wurde beim Entwurfe dieser Forderungen das archivalische Material,

[1] Böhmer, Acta imperii selecta, S. 561, Nr. 838.

[2] Untergegangene Ortschaft an Stelle des heutigen Gries.

das in Trient mit großer Sorgfalt bewahrt wurde, als in erster Linie maßgebend verwertet.[1]

Gegenüber derartigen Reaktionsplänen war eine kräftige Offensivpolitik für den Grafen von Tirol die beste Antwort. Im Frühjahre 1349 befindet sich Ludwig bereits im Besitze des weitaus größten Teiles des Bistums und der Hauptstadt desselben; so geriet auch der Zoll von Trient wieder in die Hände des Landesherrn von Tirol. Am 25. August 1349 überläßt Ludwig zwei Bürgern von Trient den ‚tellonium civitatis Tridenti cum omnibus obventionibus seu cedenciis', bis sie 1300 Goldgulden, die ihnen der Markgraf schuldet, daran verdient hätten.[2] Doch erscheint die Möglichkeit, daß die beiden Pfandinhaber vor Ablauf der bezeichneten Frist von dem Zolle abstehen müßten, in sehr auffälliger Weise hervorgehoben. Doch hat sich diese Eventualität nicht so bald verwirklicht. 1354 befinden sich die Personen, denen der Zoll von Trient 1349 von Ludwig verpfändet worden war, noch immer im Nutzgenusse des ersteren. Dann soll er nach dem Wortlaute der hierüber ausgestellten Urkunde dem Pfarrer Heinrich von Tirol zur Tilgung von 450 Mark, die letzterem die landesfürstliche Kammer schuldet, eingeantwortet werden.[3] Wenn auch Belege speziell hiefür, daß die Zölle von Trient auch weiterhin der tirolischen Finanzverwaltung zugute gekommen sind, ermangeln, so können wir doch dieses als höchst wahrscheinlich annehmen. Wie wir wissen,[4] behielt Ludwig bis zu seiner Aussöhnung mit der Kirche (1358) das Bistum und seine Rechte annektiert und die Formel, in der die Restitution derselben verbürgt wird, ist so gehalten, daß auch die Zölle unter die bislang dem Bischofe entzogenen Hoheitsrechte mit einzugreifen sind.[5] Doch ist diese Willenserklärung Ludwigs nicht

---

[1] Wie gut man bei Abfassung der Urkunde über die ehemals bestandenen Verhältnisse orientiert war, beweist, daß für den Bischof nicht die ganze, sondern nur ein Teil der ‚iurisdictio criminalis' im Gebiete von Bozen gefordert wurde. Dies entsprach tatsächlich der alten Teilung der Grafschaftsgewalt im Bozner Komitate.

[2] W. C. 403 f. 39. [3] 1354, Nov. 2. I. C. 109 f. 23'.

[4] Huber a. a. O. 96 f. Egger, Gesch. Tirols I, 405.

[5] 1358, Aug. 30, Bonelli IV, 108: ‚quod civitatem Tridentinam et nonnulla oppida, castra, terras et villas, loca, bona, iura et iurisdictiones ad ecclesiam Tridentinam spectantia occupavimus (d. i. Ludwig) et per duodecim annos vel circa detinuimus occupata.'

entsprechend realisiert worden, weder von ihm selbst noch von seinem Sohne Meinhard. So blieb diese Angelegenheit so lange noch in Schwebe, bis Rudolf der Stifter mit dem Bischof ein endgültiges Abkommen traf.[1] Nach demselben war zwar der letztere in völlige Abhängigkeit vom Landesherrn geraten, doch blieben ihm die Einkünfte aus seinem Territorium, jedenfalls auch die Zölle, vorbehalten. Wenn auch Rudolf IV. selbst noch über diese Bestimmung der Kompaktanten von 1363 hinausgegriffen hat,[2] unter seinen Nachfolgern blieb sie in Geltung.[3]

Die fortschreitende Verknüpfung der Zollstätten mit dem Territorium, auf welchem sie sich erheben, findet im Laufe der letztbehandelten Periode, also seit 1335, einen neuen Ausdruck. Bei Verträgen, die irgendwelche territoriale Veränderungen enthalten, erscheinen nämlich mit immer größerer Regelmäßigkeit unter den Pertinenzen des betreffenden Gebietes auch die Zölle, die auf denselben eingehoben werden, aufgeführt. Ob es sich nun um das ganze Land Tirol oder um Teile, einzelne Gerichte oder Städte desselben hierbei handelt, immer werden die Zölle als etwas mit letzterem oder auch mit den einzelnen Bezirken notwendig und unauflöslich Verbundenes betrachtet.[4]

---

[1] Gedruckt bei Schwind und Dopsch, S. 223. 1363, Sept. 18.

[2] Rudolf besetzte trotz der Kompaktaten die Stadt Trient und usurpierte die weltliche Verwaltung des Bistums; von seinen Söhnen wurde sie aber dem Bischofe restituiert. Vergl. Huber a. a. O. 97, Reg. Nr. 433 u. 435.

[3] Vergl. Egger, Gesch. Tirols I, 419.

[4] So in der Urkunde 1335, Mai 2 (Huber, Vereinigung etc., Reg. 42) das ‚lant im Intal mit . . . mauten zollen . . .‘ Laut Verschreibung von 1353, Dez. 19: Margareta soll ‚die obgenanten vest und stet (nämlich Innsbruck und Hall, St. Petersberg und Hertenberg, die ihr als Wittum von ihrem Gemahle bestimmt werden) mit allen ern rechten nůczen gerichten zinsen zollen, diensten gulten besucht und unbesucht, wie dew genant oder gehaizzen sind und ze recht darzů gehőrent‘, innehaben und nutznießen, wie dies der Landesherr, Markgraf Ludwig getan. (W. C. 402, f. 30.) — Eine ähnliche Pertinenzformel findet sich in einer Urkunde ddo. 1360, Sept. 25 (gedruckt Huber, Vereinigung Nr. 253) mit Beziehung auf die Festen Rodeneck, Stein, Ehrenberg und Königsberg. — Im Testamente Margaretas von 1359, Sept. 2 (gedruckt bei Huber a. a. O. Nr. 226), in dem sie ihr Land Tirol den Herzogen von Österreich vermacht, kommen in der unförmlich langen Pertinenzformel ebenfalls die ‚münzzen . . . zőllen, geleiten‘ vor. — Ebenso in der entsprechenden Urkunde von 1363, Jänner 26 (gedruckt bei Huber a. a. O., Nr. 293): ‚münssen, mauthen, zöllen‘. — Bischof Matthäus von Brixen belehnte am 5. Febr. 1363 (zu Brixen) Rudolf IV. mit den Stiftslehen. Die hierüber

Der Begriff der Herrschaft über ein bestimmtes Gebiet, der landeshoheitlichen Verfügung über dasselbe, schließt auch den der Zollhoheit — soweit letztere im Bereiche jenes Territoriums geltend gemacht werden kann — in sich.

So unbedingt dieser Grundsatz im allgemeinen auf tirolischem Boden zutrifft, so hat er doch — wenn auch sehr vereinzelte — Ausnahmen. Wir können feststellen, daß außer den drei Faktoren, die hier die Landeshoheit erworben haben, das sind also die zwei Bischöfe und der Graf von Tirol, auch andere gewisse Zollgerechtsame ausgeübt haben. Laut einer Urkunde von 1282, März 8 verkauft Heinrich der Schongauer, Bürger von Augsburg, an vier seiner Mitbürger eine jährliche Gülte von 16 ℔, die er vom Bischof von Augsburg, seinem Herrn, zu Lehen getragen habe ,uz sine zolle ze cluse, der da leit bi Sterzingen'; der Bischof von Augsburg besaß also an der bezeichneten Stelle eine Mautstätte.[1] In einem Augsburger Urbar aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts wird mitten unter den Einkünften aus dem liegenden Gute, welches das Hochstift in großer Ausdehnung im Lande im Gebirge besaß, auch das jährliche Erträgnis des Zolles (thelonium) in Lurgse apud Sterzingen aufgeführt, nämlich 28 Mark und 4 ℔ Berner, 12 ℔ Pfeffer und 12 ℔ Weihrauch.[2] Dies hat nämlich der Inhaber des Zolles alljährlich abzuführen, wie noch bestimmte andere Lasten zu tragen. Diese Zollgerechtsame verblieb dem Bistume Augsburg noch durch das ganze 14. Jahrhundert, wie sich urkundlich konstatieren ließ.[3] Doch deuten einige, wenn auch

---

ausgestellte Urkunde sagt: ,ez sein vesten, pűrgen, märkt ... maut, műnss oder zőlle'. (Sinnacher V, 317.) Eine gleichlautende Urkunde, die am selben Tage von Bischof Albrecht von Trient erlassen worden wäre, bewahrt ein Kopialkodex K. Ferdinands von 1532. W. St. A. Rep. VII, 1532, Febr. 19. Huber a. a. O. 87 berichtet hievon nichts. — Bei Verpfändungen von Gerichten zu Amtsrecht ist es hingegen äußerst selten, daß die in denselben gelegenen Zölle mit eingeschlossen sind. Ein solcher Ausnahmsfall war es, als dem Petermann v. Schenna 1342 die Propstei und das Gericht Innsbruck mit den Zöllen verpfändet wurden. (W. C. 398 f. 8.)

[1] Mon. Boica XXXIII, 153.

[2] Mon. Boica XXXIV^b, 358. Das Urbar ist datiert mit 1316.

[3] Vergl. Mon. Boica XXXIV^a, 87. 1395, Juni 8 überläßt Bischof Burkhardt von Augsburg einem Bürger daselbst ein Leibgeding von 90 fl. aus dem Zolle im Lurx. Vergl. auch Chroniken deutscher Städte V, II, 75.

sehr kärgliche Notizen an, daß dem Grafen von Tirol aus diesem augsburgischen Zolle eine bestimmte jährliche Gülte gebührte.[1] Ebenso beanspruchte der Landesherr für seine Untertanen an demselben ähnliche Freiheiten und Vorrechte, wie er solche ihnen bei seinen eigenen Zollstätten zu gewähren pflegte.[2]

Eine bestimmte Verleihung, kraft welcher das Hochstift Augsburg jene Zollgerechtsame nördlich von Sterzing ausübte, ist nicht bekannt. Es gründete sich letztere wohl lediglich auf den grundherrschaftlichen Besitz, über den das Hochstift im bedeutenden Ausmaße im oberen Eisacktale verfügte[3] und der bei besonders günstigen Umständen den Eigentümer zur Erhebung von Verkehrsabgaben befähigen konnte. In analoger Weise hatte sich auch das Hochstift Freising in seiner umfangreichen Hofmark Innichen,[4] die allerdings schon früh von der Grafschaft im Pustertale eximiert worden war, ein Zollrecht beigelegt. Die Immunität mußte natürlich die Erwerbung von eigentlich öffentlich-rechtlichen Nutzungen nur befördern.[5] In den Einnahmeverzeichnissen dieser Hofmark, die in das erste Jahrzehnt des

---

[1] I. C. 282 f. 123. 1305, Nov. 14, quittiert Ulrich Schalhas, augsburgischer Propst im Gebirge, den Empfang verschiedener Gelder, die er für das Hochstift von den tirolischen Landesfürsten erhalten hat, bezw. den Erlaß von verschiedenen Leistungen, die das Hochstift den ersteren schuldete. Unter letzteren auch 12 M ℔ 4 de theloneo in Lurks prope Sterzingen. — I. C. 105 f. 22 befindet sich ein Verzeichnis landesfürstlicher Güter, die im Jahre 1315 dem Grafen von Kirchberg verpfändet wurden; darunter erscheint: ‚in officio Wiptal primo ver. marcas XXXXIV ℔ IV de theloneo in Clusa prope Sterzingen in dem Lurchs.‘

[2] 1327, Juni 9. K. Heinrich verleiht der Stadt Hall alle Rechte, welche die Innsbrucker an der Silberstange am Zoll zu Lurx und an anderen Zöllen der Grafschaft Tirol genießen. — König Heinrich spricht hier von dem ‚zolle im Lurx und an andern unsern zollen in der Grafschaft ze Tyrol‘ und am Schlusse der Urkunde wendet er sich an die ‚zolner uberal in unser grafschaft ze Tyrol und in Lurx‘. Diese Ausdrucksweise kann nicht zufällig oder unbeabsichtigt sein, sie soll vielmehr zum Ausdrucke bringen, daß der Landesherr über den Zoll im Lurx nicht in gleicher Weise verfügte wie über alle anderen Zölle des Territoriums.

[3] Vergl. eine Zusammenstellung der bischöflichen augsburgischen Güter in Tirol bei Jäger, Gesch. der landständ. Verfassung I, 310 ff.

[4] Vergl. darüber Tir. Weist. IV[a] 526 u. 530.

[5] Vergl. oben S. 562, Anmerkung 1.

14. Jahrhuuderts zurückdatieren, wird das Erträgnis des hier bestehenden Zolles regelmäßig erwähnt.[1]

Das Hochstift Chur, das im oberen Vintschgau reich begütert war und für diesen seinen Besitz Immunität und damit die Grundlage für die Fortentwicklung territorialer Hoheitsrechte errungen hatte,[2] setzte hier auch Ansprüche auf Zollerhebung durch. Dies ergibt sich indirekt aus einer Urkunde von 1239.[3] 1258 waren diese Zollrechte Gegenstand eines Streites zwischen Egno von Matsch und Schwicker von Reichenberg, ersterer Vogt, letzterer Vizedom (ökonomischer Verwalter) des Hochstiftes im Vintschgau; es ward entschieden, daß das theloneum oder pedagium des Hochstiftes dem Vizedom zustehen solle.[4] Wo sich die betreffende Zollstätte befand, wird nicht gesagt; sehr wahrscheinlich hängt aber der Zoll zu Taufers (im Münstertale), der im 14. und 15. Jahrhundert verschiedentlich als erbliches Besitztum der Herren von Reichenberg genannt wird,[5] mit jenem ursprünglich stiftischen Zollrechte zusammen.

In dieselbe Kategorie von Zollgerechtsamen geistlicher, mit Immunität ausgestatteter Grundherrschaften gehört schließlich auch der bereits oben erwähnte Zoll des Hochstiftes Brixen zu Vill an der Stangen im Ridnauntale.

Eine einzige Nachricht ist uns überliefert, daß die Markgenossenschaften ein Mitbezugsrecht an den in ihrem Gebiete eingehobenen Verkehrsabgaben sich bewahrten. Ein Weistum des Dorfes Wenns, das, im 14. Jahrhundert entstanden, sich aber auf bedeutend ältere Rechtsgewohnheiten beruft, gibt dem Dorfvogte, dem erwählten Vorstande der Gemeinde, einen Anteil an einem Schweinezolle, der von den durch ihr Gebiet getriebenen Tieren zu entrichten ist.[6] Wahrscheinlich war diese Abgabe als Entschädigung gedacht für das Futter, das

---

[1] Font. rer. austr. II, XXXVI, 118, 571, 581, 597.

[2] Jäger, Gesch. d. landständ. Verfassung I, 299.

[3] Vergl. Mohr, Cod. dipl. von Graubünden III, 20. Bei Verpfändung des Marktes zu Münster stellt B. Hartmann von Chur die Bedingung: ‚ut nullas novas exactiones seu theloneos insolitos cuique ad ipsum forum accedenti . . . instituere praesumat'. — Nach einer Einkünfterodel des Hochstiftes Chur vom Ende des 13. Jahrhunderts (a. a. O. 2, 126) bestand zu Münster ein pedagium inferius und superius.

[4] a. a. O. 3, 20.

[5] Archivber. a. Tirol II, Nr. 720 u. 805.

[6] Tir. Weist. II, 179.

die fremden Tiere während des Durchtriebes sich aneigneten. Jedenfalls war dieser Tribut ein ganz selten gewordenes Relikt älterer Zustände, denn — wie gesagt — keine andere Aufzeichnung weiß von einer ähnlichen Einrichtung in unserem Lande zu berichten.

Übersicht über die Zollstätten in der Grafschaft Tirol und im Hochstifte Brixen.

Im folgenden soll auf Grund quellenmäßiger Angaben ein Bild der örtlichen Verteilung der Transitzollstätten gegeben werden. In den wenigsten Fällen sind wir in der Lage, den Zeitpunkt der ersten Errichtung der einzelnen Zollstätten genau oder annähernd festzustellen, müssen uns daher begnügen, ihr frühestes Auftauchen in der Überlieferung mitzuteilen; für die Beurteilung des faktischen Alters der einzelnen Zollstätten hat natürlich dieses Verfahren nur einen sehr relativen Wert. Wo dann weiter nichts Gegenteiliges bemerkt wird, ist anzunehmen, daß die betreffende Zollstätte mindestens bis zum Schlusse der Epoche unserer Betrachtung bestanden hat; auch sonst gelten alle Angaben bloß bis zu derselben zeitlichen Grenze.

In topographischer Hinsicht sind die Hebestellen des Transitzollsystems der Natur der Sache nach an die einzelnen Verkehrslinien gebunden. Für ihre Verteilung aber an diesen Linien selbst läßt sich kein einheitliches Gesetz finden. Am öftesten sehen wir noch das Prinzip angewendet, den Zoll dort einzuheben, wo die Transporte auch aus anderen Gründen Aufenthalt nehmen mußten, das ist in den Städten oder an Punkten, wo infolge des natürlichen Profils der Straße eine längere Rast oder ein Wagen-, bezw. Zugtierwechsel sich empfahl, z. B. am Brenner (Lueg) und bei Pfunds (später Finstermünz). Bei Weg- und Brückenzöllen — über den Unterschied zwischen diesen und den reinen Finanzzöllen siehe unten im 4. Abschnitte — mußte die Lage der Hebestelle natürlich so ausgewählt sein, daß sie alle Transporte, welche die betreffende Anlage benützten, beherrschte. Da manche Weg- und Brückenzölle im Laufe der Zeit diesen ihren spezifischen Charakter abstreiften und zu Finanzzöllen wurden, ist das topische Moment für letztere aus diesem Entwicklungsgange zu erklären. Auch sonst zeigt sich die Lage von Zollstätten von

überaus weit zurückliegenden historischen Verhältnissen abhängig; ein Beispiel der Zoll an der Töll bei Meran.

Im 1. Abschnitte wurde zwar nachgewiesen, daß die Inhaber der Grafschaften, aus denen das tirolische Territorium zusammengeschweißt worden ist, die Zollrechte in demselben fast ausnahmslos in ihre Hände gebracht haben. Doch wird es nicht gelingen, ein bestimmtes Verhältnis zwischen der Anzahl der Grafschaften und der darin befindlichen Zollstätten oder zwischen der Lage der letzteren und den Grenzen der Grafschaften festzustellen.

Wie im 4. und 5. Abschnitte des näheren erörtert ist, waren die Tarife für die Zollstätten höchst ungleich angesetzt und dementsprechend differieren deren Erträge in bedeutendem Maße. In diesem und dem folgenden Abschnitte werden nur die Weg- und Brückenzölle sowie die ‚kleinen‘ Zölle als solche ausdrücklich bezeichnet, über die finanzielle Bedeutung der übrigen Zollstätten aber keinerlei Angaben gemacht.

Beginnen wir im Süden. Ein Zoll zu Neumarkt ging im Jahre 1282 aus den Händen der Edlen von Enn, die diesen Zoll zweifelsohne als Lehen vom Bischof von Trient innegehabt hatten, gegen Gewährung einer jährlichen Rente in den Besitz des Grafen Meinhard II. über. Es war dies nur die Begleiterscheinung jenes Prozesses, in dessen Verlauf die Macht des im Etschtale reich begüterten Geschlechtes derer von Enn von den Grafen von Tirol aufgesogen wurde.[1] Späterhin erfahren wir über diesen Zoll zu Neumarkt wenig mehr, auch die Raitbücher erwähnen ihn nur einmal;[2] er dürfte also bald wieder in Lehenbesitz vergeben worden sein. Ein ripaticum, ein Uferzoll, den die in Egna anlegenden und Ladung aufnehmenden oder löschenden Schiffe und Flöße dem Bischof von Trient zu leisten hatten, ist bereits für das Jahr 1216 beglaubigt,[3] reicht aber nach der Fassung der betreffenden Urkunde in bedeutend frühere Zeit zurück. Ob dieses ripaticum mit dem von Meinhard erworbenen Zolle identisch ist, ist ungewiß.

[1] Vergl. Ladurner, Die Edlen von Enn. Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde Tirols III, 111 ff. — Die bezüglichen Urkunden von 1282, Or. W. St. A. Rep. II.

[2] 1290, Okt. 30: Daniel von Egna verrechnet 27 Mark de theloneo in burgo Enne (M. C. 8 f. 21).

[3] Siehe Anhang Nr. 1.

Auch in Tramin (am rechten Etschufer) befand sich, wie aus einer Urkunde von 1319 hervorgeht, ein landesfürstlicher Zoll.[1] Hier läuft nämlich die Straße, die mit Umgehung Bozens direkt nach Meran und ins Vintschgau führt.

Bedeutend wichtiger sind die Zollstationen zu und um Bozen. Während wir uns für die frühere Zeit mit den unbestimmten Ausdrücken einer oder mehrerer Zollstätten ‚ad partes Bauzani' begnügen müssen (1202,[2] 1210[3]), unterrichten uns Urkunden des 14. Jahrhunderts erst des näheren über die Lage derselben. In einer vom Jahre 1309[4] erscheinen drei Zollhäuser zu Bozen, nämlich in ponte Isacy iuxta Bozanum, in Bozano et ultra Rittinam, also an den drei wichtigsten Verkehrslinien, die von Bozen ausstrahlten. 1342 wird vom Landesfürsten verfügt, daß Güter nur auf bestimmten Straßen eingebracht werden dürfen und dabei folgende Zollhäuser zu passieren haben:[5] an der Eisackbrücke, an der Talferbrücke bei Hurlach, einem Edelansitze am westlichen Ende der heutigen Fleischgasse von Bozen[6] und an der ‚Zollstange'. Das erstgenannte Zollhaus lag also an der Straße nach Trient, das zweite entspricht der früher unbestimmt gelassenen Zollstätte in Bozano, die also die Meraner Straße überwachen sollte, die ‚Zollstange', eine heute noch gebräuchliche Bezeichnung für die nordöstlichen Partien der Stadt, befand sich am Ausgangspunkte der Straße ‚ultra Rittinam', auf den Ritten, bezw. durch die Eisackschlucht. Die Existenz dieser letzterwähnten Zollstätte ist übrigens schon für 1285[7] bezeugt und damit wohl die gesamte eben geschilderte Verteilung der Bozner Zollhäuser. Dieselbe war eben bedingt durch die örtlichen Verhältnisse, indem der Transitoverkehr durch ein Zollamt, das sich im Innern der Stadt befunden hätte, infolge ihres verzweigten Straßennetzes nicht kontrolliert werden konnte.[8] Im übrigen

[1] W. C. 389 f. 48'.
[2] Schwind und Dopsch 30 f.
[3] Font. rer. austr. V, 185.
[4] I. C. 41 II, f. 547.
[5] W. C. 398 f. 24.
[6] Vergl. C. Weber, Bozen und seine Umgebungen 1849, S. 194.
[7] Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde Tirols I, Reg. 191. Meinhard kauft einen Acker zu Bozen an der Zollstange, 1285. — Die Zollstätte an der Talfer wird übrigens auch schon 1324 urkundlich bezeugt. W. C. 391 f. 48
[8] Die Auffassung, daß Bozen sich damit durch eine geschlossene Zollinie von dem flachen Lande abschließen wollte, trifft wohl nicht zu. Der Transitzoll war auch hier das Ausschlaggebende.

bildeten die einzelnen genannten Hebestellen organisch einen Zoll, waren nur aus praktischen Rücksichten errichtete Expondituren derselben. Dementsprechend hatten die Waren, die über Bozen z. B. von Trient über den Brenner oder nach Meran oder umgekehrt gingen, nicht an beiden Zollstätten, an welchen sie notwendig vorbeikommen mußten, die vorgeschriebenen Abgaben zu leisten. Sie erhielten vielmehr bei der Eintrittsstation, wo die Verzollung vorgenommen wurde, ein ‚wortzaychen', eine Bollette, die dann beim Verlassen der Stadt beim betreffenden Zollamte vorgewiesen, die Ware als bereits abgezollt legitimierte und damit einer weiteren Zollverpflichtung enthob.[1]

Verlassen wir das Weichbild der Stadt, so stoßen wir bald auf weitere Mautstellen. Kaiser Friedrich I. gewährleistet in einer Urkunde vom 31. Mai 1177[2] dem Kloster Biburg ‚liberum transitum per clusas sine omni exactionum gravamine apud Severs et apud Sabiona'.[3] Eine Lokalität Severs ist im Bereiche Tirols — und hier muß sie nach dem Zusammenhange, in dem sie erwähnt wird, zu liegen kommen — nur in der Gegend des heutigen Gries (bei Bozen) zu finden.[4] Die Mautstätte, auf die sich diese Befreiung bezieht, war also aller Wahrscheinlichkeit nach auf der Straße von Bozen gegen Meran. Doch ist späterhin hier keine Mautstätte mehr nachzuweisen. Möglicherweise ist sie mit Errichtung jener auf dem linken (Bozner) Talferufer aufgelassen, bezw. direkt dorthin verschoben worden.

An der Etschbrücke von Sigmundskron (Firmian) wurde ein Brückenzoll eingehoben, der 1237 zum ersten Male

[1] Laut der zit. Urkunde 1342, Sept. 13. — Über den Gebrauch von Bolletten vergl. Falke, Deutsches Zollwesen, S. 117. Demnach wäre die Erwähnung von solchen Marken für jene Zeit — erste Hälfte des 14. Jahrhunderts — ziemlich selten.

[2] Mon. Boica XXIX, I, 424.

[3] Diese Zollbefreiung war von den faktischen Zollherren, den Bischöfen von Brixen und Trient, dem Kloster erteilt und vom Kaiser lediglich bestätigt worden.

[4] Über Severs vergl. Archiv f. österr. Gesch., 63. Bd., S. 616, Note 1. Dazuzuhalten ist noch Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde Tirols I, Reg. Nr. 132. 1276: Meinhard kauft einen Burgstall zu Severs, welcher an die Güter des Abtes von Bernried und an das Tal des Vagerbaches grenzt. Letzterer ist ein kleiner Bach bei Gries.

erwähnt wird.[1] 1269[2] erscheint er im Besitze des Bischofs von Trient, der denselben zu Lehen weiter vergibt.

1319 kommt zum ersten Male ein Zoll am Perchman vor.[3] Ein Hof, gelegen zu Eppan, genannt Perchmann, findet sich in einer Urkunde von 1291 genannt;[4] daß hier auch die Zollerhebung stattfand, erweist die schon wiederholt herangezogene Urkunde von 1342; hier wird verfügt, daß jeder, der mit zollpflichtigen Waren ,varen wil diu strazze für Eppan, var die alten gewonleiche strazze får unser zollhaus ze dem Perchmann und niht uber die wisen auf der Artlung'. Unter der letzteren ist die Niederung an der Etsch zu verstehen,[5] das besagte Zollhaus befand sich also an der Straße, die von Eppan oberhalb dieser Etschauen am Rande des Mittelgebirges über Andrian nach Terlan und weiter nach Meran führte. In späterer Zeit, so schon im 15. Jahrhundert, bezeichnete man dann die Zollstätte öfters auch nach der unmittelbar benachbarten Ortschaft Unterrain, einem kleinen Dorfe zwischen Eppan und Andrian.[6] Gleich dem Zolle von Tramin diente sie dazu, die Waren, die auf dem Transporte von Meran gegen Trient oder umgekehrt Bozen nicht berührten, der Verzollung zuzuführen. In der Regel wird sie in Verbindung mit dem Bozner Zolle in Pacht gegeben, so daß sie direkt als ein Pendent desselben erscheint.[7]

---

[1] Acta Tirol. II, Nr. 674: precium pontis de Furmiano.

[2] Siehe unten im Abschnitt IV. — In einer zirka 1250 entstandenen Aufzeichnung über die von den Bischöfen von Trient verpfändeten Güter auf dem Ritten, zu Bozen und zu Eppan (W. St. A. Rep. VII) heißt es: ,Macelinus dat pro ponte Furmiani XXX ℔.

[3] 1319, März 30: K. Heinrich gewährt dem Herzog Rudolf von Bayern sechsjährige Zollfreiheit an genannten Zollstätten. W. C. 389 f. 48'.

[4] Ferdinandeum, Materialien Egger aus dem Archive in Payersberg, Nr. 341.

[5] Vergl. Weistum IV, I, 91. Weistum von Passeier aus dem 14. Jahrhundert: Die Passeirer sollen bestimmte Zeit im Jahre ihre Pferde auf die Weide treiben ,von der Passer an hintz an den Eysach uberall auf der Artlunge enhalb und hidishalb der Etsch zu baiden seiten'.

[6] So erscheint im I. St. A. Schatz-Archiv Repert. VI, 388 ein Zoll zum ,Perkhman genannt zu Underrain' u. weiter 383 ff. bei einer Aufzählung aller Zollstätten des Landes Tirol: ,Underrain oder Perkhmann'.

[7] M. C. 14 f. 20. 1324, Nov. 30: Arthesius von Florenz legt für sich und seine Brüder Rechnung über den halben Zoll von Bozen, den sie fünf Jahre in Pacht gehabt haben. Hier werden auch die Befreiungen ver-

Außer dem oben besprochenen Bozner Zolle, der gelegentlich auch der große Zoll genannt wird, gab es einen kleinen Zoll zu Bózen (,theloneum parvum'). Er war vom Anfange an — d. h. seitdem er in der schriftlichen Überlieferung auftritt — d. i. seit Beginn des 13. Jahrhunderts, im Besitze der Grafen von Tirol und wurde von ihnen zu Lehen ausgetan.[1] Zirka 1290 verwandelten sie ihn in ein Zinslehen und übertrugen es dem Bozner Bürger Eblinus Genterer.[2] Nach diesen langjährigen Inhabern des Zolles wird letzterer auch vielfach der ,Gentererzoll' genannt, durch das ganze Mittelalter bis in die Neuzeit herein, auch dann, als längst andere das Lehen erhalten hatten.[3] In Urkunden aus dem Jahre 1342 wird er bezeichnet als der ,chlaine zol, der da haizzet Gentner zol, den man nimpt ze Potzen und ze dem Perchman' und ,muta par-

rechnet, die auf Befehl des Landesherrn gewährt worden waren: ,It. dimiserunt (nämlich die Zollinhaber) transire sine theloneo in Perchman et in Bozano', weiter dann ,ultra Rittinam' und ,ultra Talvernam.' Ebenso in enger Verbindung mit dem Zolle zu Bozen erscheint der am Perkmann in Rechnungslegungen aus den Jahren 1339 und 1342 (M. C. 15 f. 14 und 83 u. 32) und bei Verpachtungen, so 1336, Jänner 15 (I. C. 108 f. 28').

[1] Es läßt sich nachweisen, daß der ,theloneum seu muta ad partes Bauzani tam in burgo quam extra burgum', mit welchem Graf Albert 1213 (Hormayr, Beitr. II, 319) den Luitold Trautson und Reimbert von Vellis belehnte, mit dem späterhin ,theloneum parvum' genannten Zoll identisch ist. Denn 1247, Juni 20 verzichtet Reimbert von Vellis auf das Lehen zugunsten Friedrichs, des Schreibers des Grafen Albert von Tirol. Dieser Friedrich wird tatsächlich mit jenem Zolle belehnt. Als dann mit Urkunde von 1256, Juli 26 Graf Meinhard I. das Lehen erneuerte, wird der Zoll als ,theloneum parvum in Bozano' bezeichnet (Forsch. u. Mitteil. z. Gesch. Tirols 247).

[2] Rechnungen des Aeblinus Genterer über den Bezug des ,theloneum minus zu Bozen aus den Jahren 1292 bis 1301 in M. C. 3 f. 108'. Der jährlich zu leistende Leihezins betrug 20 und später 25 Mark B. — 1304, Aug. 1 bekennt Eberlin, Sohn Friedrichs des Schreibers von Bozen, von Eblinus Gentrer für die Herzoge Otto, Ludwig und Heinrich von Kärnten-Tirol 150 Pfund Berner zur Ablösung seiner Lehensrechte auf den Zoll zu Bozen erhalten zu haben. W. St. A. Rep. I.

[3] 1315 wurde der Zoll zu Bozen, ,den weilent der Gentrer innehet', unter anderem der Witwe des Herzogs Otto, Eufemia, verschrieben, die ihn dem Jakob de Rubeis von Florenz verlieh, nach dessen Verzicht erhielt ihn im Jahre 1342 Botsch von Florenz (W. C. 389 f. 3; W. C. 398 f. 26 Ferd. Bibl. Dip. 1102, Nr. 127.) — Der Lehenszins betrug nach wie vor 25 Mark jährlich (I. C. 288 f. 49).

vula, ... quod thelonium quondam fuit Gentrerii et recipitur et exigitur in Bozano et eius pertinentiis et ad Perchmanum in plebe Epiani. Wo sich aber speziell in Bozen hiefür die Zollstätte befand, darüber kann man aus den Quellen der früheren Zeit nicht ins klare kommen.

Wenn wir in unseren Betrachtungen im Etschtale fortschreiten, treffen wir eine weitere Zollstätte zu Neuhaus (Nova domus, Schloß bei Terlan, nach dem sich auch das umliegende Landgericht benannte). Wir entnehmen dies einer Zollbefreiung, die K. Heinrich eben für einen Zoll zu Novadomus erlassen hat (im Jahre 1319),[1] und einem Weistume, das im 14. Jahrhundert, in den ersten Jahrzehnten desselben, für das bezeichnete Gericht gefunden wurde.[2]

Meran hatte zu unserer Zeit keinen Transitzoll.[3] Doch befand sich ein solcher zirka eine Stunde oberhalb (nordwestlich) der Stadt am Töllgraben, der vom linksseitigen Berghange in die Talsohle herabzieht. Dieser Graben bezeichnete schon in römischer Zeit die Grenze zwischen Italien und Rätien und deswegen war hier schon damals eine Zollstation.[4] Es liegt die Annahme nahe, daß sich diese Tradition bis ins Mittelalter erhalten hat, die mittelalterliche Mauterhebung hier also unmittelbar an römische Institutionen anknüpfte. Von dem lateinischen teloneum hat auch die Lokalität ihren Namen ‚Töll' bekommen, der in Urkunden seit dem 12. Jahrhundert auftritt.[5] Die Zollstätte wird zum ersten Male 1287 erwähnt.[6]

Im Passeiertal, durch das ein gern benützter Verkehrsweg über den Jaufen nach Sterzing führte, begegnen wir einer

---

[1] Urkunde 1319, März 30. Siehe oben S. 611.

[2] Tir. Weist. IV, 186. Hier wird den Angehörigen des Gerichtes Zollfreiheit zugesichert, und zwar innerhalb des Gerichtes.

[3] Zwar wird in einer Urkunde von 1255, Juni 29 (Archiv des Klosters Münster in Graubünden, gef. Mitteil. des Herrn Prof. L. Schönach in Innsbruck) ein gräflich tirolisches ‚thelonium in Merano' genannt, an dem laut Verfügung der Gräfin Adelheide besagtes Kloster Zollfreiheit genießen soll. Doch glaube ich, da ein Transitzoll zu Meran später nie erwähnt wird, daß auch in dieser Urkunde die Zollstätte an der Töll gemeint ist.

[4] Corpus inscriptionum latinarum III, 707.

[5] Vergl. Schwitzer, Goswins Chronik von Marienberg, S. 39, 51 etc.

[6] Urkunde 1287, Nov. 23, W. St. A. Rep. I, vergl. Archiv f. Gesch. Tirols I, Reg. Nr. 213. — Siehe jedoch oben Anm. 3.

Zollstätte frühestens 1254 und 1263.[1] Neben dem schlechthin als solcher bezeichneten Zoll in Passeier gab es hier noch einen ‚theloneum parvum'[2] und außerdem einen ‚teloneum vie ultra Juvonem',[3] mit dem der später erscheinende ‚teloneum vie Pazziric'[4] wohl identisch sein dürfte. An welchen Punkten im Tale die Amtslokale für diese verschiedenen Zölle sich befanden, konnte nicht festgestellt werden.[5]

Auf der Höhe des Gampenpasses, einem Übergange von Lana ins oberste Nonsberg, bestand im 14. Jahrhundert ein landesfürstlicher Zoll, der zu Lehen ausgetan ward.[6] Die italienische Bezeichnung des Passes, ‚alle Pallade', wird von ‚palata'[7] abgeleitet, was soviel wie ‚Zollstange', Wahrzeichen

[1] 1254, Juni 17: Adelheid, Gräfin von Tirol, befreit das Kloster Neustift an den Zöllen in Rittine et Passire. — Stiftsarchiv Neustift, freundl. Mitteil. des Herrn Prof. Schönach. Siehe oben S. 563.

[2] I. C. 286 f. 16. 1313, Juni 8: Friedrich de Vineis (von Gereut), Richter in Passeier, verrechnet den ‚theloneum parvum in Passira', den er zu Pacht innehat. — Ebenso I. C. 286 f. 46, 1314, Juli 8. — Ebenso I. C. 62 f. 60, 1332, März 8. Daß dieser ‚theloneum parvum' mit dem ‚theloneum vie ultra Juvonem' nicht identisch ist, beweist der Umstand, daß in der letztgenannten Rechnungslegung letzterer neben ersterem gesondert (und zu einem ganz anderen Pachtschilling) ausgetan erscheint. — Ebenso a. a. O. f. 87, 1335, Juni 10. — Doch scheint es nicht ausgeschlossen, daß unter dem ‚theloneum parvum' in Passeier lediglich ein Teil des durch die Verträge von 1271 und 1307 (siehe oben S. 570) in Hälften und Viertel zerlegten Hauptzolles zu verstehen ist.

[3] 1307, Mai 24: Die Herzoge Otto und Heinrich verpachten den Wegbau über den Jaufen. I. C. 277 f. 8'. — 1326, Aug. 6: K. Heinrich verpachtet dem Albert von Camian den ‚wegzol über den Jouven'. W. C. 319 f. 28. — I. C. 62 f. 106, 1338, März 25 verrechnet Jakob Schleimaul den ‚theloneum vie ultra Juvonem'. Weitere Rechnungslegungen über denselben Zoll 1339, Nov. 19, l. c. f. 131; 1340, Dez. 4, f. 140; 1344, Jänner 13, f. 186 und 1345, Nov. 27, f. 197.

[4] I. C. 288 f. 23'. Rechnungslegungen über diesen Zoll von den Jahren 1355—1358, erstattet von einem Heinrich Rössel.

[5] Nach allerdings viel späteren Zeugnissen befand sich der alte Passeirer Hauptzoll zu St. Leonhard (I. St. A. Ält. Cam. A. 1179).

[6] Vergl. Gasser, Gesch. des ehemaligen Klosters Senale etc. Ferdinandeumszeitschrift Bd. 45, 93. Darnach wird dieser Zoll 1335 urkundlich bezeugt.

[7] Nach Du Cange (VI, 97) ist ‚palata' auch im Spätlatein so viel wie ‚Pfahl', ebenso im Italienischen.

der Zollerhebung, bedeutet. Diesen Begriff sehen wir ja öfters in Tirol bei der Bildung von Ortsnamen wirksam.[1]

Im Vintschgau sind drei Mautstellen anzuführen, nämlich eine zu Naturns, 1316 zum ersten Male erwähnt[2] und in einem Weistum aus etwas späterer Zeit als ‚niderer zoll' bezeichnet,[3] eine zweite in Laas, schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts[4] und in der Folge des öfteren bezeugt,[5] und endlich eine dritte zu Nauders, für die dasselbe gilt;[6] doch wurde im letztgenannten Orte außer dem ‚großen Zolle' noch ein Weggeld, ‚theloneum vie', eingehoben.[7]

Kehren wir zur Brennerlinie zurück. Am Ritten finden wir einen ganz unbedeutenden ‚Wegmacherzoll', der übrigens nur ein einziges Mal aus Urkunden zu belegen ist.[8]

Wichtiger ist der Zoll, der im Jahre 1314 unter landesfürstlicher Genehmigung in der Eisackschlucht von Heinrich Kunter errichtet wurde, um dem von ihm unternommenen Straßenbau als Finanzquelle zu dienen. Im Jahre 1360 konnte

---

[1] So bei der Zollstange in Bozen, wovon ein Viertel der Stadt den Namen erhielt. Die Lokalität ‚an der Stangen' bei Sterzing ist ebenfalls nach der daselbst befindlichen Zollstätte benannt (siehe unten).

[2] Siehe oben S. 559, Anm. 5.

[3] Tir. Weist. IV, 22. Das betreffende Weistum ist aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

[4] 1293, Nov. 19 und 1294, Okt. 17: Meinhard verpachtet die Zölle an der Töll und in Laas. (I. C. 278 f. 65 u. 66.) — I. C. 278 f. 5. 1293: Rechnungslegung des Kämmerers Konrad von Friedberg: ‚recepit de . . . theloneario de Las M 13'.

[5] Mon. Boica VI, 591 zum Jahre 1306, S. 580 zu 1319, S. 610 zu 1409 (hier die Ortsnamen übrigens in unglaublicher Weise verballhornt) und Schwitzer, Urbare von Marienberg, S. 115 (zum Jahre 1390).

[6] 1287, Nov. 23 zum ersten Male genannt, siehe oben, S. 566, Anm. 1, vergl. auch Archivberichte I, 416, Nr. 2348 und S. 488, Nr. 2361 zu den Jahren 1330 und 1335.

[7] I. C. 62 f. 25. 1328, Nov. 5: Rechnung des Schwiker, Richter von Nauders, unter den Einnahmen: ‚de theloneo vie tl 30 et carradas thede II totum de uno anno, videlicet de 1327' und l. c. f. 19, Rechnung desselben ‚item recepit de locatione thelonei vie in Nauders tb L'.

[8] Archiv f. Gesch. etc. Tirols I, S. 120. W. C. 389 f. 3. — Die Zollstätte die mit ‚ultra Rittinam' bezeichnet wird, bezieht sich, wie schon dargetan wurde, auf das Bozner Mautamt, das am Ausgangspunkte der Straße über den Ritten zu liegen kam. (So in Urkunde 1307, März 19 und 1323, Aug. 5, beides Zollbefreiungen für das Kloster Sonnenburg. I. C. 41, II, f. 547.)

dieser Zoll dank einer hochherzigen Stiftung, welche die notwendigen Mittel zur Erhaltung des Weges auf andere Weise beschaffen sollte, aufgelassen werden,[1] wurde aber im Laufe des 15. Jahrhunderts neuerdings beansprucht.[2]

In Klausen betreten wir das Gebiet des Bischofs von Brixen. In gleicher Weise wie an der Töll lief hier an der Klause von Säben die Grenze zwischen Italien und der Provinz Rätien quer über das Tal und führte zur Errichtung einer Mautstation.[3] 1027 taucht sie dann in der schriftlichen Überlieferung des Mittelalters zum ersten Male wieder auf, als sie vom Kaiser dem Bischof von Brixen zugesprochen wurde.[4] Sie blieb dann für die ganze Folgezeit eine wichtige Einnahmsquelle des letzteren.

Auch in Brixen selbst befand sich ein Transitzoll. Als ‚teloneum . . . apud civitatem Brixine 1277‘ frühestens erwähnt,[5] erfahren wir erst aus einer Urkunde von 1362 Näheres über den Standort des Zollhauses.[6] Aber auch in anderen Aufzeichnungen des 14. Jahrhunderts wird ein Zoll zu Brixen genannt.[7]

Am Eingang ins Pustertal zu Mühlbach war wieder eine gräflich-tirolische Zollstätte. In dem Urbar Meinhards II. von 1288 findet man unter dem ‚gelt von Můlbach‘ verzeichnet:[8] ‚von dem zolle ze Mulebach git man 222 ℔ pfeffer,

---

[1] Siehe unten im Abschnitt IV.

[2] Vergl. Wanka a. a. O. 149 ff. und diese Abhandlung. Wo sich das ursprüngliche Zollhaus befunden hat, kann nicht ermittelt werden. Jedenfalls unter Trostburg (Kollmann), wie aus der Urkunde von 1314 hervorgeht.

[3] Corp. inscript. lat. III, 707.

[4] Vergl. oben S. 549 f.; vergl. Sinnacher II, 389. [5] Sinnacher IV, 588.

[6] Sinnacher V, 256 f, 1362, Febr. 7: Konrad der Pranger verkauft dem Bischof ‚den zol — — an der Chreuzstrazzen ze Brixen — den man vormalen ingenomen hat zu dem Chruckhler an der prukken, die da get uber den Vornaken und nu innimt an der Chreuzstrassen.‘ Vornaken ist nach Sinnacher gleichbedeutend mit dem Scheldererbach; die Brücke über den letzteren und damit der genannte Zoll befand sich zu Vahrn. Über die Kreuzstraße, welche von der Stadt gegen Süden hinausführt, vergl. Sinnacher IV, 573 und Staffler, Tirol und Vorarlberg II, 79.

[7] Brixner Rechtsbuch von 1379: ‚daz dehein Prichsner . . . chain zol nicht geben sol ze Brichsen, ze Prauneck, noch zu Mühlbach noch ze Clausen noch ze Sterzing an dem Lurkus und ze Ville, als hat es die stat mit alter gewonhait her pracht‘ (Tir. Weist. IV, 386).

[8] Font. rer. austr. XXXXV, 91.

von dem andern zolle auch daselbes 60 ℔ Berner' und auf denselben Zoll bezieht sich auch die Angabe in einem landesfürstlichen Einkünfteverzeichnis von 1300, daß nämlich vom Amte Mühlbach jährlich 220 ℔ Pfeffer zu leisten seien, quando strata bene currit'.[1] Der Zoll wurde also hier nicht in Geld eingehoben, sondern in Naturalartikeln, nämlich in Pfeffer. Man nannte daher diesen Zoll zu Mühlbach auch kurzweg den Pfefferzoll. Doch muß betont werden, daß nach 1323 derselbe urkundlich oder durch eine andere zuverlässige Aufzeichnung nicht mehr ausgewiesen wird;[2] es wäre daher möglich, daß er im Laufe des 14. Jahrhunderts aufgelassen wurde. Der im Urbar von 1288 verzeichnete ‚andere zoll' wird im Jahre 1313 ‚theloneum parvum' genannt, welcher also neben dem ‚Pfefferzoll', und zwar in Bargeld, eingehoben wurde.[3]

In den östlich der Mühlbacher Klause gelegenen (seit 1332 und 1315) tirolischen Gerichten Schöneck und Taufers bestand keine Zollstätte. In Bruneck, wo die Stadtherrschaft vom Anfang an dem Bischof von Brixen zustand, gehörte letzterem auch der Zoll, was sich allerdings erst aus Urkunden aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisen läßt.[4]

Im Gebiete von Sterzing kreuzen sich die Zollgerechtsame verschiedener Faktoren. 1241 verbürgte Bischof Egno von Brixen einen Vertrag, den er mit Otto von Andechs und

---

[1] Archiv f. österr. Gesch. XC, 691.

[2] 1317, Juli 10: W. C. 389 f. 25. K. Heinrich versetzt den Pfefferzoll zu Mühlbach. — 1323, Mai 30: Eblin von Pletsch legt Rechnung über die Einkünfte des Gerichtes und Amtes Mühlbach, darunter über 60 Pfund ‚de theloneo in Mulbako' und 220 Pfund Pfeffer ‚de theloneo'.

[3] I. C. 286 f. 17, 1313, Juli 3: ‚Gotslinus filius Gerbotonis in Mülbach fecit racionem de piperis talentis CCXX veronensium libris LX de theloneo parvo in Mulbako de pipere et porcis et aliis rebus minutis.' Nach dieser Rechnungslegung, die übrigens nicht ganz klar gehalten ist, könnte man auch meinen, daß der ganze Zoll in Mühlbach als ‚theloneum parvum' bezeichnet, vom Pfeffer ein Bruchteil der abzuzollenden Ware, von Schweinen und anderen Artikeln aber eine Geldabgabe abgefordert wurde. Also lediglich ein gemischter Tarif, nicht zwei gesonderte Zollstätten.

[4] Ein Zollner zu Bruneck wird 1347 erwähnt (Archivberichte III, Nr. 1431). 1369, Mai 19 verpfändet Bischof Johann von Brixen das Amt, die Propstei und den Zoll zu Bruneck (Huber, Vereinigung Nr. 473). Vergl. auch oben S. 560.

Albert von Tirol abgeschlossen hatte, mit den Gütern und Besitztümern seiner Kirche (bona et proprietates) von der Holzbrücke bei Oberau bis zum Brennersee, ausgenommen das Tal Pfitsch und den Zoll ‚apud Stangam‘.[1] Einige Jahrzehnte später (1279) als ‚Stanga prope Sterzinga‘ bezeichnet,[2] gehörte dieser Zoll auch in der Folgezeit dem Bischof von Brixen.[3] In einem brixnerischen Urbar von zirka 1400 erscheint er als der ‚zoll zu Vill bei Stertzingen, den man haist an der Stangen‘[4] und unter ähnlichen Namen auch in anderen Quellen, die dem ausgehenden 14. Jahrhundert entstammen.[5] Die Mautstätte befand sich also am Eingang ins Ridnauntal, dort, wo der Jaufenweg die Sohle desselben verläßt.[6]

1263 erläßt Graf Meinhard eine Abgabefreiheit an dem Zoll zu Sterzing,[7] 1288 erscheint letzterer direkt unter jenen Mautstätten, die damals von Graf Albert seinem Bruder zur Nutznießung überlassen wurden.[8] Die spätere Überlieferung spricht aber dagegen, daß in Sterzing selbst ein Transitzoll eingehoben wurde[9] einerseits, und andererseits, daß die Landesfürsten hier ein Zollrecht überhaupt ausgeübt haben. Wohl aber befand sich ungefähr $1^1/_2$ Wegstunden oberhalb Sterzing in der Eisackenge, ‚zum Lurx‘ genannt, eine Zollstätte, die

---

[1] Egger, Gesch. Tirols I, 253. Die Urkunde gedruckt bei Hormayr, Beiträge II, 367.

[2] Chronik von Georgenberg, S. 260.

[3] Vergl. Huber, Vereinigung, Reg. 473. 1369, wo auch der Zoll ‚an der Stange‘ zu Sterzing vom Bischof zu Pfand gesetzt wird.

[4] I. St. A. Brixner A. L. LXIV, Nr. 2, B. Codex f. 1.

[5] ‚ze Ville‘ (1379, Tir. Weist. IV, 386) ‚an der stangen zu Vill‘ (a. a. O. 426).

[6] Vill ist heute ein Gehöfte unterhalb des Ortes Thuins (in nächster Nähe von Sterzing), Stange ein Weiler am Eingange des Ratschingestales ins Ridnauntal (vergl. Staffler, Tirol und Vorarlberg II, 50 u. 57 und Ö. Sp. R. Z. 18, Kol. V), durch welch ersteres der Weg auf den Jaufen führte. Vill bedeutete in früherer Zeit wohl die ganze Gegend im bezeichneten Sinne.

[7] Mon. Boica X, 55.

[8] Font. rer. austr. II, I, 238, vergl. oben S. 566.

[9] So müßte ein solcher Transitzoll, der sich in Sterzing selbst befunden hätte, in jener Aufzählung aller Zollstätten, an denen die Bürger von Sterzing befreit sind (Tir. Weist. IV, 426) sicherlich erwähnt werden, wenn er tatsächlich bestanden hätte.

aber — wie bereits früher, S. 606, dargelegt — in unserer ganzen Epoche dem Bischof von Augsburg gehörte.[1]

Die nächste Zollstätte war in dem engen Tale zwischen der Brennerhöhe und dem Dorfe Gries. 1214 wird eine Burg ‚in spelunca in silva ex ista parte Mataray', also in der Höhle im Matreier Walde erwähnt.[2] Seit 1287 ist dann die Existenz einer Zollstätte[3] in der bezeichneten Gegend, die dann regelmäßig den lateinischen Namen ‚in Antro' oder den deutschen ‚im Lueg' führt, für alle Folgezeit gesichert.[4]

Ehemals wurde zu ‚Staffelah' (heute ein Weiler zwischen Gries und Steinach a. Br.) ein Zoll eingehoben, doch mußten im Jahre 1263 Graf Meinhard und Albrecht von Tirol und Görz auf denselben verzichten.[5] Es ist kaum zu entscheiden, ob diese Zollstätte damals neben jener im Lueg bestanden hat oder ob letztere, als erstere aufgelassen war, erst errichtet wurde. Es lassen sich Gründe allgemeiner Natur für beides geltend machen, was aber mangels direkter historischer Zeugnisse oder Kriterien keine befriedigende Lösung der Frage herbeiführen kann.

Ein Transitzoll zu Innsbruck läßt sich 1263 zum ersten Male urkundlich belegen.[6] Auch hier gibt es — wie uns bereits Nachrichten aus dem 13. Jahrhundert vergewissern — einen großen und kleinen Zoll[7] und diese Scheidung behauptet

---

[1] Die Grafen von Tirol hatten ein Mitbezugsrecht an dem Zolle am Lurx; wenn nicht dies die Grundlage für die erwähnten Verfügungen der Grafen Meinhard und Albert gebildet hat, dann bezieht sich insbesondere der 1288 erwähnte Zoll zu Sterzing auf die brixnerische Hebestelle zu der Stangen bei Sterzing, die damals möglicherweise annektiert war (vergl. oben S. 607).

[2] Urkunde bei Hormayr, Beitr. II, 327. In einer Urkunde vom Jahre 1326 (W. C. 391 f. 38) wird die Lage eines Hofes folgendermaßen beschrieben: ‚uf dem Se ob dem Luoge in Matrayer pharre' (gemeint ist der Brennersee).

[3] Urkunde 1287, Nov. 23, siehe oben S. 566, Anm. 1.

[4] Vergl. Staffler, Tirol und Vorarlberg II 969, und Wanka, Die Brennerstraße, S. 155. Eine Kapelle, die noch im Lueg genannt wird, bezeichnet beiläufig heute den Standort der Zollstation.

[5] Vergl. oben, S. 563.

[6] Mon. Boica X, 55.

[7] 1293, Juli 28 und 1294, Aug. 23: Meinhard verpachtet den ‚theloneum maius' und ‚minus' zu Innsbruck. I. C. 278 f. 64' u. 66. I. C. 279 f. 31', 1293, Juli 4: Rupert Geisenvelder legt Rechnung ‚de theloneo maiori

sich auch für die spätere Zeit.[1] Das theloneum pontis zu Innsbruck, welches im Zeitraume von 1316 bis 1332 mehrmals genannt wird,[2] dürfte mit dem theloneum parvum hier identisch sein. Wo sich die Stätte für den großen Zoll des näheren befand, konnte ich nicht ermitteln.

An der sogenannten Ellbögnerstraße, die von Matrei über das südöstliche Mittelgebirge direkt nach Hall führte, war zwischen St. Peter und Patsch, am Ruckschrein, eine Maut, die 1288,[3] 1296 und 1304,[4] später aber nicht mehr erwähnt wird. 1342 wird das Gericht zu Innsbruck mit den Zöllen (mit den zôllen) verpfändet.[5] Ob damals bereits außer den genannten Mautstätten in diesem Gerichte noch andere bestanden haben oder nicht, läßt sich kaum entscheiden.

Hall hatte einen Durchgangszoll wahrscheinlich erst seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts erhalten, seitdem sich hier eine bedeutendere städtische Ansiedlung entwickelt hatte.

Tatsächlich taucht der Zoll zu Hall zum ersten Male erst im Jahre 1316[6] auf. Doch geht der Inhalt der betreffenden Urkunde dahin, daß zur Zeit, da sie ausgestellt wurde, ersterer bereits einige Jahre bestanden haben muß. Doch ist dieser Zoll wohl zu unterscheiden von dem ‚zoll der pruken datz

---

et minori in Inspruk . . .‘ I. C. 280 f. 59, 1269, Sept. 30: derselbe ‚de medietate theloneo maioris et de minore theloneo toto in Insprukʻ.

[1] 1372, Dez. 27, verleihen die Herzoge Albrecht und Leopold den Bürgern von Innsbruck ‚unser klain zölle ze Insprnk und ze Hall‘ (Städt. Archiv Innsbruck), während unter demselben Datum der große Zoll daselbst den Bürgern von Hall überlassen wurde. (Archivberichte III, S. 436.)

[2] Zu den Jahren 1316, 1317, 1323—1324, 1332 erscheint in den Rechnungen der jeweiligen Richter von Innsbruck regelmäßig ein Einnahmsposten: ‚de iudicio et theloneo pontis in Inspruka marcas 70‘. M. C. 12 f. 52. M. C. 11 f. 59. M. C. 13 f. 58. I. C. 287 f. 31.

[3] Sammler f. Gesch. u. Statistik Tirols IV, 58.

[4] I. C. 280 f. 59'. 1296, Sept. 30. Rechnungslegung des R. Geisenvelder: ‚pro alio defecto, quem passus est propter gwerram remisit ei (nämlich dem G.) dominus (nämlich der Landesfürst) . . . *lb* 16 ½, . . . et quisquid infra 50 *lb* recepit vel usque Martini recipiet de theloneo in Ruschschrin'; 1297, Sept. 10: ‚G. recipit usque Martini de theloneo in Rukschrin *lb* 45.‘ I. C. 285 f. 7 wird in einer Rechnung zum Jahre 1303 ein thelonearius de Rukschrin genannt.

[5] W. C., 398 f. 13'.

[6] 1316, Aug. 26. K. Heinrich versetzt den Zoll zu Innsbruck und Hall. I. C. 18 f. 18.

Halle' (d. h. an der Innbrücke), der um dieselbe Zeit, 1315,[1] bereits genannt wird und seit 1318[2] bis ins 15. Jahrhundert hinein als erbliches Zinslehen im Besitze der Familie der Vögler verblieb.[3]

Hall war also die letzte Zollstätte auf dem Boden der alten andechsischen Grafschaft im mittleren Inntale; jenseits des Zillers, des uralten Grenzflusses derselben, befand sich zu Rattenberg die nächste Mautstation, die schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts nachzuweisen ist.[4] Damals gehörte sie den Herzogen von Bayern und scheint in besonderer[5] Verbindung mit ihrer Burg zu Rattenberg gestanden zu sein. Als diese samt ihrem Zubehör zu Beginn der neunziger Jahre des 13. Jahrhunderts als Pfandstück an die Grafen von Tirol kam, wurde von letzteren auch der Zoll übernommen. Castrum und Officium in Ratenberch und damit auch der Zoll daselbst verbleiben noch weiterhin im Pfandbesitze der tirolischen Landesfürsten, bis zum Jahre 1340, wie sich aus durchaus zuverlässigen Angaben schließen läßt; damals sind dann die Pfandstücke — augenscheinlich infolge der Abmachungen des Frankfurter Friedens von 1339 — wieder an die ursprünglichen Eigentümer zurückgekommen, nämlich an die Herzoge von Bayern.[6]

---

[1] 1315, Juni 10. K. Heinrich versetzt unter anderem diesen Brückenzoll. W. C. 384 f. 27.

[2] 1318, Jänner 8. K. Heinrich verleiht dem Konrad dem Vögler diesen Brückenzoll zu einem rechten Zinslehen. W. C. 389 f. 22.

[3] Vergl. Straganz, Gesch. d. Stadt Hall i. T., S. 270.

[4] 1257, März 30. Abt Albert von Seon tritt dem Herzog Ludwig von Bayern pro impertita inmunitate telonei per Enum apud Ratinberch bestimmte Besitztümer ab (Regesta Boica III, 96).

1264, Okt. 21, befreit derselbe Ludwig die Äbtissin von Chiemsee von jeder Zollabgabe für ihre Waren, que . . . per aquam et per terram ante Ratenberg deducuntur (Mon. Boica II, 455).

1282, April 5, wird dem Kloster Au ein gleiches Privileg erteilt (l. c. I, 228).

[5] 1270, April 28, gewährt Ludwig dem Kloster Roth die Gnade, daß von den Erträgnissen seiner Güter, die in alveo Oeni geführt werden, apud castrum nostrum Rattenperg kein Zoll erhoben werden soll (l. c. 402).

[6] Die Verrechnungen über den Zoll zu Rattenberg beginnen in den tirolischen Raitbüchern mit dem Jahre 1294. I. C. 279 f. 36. Die letzte Raitung hierüber findet sich zum Jahre 1340. I. C. 278 f. 136. — Bezüglich der Verpfändung Rattenbergs an die Herzoge von Kärnten-Tirol sprechen zwei Urkunden vom Jahre 1300 in Hormayr, Gold. Chronik von Hohenschwangau, 13, und Lichnowski, Geschichte des Hauses Habsburg II,

Der Rattenberger Zoll bezog sich nicht allein auf den Landweg, sondern auch auf die den Inn befahrenden Schiffe;[1] der Transport zu Wasser wurde schon im früheren Mittelalter — wo es nur anging — dem zu Lande aus Gründen der größeren Rentabilität vorgezogen.

Es erübrigt noch das Oberinntal. Zu Zirl — also dort, wo die wichtige Scharnitzstraße das Inntal verläßt — erscheint ein Zoll frühestens im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts.[2] Von König Heinrich dem Inhaber der Feste Fragenstein (oberhalb Zirl) zur Burghut überwiesen, wurde er bald zu einem erblichen Lehensbesitz des letzteren.[3] Doch wurde seit 1332 auf der Scharnitzer Straße noch ein besonderer Wegzoll eingehoben.[4]

Auf dem ‚weg, der da get von Landeck unz über den Arelberch‘, treffen wir einen Wegzoll nach einer Urkunde von 1343;[5] derselbe war dem jeweiligen Straßenmeister verliehen.

In Pfunds, dem letzten Dorfe vor der Finstermünz, ist eine Mautstation seit 1292 bezeugt;[6] seitdem wird sie oft —

Reg. 268. — Das Instrument des Vertrages von Frankfurt 1339 gedr. Huber, Vereinigung Tirols mit Österreich, Reg. 62. — Für den Zeitpunkt der Verpfändung Rattenbergs gewähren annähernden Aufschluß die Angaben des Rechnungsbuches des ob. Vizedomamtes in Bayern, gedr. im Oberbayr. Archiv, Bd. 26, 282, 288 und 298.

[1] Vergl. oben S. 623 das in N. 4 und 5 Gegebene.

[2] I. C. 278 f. 66'. 1295, Jänner 28. Meinhard verpachtet den Zoll zu Zirl auf 3 Jahre. — I. C. 282 f. 87. 1300, Sept. 3. Konrad thelonearius in Zirl legt Rechnung . . . de theloneo in Z. — I. C. 285 f. 16. 1303, Aug. 20. Has et Perhtoldus de Zirl legen Rechnung de theloneo in Z. — Im Jahre 1282 erläßt (relaxare) Graf Heinrich von Hörtenberg einen in seiner Grafschaft gelegenen Zoll (es ist aus dem Wortlaute der Urkunde nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob das ‚relaxare‘ den Sinn von ‚überlassen, schenken‘ oder von ‚befreien‘ hat; entgegengesetzte Auffassungen finden wir bei Sinnacher IV, 501 und Huber im Archiv f. österr. Gesch. 63, S. 653). Dieser Zoll ist höchstwahrscheinlich der von Zirl gewesen, so daß wir seine Errichtung mit ziemlicher Gewißheit in die Zeit vor der Erwerbung des Oberinntales durch die Tirol-Görzer versetzen können.

[3] W. C. 400 f. 23. 1345, Mai 23. Dem Berthold von Ebenhausen.

[4] Siehe unten im 4. Abschnitt.

[5] W. C. 400 f. 61.

[6] I. C. 278 f. 4'. 1292. Rechnung des Kämmerers K. von Friedberg, unter den Einnahmen: . . . recepit de Friderico thelonеario in Pfundes marcas 25. (In einer Urkunde ddo. 1327, Aug. 2 [W. C. 391 f. 38] kommt vor: ‚ze Phundez in unserm gericht ze Prutsch'.)

gewöhnlich in Verbindung mit denen am Lueg und der Töll — genannt.[1]

Übersicht über die Zollstätten im Territorium des Hochstiftes Trient.

Bei dieser Zusammenstellung bleibt immer zu berücksichtigen, daß das einschlägige Material, so weit es noch ungedruckt ist und in den lokalen Archiven ruht, nicht herangezogen werden konnte, Lücken also nicht ausgeschlossen sind.

Betreten wir von Süden den ‚Ducatus' von Trient, so kommen wir zunächst in den Komitat von Lizzana, wo im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts die Castelbarker beinahe eine Territorialherrschaft errichtet haben. In ihren Händen sind hier auch die Zollstätten, alle als Lehen vom Hochstifte.

In Marco bestand eine ‚muda' nach einer Urkunde von 1355, April 22,[2] einem Teilungsvertrage der Brüder Azzo und Macabrun von Castelbarko. Aus dem Zusammenhange ergibt sich, daß mindestens schon zu den Zeiten Wilhelms von Castelbarko, des mächtigsten Gliedes dieser Familie (gestorben 1319), die Maut zu Marco existiert haben muß. Späterhin wird sie dann öfters noch erwähnt.[3]

Während diese Maut zu Marco die Straße durch das Etschtal beherrschte, hatte jene zu Rovereto, die 1390 urkundlich zum ersten Male festzustellen ist, ihrem Ursprunge nach jedenfalls älter ist, den Zweck, den Transitverkehr, der durch das Vall' Arsa nach Vicenza führte, zu besteuern.[4]

Die wichtigste Zollstation dieser Gegend befand sich nicht am letztgenannten Orte, der sonst die bedeutendste städtische Ansiedlung in derselben war, sondern der verkehrsgeographi-

---

[1] M. C. 15 f. 16. 1341, Jänner 21. W. C. 398 f. 9. 1342, Sept. 21.

[2] Kopie Bibl. Tirol. Ferd. 614 f. 7.

[3] Insbesondere Urkunde 1390, April 12. Bischof Georg von Trient investiert den Antonius de Castelbarco, Sohn des Azzo, mit den Stiftslehen, darunter auch: ‚de muda seu teloneo de Marcho tam lignaminum quam animalium quorumcumque et mercimoniorum quorumcumque et cuiuscunque generis existencium et modoquolibet per inde transeuncium' (I. St. A. Trienter Lehenbücher saec. XVI, IV f. 71').

[4] Urkunde wie oben Anm. 3: ‚Item de muda seu teloneo de Roveredo in simili forma de quibuscunque mercimoniis et animalibus quibuscumque ducendis vehendis versus partes territorii Vicentini.'

schen Verhältnisse halber westlich davon, unmittelbar an der Etsch. In Schriftstücken aus dem Jahre 1240[1] wird es als gewohnte Einrichtung hingenommen, daß beim Schlosse Prataglia, dem Sitze des obersten bischöflichen Beamten für das Lagertal, ein Zoll eingehoben werde ‚super stratas euntes Tridentum Veronam et a Verona Tridentum'. Ungefähr um dieselbe Zeit wurde eine eingehende Umfrage gehalten,[2] um die Zollgerechtsame, die Jakob von Lizzana damals hier beanspruchte, festzustellen. Hiebei wird von verschiedenen Zeugen erklärt, daß vor 30 und mehr Jahren, zu den Zeiten des Bischofs Konrad (1189—1205), der bischöfliche Gastalde auf Prataglia einen Zoll von den Schiffen, die auf der Etsch verkehrten, wie von den Transporten zu Land einzufordern hatte. Bischof Gerard von Trient (1223—1232) habe dann mit allen diesen Rechten den Jakob von Lizzana vor ungefähr 10 Jahren belehnt. Von letzterem haben dann die Castelbarker jene Mautrechte — natürlich als Lehen vom Hochstifte Trient — übernommen. Seither, seit dem 14. Jahrhundert, wird die Maut gewöhnlich nach dem unmittelbar benachbarten, am linken Etschufer liegenden Orte Sacco genannt. Außer dem Schiffszolle, der bei der lebhaften Etschschiffahrt jedenfalls sehr einträglich war, wurde späterhin hier auch ein Landzoll eingehoben, da hier ein wichtiges ‚vadum' oder Überfuhr die Etsch übersetzte.[3]

Ein Stück unterhalb Sacco befand sich bei Ravazzone eine zweite Stelle, an der der Fluß überschritten werden konnte.

---

[1] W. St. A. Dominez, S. 55, Nr. 321—323.

[2] Or. W. St. A., Rep. VII, undat., ca. 1250.

[3] Im Jahre 1201 belehnte Bischof Heinrich von Trient das Schloß Pradaglia mit allen Rechten in vado de Sacco ex utraque parte Athesis (Font. rer. austr. V, 145). Mit Pradaglia erhielten dasselbe die Herren von Castelbarko. 1270, Dez. 14, teilten die fünf Brüder von Castelbarco ihren Besitz untereinander. Der älteste erhielt alle Rechte in vado de Sacco etiam in Nave, wobei aber für die anderen und für ihre Leute Zollfreiheit (transire sine pedagio) vereinbart wurde (Baroni, Idea della storia della valle Lagarina, S. 259). — In einem zirka 1320 angefertigten Verzeichnisse der Rechte und Besitzungen des Hochstiftes Trient im Lagertale findet sich die Stelle: ‚vadum de Sacco cum muta, que est ibi magna, est episcopi Tridenti et ecclesie Tridentine' und später: ‚Castrum Pradaje . . . cum vado sive porto de Sacco integraliter pertinet domino episcopo et cum mutis, que sunt in tota valle Lagarina . . .' (Bonelli II, S. 667 u. 669; vergl. auch Jäger I, 232.) — In späteren Urkunden (1355

Hier wie in Sacco leitete die Straße durch die Senke von Loppio an den Gardasee, die kürzeste Verbindung zwischen diesem und dem Etschtale. Auch bei Ravazzone wurde von den Castelbarkern ein Überfahrtszoll eingehoben, wie schon eine Urkunde von 1222 bezeugt.[1]

Die nächste Zollstation das Haupttal aufwärts befindet sich erst wieder in Trient. Wie in den meisten größeren Ortschaften, in welchen sich wichtige Verkehrslinien aus mehreren Richtungen treffen und wieder auseinandergehen, so konnte auch in Trient eine wirksame Zollkontrolle nur dann gehandhabt werden, wenn die Mautstellen in größerer Anzahl an der Peripherie der Stadt verteilt waren.

Die Maut zu Trient wird 1195 als Lehen, das dem Hochstifte heimgefallen war, erwähnt.[2] Aus einem umfangreichen Zeugenverhöre, das in den Jahren 1240 und 1242 über Auftrag des kaiserlichen Podestà betreffs dieser Maut veranstaltet wurde,[3] wissen wir, daß dieselbe vier, bezw. fünf Zufahrtsstraßen zu besteuern hatte: durch die porta S. Martini erreichten die Straßen von Bozen und Valsugana, durch die porta de Fersena jene von Rovereto und über die Etschbrücke jene vom Gardasee her den inneren Stadtrayon; endlich noch die Wasserstraße des Etschflusses.[4] Dementsprechend war jedenfalls auch

April 22, 1357, Aug. 11, 1368, Dez. 2. Bibl. Tir. Ferd. 614 f. 7, 12, 93) kommt die muta de Sacho als castelbarkisches Besitztum öfters vor (so auch quarta pars mude et navis de Sacho). 1390 in der oben S. 625, Note 3 zitierten Urkunde heißt es: ,. . . de muda seu teloneo de Sacho tam lignaminum quam aliorum quorumcumque mercimoniorum conductorum tam per terram quam per aquam et animalium quorumcumque equorum videlicet et bestiarum bovinarum et aliorum animalium cuiuscumque generis.'

[1] W. St. A. 1222, März 12. Alberti, S. 89. Auch in der zitierten Urkunde von 1390 kommt die muda de Ravezono als castelbarkisches Lehen vor.

[2] Siehe unten zu Beginn des 6. Abschnittes.

[3] W. St. A. 1240, Juli 17 und 1242, Febr. 17. (Vergl. auch Acta Tirol. II, Nr. 398, Perini, Statistica del Trentino, S. 565 und Archivio Trentino XIV, 74.)

[4] Insbesondere wird in dem zitierten Kundschaftsbriefe von 1242 hervorgehoben, daß ungefähr 20 Jahre vorher die Leute von Brescia, Bergamo und dem Val Camonica ihre Eisenwaren per flumen Atexis et per pontem (nämlich von Trient) nach Trient geführt hätten, quia tunc non erat werra; erst seitdem kommen ihre Lieferungen durch die Porta s. Martini; das eine Mal wurde also die Route über den Gardasee, das andere Mal über den Tonalepaß eingeschlagen. Weiters ist die Rede von

die Verteilung der Hebestellen, doch werden nur jene an den beiden Toren auch in den zitierten Kundschaftsbriefen deutlich erwähnt; weiters befanden sich auch damals schon im Innern der Stadt Magazine, in welchen die zollpflichtigen Waren sogleich eingelagert und erst hier der Zollabgabe unterzogen wurden.[1]

Im Jahre 1260 wurde von Bischof Egno ein Tarif erlassen, welcher ausdrücklich gelten sollte ,de omnibus rebus et mercimoniis, qui conducentur per terram et per aquam et per pontem fluminis Atexis ad civitatem Tridenti ab hominibus et personis omnibus de Brixia et de Brixana et de Marchia et de Lombardia et de aliis partibus omnibus venientibus et conducentibus . . . ad Tridentum'.[2] Es ist hier also ziemlich deutlich ausgesprochen, daß nur diejenigen Waren, die nach Trient kamen, nicht auch jene, welche die Stadt verließen, zu dieser Maut verpflichtet waren; Waren, welche Trient nur im Durchzugsverkehre passierten, hatten also nur einmal den Zoll zu entrichten, was ja auch der sonst herrschenden Gepflogenheit entspricht.[3]

In einer Urkunde vom Jahre 1319 taucht zum ersten Male eine muta parva zu Trient auf, doch besitzen wir bestimmte

---

Lombarden und Leuten aus der Mark (jedenfalls Friaul) und Vinzentinern, die als mautpflichtig in Betracht kommen und — allerdings nur ganz flüchtig — von einer muda teotonica an der Porta de Fersena, also einer Abgabe von den nordwärts ziehenden deutschen Kaufleuten.

[1] Als solche interne Zollmagazine werden genannt ein domus Bonesigne in contrata de mercolo, domus Misii, domus Trentinelli et alia hospicia, ubi hospitabantus.

[2] Siehe Anhang Nr. 3.

[3] So in Bozen. Wahrscheinlich war auch in Trient mit Hilfe von Zollmarken, die beim Eintritte des Transportes nach Erledigung der Zollverpflichtungen ausgegeben wurden und bei der Austrittsstation vorzuweisen waren, die Sache gehandhabt. — In einem 1372, Juni 29 vom Bischof für die Maut von Trient (für die Zeit vom 11.—24. Juni jedes Jahres gültigen) erlassenen Tarifes heißt es: ,que muta seu pedagium percipitur et percipi debet ab omnibus hominibus et personis de Brixia, de Brixiana de Lombardia et de Marcha Trivisana et Verona et diocessi et de riperia Brixiana et ab omnibus aliis hominibus et personis undecunque et de quibuscunque partibus venientibus et conducentibus vel conduci facientibus vel extra civitatem deducentibus infrascriptas res et mercimoniam . . . ad civitatem Tridenti vel extra civitatem Tridenti per terram seu per portas terre Tridenti vel per aquam seu per pontem Athesis . . .' (I. St. A. Trientner lat. A. C. IX, Nr. 137.) Ich glaube, daß auch damit nicht gesagt sein soll, daß alle Waren, die ein- und aus-

Hinweise, daß dieselbe zum mindesten schon im 13. Jahrhundert bestanden hat.[1] Ihre Erhebung erfolgte ebenfalls an der porta di s. Martino und an der porta di s. Croce — gleichbedeutend mit der porta di Fersena. Das Verhältnis dieser muta parva zur eigentlichen Trientner Maut ist sehr schwer genau zu ermitteln.[2]

An der Etschbrücke zu Trient war ein Brückenzoll zu entrichten.[3] Ein besonderer Schiffszoll, der in Trient von den auf der Etsch verkehrenden Fahrzeugen zu leisten war, ist in Urkunden von 1188 und 1202, bezw. 1210 und später bezeugt.[3] Die Tarife der allgemeinen Maut zu Trient enthalten keine besonderen Sätze für Schiffe als solche, daher jener Schiffszoll von einer selbständigen Stelle aus gehandhabt worden sein muß.

Bereits im Jahre 1264 wurden die Grenzen des Zollgebietes von Trient fixiert; innerhalb derselben unterliegt der Verkehr keinerlei Besteuerung; erst was über dieselben hereinkommt, bezw. was dieselben überschreiten soll, muß den Mautbeamten vorgewiesen werden.[4] Diese Grenzen sind: die Avisiobrücke bei Lavis im Norden, der Hügel Castelier und die chiesa

---

geführt wurden, bei der Ein- und Ausfuhr den im folgenden festgesetzten Tarif — also im ganzen doppelte Zollsätze — zu zahlen genötigt wurden.

[1] 1319, Okt. 25. Bischof Heinrich von Trient belehnt die Kinder des Jordanus de Gando unter anderem mit: ‚theloneum civitatis Tridenti videlicet quarta pars mudae parvae de porta S. Martini de Tridento pro indiviso cum dominis abbati s. Laurencii prope Tridentum, Jacobo iurisperito et Marcho fratribus de Pissavacca et quibusdam aliis de Tridento (I. St. A. Trient. lat. Arch. C. 29, Nr. 6). Zweifellos ist mit dieser muta jener Zoll, dessen sechsten Teil Abt Heinrich des Klosters S. Lorenzo laut Urkunde vom 7. Juni 1257 verliehen hat und der zu Trient, der auf der Straße, welche de terra teutonica kommt, eingehoben wird, identisch. (Siehe Rivista Tridentina II, S. 298, Nr. 107.) In dem Einkünftenregister von 1379 (C. XXI, Nr. 8) heißt es: ‚Item de una parva muta ad portam sancti Martini et de sancta Cruce XXVI floreni pro anno et ita est affictata Bruno.‘

[2] Am ehesten würde ich es für möglich halten, daß diese kleine Maut durch eine Teilnutzung an der eigentlichen Trienter Maut sich entwickelt hat. Dafür spricht, daß der Ort der Mauterhebung identisch ist (die Tore der Stadt und die der Etsch); ein Tarif, der aus dem Jahre 1390 (Lehenbücher IV f. 327) erhalten ist, unterscheidet sich zwar von jenem aus dem Jahre 1372 für die große Maut (vom 11.—24. Juni), besitzt aber eine respektable Höhe in den Zollsätzen.

[3] Siehe unten im nächsten Abschnitt.

[4] Urkunde 1264 gedr. Archiv f. österr. Gesch. XCII, S. 218. — Die Sache ist natürlich nicht so aufzufassen, daß an den genannten Punkten die

di s. Nicolo im Süden der Stadt, ersterer Punkt am linken, letzterer am rechten Ufer der Etsch, die Buco di Vela an der Straße gegen den Gardasee und Civezzano an jener gegen das Valsugana.[1]

In Nave (zwischen Lavis und S. Michele) bestand ein Brückenzoll (pontaticum).[2]

Wir können jetzt das Haupttal verlassen und wenden uns den östlichen Seitengebieten des stiftischen Territoriums zu.

Auf dem Wege, der von Pergine über das Gebirge ins val d'Astico und ins Vicentinische führt, lag zwischen Lavarone und Piedemonte bei einer Örtlichkeit, die heute noch den Namen al Dazî führt, eine Mautstelle. 1276 wird sie urkundlich erwähnt.[3]

Gegen das Valsugana zu konnte ich auf trientnerischem Boden keine Zollstätte nachweisen.[4]

Auch von Zollstätten, die sich im Fleimstale befunden hätten, hören wir lange Zeit nichts.[5] Erst zum Jahre 1399 ist uns eine Beschwerde bekannt, die die Stadt Belluno an die Generalgemeinde betreffs eines damals neu errichteten Zolles zu Moena übersendet hat. Die Fleimser erklärten, daß sie mit der Sache nichts zu schaffen hätten, da die Maut vom Bischofe von Trient angeordnet worden sei.[6]

Anders war es im Westen des Etschtales.

Vorauszuschicken wäre hier noch, daß das urkundliche Material, auf welches wir uns im folgenden stützen, vom diplomatischen Standpunkte nicht einwandfrei ist, so weit es aus

---

Verzollung stattfand. Sondern derjenige, der vorweisen konnte, daß sein Transport innerhalb dieser Grenzen verbleibe, war an den Trienter Zollstätten befreit.

[1] Vergl. Archivio Trentino XIII, S. 92 und 104.

[2] Siehe unten im 3. Abschnitt.

[3] 1276, Jänner 31. Ein gew. Aldriget verzichtete in die Hände des Bischofs von Trient auf einige Lehen, die er vom Hochstifte innehat, darunter auch auf den dritten Teil der muta, que exigitur et recipitur . . ad dictum covalum, qui iacet inter hospitale de Lavarono et hospitale de Brancofuro . . . (Bibl. Tir. Dip. 817, 288. Font. rer. austr. V, 405.)

[4] Die erste Zollstätte im Valsugana gehörte bereits den Bischöfen von Feltre.

[5] Auch in der Monographie Sartoris (Ferd. Z. 36) finden wir nichts über einen Zoll im Fleimstale.

[6] Die Antwort der Fleimser ddo. 1399, Jänner 31 gedr. Atti del r. instituto veneto, ser. III, tom. XIII, 1619.

dem Archive der Edlen, später Grafen von Arco stammt. Es ist in demselben zeitweise viel Fälscherarbeit getrieben worden, wovon einzelne Fälle von hervorragenden Forschern ans Licht gezogen wurden; natürlich steigert sich unsere Unsicherheit um so mehr, weil eine allseitige Untersuchung des Gegenstandes an der Hand der Originale bislang noch aussteht. Dabei bleibt immer zu bedenken, daß für uns der materielle Gehalt auch von Fälschungen wichtig und verwendbar ist.

Mit dem Jahre 1200 tritt die muta stratae Turbulae et Ripae in den geschichtlichen Gesichtskreis ein, als Bischof Konrad mit derselben den Herrn Odolrich von Arco und dessen Erben belehnte.[1] Wie uns eine Urkunde von 1270 versichert,[2] wurde diese Maut von allen Waren eingehoben, welche in die Stadt oder in den Bezirk von Riva ein- oder aus dem Bereiche derselben ausgeführt wurden. Es scheint nicht zweifelhaft, daß auch die Waren, die auf dem Seewege Riva erreichten, dieser Maut unterlagen. Ein sehr detaillierter Zolltarif von 1426[3] weist sehr genaue Differenzierungen in den Sätzen bei Ein- und Ausfuhr einzelner Warengattungen auf und berücksichtigt hiebei speziell, ob dieselbe durch den Hafen erfolgt. Trotzdem kommt schon 1215 ein ripaticum Ripe vor[4] und diese Einrichtung erhält sich durch die ganze spätere Zeit, wie verschiedene Belegstellen bezeugen.[5] In einer Aufzeichnung von 1388 wird dies ripaticum folgendermaßen definiert: . . . quod exigitur in terra Ripe a forensibus . . . venientibus per lacum Garde ad dictam terram Ripe.[6] Daß dies ripaticum von der eigentlichen muta auseinanderzuhalten ist, beweist schon der Umstand, daß es im Besitze der Herren von Arco war, während die muta als hochstiftisches Lehen in den Händen der Stadt Riva seit 1270 sich befand.

---

[1] Urkunde 1200, Dez. 23. Kopie Bibl. Tir. Dip. 849, 49. Vergl. Jäger I, 220.

[2] Urkunde 1270, März 2 gedr. Archivio veneto XXVIII, 389.

[3] Gedr. Tridentum VI, 25.

[4] Font. rer. austr. V, 244.

[5] Vergl. unten im nächsten Abschnitt.

[6] 1388, Juli 23. Inventarium factum per nobilem dominam Ursulinam consortem olim militis d. Antonii de castro Archi, folgt eine Aufzählung aller Besitztümer des letzteren, darunter auch dieses ripaticum. (Atti dell' academia degli agiati ser. III, vol. VII, 191.) — 1363, Dez. 12, hat Bischof Albert dem Anton von Arco das Lehen erneuert. Verci, Storia della marca XIV, 12.

Die Maut zu Torbole (einem Hafenplatze an der Nordostecke des Gardasees), die 1200 als muta stratae wie oben bezeichnet wird, erscheint urkundlich 1269 als Besitztum der Herren von Arco, wobei auch ein Tarif, der mit den Tarifen anderer Mauten der Arco völlig übereinstimmt, vorgeführt wird.[1] Auch zu Torbole muß ein spezieller Hafenzoll bestanden haben. 1265 wird ein rivaticum de Torbole genannt,[2] 1447 heißt es in einer Belehnungsurkunde Bischof Georgs von Trient, daß der Hafen von Torbole von jedermann ohne Hinderung benützt werden könne, wenn die muta dominorum de Arco, que illic exigi et persolvi consuevit pro introitu et exitu portus predicti, gezahlt werde.[3]

Zu Nago wird ein Zoll 1425 als älteres Lehensgut derer von Arco erwähnt.[4]

In Arco muß ein Zollrecht zum mindesten seit dem 13. Jahrhundert ausgeübt worden sein. Das Dokument, in welchem unter dem Jahre 1208 Philipp von Schwaben den Herren von Arco eine Reihe von Zollstätten dieser Gegend, darunter auch jene zu Arco, als trientnerisches Lehen bestätigt werden, hat zwar Ficker als verfälscht zurückgewiesen.[5] Aber die Maut hat doch bestimmt existiert, denn sie taucht in späteren Urkunden immer wieder auf. So 1269 samt einem dazugehörigen Tarif,[6] 1425[7] in einer Lehenserneuerung, die Bischof Alexander von Trient auf Grund alter Privilegien und Instrumente den Grafen von Arco damals zugestanden hat.

Ähnlich verhält es sich bezüglich dreier anderer Mautstellen, die im Macht- und Besitzbereiche dieses Adelsgeschlechtes gelegen sind; bezüglich jener zu Balino, an dem direkten Wege von Mitteljudikarien nach Riva, der via Ripe;[8] dann jener zu Banale,[9] einer der Generalgemeinden von Außer-

[1] Kopie Bibl. Tir. Dip. 966 f. 29'.
[2] Kopie Urkunde 1265, Aug. 23. Bibl. Tir. Dip. 849 (nicht foliiert).
[3] Kopie Urkunde 1247, Juni 10. Bibl. Tir. Dip. 616.
[4] Kopie Urkunde 1425, Sept. 11. Bibl. Tir. Dip. 849.
[5] Ficker-Böhmer, Regesta imperii V, 178; schlechter Druck der Urkunde bei Hormayr, Beitr. II, 284.
[6] Wie unter Note 1. [7] Wie unter Note 4.
[8] S. Schneller, Tridentin. Urbare S. 267.
[9] Außer Banale kommt öfter sogar Saxis Bonalli, Saxis de Bonallo vor. Unrichtigerweise ist diese Lokalität in den Kaiserregesten (Ficker-Böhmer l. c.) auf Ponale bezogen. Der beste Beweis für unsere Auffassung ist



judicarien (östlich von Stenico) und drittens jener in Condino, in Innerjudicarien, im Chiesetale. Alle diese Mauten werden zum ersten Male in jenem ominösen Dokumente von 1208 genannt, erscheinen dann aber späterhin öfter als Lehenbesitz der Herren von Arco: so Balino 1269 bei einer Teilung in diesem Hause,[1] 1363 alle zusammen, als Bischof Albert dem Anton von Arco alle Lehen erneuerte, welche die Vorfahren des letzteren vom Hochstifte innegehabt hatten,[2] 1425 bei einer gleichen Gelegenheit. Bezüglich der Maut zu Banale kam es 1385 zu besonderen Auseinandersetzungen zwischen Bischof und den Vasallen.[3] Letztere ist auch die einzige von diesen Mauten, die in einer anderen Stelle, nicht allein in Urkunden der Arco, Erwähnung gefunden hat.[4]

Zu Lodron, am Südausgange des trientnerischen Chiesetales, war eine muta. Diese wird 1366 und 1385 als Lehen des Hochstiftes Trient im Besitze der dortselbst begüterten Edlen von Lodron urkundlich erwähnt.[5]

Das Nons- und Sulzberg hatte verkehrsgeographische Bedeutung infolge des Tonalepasses, der ins val Camonica und ins Gebiet von Brescia hinüberführt. Laut eines Instrumentes von 1331, Sept. 8,[6] überläßt ein gewisser Paulus einem Notar Dallerius von Armeio eine ihm vom Bischof Heinrich verliehene Maut in Afterpacht: ‚muda sive theloneum, que vel quod exi-

---

der Umstand, daß ein andermal, in einem Einkünfteverzeichnisse des Hochstiftes Trient von 1379, eine Maut zu Andognò verzeichnet wird. Dieses Andognò war aber eine Teilgemeinde der großen Gemeinde Banale. (Vergl. Perini, S. 21.) Gnessoti, Memorie per servire alla storia delle Giudicarie 1758, sagt auf S. 131: ‚Capitano era in questo tempo nel castel Moni del Banale un Odorico detto Rachopus quondam Venerii; nel 1343 investito parimente del dazio della rochetta di Banale (ora surrogato in Andognò) essendo diroccata la rochetta, di cui vi resta qualche indizio e vestigio.‘

[1] Wie oben S. 632, Note 1.

[2] Gedruckt Urkunde 1363, Dez. 12. Verci, Storia della marca XIV, 12.

[3] Vergl. Atti dell' accademia degli agiali III, vol. VII, S. 186. Darnach war die iurisdictio in Judicarien in engem Verhältnis zu dieser muta. — 1388 (vergl. oben S. 631, Note 6) werden auch alle diese drei Mauten als Besitz derer von Arco aufgeführt.

[4] Nämlich wie oben S. 632, Note 9. Dieses Register im I. St. A. Trient. lat. Arch. C. XXI, Nr. 8.

[5] M. R. A. Trienter Lehenbücher IV f. 65', f. 260.

[6] Or. I. St. A. Trient. lat. Arch. C. IX, Nr. 23.



gitur et persolvitur . . . in Armeyo de omnibus rebus bonisque mercimoniis, que ferruntur, portantur et conducuntur per Tonale.' Diese Ortschaft Armeio war nicht mehr zu eruieren,[1] ich glaube, daß nur eine ältere Namensform für Vermiglio (2 Stunden unterhalb des Tonale) vorliegt.[2] Tatsächlich wird Vermiglio im 15. Jahrhundert als Zollstätte erwähnt.[3]

Ein gutes Stück talauswärts, dort, wo die Straße nach Madonna di Campiglio und in die Judicarien abzweigt, zu Dimaro, war wieder eine Mautstation. Doch kann ich sie erst seit dem 15. Jahrhundert nachweisen,[4] was aber nicht gegen ein älteres Dasein derselben spricht. In dem schon zitierten Einkünfteverzeichnis des Stiftes von 1379 wird unter der Aufschrift ,in vallibus Ananie et Solis' ein Posten ,de muda ibidem omni anno marcas XIII' aufgeführt.[5] Es muß unentschieden bleiben, ob auch eine Maut am Nonsberg darunter mit einbegriffen ist; urkundlich konnte ich daselbst keine feststellen.

Inhalt und Bedeutung des Zollregals und verwandter Nutzungsrechte.

In den früheren Abschnitten wurde gezeigt, wie diejenigen Faktoren, die in unserem Lande zur Territorialhoheit und zur fürstlichen Würde gediehen, das sind der Graf von Tirol, die Bischöfe von Trient und von Brixen, aus dem Füllhorn der königlichen Machtvollkommenheit, dem sie auch ihre anderweitigen Hoheitsrechte zum größeren Teile entnommen hatten, auch das Recht überkamen, von den durch ihren Machtbereich transportierten Gütern gewisse Abgaben einzuheben. Sie errangen dieses Recht fast ausschließlich für sich allein, nur einige mit Immunität ausgerüstete Grundherrschaften konnten sich auch einen ganz bescheidenen Anteil an demselben bewahren.

[1] Ein villa de Armeio vallis Solis kommt noch vor in einer Urkunde 1379, Juni 25, Trienter Lehenbücher IV f. 33 I. St. A.

[2] Derselben Ansicht ist Bottea, Storia della val di Sol, S. 87.

[3] 1476, April 16, als Bischof Johann von Trient die alten Statuten und Privilegien des Nons- und Sulzberges bestätigte, darunter auch Zollfreiheit in Vermejo und Dimario (Atti dell' accademia degli agiati III, V, 223).

[4] Zum Jahre 1451, Juni 12 in einer Urkunde, die eine Auseinandersetzung zwischen Bischof Georg von Trient und den Gemeinden des inneren Judicarien zum Inhalte hat. Dann wie oben Note 3.

[5] I. St. A. Trient. lat. Arch. C. XXI, Nr. 8.

Die Erhebung dieser Abgaben erfolgte an ganz bestimmten Lokalitäten, den Zollstätten, und in festgesetzter Form und Höhe, nach einem allgemein verbindlichen Tarife. Einige, und zwar die wichtigsten dieser Zollstätten, waren zwar Gegenstände bestimmter königlicher Verleihung und, vom theoretischen Standpunkte aus betrachtet, konnte den Landesfürsten eine willkürliche Verlegung, bezw. Vermehrung dieser Zollstätten nicht gestattet sein; zum mindesten hätte dagegen von den Beschädigten der Rechtsweg beim Reiche beschritten werden können. Doch ist dies in Wirklichkeit nie geschehen, vielmehr haben die tirolischen Landesfürsten unwidersprochen auch neue Zölle, insbesondere soferne dieselben zur Finanzierung neuer Verkehrsanlagen dienten, errichtet, bezw. deren Errichtung gestattet.[1] Die Vertreter der königlichen Gewalt sind hiebei nicht gefragt worden[2] und haben noch weniger aus eigener Initiative neue Zollstätten in unserem Lande zu verleihen versucht. Gerade dieses Moment ist es, weshalb man von einem wirklichen Zollregale der tirolischen Landesfürsten und nicht bloß von einem Besitzrechte an einzelnen Zollstätten sprechen kann, wie letzteres bei den eben erwähnten Grundherrschaften zutrifft. Auch die Regelung der Tarifverhältnisse wird ausschließliches Prärogative der Landesfürsten, obwohl König Albrecht I. bei der Verleihung der drei Zölle am Lueg, an der Töll und zu Bozen im Jahre 1305 die Einhaltung des damals erlassenen Tarifs kategorisch anordnete.[3] Aber auch auf diesem Gebiete haben die Landesfürsten durch die tatsächliche Entwicklung völlige Selbständigkeit und Verfügungsfreiheit errungen.[4]

---

[1] Vergl. hierüber das Einzelne weiter unten.

[2] In Trient hat sich zwar Bischof Georg noch im Jahre 1401 von König Ruprecht von der Pfalz das Recht auf eine neue Zollstätte verleihen lassen (Ughelli, Italia sacra V, 631), doch liegt in dieser vereinzelten Tatsache kein prinzipielles Zugeständnis und es macht ganz den Eindruck, als habe man die Autorität des damals in Trient weilenden Königs in willkommener Weise benützen wollen, um auf sie eine mißliebige, durch die militärischen Verhältnisse aber geforderte finanzielle Maßregel zu überschieben.

[3] Siehe oben S. 594.

[4] Veränderungen an den durch K. Albrecht vorgeschriebenen Tarifen haben die Landesfürsten ganz eigenmächtig vorgenommen, z. B. in den Jahren 1308 (M. C. 14 f. 20), 1318 (W. C. 389 f. 29), 1329 (W. C. 391 f. 75), 1340 (I. St. A. Schatz A. Nr. 3548) usw. Über das Inhaltliche dieser Maß-

Sicherlich dienten die oben bezeichneten Abgaben, die unter dem Namen der Transitzölle am besten zusammengefaßt werden, in erster Linie als Mittel der Geldbeschaffung für die Vertreter der politischen Gewalt, bedeuten also eine vorwiegend fiskalische Maßregel. Man hat in ihnen, besonders rücksichtlich des fränkischen Reiches — und dessen Einrichtungen haben sich ja auch auf die übrigen deutschen Stämme verpflanzt — ein Überbleibsel der römischen Finanztechnik erblickt;[1] schon durch die Lokalität der Zollstätten ist gerade auch in unseren Gegenden ein solcher Zusammenhang[2] wahrscheinlich gemacht. Aber es ist doch nicht zu übersehen, daß der Charakter der Zölle seit der Übernahme dieser Institution durch die Germanen eine neue Färbung erhielt. Bei den Römern kannte man zwar allgemein Hafen- und Brückengelder, deren Ertrag zur Einhaltung der betreffenden Objekte bestimmt sein mochte, aber die eigentlichen Reichs- und Provinzialzölle werden als durchaus einseitige Einnahmsquelle des Staates gehandhabt, ohne auf eine besondere Verpflichtung für den letzteren bezogen zu werden.[3] Das germanische Mittelalter hat bekanntlich die Starrheit der antiken Begriffe von Staat und Untertanenschaft gelockert und dieselben in eine Reihe von Rechtsordnungen aufgelöst, als deren gemeinsamster Grundzug das Prinzip bewußter Gegenseitigkeit erscheint. Leistungen und Dienste bedingen Verpflichtungen auf Seite desjenigen, der jene entgegennimmt; Abhängigkeitsverhältnisse sind regelmäßig auch Schutzverhältnisse, wechselseitig aneinander geknüpft. Diese Grundanschauung germanischen Staatsgefühls wurde auch auf das Zollwesen

---

nahmen siehe unten im 4. Abschnitte bei der Darstellung der Tarifarten und im 5. bei jener der Zollpolitik. — Auch in Trient wurde das Tarifwesen in völlig autonomer Weise von den Bischöfen, bezw. dessen Statthaltern gehandhabt. (Siehe besonders Anhang Nr. 3 und 4.)

[1] Vergl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch., 2. Aufl. IV, 55 f. und Schröder, Rechtsgesch., 3. Aufl., S. 188. Rietschel, Markt und Stadt, S. 8. Somerlad, Rheinzölle 1 ff., lehnt eine direkte Herleitung der Rheinzölle aus der Zeit der römischen Herrschaft ab. Doch ist damit gegen den römischen Ursprung des mittelalterlichen Zollwesens nichts gesagt, da mit demselben die Franken in Gallien bekannt gemacht wurden und es von hier aus durch sie neue Verbreitung gefunden hat.

[2] In Klausen und in der Gegend von Meran (an der Töll) waren römische Provinzialzollstationen.

[3] Marquard, Die römische Staatsverwaltung II, 262 ff.

übertragen: durch die Verabreichung der Verkehrsabgaben erwerben sich die also Besteuerten gewissermaßen ein Recht auf Gegendienste, umgekehrt erscheint der Inhaber des Zollregals gerade wegen der Ansprüche, die er an den Warenverkehr stellt, zu gewissen Leistungen im Interesse des letzteren verbunden, aus der Gerechtsame erwächst für ihn eine Pflicht. Diese Auffassung ersehen wir bereits aus Quellen der fränkischen Zeit, seit dem 13. Jahrhundert ist sie in der deutschen Reichsgesetzgebung vollständig durchgedrungen.[1] Im Mainzer Landfrieden von 1325, im Sachsenspiegel, in den Landfrieden, die auf Initiative Rudolfs von Habsburg[2] errichtet wurden, wird der Gedanke mit aller Schärfe betont, daß alle, die ein Zollrecht ausüben, für die Einhaltung der Kommunikationsmittel wie für die Sicherheit der Reisenden und ihres Gutes verantwortlich sind; manchmal wird diese Verpflichtung direkt unter Strafe gestellt.

Auch für das Zollwesen des tirolischen Territoriums war diese Anpassung maßgebend. König Albrecht I. erteilte den Grafen von Tirol die Neubelehnung mit dem Zollregal in ihrem Lande einerseits wegen der treuen Dienste, die sie dem König geleistet hätten, andererseits ‚ob viarum reparationem ac viatorum praecipue mercatorum, vectorum et mercium securitatem et fidele defensionis praesidium‘;[3] und mit derselben Entschiedenheit erscheint am Schlusse des Diploms das Gelöbnis der belehnten Grafen stilisiert, dieser Aufgabe jederzeit nachkommen zu wollen. Es stellt sich geradezu als eine Bedingung dar, unter der allein die Belehnung mit den Zöllen vorgenommen werden könne.[4] Die hervorragende Bedeutung, welche der deutsch-italienische Transit seit dem 13. Jahrhundert für das Wirtschaftsleben des deutschen Volkes, namentlich seiner städtischen Ansiedlungen, gewonnen hatte, erklären es, daß König

---

[1] Rietschel, Markt und Stadt, S. 23.

[2] Vergl. Falke, Gesch. des deutschen Zollwesens, S. 32 ff.

[3] 1305, Jänner 7. Die Urkunde gedruckt im Sammler etc. IV, 61.

[4] ‚Velimus etiam, ut predicti duces firmo et fideli spoponderunt praemisso, quod viis et stratis per terminos sui dominii infrascriptos in tali frequenti per ipsos defensione et custodia provisum sit, ut transeuntes illaesi permaneant et conserventur indemnes . . . ad quorum et quarum tuitionem ratione dominii pariter et thelonei duces prehabiti obligantur.‘ A. a. O.

Albrecht zur Förderung dieser Handelsverbindung die seit längerem in den Reichsgesetzen niedergelegten Satzungen mit allem Nachdruck auch im tirolischen Territorium zur Geltung kommen ließ. Das letztere war gerade damals in den Vordergrund des handelspolitischen Interesses gerückt worden, indem Venedig mit König Rudolf und dann mit dessen Sohn und zweitem Nachfolger Albrecht I. zur Erlangung von Geleitsprivilegien auf der Brennerlinie in Verhandlungen getreten war.[1] Es hatte hiermit bei den genannten Monarchen verständnisvolles Entgegenkommen gefunden und höchstwahrscheinlich war König Albrecht gerade durch die den Venezianern erteilten Versicherungen veranlaßt worden, kraft seiner königlichen Autorität den tirolischen Landesfürsten die Pflichten, die sich ‚ratione domini pariter ac thelonei' für sie ergeben, bei passendster Gelegenheit, nämlich bei Belehnung mit den Zöllen ihres Gebietes, einzuschärfen.

Einen doppelten Inhalt besitzt also die Aufgabe, die dem Landesfürsten für die ständige Überlassung der Zölle als einer wichtigen Finanzquelle obliegt: die Einhaltung der Verkehrswege und der Schutz der reisenden Kaufleute. Es würde den Rahmen, welcher dieser Abhandlung gesteckt ist, allzu sehr überschreiten, wenn ich die Erfüllung dieser wichtigen Funktionen in erschöpfender Weise darlegen wollte. Zur allgemeinsten Orientierung sei hier hervorgehoben, daß im mittelalterlichen Tirol, in dem gräflichen wie in den beiden hochstiftischen Gebieten, die Erhaltung der öffentlichen Wege, Straßen[2] und Brücken in erster Linie den anliegenden Gemeinden (und Gerichten) zur Last fiel, und zwar erfolgte die Beitragsleistung meistenteils direkt durch Beistellung der Arbeitskräfte und des notwendigen Baumaterials, mitunter in Geld als Ablösung des persönlichen Dienstes und der Naturallieferung. Innerhalb der Gemeinden und Gerichte war die Teilnahme an

---

[1] Vergl. hierüber Zeitschr. des Ferd.. Bd. 53, S. 67 ff.

[2] via oder strata publica, gemein strass oder lantstrass. Wenn A. Jäger (Gesch. der landst. Verh. 1, 48) Zweifel äußert, ob auch die durch das Land führenden ‚Heerstraßen' Gegenstand der Obsorge der Gemeinden waren, so ist nur zu erwidern, daß die Quellen eine solche Unterscheidung nirgends machen, sondern wo eine solche Straße durch das Gebiet einer Gemeinde führte, ganz selbstverständlich diese auch von ihr erhalten werden mußte.

diesen Arbeiten für jeden Insassen obligatorisch und unter Strafe geboten. Diese Organisation, die namentlich aus zahlreichen Weistümern und Statuten seit dem 13. Jahrhundert[1] zu erweisen ist, war natürlich nicht auf unser Land allein beschränkt, sondern ist uralt und überaus weit verbreitet. Wir finden sie z. B. als ein wichtiges Element der römischen Provinzialverwaltung[2] und ganz allgemein auch bei den germanischen Völkerschaften, wo die Markgenossenschaften und Gaue unter oberster Aufsicht der Grafen von altersher in den Dienst dieser Sache gestellt erscheinen.[3] Da das Landesfürstentum unmittelbar aus dem Grafenamte hervorgegangen ist, mußte ihm schon deswegen dieselbe Ingerenz auf das Straßenwesen zukommen wie den Grafen, im wesentlichen also die Befugnis, die Einhaltung der Straßen und Brücken durch die hiezu berufenen Bevölkerungskreise zu überwachen[4] und den rechtlichen Bestimmungen, die zum Schutze dieser Anlagen be-

[1] Bezüglich der in den Tir. Weist. gedruckten Stücke verweise ich auf die Schlagworte ‚Straße' etc. und ‚Brücke' etc. im Sachindex. Siehe außerdem Font. rer. austr. 34, S. 404 und eine Wegordnung des Landgerichtes Rottenburg am Inn aus Anfang des 16. Jahrhunderts. I. St. A. Cod. 369 f. 141. — Auf eine dies betreffende Zitierung von Statuten aus dem Gebiete von Trient verzichte ich aus Raumrücksichten. — Anführen möchte ich noch die Ordnungen für die Einhaltung der wichtigsten Brücken, die darnach ausschließlich auf den Leistungen der anwohnenden Bevölkerung — gewöhnlich eines oder mehrerer Gerichte — basiert: Bozen, Eisackbrücke 1239 (Hormayr, Beitr. II, 203 ff.); Meran, Passerbrücke, Erwähnung des ‚Bruckbannes' und von Naturallieferungen der einzelnen Höfe des Burggrafenamtes an jene, Urkunden von 1268 und 1355 (Hormayr, Gesch. Tirols I, 2, 409 und I. C. 59 f. 84), vollständige Zusammenstellung derselben im Urbar der Herrschaft Tirol vom Jahre 1388 (M. R. A. Tiroler Kodex 39), Regelung der Beitragspflicht bei Erbauung einer neuen Brücke aus Stein, Mandat K. Heinrichs vom 7. Febr. 1326, (W. C. 391 f. 96), Etschbrücken bei Terlan, Brissian, Schlanders und Spondinig, Einhaltungsordnungen aus den Jahren 1313, 1364, 1400 und 1370 (Tir. Weist. 4, 169, 186; 3, 162; Archivber. 2, Nr. 405), Martinsbrücke bei Nauders von 1436 (Tir. Weist. 2, 314), weitere Innbrücken zu Tösens und Imst aus dem 14. Jahrhundert (a. a. O. 279 und Archivber. 1, Nr. 161 ff.), zu Schwaz von 1440 (Innsbr. Ferd. Urkunde 279), Brücken bei Brixen von 1378 (Tir. Weist. 4, 394).

[2] Marquardt, Römische Staatsverwaltung, 2. Aufl., 2, 90.

[3] Schröder, Deutsche Rechtsgesch., 4. Aufl., S. 119 und 197.

[4] Aus den zahlreichen Straßen- und Brückenordnungen, sowie einzelnen Verfügungen ergibt sich, daß die landesfürstlichen Richter durchwegs diese Funktion im Namen ihres Herrn versahen.

standen,[1] Geltung zu verschaffen. Insoferne ist also durch das Diplom K. Albrechts I. von 1305 den tirolischen Landesherren keine neue Befugnis übertragen, vielmehr lediglich eine alte neuerdings in Erinnerung gebracht worden. Doch haben die tirolischen Landesfürsten sich auch das eigentliche Straßenregal, das ist ein Eigentumsrecht an den einzelnen Straßenzügen[2] sowie eine daraus resultierende politische Verfügungsgewalt über den Bestand und die Laufrichtung derselben[3] und etwaige Neuanlagen[4] sich angeeignet und unwidersprochen als letzte Instanz in diesen Fragen innerhalb ihres Territoriums entschieden. Diese Rechte sind zweifellos aus einer doppelten Wurzel hervorgegangen: einerseits aus dem königlichen Straßenregal und andererseits aus dem Wegbesitze der Markgenossenschaften. Zwar besitzen wir nur einen einzigen und geschichtlich nicht ganz vollwertigen Hinweis, daß auf dem Boden des heutigen Tirols einzelne Straßenzüge als ‚königlich' angesehen wurden,[5] da aber sonst das königliche Straßenregal in den verschiedensten Teilen des Reiches Geltung hatte,[6] müssen wir dasselbe wohl auch für das von so wichtigen Heerstraßen durchzogene Tirol annehmen. Doch zeigt sich schon im 12. Jahr-

---

[1] Hier handelt es sich namentlich um rechtliche Sicherung der Straßenbahn vor Schmälerung und Beschädigung durch die Anrainer, weiters des beim Straßen- und namentlich Brückenbau aufgewendeten beweglichen Materiales vor Entwendung durch dritte Personen, insbesondere wenn dieses durch Elementarereignisse von den betreffenden Objekten losgerissen worden war. (Im Detail an den oben S. 639, N. 1 zit. Stellen.)

[2] Tirolische Quellen sprechen ‚von meins herren (d. i. des Landesherrn) lantstrasse' ganz in dem Sinne des Ausdruckes ‚königliche Straße' (Tir. Weist. 4, 290).

[3] Über solche Verfügungen, die von Seite tirolischer Landesfürsten allerdings stets im konservativen Sinne getroffen wurden, siehe unten im 5. Abschnitte bei Erörterung des Zollstrafrechtes.

[4] Solche siehe im Detail S. 642 ff. — Hatte der Landesfürst die Bewilligung zur Erbauung eines neuen Verkehrsweges erteilt, so war damit auch das Recht eingeschlossen, die hiezu nötigen Zwangsenteignungen von Grund und auch von Baumaterial durchzuführen; in einem von K. Heinrich im Jahre 1328 in Sachen des Kuntersweges erlassenen Dekret wird dies als allgemeine Rechtsübung anerkannt (I. C. 18 f. 82).

[5] 1396, Sept. 1. Bischof Georg von Trient entscheidet, daß die Bewohner des Nonsberges nur dann zum Baue einer Brücke daselbst herangezogen werden dürfen, wenn dieselbe ‚regalis seu communis patriae vallis Ananie' sei. (I. St. A. Trient. lat. Arch. C. 22, Nr. 6 f. 254.)

[6] Schröder, Deutsche Rechtsgesch., 5. Aufl, 547.

hundert im Hochstifte Trient ein ganz grundsätzlich durchgeführter Übergang des Straßen- und damit verwandten Stromregals in die Hände des Bischofs als des Inhabers auch der anderweitigen Hoheitsrechte,[1] und derselbe Prozeß muß zum mindesten seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, auch in der Grafschaft Tirol stattgefunden haben, wo ja die Entwicklung zur Landeshoheit einen überaus energischen und zielbewußten Kurs eingehalten hat. Bezüglich jener Verkehrswege aber, welche ursprünglich nicht dem königlichen Straßenregal unterstanden, sondern lediglich vom Willen der Markgenossenschaften abhängig waren, mußte dem Landesfürsten die Ausbildung des Allmendregals, welches ihm ein Obereigentum über den unaufgeteilten Besitz jener einräumte,[2] ebenfalls die erwähnte Wirkungsfähigkeit verschaffen.

Die Pflege der Kommunikationen, wie sie durch die Markgenossenschaften gehandhabt wurde, konnte nicht durchwegs die Interessen des Fernverkehrs befriedigen; sie stand in ursprünglichem Zusammenhange mit der Besiedlung und blieb bis zu einem gewissen Grade stets an die Kulturverhältnisse gebunden, die durch erstere geschaffen waren. Landstriche, die nicht kultiviert wurden, an denen die bäuerliche Bevölkerung kein Interesse fand, blieben auch unwegsam;[3] ebenso begnügte man sich häufig, den Verkehr mit der Außenwelt nur auf jenem natürlichen Wege aufrecht zu erhalten, auf welchem

---

[1] 1184 entscheidet Kaiser Friedrich I., daß nur der Bischof und nicht die Kommune von Trient ‚de ponte et de navigio ordinandi facultatem‘ haben solle (Schwind und Dopsch, Ausgew. Urkunden, S. 17). Es handelte sich bei dieser Verfügung des Kaisers darum, zu verhindern, daß in Trient wie in den benachbarten lombardischen Städten die staatliche Vollgewalt in die Hände des Bürgertums käme.

[2] Siehe Wopfner, Das landesfürstliche Allmendregal in Tirol.

[3] In der Chronik Goswins von Marienberg wird berichtet, daß die communis strata zwischen Glurns und Nauders, also ein wichtiger Verkehrsweg, noch im 12. Jahrhundert am rechten Etschufer geführt habe, weil auf dem linken ein dichter Wald den Durchgang unmöglich gemacht habe. Erst als dieser Wald durch einen großen Brand zerstört wurde, begann man den Weg auf jener Seite zu suchen, wo er heute ist (ed. Schwitzer, S. 60). Das Geschichtchen zeigt, wie zufällig, rein natürlich Kommunikationen entstanden sind. Weganlagen aus römischer Zeit dürften dort, wo solche vorhanden waren, vielfach noch lange benützt worden sein.

die ersten Besiedler in ihre neue Heimat gekommen waren. Zum Bestreben, einen Transitverkehr über die junge Besiedlung hinaus zu schaffen, lag ein unbedingt zwingender Grund nicht immer vor. Außerdem konnten Kommunikationen, deren Beschaffenheit den Zwecken der agrarischen Bevölkerung eben noch entsprach, den Anforderungen des eigentlichen Warenverkehrs nicht mehr genügen. Seitdem letzterer die Tiroler Pässe zur Verbindung Deutschlands und Italiens in immer steigendem Maße benützte, können wir auch bemerken, daß man im Lande bemüht war, die bestehenden Kommunikationen zu verbessern und neue anzulegen.

So wurde um die Mitte des 13. Jahrhunderts, zur Zeit, da Trient und Vicenza unter der Herrschaft Ezelinos da Romano standen, zwischen den beiden Kommunen ein Vertrag geschlossen, der die Herstellung geeigneter Handelswege zur Verbindung der ersteren bezweckte. Von den drei gebräuchlichen Übergängen über die Vicentiner Berge ins tridentische Etschtal, nämlich durchs val d'Astico nach Pergine, durch das val di Posino und Terragnolo und durch das val di Leogra und vall'Arsa nach Rovereto, soll derjenige zur Benützung mit Reitpferden und Wagen tauglich gemacht werden, bei dem es am ehesten möglich erscheint.[1] Jede der genannten Städte übernimmt es, innerhalb ihres Distriktes[2] dann die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die Straße fernerhin in Stand zu halten. Die anderen zwei Übergänge sollten mit Hilfe der angrenzenden Gemeinden und Grundherrschaften, mit denen hierzu besondere Vereinbarungen getroffen werden sollten, einigermaßen wegsam gemacht werden.

Wenn wir von anderen ähnlichen Aktionen im Gebiete von Trient nichts mitteilen können, so liegt das wohl nur in der Überlieferung, bezw. in der Art, wie sie uns zugänglich ist. Bedeutend besser sind wir für diese Materie betreffs des weltlichen Territoriums von Tirol unterrichtet. Der stetig anwachsende deutsch-italienische Transit zeitigte auch hier das

---

[1] Der Vertrag wurde in die 1264 aufgezeichneten Statuten von Vicenza aufgenommen. Gedruckt in Mon. storici ven., Serie II, t. I, 151.

[2] Hier ist natürlich nicht der engere Stadtbezirk Trients, sondern das Territorium des Hochstiftes gemeint. Vergl. die Ausdrucksweise civitas et districtus Tridenti, die öfters vorkommt (so in den Roveretaner Statuten, Bibl. Trentina 7—11, S. 14.)

Bedürfnis nach brauchbaren Verkehrseinrichtungen; tüchtige Landesherren, die die Vorteile dieses Transits für die materielle Kultur ihres Landes wohl erkannten, haben andererseits eifrig sich bestrebt gezeigt, diesem Bedürfnisse gerecht zu werden. Wenn sich jetzt, seit der zweiten Regierungsperiode Meinhards II., die landesfürstliche Gewalt warm um die Verbesserung und Ausgestaltung der Verkehrslinien annahm, so geschah dies aber nicht so sehr mit den Mitteln, die wir oben als zur Straßenpflege angewendet beschrieben haben. Die Verpflichtung, die für Gemeinden und Einzelne zu jener bestand, war, wie wir nachdrücklich betonen müssen, lokal gebunden. Zu den Wegbauten, die lediglich im Interesse des Warenverkehres lagen, sollte letzterer selbst die erforderlichen Mittel schaffen. Man gelangte zum Begriffe des Wegzolles, der zwar einen gewissen fiskalischen Reinertrag abwirft, in erster Linie aber dazu bestimmt war, die aufgewendeten Baukosten zu decken. Es entspricht durchaus dem damaligen Stande der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung, wenn die Erlaubnis zur Errichtung und Einhebung von solchen Wegmauten ausschließlich von der Einwilligung des Landesfürsten abhängig erscheint; der zur Reife gekommene Begriff der territorialen Zollhoheit konnte hier weder Eingriffe von einer außenstehenden Gewalt, noch weniger aber eine ungebundene und unkontrollierte Tätigkeit genossenschaftlicher oder privater Kreise zulassen.

Noch Meinhard II. hat veranlaßt, daß der Weg durch die Finstermünz verbessert werde. Herzog Otto erneuert mit Urkunde vom 24. März 1308[1] dem Nikolaus von Nauders die Gnade, die letzterem Meinhard erwiesen habe, ‚in eo, quod reparationem vie seu strate publice, que ducit per Vistermincz, quotiens opus est, et utilitatem, que de tali labore accipi consuevit, ipsi (nämlich dem Nikolaus) contulit et comisit‘. Diese Nutzung, welche die finanzielle Grundlage für die an der genannten Straße vorzunehmenden Arbeiten darstellt, bestand sicher in zollartigen Abgaben, die die Benützer der Straße zu entrichten hatten.[2] Ein ‚theloneum vie‘, Weggeld in deutschen

[1] M. C. 10, am Schlusse eingeheftetes Blatt.

[2] Dementsprechend auch der weitere Wortlaut dieser Urkunde: ‚viam eandem cum omnibus appendiciis et utilitatibus suis ipsi (d. i. Nikolaus) conferimus (nämlich der H. Otto) reparandam et meliorandam et usitandam more solito pro tempore vite sue.

Quellen, erscheint zu Nauders noch des öfteren in der Folgezeit.[1] Im 14. Jahrhundert war diese für den internationalen Verkehr sehr wichtige Strecke auch für Wagen passierbar, wie sich urkundlich feststellen läßt.[2]

Um dieselbe Zeit begann man auch am Wege über den Jaufen zu arbeiten. Wenigstens findet sich in einem Registerbuche aus der landesfürstlichen Kanzlei zum Jahre 1307 zum ersten Male die Eintragung:[3] ‚domini (sc. duces) locaverunt aptationem vie ultra Juvonem ad tres annos pro marcis XII annuatim Hartmann de Passira longissimo‘. Offenbar handelt es sich hier um ein nutzbares Recht, da die Zahlung eines Pachtzinses sonst nicht begründet wäre. Der Pächter übernimmt die Herstellung des Weges über den Jaufen in eigene Regie, ist aber gleichzeitig berechtigt, von den Reisenden und Frachttransporten Abgaben einzuheben, die einen Überschuß erzielen. Tatsächlich lautet das Formular für eine 1319 erfolgte Verpachtung der gleichen Sache: ‚aptataturam et reparationem viarum ultra Juvonem cum theloneo de ipsa via hactenus recepto‘.[4] Das ‚theloneum vie ultra Juvonem‘ kommt dann in den Jahren 1325 bis 1346 regelmäßig in den Verrechnungen der Richter von Passeier, die es für die stets gleichbleibende Summe von jährlich 12 Mark Silber in Pacht haben, vor.[5] In den Jahren 1355 bis 1358 verrechnet Heinrich Rössel einen ‚theloneum vie Pazzirie‘, den er zwar nicht in eigener Pacht, sondern im Auftrage der landesfürstlichen Kammer verwaltet. Darnach erreichen die Summen, die für die Arbeiten aufgewendet wurden, annähernd die Höhe der Einnahmen aus dem

---

[1] Vergl. oben, S. 617.

[2] 1381, April 30 vergönnt Leopold III. dem Bischof von Freising seine Zehntweine von Gries und Bozen durch das Vintschgau und die Finstermünz zollfrei auf Wagen zu führen, da er nicht genug Säumer auftreiben könne, um sie auf Rossen über den Jaufen zu bringen. Lichnowski, Gesch. d. Hauses Habsburg IV, Reg. 1580.

[3] I. C. 277 f. 8', 1307, Mai 27.

[4] W. C. 389 f. 39', an Friedrich von Gereut auf 4 Jahre für jährlich 17 Mark. Übrigens ist mir nachträglich eine Urkunde bekannt geworden: 1315, Jänner 8 ‚überläßt und empfiehlt‘ K. Heinrich dem Friedrich, seinem Maurer zu Sterzing, ‚den wech ze machen uber den Jaufen und den zol inzenemen, der davon gehört‘. (M. C. 12 f. 103'.)

[5] I. C. 62. Vergl. oben S. 616.

Wegzolle.[1] Man sorgte für eine fortschreitende Verbesserung des Weges wie für Beseitigung momentaner Schäden, auch für Forträumung der Schneemassen, um den Verkehr im Winter zu ermöglichen.[2]

Auch der Weg durch die Scharnitz, die frequentierteste Verbindung zwischen Innsbruck und Augsburg, scheint um die Mitte des 14. Jahrhunderts in seinem bisherigen Zustande den gesteigerten Anforderungen des Warenverkehrs nicht mehr entsprochen zu haben. Mit Urkunde vom 6. Juni 1332 übergibt K. Heinrich diese Straße in die Gewere der Stadt Innsbruck;[3] letztere solle sie zur Zufriedenheit der Kauf- und Frachtleute ausbauen und dafür Abgaben einheben, die aber nicht die Baukosten übersteigen sollen.[4] Man wird nicht fehlgehen, wenn man die landesfürstliche Verleihung auf eine besondere Aktion von Seite des Rates von Innsbruck zurückführt. Denn an einem leidlichen Zustande, bezw. Rufe dieser Straße hing die größere oder geringere Lebhaftigkeit des Transits, welchem Innsbruck seine Daseinsberechtigung und seine Blüte verdankte. Darum läßt sich die Stadt nach dem Wortlaute der zitierten Urkunde die Erhaltung des Weges und die straßenpolizeiliche Aufsicht über denselben übertragen.[5]

In dieselbe Epoche fällt auch die bekannteste Neuerung auf dem Gebiete des mittelalterlichen Straßenwesens Tirols, nämlich die Eröffnung der Eisackschlucht für den Waren-

---

[1] I. C. 288 f. 23'. Die jährlichen Einnahmen schwanken zwischen zirka 45 und 30 Mark, die Ausgaben zwischen zirka 44 und 20 Mark. Außerdem erhielt Rößl als Entlohnung für seine Dienste ‚pro pretio suo' jährlich 10 Mark.

[2] Daß auch im Winter in den Alpen der Verkehr im Mittelalter nicht ruhte, beweist die Festsetzung von Übergebühren für den Warentransport bei hohem Schneefalle, wie eine solche in Ampezzo schon 1368 stattgefunden hat. (Archivber. III, Nr. 2391.)

[3] Stadtarchiv Innsbruck. Bestätigung dieses Privilegs durch Herzog Leopold III. 1378, Okt. 7.

[4] ‚. . . daz ir (nämlich der Rat und die Gemeine von Innsbruck) den wekch in der Schaerentz in ewr gewer nemet und mit dem machen und dem gepezzern also besorget, daz den gůtlich da geschehe, die in da pawnt und varent und auch von dem weg nicht mer gestattet ze nemen, wan als vil durch gepezzerung willen daran wirt geleit.'

[5] ‚auch wellen wir, daz ir ierikl darczu haizzet sehen und beschawn dacz im mit dem paw und an andern sachen rechte geschehe.'

verkehr. Wie schon des öfteren besprochen wurde,[1] führte der Weg von Bozen nach Klausen nicht durchwegs in der Sohle des Tales, sondern über das linksseitige Mittelgebirge, um die felsigen Schluchten des Eisacks zu vermeiden. Dies war auf zwei Routen möglich, von denen die eine gleich hinter Bozen, bei Rentsch, die Tiefe des Tales verläßt, während dies bei der anderen erst bei Steg geschieht. Sie vereinigen sich dann zu Lengenstein auf der Höhe des Ritten, von wo dann der Weg über das Gehänge hinleitend bei Kolman den Eisack wieder erreicht.[2] Doch war wohl die erstgenannte Route die öfters begangene, die eigentliche ‚strata de Riten',[3] die jedoch auch nur mit Saumtieren, nicht mit Wagen, benutzt werden konnte.

Der Gedanke konnte nicht ferne liegen, die Eisackschlucht selbst soweit gangbar zu machen, daß der Umweg über den Ritten vermieden werde, der den Transport von Waren verlangsamte und verteuerte. Ein solches Hemmnis des Verkehrs gerade hier zu beseitigen, war aber um so wichtiger, weil die Etsch-Eisacklinie einen gefährlichen Konkurrenten an jener Verkehrslinie hatte, die von Venedig durch das Piavetal, die Dolomitenpässe und das Pustertal zum Brenner führte, tirolisches Gebiet also in viel geringerem Ausmaße berührte. Indem Venedig aus ganz bestimmten Gründen diesen letzteren Weg

---

[1] Vergl. Wanka v. Rodlow in Prager Studien VII, 125 ff. (Die Brennerstraße im Altertume und Mittelalter.) Die daselbst gegebene Darstellung entbehrt wichtiger Urkunden, die für den Kuntersweg damals bereits bekannt waren oder es seither wurden. F. Straganz hat dieselben in ‚Neue Tiroler Stimmen', Jahrg. 1902, Nr. 10, 11, 12, in Regest und stückweise in extenso veröffentlicht.

[2] A. Jäger (Gesch. d. landständ. Verfassung I, 701 ff.) hat dies wohl sichergestellt, wenn man auch seine Annahme, daß in diesem Steg die Urkunde K. Konrads II. vom 1. Juni 1027 datiert wurde, nicht teilen kann. — Übrigens waren vor der Erbauung des Kunterswegs einzelne Ansiedlungen in der Eisackschlucht oberhalb Steg begründet worden; Azwang ist zum Jahre 1270 urkundlich zu belegen (Acta Tirol. I, S. 219, Nr. 605). Doch war jedenfalls das Tal nicht im ganzen Verlaufe passierbar, sondern nur von bestimmten Punkten aus (die namentlich auf der Höhe des Mittelgebirges gelegen zu denken sind).

[3] Zu den hiefür von Wanka vorgebrachten Momenten (a. a. O. 126, Anm. 8) kommt noch, daß in Langmoos, einem Orte um Ritten, südlich von Lengenstein, 1211 ein Hospital errichtet wurde. Font. rer. austr. V, S. 220.

bevorzugte,[1] andererseits seine Haltung in einer solchen verkehrspolitischen Angelegenheit von bestimmendem Einfluß sein konnte, war es für Tirol um so mehr geboten, seiner Hauptverkehrsader alle erreichbaren Vorteile zu sichern. Die Bürgerschaft der Stadt Bozen, deren nächste Interessen an den Transitverkehr durch das Eisacktal geknüpft waren, war natürlich an diesen Bestrebungen in vorderster Linie beteiligt, übernahm geradezu die Führung in denselben.

Das landesfürstliche Regiment unternahm bezeichnenderweise nicht in eigener Regie die Herstellung eines brauchbaren Weges durch die Eisackengen; es appellierte zu diesem Zwecke an den Geschäftsgeist und die Kapitalskraft des aufstrebenden Bürgertums. Einem hervorragenden Geschäftsmanne des damaligen Tirol, Heinrich Kunter,[2] von dem auch wohl die letzte Initiative ausgegangen war, wurde von K. Heinrich die Konzession zu jenem Bauunternehmen erteilt, zugleich durch

---

[1] Abgesehen davon, daß der Weg von Venedig durch die Dolomitentäler gegen Sterzing bedeutend näher ist als über Verona und Bozen, daß also die natürlichen Bedingungen schon den Verkehr, dem Venedig Stapel- und Ausgangspunkt war, auf die erstgenannte Route bannte, lag auch ein anderes Motiv dazu vor. Um von Venedig an die Etsch zu gelangen, mußten die Territorien von Padua und Verona passiert werden, welche beide in jener Zeit sich in vielfachem Antagonismus zu Venedig befanden. Man gönnte von Seite Venedigs den beiden Städten nicht die Vorteile des Transits, andererseits wäre dieser selbst hier zu oft Störungen ausgesetzt gewesen, als daß er sich ruhig hätte entwickeln können. Auch die Zollverhältnisse dürften auf dieser Strecke ungünstiger gewesen sein als auf der über Belluno. Als im Jahre 1375 infolge der Feindseligkeiten zwischen den Habsburgern und Venedig die deutschen Kaufleute nicht den Weg über Belluno-Seravalle, sondern über Verona benützen mußten, erregte dies sofort die Besorgnis Venedigs. Ein damals publizierter Beschluß des Staatsrates enthält den Passus: ‚quod vadunt (nämlich die deutschen Kaufleute) per viam Padue et Verone et faciunt ipsas terras bonas cum dampno introitus nostri communis et melius sit, quam vadant et transeant per terras ac loca Tarvisane et Cenelensis‘ (Verci, Storia della marca trevigiana XV, S. 5).

[2] Straganz (Hall i. I., S. 354) will nachweisen, daß Kunter nicht, wie man bisher annahm, aus Bozen, sondern aus Hall stamme. Gewiß ist, daß er zu Hall Häuser besaß und daselbst geschäftlich tätig war. Aber er scheint zu jenen Leuten gehört zu haben, die in Verbindung mit den Landesfürsten über das ganze Territorium ihre Unternehmungen gerade damals, in dieser Zeit eines unverkennbaren geschäftlichen Aufschwunges, ausgedehnt haben.

Bewilligung einer Zollgerechtsame die finanzielle Seite der Frage geregelt. Im Wesen also beruhte das ganze Unternehmen auf jenen Prinzipien, die wir bisher bei Straßenneubauten angewendet sahen.

Das genaue Datum des Beginnes der Arbeiten am Kunterswege ist dermalen nicht zu eruieren. 1307 müssen dieselben schon im vollen Gange gewesen sein, denn zu diesem Jahre wird die ‚via Chunteronis' bereits urkundlich erwähnt, um die Lage eines Hofes bei Blumau näher zu kennzeichnen.[1] Die Urkunde, die den Vertrag Kunters mit K. Heinrich enthält, ist erst mit 1314, September 22 datiert;[2] es kann sich also da nur um eine Erneuerung, bezw. Neubestätigung eines schon früher geschlossenen Übereinkommens, vielleicht mit Hinzufügung einzelner erweiternder Bestimmungen, handeln. K. Heinrich bekennt, ‚daz wir Heinrich dem Chûnter und Katrein seiner Hausfraûn und allen iren erben . . . verlihen haben ewichleich den wech pei dem Eysachk zwischen Boczen und Trostperch[3] und sullent auch den wech arbaiten und machen, als oft er hin prichet an geverd von dem zolle, der von dem weg gehôrt'. Der Tarif, den ihm der König im weiteren Verlaufe der Urkunde festsetzt, soll nur zehn Jahre gültig sein. Nach Ablauf dieser Frist wird die Straße von einer landesfürstlichen Kommission untersucht und nach dem Gutachten, das letztere über den Zustand des Weges vorbringen wird, soll dann der Tarif für die Folgezeit in seinen Sätzen erhöht oder gemindert werden. Falls der Weg vernachlässigt wird oder die Zollsätze willkürlich verändert werden, sollen die Kunter aller Rechte an demselben verlustig gehen. Um aber die Rentabilität des Unternehmens zugunsten Kunters zu erhöhen, wird ihm das ausschließliche Recht zugestanden, an dem Wege Gasthäuser (nämlich zwei an der Zahl) zu errichten, und ihm außerdem für die ganze Zeit der Konzessionsdauer völlige Steuerfreiheit gewährt. Im ganzen wird man diese Vertragsbedingungen als für das öffentliche Interesse günstige bezeichnen können. Es sind wirksame Kautelen geschaffen, daß die neue Straße stets den billigerweise an sie gestellten

---

[1] Straganz ‚Neue Tiroler Stimmen' 1902, Nr. 9.
[2] Kopie in einem Kopierbuche des 14. Jahrhunderts. I. C. 18 f. 82.
[3] Bei Waidbruck.

Anforderungen entspreche und eigennützige oder ausbeuterische Absichten der Konzessionsinhaber hintangehalten werden. Für die Auffassung des Charakters des Wegzolles ist der Vertrag sehr wichtig: Letzterer soll nicht nur die Kosten der Erbauung und Erhaltung des Weges decken, sondern es erscheint aus demselben dem Unternehmen ein gewisser finanzieller Gewinn in Aussicht gestellt; doch ist dafür gesorgt, daß das Zollerträgnis in einem gerechten Verhältnisse zur geleisteten Arbeit, bezw. zum tatsächlichen Zustande der Straße sich befinde.

Die landesfürstliche Regierung hat die Einflußnahme, die ihr durch diesen Vertrag auf die Durchführung und die weiteren Geschicke des Unternehmens eingeräumt war, kräftig zur Geltung gebracht. Befreiungen, die Kunter von seinem Zolle gewährt, unterliegen der Bestätigung durch den Landesfürsten.[1] Als sich nach dem Tode Heinrich Kunters finanzielle Schwierigkeiten für seine Hinterbliebenen ergaben, mußten dieselben vom Landesfürsten die Ermächtigung einholen, Rechte und Nutzungen, die Kunter an der von ihm erbauten Straße innegehabt hatte, zu veräußern.[2] Insbesondere auf die Tarifverhältnisse hat die landesfürstliche Regierung ein wachsames Auge geworfen und je nach den herrschenden Bedürfnissen ihre Regelung veranlaßt.[3]

Doch war gegenüber dem rastlosen Vorschreiten der Zeit mit dem zu Beginn des 14. Jahrhunderts errichteten Wege nicht Genüge getan, alsbald traten neue Versuche zutage, die Strecke von Bozen nach Klausen dem großen Warenverkehre in möglichst günstiger Weise zu erschließen. Die Mittel, die hiezu in Anwendung kamen, sind ganz singulärer Natur. So verfiel man, offenbar, weil man sich an die Verbreiterung des Kuntersweges zu einer Fahrstraße nicht heranwagte, auf den Gedanken, die alte Straße über den Ritten fahrbar zu machen,

[1] Die Zollbefreiung 1317 für das Kloster Neustift. Font. rer. austr. XXXII, 222. Die Bestätigung des K. Heinrich 1317, Juli 12. I. C. 41, I, f. 154. Hier wird der Kuntersweg als ‚Lehen' bezeichnet.

[2] 1317, Nov. 22. W. C. 389 f. 19.

[3] Nach Urkunde K. Heinrichs von 1326 (W. C. 391 f. 27') wurde der alte Tarif von 1314, von dem man abgegangen war, damals wieder eingeführt, da infolge von Elementarereignissen größere Neubauten und Nachbesserungen am Wege notwendig wurden.

und beschloß, die hiefür notwendigen Geldmittel durch eine allgemeine außerordentliche Landsteuer aufzubringen.[1] Aber der einmal gefundene kürzere Weg ließ sich nicht mehr in Vergessenheit bringen. Und versagte die noch wenig entwickelte Technik der Zeit ihre Dienste,[2] so stellte sich treuer Bürgersinn ein, um den Verkehrsweg, von dem das Gedeihen und die Blüte der Vaterstadt abhing, für den Transithandel recht vorteilhaft und einladend zu machen. Legate für die Eisackbrücke waren in Bozener Bürgerkreisen schon im 13. Jahrhunderte üblich;[3] Arnold, Sohn des Prancheis von Bozen — mit dem Familiennamen Jaudes, wie wir aus anderen Urkunden wissen[4] — aber bereitete im Jahre 1360[5] aus einer großen Anzahl von Gütern und Gilten eine Stiftung, aus deren Erträgnis die Erhaltung des Kuntersweges auf ewige Zeiten bestritten werden sollte; dafür sollte jegliche Zollerhebung auf demselben zukünftig unterbleiben. Damit war diese Verkehrslinie für den Warentransport wieder relativ günstig gestellt; denn um was sich derselbe hier gegenüber jenem auf Fahrstraßen erschwerte und verteuerte, das war durch das Hinwegfallen der Zollgebühren wieder einzubringen. Die Verfügung Arnolds bedurfte gemäß der Prärogative, die dem Landesfürsten auf dem gesamten Gebiete des Straßen- und Zollwesens zustand, der Genehmigung und Bestätigung desselben. Diese erfolgte am 14. November 1360 und gipfelte in der Erklärung Ludwigs des Brandenburgers, daß er in seinem und seiner Nachfolger Namen verzichte, jemals auf dem genannten Wege einen Zoll zu beanspruchen oder eine Berechtigung hiezu irgend jemandem zu verleihen.

Man erwartete übrigens, daß das von Arnold Jaudes gegebene Beispiel Nachahmung finden und der von ihm begründete Fond durch weitere Widmungen vergrößert werde. Denn

[1] W. C. 403 f. 43. Archiv f. Gesch. etc. Tirols III, 396, Reg. Nr. 745.

[2] Der Kuntersweg wurde erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts zur Fahrstraße ausgebaut, wobei die Sprengungen mit Pulver durchgeführt wurden. Wanka, S. 148 f.

[3] Acta Tirol. II, Nr. 887; Ferd. Zeitschr., 3. F., 33, 158.

[4] Archiv f. Gesch. etc. Tirols IV, Regesten S. 351, Nr. 941 u. 945. Arnold Jaudes kommt bereits in einer Urkunde 1318, Okt. vor. A. a. O. I, 120. — In einem Bozner Notariatsinstr. 1291, Nov. 30 findet sich Pranhekus dictus Jaudes. (Archiv. d. german. Museums.) Der Vater des Arnold.

[5] Kopie W. C. 402 f. 57, gedruckt Oberbayr. Archiv VIII, 147.

die vorliegende Urkunde enthält einen Passus, nach welchem weiteren Stiftungen zugunsten des Weges die gleiche landesherrliche Bekräftigung erteilt werden soll wie jener des Arnold Jaudes.

Die Geschichte des Kuntersweges bietet uns ein interessantes Beispiel dafür, wie man die zur Erhaltung einer Straße nötigen Geldmittel auf eine andere Weise als durch Einhebung eines Wegzolles zu beschaffen trachtete. Und dabei ist es sehr bezeichnend, daß man, als die Jaudessche Stiftung den Anforderungen nicht mehr entsprechen konnte, unter Erzherzog Sigismund wieder zum alten Zollsystem zurückkehrte.[1]

1343 überläßt Markgraf Ludwig dem Kunz Mergart den ‚weg, der da get von Landeck unz über den Arelberch' zu den Bedingungen, wie er ihn früher innegehabt habe, d. h. daß er den genannten Weg ‚zu machen und zu pezzern' habe, aber dafür eine Abgabe ‚von wagen und rozzen' einheben dürfe, die von altersher üblich gewesen sei.[2] Doch ist es nicht hiebei ausgeschlossen, daß der Weg dort, wo er das Gebiet bestimmter Gemeinden berührte, von letzteren versorgt wurde. 1330 verbrieft K. Heinrich dem Dorfe Grins seine alten Rechte auf die Landstraße, die stets durch dieses Dorf führen müsse und gibt ihnen Gewalt, an derselben zu bauen und zu bessern, je nach Bedürfnis.[3] In späteren Weistümern des Stanzertales finden wir ebenfalls die Weg- und Straßenerhaltungspflicht der Gemeinden vielfach hervorgehoben.[4] Die

---

[1] Vergl. Wanka v. Rodlow a. a. O.

[2] W. C. 400 f. 61. Daß der Arlberg schon früher frequentiert war, beweist die Stiftung des Hospitals im Klostertale im Jahre 1218 (Zösmair, Gesch. des Arlberges, Jahresbericht des vorarlbergischen Museumsvereines XXVIII, 1889).

Nach Hormayr wurde mit der Erbauung einer Straße über den Arlberg 1309 begonnen (Hist.-stat. Archiv f. Süddeutschland I, S. 225). Da aber ein urkundlicher Beweis für diese Angabe nicht zu finden ist, kann man sie um so weniger mit Vertrauen aufnehmen, als gerade dieser Aufsatz Hormayrs viele Ungenauigkeiten und Irrtümer enthält. Zösmair und A. Jäger (Landständ. Verfassung I, 674) sind Hormayr gefolgt. Tatsächlich wird die ‚strassan durch Walgö uber den Arlen' 1326 zum ersten Male urkundlich erwähnt. (Schulte, Gesch. d. mittelalterlichen Verkehrs I, 380 u. II, 327.)

[3] Archivber. I, 308, Nr. 1733 u. 1734.

[4] Tir. Weist. II, 353.

Tätigkeit des Wegmacheramtes bezog sich also nur auf jene Teilstrecken der Straße, die außerhalb des Interesses der Dorfgemeinden lagen, hauptsächlich wohl auf jene, die den eigentlichen Gebirgspaß, über den letzten Wohnstätten, zu überwinden hatte.

Einen weiteren Aufschluß nach ähnlicher Richtung gewährt uns eine Urkunde Ludwigs des Brandenburgers vom 1. August 1347,[1] in der er dem Ulrich dem Gazzendraien von Grimmez und dessen Erben verleiht den ‚wech der von Landek mit prukken mit alle hinz pey dem wazzer in der awe'. Für die Erhaltung des Weges und der notwendigen Brücken stehen dem Ulrich verschiedene, seit alters mit dem Wege verbundene ‚rechte und gesuche' zur Verfügung: nämlich Mautabgaben von Seite der Benützer des Weges[2] in erster Linie. Dann ein größerer Waldkomplex ‚am perg haizzet', der das zu den Bauten erforderliche Holz liefert. Endlich darf der neue Inhaber des Weges zu den Arbeiten selbst, wenn sie mit seinen regelmäßigen Arbeitskräften nicht zu bewältigen sind, diejenige Gemeinde zur Unterstützung heranziehen, in deren Gebiet das betreffende Hindernis sich befindet.[3] Wir sehen hier drei verschiedene Faktoren zur Erzielung einer geordneten Straßenpflege vereinigt. Ungefähr dasselbe entnehmen wir einer Satzung, die im Jahre 1388 betreffs Einhaltung des Weges von Sterzing auf den **Brenner** auf Grund alten Herkommens zustande gebracht wurde.[4] Das Stück von Sterzing bis zum Aigenbache (unterhalb Gossensaß) soll darnach vom Zolleinnehmer am Lurx in Stand gehalten werden; das vom Aigenbache bis zum Seebache (am Nordeingang des Brenners) vom Inhaber des Weglehens am Schelleberg am Brenner. Es war dies ein bäuerliches Lehen, das von der ‚Herrschaft von Tirol' als Amtsausstattung dem Wegmacher

---

[1] W. C. 400 f. 61.

[2] Das ergibt sich namentlich aus dem am Schlusse der Urkunde beigefügten Befehle an den Richter von Landeck, den gen. Ulrich in der Gewere dieses Weges zu schützen, wie die Inhaber anderer Wegzölle.

[3] ‚Auch als von alter gewohnheit herchomen ist, welhen stain er selber nierder erhefen mach, daz in die gemaine dez geholfen sey in dem zehntem, da er gelegen ist und gepieten daz arm und reichem, wa in daz ubervaren wurd.'

[4] Regest in Archiv f. Gesch. Tirols V, 350. Eine Kopie der vollen Urkunde in Bibl. Tirol. Dip. 614 f. 168.



übertragen war.[1] Aber dies allein genügte nicht zur Erhaltung des Weges. Die Dienste der anwohnenden Bevölkerung wurden ebenfalls hiezu beansprucht. Einmal oblag derselben, natürlich wieder unter detaillierter Zuweisung der einzelnen Objekte, die Instandsetzung der nötigen Brücken,[2] andererseits hatte jeder einzelne Grundbesitzer oder Baumann ‚vor seiner gehorde, ez sey wis oder akcher‘ die Straße zu ‚raumen‘, d. h. die hereinfallenden Steine zu beseitigen und dauerhafte Seitenmauern und Böschungen aufzuführen. Es ist echt mittelalterlich, daß für eine politisch und wirtschaftlich so wichtige Agende, wie es die Einhaltung eines brauchbaren Weges über den Brenner war, nicht ein einheitliches System ausgebildet wurde, sondern eine Reihe von Kräften, die ganz verschiedenartiger Wurzel sind und völlig selbständig nebeneinander existieren, zu einem gemeinsamen Ziele zusammengefaßt werden, nicht als Produkt planmäßiger Organisation, sondern unbewußter, um nicht zu sagen zufälliger historischer Entwicklung.

In demselben Sinne sehen wir auch anderwärts die Zollämter verpflichtet, wenigstens ein Stück jener Straße, an der sie gelegen sind, mit eigenen Mitteln zu erhalten. So im Vintschgau, wo der ‚nider zoll zue Naturns‘ zu einer derartigen Leistung herangezogen wird,[3] so auch im Oberinntale:

[1] Über den Zeitpunkt der Stiftung dieses Lehens fehlt uns jede Auskunft. Jedenfalls steht dieses Mittel landesfürstlicher Fürsorge für das Straßenwesen ganz einzig da und ist anderswo in Tirol nicht zu konstatieren. In der zitierten Urkunde ist das Verhör, welches die Kommission mit Jakob Pheuttensach, den Inhaber dieses Lehens, hatte, aufgezeichnet: ‚warumb er die weg nicht gar gut machet, wan er von der herschaft genaden von Tirol ein gut lehen darumb inne hiet ungetzinset, das da von alter haizzet das weglehen. der spraah also: er lawgnet dez nicht, er hiet wol ein lehen darumb inne und machet auch alle iar von seinen trewe wol als vil davon oder etswen mer als der zins von dem lehen pracht, wa sein not wer da er ez pilleich tun solt . . .‘ Durch das Verhalten der Bauern, das ‚wider landez recht‘ sei, sei seine Arbeit sehr erschwert worden und ‚. . . daz chunt er allez nicht gewenten und der im halt ein gantzen mairhof darumb liezz, so hielt er doch newr ein chlains lehen darumb inne‘.

[2] Die Gossensaßen haben die Brücke zu Gossensaß auf sich, die Leute des Pfnasthofes die Brücke beim Pfnasthof, die Bauleute zu Oberwies die Brücke daselbst, die Bauleute des Rendleinshofes die Brücke zu Pontigl.

[3] Tir. Weist. IV, 22. Weistum von Naturns (zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts): ‚Item umb die lantstraß hat sich erfunden, das die so den nidern

1345 belehnt Markgraf Ludwig der Brandenburger seinen Küchenmeister Berthold von Ebenhausen mit der Feste Fragenstein und dem Zoll zu Zirl, ‚also daz si auch den weck daselben von demselben zolle pezzern sullen, als sitleich und gewonleich ist'.[1] Bei einer neuerlichen Verleihung dieses Zolles im Jahre 1350 ist dieselbe Bestimmung wiederholt.[2]

Auch die Innbrücke zu Innsbruck bestand auf Grund eines konkurrierenden Systems, indem zu ihrer Instandsetzung die Leistungen benachbarter Dorfgemeinden wie die Erträgnisse der Innsbrucker Zölle gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Den Rechnungslegungen, die uns über die gewöhnlich vereinigten Innsbrucker und Haller Zölle aus den Jahren 1328,[3] 1342[4] und 1345[5] in landesfürstlichen Raitbüchern vorliegen, entnehmen wir ständig wiederkehrende Ausgabeposten für die Erhaltung der Brücke zu Innsbruck. Nicht die Pächter des Zolles tragen diese Auslagen, sondern letztere werden der Kammer aufgerechnet und fallen demnach dem eigentlichen Inhaber des Zollregals, dem Landesfürsten, zur Last. Wenn also der große Zoll in Innsbruck ursprünglich vielleicht als wirklicher Brückenzoll gedacht war, so hat er jedenfalls im Laufe der späteren Verwaltungspraxis diesen Charakter abgestreift. Er bedeutete nicht mehr in erster Linie ein Mittel zur Finanzierung des Brückenbaues, sondern letztere erscheint bloß als sekundäre Belastung dieses Zolles.[6] Als dann am 27. Dezember 1372 der Stadt Hall die großen Zölle zu Innsbruck und Hall auf ewige Zeiten und ohne Leistung eines Entgelts

zoll zu Naturns innement, sollen die straß versorgen von Velbenau auf dem mos biß an die pranprugken.'

[1] W. C. 400 f. 23. 1345, Mai 23. Es ist nicht festzustellen, ob sich diese Verpflichtung des Zirler Zolles auf den Talweg oder den Weg in die Scharniz, der von ersterem bei Zirl abzweigt, bezieht, auch nicht, eine wie große Strecke auf den genannten Wegen hiefür in Betracht kam.

[2] W. C. 403 f. 28. 1350, März 12. ‚soll . . . von demselben zolle die weg bezzern und machen als von alter gewonheit her chomen.'

[3] M. C. 14 f. 82. [4] M. C. 15 f. 64'.

[5] I. C. 288 f. 23'.

[6] Der Zolltarif des Innsbrucker großen Zolles nach der Fassung aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeigt eine weitgehende Differenzierung der Tarifsätze nach der Qualität der Ware, wie sie bei reinen Brückenzöllen ausgeschlossen ist.



verliehen wurde,[1] mußte sie auch die Verpflichtung übernehmen, die Innsbrucker Brücke — wie es von alter Gewohnheit sei — zu bessern und zu erhalten. Die Gemeinde Innsbruck erhielt bei derselben Gelegenheit die kleinen Zölle daselbst unter den gleichen Bedingungen, doch ‚also daz si davon besorgen und pezzern mit strew und mit andern sachen als von alter gewonheit und recht herkomen ist die pruk daselbs zu Innsbruck'.[2] Unter den ‚strew' sind die kleineren Querhölzer zu verstehen, die über die Längsbalken gelegt werden.[3] Wie uns aber eine Brückenordnung aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts versichert,[4] teilen sich nicht allein die Inhaber des großen und kleinen Zolles zu Innsbruck in der Weise in die Erhaltung der Brücke, daß erstere die Joche und das Obergerüst, letztere die Brückendecke beizustellen haben, sondern es obliegt andererseits auch den Dörfern Hötting und Wilten die Lieferung von Bruchsteinen für die Archen und zur Beschwerung der Brücke sowie anderer Materialien.[5]

Doch lassen sich auch Brückenzölle im eigentlichen Sinne des Wortes nachweisen, indem nämlich mittels der Gebühren, die von den Passanten der Brücke zu entrichten waren, direkt letztere finanziert wurde. 1318, Jänner 8 empfängt Konrad der Vögler für sich und seine Erben vom Landesfürsten den Zoll der Innbrücke zu Hall ‚ze ainem rechten zinslehen'.[6] Er darf demnach von jedem über die Brücke geführten Saum eine Abgabe von 4 Bernern erheben, zahlt aber an die Kammer einen Jahreszins von 40 Mark. Der Zoll selbst aber wurde ‚aufgelegt — sagt die Urkunde — daz man die pruken davon machen und pezzern sol'; und weiter unten folgt darüber dann eine nähere Ausführung: ‚ist gedinget, ob

[1] Archivber. III, 436, Kopie I. C. 41, II, f. 129'.

[2] Innsbrucker Stadtarchiv 610, 1372, Dez. 27.

[3] Schmeller II, 802.

[4] Im Bürgerschaftsbuche der Stadt Innsbruck (Innsbr. Stadtarchiv f. 13), vergl. Fischnaler, Ferd.-Zeitschr. III, 47, 164 ff.

[5] ‚Auch zu der prukgen sind die nachpawrschaft von Hettningen schuldig ze geben in die archen stain. auch ob das wasser auffstuend und grob wůrde, so sind si schuldig die pruggen mit stainen zu beswårn . . . Die nachpawrschaft und das gantz dorff ze Wilten sind schuldig in die archen an der prukgen ze fůllen und ze fuern trächsen.' (Der letzte Ausdruck findet sich in Wörterbüchern nicht erklärt.)

[6] W. C. 389 f. 22'.

den vorgenante pruke chainen schaden neme von wazzer oder von andern sachen . . . an ganczer pruken oder an ainem tail, den sulent si[1] wider machen gantzleich und gar in ir selben chost ân aller unsern schaden und ân minrunge unsers zinses.‘ Es wird also der Bestand der Brücke direkt von den Erträgnissen des Zolles abhängig gemacht, andererseits muß aber der letztere einen ganz bedeutenden Überschuß erzielt haben, daß er als ein nutzbares Recht um einen relativ hohen Zins verliehen werden konnte.[2]

Mit auffallender Regelmäßigkeit sehen wir Brückenzölle im Gebiete von Trient zur Deckung der Erhaltungskosten von Brücken benützt.

Nach dem mir zugänglichen Materiale bestanden an der Etschbrücke bei Sigmundskron[3] (Formigar), bei Nave[4] und bei Trient[5] Brückenzölle. Allerdings ist der Inhaber des Brückenzolles nicht durchaus verhalten, ganz aus eigener Kraft für die Benützbarkeit der Brücke zu sorgen. Einerseits müssen ihm bestimmte Rohmaterialien zum Baue beigestellt werden,[6] entweder nach den Verpflichtungen der benachbarten Gemeinden oder auf direkte Kosten des Bischofs; andererseits obliegt letzterem die Herstellung der Brücke, wenn dieselbe in Kriegsläuften zerstört wurde.[7] Im übrigen ist der Inhaber der

[1] Nämlich die Inhaber des Brückenzolles.

[2] Vergl. auch Straganz, Gesch. v. Hall in Tirol, S. 270.

[3] Verpachtungen des Zolles zu Sigmundskron: 1269, Jänner 12, W. St. A. R. VII und 1381 (1391), März 19. I. St. A. Trientner Lehensbücher. Dieser Zoll war also Lehen vom Hochstifte Trient geblieben, obwohl das rings umliegende Gebiet — außer dem Stadtgerichte Bozen — der tirolischen Territorialhoheit unterstand.

[4] Verpachtung dieses Zolles 1235, Juli 24. Or. I. St. A. Vergl. auch Rivista Tridentina II, S. 295 u. 296, Nr. 86 u. 87.

[5] Verpachtungen der Muta pontis Tridenti 1255, Juni 15. Bonelli II, 636, 1318, Mai 18. I. St. A. Trientner lat. A. C. II, Nr. 58 etc.

[6] 1235, wie Note 4: ‚. . . idem Macelinus (d. i. der Pächter des pontaticums in Nave) promittit et convenit, quod . . . idem Macelinus suis expensis pontem levare et aptare debet, dando ei dominus episcopus ligamen et ferrum et non alias expensas.‘ — 1318, wie Note 5: Dem Nikolaus wird die Brückenmaut zu Trient verpachtet, ‚cum hac condicione, quod ipse Nicolaus teneatur et debeat reaptare ipsum pontem in locis necessariis, si ipsi Nicolao dabantur ligna et necessaria ad aptandum eum‘.

[7] Diese Bedingung ist in den Pachtvertrag 1235, Juli 24 (wie oben, Note 4) aufgenommen.

Brückenmaut für den Zustand der Brücke verantwortlich und hat die hiezu erforderlichen Arbeiten stets zu übernehmen.

Unter dem Gesichtspunkte des Straßen und Flußregals sind auch die Gerechtsame, welche der Landesfürst bezüglich der Fähren ausübt, zu betrachten: Diese bilden ja unentbehrliche Verbindungsglieder innerhalb der einzelnen Straßenzüge und sind umgekehrt in ihrer Anlage von letzteren abhängig; andererseits tangieren sie das landesfürstliche Obereigentum an den fließenden Gewässern. Da die Gebühren, die für die Benützung der Fähren zu zahlen waren, die Betriebskosten überstiegen, galten jene ferners als nutzbare, den Verkehr belastende Rechte. Wir ersehen, daß in unserem Lande die Inhaber der Grafschaftsgewalt schon früh das Recht, Fähren anzulegen, durchaus von sich abhängig gemacht hatten[1] oder, falls solche von noch früher her an andere vergeben waren, diese Rechte einlösten oder wenigstens ihrer Anerkennung unterwarfen.[2]

---

[1] So war eine Urfahr bei Stams ursprünglich im Besitze der Grafen von Hörtenberg und wurde 1282 von diesen an das Kloster Stams geschenkt (siehe oben, S. 561); die Urfahren bei Häusern, Ambras und Zirl erscheinen als Zinslehen ein Eigentum der Grafen von Tirol (Rechnungen des landesfürstlichen Propsteiamtes zu Innsbruck zu den Jahren 1315 und 1321, M. C. 12 f. 6, M. C. 11 f. 179'; Font. rer. austr. 45, 39; Verleihungsurkunden von 1327, 1329 u. 1339 in W. C. 391 f. 30 u. 66 und Archiv. d. german. Museums in Nürnberg). — Eine Überfuhr bei Terlan ist zirka 1200 im Besitze der Bischöfe von Brixen, jedenfalls Schenkung von Seite der Grafen von Greifenstein-Bozen (Acta Tirol. I, Nr. 256). — Betreffs des ‚vadum' oder der Fähre zu Sacco, das Lehen vom Hochstifte Trient war, siehe oben, S. 626; ferners werden an der Etsch folgende Fährstellen, jedoch ohne Angabe ihres rechtlichen Verhältnisses erwähnt: das ‚vadum subter Formicar' (Pfatten) zum Jahre 1281 (Bonelli II, Nr. 46), ein ‚vadum antiquum Atacis' unterhalb Trient und ein ‚vadum vetus Avisii' zum Jahre 1339 (Gar, Bibl. trent. 3—6, S. 314 u. 326), ein ‚vadum Sosinarii' zwischen Ala und Avio zum Jahre 1203 (Archivio per Trieste etc. IV, 32).

[2] So erwarb im Jahre 1152 Graf Berthold von Andechs vom Kloster Admont ein ‚vadum unum in Eno flumine', welches dieses Kloster im Jahre 1135 als ‚portum unum iuxta fluvium Enum ad Mulles (Mils) von einem ‚Vollfreien Adalbero von Mülbach' erhalten hatte (Zahn, Urkundenbuch von Steiermark I, 158 u. 329). — Als im Jahre 1180 Graf Berthold von Andechs vom Kloster Wilten den Grund zur Anlage einer städtischen Ansiedlung am rechten Innufer bei Innsbruck erwarb, garantierte er dem Kloster den ferneren Besitz des ‚portus fluminis', der



Durch diese Erörterung ist klargestellt, auf welche Weise in den Territorien des alten Tirol die Kommunikationen geschaffen und in Stand gehalten wurden. Wir vermögen die Tragweite und die praktische Bedeutung jener Auffassung, die im Diplome König Albrechts I. ausgesprochen wird und dem Eigentümer des Zollregals die Pflicht der Straßenpflege vindizierte, in ihrem wahren Ausmaße jetzt abzuschätzen. Aus den Erträgnissen jener Zölle, die 1305 den Grafen von Tirol neu verliehen wurden, ist direkt überhaupt nichts zu Wegbauten verausgabt worden.[1] Ziemlich vereinzelt sind auch die Fälle,[2] in denen die Landesverwaltung aus eigenen Mitteln Arbeiten an Brücken und Wegen durchführen läßt. Jedenfalls waren die Auslagen, die hieraus dem landesfürstlichen Säckel erwuchsen, keine nennenswerten. Und so war wohl die Erfüllung jener Aufgaben nicht als unmittelbare Bereitstellung der finanziellen Erfordernisse, sondern in allgemeinerem Sinne gedacht: daß nämlich der Landesherr diejenigen konkreten Mittel, die für die Pflege und Instandhaltung der Kommunikationen vorhanden waren, kraft seiner Hoheitsgewalt nachdrücklich handhabe, daß er also die diesbezüglichen Verpflichtungen der ein-

sich hier befand und in Tätigkeit trat, wenn die Brücke infolge Hochwassers unpassierbar war (Schwind und Dopsch, Ausgew. Urkunden, S. 36 und Sammler f. Gesch. u. Statistik Tirols IV, 260).

[1] In den Rechnungslegungen, die über diese Zölle gemacht werden, finden sich keine einschlägigen Posten. Nur hie und da wird ein ganz geringfügiger Betrag ‚pro aptanda via' unter den Ausgaben ausgewiesen, wobei es sich natürlich nur um zufällig sich ergebende Arbeiten in der unmittelbaren Nähe der Zollstätte handeln kann.

[2] So wurde der Weg über das Timelsjoch vom Richter in Passeier im Auftrage des Landesfürsten verbessert (Beitr. zur Rechtsgesch. Tirols, S. 17). Der Richter in Mühlbach führt ziemlich ständig einen Ausgabeposten für die ‚Holzbrücke' (bei Franzensfeste) im Eisacktale. — Für den Betrieb des Haller Salzwerkes werden öfters Weg- und Brückenbauten ausgeführt. Die landesfürstlichen Propstei- (Urbar-) Ämter tragen mitunter ebenfalls zu Brückenbauten bei, aber wohl nur zu solchen, die in ihrem eigenen unmittelbaren Interesse unternommen wurden. — An der Erhaltung der Etschbrücke zu Nave mußte der Bischof von Trient beisteuern, der Zoll allein genügte nicht. 1235, Juli 24 heißt es bei Verpachtung desselben: ‚. . . si fortuito casu (sc. pons) frangeretur vel devastaretur, illum edificare debet (nämlich der Pächter) tamen dominus episcopus debet ei facere racionem.' Vergl. Acta Tirol. II, Nr. 232.

zelnen Gerichtsverbände und Gemeinen aufrechterhalte,[1] ihre genaue und sorgfältige Durchführung mit Hilfe seiner Beamtenorganisation stets veranlasse und überwache, daß er ferners auch die Institution der Wegzölle den Interessen des Verkehres anpasse und auch hier für die Beobachtung der übernommenen Aufgaben Sorgen trage. Dem Landesherrn wird zur Pflicht gemacht, die Autorität, die ihm dank seiner Stellung damals zukam, auch rücksichtlich des territorialen Straßenwesens zu entfalten.

Im Albertinum von 1305 wird es — ebenfalls unter Berufung auf die Verleihung des Zollregals — als eine weitere Befugnis des Landesherrn erklärt, für den Schutz und die Sicherheit der in seinem Territorium verkehrenden Personen und Güter zu sorgen.

Den Landfrieden zu schirmen und gemeinem Straßenraube zu wehren, war natürlich in die richterliche Obergewalt, die bekanntermaßen den Kern der Landeshoheit bildete, eingeschlossen, wenn auch schon hier besondere Satzungen den allgemeinen Rechtsbegriffen zu Hilfe kommen mußten. Aber es handelte sich, soweit der eigentliche Durchgangsverkehr, der Verkehr fremder Güter in Betracht kam, überhaupt um mehr. Ein Hauptcharakteristikum des mittelalterlichen Rechtes lag ja darin, daß es seinen Schutz grundsätzlich nur den Angehörigen der einzelnen Rechtsgenossenschaft zukommen ließ und diese Anschauung zu überwinden, war für das sich entwickelnde Verkehrswesen von größtem Interesse. Vertragsmäßige Vereinigung zweier Rechtsgemeinschaften miteinander oder mit anderen, zum Zwecke der Ausdehnung eines gleichmäßigen Rechtsschutzes auf alle ihre Mitglieder und um die Möglichkeit eines geordneten Rechtsverfahrens bei Händeln dieser letzteren untereinander zu eröffnen und die Anwendung von Gewaltmaßregeln, Repressalien, hiebei auszuschließen, konnte nur jene Garantien der Sicherheit schaffen, die für die Entfaltung intensiver Verkehrsverhältnisse unbedingt erforderlich waren. Und so genügte es auch in diesem Falle nicht, daß König Albrecht bei Neubelehnung der tirolischen Landesherren mit den wichtigsten Zöllen ihres Territoriums den

[1] Als ‚landezrecht‘ wird diese Verpflichtung in Sterzinger Rechtsquellen öfters bezeichnet.

ersteren die Verpflichtung abnahm, den fremden Kaufleuten und ihren Waren die nötige Rechtssicherheit zu gewähren, obwohl dieser Gedankengang den Anschauungen der Zeit völlig entsprach und bei ähnlichen Gelegenheiten immer wieder zum Ausdrucke kommt.[1] Rechtshilfe- und Geleitsverträge, die mit einzelnen Territorien oder freien Kommunen je nach den wechselnden Handels- und politischen Beziehungen geschlossen und wieder gelöst wurden, haben in mühsamer Detailarbeit allmählich einen Zustand zuwege gebracht, der nach dem Wortlaute des Albertinums von 1305 allein hätte erstehen sollen. Theorie und Praxis, schöne Worte und Wirklichkeit sind in mittelalterlichen Verhältnissen oft besonders weit auseinander gelegen.[2]

Wir haben bisher die Grundelemente aufgezeigt, auf denen die zeitgenössische Theorie das Zollregal basiert wissen wollte. Im folgenden soll der Charakter der durch dieses Regal bedingten Abgaben selbst erläutert werden.

Schon in anderem Zusammenhange mußten die Weg- und Brückenzölle besprochen werden. Diese ‚thelonea vie‘ oder ‚pontis‘[3] sollten die Finanzmittel, die zur Erhaltung eines solchen Objektes notwendig waren, herbeischaffen und waren als Gebühren für die Benützung des letzteren gedacht; die Tarife waren daher nach dem Grade der Inanspruchnahme des Weges oder der Brücke berechnet,[4] wie dies bei der heute noch üblichen Wegmaut der Fall ist.

---

[1] Vergl. oben, S. 637.

[2] Eine eingehende Darstellung dieser Geleitspolitik, die sich auf ein ausnahmsweise reiches Material seit dem 13. Jahrhundert stützte und natürlich für eine richtige Erkenntnis der Handelsgeschichte Tirols von fundamentaler Bedeutung ist, gab der Verfasser in der Zeitschr. d. Ferdinandeums, Bd. 53.

[3] Auch ‚weggeld, weglon, precium‘ oder ‚fictus pontis‘ in den Quellen genannt; ‚pedagium‘ trifft sich häufiger im Sinne von Zoll überhaupt.

[4] So der Tarif für die ‚muta pontis‘ in Trient nach einer Verpachtungsurkunde 1255, Juni 15 (Bonelli II, 636): 1 Denar für jedes Tier, 2 Denare für jedes Pferd unbeladen, 4 Denare für jedes Saumtier und 4 für jeden Wagen. — An der Brücke zu Hall jeder Saum 4 Berner (1318, siehe oben, S. 655.) — Ein Tarif für den ‚weglon von dem pruklein von Rewt untz an die Dieser (Isar) prukgen in der Scharnitz‘ aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts im Bürgerbuche des St. A. Innsbruck f. 20, wo die Anzahl der Zugtiere für die Höhe des Zolles maßgebend ist. — Der

Diesen Weg- und Brückenzöllen stehen die eigentlichen Finanz- oder Warenzölle gegenüber; Finanzzölle, weil sie nicht einem bestimmten geldlichen Zwecke, der Erhaltung von Verkehrswegen dienen, sondern lediglich als fiskalische Besteuerung des Waren- und Güterverkehres zu fassen sind; Warenzölle, weil sich bei ihnen die Höhe der Tarifsätze nach der Qualität der Ware richtet, wenn auch oft — namentlich in den früheren Zeiten — diese Differenzierung eine noch wenig entwickelte ist. Ja wir haben direkte Hinweise, daß Warenzölle aus eigentlichen Wegzöllen hervorgegangen sind. So erscheint die ‚muta stratae' zu Riva und Torbole als unmittelbarer Vorläufer des Warenzolles daselbst. Ein Tarif, der für diese ‚muta' aus dem Jahre 1200 [1] bekannt ist, charakterisiert dieselbe als eigentlichen Transportmittelzoll, kennt nur zwei Sätze, einen für die Saumlast (12 Denare), einen zweiten für den Wagen (36 Denare), ohne Rücksicht auf die Qualität der Ware. Der zeitlich nächstfolgende Tarif für die Maut zn Terbole vom Jahre 1269 hat zwar — wie gleich unten näher auseinanderzusetzen sein wird — dieselben Sätze, aber bereits für Getreide und Wein spezialisiert, während alle anderen Waren im Verhältnisse ihres Wertes zu diesen beiden letzteren Artikeln tarifiert werden. Zweifellos am vollkommensten konnte das Prinzip, die Verzollung der Waren nach ihrer Qualität einzurichten, bei den sogenannten Wertzöllen durchgeführt werden, wenn also der Zollsatz ausschließlich vom Marktpreise der Ware abhängig war. Merkwürdigerweise sehen wir das Wertzollsystem gerade in den älteren Tarifen angewendet. Nach den Bestimmungen des Zollvertrages, der im Jahre 1202 zwischen Trient und Brixen abgeschlossen war, haben die Einwohner von Bozen von bestimmten Gütern an dem Zolle zu Klausen zu zahlen ‚de qualibet marca argenti quatuor augustenses secundum quod pro suo sacramento se solvisse tenere potuerit'.[2] Maßgebend also der Erstehungsort der Ware, der unter Eid deklariert werden muß. Am 9. September 1269 teilen die Herren von Arco ihre Güter, darunter auch ihre Mauten zu Balino, Arco und Torbole, wobei auch der für die-

---

1314 bewilligte Zoll für den Kuntersweg (siehe Anhang Nr. 6) fällt nicht in die Kategorie der einfachen Wegzölle.

[1] Siehe oben, S. 631.

[2] Schwind und Dopsch, S. 31.

selben gültige Tarif festgesetzt wird: nur für einige wenige Warengattungen ist in demselben ein bestimmter Zollsatz vorgesehen, nämlich 12 Denare für eine Saumlast Getreide, 3 Solidi (gleich 36 Denare) für eine Wagenlast (carrata) Weines, 12 Denare für eine Galeta Öl oder Honig, weiters 1 Denar ist von einem beladenen Menschen zu zahlen; ‚de omnibus aliis rebus' — heißt es dann weiter — ‚qualescunque sint vel fuerint secundum, quod valent ultra sommam grani accipiant et tollant' (nämlich die Zolleinnehmer). Hier erscheint also der Wert einer Saumlast Korn als rechnerische Einheit für die Bestimmung der Zolltaxe für die meisten anderen Warengattungen festgesetzt. Dieser Modus, durch Reduzierung des Wertes auf ein bestimmtes Quantum einer einzigen, stark gangbaren Warengattung (Zollfuder) die Tarifhöhe aller anderen Artikel zu berechnen, war im Mittelalter (13. und 14. Jahrhundert) weit verbreitet,[1] in Tirol kommt derselbe aber nur in diesem einen Falle vor.

Die Schwierigkeiten, welche die Wertbestimmung immer bereitete, lassen es begreiflich finden, daß das Wertzollsystem keine allgemeine und dauernde Annahme gefunden hat. Abgesehen von den zwei eben beigebrachten Fällen sind überall Stück- oder Maßzölle im Gebrauch. Denn auch bei diesem letzteren Tarifsystem läßt sich das dem Wertzolle innewohnende Prinzip wenigstens innerhalb gewisser Durchschnittsgrenzen durchführen, ja der Übergang vom Wert- zum Stückzolle scheint ganz wesentlich dem Bedürfnisse entsprungen zu sein, bei Wahrung des dem ersteren zugrunde liegenden Prinzips die Handhabung desselben zu vereinfachen. Freilich sind die Unterscheidungen, die in den Tarifen unserer Zeit zwischen den einzelnen Warenarten getroffen wurden, vielfach noch recht dürftig. Im Begünstigungstarif der Bozner zu Klausen vom Jahre 1202 wird für ein Saum Wein 1 augsburgischer Pfennig festgesetzt, für dasselbe Quantum Pech, Öl und Honig 2, für jede andere ‚honoratura' wieder 1 Pfennig. Selbst in dem Tarif, der 1305 von K. Albrecht I. für die drei Hauptzollstätten Tirols, Burg, Töll und Bozen, bewilligt wurde, erscheinen unter den ‚rebus siccis' alle Artikel außer Öl, Salz, Wein und Pferde, für den Lueg auch ausgenommen Tuch,

[1] Vergl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 2, 305.

Kupfer und Zinn, mit demselben Einheitszolle belegt. Ein festes, auf gegenseitige Wertbeziehungen basierendes Verhältnis ist zwischen den Sätzen für Wein und jenen für die anderen Warengattungen in diesem Tarife nicht nachzuweisen, vielmehr variiert dasselbe mehrfach; wie weit hiebei besondere wirtschaftspolitische Motive mitwirkten, wird weiter unten darzulegen sein. Wie lange der albertinische Tarif in Geltung blieb, konnte ich nicht ausdrücklich feststellen, doch sind mehrfache bestimmte Anzeichen vorhanden, daß er oder zum mindesten einige Sätze desselben schon wenige Jahre nach seinem Erscheinen von den Landesfürsten auf eigene Faust abgeändert wurden.[1] Ganz neue Tarife sind für die genannten drei tirolischen Zollstätten sowie für die brixnerische zu Klausen aus der Zeit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bekannt, die aber bereits aus den Rahmen unserer Betrachtung fallen. Für die Zölle in Passeier, zu Innsbruck, Hall und Rattenberg sind aus dem 14. Jahrhundert keine Tarifaufzeichnungen überliefert, jedoch kennen wir aus derselben Quelle, die oben charakterisiert wurde, die Sätze, die speziell für Wein an diesen Zollstätten in Geltung waren.[2]

[1] So findet sich im M. C. 12 f. 23 und M. C. 14 f. 20 die Notiz, daß der Zoll zu Bozen nach einem im Jahre 1308 zu Sterzing zwischen dem Herzog Otto und dem Grafen Heinrich von Görz geschlossenen Abkommen erhöht (‚augmentatum‘) worden sei. In der Tat finden wir seither in den Verrechnungen die Ausfälle, die durch Zollbefreiungen entstanden sind, höher angesetzt, als dies nach dem Tarife von 1305 der Fall sein müßte, nämlich die Carrada Wein (gleich 4 Saumlasten) zu 1 Pfund Berner statt zu $^1/_2$ Pfund. Auch an den Zöllen am Lueg und an der Töll ist eine solche Erhöhung ins Doppelte nachzuweisen, indem am ersteren bloß bei Innehabung des halben Zolles 1 Pfund, bei Innehabung des ganzen Zolles aber 2 Pfund für je eine zollfrei passierte Carrada gutgeschrieben werden, bei letzterem bezw. 15 und 30 Groschen. (Diese Angaben sind entnommen Rechnungen aus den Jahren 1320 bis 1345 und 1352, die in den M. C. 14 u. 15 und I. C. 288 zu finden sind. Ob dementsprechend auch die Gebühren für die anderen Warengattungen erhöht worden sind, läßt sich nicht feststellen.) — Seit dem Jahre 1340 (M. C. 15 f. 53) verrechnet das Zollamt am Lueg auch ein eigenes ‚theloneum lane‘, dessen Qualität aber nicht näher zu erkennen ist. — Der Zoll auf Salz, der im Tarif von 1305 für alle drei Zollstätten auf 1 Solidus fixiert war, wurde durch Verfügung König Heinrichs vom Jahre 1318 auf 30 Berner erhöht. (W. C. 389 f. 29.)

[2] Diese Sätze betrugen am Zoll zu Passeier für 1 Carrada (Fuder gleich 4 Saumlasten) 8 Grossi (Rechnungen aus den Jahren 1323, 1324 und

Einen interessanten Entwicklungsgang lassen die Tarife für die Maut zu Trient erkennen. Nach dem ältesten, hierüber kompetenten Zeugnis, zwei Kundschaftsbriefen aus den Jahren 1240 und 1242,[1] galt damals an der ‚Porta Fersena' als Normaltarif ein vollständig undifferenzierter Gewichtszoll, nämlich von je einer Saumlast jeglicher Warengattung 4 Denare;[2] nur für die Waren, die von den Brescianern in Trient eingeführt wurden, waren die Sätze bereits damals je nach ihrer Qualität einigermaßen individualisiert.[3] Dieser Ausnahmstarif der Brescianer ist dann später — wie eine Vergleichung seines Inhaltes mit jenem der Tarife von 1260 und 1282[4] mit Evidenz dartut — direkt zum allgemeinen Tarif für die Trientner Mauten erhoben worden. Bei der fortschreitenden Differenzierung dieser Tarife, die dann im Jahre 1372 bei Erlaß eines neuen Tarifes eine bedeutende Steigerung erfuhr, muß ein Moment besonders auffallen, das im Sinne der gewöhnlichen wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung als rückläufig erscheint: daß nämlich die einzelnen Sätze in diesen Tarifen großenteils nicht in gemünztem Gelde — wie dies im übrigen Tirol fast allgemein üblich[5] — sondern als Bruchteile der zollpflichtigen Ware angesetzt und zu leisten sind, soweit dies natürlich überhaupt möglich ist. Indem nun dieser Bruchteil fast durchgehends zn gleicher Größe berechnet ist,[6] erscheint eine gleichmäßige Besteuerung der Ware nach ihrem faktischen Werte ohneweiters erreicht.

1340, M. C. 13 f. 31 u. 67 und namentlich M. C. 15 f. 16), an den Zöllen zu Innsbruck und Hall für 1 Carrada 1 Pfund (M. C. 14 f. 82 und I. C. 288 f. 13 zu den Jahren 1328 und 1345), zu Rattenberg 4 Grossi (I. C. 287 f. 136 zum Jahre 1339).

[1] Siehe oben, S. 627, Anm. 3.

[2] ‚... percipiendi et colligendi mudam ... quattuor denarios ad portam de Fersena ab intrantibus et exeuntibus de qualibet soma cuiuslibet rei scilicet a Lombardis et Marthexanis et a qualibet persona ...'

[3] Siehe Anhang Nr. 4 Anmerkung.

[4] Siehe Anhang Nr. 2 und 4.

[5] Um die Mitte des 13. Jahrhunderts bestanden die Einnahmen am Zoll zu Klausen außer in Geld in bedeutenden Quantitäten von Wachs und Pfeffer (Urbar des Hochstiftes Brixen, M. R. A. Brixen Kodex 226 f. 156), Ende des 13. Jahrhunderts nur mehr in Geld allein. Doch hielt sich die Einhebung der Zollabgaben in Pfeffer an den Zöllen zu Mühlbach und zu Bruneck (vergl. Sinnacher, Beitr. 5, 522).

[6] Nämlich von jeder ‚soma' eine ‚manus'; manchmal eine bestimmte Anzahl (nämlich zwei) von Stücken eines Artikels.

Auf diesen Umstand muß es wohl zurückgeführt werden, daß die Zollerhebung in Naturalien, die sonst wohl nur sehr primitiven Zuständen entsprechen würde, so lange sich behaupten konnte. Bei unteilbaren Warengattungen, insbesondere bei Tieren, empfahl sich natürlich von selbst, die Zollabgabe in Geld zu fixieren.

Eine besondere Eigentümlichkeit des Territoriums Trient sind die auf der Etsch, bezw. dem Gardasee eingehobenen Schiffszölle. Die Zolleinheit bildete hiebei das Fahrzeug, das eine von der Quantität und Qualität seiner Ladung weiter nicht abhängige, sondern stets gleich bleibende Abgabe zu entrichten hatte. Jedoch war genau unterschieden, ob das Schiff die Zollstation glatt passierte oder ob es anlegte (rivare) und ob es dann Waren aufnahm (cargare).[1] So wurde wenigstens zu Pradaglia um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Sache gehandhabt. Der Anlagezoll wird auch speziell als ripaticum (rivaticum) bezeichnet. Für das ripaticum, das in Egna (Neumarkt) eingehoben wurde, liegt uns ein mehr differenzierter Tarif aus dem Jahre 1216 vor,[2] indem auch hier ein Unter-

[1] W. St. A. Or. ca. 1250, Zeugenaussagen über die am Zoll zu Pradaglia und im Gebiet von Lizzana herrschenden Tarife; hier heißt es bei der Aussage eines gewissen Johannes: ‚Ego scio et vidi, quod naves omnes, que veniebant de subter sursum, solverunt X solidos pro qualibet, si ducebat mercatum, nunciis episcoporum, qui exigebant mutam illam . . . Item scio, quod si rivat aliqua rates in plebatu Liçane, quod solvit II solidos pro rivatico domino Jacobo (de Lizzana) et si incargat se, solvit III solidos.‘ Die Aussagen der übrigen (sehr zahlreichen) Zeugen decken sich großenteils mit dieser, nur erscheint in mehreren derselben eine besondere Abgabe in Verbindung mit den anderen: ‚si (ratis) fit de novo in plebatu Licane, solvit VI solidos.‘ Also für jene Schiffe, die im Gebiete von Lizzana zum erstenmal auf Wasser gesetzt werden. — Bereits in einer Urkunde von 1188, März 24 (W. St. A. Alberti S. 36) ist der Schiffszoll zu Pradaglia auf 10 sol. angesetzt. Zu Trient war er nach Urkunden von 1202, April 30 (Or. W. St. A.) und 1210, Febr. 2 ein Schiffszoll von 9 ℔ (!) für jedes Schiff, in Bozen wieder von 10 sol. dem bischöflichen Gastalden zu entrichten. Wegen dieser Zölle gerieten die Frachtschiffer im Jahre 1236 in Streit mit den Inhabern Trientner Zollstätten, Otto v. Gando, Gunselm und ihre Gesellschafter; wir kennen nur die einleitenden Stadien des sich daraus ergebenden Prozesses (Acta Tirol. II, Nr. 377, 392, 393, 397, 402). — Über die Gestaltung der Schiffszölle auf der Etsch im 14. Jahrhundert waren keine Nachrichten zugänglich.

[2] Siehe Anhang Nr. 1.

schied gemacht wurde, ob das Schiff Waren aufnahm oder dieselben ausschiffte, bezw. vorbeiführte. Der Hafenzoll zu Riva und Torbole wird ebenfalls mitunter als rivaticum aufgeführt.[1]

Wie in anderen Gegenden, so findet sich auch in unseren die Unterscheidung zwischen ‚großen‘ und ‚kleinen‘ Zöllen. So wird dem Herrn Ulrich von Arco im Jahre 1210[2] verboten, ‚ut aliquam magnam parvamve thelonei sumat exactionem‘; und in einer Aufzeichnung der bischöflichen Rechte im Lagertale (aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts)[3] erscheint das ‚vadum de Sacco cum muda quae est ibi magna‘. Es ist kein Zweifel, daß sich diese Ausdrucksweise zu allererst auf die Höhe der Tarifsätze, die die Höhe des Ertrages der Zollstätte bedingt, bezieht. Da, wo auf einem eng begrenzten Raume zwei oder mehr Zollstätten entstanden waren, lag es nahe, sie nach der Höhe der Anforderungen, die bei ihnen an die Passanten gestellt wurden, voneinander zu unterscheiden und zu benennen. Insbesondere Wegzölle, die infolge irgendeines Straßenbaues neu errichtet wurden, hat man als thelonea parva von den eigentlichen fiskalischen Warenzöllen, die bereits an oder in der Nähe der erstgemeinten Lokalität bestanden haben und jetzt ‚große Zölle‘ heißen, auseinandergehalten.[4] Aber auch, wenn infolge von Teilungen oder aus verfassungs-, bezw. verwaltungsrechtlichen Verhältnissen neue Zollstätten neben älteren sich bildeten, wurde die bequeme und für Passanten und den Eigentümer des Zollregals gleich naheliegende Unterscheidung zwischen großem und kleinem Zoll angewendet.[5] Es erscheint daher — wenigstens für unsere Gegenden — nicht zutreffend, diesen Unterschied überall in mehr als in der Höhe der Tarifsätze, z. B. in einem prinzipiell verschiedenen Berechnungsmoment der letzteren zu suchen, insofern z. B. die kleinen Zölle stets nach dem Transportmittel, bezw. der In-

---

[1] Font. V, S. 244. — Bibl. Tir. Dip. 849 (1265, Aug. 3). — Bibl. Tir. Ferd. 616, 1447, Juni 10: ‚Item de ripatico terre Ripe, quod exigitur a forensibus conducentibus venalia ad ipsam terram Ripe per lacum Garde.‘ — Der von Kink (Font. V, S. 458) gegebenen Erklärung des ripaticum ‚als Ufergeld, in der Regel für das Überführen von Personen und Waren auf Schiffen und Floßen an Flüssen oder Seen‘ kann ich nicht beistimmen.

[2] Bonelli II, 521.

[3] A. a. O., S. 667.

[4] So zu Innsbruck, Nauders (vgl. Tir. Weist. II, 318), vielleicht Passeier.

[5] So in Bozen siehe oben S. 614, in Trient S. 629, Anm. 2.

tensität der Benützung der Verkehrswege berechnet wären. In sehr vielen Fällen kann das allerdings vorkommen und außerdem ist ja dann in der Regel das finanzielle Resultat bei dem angedeuteten System bescheidener als bei dem, das nach der Quantität und der Beschaffenheit der Waren bemessen ist.[1]

Triftzölle waren in Tirol im allgemeinen nicht im Brauche, wiewohl der Landesfürst über das Recht der Triftung aus eigener Machtvollkommenheit Verfügungen trifft.[2] Es ist ziemlich vereinzelt, wenn dem Richter von Passeier eine Quote des alljährlich aus dem Gericht getrifteten Holzes zugestanden wird; nicht ohne Bezug auf das zu Eingang dieses Kapitels Gesagte ist die Begründung, mit welcher dieses Recht in die betreffende Aufzeichnung — Weistum vom Jahre 1395 — eingeführt wird.[3] Ebenso beanspruchte die Gerichtsherrschaft von Ulten einr Zollabgabe von dem auf der Valschauer getrifteten Holze, allerdings nach einer ziemlich späten Aufzeichnung, und es ist daher nicht sicher, ob wir hier wirklich ein altes Recht vor uns haben.[4] Denn auch die Gerichtsherrschaft von Steineck begann erst im 15. Jahrhundert vom Bache Cardaun einen Zoll und Reife (Aufgeld) zu fordern, wurde aber von den Untertanen abgewiesen, da dieser Bach seit jeher ein Freibach gewesen sei.[5]

In Trient kommt laut einer Urkunde von 1225 ein Pech- und Holzzoll vor, der dem Hochstifte zustand,[6] jedoch nicht als eine besondere Besteuerung der Wasserläufe zur Holzbeförderung, sondern eher als eine Spezialisierung des gewöhnlichen Transit-

---

[1] Der Tarif für den kleinen Zoll (Genterer Zoll) zu Bozen und am Perchmann ist nach Urk. 1342, Sept. 12 (W. C. 398f., 26): ein geladener Wagen 32 Berner, geladenes Pferd 8 Berner, großes Vieh ein Stück 4 Schilling, kleines Vieh ein Stück 4 Berner. — Im Jahre 1256 betrug der Zollsatz für dieselbe Hebestelle noch 1 Augsburger Pfennig pro Pferd (Forsch. u. Mitteil. z. Gesch. Tirols IV, 247).

[2] So K. Heinrich laut Urkunden von 1332 u. 1333, Archivber. aus Tirol II, Nr. 340 u. 381. — Chmel, Österr. Geschichtsforscher I, 578.

[3] Tir. Weist. IV, 96: ‚darumb daz in (nämlich denjenigen der triftet), daz gericht schirm, nach alter gewonheit.‘

[4] Tir. Weist. IV, 163: Das betreffende Weistum ist von 1521.

[5] Tir. Weist. IV, 331.

[6] 1225, März 6, W. St. A. Rep. VII. Bischof Gerard von Trient belehnt den Ripriand de Nacu mit allen Rechten, die das Hochstift hat, ‚in cuncto toloneo picis et totius lignaminis, quod in civitate Tridenti percipitur‘; vgl. Dominez, Regesto etc., Nr. 250.

zolles auf die genannten Artikel zu fassen ist. Über die näheren Schicksale dieses Zolles konnte ich vorläufig nichts eruieren. — Weiters findet sich ein eigentlicher Triftzoll auf dem Avisio erwähnt.[1]

Eine den Transitzöllen sehr nahestehende Abgabe, die als ‚Silberzoll' bezeichnet wird, ergab sich aus der Übung des Münzregals, das den Grafen von Tirol zum mindestens seit Meinhard II., nach begründeter Annahme seit Albrecht dem Letzten zugestanden hat.[2] Tirol hatte damals keine oder nur eine geringfügige Eigenproduktion an Edelmetallen,[3] die Eröffnung unserer Bergbaue gehört einer späteren Epoche des Mittelalters an. So mußte man das zur Münzprägung notwendige Rohmaterial auf anderem Wege zu erhalten trachten.

In dem sehr ausführlichen Statut, das K. Heinrich für die Münzstätte an Meran gelegentlich ihrer Verpachtung am 12. Juli 1312[4] erlassen hat, können wir auch hierüber Auskunft bekommen, allerdings nicht mit jener Deutlichkeit, die der Wichtigkeit der Sache entsprechen würde. In mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen ist eben oft das Wesentliche und Grundlegende als selbstverständlich kaum angedeutet, streng logische Entwicklung nicht durchgeführt. In der zitierten Urkunde erscheint als erste Bedingung des Pachtvertrages, daß den Pächtern von dem vereinbarten Jahreszins ein entsprechender Abzug bewilligt werden soll, falls der vorauszusetzende Ertrag der Münzstätte eine erhebliche Schmälerung erfahren sollte; als mögliche Ursache wird hiefür aufgezählt: Krieg, Mißwachs oder ein Verbot von seiten des Landesherrn, ‚ne vinum vel oleum educantur extra terram nostram'. Weiter unten verspricht dann der Landesfürst, einzelnen Kaufleuten nicht die Begünstigung zu erteilen, Wein und Öl auszuführen, ‚absque solucione argenti, quod deputatum est dari ad monetam'.[5] Der Beamte, der im Auftrage der Münzpächter in Bozen die Ablieferung von Silber in die Münze betreibt, soll aber nicht arme Leute, die sechs bis

[1] Urkunde von 1311 im Kirchenarchiv zu Bressano.
[2] Vgl. Ladurner im Archiv f. Gesch. etc. Tirols I, 1—112.
[3] Im Engadin hatten z. B. die Grafen von Tirol schon im 14. Jahrhundert Silberwerke. Mohr II, 251, anno 1317.
[4] Chmel, Geschichtsforscher II, 354.
[5] Geschieht dies trotzdem, so soll der Abgang, der sich hieraus für den Münzpächter ergibt, von der Pachtsumme abgerechnet werden.

acht Saum Wein zum eigenen Gebrauche führen, nötigen, Silber an die Münze zu geben. Man kann jedenfalls daraus ersehen, daß die Besitzer des durch das Land transportierten Weines und Öles verpflichtet wurden, jedenfalls gegen einen festgesetzten Preis ein bestimmtes Quantum Silber, ungemünzt oder in fremder Prägung, an die Münze zu Meran abzuliefern, oder mit anderen Worten zu einem Zwangskurse einzuwechseln. Diese Maßregel wurde an einem bestimmten Orte, ursprünglich zu Bozen,[1] später auch an anderen Zollstätten des Landes[2] vorgenommen; nach dem Wahrzeichen der Zollerhebung nannte man diesen Ort ‚die Silberstange'. Die Forderung selbst wurde auf Grund eines bestimmten Warentransportes an den Eigentümer des letzteren gerichtet und war jedenfalls in ihrer jeweiligen Höhe abhängig von der Größe dieses Transportes. Allerdings erst aus einer Urkunde von 1361 kennen wir genau dieses gegenseitige Verhältnis, indem in derselben bestimmt wird: ‚Ez ist auch ze wizzen, welich gast wein fürt, der sol von iedem fuder zwo mark silber in die münsz geben und von ieglichem saum öl auch als vil.' Einheimische geben unter den gleichen Umständen je eine Mark.[3] Es ist klar, daß diese Einwechslung nicht einem Bedürfnisse der Passanten entsprang und andererseits für letztere sicherlich wie jedes derartige, notgedrungen durchgeführte Geschäft eine materielle Einbuße mit sich brachte. Die enge Beziehung dieser Abgabe auf den Besitz an Verkehrsgütern und die Tarifierung derselben geben ihr ganz den wesentlichen Charakter eines Transitzolles. Dementsprechend waren wie von letzterem eine Reihe von Körperschaften und Gemeinen von dieser Verkehrsbelastung befreit, und die Fassung der betreffenden Privilegien liefert selbst wieder zur näheren Erkenntnis dieser Abgabe um so wertvollere Beiträge, als, wie gesagt, sonst wenig genug über sie in Erfahrung zu bringen ist.[4]

---

[1] 1309, März 19. H. Otto verleiht dem Kloster Sonnenburg Zollfreiheit zu Bozen: ‚attendentes, quod de vino, quod nascitur in suis (des Klosters) praediis, in stanga argenti iuxta Bozanum ad dandum argentum aliquod nullatenus compellantur' (I. C. 41, II f. 547).

[2] Nach dem Rechte von Brixen von 1378 hatten die Einwohner dieser Stadt das Recht, daß keiner von ihnen ‚chainen silberzol nicht geben sol, weder an dem Luege, noch anderswa in dem lande' (Tir. Weist. IV, S. 393).

[3] Schwind und Dopsch, S. 196.

[4] Vgl. oben Note 1. — Befreiungen vom Silberzoll erhielten Innsbruck 1322, Dez. 20 (Or. Stadt.-A. Innsbr.), bestätigt 1346, Mai 25

Auf eines muß hier noch hingewiesen werden: daß in den Gebieten der Grafschaft Tirol, der Stifter Brixen und Trient eine finanzielle Nutzung des Geleitsregales durch die Territorialherren in irgendeinem nennenswerten Umfange nirgends und zu keiner Zeit festzustellen ist.[1] Die Inhaber dieses Regals verbürgten sich bekanntlich für die Sicherheit der Reisenden und ihres Besitzes innerhalb einer bestimmten Straßenstrecke, wofür sie eine fixe Transitabgabe erhielten; sonach zeigt sich dieses Regal enge verwandt mit dem Zollregal und es scheint in unseren Gegenden in den Begriff des letzteren tatsächlich völlig aufgegangen zu sein. Denn wie wir oben angedeutet haben, findet sich der Grundgedanke des Geleitsregals in der theoretischen Grundlegung des Zollregals durchaus verwertet und im vollen Umfange untergebracht.

Selbst nachdem König Konrad IV. im Jahre 1240[2] dem Bischof von Brixen das Recht verbrieft hatte, daß letzterer allein — mit Ausnahme des Königs — ‚per terram sive du-

---

l. c.): ‚swaz weyn si (die Bürger von Innsbruck) . . herauz fûrent auf rozzen oder auf waegen . . daz si davon dehein silber mer geben sûllen in unser mûnzze an Meran.‘ — Daß jeder Innsbrucker, der bezeugen kann, daß ‚er nicht silbers ein die mûnzze zu geben haben, ân alle vorderunge gerûbter und unbechumert fûr die silberstangen sol varn‘, nämlich mit seinen Waren. Hall (Archivber. III, Nr. 379 u. 409). Ebenso werden befreit die Kaufleute aus Oberbayern 1312 (Chmel, Geschichtsforscher II, 387) und München (1329, Mon. Boica XXXV, 66 und 1344, a. a. O. S. 83). Hier heißt es: ‚Ez sullen auch alle chauflaeut, die aus Herzog Rudolfs lant sint, ledich sein der silberstange von allem dem chaufschaeze, den sie fuerent in daz gepirge, swer der genant ist, ân silber ein. Swer daz fueret, der sol dise silberstangen davon geben.‘ — Also auch in diesem Falle die Befreiung vom Silberzoll unter der Bedingung, daß der Betreffende keinen Silbervorrat mit sich führte. Das zeigt, daß sonst dieser Zoll unter allen Umständen verlangt wurde.

[1] Nur in einer Urk. 1372, Sept. 8 (Chmel, Österr. Geschichtsforscher I, 583) ist die Rede von dem ‚gelait von Sewen von dem Ziler unz an den Eveys und von den Eveys hernieder unz an den Ziler, welches Jakob weiland der Trautson und sein Sohn Dietmar von der Grafschaft Tirol zu Lehen gehabt hätten‘. Unter Sewen ist wohl das bayrische Kloster Seon gemeint, für welches sich diese Namensform öfters findet. Wahrscheinlich handelt es sich um das Geleit für die Waren dieses Klosters, für dessen Gewährung dem Grafen von Tirol als dauernde Entlohnung ein Lehen ausgesetzt war und das dann von ihm weiter verliehen wurde. In unserem Gebiete ist das eine ganz vereinzelte Erscheinung.

[2] Huillard-Breholles, Historia dipl. Fridericii II, Vb, 1192.

catum electi ipsius praebere conductum alicui' könne, wurde — wenn wir dem völligen Schweigen der Quellen trauen dürfen — nichts unternommen, um dieses Hoheitsrecht in üblicher Weise finanziell zu nutzen. Dieses Fehlen der Geleitsnutzung in der Grafschaft Tirol ist um so auffallender, weil in deren Randgebieten im Norden, an den Lech- und Isarpässen, wo bis Ende des 15. Jahrhunderts die Hoheitsrechte der Grafen von Tirol mit denen anderer Dynasten sich kreuzten, sowie in der unmittelbar benachbarten görzischen Grafschaft im Unterpustertal typische Geleitsrechte (conductus, gelaito) geübt wurden, die gleich den Transitzöllen den Verkehr genau normierten Abgaben unterwarfen und so eine ziemliche fiskalische Bedeutung besaßen.[1]

Als Zölle (thelonea) werden allgemein auch die Abgaben bezeichnet, welche auf den Märkten eingehoben wurden. Das Marktwesen Tirols und der beiden Hochstiftsterritorien unterscheidet sich weder in bezug auf seine geschichtliche Entwicklung noch in den Grundlinien seiner Organisation von den Verhältnissen, die hierüber allenthalben im Mittelalter festzustellen sind. Wenn auch gerade für die wichtigsten und ältesten Märkte, z. B. jene zu Trient, Bozen, Meran, Innsbruck, Dokumente über deren erste Errichtung nicht mehr vorhanden sind, so spricht doch deutlich genug die Tatsache, daß im 12. Jahrhundert dem Hochstifte Brixen und dem Kloster Neustift das Recht, Märkte abzuhalten, vom Kaiser verliehen wird, der Bischof von Trient im Jahre 1197 und die Grafen von Tirol seit Ende des 13. Jahrhunderts nachweisbar derartige Verfügungen aber ganz eigenmächtig treffen:[2] in der kritischen Epoche der inneren Verfassungsentwicklung des deutschen Reiches war eben auch in diesem Belange die faktische Ordnungsgewalt des Königs zugunsten der Territorialfürsten ausgeschaltet worden; nur Schwächere, so Brixen und das Hochstift Freising für Innichen versicherten sich auch später noch

[1] Bezüglich der verschiedenen vom Reiche zu Lehen gehenden Geleitsrechte der Edlen von Schwangau und jener von Hoheneck, die zur Errichtung ständiger Hebestellen zu Reutte und Vils führten, siehe oben S. 595. — Das Geleit auf der Scharnitzer Straße bis Seefeld hinein hatten die Herzoge von Bayern, wie aus allerdings späteren Zeugnissen zu ersehen.

[2] Alles Detail siehe unten S. 672 ff.

königlicher Privilegien für ihre Märkte.[1] In organisatorischer Hinsicht weisen die Märkte auch in unserem Gebiete die für derartige Veranstaltungen typischen Merkmale auf: Zusammendrängung von Angebot und Nachfrage auf einen bestimmten engen Platz und eine ebensolche periodisch wiederkehrende Frist,[2] Zusicherung eines besonderen Friedens und Rechtsschutzes (Geleites) für die Besucher des Marktes ohne Rücksicht auf ihre Landesangehörigkeit,[3] Gewährung

---

[1] So Brixen im Jahre 1370 für einen Wochenmarkt zu Brixen.

[2] Alle noch zu erwähnenden Märkte sind an bestimmte Tage gebunden, eine besondere Angabe über die Gemerke des Marktplatzes zu Bruneck, außerhalb denen niemand handeln durfte, siehe Tir. Weist. IV, 483. — Als Meinhard II. im Jahre 1282 dem Orte Imst einen Markt verlieh, bestimmte er, daß nirgends innerhalb der Gerichte St. Petersberg, Imst, Landeck, Laudeck und Pfunds, d. i. das Inntal von Riez bis zur westlichen Landesgrenze, ein Kaufmann etwas feilbieten dürfe als eben am Markte zu Imst (Hormayr, Beitr. 2, 152); ähnlich verbot K. Heinrich, als er im Jahre 1329 drei Jahrmärkte zu Prutz errichtete, daß zur Zeit derselben anderswo im Bereiche des Gerichtes Laudeck gehandelt werde (Hormayrs sämtliche Werke 2, Nr. 61). — In einem Teilungsvertrage zwischen den Herren Gebrüdern von Kastelbark vom 23. Juni 1333 findet sich die Bestimmung: ‚quod de cetero ullo tempore non fiat nec teneatur forum seu mercatum nec canipa seu mercatum salis in aliquo loco in dominio seu dominiis ipsorum (nämlich die Herren von Kastelbark) ... nisi in terra seu burgo Roveredi tantum, ubi teneri consuevit‘ (Innsbr. Ferd. Dip. 613f. 125). — Man ersieht, daß die Konzentrierung des Geschäftsverkehres auf die festgesetzten Märkte mit aller Energie betrieben wurde, gewiß nicht im ausschließlichen Interesse der politischen Gewaltträger, sondern ebensosehr im Interesse dieses Verkehres selbst.

[3] Dieses Moment finden wir in Marktverleihungen und Ladeschreiben fast immer als besonders bedeutsam hervorgehoben, weil ja normalerweise der nicht dem Territorium Angehörige ohne besondere Vereinbarung grundsätzlich keinen Rechtsschutz genoß. Solche Geleitszusicherungen — gewöhnlich acht Tage vor und acht Tage nach dem Markttermine gültig — sind bekannt für die Märkte: S. Ilario bei Rovereto 1197, Münster 1239, Glurns 1319 (Zeitschr. d. Ferd. 53, 41 und 77), Prutz (siehe oben Anm. 1), Schwaz 1326 (Schwind und Dopsch, Ausgew. Urk. S. 167), Hall 1356 (Straganz, Hall i. T., S. 362), Meran (Marktordnung aus der Mitte des 14. Jahrhunderts): ‚. . . das maenicklich, swer auf den marcht vert, sicher sein sol leibs und guets acht tag vor und acht tag darnach, ân für gült allain, innerhalb der gemerchte als hernach benant wirt, naemleichen des Tellepachs [Töll], Merniger [Marlinger] prukk, des Synyen [Sinnichkopf] und des Vinaels [Finelebach] ân diebe und posz volch und die in meins herren aechte sint‘ (Stadtarchiv Meran, gütige Mitteilung des Herrn K. Moeser in Innsbruck).

einer größeren Bewegungsfreiheit in den Geschäften für die Gäste.[1]

Die Erfüllung derartiger Bedingungen war nur durchführbar mit den Machtmitteln, die den Trägern der politischen Gewalt zu Gebote standen, und so schien es nur billig, daß diese für die besonderen Anstrengungen, die sie im Interesse des Marktverkehres machten, von letzterem selbst sich entschädigen ließen. Bereits in den kaiserlichen Marktverleihungsurkunden findet sich der Hinweis auf eine finanzielle Nutzbarkeit des Marktes, wenn auch in der Regel in höchst allgemein formulierten Fassungen.[2] Doch schon in einer Urkunde von 1256[3] werden die Marktabgaben, die in der Stadt Brixen dazumal gefordert wurden, näher auseinandergesetzt und gleichzeitig ihr Ertrag dem Inhaber des richterlichen Amtes in der Stadt und Umgebung zuerkannt. Danach mußte sowohl für die Waren, die in der Stadt zum Verkaufe ausgestellt wurden, beim Betreten der Stadt eine Abgabe gezahlt werden und ebenso von den Händlern am Markte selbst für das Errichten eines Kaufstandes.[4] Dem Brixener Rechtsbuche von 1378 sind noch ganz ähnliche Verhältnisse zu entnehmen,[5] wie auch die Ordnungen für den Markt von Bruneck, die in einem Weistum des 15. Jahrhunderts überliefert sind, in ihren Grundzügen damit übereinstimmen.[6] Auch auf diesen Brunecker Märkten wird eine Gebühr für Benützung der Marktbuden und -Stände sowie ein Zoll von allen Waren, die das Gemerk des Marktes überschreiten, ein-

---

[1] So z. B. auf den Märkten zu Brixen (Tir. Weist. IV, 379).

[2] 1177. K. Heinrich verleiht dem Kloster Neustift einen Markt zu Lengenstein am Ritten ‚cum omni forensi iure et utilitate, que inde provenire potest‘ (Font. rer. austr. II, 34, S. 48).

[3] 1256, Juni 9. Kopie nach dem Codex dipl. des Hochstiftes Brixen saec. XIX. M. R. A. Cod. Nr. 359, vgl. Sinnacher IV, 568. — Das Marktrecht erhielt Brixen durch kaiserliche Verleihung im Jahre 1179 (Schwind und Dopsch, Ausgew. Urk., S. 13).

[4] ‚Adiunctum quoque sagine pestium vel pellium vel piscium, que intrant civitatem et si inibi dissolvuntur, dabunt iudici ius suum. Omnes institores in nundinas dabunt suam iusticiam. Et hec omnia spectant ad iudicium civitatis.‘

[5] Tir. Weist. IV, 379.

[6] Die Abhaltung der ‚nundine seu forum annuale in festo s. Laurentii‘ in Bruneck finde ich bis zum Jahre 1402 urkundlich bestätigt (Atti del r. instituto Veneto, Ser. III f., 14, S. 12). Tir. Weist. IV, 467 ff.

gehoben.[1] Beide Gefälle werden dem bischöflichen Hauptmann und Richter zu Bruneck zugewendet.

Ein schon in früher Zeit wichtiges verkehrswirtschaftliches Zentrum war Münster im Vintschgau, wo die Bischöfe von Chur laut einer Urkunde von 1239 die Marktgerechtigkeit ausübten,[2] zeitweise dieselbe auch ihren mächtigen Vögten, den Edlen von Matsch, abtreten mußten. Nach einem Tarife, der für diesen Markt Ende des 13. Jahrhunderts in Geltung war, waren ziemlich bedeutende Abgaben von den einzelnen Verkaufsständen und den Schankbuden sowie den außerhalb derselben ellen-, bezw. faßweise zum Verkauf gebrachten Tüchern und Weinen.[3] Der Chronist Goswin von Marienberg,[4] der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts schrieb, berichtet, daß zu den Zeiten des Abtes Konrad († 1298) die Vögte von Matsch von dem Bartholomäusmarkte zu Münster „preter paratam pecuniam . . unum modium piperis in theloneo“ gehabt hätten. Diese Nutzung ging ihnen aber verloren, als Herzog Meinhard den Markt nach Glurns verlegte, da den Besuchern des Marktes zu Münster kein genügender Rechtsschutz zuteil geworden sei.[4]

Auch die Märkte, die im Fürstentum Trient abgehalten wurden, warfen den Marktherren, bezw. den Vertretern ihrer Hoheitsgewalt ähnlich geartete Nutzungen ab. Die urkundlichen Mitteilungen,[5] die mir hierüber zugänglich waren, sind allerdings sehr spärlich und dürftig.

---

[1] Wenn ein Gut auf dem Markte erstanden und dann wieder verkauft wurde, mußte nochmals der Zoll entrichtet werden, doch nur von ‚gesten‘. Tir. Weist. IV, 483f.

[2] Vgl. Mohr I, S. 327. Archivber. III, 588. Ferd. Zeitschr., Bd. 1871, S. 41. Tir. Weist. III, 361.

[3] Mohr II, 216.

[4] Ed. Schwizer, S. 115.

[5] Auf Marktabgaben auf den Bozener Märkten läßt schon schließen die Bestimmung im Zollvertrag von 1202: Bozener und Brixener sollen auf diesen Märkten ‚equali racione utantur‘ (Schwind und Dopsch, S. 31). — 1274 wird beurkundet, daß die Einwohner von Riva vom Bischof von Trient das Recht zu Lehen tragen, in den Märkten zu Bozen frei von jeder Abgabe zu sein (die Urkunden sehr schlecht gedruckt Hormayr, Beitr. II, 347. Ausführliche, aber nicht in allem zusammenstimmende Regesten in Bibl. Trentina XVI—XVIII, S. 213 und Baruffaldi, Riva tridentina, S. 132). Weiters trägt Riva vom Hochstifte zu Lehen das stationaticum auf dem Markte zu Bosco bei Malè im Sulzberg (vgl. Bottea storia della val di Sole, S. 88). — Weiters lassen sich im Be-

Der Zoll von den Märkten, die in den alten Grafschaftsorten, später landesfürstlichen Städten, gehalten wurden, fiel der landesfürstlichen Kammer, bezw. den lokalen landesfürstlichen Behörden anheim. Das Erträgnis des Marktzolles in Meran[1] wurde vom Burggrafen auf Tirol, der als erster richterlicher und politischer Beamter für Meran und den dazu gehörigen Bezirk auch die Aufsicht über diese Märkte zu führen hatte, an die Kammer abgeliefert und verrechnet. Die Summen sind gegenüber jenen, die aus den Transitzöllen gezogen wurden, sehr geringfügig.[2] Den Marktzoll zu Mühlbach bezog als feste Gülte in der Höhe von jährlich 10 Pfund Berner der landesfürstliche Richter daselbst,[3] über jenen zu Innsbruck ist seit dem Jahre 1180, wo er im Besitze der Grafen von Andechs erscheint,[4] nichts mehr bekannt. Als K. Heinrich im Jahre 1326 den Bertold von Freundsberg und dessen Erben das Recht, in Schwaz einen Wochenmarkt abzuhalten, verlieh, bestimmte er, daß Bertold keinen Zoll auf dem Markte haben solle ‚ân als daz er allew dew recht haben sol, die ander unser wochenmarkt in unser herschaft haben in dem Inntal‘.[5]

---

reiche des Hochstifts Trient Märkte nachweisen, ohne daß wir aber etwas Bestimmtes über die auf denselben erhobenen Abgaben in Erfahrung bringen; zu Trient (Acta Tirol. II, Nr. 487), Riva (Font. rer. austr. V, Nr. 285), Rovereto (siehe oben S. 672, Anm. 1 und Bertanza Storia di Rovereto, S. 22).

[1] Die Meraner Märkte (zu Pfingsten und Martini) kommen in den Bozener Imbreviaturen von 1237 zuerst und zwar öfters vor, als Zahlungsgelegenheit von schuldigen Kaufpreisen; diese Schulden schweben größtenteils zwischen Einheimischen nnd oberdeutschen Kaufleuten, welch letztere mit Tuch handeln. Damals war also Meran ein relativ wichtiger Umschlageplatz der oberdeutschen Tuchindustrie. Seit dem 14. Jahrhundert begannen die Meraner Märkte sehr unter der Konkurrenz der Bozener zu leiden.

[2] Nach den Verrechnungen, die aus den Jahren 1296 bis 1335 vorliegen, von jedem Markt 10 bis 12 Pfund Berner.

[3] Siehe Font. rer. austr. 45, 89.

[4] Siehe oben S. 553. — Als 1357 der Stadt Hall das Jahrmarktrecht verliehen wurde, geschah dies unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Märkte alle Freiung, Rechte, Gnaden und Gewohnheiten wie die Innsbrucker genießen sollten (Archivber. III, Nr. 410 u. 411). Doch scheinen Zollabgaben bei diesen Märkten nicht erhoben worden zu sein.

[5] Schwind und Dopsch, Ausgew. Urk., S. 67. — Die Herren von Freundsberg hatten auch die Gerichtsbarkeit in Schwaz und Umgebung — eben dem Gerichte Freundsberg — zu Lehen. — Ein anderer herrschaftlicher

Daß auch auf den bereits erwähnten Märkten zu Glurns eine Zollabgabe eingehoben wurde, ist zwar sicher bezeugt,[1] doch findet sich dieselbe nirgends des näheren ausgewiesen; wohl aber verrechnet der Richter von Glurns ziemlich regelmäßig Ausgaben, die er im Interesse der Märkte machen mußte.[1] Auch zu Gries bei Bozen fand unter Patronanz der Grafen von Tirol, bezw. ihrer Landrichter daselbst am Andreastage (November 30) ein Jahrmarkt statt, der nach Verfügung Markgraf Ludwigs vom 26. November 1357 in das Gebiet der Stadt Bozen, jedoch des der tirolischen Landeshoheit und dem Landgerichte Gries unterstehenden Teiles derselben, verlegt wurde[2] und seither neben den älteren Bozner Märkten eine immer größere Bedeutung gewann. Doch ist von einer Zollnutzung, die von diesem Markte dem landesherrlichen Fiskus abgefallen wäre, nichts überliefert.[3]

Im ganzen ersehen wir aus diesen positiven Nachrichten und noch mehr aus dem auffallenden Mangel an solchen, daß die fiskalische Nutzung des Marktregals eine geringe Bedeutung besaß und — wie ich gleich vorwegnehmen will — mit dem Ertrage der Transitzölle überhaupt nicht in Parallele gezogen werden darf. Dies lag wohl nicht an einer durchgängigen Schwäche des Besuches dieser Märkte, vielmehr sprechen die oben gebrachten Angaben dafür, daß einigen derselben schon

---

Jahrmarkt (um Sonnwenden) wird im Jahre 1357 dem Kloster Stams von Markgraf Ludwig bestätigt. (Innsbr. Ferdinandeum, Dip. 1086.) Nach einer im 14. Jahrhundert entstandenen Gründungsgeschichte des Klosters habe dieses bereits bei seiner ersten Dotierung das ius mercatum exercendi erhalten (Mitteil. d. Inst. 1, 80).

1 M. C. 12 f. 86. 1317, Juli 13. Amtsrechnung des Ulrich von Cordo, Burggraf auf Tirol, unter den Ausgaben: ‚Item dedit recipientibus theloneum in Glurns in nundinis et nunciis missis in Lombardiam cum litteris securitatis venientibus ad nundinas lib. 21.' — Sonst verrechnet derartige Ausgaben und auch ad expensas custodientium nundinas der Richter von Glurns, z. B. in den Jahren 1298, 1302, 1305, 1323, 1328 usw. J. C. 282 f. 57 u. 122, M. C. 13 f. 49, 120 u. 208, J. C. 62 f. 4 u. 20.

2 W. C. 407 f. 69. — Den Hinweis auf diese Urkunde, die, obwohl für die Geschichte der Bozner Märkte von größter Wichtigkeit, bei Bückling, Geschichte der Bozener Märkte (1907), nicht angeführt wird, verdanke ich Herrn Prof. L. Schönnach in Innsbruck.

3 Auch im 15. bis 17. Jahrhundert waren zu Bozen die Erträgnisse aus den Marktgefällen verschwindend gegenüber jenen aus den drei Zollstätten daselbst. Vgl. Bückling a. a. O., 67 u. 74.

im 13. und 14. Jahrhundert eine weit mehr als lokale Wirkungssphäre zugekommen ist, sondern es scheint überhaupt nicht die Absicht bestanden zu haben, auf den Märkten selbst den Verkehr und Umsatz der Güter einer neuen erheblicheren Besteuerung zu unterwerfen. Es sind auch nirgends eigene Beamte zur Verwaltung der Marktgefälle bestellt, diese erscheinen vielmehr als ein Teil des Finanznutzens der Gerichtspflege, deren Organe in der Tat im Interesse der Märkte eine außergewöhnliche Vermehrung ihrer Amtsverpflichtungen erfuhren. Dabei läßt sich bei einer genaueren Durchsicht der oben mitgeteilten Einzelheiten der Eindruck nicht verleugnen, daß in früherer Zeit, bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, die fiskalische Verwertung des Marktverkehres auch in unserem Lande relativ viel belangreicher gewesen sein muß als nachher. So scheint auch in diesem Punkte eine ähnliche Entwicklung stattgefunden zu haben, wie wir oben bezüglich des Geleitsregales feststellen konnten: daß nämlich die Besteuerung des Warenhandels bezw. des wirtschaftlichen Bedürfnisses, dem dieser zu dienen hatte, in die Form der Transitzölle ganz wesentlich konzentriert worden ist.

Mit dem Marktregale unmittelbar verwandt ist die Befugnis, die Einlagerung von Waren an bestimmten Orten anzuordnen und nur von diesen aus den Verkauf jener zu gestatten. Für die Einlagerung waren Gebühren zu entrichten, die dem Charakter der Marktabgaben sehr nahe kamen, wenn auch nicht diese Besteuerung, sondern die Tendenz, Angebot und Nachfrage möglichst zu vereinigen und Preisregulative zu schaffen, den eigentlichen, ersten Ausgangspunkt für die ganze Maßregel bildeten. In den Städten der drei Territorien Trient, Tirol und Brixen sehen wir verschiedentlich derartige Einrichtungen in Blüte. So besaß Trient eine canipa comunis, in die nach einem Mandate Bischof Egnos vom Jahre 1265[1] alles Getreide, Salz und Hülsenfrüchte zum weiteren Verkaufe aufzustapeln waren und deren Erträgnis gegen Ende des Jahrhunderts zusammen mit der Maut um 365 Mark Berner jährlich verpachtet war;[2] in Riva durften nach den städtischen Statuten von 1274 Auswärtige nur im domus communis verkaufen und hatten dafür der Gemeinde 12 Denare für jeden

[1] Archiv f. österr. Gesch. 92. [2] Siehe oben S. 582, Anm. 1.

Tag, Käufer und Verkäufer, zu entrichten.[1] Zu Bozen, Meran, Brixen und Sterzing war der Getreidehandel an bestimmte Plätze gewiesen, deren Beaufsichtigung als rechtes oder Zinslehen vergeben war, also zweifellos die Einhebung von Gebühren mit einschloß.[2] Fleisch und Fische durften ebenfalls nur von bestimmten Verkaufsständen, den Fleisch- und Fischbänken, aus vertrieben werden; die Fleischbänke waren z. B. in Bozen und Meran gegen Jahreszinse, die an den Landrichter zu Gries bezw. an den Burggrafen auf Tirol zu entrichten waren, an einzelne ortsansässige Metzger verliehen,[3] hingegen konnte sowohl in den beiden genannten Städten wie zu Trient die Feilhaltung von Fischen auf der öffentlichen Fischbank jedermann gegen Leistung einer zollartig tarifierten Abgabe erwirken, während das so entstehende Gesamterträgnis und die Leitung jener als Lehen ausgetan war.[4] In anderen Städten, wie in

[1] Siehe Par, Biblioteca Trentina 16—18, S. 28.

[2] 1349 verleiht Markgraf Ludwig den Kornplatz und das Kornmeßamt zu Bozen (Koch, Beitr. z. Gesch. d. Stadt Bozen, 1847, S. 13). — Kornplatz zu Meran zinst an das Kellneramt auf Tirol 20 Kapaune (Urbar dieses Amts von 1388. M. R. A. Tirol Codex 39); über die Funktionen des Kornmarktes zu Meran siehe die Stadtordnung von 1317 (Stampfer, Chronik von Meran, S. 228). — Über die Kornplätze zu Brixen und Sterzing siehe Tir. Weist. IV, 389 u. 424.

[3] 1325 verleiht K. Heinrich seine zwölf Fleischbänke an Meran der Fleischhauerinnung daselbst als erbliches Zinslehen, gegen jährlich 12 Mark Berner, so daß von einer Fleischbank 10 Pfund Berner und von einer halben 5 zu zahlen sind; er verspricht, daß ‚wir chein fleischpanch anderswa an Meran wellen lazzen haben newer die vorgenanten fleischbanch allein‘ (W. C. 391 f. 2). — 1331, Febr. 24. König Heinrich verleiht dem Otto Turlipper eine Hofstatt zu Bozen, um daselbst drei oder vier Fleischbänke zu errichten; dafür hat dieser 5 Pfund Berner und von jeder Bank ein ‚kastraunen stuche fleisch‘ jährlich an die tirolischen Richter zu Gries und Bozen zu entrichten (J. C. 106 f. 56). Laut eines Gültenregisters des Gerichtes Gries von Ende des 14. Jahrhunderts (M. R. A. Tirol Codex 27) zinsen die Fleischhacker von der oberen Fleischbank in der Wangergasse zu Bozen jährlich 14 Pfund Berner und 12 Kastrauenstücke. Siehe auch Nachträge.

[4] 1327, Juli 11. König Heinrich verleiht seinen Fischmarkt und seine Fischbank an Meran bis auf Widerruf, ‚also swaz gest gedigner und gesalzner visch darpringent, daz man die in iren (das ist der Beliehenen) haus ze Meran niderlegen sol und in iren haus verkauffen . . . aver gruen visch sol man verkauffen uf der alten vischpanch . . öffenlich als man vor getan hat, und sullent uns alle iar alsvil davon geben alsvil man dem bischof von Trient alle jar geit von der fischpanch ze Bozen

Hall, flossen die Zinse für die Fleischbänke in den Stadtsäckel.[1]

In enger Beziehung zu den Nutzungen aus den periodischen und ständigen Marktgelegenheiten standen jene Gebühren, welche für den Gebrauch der öffentlichen Meßinstrumente, der Wagen, Hohl- und Längenmaße zu bezahlen waren. Das Aufsichtsrecht über die Normalien und die Eichungsbefugnis waren unmittelbar aus der Gerichtshoheit erwachsen und wurden auch von deren Organen, den Richtern und Fronboten, gehandhabt; an Plätzen aber, wo ein starker Güterumsatz stattfand, in Städten also und auf den Märkten, war im Interesse der Sicherheit des Geschäftsverkehres die Messung der Waren und Warenteile zu ausschließender Befugnis bestimmten Personen mit Amtscharakter übertragen. Die Inhaber der Fronwagen und des Korn- und Weinmeßamtes genossen dieselben als ein nutzungsfähiges Recht, das ihnen vom Landesfürsten gewöhnlich erblich verliehen worden war,[2] und demgemäß stellen die

---

und sullent daz alle iar antwurten unserm purkgraven ze Tirol der uns davor raitten sol' (W. C. 391 f. 51). — Man ersieht, daß die Fischbank zu Meran direkt nach Trientner Muster eingerichtet wurde. — Nach einem Urbar des Hochstiftes Trient von 1335 zinst die ‚piscaria' zu Torbole jährlich 50 Pfund. — 1375, März 13 gibt Bischof Albert von Trient zu Lehen eine ‚piscaria civitatis Tridenti . . . de qua piscaria habent et recipient (nämlich die Lehensempfänger) de conducentibus pisces ad vendendum in civitate Tridenti pro quolibet carro sive plaustro quinque solidos den. ver.; item pro qualibet sauma piscium octo denarios ver.; item de quolibet carnerio piscium quattuor denarios ver.; item de cancris semper unam manum plenam cancris, item de pisculis parvis sive pressatis unam manum plenam pisculorum' (M. R. A. Hochstift Trient, Copialbuch Nr. IV f. 141). — Laut Einkünfteverzeichnis des Landgerichtes Gries von Ende des 14. Jahrhunderts (M. R. A. Tiroler Codex 27) erhält der Richter zu Gries von jeglichem Sack Krebse, der an die Fischbank kommt, eine Anzahl Krebse, in der Fasten alle Freitag eine Schüssel Fische, die 18 Kreuzer wert ist.

[1] Straganz, Hall i. T., S. 243.

[2] 1280, Juni 15. Dem Bevollmächtigten des Bischofs Heinrich von Trient übergibt Herr Riprandin den jährlich fälligen Zins von 5 Pfund Berner pro ficto stadere (staterae) communis zu Trient (Innsbr. Ferd. Dip. 817, S. 298). — 1274, Febr. 26. Bischof Konrad v. Trient belehnt die Stadtgemeinde zu Riva mit dem Erträgnis der Wage daselbst (Baruffaldi, Riva tridentina 1903 S. 132). Ein Tarif für die Meßgebühren zu Riva aus dem Jahre 1274 siehe Gar, Bibl. Trentina 16—18, S. 28. — 1343, April 25 verleiht Markgraf Ludwig dem Konrad am oberen Tor zu Bozen die

Entlohnungen, die sie für ihre Amtsverrichtungen beanspruchten, eine weitere, wenn auch sehr bescheidene Belastung des Gütersatzes dar, der dieser in einem öffentlichen Interesse unterworfen wurde.

Eine Sonderstellung nimmt das ‚theloneum salis' ein. Wir wissen über dasselbe nur das, was in den Rechnungslegungen des Salinenschreibers von Hall (notarius de Halle), bezw. des Salzmeiers daselbst enthalten ist. Darnach war von dem in der Saline erzeugten Salz ein ‚theloneum' fällig, das durchwegs $^1/_{12}$ des Wertes des ersteren ausmachte.[1] Offenbar wurde der Zoll von den Abnehmern der Saline eingehoben, sobald sie mit dem Salze dieselbe verließen, im eigentlichen Sinne also eine auf die Konsumenten überwälzte Produktionssteuer.[2] Dieses ‚theloneum salis' kommt bereits in den ältesten Raitbüchern (zum Jahre 1288) vor und bildet einen ständigen Einnahmsposten in den Verrechnungen der obengenannten Organe;

wage daselbst mit allen Rechten und Nutzungen (Archivber. aus Tirol 1, Nr. 2142). — 1327 verleiht König Heinrich die ‚libra seu statera, in qua sal in Glurnio (Glurns) venditur' mit allen Nutzungen (W. C. 391f. 39). — 1352, März 7 Markgraf Ludwig ebenso das ‚weinmezzamt alles gemainen platzweins ze Botzen' (J. C. 59 f. 84), das Kornmeßamt war mit der Inhaberschaft des Kornplatzes daselbst verbunden (siehe oben S. 678, Anm. 2). — 1328, Jan. 10. K. Heinrich gestattet, daß das Kornmesseramt zu Meran um 40 Mark Berner verkauft werde (W. C. 392f. 5). — Über die Frohnwage und das Platzstar zu Klausen siehe Archivber. aus Tirol 1, Nr. 183ff., zu Sterzing Tir. Weist. IV, 429. Siehe Nachtrag.

[1] Die typische Anlage dieser Verrechnungen ist folgende: Zuerst wird unter den Einnahmen des Salinenamtes die in einem bestimmten Zeitraum produzierte Quantität Salz in Hohlmaßen, dann (oder auch mit Weglassung des ersteren) umgerechnet auf den Verkaufspreis in Berner Währung angegeben, z. B. ‚summa decoctionis (sc. salis) in anno . . . marce 2616'. Dann heißt es: ‚Item de marcis 218 de teloneo decoctionis eiusdem' (J. C. 277 f. 18, a. 1288). — Über eine Produktionsbesteuerung der Salinen (auch ‚theloneum' genannt) vgl. Waitz IV, 64.

[2] Darauf scheinen sich auch bestimmte Formulierungen jener Urkunden zu beziehen, nach welchen vom Landesfürsten gnadenweise Ansprüche auf Salzbezug verliehen wurden. So heißt es in Urk. 1291, Okt. 5 (Bibl. Tirol. Ferd. 2135f. 198): ‚Monasterio . . . in Stams damus . . . de salina nostra iuxta Insprukkam, que vulgariter Halle dicitur, XXX karratas salis . . . singulis annis perpetuo eis dandas a nostris officialibus, qui tunc ibi prefuerint, libere, pacifice et quiete sine impedimento, exactione telonei sive quocumque alio nomine ceseatur.' Ähnlich W. C. 389f. 30. — Befreiungen vom ‚theloneum salis' werden in Raitbüchern öfters ausgewiesen.

mit dem Jahre 1318 verschwindet aber jede Erwähnung dieses Zolles, nirgends findet sich mehr in der Folgezeit eine leise Andeutung an denselben. Wir können nur vermuten, daß er um diese Zeit in aller Form aufgehoben wurde, vielleicht aus Rücksichten auf Produktion und Absatz, vielleicht weil um jene Zeit der große Zoll zu Hall erst errichtet wurde.

In enger verwaltungstechnischer Verbindung mit den Zöllen erscheint manchmal eine Abgabe, die als Ungelt bezeichnet wird. Das Ungelt, das in den landesfürstlichen Städten Innsbruck, Sterzing und Meran — allerdings nur innerhalb der Jahre 1292 bis 1296 — im Namen und auf Rechnung des Stadtherrn eingehoben wurde, dürfte kaum etwas anderes bedeuten, als was man sonst im deutschen Mittelalter hierunter zu verstehen pflegte, nämlich eine Steuer auf die in jene Orte eingeführten und daselbst konsumierten Nahrungsmittel, eine Akzise; in Innsbruck besorgt die Einhebung derselben der Inhaber des dort befindlichen Zolles, bezw. sie wird ihm mit in Pacht gegeben (für 60 Mark jährlich), in Meran der landesfürstliche Kellner, d. i. Urbaramtmann auf Zenoberg (zirka 60 Mark jährlich), in Sterzing werden hiefür eigene Persönlichkeiten bestellt.[1] Wenn aber auch der Zollner am Lueg in seinen Amtsraitungen für das Jahr 1288 ein Ungelt (zirka 60 Mark) verrechnet,[2] so war dies wohl kaum eine Abgabe im angegebenen Sinne, da auf dieser einsamen Zollstation hiezu wohl alle Voraussetzungen fehlen. Vielmehr dürfte es sich hier um irgendeinen besonderen Aufschlag handeln, welchen der Landesfürst — wohl nur vorübergehend — von den hier passierenden Gütern oder bestimmten Gattungen derselben eintreiben ließ. Übrigens begegnet uns nach den bezeichneten Terminen weder hier am Lueg noch in den Städten ein Ungelt; doch wird seit dem Jahre 1340 ein eigenes ‚theloneum lane' genannt,[3] das am Lueg als besonderer Aufschlag auf Wollwaren, selbstverständlich neben dem Hauptzolle, gezahlt werden mußte.

Außer den bisher charakterisierten Kategorien indirekter Besteuerung läßt sich für das 13. und 14. Jahrhundert im Bereiche der Grafschaft Tirol und des Hochstifts Trient nur

---

[1] Siehe Archiv f. österr. Gesch. 90, 672; ferners I. C. 278 f. 66.
[2] I. C. 277 f. 26.
[3] Siehe oben S. 633, Anm. 1.

noch eine namhaft machen: der landesherrliche Vorbehalt auf einzelne Handelszweige und Gewerbe, deren Ausübung nur gegen gewisse, an die landesfürstliche Kammer zu leistende Abgaben gestattet wurde oder überhaupt vollständig dem Staate, bezw. dessen Rechtsabnehmern zustand (Konzessionszwang und Monopole). Ersterem erscheint insbesondere das Bankgeschäft, und zwar nur gegen ziemlich hohe Jahresbeträge unterworfen,[1] als Staatsmonopole ward in Tirol der Handel mit Salz,[2] in Trient, wenigstens zeitweise, jener mit Holz und Pech gehandhabt.[3]

Zollverwaltung und Zollpolitik.

Man kannte verschiedene Wege, um die Erträgnisse, die sich aus der Übung des Zollregales gewinnen ließen, für das finanzielle Bedürfnis des jeweiligen Zollherrn zu verwerten.

Das Lehenwesen entwickelte sich dort, wo zwar ausgedehnte Grundkomplexe in den Händen einzelner vereinigt sind, eine zentralistische Bewirtschaftung derselben aber auf große technische Schwierigkeiten stößt. Als Mittel, sich Dienste und Gegenleistungen zu erkaufen, können daher nicht bestimmte Ertragsquoten des Bodens, sondern nur dieser, die Ertragsquelle selbst, in Verwendung treten. Dieser Wirtschaftsform der Leihe ist zwar in erster Linie das liegende Gut unterzogen worden, sie hat sich aber bald auch anderweitiger Ertragsquellen, so der Regalienrechte, bemächtigt. In Trient, wo die Lehens- und Leiheverhältnisse eine ebenso minutiöse Durchbildung im einzelnen wie umfassende Ausdehnung auf alle Zweige des öffentlichen und privaten Lebens erfahren hat,[4] behielt der Bischof die finanziellen nutzbaren Hoheitsrechte nicht in seiner Hand, sondern vergab sie als Lehen des heiligen Vigilius an dritte Personen, die einzelnen Zollstätten

---

[1] Siehe Voltelini, Die Pfandleihbanken in Tirol. Beitr. z. tirol. Rechtsgesch., S. 28 ff. — Abgesehen ist hier von Abgaben, die für die Nutznießung landesfürstlicher Regalrechte geleistet wurden, an sich aber leicht mit Produktionssteuern zu verwechseln sind, z. B. Mühlenzinse (aus dem Allmendregal) und Bergwerksabgaben.

[2] Siehe unten am Schlusse des 5. Abschnittes.

[3] 1209 belehnt Bischof Konrad die Kommune Trient mit dem Rechte, allein mit den in die Stadt kommenden Hölzern Handel treiben zu dürfen (Font. rer. austr. V, 79).

[4] Vgl. im allgemeinen Font. rer. austr. V, 3 u. 455 ff.; Acta Tirol II, p. XC ss.

insbesondere an adelige oder Ministerialengeschlechter, die ohnedies schon zur Vasallität des Hochstiftes gehörten. So erfahren wir aus urkundlicher Quelle, daß im Jahre 1195 dem Bischofe Konrad die ‚muta' zu Trient gleich anderen Gütern, die bisher ‚Odolricus Lupo nobilis Tridentine ecclesie ministerialis ab episcopatu in feudum' innegehabt habe, infolge erblosen Abgangs des letzteren ledig geworden sei.[1] Der Bischof habe hohe Angebote, die ihm von verschiedener Seite für Überlassung der Maut gemacht worden seien, ausgeschlagen und mit derselben das Domkapitel von Trient ‚ad rectum feudum' auf ewige Zeiten belehnt,[2] wodurch die Verfügung natürlich auch für seine Nachfolger in der bischöflichen Würde verbindlich werde. Für die Erteilung dieser ersten Belehnung habe aber das Domkapitel an die bischöfliche Kammer ein Entgelt zu entrichten, 3000 ℔ Berner, eine nicht besonders hohe Summe, wenn man die Ergiebigkeit des Leiheobjektes in Rechnung zieht. Die Verpflichtungen, welche das Domkapitel auf Grund dieser Belehnung übernahm, mußten dem Lehensrechte entsprechen: es sollte ‚propter suprascriptum feudum fidelitatem facere, si exigerit (sc. episcopus)'. Der materielle Gehalt dieser Verpflichtung dürfte sich bei näherer Betrachtung und wenn man die anderweitigen Beziehungen zwischen Bischof und Domkapitel berücksichtigt, so ziemlich verflüchtigen und das ganze Geschäft sich im Grunde nur als Schenkung, bezw. Kauf unter lehensmäßigen Formen entpuppen. Dies wird ja auch in der Arrenga der zitierten Urkunde angedeutet; die Leistung einer Geldzahlung wird mit einem Hinweis auf die momentan ungünstigen Finanzverhältnisse des Bischofs motiviert.[3]

In ähnlicher Weise belehnte 1225 Bischof Gerard den Riprand von Nago und dessen Erben beiderlei Geschlechts mit dem Pech- und Holzzolle in Trient gegen einmalige

[1] Alberti, Annali del principato vescovile di Trento, herausgegeben von Th. Gar, Biblioteca Trentina XII—XV, S. 46. Kopie saec. XVI im I. St. A. Trient lat. A. C. III, Nr. 36.

[2] ‚Episcopus sua solita pietate per se ipsum motus suique cordis mera et pura liberalitate ductus amore dei atque pro sue anime remedio in canonicam s. Vigilii matricis Tridentine ecclesie suprascriptam mutam magis dare copiens quam eam iterum ad laicos transferre.'

[3] ‚Sed quoniam . . . episcopus propter plurimam debilitatem episcopatus tunc per nimium implicitus fuerat . . . in subsidium solutionis tunc imminentis debiti episcopalis.'

Zahlung von 3000 Pfund Berner.[1] Doch scheint nach der hierüber ausgefertigten Urkunde dieser Zoll bis dahin im unmittelbaren Auftrage verwaltet und sein Erträgnis direkt an die hochstiftische Kasse geflossen zu sein.[2] Mangels anderweitiger Dokumente oder Nachrichten sind wir aber nicht imstande zu entscheiden, ob diese Art der Verwaltung der Zölle in eigener Regie in Trient früher größere Verbreitung gefunden hat und die Vergabung zu Lehnrecht auch im allgemeineren Sinne erst ein späteres Stadium darstellt.

Reiner blieb der Lehenscharakter gewahrt bei jenen Vergabungen von Zollstätten, welche adeligen Vasallen zuteil wurden.

1200, Dez. 23 belehnte Bischof Konrad mit den Zöllen zu Riva und Torbole wieder ‚ad rectum feudum' den Herrn Olderich von Arco.[3] Natürlich war das Lehen im Geschlechte des letzteren erblich, der dafür den gewöhnlichen Vasallitätseid zu leisten hatte.[4] Da die Herren von Arco ohnedies zum Stiftsadel gehörten, so war mit diesem Lehen für sie kaum eine neuerliche Dienstverpflichtung verbunden, die einen bestimmt umschriebenen Umfang gehabt hätte. Der Bischof konnte damit nur den halb politischen Zweck erfüllen, das mächtige Geschlecht, das bisher treu auf seiner Seite gestanden, noch enger an sich zu ketten und seine Dankbarkeit und weitere Unterstützung sich zu sichern. Tatsächlich haben die Bischöfe bald darauf, nachdem sie mit Ulrich von Arco in Konflikt geraten waren, die Belehnung widerrufen und nach jahrelangen Kämpfen im Jahre 1210 eine formelle Verzichtleistung vonseiten Ulrichs durchgesetzt;[5] doch nur, um die Maut weiterhin als Lehen zu vergaben. 1270 verzichtet Antonius Blancemanis de Verona auf

---

[1] W. St. A. Rep. VII. 1225, März 6.

[2] Der bisherige Einnehmer des Zolles wird angewiesen ‚. . . ut des et dehinc dare debeas isti d. Riprando de Nacu, qui possidet illud ius tocius thelonei picis et totius lignaminis, quod huc usque dabas et solitas est dare d. episcopo pro episcopatu'. Dann erfaßt den genannten Einnehmer Olderich v. Rambolde, der vom Bischof beauftragt war, den Riprand in den Besitz des Lehens einzuweisen, beim Mantel und übergibt ihn dem letzteren mit den Worten: ‚Ego do vobis tenutam . . . de teloneo etc.' Der Einnehmer muß versprechen, den Zoll für den Riprand so einzunehmen wie bisher für den Bischof.

[3] Alberti, S. 48. Copie Bibl. Tir. Dip. 849, 24.

[4] ‚Juravit fidelitatem episcopo sicut vasallus domino.'

[5] Vgl. die ausführliche Darstellung bei Jäger, Landst. Verf. I, 202.

die Maut zu Riva, die er, sein Vater und dessen Vorfahren vom Bistume Trient als Lehen innegehabt hätten, in die Hände des Bischofs Egno, und letzterer beteilt mit dem freigewordenen Lehen die ‚homines' und ‚communitas von Riva.[1] Dafür leistet letztere den Fidelitätseid, der bei der Eigenschaft des Bischofs als Stadtherr von Riva für das beiderseitige Verhältnis wohl nicht viel zu bedeuten hat. Durch Zuweisung einer derartigen Einnahmsquelle erfuhr die Stadt eine bedeutsame Förderung, die sich dann ja auch wieder in der Machtstellung des Bischofs äußern konnte. Wir sehen uns eben da vor das innerste Wesen der Feudalität gestellt, welche eine Überlassung von Gütern an Vasallen nicht als eine Schmälerung des Lehensherrn, sondern lediglich als Mittel auffaßte, das letzterer zur Ausnützung dieser Güter vorteilhaft handhaben konnte. Die tatsächliche Entwicklung hat allerdings in Trient wie an vielen anderen Orten sich nicht in diesem Sinne vollzogen.

Die Zölle im Lägertale waren ebenfalls in die Hände der daselbst mächtigsten Vasallen, der Herren von Castelbarco gelegt; bereits 1222 erklärt Brian von Castelbarco vor dem bischöflichen Gerichte, daß er, sein Vater, Großvater und weitere Vorfahren die Mautabgabe zu Ravazzone ‚per suum feudum ab episcopatu Tridentino' besitzen und besessen hatten.[2] In Urkunden des 14. Jahrhunderts erscheint dann der Lehensbesitz der Castelbarker auch auf die anderen Zölle dieser Gegend ausgedehnt;[3] der Zoll von Pradaglia war, wie es scheint, schon in sehr früher Zeit dem bischöflichen Beamten, der daselbst seinen Sitz hatte, überwiesen.[4] Diese Amtsausstattung

---

[1] Archivio veneto 28, S. 389 ist die Urkunde gedruckt.

[2] W. St. A. 1222, Mai 12. Dominez., a. a. O. Nr. 222; Alberti, ‚Annali etc. S. 89.

[3] Vergl. oben, S. 625 ff.

[4] Nach Urkunde von 1188, März 24 (W. St. A. Dominez Nr. 31, Alberti, S. 36) ist der Zoll zu Pradaglia dem ‚villico dñi episcopi de Pratalia' nach einer von 1210, Febr. 2 (W. St. A. Dominez Nr. 94) dem ‚gastaldioni domini episcopi in P.' zu entrichten. Zu Bozen erhält der bischöfliche Gastalde daselbst ebenfalls den Zoll von den auf der Etsch verkehrenden Schiffen (nach denselben Quellen). In einer in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts unternommenen Aufzeichnung der bischöflichen Rechte im Lägertale (Bonelli II, 667) heißt es vom Schiffszolle in Lizzana, ‚quod dicta muta exigebatur per officiales domini episcopi Tridentini'.

wurde dann mit der Gerichtsbefugnis zu einem erblichen Lehen und blieb mit der letzteren dauernd in einer Hand vereinigt. Jakob von Lizzana, der im Lägertale den Gerichtsstab als Vasall des Bischofs von Trient führte,[1] war, wie uns gerichtliche Zeugenaussagen von ca. 1250 mitteilen,[2] vom Bischofe Gerard (1323—1232) eben auch mit dem Zolle zu Pradaglia ‚ad feudum' investiert worden. Mit den Erträgnissen aus diesen verliehenen Zollstätten sollten die Inhaber der Gerichtsgewalt, denen auch stets die Aufsicht und ein militärisches Kommando über die bischöflichen Burgen in ihrem Bezirke zugewiesen war, in erster Linie jene Kosten decken, die sich aus der Instandhaltung der Burgen und Besoldung der Besatzmannschaften ergeben. Diesen Grundsatz finden wir öfters in Quellen ersten Ranges nachdrücklich betont.[3] Mit einer derartigen Verwendung der Mautgefälle war auch einem sichtbaren Finanzbedürfnisse der bischöflichen Regierung abgeholfen, letztere wirklich in die Möglichkeit versetzt, für ihre wahren Zwecke das Zollregal auszunützen; denn die militärische Sicherung des Landes gehörte namentlich für den Bischof von Trient, bezw. für jene, die sich seine weltliche Macht angeeignet hatten, zu den wichtigsten Aufgaben der Herrschaftsgewalt.

---

[1] Vergl. Jäger a. a. O. I, 195.

[2] W. St. A. Re. VII ca. 1250; Dominez Nr. 368.

[3] W. St. A. Hsn. Suppl. 1048, Dominez Nr. 321—323. 1240, Febr. 15. Ezelin da Romano an Sodeger de Tito, seinen Statthalter in Trient: Wenn die Burghut der Schlösser der Jacobin v. Lizzona ohne die Maut an der Straße zwischen Trient und Verona bestritten werden könne, so solle die Maut abgestellt werden. ‚Verumptamen antequam dicta castra amittantur, ex quo peccuniam aliter habere non potestis pro illis castris custodiendis, videbitur nobis, ut mudam et telloneum apud Prataliam vel alibi accipere faciatis ad minorem quantitem, quam potestis solutionem dictarum custodium integraliter faerentes ...' Die Versammlung der Bürger und Vasallen gibt auf dieses Schreiben dem Sodeger de Tito den Rat, ‚quod ... mudam predictam ... tolli faciat et colligi pro custodiis dictorum castrorum solvendis'. Diese Schlösser werden dann genannt, nämlich: Seravalle, Lizzana, Trembileno, Guardia. — 1305, Juli 22 übernehmen die Herzoge von Kärnten-Tirol auf Grund eines Ausgleiches mit L. Bartholomeus v. Trient die Aufgabe: ‚domini duces volunt habere iurisdictionem temporalem in civitate et districtu Tridenti et facere custodiri castra ecclesie per fideles ipsorum dominorum ducum et volunt expedire salaria danda pro custodia ipsorum castrorum et expensas in ipsis castris faciendas de telloneis et iurisdictione temporali.' (Alberti 211.) Vergl. auch oben S. 578.

Typisch ist eben wieder, daß man derselben mit Hilfe feudaler Institutionen gerecht zu werden versuchte.

Bei späteren Vergabungen des kleinen Zolles zu Trient zu Lehenrecht findet sich in den hierüber ausgestellten Urkunden eine ständige Formel, die das Verhalten des Bischofs motivieren sollte. Sie lautet: ‚studens (sc. episcopus) pro viribus suis vestigia suorum predecessorum imitari, acquisitum atque relictum thesaurum incomparabilem amicos videlicet et fideles vasallos omni qua potest modo et forma et sollicitudine conservare'.[1] Es könnte nicht deutlicher ausgesprochen werden, daß die Bischöfe von Trient als beste Verwertung solcher Einnahmsquellen die Ausstattung derselben zu Lehen und zur Gewinnung von Personen, die durch ein besonderes Band der Fidelität (an den Bischof) außer der Untertanschaft geknüpft sind,[2] betrachteten.

Wir nehmen heute — belehrt durch den Gang der Geschichte, den wir überblicken können — freilich einen anderen Standpunkt ein. Die Züchtung des mächtigen Stiftsadels, die Überhäufung desselben mit Lehensgut, ist dem Hochstifte verhängnisvoll geworden und hat für dasselbe immerwährende Wirren zur Folge gehabt. Dem Bischof, für den fraglos die Grundlage vorhanden war, um eine geschlossene Territorialhoheit zu entwickeln, wurden dadurch ergiebige Hilfsquellen und die Möglichkeit, aus Eigenem und nach Belieben machtvoll aufzutreten, benommen, er vielmehr jederzeit auf die gutwillige Unterstützung der Vasallen angewiesen, die jede derartige Gelegenheit benützen konnten, um neue Konzessionen von ihrem Lehensherrn zu erpressen.

Auf Einzelheiten braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden, wenn das im dritten Abschnitte Gebrachte beiläufig überdacht wird. Es genügt festzustellen, daß zeitweise alle wichtigeren und sehr viele von den kleinen Zollstätten (auf

[1] Z. B. 1374, Dez. 18, M. R. A. Trientner Lehenbuch Nr. IV, f. 105.

[2] In einer Urkunde ddo. 1390, April 29 (M. R. A. Trientner Lehenbuch Nr. IV, f. 327') lautet der Fidelitätseid des mit dem kleinen Zolle in Trient Belehnten: ‚iuravit, quod amodo erit prelibato domini episcopo successoribus suis et dicte ecclesie sue Tridentine fidelis vasallus et quod in omnibus et per omnia attendet manutenebit et observabit ipsi prefato episcopo . . . (wie oben), que in sacramento fidelitatis et in omnibus suis capitulis quomodolibet continetur et prout debet et tenetur quilibet verus vasallus domino suo.'

dem Lehenswege) der direkten Verfügung des Bischofs entfremdet waren. Effektiven Bargewinn zog die bischöfliche Kammer aus solchen Zöllen höchstens im Falle einer Neubelehnung, indem der Empfänger des Lehens eine höhere Geldsumme entrichten mußte.[1] Sonst ging das Lehen bei Abgang des bisherigen Besitzers ohne weitere Entschädigung an die erbberechtigten Nachkommen desselben über, gemäß der allgemeinen Grundsätze des Lehenrechtes; bei Veräußerung des Lehens war natürlich die Zustimmung des Bischofs erforderlich, der Kaufpreis fiel aber dem zu, der das Lehen bisher innegehabt und genutzt hatte.[2]

Die Entfremdung von Gütern und Rechten der Kirche durch Verlehnung der ersteren an die Vasallen kam aber, trotzdem die feudale Organisation faktisch alles beherrschte, als solche der Zeit immer wieder zu Bewußtsein; namentlich die bischöfliche Verwaltung fühlte die schweren Nachteile dieses Systems. So hat man in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts auf Grund von Aussagen der Bevölkerung die Hoheitsrechte, die dem Bischof von Trient im Lägertale zustehen konnten, zusammengestellt und hiebei die Ansprüche desselben als die historisch einzig begründeten mit besonderem Nachdrucke hervorgehoben, obwohl die meisten dieser Rechte, darunter auch die zahlreichen Zölle, damals im faktischen Lehensbesitze der Castelbarker waren.[3] Das letztere war auch jetzt nicht mehr zu ändern, trotz aller Wahrung der theoretischen Rechtstitel, den wirklichen Nutzen zogen nach wie vor aus dem Zollregale hier diejenigen, denen die einzelnen Hebestellen als Lehen anvertraut waren.

---

[1] So bei der Verleihung der Maut in Trient an die Domherren 1195, vergl. oben, S. 683. Nach einer Urkunde 1216, März 4 (Or. I. St. A. Trient lat. A. C. X, Nr. 32, vergl. Alberti, Annali etc., S. 76) erklärt Gerardus de Egna und Macelinus, ‚quod habuimus illud ripaticum (nämlich an der Etsch) a domino episcopo Conrado (1188—1207) bene XXII annos et plus et per illo dedimus ei mille et octocentas libras'. Offenbar ein ähnlicher Sachverhalt wie im ersteren Falle.

[2] 1236, Juli 7: Otto de Gando schuldet den Sitachierici für den Verkauf ihres Anteiles an der Maut in Trient ‚pro refutatione, quam fecerunt in dominum episcopum de dicta muda'. Acta Tirol. II, Nr. 398.

[3] Gedruckt Bonelli II, 667 f. Über die Datierung vergl. Jäger a. a. O. I, 232.

Solche Verhältnisse konnten nur dann verhütet werden, wenn die Leiheverträge auf anderen Grundsätzen aufgebaut wurden. In den schweren Zeiten, da Ezelin den Bischof befehdete und letzterer in seiner Herrschaft durch die Unbotmäßigkeit seines Adels aufs äußerste bedrängt war, die Feudalität also die Dienste versagte, auf welche man bei ihrer Schaffung gerechnet hatte, da lernte man von Seite der bischöflichen Regierung den Wert direkter Einkünfte, insbesondere in Geld, schätzen. Nur dadurch konnte man die Mittel für selbständiges militärisches Auftreten und für die Befestigungsbauten gewinnen. Es wurden nun auch die Zölle nach dem Rechte der Erbpacht oder Emphytheusis, die bei Grundstücken und Häusern längst üblich war, vergabt und nutzbringend angelegt. ‚Videns enim et attendens‘ — sagt der Bischof in einer Urkunde von 1255, Juni 5 — ‚utilius esse sibi, ecclesie Tridentine et suo episcopatu de rebus ipsius episcopatus et ecclesie predicte locationes facere, in emphiteosim dare quam ipsas prorsus alienare et cum alias non habeat, unde guerram praedictam substinere nisi super bonis episcopatus‘ habe er, der Bischof, den Ulrich de Ponte und dessen Erben mit der Maut der Etschbrücke zu Trient ‚nomine locacionis in perpetuum ad usum et consuetudinem domorum merchati Tridentini‘, und zwar gegen Leistung eines Jahreszinses von 10 ℔ B. investiert.[1] Das ‚prorsus alienare‘ bezieht sich eben auf die Praxis der Verlehnung oder des Verkaufes von Kirchengut, insbesondere von Zöllen unter lehensrechtlicher Form, wie wir sie eben besprochen haben und an deren Stelle eben die Erbpacht treten soll. Wir sehen letztere tatsächlich seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts für Vergabungen von Brückenmauten mit besonderer Vorliebe angewendet.[2] Im übrigen sind die näheren Bedingungen dieser Leiheverträge völlig übereinstimmend mit jenen, die bei den ‚locationes perpetuae‘ stets üblich waren und in der Literatur bereits dargestellt sind.[3] Nach der finanztechnischen Seite ist wichtig die Bestimmung, daß bei Versäumnis des Zinses letzterer verdoppelt, bezw. der Pächter des Pachtobjektes entsetzt wird, ferner jene, daß bei Veräußerung desselben dem Bischof als

---

[1] Bonelli II, 633. [2] Vergl. oben, S. 656.

[3] Vergl. insbesondere Voltelini in Acta Tirol. II, 93 ff.

dem Eigentümer ein Vorkaufsrecht zu reduziertem Preise eingeräumt ist, bei den Neuverleihungen der Bischof eine Ehrung beanspruchen darf.[1]

Auch die Grafen von Tirol pflegten in früherer Zeit ihr Zollregal unter lehensrechtlichen Formen zu nützen. 1213 investiert Graf Albert zwei seiner Ministerialen, Luitold Trautson und Reimprecht von Völs, ‚iure feodi' mit seinem Zolle bei Bozen gleichzeitig mit einigen anderen Lehen.[2] ‚Pro istis investituris' erhält Graf Albert von den Belehnten 500 ℔ Berner, welche er den genannten Ministerialen als Mitgift Adelheids, der Gemahlin Reimprechts und Tochter Luitolds, schuldete. Es liegt also hier — ähnlich wie bei den früher besprochenen Fällen — ein Lehenskauf vor, wodurch wenigstens ein einmaliger finanzieller Ertrag aus der Zollstätte für ihren Eigentümer erzielt werden konnte.

Bis 1247 verblieb Reimprecht von Völs im Lehensbesitze des tirolischen Zolles zu Bozen; in dem genannten Jahre legte er das Lehen in die Hände des Grafen zurück, unter der Bedingung, daß letzterer den ‚scriba' Friedrich mit dem Zolle belehne, der ihm, dem Reimprecht von Völs, für diesen Verzicht 232 ℔ Berner gezahlt habe.[3] Unter Wahrung der lehensmäßigen Äußerlichkeiten war also der Zoll für seinen jeweiligen Besitzer verkäuflich. Graf Albert belehnte dann auch seinen Schreiber und dessen Erben mit diesem Zolle ‚iure recti feudi' unter jenen Bedingungen, die bei Belehnungen nach den südtirolischen Imbreviaturen allgemein gang und gäbe waren, also erblich, mit allem Erträgnis, zur freien Verfügung und mit Unterstützung des Lehenseigentümers gegen Einwendungen von Seite Dritter, kurz ‚sic mos recti feudi postulat'.[4]

[1] 1 ℔ Pfeffer, im allgemeinen sowohl als auch bei einer Verpachtung des Brückenzolles zu Trient ddo. 1386, Jänner 5 (I. St. A. Trient. Lehenbücher II, f. 219).

[2] Hormayr, Beitr. II, 319.

[3] W. St. A. 1247, Juni 20.

[4] ‚Quod dictus Fridericus scriba et sui heredes habeant et teneant dictum theloneum ad rectum feudum una cum omnibus suis racionibus ac pertinenciis seu fructibus et inde faci ac quatenus, quid voluerit, sic de suo recto feudo facere potest sine aliqua contradictione dicti domini Alberti comitis et eius heredum cum warentacione ab omni homine cum racione sub pena dupli seu obligatione omnium suorum bonorum.' Über die rechtliche Bedeutung der Formeln des Belehnungsinstrumentes in Süd-

Dafür leistet Friedrich dem Grafen den Eid der Lehenstreue als seinem Lehensherrn. Zugleich sichert sich letzterer in einer weiteren, am gleichen Tage ausgefertigten Urkunde das Recht,[1] jederzeit, wenn es ihm beliebt, gegen Zahlung von 232 ℔ Berner das Lehen von Friedrich, bezw. seinen Erben, wieder an sich ziehen zu dürfen. Die Grundsätze des reinen Lehensrechtes sind durch diese Bestimmung durchbrochen, indem ein dem Pfandlehen ähnliches Verhältnis dadurch geschaffen wird. In erster Linie war aber durch die vorliegende Belehnung wohl bezweckt, einen bewährten Diener und Beamten des Grafen in entsprechender Weise zu entlohnen und ihn für zukünftige Dienstleistungen zu verpflichten; also eine Art Amtsausstattung, auf welche Weise dann der Zoll eine finanzielle Verwendung, die im unmittelbaren Interesse der Zollherrschaft liegt, immerhin findet.[2]

Belehnungen von tirolischen Vasallen und Ministerialen mit Zollstätten, die den Grafen von Tirol gehören, sind auch anderwärts zu konstatieren; insbesondere im Vintschgau waren die Zölle, jene zu Naturns, Laas und Nauders[3] in lehensweisem[4] Besitze von Adelsgeschlechtern, und zwar seit mehreren Generationen, die von Meinhards II. und K. Heinrichs

tirol vergl. Voltelini in Acta Tirol. II, 80, über die Währschaftsklausel ebenda 76. Das vorliegende Instrument ist von Jakob Has, Notar zu Bozen, abgefaßt.

[1] Hiedurch wird eben die Absicht, den Friedrich ‚scriba' durch dies Lehen zeitweilig zu versorgen, besonders deutlich. Man beachte die Kongruenz der hier festgesetzten Summe mit der von Friedrich dem Reinprecht von Völs gezahlten Ablösung.

[2] Dafür spricht auch ein Passus in der Arrenga einer Urkunde Meinhards I., ddo. 1256, Juli 26 (Or. I. St. A.), in der dem Friedrich Schreiber sein Lehen am genannten Zoll bestätigt wird: ‚attendentes servicia grata et fidelia, que Fridericus scriba fecit dilecto domino et patri nostro quondam nobili comiti Alberto . . . et nobis poterit exhibere.'

[3] Bezügl. Naturns und Laas siehe oben, S. 617. Nach Urkunden in den Archivberichten I, Nr. 2348 und 2361 erscheint in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Nauderer Zoll in mehreren Teilen an die Edlen von Ramüsch, Annenberg und Liebenberg zu Lehen gegeben.

[4] 1316, Mai 12 belehnt K. Heinrich die Edle Ottilia von Schlandersberg mit dem halben Zolle zu Naturns. Der Rechtstitel lautet: ‚investimus ad rectum et legalem feudum . . . O. et omnes eius heredes tam filios quam filias de medietate predicti thelonei cum omnibus suis in rebus et pertinenciis . . . habenda . . . et perpetuo pacifice possidenda (Kopie W. C. 391 f. 6).

Zeiten nach rückwärts zu berechnen sind. Das Zollregal war eben von Seiten seines berechtigten Inhabers in erster Linie dazu verwertet worden, um die eigene Ministerialität nach Möglichkeit zu kräftigen und leistungsfähig zu machen, andererseits — und das ist immer die Kehrseite des mittelalterlichen Lehenswesen — um sie bei guten Willen zu erhalten. Der Umstand, daß in dieser Weise gerade die Zollstätten im Vintschgau, in den alten Besitzungen des Tiroler Grafengeschlechtes zu Lehenrecht ausgetan waren, weist auf jene Zeit hin, da die Macht dieser Dynastenfamilie noch in bescheidener Entwicklung begriffen war und die überlieferten Formen respektierte. Wenn späterhin, im 14. Jahrhundert, noch Neubelehnungen mit Zollstellen vorkommen, so sprechen dieselben für ganz bestimmte politische Verhältnisse, sind Anzeichen eines besonderen Tiefstandes landesherrlicher Geltung und das treibende Motiv, mit diesen Vergabungen von Zollstätten zu Lehenrecht einen einflußreichen Großen des Landes für den Augenblick zu gewinnen, ist dann unverkennbar. Man wußte, warum man eine so bedeutende Beeinträchtigung der landesfürstlichen Finanzen in Kauf nahm, als Ludwig der Brandenburger im Jahre 1342 dem Konrad von Schenna ‚durch de getrewin dienst willen, die er uns und der herschaft ze Tyrol getreẘlich wenne her getan hat und auch noch furbacz getůn mag‘ die görzischen Anteile an den Tiroler Zollstätten ‚ze rechtim lehin . . . ewelichen ze haben und ze besiczin . . .‘ verlieh.[1] Konrad von Schenna war eben einer der mächtigsten Anhänger Ludwigs, als letzterer daranging, nach der Adelsrevolution von 1341 Tirol für sich und sein Haus zu sichern.[2] Die Belehnung wurde übrigens — soviel sich ersehen läßt — später in ihren praktischen Folgen rückgängig gemacht.[3]

Eine ganz vereinzelte Erscheinung — natürlich im Sinne des tirolischen Territoriums — ist es, wenn der Zoll zu Zirl

[1] 1342, Febr. 11 (Kopie W. C. 398 f. 8'): ‚ze besiczin ân hindernisse in sogetaner wiese und beschaidenhait, daz si furbaz darmit als mit andern iren lehin und gutin tun und schaffin mugin, waz in ebin kumt ân alle hinder und widerrede . . . mit alliu den rehtin, nuczin, fraihaitin und gewonhaitin, die darczů von recht gehornt.‘

[2] Vergl. Egger, Gesch. Tirols I, 376 f.

[3] Wenigstens lauten die späteren Urkunden, die die Schenna über Besitz von Zöllen haben, soweit sie bekannt sind, sämtlich auf Pacht- oder Pfandbesitz.

nach einer Verfügung Markgraf Ludwigs vom 23. Mai 1345, die sich übrigens auf eine solche gleichen Inhalts aus der Zeit K. Heinrichs beruft, zur Bestreitung der Burghut für die Feste Fragenstein bestimmt und mit letzterer zu rechtem Lehen verliehen wird.[1]

Im allgemeinen wird der Satz richtig sein, daß diese Art der Vergabung von Zollstätten zu Lehenrecht einer früheren geschichtlichen Periode angehört, von derselben sich nur stellenweise in späterer Zeit forterhielt.

Als mit Meinhard II. ein selten tüchtiger, scharfblickender Regent, der auf die Ausgestaltung seines Finanzwesens den größten Wert legte, die landesfürstliche Gewalt in unserem Lande in die Hände bekam und andererseits mit der Zunahme des großen Verkehrs in den Alpen und durch dieselben die Zollerträgnisse eine erhöhte Bedeutung gewannen, da mußte die besprochene Methode in der Zollverwaltung, welche dem Inhaber des Regals jede oder zum mindesten jede direkte Nutznießung des letzteren unmöglich machte, entschieden als überholt erscheinen. Meinhard behandelte die Zölle als eine Finanzquelle, die der landesfürstlichen Kammer einen effektiven Ertrag abwerfen sollte.[2] Auf doppeltem Wege suchte man das zu erreichen, wobei aber die erzielten Resultate keineswegs gleichwertig sind.

Der Landesfürst konnte die einzelnen Zollstätten in eigener Regie behalten, ließ sie durch besoldete Beamte verwalten, zog dann aber auch den vollen Ertrag der erlegten Zollgebühren ein. Unter Meinhard II. war dieses Prinzip mehrfach durchgeführt — wie wir aus den Raitbüchern der landesfürstlichen Kammer ersehen, für den Zoll am Lueg in den Jahren 1288—1293,[3] dann für den Zoll an der Töll ungefähr um dieselbe Zeit;[4] auch späterhin läßt sich eine gleiche Übung konstatieren, nämlich in den letzten Zeiten der Luxem-

---

[1] Kopie W. C. 400 f. 23.

[2] Die Grundsätzlichkeit im Vorgehen Meinhards ersieht man daraus, daß er die Verleihung der bischöflichen Zölle, die in Trient üblich war, nach Besetzung des stiftischen Territoriums nicht anerkannte und weiterhin beibehielt, sondern diese Zölle (insbesondere jene zu Trient und Riva) gegen ansehnliche Geldsummen jahresweise verpachten ließ.

[3] I. C. 277 f. 26 und I. C. 279 f. 32.

[4] M. C. 8 (Tirol) f. 59' und f. 23ª.

burger, wohl von Markgraf Karl von Mähren, der durch die Empörung des Jahres 1340 ins Land gerufen wurde,[1] durchgeführt und dann bis zum Beginne des Regiments der Wittelsbacher beibehalten, offenbar, weil sich die führenden Adeligen über die Zuweisung dieser Ertragsquellen nicht einigen konnten.[2] Die Rechnungslegungen erfolgten öfters im Jahre, zu ziemlich unregelmäßigen Terminen, die Summe der verrechneten Einnahmen schwankt natürlich je nach der Intensität des Verkehrs;[3] unter den als Ausgaben verzeichneten Summen finden sich konstant gewisse Posten für Besoldung und Verpflegung der Beamten, die an den Zollstätten die nötigen Geschäfte führen.[4] Entschieden war diese Art der Verwaltung der Zollstätten vom Standpunkte der landesfürstlichen Kammer die vollkommenste, indem letzterer dadurch der möglich höchste Ertrag gesichert wurde. Voraussetzung war aber eine im Mittelalter selten geübte Ordnung in den Finanzen, ein durchgebildetes und verläßliches Verrechnungswesen und nicht zum mindesten ständige Aktivgebarung im Geldstande der Kammer.

---

[1] Egger, Gesch. Tirols I, 373 f.

[2] I. C. 62 f. 148. 1341, Nov. 29 verrechnet Scheucho de Metz ‚de omnibus receptis de theloneis in Antro, Passira et in Tella etc.' Ähnliche Verrechnungen M. C. 15 (Tirol) f. 65' u. 29. 1342, Febr. 23: die zur Verwaltung dieser Zölle bestellten Beamten führen in den vorliegenden Rechnungslegungen den Titel: ‚provisor dominii Tyrolensis in dicto theloneo.' Das weist mit besonderer Deutlichkeit auf die Zustände im tirolischen Interregnum nach der Vertreibung Johann Heinrichs (Allerheiligen 1341 bis Febr. 1342). — Vergl. Selbstverwaltung des Wegzolles in Passeier durch die Kammer, oben S. 644.

[3] Aus diesem und dem im folgenden Satze hervorgehobenen Umstande ist eben die Selbstverwaltung durch die landesfürstliche Kammer zu ersehen.

[4] z. B. I. C. 279 f. 32. 1293, Dez. 7: Rechnungslegung über den Zoll am Lueg; unter den Ausgaben: ‚Pro vestibus thelonceariorum *lb* 46 ... Item dimiserunt (nämlich die bisherigen Zollbeamten) novis thelonearìis in carnibus et alliis *lb* 10.' Ähnlich M. C. (Tirol) 8 f. 59 (1292) und M. C. 15 f. 65'. 1342, Febr. 23: Rechnungslegung des Ulrich, Notar von Meran, über den von ihm verwalteten Zoll an der Töll; unter den Ausgaben: ‚Item ipsi Ulrico pro expensis sibi ipsius et familie sue per predictos V menses ver. marcas 14 *lb* 3 grossos. Item famulis et famulabus in Tella et in Phundes pro precio et pro lignis combustilibus et pro ... *lb* 5 grossos 3. Item ipsi Ulrico pro salario suo pro mensibus V ver marcas 8 *lb* 3 grossos 4.

Aber schon unter Meinhard II. wurde ein anderes Verfahren aufgenommen, das sich unter seinen Nachfolgern nicht allein für die Verwaltung des Zollwesens, sondern auch anderer nutzbarer Ämter zu beinahe ausschließlicher Geltung einbürgerte; es war dies die Zeitpacht. Der Zolleigentümer, sei es nun der Graf von Tirol oder seine Verwandten von der görzischen Linie, überläßt (‚locare, dimittere' in lateinischen, ‚lassen' und ‚empfehlen' in deutschen Urkunden, auch ‚vendere', ‚verkaufen' kommt namentlich in görzischen Urkunden hiefür vor) den Zoll oder einen bestimmten Teil desselben einer Person auf gewisse Zeit zur alleinigen Nutznießung mit allen den Rechten, welche er, der Zolleigentümer, selbst an dem Zolle geltend machen kann; der Pächter hat dafür einen fixierten Betrag als Zins dem Eigentümer abzuführen. Das Vertragsverhältnis wird natürlich durch Einzelbedingungen des näheren spezifiziert. Wenn der Pächter vor Ablauf der Pachtfrist stirbt, so rücken seine Erben auch in seine Rechte am Pachtobjekte ein.[1] Die Zahlung des Pachtschillings erfolgt in Raten zu bestimmten Terminen;[2] werden dieselben versäumt, so verfällt das Recht des Pächters auf den Zoll.[3] Besonders zu betonen

[1] W. C. 389 f. 24. 1319, Juli 19: K. Heinrich verpachtet auf zwei Jahre die Hälfte der Zölle am Lueg und an der Töll dem Guido von Florenz: ‚Promittimus etiam itaque pro nobis et heredibus nostris prefatum G. et uxorem ac heredes eorum ab ipsis theloneis non amovere ante terminum predictorum annorum, dummodo censum predictum solverint expedite.' — Zur praktischen Geltung kommt eine solche Bestimmung nach einer Urkunde 1316, September 21 (W. C. 389 f. 10), indem darnach K. Heinrich nach dem Tode des Nikolaus von Florenz, der die Zölle am Lueg und an der Töll im Jahre 1315, Aug. 1 (W. C. 389 f. 5) auf drei Jahre gepachtet hatte, dessen Frau Katharina weiterhin den Nutzgenuß dieser Zölle bestätigte.

[2] Als Termine erscheinen regelmäßig bekannte Heiligenfeste, die sonst als Zins- und Lostage in Übung waren. Die Ratenteilung ist in der Regel eine zwei-, manchmal auch drei- oder vierfache, nicht unbedingt stets zu gleichen Teilen.

[3] Sehr ausgebildet erscheint die darauf sich beziehende Formel in einer Urkunde, in welcher dem Grafen Albert von Görz 1332 s. d. (W. C. 378 f. 9', Konzept) Galvenius von Maniach verspricht, den schuldigen Pachtschilling für den Zoll am Lueg in bestimmten Raten zu bezahlen. Dort heißt es: ‚Ob ich oder mein erben oder mein gesellen und mitpflichter, die den vorgenanten czoll mit uns habent, die vorgenanten pfennige nicht geben ganczleich berichten an alle widerred und aufschub auf die vorgeschriben tage und czil; czu welher vrist und werung wir daz niht

ist, daß der Zolleigentümer das eigentliche Risiko des Geschäftes auf seine Schultern nahm. Falls nämlich infolge Verkehrsstörung, deren verschiedentliche Ursachen in den Verpachtungsurkunden oft detailliert aufgeführt werden, die Zolleinnahmen sich beträchtlich gegenüber dem regelmäßig erwarteten Ertrag verringern, so soll dem Pächter nach Schätzung des landesfürstlichen Rates ein entsprechender Abzug vom Zinse bewilligt werden.[1] Mitunter begnügt sich der Zolleigentümer

teten, so sullen wir furbaz nach demselben czil chaineu recht haben noch iehen ouf den vorgenanten czoll in dem Lůg an tailen, die wir chauft haben von in (nämlich Grafen von Görz) und alle den recht di wir darouf haben, die sullen seu angevallen und die hantvest, di wir haben von in, di sullen uns ganczleich tŏt und nichten sein. Daruber ob wir in ieht pfennige vŏrgeben heten luczel oder vil, die sullen uns auch ganczleich verloren sein und sollen uns darumb nichtes gepunden sein.' Dann folgt getilgt der Satz: ‚auch schol in gevallen sein allez daz gůt, daz wir haben oder noch gewinnen mit unsern gůten willen.'

[1] Bereits in älteren Urkunden, die Zollverleihungen von Seite der Bischöfe von Trient zum Inhalte haben, findet sich eine derartige Bestimmung. So in Urkunde 1225, März 6, als Bischof Gerard gegen Zahlung einer Summe von 3000 ℔ B. dem Riprand von Nago das ‚toloneum picis et tocius legnaminis, quod in civitate Tridentina percipitur' zu Lehen gab: ‚. . . si contingeret, quod wera sive discordium acciderint intra Veronenses et Tridentinos taliter, quod pecis vel lignamina non ducerentur . . . josum per flumen Atexim, tunc ipse d. episcopus pro iamdicto episcopatu eidem d. Riprando stipulacione promixit resarcire dampnum, quod inde passus fuerit occasione dicti tolonei picis et lignaminis et hoc in dictu duorum communium amicorum ipsius d. episcopi et Riprandi. (Or. W. St. A.) —

In einer Urkunde 1315, Aug. 1, in welcher K. Heinrich dem Nikolaus von Florenz und Friedrich von Gereut die Zölle am Lueg und an der Töll verpachtet, lautet diese Bestimmung (W. C. 389 f. 5): ‚si predicti Nikolaus et Fridericus ex communi terrarum nostrarum gwerra aut ex stratarum et viarum perclusione et impedimento aut ex qualicumque causa legittima in predictis theloneis dampnum aliquod evidens et nocorium sustinerent, id cognoscere debebimus et secundum dictum nostrum et consulum nostrorum ei remissionem et defalcacionem in pensione prefate peccunie (d. i. der Pachtschilling) facere competentem.' In einer deutschen Urkunde 1353, Nov. 22, in der Markgraf Ludwig einige Zollstätten an die Erben Konrad von Schennas gegen Pachtzahlung überläßt (W. C. 402, f. 133), lautet diese Bestimmung: ‚. . . welher gebrost ufgestůnde von uns oder von anders iemand, also daz die zolle gehindert wurd und genidert, daz sullen wir gen in (d. s. die Pächter) erchennen nach unsers rates rat und waz das bringt mit redlich beweysung,

— insbesondere bei den gräflich görzischen Anteilen ist dies der Fall — behufs Feststellung eventueller Schädigung des Zollvertrages sogar mit der eidlichen Aussage des oder der Pächter, wodurch natürlich die Interessen der letzteren am besten gewahrt erscheinen.[1] Während sich eine derartige Bestimmung in sehr vielen Urkunden von Zollverpachtungen findet und wohl als ständiges Erfordernis eines solchen Vertrages galt,[2] wird die Umkehrung derselben nur in sehr seltenen Fällen ausbedungen: daß nämlich bei bedeutender Steigerung des Ertrages des verpachteten Zolles dem Landesfürsten das Recht eingeräumt werde, die Pachtsumme entsprechend zu erhöhen.[3]

---

daz sullen wir in aufslachen uf die egenanten zolle und verraiten als vorbegriffen ist.' —

Solche Abzüge vom Pachtschilling (defalcare) pro defectu finden wir in den Rechnungsbüchern des öftern verzeichnet, so für das Jahr 1296 (I. C. 280 f. 12), in dem ein Krieg mit Bayern geführt wurde (Egger I, 326). Weiters M. C. 14 f. 23. 1324, Nov. 30: Rechnung des Arthes von Florenz und seiner Brüder über den Zoll zu Bozen: ‚Dominus dimisit eis de primis tribus annis propter defectum stratarum et et preclusione viarum ver. marcas 150', ebenso über den Zoll am Lueg M. C. 14 f. 82. 1328, Mai 28: ‚salvo omni defectu, quem dicit se habuisse in predictis theloneis ex preclusione stratarum, super quo dominus vult habere requisitionem'. Bei den Zollverpachtungen, welche die Grafen von Görz vornahmen, wird regelmäßig unter den Hindernissen, die die gewohnte Übung des Zollregals erschweren oder vereiteln können, auch die Möglichkeit einer feindseligen Haltung des Königs von Deutschland oder der Grafen von Tirol gegenüber den Rechten der Görzer auf die tirolischen Zollstätten angeführt. Vergl. darüber oben S. 573 f.

[1] Urkunde 1332, Jänner 4 (W. C. 278 f. 7'): Verpachtung des Zolles am Lueg durch Graf Albert von Görz: ‚Credendo de dampnis taliter exinde receptis seu recipiendis eorum honestarum personarum trium simplici iuramento.' In deutscher Fassung lautet diese Klausel: ‚und schulen uns den schaden betzaigen und stetigen mit ir aide aller vierer und ob ir ains oder mer in der zeit nicht enwer, so schulen darumb sweren an irer stat, die ien zol nement von ir wegen.' Urkunde 1334, Juli 21 (W. C. 278 f. 12). Die ‚alle vier' sind die Zollpächter, die in der Urkunde namentlich aufgeführt sind. An ihre Stelle können in der Aussage also auch ihre Angestellten treten. Der Passus der lateinischen Urkunde dürfte auch darnach zu interpretieren sein.

[2] In einer Urkunde Graf Alberts von Görz, 1334, Juli 21 (W. C. 378 f. 12) heißt es, daß sie ‚nach landesrecht' gegeben werde.

[3] 1342, März 21 verpachtete Markgraf Ludwig seine Zölle zu Innsbruck und Hall der Stadt Hall um einen jährlichen Schilling von 250 Mark

Eine eigene Schutz- oder Währschaftsklausel für den Pächter kann in den Urkunden nicht als durchgehend konstatiert werden; nur da, wo görzische Zollanteile verpachtet werden, tritt sie allgemein auf.[1] Gewiß kein Zufall, denn letztere Zollrechte erscheinen eben viel unsicherer und gefährdeter, da sie von einem kleinen Dynasten in fremdem Lande ausgeübt wurden. Bei jenen Zöllen, die dem Landesherrn von Tirol gehörten, genügte wohl die in der Pertinenzformel gegebene Versicherung, der sich manchmal auch die Weisung für den landesfürstlichen Richter, in dessen Gebiet die verpachtete Mautstätte lag, anschloß, den Pächter in seinen Rechten zu schirmen und zu unterstützen.[2] Ein prinzipieller Verzicht auf ein konkretes Zollrecht, bezw. die Auflassung eines solchen war von Seite des Landesherrn kaum zu befürchten, da dies im allgemeinen gegen sein Interesse gewesen wäre, andererseits er die Macht besaß, in seinem Territorium seine alten Ansprüche aufrecht zu erhalten.

Doch bestand die Übung — es ist schwer zu sagen, ob allgemein — den Pächtern der Zollstätten zur Sicherung ihres Geschäftes (von Seite der landesfürstlichen Verwaltung) Bürgen,

---

und fügt dem die Klausel bei: ‚Wer auch, daz die zcolle iærichleich bezzer weren denne 250 march, daz sullen uns bewiesen Wernher der Zcelherre und Hainrich der Schuler, purger ze Halle und die czollner ze Yspruk und ze Hall, die uns auch darumb gesworn haben, und damit mugin wir tůn, was unser gnad u. will darumb ist.‘ (Kopie W. C. 398 f. 10). Die Persönlichkeiten, die da als Sachverständige unter Eid ihrer Meinung abgaben, bieten Gewähr, daß die Ansprüche des Landesfürsten nicht allein ausschlaggebend werden können. — Ähnlich ist der Vorgang, wenn 1296, Jänner 16 (I. C. 280 f. 88) Herzog Otto dem Heinrich ‚praepositus‘ zu Innsbruck den halben Zoll zu Innsbruck überläßt ‚ad fidem et legalitatem suam (nämlich Heinrichs), quamdiu strate versus Bawariam sunt precluse; quando vero strate fuerint aperte‘, soll Heinrich jährlich 170 Mark S. zahlen.

[1] So in einer Urkunde Graf Alberts von Görz 1332, Juni 4 (W. C. 378 f. 7'): ‚Ceterum promittimus quod nos manutenebimus et conservabimus una cum patruo nostro duce Karinthie in usu et perceptione ipsius thelonei.‘ Ebenso in deutschen Urkunden desselben Ausstellers. — Als K. Heinrich als Vormund Heinrichs von Görz dessen Teil am Zoll zu Bozen verpachten ließ (1327, Dez. 10, W. C. 392 f. 2'), verspricht er: ‚eosdem Iudeos (d. s. die Pächter) in iuribus suis, que habent in quarta parte thelonei memorati defendere et warentare‘.

[2] Vergl. weiter unten.

‚defensores' oder ‚fideussores', beizugeben. Dieselben verbürgten sich mit ihrer Persönlichkeit, bezw. ihrem Vermögen dafür, daß vom Landesfürsten der Vertrag in seinen einzelnen Punkten eingehalten werde.[1]

Die Verfügungsfreiheit, die dem Pächter bezüglich des Pachtobjektes, in unserem Falle der Zollstätte, zugestanden wurde, scheint nicht durchwegs gleich geartet gewesen zu sein. Während uns nämlich in den Urkunden aus der tirolischen Kanzlei hierüber überhaupt keinerlei Bestimmungen entgegentreten, findet sich bei Verpachtungen, die von görzischer Seite ausgehen, zur Bezeichnung des Pächters der Passus: ‚N. N. suisque heredibus et cuicumque comiserint vice et nomine ipsorum.' Also war hier dem ursprünglichen Pächter, bezw. seinen Erben es freigestellt — natürlich innerhalb der ausbedungenen Pachtfrist — das Pachtobjekt einem Dritten irgendwie zur Nutznießung zu übertragen. Allerdings mußte offenbar hievon der Eigentümer des Zolles verständigt, bezw. um seine Einwilligung angegangen werden. Derartige Fälle[2] sind

---

[1] Im I. C. 278 f. 64 s. sind mehrere Zollverpachtungen verzeichnet aus den Jahren 1293—1295, wobei am Schlusse des betreffenden Regests zwei oder drei Männer aus den Kreisen der höheren landesfürstlichen Beamten (am Hofe oder Richter und Pröpste) als ‚fideussores' aufgeführt werden.

1311, März 1 verpachtet K. Heinrich einer Gesellschaft die Zölle am Lueg und an der Töll. Am Schlusse der Urkunde findet sich (W. C. 384 f. 9): ‚volumus etiam, ut omnes fideussores, quos habeant a fratre nostro predicto (d. i. Herzog Otto, der einen gleichen Pachtvertrag abgeschlossen hatte) et eius relicta, in suo promisso permanere debeant sicut ante, ut igitur omnia predicta (nämlich der Vertrag) pro nobis et omnibus nostris heredibus firma et irrevocata perdurent.' — Bei einer Zollverpachtung 1327, Dez. 10 sagt der Aussteller K. Heinrich: ‚Insuper eisdem Judeis (d. s. die Pächter) fideles nostros Heinricum de Rotenburch magistrum curie et Seifridum de Rotenburch in iuribus suis thelonei predicti usque ad prenominatum terminum pro defensoribus deputamus' (W. C. 392 f. 2'). Die hohe Stellung dieser ‚fideussores' ist beachtenswert. Auch bei anderweitigen Verpachtungen von Regalen werden Bürgen gestellt, so von Bergwerken, vergl. Urkunde 1330, Januar 27 in Mitteil. des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen, 43. Jahrg., S. 192.

[2] Urkunde 1327, Dez. 10: K. Heinrich überläßt einer Gesellschaft von Juden den vierten Teil des Zolles am Lueg, der seinem Mündel Johann Heinrich von Görz gehört, da vom bisherigen Pächter dieses Zolles, Jakob Porger von Laibach, derselbe an diese Juden verkauft worden

uns urkundlich bezeugt und andererseits diese Forderung auch prinzipiell ausgesprochen.[1]

Außer dem Zins waren die Pächter der Mautstellen — gleich denen anderer nutzbarer landesfürstlicher Regale[2] — bei Antritt der Pacht häufig noch zur Zahlung eines Ehrschatzes — honorantia — an die landesfürstliche Kammer verpflichtet; die Höhe dieser Abgabe ist schwankend, wenn auch ihr obligatorischer Charakter kaum in Frage zu stellen ist.[3]

Es braucht nicht gesagt zu werden, daß bei der Verpachtung von Zollstätten ihre Erträgnisse, die bei der Selbstverwaltung im vollen Ausmaße dem Landesfürsten zugute kommen, zum Teile als Gewinn in den Händen des Pächters zurückblieben, insoferne also die landesherrlichen Finanzen einen erheblichen Abbruch erlitten.[4] Bedürfnis nach verfügbarem größeren Kapitale, welches die landesfürstliche Finanzverwaltung aus Eigenem nicht bereitzustellen vermochte, wird wohl im allgemeinen als Ursache dieser Verpachtungspraxis gewirkt haben; als zweites dann die Unbeholfenheit des mittel-

war. (W. C. 392 f. 2'.) — 1329, Dez. 1. Derselbe gibt seine Einwilligung, daß Arthes von Florenz die tirolischen Anteile an den Zöllen am Lueg und an der Töll dem Ütlein von Bozen auf bestimmte Zeit ‚hinläßt'. (W. C. 391 f. 76.)

[1] a. a. O.: ‚quod predicti iudei huiusmodi eorum iura in prefata quarta parte thelonei medio tempore (d. h. innerhalb der Pachtzeit) alicui vendere vel obligare vellent, hoc fieri debet ad voluntatem nostram et ad consilium consulum nostrorum.'

[2] So bei den Leihbanken, vergl. Voltelini in Beitr. zur Rechtsgeschichte Tirols, S. 34.

[3] 1319, Jänner 18 verspricht K. Heinrich, bestimmte Zölle an Guido von Florenz zu verpachten, ‚dummodo nobis dare voluerit (nämlich Guido) pensionem et honorancias, quas alter vel alii conductores thelonei dabunt' (W. C. 289 f. 40'). — Nach I. C. 105 f. 39 mußte Katharina, Witwe des Nikolaus von Florenz, als ihr nach dem Tode ihres Gemahls der Pachtbesitz der Zölle am Lueg und an der Töll weiter zugesichert wurde, ‚pro honorancia' 30 Mark B. zahlen (1316). Für Gericht und kleinen Zoll in Passeier werden 10 Mark als Ehrung bezahlt (I. C. 286 f. 16).

[4] Vergl. unten, S. 712 und 715, wo einzelne Posten des jährlichen Vollertrages der Zölle am Lueg, an der Töll und im Passeier den Summen, für die sie in anderen Jahren zu Pacht ausgetan sind, gegenübergestellt werden.

alterlichen Verwaltungssystems, das einen verzweigteren Apparat in allen seinen Teilen nur unzulänglich überblickte nnd leitete, viel lieber seine Agenden auf einen weiteren Kreis von Personen basierte, die selbst wieder aus eigenem Interesse für eine zweckentsprechende Führung der Geschäfte sorgten.

So war denn auch von diesem Verpachtungssystem zur Verpfändung von Zollstätten kein großer Schritt; gewöhnlich vollzieht sich letztere unter ähnlichen geschäftlichen Formeln wie erstere, nur unter versteckter Beifügung jener Bedingungen, die den Charakter des Vertrages wesentlich verändern. So wird z. B. ein Pachtschilling vertragsmäßig festgesetzt, zugleich aber bestimmt, daß derselbe faktisch nur zum Teile oder gar nicht zu bezahlen sei.[1] Oder es wird zu Beginn eines solchen Vertrages die Summe fixiert, die die landesfürstliche Kammer einem Dritten schuldet, und dafür letzterem das Erträgins einer Maut auf bestimmte Zeit oder — was öfter zu beobachten ist — auf so lange überwiesen, bis das schuldige Kapital — Interessen in irgendeiner Weise eingerechnet — abgezahlt ist.[2] Schon durch die Verrechnungspraxis, die bei den verpachteten Zollstätten angewendet wurde, wurde diese Art der Verpfändung befördert oder geradezu notwendig gemacht, wie sich weiter unten herausstellen wird.[3]

---

[1] Ein solcher Fall: 1317 (W. C. 389 f. 27). K. Heinrich überläßt zwei Florentinern die Zölle zu Innsbruck und Hall auf 2 Jahre um 300 Mark. Nun heißt es weiter: ‚der (sc. der 300 M.) habent si uns ieczu verrichtet 200 mark und zehen mark und beleibent uns noch schuldich 90 mark‘. Ähnlich 1328, Juni 7, wo K. Heinrich die Hälfte seiner Zölle am Lueg und an der Töll auf 3 Jahre um je 525 Mark verpachtet: ‚doch mit dem geding, daz si (nämlich die Pächter) uns die driu iar alle iar verdienen sullen . . . 300 mark, swaz des ubrigen ist, da sůllen si sich selb von weren aller iarichlich der gůlt, der wir in von den zöllen schuldich beleiben‘ (W. C. 392 f. 13). Also eine Pfändung im vorhinein.

[2] Die technischen Ausdrücke für diese Art von Verpfändung sind vielfach noch ‚emphelchen und lazzen‘, wie bei den gewöhnlichen Verpachtungen (so I. C. 18 f. 18, 1316), dann ‚weisen auf‘ mit den entsprechenden Zusätzen, die das eigentliche Wesen des Vertrages statuieren, relativ selten eine offene Ausdrucksweise wie in einer Urkunde 1353, Febr. 8: ‚fůr daz selb gelt allez haben wir dem vorg. Heinrich . . . verseczt und eingeantwortet in pfandes weis‘ den Zoll zu Innsbruck und Hall. (W. C. 402 f. 194.)

[3] Siehe unten S. 707.

Von der Klausel, daß die verpfändete Zollstätte an ihren Eigentümer eo ipso zurückfalle, wenn der Gläubiger in seinen Forderungen befriedigt ist, ist man — so weit sich sehen läßt — in unserem Territorium in keinem Falle abgewichen.[1] Indem so die Verpfändung immer nur auf Todsatzung eingegangen wurde, nie die betreffende Finanzquelle als ein Pfand statuiert wurde, das erst durch Zurückzahlung der Schuld ausgelöst werden konnte, wurde verhindert, daß Zollstätten dauernd dem Landesfürsten entfremdet wurden und seinen Finanzen eine Schädigung zugefügt wurde, von welchen sie sich nur mit größerer Anstrengung erholen konnten.

Als K. Heinrich im Jahre 1312 vor seiner Abreise nach Kärnten die gesamte Verwaltung Tirols in die Hände von 10 Landpflegern legte[2] und ihnen die Grundsätze, nach welchen sie erstere führen sollen, vorschrieb, erließ er auch die Bestimmung: ‚Si (die Pfleger) sulent auch gewalt haben, swer unser guot inne (hat), daz derselb die nutze, die er genozzen hat an dem houbtgůt abslahe und umbe daz uberge nem ein gewisheit ze iaren und den satz ledik laze und die hantfest wider geb, die er darumbe hat.‘[3] Hiermit wird also die Todsatzung als alleinige Form der Verpfändung für den landesfürstlichen Besitz ausdrücklich bestimmt.

Im ganzen kann man sagen, daß Verpfändungen von Zöllen in größerem Ausmaße in der späteren Regierungsperiode König Heinrichs und namentlich unter Ludwig dem Brandenburger vorkommen. Das spricht natürlich für eine weitere

---

[1] Als sich im Jahre 1298 das Domkapitel und die Ministerialität von Brixen gegen die Mißwirtschaft ihres Bischofs Landulf erhob, wurde letzterem der besondere Vorwurf gemacht: ‚theloneum in Clusa, quod solvit circiter quingentas marcas, obligavit (nämlich Landulf) usuariis pro tribus milibus florenis, que quidem pensio thelonei non in sortem, sed solum in usuram cessit‘ (Or. M. R. A. Brixen, bischöfl. Arch., Fasz. 3; vergl. Sinnacher V, 39). Man scheint also die Ungünstigkeit eines solchen Geschäftes lebhaft empfunden zu haben; überdies verstieß es gegen das kanonische Recht. Trotzdem wurde 1308, Dez. 30 der Zoll zu Klausen neuerdings um 2000 Goldgulden auf 3 Jahre an mehrere Florentiner mit Zustimmung des Kapitels und des Adels verpfändet. (Kopie M. R. A. Codex dipl. des Hochstiftes Brixen saec. XIX, Nr. 89. Vergl. Sinnacher V, 73.)

[2] Vergl. Jäger, Gesch. d. landst. Verfass. II, 22.

[3] I. C. 105 f. 58.

Verschlechterung, die in jenen Zeiten in der landesfürstlichen Finanzgebarung eingerissen war. Die Erfordernisse derselben, die namentlich unter den inneren und äußeren Schwierigkeiten der Regierung Markgraf Ludwigs weit über das normale Maß gestiegen waren, konnten nicht mehr durch bereitstehende Mittel, sondern nur durch Darlehen gedeckt werden, zu deren Verzinsung und Abzahlung erst zu erwartende Einkünfte im vorhinein vergeben werden mußten. Die Höhe des Pfandschillings erscheint meistens niedriger als die Pachtschillinge, um welche die betreffende Zollstätte ausgetan war, angesetzt;[1] es erklärt sich dies allgemein aus der Situation, in der sich der Pfandgeber, also der landesherrliche Fiskus, gegenüber seinen Gläubigern befindet.

Man könnte glauben, daß bei dieser Praxis mit Abführung des Zinses an die Kammer, bezw. mit Einweisung des Pächters in die Nutzung des Zolles, sich die geschäftliche Verbindung zwischen dem Inhaber des letzteren und der Kammer erledigt hätte. Dem ist nicht so. Der jeweilige Inhaber eines Zolles behält unter allen Umständen den Charakter eines Beamten bei, dessen sich die landesfürstliche Zentralverwaltung auch weiterhin zu bestimmten Funktionen bedient. Die landesfürstlichen Raitbücher, deren ältestes auf das Jahr 1288 zurückgeht, lassen uns das ganze System ins einzelne erkennen. Gleichwie die Richter und die Vorsteher der urbarialen Ämter,[2] die Inhaber der Münze und Leihbänke[3] sowie andere Personen, die in irgendeiner geldgeschäftlichen Verbindung zum Hofe stehen, demselben in bestimmten Terminen Rechnung ablegen müssen, so auch die Inhaber der Zollämter, seien sie nun eigentliche Angestellte der Kammer oder — was eben das vorherrschende — Pächter derselben. Bei diesen Rechnungslegungen erscheint nun im ersteren Falle das wirkliche Erträgnis des Zolles, im zweiten Falle der Bestandzins als die ‚recepta', als die Einnahme, die die landesfürstliche Kammer aus der einzelnen Zollstätte gezogen hatte. Dem stehen die Ausgaben, die ‚expedita',[4]

[1] S. die Zusammenstellungen unten S. 710 ff.

[2] Vergl. Kogler im Arch. f. österr. Gesch. Bd. 90, S. 528 f.

[3] Vergl. Voltelini in Beitr. zur Rechtsgesch. Tirols, S. 37.

[4] Diese Ausgaben werden übrigens auch mit ‚ex his dedit' eingeleitet. ‚racionem facere, computare' ist der Terminus für die Rechnungslegung als Ganzes.

gegenüber, in denen vom Inhaber des Zolles über die Verwendung der Erträgnisse des letzteren Bericht erstattet wird, ob nun diese Erträgnisse nach ihrer faktischen Höhe oder in der fixierten des Pachtzinses zu rechnen sind. Da können wir nun beobachten, daß in der Regierungszeit Meinhards II. der Großteil, ungefähr drei Viertel des zu verrechnenden Ertrages der Zollstätten — wie übrigens auch anderer Ämter — ständig an den ‚camerarius', also an die zentrale Finanzstelle am Hofe, abgeführt werden.[1] Erst dieser ‚camerarius' hat dann die so eingeflossenen Gelder der weiteren Verwendung zugeführt.

Es hat also damals in Tirol eine wirkliche Zentralkasse bestanden,[2] in welcher die Hauptmasse des landesfürstlichen Einkommens in Bargeld vereinigt wurde, um von dieser Stelle aus zu den bestimmten Zwecken wieder verausgabt zu werden.[2] Doch wurde alljährlich ein erheblicher Überschuß erzielt, der in den vorsorglich angelegten Staatsschatz wanderte.[3]

Aber diese heilsame Ordnung in dem tirolischen Finanzwesen ist nur an den Namen Meinhards II. gebunden; unter seinen Nachfolgern schwindet diese Tendenz, Einnahmen und Ausgaben von einer zentralen Stelle aus gegenseitig zu regulieren, zusehends und das Anweisungssystem, das in der Theorie schon vorhanden, in seinen praktischen Folgen aber völlig eingeschränkt war, gedeiht zu üppigster Entfaltung. Der Barverkehr zwischen den einzelnen Beamtungen, in unserem

---

[1] Hiefür sind natürlich die Rechnungslegungen des camerarius Konrad von Friedberg im gleichen Maße heranzuziehen. Unter den Einnahmen finden sich regelmäßig auch die von den Zollämtern eingelaufenen Summen verrechnet.

[2] Hierin ist Voltelini, Beitr. z. Rechtsgesch. Tirols, S. 37, entschieden zu berichtigen.

[3] Dieser Schatz (depositum) befand sich im Schlosse St. Petersberg bei Silz im Oberinntale, seine Verwaltung war wieder dem obersten Finanzbeamten, dem camerarius, und dem Abt von Stams anvertraut. Aufzeichnungen über den Stand, bezw. jährlichen Zuwachs dieses Schatzes finden sich mehrfach in den Raitbüchern (I. C. 278 f. 56' a. 1293. I. C. 281 f. 35'. 1298). Vielleicht bezieht sich auf ihn die Äußerung Johann v. Victrings (Böhmer, Fontes I, 334), daß Meinhard II. seinen Söhnen ‚thesaurum magnum' hinterlassen habe. Unter Heinrichs Regierung scheint sich der Vorrat bald wieder verflüchtigt zu haben. Im übrigen war auch in den Schlössern Tirol und Zenoberg eine große Menge von Kleinodien aufgestapelt, über welche 1310 ein Inventar aufgenommen wurde (enthalten im W. C. 383 f. 51'—53).

Falle also den Zollstätten und dem Kämmerer, hört auf. Dafür erhalten die Inhaber von Zollstätten von der Kammer in Form von Ordrepapieren ausgestellte Aufträge, bestimmte Summen in ihrem Namen zu begleichen und zur Zahlung zu übernehmen. Diese Zahlungsaufträge, die sich auf die verschiedensten Zwecke beziehen, bildeten dann samt den Verwaltungskosten, die sich bei den im eigenen Betriebe der Kammer stehenden Zollstätten ergaben, die Ausgaben, ‚expedita‘, am Konto der Zollämter. Bei den Zollstätten, die verpachtet waren, hatte natürlich der Pächter für die Verwaltungskosten selbst aufzukommen und durften dieselben nicht unter die Ausgaben verrechnet werden. Von Zeit zu Zeit, falls die Zölle verpachtet waren, in der Regel mit Ablauf der Pachtzeit, bezw. mit dem Zeitpunkte des Fälligwerdens des Zinses, falls aber verpfändet, nach erfolgter Tilgung des Schuldkapitals oder früher, wenn einer der beiden Teile vorzeitig das Verhältnis lösen wollte,[1] erscheinen die Inhaber der einzelnen Zollstätten vor einer im Namen des Landesfürsten fungierenden Kommission von Hofbeamten, denen die nötigen Notare beigegeben waren, und legen in der früher angedeuteten Weise die ‚recepta‘ und ‚expedita‘ dar, die seit dem Antritte ihres Amtes, bezw. seit der letzten Rechnungslegung über dasselbe zu verzeichnen sind. Die Zahlungsaufträge, welche der Verrechnende für den Landesfürsten ausgeführt hatte, hat ersterer durch Vorlegung der Anweisungen, die eben von der Kammer an dritte Personen ausgegeben und nach ihrer Erledigung als Quittung in den Händen des Auszahlenden zurückgeblieben waren, zu erweisen.[2] Hatte der Landesfürst

---

[1] Die Länge der Rechnungsperioden ist daher eine sehr verschiedene und in den betreffenden Amtsverleihungsurkunden niemals eine bestimmte Frist für die Abrechnung festgesetzt. Die Kammer pflegte offenbar, wenn es ihr tunlich oder notwendig schien, zur Abrechnung vorzuladen. Doch wird nicht einmal allgemein die Verpflichtung, hiebei zu erscheinen, in die Ämterbestall-, bezw. Pachtbriefe aufgenommen, ganz im Gegensatz zum späteren Mittelalter, wo dies Regel ist. Offenbar galt ein Amtsinhaber, der der Kammer gegenüber passiv war und nicht zur Verrechnung erschien, als säumiger Schuldner und konnte unter diesem Gesichtspunkte rechtlich belangt werden. In diesem Sinne ist es wohl zu verstehen, wenn 1312 bei der oben (S. 702) angedeuteten Gelegenheit den Landesverwesern eingeschärft wird: ‚si sullent auch die amptleut, die niht geraitet habent, zů der raitunge twingen‘.

[2] Diese Anweisungen sind Papiere in kleinem und kleinstem Format, in Mandatform gehalten, mit mangelhafter Datierung und rückwärts aufge-

direkt zu eigenen Zwecken den Verrechnenden angegangen, so wurden natürlich die hierüber ausgestellten Schuldverschreibungen produziert.[1] Außerdem mußte speziell bei Verrechnungen über die Zollämter der Ausfall der Zollgebühren infolge Verkehrsstörungen[2] oder der zahlreichen Exemptionen[3] ausgewiesen

drucktem Siegel. Die vom Rechnungslegenden vorgebrachten Anweisungen blieben dann in der landesfürstlichen Kammer und wurden vielfach in die Rechnungsbücher eingebunden, wo sie uns heute noch vorliegen. Sie tragen außerdem oft einen Vermerk, der anzudeuten hatte, daß sie in die Verrechnung einbezogen wurden, z. B. ‚Hec littera est computata Gwidoni' (letzterer der Verrechnende). Im übrigen enthalten die Rechnungslegungen selbst Hinweise auf diese Praxis: z. B. I. C. 79 f. 32, 1293, Dez. 7: Rechnung über den Zoll am Lueg. Unter den Ausgaben finden sich Beträge verzeichnet, die an den Kämmerer abgeführt wurden: super quibus habent (nämlich die Zollinhaber) litteras suas (nämlich des Empfängers), oder I. C. 286 f. 12, 1313, Juni 8: Rechnung des Jakob von Florenz über den Zoll zu Bozen: ‚Item dedit Löblino de Ratisbona in debitis dominorum marcas DC, cum quibus redemit (nämlich Jakob) privilegia sibi (dem Loeblin) data per dominos super theloneis . . . super qua solutione idem Jacobus habet privilegium restituendi.' In einem Rechnungsabschlusse über den Zoll zu Bozen 1360, Jan. 9: ‚Darnach hat der . . . Botsch (der Rechnunglegende) mit unsern briefen redlich beweiset, daz er ausgeben und uns verdient hat 4005 march 6 ℔' (W. C. 402 f. 162). Insbesondere M. C. 14 f. 3, 1322, Mai 31, Rechnung über den Zoll am Lueg und an der Töll. Hier heißt es: ‚Ex his dedit (nämlich der Verrechnende) per unum privilegii domini (des Landesfürsten) domino Seyfredo de Rotenburch in debitis suis, in quibus sibi dominus remanserat . . ., ver. m. 250 . . .' und in gleicher Waise ‚d. Heinrico de Schenan etiam per unum privilegium domini v. m. 250 in debitis . . . quae duo privilegia restituit (nämlich der Rechnungslegende der Kommission) et restituit etiam duo privilegia domine regine data super predictis theloneis.' Dementsprechend wird auch öfters bemerkt, daß dieselben vernichtet wurden. (Z. B. I. C. 288 f. 49, 1352, Verrechnung des Botsch von Florenz über den Zoll zu Bozen: ‚Item dedit ultra in proxima ratione . . . super quibus habet privilegium, quod scissum est'.) Eben diese Rückerstattung der vom Landesfürsten auf die Zölle ausgestellten Anweisungen und Schuldscheine wird hier wie auch anderwärts als Quittierung der erledigten Verpflichtung betrachtet. Die Anweisungen selbst werden als litterae durchwegs bezeichnet, die privilegia sind in dauerhafter Form gehaltene Schuldurkunden.

[1] Hiebei sind namentlich die Schuldverpflichtungen, die der Landesfürst beim Abschlusse der Rechnungslegungen eingehen mußte, einbegriffen. Vergl. unten S. 707.

[2] Vergl. oben S. 696 f.

[3] Vergl. weiter unten. Auch in diesem letzteren Falle werden die Mandate des Landesfürsten, die den Zöllnern die Gewährung freier Passage

werden. Dann wurde aus den einzelnen Posten, die nach Höhe des verausgabten Geldes, nach dem Empfänger und anderweitigen Details mehr oder weniger genau verzeichnet werden, die ‚summa' gebildet und aus der ‚summa receptorum' und der ‚summa expeditorum' der Überschlag gezogen. Gehen dieselben auf Null auf, d. h. sind Einnahmen und Ausgaben gleich, so heißt es am Schlusse: ‚et sic expedivit (nämlich der Verrechnende) ad plenum.' Ist aber das Resultat positiv für den Landesfürsten, d. h. sind die Ausgaben, die in seinem Namen, ‚ad expensas' oder ‚pro parte domini ducis', der Rechnunglegende gemacht hat, geringer als die Einnahmen, meistenteils also der Pachtzins, so lautet die ständige Formel: ‚et ipse (nämlich der Verrechnende) remanebit in racione conclusa (finali) debitor in marcis X'.[1] Traf das Gegenteil zu, übertrafen die Ausgaben die Einnahmen, lag also ein Defizit für den Landesfürsten vor, so heißt es typisch ‚et ultra dedit marcas X' (nämlich der Verrechnende). Diese Differenzen wurden aber nicht an Ort und Stelle in klingender Münze beglichen, man begnügte sich vielmehr mit weiteren Verschreibungen. Es wurde eine rechtskräftige Urkunde über den Rechnungsabschluß ausgestellt, in der das Resultat des letzteren von Seite derjenigen Partei, die der anderen etwas schuldig geblieben war, in Form einer Schulderklärung einbekannt wurde. Wenn der Landesfürst im Rückstande blieb — was seit K. Heinrich fast ausnahmslos der Fall war — so mußte er natürlich für die Deckung der Schuld dem Inhaber des Zollamtes gegenüber aufkommen. Es geschah dies sehr oft in der Weise, daß der Landesfürst dem letzteren versprach, ihn so lange in der Gewere des Amtes zu lassen, bis alle Forderungen, die er auf Grund der Abrechnung gegen die Kammer geltend machen könne, getilgt seien.[2] Dies wird

für die Güter bestimmter Personen notifizieren, der Kommission zur Begründung der Ersatzansprüche vorgelegt.

[1] Manchmal heißt es hiefür: ‚remanent apud eum marce X' (nämlich beim Rechnungsleger).

[2] Ein solcher Fall z. B. W. C. 384 f. 9, 1311. Hier sagt K. Heinrich bei Verpachtung der Zölle am Lueg und an der Töll: ‚promittimus ipsos (die Pächter) et suos heredes, de predictis theloneis nullatenus amovere nec ea aliis locare, quousque de summa ante dicte peccunie et de omnibus, in quibus eis quondam frater noster Otto et . . . per finalem racionem eorum remanserant obligati, et de his etiam, in quibus nos sibi per

vielfach geradezu zur Bedingung erhoben, unter welcher allein von den Pächtern der Zollstätten überhaupt die Pacht und die daraus folgenden Verpflichtungen übernommen wird. Denn die Annahme von Zahlungsaufträgen, die der Landesfürst an die Inhaber seiner verpachteten Ämter richtete, war für letztere eine Verpflichtung, von der sie nur ausnahmsweise befreit wurden.[1] Es ist klar, daß durch die angedeutete Praxis die Finanzverwaltung notgedrungen zur Verpfändung greifen mußte und ein ersprießlicher Zustand in den Finanzen kaum eintreten konnte. Bei der nächsten Rechnungslegung, die dann der Besitzer einer solchen Verschreibung über den Abschluß seiner früheren Rechnung durchzuführen hatte, wurde genannte Verschreibung als erster Posten unter die Ausgaben des rechnungslegenden Amtes eingerückt und so wieder eingelöst. Sollte aber eine Zollstätte endgültig dem Nutzgenusse einer bestimmten Person entzogen werden, so mußte man die Ansprüche des letzteren eben auf andere Weise befriedigen, wozu wieder Verpfändungen von anderen Gütern oder Einkunftsquellen des

---

raciones faciendas obligati remanebimus et inventi fuerimus debitores, eis fuerit integraliter de prefatis theloneis et totaliter satisfactum.'

Oder z. B. in deutscher Fassung: Markgraf Ludwig bestätigt den Rechnungsabschluß, den Botsch von Florenz über den Zoll zu Bozen gemacht hat. 1360, Jan. 9. W. C. 402 f. 162: ‚Und dazselb gelt (nämlich was Ludwig bei der Verrechnung dem Botsch schuldig geblieben war) verschaffen wir dem Botschen auf die obgeschribenen zolle nach rechter redlicher raitung davon aufzehaben und einzenemen, als lang unz er der obgenanten summe geltes und was er uns nachmalen verdienet, des er uns mit redlicher raitung und briefen beweisen mag, verricht wirt und gewert. Und geloben ouch für uns und unser erben, daz wir in noch sein erben von denselben zöllen nicht schaiden noch nemen wellen, si sein des obgenanten geltes verricht genczlichen und gewert.' Und gleiche Bestimmungen finden sich fast in jedem Pachtvertrage, deren uns eine große Anzahl vorliegt.

[1] So findet sich bei Verpachtung der Zölle am Lueg und in der Töll 1328, Juni 7 (W. C. 392 f. 13), welche Verpachtung sich übrigens im Detail ihrer Bestimmungen sehr der Verpfändung nähert, die singuläre Bedingung: ‚Wir verhaizzen in . . . (nämlich den Pächtern) daz si chainen brief in den drein iaren in nemen süllen umb chainen phennich uf daz halb tail derselben zölle.' — In demselben Sinne verspricht K. Heinrich bei Verpachtung der Leihbank in Bozen im Jahre 1319 den Pächtern, sie nicht gegen ihren Willen zur Leistung von Darlehen zwingen zu wollen ‚nec cum pignoribus vel sine . . . et cum cartis vel sine'. (Beitr. z. Rechtsgesch. Tirols, S. 68.)

landesherrlichen Vermögens, selten Abfindungen durch Barbezahlung unternommen wurden; war die schuldige Summe von geringer Höhe, so wies man den Gläubiger mit Vorliebe an den Pachtinhaber irgendeines landesfürstlichen Amtes, der die Begleichung der Schuld in bekannter Weise auf sich zu laden hatte. So erschöpfte sich seit zirka 1300, seit der Zeit, da dieses Anweisungssystem zu rechter Geltung gekommen war, die landesfürstliche Finanzverwaltung in beständig einander sich ablösenden Transaktionen und Verschreibungen, wobei Verkehr von Bargeld fast gänzlich vermieden war.

Die einzelnen Rechnungslegungen wurden unter genauer Beifügung der Datierung und der Kommission, vor der sie stattgefunden hatten, mit detaillierter Angabe der einzelnen Einnahms- und Ausgabeposten sorgfältig aufgezeichnet und in Buchform vereinigt.[1] Auf Übersichtlichkeit der ganzen Aufschreibungen ist besonderer Wert gelegt[2] und die Absicht, dieselben für spätere Benützung handlich zu machen, unverkennbar. Tatsächlich finden wir mehrmals an urkundlicher Stelle darauf hingewiesen, daß die Führung der Raitbücher dazu diene, die Schuldforderungen und Ansprüche der Inhaber der Ämter zu kontrollieren und einen dauernden Einblick in ihre Gebarung festzuhalten.[3]

Um ein möglichst genaues Bild von der fiskalischen Bedeutung der einzelnen in Tirol gelegenen Zollstätten zu geben,

---

[1] Den größten Einfluß auf die Entwicklung des Schreib- und Verrechnungswesens in der tirolischen Finanzverwaltung hat fraglos der Notar Laurenz genommen, welcher zuerst im I. C. 279, verfaßt in den Jahren 1295 und 1296, dann zu den gleichen Jahren in den I. C. 280 und 281 erwähnt wird.

[2] Über den Inhalt der einzelnen Raitbücher wurde ein Index mit fortlaufenden Nummern geführt, auch die einzelnen Rechnungen sind meistenteils streng gegliedert. Die Schrift ist sehr sauber.

[3] W. C. 384 f. 25. 1314, Jan. 10. Bei Verpachtung der Leihbank zu Bozen verspricht K. Heinrich alle Forderungen, die die Pächter auf Grund ihrer Amtsführung gegen die Kammer geltend machen können, zu respektieren, ‚prout litteris nostris super finali eorum racione sibi datis poterunt (nämlich die Pächter) demonstrare et in libris computacionum suarum, quos habent notarii curie nostre, poterit invenire'.

M. C. 15 f. 69. Sagt Herzog Johann von Kärnten-Tirol in einer Bestätigung eines Abschlusses einer Rechnungslegung über verschiedene Zölle, daß er den Pächtern eine bestimmte Summe schuldig geblieben sei, ‚prout in libris racionum nostrarum lucidius et plenius continetur' (1341, Juli 9).

versuche ich, im folgenden alle Erträge, die für dieselben, und zwar aus den gräflich tirolischen wie den gräflich görzischen Anteilen, aus Urkunden und den Rechnungsbüchern nachzuweisen sind, nach den entsprechenden zeitlichen Epochen zusammenzustellen. Während hiebei für die tirolischen Anteile sich ziemlich vollständige Reihen ergeben werden, sind für die görzischen Anteile viel weniger Daten erreichbar; trotzdem dürfte es möglich sein, auf Grund dieser Zusammenstellung eine einigermaßen sichere Anschauung über die Ertragsfähigkeit der gesamten in Tirol bestehenden Zollstätten zu gewinnen. Freilich sind eigentliche Zollregister gar keine und anderweitige Aufzeichnungen über die vollen Eingänge an den einzelnen Zollstätten nur für jene Zeitläufte bekannt, in denen diese in eigener Regie der landesfürstlichen Kammer verwaltet wurden; diese Zeitläufte besitzen aber — wie oben dargetan wurde [1] — nur eine geringe Ausdehnung. Im übrigen kennen wir nur die Summen, welche für die Verpachtung und Verpfändung der Zollstätten an die landesfürstliche Kammer entrichtet wurden; vom Standpunkte der letzteren stellen aber diese Summen ohnedies das wirkliche Erträgnis dar, das vom Zollregal dem Fiskus abfiel oder von ihm wenigstens indirekt verwertet werden konnte. Die zu Lehenrecht vergabten Zölle warfen dem Fiskus überhaupt keine in Geld meßbaren Einnahmen ab, doch wurde — wie oben ausgeführt — diese Vergabungsform in Tirol nur in sehr beschränkter Weise angewendet.

Zoll zu Bozen und am Perchmann.

Drei Viertel tirolischer Anteil sind verpachtet, bezw. verpfändet in der Zeit von:

1293, Okt. 23 bis 1294, Okt. 23 um 630 Mark jährlich [2].

Zwei Viertel tirolischer Anteil sind verpachtet, bezw. verpfändet:

1306,	Apr. 24	bis	1326,	Apr. 24	um	400	Mark	jährlich	[3]
1335,	„ 24	„	1337,	„ 24	„	400	„	„	[4]
1339,	Jan. 18	„	1340,	„ 24	„	400	„	„	[5]

[1] Siehe oben S. 693 f. [2] I. C. 278 f. 64.

[3] I. C. 277 f. 8. I. C. 286 f. 12. M. C. 12 f. 13, 23, 29. M. C. 14 f. 20 und 24.

[4] M. C. 15 f. 14. I. C. 108 f. 28. [5] M. C. 15 f. 32.

Drittes Viertel, ursprünglich wahrscheinlich zum görzischen Anteil gehörig, seit 1308 ebenfalls tirolisch, ist verpachtet, bezw. verpfändet in der Zeit von

1308, Juli 7	bis	1310, Juli 13	um	150	Mark	jährlich [1]
1310, „ 13	„	1326, „ 13	„	150	„	„ [2]
1335, „ 13	„	1336, Apr. 24	„	150	„	„ [3]
1336, Apr. 24	„	1337, „ 24	„	150	„	„ [4]
1339, Jan. 18	„	1340, „ 24	„	150	„	„ [5]

Viertes Viertel, görzischer Anteil, ist verpachtet:

1295	bis	1296	um	200	Mark	jährlich [6]

wurde im Jahre 1307 in zwei Teile (des ganzen Zolles Achtel) zerlegt.

Siebentes Achtel (des ganzen Zolles) ist verpachtet, bezw. verpfändet:

1320	bis	1322	um	80	Mark	jährlich [7]
1325, Okt. 18	„	1326, Okt. 18	„	100	„	„ [8]

Achtes Achtel:

1335, Apr. 22	bis	1337, Apr. 22	um	110	Mark	jährlich [9]
1356, Aug. 27	„	1360, „ 23	„	40	„	„ [10]

Sieben Achtel des ganzen Zolles sind zusammen verpfändet:

1340, Apr. 24	bis	1342, Apr. 24	um	500	Mark	jährlich [11]
1342, „ 24	„	1348, „ 24	„	450	„	„ [12]
1352, „ 24	„	1360, „ 24	„	300	„	„ [13]

[1] I. C. 277 f. 8.
[2] Siehe oben S. 710, Anm. 3.
[3] M. C. 15 f. 14.
[4] I. C. 108 f. 28. [5] M. C. 15 f. 32.
[6] I. C. 278 f. 67.
[7] I. St. A. Urk. 1320, Aug. 10.
[8] W. St. A. Rep. 24, Urk. 1325, Okt. 3.
[9] I. C. 62 f. 102.
[10] I. C. 288 f. 73.
[11] M. C. 15 f. 83.
[12] I. C. 288 f. 73. W. C. 400 f. 92.
[13] I. C. 288 f. 73.

Zoll am Lueg.

Bruttoertrag bei Eigenregie, der tirolische und görzische Anteil (je eine Hälfte) vereinigt, in der Zeit von:

1287, Sept. 29	bis	1288, Sept. 29	825	Mark	16·5	Pfund Berner
1288, „ 29	„	1289, „ 29	1125	„	4	„ „ [1]
1291, „ 29	„	1292, Jan. 5	633	„		
1292, Jan. 6	„	1292, Nov. 30	788	„	7·5	„ „ [2]
1292, Nov. 30	„	1293, „ 30	884	„	3·5	„ „ [3]
1341, Okt. 1	„	1342, Febr. 28	819	„	18·5	„ „ [4]

Der tirolische Anteil allein ist verpachtet in der Zeit von:

1293, Nov. 30	bis	1295, Nov. 30	um	730	Mark jährlich[5]
1295, „ 30	„	1296, „ 30	„	730	„ „ [6]

Zoll an der Töll.

Bruttoertrag, bei Eigenregie der landesfürstlichen Kammer, der tirolische und görzische Anteil vereinigt, in der Zeit von:

1290, Nov. 25	bis	1292, Jan. 6	440	Mark	6	Pfund Berner[7]
1341, Okt. 1	„	1342, Febr. 28	211	„	2·5	„ „ [8]

Der tirolische Anteil allein ist verpachtet in der Zeit von:

1293, Nov. 30	bis	1295, Nov. 30	um	215	Mark jährlich[9]
1295, „ 30	„	1296, „ 30	„	225	„ „ [10]

[1] I. C. 277 f. 26. In die Summe ist eingerechnet ein als ‚Ungelt ibidem‘ verzeichneter Einnahmsposten von 65 Mark 6 Pf.

[2] M. C. 8 f. 59. Der Teil des Grafen Albert von Görz warf in der letztverzeichneten Epoche 334 Mark ab.

[3] I. C. 279 f. 32. Der Ertrag des görzischen Anteiles figuriert hier nur mehr mit 180 Mark.

[4] M. C. 15 f. 66. In die Summe ist einbezogen ein besonderer Posten ‚de theloneo lane ibidem‘ mit 52 Mark 9 Pf

[5] I. C. 278 f. 65.

[6] I. C. 279 f. 11.

[7] M. C. 8 f. 29.

[8] M. C. 15 f. 65.

[9] I. C. 278 f. 65. Mit dem Zolle an der Töll war damals verbunden jener zu Laas.

[10] I. C. 279 f. 12.

Zölle am Lueg, an der Töll (und zu Pfunds).

Erste Hälfte; die tirolischen Anteile an diesen Zöllen sind zusammen verpachtet, bezw. verpfändet in der Zeit von:

1305,	Mai 1	bis	1306, Mai 1	um	910	Mark	jährlich	[1]
1306,	„ 1	„	1307, Nov. 25	„	930	„	„	[1]
1307,	Nov. 25	„	1309, „ 25	„	1000	„	„	[2]
1309,	„ 25	„	1311, „ 25	„	970	„	„	[3]
1312,	„ 25	„	1315, „ 25	„	1000	„	„	[4]
1315,	„ 25	„	1317, „ 25	„	1050	„	„	[5]
1318,	„ 25	„	1330, „ 25	„	1050	„	„	[6]
1338,	Sept. 29	„	1339, Sept. 29	„	1050	„	„	[7]
1340,	Jan. 31	„	1341, Jan. 31	„	1050	„	„	[8]
1342,	Sept. 21	„	1344, Aug. 1	„	1050	„	„	[9]
1352,	Jan. 29	„	1356, Jan. 29	„	950	„	„	[10]

Zweite Hälfte, die görzischen Anteile, zerfällt seit 1307 neuerdings in zwei Teile, also Viertel; hievon war (der ganzen Zölle) drittes Viertel verpachtet, bezw. verpfändet in der Zeit von:

1336,	Apr. 4	bis	1339, Jan. 1	um	ca. 450	Mark	jährlich	[11]
1340,	Jan. 29	„	1341, „ 29	„	„ 500	„	„	[12]
1344				„	„ 525	„	„	[13]

[1] M. C. 4 f. 39.

[2] I. C. 277 f. 8.

[3] I. C. 277 f. 7.

[4] W. C. 384 f. 21.

[5] W. C. 389 f. 10.

[6] M. C. 14 f. 3, 14, 32, 65, 79, 87.

[7] M. C. 15 f. 16.

[8] M. C. 15 f. 53.

[9] W. C. 398 f. 9; I. C. 288 f. 13.

[10] M. R. A. Tom. Privil. Nr. 25 f. 160 u. 396, W. C. 402 f. 140. Die betreffende Verpfändung lautete auf 1100 Mark, begriff aber außer den Zöllen am Lueg und Töll auch ein Achtel des Zolles zu Bozen und ein Viertel des von Passeier.

[11] M. C. 15 f. 29. Derselbe Fall wie in Anm. 10, der gesamte Pfandschilling betrug 580 Mark.

[12] M. C. 15 f. 53. Ebenso wie Anm. 10 u. 11, Pfandschilling 625 Mark.

[13] I. C. 288 f. 14 findet sich zum Jahre 1344 die Eintragung: ‚Nota, quod dimidietas theloneorum in Antro et Tella capit in summa de anno veronensium marcas 1050 et altera medietas, que fuerat comitum Goricie, capit in summa similiter tantum; quae medietas divisa est in partes duas et . . . sic capit una pars ipsius thelonei integri ver. marcas 525.‘

Viertes Viertel, jedoch des Zolles am Lueg allein:

1332, Juli 12 bis 1334, Juli 12 um 420 Mark jährlich[1]
1334, „ 12 „ 1335, „ 12 „ 450 „ „ [2]

Viertes Viertel, des Zolles an der Töll allein:

1334, Juli 12 bis 1335, Juli 12 um ca. 140 Mark jährlich[3]

Viertes Viertel, der Zölle am Lueg und an der Töll vereinigt:

1336, Apr. 22 bis 1337, Apr. 22 um 550 Mark jährlich[4]
1344 „ 525 „ „ [5]

Zoll in Passeier.

Beide Anteile, der tirolische und görzische, sind zusammen verpachtet in der Zeit von:

1289, Jan. 25 bis 1291, Jan. 25 um 180 Mark jährlich[6]

Erste Hälfte, tirolischer Anteil allein, ist verpachtet:

1292, Jan. 25 bis 1294, Jan. 25 um 100 Mark jährlich
1294, „ 25 „ 1295, „ 25 „ 112·5 „ „ [7]
1295, „ 25 „ 1297, „ 25 „ 105 „ „ [8]
1312, Apr. 24 „ 1320, Apr. 24 „ 75 „ „ [9]
1328, „ 24 „ 1333, „ 24 „ 100 „ „ [10]
1335, „ 24 „ 1338, „ 24 „ 100 „ „ [11]

Zweite Hälfte, görzischer Anteil, ist verpachtet:

1294, Jan. 6 bis 1296, Jan. 6 um 112·5 Mark jährlich[12]
1295, „ 6 „ 1296, „ 6 „ 105 „ „ [13]

---

[1] W. C. 378 f. 8.
[2] W. C. 378 f. 121.
[3] W. C. 378 f. 10. Mit dem Zolle an der Töll war damals auch verpfändet ein Viertel des Zolles zu Passeier, der Pfandschilling betrug im ganzen 193 1/3 Mark.
[4] I. C. 62 f. 102.
[5] Siehe oben S. 713, Anm. 13.
[6] M. C. 8 f. 26.
[7] I. C. 279 f. 33.
[8] I. C. 279 f. 13.
[9] I. C. 286 f. 16' u. 46; M. C. 12 f. 21 u. 70; M. C. 11 f. 91 u. 117.
[10] W. C. 503 f. 4 u. 16; I. C. 62 f. 60; aus der Gegenüberstellung dieser beiden Belegstellen ergibt sich, daß der manchmal ‚theloneum parvum' in Passeier genannte Zoll nichts anderes ist als eine der beiden Hälften des ganzen Zolles daselbst.
[11] I. C. 62 f. 60, 87.
[12] I. C. 279 f. 33.
[13] I. C. 278 f. 64.



Seit 1307 ist die zweite Hälfte in Viertel (drittes und viertes Viertel des ganzen Zolles) geteilt. Beide Viertel sind zusammen verpfändet in der Zeit von:

1320, März 9 bis 1321, März 9 um 100 Mark jährlich[1]

Drittes Viertel ist verpfändet:

1335, Apr. 24 bis 1337, Apr. 24 um 50 Mark jährlich[2]

Drei Viertel des ganzen Zolles ergeben bei eigener Regie der landesfürstlichen Kammer in der Zeit von:

1355, Dez. 26 bis 1356, Dez. 26 einen Ertrag von 248 Mark 10 Groschen,

1356, Dez. 26 bis 1357, Dez. 26 einen Ertrag von 187 Mark, 1 Pfund, 5 Groschen.

Vier Viertel (der ganze Zoll) von:

1357, Dez. 26 bis 1358, Dez. 26 einen Ertrag von 253 Mark, 9 Pfund, 9 Groschen,

1358, Dez. 26 bis 1359, Nov. 22 einen Ertrag von 270 Mark, 7 Pfund, 2 Groschen.[3]

Wegzoll im Passeier (oder am Jaufen)

ist verpachtet in der Zeit von:

1307,	Mai 24	bis	1310, Mai 24	um	12	Mark	jährlich[4]
1319,		„	1323,	„	17	„	„ [5]
1326,	Juni 24	„	1335, Juni 24	„	12	„	„ [6]
1335,		„	1346,	„	12	„	„ [7]

hatte bei eigener Regie der landesfürstlichen Kammer

1354, Dez. 26 bis 1355, Dez. 26 einen Ertrag von 35 Mark,

1355, „ 26 „ 1356, „ 26 „ „ „ 30 Mark, 6 Pfund, 1 Groschen,

1356, Dez. 26 bis 1357, Dez. 26 einen Ertrag von 45 Mark, 2 Pfund, 1 Groschen,

1357, Dez. 26 bis 1358, Nov. 22 einen Ertrag von 44 Mark, 9 Pfund, 8 Groschen.[8]

---

[1] I. C. 106 f. 27.
[2] I. C. 62 f. 102.
[3] I. C. 288 f. 23'.
[4] I. C. 277 f. 8.
[5] W. C. 389 f. 39'.
[6] W. C. 391 f. 28.
[7] I. C. 62 f. 11, 60, 87, 96, 106, 131, 140, 186, 197.
[8] I. C. 288 f. 23.

Zölle zu Innsbruck und Hall.

Beide Hälften (tirolischer und görzischer Anteil) des großen Zolles zu Innsbruck sind zusammen mit dem ganzen kleinen Zoll daselbst verpachtet in der Zeit von:

1290, Aug. 27 bis 1292, Aug. 27 um 300 Mark jährlich [1]
1291, „ 27 „ 1293, „ 27 „ 340 „ „ [2]
1293, „ 27 „ 1294, „ 27 „ 360 „ „ [3]
1306, März 25 „ 1307, März 25 „ 340 „ „ [4]

Der halbe große und ganze kleine Zoll ist verpachtet:

1295, Aug. 27 bis 1296, Aug. 27 um 210 Mark jährlich [5]

Der halbe große Zoll ist verpachtet:

1303, Febr. 2 bis 1304, Febr. 2 um 170 Mark jährlich [6]
1308 „ 1310 „ 150 „ „ [7]

Zoll zu Innsbruck (großer) und zu Hall sind zusammen verpachtet, bezw. verpfändet in der Zeit von:

1316, Juli 25 bis 1319, Juli 25 um 300 Mark jährlich [8]
1323, „ 25 „ 1326, „ 25 „ 300 „ „ [9]
1341, Jan. 6 „ 1342, Jan. 6 „ 300 „ „ [10]
1342, März 23 „ 1345, März 23 „ 250 „ „ [11]
1355 „ 1363 „ 185 „ „ [12]

Brückenzoll zu Hall ist als Zinslehen vergeben seit dem Jahre 1315 ff. um 40 Mark jährlich.[13]

Kleiner (Genterer-) Zoll zu Bozen

ist verpachtet, bezw. verpfändet in der Zeit von:

1292, Dez. 6 bis 1301, Dez. 6 um 20, bezw. 25 Mark jährl.
1348, Apr. 24 „ 1360, Apr. 24 „ 25, „ 30 „ „ [14]

---

[1] M. C. 8 f. 29. [2] I. C. 279 f. 31. [3] I. C. 278 f. 64. [4] I. C. 277 f. 1.

[5] I. C. 280 f. 59. Vergleicht man diesen Pachtschilling mit den in den zwei vorherigen Posten enthaltenen, so ergibt sich, daß von dem ganzen Pachtertrage 300—260 Mark auf den ganzen großen und 60—80 Mark auf den kleinen Zoll fielen. — Der Brückenzoll zu Innsbruck, mit dem höchstwahrscheinlich der kleine Zoll identisch ist, erscheint seit 1316 mit dem Stadtgerichte zu Innsbruck verbunden. Siehe oben S. 622.

[6] I. C. 285 f. 13. [7] W. C. 384 f. 12. [8] I. C. 18 f. 32. W. C. 389 f. 37.

[9] M. C. 14 f. 82. [10] M. C. 15 f. 64. [11] W. C. 398 f. 10; I. C. 288 f. 23.

[12] Huber, Vereinigung, Reg. 179; Archivber. a. Tirol 3, Nr. 423.

[13] W. C. 384 f. 107; W. C. 389 f. 221.

[14] M. C. 3 f. 108'; I. C. 288 f. 49 u. 73.

Zoll zu Rattenberg

war verpachtet in der Zeit von:

1293,	Jan. 13	bis	1294,	Jan. 13	um	45	Mark	jährlich	
1294,	Febr. 2	„	1295,	Febr. 2	„	40	„	„	[1]
1298,	„ 2	„	1299,	„ 2	„	40	„	„	[2]
1304,	„ 2	„	1306,	„ 2	„	40	„	„	[3]
1315,	„ 2	„	1317,	„ 2	„	40	„	„	[4]
1320,	Sept. 29	„	1321,	Sept. 29	„	40	„	„	[5]
1329,	Apr. 15	„	1331,	Apr. 15	„	40	„	„	[6]
1333,	„ 15	„	1339,	„ 15	„	40	„	„	[7]

Zoll zu Zirl

war verpachtet in der Zeit von:

1296,	Febr. 2	bis	1297,	Febr. 2	um	64	Mark	jährlich	[8]
1300,	„ 2	„	1301,	„ 2	„	60	„	„	[9]
1302,	„ 2	„	1303,	„ 2	„	50	„	„	[10]
1332,	„ 2	„	1335,	„ 2	„	50	„	„	[11]

Zölle zu Mühlbach

sind dem dortigen landesfürstlichen Amtmanne übergeben, der davon jährlich abführt in den Jahren

1288 und folgende	6	Mark u.	220	Pfund Pfeffer	[12]
1311, Aug. 1 bis 1313, Aug. 1	6	„ „	220	„ „	[13]
1319, „ 1 „ 1323, „ 1	6	„ „	220	„ „	[14]

Auf Grund dieser besonderen Zusammenstellungen ergibt sich folgende Tabelle der durchschnittlichen Jahreserträge für die einzelnen Zollstätten und in Summa innerhalb bestimmter Epochen:

---

[1] I. C. 279 f. 36.
[2] I. C. 282 f. 75.
[3] I. C. 285 f. 19.
[4] M. C. 9 f. 52; M. C. 12 f. 82.
[5] M. C. 11 f. 244.
[6] I. C. 287 f. 12.
[7] I. C. 287 f. 136.
[8] I. C. 280 f. 44.
[9] I. C. 282 f. 87.
[10] I. C. 285 f. 16.
[11] I. C. 106 f. 51.
[12] Siehe oben S. 618. 1 Pfund Pfeffer ist im Werte der damaligen Zeit ungefähr 1 Pfund Berner gleichzustellen.
[13] M. C. 13 f. 18.
[14] I. C. 286 f. 38.

In der Zeit von	haben jährlichen Ertrag in Mark Berner					
	Bozen und Perchmann	Lueg und Töll	Passeier	Innsbruck und Hall	kleinere Zölle	Summe
1290—1300	750	1200	200	340	160	2670
1300—1340	750	2050	200	300	200	3500
1340—1350	550	2100	250	250	160	3310
1350—1360	340	2000	250	185	160	2935

Hievon stehen in faktischer Nutzung der Grafen von Görz in der Zeit von 1308 bis 1335 ein Viertel des Zolles zu Bozen mit 200 Mark jährlich, die Hälfte der Zölle am Lueg und der Töll mit 1000 Mark jährlich und die Hälfte des Zolles zu Passeier mit 100 Mark jährlich, im ganzen also 1300 Mark jährlich. Der ganze übrige Teil der obenstehenden Summen floß in den tirolischen Fiskus. Denn in der Zeit vor 1308 und nach 1335 waren teils auf dem Wege gütlicher Vereinbarung, teils infolge gewaltsamer Annexion auch die görzischen Zollanteile in den Besitz der tirolischen Landesfürsten gekommen, wenn sie auch in der Verwaltungspraxis ihr Sonderdasein meistenteils behaupteten.[1]

Um einen Begriff von dem Werte der in obigen Zahlen ausgedrückten Summen zu geben, sei folgendes mitgeteilt: die Bernerwährung, welche auch für die Tiroler (Meraner) Münze Geltung hatte, besaß folgenden Aufbau: 1 Mark = 10 Pfund (librae) = 120 Groschen (grossi, Zwanziger, später Kreuzer) = 200 Schillinge (solidi) = 2400 Berner (Pfennige, Denare, parvuli veronenses).[2] Von diesen Münzen wurden im 14. Jahrhundert geprägt nur Groschen und Pfennige, die übrigen Bezeichnungen repräsentieren lediglich Rechnungsmünzen. Nach genauen Messungen[3] enthielt ein Meraner Groschen des 14. Jahrhunderts 1·37 Gramm Silber fein, 1 Mark Berner also 140·4 Gramm Silber. Da nach dem heute sehr niedrigen Kurse 1 Gramm Silber ungefähr 8 Heller wert ist, ist 1 Mark Berner 11·23 Kronen gleichzustellen. Die Kaufkraft des Geldes, bezogen auf Weizen, war aber in Tirol im 14. Jahrhundert — freilich nach einer mit ganz unzulänglichen Mitteln angestellten

[1] Siehe oben S. 566 und 595 ff.

[2] Siehe Zeitschr. d. Ferd., 3. F., Bd. 35, 179; Archiv f. österr. Gesch. 90, 466.

[3] Wiener numismat. Zeitschr. 1889, S. 269 f.

Berechnung — gegenüber heutigen Tages 16mal größer; es sind daher die in Mark Berner angegebenen Summen beiläufig mit der Zahl 180 zu multiplizieren, wenn man deren tatsächlichen Wert (die Kaufkraft) in heutigem Gelde erkennen will.

Eine nicht unerhebliche Abnahme zeigt sich im Gesamtertrage des Zollregals seit 1340. Der Grund hiefür ist gewiß nicht in einer Minderung der Intensität des Verkehrs zu suchen, sondern vielmehr darin, daß seit dieser Zeit statt der Verpachtung die Verpfändung der Zollstätten überhand genommen hatte.[1] Die Steigerung der Einnahmen am Lueg seit zirka 1300 hängt sowohl mit der Tarifreform K. Albrechts I. vom Jahre 1305[2] wie mit der Zunahme des Verkehrs über den Brenner zusammen, welche durch die tirolisch-venezianischen Geleitsverträge inaugiert worden ist.[2]

Es wäre natürlich von besonderer Bedeutung, das Verhältnis des Ertrages aus dem Zollregale zu den übrigen landesfürstlichen Einkünften festzustellen. Mittels synoptischer Zusammenstellungen aus den Rechnungsbüchern könnte man für die Zeit von 1290 bis 1350 ein ziemlich vollständiges Bild der Effektiverträgnisse aus den verschiedenen landesfürstlichen Finanzquellen — Steuern, anderweitigen Regalien und Urbarbesitz — entwerfen. Allein ein derartiges Unternehmen, ein wie hochinteressantes und seltenes Resultat dasselbe auch zeitigen würde, würde allzusehr den Rahmen vorliegender Arbeit übersteigen. Einen nicht zu unterschätzenden Ersatz hiefür bietet uns ein in der landesfürstlichen Kammer selbst verfaßtes Verzeichnis sämtlicher Einnahmen der Grafschaft Tirol, dessen Entstehung mit ungefähr 1300 anzusetzen ist[3] und das uns bequem einen Überblick über die landesfürstlichen Finanzen tun läßt. Die Steuern und urbarialen Einkünfte sind nach den Verwaltungsbezirken, in denen sie fällig sind, angeordnet; die Zölle werden zum Teile — und zwar die weniger wichtigen — in diese ‚officia‘ eingereiht, zum Teile gesondert am Schlusse aufgeführt. Darnach wird das Jahreserträgnis der verschiedenen Zollstätten — natürlich nur der tirolischen Anteile an denselben — wie folgt veranschlagt:

---

[1] Siehe oben S. 702.

[2] Siehe Zeitschr. d. Ferd. 53, 68 ff.

[3] Gedruckt im Archiv f. österr. Gesch. XC, 691 ff.

,... De theloneis in Antro et in Tella marce 1000.'

,... Item de theloneis in Bozano et in Inspruka marce 300' (S. 702).

,... theloneum in Zyrl solvit 50 marcas' (S. 695 unter der ,summa reddituum in officio in Hertenberch').

,... theloneum in Passira solvit marcas 33' (S. 698 im Passeier).

,... de theloneo parvo in Bozano marce 25' (S. 699 in Gries).

Vergleichen wir diese Angaben mit jenen Summen, die oben als die wirklichen Erträgnisse der einzelnen Zollstätten mitgeteilt sind, so ergibt sich eine befriedigende Übereinstimmung bezüglich der Zölle am Lueg, an der Töll, zu Innsbruck,[1] in Zirl und des kleinen Zolles bei Bozen; bezüglich des großen Zolles zu Bozen und des Zolles zu Passeier sind zwar nicht unerhebliche Abweichungen festzustellen, allein bei näherer Durchsicht des Verzeichnisses ersieht man, daß überhaupt dessen Ansätze niedriger sind als die wirklich erzielten Einnahmen.[2] Dies liegt auch durchaus in der Tendenz einer derartigen Zusammenstellung, welche ja den absolut sicheren Aktivbestand der landesfürstlichen Einkünfte ausweisen soll. Im ganzen beläuft sich also nach derselben der Ertrag aus dem Zollregal auf 1708 Mark Berner und 220 Pfund Pfeffer; dem stehen an anderen Einkünften 8154 Mark Berner gegenüber, wobei auch die Naturalabgaben ,iuxta sollempnem taxatiorem' eingerechnet sind. Es bildet also der Ertrag aus dem Zollregale — wohl gemerkt nur aus den tirolischen Anteilen, also für die Zeit bis 1335 — mehr als ein Viertel des gesamten Jahreseinkommens der landesfürstlichen Kammer.[3]

Viel beschränkter ist die Möglichkeit, die Ertragsfähigkeit der Zölle im Fürstentume Trient ziffernmäßig festzustellen. Denn die wichtigsten derselben waren ja zu Lehenrecht ausgetan und damit der unmittelbaren geldlichen Nutzung durch

---

[1] Ich glaube nämlich, daß in dem zweiten Posten des Verzeichnisses das ,300 Mark' nicht summativ auf beide Zölle zu Innsbruck und Bozen, sondern separat auf jeden derselben zu beziehen ist.

[2] So z. B. bei den Leihbanken.

[3] Vergl. Schulte, Gesch. d. mittelalterl. Handels etc. I. 207 ff., wo die Jahreserträgnisse der Schweizer Zölle des Hauses Habsburg um 1300 berechnet und mit denen anderer Finanzquellen verglichen werden. Doch fehlt ein summarischer Hinweis auf die Bedeutung der Zölle in der gesamten Finanzlage des Hauses.



die bischöfliche Kammer entzogen; nur zur Zeit, da Meinhard II. und seine Söhne das Bistum besetzt hatten, waren die Zölle zu Trient und Riva um bestimmte Summen verpachtet, ersterer um 365 bis 330, letzterer um 60 bis 50 Mark Berner jährlich.[1] Abgesehen von den Mauten, die, im Verhältnisse der Erbleihe vergeben, einen kleinen Jahreszins abwarfen,[2] war denn auch weiterhin — nach Restituierung der bischöflichen Regierung — letztere kaum in der Lage, einen direkten Gebrauch von den Gefällen des Zollregals zu machen.[3] Wir besitzen allerdings ein im Jahre 1379 entworfenes Verzeichnis der Einkünfte des Hochstiftes, in das auch die Erträgnisse einiger Zollstätten aufgenommen sind, allem Anscheine nach aber nicht in dem Sinne, daß dieselben auch wirklich von der bischöflichen Kammer eingestrichen worden wären.[4] Darnach würden die Erträgnisse der Zölle zu Trient,[5] Banale und im Nonsberg[6] mit zirka 1750 Goldgulden viermal so viel ausmachen, als was sonst im Laufe eines Jahres an Bargeld aus den bischöflichen Ämtern und Besitzungen zu gewinnen war.

Etwas genauer wird das Bild, das wir uns über diese Verhältnisse im Territorium Brixen entwerfen können. Aufzeichnungen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (1253) zeigen uns, wie gering um diese Zeit der Ertrag des Klausner Zolles

---

[1] Siehe oben S. 586 f.

[2] Die Pachtschillinge betragen für den Brückenzoll zu Firmian im Jahre 1269 80 Pfund Berner, 1381 20 Pfund, jene zu Navo in den Jahren 1235 und 1296 30 Pfund, zu Trient im Jahre 1255 10 Pfund, im Jahre 1318 40 Pfund (Nachweise siehe oben S. 656).

[3] Schätzungen des jährlichen Ertrages der Zölle zu Trient und Riva sind auch aus dieser Zeit, und zwar zum Jahre 1335 bekannt und lauten für Trient auf 4000, für Riva auf 1000 Pfund. (I. St. A. Trient. lat. Archiv C. 28, Nr. 15, hochstiftisches Urbar f. 48.) Gegenüber den Erträgnissen in der Zeit Ende des 13. Jahrhunderts also nur eine geringe Steigerung bemerkbar.

[4] Or. I. St. A. Trient. lat. A. Capsa XXI. Nr. 8. Kopie Bibl. Tir. Dip. 614, f. 142.

[5] Der Trientner Zoll befand sich um diese Zeit gleichwie früher als Leiheobjekt in den Händen Privater, wie mehrere Urkunden bezeugen. Auch die Fassung der zitierten Aufzeichnung spricht dafür: ‚Item de muta magna Tridenti secundum comunem existimationem solviter omni anno floreni MDC.‘ — Ein Gulden kommt damals 36 Grossi gleich.

[6] Nämlich weiters von der kleinen Maut zu Trient 26 fl., Banale 100 Dukaten, Nonsberg 13 Mark Berner.

war gegen 50 Jahre später — ein deutlicher Beweis, daß gerade in jener Epoche der Brennerverkehr, der deutsch-italienische Transit, seinen gewaltigen Aufschwung genommen.[1] Als im Jahre 1298 das Domkapitel eine Übersicht über die vom Bischofe Landulf verschleuderten Stiftsgüter zusammenstellen ließ,[2] wurde auch der durchschnittliche Jahresertrag der bischöflichen Zollstätten in dasselbe aufgenommen; und zwar Klausen mit 500 Mark Berner, Vill mit 17 Mark Berner, Bruneck mit 80 bis 90 Mark Berner.[3] Im ganzen also 600 Mark. Ein sehr sorgfältig und in bester Ordnung geführtes Urbarbuch des Hochstiftes Brixen, das mit 1320 datiert ist,[4] gibt die Erträgnisse, die an Geld aus den fünf Ämtern Brixen, Aufhofen, Anras, Liserhofen und Veldes alljährlich abfielen, auf 197 Mark an, ‚praeter thelonea', wie es heißt.[5] Die letzteren, die Zölle, ergeben also gerade dreimal so viel als die übrigen Einnahmsquellen des Hochstiftes zusammengenommen, an gemünztem Metalle wohlgemerkt. Denn Naturallieferungen und persönliche Dienste der Untertanen sorgten in ausgedehntem Maße für die Bedürfnisse des Bischofs, seiner Regierung und Hofhaltung.[6] Aber gerade bei solchen Verhältnissen war die Bedeutung der Verkehrsabgaben als weitaus ergiebigstes Mittel zur Gewinnung von Bargeld eine um so höhere.

Eine nähere Besprechung bedarf eine Übung, die für die mittelalterliche Zollverwaltung sehr charakteristisch ist; nämlich die mannigfachen Teilungen der Zollstätten, bezw. ihrer Erträgnisse. Diese Teilungen kommen in gleicher Weise vor, ob nun die einzelnen Zollstätten zu Lehen- oder Pacht-, bezw. Pfandrecht ausgetan waren.

---

[1] Urbar des Hochstiftes Brixen von 1253. M. R. A. Brixen Cod. 226 f. 156': ‚Item Clusenarius tenetur dare de thelonio LXX marcas, item C et LXXX libras cere et XXXII libras piperis. Item parvum thelonium de Brixina XVI libras.'

[2] Vergl. oben S. 702, Anm. 1.

[3] Daß diese Angaben zuverlässig sind, erweist sich daraus, daß in den Jahren 1294 bis 1296 der Zoll zu Klausen um 400, jener an der Stangen um 17 Mark Berner jährlich vergeben war. (Siehe oben S. 584, Anm. 1).

[4] M. R. A. Brixen, Hochstift, Kodex 226.

[5] f. 89. Die ‚stiura' von Matrei ist in die obige Summe auch nicht einbezogen.

[6] Vergl. darüber O. Redlich, Ein alter Bischofssitz im Gebirge. Zeitschr. d. D. u. Ö. Alpenvereins 1890, 45 ff.

Als 1195 das Domkapitel von Trient die ,muta' daselbst zu Lehen erhielt,[1] wurde bestimmt, daß die Nutzung derselben vom 15. bis 26. Juni jedes Jahres nach ständigem Herkommen in diese Belehnung nicht einbezogen sei.[2] Und noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erscheint diese Maut zu Trient innerhalb des bezeichneten Termins als gesondertes Lehen in den Händen einer bestimmten Persönlichkeit.[3] Diese zeitliche Ausscheidung mag sich wohl damit erklären, daß zu Sonnwenden in Trient ein Jahrmarkt gehalten wurde und am Tage des heiligen Vigilius (26. Juni) ein großer Zuzug aus dem ganzen Bereiche des Bistums nicht nur aus rituellen Motiven, sondern auch in Rücksicht auf wirtschaftliche Bedürfnisse hervorgerufen war, dadurch also der Ertrag der Zollstätte um diese Zeit gerade eine ausnahmsweise Steigerung erfuhr.[4]

Nach urkundlichen Nachrichten haben die Domherren um die Mitte des 13. Jahrhunderts auch an dem Teile der Maut, der ihnen anfänglich allein verliehen war, noch weitere Teilhaber — offenbar auf dem Wege der Veräußerung — gewonnen,[5] so daß zu jener Zeit die Maut zu Trient — abgesehen von der früher besprochenen Abtrennung — von zwei voneinander ganz unabhängigen Parteien besessen und ausgeübt wurde. Doch wurden die Geschäfte, die zur eigentlichen Verzollung der Waren notwendig waren, im gegenseitigen Einverständnisse durchgeführt. Die Angestellten der zwei Inhaber hatten gemeinsam oder wohl in gegenseitiger Ablösung die Geschäfte an den Zollstationen, an denen die Maut zu Trient eingehoben wurde, zu erledigen; nach bestimmten Terminen, in der Regel am Abend jedes Tages, wurde dann das eingegangene Erträgnis in einfacher Weise unter die Besitzer der

---

[1] Vergl. oben, S. 683.

[2] Das Domkapitel soll die genannte Maut ,habere et tenere in perpetuum illis tamen undecim diebus a sancto Vito ad sanctum Vigilium, sicut semper exceptati fuerunt, exceptatis'.

[3] Urkunde 1372, Juni 29 (I. St. A. Trientner lat. A. C. IX, Nr. 137 Kopie).

[4] Über die Märkte in Trient vergl. oben S. 674 f.

[5] Vergl. hierüber Acta Tirol. II, Nr. 398 die Erläuterungen. Die Veränderungen konnten natürlich nur mit Zustimmung des Bischofs als Lehenseigentümers vorgenommen werden.

beiden Zollanteile aufgeteilt. Diese Verhältnisse dauerten auch im 14. Jahrhundert noch fort.[1]

Eine besonders weitgehende Zersplitterung muß nach Urkunden aus dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts die ‚muta parva‘ zu Trient erfahren haben. Wir finden da, daß von je 6 Pfund Berner des Ertrages dieser Maut Anteile in verschiedenster Höhe, zu 15 solidi, 4 sol., 9 sol. und 4 denarii, an einzelne Personen zu Lehen gegeben wurden.[2] Es ist selbstverständlich, daß die Verwaltung der Maut nur einheitlich geführt werden konnte und gelegentlich einer allgemeinen Abrechnung die Bezugsberechtigten ihre Quote zugewiesen erhielten. Man näherte sich mit einer solchen Praxis sehr jenem Verhältnisse, das durch Inhaberschaft einer Sache durch eine Gesellschaft geschaffen wurde.[3] Wir kennen die Modalitäten,

---

[1] In den behördlich protokollierten Zeugenaussagen über die Maut zu Trient vom 17. Febr. 1242 (W. St. A.) wird des öfteren betont, daß die ‚nuncii‘ der besitzenden Parteien, der Domherren und der Familie de Gando gemeinsam an den Zollstätten ihres Amtes gewaltet hätten. Einmal erklärt ein Zeuge hinsichtlich des Rodulfus de Tarono, der für den weil. Nikolaus Malapercia, den Vorgänger der Gandi, die Maut an der Porta di Fersina eingehoben habe: ‚audiebam et audivi pluries ipsum trahentem racionem cum Pellipario . . . nuncio cannonicorum de ipsa muta colligenda dicentem: isti sunt denarii de muda, quos hodie habuimus, trahentes de hoc inter se racionem‘. Und in demselben Zusammenhange sagt Adalpret, der nuncius des Otto von Gando, von sich und den nuncii des Kapitels: ‚. . . et illam mudam dabamus et consignabamus dominis cannonicis et dictis domino Ottoni quondam et eius filiis, secundum quod cuilibet contingebat.‘ — 1319, Okt. 25 belehnt Bischof Heinrich von Trient die Witwe des Jordan de Gando für dessen Kinder neuerdings mit der ‚medietas mude de porta s. crucis de Tridento pro indiviso cum canonicis Tridentinis‘ (I. St. A. Trient. lat. Arch. C. 29, Nr. 6).

[2] Belehnungsurkunden über solche Anteile an der kleinen Maut zu Trient 1374, Dez. 18 (M. R. A. Trientner Lehenbuch IV f. 105), 1383, März 11 (l. c. f. 227 u. Or. I. St. A. Trient. lat. Arch. C. III, Nr. 43), 1389, Febr. 11 (M. R. A. Trientner Lehenbuch IV f. 329'), 1389, Febr. 24 (l. c. f. 331) und 1390, April 28 (l. c. f. 327' und Or. I. St. A. Trient. lat. Arch. C. III, Nr. 44). Es heißt: ‚quam mutam parvam dictorum IV^or^ solidorum ipse Zelemia coligebat et possidebat ac exigebat ad portam s. Martini . . . que quidem IV solidi percipiuntur et extrahuntur et percipi et extrahi debent de omnibus sex libris den. parv. que exiguntur ad dictam portam de dictis rebus pro muta parva et sic de maiori et minori suma pro rata et per alios consortes dicte mute parve in dictis sex libris den. parv. omni modo, iure via et forma, quibus melius et efficacius potuit . . .‘

[3] Die Besitzer der einzelnen Anteile werden auch consortes genannt.

unter welchen der Besitzer der Brückenmaut zu Nave einen Zweiten als gleichberechtigten Gesellschafter annahm.[1] Die Erträgnisse der Maut und die verschiedenen Verpflichtungen, die letztere mit sich brachte, sollten nach dem Übereinkommen für beide Teile gemeinsam und gleich verbindlich sein, bei Zahlung einer Konventionalstrafe von 200 ℔ B. im einzelnen Übertretungsfalle und Verpfändung aller Güter zur Sicherung des Vertragsverhältnisses im allgemeinen.[2]

Auch die tirolische, bezw. görzische Finanzverwaltung hat des öfteren Zollstätten an eine Mehrheit von Personen in Pacht oder als Pfand gegeben. Und hier können wir wieder einen doppelten Gebrauch beobachten. Es kann entweder eine ganze Gesellschaft, die aber gegenüber der landesfürstlichen Kammer als eine juristische Person erscheint, in den Nutzgenuß einer Zollstätte gesetzt werden. Sie gilt der landesfürstlichen Zentrale gegenüber als einheitliche Amtsstelle, welche ihre Rechnungslegung durch einen aus ihrer Mitte im Namen aller Mitglieder der Gesellschaft — daß hiebei letztere alle beim Namen aufgeführt werden, ist keineswegs die Regel — erstatten läßt. Alle diese ‚socii', ‚consocii', ‚gesellen oder mitpflichter', wie sie in den Urkunden genannt werden, haften dann gemeinsam mit ihrer Gebarung und ihrem Vermögen gegenüber der landesherrlichen Kammer in allen Angelegenheiten, die den Zoll betreffen.[3]

Oder es wurde eine Zollstätte in zwei oder mehr Teile zerlegt und letztere unabhängig von einander bestimmten

[1] 1235, Sept. 27 (I. St. A.). Die Maut war zu Erbpacht vom Bischof vergeben.

[2] ‚Marcellino de Bulzano datam et investitam fecit in dominum Arnoldum parvulum de Meço de medietate pro indiviso pontis et pontatici et passatici de Nave . . . solvendo medietatem ficti et faciendo medietatem cum eo omnium expressorum habendo medietatem ficti passatici et lucri totius pontis et insimul ipsum levare et facere . . .'

[3] Besonders deutlich ausgedrückt in einer Urkunde 1333, März 25 (W. C. 378 f. 10), in welcher Galvanus von Maniacho bekennt, dem Grafen Albert von Görz als Pachtzins von dessen tirolischen Zöllen zu bestimmten Zielen gewisse Summen zahlen zu müssen. Wenn nun Galvanus und seine Gesellschafter diese Summen nicht leisten, ‚welhen schaden si (nämlich Graf Albert IV. und seine Brüder) des nemen, den schulen wir in gentzleich ablegen . . . und schulen den vorgeschriben schaden allen haben auf uns, auf unsern gesellen und mitpflichtern und auf alle, den und wir haben oder noch gewinnen'.

Personen überwiesen. In diesem Falle verrechnet jede der Parteien selbständig. Die Anweisungen, die die landesfürstliche Kammer auf den ganzen Zoll ausstellen ließ, oder die Zollbefreiungen, die den Zoll als solchen belasteten,[1] wurden zu gleichen Teilen von den Inhabern der Zollstätte realisiert und dementsprechend auch verrechnet. Die Führung der Geschäfte an der Zollstätte war also eine gemeinschaftliche und hatte nur vor der Abrechnung mit der Kammer eine solche zwischen den Inhabern der Zollanteile zu erfolgen.[2] Im übrigen bestand keinerlei Haftpflicht eines dieser Inhaber für einen anderen. Sehr im unklaren bleiben wir betreffs der Verhältnisse, die durch den Vertrag von 1271 und die damals stipulierte Gemeinsamkeit der tirolischen Zölle in der tirolischen und görzischen Linie an den einzelnen Zollstätten hervorgerufen wurden. Allerdings ist von den thelonearii der Grafen von Görz oft die Rede und es werden dieselben ausdrücklich von jenen der Grafen von Tirol unterschieden.[3] Mandate und Weisungen, die die Zollstätten als ganzes betreffen, werden an die Zöllner beider Häuser gerichtet.[4] Aber wir haben keinen Anhalts-

---

[1] Vergl. unten, S. 768 f.

[2] So waren in den Jahren 1318—1330 die tirolischen Zölle am Lueg und an der Töll in zwei Hälften zerteilt, von welchen die eine an Friedrich von Gereut und die andere an Arthes und Gwido von Florenz verpachtet war. In den Rechnungslegungen, die hierüber im M. C. 14 (Tirol) vorliegen, wird ständig darauf hingewiesen, daß bestimmte Auslagen, die vom ganzen Zoll zu tragen sind, zu gleichen Teilen den Pächtern der zwei Hälften zu vergüten sind.

[3] So in Verrechnungen in M. C. 8 f. 23ª und 59'.

[4] Insbesondere bei Zollbefreiungen, so I. C. 41 I f. 152', wo Meinhard dem Kloster Neustift ‚de consensu et bona voluntate carissimi fratris nostri Alberti‘ die Zölle an allen seinen Zöllen erläßt und einen entsprechenden Auftrag ‚singulis et universis thelonearii nostris et fratris nostri‘ zukommen läßt (1275, Juli 15). 1327 gebietet K. Heinrich dem ‚zolner an dem Lueg unseres vetterleins graf Johann Heinrich von Görtz als ein gerhab‘ des letztern, dem Kloster Neustift, die 12 Mark Berner, die Graf Heinrich von Görz als jährliche Gülte dem genannten Stifte vermacht hatte, auch weiterhin auszubezahlen. (Font. rest. austr. XXXIV, Nr. 472.) Nach der Zollfreiung für Meran von 1331 (Stampfer 233) sollen die Meraner keinen Zoll geben weder den Zöllnern K. Heinrichs, noch denen ‚unser l. vettern baiden den graven von Gorz, di nu sint oder furbaz werdend‘, und noch weitere ähnliche Fälle in Archivber. f. Tirol I, Nr. 2681 und I. C. 42 II f. 547.

punkt, um sicher sagen zu können, ob auch in diesem Falle die Verwaltung der Zollstätte eine durchaus gemeinschaftliche oder ob für bestimmte Zeitabschnitte die alleinige Nutzung einer der Parteien zugewiesen war.[1]

Es wurde schon im vorausgehenden manchmal darauf hingewiesen, daß diejenigen, welche Zollgerechtsame aus erster Hand empfangen hatten, dieselben wieder unter verschiedenen Leiheformen weiter an dritte Personen vergabten. Insbesondere in Trient, wo ja die Zölle größtenteils als Lehen vom Bistume gingen, wurden sie vielfach von den Lehensbesitzern nicht direkt verwaltet, sondern selbst wieder verpachtet.[2] Die Zollpächter, welche meistens einer geldkräftigen und sozial höher stehenden Bevölkerungsklasse angehörten, ließen den Dienst an der Zollstätte durch Angestellte, famuli oder nuncii, versehen. Ja es scheint sogar — wenigstens in früherer Zeit — das Amtspersonal an den Zollstätten mit den letzteren manchmal in den Besitz und die Nutznießung des Lehens- oder Pfandinhabers übergegangen zu sein, ähnlich wie die an die Scholle gebundenen Leute bei Verleihung von Höfen und Grundkomplexen. Bei Verlehnung des Holzzolles in Trient im Jahre 1225 können wir solches beobachten.[3] Im allgemeinen mußte wohl der Zollinhaber selbst für Bestellung der nötigen Amtskräfte sorgen. So findet sich in den Bozner Imbreviaturen von 1237 eine Akteintragung, kraft welcher ein gewisser Friedrich Hochgeschuh zum Zolleinnehmer am tirolischen Zoll zu Bozen vom eigentlichen Pfandinhaber des letzteren und unter Zustimmung des tirolischen Justiziars bestellt wird.[4] Gegen ein Honorar von 20 *tt* B. jährlich verspricht er eidlich, das Erträgnis dieser Maut bona fide sine fraude zu sammeln (colligere) und es zu drei Terminen im Jahre (carnisprivium, Johannis und Martini) abzuführen, wobei dann auch ihm seine Besoldung ‚propter labore-

---

[1] Für letzteres würde sprechen, daß zur Zeit, da Meinhard die görzischen Zollanteile für sich abgelöst hatte, noch theloneaiii des Grafen Albert von Görz an den einzelnen Zollstätten erscheinen, die den Ertrag des görzischen Zollanteiles gesondert und nach größeren Pausen an die Zöllner des Grafen Meinhard überweisen (vergl. M. C. [Tir.] 8 a. a. O.). Doch kann ja auch dies auf andere Verhältnisse zurückgeführt werden.

[2] Vergl. dazu bes. Acta Tirol. II, Nr. 398.

[3] Siehe oben S. 684, Anm. 2.

[4] Acta Tirol. II, Nr. 853.

rium suum' auszubezahlen ist. Als Kaution für eine entsprechende Führung der Geschäfte fungieren alle seine Güter, indem sie zu Pfand gesetzt werden.

Im übrigen ist herzlich wenig über die Praxis an den tirolischen Zollstätten für die frühere Zeit in Erfahrung zu bringen. Um so wertvoller ist daher eine Aufzeichnung, die sich auf die Zollstätte zu Pradaglia im Lagertale bezieht und einiges Detail in der angedeuteten Richtung enthält.[1]

1240, Febr. 15 betraute der kaiserliche Podestà Sodeger de Tito den Notar Salvatura mit der Einhebung der genannten Maut, deren Erträgnis damals zur Einhaltung und Bemannung etlicher Burgen der Umgegend bestimmt war.[2] Salvatura mußte bei Antritt seines Amtes den Schwur leisten: ‚quod . . . colligit et servabit dictam mutam ab omnibus transeuntibus, quod ipse (d. h. der Podestà) imponet predictam mutam et super hoc statuetur remoto odio, amore, precio et precibus', daß er also völlig unparteiisch, weder für Bitten noch für Bestechungen zugänglich die Maut von allen Passanten gemäß des behördlich festgesetzten Tarifes abverlange, ferner daß er die Erträgnisse ordnungsgemäß an die Kommandanten der genannten Schlösser abführe, Anweisungen, die im Namen des Podestà lauten, nur dann realisiere, wenn dieselben mit dem Siegel der communitas Tridenti versehen sind. Und was hier besonders interessant ist, Salvatura gelobt nach dem Texte der Urkunde weiter, ‚quod scribet diem et quantitatem, quam inde (nämlich von der Maut) recipiet et nomen persone, a qua et a quo illam receperit.' Es bestand also an den Zollstätten mit Bestimmtheit schon damals der Usus, Bücher zu führen, in denen die an einem Tage eingehobenen Gebühren, ihre Höhe und die Namen der zollpflichtigen Personen genau verzeichnet wurden und die dann wohl auch zur Kontrolle der abgeführten Gelder dienten. Bei der erwiesenen Gleichartigkeit der kulturellen Verhältnisse in dem deutschen und italienischen Teile des Etschtales wird es ohneweiters gestattet sein, die Institution der schriftlichen Gebarung, die wir an trientnerischen Zollstätten urkundlich feststellen konnten, auch als im tirolischen Territorium bestehend anzunehmen. Wenn vielleicht auch an kleineren Zoll-

---

[1] W. St. A. Dominez, regesto Nr. 321—323.

[2] Vergl. oben S. 686, Anm. 3.

stätten eine primitivere Art der Gebührenverrechnung geübt wurde,[1] an den größeren war seit Meinhart II. und seitdem mit Geldsachen so vertraute Leute wie die Florentiner die meisten dieser Zollstätten innehatten, gewiß eine genaue Buchung der Einnahmen ziemlich allgemein eingeführt;[2] dafür scheint auch der Umstand zu sprechen, daß die landesfürstliche Kammer, als sie einzelne Zölle in eigener Regie verwaltete, zu ihren Einnehmern an denselben mit Vorliebe Persönlichkeiten bestellte, die als ‚notarii' bezeichnet werden. Die ersten Zollregister, die uns erhalten und bekannt sind, stammen allerdings erst aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts,[3] ebenso wie Formulare der Amtseide, die die Zöllner zu leisten hatten.[4]

Die Errichtung und Instandhaltung der Baulichkeiten, die eine Zollstation erforderte, stand der Zollherrschaft zu. Der Pächter erhielt dieselben zur Benützung kraft des Vertrages, der sich auf den Zoll als solchen bezog, und dementsprechend kann er alle Auslagen, die er zur Erweiterung oder Erneuerung der Zollhäuser oder der unmittelbar dazugehörigen Zufahrtswege machen mußte, der landesfürstlichen Kammer gutschreiben.[5]

Anstalten, die den Bedürfnissen des reisenden Publikums entgegenkommen sollten, sehen wir des öfteren mit den Zoll-

---

[1] Vergl. Lamprecht, Wirtschaftsleben II, 286, wo eine solche für das Mosselland nachgewiesen ist.

[2] In einem vor 1341 aufgezeichneten Gültregister des Klosters Pollingen werden die ‚Ehrungen' (siehe unten S. 768), die an die Zölle an der Etsch zu leisten sind, folgendermaßen eingeleitet: ‚Primo scriptoribus plura ad thelonium . . .' (Abhandl. d. bayr. Akad., hist. Kl. IX, S. 349.) Der Ausdruck ‚Zollschreiber' besagt genug.

[3] Nämlich für die Zölle von Innsbruck und Hall seit 1467 gedruckt in Straganz, Chronik von Hall, S. 292 ff., für die Zölle zu Bozen seit 1465 gedruckt bei Bückling, Die Bozener Märkte (124. Heft der Forschungen von Schmoller und Saring), 1907, S. 67 ff.

[4] Straganz, a. a. O., S. 412.

[5] Solche Posten finden sich des öfteren in den Rechnungen. I. C. 279 f. 11' und f. 32 für die Jahre 1296 und 1293. M. C. 11 f. 185 für die Jahre 1315—1318: ‚Item inpendit pro edificatione nove domus in Antro ver. marc. 12' etc. M. C. 15 f. 83 und f. 16' für 1340. An letzter Stelle heißt es: ‚Item dedit pro edificiis factis in domo theloneі in Antro marcas 35, que fuit exusta.' I. C. 129 f. 34: 1346, Okt. 6: ‚data est littera Botschoni, ut possit domus thelonearialis in Bozano reedificare et existimationem constructionis secundum duorum ad hoc per dominum electorum in prima computatione defalcandum.'

stationen verbunden. So bestand an der Töll eine Leih- und Wechselbank[1] und in ähnlicher Weise war mit den Zollstätten nicht selten die Ausübung des Gastgewerbes verbunden, das in jenen Zeiten keineswegs völlig freigegeben war.[2]

War die Festsetzung des Tarifes — wie früher gezeigt wurde[3] — unbedingt dem Landesherrn, bezw. seinem Rate vorbehalten, so war dem Zollpächter jedes willkürliche Abweichen von dem vorgeschriebenen, bezw. überlieferten Tarife strenge untersagt und unter Strafe gesetzt. Eine diesbezügliche Klausel ist in die meisten Verträge, die die Verpachtung von Zöllen betreffen, aufgenommen. Eine charakteristische Fassung derselben lautet: ‚Debebant etiam ipsi thelonearii recipere de rebus omnibus sive de vino vel de aliis iustam et consuetam thelonei quantitatem et non magis sub pena debita et consueta'.[4] Die Einhaltung der Zollbefreiungen, die vom Landesfürsten verliehen zu werden pflegten, war den Zöllnern in der Regel durch ein besonderes Mandat anbefohlen, wobei Zuwiderhandelnden mit Entziehung der landesfürstlichen Gnade gedroht wird. Nur selten wird eine Strafe in konkreteren Formen in Aussicht gestellt;[5] es trifft sich auch, daß den landesfürstlichen Amtleuten der Auftrag erteilt wird, die Zollbeamten ihres Be-

---

[1] Vergl. Voltelini in Beitr. z. Rechtsgeschichte Tirols, S. 28.

[2] In Rechnungslegungen über Zölle, die in eigener Verwaltung der landesfürstlichen Kammer standen, finden sich unter den Ausgaben Posten ‚pro hospiciis', so M. C. 8 f. 23ᵃ und f. 29, I. C. 279 f. 34, und zwar an den Zöllen am Lueg, an der Töll und zu Pfunds (zum Jahre 1292 und 1293).

[3] Siehe oben S. 635.

[4] In zwei Pachtverträgen auf die Zölle Lueg und Töll von 1315, Aug. 1 und 1319, Juli 19. W. C. 389 f. 5 und f. 24. Andersmal ist die Formel folgendermaßen gefaßt: ‚. . . thelonearii recipiant pro theloneo de quibuslibet rebus tantum, quantum temporibus bone memorie nostri genitoris (nämlich K. Heinrichs) recipi consuevit' (1312, W. C. 384 f. 21), oder in deutscher Sprache: ‚si (nämlich die Pächter des Zolles in Passeier) sullent auch von ieglicher sache, dev an dem zolle furget niht mer nemen, den swaz si ze reht nemen sullen als mit gewonhait herchomen ist.' 1327, Dez. 20. Chmel, Österr. Geschichtsforscher II, 174.

[5] 1281, Sept. 3, verleiht Meinhard II. dem Kloster Georgenberg eine Zollfreiung und befiehlt allen seinen Zöllnern, darnach zu handeln, ‚ne, si — quod absit — econtra fecerint, indignationem nostram incurrant, secundum reatum suum graviter puniendi (Hormayr, Gesch. Tirols II, 245) oder 1363, Okt. 28 Mandat Rudolfs IV. an die Zöllner in der Grafschaft Tirol, die Zollfreiung, die er den Städten Innsbruck und Hall verliehen

zirkes in dieser Hinsicht zu beaufsichtigen und die jener Begünstigung Teilhaftigen ihnen gegenüber zum Rechte zu verhelfen.[1]

Wie durch solche Bestimmungen die Passanten vor Eigenmächtigkeiten und Übervorteilungen von Seite der Zollpächter geschützt sein sollten, so mußte andererseits auch letzteren eine wirksame Handhabe zur Verhütung von Hinterziehungen der rechtmäßigen Zollabgabe geboten werden. Sicherlich ist das Zollstrafrecht so alt wie das Zollwesen selbst, für welches es sich notwendig entwickeln mußte. Die erste schriftliche Fixierung von zollstrafrechtlichen Grundsätzen, die uns aus unseren Gegenden vorliegt, stammt aus Trient und ist im Jahre 1264 von B. Egno speziell für die Maut in Trient veranstaltet worden.[2] Darnach sind zollpflichtige Güter, die von ihren Eigentümern oder den Frächtern nicht zur Verzollung gebracht werden (ostendere et presentare mutuariis) an demselben Tage samt dem Fahrzeuge — sei letzteres nun ein Schiff oder Floß oder ein von Tieren gezogenes Landfuhrwerk — obrigkeitlich zu konfiszieren; die eine Hälfte dieses Gutes fällt der Kommune Trient, die andere demjenigen, der den Schmuggel entdeckt und zur Anzeige gebracht hat, zu. Ähnliche Bestimmungen waren sicher damals auch in anderen Gebieten des heutigen Tirols in Kraft, wie sie ja auch ihrem Charakter nach mit dem des mittelalterlichen Zollstrafrechtes überhaupt und im allgemeinen übereinstimmen. In Urkunden treten sie uns allerdings erst im Verlaufe des 14. Jahrhunderts entgegen. So wurde 1328 festgesetzt, daß jeder, der den Zoll am Kunterswege in betrügerischer Absicht nicht leistet, dem Landesherrn mit einer Pön von 50 ℔ B. verfallen ist.[3] Um Umfahrungen der bestehenden Zollstätten auf Seitenwegen zu verhindern, trat der Straßenzwang in Geltung, d. i. das aus der königlichen in die landesfürstliche Machtvollkommenheit übergegangene Recht, den

habe, zu respektieren ‚ân alle widerred und irrung pei der pen, die wir darûber gesaczt haben' (Stadtarch. Innsbr. Nr. 611). Bei einer Zollfreiung, die 1260 B. Bruno von Brixen dem Stift Wilten gewährt, wird sub pena excommunicationis geboten, dieselbe einzuhalten.

[1] So in einer Zollfreiung für Meran 1331, Aug. 30 gedr. Stampfer, Chronik von Meran, S. 233.

[2] In Urkundenform gedr. Archiv f. österr. Gesch. 92, 218, Nr. 1.

[3] I. C. 18 f. 82'.

Verlauf und die Benützbarkeit der Verkehrswege unter Androhung von Strafbestimmungen regeln zu können. Von Seite tirolischer Landesfürsten sehen wir dieses Bannrecht seit Beginn des 14. Jahrhunderts teils aus wirtschaftspolitischen Tendenzen[1] angewendet, nicht weniger auch zur Unterstützung der Zollkontrolle und Aufrechterhaltung des ganzen, nur an einzelne Straßenzüge gebundenen Mautsystemes. So verbot K. Heinrich im Jahre 1333, Wege, die dem Kunterswege die Reisenden und Transporte zu entziehen und seine Zollerträgnisse zu schmälern geeignet sind, anzulegen, aber auch dieselben zu benutzen. Als Strafe für die Übertretung des zweiten Teiles dieses Gebotes werden 10 ℔ B., als überwachendes Organ der Richter des betreffenden Gebietes bestimmt.[2] Eine umfassende Verordnung bezüglich der Handhabung des Zollstrafrechtes im Gebiete von Bozen erließ dann Ludwig der Brandenburger am 13. September 1342,[3] wohl auf Grund bereits bestehender Übungen. Auch hier bildete die Basis in ausgesprochener Weise der Straßenzwang, das gemessene Gebot, zollpflichtige Waren nur auf ganz bestimmten Straßen, eben auf solchen, die der Zollüberwachung unterliegen, zu befördern. Wer dies Gebot übertritt, mit seinen Waren andere als die einzig hiezu erlaubten Wege einschlägt, verliert die ersteren samt den Zug- oder Saumtieren an den jeweiligen Inhaber der Zollstätte und hat obendrein wegen Verletzung des Straßenzwanges eine Strafe von 50 ℔ B. zu entrichten, die wohl dem Landesherrn, bezw. seinem Amtmanne oder Richter zukommt.

---

[1] So wird dem Dorfe Grins an dem Arlbergwege im J. 1330 und den Städten Sterzing und Meran im Jahre 1363 durch landesfürstliche Erlässe die Führung der Landstraße durch ihre Ortschaft sichergestellt und eine Umlegung derselben, bezw. Umfahrung auf anderem Wege verboten (Archivber. 1 Nr. 1734, 2 Nr. 1806; Stampfer, Chronik von Meran, S. 247). — Auf dem Gardasee bestand seit 1349 ein Schiffahrtszwang, indem sämtliche Schiffe, die am Nordufer des Sees landen wollten, gezwungen waren, zuerst in Riva anzulaufen (Verci, Storia della Marca Trev. 12, 140 und 161. Atti dell' academia degli Agiati III, 7, 189.)

[2] I. C. 18 f. 83'. K. Heinrich tut der Katharina Kunter und ihren Erben die Gnade, ‚daz wir nicht wellen, daz ieman chainen wek noch chain lantstrazze mache noch pezzer weder newe noch alte, die uns und auch in schedleich mûg gesein an dez Chunters weg und zol, den si von uns habent'.

[3] W. C. 398 f. 24.

Die Strafe für die eigentliche Zollentziehung, die im ersten Teile dieser Satzung enthalten ist, tritt naturgemäß auch dann in Kraft, wenn jemand die auf einem vorgeschriebenen Wege eingebrachten Transporte durch die Zollstationen, die sich an letzterem befinden, zu schmuggeln versucht. Auch dann darf sich der Zöllner des Gutes und des Beförderungsmittels bemächtigen. Widersetzt sich der des Schmuggels Beschuldigte diesem Verfahren oder kommt es zu einer Auseinandersetzung vor Gericht, so ist die einfache Aussage des Zöllners und seiner Diener entscheidend bei der Feststellung des Tatbestandes.

An einer anderen Stelle finden wir den Bestand eines Zollstrafrechtes in einer Weise bezeugt, die deutlich erkennen läßt, daß es sich in ziemlich homogener Form über das ganze Territorium erstreckte. Ludwig der Brandenburger befiehlt seinem Richter in Landeck, den Inhaber des Wegzolles daselbst zu schirmen, ‚daz im dehain gewalt noch unrecht daran beschehe und daz im auch niemant seiniu recht ân seinen willen verfüre pey der pene, als ander unser wegzôll verpent sint‘.[1]

Übrigens ergibt sich die Existenz eines Zollstrafrechtes auch aus bestimmten Formulierungen der Zollfreiungen[2] und der Geleitsverträge. Insbesondere bei letzteren werden die Kaufmannsgüter manchmal nur unter der Bedingung vor jeglicher Pfändung oder Beschlagname sichergestellt, daß die üblichen Zölle von denselben gezahlt werden.[3] Im entgegengesetzten Falle — das ist wohl damit gesagt — kann eine Pfändung als gesetzliches Strafmittel in Anwendung kommen. Auch bei einer anderen Gelegenheit wird die Konfiskation von Transporten, für die die Zahlung eines außerordentlich erhöhten

---

[1] Urkunde 1343, Kopie W. C. 400 f. 63.

[2] In der 1331 den Bürgern von Meran verliehenen Zollbefreiung (Stampfer, a. a. O.) heißt es, daß letztere keinen Zoll zu geben hätten an bestimmten Zollstätten und ‚daz auch si (nämlich die Meraner) von in (den Zöllnern) darum unbenotet und ungepfendet beleiben‘. Das Gegenteil wäre eben der Fall, wenn die Leistung des Zolles widerrechtlich, ohne landesfürstliche Privilegierung, abgelehnt worden wäre.

[3] So in einem Geleitsvertrage für Venedig von 1352, Jan. 26 (W. C. 403 f. 61'). Das sichere Geleit wird zugesprochen ‚ . . mit der besch(eidenheit) das ein ieglich kaufman uns die maut und zôll richt und geb, als mit alter gewonheit herchomen ist‘, oder 1402, Juli 31 für Belluno: ‚salva tamen solutione tholoniorum et pedagiorum consuetorum‘ (Atti del r. instituto Veneto, ser. III, tom. 14, p. 12).

Zolles verweigert wird, den mit der Einhebung dieses Zolles betrauten Personen anbefohlen.[1] Wir sehen, daß der Grundzug des Zollstrafrechtes allenthalben ein gleichartiger ist, nämlich Beschlagnahme des Gutes, das seinen Zollverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Um den Dienst an den Zollstätten für die Zöllner zu erleichtern und ihre Aufmerksamkeit nicht ständig in Anspruch nehmen zu müssen, gab es eigentümliche Gebräuche. Nach dem Weistume für Nauders von 1427[2] bestand für die dortige Zollstätte betreffs der Abfertigung das Recht, daß derjenige, der zollpflichtige Gegenstände an ersterer vorbeiführte, den Zollbeamten dreimal anrufen mußte; erst wenn er das getan hatte, galt der Verdacht einer betrügerischen Zollhinterziehung als beseitigt und der Betreffende konnte ruhigen Gewissens die Weiterfahrt antreten. Bemerkte ihn erst jetzt der Zöllner, so durfte er von ihm nur den gewöhnlichen tarifmäßigen Zoll verlangen. Unterließ aber der Zollpflichtige das dreimalige Rufen und versuchte er sich unbemerkt zu entfernen, so machte er sich des Schmuggels schuldig. Der Zöllner hatte, falls er dessen gewahr wurde, das Recht, die Güter und den Wagen des ersteren in Beschlag zu nehmen, während das Gespann und seine Person nicht arrestiert werden durfte. Da eine völlig analoge Bestimmung sich auch im Schwabenspiegel findet,[3] muß sie offenbar eine sehr weite Verbreitung gefunden haben. Wahrscheinlich galt sie auch an anderen Zollstätten Tirols, wenn wir sie auch sonst nirgends als in dem genannten Weistum aufgezeichnet finden. Doch wird sie für Zollstätten mit besonders lebhaftem Verkehr der Natur der Sache nach geringere Bedeutung besessen haben als für die mittleren und kleinen, wo die Zöllner vielfach sich nicht ausschließlich ihrem Dienste widmen konnten.

Um diese strafrechtlichen Bestimmungen auch unter allen Umständen zur Geltung bringen zu können, war den Inhabern der Zollstätten die Beihilfe der Richter und landesfürstlichen Amtleute, in deren Sprengel die betreffende Hebestelle lag, sichergestellt. Unausgesprochen ist dies wohl in den Pertinenz- bezw. Währschaftsklauseln der einzelnen Pachtverträge ent-

[1] Urkunde 1354, März 7, W. C. 398 f. 200. Vergl. darüber weiter unten.
[2] Tir. Weist. II, 318.
[3] Vergl. Falke, Deutsches Zollwesen, S. 112.

halten. In einigen solcher Urkunden wird übrigens ausdrücklich die Kompetenz des Richters auf die zollstrafrechtlichen Angelegenheiten, seine Pflicht, die Zollpächter hierin kraft seiner Amtsgewalt zu unterstützen, betont.[1] Nur in jenen Verträgen, die von Seite der Grafen von Görz behufs Verpachtung ihrer tirolischen Zölle abgeschlossen wurden, finden sich andere Kautelen verwendet, um den Zollpächter vor größerer Schädigung durch Zolldefraudationen zu schützen; sie sind aber durch die eigenartige Stellung der Grafen von Görz eben bezüglich ihrer tirolischen Zölle hinlänglich motiviert.[2]

Von besonderer Wichtigkeit scheint es auch zu sein, die Persönlichkeit der Pächter, bezw. Pfandinhaber der Zollstätten festzustellen. In der älteren Zeit, da die Zölle fast ausschließlich feudalisiert waren, befanden sich im Lehensbesitze der letzteren vorwiegend ritterliche Kreise, die Vasallen und Ministerialen der Bischöfe, sowohl in Trient wie in Brixen, bezw. der Grafen von Tirol.[3] Wenn auch dies nie völlig aufhört, zu gewissen Zeiten sogar, so besonders in der ersten Periode Ludwigs des Brandenburgers, fast alle bedeutenderen Zölle in den Händen einiger Geschlechter des tirolischen Hochadels, namentlich der von Schenna und Burgstall, sind, so ist doch seit den letzten Dezennien des 13. Jahrhunderts eine Änderung in diesen Verhältnissen unverkennbar. Nachdem Mein-

---

[1] So oben S. 698. 1317, Juli 10 bei Verpfändung des Pfefferzolles in Mühlbach gebietet K. Heinrich seinen jeweiligen Richtern daselbst, ‚daz si in (nämlich dem Pfandinhaber) daran behalten‘ (W. C. 389 f. 25). Bei einer Änderung des Tarifes an den Zöllen zu Innsbruck und Hall 1329, Nov. 13 gebietet K. Heinrich dem Richter daselbst, die Zöllner ‚von unseren Wegen daran schirmen‘ (W. C. 391 f. 35). Als dem Botsch von Florenz Gewalt gegeben wurde, einen besonderen Zoll von bestimmten Transporten einzuheben (1354, März 7 W. C. 402 f. 200), gebietet Ludwig ‚allen unseren richtern und undertanen, edeln und unedlen ... den dieser brief gezaigt wirt, daz si dem Botschen oder swer an seiner stat ist, helfen und beschirmen sülln von unsern wegen, als oft im des nôt beschicht‘.

[2] Graf Albrecht IV. verspricht bei Verpachtung des Zolles am Lueg, 1332, Jan. 4 (W. C. 378 f. 7'): ‚Si aliquis praesumserit transducere res ad solvendum theloneum debitas per violenciam, ex tunc tenebimur eis (nämlich den Pächtern) integre solvere peccuniam, quam ipsis taliter fuerit deportata.‘

[3] Einzelne Nachweise würden nur zu ziemlich wertlosen Namenreihen führen.

hard II. die Zölle zur Gewinnung von Barmitteln direkt herangezogen wissen wollte, war jenem Stande, dessen Werden und Entwicklung durch seine Beschäftigung mit Handel und Geldverkehr wesentlich bestimmt war, Gelegenheit geboten, sich dieses neuen Feldes geschäftlicher Betätigung zu bemächtigen. Bürger aus den bischöflichen und landesfürstlichen Städten finden wir nunmehr in überwiegender Mehrheit im Pachtbesitz der Zollstätten oder als landesfürstliche Beamte an denselben; Angehörige der adeligen Kreise nur in sehr geringer Anzahl, soweit sie eben überhaupt sich an der neuen Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu beteiligen vermochten. In Trient waren selbst bei Wahrung der lehensrechtlichen Formen bürgerliche Familien in den Besitz von Zollerträgnissen gekommen.

Daneben gelangen aber auch fremdbürtige Elemente im Finanzleben Tirols zu immer größerer Bedeutung, Juden und Italiener. Das Eindringen von lombardischen Bevölkerungssplittern ins obere Etschgebiet ist ein Prozeß, der das ganze Mittelalter nie zur Ruhe gekommen ist; auch speziell Geld- und Kaufleute machen sich seit dem 13. Jahrhundert in dieser Zuwanderung in Trient und Bozen des öfteren bemerkbar.[1] Besonders wichtig wurde aber, daß Meinhard II. mit der Florentiner Handelsgesellschaft der Frescobaldi in geschäftliche Verbindung trat.[2] Er beteiligte sich mit hohen Kapitalien an ihren Unternehmungen, erwarb sich bei ihrer Firma einen Kontokorrent, mittels dessen er Zahlungen in ganz Italien durchführen ließ,[3] und übertrug ihnen große Lieferungen von Waren aller Art, die man damals aus Italien zu beziehen pflegte. Die Niederlassung dieser Florentiner in Tirol selbst ward auf jede Weise begünstigt, ihnen für ihre Handelstätigkeit im Lande weitgehende Privilegien eingeräumt. Die landesfürstlichen Leih-

---

[1] Vgl. Voltelini in Beiträge zur Rechtsgesch. Tirols, S. 15.

[2] A. a. O., S. 21 ff.

[3] Nicht nur für direkte Handelszwecke, sondern auch zu anderen. So vermittelten die Florentiner Zahlungen an die Kurie, denen Meinhard bei seinem rücksichtslosen Vorgehen gegen Trient immer wieder ausgesetzt war (I. C. 280 f. 40). 1296, Febr. 4: ‚Item dedit Cursius (einer von den Frescobaldi) cardinalibus et aliis ad curiam pertinentibus pro ab. do. (absolutione domini) tempore pape Ceslestini florenos auri . . .‘ In Wechselbriefen zwischen Meinhard II. und den Florentinern von 1301, Jan. 11 (Voltelini, a. a. O. 23) wird die curia Romana ausdrücklich als Zahlungsstelle, wo der Wechsel präsentiert werden kann, angeführt.

und Wechselbanken, die von Meinhard II. zur Belebung des Geld- und Kreditverkehres und als neue Einnahmsquelle für seinen Fiskus geschaffen worden waren, wurden fast durchwegs in die Hände dieser Florentiner gelegt, ebenso wie die landesfürstliche Münzstätte zu Meran, deren Entwicklung durch die Wirksamkeit dieser geldkundigsten aller Italiener wesentlich befördert wurde. Von den Zöllen hat Meinhard II. die Florentiner noch ferngehalten, wir finden unter ihm und in den ersten Regierungszeiten seiner Söhne keine einzige Verpachtung von Zollstätten an dieselben. 1306 ist die erste nachzuweisen.[1] Auf fünf Jahre pachten die Gebrüder Jacobus, Rusticus und Lippus de Rubeis de Florencia den Zoll zu Bozen. Die Familie de Rubeis oder de Rossi befand sich nicht in Vergesellschaftung mit den Frescobaldi,[2] war aber wohl durch die Beziehungen des letzteren Hauses zu Meinhard auch nach Tirol geführt worden. In den neunziger Jahren des ausgehenden 13. Jahrhunderts erscheinen Angehörige der Rubeis im Besitze von Leihbanken an verschiedenen Orten,[3] in Brixen hatten sie damals bereits den Bischof Landulf in völlige finanzielle Abhängigkeit gebracht, so daß ihnen 1298 der Zoll zu Klausen verpfändet war[4] und 1302 ein anderweitiger Ausgleich zur Befriedigung ihrer Ansprüche mit ihnen geschlossen werden mußte.[5] Hier dienten sie namentlich auch als Vermittler von Geldzahlungen, die vom Bischof an die römische Kurie zu entrichten waren.[6] Seit der erwähnten Verpachtung des Bozener Zolles drängen sich nun die Florentiner immer mehr ins tirolische Zollwesen ein. Ohne Zweifel wurde dies durch die Ver-

---

[1] I. C. 277 f. 8.

[2] Nach Davidsohn (Forschungen zur Geschichte von Florenz II, Register) kommt in den Stadtbüchern von St. Gimignano (13. Jahrhundert) eine Familie de Rossi oft vor.

[3] 1296 an der Casana in Innsbruck Thomaso de Hugolini, Silvester domini Gwidonis, Benguetus quondam Bengi de Rubeis de Florencia (I. C. 282 f. 107), 1298 Neri, Sohn des Fournay de Rubeis als Teilhaber an der Casana in Bozen (I. C. 282 f. 108').

[4] Sinnacher V, 39 f.

[5] A. a. O., S. 55.

[6] So Urkunde von 1308, Dez. 30: ‚Ewinus quondam Vannis Centomile de Florencia nunc in Clusa Sabionensi comorante et factor . . . virorum Tomasi quondam Ugolini et Silvestri et Bastali filiorum quondam d. Guidonis de Rubeis de Florencia' verpflichtet sich zu einer derartigen Zahlung. Brixen, Mensal-Archiv (Ferdinandeum, Materialien Egger, Brixner Regesten 445).

schlimmerung der Lage der landesfürstlichen Finanzen hervorgerufen, die Verbindung mit den Florentinern, die ehemals für erstere entschieden förderlich war, machte dann letztere als Geldgeber den Landesfürsten unentbehrlich, bis man ihren Forderungen nur mehr durch Überlassung ganzer Finanzquellen gerecht werden konnte.[1] Mit ihrem wachsenden Einfluß im finanziellen Leben stieg auch ihre politische Stellung; so wurde Jakob, einmal miles de Rubeis genannt, 1312 unter die zehn Landesverweser aufgenommen.[2] Neben dieser Familie de Rubeis, zu der außer den früher erwähnten Brüdern noch ein gewisser Arthesius von Florenz gehört, tritt insbesondere ein Nikolaus von Florenz, Sohn des weil. Pegolottus, und ein weiteres Brüdertrio, Guido, Ghino (Schinen) und Botsch, die Söhne des Wanninen des Bombarotschen von Florenz, letztere wahrscheinlich mit den de Rubeis nahe verwandt,[3] als Inhaber nutzbarer Ämter, insbesondere von Zollstätten, hervor. Während der ältere Zweig der de Rubeis ebenso wie die Familie des genannten Nikolaus noch vor der Mitte des 14. Jahrhunderts verschwindet, behauptet sich das Geschlecht der Botsch nicht allein in seiner finanziellen Position — auch im fortgesetzten Besitze einiger Zollstätten — sondern gewinnt auch bedeutsame soziale Vorteile, so unmittelbaren Gerichtsstand[4] vor dem Landesherrn und Steuerfreiheit.[5] Der ältere Botsch spielt eine ähnliche Rolle wie ehemals Jakob de Rubeis, als Finanzmann dem Landesherrn nahestehend und von ihm vielfach verwendet und ist auch im eigentlich politischen Leben eine gewichtige Per-

---

[1] Für den Zeitraum von 1311—1319 liegen eine Reihe von Pacht- und Pfandverträgen über tirolische Zollstätten an Florentiner, einerseits an die de Rubeis, andererseits an einige später zu nennende Florentiner in den W. C. 384 u. 389 vor.

[2] Vgl. Jäger, Gesch. d. landständ. Verfassung II, S. 22.

[3] Die verwandtschaftlichen Beziehungen der drei letztgenannten ergeben sich aus Angaben von Urkunden in W. C. 389 f. 28 und W. C. 398 f. 51. Für die Verwandtschaft der Botsche mit den Rubeis spricht folgendes: Der gewöhnlich Schine von Florenz Genannte findet sich als Genobinus de Rossis bezeichnet (Biedermann, Die Nationalitäten in Tirol, S. 17). Danach würde der Geschlechtsname übereinstimmen. In einem Urkundenregest im Schatz A. Rep. IV f. 108 (I. St. A.) wird Jakob de Rubeis als Vetter des Botsch bezeichnet. Vgl. auch Voltelini a. a. O., S. 24.

[4] 1342, Sept. 12. W. C. 398 f. 25, auch für seine ‚gesellen' und ‚gesinde'.

[5] 1343, Jän. 29. W. C. 398 f. 51.

sönlichkeit.[1] Die Familie der Botsch, die dann auch reichen Grundbesitz erwarb, wurde ein angesehenes Glied des Bozener Patriziertums, das sich bis ins 17. Jahrhundert fortpflanzte.[2]

Übrigens tauchen im ganzen Verlaufe des 14. Jahrhunderts immer wieder neue Namen auf, deren Träger, aus Florenz kommend, als Zoll- und Münzpächter in Tirol sich niederließen.[3]

Ziemlich gleichzeitig mit den Florentinern machen sich die Juden als Zollpächter in Tirol bemerkbar. Zwar wurde bereits 1267 auf einer Metropolitansynode zu Salzburg, an der sich auch Bischof Bruno von Brixen beteiligte, erklärt, daß Juden zum Amte eines Zollners nicht zugelassen werden dürfen.[4] Das instinktive Mißtrauen, das dieser fremden Rasse vonseiten der eingebornen Bevölkerung entgegengebracht wurde, mußte sich natürlich dagegen besonders richten, daß den Juden Funktionen übertragen wurden, bei denen die Gelegenheit zu ausbeuterischem und wucherischem Vorgehen in besonderem Grade zu befürchten war. Trotzdem waren sie nicht mehr abzuwehren, seitdem Kärnten und Krain, wo sich alte Judenkolonien befanden, in enge territoriale Verbindung zu Tirol traten.[5] Ein Jude Isaak von Lienz ist mit einigen Gesellschaftern, worunter ein weiterer Jude aus Görz erscheint, 1308 bis 1310 im Pachtbesitze der Zölle am Lueg und an der Töll,[6] 1311 werden letztere ihm direkt zur Begleichung von Schulden, die die landesfürstliche Kammer bei ihm kontrahiert hatte, verpfändet;[7] auch ein Teil des Innsbrucker Zolles ist um dieselbe Zeit in den Händen des genannten Isaak.[8] Auch in den folgenden Dezennien kommen allerdings sehr vereinzelt Juden als Inhaber tirolischer Zölle vor. Ein bemerkenswertes Kriterium für die Verjudung, der das tirolische Zollwesen in jener Zeit (1310—1320) anheimgefallen war, bietet die Textierung einer Zollfreiung für das Gericht Passeier, erlassen von Graf Heinrich

[1] Vgl. Huber, Vereinigung etc. Reg. Nr. 97.

[2] Staffler II, 359.

[3] So hat ein Parcivallus von Florenz gemeinschaftlich mit Franziskus Blank von Trient 1338 bis 1341 die gesamten Zölle am Lueg und an der Töll (M. C. 15 f. 16 u. 53), 1336 bis 1339 ein Tschampa von Florenz einen Görzer Teil an denselben (M. C. 15 f. 29). Als Münzpächter vergl. Schwind und Dopsch, Nr. 104.

[4] Sinnacher IV, 427.

[5] Voltelini a. a. O., S. 43 ff.

[6] I. C. 277 f. 7'.

[7] W. C. 384 f. 9.

[8] W. C. 383 f. 41.

von Görz 1311, Juni 28.[1] Die Mandatsformel richtet sich an die Zollner am Lueg, ‚es seien Juden oder Christen'. Unter Ludwig dem Brandenburger, der sonst ein großer Schützer der Juden war, gewahren wir keine Juden mehr an tirolischen Zollstätten.[2]

Oberdeutsche Handelsleute, mit welchen sich sonst die Herzoge Otto und Heinrich tief eingelassen hatten und die große Summen bei der tirolischen Kammer zeitweise stehen hatten,[3] haben sich nur ganz vorübergehend tirolischer Zollstätten bemächtigt.[4]

Beachtenswert ist der Fall, wenn ganze Gemeinden in den Besitz landesherrlicher Zölle gelangen und die letzteren als juristische Personen innehaben. Wie schon erwähnt, war Riva durch Jahrhunderte im Lehensbesitz der bischöflichen Maut daselbst.[5] So wurden der Stadt Hall von Herzog Johann Heinrich 1339 die großen Zölle zu Innsbruck und Hall gegen einen jährlichen Zins in Pacht gegeben.[6] 1341 wird der Vertrag erneuert und hiebei die Verfügung getroffen, daß das jährliche Bestandgeld, 300 Mark Berner samt weiteren 150 Mark, die die Stadt aus Eigenem dazuschießen solle, zur Verstärkung der Stadtbefestigungen, der Ringmauern und des Grabens verwendet werde. Die Verbauung wird von Personen, die eigens zu diesem Zwecke vom Landesfürsten bestellt sind, geleitet, und falls die Gelder nicht in dem bezeichneten Sinne aufgebraucht werden, kann die Gemeine zur Verantwortung gezogen werden.[7] Es lag in jenen politisch so bewegten Zeiten im besonderen Interesse des Landesherrn, den letzten größeren

---

[1] Archivber. I, Nr. 2681.

[2] Vgl. Voltelini a. a. O., S. 44.

[3] Sehr wertvolle Zusammenstellungen der Forderungen, die Handelsleute aus Regensburg, München, Passau, Prag, Augsburg, Füssen, Schongau usw. in bestimmter Höhe an die Kammer zu richten hatten, finden sich in W. C. 383 f. 64' ad. 67, 61 und I. C. 105 f. 2 u. 44.

[4] 1307, Nov. 24: Herzog Otto überläßt dem Otto gen. Lobel und dem Konrad gen. Prunnehover aus Regensburg und ihren Gesellen die Zölle am Lueg und an der Töll vom 25. Nov. 1307 auf zwei Jahre um jährlich 1000 Mark Berner (I. C. 277 f. 8).

[5] Vgl. oben S. 685.

[6] Straganz, Hall i. T., S. 270. Ladurner, Regesten in Archiv f. Gesch. Tirols III, Nr. 592 u. 608.

[7] Urk. 1341, März 17. W. St. A. Rep. VI. Or. Die Pacht dauert vom 7. Jan. 1341 auf ein Jahr.

Ort im tirolischen Inntale in verteidigungsfähigem Zustande zu erhalten. Die direkte Verwendung von Zolleinnahmen zur Deckung von Kosten, die aus Befestigungsbauten erwuchsen, konnte ja schon mehrfach beobachtet werden. Markgraf Ludwig hat der Stadt diese Begünstigung auch weiterhin zugestanden; doch so, daß nicht der ganze Pachtzins, sondern nur jährlich 100 Mark Berner zur Verbauung gelangen, während das übrige an die Kammer abzuführen war; andererseits sollte die Stadt 200 Mark Berner jährlich demselben Zwecke widmen und über die Fortschritte der ganzen Bautätigkeit in gemessenen Abschnitten Bericht erstatten.[1] Später wird dann der jährlich zu verbauende Betrag auf 50 Mark Berner festgesetzt,[2] die Übung aber auch dann beibehalten, als die Zölle der Gemeinde Hall entzogen und in private Hände gelegt worden waren.[3] Erst Rudolf IV. hat im Jahre 1364 den Hallern ‚durch der lautern trewe und steter dienst willen, die sie uns und unsern brůdern erzaigt habent und ouch ze ergezung irs schadens, den si in disem chrieg genomen habent‘, diese Zölle zu Innsbruck und Hall bis auf Widerruf zur unentgeltlichen Nutzung empfohlen.[4] 1372 erfolgte dann vonseiten der Brüder Rudolfs IV. die Verleihung der großen Zölle in Innsbruck und Hall auf ewige Zeiten an die Stadt Hall.[5] Bei derselben Gelegenheit erhielt die Stadt Innsbruck zu den gleichen Bedingungen die kleinen Zölle zu Innsbruck und Hall.[6] Insbesondere für Hall bildeten noch lange Zeit diese Zölle einen sehr wichtigen Teil der städtischen Einkünfte.[7]

---

[1] Urk. 1342, März 21. W. C. 398 f. 10.

[2] Urk. 1342, Juli 18: W. C. 398 f. 14 (Archivber. III, 389): Vom 6. April 1343 auf fünf Jahre.

[3] 1361, Nov. 28 (W. C. 408 f. 1): Meinhard III. tut der Stadt Hall die Gnade, ‚daz in der zolner auz dem zol ze Hall alliu iar geben sol 50 m. p. und da sullen si selber ires gelts auch 50 m. p. zůlegen u. sullen dieselb 100 m. iærlich verpawen an der stat biz auf meins herren widerrůffen‘. — Mit Urkunde vom 8. Febr. 1353 wurden die Zölle zu Innsbruck und Hall, die bis dahin die Stadt Hall innegehabt hatte, dem Heinrich Schnellmann verpfändet (W. C. 402 f. 194).

[4] Huber, Vereinigung etc. Urk. u. Reg. Nr. 408.

[5] Archivber. III, Nr. 436. 1372, Dez. 10.

[6] Stadt-A. Innsbruck 610, Or.

[7] Bei Straganz a. a. O., S. 272 f. u. 292 ff. hierüber aus dem 15. Jahrhundert das Nähere.

Die größte Bedeutung besitzen im mittelalterlichen Zollwesen die vom Zollherrn für die Waren bestimmter Personen und Körperschaften erlassenen Befreiungen von den rechtmäßig zu entrichtenden Abgaben.

Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß die Zollherrschaft ihre eigenen Güter von der Leistung des Zolles an ihren Hebestellen eximierte. Unter den Bedingungen, welche bei Verpachtung der Zollstätten dem Pächter vorgeschrieben wurden, ist eine solche regelmäßig aufgenommen, die dahin lautet, daß der Wein, der auf den landesfürstlichen Domänen gewonnen oder aus Pfandschaften an den Hof zu liefern ist, an den einzelnen Zollstätten, die er beim Transporte zu passieren hat, nicht verzollt werden darf.[1] Indem in Urkunden K. Heinrichs hiebei auf die Zeiten seines Vaters, wo dieser Rechtsbrauch allgemein geübt worden sei, verwiesen wird, erkennen wir, daß derselbe wohl seit älterer Zeit Geltung besessen hat.

Ebenso auf sehr alte Übung gehen die Zollbefreiungen zurück, deren geistliche Anstalten, insbesondere Klöster, sich erfreuen konnten. So eingewurzelt war diese Gewohnheit, daß Friedrich II. sie auf dem Frankfurter Reichstag von 1220 in folgender Form als allgemeines Gesetz erklären ließ: ‚ecclesias non teneri dare theloneum de proventibus bonorum suorum ad usus eorum pertinentium, qui in ipsis ecclesiis omnipotenti deo deserviunt.‘[2] Ein derartiger Grundsatz mußte speziell für das tirolische Territorium von sehr weittragender Bedeutung sein. Hier besaßen nämlich neben den inländischen zahlreiche

[1] Mir sind zwei Ausfertigungen bekannt geworden, in denen die Bedingungen für die Verpachtung von Zollstätten bis ins einzelne dargelegt sind, nämlich 1312 Verpachtung der Zölle am Lueg und Töll (W. C. 384 f. 21') und 1336, Jan. 25 des Zolles zu Bozen (I. C. 108 f. 28'). Sie stimmen fast wörtlich überein. Bei den zahllosen anderen Verpachtungsurkunden hat man von dieser detaillierten Wiedergabe der einzelnen Bedingungen abgesehen, trotzdem wird man diese als wirksam auch dort, wo sie nicht ausgesprochen sind, anzunehmen haben. Die Stelle betreffs Zollfreiheit der landesfürstlichen Domänen lautet: ‚volumus etiam, ut omne vinum nostrum, quod nascitur in praediis nostris et curiis et decimis, si necesse fuerit, sicut temporibus carissimi genitoris nostri fieri consuevit, educi debeat sine omni theloneo sive muta. Si vero pro solucione debitorum nostrorum facienda nos aut procuratores nostros, vinum comperare contingat, quod tunc in quantitate conpetenti debet, id similiter absque theloneo transibit.‘

[2] Braunholz, S. 14. Huillard Breholles III, 456.

auswärtige, vornehmlich bayrische Klöster vermöge der Schenkungen, die ihnen im Laufe der Zeit zuteil geworden waren, ausgedehnte Güter, deren Erträgnisse, um an die einzelnen klösterlichen Stätten zu gelangen, die Zollstätten der Grafschaft, bezw. der bischöflichen Gebiete passieren mußten; insbesondere der in diesen Klöstern vorhandene Bedarf an Wein wurde in erster Linie aus ihren Tiroler Weingütern gedeckt. So können wir schon relativ frühe Zollbefreiungen, mit welchen die Eigentümer der tirolischen Zölle in- und auswärtige Klöster bewidmeten, nachweisen und ebenso hat sich auch hier dieser Brauch zu einem allgemeinen theoretischen Rechtsanspruch verdichtet. So wird in dem Teilungsvertrag von 1271 ein Passus aufgenommen,[1] der die Zollfreiheit der Klöster neben der bestimmter anderer Kategorien gewährleisten soll: ‚salvo iure ecclesiarum et quarumlibet personarum que a solucione theloneorum sunt exempte.'[2] In ähnlichem Sinne wird in der Verleihungsurkunde König Albrechts vom 7. Jänner 1305 den tirolischen Grafen als Inhabern des Zollregals in ihrem Lande nahegelegt:[3] ‚providendum insuper duximus et cavendum principibus nostris ecclesiasticis et secularibus nec non ecclesiarum prelatis, ut de vino sibi de suis proveniente vineis ipsorum domibus necessario in predictis locis theloneasticis vectigal pedagium sive theloneum nullum solvant.' Damit sind jene Bedingungen präzisiert, unter denen die Befreiungen grundsätzlich nur gewährt wurden: sie gelten für die Erträgnisse des eigenen Grundbesitzes und nur insoweit letztere für den eigenen Konsum bestimmt sind. Einen entsprechenden Umfang besitzen jedenfalls auch jene Rechte, deren Wahrung den Inhabern der Zollstätten immer wieder eingeschärft werden und die auf die Begünstigung der Kirchen und anderer Kreise abzielen sollen.[4]

---

[1] Font. rer. austr. II, 1. Bd., S. 120.

[2] In der Bestätigung dieses Vertragspunktes durch das Übereinkommen vom 6. Juli 1308 (Sterzing) lautet ersterer in deutscher Fassung: ‚. . . also, daz gotsheuser und dienstman unde ander leute ungeczollet vurvaren nach gebonleichem recht' (W. St. A. Or.).

[3] Samml. f. Gesch. u. Stat. Tirols IV, 61.

[4] W. C. 384 f. 21': Die Zollpächter sollen den Zoll tarifmäßig einheben ‚salvis personis ecclesiasticis nobilibus et ceteris personis specialiter exemptis secundum consuetudinem huc usque habitam et servatam'. Oder W. C. 384 f. 9: 1311, März 1, ‚servabunt (n. die Zollpächter) et

Trotz der unbestrittenen Gültigkeit dieser Privilegierung und trotzdem letztere oft in einer Form erlassen wurde, die ihre Rechtskraft auf lange Zeiträume ‚in perpetuum' ausdehnte, haben die Stifter und Klöster sich diese Zollfreiungen immer wieder von den einzelnen Landesfürsten bestätigen lassen. Entspricht dies im allgemeinen dem Charakter des mittelalterlichen Privilegs, so war diese Praxis um so begründeter, weil man im einzelnen Falle von den im Albertinum formulierten Grundsätzen häufig abwich, teils über dieselben hinausgehend, teils sie aber auch einschränkend. So wird z. B. die Zollfreiung auch auf jene Waren erweitert, die von einem bestimmten Kloster nicht auf dem Wege eigener Produktion, sondern des Handels erworben werden, allerdings auch dann nur zu eigenem Gebrauche dienen[1] dürfen; nicht selten verzichtet man überhaupt auf eine nähere Bezeichnung der Provenienz der Güter und begnügt sich mit der stereotypen Einschränkung auf den eigenen Bedarf.[2] Ja manchmal sind sogar alle Hintersassen und Hörige eines Klosters in die Zollbefreiung mit eingeschlossen, so daß auch sie die Waren, die für ihre häuslichen Bedürfnisse vorgesehen sind, zollfrei transportieren können.[3] Für Handels-

circa predicta thelonea quoad nos et claustrales et prelatos ac nobiles iura et consuetudines hactenus observantes'.

[1] So in den Zollfreiungen für den deutschen Orden von 1296, Mai 22 und 1312, März 12 von Herzog Otto, bezw. K. Heinrich erteilt (I. C. 41 f. 92 f.): ‚Si vero ultra ea, que nascuntur in suis praediis, predictos fratres aliqua contingeret emere victualia, in quantitate quacumque voluerint, ea similiter ad domos suas seu mansiones debebunt sine omni theloneo ducere.' Und ebenso in einer Zollfreiung für Au bei Gries, 1308, Febr. 8 (I. C. 41 I f. 76).

[2] Dieser Art sind die Zollfreiungen für Wilten durch B. Bruno von Brixen 1260, Febr. 4 (I. St. A. Copienbuch f. 19') und durch Herzog Otto von 1305, Sept. 25. Dann die Zollfreiungen für Neustift (Font. rer. austr. XXXIV, Nr. 277, Nr. 357 und I. C. 41 I f. 152), für Stams (Hormayr, Gesch. Tirols II, 487 und öfters bestätigt), für Marienberg (Schwizer, Urbare usw., S. 115).

[3] 1204 gewährt B. Konrad von Trient eine Zollfreiheit dem Kloster Sonnenburg (im Pustertal): ‚. . . omnes pertinentes ad dictum monasterium de Xoneburgo in toto episcopatu Tridentino non debeat solvere aliquod theloneum de his, que monasterium indigerit et in domibus eorum etiam et hoc dicimus tantum de ministerialibus et familia monasterii, nisi forte essent mercatores' (Font. rer. austr. V, 160). — Otto von Andechs versprach bei seiner Bestellung zum Vogte von Benedictbeuren Abgabenfreiheit für alle homines dieses Klosters an allen seinen Zöllen (Mon. Boica VII, 118)

tätigkeit, die auf kaufmännischen Gewinn betrieben wird, gilt jene Bevorrechtung nicht, immer nur für jene Lieferungen, die für die Zwecke der eigenen Wirtschaft bestimmt sind. Dies ist der Grundton, der aus allen diesen Zollbefreiungen uns entgegenklingt.

Die einheimischen Klöster namentlich erfreuen sich dieser weitergehenden Privilegien, die fremden müssen sich oft mit viel Geringerem zufrieden geben, das kaum das Maß dessen erreichte, was im Albertinum vorgezeichnet war. Bei den meisten dieser Zollfreiungen finden wir genau die Quantität der befreiten Ware[1] bestimmt, oft auch die einzelnen Zollstätten im Territorium, an denen allein die betreffende Begünstigung Kraft hat, und sogar die Jahreszeit, innerhalb der allein letztere beansprucht werden kann.[2] Allerdings wird man in Rechnung ziehen müssen, daß viele Klöster von vornherein fixierte Gülten von ihren Gütern bezogen und die Beförderung der ersteren auf ganz bestimmten Straßenzügen erfolgte; aber auch dann ist die Tatsache einer gewissen Beschränkung nicht entfernt. Das wird am besten dadurch illustriert, daß letztere durch besondere Gunsterweisung ausdrücklich aufgehoben und in einzelnen oder in allen der aufgezählten Stücke dem Privilegierten volle Freiheit zugestanden wird.[3]

---

[1] In der Regel so, daß ‚semel in anno‘ oder ‚singulis annis‘ ein gewisses Maß an Gütern Zollfreiheit genießt.

[2] Nach einem Register der Zollbefreiungen von 1383 gilt die große Masse der Zollfreiungen nur vor Martini (Nov. 11). Der Lieferungsartikel ist fast ausschließlich Wein, der eben bis jene Zeit gerade zum Transporte bereitgestellt werden konnte. Indem so der Großteil aller Zollfreiungen nur in einer relativ engbegrenzten Zeit beansprucht werden konnte, war die Abfertigung dieser Güter bedeutend erleichtert. (M. R. A. Cod. Tirol. 37.)

[3] So in der Zollfreiung für Rottenbuch 1330, Dez. 13 durch K. Heinrich für den Wein, der auf den Gütern dieses Klosters wächst, ‚simul et successive quandocumque in anno sibi placuerit et opportunitatem habuerit educendi (I. C. 41 II f. 551. Reg. Boic. VI, S. 350). Oder für Wilten 1331, Jan. 4. K. Heinrich tut dem Kloster die Gnade, ‚ut perpetuo annis singulis IV^or saginas olei semel in anno, quando ipsis (dem Konvent) placuerit per omnes dominii nostri terminos ac districtus, ubi ipsis melius videbitur‘ (I. C. 41 II f. 514). 1353 gewährt Ludwig dem Kloster Scheftlarn, daß es von seinem Wein, für den es bisher nur vor Martini Zollfreiheit genossen hat, zwölf Fuder auch nach Martini zollfrei in seinem Lande führen könne (M. R. A. Tom. priv. Nr. 25 f. 157). Ähnlich für Marienberg (Schwizer, Urbare, S. 115).

Die Zahl der Klöster, die mit Abgabenfreiheit an den Zollstätten unseres Landes beteilt waren, ist eine sehr große; außer den einheimischen dürfte kaum eines dabei fehlen, das im Lande im Gebirge Besitzungen hatte.[1] Die Zollfreiungen selbst gehen ins 12. Jahrhundert zurück,[2] die Hauptmasse aber stammt aus der Zeit Meinhards II. und seiner Nachfolger; doch berufen sich die Privilegien der letztgenannten vielfach auf solche, die bereits von ihren ‚progenitores' ausgestellt seien, so daß die erste uns erhaltene Ausfertigung einer solchen Zollfreiung nicht immer dem Zeitpunkte der ersten Ausübung der letzteren entsprechen muß.

Die Motive, die bei der Erteilung von Zollprivilegien an kirchliche Anstalten wirksam waren, sind wohl bekannt. Die Vorstellung, daß durch solche Akte Verdienste für das Jenseits gesammelt und für das Heil der Seele gesorgt werden könne, ist gewiß als Triebfeder in erster Linie zu nennen; wird ja auch als Entschädigung für eine Zollfreiung manchmal ein bestimmtes Seelgerät gefordert.[3] Daneben war es sicherlich wohlbegründete Wertschätzung der kulturellen Tätigkeit der Klöster, die dazu führte, daß man letztere auch durch Erleichterungen auf diesem Gebiete zu unterstützen suchte. Insbesondere, wo sich Klöster durch Aufnahme und Pflege der Reisenden und Unterhaltung von Hospitälern hervortaten und wo gerade dadurch ein größeres Bedürfnis an Genußmitteln gezeitigt wurde, waren Zollbefreiungen für letztere am Platze.[4] Natürlich sind

---

[1] Nach offiziellen Zusammenstellungen von 1383 sind es folgende: Bischöfe von Chur, Regensburg, Freising, Klöster: Altenmünster, Au (N.-B.), Benediktbeuren, Bernried, Chiemsee, Diessen, Ebersberg, Ettal, Füssen, Moosburg, Piburg, Pollingen, Raitenbuch, Roth, Scheffiarn, Scheyern, Steingaden, Tegernsee, Ursen, Voldöpp, Weihenstephan, Weingarten, Wessobrunn. Einzelne Privilegien sind außerdem noch erhalten für Attel, Altenhohenau, Seeligenthal.

[2] Das erste für Biburg 1177 (Mon. Boica XXIX, 424).

[3] So in einer Zollfreiung für Tegernsee 1313, Okt. 10 (Mon. Boica VI, 240). Wenn das Anniversar nicht entsprechend gefeiert wird, erlischt direkt die Zollfreiung.

[4] So in der Zollfreiung für Neustift i. T. (Font. rer. austr. XXXIV, S. 202). 1305: ‚maxime cum ibidem (in N.) exerceantur hospitalitatis beneficia incessanter'. Für Ebersberg 1331, Jan. 2: ‚. . . Debeamus (n. K. Heinrich) ex his, que nostro principatui contulit, in elemosinarum largitionibus complacere et maxime religiosis personis ordinis sancti Benedicti, qui in sacre religionis observantia et in hospitalitatis beneficis laudabiliter se exercent' (I. C. 41 I f. 225).

weniger hochstehende Interessen immer im Spiele. Stellten ja die Klöster die Intelligenz der Zeit dar und besaßen sie einen gewaltigen Einfluß auf die gesamte Bevölkerung, so war es für die politischen Faktoren immer vorteilhaft, sich der guten Gesinnung derselben zu versichern. All das kommt in den Arengen der Privilegien mehr oder minder deutlich oder konventionell gefärbt zum Ausdruck.[1] Zu einer reinen gegenseitigen Geschäftssache wird eine Zollbefreiung, die Meinhard II. dem Kloster Wilten gegen Abtretung der jurisdiktionellen Rechte, die letzteres in ‚nova civitate‘ in Innsbruck besaß,[2] verliehen hat.

In den oben (S. 743) zitierten Quellenstellen, die die Exemption der Kirche von den Zollabgaben betreffen, erscheinen neben ihr noch andere Standesklassen derselben Bevorrechtung teilhaftig. Die Zollfreiheit, welche die ‚principes . . seculares‘ nach dem Albertinum von 1305 in Tirol genießen sollen, kam praktisch zu keiner größeren Bedeutung. Nur der Herzog von Bayern hält sich in dauerndem Genusse einer allerdings sehr ausgiebigen Zollfreiung;[3] anderen Fürsten des deutschen Reiches[4] oder Souveränen gegenüber wurden höchstens von Fall zu Fall Befreiungen von den Verkehrsabgaben gewährt, was wohl nur als Ausfluß diplomatischer oder höfischer Beziehungen zu bewerten ist. Ungleich wichtiger ist, daß auch die ‚nobiles‘, die edlen Leute, worunter damals auch die Ministerialen des Landes einbegriffen sind, prinzipiell der Leistung der Zollgebühren enthoben sind. Das Recht hierauf war in den einzelnen Familien erblich, ähnlich wie auf Lehen oder direkt als solches verliehen. Wenn auch infolge der bei weltlichen Geschlechtern viel mehr gefährdeten Überlieferung von Dokumenten

[1] Z. B. in der Zollfreiung für Wilten 1331, Jan. 14: ‚ob favorem specialem, quo conventum m. Wiltenensis propter sue probitatis merita amplectimur.‘

[2] Urk. 1281, Juni 5. Bibl. Tir. Dip. 1027, 105.

[3] 1319, März 30 gewährt K. Heinrich dem H. Rudolf von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein, Zollfreiheit auf sechs Jahre für 100 mit Wein beladene Pferde (W. C. 389 f. 43'). Im Register von 1383 figurieren die Herzoge von Bayern mit 800 Rossen Wein an der Spitze aller, die an den tirolischen Zöllen Abgabenfreiheit besitzen. 1483, Febr. 3 verfügt Erzh. Sigismund, daß der ‚lange sam‘, den die Herzoge von Bayern durch Tirol alljährlich zollfrei geführt haben, in zwei Teilen hinfüro transportiert werden könne. Or. M. R. A. Tirol Grafschaft Fasc. 11.

[4] So dem Herzog von Sachsen für 36 Pferde, dem König von England für 20 Pferde für das Jahr 1346 (I. C. 129 f. 34).

nur wenige solcher Privilegien heute noch vorhanden sind,[1] das mehrfach schon zitierte Register der Zollfreiungen von 1383 läßt uns erkennen, wie vielen von den adeligen und ritterlichen Familien in Tirol Anspruch auf Zollfreiheit für ein bestimmtes Quantum an Waren, in der Regel an Wein, eingeräumt war.[2]

Auch im Fürstentum Trient findet sich bereits zum Jahre 1286 die Zollfreiheit des heimischen Lehensadels, der ‚gentiles vasalli', durch gerichtliche Weisung anerkannt.[3]

Außer diesen durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande bedingten Zollbefreiungen pflegte der Landesfürst auch noch Personen niedrigerer, insbesondere bürgerlicher Abkunft mit Zollprivilegien zu bewidmen, die seltener zu Erbrecht, gewöhnlich auf Lebenszeit, bis auf Widerruf oder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren erlassen waren. Auch hier tritt das geschäftliche Moment manchmal ganz unverhüllt zu-

---

[1] So dem Engelmar von Villanders jährlich 36 Fuder zollfrei zu führen. 1342, Juli 24 (W. C. 398 f. 18'). Die Trautson haben nach einer Urkunde von 1372 eine ‚zolfreyung des Trinkweins' von der Grafschaft Tirol zu Lehen (Chmel, Österr. Geschichtsf. II, S. 583). 1342, Mai 6 verleiht Margareta Maultasch dem Engelmar von Villanders ‚alle die zollreht und zollfreyungen in aller unser herschaft die weilent die Ouvenstainer nach unsrer zollpůch beweisung und sag gehabt habent' (Or. Arch. d. german. Mus.). Hier also die Zollfreiung mit dem Lehenbesitz der Feste verbunden. 1349, Sept. 2 verleiht Markgraf Ludwig Heinrich dem Smirner und dessen Erben, 1349, Aug. 31 seinem Diener Johann Genslin und dessen Erben gewisse Zollbefreiungen als ‚rechtes Lehen' (M. R. A., Archivrepert. 61 f. 61). Im Zolltarif für den Kuntersweg sind die Angestellten des landesfürstlichen Hofes (das Gesinde) der Zahlung des Weggeldes überhoben (I. C. 18 f. 82, 1314). Bei einer 1270, Dez. 14 zwischen den Brüdern von Castelbarco vorgenommenen Teilung der Güter des Hauses erhielt Albert v. C. die Rechte, ‚in vado de Sacco etiam de Nave, excepto, quod domini de Castelbarco cum tota sua familia, milites, iudices, vigulatores et religiosi, qui irent a domibus predictorum dominorum, debeant transire sine pedagio' (Baroni, Idea della storia della valle Lagarina, S. 259, Nr. 61). 1391, Juni 8 investiert B. Georg von Trient mehrere Männer von Fai mit dem ‚ius dacii et telonei non solvendi per eos vasallos' (I. St. A. T. Lehnsb. IV f. 215). Bezüglich der Zollfreiheit der Brixener Ministerialen siehe unten S. 751.

[2] M. R. A. Cod. Tirol 37. — Eingeleitet wird dieses Verzeichnis mit: ‚Daz sint herren, ritter und knehte.'

[3] Siehe Arch. f. Gesch. etc. Tirols I, S. 336, Reg. 203. — Das Original (I. St. A. Urk. 1286, Nov. 9) setzt Freiheit von ‚coltis et daciis'.

tage,[1] es wird aber auch da öfters wirksam gewesen sein, wo es nicht direkt ausgesprochen ist. Gemeinnützige Anstalten, insbesondere Spitäler[2] und Apotheken,[3] wurden durch Gewährung von Zoll- wie von Steuerfreiheit gefördert.

Am bedeutsamsten sind aber jene Zollbefreiungen, die der großen Masse der eingesessenen Bevölkerung in bestimmtem Ausmaße zugekommen sind. Wir scheiden hier vielleicht am besten zwischen dem platten Lande und den Städten, zwischen den agrarischen und vorwiegend handeltreibenden Bezirken.

In einem Schiedspruche von 1258 wird festgesetzt, daß die zwischen der Spondiniger Brücke und dem Langenkreuz, d. i. in den Gerichten Glurns und Mals wohnhafte Bevölkerung keinen Zoll zu zahlen brauche von dem Wein, den sie durch das Vintschgau führe, ‚si voluerint illud (sc. vinum) tenere suo usu tantum'; wenn dieser aber ‚vendendi causa', um mit ihm Handel zu treiben, befördert werde, so ist ein Zoll von ihm zu leisten; das gleiche gilt für die Pächter und Hörigen der Vögte von Matsch, auch wenn sie außerhalb der genannten Marken sitzen.[4] Ähnliche Bestimmungen kehren für dieselbe Gegend in einem Weistum von 1427 wieder. Danach soll keiner, der im Glurnser Gericht oder im bischöflichen Hochgericht zu Münster gesessen sei, ‚in Glurnser gericht, gebiet und behôr enkain zoll nit geben weder um kaufmanschaft noch um dehainerlei sach wegen, won von alter und pei unserm gedingen ist, daselbs von uns nie kain zoll gevordert'.[5]

Im angrenzenden Gerichte Naudersberg, das damals nicht allein das Land von der Malser Heide bis zur Finstermünz, sondern auch das ganze Unter-Engadin umfaßte,[6] genießen die Gerichtsinsassen ebenfalls gewisse Erleichterungen an den Mautstätten, die im Gerichte gelegen sind.[7] Danach sind einmal

---

[1] Ein besonders krasser Fall: 1311, Nov. 1. K. Heinrich gewährt dem Jakob de Rubeis eine bestimmte Zollfreiung, bis letzterer in einer Forderung von 102 Mark Berner, die er an den K. zu richten hat, befriedigt ist (W. C. 384 f. 16').

[2] So das Spital zu Innsbruck.

[3] Vgl. Kogler in Arch. f. österr. Gesch. XC, 154.

[4] Mohr III, 20, bezüglich crux longa vgl. auch Mohr III, 49.

[5] Tir. Weist. III, 361.

[6] Egger in Mitteil. d. Instituts f. österr. Gesch. 4. Ergbd. S. 420 ff.

[7] Weistum von Nauders (1436), das sich auf alte Gewohnheiten beruft (Tir. Weist. II, 218).

Transporte, die die Grenzen desselben nicht überschreiten, bezw. nicht überschritten haben, zollfrei. Weiters sind alle Gerichtsgenossen, sowohl Nauderer, wie die von Reschen und aus dem Engadin, enthoben, ‚von irer aignen hab, die si in ire heuser fueren und treiben‘, den großen Zoll zu Nauders zu geben; den Wegzoll haben auch sie, mit Ausnahme der Angehörigen der Gemeinde Nauders, zu entrichten. Andere ‚kaufmanschaft‘ muß aber durchgehends verzollt werden, nur jene, die auf bestimmte Märkte des Landes gebracht werden soll, ist davon — offenbar zur Hebung dieser Märkte — befreit.

Die Gerichte Sarntein, Wangen, Ritten, St. Genesien, Deutschnofen, Kummer und Eppan beanspruchten Zollfreiheit an den Mautstätten zu Bozen und am Perchmann;[1] wir kennen zwar die ursprünglichen Verleihungstitel hier ebensowenig wie bei den meisten anderen Zollbefreiungen für ganze Gerichte und Gemeinden, nach der betreffenden Urkunde, die lediglich die Austragung eines wegen dieser Zollfreiheit entstandenen Streites besagt, mußte dieselbe zum mindesten in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückgehen. Ihr wirkliches Alter ist aber zweifellos ein bedeutend höheres. Sie galt zum mindesten für Viehtransporte der genannten Gerichtsleute, so weit erstere nicht zum Verkaufe bestimmt waren.

Den Bewohnern des Tales und Gerichtes Passeier wurde schon 1282 von Meinhard II. das Recht verbrieft, das ihnen von seinen Vorfahren zugestanden worden sei,[2] daß nämlich die genannten Leute ‚weder von wein noch salz noch ander geprauchung, die si zu iren heusern um iren geprauch zugefürt haben oder iarlichen nuz oder ander geprauchung, so in notdurft ist, wolten verkaufen‘, keinen Zoll an der Mautstätte in Passeier zu leisten hätten. Hier ist also die Zollfreiheit nicht allein auf die Güter, die zum Privatgebrauche bestimmt sind, sondern auch auf alle jene ausgedehnt, die überhaupt im Gerichte konsumiert werden, wenn sie auch bei der Lieferung noch nicht in die Hände der Einzelnabnehmer übergegangen sind. Außerdem gestattet Meinhard nach der gleichen Urkunde den Passeiern, wegen ‚strenghait des Jaufenpergs und irer ross unvermiglichkait‘ 1 Fuder Wein Bozner Maßes auf 5, nicht wie ge-

---

[1] Archivber. I, 723 u. 728.
[2] Inseriert in einer Urkunde 1363, Mai 1. Tir. Weist. IV, 88.

wöhnlich auf 4 Saumpferde zu verteilen und diese Quantität an den Zollen am Lueg und am Passeier dennoch als 1 Fuder zu verzollen.[1]

In ähnlicher Weise war auch die Zollfreiheit der Insassen der Gerichte Neuhaus, Mölten und Tiesens definiert: aller Wein, ‚den si in iren gericht zeren wellen oder in iren häusern', ist der Verkehrsabgaben, die an den Hebestellen des Gerichtes fällig sind, überhoben.[2] Die Untertanen des tirolischen Gerichtes Villanders haben von dem, ‚wes si bedurfent in ir häuser', zu Klausen keinen Zoll zu entrichten.[3] Dieses Recht geht seiner Entstehung nach sicher in die ältere Zeit zurück, da die Scheidung zwischen dem bischöflichen Territorium von Brixen und dem der Grafen von Tirol noch nicht völlig ausgereift war.

Denn hier im weltlichen Machtgebiete des Bischofs von Brixen hat sich das Prinzip der Zollfreiheit der landsässigen Bevölkerung besonders intensiv eingelebt. Als Bischof Heinrich im Jahre 1316 eine Zusammenkunft der Ministerialen, Städte und Gemeinen seines Ländchens zur Fixierung der alten Rechtsbräuche veranstaltete, da wurde es als ein solcher verkündet: Weder Adelige, noch Bürger und Bauern, die im Bistume Brixen ansässig sind oder dem Hochstifte angehören, die Steuer zahlen, Wachen versehen oder sonst dem Hochstifte zu dienen verpflichtet sind, ‚die sein nicht schuldig zol zu bezalen von dem, des sy in iren hewsern bedurfen oder das in auf iren guetern wachset; aber was si von gewin wegen fuerten oder (ver)kaufen wolten davon sollen sy zollen'.[4] Zollfreiheit also für die gesamte Bevölkerung, die in dem hochstiftischen Territorium politische Pflichten und Rechte im mittelalterlichen Sinne auszuüben hat, aber nur für jene Güter, die durch die eigene landwirtschaftliche Produktion erzeugt sind oder für die Bedürfnisse des eigenen Hauses erworben werden; lokal erstreckt

[1] Diese Bestimmung bietet ein interessantes Beispiel, wie die Entwicklung der Maße von den natürlichen Bedingungen, bezw. ihrer lokalen Verschiedenheit abhängig ist.

[2] Nach dem Gerichtsweistume von Villanders entstanden um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Tir. Weist. IV, 257.

[3] Weist. von Neuhaus von 1313. Tir. Weist. IV, S. 186.

[4] Sinnacher V, S. 105. In einem brixnerischen Urbar von zirka 1400 (I. St. A. Brixner A., Lade LXIV, Nr. 2 B. Codices) ist der Beschluß der Ständeversammlung von 1316 unter folgender Einteilung eingetragen: ‚Item sy haben gesagt von der zoll wegen ains herren von Brichsen.'

sich diese Zollfreiheit natürlich in erster Linie auf die bischöflichen Zollstätten zu Klausen, Bruneck und Vill, aber auch auf die anderer Zollherrschaften, nämlich am Lurx und zu Mühlbach; dies erhellt vor allem aus dem Rechtsbuche von Brixen von 1379, wo die Zollfreiheit seiner Bürger in dieser Weise erläutert wird.[1] Man ist wieder sehr versucht, anzunehmen, daß diese Ausdehnung der brixnerischen Zollfreiheit auf ältere territoriale Zusammenhänge zurückzuführen ist, auf jene Zeit, da der Bischof von Brixen die Grafschaftsrechte im ganzen Talgebiete des Eisack oberhalb Klausen noch faktisch innehatte oder wenigstens seine Lehenshoheit über die hier waltenden Grafen noch einem lebendigen, von innerem Gehalt erfüllten Rechtsverhältnisse entsprach. Hiemit stimmt auch überein, daß landesfürstliche tirolische Orte derselben Gegend, wie Sterzing und Mühlbach, ganz dieselbe Zollfreiheit beanspruchen durften wie die bischöflichen Stadt- und Marktgemeinden Brixen, Bruneck und Matrei a. B.; wir finden das mehrfach in Rechtsaufzeichnungen ausgesprochen, wobei auch die näheren Bedingungen der Zollfreiheit analoge sind.[2]

Die Dörfer Wilten und Hötting haben das Recht einer ähnlich bedingten Zollfreiheit am Zoll zu Innsbruck.

Fassen wir dies alles zusammen, so kommen wir zu folgendem Schlusse: An den Mautstellen, die sich in einem bestimmten Gebiete, gewöhnlich einem Landgerichtssprengel, manchmal aber auch in einem größeren, das sich mit den großen Grafschaftsbezirken der früheren Zeit zu decken scheint, befanden, war die eingesessene Bevölkerung unter gewissen Modalitäten abgabenfrei. Wir konnten dies zwar nur für einzelne Teile unseres Landes nachweisen; da man aber immer mit Lücken in der Überlieferung rechnen muß, übrigens solche

---

[1] Tir. Weist. IV, 426.

[2] In dem oben zitierten Urbar f. 132 ‚Item all Matrayer, Sterzinger, Brixner, Mulbacher und Braunekger, was die wein oder ander kaufmanschaft fůrn in ir hewser, zollen nicht davon.‘ Bezüglich Sterzing Tir. Weist. IV, S. 426. Die Sterzinger haben darnach Zollfreiheit zu Klausen, Sterzing, Mühlbach, Bruneck, Toblach für ihre ‚aigen hab in ihr haus; furt er si (nämlich die Ware) aber nicht in sein haus und chumbt uber Valler pach, so soll er davon zollen.‘ Der Vallerbach ist ein unmittelbar nördlich von Sterzing fließendes Gewässer. Die Stelle dürfte dahin zu interpretieren sein, daß ein Überschreiten dieses Baches mit einem Transporte bedeutete, daß letzterer das Gebiet der Stadt verlasse.

gewohnheitsrechtliche Sätze oftmals überhaupt nicht zur Aufzeichnung gelangten, so kann dieser Einrichtung immerhin eine größere Verbreitung im tirolischen Territorium, wenn nicht allgemeine Geltung in demselben zugeschrieben werden. Wie eingewurzelt die Anschauung von der Zollfreiheit der ansässigen Bevölkerung war, zeigt der Umstand am besten, daß Heinrich der Velser für seine Bauleute und für die Einwohner seiner Gerichte Vels und Carneid es als ein selbstverständlich ihnen zukommendes Recht beanspruchte, den Kuntersweg, soweit er durch die genannten Gerichte führte, zollfrei benützen zu dürfen. Durch landesfürstlichen Schiedsspruch vom 15. Juni 1333 wurde dies abgelehnt, da der Kuntersweg überhaupt außergewöhnlichen Bestimmungen unterlag. Auf allen anderen Wegen und Brücken in dem bezeichneten Gebiete darf aber von den Leuten und Gerichtsuntertanen des Velsers kein Zoll eingehoben werden.[1] Gerade daß dieser letztere Satz in die Verfügung aufgenommen wurde, zeigt, daß die Anschauung, die in ihm zum Ausdrucke kommt, den Ausgangspunkt für jene Prätensionen gebildet hat, also eine allgemein verbreitete und gültige gewesen sein muß.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Rechtsübung ist nicht zu verkennen. Waren, die des kaufmännischen Gewinnes halber geführt werden, sind unter allen Umständen zollpflichtig, auch wenn sie von sonst Privilegierten gefördert werden oder ihnen gehören. Dem Zollzwange war also nur der eigentliche Handels- und Durchgangsverkehr, waren nur jene Stände unterworfen, die den Handel zu ihrem Erwerbszweige gemacht haben. Das, was der einzelne zum unmittelbaren Eigenkonsume produzierte oder käuflich an sich brachte, war innerhalb bestimmter örtlicher Grenzen von Mautabgaben befreit. Das Bemerkenswerte hiebei ist, daß diese Grenzen sich — abgesehen vom kleinen Territorium von Brixen — nicht mit jenem des landesherrlichen Machtgebietes deckten, sondern sich auf einzelne Gerichte oder Gruppen von mehreren einander benachbarten und ehemals vielleicht ein Ganzes bildenden Gerichten beschränkten. Auf diese Weise werden diese gewissermaßen zu zollpolitischen Einheiten, indem die hier ansässige Bevölkerung sich bezüglich der Zollverpflichtung ge-

[1] I. C. 18 f. 53.

wisser gleichartiger Vorteile erfreut, die sie in dem nächsten solchen Bezirke nicht mehr beanspruchen kann, selbst aber auch den Angehörigen dieses letzteren vorenthält. Diese Scheidung wird noch dadurch in ihren praktischen Folgen verschärft, daß, abgesehen von einigen wenigen verkehrswirtschaftlichen Mittelpunkten, ein rein agrarisches Element sich damals über das Land verbreitete, welches sich aktiver Handelsbetätigung in sehr geringem Maße hingab; dadurch konnte in einzelnen Bezirken tatsächlich der Zustand hervorgerufen werden, daß für den Warenverkehr, der die Grenzen derselben nicht überschritt, allgemeine Zollfreiheit herrschte und so der Begriff eines geschlossenen Zollgebietes zu voller Entfaltung gelangen.[1]

Die Zollfreiheit der ansässigen Bevölkerung zu motivieren, wird in Rechtsaufzeichnungen öfters unternommen; dies geschieht regelmäßig unter größerer oder geringerer Variation mit Hinweis auf die Tätigkeit dieser Bevölkerung bei Herstellung und Instandhaltung der Kommunikationen, Straßen und Brücken.[2] Dies entspricht durchaus dem früher besprochenen Zusammenhange,[3] der im Mittelalter zwischen Zoll und Wegerhaltung gesucht wurde. Aber es liegt auch noch was anderes darin. Die bodenständige, nur dem Ackerbau und der Viehzucht lebende Bevölkerung hat sich mit Erfolg dagegen gestemmt, daß die Verkehrsabgaben auch auf jene Transporte ausgedehnt werden, die durch die Bedürfnisse der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit bedingt werden; sie sollten vielmehr eine Besteuerung der eigentlich verkehrswirtschaftlichen Betriebe bedeuten. Dies ist ja eine Ansicht, die in den ältesten Dokumenten mittelalterlicher Zollgeschichte uns entgegentritt[4] und die Allgemeinheit ihrer Geltung am besten dadurch erweist, daß auch die Zoll-

---

[1] So heißt es bezüglich des Zolles zu Bruneck in einem Weistum aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Tir. Weist. IV, 483): ‚die zolstangen zu Braunek, die meinem gnedigen herren von Brichsen zugehören hebt sich an‘ und nun werden bestimmte Grenzen gegeben: Pudnerbrücke ze Welsberg, Weißenbach ob der Mühlbacher Klause, Krimmler Tauern, Stern auf der Abtei (Enneberg). Auch für den Zoll zu Trient werden Grenzen angegeben, bei deren Überschreitung erst die Waren zollpflichtig werden. Siehe oben S. 629 f.

[2] So Tir. Weist. II, 318 u. IV, 186.

[3] Siehe oben S. 638 ff.

[4] Vergl. Falke, Deutsches Zollwesen.

befreiungen für die Klöster durchaus auf derselben Voraussetzung sich bewegen.[1]

Über die besprochenen lokalen und sachlichen Einschränkungen bei den Zollbefreiungen ist man übrigens öfters hinausgegangen. Schon nach den zitierten Belegen erscheinen in einzelnen Gerichten auch diejenigen Güter, die von einem Angehörigen des Gerichtes in dasselbe gebracht und hier zum notwendigen Bedarfe der Insassen abgesetzt werden, zollfrei (so im Glurnser und Passeier Gericht). Hier ist aber immer noch das oben angedeutete Prinzip maßgebend, die Bedarfsartikel der Einheimischen wenigstens innerhalb eines kleinen Bezirkes nicht mehr durch Abgaben verteuern zu lassen. Mehr enthält schon die Zollbefreiung, die die Passeier am Lueg aus besonderer Gnade genossen.[2] Erheblich anders aber geartet sind die Begünstigungen, die den Boznern, d. h. den Bürgern der Stadt und den Bauern des Landgerichtes, bei den Zollstätten ad partes Bauzani offenbar schon seit früherer Zeit zugekommen und in einer Gerichtsöffnung von 1210 uns überliefert sind.[3] Aller Wein, den sie produzieren,[4] soll unverzollt nach Bozen ‚ad vendendum et revendendum', also auf den Markt, wo speziell in Bozen stets ein großer Umsatz an Wein stattfand, gebracht werden; die Weine aber, die von anderwärts dahingeführt werden, müssen die vorgeschriebenen Zölle entrichten. Eine derartige Zollbefreiung hat schon ganz andere Zwecke im Auge: Sie bezieht sich direkt auf eine beliebig zu verhandelnde Ware, sucht lediglich dem heimischen Produkte die Absatzbedingungen zu erleichtern; sie schließt das kaufmännische Geschäft nicht aus, sondern will vielmehr in demselben den Boznern einen Vorsprung vor der fremden Konkurrenz verschaffen.

Andererseits sehen wir die Schranken, die im örtlichen Sinne für die Zollfreiungen der agrarischen Bezirke gezogen waren, im Interesse der größeren städtischen Ansiedlungen fallen. Innsbruck besaß nach dem ihm 1239 verliehenen Stadt-

---

[1] Siehe oben S. 743.

[2] Archivber. I, Nr. 2681.

[3] Font. rer. austr. V, 185. Bezüglich der Kompetenz des Bozner Gerichtes und des Umstandes bei demselben vergl. Voltelini in Acta Tir. II, 204.

[4] ‚de suo vino et de illo vino, quod nascitur in eorum allodiis vel feodis aut pignoribus.'

rechte (ius a proavis nostris iure heredetario ad tempora nostra deductum) Zollfreiheit an allen Zollstätten der Andechser und des Bischofs von Brixen, in Klausen und zu Bozen bedeutende Ermäßigung des Zolles.[1] Doch haben sich solche Verfügungen, wenn sie auch tenore perpetuo possidendum erlassen wurden, im Laufe der Zeiten nicht in völlig unveränderter Gestalt erhalten. So erscheint jene Zollbefreiung nach Mandaten K. Heinrichs[2] (also zirka 100 Jahre nach Kodifizierung des Stadtrechtes) auf das ‚essencz gût', also auf Nahrungsmittel, die von den Innsbruckern geführt werden, eingeschränkt, doch gilt sie an den drei wichtigen Zollstätten der Brennerlinie, zu Bozen, in Passeier und am Lueg. Rudolf IV. hat dann 1363[3] den Innsbruckern für die getreuen Dienste, die sie ihm während der Okkupation des Landes geleistet hatten, und um sie jedenfalls noch enger an sich zu ketten, ewige Abgabenfreiheit an den tirolischen Zöllen für allen Wein, den sie in ihre Stadt liefern und der in derselben aufgezehrt wird, zugesichert. Der Wein aber, welchen ‚si oder ander lewt von der stat verfûrent in andrew land', hat den gebührenden Zoll zu zahlen. Hall erfreute sich derselben Privilegien wie Innsbruck. Kraft seines Stadtrechtes von 1303, Juli 3, das dem Innsbrucker in vielen Stücken entnommen worden war, hatten seine Bürger Zollfreiheit an allen Zollstätten des tirolischen Territoriums, mit Ausnahme von Klausen und Bozen.[4] Auch das Privileg von 1363, Okt. 16, wurde den Hallern erteilt,[5] außerdem noch ein viel umfangreicheres: nämlich Zollfreiheit an allen habsburgischen Mauten an Inn und Donau bis Wien. Die territoriale Entwicklung, von der schon die früheren Zollbegünstigungen bedingt waren, hat auch diese weitausschauende zollpolitische Maßregel gezeitigt. Allerdings sind beide Verfügungen, sowohl jene, die Innsbruck und Hall in gleicher Weise betraf, wie jene für Hall allein, mit Einwilligung der zwei Städte und gegen entsprechende

---

[1] Schwind und Dopsch, S. 80. — Vergl. oben S. 553.

[2] Innsbr. Stadtarchiv Nr. 38.

[3] Innsbr. Stadtarchiv 1363, Okt. 16.

[4] ‚Quod cives de Hallis universa thelonea per districtos nostros libere transeant cum rebus suis, sicut cives Insprukenses hactenus transierunt.' Zu Klausen und Bozen sollen sie pro Saumlast 1 Denar zahlen.

[5] Straganz, Hall in Tirol, S. 42.

Entschädigung — denn die Privilegien lauteten auf ‚ewichlich' — 1372 bereits wieder rückgängig gemacht worden.[1]

Eigenartig ist die Zollfreiung, die den Bürgern der Stadt Meran nach einer Urkunde von 1305 ‚a longis retroactis temporibus' von den Vorfahren Herzog Ottos bezeugterweise verliehen worden war und dann von allen späteren bestätigt und zum Teil erweitert wurde. Nach der Verbriefung von 1305 sind die Meraner an der Zollstätte zu Bozen für alle ihre Waren abgabenfrei, falls dieselben bestimmte Grenzen, nämlich Finstermünz, Jaufen und Ritten nicht überschreiten, bezw. innerhalb derselben abgesetzt werden. König Heinrich setzte dies auch für die Zollstätten am Perchmann, an der Töll und ‚anderswa', d. h. für andere Zollstätten, Rudolf IV. überhaupt für alle in dem bezeichneten Gebiete fest, das nördlich durch die genannten Punkte, im Süden durch den Avisio und den Gampenpaß begrenzt wird.[2]

Die Tendenz dieser Privilegien ist klar und bewußt durchgeführt. Wohl war durch dieselben zunächst das erreicht, was wir schon früher hervorgehoben haben: die Artikel, die im Lande blieben und zum Bedarfe seiner Bewohner dienen, sollen der Besteuerung durch die Zollabgaben in gewissem Grade entzogen werden. Aber andererseits ist mit diesen zuletzt behandelten Privilegien auch beabsichtigt, dem einheimischen territorialen Handelsstande, dem Bürgertume der landesfürstlichen Städte in dem Bezuge und der Lieferung der Waren vor den Fremden materielle Vorteile zuzuwenden, ihm wenigstens im eigenen Territorium die Entfaltung der Handelstätigkeit unter günstigeren Bedingungen zu ermöglichen und ihm so den Markt innerhalb der Landesgrenzen sicherzustellen; mit einem anderen Worte: Förderung des Nahhandels gegenüber dem Eindringen fremder Kaufleute. Denn auch dort, wo die Zollfreiung auf

---

[1] Mit Urkunde von 1372, Dez. 27 erhielt Hall für den Verzicht auf die Zollfreiheit die großen Zölle zu Innsbruck und Hall, Innsbruck die kleinen Zölle in seinem Gebiete. Die Herzoge Leopold und Albrecht sahen sich genötigt, die Städte zu dieser Verzichtleistung zu bewegen, da infolge der Zollfreiheit ‚uns manigen iar von unsern amptleuten grozz abgeng gelegt und scheden geraitt, daz sich davon umb dieselben unser maut und zölle nyeman annemen noch die besteen wolte.'

[2] Stampfer, Chronik von Meran, S. 225, Privileg der Herzoge Otto, Ludwig und Heinrich, 1305, Mai 26; S. 233, K. Heinrichs 1331, Aug. 30; S. 247, Rudolfs IV. 1363, Sept. 29 und von den folgenden Landesherren.

Genußmittel eingeschränkt ist, bedeutet dieselbe bei dem Charakter der tirolischen Städte als Ruhe- und Stützpunkte eines großen Transits, der hier dem Gastgewerbe besondere Wichtigkeit verschaffte, eine direkte Unterstützung verkehrswirtschaftlicher Elemente.

Es braucht nicht gesagt zu werden, daß den Landesfürsten viel daran liegen mußte, das Bürgertum ihrer Städte wirtschaftlich zu kräftigen und die Entwicklung dieses selbst so auf billige Weise zu fördern. Der Umfang des Territoriums und die dadurch bedingte Zahl und Bedeutung der Zollstätten, welche den Territorialherren zur Verfügung standen, bilden natürlich bei Durchführung dieser Bestrebungen das zuletzt maßgebende Element.

In ähnlichen Geleisen bewegt sich das System der Zollbefreiungen, das im Gebiete von Trient gehandhabt wurde. Höchstens hierin waltet ein bedeutsamer Unterschied ob, daß die Geltung der Zollbefreiungen vom Anfange an in der Regel auf das ganze Territorium ausgedehnt wurden, zweifellos eine Folge der strafferen Organisation, die in diesem Bischofsstaate seit seiner Errichtung angestrebt und auch erzielt worden ist.[1] Der territoriale Gedanke hat sich hier zu besonderer Festigkeit entwickelt und das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Untertanen des ‚episcopatus' findet sich oft in unverkennbar kräftiger Weise betont.

Die Fleimser Talgemeinde erhält 1112 Zollfreiheit ‚per totum episcopatum Tridenti et ducatum' von Bischof Gerard zugesichert.[2] 1281 wird dieselbe mit besonderer Beziehung auf die Zölle zu Trient und Bozen neuerdings bestätigt.[3]

Noch besser bezeugt die Gleichstellung aller bischöflichen Orte bezüglich Behandlung an den Zollstätten die Verfügung Bischof Konrads von 1189: ‚Concives et negotiatores suprascripti loci (nämlich von Egna-Neumarkt) sicut Tridentini et Bauzanenses concives et negotiatores liberi ab omni teloneo et exaccione eant et pergant.'[4] Unter Heranziehung verschiedener

---

[1] So gelangte derselbe schon früh auch zu einem einheitlichen Gesetzbuche.

[2] Schwind und Dopsch, S. 5.

[3] Ferdinandeums-Zeitschr. 3. Folge, XXXVI, S. 16. Font. rer. austr. II. 5, S. 417.

[4] l. c. S. 92.

Urkundenstellen wird es möglich sein, den Umfang dieser allgemeinen Zollfreiheit der trientnerischen Bürger und Handelsleute festzustellen. So führte im Jahre 1222 die Gemeinde Trient mit Brian von Castelbarco einen Rechtsstreit, weil dieser zu Ravazzone widerrechtlich einen Zoll von den Bürgern der Stadt Trient und des Bistums verlange. Trotzdem Brian seine Handlungsweise unter Hinweis auf alte Rechte zu verteidigen suchte, entschied der Trientner Gerichtshof, daß an der genannten Stelle nur ‚ab extraneis' ein Zoll eingehoben werden dürfe.[1] Es ist aber sehr fraglich, ob die Castelbarker sich an diese Entscheidung in der Folgezeit auch wirklich gehalten haben. Wir haben vielmehr direkte Belege dafür, daß am Zoll zu Predaglia genau nach jenem Grundsatze vorgegangen wurde, den Brian schon 1222 vertreten hatte, und die Zollfreiheit nur der Bevölkerung der unmittelbaren Nachbarschaft, nämlich der Gemeinde Mori, zugestand.[2]

Andererseits wird uns urkundlich zum Jahre 1255 versichert, daß die Etschbrücke zu Trient von den Bürgern von Trient, Sopramonte, Arco und Riva, also jenen größeren Gemeinden, für die diese Brücke zwischen der Kapitale des Bistums und dem unteren Sarcagebiete verkehrsgeographisch von besonderer Wichtigkeit war, zollfrei passiert werden könne.[3] In einem späteren Tarife für denselben Brückenzoll — nämlich aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts — wird dies bestätigt und die an dem ersteren befreiten Orte aus der unmittelbaren Umgegend Trients noch genauer verzeichnet.[4] Ferners findet sich in einem glaubwürdig überlieferten Tarife für das ‚ripaticum' in Neumarkt vom Jahre 1216 die ausdrückliche Angabe: ‚excepto ab hominibus et civibus Tridenti, qui

[1] W. St. A. 1222, März 12. Alberti, S. 89: ‚quod teloneum et sive mutam in illo loco neque in aliis locis accipere neque habere non debent ab hominibus civitatis Tridenti et sui episcopatus eundo et redeundo per terram et per aquam'.

[2] Siehe unten S. 762.

[3] Bonelli II, S. 636.

[4] I. St. A. Trientner lat. Arch. C. XXVIII, Nr. 39. Die Ortschaften sind: Gardel (Gordolo), ‚Alle dörffer und höff auff dem Küeperg (Monte vaccino) und im moß gelegen', weiters Montagna, Cognola, Matarello mit den dazugehörigen Höfen; Sopramonte, Cadine, Baselga, Sardagna, Piedicastell, Pissavacha, Ravina, Romagnano. Dann die von ‚Alten Metz', von Arco und Riva ‚und wer under in sitzt'.

non dederunt mihi (nämlich dem Inhaber des Uferzolles) aliquod umquam'.[1] Zweifellos sind auch hier alle Angehörigen des Trientner hochstiftischen Territoriums gemeint. Auf derselben Voraussetzung basiert ein Vorgang, der aus dem Jahre 1492 bekannt ist.

Den Bewohnern des Lagertales war die gewohnte Freiheit am Zoll zu Riva ‚contra debitum iuris et ultra consuetudinem semper (antiquitus) usque in praesens observatam' verweigert worden,[2] selbst für jene Güter, die sie in ihre eigenen Häuser zu liefern begriffen waren. Die Vertreter der genannten Leute machten vor dem venezianischen Provveditore von Riva demgegenüber geltend, daß sie von altersher von der Zollzahlung zu Riva eximiert gewesen seien, ‚quia tale dacium Tridentini non solvant'. Es wird nun von Seite der Zöllner bestritten, daß die Leute des Lagertales Tridentiner seien — sie seien vielmehr veronesische Untertanen.[3] Dies wird aber entsprechend widerlegt und dann endlich entschieden, ‚quod de cetero homines dictae vallis per tantum, quantum tenet diocesis Tridenti, ipsum datium mutae solvere non debeant'. Aus diesem Vorgange muß unbedingt auf das Bestehen einer Zollfreiung für alle Bewohner des Territoriums Trient an der Maut zu Riva geschlossen werden; sicherlich geht sie aber dann auf die frühere Zeit zurück, da sie seit der Unterjochung Rivas durch Venedig (im Jahre 1440) gewiß nicht erst errichtet worden ist. In demselben Sinne sagt eine verläßliche Quelle, eine im Jahre 1388 unternommene Zusammenstellung der Besitztümer und Rechte der Grafen von Arco, daß das ‚ripaticum' von Riva nur von den Fremden, ‚qui non sunt de terra Ripe et episcopatu Tridentino', zu leisten sei.[4]

Nach all dem darf man wohl sagen, daß die Untertanen des Fürstentums Trient an den wichtigsten Zollstätten desselben gewisse Vorrechte, meistens völlige Befreiung, genossen; namentlich die bürgerlichen, also handeltreibenden Kreise der Bevöl-

---

[1] Siehe Anhang Urkunde Nr. 1.

[2] Der Verlauf und der Ausgang des hierüber geführten Rechtsstreites ist beurkundet 1492, Mai 26, gedruckt Baroni, Idea della storia della valle Lagarina, S. 247, Nr. 42.

[3] Das Lagertal gehörte damals zu Venedig, das ersteres von Verona aus verwalten ließ.

[4] Atti dell' academia degli Agiati, III. ser., VII, 191.



kerung scheinen solcher Zollprivilegien innerhalb des ganzen Bereiches des Fürstentums sich erfreut zu haben. Doch hat es dieser Zustand niemals — wenigstens in der Epoche unserer Betrachtung nicht — zu einer unzweideutigen und einheitlichen Ausprägung in Gesetzesform gebracht. Selbst die Bistumsstatuten, das Trientner Landrecht, die sonst die verschiedensten verwaltungsrechtlichen Fragen berühren, schweigen sich über diesen Gegenstand vollständig aus. Offenbar war das System dieser Zollbefreiungen doch noch sowohl in bezug auf die einzelnen Zollstätten als auch hinsichtlich der privilegierten Personen selbst nicht gleichmäßig genug entwickelt, um sich in einer einfachen Formel ausdrücken zu lassen. Namentlich die ländlichen Kreise, die einzelnen bäuerlichen Gemeinden scheinen auch im Gebiete des Fürstentums Trient sich vielfach mit lokal sehr beschränkten Zollbefreiungen zufrieden gegeben zu haben, was ja der Wirtschaftsweise dieser Bevölkerungsschichten vielfach durchaus genügen mochte. In die Kategorie derartiger lokaler Zollbefreiungen gehören z. B. folgende Fälle: 1347 bestätigt Bischof Nikolaus dem Gerichte Königsberg die Zollfreiheit, die die Leute dieses Gerichtes in der Stadt Trient ‚a tempore, de cuius contraria memoria hominum non existit,‘ besessen hätten ‚de victualibus illis, que de civitate predicta extrahebant, que pro ipsorum usu dumtaxat extrahere seu emere voluissent‘.[1]

Also hier wieder die Einschränkung auf die zum eigenen Verbrauche bestimmten Güter, die in Trient erhandelt wurden und nun nicht daselbst durch Verzollung noch verteuert werden sollen; neben dem Interesse der Königsberger war wohl auch das Trients hiebei nicht unbeteiligt, die Kundschaft der ersteren dauernd an sich zu fesseln.

Von Fleims war bereits die Rede, der wirtschaftliche Hintergrund der seinen Bewohnern verliehenen Zollbefreiung wohl derselbe. Pergine samt dem Gericht hatte Zollfreiheit in Trient zur Zeit der drei großen Jahrmärkte, bei den Monatsmärkten einen herabgesetzten Ausnahmstarif, insbesondere für Vieh.[2]

---

[1] Urk. 1347, Okt. 6. Bibl. Tirol. Dip. 819, S. 103 (Hippoliti III).

[2] 1436, s. d. beklagen sich die Leute von Persen bei Friedrich IV. d. Ä., daß ihre alten Rechte an den Zöllen und Märkten in Trient nicht respektiert werden (‚das wissenleichen ist durch dy eltern und gesworen

Die Leute am Nons- und Sulzberge hatten ein altes Recht auf Zollfreiheit an den Zollstätten zu Vermiglio und Dimaro, allerdings nur ‚de rebus minutis et modici valoris in iis, que pro usu suo conducuntur'.[1] Waren, die für den Handel bestimmt sind, sind ausdrücklich ausgenommen.[2] Den Gemeinen des Val Rendena und des Chiesetales wird 1451 von Bischof Georg die Versicherung gegeben, daß sie an derselben Maut zu Dimaro nach den althergebrachten Gewohnheiten behandelt werden sollen und daß auch an den anderen Mauten von ihnen ebensoviel eingehoben werde wie ‚ab aliis hominibus episcopatus Tridenti'.[3] Wie weit hier Zollbefreiungen oder Ermäßigungen gemeint sind, muß offengelassen bleiben.

Die Bürger und Einwohner von Riva sind an der Maut daselbst abgabenfrei, in welchem Umfange, sagt die betreffende Belegstelle nicht.[4] Die Leute von Torbole und Nago erhalten im Jahre 1440 vom Dogen Freiheit von allen Gebühren, die im Hafen von Torbole gefordert wurden, für die Waren, die zu ihrem Gebrauche dienen, da dies den alten Gewohnheiten entspreche.[5]

Ähnlich wurden den einzelnen Gemeinen und Ortschaften des valle Lagarina von der Signorie die alten Zollbestimmungen, die jene unter der Herrschaft der Castelbarker genossen hatten, bestätigt, als diese Gegend im Laufe des 15. Jahrhunderts allmählich der terra ferma einverleibt wurde. Nur die Zollfreiheit der Leute von Mori an der benachbarten Zollstätte zu Predaglia ist schon für das 13. Jahrhundert sicher beglaubigt. Selbstverständlich nur für die ihnen selbst gehörigen Güter; die fremden, auf deren Frächtung auf der Etsch sie eine ausschließliche Konzession vom Bischofe hatten, waren in regelmäßiger

ze Persen, wie das von altem herchomen und gebonhaiten gebesen ist und auch sein scholl'). Bibl. Tir. Ferd. 2135, Nr. 258.

[1] 1476, Apr. 16. B. Johann von Trient bestätigt die alten Statute und Privilegien des Nons- und Sulzberges. Bei der Zollbefreiung heißt es ‚secundum consuetudinem antiquam'. (Atti dell'academia degli agrali di Rovereto, ser. III, V [1899], 223.)

[2] ‚In iis vero, que conducuntur causa reveuditionis lucri et mercantiae, solvant mutam ut ceteri solvant.'

[3] Archivio Trentino VIII, 95.

[4] Archivio Veneto XXVIII, 400. 1458, Jan. 9. Bei Verpachtung der Maut zu Riva werden einige daselbst geltende Gewohnheiten erläutert.

[5] Monumenti storici ven., ser. I, tom. VIII, 242 u. 245, Nr. 112 u. 120.

Höhe zu verzollen.[1] Im übrigen sind wir auf die erwähnten Verbriefungen angewiesen, die von Seite der Signorie ausgestellt wurden. Dieselben sind sehr allgemein gehalten und erklären nur, daß die Exemtionen und Privilegien, die von altersher unter den Castelbarkern üblich gewesen seien, auch weiterhin Geltung haben sollen. Bestimmte Zollstätten, auf die sich die einzelnen Befreiungen zu beziehen hätten, sind nicht genannt; es sind dies sicherlich nur jene der unmittelbaren Nachbarschaft, kaum durchgehends alle, über die die Castelbarker verfügt haben. Die Befreiungen beschränken sich, wie man öfters deutlich zwischen den Zeilen herauslesen kann, nur auf jene Bedarfsartikel, die in den einzelnen Gemeinden zur Verwendung gelangen und natürlich im Momente der Zollpassierung bereits in den Händen von Angehörigen der ersteren sich befinden. Die so bevorrechteten ‚communitates' sind: Bretonico,[2] Mori,[3] Rovereto,[4] Ala und Avio,[5] Folgaria,[6] Terragnolo,[7] Vallarsa.[8] Das wirtschaftspolitische Ergebnis dieser Maßnahmen war, daß nur jene Güter der Verzollung unterlagen, die fremden Eigentümern gehörten oder nur im Durchgangsverkehre jene Gegenden passierten. Also auch hier wieder die Tendenz, die Verteuerung der notwendigen Gebrauchsartikel[9]

[1] Nach den Zeugenaussagen über die Rechte des Jacobus von Lizzana an der Maut zu Predaglia ca. 1250. W. St. A. Rep. VII: ‚exceptis navibus de Morio, que si ducebant suas res non solvebant (nämlich Schiffszoll) si vero alienas, solvunt X solidos pro qualibet' (sc. nave).

[2] Baroni, Idea della storia della valle Lagarina, S. 229, Nr. 28. 1411, Sept. 18.

[3] l. c. S. 232, Nr. 30. 1482, Jan. 5.

[4] l. c. S. 239, Nr. 34. 1417, Nov. 17. Hier noch die Fassung am meisten präzis: ‚petiit dicta communitas, quod de quibuscunque mercantiis de quibuscunque partibus et locis in dicto castro Roveredi et eius pertinentiis, que in dicto castro consumerentur, non teneatur dicta comunitas de dictis mercantiis aliquas mutas ad solvendum in dicto castro Roveredi et eius pertinentiis. Respondetur (von Seite der Signorie) quod volumus, quod observentur consuetudinis hactenus obervatae.' Die Zollfreiung erstreckt sich also auf den Burg-, d. i. hier soviel als Gerichtsbezirk von Roveredo.

[5] l. c. S. 231, Nr. 29. 1411, Sept. 18.

[6] l. c. S. 254, Nr. 31. 1440, Nov. 8.

[7] l. c. S. 237, Nr. 33. 1439, Aug. 21.

[8] l. c. S. 235, Nr. 32. 1440, Jan. 8.

[9] Als solche werden in den Zollbefreiungen für das Lagertal genannt: Brot, Wein, Getreide, Salz, Öl, Eisen und andere beliebige.



durch den Zollzwang wenigstens innerhalb bestimmter Grenzen abzuwenden, andererseits aber auch den einheimischen Handelskreisen in der Heimat den Markt unter günstigeren Bedingungen offenzuhalten als den fremden, die Konkurrenz der letzteren zurückzudrängen.

Diese ausgebreitete Handhabung von Zollbefreiungen, bezw. Nachlässen erforderte natürlich besondere Vorkehrungen.

Um die zahlreichen Exemtionen stets evident halten zu können, wurden in der landesfürstlichen Kammer Verzeichnisse derselben angelegt. Ein solches findet sich im I. C. 105 f. 42 ss. und ist mit 1297 datiert. Auch in Urkunden kommen seit ungefähr dieser Zeit des öfteren Hinweise darauf vor, daß sozusagen ein Kanon der gewährten Zollexemtionen existierte, auf welchen bei Neubestätigungen derselben Bezug genommen wurde und der andererseits auch bei erstmaligen Verleihungen zu berücksichtigen war.[1] Eine im Jahre 1383 veranstaltete Neubearbeitung dieses Registers (‚daz ist das zolpuch auff Tyrol, wer wein zolfrey sull furen in der herschaft von Tyrol, daz ich Hainrich von Fridingen ze den zeiten purkgraf und kelner auff Tyrol auz den alten zolpůchern ze teutsch han lazzen gemacht') ist uns heute noch im königl. Reichsarchiv in München zugänglich.[2] Einige Quellenstellen sprechen übrigens auch dafür, daß auch an den einzelnen Zollstätten offizielle Listen über die von denselben befreiten Personen und Körperschaften auflagen.[3]

Die Privilegien, mittels denen der Eigentümer des Zollregals die von ihm erlassenen Begünstigungen zu verbriefen pflegte, enthalten fast regelmäßig eine Formel, in der die einzelnen Zollner beauftragt werden (mandare), die Besitzer des

---

[1] Siehe oben S. 748, Note 1. Dann 1314, Mai 9 (I. C. 41, II, f. 539'): K. Heinrich bestätigt dem Kloster Füssen die letzterem von seinen Vorfahren verliehene Gnade einer bestimmten Zollfreiheit, ‚prout in nostris libris theloneanibus continet'. 1319, Dez. 19 (I. C. 18, f. 32) ‚er (d.i. der Pächter des Zolles zu Innsbruck und Hall) sol auch alle die zōlprief innemen, die von alter gewonheit oder von niwen hantfesten an unserm pueche sint'. 1358, Mai 31 (M. R. A. Tom. priv. Nr. 25, f. 423) Mg. Ludwig gebietet seinen Zollnern, eine bestimmte Zollbefreiung zu respektieren und ‚daz ir daz in unser register půch seczet, daz er (nämlich der Gefreite) furbas mit seinen zollbriefen ungehindert beleibe'.

[2] Tirol. Cod. Nr. 37, Quart, Perg., vereinzelnte Nachträge bis ca. 1400.

[3] Insbesonders der oben Note 1 letztmitgeteilte Passus spricht dafür.

Privilegs diesem entsprechend bei Passierung der Zollstätte zu behandeln. Außerdem findet sich noch eine erkleckliche Anzahl von Einzelmandaten, die direkt an die Zollner als Adressaten gerichtet sind und ihm die Tatsache der Zollbefreiung und einen entsprechenden Auftrag des Landesherrn notifizieren.[1] Doch wurden diese Mandate nicht unmittelbar von der Kammer an die Zollinhaber übermittelt, sondern waren gleich wie die eigentlichen in voller urkundlicher Form ausgestellten Privilegien an die Parteien ausgefolgt. Das ergibt sich schon daraus, daß sich auch die Mandate in den Archiven der Parteien erhalten haben. Sie dienten offenbar dazu, um an Stelle des Privilegs, das man nicht den Transportführern in die Hand geben wollte, an den einzelnen Zollstätten in glaubwürdiger Weise darzutun, daß eine bestimmte Zollbegünstigung rechtsgültig beansprucht werden könne.[2] Daneben pflegte aber auch noch der besondere Nachweis gefordert zu werden, daß die betreffenden Güter wirklich im Besitze der privilegierten Persönlichkeit seien. Die ‚certi nuncii‘ oder ‚procuratores‘, die die Lieferung für jene zu besorgen hatten, führten zu diesem Behufe wohl Geleitschreiben mit, die, von ihren Dienstgebern ausgestellt, ihre Transporte als wirklich den letzteren gehörig legitimierten; da, wo es sich um Mitglieder von befreiten Körperschaften han-

---

[1] Diese Mandate sind nach den Or. im Stadt-A. Innsbruck auf Papier, ganz unscheinbares Format, aufgedrucktem, kleinem Siegel, die Formulierung sehr knapp, Datierung reduziert. Die Adressaten nicht selten in der 2. Person angesprochen. Solche Mandate sind außer den genannten Or. (Nr. 38, Mandat K. Heinrichs ohne Jahresdatierung; dann Nr. 611, 1363, Okt. 28 Rudolf IV. an alle Zollner der Grafschaft Tirol betreffs der den Innsbruckern 1363, Okt. 16 gewährten Zollfreiheit; also ausdrücklich neben dem eigentlichen Privileg) gedruckt M. Boica X, 55. 1264, Juli 26 für Pollingen, für Stams 1275 über die Zollfreiheit, die in der Stiftungsurkunde dieses Klosters gewährleistet war (Hormayr, Gesch. d. Grafschaft Tirol II, 494) usw.

[2] 1306, Dez. 6. In einem Mandat H. Ottos an die Zollner an der Töll, Lueg, Passeier und Innsbruck heißt es, daß einem Ritter Friedrich Kemenater H. Otto auf sechs Jahre die Gnade erwiesen habe, ‚quod sine omni exactione thelonei VI equos oneratos . . . aut alius per eo, quicumque praesens ostenderit privilegium libere et secure ducere debeat et secure‘ (M. R. A. Tir. C. 11, f. 84). Anderseits lautet in einer Zollbefreiung des Grafen Albrecht von Görz die Mandatsformel: ‚Iniungimus . . . thelonearíis nostris presentes litteras inspecturis . . .‘ (1297, Aug. 23. I. C. 41, II, 566').

delte, hatten sich erstere als solche durch Papiere, die von den Vorständen dieser Körperschaften, bei Städten also vom Rat, ausgefertigt waren, auszuweisen.[1] Die Frage war immerhin so wichtig, daß mehrmals besondere Strafsätze formuliert werden für den Fall, daß von befreiten Personen Güter solcher, die zu keiner Zollbefreiung berechtigt waren, als ihre eigenen ausgegeben werden oder — was natürlich nur bei Körperschaften möglich — Personen, die nicht solchen angehören, von den Mitgliedern der letzteren gestattet wird, sich ihnen anzuschließen und die Transporte zu vereinigen.[2] Nach einer Rechtsaufzeichnung aus Riva von ca. 1450 steht auf solcher betrügerischer Handlungsweise dieselbe Strafe wie auf dem gewöhnlichen Zollschmuggel.[3] Überhaupt war es nach einem Mandat Herzog Johanns von Kärnten-Tirol vom Jahre 1339 unzulässig, das Recht auf Zollfreiheit zu verkaufen oder sonst zu veräußern, und jede derartige Handlung von vornherein ohne Gültigkeit.[4] Den Zollbeamten wird eingeschärft, bei allen Zollfreiheit beanspruchenden Transporten stets einen strikten Nachweis zu ver-

[1] So heißt es in der Zollfreiung, welche 1319, März 30 K. Heinrich dem Herzog von Bayern ausfertigen ließ, in der an die Zollner gerichteten Schlußformel: ‚certis nunciis, quicumque fuerit educentibus ipsum vinum credendo, sub testimonio tamen litterarum prefati nostri avunculi ad omnia loca predictorum theloneorum omni anno specialiter mittendarum‘ (W. C. 387, f. 48').

In den Mandaten an die Zollner am Lueg, Töll, Passeier (siehe oben S. 765, Note 1), das für die Städte Innsbruck und Hall bestimmte Gut nicht zu verzollen, ‚daz bezaiget ist mit lůten und mit urchunde‘. — Die Meraner haben nach einer Zollfreiung von 1305 keinen Zoll zu zahlen, ‚dummodo vinum vel mercimonia seu res huiusmodi suas proprias esse probaverint‘ (Stampfer, S. 225). Die Güter der Haller müssen an den Donaumauten ‚der stat offen briefe‘ zum Nachweise haben (Straganz, S. 42).

[2] So in den Befreiungen vom Silberzoll. Für München 1329, Nov. 19: ‚Ez sullen auch die vorg. burger ze Munchen nyemants gůts anders fůren, wann ir aigenlich gůt. Wer das uberfůr und des uberwert wurd, den sol der richter zů Munichen und die burger daselben uns und auch in pezzern an leib und gůt‘ (Mon. Boica XXXV, 66). — Für Innsbruck 1346, Mai 25: ‚Swa aver wir des geweist werden chuntleich, daz si (nämlich die Bürger von Innsbruck) frömde lewt, die ir purger nicht waern, in dieselb genad nēmen, welher daz under in taet, den welhen wir pezzern nach unsern gnaden‘ (Or. Innsbr. Stadt-A.).

[3] Arch. veneto XXVIII, 400.

[4] I. S. A. Pest-Arch. I, 286.

langen, daß dieselben in der Tat auch den Inhabern der Zollprivilegien gehören.[1]

Doch war damit noch nicht alles erledigt, was bei dem Charakter der Zollbefreiungen, bei den Bedingungen, unter welche sie gestellt waren, notwendig erschien. Die Zollbehörden mußten Sicherheit darüber erhalten, daß die betreffenden Güter — wie es in zahlreichen Fällen vorgeschrieben war — wirklich auch von ihren Eigentümern nur für den Eigenkonsum bestimmt waren oder daß sie in einem bestimmten Gebiet zum Absatz gebracht werden sollen. Die Erfüllung dieser Bedingungen hatten jene, deren Waren nur so vom Zolle befreit waren, durch Eid gegenüber den Zollbeamten zu versprechen. So sind nach einem Zollvertrag zwischen Brixen und Trient vom Jahre 1202 den Bewohnern des Territoriums Brixen zu Bozen Zollnachlässe gewährt unter bestimmten Voraussetzungen; daß sie denselben nachkommen wollen, müssen sie mit einem Eidschwur bekräftigen (‚ut pro eo sacramento tenere potuerit').[2] Von den Bürgern von Meran wird verlangt, daß sie ‚manifeste demonstraverint', daß ihre zollfreien Güter bestimmte Grenzen nicht überschreiten, innerhalb derselben auf den Markt kommen werden.[3]

In ähnlicher Weise muß beschworen werden, daß Waren nur dem Eigengebrauch zugeführt werden; so heißt es in der Zollfreiung, die H. Otto dem Kloster Wilten 1305, Sept. 25 verliehen hat:[4] ‚hoc adiecto, quod nuncius predictorum abbatis et conventus deducens ipsum vinum iuramento suo monstrare debeat, quod vinum illud, quot tunc transduxit, ad dictum coenobium Wiltinensem ducetur et ibidem non venditum expendetur.' Hier wird also auch der Nachweis, daß das Gut tatsächlich dem Kloster gehöre, durch eidliche Aussage geliefert, nicht durch einen Geleitsbrief. Die Verantwortung für den zweiten Teil des Schwures konnte wohl nur die Verwaltung des Klosters tragen, die den Boten zur Leistung desselben ermächtigte. Dieselbe Praxis finden wir in Anwendung nach einer Urkunde

[1] Die Art, wie dieser Nachweis zu führen ist, wird in dem Mandate nicht näher bestimmt. Es heißt lediglich, daß die Partei ‚bereden' muß, daß der betreffende Transport in ihrem Eigentum stehe.

[2] Schwind u. Dopsch, S. 31.

[3] Stampfer, Chronik von Meran, S. 225.

[4] I. St. A. Kopienbuch f. 16.

von 1382, wonach sich der Zollner von Lurx betreffs der Lebensartikel, die zum Kloster Neustift gebracht und dort aufgebraucht werden sollen, ebenfalls die eidliche Aussage des Botens ausbedingt.[1] Ferner wird nach der bereits zitierten Brixner Aufzeichnung von ca. 1400 von den Angehörigen des Brixner Territoriums verlangt, daß von den Frächtern ihrer Waren dasjenige unter Eidesleistung erklärt wird, wodurch die Zollfreiheit der ersteren ermöglicht wird.[2]

Der Eid gelangte ja auch anderwärts bei der Zollabfertigung zur Verwendung. Bei den Wertzöllen mußte der Wert der zollpflichtigen Ware unter Eid deklariert werden,[3] wie dies nach dem Zollvertrage von 1202 für die Zollstätte zu Klausen vorgeschrieben ist.

Diese Quellenstellen zeigen zur Genüge, wie unentbehrlich der Eid für die Praxis im Zollwesen war; andere Mittel, die ihn sicher hätten ersetzen können, waren bei der mangelhaften Entwicklung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, insbesondere bezüglich des schriftlichen Verfahrens noch nicht gefunden. Einem naiven Zeitalter erschien eine solche, an und für sich geringfügigen und rein materiellen Zwecken dienende Benützung des beschworenen Wortes keineswegs als anstößig, wo dieselbe nach den ethischen Begriffen einer fortgeschrittenen Zeit längst als Mißbrauch gefühlt werden würde.

Bei Verpachtung oder Verpfändung von Zollstätten wurden bezüglich der Zollbefreiungen noch besondere Bestimmungen getroffen. Diejenigen Zollbefreiungen nämlich, die unter dem theoretischen Titel ‚auf ewige Zeiten‘ erlassen waren und immer wieder neu bestätiget wurden, gelten als eine auf der Zollstätte von altersher ruhende Verpflichtung, die der Pacht- oder Pfandinhaber der ersteren mit ihr übernehmen mußte. Diese Zollbefreiungen werden in den Verträgen als ‚secundum consuetudinem huc usque de iure habitam et servatam‘ gekennzeichnet und hiefür wird von Seite der landesfürstlichen Kammer keinerlei Entschädigung geleistet. Die Zollbefreiungen aber, die vom Landesherrn von Fall zu Fall verliehen wurden ‚ultra consuetudinem‘ oder ‚ultra ius consuetum‘, kamen auf Kosten der

[1] Font. rer. austr. XXXXIV, 357.
[2] Siehe oben S. 751, Anm. 4.
[3] Schwind u. Dopsch, S. 31.

Kammer, die Pächter verrechnen den Ausfall, der durch diese Zollbefreiungen in den Gesamterträgnissen des Zolles verursacht wird, unter den Ausgaben, die im Namen und Auftrag der Kammer innerhalb einer bestimmten Amtsperiode gemacht worden waren. Eine dahin abzielende Klausel finden wir stets in die Pacht- und Verpfändungsverträge von Zöllen aufgenommen,[1] ebenso die entsprechenden Verrechnungen in den Raitbüchern.[2]

Einer eigenartigen, doch auch in anderen Territorien vorkommenden Übung haben wir in diesem Zusammenhange noch zu gedenken. Die Beamten an den Zollstätten, bezw. die Inhaber derselben, beanspruchten nämlich von jenen Parteien, die in der früher ausgeführten Weise kraft landesfürstlicher Verleihung ein konstant bleibendes Anrecht auf Erlaß der Verkehrsabgaben geltend machen konnten, also insbesondere von den geistlichen Instituten, alljährlich besondere Geschenke, die im Laufe der Zeit den Charakter fixer Leistungen angenommen haben und kurzweg als ‚Ehrungen‘ bezeichnet werden. In klösterlichen Urbaren des 14. Jahrhunderts finden wir des öfteren solche Ehrungen, die an die Zollner an bestimmten Zollstätten von dem betreffenden Kloster alljährlich verabreicht wurden, eingetragen[3] und das ‚zolpuech auff Tyrol‘ von 1383

---

[1] Sie lautet (1312, W. C. 384 f. 21′ [siehe oben S. 742]): ‚Si vero alicui mercatori vel alicui persone dabimus litteras nostras pro traducendo res suas sine theloneo ultra consuetudinem memoratam extunc quantitatem peccunie, que de huiusmodi rebus debetur provenire pro theloneo, ipsis (nämlich den Zollpächtern) tenebimus integraliter defalcare.‘ — In deutscher Fassung (1334, Juli 21 Graf Albrecht von Görz verpachtet seinen Zoll am Lueg. W. C. 378 f. 12): ‚Auch ob wir in (den Pächtern) unser priefe santen, daz si etleich leut uberhůben des zolles, die in nach gewonhait geben schulen, dieselben unser prief schulen wir in verraiten und in abziehen an der lesten werunge.‘

[2] Unter den Ausgaben der einzelnen Rechnungslegungen mit den typischen Einleitungsworten: ‚Dimisit (nämlich der Zollner) transire ultra ius consuetum.‘ Dann folgt in der Regel genaue Angabe der Quantität des zollfrei passierten Gutes und der Geldsumme, die dadurch an rechtmäßigen Gebühren entfallen ist.

[3] So in einem Einnahmeverzeichnis des Klosters Pollingen, vor 1341; gedruckt Abhandl. d. bayr. Akad., phil.-hist. Kl. IX, 349. Dann im Urbar von Sonnenburg (Arch. f. ö. Gesch. XL, 107); im Urbar von Marienberg (ed. Schweizer, S. 115); dann in dem Brixner Urbar von ca. 1400 (I. St. A. Brixner A. LXIV, Nr. 2 B) f. 132, wo die Ehrungen verzeichnet sind,

enthält als sorgfältiges Register aller Zollbefreiungen auch die Ehrungen, die von den Privilegierten zu entrichten waren.[1] Diese bestanden in Geld[2] oder Naturalartikeln, häufig auch in handwerksmäßigen Erzeugnissen.[3]

Es sind fast ausschließlich Klöster, bezw. Hochstifter, die zu diesen Ehrungen verpflichtet werden. Doch ist bei manchen Zollbefreiungen die eigentliche Eximierungsformel so eindringlich gehalten, daß damit auch die Befreiung von diesen Nebenabgaben beabsichtigt erscheint.[4] Aber die amtierenden Zollner für Abwicklung eines Geschäftes, bei dem man selbst die größten Vorteile hatte, zu entschädigen und bei guter Gesinnung zu erhalten, lag so nahe, daß sich die Verabreichung von Geschenken an erstere leicht zu dauernder Gewohnheit einbürgern konnte. Der Umstand, daß die meisten Zollstätten zu Pacht oder als Pfandschaft, manche zu Lehen gegeben waren, konnte diesen Vorgang nur unterstützen. Jedoch war es theoretisch kein unbedingtes Anrecht, das die Zollner auf diese Ehrungen erheben konnten, sondern sie galten als freiwillige Gaben der Parteien. Als im Jahre 1341 der Einnehmer des großen Zolles zu Innsbruck mit ungebührlichen Forderungen

---

die Wilten, Sonnenburg und die Schloßverwaltung von St. Petersberg zu Klausen für Zollfreiheit ihres Weines entrichteten; dann in einer 1403 datierten Aufzeichnung der Rechte und Gewohnheiten des Domkapitels zu Brixen (M. R. A. Brixen Hochstift, Cod. 229 f. 50) Geschenke des letzteren für den Zollner zu Bozen. In einer Aufzeichnung von 1419 (gedr. Chronik der Benediktinerabtei Georgenberg, S. 92) sind die Ehrungen angegeben, welche die letztere den Zollnern zu Rattenberg, Hall, Lueg, Lurx, Klausen und Bozen verabreichen ließ. — Ebenso finden sich in Urbaren der Klöster Herrenchiemsee und Benediktbeuren aus dem 15. Jahrhundert (Reichsarchiv München) Eintragungen über die Ehrungen, die sie den Zollnern zu Bozen, Passeier, Sterzing, am Lueg und zu Hall zu reichen hatten.

[1] Siehe oben S. 764, Anm. 2.

[2] In der Höhe von 1—6 ℔ Berner.

[3] So Loden, Leinwand, Felle, ‚polstertuch‘, Bund- oder Holzschuhe, Sporen, Zäume, ‚peutel und vaden‘, Gefäße, Käse, Fische, Sperber etc.

[4] Zollfreiung für Seligental (bei Landshut). 1319, April 1 (Mon. Boica XV, 459): Alljährlich 6 sam Öl durch alle tirolischen Zollstätten zu führen, ‚sine omni exactione theloneorum seu postulacione exemorum seu donorum iuris vel consuetudinis vel cuiuscumque emolumenti quocunque nomine censeatur‘. — Gleichlautende Formel in einer Zollfreiung für Piburg. 1311, Jänner 7 (W. C. 384 f. 41').

an das Kloster Benediktbeuren herantrat, da erwirkte der Abt des letzteren einen Gerichtsspruch des Inhalts: da das Kloster von diesem Zolle befreit sei, gäbe es zwar dem Zollner ,ein ere von zolrecht; daz tun si (nämlich das Kloster) von aigen willen und nicht von recht und dazselb stet hintz ir und irer poten treuwen; si sint sein aber ungepunten'.[1]

Schon die Besprechung der Zollbefreiungen hat den Nachweis geliefert, daß im mittelalterlichen Zollwesen das fiskalische Interesse nicht allein ausschlaggebend war, sondern auch volkswirtschaftliche Momente sich in demselben kräftigst Geltung verschafft haben. Aber man suchte auch auf anderem, noch zielbewußterem Wege handelspolitischen Bedürfnissen mit Hilfe der Zölle gerecht zu werden. Im folgenden soll das, was sich über Zollverträge und Tarifpolitik in den Territorien der Grafschaft Tirol und der Hochstifter Brixen und Trient in unserem Zeitraum finden läßt, zusammengestellt werden.

Die hervorragendste Aktion der älteren Zeit war in dieser Richtung das Zollübereinkommen, das am 4. März 1202 zwischen den Bischöfen von Brixen und Trient einerseits für die Bewohner des brixnerischen Territoriums, andererseits für jene der Grafschaft Bozen geschlossen wurde,[2] theoretisch natürlich auf ewige Zeiten. Darnach sollen die Ministerialen, Freien und Knechte des heil. Ingenuin, die südlich des Wibtwaldes, d. i. des Brennerwaldes und westlich des Iswaldes (im Pustertal) wohnen, im Gebiete vom Avisio bis zur Nordgrenze des Bistums Trient, also in der Grafschaft Bozen dem Bischof von Trient keinen Zoll zahlen von allen jenen Waren, die im Bistum Brixen innerhalb der genannten Grenzen abgesetzt werden; diejenigen Waren aber, die ,causa vendendi' weiter gehen, zahlen pro Saum zu Bozen 1 Denar. Analoge Vorrechte genießen die in den übrigen Teilen des Bistums Brixen (nördlich des Brenners, östlich des Iswaldes) gesessenen Leute, ,episcopatui pertinentes vel ab episcopatu tenentes' für ihre Güter, falls letztere die Grenzen des Bistums nicht überschreiten. Dem stehen die Begünstigungen gegenüber, die den Angehörigen des ,plebatus' von Bozen im Territorium des Bischofs von Brixen eingeräumt sind. Und zwar: von den Gütern, die sie von den

---

[1] M. R. A. Kloster Benediktbeuren, Fasz. 13, f. 20'.
[2] Gedruckt am besten bei Schwind u. Dopsch, Nr. 19.

Bewohnern des letzteren innerhalb der bezeichneten Grenzen erhandeln, zahlen sie dem Bischof von Brixen keinen Zoll, wohl aber von denen, die sie daselbst von auswärtigen Kaufleuten erwerben oder die sie selbst von auswärts durch das Gebiet von Brixen durchführen, aber nur an der Mautstätte zu Klausen und in offenbar ermäßigter Höhe. Die Waren, welche die Bozner den Brixnern hingegen verkaufen wollen, sind im Bistum Brixen zollfrei; die sie aber Fremden verkaufen oder zu diesem Zwecke durch das brixnerische Gebiet transportieren lassen, davon zahlen sie wieder zu Klausen Zoll, aber zu einem ganz anderen, wesentlich niedrigerem Tarife als bei den Gütern, die sie wie oben eingehandelt haben. All diese Bestimmungen beziehen sich auf Transitzölle, man kann sich die Umständlichkeiten bei der Zollabfertigung vorstellen, wenn immer erst die Provenienz der Ware, bezw. ihre Bestimmung eruiert werden mußte.[1]

Der zweite, ganz kurz geratene Teil des Vertrages verfügt, daß Bozner und Brixner auf den Märkten in Bozen und im Gebiet des Bistums Brixen ‚equali racione utebantur', was sich eventuell auch auf die Leistung von Marktzöllen beziehen könnte.

Die Tendenz dieses Vertrages ist uns nicht mehr fremd, sie stimmt mit den Motiven, die wir bei den Zollbefreiungen wirksam gesehen haben, völlig überein. Neu ist nur, daß man durch einen Vertrag mit einem benachbarten Territorium jene Motive intensiver zum Ausdruck bringen wollte und sie damit in ihrer Wirkung zu steigern versuchte. Die Güter, die den Bedürfnissen des eigenen Landes entgegenkommen, sollen der Verteuerung durch Zollabgaben überhoben werden einerseits, andererseits aber auch der Absatz der in jenem Lande selbst erzeugten und für den Markt bestimmten Produkte erleichtert werden. Indem aber diese Begünstigungen sich nur auf die Angehörigen der vertragschließenden Territorien sich erstrecken, erscheint eine dritte Absicht erreicht, nämlich dem in denselben einheimischen Kaufmannsstand vorteilhaftere Handelsbedingungen vor dem fremden zu eröffnen. Die fiskalische Nutzung des Zollregals lastet so mit ungemilderter Rücksichtslosigkeit eigentlich bloß auf dem Fernhandel. Wie lange dieser Vertrag

---

[1] Siehe oben S. 766 f.

in allen seinen Teilen aufrechterhalten blieb, das entzieht sich allerdings unserer Kenntnis.

Die Bedeutung des besprochenen Übereinkommens steigt in unseren Augen, wenn wir erfahren, daß Bischof Konrad von Trient zwei Jahre später auch mit seinem südlichen Nachbarn gesicherte zollpolitische Beziehungen angeknüpft hat. Nach Urkunde vom 2. März 1204[1] verspricht der Podestà von Verona, von den Trienter Kaufleuten im Gebiete von Verona keinen anderen Zoll zu verlangen als den alten, der schon seit dreißig Jahren von ihnen gegeben worden sei; nur das Salz, das von den Trientnern geführt werde, sei hievon ausgenommen. Sicherlich handelte es sich um eine bedeutende Zollbegünstigung, da die fortwährenden Neuerungen in den Tarifsätzen an und für sich für die Entwicklung stetiger Handelsbeziehungen nicht förderlich waren und andererseits in jener Zeit wohl Erhöhungen im Tarife, kaum jemals eine Herabsetzung desselben zu erwarten stand. Es ist selbstverständlich, daß Trient seinerseits eine gleiche Behandlung der Veroneser in seinen Zollstätten garantieren mußte. Auch in den späteren Zeiten ist man immer wieder auf ähnliche Vereinbarungen zurückgekommen. Es war den Regierungen der Territorien und Stadtstaaten dabei in erster Linie darum zu tun, Bedrückungen der gegenseitigen Untertanen durch ungewohnte Zollabgaben zu vermeiden, da dieselben nur zu größeren Streitigkeiten und Repressalien, zu erbitterten Handels- und zollpolitischen Kämpfen führten, die zuletzt doch den allgemeinen Interessen zuwiderliefen. Denn wenn einmal zwei Gebiete bezüglich des Austausches wirtschaftlicher Güter aufeinander angewiesen waren oder ein Land — wie dies bei Tirol insbesondere zutrifft — von einem darüber hinwegziehenden Transitverkehr großen Nutzen einheimst, da war den Bedürfnissen der öffentlichen Wohlfahrt und der Volkswirtschaft am besten durch Anbahnung eines gegenseitigen friedlichen Einverständnisses und möglichst stabiler Verhältnisse auch auf zollpolitischem Gebiete gedient. So ist in einem Friedensschluß zwischen Verona und Mantua einer- und den Herzogen von Kärnten-Tirol, die damals auch das Bistum Trient besetzt hielten, andererseits vom 29. Dez. 1300[2] die Aufrecht-

[1] Bonelli II, 510.

[2] Verci, Storia della marca Trevigiana IV, 148, Nr. 427; vergl. über den übrigen Inhalt des Vertrages auch Egger, Gesch. Tirols I, 328.

erhaltung der gewohnten Maut- und Zolltarife aufgenommen; auch ein Geleitsvertrag, den Markgraf Ludwig 1352, Jan. 26[1] mit Venedig abgeschlossen hat, betont, daß die Venezianer in Tirol nur zu den überlieferten Verkehrsabgaben verpflichtet werden sollen.

Aus einem Kundschaftsbrief, der im Jahre 1240 über die Zollverpflichtungen speziell der Brescianer an der Maut zu Trient aufgenommen wurde, geht hervor, daß diese ebenso wie die Vicentiner auf Grund eines besonderen Übereinkommens daselbst eine bedeutende Begünstigung für Getreide und Salz genossen.[2] Weiteres konnte ich über einen derartigen Vertrag jedoch nicht ermitteln. Im Mauttarife von 1260 erscheinen aber die Brescianer auch in diesem Belange allen anderen Kaufleuten gleichgestellt.

Ja so weit ging man in dem Bestreben, durch Maßnahmen auf zollpolitischem Gebiet den Verkehr zu fördern, daß man auswärtigen Territorien, bezw. selbständigen Kommunen, deren Angehörige aus Handelsinteressen oft in das eigene Gebiet geführt wurden, Zollfreiheit in demselben verlieh. Aus einer Urkunde Bischof Egnos von Trient vom 29. Juli 1260,[3] in der die Besitzverhältnisse und der Tarif an der Maut von Trient festgesetzt werden, wissen wir, daß die ‚homines de Sarmigiono et de Insulla et de Feltre‘ in Trient keinen Zoll zu leisten brauchten. Enge Handelsbeziehungen zwischen Trient und Feltre-Belluno setzt ein schon 1237 bestehender Rechtshilfevertrag voraus.[4] Sarmigiono, das übrigens in Zeugenaussagen, die sich um denselben Gegenstand drehen, auch Sermiono genannt wird, ist wohl Sermione am Südufer des Gardasees, während das ‚Insula‘ schwerer zu lokalisieren ist.[5]

---

[1] Zeitschr. d. Ferd. 53, 125 f.

[2] Siehe oben S. 627, Anm. 3. Die bezügliche Aussage lautet: ‚Item vidi et egomet accepi Brixiniensibus pro dominis cannonicis cum nuncio domini Otonis Gandi mutam de blava et sale videlicet unam bacedam pro II seumis, sicuti faciunt Vicentini et faciebant pactum nobiscum ..... et generaliter solvunt mutam de omnibus mercibus, quas conducunt Tridentum, certum quid nisi essent forte speciales homines, qui hoc haberent in feudum vel aliquo modo a domino Imperatore.‘

[3] W. St. A., Rep. VII. Siehe Anhang Nr. 2.

[4] Vergl. Acta Tirol. II, CXXX.

[5] Voltelini nimmt es (a. a. O.) für Iseo. Tatsächlich findet sich in einer Brescianer Aufzeichnung von 1280 (Mon. hist. patriae XIX, 955) ‚com-

Den Bürgern von München gewährt K. Heinrich bedeutende Erleichterungen hinsichtlich des Silberzolles, dem alle durch das Land geführten Transporte unterliegen; diese sollen auch dann eingehalten werden, wenn sich die sonstigen Beziehungen zwischen Tirol und Bayern trüben sollten.[1] Die Augsburger haben nach einem Tarife von 1414 Zollfreiheit für ‚trukhen gut' am Zoll an der Innsbrücke zu Innsbruck;[2] es ist schwer zu sagen, wie alt dieses Recht ist und in welchen ursprünglichen Erwägungen es wurzelte.

Sehr bescheiden sind die Nachrichten, die über Zollbegünstigungen der Insassen der Grafschaft Tirol und der beiden Hochstiftsterritorien im Auslande, an den Hebestellen fremder Zollherren überliefert sind. Es spricht hieraus dieselbe Tatsache, die bei der Erörterung der tirolischen Geleitsverträge — allerdings hier viel prägnanter — zu Tage trat:[3] daß Tirol selbst zwar von einem blühenden Transit durchzogen wurde, der Geschäftskreis der einheimischen Kaufleute aber nicht sehr viel über die Grenzen des eigenen Territoriums sich hinaus erstreckte. Am hochstiftisch churischen Zolle zu Münster, der insbesondere zu den Zeiten der daselbst abgehaltenen Märkte in Betracht kam, war für die ‚oves de Merano' — wobei unter Meran jedenfalls nicht allein die Stadt, sondern das Burggrafenamt und wohl auch das Vintschgau zu verstehen ist — nach einem Tarife vom Ende des 13. Jahrhunderts eine sehr beträchtigliche Zollminderung eingeräumt.[4] Entstehung und Dauer dieser Begünstigung ist nicht bekannt. Das Kloster Neustift bei

---

mune et homines Ysole lacus Ysey'. Sicherlich liegt dieses Insula gleich dem Sermione im damaligen Gebiete von Brescia; denn in der im behördlichen Auftrage unternommenen Zeugenaussage von 1240, Juli 17 über die Zollverpflichtungen der ‚Brixienses' in Trient werden eben die Leute von Sermione und ‚Insula' ausdrücklich ausgenommen (W. St. A., Rep. VII).

[1] 1329, Nov. 19. Mon. Boica XXXV, 66. 1312, Okt. 20 hatte K. Heinrich eine ähnliche Verfügung zugunsten aller Kaufleute, ‚die aus unser herzog Rudolf (von O.-Bayern) lant sind', erlassen. Chmel, Österr. Geschichtsforscher II, 357.

[2] Kopial- u. Bürgerbuch im Stadt-A. Innsbruck, f. 13.

[3] S. Zeitschr. d. Ferd. 53, 103.

[4] Mohr, Cod. dipl. II, 126. — Münster war allerdings — wenn auch als völlig unabhängiger Immunitätsbezirk — im Bereiche der alten Grafschaft Vintschgau gelegen.

Brixen erhielt im Jahre 1235 Zollfreiheit im Gebiete von Trient für Öl und andere Artikel zum Eigengebrauch,[1] Georgenberg im Herzogtum Bayern für zwei Schiffe mit Wein oder Salz innabwärts und mit Korn innaufwärts.[2] 1363 verlieh Herzog Rudolf von Österreich der Stadt Hall Zollfreiheit an seinen Mauten am Inn und an der Donau und eröffnete somit die Versuche, die politisch verbundenen Länder des Hauses Habsburg auch verkehrspolitisch in engere Beziehungen zu bringen.[3]

Ein auf den ersten Blick sehr bedeutsames Privileg erhielt in dieser Richtung im Jahre 1313 das Hochstift Trient, indem Kaiser Heinrich VII. dem Bischof, seinem Gefolge und dem ganzen Klerus und Volk von Trient Zollfreiheit im ganzen römischen Reiche für ihre Person und ihre eigenen Waren zusagte.[4] Zu einer Zeit, wo es wirklichen Reichsbesitz fast überhaupt nicht mehr gab und auch die Zollstätten fast allenthalben in den festen Besitz der Territorialherren und Reichsstädte übergegangen waren, mochte wohl die praktische Wirkung eines solchen Privilegs von vornherein sehr problematisch sein. Wie weit und wo die Trientner versucht haben, dasselbe geltend zu machen, hierüber konnte ich nichts in Erfahrung bringen.

Weiters ist in den Tarifen selbst ein gutes Stück Wirtschaftspolitik verarbeitet, wobei weniger Vertragsrücksichten auf fremde Territorien, sondern in erster Linie die Bedürfnisse des eigenen Landes sich geltend machen konnten. Zwar war für die Gestaltung der Tarife in erster Linie das fiskalische Interesse maßgebend, das Bestreben, aus dem Güterverkehr möglichst hohe Steuererträge zu erzielen. Wenn wir die Sätze des für die Zölle zu Bozen, am Lueg und an der Töll im Jahre 1305 bewilligten Tarifs[5] auf ihr Verhältnis zum Werte der Ware prüfen, so ergibt sich im Durchschnitte: für Wein[6] eine

---

[1] Bonelli, Notizie etc. III, 189.

[2] Chronik von Georgenberg, S. 283.

[3] Archivber. aus Tirol III, Nr. 425.

[4] Bonelli, Notizie etc. III, 642.

[5] S. Anhang Nr. 4.

[6] Sämtliche für diese Berechnungen herangezogenen Preisangaben sind den tirolischen landesfürstlichen Kammerraitbüchern aus den Jahren 1297—1303 zu Durchschnittshöhe entnommen; namentlich der Preis für Wein, Fische und Pferde ist sehr im Schwanken (die von mir eruierten Mittel sind für Wein 1 Saum 7 ℔ Berner, für Fische 50 ℔ Berner, für Pferde per Stück 50 ℔ Berner), während Salz, Öl und die meisten Spezereien

beiläufige Quote von 1·8 % zu Bozen, von 3·6 % am Lueg und von 4·8 % an der Töll; für Salz eine Quote von 1·6 bis 2·5 % an allen drei Stellen; für Öl eine Quote von 16 % zu Bozen, von 11·4 % am Lueg, von 27·5 % an der Töll; für Pferde per Stück eine Quote von 1·5 % zu Bozen, ebenso am Lueg und von 1 % an der Töll. Für verschiedene Kolonial- und andere Waren, die alle in die Kategorie der ‚res siccae‘ fallen,[1] ergeben sich folgende Quoten: für Feigen eine Quote von 14 % bezw. 10 %[2] zu Bozen, von 16·5 % bezw. 12·5 % am Lueg, wenn der Transport von Venedig, von 8 % bezw. 6 %, wenn er von Verona kommt, von 23 % bezw. 16 % an der Töll, wenn der Transport talaufwärts, von 11·5 % bezw. 8·5 %, wenn er talabwärts läuft; für Mandeln unter denselben Bedingungen eine Quote von 2·2 % bezw. 1·6 % zu Bozen, von 2·6 % bezw. 2 % oder 1·3 % bezw. 1 % am Lueg, von 3·6 % bezw. 2·7 % oder 1·8 % bezw. 1·3 % an der Töll; für Zucker und Pfeffer 1/3 % bezw. 1/4 % zu Bozen, 2/5 % bezw. 3/10 % oder 1/5 % bezw. 3/20 % am Lueg, 1/3 % bezw. 3/8 % oder 4/15 % bezw. 1/5 % an der Töll; für Reis eine Quote von 4 % bezw. 3·3 % zu Bozen, von 4·8 % bezw. 3·3 % oder 2·4 %

einen viel ständigeren Kurs besitzen (nämlich Salz das Fuder 2—3 ℔ Berner, Öl die Galeta 1·2 ℔ Berner). — Hiebei betrug 1 Saum Wein beiläufig 2 Yrn oder ca. 160 Liter, 1 Fuder hatte 8 Yrn oder ca. 640 Liter. Dem Gewichte nach zählte 1 Wagensaum 3 oder 4 Zentner (1 Zentner ca. 50 Kilogramm), 1 Fuder oder Wagenschwere 3 Saum; 1 Galeta maß ca. 32 Liter und gingen davon 5 auf 1 Saum. — Das Salzfuder war aber ein ganz besonderes Maß, es zählte 6 Star oder ca. 180 Liter, nach dem Gewichte 3 Zentner; es ist also ein Salzfuder ungefähr einer Saum anderer Waren gleichzustellen, dementsprechend werden auch in den zitierten Rechnungsbüchern die Ausdrücke carrada (Fuder) und sauma salis offenkundig als gleichbedeutend gebraucht. (Die obigen Angaben sind der Abhandlung von Rottleutner, Die alten Maße und Gewichte in Tirol, entnommen, die allerdings sich meistens auf Berechnnngen aus späterer Zeit bezieht.)

[1] Preisangaben solcher Waren finden sich z. B.: I. C. 279 f. 14, 37', 62; I. C. 282 f. 66.

[2] Die doppelten Berechnungen sind notwendig, weil die Angaben in den Rechnungsbüchern auf Zentner lauten, nach Rottleutner, Die alten Maße und Gewichte in Tirol, S. 92, aber auf 1 Wagensaum (Sauma) nach einem Schlüssel 3, nach einem anderen 4 Zentner gerechnet wurden. — Leider war es nicht möglich, Tuche in obige Zusammenstellung aufzunehmen, weil ihr Wert stets nach Ellen und Stücken angegeben wird und nirgends eine Beziehung dieser Maße auf die Saum ersichtlich ist.

bezw. 1·6 % am Lueg; an der Töll von 6·6 % bezw. 5 % oder 3·3 % bezw. 2·5 %; für Wachs eine Quote von 5/6 % bezw. 5/8 % am Zoll zu Bozen, von 1 % bezw. 0·7 % oder 0·5 % bezw. 0·3 % am Lueg, von 1·4 % bezw. 1 % oder 0·7 % bezw. 0·5 % an der Töll; für Fische eine Quote von 2 % zu Bozen, von 2·4 % oder 1·2 % am Lueg, von 3·3 % oder 1·6 % an der Töll. Endlich für Getreide (Weizen)[1] eine Quote von 4·2 % zu Bozen und von 7·2 % an der Töll. Aus diesen Zusammenstellungen ersieht man, wie große Unterschiede infolge der minimalen Differenzierung des Tarifs im Verhältnisse zwischen dem Zollsatze und dem Werte der Ware bestanden; je geringer der letztere, um so größer mußte die relative Belastungsquote werden. Vergleicht man die vorstehenden Ziffern mit den relativen Zollbelastungen in anderen Gebieten aus ungefähr derselben Zeit, so ergibt sich, daß die durchschnittliche Höhe der Zölle in Tirol eine ziemlich mäßige war. So betrug z. B. an den sechs Rheinzöllen zwischen Ehrenfels und Koblenz nach den Tarifen vom Jahre 1358 die relative Belastungsquote für alle Waren 8·8 bis 16 % ihres Wertes, indem zwar an den einzelnen Zollstätten die Höhe des Zollsatzes wechselte, an je einer Zollstätte aber ein durchgehends einheitliches Verhältnis zwischen Zollhöhe und Warenwert festgesetzt war.[2]

Auf der ganzen Strecke zwischen Ehrenfels und Koblenz, die eine beiläufige Länge von 60 Kilometer besitzt, betrug die Zollbelastung jeglicher Ware 36 2/3 % ihres Wertes. Wenn wir versuchen, eine ähnliche Berechnung für Tirol anzustellen, so müssen wir freilich von vornherein mit bedeutenden Fehlerquellen operieren: es sind nämlich Tarife für die Zölle zu Brixen und am Lurx gar nicht bekannt, doch waren dieselben — soviel wir aus den Vergabungsverhältnissen wissen[3] — im Vergleiche mit den Hauptzöllen sehr niedrig. Wir greifen am besten zwei Warengattungen, deren Belastung nach obiger Zu-

---

[1] Die Preise für Weizen, Hafer, Gerste sind per modius (Mutt gleich ca. 40 Liter) für das Jahr 1297 6, 5 und 4 ℔ Berner (s. Arch. f. öst. Gesch. 90, 497). 4 Mutt fallen nach den Inhaltsberechnungen von Rottleutner, a. a. O. 85 u. 89, auf 1 Saum. — Im Transit kam das Getreide nicht in Betracht, da Nordtirol, wenn es selbst seinen Bedarf nicht deckte, aus Bayern, Südtirol aus Italien denselben bezog.

[2] Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 2, 307. — Vergl. o. S. 662.

[3] Siehe oben S. 606 u. 722, Anm. 1.

sammenstellung die größte Differenz aufweisen, nämlich Wein und Öl heraus, und erhalten hiefür an den Zollstätten zwischen Bozen und Innsbruck folgende Belastungsquoten, bezogen auf den Wert der Ware: für Wein zu Bozen 1·8 %, am Kuntersweg 0·5 %,[1] zu Klausen 1·8 %,[2] am Lueg 3·6 %, zu Innsbruck 3·6 %,[3] sind in Summe 11·3 %, wozu für Brixen und Lurx annähernd noch 1·7 % gerechnet werden mögen, also in voller Summe 13 %. Für Öl zu Bozen 16 %, am Kuntersweg 0·8 %, zu Klausen 11 %, am Lueg 11·4 %, zu Innsbruck 11·4 %,[4] macht in Summe 50·6 % und in beiläufiger Rektifikation wie oben im ganzen 52 %. Die ganze Straßenstrecke von Bozen bis Innsbruck mißt beiläufig 120 Kilometer, also beträgt die perzentuelle Zollbelastung in Tirol für Wein nur ca. 1/10, jener am Rhein zwischen Ehrenfels und Koblenz, für Öl 2/5 der letzteren. Also auch im Gesamtverhältnisse war die Belastung des Verkehrs durch die Zölle in Tirol damals — d. i. zu Beginn des 14. Jahrhunderts — eine vergleichsweise sehr niedrige.

Um noch einen Maßstab zu gewinnen, nach welchem das Verhältnis der Zollbelastung zu den Transportkosten im engeren Sinne beurteilt werden kann, sei folgendes mitgeteilt: Laut einer Verfügung K. Heinrichs vom 7. April 1318[5] hat das Salz, das ausdrücklich völlig frei von allen landesfürstlichen Zollabgaben von Hall nach Bozen oder (über den Jaufen) nach Meran an die daselbst bestehenden landesfürstlichen Salzkästen zu spedieren ist, in Hall per Fuder 3 ℔ Berner, in Bozen und Meran aber 4 ℔ Berner zu kosten. Wenn auch vielleicht dieser von dem Salinenamt durchzuführende Transport etwas billiger zu

---

[1] Siehe Anhang Nr. 6.

[2] Nach einem Tarife, der allerdings erst als für die Zeit um 1400 geltend nachzuweisen ist (I. St. A. Brixner Arch., Lade 64, 2, B).

[3] Ein Tarif für den Zoll zu Innsbruck ist aus dem 14. Jahrhundert nicht bekannt. Nach einer Eintragung in I. C. 288 f. 23' zum Jahre 1345 betrug die Zollgebühr daselbst für 1 carrada Wein 1 ℔ B., für 1 Sam also 60 B. Durch ein Mandat K. Heinrichs vom 13. Nov. 1329 (W. C. 391 f. 75) wurde angeordnet, daß an den Zöllen zu Innsbruck und Hall nur für ein Weinfaß bis zu 14 Yrn 1 ℔ B., für jede weitere Yrn 1 Zwanziger zu entrichten seien.

[4] Diese Angabe ist völlig supponiert, und zwar wurde sie in Übereinstimmung mit dem betreffenden Satze nach dem Tarife am Lueg angenommen.

[5] W. St. A., Cod. 389 f. 29.

stehen kam als wie diejenigen der Kaufleute, so gleicht sich die Ziffer insoferne aus, als ja Abgaben an den brixnerischen Zöllen und dem augsburgischen am Lurx in jene Preisdifferenz mit eingerechnet werden müssen. Es betrugen also die bloßen Lieferungskosten des Fuders Salz vom Inn nach Bozen 1 ℔ Berner oder 33 % seines Kaufwertes an der Saline. Da in demselben Mandate verfügt wird, daß der Zoll für Salz an keiner tirolischen Zollstätte mehr als 30 Berner pro Fuder betragen dürfe, macht also die Summe der Zollgebühren von Hall bis Bozen ungefähr 150 Berner oder 20 % des Erstehungswertes aus. Bei Wein und Öl beträgt, da wir 1 Fuder dieser Artikel ungefähr 4 Salzfuder gleichsetzen müssen,[1] dasselbe Verhältnis zwischen Kaufwert und den Lieferungskosten von Bozen nach Innsbruck 14 bzw. 16 %.[2]

Trotz der auffallenden Unbeholfenheit und der Unfähigkeit, sich der wirtschaftlichen Rolle der einzelnen Warengattungen anzupassen, zeigt der Tarif von 1305 doch schon die ganz bestimmte Tendenz, durch einzelne Sätze auf gewisse grundlegende Verkehrs- und Handelsverhältnisse Rücksicht zu nehmen, vielleicht deren Ausgestaltung in einer für das Interesse des Landes erwünschten Richtung zu beeinflussen. So wird für den Zoll an der Töll in jenem Tarife festgesetzt ‚de sauma rerum siccarum exeundo solidos XXXIII et de pannis et aliis rebus intrando solidos XVI et VI veronenses‘. Nach dem landläufigen Sprachgebrauch — man muß annehmen, daß der Tarif vom Standpunkte der Zollstätte gemeint ist — sind die Waren ‚intrando‘ jene, die aus den nordalpinen Gebieten kommen, ‚exeundo‘, die dahin abgehen, also von Süden stammen. Damit erscheinen die Erzeugnisse der oberdeutschen Industrie, vor allem der Tuchindustrie, genau um die Hälfte weniger belastet als die italienischer Provenienz. Möglich, daß König Albrecht die Ausfuhr der deutschen Fabrikate besonders begünstigt wissen wollte. Doch wird man auch das Interesse des Tiroler Territoriums als an der Gestaltung dieses Tarifs wirksam in Rechnung ziehen müssen. Den Bozner Imbreviaturen von 1237 können wir entnehmen, daß bereits damals die Einfuhr von oberdeutschem Tuch ins mittlere Etschgebiet eine sehr bedeutende war. Man wollte begreiflicherweise auch

[1] Siehe oben S. 777, Anm. [2] Siehe Nachträge.

später die notwendigsten Bedarfsartikel der Bevölkerung nicht übermäßigen Zollabgaben unterwerfen. Außerdem hatte auch das nördliche Tirol eine lebhafte Fabrikation von Loden und Leinentuch, wie zeitgenössische Quellen, so die landesfürstlichen Urbare von 1288, deutlich erkennen lassen.[1] Auch diesen Produkten sollte der Abfluß in den südlichen Landesteil nicht erschwert werden. Alledem entspricht, daß auch am Lueg für pannum lineum vel laneum ein relativ sehr niedriger Zoll von 7 solidi per Sam festgesetzt war.

Bezüglich des Tarifs am Lueg fällt jedem auf den ersten Blick auf, daß zwischen den Waren, die aus Verona, und jenen, die aus Venedig kommen, ein Unterschied gemacht wird; letztere haben wieder das Doppelte gegenüber ersteren zu zahlen (nämlich 23 solidi 10 Berner). Schon in der bisherigen Literatur[2] finden wir dies auf die Absicht zurückgeführt, die venezianischen Transporte, die fast ausschließlich mit Umgehung eines großen Teiles Tirols durch die Dolomitenpässe und das Pustertal direkt dem Brenner zustrebten, ausgiebiger zu belasten als jene, die, von Verona ausgehend, an die Etsch-Eisacklinie gebunden waren. Den Transit an das eigene Territorium zu bannen und die Momente, die diesem Bestreben hinderlich sein konnten, nach Möglichkeit zu paralysieren, entgegenstehende Vorteile illusorisch zu machen, war man ja stets bemüht; die Zölle boten natürlich dazu oft eine vortreffliche Handhabe.

Infolge der geringeren Zollbelastung begannen die Transporte die Route, welche aus dem Etschland mit Umgehung Bozens am rechten Etschufer nach Meran und über den Jaufen zum Brenner führte, jener von Bozen über das Eisacktal dahin vorzuziehen. Um diesem Übelstande und der damit verbundenen Minderung der Zollerträge abzuhelfen, vielleicht auch auf besonderes Andringen der Stadt Bozen befahl ein Mandat Herzog Johann Heinrichs vom 28. Nov. 1340 den Zollnern zu

[1] Die Gülten der landesfürstlichen Grundherrschaften im Gerichte Petersberg, zu dem auch das Ötztal gehörte, bestehen vielfach in Tuch (Font. rer. austr. XLV, 20 ff.). Dann verzeichnet die von F. Kogler im Arch. f. österr. Gesch. XC, 694 publizierte Übersicht über die Einkünfte der tirolischen Landesfürsten für das Gericht Nauders im ganzen 484 Ellen panni linei, das von St. Petersberg 228 Ellen. Vergl. auch Jäger I, 385.

[2] Siehe Wanka, Die Brennerstraße, S. 135.

Bozen und am Perchmann, ‚daz si diu strazze, die da get fůr unser zolhaus den Chunterswechk und diu strazze uber den Jaufen geleiche machen in sämlicher weis ..... swaz man abnimet ab unsern zolhaus den Chunterswechk, es sey an wein oder an salcz oder an öle, daz si daz auflegen an der strazze über den Jaufen also daz es geleiche werde, daz ain strazze alsvil gebe als die ander‘.[1] Nach dem ganzen Zusammenhange sind diese Tarifausgleichungen an den Zöllen zu Bozen und am Perchmann, über welchen namentlich die Umfahrung Bozens und des Kunterswegs erfolgte, vorzunehmen.

Einen interessanten, hier einschlagenden Fall kennen wir aus dem Jahre 1354.[2] Die Grafen von Görz hatten damals einen ‚newen und ungebenleichen zoll‘ an der Straße durch das Pustertal[3] errichtet, der — wie Markgraf Ludwig erklärt — ‚uns und unsern land und laůten nicht sůchlich und zimleich ist‘. Diese neue Auflage bedeutete offenbar eine sehr fühlbare Beschwerung des wichtigen Verkehrszuges, der von Venedig durch die Dolomitenpässe und das Pustertal zum Brenner und weiterhin nach Deutschland leitete und dessen geleitspolitische Sicherung gerade damals von Venedig und Markgraf Ludwig eifrig betrieben wurde.[4] Ludwig ließ nun im Fondaco dei Tedeschi (‚im Taůczhaus‘) in Venedig verkünden, daß alle, welche den Grafen von Görz den neuen Zoll zahlten, zur Leistung eines doppelt so hohen Zolles genötigt werden, sobald sie tirolischen Boden betreten. Jederzeit können sie da von den Beauftragten des Markgrafen zur Ablegung eines ‚gestalten aydes gen alle gots heiligen‘ gezwungen werden, ob sie sich des neuen görzischen Zolles unterzogen hätten; darnach werden sie dann bei Abzollung ihrer Waren in Tirol behandelt.

Dauerte dieser Zustand längere Zeit an, so war erreicht, daß entweder die görzische Verkehrslinie außer Frequenz gesetzt und der venezianisch-deutsche Brennertransit auf die von

---

[1] I. St. A. Schatz-Arch., Urk. Nr. 3548.

[2] 1354, März 7. W. C. 398 f. 200.

[3] Die Urkunde sagt: ‚die strazze, die man vert durch Naemps und fůr Praunek her.‘ Die Alpe Nems liegt am Kreuzbergpasse, dem bekannten Übergange vom Sextental ins Friaulische.

[4] Siehe Stolz, Die tirol. Geleits- und Rechtshilfeverträge. Zeitschr. d. Ferd. 3. F., 53. Heft, S. 112 f.



Venedig allerdings weniger geschätzte Etschtallinie gewiesen wurde, oder daß die Grafen von Görz, um dieses zu verhindern, genötigt waren, den neuen Zoll wieder aufzulassen.

In der ältesten Tarifaufzeichnung für die Schiffszölle auf der Etsch (enthalten in einer Urkunde vom 24. März 1188)[1] wird bestimmt, daß an der Maut zu Prataglia jedes Schiff 10 solidi zu zahlen habe, mit Ausnahme jener Schiffe, die Korn nach Trient führen; diese sind nur zur Hälfte verhalten. Offenbar waren bei dieser Differenzierung des reinen Transportmitteltarifs Rücksichten auf die Approvisionierung der Bistumshauptstadt maßgebend. — Ebenso dürften auch sonst, wenn bei Festsetzung der Trientner Tarife das reine Wertprinzip verlassen wurde, wirtschaftspolitische Erwägungen oft maßgebend gewesen sein, wenn sie auch unseren Augen verborgen bleiben; der Einblick, der uns in die wirtschaftlichen Verhältnisse jener Zeiten gewährt ist, ist eben ein viel zu mangelhafter, als daß wir die feinen Zusammenhänge, die zwischen den Zollsätzen und den Erzeugungs- und Marktbedingungen sicherlich oft sich geltend gemacht haben, überall wahrnehmen können.

Nur soviel können wir sagen, daß nämlich direkt schutzzöllnerische Maßnahmen jene Zeit nicht gekannt, zum mindesten nicht angewendet hat. Daran mag schon der Umstand schuld sein, daß das Zollsystem kein Grenzzollsystem, sondern ein Transitzollsystem war; trotzdem wäre es leicht möglich gewesen, bestimmte Straßen durch Zölle zu schließen, um die Einfuhr von Waren zu verhindern, die den im Lande erzeugten Konkurrenz zu machen und ihren Preis herabzudrücken geeignet waren. Wir haben vielmehr mannigfache Zeugnisse dafür, daß man dies durch direkte Einfuhrsverbote, die bei Androhung der Konfiskation des verbotenen Artikels erlassen wurden, zu erreichen trachtete.

Auf diese Weise war dem Haller Salz im tirolischen Territorium eine Stellung eingeräumt, die einem Monopole gleichkam. In den Pachtverträgen, die betreffs der Haller Saline vom Landesfürsten mit dritten Personen abgeschlossen wurden, wird letzteren ständig das Recht zugestanden, von auswärts nach Tirol eingeführtes Salz — wo immer sie es anzutreffen

---

[1] Or. W. St. A., Rep. VII. Alberti, Annali etc., S. 36.

vermögen — mit Unterstützung der öffentlichen Organe zu konfiszieren und zu ihrem eigenen Nutzen zu verwenden.[1]

Ähnliche Maßnahmen wurden zum Schutze der heimischen Weinproduktion getroffen. So war in den Statuten des Bistums Trient, die im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts auf Grund älterer Gesetze abgefaßt worden sind,[2] das Verbot erlassen, Weine, die außerhalb des Bistums, d. h. seines weltlichen Territoriums, erzeugt werden, in dasselbe einzuführen, mit Ausnahme einiger italienischer und spanischer Spezialitäten; geschah dies, so wurde dieser Wein in Beschlag genommen und seinen Besitzer traf außerdem eine besondere Konventionalstrafe von 10 ℔ B. per Fuder.[3] Der Tiroler Markt wurde für Weine, die südlich des Avisio hervorgebracht werden, erst im Jahre 1372 durch ein Einfuhrsverbot Leopolds III. geschlossen;[4] seither begegnen uns gleiche landesfürstliche Verfügungen in kurzen Intervallen immer wieder.[5] Das Rechtsbuch von Brixen von 1378 verbietet unter eindringlichem Hinweis auf die inländische Produktion das Ausschenken von Wein, ‚wan der in der herschaft ze Tyrol gewachsen ist‘, bei 50 ℔ B. Strafe.[6]

---

[1] So in den Verpachtungen der Saline im Jahre 1328 (Chmel, Österr. Geschichtsforscher II, 186), 1335 (Schönherr, Schweygers Chronik von Hall, S. 5), 1354 (M. R. A., Tomus priv. Nr. 25 f. 324). — Insbesondere das italienische Meersalz scheint dem Hallsalz in Südtirol Konkurrenz gemacht zu haben und zur Bewachung der Einfuhrsstraßen sind keine kleinen Summen ausgegeben worden. So lautet ein Ausgabenposten in der Rechnung des Salzmeiers Gotschalk von 1326, April 16: ‚Item dedit domino Chunrado de Schennano ver. marcas XX pro eo, quod prohibuit sal marinum intrare in terram‘ (M. C. 14 f. 52'. Freundliche Mitteilung des Herrn W. Obrist).

[2] In ihrer wesentlichen Gestalt liegen sie uns heute in den Roveretaner Statuten (1425) und als Übersetzung in den deutschen Trientner Statuten (15. Jahrhundert) vor. Vergl. Voltelini, Archiv f. österr. Gesch. XCII, 154 f. und 165 ff.

[3] In den Roveret. Stat. cap. 154 (Biblioteca Trentina ed. Gar VII—XI, 54), deutsche Stat. cap. 159. Archiv f. österr. Gesch. XXVI, 167. — Im Laufe des 15. Jahrhunderts erhielten einzelne Gemeinden des Sulztales Privilegien vom Bischof, in denen für sie das Einfuhrverbot fremder Weine aufgehoben war, so Ossana 1427. Bottea, Storia di val di Sole, S. 88.

[4] Schwind u. Dopsch, S. 256.

[5] Vergl. ‚Tridentum‘ IV. Alberti, Sull' antico commercio del vino trentino, S. 121.

[6] Tir. Weist. IV, 386.

Die Ausfuhr bestimmter Artikel, die zur Deckung der notwendigsten Lebensbedürfnisse dienten, war im Territorium Trient ohne vorherige Erlaubnis des staatlichen Oberhauptes in gleicher Weise untersagt, wie aus den Statuten hervorgeht.[1] Ob diese Ausfuhrverbote der Tendenz entsprungen waren, lediglich einem dem Gesamtinteresse schädlichen Abflusse der nötigsten Existenzmittel vorzubeugen, — was natürlich wieder durch Zollmaßnahmen hätte erreicht werden können — ist jedoch nicht ganz sicher. Es konnte sich auch darum handeln, dem Bischof bestimmte Handelszweige zur Erteilung von völligen Konzessionen oder Monopolen vorzubehalten, wie dies in Trient tatsächlich der Fall war.

[1] Ausfuhrverbot von Getreide (Roveret. Stat. cap. 159, l. c. S. 59. Deutsche Stat. cap. 185, l. c. S. 169); von Holz- und Holzwaren (Roveret. Stat. cap. 157, 158. Deutsche Stat. cap. 163, 164); von Eisen (Roveret. Stat. cap. 64. Deutsche Stat. cap. 75); von Vieh, Fellen, Milchprodukten (Roveret. Stat. cap. 63. Deutsche Stat. cap. 74). Die Strafe ist Konfiskation des Gutes und Konventionalstrafe. — 1407 gestattet B. Georg den Leuten des Nons- und Sulzberges freien Handel mit Eisen (Atti dell' accademia degli agiati, s. III, col. V, p. 219).

ANHANG.

Ergebnisse für die Geschichte der Verkehrs- und Handelsverhältnisse.

Eine besondere Bedeutung besitzt die Erforschung der Geschichte des Zollwesens infolge des Zusammenhanges, der zwischen diesem und dem Handel und Verkehr besteht. Eine Reihe der wichtigsten Fragen, welche sich an diesen hervorragenden Zweig wirtschaftlicher Betätigung knüpfen, läßt sich gerade nur mit Hilfe einer näheren Kenntnis der Einrichtungen und Verwaltungsergebnisse des Zollwesens in mehr oder weniger genauem Sinne beantworten.

Ein fundamentales Erfordernis der verkehrsgeschichtlichen Forschung ist die Gewinnung zuverlässiger Daten über die Höhe (Intensität) der Warenbewegung an den einzelnen Verkehrslinien innerhalb bestimmter Zeitabschnitte. Wenn irgendwo, so war an den Zollstätten Veranlassung zur Anfertigung entsprechender statistischer Aufzeichnungen gegeben. Wie bereits ausgeführt,[1] sind von den tirolischen Zollstätten unserer Epoche keine Register der täglichen Einnahmen erhalten und auch nur ganz vereinzelt sind uns Daten über die faktischen Eingänge innerhalb bestimmter Fristen überliefert; infolge der weitaus vorherrschenden Praxis der Verpachtung und Verpfändung der Zölle sind uns nur die Summen, die jährlich hiefür gezahlt, bezw. berechnet wurden, bekannt. Wenn auch dieselben niedriger als das wirkliche Erträgnis angesetzt sind und das diesbezügliche Verhältnis nicht unerheblichen Schwankungen unterliegt,[2] so bieten sie doch im relativen Sinne völlig zuverlässige Gradmesser der Frequenz der einzelnen Straßen, bezw.

[1] Siehe oben S. 729.

[2] Siehe oben S. 693f., 700, 703.

bestimmter Abschnitte derselben. Aus den oben[1] eingeschalteten Übersichten ist zu ersehen, daß in der Epoche 1300 bis 1340 der Jahresertrag des Zolles am Lueg auf gut zweimal soviel als jener des Zolles zu Bozen und auf beinahe dreimal soviel als jener des Zolles an der Töll bewertet wird; dabei stellt sich nach dem Tarife von 1305 der mittlere Satz auf eine Saum am Lueg auf 10, zu Bozen ebenfalls auf 10 und an der Töll auf 18 Solidi. Es müssen also am Lueg durchschnittlich gut doppelt soviel Güter als zu Bozen und ungefähr fünfmal soviel als an der Töll, zu Bozen hinwiederum mehr als doppelt soviel Güter als an der Töll jährlich transitiert haben. Diese Relationen erläutern deutlich genug die Struktur des Brennerverkehrs in der damaligen Zeit. Der von Bozen zum Brenner und in umgekehrter Richtung sich bewegende Verkehrszug erfuhr unterwegs eine Zu-, bezw. Abnahme, die der Intensität desselben bei der Passierung von Bozen ungefähr gleichkam. Nach der ganzen verkehrsgeographischen Lage konnte diese Zu- und Abnahme nur vom Jaufen und vom Pustertale her, bezw. nach diesen Richtungen hin erfolgen. Der Transitoverkehr durch das Passeiertal und über den Jaufen ist zwar nicht zu unterschätzen, wie die Ertragfähigkeit des dort befindlichen Zolles (200 Mark jährlich)[2] ersehen läßt. Leider besitzen wir keine hinlängliche Kenntnis des für denselben gültigen Tarifs, so daß halbwegs zuverlässige Schlüsse auf die Frequenz dieses Verkehrsweges nicht zu gewinnen sind. Doch sind wir sicher, daß die Waren, die, von Bozen südwärts kommend oder dahin gehend, das Passeier zum Durchzuge wählten,[3] in Bozen oder am Perchmann vorbei mußten und daher auf jeden Fall in den Berechnungen für die Bozner Zölle enthalten sind; nur die Transporte, die erst im Etschlande oberhalb Bozen ihren Ausgang und den Weg durch das Passeier nahmen, ganz wesentlich auf die Weinproduktion dieser Gegend sich beschränkten, verursachten eine effektive Vermehrung der Frequenz der Brennerroute oberhalb Sterzing. Der weitaus größere Anteil des oben bezeichneten Zuschusses pflegte aber aus dem Pustertale zu kommen und setzte sich, da diese Gegend sicher kein

[1] Siehe oben S. 712 ff.
[2] Siehe oben S. 714.
[3] Daß dies tatsächlich der Fall war, siehe oben S. 781.

selbständiges merkantiles Interesse von größerer Bedeutung bot, südwärts durch die Pässe von Ampezzo fort in das östliche Italien und nach Venedig.[1] Diesem Aufbau des Brennerverkehres entspricht es, wenn im Tarife für den Zoll am Lueg vom Jahre 1305 ein so bedeutender Unterschied zwischen den Gütern, die von Verona, d. i. längs der Etsch, und von Venedig, d. i. längs der Piave, und durch das Pustertal dahin kommen, gemacht wird.[2] Aber auch die nähere Betrachtung der venezianischen Geleitspolitik seit Ende des 13. Jahrhunderts zeigt uns aufs deutlichste,[3] daß Venedig der zweiten Linie gegenüber der ersten weitaus den Vorzug gegeben hat. Vielleicht sind gerade die erneuten Geleitsprivilegien, welche die Signorie im Jahre 1305 von Herzog Otto von Tirol erhalten hat, der unmittelbare Anlaß zu jener auffallenden Steigerung der Frequenz des Brennerpasses gewesen, welche sich in der sprunghaften Erhöhung des Jahresertrages des Zolles am Lueg seit dieser Zeit äußert.[4]

Der Transitverkehr von Bozen durch das Vintschgau mit Fortsetzung über den Arlberg oder den Fernpaß erreichte, wie unmittelbar aus obstehender Vergleichung der jährlichen Ertragsmengen der Zölle an der Töll und am Lueg hervorgeht, nicht annähernd die Intensität des Verkehrszuges über den Brenner. Während aber dies Verhältnis zu Ende des 13. Jahrhunderts sich noch wie 1 : 3·5 stellt, schwindet es seit dem zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts auf nahezu 1 : 5 herab. Hiezu dürfte namentlich der Bau des Kuntersweges beigetragen haben.

In und vor Innsbruck — zu Matrei — teilt sich der Verkehrsstrang, der den Brenner übersetzte, um einerseits den Inn zu überbrücken und durch den Scharnitz- oder auch Fernpaß nach Augsburg oder andererseits von Innsbruck oder Hall abwärts auf der Wasserstraße des Inn nach Bayern zu gelangen.

---

[1] Für die im Pustertal befindlichen zu Mühlbach und Bruneck sind zwar einige Erträgnisdaten bekannt (siehe oben S. 717 u. 722), allein gar keine zeitgemäßen Angaben über die bezüglichen Tarife, so daß aus ihnen keine bestimmten Anhaltspunkte über die Frequenz der Pustertaler Straße zu erschließen sind.

[2] Siehe oben S. 781.

[3] Siehe Zeitschr. d. Ferd., S. 53, 68 ff.

[4] Siehe oben S. 719.

Wieder ermangeln uns genauere Kenntnisse über die Tarifverhältnisse an den Zöllen zu Innsbruck, Hall und Rattenberg, um ziffernmäßig das gegenseitige Verhältnis der Frequenz der beiden Verkehrslinien zum Ausdruck zu bringen.[1]

Absolute Zahlen der Verkehrshöhe sind für die tirolischen Zollstätten aus dem 14. Jahrhundert überhaupt keine zu gewinnen; denn gerade für die Zeit, da einige derselben — Lueg, Töll und Passeier — in eigener Regie der landesfürstlichen Kammer verwaltet wurden und daher die faktischen Erträgnisse — wenn auch nur summarisch — uns vorliegen, d. i. für die Jahre 1287 bis 1292, 1340 bis 1341 und 1355 bis 1358, besitzen wir über die damals gültigen Tarife viel zu wenig sichere Angaben,[2] um auch nur Durchschnittsberechnungen mit einiger Aussicht auf Zuverlässigkeit der angestrebten Resultate vornehmen zu können.

Wichtige verkehrsstatistische Einzelheiten vermitteln uns die Zollbefreiungsprivilegien. Die meisten derselben bezogen sich nämlich nur auf bestimmte Zollstationen und dann naturgemäß auf diejenigen, welche für die Transporte der Privilegierten in erster Linie in Betracht kamen. Aus diesem Zusammenhange kann man unmittelbar ersehen, welche Straßenzüge für die Lieferungen aus dem Etschlande an die verschiedenen Orte Bayerns und Schwabens vorzüglich in Brauch waren.[3] Da zeigt sich nun einerseits, daß die Stifter, die westlich der Loisach und des Würmsees gelegen sind, sowie die im tirolischen Oberinntal ansässigen Persönlichkeiten durchwegs am Perchmann oder zu Bozen und an der Töll Zollfreiheit besitzen; deren Weinfuhren benützten also die Straße durch das Vintschgau, Oberinntal und den Fernpaß. Die östlich der Loisach und des Würmsees gelegenen Stifter und daselbst wie im tirolischen Unterinntal sitzenden Personen sind hingegen zu

[1] Unter der Voraussetzung, daß in den Tarifen für die genannten drei Zollstätten der Ansatz für Wein in gleichem Verhältnisse zu den Sätzen für andere Waren sich befindet, läßt sich mit Hilfe der oben S. 663, Anm. 2 und S. 716 ff. angeführten Daten berechnen, daß der Weintransport, der den Brenner überschritten hatte, zu zwei Dritteln sich über die Scharnitz, bezw. Fernpaß, zu einem Drittel durch das Inntal fortsetzte.

[2] Siehe oben S. 663.

[3] Die folgenden Angaben sind dem oben S. 764 zitierten Register der Zollbefreiungen vom Jahre 1383 entnommen.

Bozen, am Lueg, zu Innsbruck oder Hall, manche auch zu Passeier ausdrücklich zollfrei, ließen also ihre Weinfuhren auf die Brennerstraße und dann entweder deren Fortsetzung über den Scharnitzpaß oder durch das Unterinntal instradieren. Hall erscheint in diesem letzteren Falle als völlig selbständiger Übergangspunkt, der mit Umgehung Innsbrucks über die sogenannte Ellbögner Straße bei Matrei direkt an die Brennerstraße anschloß. Die Lieferungen aus der Meraner Gegend gingen durch das Passeier und über den Jaufen dem Brenner zu, was nach den örtlichen Verhältnissen sich leicht begreifen läßt.

Wieweit die Zollbefreiungsurkunden Herkunft und Wohnsitz einzelner am tirolischen Verkehre beteiligter Bevölkerungskreise und Persönlichkeiten andeuten, braucht wohl nicht durch eine neuerliche Aufzählung der bereits oben[1] im Zusammenhange angeführten Einzelheiten dargetan werden. Ebenso scheint mir jede weitere Hervorhebung dessen, was aus den unter dem Titel Zollpolitik gebrachten Auseinandersetzungen[2] für handelsgeschichtliche Verhältnisse im besonderen gewonnen werden kann, überflüssig.

Eine spezielle Bedeutung als Quellen zur Handelsgeschichte besitzen die Zolltarife; deswegen und im Hinblicke auf die zollgeschichtliche Wichtigkeit dieser Aufzeichnungen bringe ich alle in unser Thema einschlägigen derartigen Stücke zum wörtlichen Abdrucke. Dies konnte um so leichter erfolgen, als sie weder groß an Zahl, noch besonders umfangreich ihrem Inhalte nach sind. Seit Ende des 14. Jahrhunderts gewinnt nach beiden Richtungen diese Quellengattung in bedeutendem Maße.

Zweierlei zweifellos grundlegende Aufklärung vermag die Handelsgeschichte aus den Angaben der Zolltarife zu schöpfen: einerseits über die Gattung der jeweils im Handel befindlichen Waren und andererseits — dies allerdings bei weitem nicht in dem Umfange — über die Richtung des Handels, bezw. über die Herkunft der Träger desselben. Freilich sind im einzelnen da wieder große Unterschiede gegeben. Während z. B. in dem einzigen Tarife, der uns über tirolische Zollstätten für die Zeit unserer Betrachtung vorliegt, das Sammelwort ‚res siccae' die Aufzählung einzelner Warengattungen von vornherein abschnei-

---

[1] Siehe oben S. 742 ff.
[2] Siehe oben S. 771 ff.

det, entnehmen wir aus den Trientner Zolltarifen des 13. Jahrhunderts eine ganz beachtenswerte Zusammenstellung der damals gangbaren Artikel.

Nr. 1.

1216, März 7. Trient.

Gerard von Egna (Neumarkt) legt beeidete Kundschaft ab über die Rechte des Hochstiftes Trient hinsichtlich des Schiffsverkehres und Warentransportes auf der Etsch von Neumarkt abwärts und des Uferzolles daselbst.[1]

. . . Item dico, quod Veronenses vel aliquis, qui non esset de ista civitate,[2] qui aportaret ab Egna çosum[3] in hac civitate vel alias in aliquo loco, dabant nobis[4] pro ripatico:

de vino XII denarios de caris[5]

de blava XII denarios de caro

de miliaro[6] plumbi XII denarios de miliaro

de unaquaque rate dabantur VI solidos minus III denariis de ripatico excepto de hominibus et civibus Tridenti, qui non dederunt mihi aliquod umquam

item de unaquaque sclava, que venit de subterius in susum, datur II star[ia] Tridentin[a][7] de illo mercato, quod aportatur de Tridento, datur[8] et aliud nescio de isto facto.

Nr. 2.

1260, Juli 29. Trient.

Bischof Egno von Trient erkennt, daß Petrus, Domherr zu Trient, als Vertreter der Domherren und des Kapitels daselbst und Tren-

---

[1] I. St. A. Trientner lat. Arch., Capsa X, Nr. 22, Or. Perg.

[2] Bezieht sich offenbar auf Verona.

[3] Nach Du Cange gleich zosum oder deorsum.

[4] Der obgenannte Gerard und ein gew. Mazelinus haben dieses ripaticum eben damals vom Hochstift zu Nutzrecht inne.

[5] carrus ein vierräderiger Wagen; nach Rottleutner, Die alten Maße in Tirol, S. 94, = 2500 Pfund, 1 Pfund in Trient = 0·33 *kg*.

[6] Ein Gewichtsmaß von 1000 Pfund.

[7] Ein Trientner Star hatte ca. 21 *l*. Rottleutner, a. a. O., S. 90.

[8] Offenbar irrtümlicherweise hier wiederholt.

tinus, Sohn des weil. Otto de Gando, die Maut zu Trient nach folgenden Sätzen einzunehmen berechtigt sind.[1]

(. . . ius) percipiendi et colligendi dictam mutam de omnibus rebus et mercimoniis, qui conducentur per terram et aquam et per pontem fluminis ad civitatem Tridenti ab hominibus et personis omnibus de Brixia et de Brixana et de Marchia et de Lombardia et de aliis partibus omnibus venientibus . . . exceptis ab illis hominibus de Sarmigiono et de Insulla et de Feltre . . . videlicet

de quolibet modio blave et leguminis[2] et salis mediam bacedam[3]
de qualibet soma piscium unam manum
de quolibet modio olei unam caçam[4] valentem sex denarios
de qualibet soma cenolarum[5] unum maçum[6]
de qualibet soma feri vel açarii[7] unam manum

[1] Or. W. St.-A. Rep. VII sub 1240. — 1240 und 1242 (a. a. O.) wurden Zeugenaussagen über die Zollverpflichtung der Brescianer zu Trient aufgenommen und diese hiebei folgendermaßen festgestellt: „. . . scio, quod Brixienses, qui consueti sunt venire Tridentum cum rebus venalibus et veniunt, dant mutam dominis cannonicis . . . et domino Ottoni de Gando et post eum filiis suis de omnibus rebus et mercibus, quas ipsi ducunt Tridentum, videlicet: de souma ferri unam lamam et de miliario ferri duas lamas et de souma lapidum molarium unum lapidem et de souma lapidum, quod non sunt molati, duos lapides et de souma lebetum unum lebetem et de souma quadrorum açali duos quadros, de souma cutellorum unum cutellum et pro quolibet destrario XX solidos, quamvis non vendant hinc, item pro quolibet pullo equivoco XII denarios et pro qualibet bove et vaca IV denarios, dummodo veniant ad vendendum. Item pro qualibet bestia minore I denarium et hic scio visu et auditu. Item scio auditu tantum, quod pro quolibet mula et mulo et asino dant XII denarios, si veniunt ad vendendum. Item scio et accepi unam bacedam pro singulis duabus seumis de blave et similiter unam bacedam pro sale. Item pro quolibet miliario plumbi XII denarios, quocunque illud ducant, quando illut accipiunt hic.' Der Aussagende war selbst mehr als sechs Jahre Angestellter des Otto Gandi an der Maut. — Die Ähnlichkeit dieses Tarifes mit dem obigen und den in Nr. 4 abgedruckten ist eklatant. Vergl. oben S. 664.

[2] Hülsenfrucht. Ein modius enthielt im 16. Jahrhundert ca. 40 *l*. Rottleutner, a. a. O., S. 4.

[3] Ein Hohlmaß, ungefähr 8 *l* enthaltend. A. a. O., S. 89.

[4] Ein Hohlmaß für Öl; vergl. Acta Tirol. II, Nr. 227.

[5] In dieser Form nicht bekannt. In einem späteren Tarife für dieselbe Maut, der auf dem vorliegenden aufgebaut ist, erscheint an dieser Stelle ceparum vel aleorum, was nach Du Cange geschnittenes Holz bedeutet.

[6] Ital. mazzo, Bündel.

[7] Ital. acciaio, Stahl.



de qualibet soma lapidum de aguçando[1] unam manum
de qualibet soma napis[2] unam manum
de qualibet soma castencarum[3] mediam baçedam
de soma vitreis unum vitreum
de soma moyollis[4] unum moyollum
de quolibet faxio[5] de astis[6] unam astam
de quolibet bove vel vaca seu manço[7] quattuor denarios et
de qualibet alia bestia menuta[8] unum denarium parvum Veronensem
de soma qualibet mellis, cere, piperis et drapi[9] quattuor denarios.

Nr. 3.

1269, September 22. Schloß Arco.

Die Gebrüder Odolrich Panzera, Adelper und Heinrich, Herren von Arco, teilen unter sich ihre Besitzungen, worunter sich auch die Mauten zu Balino, Arco und Torbole befinden, in drei Teilen auf.[10]

. . . venit domino Henrico: muta de Balino accipiendo pro unaquaque summa[11] XII denarios veronenses
pro carrata vini III solidos denariorum veronensium
pro plaustro vini et grani secundum quod plus quilibet ferret valens ultra summam grani et vini accipiant et tollant sine fraude et
pro unaquaque galeta olei et mellis XII denarios veron.
pro homine onerato unum denarium veron.
de omnibus aliis rebus, qualescunque sint vel fuerunt secundum quod valent ultra summam grani accipiant et tollant.

---

[1] Ital. aguzare, schleifen.
[2] Lat. napis, Rübe.
[3] Ital. castagna, Kastanie.
[4] Nach Du Cange miollum, ein Weingefäß.
[5] Nach Du Cange faxis = fascis.
[6] Ital. asta, Schaft, Lanze.
[7] Ital. manzo, junger Ochs.
[8] Gleich bestia minuta, Kleinvieh.
[9] Nach Du Cange = ital. drappo, Tuch.
[10] Innsbr. Ferd. Bibl. Dip. 966 f. 29', Kopie s. XIX.
[11] Gleich somma, eine Saumlast. Nach summa ist in dem Text jedenfalls zu ergänzen vini et grani, was in der Kopie ausgefallen ist.

. . . item venit in parte domino Odorico Panzera muta de Arco . . . accipiendo de supradicta muta Arci, ut suprascriptem est.

Item venit in parte domino Adelperio muta de Turbulis, accipiendo de predicta muta ut scriptum est . . .

Nr. 4.

1282, Jänner 14. Trient.

Maximianus, Richter und Vikar des Bischofs Heinrich von Trient, gibt dem Notar Heinrich Vollmacht, folgenden Tarif für die Maut zu Trient zu publizieren.[1]

Iste sunt rationes et iura, que spectant et pertinent ad mutam blavae Canonicorum, qui nunc colligunt in eorum usus et inprimis videlicet

unam galletam[2] blave vel leguminis de quolibet vehente cum duobus bestiis, semper de illa blava, quam adduxerint

item de bestia alei[3] et de coppis[4] dimidium mazzum de soma,

item de soma ficorum duas restas[5] nec de melioribus nec de peioribus

item de uno homine onerato de hastis lancearum unam hastam

item de bestia onerata de hastis unam hastam

item de persona afferente ad praesidium cathinos[6] pro qualibet incontinente (?) de homine vel bestia unum de eo quod de predictis portat, nec meliorem nec deteriorem

item de quolibet porco parvo vel magno unum carentanum[7]

item de pecoribus et de agnis et de haedis vel capris pro quolibet capite unum carentanum

item de cargata hominis vel bestiae de caponibus[8] vel gallinis unum pullum[9] nec de melioribus nec de minoribus

---

[1] Innsbr. Ferd. Bibl. Dip. 823, p. 223, Kopie s. XVIII aus einem alten ‚Liber iura ven. Capituli in temporalibus' des Domkapitelarchivs in Trient.

[2] Ein Hohlmaß (ca. 31 *l*), und zwar gingen 5 Galedi auf 1 Saum. Rottleuthner, a. a. O., S. 89.

[3] Siehe oben S. 792, Anm. 5.

[4] Nach Du Cange copa = Baumzweige.

[5] Wahrscheinlich von lat. restis, Strick, hier also soviel als ein ‚Kranz'.

[6] Vgl. Du Cange unter cathena, cathinia, cathina. Das Wort dürfte wie das folgende incontinente in der Abschrift verunstaltet worden sein.

[7] Münze im Werte von 20 Berner Denaren, so genannt, weil sie in der Münzstätte des Herzog Meinhard von Kärnten geschlagen wurde; vergl. Sammler f. Gesch. etc. Tirols IV, 64.

[8] Ital. capone, Kapaun. [9] Ital. pullo, Huhn.



item de vitris et micollis[1] vel de cerinaribus[2] pro qualibet onerata hominis vel bestie unum de his quae portant

item de bobus magnis et vaccis pro quolibet capite quattuor tronos,[3]

item pro quolibet pulledro[4] vel mullo[5] seu mulla duodecim denarios, si conduxerint apud Tridentum

item si aliquis de Lombardia aliquem dextrarium emeret apud Tridentum, dicitur, quod inde dare debet viginti solidos pro quolibet equo, sed et hoc intelligitur

item de lapidibus de aguzar[6] de soma, quae sunt forbidae,[7] unam et de illis, que non sunt forbidae, pro qualibet soma duos lapides

item de miliario[8] plumbi duodecim carentenos parvulos[9]

item de soma azallis[10] duos azallos

item de miliario pegolae[11] octo carentanos parvulos

item de miliario ferri II lamas[12] nec de melioribus nec de peioribus

item de qualibet soma de panno vel pellibus vel de lana seu bombice,[13] quod veniat per terram vel per aquam de Lombardia quatuor tronos vel de Mantua

item de asino olei, quod venditur, quatuor libras, de mullo octo libras[14]

item de soma collarum[15] duas collas

item si illi de Vicentia ducerent sommas extraneas, pro qualibet bestia quatuor tronos, ita si ille, cuius sunt somme, essent tales, quod deberent solvere mutam, tunc non teneantur asanarii[16] de illis quatuor denarios

[1] Siehe oben S. 793, Anm. 4.
[2] Bedeutung dieses Wortes, wenn nicht mit cera zusammenhängend, unbekannt.
[3] Hier wohl dasselbe wie oben carentani und nicht ital. tron gleich libra.
[4] Ital. puledro, Füllen.
[5] Ital. mulo, Maulesel.
[6] Siehe oben S. 793, Anm. 1.
[7] Vgl. Du Cange Forbator, politor; forbidus also geschliffen, poliert.
[8] Du Cange: miliarium, mille pondo librarum.
[9] carentani parvuli bedeutet jedenfalls die niedrigste Einheitsmünze, Denare oder Berner.
[10] Ital. azza, Beil, besonders Schlachtbeil.
[11] Du Cange: pegola, pix, Pech.
[12] Du Cange: lama, fructura cuiuslibet metalli. Ital. lama, Klinge; bedeutet hier jedenfalls die gewöhnliche Lieferungsform für Roheisen.
[13] Bombax, Baumwolle.
[14] Libra hier als Gewichtsmaß, nicht als Rechnungsmünze.
[15] Du Cange: colla, vestis monachalis.
[16] Bedeutet wohl die Führer der Lasttiere.

item de soma lavezorum[1] unum

item de botessellis[2] de compostis,[3] que ducentur in zosum,[4] quatuor librae

item de soma olei quae conducitur in zosum per homines de Mantua et de Lombardia quatuor denarios

item de soma piscium unam manum piscium nec de melioribus nec de peioribus.

Et si plus inquiremus, erimus memores bona fide sine fraude, in scriptis dabimus et omnia suprascripta intellexi[5] de his, quae rationabiliter solvere debent.

Nr. 5.

1305, Jänner 7. Wien.

K. Albrecht I. gibt den Herzogen Otto, Ludwig und Heinrich von Kärnten, Grafen von Tirol, die Zölle am Lueg, an der Töll und zu Bozen zu Lehen und genehmigt für dieselben folgende Tarife.[6]

... Thelonea in Antro, in Tella, et in Bozano tenenda, percipienda et colligenda hoc modo videlicet

in Antro

de sauma rerum siccarum venientium de Venetiis ver. sol. viginti quattuor minus duobus veronensibus[7]

item de sauma rerum siccarum venientium de Verona sol. duodecim minus uno veronense

item de sauma cupri vel stanni sol. duodecim minus uno veronense.

item de sauma olei sol. quattuordecim minus duobus veronensibus

item de sauma salis sol. unus

item de sauma vini sol. quinque

item de sauma panni linei vel lanei sol. septem

et de dextrario sol. quindecim

---

[1] Du Cange: lavezium, vestimenti genus.

[2] Ital. botticella, kleine Tonne.

[3] Du Cange: compostus triticus minutus.

[4] Du Cange: Susum = sursum.

[5] Der ausstellende Notar.

[6] Gedruckt Sammler f. Gesch. u. Stat. Tirols, 4, 61 (mit instruktiven Anmerkungen); wurde mit dem Or. im St.-A. W. kollationiert.

[7] Die gewöhnliche Relation zwischen den in Meran geschlagenen Münzgattungen siehe oben S. 718.

in Tella

de sauma rerum siccarum exeundo sol. triginta tres et de pannis vel aliis rebus siccis intrando[1] sol. sedecim et sex ver.

item de sauma olei triginta tres sol.
item de sauma vini sol. septem
item de sauma salis sol. unus
et de dextrario sol. decem

in Bozano

de sauma rerum siccarum sol. viginti
item de sauma olei sol. viginti
item de sauma vini ver. triginta
item de sauma salis sol. unus
et de dextrario sol. quindecim recipiantur. . . .

Nr. 6.

1314, September 22. Gries bei Bozen.

K. Heinrich, Graf von Tirol, verleiht dem Heinrich dem Kunter, Katharina, dessen Ehefrau, und deren Erben den Bau des Weges am Eisack von Bozen bis Trostburg und bestimmt den Tarif für den daselbst einzuhebenden Zoll.[2]

des ersten von ainem rosse von Lamparten sol man geben ain zwainziger[3]

von ainem olsaûm ain schillinch[3] berner
von ainem trûchen saûm ein schillinch perner
von ainem wein saûm acht perner
von ainem saûm saltz acht perner
von ainem rind vier perner
von ainem esel vier perner
von ainem schaffe vier perner
von ainem swein zwen perner
von ainer gaysse ainen perner

---

[1] Siehe oben S. 780.

[2] Gedruckt nach einer ungenauen Abschrift in Burglechners Beschreibung der Grafschaft Tirol bei Wanka, Die Brennerstraße, S. 128 u. 136. Das Or. der Urk. ist nicht mehr erhalten, eine gute zeitgenössische Kopie bietet I. C. 18 f. 82, dem nachfolgender Text entnommen ist.

[3] Siehe oben S. 718.

von ainem schintelsaûm acht perner
von ainem protzen[1] ain zehner[2]
von ainer legel[3] mit pigl[4] vier berner
von ainem saûm eysen ain schillinch
von ainem chlafter holczes daz man herûber treit ain zehner
von ainem mutte[5] chalches zwen berner
von ainem manne der geriten ist ain zehner
von ainem lâren phard vier perner.

Nr. 7.

1331, September 8. Frabiano.

Paulus, Sohn des Cucholinus de Tuverio vallis Ananie, belehnt im Auftrage des Bischofs Heinrich von Trient den Dallerius notarius de Armeyo mit dem Zolle daselbst; hiebei wird folgender Tarif festgesetzt.[6]

. . . petendo exigendo et percipiendo
de quolibet equo et quolibet vice XX sol. ver. parv.
de quolibet alio equo parvo X sol. ver. parv.
de quolibet bove vel vaccha, vitulo vel vitula XII den. ver. parv.
et de quolibet ove, capra, agno et edo et porcho vel porcha IIII den. parv.
item de qualibet soma olei et lane et falcium XX sol. ver. parv.
item de qualibet soma salis, feri, vini et bladi et casei et aliorum ponderum tam rerum quam vitualium quam mineralium
de quolibet brachio panni linei unum parvum et de quolibet brachio alterius panni duos bagatinos[7] ac etiam exigendo de qualibet alia re, de qua exigi consuevit muda secundum consuetudinem civitatis Tridenti.

---

[1] Ein kleiner Karren; Schopf, Tirol. Idiotikon, S. 61.
[2] Münzsorte von 10 Bernern.
[3] Ein kleines Faß; a. a. O., S. 359.
[4] Pech; a. a. O., S. 504.
[5] Ein Hohlmaß; Rottleutner, a. a. O., S. 2.
[6] Or. I. St.-A. Trientner lat. Archiv, C. IX, Nr. 123. Armaio ist Vermiglio im obersten Sulzberg; siehe oben S. 633 f.
[7] Eine italienische Münze im kleinsten Wertausmaße.

Verzeichnis

der benützten (und abgekürzt zitierten) Druckwerke.

Acta Tirolensia I: Redlich O., Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen. Innsbruck 1886. II: Voltelini H. v., Die Südtiroler Notariatsimbreviaturen des 13. Jahrhunderts, ebd. 1899.

Alberti, Annali etc. siehe Biblioteka Trentina.

Archivberichte aus Tirol von Ottenthal E. v. und Redlich O. 3 Bde. Wien 1880—1901 (1., 3. u. 5. Bd. der Mitteilungen der 3. (Archiv-)Sektion der k. k. Zentralkommission für Kunst- und histor. Denkmale).

Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols. 5 Bde. Innsbruck 1864—1869.

Archiv für österr. Geschichte (früher: Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen). Wien 1865 (bezw. 1848) ff.

Archivio Trentino. Bd. 1 ff. Trient 1882 ff.

Archivio Veneto (fortgesetzt als: Archivio Nuovo Veneto). Venedig 1871 (bezw. 1891) ff.

Atti dell'Accademia degli Agiati di Rovereto. Rovereto 1892 ff.

Baroni-Cavalcabò C., Idea della storia etc. della valle Lagarina e del Roveretano. 1776.

Biblioteka Trentina ossia racolta di documenti inediti o rari relativi alla storia di Trento de Tomaso Gar. Trient 1858—1862: Dispensa 3—6: Statuti della città di Trento. Disp. 7—11: di Rovereto. Disp. 12—15: Alberti, Annali del principato vescovile di Trento. Disp. 16—18: Statuti di Riva.

Bonelli B., Notizie istorico-critiche della chiesa di Trento. 4 Bde. Trient 1760—1765.

Bottea F., Storia della val di Sol. Trient 1886.

Braunholz, Das Reichszollwesen. Berliner Dissertation. 1893.

Dominez G., Regesto cronoligo dei documenti etc. del principato vescovile di Trento essistenti nell' i. r. archivio di corte e di stato in Vienna. Cividale 1897.

Egger J., B. Heinrich von Trient (1274—1289), insbes. sein Streit mit Meinhard II. Innsbrucker Gymnasialprogramm 1884 u. 1885.

— Geschichte Tirols. 3 Bde. Innsbruck 1872 ff.

Falke J., Geschichte des deutschen Zollwesens. Leipzig 1869.

Fontes rerum austriacarum, 2. Abteilung, Bd. 1 ff. Wien 1849 ff.

Gar, siehe Bibliotheka Trentina.

Gnessotti C., Memorie per servire alle storie delle Giudicarie. 1786.
Hormayr J. v., Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol. 2 Bde. Tübingen 1806 u. 1808.
— Beiträge, kritisch-diplomatische, zur Geschichte Tirols im Mittelalter. 2 Bde. Wien 1812.
— Sämtliche Werke. 3 Bde. Stuttgart und Tübingen 1820—1822.
Huber A., Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich. Innsbruck 1864.
— Die Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen (Archiv für österr. Geschichte. 63. Bd. Wien 1882).
Jäger A., Geschichte der landständ. Verfassung Tirols. 2 Bde. Innsbruck 1881 f.
Kogler F., Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol, I. Wien 1901 (Archiv für österr. Geschichte. 90. Bd.).
Kurz F., Österreich unter Herzog Albrecht dem Lahmen. Linz 1819.
Lamprecht K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 2 Bde. Leipzig 1886.
Marquardt J., Die römische Staatsverwaltung. 2 Bde. 2. Aufl. Leipzig 1887.
Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. Bd. 1 ff. Innsbruck 1880 ff.
Mohr Th. v., Codex diplomaticus zur Geschichte Chur-Rätiens. 4 Bde. Chur 1848 ff.
Monumenta Boica. Bd. 1 ff. München 1763 ff.
Oefele E. v., Geschichte des Grafen von Andechs. Innsbruck 1877.
Perini A., Statistica del Trentino. Trient 1852.
Planta P. C. v., Geschichte des alten Rätien, staatlich und kulturgeschichtlich. Berlin 1872.
Rietschel S., Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. 1897.
Riezler S, Geschichte Bayerns. Bd. 1 ff. Gotha 1878 ff.
Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol. 4 Bde. Innsbruck 1806 ff.
Schneller Chr., Tridentinische Urbare aus dem 13. Jahrhundert. Innsbruck 1898 (in Quellen und Forschungen zur Geschichte, Literatur und Sprache Österreichs. Bd. 4).
Schröder R., Deutsche Rechtsgeschichte. 3. u. 4. Auflage. Leipzig 1898 ff.
Schwind E. v. und Dopsch A., Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter. Innsbruck 1895.
Schwitzer B., Urbare der Stifte Marienberg und Münster etc. Innsbruck 1891.
— Chronik des Stiftes Marienberg von P. Goswin. Innsbruck 1880.
Somerlad Th., Die Rheinzölle im Mittelalter. Halle 1893.
Stampfer C., Chronik von Meran. Meran 1865.
Straganz F., Hall in Tirol. Innsbruck 1903.
Sinnacher, Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche von Säben und Brixen. Brixen 1820—1834.
Verci G., Storia della marca Trevigiana e Veronese. 8 Bde. Venedig 1778 ff
Waitz G., Deutsche Verfassungsgeschichte. 8 Bde. 1., 2. u. 3. Auflage, zum Teil herausgegeben von Zeumer und Seeliger. 1876—1896.
Wanka v. Rodlow O., Die Brennerstraße im Altertum und im Mittelalter. Prager Studien aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft. VII. Prag, 1900.
— Beiträge zur Beurteilung der Zollpolitik K. Albrechts I. Programm des k. k. Gymnasiums kgl. Weinberge. 1902.

Weistümer, Die tirolischen. 4 Bde. Wien 1875 ff.
Wetzel R., Das Zollrecht der deutschen Könige in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 43. Heft. Breslau 1893.
Wilhelm F., Meinhard II. von Tirol und Heinrich II. von Trient. Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsforschung. XXIII. Bd.
Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Innsbruck 1835—1847. III. Folge seit 1852.

Benutzte Archive.

K. u. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien (zit. W. St. A., W. C. = Codex des W. St. A.).
Königl. bayer. allg. Reichsarchiv in München (zit. M. R. A., M. C. = Codex der Tiroler Literalien des M. R. A.).
K. k. Statthaltereiarchiv in Innsbruck (zit. I. St. A., I. C. = Codex des I. St. A.).
Stadtarchiv Innsbruck.
Museum Ferdinandeum in Innsbruck (zit. Bibl. Tir. Ferd. = Bibliotheca tiroliensis Ferdinandei, Bibl. Dip. = Bibliotheca Dipauliana).

Alphabetisches Verzeichnis der Zollstätten.

(Die Zahl bezieht sich auf jene Seite des 2. und 3. Abschnittes, auf der über die betreffende Zollstätte zusammenhängende Daten zu finden sind.)

Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 548, Anm. 2: Die hier zitierte Urkunde K. Philipps ist zwar — wie auch auf S. 632 mitgeteilt ist — eine Fälschung. Doch geht dieselbe — auch nach Annahme Fickers — wahrscheinlich auf eine echte Urkunde zurück, die dann wohl die Verleihung des Zolles zu Arco und Torbole enthalten hat und jenem Hofgerichte vorgelegt wurde, oder es wurde diesem schon damals das Falsifikat unterbreitet, ohne als solches erkannt zu werden. Denn das Urteil geht offenbar von der Voraussetzung aus, daß eine Bestätigung des Besitzrechtes des Grafen von Arco an jenen Mauten durch K. Philipp tatsächlich erfolgt ist. Demnach ändert der Umstand, daß die zitierte Urkunde in ihrem jetzigen Zustande gefälscht ist, nichts an den Schlußfolgerungen, die wir aus ihrem Inhalte und jenem des Urteilspruches des königlichen Hofgerichtes gezogen haben.

Auf S. 590, Anm. 3 ist statt ‚Egger a. a. O.' richtig zu zitieren: ‚Egger in Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsforsch., 4. Ergbd.'

Zu S. 612: Herr Dr. E. v. Ried (München) macht mich darauf aufmerksam, daß die ‚clusura apud Severs' und der dort befindliche Zoll möglicherweise auch den Weg von Bozen ins Sarntal und nach Wangen beherrschen sollte. Von Wangen führt ein Saumpfad über das Rittner Plateau nach Lengmoos, von wo dann der bekannte Verkehrsweg nordwärts nach Klausen weitergeht. Ein besonderes Moment für diese Annahme besteht zweifellos darin, daß dann die Zollbefreiungen apud Severs und Sabiona auf einen einheitlichen Verkehrszug sich beziehen.

Zu S. 627 ist zu bemerken, daß eine Zollstätte zu Trient zum ersten Male zum Jahre 1177 mit Beziehung auf das Jahr 1154 urkundlich erwähnt wird. (Siehe oben S. 675.)

Zu S. 631 betreff des Zolles zu Riva dasselbe.

Auf S. 637, 2. Zeile des 2. Absatzes lies statt ‚Anpassung' richtig ‚Auffassung'.

Auf S. 646, Anm. 3 ist richtig zu lesen ‚Lengmoos, einem Orte am Ritten'.

Zu S. 677, 3. Zeile von unten: Im 14. Jahrhundert erfüllte die Rolle des Gemeindespeichers die ‚platea communis', wohin alle nach Trient zum Verkaufe gebrachten Waren, insbesondere Getreide, Käse, Eier, Früchte, Wildpret gebracht werden mußten. Hier befand sich auch die Fischbank (Statuten der Sindiker von Trient, Artikel 18, 40 u. 46; Trientner Gymnasialprogramm 1888/9, S. 47, 52 u. 53).

Zu S. 678, Anm. 3 ist zu ergänzen: In Trient bestanden im 13. Jahrhundert 25 Fleischbänke, die dem Bischof Zins zahlten (Acta Tir. 2, XCI). Die Fleischbank zu Sterzing zahlte nach dem Urbar von 1288 dem Grafen von Tirol einen Jahreszins (Font. rer. austr. 45, 74).

Zu S. 679, Anm. 2 ist zu ergänzen: Im Jahre 1192 belehnte Bischof Konrad von Trient die Gemeinde Riva mit dem ausschließlichen Rechte des Gebrauchs der Hohlmaße am dortigen Platze, die Gemeinde Nago mit demselben Rechte in dem Hafen zu Torbole und setzt die dafür einzuhebenden Gebühren fest (Font. rer. austr. 5, 116 u. 119).

Zu S. 774, 2. Absatz ist zu bemerken, daß eine Begünstigung der Vicentiner an der Maut zu Trient für ihre eigenen Waren auch aus dem Tarife von 1282 sich erschließen läßt. (Siehe S. 795, letzte Alinea.)

Zu S. 780, Anm. 2: Nachträglich verglich ich zur Sicherheit obiges Resultat mit den zahlreichen Angaben, die über Frachtspesen in den landesfürstlichen Kammerraitbüchern aus der Zeit von 1290 bis 1350 vorliegen. Als beiläufiges Mittel der Transportkosten einer carrada Wein von Bozen nach Innsbruck ergab sich 1 Mark Berner, wobei jedoch allem Anscheine nach die Zollgebühren mit eingerechnet sind. Es kämen also auf die bloßen Frachtkosten 6—7 Pfund Berner oder 23 Perzent des Einkaufspreises, also um ein Erhebliches mehr als nach der ersteren Berechnung; doch könnte dies wohl auf Rechnung der schwierigen Emballagierung des Weines im Vergleiche zu Salz und — wie bereits angedeutet — einer besseren Organisation des Transportwesens speziell durch die Saline gesetzt werden. Gegenüber diesen Erhebungen muß uns sehr befremden, daß in einem amtlichen Schriftstück vom Jahre 1315 der gangbare (Markt-) Preis für Wein pro carrada an der Etsch mit 16 Pfund aufwärts, im Inntal aber mit 7 Mark oder 70 Pfund angegeben wird. (Siehe Arch. f. österr. Gesch. 90, 496.) Wie eine derartige Differenz in der Preislage entstehen konnte, ist, da die Transportkosten nur 1 Fünftel jener ausmachen, wohl nur durch Veranschlagung sehr hoher Zwischenhändlergewinne zu erklären.

Inhaltsverzeichnis.

NOT TO BE TAKEN FROM LIBRARY



